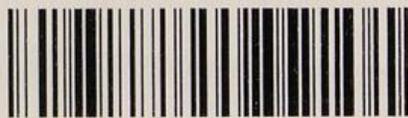


104

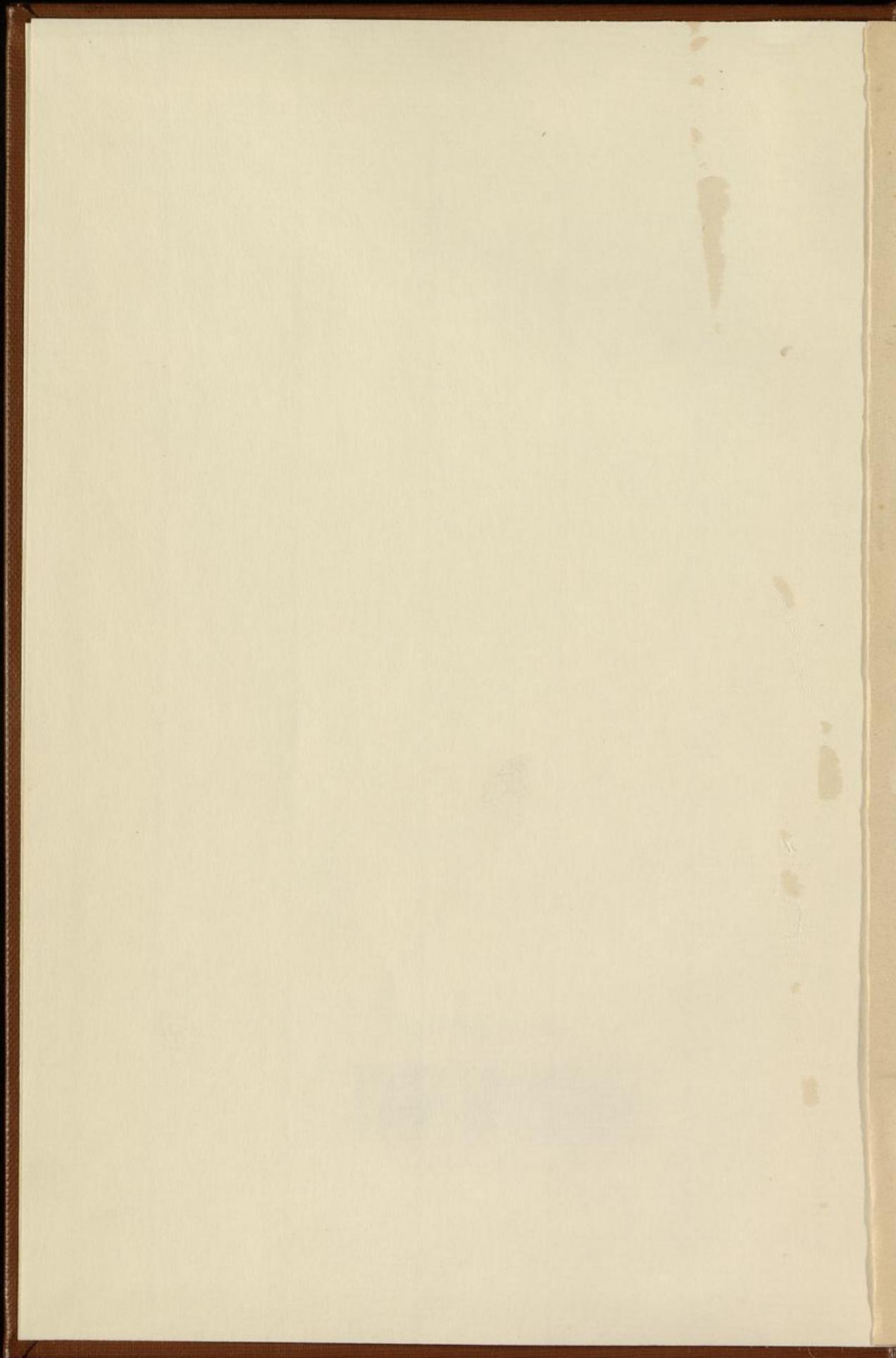
ULB Düsseldorf



+4052 566 01







Geschichte  
des Hauses Stolberg

vom Jahre 1210 bis zum Jahre 1511.

---

Dargestellt

von

Botho Grafen zu Stolberg-Wernigerode.

---

Aus dem Nachlasse des verewigten Autors herausgegeben

von

G. A. v. Mülverstedt,

R. Preuss. Staatsarchivar und Geheimem Archivrath.

---

Mit zwei Stammtafeln.

---

Magdeburg 1883.

Druck von E. Baensch jun.

82/1399

Die Geschichte des Hauses Stolberg

Stammesgeschichte

J. G. L. 717

Die nun ohne alle Züge eine der lieblichen Pflichten als eine tauft...  
 die den Zwohen eines durch Vertrieben, höher stand. Infolge des Kriegs  
 und Genuß der Klagen harten Geschichts gegen der Geschichte keine  
 Hofreiser haben zu sein. Eine Klänge und Verbindung zu verfolgen.  
 keine Bedeutung für die eigene Zukunft und für weitere Staatsgeheits zu er  
 forderung. Ich habe den Weg zum die Straße eines Hauses zu unterrichten.  
 Verbindungen von diesem. Geber der Hüfte und Wore und glühtlich aufgehält  
 mit einem für alle Jahre und Wege. Was die Geschichte nach allen Wid-  
 mannen darüber empfindlichen Sinn. Was der Graf Stolberg zu Stolberg sein  
 es bedeuten war. Der geistliche Forscher und Kenner der Vorfahren seines  
 Hauses. Nichts über und der erste Geschichtschreiber derselben. Der Schöpfer  
 eines Hauses zu sein. Das ist der Inhalt dieses übergeben wird. Dem wenig  
 die Geschichte von der politischen Stellung der Grafen zu Stolberg nicht es  
 welche die Klänge erzählt. Eine Darstellung ihrer Geschichte selbst in  
 eine die wichtigsten Ereignisse bezeichnen. Eine in einzelnen. Keine andere  
 kollektive Staatsgeschichte. Es ist das 18. und 19. Jahrhundert vorgetragen.  
 die Zeit nachher. Vor 100 Jahren entstanden. Geschichtliche Bücher. und  
 Einzelheiten des Deutschen Reichs. Jedoch schon seitdem und eine im  
 Jahre 1844 herausgegeben. Sie sind die Geschichte des Mittelalters  
 keine Schrift. Dieser die ersten. Die Geschichte der Geschichte der Geschichte  
 über ein unabhängiges. Keinen auf die Untersuchung  
 beizubringen. Aber für den Zeitraum  
 dann. Infolge der die Geschichte  
 der Stadt und Geschichte Stolberg  
 In dieser und anderen anderen  
 dieses Stolberg gelten. Von der Geschichte. Ein des Grafen Stolberg. Seine  
 beide nicht für die Geschichte keine Zusammenhang. Fortsetzung finden. In  
 daher. Nicht er wieder und immer auf. Auf. Auf. Auf. Auf. Auf. Auf. Auf. Auf.  
 und Wangel. Jeder ist. mehr. mehr. mehr. mehr. mehr. mehr. mehr. mehr.  
 eines Hauses. Entwolle. wenn er auf die Geschichte. keine der Zahlen blühe.



4052 566

## Vorwort des Herausgebers.

Es muß ohne alle Frage als eine der schönsten Pflichten, als eine ernste für den Sprossen eines durch Alterthum, hohen Rang, Umfang des Besitzes und Glanz der Ahnen hervorragenden Geschlechts gelten, der Geschichte seiner Vorfahren kundig zu sein, seine Anfänge und Entwicklung zu verfolgen, seine Bedeutung für die engere Heimath und für weitere Staatsgebiete zu erforschen, sich über den Besitz und die Rechte seines Hauses zu unterrichten. Durchdrungen von diesem Gebot der Pietät und Ehre und glücklich ausgestattet mit einem für alles Schöne und Große, was die Geschichte nach allen Richtungen darbietet, empfänglichen Sinn, war es Graf Botho zu Stolberg, dem es beschieden war, der gründlichste Erforscher und Kenner der Vorzeit seines Hauses, zugleich aber auch der erste Geschichtsschreiber desselben, der Schöpfer eines Werkes zu sein, das jetzt der Deffentlichkeit übergeben wird. Denn wenig edle Geschlechter von der politischen Stellung der Grafen zu Stolberg giebt es, welche die Ungunst erfahren haben, eine Darstellung ihrer Geschichte selbst in einer die mäßigsten Ansprüche befriedigenden Form, zu entbehren. Keine andere stolbergische Hausgeschichte hatte das 18. und 19. Jahrhundert hervorgebracht, als jene vielbekannte, vor 166 Jahren erschienene „Stolbergische Kirchen- und Stadt-Historie“ des Diaconus Magister Johann Arnold Zeitfuchs und eine im Jahre 1844 herausgekommene, die stolbergische Hausgeschichte mitbehandelnde kleine Schrift Läncher's: diese eine kritiklose, Alles bunt durcheinander würfelnde Arbeit, jene ein umfängliches, fleißiges und auch theilweise auf Quellenforschung beruhendes, aber für den Zeitraum der mittelalterlichen Geschichte fast unbrauchbares, meistens nur die Begebenheiten des neuern Zeitalters, zumal bezüglich der Stadt und Graffschaft Stolberg darstellendes Werk.

In diesen und manchen andern Schriften, die der Vergangenheit des Hauses Stolberg gelten, konnte der historische Sinn des Grafen Botho, seine heiße Liebe für die Geschichte seines Stammes nimmer Befriedigung finden; in ihnen stieß er wieder und immer wieder auf Lücken, auf Irrthümer, auf Fehler und Mängel jeder Art, wenn sein Forschungseifer den reichen Urkundenschatz seines Hauses entrollte, wenn er auf die gewaltige Fülle der Quellen blickte,

welche die Archive fast aller deutschen Staaten und auch außerhalb des großen Vaterlandes über Mitglieder seines Hauses enthielten, wenn er den Reichthum des Stoffes gewahr wurde, den die diplomatischen und andere Publicationen der Neuzeit für die Geschichte seines Hauses darboten. Wem von der geistigen Begabung des Grafen, wem von seiner Begeisterung für die Herrlichkeit deutscher Geschichte, wem von seinem Eifer für die Erforschung der Vorzeit seines Hauses hätte da der Trieb gefehlt, die Grundlagen der Geschichte desselben aufs Neue und umfassend zu sammeln und sie nach seinen Kräften zu einer licht- und wahrheitsvollen Darstellung zu gestalten? Und bei solchem Streben trat vor seine Seele die göttliche Providenz, daß von allen den vielen gewaltigen, einst in Glanz und Macht waltenden Grafenhäusern im Harzgebiete kein einziges mehr der Gegenwart erhalten war, als der in blüthenreicher Krone prangende Stamm der Grafen zu Stolberg. Entblättert hatten die Jahrhunderte und verdorren lassen den Stamm jener vielen mächtigen Häuser der Harzgrafen, aus uraltem germanischem Blute entsprossen, der Mansfelder und Hohnsteiner, der Klettenberger und Regensteiner, der Blankenburger und Wernigeröder, der von Lohra und von Schladen, der Lauterberger und Scharzfelder, alle die näheren und ferneren Nachbarn der Stolberger Grafen und ihre Blutsfreunde und Bundesgenossen.

Drei bis vier Jahrzehnte vor seinem Dahinscheiden bildeten den Zeitraum, in welchem Graf Botho seine Arbeit begann und fortführte. War sie auch zunächst auf die Erlangung alles ihm erreichbaren Quellenmaterials gerichtet, das sich außer in den Hausarchiven noch fast aller Orten und Enden, hier in größerer, dort in geringerer Fülle vorfand, so zog er doch bald seiner Aufgabe engere und bestimmtere Grenzen und lenkte seine Studien ganz vornämlich auf die Erforschung des Ursprungs und der Anfänge des Geschlechts und auf die Sammlung des urkundlichen Materials für eine Darstellung der mittelalterlichen Geschichte seines Hauses. Denn keine Periode derselben fand er so vernachlässigt, so ungenau und verworren überliefert, so entstellt durch haltlose Traditionen und sagenhafte Nachrichten, als jene und er hielt es, so reich auch die Quellen für die späteren Jahrhunderte der stolberger Geschichte flossen, so anziehend und lockend ihm auch ein näheres Eingehen auf die Geschichte einzelner seiner Vorfahren aus der jüngern Zeit und auf die Verhältnisse des großen Hausbesitzes im 16. und 17. Jahrhundert erschien, doch für die nöthigste und wichtigste, ja auch für die fesselndste Aufgabe, der Erforschung und Darstellung der ältern Vorzeit des Hauses seine Kraft zu widmen. Mit rastloser Thätigkeit, eiserner Willenskraft, ohne Scheu vor Mühe und Opfern ging der verewigte Graf an sein schwieriges Werk. Wahrlich, sein Gegenstand verlohnte sich der Arbeit. Die meisten Archive Nord- und Süddeutschlands wurden durchsücht, hier durch ihn selbst auf Reisen, dort durch Vermittelung der Archivare, deren

Ausbeute den von Jahr zu Jahr wachsenden Sammlungen anheimfiel. Neben den stolbergischen Hauptarchiven zu Stolberg und Wernigerode und den sächsischen Archiven zu Dresden und Weimar, in welchen Graf Botho selbst zu oft wiederholten Malen seine Studien machte, waren es ganz besonders die Archive zu Magdeburg, Merseburg und Raumburg, zu Wolfenbüttel, Hannover, Gotha, Altenburg, Rudolstadt, Berlin und Cassel, zu München, Stuttgart und Idstein, endlich eine Reihe städtischer Archive — unter ihnen an erster Stelle das der alten Reichsstadt Nordhausen — aus denen meist reiche Beiträge zu den großartigen urkundlichen Sammlungen flossen.

Es waren so die Vorarbeiten vollendet, um nunmehr die geschichtliche Darstellung selbst beginnen zu können. „Aber“, so heißt es in einer dem Ehrenvorsitzenden des Vereins für die Geschichte und Alterthumskunde des Harzgebieten gewidmeten kurzen Gedächtnißschrift, „nicht nur viel Arbeit, Nachdenken“ „und Reisen erforderte dies Unternehmen, sondern auch viel Selbstverleugnung,“ „um überall die schlichte historische Wahrheit an Stelle oft altüberlieferter“ „Vorstellungen und Sagen in ihr Recht treten zu lassen. Mehrfach wurde“ „der Anfang des Werkes umgearbeitet, wenn neu aufgetauchte Quellen oder“ „bessere Einsicht dazu nöthigte, eine ältere, vielleicht liebgewordene Auffassung“ „aufzugeben.“ Und in der That hatte eine frühere Geschichtsschreibung und eine theilweise auch innerhalb des Hauses vor langer Zeit gebildete Tradition die Wurzeln des stolberger Stammes nicht aus deutscher oder wenigstens nicht aus sächsisch-thüringischer Erde entsprossen sein lassen. Die überaus mühsamen, gewissenhaften und tief durchdachten Untersuchungen Graf Bothos hatten nicht den Zweck, jene erstere das Gepräge der Mythe schon genügend an sich tragende Ansicht zurückzuweisen, sondern vornämlich die Frage zu entscheiden, ob die Heimath und die Anfänge des Geschlechts im Frankenlande — worauf sehr gewichtige Gründe hindeuteten — ob im Harzgebiete oder doch in einem der auf der Grenze zwischen Thüringen und Sachsen belegenen Gaue zu suchen seien. Denn plötzlich und mit einem Male tritt im Jahre 1210 der Name Stolberg in die Geschichte ein, als Name eines auf der heutigen Burg herrschenden, mit den alten deutschen Grafenrechten ausgestatteten Dynasten. Alle Bemühungen, frühere Spuren zu entdecken und festzustellen, ob der Sproß eines benachbarten erlauchten Hauses oder ein edler Franke aus vornehmerm Geschlecht sich damals oder zu früherer Zeit auf dem „Stalberge“ niedergelassen habe, führten trotz langer Jahre eingehendster Forschung doch zu keinem der Gewissenhaftigkeit des verewigten Autors entsprechenden, vollkommen sichern Resultat. Daher änderte er seinen ursprünglichen Entschluß, die Anfänge seines Stammes, die wie bei allen sächsischen Grafenhäusern unbedingt bis in die ersten Zeiten des 12. Jahrhunderts klar erkennbar zurückzuführen sein werden, einer abschließenden Darstellung zu unterwerfen und diese an die Spitze seines gegenwärtigen Werkes

zu stellen. In der Gewissenhaftigkeit bei seinen Arbeiten seinen Stolz suchend und alles Unbeglaubigte verschmähend, wollte er die Geschichte seines Hauses lieber mit dem ersten Jahre, da der Name Stolberg sich urkundlich zeigt, beginnen lassen, als bei noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen eine Einleitung mit Vermuthungen und nur mit Wahrscheinlichkeiten an die Spitze seines Werks setzen. Aber alle, die sich mit ihm über diese wichtige Frage zu unterhalten Gelegenheit fanden, werden sich erinnern, wie er in letzter Zeit sich der in der That vorzüglichern Ansicht zuneigte, daß die Grafen zu Stolberg der Reihe indigener sächsischer Dynasten — sehr wahrscheinlich von den Grafen von Hohnstein oder Klettenberg sich abzweigend — zugehören und nicht außerhalb der Grenzen Sachsens oder des Thüringerlandes ihren Ursprung haben.

So war denn im Laufe vieler Jahre als eine Frucht angestrebten Fleißes und mühevoller Arbeit das vorliegende Werk entstanden und vollendet, dessen Handschrift Zeugniß genug ablegt von dem Bestreben der möglichsten Vervollkommnung in Form und Inhalt. Zum ersten Male, wie wir Eingangs sagten, war eine diplomatische Geschichte des Hauses Stolberg vom Beginne des 13. Jahrhunderts bis zum Schlusse des Mittelalters oder dem 1511 erfolgten Tode des Grafen Heinrich des Ältern verfaßt worden. Aber mit dieser für sein ganzes Haus hochwichtigen, die Geschichtskunde eines berühmten Geschlechts und eines ansehnlichen, seit uralten Zeiten bekannten Theiles des Sachsenlandes berührenden und erweiternden Arbeit begnügte sich Graf Botho nicht. Er war sich und seinem Werke eine genaue Zusammenstellung der Quellen schuldig, aus denen er geschöpft hatte und mit denen sich jede seiner Angaben belegen und erhärten ließ. Die gewaltige Zahl der Urkunden, welche der Darstellung der Hausgeschichte zu Grunde liegend aus vielen gedruckten Werken und in noch größerer Fülle den verschiedensten Archiven entnommen waren, wurden in Regestenform bearbeitet und chronologisch geordnet, um als eine Beigabe für das Geschichtswerk zu dienen und auf das Leichteste die Quellenachweise zu vermitteln. Tausende solcher Regesten bildeten so gewissermaßen einen zweiten Theil der Hausgeschichte, deren Text bei der ausnehmend großen Zahl benutzter Urkunden des sofortigen Nachweises dieser Quellen in Notenform entbehren sollte und daher auch ohne Hinweisung auf dieselben verfaßt war.

Es mag dahingestellt bleiben, ob Graf Botho nach der Vollendung seiner langjährigen angestrebten Arbeit die Absicht hegte, sie durch den Druck zu veröffentlichen oder beschloß, sie handschriftlich als eine „Vorarbeit,“ als einen auf gesichertem Grunde beruhenden Theil eines Werkes über die ganze Geschichte seines Hauses zu hinterlassen. Wer die edle Bescheidenheit und Zurückhaltung des theuern verewigten Herrn kannte, wer aus seinem Munde die Hoffnung auf die Erforschung noch verborgener Quellen für das Werk und sein Bedauern über die Unzulänglichkeit des Ueberlieferten vernahm, wird wohl mit Grund

vermeinen dürfen, daß es nicht in der Absicht des Autors gelegen habe mit seinem Werke an die Oeffentlichkeit zu treten, oder doch nicht früher, als bis ihm die so überaus schwierige Lösung der Ursprungs- und Heimathsfrage seines Geschlechts gelungen sein möchte. So kam es denn auch, daß sein Werk ihn, obschon es bereits abgeschlossen war, noch viel und bis an sein Lebensende beschäftigte. Wer von dem engen Kreise von Geschichtsfreunden, die der erlauchte Herr in den Räumen des nach seinem Plane erbauten Hsenburger Schlosses monatlich um sich zu versammeln pflegte, weiß nicht, wie häufig und in wie belehrender und Interesse erweckender Weise er Abschnitte oder einzelne Punkte aus der Geschichte seines Hauses vortrug und zum Gegenstande eingehender, das Urtheil und die Weiterforschung der anwesenden Sachkundigen anregender Besprechungen machte.

Es war am 4. August 1881, als Gottes Rathschluß nach schweren körperlichen Leiden dem irdischen Dasein des Grafen Botho ein Ziel setzte. Geboren am 4. Mai 1805 zu Gedern, dem Hauptorte eines alten Besitztums seines Hauses in der Wetterau, als Sohn des damaligen Erbgrafen Heinrich und der Prinzessin von Schönburg-Waldenburg, wurde er durch natürliche Anlagen und eine sorgfältige Erziehung zum Pfleger eines mit glühender Vaterlandsliebe gepaarten hohen Sinnes für die Geschichte Deutschlands und für die Denkmäler deutscher Baukunst, Skulptur und Ornamentik gemacht. Mit inniger Freude, mit stets wachsendem Verständniß wurden Sammlungen — auch durch eigenen Arbeitsfleiß — angelegt und weitere oft mit Reisen verbundene Studien unternommen, namentlich während des Aufenthalts auf der Universität zu Heidelberg, dem eine zweijährige militairische Dienstzeit vorangegangen war und nun eine etwas längere im Verwaltungsfache bei der Düsseldorfer Regierung folgte. Eine dauernde Unterbrechung oder Abschwächung erlitten aber seine Studien auf dem Gebiete der heimischen Geschichts- und Alterthumskunde auch nicht durch seine praktische Beschäftigung in der Administration der Herrschaft Gedern und die im Jahre 1841 auf Wunsch seines erlauchten Vaters erfolgende Theilnahme an der Regierung der Graffschaft Wernigerode. Nach dem Tode des Letztern, am 16. Februar 1854, führte er von da ab und noch nach der gegen Ende des Jahres 1858 eingetretenen Großjährigkeit seines Neffen, des jetzt regierenden Grafen Otto Erlaucht, die Regierung mit einer Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Treue, deren Spiegelbild in einer andern Weise sein Werk der Geschichte seines Hauses ist. Seit dem Jahre 1843 umschlang das Band glücklichster Ehe Graf Botho und seine Gemahlin Adelheid geborne Gräfin zu Erbach-Fürstenau, deren herzwinnende Liebenswürdigkeit noch in Aller Erinnerung lebt. Wenige Monate vor seinem Ende ging diese theure Lebensgefährtin ihrem Gemahl im Tode voran.

Nach Beendigung der Vormundschaft und der Niederlegung einer verantwortlichen Verwaltung war für Graf Botho die Zeit gekommen, in erhöhterm

Maße die alte liebgewordene Beschäftigung mit der Geschichte seines Hauses — anderer Zweige der Alterthumskunde zu geschweigen — wieder aufnehmen zu können und es geschah dies fortan mehr als zwei Decennien hindurch unter wiederholter Benutzung naher und ferner Archive. Der Umfang der Correspondenz und der Sammlungen urkundlichen Materials legen Zeugniß von seinem Eifer und Verständniß ab, mehr noch die geschichtliche Arbeit selbst, die aus diesen Studien erwuchs. Für manche Theile seines Werkes war es von Interesse und mitunter von großem Belange, daß der von dem seligen Grafen im Jahre 1868 mitgestiftete und unter seiner als des Vorsitzenden Regide wirkende Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde in einer langen Reihe größerer und kleinerer, zu bedeutendem Theile aus der Feder des verdienstvollen, unermüdetlich schaffenden Hausarchivars, Archivraths Dr. Jacobs in Wernigerode geflossener Abhandlungen und Aufsätze, Beiträge zur Geschichte einzelner Mitglieder des erlauchten Hauses Stolberg, einzelner Episoden aus ihrem Leben, Darstellungen hervorragender Begebenheiten oder Untersuchungen über Gegenstände aus der Hausgeschichte veröffentlichte. Es entsprach der liebevollen Hingebung für den Verein und seine Zwecke, daß Graf Botho, trotz seiner natürlichen Zurückhaltung, es über sich gewann, auch in der Zeitschrift des Vereins zu zwei verschiedenen Malen kleinere geschichtliche Mittheilungen zu veröffentlichen: über den Rath zu Stolberg und über den Ursprung und Namen des Hauses Stolberg. Von seinem sonstigen Wirken auch im Staatsinteresse — als mehrjähriger Landtagsmarschall der Provinz Sachsen — von seinen Verdiensten um den Harzverein und seinen Günstbezeugungen gegen ihn zu handeln, ist hier nicht der Ort; wir verweisen auf die beredten Worte, die der Schriftführer des Vereins dem Andenken Graf Bothos im jüngsten Hefte der Harzvereins-Zeitschrift gewidmet hat. Hier wird auch — nur in zu großer Kürze — der reichen litterarischen Schätze gedacht, welche der Nachlaß des heimgegangenen edeln Herrn enthielt. Zu ihnen gehörte aber auch die Handschrift der von ihm vollendeten Geschichte seines Hauses vom Jahre 1210 bis 1511 und die Quellen-Sammlung nebst den Urkunden-Regesten in zwölf Abtheilungen. Diese kostbaren Schätze gingen beide nach der letztwilligen Verfügung des Verewigten in den Besiß Seiner Erlaucht des regierenden Gasen Otto zu Stolberg-Wernigerode über.

Die genauere Kenntnißnahme und Prüfung des Geschichtswerkes, sowie der erwähnten urkundlichen Sammlung ließ bei Seiner Erlaucht den Wunsch einer Veröffentlichung der bezüglichen Arbeiten seines Oheims entstehen, zumal sich doch auch mehrfach entnehmen ließ, daß diesem selbst die Absicht einer Publication nicht fremd gewesen war. Von Seiner Erlaucht im Frühjahr v. J. mit der Herausgabe beauftragt, hatte ich die Aufgabe, lediglich nach stilistischer Richtung hin eine Bearbeitung oder vielmehr eine Revision des Werkes vorzunehmen und ich habe mich diesem Auftrage zugleich auch unter Prüfung des

sächlichen Inhalts der Arbeit, wenigstens in den meisten Abschnitten derselben, dergestalt unterzogen, daß die möglichste Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der Darstellungs- und Ausdrucksweise des verewigten Autors, ebenso wie auf die Ergebnisse seiner Forschung und auf seine Auffassungen genommen wurde. Dies fand auch im Großen und Ganzen hinsichtlich der Beibehaltung der Anordnung des Stoffes statt: das Werk sollte doch unter allen Umständen ein Abbild seines Verfassers und dessen sein und bleiben, wie er geforscht, das Erforschte zu einer Geschichte gestaltet und nach welchen Grundsätzen er bei der Bearbeitung des Stoffes verfahren hatte.

Es kam aber noch eine andere Frage in Erwägung, ob es nämlich gerathen schien, dem durchweg quellenmäßig und mit der peinlichsten Gewissenhaftigkeit gearbeiteten Werke auch gleichzeitig — unter dem Texte in Anmerkungsform — die Beläge für die Anführung der geschichtlichen Daten oder nach angemessener Redaction das Material anzugeben, welches die große Regestenammlung enthielt. Da indessen auch Graf Botho, mit einer einzigen Ausnahme, sich aller Noten oder eines Commentars enthalten hatte und die Beifügung solcher Anmerkungen ebenso umständlich als zeitraubend erschien, so wurde aus diesen und allen jenen Gründen, welche für eine geschichtliche Darstellung den Fortfall aller Quellennachweise, zumal aller Noten urkundlichen Inhalts verlangen (meist im Interesse leicht fortzusetzender und ungehemmter Lectüre) das Fortbleiben derartiger Noten und die Publicirung des Quellenmaterials in einem zweiten Theile des Werkes beschlossen. Dagegen wurde gestattet, in geringerem Umfange den Nachweis der eigentlichen (darstellenden) Geschichts-Litteratur und verwandten Quellen dem Texte beizufügen, wie auch etwa sonstige Bemerkungen von erläuterndem oder verbesserndem Inhalte. Denn da die Regestenammlung sich lediglich auf urkundliche, nicht auf chronikalische Quellen, geschweige ältere oder neuere Geschichtsschreibung bezog, so erschien es angemessen, den Leser auf die letztere bezüglich der Angaben und Ausführungen des Werkes zu verweisen. Somit rühren sämmtliche Noten (mit der erwähnten einzigen gekennzeichneten Ausnahme) von dem Herausgeber her, der ersichtlich Weise dabei die größte Beschränkung sich zum Grundsatz gemacht und befolgt hat.

Durch die vorliegende Arbeit des Grafen Botho zu Stolberg ist ein lange erwünschtes, sehr bedeutames Glied in der Reihe von Werken auf dem Gebiete der sächsisch-thüringischen Geschichte geschaffen worden, behandelnd die historische Vorzeit eines erlauchten Hauses, welches im Besitze reicher Graf- und Herrschaften auf altberühmtem sächsischem Boden sich in Krieg und Frieden einen glänzenden Namen erworben und bewahrt hat. In dem Maße, wie die später zu veröfentlichenden Quellen zur vorliegenden stolbergischen Hausgeschichte reich an ungedruckten, bisher unbekanntem Urkunden sind, bietet auch das gegenwärtige Werk selbst zahlreiche Blätter dar, welche nicht sowohl den Mitgliedern des erlauchten

Hauses die Geschichte ihrer Ahnen, sondern auch den Forschern und Freunden deutscher und besonders sächsischer Geschichte eine Fülle bisher wenig bekannter historischer Begebenheiten vorzuführen und somit werthvolle Beiträge zur Erweiterung der Kunde vaterländischer Vorzeit enthalten.

Dies war der Zweck, welchen der verewigte Verfasser erstrebte. Wir zweifeln nicht, daß er ihn mit seinem Werke erreicht hat und daß es ein hohes und bleibendes Verdienst ist, durch welches das Andenken an den theuern Herrn verewigt wird. Wie ihm der Dank seines Hauses und derer gebührt, denen die Kenntniß und Pflege deutscher Geschichte am Herzen liegt, so muß er auch dem erlauchten Grafen Otto gezollt werden, der in gerechter Würdigung des Werkes durch dessen Veröffentlichung dem edeln Autor und seiner eigenen liebevollen Pietät gegen ihn ein dauerndes Denkmal gesetzt hat.

Die Insignien des Hauses Stolberg in Grottes Wappenbuch des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig ziert als Devise ein Vers aus einer hochberühmten horazischen Ode: *Incorrupta Fides nudaque Veritas*. Dies ist ein Wahlpruch, wie keiner besser den Charakter des Werkes und seines Verfassers abspiegelt.

Magdeburg, im Mai 1883.

## Inhalt.

Einleitung	S. 1
Heinrich I. (1210—39)	S. 2
Verhältniß zum Kloster Walkenried S. 3, 16. Vasallen und Gefolgschaft S. 4. Verhältniß zum Reiche; der Krieg Ottos von Braunschweig S. 5. Verhältniß zu den Landgrafen von Thüringen S. 8. Kreuzzug von 1227 S. 11. Beziehungen zum Hause Meissen S. 14. Zu den Grafen von Hohnstein und Weichlingen S. 15. Die Besitzungen des Hauses S. 17.	
Christian, Domherr und Scholasticus des Hochstifts Halberstadt, Domherr zu Mainz und Probst des Stifts zum heil. Kreuz in Nordhausen (1241—76)	S. 19
Sophia, Gemahlin Heinrichs Grafen von Hohnstein 1243	S. 21
Friedrich I., Graf zu Stolberg und zu Voßstedt (1232—82)	S. 21
Verhältniß zum Kloster Walkenried S. 22. Voßstedt kommt an das Erzstift Magdeburg S. 23. Landrichter in Thüringen S. 25. Verhältniß zum deutschen Könige und zu den thüringer Landgrafen; Krieg in Thüringen 1248 ff. S. 26. Verhältniß zu den Markgrafen von Meissen S. 28. Lehnverhältniß zu andern geistlichen und weltlichen Fürsten S. 29. Zu andern thüringischen Grafen S. 30. Zu den Klöstern und Städten S. 32. Vasallen und Gefolgschaft S. 33.	
Friedrich III., Domherr und Thesaurar zu Camin, Archidiaconus von Demmin, zuletzt Domprobst von Camin (1297—1326)	S. 34
Margaretha, Gemahlin Konrads Gr. von Regenstein 1289	S. 35
Heinrich IV., Graf zu Stolberg und zu Voßstedt, Herr zu Breitenbuch (1268—1323)	S. 36
Äußere Verhältnisse S. 36. Breitenbuch verkauft S. 37. Vasallen und Gefolge S. 38. Der thüringer Zug König Adolfs S. 39. Verhältniß zu den thüringer Landgrafen S. 41. Zu den Markgrafen von Meissen S. 43. Zu den Bischöfen von Raumburg und Merseburg S. 45. Zu andern thüringer Grafen und Herren S. 46. Zu Klöstern S. 47.	
Heinrich VIII. (1296—1317)	S. 48

Friedrich V. (1296—1330), Abt des Klosters Sittichenbach . . . . .	S. 49
N. N. (Sohn) 1296, 1306 . . . . .	S. 49
Ludwig (1268—1329) . . . . .	S. 49
Friedrich VI. (1329, 1336) . . . . .	S. 50
Hermann (1339, enthauptet 1346) . . . . .	S. 51
Erichsberg S. 52.	
Suitgard, Aebtissin zu Quedlinburg (1347—53), † 19. Decem- ber 1353 . . . . .	S. 54
Heinrich II. (1242—72) . . . . .	S. 56
Auswärtige Verhältnisse S. 57. Vasallen und Gefolge S. 59.	
Friedrich II., Domherr zu Würzburg (1290—1314) . . . . .	S. 59
Suitgard, Gemahlin Heinrichs d. A. Herrn von Frankenstein (1260—1312) . . . . .	S. 60
Heinrich III. (1280—95) . . . . .	S. 60
Auswärtige Verhältnisse S. 61. Beziehungen zu den Markgrafen von Brandenburg S. 62. Braunschweigische Verhältnisse; Belage- rung von Harlungeberg S. 63. Die Harzgrafen S. 64.	
Rückblick auf das 13. Jahrhundert . . . . .	S. 65
Dietrich 1303 . . . . .	S. 69
Friedrich IV. 1303, 1306 . . . . .	S. 69
Heinrich VI. (1300—1327) Domherr zu Würzburg und Dom- herr und Scholasticus zu Merseburg . . . . .	S. 69
Heinrich VII., Bischof von Merseburg (1342—57) . . . . .	S. 71
Domprobst zu Magdeburg 1324—40, Domherr zu Würzburg 1333 S. 71, 72. Die Händel zwischen dem Erzb. Burchard und der Stadt Magdeburg S. 72. Heinrich zum Erzbischofe von Magde- burg erwählt S. 75, resignirt zu Gunsten des Landgrafen Otto von Hessen S. 76. Seine Wirksamkeit als Bischof von Merseburg S. 78 ff.	
Eilger, um 1316 . . . . .	S. 84
Heinrich V. (1302—1329/30) . . . . .	S. 84
Stiftung der Capelle St. Johannis zu Stolberg S. 85. Erwerb von Wolfsberg S. 85. Von Erichsberg S. 86. Auswärtige Ver- hältnisse, namentlich zum Reich und zu den Landgrafen von Thü- ringen S. 88 ff. Zu den Städten; Fehden mit ihnen S. 91 ff.	
Heinrich X. (1303—33), Domherr zu Würzburg, Probst zu Mosbach . . . . .	S. 96
Botho (1333—41), Domherr zu Magdeburg und Probst zu Dorla . . . . .	S. 96
Friedrich VII. (1339—47), Domherr zu Würzburg . . . . .	S. 97
Agnes, Gemahlin Friedrichs Herrn von Salza (1303—44) . . . . .	S. 97
Sophia (1303—45), Aebtissin des Klosters Marienstuhl bei Egeln . . . . .	S. 99

Oda 1303 . . . . .	S. 99
Ermingard 1303 . . . . .	S. 99
Zutta 1303 . . . . .	S. 99
Heinrich IX., auch Herr zu Rossla, (1303—29), † vor 1333 . . . . .	S. 100
Heinrich XII. (1334—67) . . . . .	S. 101
Auswärtige Beziehungen S. 102.	
Heinrich XIII. (1334—93) Bischof von Merseburg . . . . .	S. 103
Domherr und Probst zu S. Sixti in Merseburg 1363, Probst zu Sulza 1365, Domprobst zu Merseburg 1381 S. 104. Wirksamkeit als Bischof S. 105 ff.	
Otto II. (1334—44) . . . . .	S. 108
Friedrich VIII. († 1384), Domherr zu Würzburg, (auch zu Magdeburg?) . . . . .	S. 109
Oda (1335—50), Gemahlin (Bussos?) Edeln Herrn von Schraplau . . . . .	S. 109
Sophia (1350—93) Gemahlin 1) Günthers Grafen von Kevernburg, 2) Johannis Grafen von Schwarzburg . . . . .	S. 110
Otto I. (1310—37) . . . . .	S. 113
Heinrich XIV. („der Jüngste“) (1341—76) . . . . .	S. 116
Heinrich XV. (1370—1402), Domprobst und Coadjutor des Hochstifts Merseburg . . . . .	S. 117
N. N. Gemahlin Friedrichs Edeln Herrn von Hakeborn (1350—70) . . . . .	S. 118
Heinrich XI. (1316—77) . . . . .	S. 118
Erwerb der Grafschaftsrechte über Benningen, Rossla u. 1341 S. 119. Innere Verhältnisse der Grafschaft und geistliche Stiftungen in Stolberg S. 120 ff. Belehnung mit dem Rieth S. 121, 122. Vasallen und Stände S. 123. Auswärtige Angelegenheiten S. 124 ff. Schloß Heinrichsberg S. 125. Fehden S. 126 ff. Schwarzburg-Hohnsteinsche Streitigkeiten S. 128. Bündniß der thüringer Grafen S. 129. Eichsfelder Fehde S. 130. Friedliche Vermittlungen S. 131. Mainzische Angelegenheiten; Krieg in Thüringen S. 132 ff. Verhältniß zu Nordhausen und den thüringer Landgrafen S. 133. Zu Mainz und den thüringer und Harzgrafen S. 134 ff.	
Heinrich XVII. (1384—94), Domherr zu Magdeburg und Halberstadt . . . . .	S. 137
Heinrich XVI. (1371—1402) . . . . .	S. 137
Innere Verhältnisse S. 137 ff. Grichsberg verkauft S. 138. Lehnsauftragung der Schlösser Ebersburg, Rossla und Rößlingen an Thüringen S. 139. Bergwerksvertrag mit Thüringen S. 139 ff. Verhandlungen betreffs Wernigerode S. 141 ff. Auswärtige Verhältnisse S. 143 ff. Verbündungen mit den Landgrafen von Thü-	

ringen S. 144. Anhaltische und Regensteinsche Händel S. 144.	
Braunschweigische Fehde S. 145. Bergwerks-Angelegenheiten	
S. 147. Landfrieden S. 147, 148. Verbündnisse und Machter-	
weiterung der thüringer Landgrafen S. 149 ff. Zwist mit Nord-	
hausen S. 153. Des Landgrafen Balthasar Politik S. 153.	
Verhältniß zu Braunschweig und den thüringer Städten S. 154.	
Heinrich XVIII. (1391—1416) . . . . .	S. 155
Betheiligung an der Regierung und den Rechtsacten seines Vaters	
S. 156 ff. und seines Bruders S. 157.	
Albrecht (1400) . . . . .	S. 159
Anna, Gemahlin Ernsts Grafen von Hohnstein; † 1430 . . . . .	S. 159
Sophia, Aebtissin des Klosters Helfta (1409—1459) . . . . .	S. 159
Elixabeth, Aebtissin des Klosters Rohrbach (1440—48) . . . . .	S. 162
Rückblick auf das 14. Jahrhundert . . . . .	S. 163
Botho der Aeltere (1396—1455) . . . . .	S. 171
Innere Verhältnisse der Grafschaft und des Hauses S. 171 ff.	
Erwerb von Rosperwende 1403 S. 171; der Herrschaft Kebra	
1413 S. 172. Rechte an der Grafschaft Hohnstein S. 174 ff.	
Verhältniß zu den Grafen von Hohnstein und Lehnsbeziehungen	
derselben S. 176 ff. Das Stammschloß Hohnstein; Erwerb desselben	
und seines Zubehörs; Vogtei über die Klöster Ifeld und Himmel-	
garten S. 178 ff. Erwerb der Herrschaft Heringen 1417 S. 179 ff.	
Verwickelungen deshalb mit Mainz und Hohnstein S. 182. Erste	
Erbverbrüderung zwischen Stolberg, Schwarzburg und Wernigerode	
1418 S. 184. Besitz von Harzgerode, Blankenburg und Stiege	
S. 185. Das erste stolbergische Lehnsregister von 1421 S. 185.	
Braunschweigische Belehnung mit Elbingerode S. 186. Der An-	
fall der Grafschaft Wernigerode 1429 S. 187 ff. Das	
Lehnsverhältniß derselben (zu den Stiftern Magdeburg, Halberstadt	
und zu Kurbrandenburg) S. 188 ff. Besitzergreifung S. 192.	
Erwerb von Questenberg S. 193. Besitzverhältnisse von Heringen	
S. 193 ff. Belehnung mit dem Schlosse Arnsberg S. 195. Erb-	
verbrüderung zwischen Stolberg, Schwarzburg und Hohnstein 1433	
S. 195 ff. Kauf von Krimderode 1435 S. 196. Mit- oder An-	
theilsbesitz von Morungen S. 197, 201. Thüringische und	
Braunschweigische Belehnungen S. 198. Eventualbelehnung mit	
Wiehe und Nebra S. 199. Erwerb der Herrschaft Frohndorf	
S. 200. Stolberg-Schwarzburgischer Burgfrieden 1452 S. 201.	
Allgemeines über die Gebietsvergrößerungen S. 202. Geistliche	
Angelegenheiten S. 203 ff. Wohlthaten Bothos gegen Stifte,	
Klöster und Kirchen S. 204 ff. Verwaltung der Grafschaft Wer-	
nigerode S. 207 ff. Lehnsstreitigkeiten über dieselbe zwischen	
Magdeburg und Brandenburg S. 208. Andere Ansprüche an	

- die Grafschaft S. 208. Gemeinschaftlicher Besitz derselben S. 211. Stapelnburg S. 211 ff. Die Verwaltung der Grafschaft Wernigerode durch Bügte und Hauptleute S. 213. Geistliche Angelegenheiten der Grafschaft S. 213 ff. Die Finanzverhältnisse S. 215 ff. Kelbra S. 215. Bürgschaften S. 216. Finanzeinnahmen S. 218 ff. Auswärtige Angelegenheiten S. 220 ff. Einigungen und Bündnisse S. 221 ff., 227 ff., 234, 237 ff., 246. Fehden S. 223 ff., 228, 230 ff., 235 ff., 246, 247, 248 ff. Hussitenkrieg; Schlacht bei Auffig S. 225 ff., 229, 233. Die Reichsmatrikel S. 231. Des Erzbischofs von Magdeburg Handel, namentlich mit Halle S. 235 ff. Zwistigkeiten mit Nordhausen S. 238 ff., 249. Halberstädtische Handel und Fehden S. 239 ff. Wernigerödisches Lehnverhältniß zu Halberstadt S. 243. Handel mit Aschersleben S. 243, 244. Beziehungen zu den sächsischen und thüringischen Fürsten S. 247, 252 ff., 257, 259 ff., 276. Beziehungen zum Reiche S. 280 ff.; zu den geistlichen Fürsten und Stiftern S. 254 ff. Fehde um Hohnstein S. 254 ff. Pfandschaften von Kelbra, Rosla und Harzgerode S. 255, 256. Bergwerksangelegenheiten S. 258. Quesenberg S. 259. Verhältniß zum Herzoge Wilhelm von Sachsen S. 267 ff. Schwarzburgische Handel S. 273 ff. Lehnverhältniß zum Hause Wettin S. 277. Beziehungen zu Brandenburg und Braunschweig S. 278, zu den Grafen von Schwarzburg S. 278 ff., zu den Grafen von Hohnstein S. 281 ff., zu andern Grafen und Herren S. 282, zu den Städten S. 282 ff. Privatverhältnisse S. 283. Seine Gemahlin Anna Gr. von Schwarzburg S. 287 ff.
- Elisabeth (c. 1434—1520/22), Gemahlin Wilhelms d. J. Herzogs von Braunschweig-Grubenhagen . . . . . S. 289
- Heinrich der Ältere (c. 1433—1511) . . . . . S. 296
- Jugend und gemeinsames Auftreten mit seinem Vater S. 296 ff. Mitbelehnung an Lauterberg S. 299. Frohdorf S. 299, 303. Morungen S. 301, 302, 303. Verschiedene andere innere Angelegenheiten S. 303 ff. Alletenberg S. 306. Anwartschaft auf die Grafschaft Blankenburg S. 309, 315. Ueble Finanzlage S. 308 ff. Verwaltungsänderung S. 309 ff., 316. Beabsichtigte Lehnsauftragung an das Erzstift Magdeburg S. 311, 312. Belehnungen und Verpfändungen S. 314, 324. Harzgerode und Günthersberg S. 317. Steueraufgaben S. 319. Abtretung der Regierung an seine beiden Söhne S. 320. Handel mit den v. Wurm S. 321 ff., 391. Wolfsberg verpfändet S. 323. Ordnung für die Grafschaft Stolberg S. 324. Unternehmungen zur Besserung der Finanzen; Verkauf des Schlosses Rößlingen S. 326 ff. Verkauf der Herrschaft Frohdorf S. 318 ff., 331 ff.

Günthersberg S. 329, 331. Harzgerode S. 332. Bierziele S. 332. Günstige Finanzlage S. 334. Wilhelm Reifenstein S. 336. Wirken auf geistlichem Gebiete S. 337 ff. Reformation der Klöster S. 338. Einrichtung neuer kirchlicher Feiern S. 339. Erbbergräbniß in der Capelle der heil. 14 Nothhelfer S. 340. Gründung der Capelle U. L. Frauen in Stolberg S. 341, (305). Weitere milde Stiftungen und Spenden S. 342 ff. Verhältnisse in der Grafschaft Wernigerode S. 342 ff. Belehnungen mit der Grafschaft S. 344, 346, 348. Lehnverhältniß zu Halberstadt; Billy S. 344. Schloß Stapelburg S. 345, 350. Münzwesen S. 346. Hontlagische Händel S. 347 ff. Geistliche Angelegenheiten in der Grafschaft Wernigerode S. 351 ff. Uebersicht über die Finanzverhältnisse Heinrichs S. 353 ff. Die Einnahmequellen S. 355 ff. Auswärtige Verhältnisse und Angelegenheiten S. 356 ff. Fehden S. 358 ff. Zug gegen Fühnde S. 359. Händel mit Nordhausen S. 361 ff. Die Wallfahrt nach dem gelobten Lande 1461 S. 362 ff. Gleichische Händel S. 368. Fehden und Verwickelungen S. 370 ff. Erbansprüche gegen Anhalt S. 372 ff. Schadische Händel S. 373 ff. Kriegscontingent für Sachsen S. 374. Herzog Wilhelm und die thüringer Grafen S. 375 ff. Die Verwickelungen und der Krieg um Quedlinburg S. 377 ff. Braunschweig-Hildesheimische Fehde S. 383. Die Händel mit den von Bartenleben S. 385. Anwesenheit auf dem Reichstage in Nürnberg S. 387. Hildesheimische Fehde S. 389. Magdeburg-Braunschweigische Einigung S. 390. Die Fehde gegen die Stadt Braunschweig S. 393 ff. Friedliche Thätigkeit Heinrichs S. 396 ff. Fehde zwischen Braunschweig und Hohnstein S. 397. Die mecklenburgische Bürgerschaft S. 400. Verkehr mit Sachsen, Magdeburg und Mansfeld S. 401, 403. Stolberger Lehnsmiliz im Dienste von Bayern und Württemberg S. 403. Des Grafen Botho politische Thätigkeit bei Lebzeiten seines Vaters S. 404 ff. Beziehungen zu auswärtigen geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen und Herren S. 407 ff., zum Kaiser S. 408, zum Pabste S. 409. Die Städte Stolberg und Wernigerode mit dem Interdict belegt S. 409. Beziehungen zum Hause Sachsen und mißliche Gestaltung derselben für Stolberg S. 410 ff. Verhältniß zu Braunschweig S. 420 und anderen weltlichen Fürsten S. 421, zu Mainz S. 421 ff., Magdeburg S. 422, zu Halberstadt S. 423, zu Schwarzburg S. 424 ff., zu andern thüringer und Harzgrafen S. 425 ff., zu Erfurt S. 427 ff., zu Nordhausen S. 428 ff. Häusliches Leben S. 440 ff. Die Edelknaben, Hoffjunker, Cämmerer, Hoffjungfrauen, Hauptleute und Bögte, Rätthe, Rentmeister und sonstige Dienerschaft S. 442 ff. Fürstlicher Besuch; Festlichkeiten S. 446 ff. Häusliches Leben und

- Hofhalt S. 450 ff. Gräfin Anna, Bothos Gemahlin in Stolberg S. 451 ff. Leichenbegängniß der Gräfin Elisabeth S. 451. Neuer Besuch von Nah und Fern S. 452. Graf Heinrichs d. J. Krankheit und Tod S. 453. Bothos Rüstung zum Zuge nach Böhmen S. 454. Glockentaufe und Betfahrt; Jagden S. 455. Heinrichs d. A. Tod und Leichenbegängniß S. 456. Sein Charakter S. 457. Seine Vermählungen und Nachkommenschaft S. 457. Die erste Gemahlin Mechthild Gr. von Mansfeld S. 457 ff., die zweite Gemahlin Elisabeth Gr. von Württemberg S. 459 ff. Ihre heimathlichen Verhältnisse, Erziehung und erste Vermählung S. 460 ff. Ihre zweite Vermählung und Vermögensverhältnisse S. 464 ff. Ihr Leben und Wirken als Gräfin zu Stolberg S. 466 ff. Ihr Verhältniß zu ihrem väterlichen Hause S. 469 ff. und ihre Forderungen an dasselbe S. 470 ff. Verhandlungen wegen Kirchheim S. 475 ff. Uebersicht über Elisabeths Vermögen S. 481 ff. Ihre Vorliebe für Schmuck S. 482. Sie wird Mitglied des brandenb. Schwanenordens und darf denselben verleihen S. 483.
- Anna (1458—1526), Gemahlin Jacobs Grafen von Lindow und Ruppin . . . . . S. 484
- Katharina (1463—1535) Aebtissin des Klosters Drübeck (seit 1501), vorher Conventualin und Sangmeisterin zu Rohrbach (1491) . . . . . S. 487
- Der Bauernaufbruch in der Grafschaft Wernigerode und die Zerstörung und Plünderung des Klosters Drübeck S. 489 ff. Die Angelegenheit der nach Braunschweig geflüchteten Conventualinnen S. 490 ff. Restauration des Klosterlebens in Drübeck S. 492. Katharinas Tod S. 496.
- Brigitta, verm. Edle Frau von Querfurt (1468—1518) . . S. 497
- Ihre Nachkommenschaft S. 502.
- Caspar (1464—68?) . . . . . S. 503
- Heinrich der Jüngere (1467—1508), Churf. sächsischer Geh. Rath und Statthalter von Westfriesland . . . . . S. 503
- Seine Beziehungen zu seiner Heimath, zu seinem Hause und zur Regierung S. 504. Verhältniß zum sächsischen Hofe S. 506 ff. Seine Thätigkeit in dieser Hinsicht S. 511 ff. Die sächsische Occupation von Westfriesland und die dortigen Verhältnisse zu Ende des 15. und Anfange des 16. Jahrh. S. 513 ff. Heinrichs Ernennung zum Statthalter von Westfriesland S. 514. Seine Wirksamkeit daselbst auf den Gebieten der Verwaltung und Rechtspflege, besonders auch in Bezug auf die Verbesserung der Verkehrs- und Handelswege S. 515 ff. Urtheile zeitgenössischer und späterer friessischer Geschichtsschreiber über Heinrich S. 523 ff. Das Privatleben Heinrichs S. 527. Seine Lust und Betheiligung an Tur-

nieren und Ritterspielen S. 528 ff. Außerlichkeiten Heinrichs S. 533. Sein kirchlicher Sinn S. 534. Krankheit, Tod und Begräbniß S. 534 ff. Sein Charakter S. 537.	
Botho III. (der Glückselige) bis zum Jahre 1511 . . .	S. 538
Verhältniß zum württemberger Hofe S. 538 ff., 542. Wird sächsischer Huldigungsgefandter in Friesland S. 540. Verlobung und Vermählung mit Anna Gräfin von Königstein S. 541. Pfleger in Coburg S. 542. Hofmeister des Erzbischofs von Magdeburg S. 543.	
Berichtigungen und Zusätze . . . . .	S. 544



## Vorwort des Herausgebers.

Es muß ohne alle Frage als eine der schönsten Pflichten, als eine ernste für den Sprossen eines durch Alterthum, hohen Rang, Umfang des Besitzes und Glanz der Ahnen hervorragenden Geschlechts gelten, der Geschichte seiner Vorfahren kundig zu sein, seine Anfänge und Entwicklung zu verfolgen, seine Bedeutung für die engere Heimath und für weitere Staatsgebiete zu erforschen, sich über den Besitz und die Rechte seines Hauses zu unterrichten. Durchdrungen von diesem Gebot der Pietät und Ehre und glücklich ausgestattet mit einem für alles Schöne und Große, was die Geschichte nach allen Richtungen darbietet, empfänglichen Sinn, war es Graf Botho zu Stolberg, dem es beschieden war, der gründlichste Erforscher und Kenner der Vorzeit seines Hauses, zugleich aber auch der erste Geschichtschreiber desselben, der Schöpfer eines Werkes zu sein, das jetzt der Deffentlichkeit übergeben wird. Denn wenig edle Geschlechter von der politischen Stellung der Grafen zu Stolberg giebt es, welche die Ungunst erfahren haben, eine Darstellung ihrer Geschichte selbst in einer die mäßigsten Ansprüche befriedigenden Form, zu entbehren. Keine andere stolbergische Hausgeschichte hatte das 18. und 19. Jahrhundert hervorgebracht, als jene vielbekannte, vor 166 Jahren erschienene „Stolbergische Kirchen- und Stadt-Historie“ des Diaconus Magister Johann Arnold Zeitfuchs und eine im Jahre 1844 herausgekommene, die stolbergische Hausgeschichte mitbehandelnde kleine Schrift Läncher's: diese eine kritiklose, Alles bunt durcheinander würfelnde Arbeit, jene ein umfängliches, fleißiges und auch theilweise auf Quellenforschung beruhendes, aber für den Zeitraum der mittelalterlichen Geschichte fast unbrauchbares, meistens nur die Begebenheiten des neuern Zeitalters, zumal bezüglich der Stadt und Grafschaft Stolberg darstellendes Werk.

In diesen und manchen andern Schriften, die der Vergangenheit des Hauses Stolberg gelten, konnte der historische Sinn des Grafen Botho, seine heiße Liebe für die Geschichte seines Stammes nimmer Befriedigung finden; in ihnen stieß er wieder und immer wieder auf Lücken, auf Irrthümer, auf Fehler und Mängel jeder Art, wenn sein Forschungseifer den reichen Urkundenschatz seines Hauses entrollte, wenn er auf die gewaltige Fülle der Quellen blickte,

welche die Archive fast aller deutschen Staaten und auch außerhalb des großen Vaterlandes über Mitglieder seines Hauses enthielten, wenn er den Reichthum des Stoffes gewahr wurde, den die diplomatischen und andere Publicationen der Neuzeit für die Geschichte seines Hauses darboten. Wem von der geistigen Begabung des Grafen, wem von seiner Begeisterung für die Herrlichkeit deutscher Geschichte, wem von seinem Eifer für die Erforschung der Vorzeit seines Hauses hätte da der Trieb gefehlt, die Grundlagen der Geschichte desselben aufs Neue und umfassend zu sammeln und sie nach seinen Kräften zu einer licht- und wahrheitsvollen Darstellung zu gestalten? Und bei solchem Streben trat vor seine Seele die göttliche Providenz, daß von allen den vielen gewaltigen, einst in Glanz und Macht waltenden Grafenhäusern im Harzgebiete kein einziges mehr der Gegenwart erhalten war, als der in blüthenreicher Krone prangende Stamm der Grafen zu Stolberg. Entblättert hatten die Jahrhunderte und verdorren lassen den Stamm jener vielen mächtigen Häuser der Harzgrafen, aus uraltem germanischem Blute entsprossen, der Mansfelder und Hohnsteiner, der Klettenberger und Regensteiner, der Blankenburger und Wernigeröder, der von Lohra und von Schladen, der Lauterberger und Scharzfelder, alle die näheren und ferneren Nachbarn der Stolberger Grafen und ihre Blutsfreunde und Bundesgenossen.

Drei bis vier Jahrzehnte vor seinem Dahinscheiden bildeten den Zeitraum, in welchem Graf Botho seine Arbeit begann und fortführte. War sie auch zunächst auf die Erlangung alles ihm erreichbaren Quellenmaterials gerichtet, das sich außer in den Hausarchiven noch fast aller Orten und Enden, hier in größerer, dort in geringerer Fülle vorfand, so zog er doch bald seiner Aufgabe engere und bestimmtere Grenzen und lenkte seine Studien ganz vornämlich auf die Erforschung des Ursprungs und der Anfänge des Geschlechts und auf die Sammlung des urkundlichen Materials für eine Darstellung der mittelalterlichen Geschichte seines Hauses. Denn keine Periode derselben fand er so vernachlässigt, so ungenau und verworren überliefert, so entstellt durch haltlose Traditionen und fagenhafte Nachrichten, als jene und er hielt es, so reich auch die Quellen für die späteren Jahrhunderte der stolberger Geschichte flossen, so anziehend und lockend ihm auch ein näheres Eingehen auf die Geschichte einzelner seiner Vorfahren aus der jüngern Zeit und auf die Verhältnisse des großen Hausbesitzes im 16. und 17. Jahrhundert erschien, doch für die nöthigste und wichtigste, ja auch für die fesselndste Aufgabe, der Erforschung und Darstellung der ältern Vorzeit des Hauses seine Kraft zu widmen. Mit rastloser Thätigkeit, eiserner Willenskraft, ohne Scheu vor Mühe und Opfern ging der verewigte Graf an sein schwieriges Werk. Wahrlich, sein Gegenstand verlohnte sich der Arbeit. Die meisten Archive Nord- und Süddeutschlands wurden durchforcht, hier durch ihn selbst auf Reisen, dort durch Vermittelung der Archivare, deren

Ausbeute den von Jahr zu Jahr wachsenden Sammlungen anheimfiel. Neben den stolbergischen Hauptarchiven zu Stolberg und Wernigerode und den sächsischen Archiven zu Dresden und Weimar, in welchen Graf Botho selbst zu oft wiederholten Malen seine Studien machte, waren es ganz besonders die Archive zu Magdeburg, Merseburg und Naumburg, zu Wolfenbüttel, Hannover, Gotha, Altenburg, Berlin und Cassel, zu München, Stuttgart und Idstein, endlich eine Reihe städtischer Archive — unter ihnen an erster Stelle das der alten Reichsstadt Nordhausen — aus denen meist reiche Beiträge zu den großartigen urkundlichen Sammlungen flossen.

Es waren so die Vorarbeiten vollendet, um nunmehr die geschichtliche Darstellung selbst beginnen zu können. „Aber“, so heißt es in einer dem Ehrenvorsitzenden des Vereins für die Geschichte und Alterthumskunde des Harzgebieten gewidmeten kurzen Gedächtnisschrift, „nicht nur viel Arbeit, Nachdenken“ „und Reisen erforderte dies Unternehmen, sondern auch viel Selbstverleugnung,“ „um überall die schlichte historische Wahrheit an Stelle oft altüberlieferter“ „Vorstellungen und Sagen in ihr Recht treten zu lassen. Mehrfach wurde“ „der Anfang des Werkes umgearbeitet, wenn neu aufgetauchte Quellen oder“ „bessere Einsicht dazu nöthigte, eine ältere, vielleicht liebgewordene Auffassung“ „aufzugeben.“ Und in der That hatte eine frühere Geschichtsschreibung und eine theilweise auch innerhalb des Hauses vor langer Zeit gebildete Tradition die Wurzeln des stolberger Stammes nicht aus deutscher oder wenigstens nicht aus sächsisch-thüringischer Erde entsprossen sein lassen. Die überaus mühsamen, gewissenhaften und tief durchdachten Untersuchungen Graf Bothos hatten nicht den Zweck, jene erstere das Gepräge der Mythe schon genügend an sich tragende Ansicht zurückzuweisen, sodann vornämlich die Frage zu entscheiden, ob die Heimath und die Anfänge des Geschlechts im Frankenlande — worauf sehr gewichtige Gründe hindeuteten — ob im Harzgebiete oder doch in einem der auf der Grenze zwischen Thüringen und Sachsen belegenen Gaue zu suchen seien. Denn plötzlich und mit einem Male tritt im Jahre 1210 der Name Stolberg in die Geschichte ein, als Name eines auf der heutigen Burg herrschenden, mit den alten deutschen Grafenrechten ausgestatteten Dynasten. Alle Bemühungen, frühere Spuren zu entdecken und festzustellen, ob der Sproß eines benachbarten erlauchten Hauses oder ein edler Franke aus vornehmerm Geschlecht sich damals oder zu früherer Zeit auf dem „Stalberge“ niedergelassen habe, führten trotz langer Jahre eingehendster Forschung doch zu keinem der Gewissenhaftigkeit des verewigten Autors entsprechenden, vollkommen sichern Ergebnis. Daher änderte er seinen ursprünglichen Entschluß, die Anfänge seines Stammes, die wie bei allen sächsischen Grafenhäusern unbedingt bis in die ersten Zeiten des 12. Jahrhunderts klar erkennbar zurückzuführen sein werden, einer abschließenden Darstellung zu unterwerfen und diese an die Spitze seines gegenwärtigen Werkes

zu stellen. In der Gewissenhaftigkeit bei seinen Arbeiten seinen Stolz suchend und alles Unbeglaubigte verschleichend, wollte er die Geschichte seines Hauses lieber mit dem ersten Jahre, da der Name Stolberg sich urkundlich zeigt, beginnen lassen, als bei noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen eine Einleitung mit Vermuthungen und nur mit Wahrscheinlichkeiten an die Spitze seines Werks setzen. Aber alle, die sich mit ihm über diese wichtige Frage zu unterhalten Gelegenheit fanden, werden sich erinnern, wie er in letzter Zeit sich der in der That vorzüglichen Ansicht zuneigte, daß die Grafen zu Stolberg der Reihe indigener sächsischer Dynasten — sehr wahrscheinlich von den Grafen von Hohnstein oder Klettenberg sich abzweigend — zugehören und nicht außerhalb der Grenzen Sachsens oder des Thüringerlandes ihren Ursprung haben.

So war denn im Laufe vieler Jahre als eine Frucht angestrebten Fleißes und mühevoller Arbeit das vorliegende Werk entstanden und vollendet, dessen Handschrift Zeugniß genug ablegt von dem Bestreben der möglichsten Vervollkommnung in Form und Inhalt. Zum ersten Male, wie wir Eingangs sagten, war eine diplomatische Geschichte des Hauses Stolberg vom Beginne des 13. Jahrhunderts bis zum Schluß des Mittelalters oder dem 1511 erfolgten Tode des Grafen Heinrich des Aelteren verfaßt worden. Aber mit dieser für sein ganzes Haus hochwichtigen, die Geschichtskunde eines berühmten Geschlechts und eines ansehnlichen, seit uralten Zeiten bekannten Theiles des Sachsenlandes berührenden und erweiternden Arbeit begnügte sich Graf Botho nicht. Er war sich und seinem Werke eine genaue Zusammenstellung der Quellen schuldig, aus denen er geschöpft hatte und mit denen sich jede seiner Angaben belegen und erhärten ließ. Die gewaltige Zahl der Urkunden, welche der Darstellung der Hausgeschichte zu Grunde liegend aus vielen gedruckten Werken und in noch größerer Fülle den verschiedensten Archiven entnommen waren, wurden in Regestenform bearbeitet und chronologisch geordnet, um als eine Beigabe für das Geschichtswerk zu dienen und auf das Leichteste die Quellenachweise zu vermitteln. Tausende solcher Regesten bildeten so gewissermaßen einen zweiten Theil der Hausgeschichte, deren Text bei der ausnehmend großen Zahl benutzter Urkunden des sofortigen Nachweises dieser Quellen in Notenform entbehren sollte und daher auch ohne Hinweisung auf dieselben verfaßt war.

Es mag dahingestellt bleiben, ob Graf Botho nach der Vollendung seiner langjährigen angestrebten Arbeit die Absicht hegte, sie durch den Druck zu veröffentlichen oder beschloß, sie handschriftlich als eine „Vorarbeit,“ als einen auf gesichertem Grunde beruhenden Theil eines Werkes über die ganze Geschichte seines Hauses zu hinterlassen. Wer die edle Bescheidenheit und Zurückhaltung des theuern verewigten Herrn kannte, wer aus seinem Munde die Hoffnung auf die Erforschung noch verborgener Quellen für das Werk und sein Bedauern über die Unzulänglichkeit des Ueberlieferten vernahm, wird wohl mit Grund

vermeinen dürfen, daß es nicht in der Absicht des Autors gelegen habe mit seinem Werke an die Oeffentlichkeit zu treten, oder doch nicht früher, als bis ihm die so überaus schwierige Lösung der Ursprungs- und Heimathsfrage seines Geschlechts gelingen sein möchte. So kam es denn auch, daß sein Werk ihn, ob schon es bereits abgeschlossen war, noch viel und bis an sein Lebensende beschäftigte. Wer von dem engen Kreise von Geschichtsfreunden, die der erlauchte Besitzer des von ihm erbauten Pfzenburger Schlosses in dessen Räumen monatlich um sich zu versammeln pflegte, weiß nicht, wie häufig und in wie belehrender und Interesse erweckender Weise er Abschnitte oder einzelne Punkte aus der Geschichte seines Hauses vortrug und zum Gegenstande eingehender, das Urtheil und die Weiterforschung der anwesenden Sachkundigen anregender Besprechungen machte.

Es war am 4. August 1881, als Gottes Rathschluß nach schweren körperlichen Leiden dem irdischen Dasein des Grafen Botho ein Ziel setzte. Geboren am 4. Mai 1805 zu Gedern, dem Hauptorte eines alten Besitzthums seines Hauses in der Wetterau, als Sohn des damaligen Erbgrafen Heinrich und der Prinzessin von Schönburg-Waldenburg, wurde er durch natürliche Anlagen und eine sorgfältige Erziehung zum Pfleger eines mit glühender Vaterlandsliebe gepaarten hohen Sinnes für die Geschichte Deutschlands und für die Denkmäler deutscher Baukunst, Skulptur und Ornamentik gemacht. Mit inniger Freude, mit stets wachsendem Verständniß wurden Sammlungen — auch durch eigenen Arbeitsfleiß — angelegt und weitere oft mit Reisen verbundene Studien unternommen, namentlich während des Aufenthalts auf der Universität zu Heidelberg, dem eine zweijährige militairische Dienstzeit vorangegangen war und nun eine etwas längere im Verwaltungsfache bei der Düsseldorfer Regierung folgte. Eine dauernde Unterbrechung oder Abschwächung erlitten aber seine Studien auf dem Gebiete der heimischen Geschichts- und Alterthumskunde auch nicht durch seine praktische Beschäftigung in der Administration der Herrschaft Gedern und die im Jahre 1841 auf Wunsch seines erlauchten Vaters erfolgende Theilnahme an der Regierung der Grafschaft Wernigerode. Nach dem Tode des Letztern, am 16. Februar 1854, führte er fast vier Jahre lang bis zu der gegen Ende des Jahres 1858 eingetretenen Großjährigkeit seines Neffen, des jetzt regierenden Grafen Otto Erlaucht, als Hauptvormund die Regierung mit einer Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Treue, deren Spiegelbild in einer andern Weise sein Werk der Geschichte seines Hauses ist. Seit dem Jahre 1843 umschlang das Band glücklichster Ehe Graf Botho und seine Gemahlin Adelhaid geborne Gräfin zu Erbach-Fürstenau, deren herzugewinnende Liebeshwürdigkeit noch in Aller Erinnerung lebt. Wenige Monate vor seinem Ende ging diese theure Lebensgefährtin ihrem Gemahl im Tode voran.

Nach Beendigung der Vormundschaft und der Niederlegung einer verantwortlichen Verwaltung war für Graf Botho die Zeit gekommen, in erhöhterm

Maße die alte liebgewordene Beschäftigung mit der Geschichte seines Hauses — anderer Zweige der Alterthumskunde zu geschweigen — wieder aufnehmen zu können und es geschah dies fortan mehr als zwei Decennien hindurch unter wiederholter Benutzung naher und ferner Archive. Der Umfang der Correspondenz und der Sammlungen urkundlichen Materials legen Zeugniß von seinem Eifer und Verständniß ab, mehr noch die geschichtliche Arbeit selbst, die aus diesen Studien erwuchs. Für manche Theile seines Werkes war es von Interesse und mitunter von großem Belange, daß der von dem seligen Grafen im Jahre 1868 mitgestiftete und unter seiner als des Vorsitzenden Regide wirkende Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde in einer langen Reihe größerer und kleinerer, zum großen Theil aus der Feder des verdienstvollen, unermülich schaffenden Hausarchivars, Archivraths Dr. Jacobs in Wernigerode geflossener Abhandlungen und Aufsätze, Beiträge zur Geschichte einzelner Mitglieder des erlauchten Hauses Stolberg, einzelner Episoden aus ihrem Leben, Darstellungen hervorragender Begebenheiten oder Untersuchungen über Gegenstände aus der Hausgeschichte veröffentlichte. Es entsprach der liebevollen Hingebung für den Verein und seine Zwecke, daß Graf Botho, trotz seiner Zurückhaltung, es über sich gewann, auch in der Zeitschrift des Vereins zu zwei verschiedenen Malen kleinere geschichtliche Mittheilungen zu veröffentlichen: über den Rath zu Stolberg und über den Ursprung und Namen des Hauses Stolberg. Von seinem sonstigen Wirken auch im Staatsinteresse — als mehrjähriger Landtagsmarschall der Provinz Sachsen — von seinen Verdiensten um den Harzverein und seinen Gunstbezeugungen gegen ihn zu handeln ist hier nicht der Ort; wir verweisen auf die beredten Worte, die der Schriftführer des Vereins dem Andenken Graf Bothos im jüngsten Hefte der Harzvereins-Zeitschrift gewidmet hat. Hier wird auch — nur in zu großer Kürze — der reichen litterarischen Schätze gedacht, welche der Nachlaß des am 4. August 1881 heimgegangenen edeln Herrn enthielt. Zu ihnen gehörte aber auch die Handschrift der von ihm vollendeten Geschichte seines Hauses vom Jahre 1210 bis 1511 und die Quellen-Sammlung nebst den Urkunden-Regesten in zwölf Abtheilungen. Diese kostbaren Schätze gingen beide nach der letztwilligen Verfügung des Verewigten in den Besitz Seiner Erlaucht des regierenden Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode über.

Die genauere Kenntnißnahme und Prüfung des Geschichtswerkes, sowie der erwähnten urkundlichen Sammlung ließ bei Seiner Erlaucht den Wunsch einer Veröffentlichung der bezüglichlichen Arbeiten seines Oheims entstehen, zumal sich doch auch mehrfach entnehmen ließ, daß ihm selbst die Absicht einer Publication nicht fremd gewesen war. Von Seiner Erlaucht im Frühjahr v. J. mit der Herausgabe beauftragt, hatte ich die Aufgabe, lediglich nach stilistischer Richtung hin eine Bearbeitung oder vielmehr eine Revision des Werkes vorzunehmen und ich habe mich dieser Aufgabe zugleich auch unter Prüfung des

sächlichen Inhalts der Arbeit, wenigstens in den meisten Abschnitten derselben, dergestalt unterzogen, daß die möglichste Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der Darstellungs- und Ausdrucksweise des verewigten Autors, ebenso wie auf die Ergebnisse seiner Forschung und auf seine Auffassungen genommen wurde. Dies fand auch im Großen und Ganzen hinsichtlich der Beibehaltung der Anordnung des Stoffes statt: das Werk sollte doch unter allen Umständen ein Abbild seines Verfassers und dessen sein und bleiben, wie er geforscht und das Erforschte zu einer Geschichte gestaltet und nach welchen Grundsätzen er bei der Bearbeitung des Stoffes verfahren hatte.

Es kam aber noch eine andere Frage in Erwägung, ob es nämlich gerathen schien, dem durchweg quellenmäßig und mit der peinlichsten Gewissenhaftigkeit gearbeiteten Werke auch gleichzeitig — unter dem Texte in Anmerkungsform — die Beläge für die Anführung der geschichtlichen Daten oder nach angemessener Redaction das Material anzugeben, welches die große Regestenammlung enthielt. Da indessen auch Graf Botho, mit einer einzigen Ausnahme, sich aller Noten oder eines Commentars enthalten hatte und die Beifügung solcher Anmerkungen ebenso umständlich als zeitraubend erschien, so wurde aus diesen und allen jenen Gründen, welche für eine geschichtliche Darstellung den Fortfall aller Quellennachweise, zumal aller Noten urkundlichen Inhalts verlangen (meist im Interesse leicht fortzufolgender und ungehemmter Lectüre) das Fortbleiben derartigen Noten und die Publicirung des Quellenmaterials in einem zweiten Theile des Werkes beschlossen. Dagegen wurde gestattet, in geringerm Umfange den Nachweis der eigentlichen (darstellenden) Geschichts-Litteratur und verwandten Quellen dem Texte beizufügen, wie auch etwa sonstige Bemerkungen von erläuterndem oder verbesserndem Inhalte. Denn da die Regestenammlung sich lediglich auf urkundliche, nicht auf chronikalische Quellen, geschweige ältere oder neuere Geschichtsschreibung bezog, so erschien es angemessen, den Leser auf die letztere bezüglich der Angaben und Ausführungen des Werkes zu verweisen. Somit rühren sämtliche Noten (mit der erwähnten einzigen gekennzeichneten Ausnahme) von dem Herausgeber her, der ersichtlich Weise dabei die größte Beschränkung sich zum Grundsatz gemacht und befolgt hat.

Durch die vorliegende Arbeit des Grafen Botho zu Stolberg ist ein lange erwünschtes, sehr bedeutames Glied in der Reihe von Werken auf dem Gebiete der sächsisch-thüringischen Geschichte geschaffen worden, behandelnd die historische Vorzeit eines erlauchten Hauses, welches im Besitze reicher Graf- und Herrschaften auf altberühmtem sächsischem Boden sich in Krieg und Frieden einen glänzenden Namen erworben und bewahrt hat. In dem Maße, wie die später zu veröfentlichenden Quellen zur vorliegenden stolbergischen Hausgeschichte reich an ungedruckten, bisher unbekanntem Urkunden sind, bietet auch das gegenwärtige Werk selbst zahlreiche Blätter dar, welche nicht sowohl den Mitgliedern des erlauchten

Hauses die Geschichte ihrer Ahnen, sondern auch den Forschern und Freunden deutscher und besonders sächsischer Geschichte eine Fülle bisher wenig bekannter historischer Begebenheiten vorführen und somit werthvolle Beiträge zur Erweiterung der Kunde vaterländischer Vorzeit enthalten.

Dies war der Zweck, welchen der verewigte Verfasser erstrebte. Wir zweifeln nicht, daß er ihn mit seinem Werke erreicht hat und daß es ein hohes und bleibendes Verdienst ist, durch welches das Andenken an den theuern Herrn verewigt wird. Wie ihm der Dank seines Hauses und derer gebührt, denen die Kenntniß und Pflege deutscher Geschichte am Herzen liegt, so mag er auch dem erlauchten Grafen Otto gezollt werden, der in gerechter Würdigung des Werkes durch dessen Veröffentlichung dem edeln Autor und seiner eigenen liebevollen Pietät gegen ihn ein dauerndes Denkmal gesetzt hat.

Die Insignien des Hauses Stolberg in Grottes Wappenbuch des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig ziert als Devise ein Vers aus einer hochberühmten horazischen Ode: *Incorrupta Fides nudaque Veritas*. Dies ist ein Wahlspruch, wie kein besserer den Charakter des Werkes und seines Verfassers abspiegelt.



## Inhalt.

Einleitung . . . . .	S. 1
Heinrich I. (1210--39) . . . . .	S. 2
Verhältniß zum Kloster Walkenried S. 3, 16. Vasallen und Gefolgschaft S. 4. Verhältniß zum Reiche; der Krieg Ottos von Braunschweig S. 5. Verhältniß zu den Landgrafen von Thüringen S. 8. Kreuzzug von 1227 S. 11. Beziehungen zum Hause Meissen S. 14. Zu den Grafen von Hohnstein und Reichlingen S. 15. Die Besitzungen des Hauses S. 17.	
Christian, Domherr und Scholasticus des Hochstifts Halberstadt, Domherr zu Mainz und Probst des Stifts zum heil. Kreuz in Nordhausen (1241--76) . . . . .	S. 19
Sophia, Gemahlin Heinrichs Grafen von Hohnstein 1243 . . . . .	S. 21
Friedrich I., Graf zu Stolberg und zu Voßstedt (1232--82) . . . . .	S. 21
Verhältniß zum Kloster Walkenried S. 22. Voßstedt kommt an das Erzstift Magdeburg S. 23. Landrichter in Thüringen S. 25. Verhältniß zum deutschen Könige und zu den thüringer Landgrafen; Krieg in Thüringen 1248 ff. S. 26. Verhältniß zu den Markgrafen von Meissen S. 28. Lehnverhältniß zu andern geistlichen und weltlichen Fürsten S. 29. Zu andern thüringischen Grafen S. 30. Zu den Klöstern und Städten S. 32. Vasallen und Gefolgschaft S. 33.	
Friedrich III., Domherr und Theaurar zu Camin, Archidiaconus von Demmin, zuletzt Domprobst von Camin (1297--1326) . . . . .	S. 34
Margaretha, Gemahlin Konrads Gr. von Regenstein 1289 . . . . .	S. 35
Heinrich IV., Graf zu Stolberg und zu Voßstedt, Herr zu Breitenbach (1268--1323) . . . . .	S. 36
Äußere Verhältnisse S. 36. Breitenbach verkauft S. 37. Vasallen und Gefolge S. 38. Der thüringer Zug König Adolfs S. 39. Verhältniß zu den thüringer Landgrafen S. 41. Zu den Markgrafen von Meissen S. 43. Zu den Bischöfen von Naumburg und Merseburg S. 45. Zu andern thüringer Grafen und Herren S. 46. Zu Klöstern S. 47.	
Heinrich VIII. (1296--1319) . . . . .	S. 48

Friedrich V. (1296—1330), Abt des Klosters Sittichenbach . . . . .	S. 49
N. N. (Sohn) 1296 . . . . .	S. 49
Ludwig (1268—1329) . . . . .	S. 49
Friedrich VI. (1329, 1336) . . . . .	S. 50
Hermann (1333, enthauptet 1346) . . . . .	S. 51
Erichsberg S. 52.	
Luitgard, Aebtissin zu Quedlinburg (1347—53), † 15. Decem- ber 1353 . . . . .	S. 54
Heinrich II. (1243—72) . . . . .	S. 56
Auswärtige Verhältnisse S. 57. Vasallen und Gefolge S. 59.	
Friedrich II., Domherr zu Würzburg (1290—1314) . . . . .	S. 59
Luitgard, Gemahlin Heinrichs d. A. Herrn von Frankenstein (1260—1312) . . . . .	S. 60
Heinrich III. (1280—95) . . . . .	S. 60
Auswärtige Verhältnisse S. 61 Beziehungen zu den Markgrafen von Brandenburg S. 62. Braunschweigische Verhältnisse; Belage- rung von Harlingeberg S. 63. Die Harzgrafen S. 64.	
Rückblick auf das 13. Jahrhundert . . . . .	S. 65
Dietrich 1303 . . . . .	S. 69
Friedrich IV. 1303, 1306 . . . . .	S. 69
Heinrich VI. (1300—1327) Domherr zu Würzburg und Dom- herr und Scholasticus zu Merseburg . . . . .	S. 69
Heinrich VII., Bischof von Merseburg (1342—57) . . . . .	S. 71
Domprobst zu Magdeburg 1324—40, Domherr zu Würzburg 1333 S. 71, 72. Die Händel zwischen dem Erzb. Burchard und der Stadt Magdeburg S. 72. Heinrich zum Erzbischofe von Magde- burg erwählt S. 75, resignirt zu Gunsten des Landgrafen Otto von Hessen S. 76. Seine Wirksamkeit als Bischof von Merseburg S. 78 ff.	
Eilger, um 1316 . . . . .	S. 84
Heinrich V. (1302—1329/30) . . . . .	S. 84
Stiftung der Capelle St. Johannis zu Stolberg S. 85. Erwerb von Wolfsberg S. 85. Von Erichsberg S. 86. Auswärtige Ver- hältnisse, namentlich zum Reich und zu den Landgrafen von Thü- ringen S. 88 ff. Zu den Städten; Fehden mit ihnen S. 91 ff.	
Heinrich X. (1303—16), Domherr zu Würzburg, Probst zu Mosbach . . . . .	S. 96
Botho (1333—41), Domherr zu Magdeburg und Probst zu Dorla . . . . .	S. 96
Friedrich VII. (1339—47), Domherr zu Würzburg . . . . .	S. 97
Agnes, Gemahlin Friedrichs Herrn von Salza (1303—44) . . . . .	S. 97
Sophia (1303—45), Aebtissin des Klosters Marienstuhl bei Egeln . . . . .	S. 99

Oda 1303 . . . . .	S. 99
Ermingard 1303 . . . . .	S. 99
Futta 1303 . . . . .	S. 99
Heinrich IX., auch Herr zu Roßla, (1303—29), † vor 1333 . . . . .	S. 100
Heinrich XII. (1334—67) . . . . .	S. 101
Auswärtige Beziehungen S. 102.	
Heinrich XIII. (1334—93) Bischof von Merseburg . . . . .	S. 103
Domherr und Probst zu S. Sixti in Merseburg 1361, Probst zu Sulza 1365, Domprobst zu Merseburg 1381 S. 104. Wirksamkeit als Bischof S. 105 ff.	
Otto II. (1334—44) . . . . .	S. 108
Friedrich VIII. († 1384), Domherr zu Würzburg, (auch zu Magdeburg?) . . . . .	S. 109
Oda (1335—50), Gemahlin (Buffos?) Edeln Herrn von Schraplau . . . . .	S. 109
Sophia (1350—93) Gemahlin 1) Günthers Grafen von Neveburg, 2) Johanns Grafen von Schwarzburg . . . . .	S. 110
Otto I. (1310—37) . . . . .	S. 113
Heinrich XIV. („der Jüngste“) (1341—76) . . . . .	S. 116
Heinrich XV. (1370—1402), Domprobst und Coadjutor des Hochstifts Merseburg . . . . .	S. 117
N. N. Gemahlin Friedrichs Edeln Herrn von Hadeborn (1350—70) . . . . .	S. 118
Heinrich XI. (1316—77) . . . . .	S. 118
Erwerb der Grafschaftsrechte über Bennungen, Roßla zc. 1341 S. 119. Innere Verhältnisse der Grafschaft und geistliche Stiftungen in Stolberg S. 120 ff. Belehnung mit dem Nieth S. 121, 122. Vasallen und Stände S. 123. Auswärtige Angelegenheiten S. 124 ff. Schloß Heinrichsberg S. 125. Fehden S. 126 ff. Schwarzburg-Hohnsteinsche Streitigkeiten S. 128. Bündniß der thüringer Grafen S. 129. Eichsfelder Fehde S. 130. Friedliche Vermittlungen S. 131. Mainzische Angelegenheiten; Krieg in Thüringen S. 132 ff. Verhältniß zu Nordhausen und den thüringer Landgrafen S. 133. Zu Mainz und den thüringer und Harzgrafen S. 134 ff.	
Heinrich XVII. (1384—94), Domherr zu Magdeburg und Halberstadt . . . . .	S. 137
Heinrich XVI. (1378—1402) . . . . .	S. 137
Innere Verhältnisse S. 137 ff. Erichsberg verkauft S. 138. Lehnsauftragung der Schlösser Ebersburg, Roßla und Röblingen an Thüringen S. 139. Bergwerksvertrag mit Thüringen S. 139 ff. Verhandlungen betreffs Wernigerode S. 141 ff. Auswärtige Verhältnisse S. 143 ff. Verbündungen mit den Landgrafen von Thü-	

ringen S. 144. Anhaltische und Regensteinische Händel S. 144.	
Braunschweigische Fehde S. 145. Bergwerks-Angelegenheiten	
S. 147. Landfrieden S. 147, 148. Verbündnisse und Machter-	
weiterung der thüringer Landgrafen S. 149 ff. Zwist mit Nord-	
hausen S. 153. Des Landgrafen Balthasar Politik S. 153.	
Verhältniß zu Braunschweig und den thüringer Städten S. 154.	
Heinrich XVIII. (1391—1416) . . . . .	S. 155
Betheiligung an der Regierung und den Rechtsacten seines Vaters	
S. 156 ff. und seines Bruders S. 157.	
Albrecht (1400) . . . . .	S. 159
Anna, Gemahlin Ernsts Grafen von Hohnstein; † 1430 . . . . .	S. 159
Sophia, Aebtissin des Klosters Helfta (1409—1459) . . . . .	S. 159
Elisabeth, Aebtissin des Klosters Rohrbach (1440—48) . . . . .	S. 162
Rückblick auf das 14. Jahrhundert . . . . .	S. 163
Botho der Aeltere (1396—1455) . . . . .	S. 171
Innere Verhältnisse der Grafschaft und des Hauses S. 171 ff.	
Erwerb von Rosperwende 1403 S. 171; der Herrschaft Kebra	
1413 S. 172. Rechte an der Grafschaft Hohnstein S. 174 ff.	
Verhältniß zu den Grafen von Hohnstein und Lehnbeziehungen	
derselben S. 176 ff. Das Stammschloß Hohnstein; Erwerb desselben	
und seines Zubehör; Vogtei über die Klöster Ilfeld und Himmel-	
garten S. 178 ff. Erwerb der Herrschaft Heringen 1417 S. 179 ff.	
Berwickelungen deshalb mit Mainz und Hohnstein S. 182. Erste	
Erbverbrüderung zwischen Stolberg, Schwarzburg und Wernigerode	
1418 S. 184. Besitz von Harzgerode, Blankenburg und Stiege	
S. 185. Das erste stolbergische Lehnregister von 1421 S. 185.	
Braunschweigische Belehnung mit Elbingerode S. 186. Der An-	
fall der Grafschaft Wernigerode 1429 S. 187 ff. Das	
Lehnverhältniß derselben (zu den Stiftern Magdeburg, Halberstadt	
und zu Kurbrandenburg) S. 188 ff. Besitzergreifung S. 192.	
Erwerb von Duestenberg S. 193. Besitzverhältnisse von Heringen	
S. 193 ff. Belehnung mit dem Schlosse Arnberg S. 195. Erb-	
verbrüderung zwischen Stolberg, Schwarzburg und Hohnstein 1433	
S. 195 ff. Kauf von Krimderode 1435 S. 196. Mit- oder An-	
theilsbesitz von Morungen S. 197, 201. Thüringische und	
Braunschweigische Belehnungen S. 198. Eventualbelehnung mit	
Wiehe und Nebra S. 199. Erwerb der Herrschaft Frohdorf	
S. 200. Stolberg-Schwarzburgischer Burgfrieden 1452 S. 201.	
Allgemeines über die Gebietsvergrößerungen S. 202. Geistliche	
Angelegenheiten S. 203 ff. Wohlthaten Bothos gegen Stifte,	
Klöster und Kirchen S. 204 ff. Verwaltung der Grafschaft Wer-	
nigerode S. 207 ff. Lehnstreitigkeiten über dieselbe zwischen	
Magdeburg und Brandenburg S. 208. Andere Ansprüche an	

- die Grafschaft S. 208. Gemeinschaftlicher Besitz derselben S. 211. Stapelburg S. 211 ff. Die Verwaltung der Grafschaft Wernigerode durch Bögte und Hauptleute S. 213. Geistliche Angelegenheiten der Grafschaft S. 213 ff. Die Finanzverhältnisse S. 215 ff. Kelbra S. 215. Bürgschaften S. 216. Finanzeinnahmen S. 218 ff. Auswärtige Angelegenheiten S. 220 ff. Einigungen und Bündnisse S. 221 ff., 227 ff., 234, 237 ff., 246. Fehden S. 223 ff., 228, 230 ff., 235 ff., 246, 247, 248 ff. Hussitenkrieg; Schlacht bei Auzsig S. 225 ff., 229, 233. Die Reichsmatrikel S. 231. Des Erzbischofs von Magdeburg Handel, namentlich mit Halle S. 235 ff. Zwistigkeiten mit Nordhausen S. 238 ff., 249. Halberstädtische Handel und Fehden S. 239 ff. Wernigerödisches Lehnverhältniß zu Halberstadt S. 243. Handel mit Aschersleben S. 243, 244. Beziehungen zu den sächsischen und thüringischen Fürsten S. 247, 252 ff., 257, 259 ff., 276. Beziehungen zum Reiche S. 280 ff.; zu den geistlichen Fürsten und Stiftern S. 254 ff. Fehde um Hohnstein S. 254 ff. Pfandschaften von Kelbra, Rosla und Harzgerode S. 255, 256. Bergwerksangelegenheiten S. 258. Quedlinberg S. 259. Verhältniß zum Herzoge Wilhelm von Sachsen S. 267 ff. Schwarzburgische Handel S. 273 ff. Lehnverhältniß zum Hause Wettin S. 277. Beziehungen zu Brandenburg und Braunschweig S. 278, zu den Grafen von Schwarzburg S. 278 ff., zu den Grafen von Hohnstein S. 281 ff., zu andern Grafen und Herren S. 282, zu den Städten S. 282 ff. Privatverhältnisse S. 283. Seine Gemahlin Anna Gr. von Schwarzburg S. 287 ff.
- Elisabeth (c. 1434—1520/22), Gemahlin Wilhelms d. J. Herzogs von Braunschweig-Grubenhagen . . . . . S. 289
- Heinrich der Ältere (c. 1433—1511) . . . . . S. 296
- Jugend und gemeinsames Auftreten mit seinem Vater S. 296 ff. Mitbelehnung an Lauterberg S. 299. Frohdorf S. 299, 303. Morungen S. 301, 302, 303. Verschiedene andere innere Angelegenheiten S. 303 ff. Klettenberg S. 306. Anwartschaft auf die Grafschaft Blankenburg S. 309, 315. Ueble Finanzlage S. 308 ff. Verwaltungsänderung S. 309 ff., 316. Beabsichtigte Lehnsauftragung an das Erzstift Magdeburg S. 311, 312. Belehnungen und Verpfändungen S. 314, 324. Harzgerode und Günthersberg S. 317. Steuerauflagen S. 319. Abtretung der Regierung an seine beiden Söhne S. 320. Handel mit den v. Wurm S. 321 ff., 391. Wolfsberg verpfändet S. 323. Ordnung für die Grafschaft Stolberg S. 324. Unternehmungen zur Besserung der Finanzen; Verkauf des Schlosses Röbblingen S. 326 ff. Verkauf der Herrschaft Frohdorf S. 318 ff., 331 ff.

Günthersberg S. 329, 331. Harzgerode S. 332. Bierziele S. 332. Günstige Finanzlage S. 334. Wilhelm Reifenstein S. 336. Wirken auf geistlichem Gebiete S. 337 ff. Reformation der Klöster S. 338. Einrichtung neuer kirchlicher Feiern S. 339. Erbbergräbnis in der Capelle der heil. 14 Nothhelfer S. 340. Gründung der Capelle u. L. Frauen in Stolberg S. 341, (305). Weitere milde Stiftungen und Spenden S. 342 ff. Verhältnisse in der Grafschaft Wernigerode S. 342 ff. Belehnungen mit der Grafschaft S. 344, 346, 348. Lehnsverhältnis zu Halberstadt; Jilly S. 344. Schloß Stapelnburg S. 345, 350. Münzwesen S. 346. Sonntägliche Händel S. 347 ff. Geistliche Angelegenheiten in der Grafschaft Wernigerode S. 351 ff. Uebersicht über die Finanzverhältnisse Heinrichs S. 353 ff. Die Einnahmequellen S. 355 ff. Auswärtige Verhältnisse und Angelegenheiten S. 356 ff. Fehden S. 358 ff. Zug gegen Jühnde S. 359. Händel mit Nordhausen S. 361 ff. Die Wallfahrt nach dem gelobten Lande 1461 S. 362 ff. Gleichische Händel S. 368. Fehden und Verwickelungen S. 370 ff. Erbansprüche gegen Anhalt S. 372 ff. Schadische Händel S. 373 ff. Kriegcontingent für Sachsen S. 374. Herzog Wilhelm und die thüringer Grafen S. 375 ff. Die Verwickelungen und der Krieg um Quedlinburg S. 377 ff. Braunschweig-Hildesheimische Fehde S. 383. Die Händel mit den von Bartensleben S. 385. Anwesenheit auf dem Reichstage in Nürnberg S. 387. Hildesheimische Fehde S. 389. Magdeburg-Braunschweigische Einigung S. 390. Die Fehde gegen die Stadt Braunschweig S. 393 ff. Friedliche Thätigkeit Heinrichs S. 396 ff. Fehde zwischen Braunschweig und Hohnstein S. 397. Die mecklenburgische Bürgerschaft S. 400. Verkehr mit Sachsen, Magdeburg und Mansfeld S. 401, 403. Stolberger Lehnsmiliz im Dienste von Bayern und Württemberg S. 403. Des Grafen Botho politische Thätigkeit bei Lebzeiten seines Vaters S. 404 ff. Beziehungen zu auswärtigen geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen und Herren S. 407 ff., zum Kaiser S. 408, zum Pabste S. 409. Die Städte Stolberg und Wernigerode mit dem Interdict belegt S. 409. Beziehungen zum Hause Sachsen und mißliche Gestaltung derselben für Stolberg S. 410 ff. Verhältniß zu Braunschweig S. 420 und anderen weltlichen Fürsten S. 421, zu Mainz S. 421 ff., Magdeburg S. 422, zu Halberstadt S. 423, zu Schwarzburg S. 424 ff., zu andern thüringer und Harzgrafen S. 425 ff., zu Erfurt S. 427 ff., zu Nordhausen S. 428 ff. Häusliches Leben S. 440 ff. Die Edelknaben, Hofjunfer, Cämmerer, Hofjungfrauen, Hauptleute und Bögte, Rätthe, Rentmeister und sonstige Dienerschaft S. 442 ff. Fürstlicher Besuch; Festlichkeiten S. 446 ff. Häusliches Leben und

- Hofhalt S. 450 ff. Gräfin Anna, Bothos Gemahlin in Stolberg S. 451 ff. Leichenbegängniß der Gräfin Elisabeth S. 451. Neuer Besuch von Nah und Fern S. 452. Graf Heinrichs d. J. Krankheit und Tod S. 453. Bothos Rüstung zum Zuge nach Böhmen S. 454. Glockentaufe und Befahrt; Jagden S. 455. Heinrichs d. A. Tod und Leichenbegängniß S. 456. Sein Charakter S. 457. Seine Vermählungen und Nachkommenschaft S. 457. Die erste Gemahlin Mechthild Gr. von Mansfeld S. 457 ff., die zweite Gemahlin Elisabeth Gr. von Württemberg S. 459 ff. Ihre heimathlichen Verhältnisse, Erziehung und erste Vermählung S. 460 ff. Ihre zweite Vermählung und Vermögensverhältnisse S. 464 ff. Ihr Leben und Wirken als Gräfin zu Stolberg S. 466 ff. Ihr Verhältniß zu ihrem väterlichen Hause S. 469 ff. und ihre Forderungen an dasselbe S. 470 ff. Verhandlungen wegen Kirchheim S. 475 ff. Uebersicht über Elisabeths Vermögen S. 481 ff. Ihre Vorliebe für Schmuck S. 482. Sie wird Mitglied des brandenb. Schwanenordens und darf denselben verleihen S. 483.
- Anna (1458—1526), Gemahlin Jacobs Grafen von Lindow und Ruppin . . . . . S. 484
- Katharina (1463—1535) Aebtissin des Klosters Drübeck (seit 1501), vorher Conventualin und Sangmeisterin zu Rohrbach (1491) . . . . . S. 487
- Der Bauernaufruhr in der Grafschaft Wernigerode und die Zerstörung und Plünderung des Klosters Drübeck S. 489 ff. Die Angelegenheit der nach Braunschweig geflüchteten Conventualinnen S. 490 ff. Restauration des Klosterlebens in Drübeck S. 492. Katharinas Tod S. 496.
- Brigitta, verm. Edle Frau von Querfurt (1468—1518) . . . S. 497
- Ihre Nachkommenschaft S. 502.
- Caspar (1464—68?) . . . . . S. 503
- Heinrich der Jüngere (1467—1508), Churf. sächsischer Geh. Rath und Statthalter von Westfriesland . . . . . S. 503
- Seine Beziehungen zu seiner Heimath, zu seinem Hause und zur Regierung S. 504. Verhältniß zum sächsischen Hofe S. 506 ff. Seine Thätigkeit in dieser Hinsicht S. 511 ff. Die sächsische Occupation von Westfriesland und die dortigen Verhältnisse zu Ende des 15. und Anfange des 16. Jahrh. S. 513 ff. Heinrichs Ernennung zum Statthalter von Westfriesland S. 514. Seine Wirksamkeit daselbst auf den Gebieten der Verwaltung und Rechtspflege, besonders auch in Bezug auf die Verbesserung der Verkehrs- und Handelswege S. 515 ff. Urtheile zeitgenössischer und späterer friesischer Geschichtsschreiber über Heinrich S. 523 ff. Das Privatleben Heinrichs S. 527. Seine Lust und Betheiligung an Tur-

nieren und Mitterspielen S. 528 ff. Außerlichkeiten Heinrichs S. 533. Sein kirchlicher Sinn S. 534. Krankheit, Tod und Begräbniß S. 534 ff. Sein Charakter S. 537.	
Botho III. (der Glückselige) bis zum Jahre 1511 . . .	S. 538
Verhältniß zum württemberger Hofe S. 538 ff., 542. Wird sächsischer Huldigungsgesandter in Friesland S. 540. Verlobung und Vermählung mit Anna Gräfin von Königstein S. 541. Pfleger in Coburg S. 542. Hofmeister des Erzbischofs von Magdeburg S. 543.	
Berichtigungen und Zusätze . . . . .	S. 544



Am südlichen Abhange des Harzes, etwa zwei Meilen nördlich von Nordhausen, erhebt sich aus einem ziemlich engen Thale, das von dem Flüsschen Thyra durchflossen grüne Wiesen und steile, waldige Berge einfaßen, auf dem äußersten Vorsprunge eines Bergrückens, da wo zwei Thäler ausmünden, das alte Schloß Stolberg, das durch seine Lage eben so malerisch ist, als es seine Festigkeit bekundend das ganze Thal beherrscht. Zu seinen Füßen gürtet sich die Stadt um den Bergrücken und schmiegt sich in die Thäler ein.

Hier hatte ein Geschlecht seinen Wohnsitz, hier herrschte es über ein weites Gebiet, von hier aus gewann es Ausbreitung nah und fern. Dies Geschlecht der Grafen zu Stolberg, wie es sich nannte, leuchtet hier plötzlich zu Anfange des 13. Jahrhunderts aus dem historischen Dunkel hervor, aber sein Auftreten, seine Besitzungen und seine Rechte lassen erkennen, daß es nicht ein neues Geschlecht war, welches sich völlig gleich den vielen anderen Grafengeschlechtern Thüringens anreihete.

Es mag einer besondern und einer weitläufigern Untersuchung vorbehalten bleiben, die Vorfahren dieses Geschlechts zu ermitteln und an einer andern Stelle mögen nähere Mittheilungen (von denen wir hier absehen) über das Schloß und sein Gebiet erfolgen.

Hier sei nur bemerkt, daß der Name des Geschlechts, der sich nach den bisherigen Forschungen nicht vor dem Jahre 1210 zeigt, offenbar von dem Schlosse entlehnt worden ist. Er lautet übrigens ursprünglich nicht Stolberg, sondern Stalberg, und diese Form mit vielen Varianten (nach der Schreibweise und Aussprache verschiedener Zeiten Stalberch, Stahelberg oder Staelberg) dauert fast das ganze Mittelalter hindurch, bis sich gegen das Ende des 16. Jahrhunderts die heutige Form Stolberg allmählig Bahn bricht und bleibend wird, obgleich jene ältere Form gewiß als die richtigere zu gelten hat. Derselbe Name wiederholt sich aber mit verschiedenen Modificationen in verschiedenen Theilen Deutschlands, immer zunächst als Schloßname, doch ohne eine besondere Beziehung auf das Grafengeschlecht selbst zu haben.

Außer diesem Geschlecht gab es allerdings noch mehrere gleichen Namens, allein vom niedern Adel. So nannte sich ein Geschlecht von Stolberg nach der Burg in der Nähe von Aachen am Niederrhein, ein anderes nach dem Schlosse

Stolberg am Steigerwald, östlich von Würzburg in Franken. Aber auch in der Nähe von unserm Stolberg erscheint ein Rittergeschlecht desselben Namens, das ursprünglich wohl nur ein dort gefessenes Burgmannsgeschlecht war, wie gleiche Fälle sehr häufig sich wahrnehmen lassen. Endlich sehen wir auch in Erfurt, wie in Nordhausen Rathsgeschlechter des Namens von Stolberg. Bei keiner dieser Familien findet sich aber eine Spur, daß sie mit den Grafen zusammenhängen oder zu ihnen andere Beziehungen haben, als das erwähnte Burgmannsgeschlecht.

Beginnen wir nun unserer Absicht gemäß die einzelnen Glieder des Hauses nach ihren geschichtlichen, sowohl persönlichen als sachlichen Verhältnissen vorzuführen. Als den ersten der Grafen des Namens Stolberg nennt die Geschichte

### Heinrich I.

Dem großartigsten Theile der ältern deutschen Geschichte, den wir bis zum Schlusse des 12. Jahrhunderts finden, den glorreichen Herrscherthaten der deutschen Kaiser aus dem Sächsischen, Fränkischen und Schwäbischen Hause, dem gewaltigen Ringen der verschiedenen Kräfte und Kreise begegnen wir nicht wieder und mit dem Beginne des 13. Jahrhunderts tritt die Kaisergeschichte mehr und mehr in den Hintergrund gegen die Geschichte der einzelnen Länder und Territorien, zumal im nördlichen Deutschland und in Thüringen. Das gewaltige, man möchte sagen epische Wesen der frühern deutschen Geschichte weicht nun dem lyrischen Zustande einzelner Rhapsodien, obgleich es anfangs nicht eines romantischen Hauches entbehrt. Die letzten Wogen der Kämpfe zwischen Welfen und Waiblingern schlagen noch zusammen, die letzten Wirkungen der Kreuzzüge lassen sich noch erkennen, und in beide ist der erste Sprosse des Hauses Stolberg verwickelt.

Unter solchen Neugestaltungen im 13. Jahrhundert wird es sich verlohnen, die Geschichte eines Hauses zu verfolgen, das aufs Engste mit der Thüringischen Geschichte verflochten ist. —

Im Jahre 1210 wird zuerst Heinrich Graf zu Stolberg urkundlich genannt. Heinrich ist, wie wir später sehen werden, der durchaus vorwaltende Name im Stolbergischen Hause, den selbst einigemal drei Brüder tragen, bis andere Namen sich dann häufiger erst vom Anfange des 15. Jahrhunderts ab zeigen. Wir sehen den Grafen Heinrich zuerst in Streitigkeiten mit dem Kloster Walkenried verwickelt. Als Vermittler tritt hierbei Graf Friedrich von Rothenburg ein, welchem das Kloster 20 Mark Silber übergab, um damit die Ansprüche Heinrichs an den Hof des Klosters zu Kaltenhausen an Diensten, Fuhren u. a., wie er sie von den Colonen im Rieth forderte, abzufinden. Graf Friedrich leistete dabei

noch Gewähr für die Zahlung, im Falle der Kaiser die Güter zurückfordern sollte. Es ist interessant, daß wir die erste Kunde über das Haus Stolberg aus Urkunden des Klosters Walkenried empfangen, weil in der ältesten Zeit die Nachrichten besonders über den Besitz des Hauses vorzugsweise aus dem Archive dieses Klosters stammen, zu dem die Grafen in vielfältigen Verbindungen standen. Namentlich war dies der Fall in Betreff des „Nieths“, des obern Theiles der goldenen Aue in der Gegend von Heringen, wo die Besitzungen beider Theile sich berührten. In der Nähe wird auch der Hof Kaltenhausen\*) zu suchen sein, über den es noch mehrfache Anstöße gab.

Verfolgen wir noch ferner jene Hausangelegenheit des Grafen, wenn auch inzwischen weitere und überwiegende Kunde von seinen auswärtigen Beziehungen vorliegt. Vielleicht war es nämlich derselbe Hof, für welchen das Kloster Walkenried im Jahre 1221 auf Anordnung des Landgrafen von Thüringen ihm eine Summe Geldes seines Reiterbeizers (oder Falkners) Volkmar, als Hörigen des Grafen, aushändigte, wobei er verhiess, das Kloster von den Ansprüchen der Erben des Letztern daran zu befreien. Hierüber scheint es indeß noch zu weitem Verhandlungen gekommen zu sein, weil der Abt von Reinhausen (bei Göttingen) die Angelegenheit an den Erzbischof von Mainz zurückwies, um über die dem Grafen angebotene Abfindung zu entscheiden. Von Interesse ist es, hierbei zu entnehmen, daß in der goldenen Aue damals Reiterbeize stattgefunden hat.

Der Hof Kaltenhausen verursachte indeß neue Streitigkeiten mit dem Kloster Walkenried. Es heißt nämlich, Heinrich habe, ehe er sich zu dem Kreuzzuge im Jahre 1227 begeben, sich mit dem Kloster versöhnt und ihm den Zehnten in Kaltenhausen überlassen. Hiermit gleichzeitig scheint eine andere Nachricht, wonach Landgraf Ludwig von Thüringen bekundet, daß Graf Heinrich vor seiner Heerfahrt nach dem heiligen Lande, um das Kloster für zugefügte Unbill schadlos zu halten, (für einen Schaden, der auf 60 Mark Silber geschätzt wurde) demselben den auf dem Klostergute Kaltenhausen haftenden Zins von 28 Schillingen jährlich erlassen, auch dem Kloster den Zins und die Gerichtsbarkeit, welche er über die Klostergüter im Nieth gehabt, und welche er vom Landgrafen, dieser aber vom Reich zu Lehen trug, mit Zustimmung des Landgrafen als Lehensherrn, gänzlich abgetreten habe. Es scheint also, daß das Kloster Walkenried seine Besitzungen auszudehnen oder abzurunden und ihnen eine gewisse Immunität zu verschaffen gesucht, der Graf aber an seinen althergebrachten Rechten festgehalten habe. Als es hierüber zu Reibungen gekommen war, mag der Graf

\*) Vergl. Zeitschrift des Harzvereins IV. S. 279, wo bemerkt ist, daß der Hof nicht im Amte Heringen, sondern bei Alstedt in der Nähe der Curtgehöfener Mühle, unweit Münchpöfuffel gelegen habe.

endlich Gewaltmaßregeln angewandt haben. Da, als der Kreuzzug, dem er seine Theilnahme zugesagt, nahte, glaubte er sich vorher mit der Kirche versöhnen zu müssen und Landgraf Ludwig wird wohl dabei der Vermittler gewesen sein. Allein das Kloster mochte sich damit wohl doch noch nicht ganz gesichert fühlen und bewirkte deshalb wahrscheinlich, daß Graf Heinrich im Jahre 1231 noch selbst eine Urkunde ausstellte, worin er auf die 28 Schillinge Zins und auf alle sonstigen Abgaben von dem Hofe Kaltenhausen Verzicht leistete, mit dem Zugeständniß, die Besitzungen des Klosters beschädigt, Geld herausgezogen und sie nicht wenig belästigt zu haben. Dieser Urkunde ist das erste bekannte Siegel Heinrichs beigelegt.

Hieran schließen sich einige Verhandlungen vom Jahre 1233, die der Graf gleichfalls in des Klosters Walkenried, nicht aber in eigenen Angelegenheiten führte und wobei er wahrscheinlich als Vorsitzender des Landgerichts fungirte. In der einen dieser Urkunden wird das Landgericht bei Bliedungen als Ort der Handlung ausdrücklich genannt und in der andern läßt die Erscheinung derselben Personen auf gleichzeitige Verhandlung schließen. Gegenstand der einen war der gerichtliche Tausch und die Uebergabe gewisser Güter zu Numburg\*) bei Heringen, welche die Brüder Heinrich und Berthold v. Liebenrodt, die sie vom Grafen Heinrich von Gleichen, dieser aber vom Erzstift Mainz zu Lehen trug, dem Kloster Walkenried gegen andere Güter in Mackenrode und Liebenrode in der Grafschaft Klettenberg überließen, wobei Heinrich die Gewähr für erstere Güter neben dem Grafen Friedrich von Rothenburg und seinem eignen Sohne Friedrich übernahm. In Verbindung hiermit scheint es zu stehen, daß Hermann und Heinrich, Söhne Hermanns Dinggräfen (v. Arnswald) Bürgen wurden in Betreff von Gütern in Nuenburg für die oben genannten Brüder Heinrich und Berthold v. Liebenrodt und des Letztern minorennen Sohn zu Händen des Grafen Heinrich und seiner beiden genannten Beistände. Graf Heinrich machte beide Verhandlungen 1233 bekannt, und scheint als Vorsitzender des Landgerichts fungirt zu haben, welches ein sog. Placitum provinciale war und wahrscheinlich seinen Sitz oft wechselte; er wird aber wohl zugleich auch in seiner Eigenschaft als Graf und Oberherr die Güter in seinen Schutz genommen haben.

Dies ist alles, was wir über die eigenen Angelegenheiten Heinrichs wissen; viel mehr ist über seine auswärtige Wirksamkeit bekannt. Er erscheint nicht selten als Zeuge in anderen Urkunden und tritt öfter sonst in der Geschichte auf. Wenn er wenig aus eigenen Urkunden bekannt ist, so ist dies wohl ein Zeichen, daß er fast gar keine Begabungen geistlicher Stifter vornahm, denn fast nur über solche wurden zu jener Zeit urkundliche Verhandlungen aufgenommen. Bei seinen Nachfolgern werden wir dies häufiger sehen.

\*) Ueber Numburg vergl. Zeitschrift des Harzvereins II. 4. S. 28. ff.

Aus mehreren jener Urkunden lernen wir übrigens das Gefolge des Grafen kennen, als welches sich darstellt sein Kaplan Konrad (ohne Zweifel in Stolberg auf dem Schlosse), Reinhard der Aeltere, Reinhard der Jüngere und Berthold v. Rodolverode, Wulfin, Bogt von Bockstedt, Herwing, Heinrich und Berthold v. Liebenrodt, Hermann Dinggraf von Arnswald, Hermann und Heinrich, dessen Söhne, und Hermann v. Werre. Es war nämlich gewöhnlich, daß die Herren sich mit ihren Vasallen und Dienstleuten umgaben, zumal auf Gerichtstagen, wo diese dann zugleich meistens die richterlichen Beisitzer bildeten. Das Leben griff überhaupt viel mehr in die Doffentlichkeit ein, als heut zu Tage; die Grafen und Herren führten oft selbst den Vorsitz bei ihren eigenen Gerichten und bei den großen Landgerichten. Auch sonst bewegten sie sich viel umher; so treffen wir sie — offenbar meistens auf den Ruf des Kaisers — auf dessen Reichs- und Hofstagen, oder sonst bei ihm und im Gefolge benachbarter Fürsten, wie der Erzbischöfe von Mainz, der Landgrafen von Thüringen, der Markgrafen von Meissen, der Herzöge von Braunschweig und häufig in deren Angelegenheiten verwickelt, aber auch mit anderen Grafen und Herren vereint und deren Verhältnisse fördernd, sowie thätig im Schutze der Kirche.

Um zuerst mit dem Verhältnisse zu Kaiser und Reich zu beginnen, so ward Heinrich schon früh in den Conflict zwischen den Gegenkaisern Otto IV. und Friedrich II. von Hohenstaufen verwickelt. Es waren, wie oben bemerkt, die letzten Wogen des Kampfes zwischen Welfen und Waiblingern Kaiser Otto war im Jahre 1209 nach Italien gezogen, hatte dort erst ansehnliche Vortheile errungen, erfuhr aber schließlich das allen deutschen Kaisern dort bereitete Schicksal, daß seine Anhänger von ihm abfielen, bis zuletzt der Papst den Bann über ihn verhängte.\*) Nicht genug damit, wirkte Papst Innocenz auch dahin, daß Friedrich II. von Hohenstaufen, dessen Sache vornämlich Erzbischof Siegfried von Mainz aufs Eifrigste vertrat, als Gegenkaiser proclamirt wurde. Deutschland theilte sich nun wieder in zwei Partheien. Ein großer Theil der Fürsten und Stände, die bisher zu Otto gehalten, fielen von ihm ab und wandten sich Friedrich zu. Man gab Otto Schuld, er sei zu hart, sei geizig und unfreundlich, vergaß aber, daß man ihm Treue geschworen hatte. Nachdem ein Theil der Fürsten auf einer Versammlung in Bamberg sich von ihm losgesagt, berief, wie berichtet wird, Landgraf Hermann von Thüringen eine Versammlung nach Raumburg, an welcher der König von Böhmen, der Erzbischof von Magdeburg, der Markgraf von Meissen und die meisten Thüringischen Grafen, namentlich von Anhalt, Henneberg, Schwarzburg, Orlamünde, Kefernburg, Beichlingen, Mühlberg, Hohnstein, Stolberg, Ziegenhain und Brandenburg, sowie die Herren von Querfurt und von Grumbach Theil nahmen. Man beschloß, ebenfalls dem Kaiser Otto

\*) Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig. II. S. 185. ff.

abzusagen. Aber es bestehen doch Zweifel, ob die Grafen von Beichlingen und von Stolberg sich wirklich unter ihnen befunden haben, da die eben erwähnten Angaben nur auf einer spätern Aufzeichnung beruhen.

Inzwischen rührte sich aber auch die Parthei Otto's. Ehe er im Frühjahr 1212 aus Italien zurückkehrte, war besonders sein Truchseß Gunzelin von Peine thätig; er ging nach Thüringen, berief die Landesherren zu sich und warb für Otto. Dabei wird auch berichtet, daß er mittelst großer, bei sich geführter Geldmittel zu wirken gesucht und damit mehrere Thüringische Grafen zum Abfall bewogen habe. Die Sache scheint indeß sich anders verhalten zu haben. Diejenigen Grafen, welche zunächst am Harze saßen, wie die von Hohnstein, Stolberg, Beichlingen und Mansfeld hatten sowohl schon die Nähe der Welfischen Lande zu fürchten, als auch auf die Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen zu rücksichtigen, welche Otto's Parthei ergriffen hatten. Jedenfalls hatten die Grafen keine stärkeren Verpflichtungen gegen Thüringen, als gegen den Kaiser, und vorzugsweise sind es Thüringische Geschichtschreiber, welche jene Nachrichten bringen und so ungehalten sind, daß die Grafen nicht auf Thüringischer Seite standen.

Bereits im Laufe des Jahres 1211 sammelte sich das Heer Otto's und drang in Thüringen ein, verstärkt durch die befreundeten Grafen. Als Hauptbefehlshaber wird Graf Friedrich von Beichlingen genannt und außerdem der Graf von Hohnstein, der Graf von Stolberg und Graf Burchard von Mansfeld. Sie sollen nun einen Verwüstungszug durch Thüringen gethan haben, ohne Widerstand zu finden: doch fehlt es an näheren Mittheilungen darüber.

Einer der ersten Erfolge des im Frühjahr 1212 in Deutschland erscheinenden Kaisers Otto war, daß er den Markgrafen Dietrich von Meissen für sich wiedergewann,\*) und bald fielen noch mehrere Thüringische Herren ihm zu, unter denen Graf Heinrich von Schwarzburg und Gebhard Herr von Querfurt genannt werden. Auf dem Reichstage zu Nürnberg im Pfingsten wurde der Krieg gegen Thüringen beschlossen und Otto rückte selbst dort ein, — wahrscheinlich über Nordhausen und durch die Hohnsteinschen, Stolberg'schen und Beichling'schen Gebiete, eroberte das Schloß Rothenburg und belagerte das Schloß in Langensalza, das er auch gewann: ohne Zweifel alles mit Unterstützung seiner Thüringischen Anhänger, die mit ihren Heerhaufen zu ihm stießen. Von da zog Otto vor Weisensee und belagerte es mit einem Heere von 2500 Mann. Er selbst entfernte sich jedoch inzwischen, um im August zu Nordhausen seine Vermählung mit Beatrix, der Tochter des ermordeten Kaisers Philipp, zu feiern. Allein sie starb gleich nach der Hochzeit.\*\*)

\*) Winkelmann a. a. O. II. S. 299 ff.

\*\*\*) Ebenda. II. S. 308. 309, 505 ff.

Obſchon die Belagerung anfänglich ohne Erfolg war, brachte endlich der Markgraf von Meißen wenigſtens die Stadt zur Uebergabe, während das Schloß, in welches ſich die Beſatzung zurückgezogen hatte, ſich hielt. Zwar wurde die Belagerung deſſelben ſofort unternommen, aber das plötzliche tragische Ende der Gemahlin des Kaiſers ließ viele der dadurch erſchrockenen und verwirrten Krieger Otto's das Heer verlaſſen, und als überdies Geldmangel eintrat, mußte die Belagerung aufgegeben werden. Otto zog ſich nach Erfurt zurück. Aber die Ankunft ſeines Gegners Friedrich nöthigte ihn, von dort bald weiter nach Deutschland zu gehen und er kam nicht wieder nach Thüringen.

Indeß ließen ſich ſeine Anhänger in Thüringen, beſonders aber die Grafen am Harz, dadurch nicht abſchrecken, weiter für ihn zu wirken und ſo rückten ſie in Verbindung mit Gunzelin von Peine wieder vor Weißenſee und ſetzten die Belagerung fort. Zu dem Ende ſchlugen ſie zu ihrer Deckung einen Burgfrieden auf dem Wittenberge auf. Im Gefühle ihrer Sicherheit gaben ſie ſich aber einer großen, bei der Kriegsführung im Mittelalter ſo oft ſich zeigenden Sorgloſigkeit hin. Vertrauend auf ihre Uebermacht und ihre feſte Stellung betrachteten ſie ſich ſchon als Sieger, huldigten der Freude und Unthätigkeit und zerſtreueten ſich in die umliegenden Dörfer. Dies benutzten die Anhänger des Landgrafen von Thüringen, jammelten ſich in der Stille und griffen unter Führung eines Grafen von Schwarzburg und des Schenken Walter von Bargula im Schutze der Nacht des 6. Dezember die kaiſerliche Partei kräftig, wenn auch nicht mit zahlreichen Streitkräften an. Zu dem Erfolge dieſes Ueberfalles gehörte die Gefangennahme des Grafen Friedrich von Beichlingen, des Grafen von Stolberg \*) und vieler anderer Herren und Ritter, während auch eine Menge Wagen, Pferde und Geräthe in die Hände der Sieger fielen. Der Truchſeß von Peine und andere Heerführer entkamen durch die Flucht. Die beiden gefangenen Grafen befreiten ſich, wie es heißt, durch ein bedeutendes Löſegeld.

Mit dieſem letzten Kriegszuge erſcheint die Welfiſche Sache hier verloren, wie denn auch Otto überhaupt bald gänzlich unterlag.

Dagegen hob ſich der Stern Friedrichs II. und bald ſcheinen ihm auch alle Reichsſtände gehuldigt zu haben. So ſehen wir denn auch den Grafen Heinrich ſchon im Juli 1213 mit dem Landgrafen Hermann von Thüringen, dem Grafen Burchard von Mansfeld und dem Burggrafen Gebhard von Magdeburg am Hoſlager des Kaiſers bei Eger, als er dem Papſte jede mögliche Begünſtigung der Kirche verhiieß. Es iſt daraus auf eine von Heinrich dem Kaiſer geleiftete Huldigung, ebensowie auf eine Ausſöhnung mit dem Landgrafen zu ſchließen.

\*) Winkelmann a. a. O. II. S. 306. Anm. 2., wo aber aus einer kaiſerl. Urk. vom 5. Septbr. 1212 der Name des Grafen (irrhümlich) Ludwig genannt iſt.

Demnächst finden wir Heinrich wieder in der Nähe des Kaisers im Jahre 1219. Er war zu einem Hoftage des Kaisers nach Goslar gegangen und befand sich dort in Gesellschaft des Grafen Cilger von Hohnstein und dessen Söhne Dietrich und Heinrich, wie der Grafen Burchard von Scharffeld und Heidenreich von Lauterberg. Hier bezeugt er einige Privilegien, welche dem Kloster Walkenried galten, wonach dasselbe die Befreiung von Zoll bei Einkäufen in Nordhausen erhielt und ihm ein Tausch von Reichslehen mit dem Grafen Cilger von Hohnstein gestattet wurde. Er scheint aber gleich darauf, zu Ende Juli, dem Kaiser zu einem Hoftage nach Erfurt gefolgt zu sein, wo er in einer Thüringischen Urkunde erwähnt wird.

Vg. Minutoli  
+  
Mit dem Kaiser traf Heinrich auch mehrere Jahre später, 1227 bei dem Kreuzzuge, in Italien zusammen, ferner im Jahre 1235 im August auf dem Reichstage zu Mainz. Es war dies einer der glänzendsten Reichstage, auf dem noch einmal die kaiserliche Würde und Reichsgewalt sich in ihrer alten Macht und Herrlichkeit entfaltete, wo Isabella von England, Friedrichs jugendliche Gemahlin, in der Fülle ihrer Schönheit und Anmuth erschien, ihr zu Ehren große Feste gegeben wurden, wo wohl achtzig Fürsten und Prälaten, zwölfstausend Edle und eine große Menge Volks sich versammelt hatten, wo Gesetze von höchster Bedeutung ihre Berathung und ihren Erlaß fanden.

Im folgenden Jahre 1236 erschien Kaiser Friedrich in Marburg mit großem Gefolge, der Erhebung des Körpers der heiligen Elisabeth, Landgräfin von Thüringen beizuwohnen. Hierher zog auch Landgraf Heinrich von Thüringen mit vielen Thüringischen Grafen, unter denen sich wohl auch Graf Heinrich befunden haben wird, einer der treuen Anhänger des Landgrafen Ludwig des Frommen und der heiligen Elisabeth. Ein näheres Verhältniß Heinrichs zum Kaiser ist aber dabei nicht ersichtlich.

Zu den Erzbischöfen von Mainz scheint Graf Heinrich damals in wenig oder keinen Beziehungen gestanden zu haben. Es ist nur soviel bekannt, daß Erzbischof Siegfried im Jahre 1239 nach Nordhausen und Erfurt kam, um sich dort mit dem Herzoge Otto von Braunschweig über verschiedene Lehns- und Gebietsstreitigkeiten zu vergleichen. Hierbei werden als Hauptzeugen die Grafen Heinrich von Stolberg, Dietrich von Hohnstein und Gottfried von Ziegenhain genannt.

Die wichtigste Verbindung bleibt aber das Verhältniß des Grafen zu den Landgrafen von Thüringen. Zwar finden wir Heinrich in den Kriegen Kaiser Otto's anfangs dem Landgrafen feindlich gegenüber, allein später zeigt er sich als sein beständiger Anhänger. Ob er mit ihm vorher in gutem Vernehmen gestanden hat, wissen wir nicht; ob das auch geistig reiche Leben am Hofe des Landgrafen Hermann, den die bedeutendsten Minnesänger damaliger Zeit, wie Walter von der Vogelweide, Wolfram von Eschenbach u. A. nicht genug zu

rühmen wissen wegen seines dem Sange gewährten Schutzes, wegen seiner Milde und Freundlichkeit, an dessen Hof auf der Wartburg die Sanger sogar einen poetischen Wettstreit hielten, bei dem die Landgrafin Sophia, Hermanns Gemahlin, umgeben von schonen und edeln Frauen, mildernd eintrat, ob alles dieses fur den Grafen Heinrich Anziehungskraft hatte und er dort mit anwesend war, ob vielleicht seine Gemahlin unter den acht Grafinnen sich befand, die ein altes Gedicht als Begleiterinnen der Landgrafin nennt, ist durch bestimmte Nachricht uns nicht uberliefert.

Wir finden aber Heinrich gleich nach jener Fehde wieder in Gesellschaft des Landgrafen Hermann, der sich also wohl bald mit ihm geeinigt haben wird. Schon oben erwahnten wir, da er im Juli 1213 sich zu Eger mit dem Landgrafen Hermann befand, und 1214 war er nebst dem Grafen Burchard von Mansfeld und Hartmann, Herrn von Heldringen Zeuge, als der Landgraf dem Moritz-Kloster vor Naumburg den Patronat der Kirche zu Rosbach bestatigte. Das Jahr darauf (1215) zeigt sich Graf Heinrich abermals im Verein mit dem Landgrafen in Freyburg (bei Naumburg), mit den Grafen Burchard von Mansfeld, Gunther von Reverbunrg, Friedrich von Weichlingen, Mangold und Conrad Herren von Tamrode und anderen ein Urtheil des landgraflichen Gerichts in Sachen und zu Gunsten des Klosters Walkenried gegen gewisse Unterthanen der Grafen von Lohra und Klettenberg bestatigend. Im folgenden Jahre (1216) treffen wir ihn zweimal beim Landgrafen; zuerst im Juni im Schlosse Ebersberg, wo er nebst den Grafen Burchard von Schwarzfeld, Heidenreich von Lauterberg, Elger von Hohnstein und Albrecht von Klettenberg Zeuge ist bei der Uebergabe von Gutern in Telheim durch den Landgrafen an das Kloster Walkenried; das andere Mal als Zeugen neben dem Grafen Burchard von Lauterberg und Gottschalk Edelm Herrn von Plesse, als der Landgraf sich mit dem Abte Heinrich von Hersfeld uber das Kloster zu Breitingen und Guter in Globitz verglich. Dies ist zugleich das letzte Mal, da Heinrich beim Landgrafen Hermann erscheint, da dieser zu Ende des Jahres 1216 starb.

Es vergehen nun mehrere Jahre, bevor wir Heinrich wieder in Verbindung mit den Sohnen des Landgrafen finden. Zuerst hat er, wie oben erwahnt, in Walkenriedschen Streitsachen mit einem ungenannten Landgrafen (wohl Ludwig) 1221 zu thun. Im folgenden Jahre aber begleitete er den Landgrafen Ludwig nach Delitz im Osterlande und bezeugte nebst dem Grafen Heinrich von Schwarzburg und dem Burggrafen Meinher von Meissen, wie der Landgraf im Namen seines Neffen Heimich, des Markgrafen Dietrich von Meissen Sohnes, ein Landgericht abgehalten und dabei die gerichtliche Uebergabe von Gutern der Grafen von Brena bestatigt habe. Ebenso folgte er Jenem nach der Neuenburg (Freiburg) und war Zeuge nebst dem Grafen Heinrich von Schwarzburg und Hartmann Herrn von Heldringen, als der Landgraf die Guter des Deutschen Ordens in seinen Schutz nahm.

Wir finden Heinrich aber auch noch in näherer Verbindung mit dem Landgrafen Ludwig. Dieser hatte sich bekanntlich mit Elisabeth, der Tochter des Königs Andreas von Ungarn, verlobt und 1221 seine Vermählung zu Eisenach mit großen Festlichkeiten, besonders auch mit Turnieren gefeiert, an welchen auch Graf Heinrich theilgenommen haben mag, da alle Thüringischen Grafen eingeladen sein sollen. Er wird aber nicht namentlich genannt. Elisabeth war schon als Kind nach Thüringen gezogen und hatte seitdem ihre Heimath nicht wieder gesehen. Deshalb beschloß Ludwig, ihr das langentbehrte Glück zu bereiten und zog mit ihrer und seiner Mutter, sowie in Begleitung der Grafen Heinrich von Schwarzburg, Heinrich von Stolberg, der Grafen von Kevernburg und von Reichlingen, des Schenken Rudolf von Barga sowie vieler anderer Ritter um Michaelis nach Preßburg zum Könige Andreas. Dort wurden sie festlich empfangen, es wechselten Turniere, Tanz, Saitenspiel und Gelage und viel Ehre ward den Gästen erwiesen, wie eine alte Lebensbeschreibung der heiligen Elisabeth sagt:

Der König ir Vater vnd sein Schwehir  
 Der erbot Iue große ere  
 Mit Iue was der von Stalburg,  
 von Schwarzburg vnd von Kevernburg  
 Vnd der graue von Reichlingen  
 Vnd vil andere hern von Düringen u. s. w.

Durch reiche Geschenke geehrt, die Herren mit schönen Pferden, die Frauen mit prächtigen Kleinodien und Gewändern, so kehrten alle erst im folgenden Jahre in ihr Vaterland zurück.

Heinrich befand sich wieder zu Raumburg bei dem Landgrafen, als dieser 1224 zu Gunsten des Klosters Kaufungen bei Kassel dem Zehntrechte in Ober- und Nieder-Zweren entsagte, wozu auch Elisabeth wie auch seine Brüder ihre Einwilligung gegeben hatten. Graf Heinrich und einige Andere bezeugen dies. Im November 1225 sehen wir Heinrich in Freyburg, als der Landgraf mit Genehmigung seiner Mutter Sophia, seiner Gemahlin Elisabeth und seiner Brüder, dem Kloster Jätershausen gewisse Rechte in Niednordhausen abtritt. Außer Heinrich bezeugen dies Graf Günther von Kevernburg und Friedrich v. Radolferode, wohl ein Begleiter Heinrichs. In demselben Jahre ist er auch nochmals beim Landgrafen in Weisensee, einem sehr gewöhnlichen Aufenthaltsorte desselben. Hier fand eine große Versammlung statt, wobei Bratislaw, Sohn des Königs von Böhmen, die Grafen Friedrich von Reichlingen, Albrecht von Kevernburg, Burchard von Lauterberg, Ludwig von Wartberg, Meinhard von Mühlberg, Dietrich von Berka und Gebhard Herr zu Arnstein zugegen waren; von Rittersn wird wiederum Friedrich v. Radolferode genannt. Alle diese bezeugen,

daß der Landgraf mit Zustimmung seiner Brüder Heinrich und Conrad dem Deutschen Orden alle Rechte abgetreten habe, welche er an dessen Güter haben könne, und zugleich den Orden von allen Zöllen u. A. befreie.

Ob Heinrich sich noch auf andern Zügen im Verein mit dem Landgrafen befunden habe, ist nicht bekannt; gewiß ist aber, daß er ihn auf seiner letzten Heerfahrt, dem Kreuzzuge, begleitete. Dieser Kreuzzug ward auf Veranlassung Kaiser Friedrichs II. unternommen, der wahrscheinlich schon 1226 in Italien den Landgrafen dafür gewonnen hatte. Ludwig rüstete eine Schaar aus Thüringen, die ihn begleiten sollte, nachdem er auf einer Versammlung in Kreuzburg von seinen Thüringern Abschied genommen und das Land seinem Bruder Heinrich befohlen hatte. Nach tief bewegter Trennung von seiner geliebten Gemahlin Elisabeth zog er nach Schmalkalden, wo sein aus etwa 200 Gewappneten bestehendes Gefolge sich versammelte. Unter diesen werden genannt Graf Ludwig von Wartberg, Graf Burchard von Brandenburg, Graf Meinhard von Mühlberg, Graf Heinrich von Stolberg, der Edle Hartmann von Geldringen, Schenk Rudolf von Bargula, endlich des Landgrafen Kaplan Berthold, der den Zug beschrieb, und andere Geistliche und Aerzte, im Ganzen 27 an der Zahl. Wie Graf Heinrich bei der Rüstung zu diesem Zuge sich mit dem Stifte Walkenried verfohnte, ist bereits oben angegeben worden.

Zu Johannis 1227 brach der Landgraf mit dieser Schaar von Schmalkalden auf. Neben vielbekannter Frömmigkeit auch durch glänzende Kriegereigenschaften leuchtend, sah der deshalb zum Führer des deutschen Kreuzheeres erwählte Landgraf noch eine große Zahl anderer Kreuzfahrer aus den benachbarten Theilen Deutschlands sich mit ihm vereinigen und als er an den Fuß der Alpen gekommen, stand er schon an der Spitze eines kleinen Heeres. Der Zug ging über die Tyroler Alpen nach der Lombardei, dann durch Toscana nach Apulien, wo sie Kaiser Friedrich im August empfing und über Melfi nach Brindisi ans Meer geleitete. Während die Einschiffung begann, ergriff den Landgrafen aber eine ansteckende Krankheit, die eben in Italien wüthete und unter Anderen den Bischof von Augsburg wegraffte. Ludwig sowohl als auch der Kaiser ging nun zwar zu Schiffe nach Otranto, aber hier erkrankte der Landgraf so heftig, daß er sein Ende nahen fühlte und nach wenigen Tagen, am 11. September, 27 Jahr alt, sein rühmliches Leben endete. Namenlose Trauer und Niederge schlagenheit seiner Gefährten äußerte sich in lauten Klagen, als ein Zeichen ihrer höchsten Liebe und Treue gegen ihn. Viele von ihnen waren schon zu Schiff gegangen, kehrten aber bei der Schreckenskunde von seinem Tode wieder zurück. Die Leiche des Landgrafen ward vorläufig in Otranto von seinen Begleitern beigesetzt, die nach Absendung einer Botschaft an seine Gemahlin sich anschieden, ihre Kreuzfahrt auszuführen, um ihr Gelübde zu erfüllen. Im Herbste landeten sie unter Anführung des Herzogs von Limburg in Syrien.

Die deutschen Kreuzfahrer scharten sich nun dort unter den Oberbefehl des Grafen Thomas von Acerra, welcher den Tod des Sultans Muazzam von Damascus benutzend, nach der Befestigung Joppes und Cäsareas auf Jerusalem seinen Weg nahm und hierbei manche Vortheile über die Sarazenen errang, was er dem Kaiser Friedrich zu Ostern 1228 meldete. Dafür, daß sie sich, namentlich die Thüringischen Herren, tapfer schlugen, scheint schon zu sprechen, daß der Sänger der Kreuzfahrt des Landgrafen Ludwig die Thüringer Herren hoch rühmt.

Aber ein solch einzelnes glückliches Ereigniß konnte nicht nachhaltig wirken und ungünstig gestaltete sich Alles, als auf die Kunde von dem gegen Friedrich vom Papste Gregor verhängten Bann ein großer Theil der Deutschen, namentlich aus Thüringen und Hessen, schon im Sommer wieder nach Italien zurückkehrte, noch ehe der Kaiser selbst angelangt war. Dies ist der einzige wirkliche Kreuzzug, an dem ein Mitglied des Hauses Stolberg Theil nahm, denn spätere Wallfahrten sind damit nicht zu verwechseln noch zu vergleichen.

Wir finden die Begleiter des Landgrafen wieder in Otranto, wo sie seine Leiche erhoben, um sie auf den Wunsch des Verstorbenen nach Reinhardsbrunn in das Erbbegräbniß des Thüringischen Hauses zu geleiten. Unter großen Ehrenbezeugungen ging der Zug wieder der Heimath zu; überall wurden Messen gelesen und Geschenke zurückgelassen. In Bamberg traf das Geleit mit der Wittve des Landgrafen zusammen. Diese hatte Markgraf Heinrich Raspe, der nachfolgende Bruder Ludwigs, dem er den Schutz seiner Gemahlin, wie des Landes befohlen, bald nach Eintreffen der Todesbotschaft, auf Anstiften treulofer Rätthe nicht allein widerrechtlich und unedel, sondern auch — er, der reiche Erbe des Thüringer Landes — auf die härteste Weise von allen Mitteln entblößt mitten im Winter von der Wartburg vertrieben. War der Grund davon, was wahrscheinlich ist, der Anstoß, den bei ihm ihre innige Frömmigkeit und Ascese, ihre weit ausgedehnte Wohlthätigkeit erregte, so erscheint des Landgrafen Handlungsweise im schimpflichsten Lichte. Elisabeth flüchtete in äußerer Noth von Eisenach, bis ihr Oheim Bischof Ekbert von Bamberg ihr eine Zufluchtsstätte bei Bamberg gewährte und sich überhaupt ihrer treulich annahm. Die Begleiter der Leiche Ludwigs in Bamberg feierlich empfangen, wurden in den Dom geführt, wo Elisabeth erschien und laut bei der Leiche betete. Später empfing sie die Edeln aus Thüringen, welche die Leiche hinüber geführt, sprach freundlich mit ihnen und klagte ihnen die Noth, in die sie gerathen sei. Auch der Bischof Ekbert unterredete sich mit den Thüringer Herren, aber in ernster Weise und verlangte von ihnen die bestimmte Versicherung, daß Elisabeth alles wieder zu Theil werde, was ihr mit Recht gebühre. Die Antwort hierauf war die freudige Zusage, mit Aufbietung aller Kräfte ihr dazu zu verhelfen.

In Bamberg schloß auf ihren Wunsch Elisabeth sich ihnen auf ihrer Weiterreise an, und so zogen sie gemeinschaftlich nach Reinhardsbrunn, wohin eine große Menschenmenge zusammenströmte. Die Leiche wurde hier in der Klosterkirche unter großen Feierlichkeiten beigelegt, woran der Landgraf Heinrich mit seinen Brüdern und ihrer Mutter Sophia, ferner Graf Poppo von Henneberg, Graf Heinrich von Schwarzburg und Graf Günther von Kevernburg, sowie mehrere Aebte, außer dem eigentlichen Gefolge, Theil nahmen. Nach dem Begräbnisse selbst hatten die Begleiter Ludwigs eine Unterredung mit dem Landgrafen Heinrich, um ihr Versprechen, das sie dem Bischofe von Bamberg gegeben, zu erfüllen. Der Schenk Rudolf von Barga trat im Namen der Uebrigen auf und redete den jungen Landgrafen scharf an, indem er sagte, daß er sich an Elisabeth schwer veründigt, sie widerrechtlich, schmachvoll und unwürdig behandelt habe und daß er den Zorn Gottes nur abwenden könne, wenn er sich mit ihr wieder versöhne und seinen Pflichten gegen sie treulich nachkomme. Der Landgraf, von dieser Rede tief ergriffen, brach in Thränen aus, bekannte sein Unrecht und versprach, es wieder gut machen zu wollen. So redete man damals kühn und frei zu Fürsten, und wahrlich dies war besser, als die verschörfelten Schmeichelreden späterer Jahrhunderte, welche gewöhnlich nur die Wahrheit verdecken. Der Landgraf ließ aber seinem Versprechen auch die That folgen, und überwies Elisabeth Marburg zum Wittwenstz nebst einer auskömmlichen Jahresrente, so daß die Bemühungen der Kreuzfahrer von Erfolg gekrönt waren. Elisabeth zog sich dorthin zurück und lebte hier ihrem geistlichen Berufe in der Stille. Erst als sie nach ihrem Tode heilig gesprochen war und ihre Leiche in Gegenwart Kaiser Friedrichs in Marburg 1236 feierlich erhoben wurde, versammelten sich wieder der Landgraf und viele Grafen aus Thüringen um das Grab, und es ist nicht zu zweifeln, daß auch Graf Heinrich, der treue Gefährte Ludwigs und der heiligen Elisabeth, sich unter ihnen befand, wie schon oben bemerkt wurde.

Es ist hier nicht der Ort näher auf das Leben Ludwigs und seiner Gemahlin einzugehen, wohl aber zu bemerken, daß beide als ein leuchtendes Paar in ihrer Zeit dastehen. Er war kein Frömmeler, wie ihn die Zeit der Nationalisten hat darstellen wollen, aber er war beseelt von wahrer christlicher Frömmigkeit, die sich allerdings den Ansichten seiner Zeit durch milde Stiftungen anpaßt, dabei von großer Lauterkeit, Wahrheit, freundlichen Sitten, und zugleich ein Fürst von politischer Bedeutung, der ungeachtet seiner Jugend den Ruhm eines trefflichen Regenten, eines einsichtsvollen Berathers in allen Staatsangelegenheiten, daneben eines vorzüglichen Feldherrn bei seinen Zeitgenossen erwarb und sich an edler Gesinnung weit über seinen Vater Hermann und seinen Bruder Heinrich erhob. Elisabeths Bild zeigt weniger die Fürstin als die in hohem Seelenadel glänzende Frau und Christin. In ihr wohnte tief

innerliche Frömmigkeit, ohne jede Heuchelei, aber ihr ganzes Wesen neigte sich einer ascetischen Richtung zu. Nicht allein die Begehung der Kirchen und fromme Stiftungen zu machen, lag ihr am Herzen, sondern sie wollte nach dem Beispiel des Herrn dem Nächsten dienen und diesem Dienst war besonders ihr späteres Leben geweiht.

Graf Heinrich findet sich später mehrmals neben dem Landgrafen. Im Jahre 1231 waren Beide in Reinhardtsbrunn, als Elisabeth, des Landgrafen Heinrich Gemahlin, hier begraben wurde, und mit ihnen waren auch die Grafen Hermann von Orlamünde, Friedrich von Beichlingen, Heinrich der Jüngere von Schwarzburg, Dietrich von Berka, Meinhard von Mühlberg und Albrecht von Wiehe zugegen. Zwei Jahre später erscheint Heinrich zu Weisensee, als Conrad Pfalzgraf von Sachsen, der Bruder des Landgrafen Heinrich, dem Kloster Walkenried eine Zuwendung machte. Mit ihm bezeugen dies die Grafen Dietrich von Hohnstein und Albrecht und Conrad von Klettenberg. Im Jahre 1234 findet sich sodann Heinrich bei den Landgrafen Heinrich und Conrad in Grünenberg und Marburg, als sie dem Kloster Aulesburg (jetzt Heina in Hessen) alle Schenkungen bestätigten, welche ihm Graf Gottfried von Reichenbach gemacht hatte. Zugleich mit ihm bezeugen dies der Markgraf von Brandenburg, Graf Poppo von Henneberg, Graf Adolf von Waldeck, Graf Burchard von Brandenburg, Graf Wibekind von Bilstein und andere Herren aus Hessen. In demselben Jahre, am 6. November, ist er bei den drei landgräflichen Brüdern zu Homburg, als sie dem Deutschen Orden u. A. Güter im Rieth zu Griffstedt schenken und zu Händen des D. Ordensherrn Heinrich von Hohenlohe übergeben. Ihr Mitzeuge ist der Schenk Rudolf von Bargula. An demselben Tage war Graf Heinrich auch zugegen, als die Landgrafen Heinrich und Hermann die Güter des Hospitals zu Marburg dem Deutschen Orden übereignen, und er erscheint ferner in Gesellschaft des Landgrafen Heinrich 1235 im August zu Mainz während des Reichstages, als der Landgraf dem Erzbischofe von Mainz zu Gunsten des Klosters Aulesburg einen lehnbaren Zehnten in Wetter ausließ. Seine Mitzeugen waren hier Hermann von Salza, Hochmeister des Deutschen Ordens, Bruder Konrad, ehemals Landgraf (nunmehr Deutsch-Ordensherr) und Graf Adolf von Waldeck. Zum letzten Male findet sich Graf Heinrich im Juli 1236 zu Sangerhausen, als der Landgraf der Aebtissin von Quedlinburg alle ihre Güter in der Duderstädter Mark für 1120 Mark Silber abkaufte. Dabei verbürgt sich Heinrich nebst den Grafen Dietrich von Hohnstein, Friedrich von Beichlingen, Albrecht von Wiehe, sowie Heinrich und Günther von Schwarzburg für die richtige Zahlung der Kaufsumme.

Auch mit dem Markgrafen von Meissen hatte Heinrich in dieser Zeit einige Verbindung. Er befand sich Ende Juni des Jahres 1218 oder 1219 in Weisensfels, als Markgraf Dietrich die Auflassung gewisser Güter Seitens Heinrichs v. Bolin an das Kloster Celle bestätigte, wobei noch Hermann von

Lobdeburg und Burggraf Heinrich von Dohna als Zeugen auftreten. Nachmals war Graf Heinrich bei demselben Markgrafen in der Nähe von Erfurt im Juli 1219, als letzterer eine Kaufhandlung zwischen einem Ministerialen und dem Kloster Volkolderode genehmigte. Außer dem Grafen Heinrich werden dabei der Graf Hermann von Orlamünde und Burggraf Heinrich von Dohna genannt. Man würde geneigt sein anzunehmen, daß der Markgraf, da er mitten in Thüringen sich zeigt, hier nur in Vertretung seines noch sehr jugendlichen Schwagers Ludwig gehandelt habe, wenn er nicht den Ministerialen als seinen eigenen bezeichnete.

Mit dem Bischofe Ekbert von Bamberg hatte Heinrich eine Verührung, als Jener 1212 dem Kloster Reinsdorf an der Unstrut einige Güter verkaufte, welcher Handlung Heinrich nebst mehreren Domherren von Bamberg und einigen Thüringer Edeln beiwohnte. Er erneuerte die Beziehungen, in die er, wie wir oben gesehen, zu Ekbert bei seiner Rückkehr vom Kreuzzuge getreten war.

Von gelegentlichen, schon erwähnten Verührungen oder nur Begegnungen Heinrichs mit anderen Fürsten abgesehen, dürfen wir die sonstigen urkundlichen Beziehungen zu verschiedenen Grafen und Herren nicht übergehen. Zunächst tritt uns sein Verhältniß zu den Grafen von Hohnstein entgegen, seinen nächsten Nachbarn und wahrscheinlichen Stammesvettern, mit deren Besitzungen die seinigen vielfach durch einander lagen. Wir finden beide Grafenhäuser schon vereint, als sie im Interesse Kaiser Otto's den Krieg in Thüringen in den Jahren 1211 und 1212 begannen, die Hohnsteiner mit ganz besonderer Berechtigung, weil sie ihre beträchtlichsten Besitzungen vom Welfischen Hause zu Lehn trugen und zu Thüringen in untergeordneter Beziehung standen. Mehrfach erblicken wir die Grafen von Hohnstein, namentlich Gilger und seine Söhne Dietrich und Heinrich, mit dem Grafen Heinrich in denselben Urkunden genannt. In einer solchen des Grafen Gilger von 1216, worin er die Benutzung des über Ilfeld liegenden Teiches Nezebogk mit dem dortigen Kloster ordnet, wird Graf Heinrich als Hauptzeuge und mit ihm Günther v. Rodolferode und Otto v. Rosla aufgeführt.

Ebenso hatte Heinrich vielfältige Beziehungen zu den Grafen von Weichlingen, die den Stolbergischen Besitzungen in der Unstrutgegend benachbart waren. Graf Friedrich war, wie es scheint, der eigentliche Mittelpunkt der Welfischen Bewegung; er betheiligte sich bei dem Ueberfalle vor Weißensee und wurde mit dem Grafen Heinrich zugleich gefangen. Vielfach treffen wir ihn mit diesem zusammen in Urkunden genannt. Im Jahre 1231 ist Heinrich Hauptzeuge, als Graf Friedrich von Weichlingen Güter des Klosters Walkenried, welche in der Grafschaft Lohra lagen, von Abgaben befreit; mit ihm in derselben Eigenschaft Heinrich Luppin und Gerhard v. Berge. Graf Friedrich erscheint außerdem öfter mit Heinrich zugleich in andern Urkunden. Die Grafen von Weichlingen

waren damals die mächtigsten und angesehensten unter den Grafen im nördlichen Thüringen. Ihre herrlichen Alt-Beichlingischen Güter an der Unstrut vermehrten sie um diese Zeit durch Besitznahme der Grafschaft Lohra, als deren Grafen ausgestorben waren. Später erbten sie auch noch die Besitzungen der Grafen von Rothenburg und damit umgürteten sie fast das Stolbergische Gebiet, weil sich damals auch selbst ein großer Theil jetziger Stolbergischer Hausgüter, namentlich die ganze Umgegend von Kosla, in ihren Händen befand.

Auch mit den Grafen von Rothenburg oder eigentlich nur mit dem Letzten derselben sehen wir Heinrich in Verbindung, dem Jener einige Male in gerichtlichen Geschäften behülflich war. Bald darauf starb das Geschlecht aus, eins der vielen des hohen Adels, welche das 13. Jahrhundert ins Grab legte.

Im Uebrigen sind hier noch zu nennen die Grafen von Lohra und die Grafen von Klettenberg, deren Gebiete sich unmittelbar berührten, die Grafen von Lauterberg und von Scharzfeld, die Grafen von Kirchberg (bei Sondershausen), die Grafen von Mansfeld und die Edeln Herren von Querfurt und von Heldringen, mit denen allen Heinrich mehr oder weniger in Berührung kam. Mit den südlichen Thüringischen Herren, wie den Grafen von Rabenswald oder Wiehe, den Grafen von Gleichen, von Kevernburg, von Mühlberg und von Wartberg fanden Seitens Heinrichs Beziehungen nur durch seine Verbindung mit dem Thüringischen Hofe statt. Fern stand Graf Heinrich dem Hause Henneberg, aber mit den Grafen von Schwarzburg sind verschiedene Beziehungen bekundet.

Unter den Klöstern, welche mit der Geschichte Heinrichs in Verbindung stehen, nimmt das Kloster Walkenried bei Weitem die hervorragendste Stelle ein. Ein großer Theil der Urkunden, in denen Heinrich auftritt, betrifft Angelegenheiten dieses Klosters. Und doch war es eigentlich kein Familienkloster, wie solche sonst fast alle Geschlechter vom hohen Adel sich gestiftet hatten, und z. B. Walkenried das Hauskloster der Klettenberger, Isfeld der Hohnsteiner, Obisleben der Beichlinger Grafen war. Bei Walkenried walteten nämlich besondere Verhältnisse ob. Das Kloster hatte sich offenbar die schöne und große Aufgabe gestellt, die goldene Aue oder die sogenannten Riethländereien daselbst zu cultiviren, eine Aufgabe, durch deren Lösung es sich bleibende Verdienste erworben hat. Es ließ sich größere Bezirke im Rieth, welche wüßt lagen, von den Grundherren schenken, berief Colonisten aus den Niederlanden, um weite Strecken dieses bisher unbenutzten Landstriches durch Gräben zu entwässern und den fruchtbaren Boden der Cultur des Pfluges zu unterwerfen. Bald konnte es einzelne Höfe dort anlegen, wie den Riethhof, den oben oftgenannten Hof Kaltenhausen, sowie Verbisleben, von denen aus unter unmittelbarer Leitung von Klostergeistlichen der Landbau betrieben ward. So waren nach Ablauf eines Jahrhunderts große, gewaltige Veränderungen mit dem Rieth vorgegangen, der

damals schon mit Recht den Namen der goldenen Aue verdiente, aus der das Kloster reichen Gewinn für seine redlichen Anstrengungen zog. Mit diesem Ruhme verband das Kloster, wie wenige, den Segen einer großen Hingabe an seinen eigentlichen Beruf, für geistliches Wohl eifrig Sorge zu tragen, die sich besonders auch in der Gründung von Kirchen und Förderung des Gottesdienstes äußerte. Es war aber bei einer so großen Aufgabe mit solchen Bemühungen natürlich noch nicht alles gethan; das Kloster hielt es für seine Zwecke nothwendig und ersprießlich, seine Besitzungen abzurunden, dieses und jenes Grundstück durch Kauf oder Tausch zu erwerben und besonders für mehrere die Befreiung von Abgaben und Lasten zu bewirken, die auf ihnen ruheten. Hierbei kam nun zwar mancher glückliche Vertrag zu Stande, aber auch gar mancher Conflict ergab sich mit den Landesherren, so auch mit den Grafen zu Stolberg, die hier auch einen Theil ihrer Besitzungen hatten. Im Ganzen betrachtet, war ihr Verkehr mit dem Kloster indeß mehr ein fördernder als ein feindseliger, und nachdem jener Conflict über den Hof zu Kaltenhausen endlich beigelegt war, soll das Kloster im Jahre 1232 den Grafen Heinrich in seine Bruderschaft aufgenommen haben. Walkenried bleibt aber für die Grafen von hoher Bedeutung, weil die meisten Nachrichten über sie, namentlich über ihre Besitzverhältnisse im 13. und 14. Jahrhundert, vorzugsweise den Urkunden des Klosters zu verdanken sind.

Von anderen Klöstern tritt in dieser Periode kein einziges in nähere oder bleibende Beziehung zum Hause Stolberg, es sei denn Reinhardtsbrunn, was aber seine Erklärung nur durch das Verhältniß zu den Landgrafen von Thüringen findet.

Um nun noch andere innere Angelegenheiten Heinrich's zu berühren, so bieten die Urkunden wenig Stoff dazu dar. Was die adelichen Landsassen anlangt, die auch das Gefolge der Grafen und zugleich den Hauptbestand ihrer kriegerischen Macht bildeten, da sie ihnen Heeresfolge leisten mußten, so sind schon aus den obigen Anführungen die Namen mehrerer solcher Vasallen ersichtlich. Ein Ueberblick über der Grafen erbare Mannschaft kann aber nur im Zusammenhang mit späteren Zeiten erfolgen.

Sehr spärlich fließen die Quellen über die Besitzungen Heinrichs. Aus seiner Zeit liegen nur urkundliche Beweise dafür vor, daß ihm Stolberg selbst gehörte und daß er Besitzungen in der goldenen Aue um Heringen herum hatte. Nach dem aber, was geschichtlich über seine Nachfolger feststeht, darf angenommen werden, daß schon zu Heinrichs Zeit der Besitz des Hauses bestand:

1. aus Stolberg mit seinen nächsten Umgebungen, jedoch mit Ausschluß von Rosla und seinem Zubehör, was damals noch den Grafen von Beichlingen gehörte.

2. aus einer Gruppe von Besitzungen, die rund um Nordhausen lagen, theils in den Grafschaften Lohra und Klettenberg, theils in der eigentlichen

Grafschaft Hohnstein, theils endlich in der goldenen Aue um Seringen und bis in die Berge dahinter.

3. aus einem Gütercomplex, der im untern Helmethale etwa von Walhausen bis Artern reichte und deren Mittelpunkt Bockstedt bildete, endlich

4. aus einer Reihe von Ortschaften und Ländereien, die jenseits der Anstrut bis an die Finne hinum sich zogen.

Dies scheint der eigentliche Stamm der Alt-Stolbergischen Besitzungen gewesen zu sein, an die sich später alles Uebrige anschloß. Wir sehen, daß die Herrschaft der Grafen damals nicht ein zusammenhängendes Ganze bildete, sondern vielmehr aus mehr oder minder zerstreut liegenden Besitzungen bestanden hat. Bei einem großen Theile dieser Herrschaft war außerdem Besitz und Landeshoheit getheilt und so ist das Bild der damaligen Begüterung ein ganz anderes, als es sich heute darbietet. War sie aber auch weniger abgerundet und auch nicht so beträchtlich wie gegenwärtig, so war sie doch durch zahlreiche Ritterlehne und durch mehrere feste Burgen in jenen kampf- und fehdevollen Zeiten mit allen Mitteln zu einer verhältnißmäßigen, kriegerischen, schützenden Macht und zu guter Wehrhaftigkeit ausgestattet. Die Herrschaften und Territorien waren damals überhaupt noch nicht völlig geschlossen. Günstige Umstände und Ungetheiltheit des Besitzes waren die Grundlagen für eine feste Verbindung der einzelnen Bestandtheile. In wieweit es Heinrichs Nachkommen gelungen ist, jene herbeizuführen, wird sich im Verfolge der Geschichte zeigen.

Wir werden nunmehr zu Heinrichs Familie und Nachkommenschaft überzugehen haben. Daß er verheirathet war, ergibt sich daraus, daß er Söhne hinterließ, aber wer seine Gemahlin gewesen, darüber fehlt es an jeder sichern Nachricht; denn die Ueberlieferung späterer Chronisten, daß sie eine Gräfin von Henneberg sei, entbehrt der Beglaubigung.\*) Als Heinrichs sichere Nachkommen sind zu betrachten Friedrich und Heinrich. Erstern nennt Graf Heinrich in einer Urkunde von 1231 selbst seinen Sohn und Heinrich II. kommt sehr häufig als Friedrichs Bruder vor. Beide stifteten eigene Linien, Friedrich die jüngere oder Bockstedter Linie, die aber schon mit seinen Enkeln erlosch, während Heinrich II. die Hauptlinie weiter fortsetzte. Außer diesen beiden sichern Söhnen Heinrichs er-

\*) Wenn aus den Taufnamen der Söhne oft zutreffende Schlüsse auf den Namen des Geschlechts ihrer Mutter gemacht werden, da schon damals der Taufname des mütterlichen Großvaters mit Vorliebe auf den Erstgeborenen, aber auch auf den zweiten Sohn übertragen wurde, so würde man durch den Namen Friedrich der Vermuthung sich zuwenden, daß des Grafen Heinrich Gemahlin aus den Häusern Weichlingen oder Rothenburg stammte, bei welchen der Name Friedrich damals mehrfach gebräuchlich ist, zumal auch Graf Heinrich zu Stolberg und die Grafen Friedrich v. B. und v. R. oft gemeinsam und nebeneinander genannt werden. Auch bei den Grafen v. Lobna und v. Klettenberg kommt der Taufname Friedrich um die Mitte des 13. Jahrhunderts vor.

scheint aber noch ein Träger des Namens Stolberg, für dessen Zugehörigkeit zum Hause zwar kein Beweis vorliegt, der aber allem Anschein nach demselben entsprossen war, Christian von Stolberg, Domherr zu Halberstadt. Wenn wir als seine Zeitgenossin noch eine Gräfin von Hohnstein kennen lernen, die nach dem Wappen auf ihrem Siegel dem Hause Stolberg anzugehören scheint, so müssen beide ebenfalls als Kinder Heinrichs betrachtet werden, da ein anderer Graf zu Stolberg als dieser nicht bekannt ist, der ihr Vater hätte sein können.

Auch die Zeit, zu welcher Heinrich I. starb, ist unsicher. Er erscheint zuletzt in zwei Urkunden von 1239, die oben erwähnt wurden. Im Jahre 1242 treten die beiden Brüder Friedrich und Heinrich zuerst selbstständig in Urkunden auf und von da an weiter, so daß es also mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden kann, daß ihr Vater zwischen den Jahren 1239 und 1242 verstorben sei. Leider fehlt es dem Hause gänzlich an einem Erbegräbniß und an noch erhaltenen Grabsteinen aus der ältesten Zeit, wie andere Familien solche noch aufweisen können.

Ein Charakterbild des Grafen zu entwerfen, gebietet es an Urkunden und Ueberlieferungen, welche in dieser Hinsicht eine Grundlage darböten.

Zunächst beschäftigt uns der eben erwähnte, sehr wahrscheinliche Sohn des Grafen Heinrich,

### Christian. \*)

„Christian von Stolberg“ erscheint als Domherr von Halberstadt zu derselben Zeit, als die urkundlich sicheren Söhne des Grafen Heinrich auftraten. Die meisten Domherren von Halberstadt gehörten damals dem hohen Adel an und da zu jener Zeit eine Familie des Namens Stolberg vom niedern Adel in den Harz-Gegenden und Thüringen nicht bekannt ist, so darf wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß er dem Grafen Hause entsprossen und zugleich, daß er ein Sohn Heinrichs I. war, weil neben diesem kein anderer Graf bekannt ist, von dem er abstammen könnte.

Ueber Christians Lebensverhältnisse weiß man nichts Näheres, da er nur in der Eigenschaft als Zeuge und zwar meistens nur in Halberstädtischen Urkunden auftritt. Die erste derselben, welche ihn namhaft macht, datirt vom März des Jahres 1241. Die Stelle, welche er hier unter den Domherren einnimmt, läßt den Schluß zu, daß er damals erst sehr kurze Zeit dem Domcapitel angehört habe.

\*) Zu beachten ist das Vorkommen des Namens Christian bei den Grafen v. Klettenberg, von denen ihn der Sohn des 1267 verstorbenen Grafen Conrad v. K., Bruders des Grafen Friedrich trägt. Walfenr. Urk.-Buch I. S. 252.

Es heißt von ihm, wie von anderen Domherren von Halberstadt aus erlauchten Geschlechtern, wie den Grafen Volrad von Kirchberg, Heinrich von Regenstein und Berthold von Klettenberg, daß sie ihren Unwillen über die Erhebung des Magisters Johannis Semeca, von geringer Herkunft aus Halberstadt, zum Domprobste kund gegeben hätten, weil damals sämtliche Domherrnprüfenden sich im Besitze wenn nicht von Mitgliedern des hohen, so doch mindestens des niedern Adels befanden.\*) Daß Semeca aber durch seine bekannten vielen Verdienste einen hohen Ehrenplatz unter den Halberstädtischen Stiftsgeistlichen eingenommen hat und zu großer Berühmtheit gelangt ist, mag hier nur nebenbei bemerkt sein.

Die nächste Nachricht über Christian fällt in das Jahr 1243, wo er zweimal genannt wird; hier wie 1246 und 1247 und in zwei Urkunden des Bischofs Meinhard von 1248, welche das Schloß Alvensleben betreffen, ebenso im Jahre 1249 tritt er nur als Zeuge auf. Schon wenige Jahre später erscheint er aber zugleich auch im Besitze der Probstei des Stifts zum h. Kreuz in Nordhausen, 1251 und 1253. Die Zeit der Erlangung dieser Würde ist ebenso wie die Gründe ihrer Niederlegung unbekannt. Schon im Jahre 1253 wird als Inhaber der Nordhäuser Probstei der Domherr Witigo bezeichnet.

Aus der kurzen Regierungszeit des Bischofs Rudolf giebt es mindestens eine Urkunde, — von 1254 —, welche Christian namhaft macht, dagegen sind es mehrere aus der Zeit seines Nachfolgers Volrad, in welchen der Domherr Christian als Zeuge auftritt, so 1257 (wo er noch ziemlich tief in der Domherrenreihe steht) und zweimal 1258, ferner 1261, 1262 und 1263 mehrmals und zwar hier auch zugleich als Mitbürge für seinen Bischof, als dieser Schloß und Stadt Oschersleben vom Erzstift Magdeburg kaufte. In gleicher Weise ist er als Domherr von Halberstadt 1264, 1268 und 1269 befundet, wo er der sechste in der Reihe der mitzeugenden Domherren ist.

Im Jahre 1271 war Christian zur Würde eines Scholasticus des Hochstifts Halberstadt vorgerückt, die vor ihm der Domherr Hermann v. Kreuzburg befaßt hatte und in jener Dignität erscheint er auch in den drei folgenden Jahren, vielleicht auch noch 1276; dann aber wird seiner in den Halberstädtischen Urkunden überhaupt nicht mehr gedacht.

Um dieselbe Zeit wird aber ein Christian von Stolberg unter den Domherren von Mainz genannt und da der Besitz zweier, selbst mehrerer Pfründen bei einem Geistlichen nichts Ungewöhnliches war, so möchte die Vermuthung dafür sprechen, daß er der obige Domherr von Halberstadt sei. Wir hatten ihn

\*) Magister Johannes Semeca wurde 1241 Domprobst des Stifts Halberstadt, starb aber schon am 25. April 1245 laut Inschrift auf seinem Grabmal und in einem alten Codex. S. Schmidt im Halberst. Gymnasialprogramm 1881. S. 16.

auch vorher als Probst des Kreuzstifts zu Nordhausen, Mainzischer Diöcese, nachweisen können. Da er nach dem Jahre 1276 überhaupt nicht mehr genannt wird, während er gerade früher sehr häufig in Halberstädtischen Urkunden erscheint, so ist wohl anzunehmen, daß er bald darauf verstorben sei.

Wir lernen ihn, wie angeführt, nur als Urkundenzeugen kennen und man kann daher kein näheres Urtheil über ihn gewinnen, ob er mehr als ein geistlicher Präbendat war, der seine Pfünde in aller Ruhe genoß. Doch wird es wohl nicht in Abrede zu stellen sein, daß Christian die Scholasteriewürde in Folge seiner ihn über manche seiner Mitbrüder beim Halberstädter Domcapitel erhebenden höheren Geistesbildung und Kenntnisse werde erhalten haben.

### Sophia.

Wie oben schon bemerkt muß die Gräfin Sophia von Hohnstein, geborne Gräfin zu Stolberg, die im Jahre 1243 erscheint, als eine Tochter Heinrichs I. betrachtet werden. Sie ist nur durch ein Siegel bekannt, auf dem sie in ganzer Figur abgebildet ist und die beiden bekannten Wappenschilder trägt. Als ihr Gemahl wird Graf Heinrich I. oder Heinrich II. von Hohnstein\*) zu vermuthen sein.

Wir gehen nun zu den beiden anderen Söhnen Heinrichs I. über, welche den Stamm fortsetzten, und zwar zuerst zu dem Jüngern, weil dessen Linie bald ausstarb, um dann die Hauptlinie ohne Unterbrechung verfolgen zu können.

### Friedrich I.

war jener jüngere Sohn Heinrichs I. Schon im Jahre 1232 erscheint er bei seinem Vater auf dem Landgerichte in Bliedungen bei mehreren Verhandlungen und nimmt dort nebst seinem Vater und dem Grafen Friedrich von Rothenburg des Klosters Walkenried Güter zu Rumburg in Schutz. Er ist demnach als damals schon volljährig anzusehen. Demnächst findet er sich nach dem Tode seines Vaters ziemlich häufig mit seinem ältern Bruder Heinrich II. zusammen und urkundlich genannt. Es scheint, daß beide anfänglich die Besitzungen des Hauses gemeinschaftlich regierten, später aber vielleicht sich theilten, und dabei werden Friedrich vorzugsweise die südöstlich belegenen Hausgüter, nämlich der im

\*) Die neueste Darstellung der Gräfl. Hohnsteinischen Genealogie in Grotes Stammtafeln S. 237 kennt aber unter dem Namen Heinrich II. nur einen gegen Ende des 13. Jahrhunderts gestorbenen Grafen v. H.

untern Rieth belegene Theil derselben um Bockstedt, sowie der Complex um die Finne herum, vielleicht auch Anderes weiter östlich zugefallen sein, (was ich die untere Grafschaft nennen möchte) während Heinrich die Besitzungen am Harz und die Besitzthümer um Nordhausen empfing, (was am füglichsten mit dem Namen der obern Grafschaft zu bezeichnen ist). Friedrich hatte auch offenbar später seinen Hauptsitz zu Bockstedt und nannte sich sogar Graf von Bockstedt, weshalb ich auch seiner Linie den Namen der Bockstedter Linie gebe.

Dies erste und zwar gemeinschaftliche Auftreten beider Brüder geschah im Jahre 1242, als Graf Dietrich von Hohnstein mit Genehmigung seiner Verwandten dem Jungfrauenkloster zu Frankenhäusen sein Eigengut Helmbrechtendorf käuflich überließ, wobei sie als Zeugen nebst einer Anzahl rittermäßiger Leute erscheinen, die zum Theil wohl ihr Gefolge bildeten, aber der obern Grafschaft angehören dürften. Die erste gemeinschaftliche Handlung der beiden Brüder fand im Jahre 1252 statt, wo sie bekunden, daß Albrecht Barre von Talheim dem Kloster Walkenried alles verkauft habe, was er in Talheim von Friedrich v. Rosla zu Lehn trage, und worin dessen Angehörige vor dem Landgericht zu Schtedt eingewilligt hätten. Hierbei sind wiederum Mehrere ihres Gefolges als Zeugen namhaft gemacht. Ob die Verhandlung vor dem gedachten Landgerichte geschah und ob einer der Brüder demselben vorsah, ergeht sich weiter nicht.

Friedrich findet sich nun öfter mit seinem Bruder Heinrich in Urkunden genannt; da diese aber meistens die obere Grafschaft betreffen, so sind sie erst in dem Abschnitte über Heinrich II. näher zu erwähnen, weil sie dessen Linie zunächst betreffen. So erscheint er im Jahre 1253 in sechs Urkunden mit seinem Bruder Heinrich in eigenen Angelegenheiten. Im Jahre 1264 veräußerte er an das Kloster Heusdorf die vogteilichen Rechte, die er an mehreren Gütern in Gebenstedt hatte, wozu etwas später Landgraf Albrecht von Thüringen den lehnherrlichen Consens erteilte in einer Verhandlung bei Mittelhausen, wo gewöhnlich die großen Thüringischen Landgerichte gehalten wurden. Dies ist zugleich die erste Nachricht von Stolbergischem Besitz in dortiger Gegend.

Im folgenden Jahre (1265) bekundete Friedrich, daß das Kloster Walkenried Güter in Talheim von den Brüdern Heinrich dem Aeltern, Burchard und Heinrich dem Jüngern v. Heringen gekauft habe und der Kauf vor ihm vollzogen sei. In gleicher Weise macht er 1266 bekannt, daß dieselben Brüder dem genannten Kloster noch andere Güter in Talheim verkauft haben und bestätigt diesen Kauf. Auch ist er in diesem Jahre in einer Urkunde bei seinem Bruder Heinrich zu finden.

Um diese Zeit scheint Friedrich in große Geldverlegenheit gerathen zu sein, wie dies besonders aus zwei Documenten hervorgeht. Nach dem einen, das vom Jahre 1267 datirt, tritt sein Bruder Heinrich für ihn ein, indem er

bekannt, Graf Friedrich habe schwerer Schulden halber seinen erblichen Zehnten in Kaltenhausen, den sie beide vom Stift Halberstadt zu Lehn getragen, dem Kloster Walkenried verkauft mit seiner und seiner Gemahlin Agnes Zustimmung und verspreche er, wenn er den Zehnten und namentlich das Eigenthumsrecht daran von dem Lehn Herrn, dem Stifte Halberstadt, nicht erlangen könne und ihn dem Kloster nicht bis zum Feste Margarethen einräume, einstweilen  $3\frac{3}{4}$  Hufen Reichslehngut in Kastedt dafür zu übergeben. \*) Wie weit dies wirklich in Vollzug getreten, ist nicht bekannt. Aus dem andern Document von 1268 ergibt sich, daß Friedrich den Versuch machte, ganz Bockstedt an das Stift Magdeburg zu veräußern; er bekundet nämlich, daß er mit Bewilligung seiner Gemahlin sowie seiner Söhne und Töchter an Erzbischof Conrad von Magdeburg sein eigenes Schloß Bockstedt mit 44 Hufen, welche jährlich 66 Mark Silber tragen, und das Dorf Bockstedt mit Patronat und Zugehörungen, aus denen jährlich 35 Mark einkämen, für 200 Mark Silber verkauft und auf dem Landgerichte zu Bockstedt, unter Verzichtleistung auf jedes Eigenthumsrecht, übergeben habe. Abgesehen davon, daß hier ein den Käufer offenbar höchst benachtheiligendes Rechtsgeschäft vorliegen und das Stift mit 55 Procent Zinsen gekauft haben würde, während doch schon damals zehn Procent trotz des Mangels an baarem Gelde üblich waren und sich der Verkauf nur durch die äußerste Noth erklären ließe, muß trotz aller bindender Formen der Urkunde bezweifelt werden, daß das Geschäft unter den urkundlich festgestellten Bedingungen vollzogen worden ist. Denn auffallender Weise fängt Friedrich erst nach dieser Zeit an, sich Graf von Bockstedt zu nennen. Wir sehen ihn und seinen ältesten Sohn, der gleichfalls diesen Namen führt, öfter umgeben von den Burgmannen von Bockstedt und es liegt nicht das geringste Anzeichen vor, daß das Erzstift Magdeburg wirklich in den Besitz der Herrschaft getreten sei. Es läßt sich also nur annehmen, entweder daß, obwohl in jener Urkunde ein Wiederkaufsrecht des Verkäufers nicht erwähnt ist, hauptsächlich doch nur eine bekanntlich damals unter der Form des Wiederkaufs vorzunehmende Verpfändung stattgefunden habe, die dann seiner Zeit ihr Ende erreichte, oder daß der Verkauf aus irgend einem unbekanntem Grunde nicht zu Perfection gelangte. Ob Friedrich außerdem noch andern Grundbesitz habe veräußern müssen, ist nicht bekannt.

In demselben Jahre (1268) machte Friedrich bekannt, daß Heidenreich und Bertram v. Sutterhausen dem Kloster Walkenried zwei Hufen in Krimderode mit Ausnahme von 5 Schillingen Zins, welche an die Kirche zu Tandorf zu zahlen waren, verkauft haben, und sei dies vor seinem Gericht und vor ihm selbst geschehen. Aus der Anwesenheit des Rathes von Sangerhausen scheint übrigens hervorzugehen, daß die Verhandlung in der Nähe von Sangerhausen stattgefunden habe.

\*) Fehlerhafter Extract im Walkenr. Urkundenbuch I. S. 222. 223.

Im Jahre 1270 erscheint Friedrich wieder gemeinschaftlich mit seinem Bruder in einer Urkunde; 1272 überließ er dem Franziskaner-Kloster zu Nordhausen aus Anlaß des Todes seiner Gemahlin ein bei demselben liegendes ihm zugehöriges Haus und beauftragte von Bockstedt aus Heinrich v. Gehofen, den Rath dortselbst davon in Kenntniß zu setzen. In demselben Jahre nennt er sich zuerst Graf von Bockstedt, wie dies aus zwei Urkunden desselben Tages ersichtlich ist. Nach der einen bekunden die Brüder Graf Heinrich von Stolberg und Graf Friedrich von Bockstedt, sowie Heinrich Vogt von Glisberg, daß der Ritter Heinrich v. Breitenstein ein Hufe in Pfüffel, die er vom Reiche zu Lehen getragen, dem Kloster Walkenried für 16 Mark weißen Silbers verkauft und dem gedachten Vogte von Glisberg, Beamten des Reiches, aufgelassen, demzufolge dieser die Hufe dem Kloster übereignet habe. Laut der andern Urkunde verleihen dieselben beiden Brüder dem Kloster Walkenried anderthalb Hufen gleichfalls in Pfüffel, welche Heinrich v. Breitenstein dem Kloster für acht Mark verkauft und ihnen aufgelassen hatte. Im Jahre 1273 wird Graf Friedrich von Bockstedt nur gelegentlich erwähnt, als nämlich Burchard v. Heringen und seine Brüder mit dem Kloster Pforta einen Vergleich über Güter zu Henschleben in Bockstedt abschließen, wobei sie sich des Siegels des Grafen Friedrich von Stolberg, der abwechselnd sich Graf von Bockstedt und Graf zu Stolberg nennt, bedienen. Seitdem kommt Friedrich nicht mehr in eigenen Angelegenheiten vor, aber es darf nicht unerwähnt bleiben, daß er im Jahre 1282 noch zweimal als Graf von Bockstedt bezeugt ist, ein sicheres Zeichen, daß er damals noch Besitzer von Bockstedt selbst war.

Besondere Beachtung verdient noch das Auftreten Friedrichs in mehreren anderen Fällen. Schon oben wurde erwähnt, daß in einer Urkunde, welche Heinrich und Friedrich 1252 für das Kloster Walkenried ausstellen, die Angehörigen des beteiligten Friedrich v. Rosla im Landgericht zu Schstedt ihre Zustimmung erklärt hätten. Später aber treffen wir ihn bei einer längern Verhandlung der Grafen von Beichlingen im Jahre 1268 bei der Rothenburg. Hier verkaufte Graf Friedrich von Beichlingen zu Rothenburg mit Genehmigung seiner Gemahlin und Kinder dem Kloster Walkenried die Kammerleite und das Dorf Rathfelde, wie auch einige andere Güter, namentlich bei Talheim. Diesen Vertrag zu halten gelobt er nicht nur zu Händen seines Sohnes, des Grafen Friedrich von Lohra, des Grafen Friedrich zu Stolberg und anderer, sondern Letzterer bestätigte auch in einer weitem Urkunde diesen Vertrag. Diese Handlungen nahm er aber in seiner Eigenschaft als Landrichter (*Iudex provincialis*) vor, wie er sich selbst nennt, und zwar öffentlich in dem vor dem Thore und dem Verschlusse der Burg Rothenburg unter freiem Himmel gehaltenem Gericht. Nicht also als Landesherr, (da er doch bei der Rothenburg kein Territorium, noch weniger diese selbst besaß), sondern als Landrichter trat er

dort auf, was vielleicht auch in der Verhandlung bei Zschstedt der Fall war. Als solcher hatte er ohne Zweifel die Gerichtsbarkeit in einem bestimmten Bezirke zu verwalten. In Thüringen hatten sich nämlich noch alte Gaugerichte erhalten und während das große Landgericht unter Vorsitz des Landgrafen zu Mittelhausen,\*) etwa in der Mitte von Thüringen, gehalten wurde, bestanden zwei Gaugerichte im Lande, deren jedem ein Graf oder Herr als Landrichter vorfaß. Seinem Sprengel möchte der Bezirk von Thamsbrück entsprechen. Die Gerichte selbst wurden mit Grafen und Herren, Rittern und Städtern besetzt und die Zeugen, welche bei der Rothenburg genannt werden, kann man wohl mit großer Wahrscheinlichkeit für die Gerichtsbeisitzer halten. Daß das Gericht öffentlich, im Freien und vor den Thoren einer Burg gehegt wurde, entspricht ganz der altdeutschen Gerichtsverfassung. Allem Anschein nach waren die Gerichtsstätten wechselnd, denn es werden drei verschiedene genannt: Rothenburg, Zschstedt und unter Friedrichs Vater Bliedungen. Manche der Urkunden, in denen er als Zeuge aufgeführt ist, mögen übrigens wohl gelegentlich der Landgerichts-sitzungen abgefaßt und vollzogen sein, ohne daß dies eine besondere Erwähnung gefunden hat.

Seine Stellung als Landrichter war aber keine erbliche, sondern nur eine zeitweise. Ganz verschieden von den Land- und Gaugerichten sind die Plebiscita, die kleineren Ortsgerichte, denen er in seiner Eigenschaft als Grundherr und in eigenem Namen vorfaß und die oft erwähnt werden. Bei diesen bildeten die adeligen Landsassen vornämlich die Beisitzer, doch scheinen auch schon früher Schulzen und Gemeinde-Vorsteher, vielleicht auch freie Bauern dazu gezogen worden zu sein. Auch bei diesen hatte der Graf selbst öfters den Vorsitz und der Vogt, meist vom Adel, scheint sein Stellvertreter gewesen zu sein. Alle diese Verhältnisse ergeben, wie viel mehr der Graf damals dem öffentlichen Leben sich zu widmen hatte. Daneben lehren viele andere Urkunden auch, wie oft er außerdem als Rechtsbeistand und Berather fungirte und als solcher in den verschiedensten Angelegenheiten von Fürsten, Grafen und Klöstern begehrt wurde. So gestaltete sich das Leben eines solchen Herrn bewegt und wechselvoll. Werfen wir nun einen Blick auf Friedrichs äußere Verhältnisse.

Schon zu seiner Zeit ist es wahrnehmbar, daß die Kraft des kaiserlichen Regiments in diesen Gegenden bereits bedeutend abgenommen hatte; es war das unheilvolle Interregnum eingetreten, das ohnmächtig war, der Unordnung und Gesetzlosigkeit zu steuern. Kaum einer der deutschen Könige begab sich zu dieser Zeit nach den nördlichen Theilen seines Reiches; nur der machtlose Wilhelm von Holland kam auf seinem Zuge bis in die Gegend von Braunschweig und Eifenach. Die Könige bestätigten zwar noch die Privilegien der Reichsstädte

\*) Vergl. Neue Mitth. des Thür.-Sächs. Vereins XIII. S. 308 ff.

und Stifter, aber im Uebrigen vermochten sie nicht ihrer Macht und Autorität Geltung zu verschaffen. Von einem Besuch der Reichstage durch Friedrich ist nichts Sicheres bekannt; es heißt nur, daß die Thüringischen Grafen und Herren den Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen, damaligen Gegenkönig, zum Reichstage nach Frankfurt im Jahre 1241 begleitet haben. Wir ersehen von Friedrichs Verhältniß zum Reiche und seinem Oberhaupte nur, daß er einzelne unbedeutende Reichslehen besaß, z. B. in Kastedt, und daß er, wie oben gezeigt, als Landrichter im Namen des Königs Recht sprach.

Es war natürlich, daß bei solcher Abnahme der kaiserlichen Macht die Fürsten und Reichsstände größere Freiheiten zu erringen suchten, als sie ihnen unter einer kräftigen Kaiserherrschaft zustanden. Als sich unter solchen Verhältnissen das Bedürfniß nach einer mächtigen Leitung der Dinge immer stärker fühlbar machte, wußte das Thüringische Fürstenhaus dies zu benutzen. Landgraf Heinrich Raspe konnte sich noch mit dem Abglanze kaiserlicher Autorität ausstatten, als er im Jahre 1246 als Gegenkönig gegen Konrad IV. erwählt war. Hierbei soll ihm der Beistand der Thüringischen Grafen zu Theil geworden sein, die ihn mit Heeresmacht nach Frankfurt geleiteten und durch ihre Haltung den Ausschlag gegen Konrads Vordringen gaben, aber keiner der Grafen wird namentlich genannt. König Heinrich erfreute sich indeß nicht lange seiner Würde, sondern starb schon im nächsten Jahre 1247. Da er jedoch männliche Erben nicht hinterließ, so entwickelte sich hieraus ein höchst verderblicher Erbfolgekrieg in seinen Erblanden. Die Hauptprätendenten waren bekanntlich Heinrich der Erlauchte, Markgraf von Meissen, welcher Jutta, die Schwester des Landgrafen Ludwig, zur Gemahlin und vom Kaiser Friedrich II. die Anwartschaft auf die Landgraffschaft Thüringen nebst der Pfalz Sachsen erlangt hatte, und Sophia von Brabant, die Tochter Ludwigs, welche also um einen Grad näher stand als Jener. Um beide Theile scharten sich die Großen Thüringens, das dadurch in zwei feindliche Lager gespalten ward.

Der Sohn des Grafen Heinrich I., eines treuen Anhängers und Gefährten des Landgrafen Ludwig und der heiligen Elisabeth, konnte wohl nicht zweifelhaft sein, welche Partei er zu ergreifen hatte und so finden wir denn auch Friedrich auf Seiten der Herzogin Sophia von Brabant, mithin als Gegner des Markgrafen Heinrich. Als seine Verbündeten lernen wir kennen die Grafen Günther von Kevernburg, Albrecht von Rabenswald, Heinrich, Berthold und Günther von Schwarzburg, Friedrich von Beichlingen, Heinrich von Gleichen, Dietrich und Heinrich von Hohnstein, Heinrich Herrn von Heldrungen und viele Edelleute. Mittelbare Unterstützung hatten die Brabantischen Anhänger durch den Grafen Siegfried von Anhalt, Schwestersohn Heinrich Raspes.

Im Jahre 1248 begann im Thüringer Lande Krieg und Fehde. Man darf aber bei der damaligen Kriegsführung nicht an einen planmäßigen Feldzug

denken, sondern es waren ganz unregelmäßige Kämpfe und Gefechte, einzelne Unternehmungen, Belagerungen und vor Allem Raub- und Beutezüge. Mit Markgraf Heinrich scheinen es auch die Reichsstädte, namentlich Nordhausen, gehalten zu haben, denn wir hören von einer Unternehmung mehrerer jener Herren, worunter auch Graf Friedrich von Stolberg genannt wird, gegen Nordhausen kurz vor Ostern 1248. Wie es heißt, wurden sie jedoch von den Bürgern übel empfangen und mußten ohne Erfolg abziehen. Die Sache des Markgrafen nahm aber schon vom Anfang an einen günstigen Verlauf, der kriegsgeübte Schenk Rudolf von Bargula, sowie der Burggraf von Kirchberg schlugen sich auf seine Seite, griffen die vereinigten Grafen im Februar 1248 bei Mittelhausen\*) an und nahmen den Grafen von Kevernburg und zwei Grafen von Schwarzburg, sowie eine Anzahl Ritter gefangen. Dieser Erfolg begann die Gegenparthei zu entmuthigen und zu verwirren. Aber auch bei Tonna und Gotha hatten die Anhänger des Markgrafen glückliche Gefechte; der Markgraf selbst entsetzte im Juli 1248 die Stadt Weisensee, welche Braunschweigische Truppen belagerten, konnte zwar vor Erfurt nichts ausrichten, bemächtigte sich aber der Schlösser Wartburg, Eckartsberga und anderer Plätze. Dies war das Zeichen zu einem Raubkriege gegen die Besitzungen und Unterthanen der Gegner, deren Hab und Gut durch Verwüstung und Zerstörung aufs Schwerste heimgesucht ward. Doch zog sich der Krieg in die Länge. Die Erfolge der entschlossenen Sophia von Brabant sind zu wenig bekannt, doch mag es wohl noch zu einem bedeutendern Zusammenstoße gekommen sein, dessen Ausgang aber die verbündeten Grafen und Herren bewog, im Juli 1249 mit Markgraf Heinrich einen Vergleich zu schließen, der in Buttstädt und Weisensfels vollzogen wurde. In diesem merkwürdigen Vertrage versprachen sie, nunmehr den Markgrafen Heinrich als Landgrafen von Thüringen und ihren Herrn anzuerkennen, alles von ihm zu Lehen zu nehmen, was sie von den Landgrafen zu Lehen gehabt, auch alle Pfandstücke, die ihnen etwa versetzt seien, auf Erfordern des Markgrafen herauszugeben. Neuangelegte Schlösser sollten zerstört werden. Sie versprachen ihm ferner, das Land vertheidigen und im Kriege ihm beistehen zu wollen, zugleich aber auch, wenn er für oder gegen Papst oder Kaiser und Reich sich erkläre, ihm zu helfen. Der Markgraf übernahm Garantie der Lehen. Sodann ward allgemeine Amnestie ertheilt und Freilassung der Gefangenen gelobt. Man hat Sächsischer Seits diese Urkunde so deuten wollen, als wenn die Grafen dadurch einen Theil ihrer Rechte aufgegeben hätten, allein dies kann darin nicht wohl gefunden werden, da hier die Grafen nicht allein, sondern mit ihnen zugleich auch landsässige Ritter paciscirten, und es scheint sich hier in der Hauptsache darum zu handeln, den Markgrafen als Landgrafen und

\*) Nicht bei Mülthausen. S. Harquet Mülth. Urkundenbuch I. S. 22, 23.

Lehnsherrn anzuerkennen. Die Verpflichtung, dem Landgrafen im Kriege beizustehen, war übrigens auch keine unbedingte. Was dagegen die Klausel hinsichtlich des Papstes und Kaisers betrifft, so war dieser letzte Vertragsartikel ganz wider alles Recht und Herkommen, da die Grafen als Reichsstände sich nicht für alle Fälle gegen den Kaiser erklären durften. In Bezug auf die Wirkung für das Haus Stolberg aber muß hier gleich bemerkt werden, erstens, daß Friedrichs Bruder, Graf Heinrich, der Begründer der Hauptlinie, bei dem ganzen Kriege und in diesem Vertrage überhaupt nicht genannt wird, sodas er sich wahrscheinlich dabei in keiner Weise betheiligt hat. Zweitens steht es fest, daß Friedrich so wenig, als überhaupt das Haus Stolberg irgendwie bedeutende Güter besaß, welche damals von den Landgrafen von Thüringen zu Lehen gingen. Es waren dies vielmehr nur kleine Stücke in Rohra in der Grafschaft Lohra, im Rieth unweit Heringen, in Talheim bei Kelbra und in Gebenstedt an der Finne. Mithin konnte sich auch hierauf nur die Lehnsherrlichkeit des Landgrafen erstrecken. Ob Friedrich neu angelegte Burgen zu zerstören hatte, ist unbekannt.

Seitdem erscheint aber Friedrich völlig ausgeöhnt mit dem Markgrafen Heinrich. Wir finden ihn schon in demselben Jahre in Buttstedt bei dem Markgrafen zusammen mit den Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg, Ernst von Gleichen, Heinrich von Hohnstein und Friedrich von Weichlingen, als eine Angelegenheit des Klosters Walkenried vor dem Markgrafen verhandelt wurde. Auch 1253 im Mai erscheint er beim Markgrafen Heinrich in Eckartsberga und Buttstedt. Aber hiermit endigen auch die früheren Beziehungen zu demselben. Ob Friedrich dem glänzenden Turnier bewohnte, das Heinrich um 1265, wohl mit zur Besiegelung des vollendeten Erwerbes von Thüringen in Nordhausen, also in Friedrichs Nähe, veranstaltete und worin er mit dem ganzen Reichthum, den ihm die reichen Silbergruben seiner Erblande gewährten, vor der erstaunten Menge prunkte, ist wohl kaum zu bezweifeln, wenn auch nicht zu erweisen.

Thüringen überließ später Markgraf Heinrich seinem Sohne Albrecht, genannt der Unartige, der sich davon wieder Landgraf von Thüringen nannte und zog sich selbst in seine Erblande zurück. Als Landgraf ertheilte Albrecht 1264 den lehnsherrlichen Consens, als Graf Friedrich dem Kloster Heusdorf Güter und Rechte in Gebenstedt abgetreten hatte. Zwei Jahre später (1266) finden wir Friedrich bei Albrecht in Eisenach nebst den Grafen Hermann von Drlamünde und Friedrich dem Aeltern von Schwarzburg, als der Abt Werner von Hersfeld eine Urkunde ausstellte. Es wird nicht berichtet, daß sich Friedrich an dem wieder ausbrechenden Erbfolgekriege betheiligt habe, den jetzt besonders Herzog Albrecht von Braunschweig führte. Im Jahre 1275 war Friedrich Zeuge in einer Urkunde, laut welcher der Landgraf die Grafen von Weichlingen mit der Jagd bei Lohra belieh. Das ist alles, was sich mit Sicherheit über

seine Beziehungen zum Thüringischen Hause ermitteln läßt, aber ob er oder seine Söhne oder Neffen es waren, die an den um 1275 beginnenden inneren Unruhen und Fehden in Thüringen betheiligt waren, vermögen wir nicht festzustellen. Da er indeß einer der unternehmendsten Männer seines Hauses, wenn auch schon in höheren Lebensjahren stehend war, so wird man die vorhandenen Nachrichten auf ihn beziehen dürfen.

Landgraf Albrecht gerieth nämlich in Uneinigkeit und Fehde mit seinem Bruder Dietrich, der nun in Thüringen einfiel, und in diese Zeit fällt auch eine Fehde, in welche auf der einen Seite die Grafen Otto von Orlamünde, Günther von Kevernburg, Albrecht von Gleichen, Albrecht und Friedrich von Rabenswald, die Grafen von Stolberg und die Herren von Heldringen nebst ihren Helfern, auf der anderen die Stadt Erfurt mit ihren Bundesgenossen verwickelt waren. Man fügte sich gegenseitig viel Schaden in der Werra-Gegend zu. Die Grafen sollen die Stadt durch Sperrung der Zufuhr und die Wegnahme von Kaufmannsgütern in große Noth gebracht, die Stadt Erfurt dagegen mit Hülfe ihrer eigenen Kriegsmacht und von 300 geworbenen Reitern die Grafen und ihre Helfer schwer bedrängt haben. Aber schon im April 1275 stiftete der Erzbischof Werner von Mainz, welchen die Stadt um Hülfe ersucht hatte, und Graf Heinrich von Hohnstein einen Vergleich zwischen beiden Partheien. Laut des Sühnevertrages handelte es sich einmal um Aufnahme von Hörigen der Edeln in die Städte und wurde deshalb ausgemacht, daß diese auf Verlangen bis zu einem gewissen Tage wieder herausgegeben werden sollten, und zum andern um die Schulden der Edeln an die Städte. Hierüber wurde eine scheidrichterliche Bestimmung vorbehalten, aber da es an der Reichs-Autorität, die darüber hätte entscheiden können und sollen, fehlte, so führte die Ausführung des Vergleichs schließlich zur Fehde. Ob die Grafen in Thüringen schon bei derselben mit dem Markgrafen Dietrich sich gegen den Landgrafen Albrecht gewendet hatten, ist nicht klar; so viel scheint aber gewiß, daß, als beide Brüder gemeinschaftlich im Jahre 1277 das Schloß Berka ohne hinreichende Veranlassung einnahmen, die hierüber aufgebrachten Grafen, denen er Frieden zugeschworen, in Erfurt eine Zusammenkunft hielten, um sich über ihr ferneres Verhalten zu berathen. Hierauf soll der Landgraf bedenklich geworden sein und das Schloß zurück gegeben haben. Aus Allem wird man aber auf kein intimeres Verhältniß der Grafen von Stolberg zu dem Landgrafen schließen können.

Da hier auch die zu dem Landgrafen von Thüringen bestehenden Lehnverhältnisse Friedrichs berührt worden sind, so kann hier auch gleich vermerkt werden, daß solche auch zu anderen Fürsten bestanden haben.

Die Herzöge von Bayern hatten nämlich im Rieth einige Lehen zu verleihen, welche wahrscheinlich aus Welfischer Erbschaft stammten, und daher ist

es wohl zu erklären, wenn die Grafen Friedrich und Heinrich zu Stolberg von Heinrich Herrn von Heldrungen Vasallen des Herzogs genannt werden, eine Vasallenschaft, die sich doch wohl nur, wie bei den Herren von Heldrungen und von Quersfurt auf wenige Hufen bezog.

Vom Bischofe von Halberstadt ist es bekannt, daß er 1267 der Lehnherr der Brüder Heinrich und Friedrich bezüglich des Zehnten zu Kaltenhausen war, wie denn auch noch später sich Halberstädtische Lehen im Rieth befunden haben.

Zu dem Erzbischofe von Magdeburg trat Friedrich zwar nicht in ein Lehnverhältniß, aber er wollte ihm 1268 Schloß und Dorf Voßstedt verkaufen oder verpfändete es ihm, wie oben gezeigt worden. —

Wir haben schon mehrfach Gelegenheit gehabt zu sehen, in welcher engen Gemeinschaft die Grafen mit den anderen Thüringischen Großen standen. Nahe befreundet war Friedrich mit den Grafen von Beichlingen, die zu seiner Zeit die Grafen von Rothenburg beerbten. Graf Friedrich von Beichlingen nahm zusammen mit ihm an der Coalition gegen den Markgrafen Heinrich von Meißen im Jahre 1249 Theil. Abgesehen davon, daß man Beiden gemeinschaftlich in vielen Urkunden begegnet, ist Graf Friedrich zu Stolberg öfters bei der Bezeugung namentlich zahlreicher Beichlingischer, durch Urkunden verbriefter Rechtsacte thätig. Im Jahre 1253 verglichen sich Friedrich und Friedrich, sein Sohn, Grafen von Beichlingen, mit dem Deutschen Orden wegen einer Mühle bei Grifstedt vor dem Landdinge am langen Stein bei Büchelde, wobei unser Friedrich Zeuge war, ebenso zeugte er, als Friedrich der Jüngere von Beichlingen in demselben Jahre dem Kloster Walkenried Güter in Nohra schenkte und zugleich, als derselbe Friedrich der Jüngere sich über den Patronat und die Grafschaftsrichter in Nohra mit dem Kloster verglich. Genannt werden dabei noch die Grafen Heinrich von Gleichen, Heinrich von Hohnstein und Heinrich von Schwarzburg. Im Jahre 1268 war Friedrich Beistand des Grafen Friedrich des Ältern von Beichlingen, als dieser die Kammerleite, das Dorf Rathfelde und einiges Andere an das Kloster Walkenried verkaufte, wobei er nebst mehreren Deutschordensrittern, namentlich dem bekannten nachherigen Hochmeister Hartmann von Heldrungen, als Zeuge aufgeführt ist. Noch aus anderen Urkunden ist durch die Anhängung seines Siegels ersichtlich, daß er an den betreffenden Verhandlungen thätigen und einflußreichen Antheil nahm. So war er es auch, der sich vom Grafen Friedrich von Lohra, dem Sohne des Beichlingers, den Eid leisten ließ. Diese Verhandlung geschah in Talheim, während einige Tage später Friedrich sie als Landrichter bestätigte. Im Jahre 1273 endlich befand er sich in Beichlingen beim Grafen Friedrich dem Ältern und bezeugte eine Schenkung von Gütern an das Kloster Walkenried.

Nächst den Grafen von Beichlingen waren es besonders die Grafen von Hohnstein, mit denen Friedrich lebhafteste Beziehungen unterhielt. Graf Heinrich II.

war vermuthlich sein Schwager, wie oben angedeutet ist. Dieser erwarb von seiner Schwester die ehemalige Grafschaft Kirchberg bei Sondershausen, welche die Grafen von Kirchberg veräußert und sich nach der Nordseite des Harzes gewendet hatten, auch noch manche andere Besitzungen, so daß seine Herrschaft sich bedeutend ausdehnte. Graf Heinrich von Hohnstein war ebenfalls Verbündeter Friedrichs in dem Erbfolgekriege und bei der Gemeinsamkeit ihrer Interessen war es natürlich, beide von nun ab stets vereint auftreten zu sehen. Schon 1242 war Graf Friedrich bei dem Vater Heinrichs, dem Grafen Dietrich von Hohnstein, anwesend, gelegentlich einer Stiftung desselben für das Kloster in Frankenhäusen. Im Jahre 1248 finden wir den auch in der vorigen Urkunde erwähnten Grafen Heinrich mit Friedrich vor Nordhausen, 1249 in Eckartsberga und Buttstedt beim Markgrafen von Meißen und außerdem erscheinen beide gemeinsam bei sehr vielen anderen Versammlungen und bei ihren Rechtsgeschäften gegenseitig als Zeugen derselben, wie z. B. Friedrich, als 1263 Graf Heinrich von Hohnstein dem Kloster Walkenried das Dorf Lappe und das sog. Sengeländ im Rieth verkaufte. Beide sind wiederum Verbündete bei der Fehde mit Erfurt im Jahre 1275.

Zuletzt erscheint Friedrich als Graf von Bockstedt in zwei Urkunden des Jahres 1282, durch deren erstere Graf Heinrich mit Bewilligung seiner Gemahlin und Söhne dem Kloster Walkenried Güter in Heringen und Gersbach übereignet, während in der zweiten die Söhne alle Veräußerungen ihres Vaters Heinrich an das Kloster Walkenried gut heißen und bestätigen.

Entfernter waren die Verbindungen Friedrichs mit anderen Grafenhäusern Thüringens, wenn auch die meisten derselben sich im Bunde gegen den Markgrafen Heinrich befanden. Im Ausschneiden aus diesem weiten Kreise mächtiger Herrengeschlechter begriffen sehen wir die Grafen von Kirchberg, die sich nach der Nordseite des Harzes wandten, um ihre Veltheim-Ostburgische Erbschaft zu behaupten, doch werden sie einige Male neben Friedrich genannt, weil sie zum Theil in unmittelbarer Nähe von Stolberg wohnten, namentlich in der goldenen Aue. Auch die Grafen von Klettenberg, die überall mit Stolberg grenzten, zum Theil gemeinschaftliche Besitzer mit den Grafen zu Stolberg waren, neigten sich ihrem Ausgange zu. Später erwarben die Grafen von Hohnstein Einiges von ihren Besitzungen. Die Grafen von Rabenswald, Orlamünde, Schwarzburg, Kevernburg und Gleichen werden zu verschiedenen Zeiten mit Friedrich vereint genannt. Von erlöschenden Häusern scheinen die Grafen von Buch und von Mühlberg nicht in engem Zusammenhange mit Stolberg gestanden zu haben. Wenn endlich Friedrich mit den Herren von Quersfurt und Helbrungen mitunter in Berührung erscheint, so geschah dies doch mehr in Betreff seines ältern Bruders Heinrich.

Von anderen Geschlechtern sind hier nur die durch ihren Grundbesitz zum hohen Adel aspirirenden Schenken von Bargula zu nennen, die auch durch glän-

zende kriegerische Eigenschaften sich sehr hervorthaten und so in die Geschichte Friedrichs eingreifen.

Unter den Klöstern ist es wiederum Walkenried, welches ganz besonders unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Friedrich erscheint durchaus als Gönner des Klosters, wenn er ihm auch keine bedeutenden Zuwendungen machte. Die große Mehrzahl aller Urkunden, in denen er genannt wird, betrifft das Kloster Walkenried. Namentlich war es eine Tauschangelegenheit der Grafen von Klettenberg zu Gunsten von Walkenried, welche Friedrich in Anspruch nahm. Die Grafen Albrecht und Conrad verkauften nämlich an Walkenried das Dorf Neuendorf; da die Grafen jedoch dies vom Grafen Hermann von Orlamünde, und dieser wiederum vom Stifte Fulda zu Lehen trug, so kam es darauf an, dem Letztern als Ersatz andere Güter zu Lehn aufzutragen. Als solche wurden Grundstücke in Mackenrode, Liebenrode, Haferungen und Wechungen bestimmt und die dazu erforderlichen lehnherrlichen Einwilligungen im Jahre 1250 herbeigeführt. Dies Beispiel zeigt, wie mannigfaltige und bunte Lehnverhältnisse oft bestanden; hier sieht man das Stift Fulda im Besitze der obersten Lehnherrlichkeit, den Grafen von Orlamünde als Lehnherrn und die Grafen von Klettenberg als Lehnsträger. Oft aber wechselten diese Verhältnisse, noch mehr und nicht selten bildete das letzte Glied in dieser Kette ein Vasall vom niedern Adel, der dann mitunter noch einen andern Edelmann, selbst Bürger oder Landmann, damit belieh. Es liegt daher auf der Hand, wie bei einer solchen Einschachtelung der Rechtsverhältnisse sich mit der Zeit Verdunkelungen einschleichen mußten und dadurch auf der einen oder andern Seite Benachtheiligungen entstanden. Ähnlich war es in Betreff der Bayerischen Lehen im Rieth; die Herzöge trugen sie vom Erzstift Mainz zu Lehn und hatten damit wiederum die Herren von Quersfurt und von Heldringen beliehen.

Auch die Verhandlungen mit Weichlingen im Jahre 1268 betreffen Walkenried, in dessen Angelegenheiten auch Graf Friedrich zum letzten Male 1282 in der Geschichte genannt wird.

Von anderen Klöstern sind zu bemerken das Jungfrauenkloster in Kelbra, für welches 1253 Friedrich eine Urkunde ausstellen half, und das Kloster Heusdorf bei Apolda, welchem Friedrich 1264 das Vogteirecht über einige Grundstücke in Gebenstedt zuwendete. Friedrich erscheint zwar auch als Wohlthäter von einigen Kirchen in seinen eigenen Landen; da sie aber in der obern Grafschaft liegen, so werden sie erst bei Heinrich näher zu erwähnen sein. Im Ganzen genommen scheint er aber direct nicht sehr viel für die Kirche gethan zu haben.

Ueber das Verhältniß Friedrichs zu den Reichs- und großen Städten in Thüringen liegen nur unbestimmte und spärliche Nachrichten vor. Erfurt unterstützte im Erbfolgekriege 1249 mittelbar die verbündeten Grafen, da es dem

Markgrafen Widerstand leistete, dagegen wird im Jahre 1275 von Erfurt gemeldet, daß ein Theil der abermals verbündeten Grafen, worunter die von Stolberg, der Stadt feindlich gegenüber gestanden und daß beide Partheien sich gegenseitig viel Schaden zugefügt, sich aber schließlich verglichen haben. Die Vergleichsbedingungen lassen erkennen, daß hier wie überall der Ausbruch des Kampfes zwischen den Städten einerseits und den Landesherren nebst dem hohen Adel andererseits erfolgt war. Die Städte, im Bewußtsein ihres sich hebenden großen Wohlstandes und ihrer politischen Stellung, der sie durch das Aufgebot ihrer eigenen Bürger, wie durch die Unterstützung derselben mit immer bereiten, ihre Dienste anbietenden Söldnern, (so namentlich im vorliegenden Falle) starken Nachdruck geben konnten, waren oft wenig geneigt, den an sie gerichteten Anforderungen nachzugeben. Hier scheint sich der Streit einestheils besonders um die Aufnahme von Hörigen aus den Besitzungen des Adels gehandelt zu haben. Von ihnen hatte der Adel nach Recht und Sitte Dienstpflicht zu fordern, die Städte aber gewährten den sich Weigernden nicht nur Zuflucht und Schutzrechte, sondern lehnten ihre Auslieferung ab. Im gegenwärtigen Falle mußte sich jedoch die Stadt dazu verpflichten und beendete damit einen damals häufigen Conflict dieser Art. Der andere Theil des Streites scheint sich mehr auf eine Prätension des hohen Adels bezogen zu haben. Wahrscheinlich nahm dieser es als ein Recht in Anspruch, seiner hohen Stellung wegen um Schulden nicht vor dem städtischen Gerichte belangt zu werden, da ihm sein Forum nur vor den Reichsgerichten oder vor Standesgenossen gebührte. Die mangelhafte Einrichtung der Reichsgerichte führte vielfach zum Gebrauch von Schiedsgerichten.

Vielleicht hatten sich dazu aber auch noch Conflictte anderer Art gesellt. Mit Nordhausen, der Nachbarstadt, scheinen sich die Beziehungen auch nicht freundlich gestaltet zu haben, wenigstens erblicken wir Friedrich im Erbfolgekriege 1248 als Feind vor den Thoren der Stadt. In besonders gutem Einvernehmen mit den Städten scheint Friedrich also wohl nicht gestanden zu haben.

Was Friedrich in Bezug auf seine Besitzungen gethan, ist schon oben mitgetheilt worden. Es soll hier nur noch hinzugefügt werden, welche Personen in seinem Gefolge, bezw. als seine Vasallen genannt werden, ohne die, welche zugleich mit bei seinem Bruder vorkommen und der obern Grafschaft angehören dürften. Als solche erscheinen Ulrich und Friedrich v. Artern, Siegfried der Hauptmann von Artern, Alexander Bolze, Friedrich v. Brücken, Friedrich v. Cölleda, Wichmann, Heidenreich und Gottfried v. Holdenstedt, Ritter Burchard, Heinrich und Burchard v. Heringen, Heinrich v. Gehofen, der Knappe Ulrich Knebel, Ritter Heinrich v. Liebenstedt, Ritter Friedrich und Goswin Muser, Hugo v. Odersleben, Knappe Hermann v. Osterwit, Ritter Goswin und Gummund v. Sangerhausen, Knappe Heinrich v.

Sangerhausen, Ritter Heidenreich und Bertram v. Sutterhausen, Hermann Barch, Sigfried v. Bockstedt und Ditmar v. Willerstedt. —

Es erübrigt nun noch, seiner Familie und zunächst seiner Gemahlin zu gedenken. Sie hieß Adelheid, aber das Geschlecht, dem sie entsprossen, ist uns leider verborgen. Es ist überhaupt sehr wenig von ihr bekannt. Sie willigte 1268 in den Verkauf von Bockstedt; um 1272 erscheint sie aber nicht mehr am Leben. Friedrich ließ sie in Nordhausen im Franziskaner-Kloster beisetzen und sendete deshalb Heinrich v. Gehofen der nöthigen Vorbereitungen halber dorthin. Noch 1312 wird ihrer hier erfolgten Beisetzung gedacht. Da ihre Söhne schon 1268 urkundlich auftreten und demnach damals als erwachsen betrachtet werden müssen, so ist anzunehmen, daß sie wenigstens vor 1245 geheirathet hatte. Aus dieser Ehe scheinen drei Söhne entsprossen zu sein, Heinrich IV., der sich einmal wie der Vater Graf von Bockstedt, später aber auch Herr von Breitenbuch nennt, Ludwig und Friedrich III., Domherrn zu Camin in Pommern. Auch Töchter werden in der Urkunde von 1268 erwähnt, aber nur eine davon ist näher bekannt, Margaretha, vermählte Gräfin von Regenstein.

Friedrich I. selbst, der also die Linie Bockstedt-Breitenbuch stiftete, die gleich näher betrachtet werden soll, kommt zuletzt 1282 urkundlich vor und dürfte bald nachher in einem Alter wohl von mehr als 70 Jahren gestorben sein. Wo er sein Begräbniß gefunden, ist unbekannt.

Ueber seinen Charakter läßt sich wenig sagen, doch scheint er thatkräftiger und unternehmender als sein Bruder gewesen zu sein; jedenfalls tritt er in der Geschichte mehr hervor. Von seinen Söhnen betrachten wir zunächst den anscheinend jüngsten

### Friedrich III.

An dem fernen Strande der Ostsee taucht zu Ende des 13. und zu Anfange des 14. Jahrhunderts ein Friedrich von Stolberg als Geistlicher auf, bei dem es zunächst zweifelhaft sein könnte, ob er dem gräflichen Hause angehört habe oder nicht. Aber es giebt nicht wenig Gründe, die dafür sprechen. Zunächst ist es nämlich bekannt, daß ein Graf Hermann von Gleichen Bischof von Camin wurde und manche seiner Standesgenossen bewogen hat, ihm zu folgen, z. B. die Sächsischen Grafen von Eberstein, welche sich dort eine neue Heimath gründeten, und nicht unwahrscheinlich ist es, daß Hermann auch gebildete Geistliche aus südlichen Gegenden zur Niederlassung in seinem Sprengel einlud. Sodann aber spricht jenes Friedrichs Auftreten für einen vornehmeren Stand. Im Jahre 1297 erscheint Friedrich von Stolberg als Domherr von Camin durch eine dortige Urkunde bezeugt. Allerdings war damals Bischof Hermann schon mehrere Jahre todt\*) und Jaromar, aus dem Geschlechte der Fürsten von Rügen, an seiner Stelle,

\*) Er regierte von 1251 ab und starb am 13. März 1288.

aber dies hindert die Annahme nicht, daß Friedrich schon zu Zeiten Hermanns dorthin gekommen sein konnte. Gehörte er dem gräflichen Hause Stolberg an, wie man allgemein annimmt, so ist er am füglichsten, da er ohnehin sehr gut der Bockstedter Linie zugezählt werden kann, als einer der Söhne Friedrichs I., die in Urkunden von 1268 und 1272, jedoch ohne Namen genannt werden, zu betrachten, wobei wir aus dem gleichen Taufnamen ein wesentliches Moment entnehmen. Im Jahre 1304 war Friedrich in das Amt des Theaurarius beim Dome eingerückt, welche Würde sein Vorgänger Wiplan bis 1299 verwaltet hatte, und die er selbst bis 1322 bekleidete. Im Jahre 1304 bezeugte er in Gemeinschaft mit dem Probst Hildebrand, dem Dechanten Lambert, Cantor Johannes und Bischof Friedrich (v. Sickingen) eine Urkunde des Bischofs Heinrich, welcher der Stadt Colberg ein halbes Dorf verkaufte, und 1313 ist er wiederum Zeuge für denselben Bischof, als dieser der Stadt Colberg zwei Mühlen käuflich überließ. Eine andere Dignität, den Archidiaconat von Demmin, den sein Vorgänger Plothke bis 1317 verwaltet hatte, sehen wir 1321 im Besitze Friedrichs und 1322 wird er abermals als Theaurarius aufgeführt, zuerst als der Scholasticus Johannes Pruge eine Vicarie im Dome zu Camin stiftete, (wobei die Domherren in folgender Reihe erscheinen: Probst Reimer, Friedrich von Stolberg, Theaurar, Friedrich von Sickingen, Bischof, Wirslaw, Archidiaconus von Stettin, Lippold Behr, Archidiaconus von Neznam), sodann, als Probst Reimer, Friedrich von Stolberg, Theaurar, und das ganze Capitel von Camin, die Präbende des Stiftscantors daselbst mit dem Patronat über die Kirche zu Zellin begaben. Im letztern Jahre oder 1324, da der Domprobst Reimer (v. Wocholtz) nur bis 1323 vorkommt, erlangte Friedrich die höchste capitularische Würde, die des Domprobstes, erscheint aber als solcher nur einmal, nämlich 1326, wo er sich nennt von Gottes Gnaden Domprobst zu Camin, Stellvertreter des Capitels und seines Erwählten. Er bewilligt hier mit dem Capitel die Stiftung einer Vicarie in der Marienkirche zu Anclam durch einige dortige Bürger. Seitdem kommt er nicht mehr in den stiftischen Urkunden vor und 1329 ward der Bischof Friedrich von Sickingen zum Bischof von Camin erwählt, während sein Nachfolger in der Domprobstei, Barnim Herr v. Werle, seit 1330 bezeugt ist. Ob nun Friedrich um diese Zeit gestorben oder ob er vielleicht aus Verdruss über die Bischofswahl, die er auf sich gelenkt zu sehen gehofft zu haben scheint, von dort weggegangen ist, bleibt unbekannt.

### Margaretha,

vermählte Gräfin von Regenstein. Sie muß als Friedrichs Tochter betrachtet werden, weil es von ihm bekannt ist, daß er Töchter hatte und sie sich durch ihr Siegel mit dem Wappen von Stolberg als Mitglied des Grafenhauses ausweist. Sie soll die Gemahlin Conrads Grafen von Regenstein von

der Alt-Regensteiner Linie gewesen sein. Ihr Siegel, welches zugleich ihr Bildniß zeigt, hängt an einer Urkunde von 1289 Conrad wird noch 1301 genannt. Etwas Näheres über ihre Lebensumstände hat sich nicht ermitteln lassen.

Es ist nunmehr von dem ältesten Sohne Friedrichs I., dem Grafen

### Heinrich IV.

Herrn zu Breitenbuch zu handeln. Die Söhne Friedrichs I. werden unbestimmt in den Urkunden von 1268 und 1272 erwähnt. Die beiden älteren weltlichen Söhne, der obige Heinrich und Ludwig, behielten wahrscheinlich die väterlichen Besitzungen in Gemeinschaft und ihre Unterscheidung ist nicht möglich, auch besaßen sie noch einige Güter zusammen mit der ältern oder Stolberger Linie. Heinrich gehörten aber noch einige Besitzungen allein, von deren einer ersichtlich ist, daß er sie durch seine Gemahlin erlangt hat. Im Allgemeinen läßt sich bei ihm ein Zug nach Osten zu, nach der Saalgegend wahrnehmen. Er scheint wie sein Vater seinen Sitz in Bockstedt gehabt zu haben, wird auch einmal Graf von Bockstedt genannt, später aber nennt er sich Herr zu Breitenbuch nach einem Orte in der Gegend von Zeitz, wonach seine Bezeichnung am Füglichsten stattfindet. Ebenso wird er, etwa von 1308 ab, öfter der Ältere genannt, doch wohl im Gegensatz zu seinem Vetter Heinrich V. und dessen gleichnamigen Brüdern. Wir betrachten zunächst alles, was seine eigenen Verhältnisse betrifft.

Walther Vogt von Glisberg\*) bezeichnet ihn um 1281 als seinen Lehnsherrn in Zweigen bei Jena, wo er dem Deutschen Orden Güter übergab und versprach ihn vor seinem Lehnsherrn zu vertreten in einer Urkunde, die in Zweigen selbst ausgestellt ist. Im Jahre 1290 wird er als Graf von Bockstedt genannt, was beweist, daß er damals im Besitze des Schlosses Bockstedt war. Im folgenden Jahre (1291) erscheint er bei einer an das Kloster Walkenried gemachten Schenkung von Gütern in der obern Grafschaft mit seinem Bruder Ludwig und Vetter Heinrich III., wobei zu bemerken, daß die Zeugen Hermann v. Gehofen, Heinrich Zan von Quersfurt und Albrecht v. Artern zu seinem Gefolge gehören werden. In demselben Jahre übergab Heinrich IV. dem Kloster zu Kelbra auf Bitten seines Vasallen Albrecht v. Artern ein Viertel in Rinkleben, das jener von ihm zu Lehen getragen hatte, und 1296 entäußerte er sich gänzlich alles Eigenthums an den Gütern in Zweigen und Proschwitz zu Gunsten des

\*) Die Bögte v. Gl. gehörten dem hohen Adel an. Ihr Stammschloß Gl., seit 1453 Burgruine, bei Cunitz unweit Jena. Ein Siegel mit dem Wappen des Geschlechts abgebildet in den Neuen Mitth. VI., Heft 2. Vergl. das. S. 137 ff.

Deutschordenshauses in Zwegen. Hierin willigte seine Gemahlin Jutta, welche es ihm als Mitgift zugebracht hatte, und sein Sohn Heinrich VII. Der Besitz kann also nicht sehr lange gedauert haben; ob die Begüterung in Zwegen noch umfangreicher war, steht dahin. Die Verhandlung geschah in Bockstedt in Gegenwart seiner dortigen Burgmänner und der auswärtigen Zeugen, des Grafen Friedrich von Rabenswald, Friedrichs und Heinrichs Edeler von Helbrungen und der Deutschordensritter Gottfried v. Körner, Provinzials des Ordens in Thüringen, Reinharde v. Döllstedt (Tullestedt), Comthurs in Neilstedt, Johannes Calwe, Comthurs in Walhausen und Hermanns Clawe, Comthurs in Zwegen. Im Jahre 1297 schenkte Heinrich dem Kloster Odisleben eine Hufe bei Capellendorf. Auch dies scheint wieder in Bockstedt verhandelt zu sein, weil der dortige Pfarrer und sechs Burgmänner des Schlosses Bockstedt als Zeugen fungiren. In Betreff von Zwegen mögen sich noch einmal Schwierigkeiten erhoben haben, vielleicht aus Anlaß des Todes seiner Gemahlin, und so entsagte Heinrich IV. 1306 noch einmal mit Einwilligung seiner drei Söhne allen Ansprüchen an Zwegen und Prosching. Hierbei war thätig Schenk Rudolf von Dornburg und gegenwärtig die Deutschordensbrüder Gottfried v. Körner, Provinzial von Thüringen und Hermann Clawe, Comthur in Zwegen, sowie einige Ritter. Im Jahre 1308 bekundete Heinrich, daß Hermann und Ulrich v. Arnswald alle Ansprüche auf Güter in Pfüffel aufgegeben und sie dem Kloster Walkenried überlassen haben, wobei der Graf die Vermittlung übernommen hatte. In demselben Jahre wird er zuerst Herr zu Breitenbuch genannt.

Breitenbuch war eine Beste bei Hainsburg in der Nähe von Zeitz und offenbar kein Stammgut des Hauses, da es noch um 1286 in anderen Händen war. Es ist auch nicht lange in Stolbergischem Besitz geblieben. Denn schon 1317 veräußerte es Graf Heinrich an den Bischof Heinrich von Naumburg. Hierüber wurde ein Vertrag in Zeitz geschlossen, wonach er Schloß und Dorf Breitenbuch mit den Gütern und Rechten zu Gletau und Breitenbuch zum Heile seiner Seele dem Bischofe und dem Stift zu Zeitz übereignet, wogegen sich Ersterer zur Entrichtung einer ungenannten Summe Geldes und einer jährlichen Rente von 30 Mark verpflichtet. Zu alle diesem erklärte sein Sohn Heinrich, dem dafür 200 Mark besonders ausgezahlt wurden, seine Zustimmung.

Graf Heinrich der Ältere kaufte ferner 1320 von dem Domherrn v. Amelungsdorf und dem Schultheiß zu Zeitz eine jährliche Rente von einem Pfunde Heller aus Zeitz, wofür sie ihm, was Bischof Heinrich von Naumburg bekundet, Gewähr leisteten. In demselben Jahre schenkte der Graf dem Kloster St. Claren in Weißenfels 40 Morgen Holz, welche beim Schlosse Freiburg neben einem andern Gehölze des Klosters lagen. Johannes Stocke und Heinrich v. Geusau hatten dies Forstgrundstück von ihm zu Lehn getragen und ihm in Gegenwart Heinrichs VI.,

Domherrn und Scholasticus zu Merseburg, aufgelassen; der Graf verbrieft die Schenkung in Zeitz. In denselben Tagen scheint er das erwähnte Pfund Zins, das er im Jahre vorher gekauft, dem Bischofe Heinrich von Naumburg zu Gunsten des Klosters Bosau cedirt zu haben.

Nachdem im Jahre 1322 Heinrichs Bruder Ludwig den Anfang gemacht, bestätigten 1323 beide Brüder eine Schenkung, welche sie dem Kloster Rossleben gemacht, bestehend aus dem Dorfe Goswinsrode, dem Berge Menesberg und dem Felde Bussenrode. Hierbei waren Albrecht der Ältere Herr v. Hakeborn, Friedrich von Stolberg, Abt zu Sittichenbach und einige Burgmänner von Butelendorf\*) Zeugen.

Die durch ihn geschehene Vermehrung der Hausgüter war nicht dauernd; denn die genannten neuen Besitzungen Zween und Breitenbuch wurden bald wieder veräußert.

Von seinen Lehnsleuten und Gefolge lernen wir kennen Walthar Vogt und Edeln Herrn v. Glisberg zu Zween, außerdem vom Ritterstande Hermann und Ulrich v. Arnswald, Heinrich v. Geufau, Dietrich v. Lobegustiz, Heinrich v. Schufelberg und dessen Sohn Heinrich, Johannes Stock und Heinrich genannt Zahn von Querfurt. Speziell als Burgmänner von Bockstedt nennen die Urkunden Ulrich Bock, Hermann v. Gehofen, Albrecht v. Artern, Ritter, Siegfried, des Leptern Bruder, Ulrich Anforus (v. Geufau?), Friedrich Cracht (Crocht) und Siegfried v. Stolberg (Stahlberch).\*\*)

Heinrich scheint sich ziemlich viel auswärts aufgehalten zu haben, wir finden ihn oft an Fürstenhöfen. Wenn auch nun schon der Glanz des Kaiserthums, den selbst Rudolf von Habsburg nicht wieder heben konnte, stark erblichen war, so sind doch noch immer die Verbindungen mit dem Reichsoberhaupt nicht abgeschnitten, ja es kamen zu seiner Zeit mehrere der Kaiser nach dem Heimathlande der Stolberger Grafen. Rudolf von Habsburg erschien Ende 1289 in Erfurt und blieb dort fast ein volles Jahr, um hier verschiedene norddeutsche Angelegenheiten zu ordnen. Auf dem Reichstage, den er dort hielt, soll für die Thüringischen Herren etwas Bedeutendes erreicht, nämlich durch kaiserliche Anordnung die vielen kleinen freien Territorien der Landeshoheit des Landgrafen und der Thüringischen Grafen und Herren unterworfen worden sein.\*\*\*) Nach Erfurt und zum Könige zogen wohl ausnahmslos alle Thüringischen Herren,

\*) Ueber das Pfalzgrafenschloß zu P. und die dortigen Burgmänner vergl. Zeitschrift des Harzvereins VI. S. 520 ff.

\*\*) Er war wohl ursprünglich ein Burgmann des Schlosses Stolberg und führte deshalb den gleichen Namen mit den Grafen, wie wir dies bei allen Grafen- und fast allen Herren-geschlechtern sehen. B. B. 1221 Burchardus miles de Honstein. Walfenr. Urk.-B. I. S. 94.

\*\*\*) Vergl. Wegele, Friedrich der Freibige, S. 124 ff.

unter denen auch die Grafen von Stolberg genannt werden, so daß hierbei Graf Heinrich IV. nicht gefehlt haben wird.

Als bald darauf Adolf von Nassau den deutschen Thron bestieg und sich eine größere Hausmacht zu gründen, seine begehrliehen Blicke auf die Landgrafschaft Thüringen richtete, die ihm Landgraf Albrecht für Geld anbot, wurde er nicht mit offenen Armen empfangen, denn man hatte sich schon mehr an das Meißnische Haus so zu sagen gewöhnt, man zog es dem machtlosen Könige vor. Besonders aber hielt man es für einen Frevel Albrechts, seinen Söhnen das väterliche Erbe zu entziehen und dieselben Herren, deren Väter gegen Heinrich den Erlauchten ernstlich, wenn auch nicht glücklich, gestritten, scharten sich jetzt um die jungen Landgrafen Friedrich und Tiegmann, ihr Recht kräftig und muthig zu vertheidigen. Freilich lag es wohl nicht eigentlich im Interesse der Thüringischen Herren, die Macht des Meißnischen Hauses zu fördern und zu heben. Unmöglich konnte es aber den Glauben an die Hoheit und Würde des Königs erwecken und stärken, wenn dieser mit einem allem Recht und Herkommen zuwider laufenden Unternehmen, dem Verkaufe des Reichslehns Thüringen, seine Herrschaft begann. \*) König Adolf erschien im Laufe des Jahres 1294 selbst in Thüringen, zuerst in der Erfurter Gegend und forderte wohl zunächst die Thüringischen Herren auf, ihm zu huldigen. Ihrer Weigerung folgte alsbald das Einrücken eines Heeres. Die Gegend von Eisleben war der erste Schauplatz des Krieges; neben der Belagerung der Stadt wurden vorzugsweise die Gebiete der Grafen am Harz und nördlich davon, namentlich der Grafen und Herren von Hohnstein, Stolberg, Beichlingen und Heldrungen, welche seinen Zorn besonders erregt zu haben scheinen, mit Krieg überzogen. \*\*) Wie furchtbar und mit welchen Gräueln die rheinischen und schwäbischen Heerhaufen Adolfs dort gegen das wehrlose Landvolk gewüthet haben, wird von allen Geschichtschreibern mit lebhaften Farben geschildert. Den Herren wird freilich Anfangs kaum Anderes übrig geblieben sein, als von ihren festen Burgen aus zuzuschauen, da sie allein nicht stark genug waren, dem großen Heere entgegen zu treten. Allein später zogen sie ihren Feinden nach, überfielen nach Vereinigung mit Hülfsvölkern der jungen Landgrafen des Königs Heer bei Raspenberg an der Finne \*\*\*) und nahmen blutige Rache, die noch in Liedern jener Zeit lebt. König Adolf hatte inzwischen (1296) seinerseits das Schloß bei Freyburg an der Unstrut eingenommen, es zerstört und drang dann weiter in's Oster- und Meißnerland ein, die er auch beanspruchte und vom Kriegsglück begünstigt zu großem Theil besetzte. Das Schloß bei Freyburg aber ward von den jungen Landgrafen bald

\*) Vergl. Wegele a. a. D. S. 171 ff.

\*\*) Ebendas. S. 190 ff.

\*\*\*) Ebendas. S. 194. 195 ff.

wieder hergestellt im Verein mit den Thüringischen Grafen, die ihren dringenden Bitten folgend fest zu ihnen hielten.

Wahrscheinlich hatte sich gegen den Winter Adolfs Heer zerstreut, während er selbst bis zum Januar 1295 im Osterlande und in Thüringen blieb und hier nicht lange darauf eine neue Kriegsmacht an sich zog, die nach der Gegend von Gotha und Salzungen ihren Raubzug antrat und hier das Schloß Frankenstein eroberte. Der Krieg zog sich nun in die Werragegend. \*) Von der Theilnahme der Grafen zu Stolberg erfahren wir hierbei nichts Bestimmtes; es heißt nur, daß zu Ende des Jahres die Hauptleute der jungen Landgrafen Weissenfee und Sangerhausen, sowie deren Umgegend mit Hilfe der benachbarten Grafen und Herren behauptet und von da aus oft gegen die feindliche Parthei Streifzüge unternommen hätten. Endlich kam es Anfangs 1296 in der Gegend von Gotha bei Eichenberg zu einem Gefechte. Nachdem das Erscheinen neuer Kräfte von beiden Seiten viermal die Erneuerung des Kampfes herbeigeführt hatte, behielten schließlich die Thüringer die Oberhand. Gleichwohl soll Adolf einen großen Theil Thüringens durch die kräftige Unterstützung des Statthalters Gerlach Herrn zu Breuberg in seiner Gewalt behalten und er würde vielleicht das Eroberte noch länger behauptet haben, hätten ihn nicht andere Angelegenheiten abgerufen und fern gehalten. \*\*) Denn Markgraf Friedrich (mit der gebissenen Wange) irrte selbst in Meissen flüchtig, von wenigen Streitern begleitet, umher; aber kaum sah er die feindliche Uebermacht sich entfernen, so gelang es ihm bald, wieder in Thüringen festen Fuß zu fassen, was doch nur lediglich durch die energische Unterstützung der ihm von Anfang an treu gebliebenen Thüringischen Grafen und Herren zu erreichen war. Dies geschah noch im Jahre 1297, als der Krieg wieder ausloderte. Mit Adolf kamen die Herren nicht mehr in Berührung, da er bald darauf um's Leben kam. Freilich suchte nun Albrecht von Habsburg, der Gegner Adolfs, dessenungeachtet in seine Fußtapfen zu treten und Thüringen und andere Wettinische Lande für sich in Besitz zu nehmen, wozu ihn sogar Markgraf Dietmann ermutigt haben soll. \*\*\*) Seinen Zweck zu erreichen, hatte er ein Heer in's Osterland geschickt, aber die für ihn unglückliche Schlacht bei Lucka im Jahre 1307 setzte seinen Kriegsunternehmungen einstweilen ein Ziel, nicht aber seinen Hoffnungen. †) Zu Anfange des Jahres 1308 kam er nach Eisenach, das Landgraf Albrecht inne hatte, und von hier aus machte er Versuche die Thüringer für sich zu gewinnen. Namentlich schrieb er an die Thüringer Herren, wie Schwarzburg, Beichlingen, Stolberg u. A., sie auffordernd, ihm zur Eroberung des Landes Beistand zu leisten. Allein da

\*) Vergl. Wegele a. a. D. S. 207 ff.

\*\*) Ebendas. S. 228 ff.

\*\*\*) Ebendas. S. 269 ff.

†) Ebendas. S. 284 ff.

er so nicht als König handelte, sondern als Prätendent erschien, dessen Berechtigung man nicht anzuerkennen vermochte, fand er kein Gehör. So trugen beide Herrscher selbst dazu bei, ihr Ansehen in jenen Gegenden zu untergraben.

Von größter Bedeutung ist auch für Heinrich IV. das Verhältniß zu den Landgrafen von Thüringen und dem ganzen Meißnischen Hause. Denn je weniger sein Vater sich den Landgrafen angeschlossen, desto enger war seine Verbindung mit ihnen. Es fiel seine Zeit in das große Zerwürfniß, das zwischen dem Landgrafen Albrecht und seinen Söhnen Friedrich und Tietzmann ausbrach. Ohne hier genauer auf die Geschichte dieser Ereignisse einzugehen, muß doch des bessern Verständnisses willen darüber Folgendes berichtet werden.

Albrecht, den die Nachwelt mit dem Beinamen des Entarteten gekennzeichnet hat, scheint, wenn ihn auch neuere Geschichtsforscher seinen Söhnen gegenüber in Schutz nehmen und wenn auch manches in seiner Geschichte durch Sage oder partheiliche Darstellung getrübt ist, ein Mann gewesen zu sein, der gänzlich haltlos, in der Regierung seines Landes und der Leitung seines Hauses war. Früh müssen dadurch Zerwürfnisse im Innern desselben eingetreten und besonders sein ältester Sohn Friedrich gegen ihn aufgeregt worden sein, doch scheint dazu das unglückliche eheliche Verhältniß Albrechts der erste Anlaß gewesen zu sein; denn durchaus erfunden sind wohl nicht die Nachrichten von der übeln Behandlung seiner Gemahlin Margaretha. Friedrichs erstes Trachten mag nicht unredlicher Art gewesen sein; der Trieb, die Ehre seiner verstoßenen Mutter zu retten, mochte den heldenmüthigen Jüngling leiten, aber bald gewann in ihm das Streben nach eigener Macht die Oberhand und bei der Erkenntniß von der Schwäche der väterlichen Regierung verschloß er sich nicht den Rathschlägen, zum großen Ziele zu gelangen, worin ihn Aufreizungen von außen her, namentlich von Albrechts Bruder Dietrich von Landsberg bestärkten. So sehen wir ihn bald in feindlicher Opposition gegen Albrecht. Vergessen war vom Sohne alle Ehrfurcht gegen seinen Vater, dem er ein Verfolger und Beschädiger ward und gegen den er in seinem Bruder, dem jüngern Tietzmann, einen Bundesgenossen fand. Das Uebel wuchs und der Eigennutz beider Theile empfing neue Nahrung, als nach dem Tode des Markgrafen Friedrich Tuto von Meissen\*) es sich um den Besitz seiner Erbschaft handelte. Anfänglich hielt sich die gegenseitige Feindschaft beider Partheien noch in leidlichen Grenzen, nämlich so lange noch Markgraf Heinrich, der Vater Albrechts, lebte, und wir sehen in dieser Zeit den Grafen Heinrich IV. abwechselnd bei Albrecht und bei seinen Söhnen, zunächst aber im Osterlande bei dem Markgrafen von Landsberg. So zeigt er sich im Jahre 1286 beim Markgrafen Dietrich von Landsberg in Schönburg, als dieser dem Bischofe von Raumburg den Gerichtsstuhl zum rothen Graben mit dem ganzen Bezirke verkaufte. Auch

\*) Er starb im August 1291. S. Wegele a. a. D. S. 143. Anm.

des Markgrafen Wittwe Helena von Brandenburg diente er später als Beistand beim Abschlusse eines Vergleiches mit Tamme v. Halbeck über einen Prozeß zu Weisensfels im St. Claren-Kloster, woselbst zwei Töchter der Markgräfin als Conventualinnen lebten. Ebenso war er 1286 in Naumburg Zeuge, als Markgraf Friedrich, Dietrichs Sohn, dem Kloster Buch seine Güter und Rechte bestätigte. Graf Heinrich ist hierbei Zeuge nebst dem Bischofe Heinrich von Merseburg, Burggrafen Albero von Leisnig, Grafen Friedrich von Rabenswald, Botho Herrn von Pleburg u. A. Im October desselben Jahres befand er sich in Weisensee beim Landgrafen Albrecht, als dieser dem Jungfrauenkloster zum heiligen Kreuz vor Gotha Güter in Warza schenkte und bezeugte dies nebst den Grafen Friedrich von Rabenswalde und Heinrich von Hohnstein. Im Jahre 1287 sehen wir Heinrich mit Landgraf Diezmann zusammen in Eckartsberga.

Nachdem Heinrich der Erlauchte Anfangs 1288 gestorben war, gestaltete sich das Verhältniß zwischen Albrecht und seinen Söhnen ungünstiger als je. Bald darauf wurden aber Vergleiche versucht und namentlich ein solcher 1289 zu Rochlitz abgeschlossen, wobei Albrecht seinen Söhnen die Abtretung Freybergs sowie anderer Meißnischer Städte und ihnen dafür Altenburg, das Osterland, Weisensee und andere Städte in Thüringen zum Pfande zu setzen versprach. Hierfür wie für einige andere verabredete Punkte verbürgte sich Burggraf Gebhard von Querfurt, Graf Friedrich von Rabenswald und Graf Heinrich zu Stolberg unter der Verpflichtung, nebst Heinrich Herrn von Colditz im Richterfüllungsfalle in Hayn (Großenhayn) Einleger zu halten. Es fällt allerdings auf, daß Albrecht über Theile von Meissen disponirt, die ihm nicht gehörten und die Markgraf Friedrich Tuto noch besaß, sowie über Rechte, die ihm gleichfalls nicht zustanden. Den unsichern Zustand, der nach des Markgrafen Dietrich Tode\*) in Meissen eingetreten war, würde die Annahme der Richtigkeit jener Urkunde, die Neuere für unmächt halten, rechtfertigen. Doch scheint sie ohne Wirkung geblieben zu sein. Ob Graf Heinrich mit unter den Thüringer Herren war, welche Landgraf Albrecht zum Landtage nach Erfurt geleiteten, ist nicht unwahrscheinlich. Im Jahre darauf (1291) starb auch Friedrich Tuto und mit ihm die Meißnische Linie aus: ein Ereigniß, welches dem zwischen Albrecht und seinen Söhnen bestehenden Zerwürfniß neue Nahrung gab. Hierbei gerieth Albrecht allerdings in die schmachlichsten Nachtheile, er verlor den größten Theil seines Landes und seiner Rechte, sodas er zuletzt nur über wenige Schlösser und Städte gebot. Noch mehr schadete Albrecht der schändliche Versuch, Thüringen und andere Länder zu verhandeln und der dann folgende schreckensvolle Krieg mit Adolf von Nassau, der schon oben erwähnt wurde. Graf Heinrich IV. hatte sich hierbei und in der Hauptsache ganz der Parthei der jungen Landgrafen angeschlossen. Das größere Recht und

\*) Er erfolgte am 8. Februar 1285. Wegele a. a. D. S. 91.

das entschlossene kriegerische Wesen des Landgrafen Friedrich mochten ihn für diesen eingenommen haben, sowie besondere Interessen im Osterlande für den jüngern Tiegmann, Herrn desselben, bei dem wir ihn später vielfach finden. Doch hat es fast den Anschein, als wenn er, wie viele andere, auf Versöhnung zwischen beiden Theilen hoffte und dahin zu wirken bestrebt war, da er mitunter auch wieder in Verbindung mit dem Landgrafen Albrecht stand.

Es ist schon oben gezeigt worden, wie die vereinigten Grafen und Herren von Hohnstein, Stolberg, Beichlingen und Heldringen zu den Hauptstützen der Landgrafen gehörten, und wie diese ohne der Andern Hilfe sich wohl kaum in so kurzer Zeit wieder in den Besitz von Thüringen gesetzt haben würden. Freilich lag dies nicht im eigenen Interesse der Grafen, deren Thätigkeit zu Gunsten der Landgrafen sich bis zum Jahr 1297 erstreckt. Dann trat eine ruhigere Zeit ein. Tiegmann hatte sich schon früher seinem Vater wieder genähert und auch Landgraf Friedrich verglich sich 1299\*) mit ihm, aber unter wenig günstigen Bedingungen für Albrecht, dem sie nur einen kleinen Theil seines Landes und seiner Rechte zugestanden, ihn gewissermaßen auf das Altentheil setzend. Ein solches Verfahren gegen Fürsten, die sich schwach und unfähig erwiesen, war im Mittelalter nichts Ungewöhnliches.

Beim Landgrafen Albrecht findet sich Heinrich IV. nebst dem Burggrafen Otto von Kirchberg 1300 zu Zeitz, als Ersterer dem Stifte Naumburg die Vogtei und das Gericht in Othenbach u. A. übergibt und 1306 zu Grimma, als Albrecht anerkennt, diese Stadt als ein vom Stifte Merseburg rührendes Lehn zu besitzen. Albrecht muß ihn damals noch als Vasallen betrachtet haben, da er ihn mit Andern als *Fidelis noster* aufführt nebst Albrecht, dem Sohne des Grafen Burchard von Brandenburg.

Defter dagegen sehen wir Heinrich IV. im Gefolge des Markgrafen Tiegmann. Das erste Mal erscheint er Anfangs 1299 in Leipzig, als Jener dem Hochstift Merseburg den Gerichtsstuhl in Röttha, welchen er von demselben zu Lehen trug, wiederkäuflich verkaufte und dann dortselbst zu Ende des Jahres, als der Markgraf anerkannte, daß er die Stadt Leipzig mit allen Rechten und namentlich mit zwei Gerichtsstühlen gleichfalls vom Stifte Merseburg zu Lehen besitze. Heinrich zeigt sich in beiden Urkunden als erster Zeuge nebst verschiedenen Rittern, von denen der mächtige Albrecht Knaut hervorzuheben ist. Zu Anfange des Jahres 1300 ist Heinrich wiederum in Leipzig und zwar mit dem Burggrafen Otto von Kirchberg anwesend, als Tiegmann dem Kloster Dobrilugk zwei Schenkungen von Gütern in Mönchschorf und Biedenbrück bestätigt, deren eine er selbst, die andere Botho Herr zu Pleburg gemacht hatte. Auch im folgenden Jahr (1301) tritt Heinrich für den Markgrafen Tiegmann als Zeuge auf, als dieser ein

\*) Wegele a. a. O. S. 250.

Privilegium des Markgrafen Heinrich des Erlauchten für die Stadt Guben bestätigte. Ferner bezeugt Heinrich im Februar 1306 in Grimma für Tietzmann einen ähnlichen Revers wie für Albrecht, nämlich in Betreff der Merseburgischen Lehnshoheit über Grimma.\*)

Um diese Zeit scheint Landgraf Friedrich seinen Vater, den wir von einer Rente in Erfurt leben sehen, ganz in den Hintergrund gedrängt zu haben. Aber als es nun dazu kam, die Rechte und Besitzungen der väterlichen Lande unter den Brüdern zu theilen und zu ordnen, war dies, wie so oft, ein Anlaß zu Streit und Hader zwischen ihnen. Nach einem ersten Vergleich von 1306 erfolgte ein zweiter im April 1307, wahrscheinlich in Voraussicht des Unwetters, welches sich durch König Albrecht über den Brüdern zusammenzog.\*\*\*) Es wurde festgesetzt, daß für das Osterland und für Thüringen, je ein Schiedsrichter ernannt werden sollte, um gegenseitige Streitigkeiten zu schlichten. Könnte man sich nicht einigen, so sollte Graf Friedrich von Beichlingen zu Rothenburg Obmann sein. Beim Abschlusse war auch Heinrich IV. und Hartmann Herr zu Bergau aus dem Hause Lobdeburg zugegen. Hiermit endigen die Beziehungen zu Markgraf Tietzmann, da dieser Ende des Jahres 1307 sein Leben verlor.\*\*\*)

Bis dahin wird Heinrich fast gar nicht in der Nähe des Markgrafen Friedrich gefunden, vielleicht weil dieser mehr in den Meißnischen Landen jenseits der Saale beschäftigt war. Allein er wird zuerst unter denen genannt, die Friedrich zu Hülfe eilten, als derselbe von dem kaiserlichen Statthalter Grafen von Weilnau in der Wartburg eingeschlossen war und von da aus seine Tochter zur Taufe nach Tenneberg geleitete. Mit ihm waren Markgraf Tietzmann, die Grafen und Herren von Schwarzburg, Beichlingen, Hohnstein und Querfurt die alle, wie berichtet wird, dem in der Wartburg belagerten Markgrafen Proviant zuführten †) und einen Angriff auf das benachbarte Schloß Frauenburg unternahmen. Neuere Geschichtschreiber ziehen freilich diese Begebenheiten, die 1306 oder 1307 stattgefunden haben sollen, in Zweifel, indeß, wie es doch wohl scheinen möchte, ohne ausreichende Gründe. Noch vor dem Ende Tietzmanns, im November 1307, war Heinrich wieder in Begleitung Friedrichs zu Freiberg im Erzgebirge, als der Landgraf dieser Stadt ein Privilegium erteilte, woraus man folgern darf, daß er ihn auf seinem Zuge nach Meißen begleitet habe, um sich dies Land wieder zu unterwerfen. Von da an aber scheint er sich unbedingt Friedrich angeschlossen zu haben, um so mehr, als dieser nach Tietzmanns Tode alleiniger Herr von Thüringen geworden war. So folgte Heinrich IV. dem Landgrafen Friedrich nach Erfurt, als hier zu Anfange des Jahres 1308 eine Versammlung Thürin-

\*) Vergl. Begele a. a. D. S. 265.

\*\*) Ebendas. S. 282 ff.

\*\*\*) Ebendas. S. 290.

†) Ebendas. S. 279. 282.

gischer Herren und Ritter stattfand. Hier wird er in einer Urkunde, durch die Markgraf Friedrich dem Kloster Nimptschen den Bergzehnten verleiht, zugleich mit dem Grafen Günther von Schwarzburg, Herrn zu Blankenburg und Otto Herrn zu Bergau als Zeuge genannt. Bei dieser Gelegenheit sollen die Thüringischen und andere Herren und Stände dem Landgrafen als ihrem Lehnsherrn gehuldigt und ihre Lehnspflicht anerkannt haben, ausgenommen die Grafen von Kevernburg und die Stadt Eisenach. Spätere Schriftsteller im sächsischen Interesse haben diese Zusammenkunft für einen Landtag erklären wollen, da eher doch wohl nur ein Hoftag stattfand, auf den die Verhältnisse späterer Zeiten nicht zu übertragen sind.

Gegen Ende des Jahres 1308 befand sich Heinrich wieder auf der Wachenburg bei dem Landgrafen zusammen mit den Grafen Günther und Heinrich von Schwarzburg, sowie Günther von Kevernburg, als Friedrich dem Stift Meissen Einkünfte in Cethen bei Lommatsch zusprach. Als der Landgraf sich im Jahre 1311 zu einem großen Hoftage nach Eger\*) begeben hatte, gab er hier dem Pfalzgrafen Rudolf bei Rhein die feierliche Zusage, einem von dessen Söhnen seine Tochter Elisabeth zu vermählen, für deren Aussteuer zehn aus dem Herrenstande sich verbürgen mußten, nämlich Bischof Ulrich von Naumburg, die Grafen Heinrich von Orlamünde, Günther und Heinrich von Schwarzburg, Heinrich von Gleichen, Heinrich von Stolberg, Walter Herr von Barby, Otto Herr zu Bergau, Albrecht und Dietrich Burggrafen von Altenburg und zehn Dienstmännern, darunter an erster Stelle Heinrich Neuß Vogt von Plauen. Indessen kam die Vermählung nicht zu Stande und Elisabeth erkor sich selbst von zwei Brüdern den einen, Heinrich den Eisernen Landgrafen von Hessen, zum Gemahl. Damals wurden Verlobungen, besonders zwischen fürstlichen Personen, noch im Kindesalter derselben vollzogen, weshalb sie in der Folge auch oft wieder gelöst wurden.

Seitdem scheint aber die Verbindung Heinrichs mit dem Landgrafen sich wieder gelockert zu haben. Friedrich belagerte 1321 das Schloß Raspenberg, eroberte und zerstörte es, weil von ihm aus räuberische Züge unternommen worden waren. Hierbei sollen ihn die Thüringischen Grafen und Städte unterstützt haben, doch war wenigstens Graf Heinrich schwerlich dabei betheiligt, weil seine Besitzungen bis an die Burg sich erstreckten.

Heinrich war indeß nicht nur zu dieser, sondern schon in früherer Zeit mit den Bischöfen von Naumburg in nähere Verbindung getreten. Schon 1286 sehen wir ihn auf dem bischöflichen Schlosse bei Naumburg bei dem Bischofe Bruno und etwas später in Naumburg selbst. Ahermals ist er hier im Jahre 1307 anwesend. Inzwischen war auf Bruno Ulrich aus dem Hause der Herren von Colbitz zu Wolfenbürg, ein Schwager Heinrichs, gefolgt und dies war der Anlaß,

\*) Vergl. Wegele a. a. O. S. 319.

daß wir ihn, zumal auch der Beziehungen seines Grundbesitzes zum Hochstift halber, öfter in Raumburg weilen sehen. Damals war er Zeuge, als Bischof Ulrich den Herrn Otto von Pleburg mit den Städten Dahlen und Strehla belieh. Einige Jahre später (1310) war Heinrich in Zeitz, als Ulrich dem Kloster in Seufelitz Güter in Lubozin übereignete, zugleich mit Otto von Colditz, wahrscheinlich einem Vetter des Bischofs. Auch in Eger fand er sich mit Letztem 1311 zusammen und 1312 treffen wir ihn wieder beim Bischof, als dieser dem St. Claren-Kloster in Weißenfels Güter in Stößen zu Eigen gab. Seine Mitzeugen waren hier meist Zeitzer Domherren. Bischof Ulrichs Nachfolger im Jahre 1316\*) war Heinrich v. Groneberg geworden und auch bei diesem finden wir den Grafen Heinrich sehr häufig, zuerst 1316 am 1. October in Zeitz, als der Bischof eine Stiftung für die Scholaren zu Zeitz bestätigte. Im Januar 1317, als Breitenbuch nebst Gletau an das Stift Raumburg verkauft ward, haben wir ihn schon oben beim Bischofe Heinrich in Zeitz gesehen und im Juli desselben Jahres ist er nochmals bei Letztem, als dieser dem Stift Raumburg Güter in Teucheren übergab. Mitzeugen sind abermals meist Domherren von Zeitz. Seiner Verhandlung mit dem Bischofe Heinrich im Jahre 1319 ist schon oben gedacht worden. Im Januar des folgenden Jahres (1320) war Graf Heinrich IV. wiederum in Zeitz mit dem Bischofe Heinrich, wie sich aus zwei bereits früher berührten Urkunden ergibt. Zum letzten Male endlich erscheint Graf Heinrich dortselbst, als der Bischof mit dem Domcapitel von Raumburg dem Stifte Zeitz einen Hof im dortigen Schlosse übereignet, was mit ihm mehrere Domherren von Zeitz und einige Ritter bezeugen.

Unbemerkt darf außerdem hier nicht bleiben, daß zwei Grafen Heinrich zu Stolberg in dem Necrologium des Stifts als dessen Wohlthäter bezeichnet werden, was wohl mit ziemlicher Sicherheit auf Heinrich IV. und dessen Sohn Heinrich VII. zu beziehen ist. Der Erstere dürfte auch vielleicht in der dortigen Stiftskirche begraben sein.

Mit den Bischöfen von Merseburg traf Heinrich zwar einige Male zusammen, doch läßt sich zu ihnen ebenso wenig wie zu anderen Fürsten eine nähere Beziehung oder eine engere Verbindung mit ihnen erkennen.

Beachtenswerth ist dagegen sein Verhältniß zu den anderen Grafen und Herren, besonders im nördlichen Thüringen und am Harze. Hier hatte man offenbar herausgeföhlt, daß ein gemeinschaftliches Interesse die so nahe zusammenliegenden Gebiete verbinden müsse und daher sehen wir das Haus Stolberg mit den Grafen und Herren von Hohnstein, Beichlingen, Mansfeld, Rabenswald und

\*) Nach Grottes Stammtafeln zc. S. 517 starb Bischof Ulrich am 7. März 1316 und Bischof Heinrich kam erst am 19. August 1317 zur Regierung. Vergl. aber die Regesten im 2. Theile.

Heldbrungen im Anschluß an den Harz einen festgeschlossenen Bund bilden, dem sich unter Umständen noch andere Große, wie die von Orlamünde, und auch die Schenken von Burgula und Dornberg anschlossen und ihn verstärkten. Es scheint, daß das Bedürfniß zusammenzuhalten sie geleitet habe, nicht der feste Entschluß, eine bestimmte Parthei zu ergreifen, und das Verständniß von dem Nutzen ihrer Verbindung. Denn daß sie durch ihre Anhänglichkeit an die jungen Landgrafen der Sache ihrer eigenen Unabhängigkeit schaden, ist nicht zu verkennen. Wenigstens hätten sie sich nicht bedingungslos ihnen anschließen sollen, auch wenn sie die Schritte der Landgrafen billigten, und wie verschieden hätte sich die Lage in Thüringen gestalten können, wenn Jene und nicht König Adolf unterlegen wären. Jedenfalls war dieses Bündniß bedeutamer, als man es gewöhnlich betrachtet. Was die einzelnen zu ihm gehörigen Grafengeschlechter betrifft, so war Heinrich häufig mit dem Grafen Friedrich von Rabenswald in Verbindung und zwar meist am Hofe der Landgrafen, namentlich von 1286 bis 1296, als Friedrich dort eine nicht unbedeutende Stellung einnahm. Später erscheinen statt seiner bei den Landgrafen Burggraf Otto von Kirchberg, Otto Herr zu Bergau, die Grafen Günther und Heinrich von Schwarzburg und Heinrich Neuß von Blauen, aber keiner der früher Verbündeten, mit denen er auch sonst in Urkunden wenig zusammen gefunden wird. Von anderen größeren Adelsgeschlechtern finden sich besonders wieder die Schenken von Dornburg oft mit ihnen vereint.

Die Beziehungen zu geistlichen Stiftern, Klöstern und Orden nahmen nun eine andere Richtung, als bei seinen Vorfahren und Vettern. Wir führten vorhin an, daß er dem Stifte Zeitz Zuwendungen machte, wenn sie auch nicht sehr bedeutend waren. Von Klöstern blieb auch er dem Kloster Walkenried ein Gönner, ohne ihm indessen große Geschenke zu machen, wie sie von seinen Stolberger Vettern dem Kloster zuströmen. Dagegen sehen wir ihn zwei andere Klöster bedenken; denn 1297 schenkte er dem Kloster Odisleben Grundstücke in Capellendorf und 1323 theilte er sich, wie oben bemerkt, an der von seinem Bruder Ludwig dem Kloster Rosleben gemachten Schenkung. Ebenso übergab er sein Eigenthum an Zweyen dem Deutschen Orden, der dort eine Commende besaß. Daß er eigene Pfarren und Kirchen bedacht habe, erfahren wir nicht.

Wir gehen nun zu seiner Familie über. Als seine Gemahlin ist bekannt Jutta, aus dem Geschlechte der Herren von Colditz zu Wolfenbürg, Tochter Voltrads II. und Schwester des schon oft erwähnten Bischofs Ulrich von Naumburg. Sie brachte Heinrich IV. das Gut in Zweyen und vielleicht noch einiges andere zu. Da der älteste Sohn Heinrichs schon 1296 volljährig ist, so muß sie wohl schon bald nach 1270 sich vermählt haben. Sie selbst wird nur in zwei Urkunden von 1296 als lebend, 1306 aber bereits als verstorben erwähnt, beide Male in Bezug auf Zweyen, so daß sie kein hohes Alter erreicht

zu haben scheint. Aus dieser Ehe stammt als sicherer Sohn Heinrichs, Heinrich VIII. Aber mit hoher Wahrscheinlichkeit sind auch Graf Friedrich V. und sein ungenannter Bruder als Söhne Heinrichs anzusehen. Töchter scheinen dagegen zu den Nachkommen Heinrichs nicht gehört zu haben.

Heinrichs selbst wird zuletzt 1323 gedacht, als er schon länger der Ältere hieß. Seitdem verschwindet er und wird wohl bald darauf gestorben sein. Jedenfalls war sein Leben nicht ohne Bedeutung und Bewegung; er scheint seiner Zeit doch wohl der Führer in den Angelegenheiten seines Hauses gewesen zu sein. Nicht in allen Punkten möchten seine Unternehmungen unsere Zustimmung haben. Es läßt sich von ihm zuerst ein wenn auch nur schwaches Bild gewinnen.

Als sicherer Sohn des Grafen Heinrich IV. erscheint also

### Heinrich VIII.,

der freilich weder ein hohes Lebensalter, noch volle Selbstständigkeit erlangte. Nur dürftige Nachrichten über ihn sind uns erhalten, aus denen ersichtlich, daß er im weltlichen Stande verblieb und wohl zum Erben seines Vaters bestimmt war. Er wird zuerst genannt im Jahre 1296, als sein Vater mit seiner Gemahlin und diesem Sohne allen Rechten an Zwegen zu Gunsten des Deutschordens entsagte, was Beide zehn Jahre später wiederholten. Sodann ist er 1317 mitbetheiligt bei dem bereits oben angeführten Verkaufe von Breitenbuch an das Hochstift Raumburg, wobei ihm eine besondere Abfindung von 200 Mark zugesichert wurde. Hiermit würden die Nachrichten über Heinrich VIII. schließen, hätte es nicht den Anschein, als wenn er verheirathet gewesen sei. In den Ueberlieferungen von den Grafen von Falkenstein an der Nordseite des Harzes heißt es nämlich, daß um diese Zeit ein Graf Heinrich von Stolberg mit einer Gräfin von Falkenstein vermählt gewesen sei. Dies scheint nun am Füglichsten auf Heinrich VIII. zu passen. Nach Schaumanns Geschichte jener Grafen soll seine Gemahlin *Margaretha* geheißen haben und die Tochter des Grafen *Ottos IV.* gewesen sein. Dies geht hauptsächlich hervor aus einer Urkunde von 1316, worin Graf Heinrich auf Bitten seines Schwagers, des Grafen *Burchard* von Falkenstein, Probstes des Liebfrauenstifts zu Halberstadt, mit Einwilligung seiner Erben dem Kloster *Michaelstein* Güter in *Herkesdorf* und *Haselendorf* übereignet, welche *Friedrich v. Zehringen* von ihm zu Lehn getragen. Man glaubt, daß die Ehe der Gräfin von Falkenstein kinderlos geblieben sei, weil sonst ihre Erben bei dem Ableben jenes obenerwähnten Grafen *Burchard*, des Letzten seines Stammes, ebenso wie andere Miterben sich zu der Erbschaft gemeldet haben würden, die nun dem Stift Halberstadt zufiel. Auch dies scheint für

Heinrich VII. zu sprechen, weil es auch bei ihm an Nachrichten von Nachkommenschaft fehlt. Er wird auch nach 1317 nicht mehr erwähnt und wohl ziemlich gleichzeitig mit seinem Vater das Zeitliche gesegnet haben. Daß auf ihn wahrscheinlich die eine der beiden Einzeichnungen im Zeitzer Necrologium zu beziehen sei, erwähnten wir schon oben, da nur er und sein Vater in dortiger Gegend auftreten.

### Friedrich V.

Heinrich IV. hatte, wie er 1306 bei dem Verzicht auf Zwegen angiebt, drei Söhne, die er aber nicht mit Namen nennt. Von diesen scheinen zwei den geistlichen Stand gewählt zu haben, weil sie bei der Veräußerung von Breitenbuch nicht erwähnt werden. Nun zeigt sich aber 1322 ein Friedrich von Stolberg, Abt des Klosters Sittichenbach im Mansfeldischen, welcher einer Schenkung des Grafen Ludwig an das Kloster Koblentz beivohnt und ebenso 1323 einer Verhandlung darüber, laut welcher Heinrich IV. der Schenkung beiträgt. Es darf daher hier wohl ein verwandtschaftliches Verhältniß angenommen und somit jene Lücke ausgefüllt werden, wenngleich sich Gewißheit nicht erlangen läßt. Offenbar ist dies derselbe Abt Friedrich von Sittichenbach, der noch 1330 durch zwei Urkunden bekannt wird. In der einen bestätigt er im Kloster Buch zusammen mit den Aebten Albrecht von Pforta, Konrad von Grünhain und Heidenreich von Buch die Stiftung einer Memorie im Kloster Buch, in der andern erteilt er seine Einwilligung dazu, daß das Cistercienser-Kloster zu Meringem dem Benedictinerkloster zu Helfta einen Hof verkaufen dürfe. Hier erscheint er also gewissermaßen als Oberer des Klosters Meringem, in dessen Angelegenheiten er übrigens auch schon 1327 in gleicher Stellung thätig war. Weiter ist von Friedrich aber nichts bekannt, da auch über das Kloster Sittichenbach nur sehr dürftige Nachrichten erhalten sind. \*)

Der Name und die Personalien des dritten Sohnes Heinrichs IV. haben sich bis jetzt nicht feststellen lassen; auch er scheint in den geistlichen Stand getreten zu sein.

### Ludwig,

der zweite Sohn Friedrichs I., blieb dagegen im weltlichen Stande und hatte Antheil an dem Hausbesitz. Ist auch von ihm nur spärliche Kunde vorhanden, so gewinnt er doch dadurch an Bedeutung, daß er Nachkommenschaft hatte. Er

\*) Ueber Sittichenbach vergl. Zeitschrift des Harzvereins I. S. 40, 41, wo auch die Litteratur über das Kloster angegeben ist. Im J. 1317 ist Conrad Abt zu S. (Cod. Anh. III. p. 218), 1349 Heinrich (Waffenr. u.-B. II. S. 192).

gehört ohne Zweifel zu den Söhnen Friedrichs I, die dieser schon 1268 bei dem Verkaufe oder der Verpfändung von Bockstedt erwähnt. Daß er Antheil an der Regierung und an den Besitzungen hatte, geht daraus hervor, daß er 1291 mit seinem Bruder Heinrich IV. und seinem Vetter Heinrich III. einen Zehnten in Günzerode dem Kloster Walkenried überließ und daß er in den Jahren 1322 und 1323 bezw. mit seinem Bruder die schon mehrerwähnte Schenkung an das Kloster Rosleben machte, welche in dem Dorfe Goswimsrode, dem Berge Memesberg und dem Felde Bussenrode bestand. Aber an welchen Besitzungen er abgeforderten Antheil, oder ob er überhaupt nur an der ungetheilten Herrschaft Mitbesitz gehabt habe, läßt sich nicht feststellen. Außerdem tritt er nur in einzelnen Urkunden auf, seltener und weniger bedeutend als sein Bruder.

Bei den Landgrafen von Thüringen oder in der Saalgegend wird Ludwig nie genannt. Im Jahre 1289 war er auf der Rothenburg, als die Grafen Günther und Heinrich von Beichlingen dem Landgrafen Albrecht von Thüringen die Stadt Worbis verkauften, was er in Gemeinschaft mit den Grafen Friedrich von Rabenswald und Friedrich von Beichlingen bezeugte. Er selbst wird diesmal nicht Graf genannt, wie sonst immer gebräuchlich, und etwas Aehnliches findet sich bei seinen Söhnen. Im Jahre 1294 wird ferner seiner gedacht in einer Urkunde des Stifts Hersfeld, als dieses dem Thimo v. Raspenberg Güter zu Brambach bei Buttstedt eignet, wobei Ludwigs Siegel gebraucht wurde. Neun Jahre später (1303) war Ludwig in Walkenried zugegen, als die Brüder Gunzelin und Heinrich Grafen von Beichlingen dem Kloster einen Teich in Ufrungen (einem später Stolbergischen Dorfe) schenkten. Weiterhin wird er nur noch in zwei Urkunden seines Sohnes Friedrich VI. erwähnt. Nach der einen, vom Jahre 1329, scheint es fast, als wenn er damals noch am Leben gewesen wäre, aus der andern, vom Jahre 1336 ergibt es sich aber, daß er nunmehr bereits verstorben war; sein Tod mag also vielleicht um 1330 erfolgt sein. Daß Ludwig vermählt gewesen ist, steht außer Zweifel, aber unbekannt ist das Haus, dem seine Gemahlin entsprossen war. Muthmaßlich war sie eine Gräfin von Beichlingen. Sicher ist es daß er einen Sohn und eine Tochter hinterlassen hat, denen jedoch sehr wahrscheinlich noch ein Sohn und eine Tochter zuzufügen sind. Als sein Sohn steht der schon genannte Friedrich fest, dessen Geschwister allem Anscheine nach Hermann von Stolberg und Luitgard, Nebtiffin von Quedlinburg, waren, die sich füglich nicht als Nachkommen eines Mitgliedes der Stolberger Hauptlinie betrachten lassen.

## Friedrich VI.

Er wird stets nur als der Sohn des Grafen Ludwig bezeichnet, doch nennt er sich selbst auf seinem Siegel Graf von Stolberg. Er ist nur durch

zwei Urkunden bekannt. In eine wie es scheint unheilvolle Fehde mit den Edeln Herren von Hacheborn, die im Mansfeldschen zu Wippra und in der Umgegend ihre Herrschaft hatten, verwickelt, sah er sich genöthigt, im Jahre 1329 ihnen Urfehde zu schwören, laut welcher er ihnen gelobt, niemals seine Ansprüche gegen sie und ihre Helfer wegen der ihm und seinen Dienern von ihnen zugefügten Beschädigungen, im Wege der Klage oder Selbsthülfe zu verfolgen. Dabei leistete er Gewähr, niemals Rache der ihm zugefügten Unbilden halber zu nehmen, weder selbst noch durch seine Diener, durch einen gewissen Meyenbogen, oder Andere. Diese Gewähr solle sich auch erstrecken auf den Knappen Eckard Wolf\*) sobald er das ihm Abgenommene wieder erlangt haben würde. Die Veranlassung dieser Fehde ist nicht zu ermitteln. Verwandtschaftliche Verhältnisse waren es auch wahrscheinlich, welche die Bande großer Zuneigung und Freundschaft mit dem Grafen Heinrich dem Jüngern von Weichlingen knüpften, der ihm im Jahre 1336 bei seinen Lebzeiten auf seinen Todesfall alle seine Güter zum Geschenk machte. Allem Anscheine nach gehörte der Geschenkgeber der jüngern zu Sachsenburg residirenden Linie seines Hauses an; daß er ohne Nachkommenschaft gewesen, dürfte sich aus der Entäußerung seiner Güter wohl folgern lassen. Aber über den Gegenstand der Schenkung selbst, den Umfang der Güter und den Antritt ihres Besitzes durch den Grafen Friedrich lassen sich nicht einmal Vermuthungen aufstellen, zumal sich die Fäden weiterer Kunde über Letztern nicht verfolgen lassen. Ob er bald nachher gestorben sei und Kinder hinterlassen habe, ist uns verborgen; es bleibt auch die Möglichkeit offen, daß er in die Fremde gezogen sei, aus der dann weitere Kunde über ihn nicht mehr in sein Vaterland gelangte.

### Hermann.

Als ein Sohn Ludwigs möchte auch Hermann anzusehen sein, da seine Abstammung sich aus der Stolberger Hauptlinie nicht gut herleiten läßt. Abermals sind es die dürftigsten, nur zwei urkundliche Nachrichten, welche des Grafen Hermann gedenken. Ihn als ihren Vetter nennen die Brüder Heinrich, Bodo und Friedrich Grafen zu Stolberg unter den Zeugen, als sie im Jahre 1339 eine Vicarie der elftausend Jungfrauen bei der Stadtkirche in Stolberg stifteten und begaben. Die zweite Nachricht über Hermann läßt ihn in Verbindung mit einer bösen Begebenheit erscheinen und macht uns mit seinem tragischen Ende bekannt. Im Jahre 1346 wurde nämlich, so berichtet die gleichzeitige Quelle der

\*) Dieses Geschlecht erscheint besonders im Eichsfelde beglittert und Eckard selbst wird öfter in Urkunden genannt, nämlich 1311 (Wolf, Denkw. d. Stadt Worbis II. S. 15) und 1336 (Ebendaf. S. 24). Er war Burgmann zu Worbis.

Chronik des Petersklosters von Erfurt, das Schloß Erichsberg im Harz durch die Bürger von Erfurt und Mühlhausen erobert und zerstört, wobei „Hermann von Stolberg“ und Heinrich v. Werther enthauptet und fünfzehn Männer gehängt wurden. Diese kurze Nachricht wird von den Chronisten und zwar je weiter sie von der Zeit der Begebenheit entfernt lebten, mit desto mehr Zusätzen, die sich auch auf die Motive des Ereignisses beziehen und sehr genaue Einzelheiten enthalten, jener ersten Quelle nachgezählt. Nun ist aber eine Urkunde aus jenem Jahre 1346 vorhanden, die uns berechtigen könnte, die Richtigkeit jener chronikalischen Mittheilung wenigstens theilweise in Zweifel zu ziehen. Es gelobt nämlich Graf Heinrich von Stolberg, von dem unten gehandelt werden wird, eine Sühne, des gebrochenen Hauses zum Erichsberge und der Leute wegen, welche „abgethan“ seien, sowie des dadurch verursachten Schadens willen auf alle Ansprüche und Ersatz deshalb zu verzichten mit dem Versprechen, daß Niemand von jeinetwegen das Haus wieder aufbauen solle. Dieses Alles gelobt er den Grafen Heinrich von Hohnstein, Herrn zu Sondershausen, Diether von Hohnstein, Hans von Schwarzburg, Herrn zu Arnstadt, Hermann Herrn zu Kranichfeld, Konrad Herrn von Tamrode, sowie den Bürgern von Erfurt und Mühlhausen, nebst den in ihrem Dienste Stehenden. Vermittelt hatten diese Sühne die Ritter Hans Hade und Hans von dem Rode, sowie der Knappe Walther v. Mila. Stellt sich hiernach auch das Ereigniß als eine harte Fehde dar, so ist es im Hinblick auf den chronikalischen Bericht doch höchst auffällig, daß Graf Heinrich nicht den gewaltsamen Tod seines Veters erwähnt, aber doch die Hinrichtung von Leuten, so daß man geneigt sein könnte, die Enthauptung Hermanns ganz in Abrede zu stellen, müßte man nicht die Gleichzeitigkeit und Glaubwürdigkeit der Quelle, welche jener Bericht enthält, in Anschlag bringen. Zieht man nun ferner in Betracht, daß zu der gedachten Zeit große Fehden in Thüringen geführt wurden, daß Graf Heinrich von Hohnstein, offenbar eine Hauptperson bei der Sühne, Oberrichter in Thüringen war, so scheint mit Rücksicht auf die etwas späteren (nicht die spätesten) Ueberlieferungen in Wahrheit, daß Hermann von Stolberg von Erichsberg aus, woran er ein Anrecht und namentlich die Befugniß, hier Haus zu halten, haben mochte, mit dem genannten Grafen Heinrich von Hohnstein und dessen Verbündeten in Fehde gerathen war, wobei die gewöhnlichen und damals rechtlichen Mittel zur Anwendung gelangten, die Gegner durch Plünderung und Brandschatzung ihrer Unterthanen und durch Wegnehmen ihres Gutes zu beschädigen und ihr liegendes Eigenthum zu verwüsten oder zu zerstören. Demzufolge wird der Graf von Hohnstein seine Bundesgenossen zusammengerufen, Erichsberg belagert, erstürmt und die Unthaten seiner Gegner (die ihm vielleicht vorher nicht abgesagt) gerächt haben. Wirklich begangene Frevelthaten scheinen denn auch schließlich jedes Gebot der Schonung ausgeschlossen und selbst den hochgestellten Blutsfreund des Grafen dem Tode überliefert

zu haben. Erichsberg\*), keine ursprüngliche Besizung des Hauses Stolberg, sondern erst 1320 von der Familie von Hoym erkaufte, scheint ihm keinen Segen gebracht zu haben, denn das Schloß war immer nur ein Gegenstand des Streites und Unfriedens. Es erstand nach seiner Zerstörung nicht wieder aus seinen Trümmern.

Es wird bei der Bekanntheit der Sache kaum bedürfen, hier einen nähern Blick auf das Fehdewesen und das Fehderecht zu werfen, ein wirkliches Recht, das sich so gut wie andere Rechte in gewissen Normen, Gesetzen und Gewohnheiten bewegte und dessen Konsequenzen durchaus als loyale galten, sobald jene Formen gewahrt waren. Fürsten und Städte, Grafen, Herren, Edelleute und selbst Bürger bedienten sich der Fehde als eines Rechtsmittels im äußersten Falle, sei es als abgekürzten Verfahrens, sei es als Nothbehelfs im Falle verweigerter oder unthunlicher Rechtshilfe. Welchen Verlauf Befehdungen und Fehde- kriege nahmen, haben wir oben angedeutet: daß sie in der Beschädigung des Hab und Gutes des Gegners bestanden und mittelbar seiner Unterthanen, damit auch diese selbst in geeigneter Weise ihren Ober- und Landesherrn bewegten, ihrem Glende ein Ende zu bereiten und sich mit seinem Gegner zu versöhnen. So galt bei Privatfehden als oberstes Gebot die Absage oder Kriegserklärung, um den Gegner nicht unvorbereitet und als Wehrlosen zu überfallen. War sie unterblieben, so hatte der angreifende Theil das Loos gemeiner Straßenräuber im Falle der Gefangennahme zu gewärtigen, die Erduldung schimpflichen Todes, während sonst Kerkerhaft eintrat, die durch Lösegeld beendet wurde. Frivole und grausame Mordthaten fanden aber der Regel nach ihre Sühne durch Lebensverlust des Thäters, für den ein Vergleich mit der Familie des Erschlagenen nicht zugelassen wurde, wie dies bei Entleibungen oder selbst an Mord streifenden Todtschlägen zu Friedenszeiten zulässig war. Ein Hauptübel beim Fehdewesen war unstreitig das Bestehen des Fehderechts selbst, das begreiflicherweise nicht immer in den nöthigen Schranken gehalten werden konnte, wobei noch das Fehlen einer kräftigen und energischen Reichsobergewalt und durchgreifender Gerechtigkeitspflege hinzukam. Nicht zum geringsten Theile wirkte auch die Zerissenheit der Territorien mit. Endlich fanden die Fehden eine Förderung dadurch, daß bei der kriegerischen Stimmung und dem Verufe des Adels in Deutschland ihm vielfach die Gelegenheit fehlte, in loyalen Kriegen sich auszubilden. Hätten die Kaiser des 15. und 16. Jahrhunderts die Macht und den Willen gehabt, dem französischen Eindringen in die Niederlande und in Lothringen kühn entgegen zu treten oder den Deutschen Orden in Preußen kräftig zu unterstützen, hätte man ähnlich den Gensd'armes in Frankreich den Adel

\*) Vgl. Zeitschrift des Harzvereins VIII. S. 208 ff. mit guten urf. Nachrichten über Erichsberg und Heinrichsburg.

bewaffnet, um im Innern wie im Außern Ordnung aufrecht zu erhalten, so würde manche kriegerische Faust sich nützlich gemacht haben und von ungerechten, übermüthigen, oft in Räubereien ausartenden Fehden ferngeblieben sein.

Ebenfalls als eine Tochter Ludwigs wird

### Luitgard,

Abtissin von Quedlinburg, zu betrachten sein, freilich nicht mit Sicherheit, aber doch nicht ohne Gründe, welche dafür sprechen. „Ludgardis von Stolberg“ erscheint zuerst 1336 als Canonissin des freiweltlichen Stiffts zu Quedlinburg, in welchem ausschließlich nur Jungfrauen aus dem hohen Adel Aufnahme fanden, und wird in jenem Jahre genannt, als die Abtissin Jutta der Canonissin Sophia von Gadersleben ein Gut verkaufte, was mit ihr die Pröbstin Sophia (von Woldenberg), Elisabeth von Tannrode und Hedwig von Woldenberg bezeugten. Bald darauf muß Luitgard zu der Würde einer Capellantin aufgestiegen sein, denn als solcher verlieh ihr die Abtissin Jutta 1340 auf Lebenszeit eine halbe Hufe in Querenbeck zur Besserung ihrer Präbende. Die Abtissin Jutta, ein geborenes Fräulein von Kranichfeld, welche böse Zeiten für das Stift zu bestehen gehabt, starb wahrscheinlich 1347 und Luitgard von Stolberg wurde nun ihre Nachfolgerin.\*) Ihr wurde im Mai 1348 auf dem Markte zu Quedlinburg feierlich die Huldigung geleistet. Sie erschien mit der Pröbstin Hedwig, der Dechantin Gertrud und dem gesammten Convent; es wurde dem mit der ganzen Bürgerschaft versammelten Magistrat die Eidesformel vorgelegt, welche sie dem zu leistenden Eide zu Grunde zu legen sich bereit erklärten. Hierauf sprach der Ritter Arnold Stammer den Eid vor, den Rath und Bürger nachsprachen. Ein Notar nahm das Protokoll auf. Sehr bald darauf, im Juni, trug der General des Augustiner Ordens der Abtissin und ihrem Convente die Brüderschaft an und nahm sie darin und in die Gemeinschaft der guten Werke seines Ordens auf. Ein Gleiches geschah um diese Zeit durch Oda, die Abtissin und den Convent des Klosters Helfta. Im November desselben Jahres erklärte Adelheid v. Werre geb. Mor der Abtissin Luitgard, ihren Rechten auf alle ihre Güter zu Gunsten des Stiffts zu entsagen.

Zu ihrer Zeit war es, als ums Jahr 1349 die Pest im ganzen Lande wüthete und auch in Quedlinburg zahlreiche Opfer forderte, was auch die Annahme hervorgerufen hat, Luitgard sei an der Pest im Jahre 1349 gestorben.\*\*)

\*) Grote Stammtafeln S. 511 schiebt aber (doch irrig) zwischen sie und Luitgard noch Irmgard, gleichfalls eine geb. Gr. von Stolberg ein, welche von 1347—48 regiert haben soll. Sie wird hier S. 238, für eine vermuthliche Tochter Heinrichs V., also Brudertochter des Bischofs Heinrich von Merseburg, gehalten.

\*\*) Vergl. Kettner Quedl. Kirchenhist. S. 62, wo überhaupt große Verwirrung herrscht.

Bekannt ist, daß diese Seuche Veranlassung zu einer Judenverfolgung ward, die damals weite Ausdehnung in einem großen Theile Deutschlands gewann. Man gab den Juden Schuld, die Pest herbeigeführt zu haben und suchte sie zu vertreiben. Die Aebtissin nahm sich zwar ihrer an, allein der Rath und die Stadtgemeinde beharrten bei ihren Feindseligkeiten gegen die Judenschaft. Die Folge davon war die Flucht vieler Juden und die Entvölkerung der ihnen zu Wohnstätten angewiesenen Gasse.

Im Jahre 1351 übergab Heinrich Raven, Pfarrer zu S. Egidien, der Aebtissin Luitgard und dem Stifte Güter zur Feier seiner Memorie und 1352 wurden ihr und dem Stifte verschiedene Schenkungen von Gütern zu Theil, (namentlich von Mathilde, Wittve des Ritters Burchard Spiegel), die dann auf den Wunsch des Pfarrers Johann von Schmon dem Hochaltar St. Johannis des Täufers in der Stiftskirche zugewendet wurden, um von dem Ertrage Messen halten zu lassen. Etwas später traten die Grafen Bernhard der Ältere und der Jüngere von Regenstein der Aebtissin eine Breite auf dem Moore hinter der Burg zu Gunsten des Stifts ab. Im April 1353 bestätigte ferner Luitgard die Stiftung des Altars St. Jacobs und St. Georgen in der Nicolaikirche zu Quedlinburg durch den Pfarrer von Groß Orden Johannes von Bortzow. Einen neuen Vortheil erwarb Luitgard für ihr Stift, als im August desselben Jahres die Gebrüder v. Meisdorf\*) ihr Güter zu Reinstedt aufließen und zu Gunsten Jans von Asmersleben darauf verzichteten. Am 16. October verließ sie ihrem Notar und Schreiber Namens Nicolaus eine Hufe in Klein Orden, die sie selbst gekauft hatte.

Dies ist die letzte urkundliche Nachricht von ihr und da ihre Memorie in der hohen Stiftskirche am 19. Dezember gefeiert wurde und ihre Nachfolgerin Agnes Edles Fräulein von Schraplau schon am 14. Juli 1354 als Aebtissin erscheint, so darf angenommen werden, daß sie am 19. Dezember 1353 entweder gestorben oder beigelegt worden sei. Sie hatte während ihrer Regierung, außer gegen die Pest und Judenverfolgung, noch gegen anderes Ungemach zu kämpfen. Der kriegerische Bischof Albrecht von Halberstadt, der die Oberherrlichkeit und Diöcesanmacht über das Stift Quedlinburg zu erlangen trachtete, unternahm mancherlei Eingriffe in die Privilegien des Stifts und ließ es an Bedrückungen nicht fehlen. Dazu kam, daß um 1351 viel räuberisches Volk im Stift und an seinen Grenzen umherstreifte, doch ließ Herzog Rudolf von Sachsen durch seine Bögte dem Unwesen einigermaßen steuern.\*\*)

\*) Die v. M. tragen ihre Namen von ihrer Burgmannschaft auf dem gleichnamigen Schlosse. Ueber das Geschlecht vergl. Jahresbericht XV. des altmärk. Gesch.-Vereins S. 1 ff. u. S. 143 ff.

\*\*) Ueber Luitgard vergl. Fritsch Gesch. d. Stifts und der Stadt Quedlinburg I. S. 175 ff.

Von Luitgard hat sich noch eine Abbildung erhalten auf ihrem großen Siegel, worauf sie in ganzer Figur auf einem Throne sitzend dargestellt ist. Aus ihrer Umgebung lernen wir kennen zunächst als Conventualinnen des Stifts die Pröbstinnen Kunigunde und Hedwig, die Dechantinnen Sophia und Gertrud v. Meinersen, die Küsterin Elisabeth von Tannrode, ferner Sophia von Hadmersleben, Thesauraria, Ermgard von Meinersen, Jutta und Elisabeth von Hakeborn und Agnes von Schraplau (die spätere Aebtissin), sämmtlich Stiftsfrauen, und endlich Nicolaus, den Notar und Schreiber, sowie Wilhelm Corith, den Capellan.

Mit der Aebtissin Luitgard endigt die Bockstedter Linie. Ueber das Schicksal ihrer Besitzungen fehlt es an jeglicher Kunde. Wir erfahren nicht, ob sie zuletzt in den Händen Friedrichs VI. waren und ob nach dem Erlöschen des Mannstammes etwa ein Theil sich an die weibliche Linie vererbte. Einiges freilich scheint von dem Bockstedter Hause selbst veräußert zu sein, namentlich das Schloß Bockstedt,\*) da bereits 1324 Graf Heinrich von Hohnstein sich Herr zu Bockstedt nennt, so daß das Schloß wohl schon von Heinrich IV. veräußert sein wird. Daß dieser die neu erworbenen, ihm eigenthümlichen Besitzungen Breitenbuch und Zweygen wieder aufgab, ist bereits früher bemerkt worden, dagegen dürften die oben als untere Grafschaft bezeichneten Hausgüter im Wesentlichen an die Stolberger Hauptlinie zurückgefallen sein, weil später noch andere Ortschaften innerhalb jener Grafschaft in den Händen der Bockstedter Linie sich finden. Für das Gesammthaus war es jedenfalls ein glückliches Ereigniß, daß diese Besitzungen ihm erhalten blieben und nicht von Hause aus eine Abzweigung stattfand.

Wir kehren nun zu der Stolberger Hauptlinie zurück und zwar zu ihrem Stifter

## Heinrich II.

Heinrich war der älteste Sohn Heinrichs I. und bestimmt, das Geschlecht in seiner Hauptlinie fortzupflanzen, als deren Stifter er anzusehn ist. Er kommt öfter in Urkunden und namentlich mit seinem Bruder Friedrich zusammen vor, wie schon in dem Abschnitte über diesen gezeigt worden ist. Im Gegensatz zu seinem Bruder ließ sich Heinrich nicht so oft als dieser auswärts sehen und tritt daher weniger hervor als Jener. Auch in ökonomischer Beziehung wußte er die Güter seines Hauses nach Möglichkeit zu behaupten und seinen Nachkommen zu erhalten. Die hauptsächlichsten Hausgüter scheint er mit Friedrich gemeinschaft-

\*) Ueber B. vergl. Schumann Staats-, Post- u. Zeitungslexicon von Sachsen XII. S. 222 ff. u. XVIII. S. 923.

lich besessen zu haben, doch dürfte ihm besonders das zum Erbe zugefallen sein, was vorhin als die obere Grafschaft bezeichnet ist, und er selbst wohl seinen Sitz in Stolberg gehabt haben.

Wir betrachten zu Anfang wiederum sein Wirken im Innern. Schon bei Friedrich ist erwähnt worden, daß beide Brüder zuerst 1242 gemeinschaftlich in einer Hohnsteinischen Urkunde auftreten, sowie daß sie 1252 vereint eine Urkunde in Betreff von Talheim ausstellten. Im Januar des Jahres 1253 verkauften Beide der Kirche St. Nicolai in Rode bei Urbach 18 Morgen Wald mit einem Steinbruch, den ein Mitglied des Convents von Walkenried nutzte. Die Verhandlung geschah bei Stolberg, (dessen Pfarrer Wichmann neben Heinrich Herrn von Helbrungen auch als gegenwärtig erwähnt ist) und ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie uns die erste Kunde vom Orte Stolberg bringt, den wir damals also schon mit Kirche und eigenem Pfarrer ausgestattet sehen. Aber in welche Zeit die Gründung der Stadt, die Erbauung ihrer Kirche fällt, bleibt uns verborgen.

Im Mai desselben Jahres 1253 überließen Dudo genannt von Schnehen, ein Nordhäuser Bürger, und Dietrich v. Wilrode den Patronat über die Kirche zu Rohra und drei Hufen daselbst dem Kloster Walkenried. Da sie das Verkaufte aber zum Theil von den beiden Brüdern Grafen zu Stolberg und diese wiederum von dem neuen Landgrafen von Thüringen, Markgrafen Heinrich von Meissen, zu Lehn trugen, so sehen wir Heinrich und Friedrich beim Markgrafen in Buttstedt und in Eckartsberga weilen, um die lehnherrliche Genehmigung zu erhalten und dann selbst ihre Einwilligung zu der Abtretung erklären, wobei der Schultheiß und die Bürgerschaft von Nordhausen bezeugen, daß die feierliche Auflassung an die Grafen und von diesen an den Markgrafen stattgefunden habe. Außerdem waren dabei gegenwärtig die Grafen Heinrich von Hohnstein, Günther von Kevernburg, Heinrich von Schwarzburg und Friedrich von Beichlingen. Im October desselben Jahres (1253) machten die beiden Grafen bekannt, das Jungfrauenkloster zu Kelbra habe an das Kloster Walkenried eine Hufe in Talheim und den halben Forst, die Haselenleite genannt, verkauft, welche Grundstücke vorher von Hermann v. Küllstedt erworben seien, der sie von dem Ritter Friedrich v. Kosla zu Lehn getragen habe und worin dessen Erben, namentlich dessen Schwiegersohn Lippold v. Radolverode gewilligt hätten. Dabei war ein zahlreiches Gefolge der Grafen gegenwärtig. Im Jahre 1265 wird in einer Beichlingischen Urkunde des Landdings des Grafen von Stolberg über Rumburg gedacht und erst 1267 tritt wiederum Graf Heinrich auf, als er für seinen mit schweren Schulden belasteten Bruder Friedrich eingetreten war und unter Umständen versprach, zu seinem Besten Güter in Rastedt zur Verfügung zu stellen. Im Jahre 1270 eigneten die Brüder Heinrich und Friedrich dem Kloster zu Neuendorf (bei Hackpöffel) eine Mühle in Krimderode, welche der

Ritter Wichmann v. Kofla, Burgmann zu Nienburg, von ihnen zu Lehen getragen. Mehrere Geistliche des Landes erscheinen dabei als Zeugen. Die folgende urkundliche Nachricht aus dem Jahre 1272 ist gleichfalls schon in dem Abschnitte über Friedrich erwähnt worden, nämlich daß beide Brüder über eine Veräußerung von Ländereien an das Kloster Walkenried vermittelnd auftraten. Erfreulich ist es im Ganzen wahrzunehmen, wie Graf Heinrich den Anfang machte, auch die eigenen Kirchen wie die zu Roda, zu bedenken, und nicht allein auswärtige Klöster ausstatten half, obgleich die Fürsorge für diese aus bekannten Gründen noch weit überwiegend ist. Von der schon oben mitgetheilten Erwähnung eines Pfarrers in Stolberg mag man wohl auch auf eine Neigung für das dortige Kirchenwesen schließen dürfen, wenn auch nichts Genaueres darüber bekannt ist.

Ueber das Verhältniß Heinrichs zum Reiche ist gleichfalls in Friedrichs Lebensbeschreibung Näheres mitgetheilt worden, so daß es keiner weiteren Angaben bedarf, wie auch betreffs der Beziehungen Heinrichs zu den Landgrafen von Thüringen in der Hauptsache auf das Bezug genommen werden kann, was dort darüber gesagt ist. Indessen gestaltete sich das Verhältniß noch anders bei Heinrich; er scheint an dem Erbfolgekriege gegen den Markgrafen Heinrich überhaupt nicht Theil genommen zu haben, wenigstens wird er nirgends genannt, namentlich nicht bei dem Weissenfeer Vertrage vom Jahre 1249. Dessenungeachtet ist aber nach demselben anzunehmen, daß auch er sich mit dem Markgrafen geeinigt und ihn ebenfalls als Lehnsherrn, soweit es ihn betraf, anerkannt habe. Wie oben erwähnt, erblickten wir ihn 1249 in Buttstedt beim Könige und 1253 in Eckartsberga und Buttstedt beim Markgrafen, als es sich um die Lehnsherrschaft desselben über Rohra handelte. Außerdem zeigt er sich nur noch 1269 beim Landgrafen Albrecht auf der Wartburg, als dieser von einer Urkunde zu Gunsten des Deutschen Ordens ein Transsumt fertigen ließ, was mit ihm die Brüder Conrad und Friedrich von Tannrode und Rudolf Schenk von Bargula bezeugten. Dies sind aber die einzigen Zeugnisse von einer Berührung Heinrichs mit dem Landgrafen und es scheint, als wenn sie nicht den Charakter eines engern Verhältnisses zu ihm gehabt habe.

Auch das Lehnsverhältniß zu den Herzögen von Bayern ist oben bereits erörtert worden, ebenso das zu den Bischöfen von Halberstadt.

So wenig Heinrich uns weiterhin noch auswärts begegnet ist, in desto näherem Verkehr stand er mit benachbarten Grafen und Herren. Wir wissen zwar nicht, ob er bei der Verbindung der Grafen und Herren 1248 und 1249 theilhaftig war, aber man sieht ihn in Gesellschaft der Verbündeten. So zeigt er sich oft, wie schon oben gemeldet, im Vereine mit dem Grafen Friedrich von Weichlingen, wie nicht minder mit den Grafen von Hohnstein, von Orlamünde und von Klettenburg. Speziell wird Heinrich 1243 in einer Urkunde Heinrichs Herrn von Helldringen genannt, worin er als Vogt des Klosters Göllingen erscheint. Daß er

auch in anderen Hildranger Urkunden auftritt, ist schon im Abschnitte über seinen Bruder Friedrich berichtet worden.

Von den Klöstern begünstigte auch er besonders Walkenried, worüber das Meiste bereits oben zu finden ist. Einen besonderen Schutz ließ er ihm angedeihen, als Otto Herr von Hadmersleben in die Besitzungen desselben einfiel und unter anderen Plackereien den Hof Besingen und andere Höfe beraubte. Nunmehr unternahmen die Grafen von Stolberg und Beichlingen, welche die Klosterchronik deshalb als tugendhafte Männer rühmt, einen Zug gegen ihn und nahmen ihm in einem siegreichen Treffen die Beute wieder ab. Dies hatte, wie es heißt, eine verderbliche Fehde mit Otto zur Folge, allein nähere Nachrichten liegen nicht vor. Das Uebrige hat schon oben bei Friedrich, der fast bei allen Verhandlungen mit Walkenried theilhaftig war, Erwähnung gefunden. Außer Walkenried überwies Heinrich nur noch dem Jungfrauenkloster in Kelbra, das damals noch zu den Besitzungen der Grafen von Beichlingen gehörte, im Jahre 1270 seine Gunst.

Eine Verwicklung Heinrichs in städtische Angelegenheiten findet sich nicht befundet.

Von seiner Mannschaft und Gefolge sind Nachstehende bekannt: Werner v. Altendorf, Hugo v. Bedra, Bartold und Hugo v. Berga, Eglof v. Bendeleben, Heinrich v. Breitenstein, Ritter, Heinrich v. Breitung, Heinrich und Heidenreich v. Buttstedt, Knappen, Hermann v. Küllstedt, Hermann v. Ebra, Albrecht Furre von Talheim, Heinrich Girbuch, Lamprecht v. Heringen und sein Sohn Berthold, Heinrich v. Leinungen, Heinrich Lupin, Erfo, Lippold, Reinhard, Dietrich und Werner v. Radolverode (Kottleberode), Friedrich v. Rosla, Ritter Heinrich v. Rosla, Tuto v. Schnehen, Hermann und Heinrich v. Ustrungen, Hermann Barch zu Furra und Dietrich v. Bilrode.

Die letzten sicheren Nachrichten über Heinrichs II. Auftreten datiren aus dem Jahre 1272; es scheint aber, daß er wohl bald nachher gestorben sei. Doch fehlt es darüber an näherer Kunde.

Obgleich zu einer Charakteristik Heinrichs die Quellen zu spärlich fließen, so ist doch so viel ersichtlich, daß er das Seinige gut zusammenhielt. Er war vermählt mit Agnes, deren Abstammung unbekannt ist. Sie wird nur in einer einzigen Urkunde von 1267 erwähnt, in welcher sie ihre Zustimmung zu einem Rechtsacte erteilt. Die Kinder Heinrichs werden nirgends deutlich genannt, doch lassen sich drei als solche mit ziemlicher Sicherheit erkennen, nämlich Heinrich III., der sein Nachfolger wurde, Friedrich II. und Luitgard.

Wir betrachten zunächst

## Friedrich II.,

der sich dem geistlichen Stande widmete und eine Domherrenpfründe in Würzburg erlangte. Als solcher ist er nach Würzburgischen Quellen seit 1290

bekannt. In diesem Jahre tritt er auch handelnd auf bei einem zu Schweinfurt abgeschlossenen Vergleiche der Markgrafen Otto und Hermann von Brandenburg, als Erben der Coburgischen Linie aus dem Hause Henneberg, mit Bischof Mangold von Würzburg.\*) Hierüber wird bei Heinrich III. das Nähere mitgetheilt werden. Dabei übernahm Friedrich von Stolberg, Domherr zu Würzburg, als Treuhänder nebst drei Mittern einige Schlösser als Pfandstücke verwahrlich zu behaupten und hier zeigt sich seine Zugehörigkeit zu dem Gräflichen Hause. Er soll bis 1314 dort bekannt sein und fungirte inzwischen auch als Archidiaconus; denn 1310 bekundet er als solcher, daß ihm Graf Heinrich von Henneberg die Einkünfte zu Albertshausen auf Lebenszeit überlassen habe. Wie lange Friedrich gelebt hat, ist unbekannt.

### Luitgard.

Auch von ihr kann nur angenommen werden, daß sie eine Tochter Heinrichs II. war. Sie war vermählt an Heinrich den Aelteren Herrn von Frankenstein aus einem Dynastengeschlecht, das an der Werra bei Salungen saß und bald nachher ausgestorben ist.\*\*) Ihre Heirath mag um 1260 stattgefunden haben, da ihre Söhne 1283, wo sie mit ihren Eltern urkundlich bezeugt sind, schon volljährig waren. Ihr Gemahl muß um 1293 gestorben sein, seine Söhne Heinrich und Ludwig nennen den Grafen Heinrich (III.) um 1294, gelegentlich einer Fehde mit dem Abte von Fulda, ihren mütterlichen Oheim. Später erscheint Luitgard als Wittve noch einige Male mit ihren beiden Söhnen, so 1301 und dann 1311, als sie mit ihnen dem Kloster Allendorf Güter in Zimmelborn schenkte, endlich 1312, als sie gemeinschaftlich dem Kloster Breitung eine Schenkung machte. Außer den beiden vorhergenannten Söhnen hatte sie auch drei Töchter. Nach dem Jahre 1312 verliert sich ihre geschichtliche Spur.

### Heinrich III.

Heinrich wird zwar nirgends als der Sohn Heinrichs II. bezeichnet, aber er darf unbedenklich als solcher betrachtet werden, da er sein Nachfolger war. Die Nachrichten von ihm sind verhältnißmäßig nur dürftige. Er scheint wie sein Vater vorzugsweise in der obern Grafschaft residirt, aber durch Familienverbindungen sich dann nach dem Süden, nach Franken hin, gewendet zu haben. Er wird zuerst erwähnt 1280, mit seinem Siegel eine gerichtliche Verhandlung be-

\*) Mangold v. Neuenburg regierte von 1287 bis 1303.

\*\*) S. Schannat client. Fuld. p. 87, 88, 294. Es führt einen gekr., nach Born schauenden Löwen im Schilde.

kräftigend, die ohne Frage seine Grafschaft betraf. Es verzichteten hier nämlich Heinrich v. Kossla, dessen Ehefrau und Kinder zu Gunsten des Klosters Walkenried auf alle Ansprüche an die Kapelle zu Numburg bei Kelbra. Nach einer Urkunde von 1290 läßt sich übrigens vermuthen, daß er schon damals in Franken Besitzungen gehabt habe. Im Jahre 1291 überließ er ferner, wie schon oben kurz erwähnt, nebst Heinrich IV. und dessen Bruder Ludwig von der Bockstedter Linie, dem Kloster Walkenried einen Zehnten zu Günzerode im Klettenbergischen, welchen die Brüder Dietrich und Friedrich v. Kl. Wechungen von ihnen zu Lehen trugen und dann aufgelassen hatten. Sechs Jahre später (1297) eignete er dem Kloster u. L. Frauen zu Bischofferode\*) unter gewissen Bedingungen eine Hufe in Niedordhausen, welche Johannes v. Weißensee von ihm zu Lehen getragen. Dies ist das Wenige, was wir von seinen inneren Angelegenheiten wissen.

Etwas mehr erfahren wir aber von seinen auswärtigen Verhältnissen. Gleichwie Heinrich IV., dessen Beziehungen zum Reiche der Hauptsache nach bereits oben berührt sind, betheiligte sich auch wohl Heinrich III. an den Angelegenheiten desselben, so daß er z. B. sehr wahrscheinlich 1290 mit in Erfurt auf dem Reichstage anwesend war, wem schon ihm in demselben Jahre auch noch andere auswärtige Expeditionen oblagen. Ebenso scheint er 1294 an dem Kriege gegen König Adolf Theil genommen zu haben und ohne das oben von seinem Vetter Berichtete zu wiederholen, ist hier nur besonders eines Umstandes zu gedenken. Zu jener Zeit nämlich erscheint Heinrich III. in eine Fehde mit dem Abte Heinrich von Fulda verwickelt. Hierbei nöthigte der kriegerische Abt selbst die Neffen des Grafen Heinrich, die oben erwähnten Herren von Frankenstein, sich ihrem Oheim entgegenzustellen, so daß es ihm mit vereinten Kräften gelang, den Grafen aus dem Fuldaschen Gebiete wieder zu vertreiben. Erwägt man aber, daß Abt Heinrich der Bruder des Grafen von Weilnau, des spätern kaiserlichen Statthalters in Eisenach, war, daß ferner König Adolf selbst vor die Burgen der Frankensteiner zog und sie belagerte oder eroberte, wahrscheinlich weil sie anfänglich es mit den jungen Landgrafen von Thüringen gehalten hatten, so läßt sich in dieser Einzelfehde nur eine Episode aus dem größern Kampfe erkennen und die Herren von Frankenstein mögen wohl nur der Gewalt nachgegeben und sich gegen ihren Oheim gewendet haben, der möglicherweise ihnen zu Hilfe geeilt war.

Obgleich Heinrich III. wie gezeigt, anscheinend die Parthei der jungen Landgrafen ergriffen hatte, so findet er sich doch sonst wenig in ihrer Nähe. Im Jahre 1282 war er allerdings mit dem Landgrafen Albrecht beisammen, als

\*) Ein Jungfrauenkloster, Cistercienser Ordens, nahe bei Nordhausen u. später nach Altendorf bei dieser Stadt verlegt. Försteman, Gesch. d. Stadt N. S. 56, 58. Urk.-Buch S. 43. Walkenr. Urk.-B. I. S. 248.

es galt, dem Kloster Walkenried ein Zeugniß über den rechtmäßigen Besitz des Niedhofes auszustellen. Hierzu hatten sich außerdem vereinigt Herzog Heinrich von Braunschweig, die Grafen Heinrich, Dietrich und Heinrich von Hohnstein, Friedrich der Ältere und der Jüngere von Beichlingen und Heidenreich und Otto von Lauterberg. Dieselben Herren hielten aber auch fast gleichzeitig eine Versammlung ohne den Landgrafen, bei der es, wie man glaubt, sich um eine Verathung über die Streitigkeiten des Landgrafen Albrecht mit seinen Söhnen handelte. Auf die Betheiligung Heinrichs an dem Erbfolgekriege zu Gunsten der jungen Landgrafen ist schon oben hingedeutet worden.

Auch eine Verbindung Heinrichs III. mit dem Markgrafen von Brandenburg zeigt sich um diese Zeit, aber in einer Gegend, wo man sie nicht erwarten sollte, in Franken. Jutta Gräfin von Henneberg, Schwester und Erbin Poppo's, des Letzten von der Coburger Linie,\*) hatte nämlich ihrem Gemahl, dem Markgrafen Otto V. oder dem Langen von Brandenburg, Coburg und Zubehör zugebracht, während er vom Landgrafen Albrecht von Thüringen Sangerhausen, Eckartsberga und andere Landestheile käuflich erworben hatte. Markgraf Otto der Lange und sein Sohn Hermann der Lange waren mit Bischof Mangold von Würzburg in Fehde gerathen über die Festen und Besitzungen, welche früher Graf Poppo von Henneberg inne gehabt. In diesem Streite hatten nun Graf Heinrich zu Stolberg und der Domprobst Heinrich von Würzburg zu vermitteln gesucht und endlich einen Vergleich zu Stande gebracht, welcher in Schweinfurt im Mai 1290 abgeschlossen wurde. Hiernach versprach der Bischof alle Lehen, welche der Graf von Henneberg besessen, dem Markgrafen zu verleihen, wofür dieser sich verbindlich machte, 4000 Mark Silber zu zahlen. Demgemäß wurden für die Schlösser und Städte Ritzingen, Königshofen, Steinach und Rotenstein und zwar für jedes 1000 Mark Hauptgeld und 100 Mark Zins dem Bischofe verschrieben, alles nach der Schätzung von vier Rittern, zu denen noch der Domherr von Würzburg Friedrich von Stolberg hinzutrat. Die vier Festen sollten sogleich von dem Domprobste Heinrich dem Domherrn Friedrich von Stolberg und drei Vasallen des Bischofs übergeben werden; dagegen ward ausgemacht, daß die Herren von Stolberg die Briefe in Verwahrjam nehmen sollten, bis gewisse Schwierigkeiten beseitigt sein würden. Hieraus läßt sich fast darauf schließen, daß Graf Heinrich Besitzungen (deren Namen freilich zur Zeit nicht bekannt sind) in der betreffenden Gegend gehabt hat. Wenn die Markgrafen den Grafen als ihren „Getreuen“ bezeichnen, so ist daraus doch wohl auf ein bisher unbekanntes vasallitisches Verhältniß zu schließen, was entweder im Hennebergischen oder aber in Thüringen, wo Markgraf Otto, wie schon angegeben, Sangerhausen und Eckartsberga besaß, sich vielleicht nur auf ein ganz

\*) Er wird zuletzt 1291 erwähnt. Grote Stammtafeln S. 84.

unbedeutendes Lehnstück bezog. Heinrich III. wird 1291 noch einmal mit einem Markgrafen von Brandenburg in einer Fehde-Angelegenheit in der Gegend von Goslar zusammen genannt; es bleibt aber zweifelhaft, ob mit letzterem nicht vielmehr Markgraf Otto IV. gemeint ist.

Durch Heinrich wurden überhaupt die Grafen nach jener Seite und zu den Herzögen von Braunschweig gezogen. Zu letzterwähnter Zeit war nämlich großes Unheil und viel Unwillen entstanden durch die Räubereien, welche von dem Schlosse Harlungeberg, nördlich von Goslar, getrieben wurden durch die v. Walmoden, welche die Burg vom Herzoge Heinrich (dem Wunderlichen) von Braunschweig zu Lehen trugen. Dies bewog den Landesherrn selbst sich mit seinen Brüdern Adolf und Wilhelm, den Bischöfen Siegfried von Hildesheim, Albrecht von Halberstadt, den Harzgrafen und den Harzstädten zu verbinden. Unter den Grafen am Harz werden die zu Stolberg, die von Wernigerode und die von Mansfeld genannt. Die Verbündeten rückten vor die Burg, die nicht lange den aus Bliden geschleuderten Stein- und Feuergeschossen widerstand. Auf ihre Erstürmung folgte Zerstörung von Grund aus, während die v. Walmoden entkamen. Die Herren gelobten sich untereinander mit Brief und Siegel, den Aufbau der Burg niemals weder selbst zu veranstalten, noch überhaupt zu dulden. Dies Ereigniß scheint übrigens der Anlaß zu einem der frühesten Landfrieden in Norddeutschland gewesen zu sein. Es fand nämlich im August 1291 eine Verhandlung im Lager von Harlungeberg statt, laut welcher die Garanten des beschworenen Friedens, zu denen hier noch Erzbischof Erich von Magdeburg, Markgraf Otto von Brandenburg und Fürst Otto von Anhalt hinzutraten, auch die Stadt Helmstedt in das Bündniß und mit in den Frieden aufnahmen. Dieselben Verbündeten treten noch einmal 1295 unter dem Namen der Beschwörer des heiligen Königsfriedens handelnd auf, indem sie dem Domcapitel zu Hildesheim melden, daß sie die dortige Stadtgemeinde ersucht haben, sich mit dem Domcapitel zu vergleichen, wozu ihre Hilfe und Vermittelung angeboten wird. Stets wird hierbei der Grafen und Edeln vom Harze namentlich gedacht, worüber gleich mehr.

Bereits oben wurde gelegentlich die feindliche Berührung mit dem Stifte Fulda erwähnt, aber es darf hierbei nicht verschwiegen werden, daß Fuldaische Nachrichten den Grafen Heinrich zu Stolberg einen edeln Vasallen des Stiftes nennen. Es muß also auch hier auf ein Lehnverhältniß geschlossen werden und da vom Stifte in der goldenen Aue im Klettenbergischen mancherlei Güter und Grundstücke zu Lehn gingen, so wird wohl hier das von dem Stifte zu Lehen rührende Stolbergische Gut zu suchen sein.

Wenden wir uns nun wieder zu den Grafen und Edeln vor oder am Harz, wie sie in den Landfriedensverhandlungen betreffs Hildesheims genannt werden. Während bisher nur immer über Verbindungen von Grafen in Thüringen berichtet ward, welche zwar auch meistens sich dem Harze anschlossen, tritt uns

hier eine neue Genossenschaft von Grafen und Herren „vor oder am Harz“ entgegen, zu welcher aber auch diejenigen gehören, welche auf der andern Seite des Harzes saßen und keine Verbindung mit Thüringen hatten und es zeigt sich somit die erste Genossenschaft der Harzgrafen,<sup>\*)</sup> wie sie noch lange nachher als eine Verbindung, als ein Bund gelten. Sie werden aber bei der Harlingerberger Fehde nicht nur zuerst erwähnt, sondern auch besonders hervor gehoben. Aus dieser Zeit haben sich auch einige lateinische Verse erhalten, welche von der Mannhaftigkeit der Harzgrafen sprechen, ohne sie besonders zu rühmen. Sie lauten:

Hinc conserta ruit ferialis et horrida turba,  
 Quam belli capita tredecim duxere Barones:  
 Blankenborg, Reinstein, Scrapelow, Mansfeld, Hakeborne,  
 Arnstein, Valkenstein, Stoleberg, Werningerod, Honstein,  
 Querneford, Hademersleve, Barbye vocati etc.

Jedoch hatten diese Grafen und Herren für gewöhnlich keine bestimmte ständige Einigung; nur unter Umständen führten gemeinsame Interessen sie zusammen, verschiedene trennten sie wieder. Als geschlossene Corporation und fester Bund im Kriege mit vielen starken Festen waren die Harzgrafen offenbar nicht ohne Bedeutung und hätten sie fester zusammen gehangen und gehalten, so würde man ihre Bundesgenossenschaft wohl noch höher geschätzt und sie selbst sich mehr gegen ihre Widersacher geschützt haben. Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, daß allem Anscheine nach auch Heinrich sich der Vereinigung Thüringischer Grafen gegen König Adolf angeschlossen hatte, ein Act, der in diesem Falle weniger dem eigenen Interesse entsprechen mochte, als den Absichten und Unternehmungen der Harzgrafen.

Von den Thüringer Grafen sind ganz besonders zu nennen die Grafen von Beichlingen. Im Jahre 1280 befand Heinrich sich mit den Grafen Friedrich, Heinrich und Gunzelin von der Beichlinger Linie im Deutsch-Ordenshause zu Grifstedt, als sich die Grafen mit dem Orden über eine Mühle verglichen, und ist hier Zeuge nebst Heinrich dem Aeltern Grafen von Hohnstein und Heinrich dem Aeltern Herrn von Helbrungen.

Von Klöstern scheint auch er Walkenried am meisten sein Interesse zugewendet zu haben. Das darüber Bekannte ist oben schon angeführt worden. Demnächst begünstigte er aber ein neuentstandenes oder vielmehr das von Bischoferode nach dem Altdorfe bei Nordhausen verlegte Jungfrauenkloster u. l. Frauen.\*\*)

\*) Vergl. Zeitschrift des Harzvereins IV. S. 120 f.

\*\*\*) Vergl. die Anm. auf S. 61.

Von seiner Familie lassen sich nur wenig sichere Nachrichten gewinnen. Seine Gemahlin ist ihrem Namen und Geschlechte nach ganz unbekannt,\*) seine Kinder werden als solche nirgends genannt. Da aber Heinrich V. sein Nachfolger in der Herrschaft war, so dürfte er wohl als der älteste Sohn zu betrachten sein, und als die jüngeren Söhne Dietrich, Friedrich IV., Heinrich VI., Heinrich VII. und Eilger, da sie als Brüder Heinrichs V. urkundlich bezeugt sind. Fest steht es, daß Heinrich III. selbst 1297 nicht mehr am Leben war und da Heinrich V. mit dem Jahre 1302 selbstständig auftritt, so dürfte sein Vater um 1300 und zwar nicht sehr bejahrt gestorben sein.

Ehe wir jedoch zu seinen Nachkommen übergehen, deren Geschichte schon in das 14. Jahrhundert fällt, sei es gestattet, einen Rückblick auf das dreizehnte Jahrhundert zu werfen. Dieser Zeitraum zeigt noch immer mancherlei Anklänge an die frühere große Vergangenheit. Wir sehen noch das letzte Aufleuchten des Glanzes der verflorenen Kaiserzeit, die letzten Kämpfe der päpstlichen Macht mit dem Kaiserthum, noch die letzten Ausläufer der Kreuzzüge. Noch hören wir die Klänge des Minnesanges. Das Aufblühen und Aufstreben zahlreicher, ja zahlloser neugegründeter Klöster und Stifter wetteifert mit dem Ringen der Großen in allen deutschen Gauen nach größerer Macht und Selbstständigkeit. Dies ist etwa das Spiegelbild des 13. Jahrhunderts, dessen spätere Zeiten gewissermaßen einen Mikrokosmos großzogen, der alle Verhältnisse des öffentlichen, ja man kann sagen auch des bürgerlichen Lebens durchdrang, es in sich aufnahm ihm den Stempel der Kleinlichkeit aufdrückend.

Schauen wir auf die Stolbergischen Verhältnisse während des 13. Jahrhunderts zurück. Den Besitz des Hauses haben wir oben schon kennen gelernt; gegen den heutigen Besitz dehnte er sich bedeutend mehr südlich und südöstlich aus, allein es fehlte damals in der Nähe des Stammsitzes vieles von der gegenwärtigen Begüterung: die ganze Herrschaft Rosla und die Lemter Questenberg und Hohnstein, besonders jede Abrundung des Besitzes. Die Grafen schalteten über ihr Land mit allen den Rechten der Landeshoheit, wie diese sich eben im 13. Jahrhundert entwickelt hatte; sie hatten alle Gerichtsbarkeit, das unbedingte Besteuerungsrecht über ihre Hinterlassen und das Recht zu Krieg und Fehde. Die Grafen standen durch ihren hohen Geburtsrang und ihr Grafenamt in unmittelbarem Verhältniß zu Kaiser und Reich, denn sie hatten das Recht und die Pflicht, auf Reichs- und Hoftagen und zwar *viriliter* zu erscheinen, so lange ihnen dies durch das von den größeren Fürsten später eingeführte Curialsystem nicht verkümmert war. Vom Reiche selbst hatten die Grafen zu

\*) Allein der Name, den einer seiner Söhne trägt, Eilger, dürfte für die Herkunft seiner Gemahlin aus dem Stamme der Grafen v. Hohnstein sprechen, bei denen dieser Name, sowie auch Dietrich, wie ein anderer Sohn Heinrichs III. heißt, fast ausschließlich üblich war. Vergl. übrigens Zeitschrift des Harzvereins XIII. S. 1 ff.

Stolberg nur unbedeutende Lehnstücke, auf die sich selbstverständlich ihre Reichsstandschaft nicht gründete. Die Besitzungen waren überhaupt vornämlich allodialer Natur, freies Eigen. Die Erbfolge geschah weder nach Primogeniturrecht, noch überhaupt nach bestimmten Grundsätzen und Normen und die Linien theilten sich nach Gutdünken, scheinen aber auch oft in ungetheilter Gemeinschaft des Besitzes geblieben zu sein. Außerdem standen die Grafen noch in Lehnverhältnissen zu verschiedenen geistlichen und weltlichen Fürsten; aber die von diesen relevirenden Lehen waren offenbar sämmtlich so unbedeutend, daß sie sich zum Theil nicht einmal mehr genau nachweisen lassen. Ja mit einer einzigen Ausnahme sind es nicht mehr dieselben Lehnstücke, die in neuester Zeit von Fürstenthümern verliehen wurden. Von geistlichen Fürsten sind der Bischof von Halberstadt und der Abt von Fulda zu nennen, von weltlichen die Landgrafen von Thüringen, die Markgrafen von Brandenburg und die Herzöge von Bayern. Selbst die Lehen der Landgrafen von Thüringen erscheinen als sehr unerhebliche, da sie nur an vier verschiedenen Ortschaften in kleinem Umfange sich nachweisen lassen. Gleichwohl bestand ein eigenthümliches Verhältniß zu den Landgrafen. Das Amt oder die Würde der Landgrafen überhaupt war die späteste Schöpfung der deutschen Herrscher. Sie sollten gewissermaßen ein Gegengewicht gegen die alten Volksherzöge der Sachsen, Franken, Bayern und Schwaben bilden, und wenn man in den Landgraffschaften eine Art von Herzogthümern erblicken will, wiewohl keine außer die Thüringische eine solche Stellung einnahm, so findet man die Landgrafen doch nicht mit größeren Rechten als die Herzöge ausgestattet, wie dies auch thatsächlich nicht der Fall ist. Trat nun aber bei den Landgrafen von Thüringen noch die Würde der Pfalzgraffschaft im südöstlichen Sachsen hinzu, so verlieh ihnen dies zwar eine erhöhte politische Stellung, doch ist trotzdem ein Unterschied gegen die alten Herzogthümer, wie z. B. gegen die Pfalzgraffschaft am Rhein, wahrzunehmen. Hier sehen wir nämlich den Herzog oder Pfalzgrafen als primus inter pares neben den anderen Reichsständen: er hatte das Recht und die Pflicht, die anderen Stände zum Kriege zu rufen und zu führen, er saß unter Umständen in hohen Gerichten vor und berief die Großen seines Landes auch wohl zu den den späteren Kreistagen vergleichbaren Versammlungen: er besaß die vollkommene Hegemonie in seinem Gebiete, ohne jedoch eine Art von Hoheit über die anderen Reichsstände in demselben in Anspruch nehmen zu dürfen. Als Beispiel kann hierbei gerade die Pfalz am Rhein dienen, in welcher neben dem Pfalzgrafen so viele Grafen und Herren, wie die von Katzenellenbogen, Spanheim, Saarbrücken, Leiningen, Falkenstein, Erbach und manche andere unbeschadet ihrer Rechte saßen, als kleinere aber unabhängige Reichsstände; und ähnlich verhielt es sich in Bayern und in Thüringen, namentlich im 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Allein die Landgrafen von Thüringen

verstanden es, viele Grafen und Herren in ihre Nähe zu ziehen, theils durch den Glanz ihres Hofes, theils durch glückliche Fehden oder durch ihr erfolgreiches Auftreten gegen die Kaiser, und so wußten die Landgrafen sich einen Glanz und ein Ansehen zu schaffen, durch das sie oft die mächtigsten Herzöge übertrafen. Anders gestalteten sich indeß diese Verhältnisse, als nach dem Erlöschen des Mannstammes der älteren Landgrafen die Markgrafen von Meissen aus dem Hause Wettin die Landgrafschaft in Besitz nahmen. Als sie mit gewaffneter Hand Thüringen unter ihre Botmäßigkeit brachten, imponirte vor Allem die Macht, mit der sie austraten. Schon lange hatte man diese östlichen Markgrafen gefürchtet, welche in den eroberten wendischen Gebieten vornämlich militärische Befehlshaber waren. Zwar strebten sie mit allen Kräften, das entvölkerte Land, das sie zu beherrschen hatten, neu zu besiedeln und diese und andere friedliche Aufgaben zu lösen, aber sie geboten hier auch allein, keine anderen Stände von gleicher Geburt wohnten in ihrem Lande und theilten ihre Macht und ihr Ansehen; selbst die Bischöfe, die Burggrafen und die sonstigen Herrengeschlechter in der Mark Meissen waren mehr oder minder von ihnen abhängig; nur in den westlichen Districten, im Osterlande gab es andere Verhältnisse und Zustände. Es kann daher nicht auffällig erscheinen, daß die politischen Einrichtungen und die Regierungsmaximen der Meißener Markgrafen auch auf Thüringen übertragen wurden und demzufolge läßt sich die Tendenz der Wettiner Markgrafen als der neuen Landgrafen Thüringens nicht schwer erkennen: die Stände in ihrer Landgrafschaft, die Bischöfe, sowie die Thüringischen Grafen, Herren und Städte in Abhängigkeit von sich zu bringen. Lag diese auch durchaus nicht unbedingt in dem Abkommen mit den verbündeten Grafen vom Jahre 1249, da dieses doch nur als eine Anerkennung der landgräflichen Lehnherrlichkeit zu betrachten ist, so diente es doch als eine nicht unbedenkliche Handhabe für die Ausübung einer Suprematie, namentlich über alle weltlichen Großen, besonders da die Thüringer Grafen sich verpflichtet hatten, den Markgrafen kriegerischen Beistand zu leisten und selbst gegen Kaiser und Reich ins Feld zu ziehen.

Die Gefahr für die Unabhängigkeit der Thüringer Herren lag aber auch in andern Dingen. Auch die Mark- und Landgrafen fuhren fort, die Grafen und Herren oft in ihre Nähe zu ziehen und zu sich zu berufen, trotzdem daß sich ein Theil derselben zurückhaltend und ablehnend gegen sie verhielt; sodann aber suchten sie auch die sich darbietenden Schwierigkeiten bei Erb- und Lehnsfällen zu benutzen, um hier sich einzumischen, mitunter selbst offene Angriffe nicht scheuend. Am meisten aber waren ihnen die Grafen von Orlamünde und Gleichen unbequem, welche rings um die Hauptstraße von Osten nach der Hauptresidenz Eisenach ihre großen Besitzungen hatten. Ihnen galten die ersten Unternehmungen, wobei sie der Unterstützung von Erfurt und stets der von der

Ritterschaft gewiß sein konnten, und da sie über eine sehr beträchtliche Waffennacht verfügten, so war das Uebergewicht schon an und für sich auf ihrer Seite. Ebenso benutzten sie ihre Stellung als Richter des obersten Landgerichts, auch andere Sachen als die gewöhnlichen vor ihr Forum zu ziehen.

Entbehrte alles dies auch jeder rechtlichen Unterlage, so bildete sich doch aus solchen Vorgängen eine Art Observanz von gefährlicher Art für die Selbstständigkeit der Thüringer Herren. Freilich hätte es bei des Landgrafen Albrecht Charakterchwäche und energielosem Auftreten, sowie bei den damaligen Erbfolgestreitigkeiten im Wettinischen Hause nicht schwer gehalten, den neuen unbegründeten Observanzen sich zu widersetzen, wenn die Herren untereinander stets einig gewesen wären. Im Interesse ihrer Unabhängigkeit hätte es wohl gelegen, die Partei Albrechts und König Adolfs zu ergreifen, allein sei es, daß ihnen das schwer gekränkte Recht der jungen Landgrafen sehr zu Herzen ging, sei es, daß andere schwerwiegende Gründe obwalteten, die Thüringer Großen, besonders aber das Consortium am Harz, stellten sich auf Seiten der Söhne Albrechts und unterstützten dadurch die selbstsüchtigen, der eigenen künftigen Unabhängigkeit und Macht geltenden Absichten Friedrichs des Freidigen und die ganze Politik der Wettiner. Die Folgen davon wurden erst später empfunden, aber der Grund ward schon jetzt gelegt. Soll jedoch von Uebergriffen die Rede sein, wovon Sächsische Schriftsteller so oft reden, so sind diese nur auf Seiten der Landgrafen zu finden, die ihre Macht über die Gebühr auch gegen das Reich auszudehnen suchten und nicht auf Seiten der Thüringischen Grafen und Herren, die sich offenbar mehr der Macht der Landgrafen unterordneten, als ihrer Stellung zukam. Auf der andern Seite läßt sich nicht verkennen, daß bei dem Sinken der kaiserlichen Gewalt und dem Bedürfniß nach einem Ersatz in der Hegemonie die Grafen zu Einigungen geführt wurden, wie wir sie oben kennen gelernt haben. Sie glaubten in dieser starkmachenden Einigkeit wenigstens in den Zeiten der Gefahr eine Schutzwehr gegen die Uebergriffe der Landgrafen gebildet zu haben.

Zu den Städten standen die Grafen in wechselnden Verhältnissen, bald freundlichen, bald feindlichen, aber in sehr eigenthümlichen zur Kirche. Sie begünstigten auswärtige Klöster, wie besonders Walkenried, in hervorragender Weise, weil damals der Schwerpunkt geistlichen Lebens bei den Klöstern lag und in ihnen gesucht wurde, während die Fürsorge für eigene Klöster, Kirchen, Pfarreien und milde Stiftungen zu jener Zeit sich kaum zu regen begann.

Zu der Ritterschaft fremder Territorien unterhielten die Grafen zu Stolberg im Allgemeinen keine bestimmten Beziehungen. Zwar hatten sie sicher mancherlei Berührungen mit einander, aber die Grafen und die Herren bildeten ihr gegenüber doch einen geschlossenen Stand. Dagegen hatten die Grafen selbst eine ansehnliche Vasallen- und Gefolgschaft adeliger Lehnsleute und Dienstmannen,

die unter ihrer Landeshoheit standen. Von eigenen Hofbeamten finden sich in dieser Zeit noch keine sicheren Zeugnisse, nur daß die Verwaltung Stolbergischer Ämter, Schlösser und Gerichtsbezirke durch Vögte, welche die Grafen eingesetzt, mehr als einmal bezeugt ist.

Im weitem Verfolge der Hausgeschichte haben wir nunmehr von den Nachkommen Heinrichs III. zu handeln, zunächst von

### Dietrich,

über den geschichtliche Nachrichten nur im geringsten Maße uns überliefert sind. Da er notorisch ein Bruder Heinrichs V. war, so ist er als solcher auch als Sohn Heinrichs III. zu betrachten. Er erscheint nur einmal mit seinen anderen Brüdern in einer Urkunde Heinrichs V. vom Jahre 1303, als dieser dem Kloster Walkenried Güter in Badra schenkte. Ob er den geistlichen Stand erwählt hat, bleibt völlig ungewiß, da wir in Obigem die einzige Kunde von ihm besitzen.

### Friedrich IV.

Nicht viel mehr erfahren wir von ihm, als daß er ebenfalls der Bruder Heinrichs V. war. Auch er erscheint zuerst 1303 in der eben angeführten Urkunde Heinrichs V. und sodann findet er sich 1306 zu Eisenach mit diesem seinem Bruder zusammen beim Markgrafen Tiezmann. Aus diesem Auftreten in öffentlichen Urkunden möchte man schließen, daß er damals wenigstens noch dem weltlichen Stande angehörte. Ob er bald darauf verstorben oder sich in den geistlichen Stand begeben habe, muß dahin gestellt bleiben.

### Heinrich VI.

war ebenfalls ein Bruder Heinrichs V. Von ihm steht es fest, daß er den geistlichen Stand erwählt hat. Er scheint zuerst in das Domcapitel zu Würzburg eingetreten zu sein und wird als dortiger Domherr schon 1300, jedoch in einer diesseitigen Urkunde, angeführt. Nach Würzburger Nachrichten soll er dort ebenfalls schon vor 1303 als Domherr und dann bis 1322 als solcher vorkommen. Seitdem wird er aber auch in diesseitigen Urkunden nicht mehr als Domherr von Würzburg bezeichnet, und im Jahre 1313 zuerst als Domherr von Merseburg genannt. Es steht fest, daß er im Jahre 1320 beide Pfründen besaß; ob er späterhin die erstere resignirt habe, ist zweifelhaft.

Bevor wir auf seine Stellung in Merseburg näher eingehen, sind seine Beziehungen zu seinem Hause zu erörtern. Im Jahre 1300 soll er schon bei einer heimischen Verhandlung vorkommen, über die leider nichts Näheres bekannt ist. Erst nach längerer Zeit, im Jahre 1316, wird seiner als Dom-

herrn von Würzburg bei einer Stiftung für die Schloß-Kapelle St. Johannis des Evangelisten zu Stolberg durch Graf Heinrich V. unter den Zeugen gedacht. Ferner ist er 1320 in Weizenfels mit als Zeuge gegenwärtig bei der Vollziehung einer schon oben erwähnten Urkunde Heinrichs IV. Hier wird er als Scholasticus des Hochstifts zu Merseburg aufgeführt. Im Juli desselben Jahres war er ebenfalls Zeuge in einer Urkunde seines Bruders Heinrichs V., wird aber hier lediglich als Domherr von Würzburg bezeichnet.

Was nun aber seine Präbende als Domherr von Merseburg betrifft, so wird er als solcher, wie schon bemerkt, zuerst 1313 unter den Zeugen genannt, als das Kloster St. Petri vor Merseburg den Dechanten von Naumburg und Merseburg Güter zu Studenick und Albig verkaufte. Im Jahre 1320 war er bereits Scholasticus zu Merseburg, wie wir oben sahen und in dieser Würde kommt er auch zwei Jahre später (1322) vor, als Bischof Gebhard von Merseburg eine Schenkung des Domherrn Ludwig v. Neindorf bestätigte, aber in einer zu Merseburg ausgestellten Urkunde von 1324, worin Bischof Gebhard dem Stift St. Sixti dortselbst gewisse Güter zueignet, wird „Heinrich von Stalberg“ nur als Domherr prädicirt, ebenso in zwei anderen Merseburger Urkunden von 1327, während er in einer dritten desselben Jahres Scholasticus genannt ist. Alle drei Urkunden betreffen das dortige Stift St. Sixti und die Vereinigung des Thomastiftes auf dem Neumarkt zu Merseburg mit Jenem, sowie die Einsetzung eines neuen Probstes durch den Bischof Gebhard.

Im letztgenannten Jahre (1327) wurde der Domscholasticus Heinrich für einen schwierigen Auftrag bestimmt. Im Domcapitel zu Brandenburg bestand nämlich eine Spaltung, da sich dort zwei Prätendenten des Bischofsstuhls gegenüber standen. Der Eine derselben, Heinrich von Barby, zwar vom Erzstift Magdeburg begünstigt, welches damals faktisch der Domprobst Heinrich (VII.) von Stolberg, Bruder des Scholasticus Heinrich, regierte, erhielt dennoch nicht die päpstliche Bestätigung, da Pabst Johann XXII. den Domherrn Ludwig von Neindorf bevorzugte. Um ihm zum Besitze des Bisthums zu verhelfen, beauftragte der Pabst den Probst zu Halberstadt, den Dechanten des Stifts zu Zerbst und den Scholasticus von Merseburg, also Heinrich VI., dem Bischofe Ludwig aus päpstlicher Machtvollkommenheit gegen diejenigen Beistand zu leisten, welche sich der Besitzungen seiner Kirche bemächtigt hätten. Zwar besand sich Heinrich von Barby thatsächlich im Besitze des Bisthums und schien sich behaupten zu können, allein schließlich mußte er Ludwig weichen, der nun den Bischofssthron bestieg.\* In welcher Art Heinrich VI. dazu thätig mitgewirkt, läßt sich nicht ermitteln. Von nun an fehlt es aber an jeder fernern Nachricht über ihn, da ein „Heinrich

\*) Vgl. Gercken Stifts-historie von Brandenburg S. 149, 152. Kiebel C. D. Brand. A. VIII. S. 77 ff.

von Stolberg“, der 1329 und 1330 hinter dem Merseburger Scholasticus Otto v. Nedern genannt wird, doch wohl als ein jüngeres Mitglied des Domcapitels anzusehen sein dürfte. Er ist also wohl im Jahre 1327 oder gleich darauf verstorben.

### Heinrich VII.,

gleichfalls ein Bruder Heinrichs V., Domprobst von Magdeburg, dann Bischof von Merseburg, ist eine der merkwürdigsten Personen unter den Geistlichen aus dem Hause Stolberg. Wie meistens bei den Geistlichen ist über seine Jugendzeit nichts Gewisses bekannt. Er blieb, trotzdem er den weltlichen Stand verlassen, in mancherlei Beziehungen zu seinem Hause und zu dessen Herrschaft, in welcher er, wozu der Antrieb in seinem geistlichen Amte lag, auch fromme Stiftungen machte. Im Jahre 1329 wird er zuerst (und zwar als Domprobst von Magdeburg) in Stolbergischen Urkunden genannt, als zwei Grafen von Hohnstein ihm und seinem Bruder Heinrich V. Getreidezinsen zu Gersbach wiederkäuflich verkauften. Gleich darauf ist er Zeuge in einem Sühnebriefe seines ebengenannten Bruders mit der Stadt Nordhausen. Von Wichtigkeit ist es, daß er im Jahre 1333 eine Vicarie in der Capelle der Elftausend Jungfrauen bei der Pfarrkirche zu Stolberg stiftete und sie zu seinem Seelgeräthe mit Getreide- und Geldzinsen zu Gersbach, die von den Grafen von Hohnstein erworben waren, ausstattete. Als Zeugen werden dabei einige geistliche Mitglieder des gräflichen Hauses genannt, namentlich Heinrich Probst zu Mosbach,\*) Würzburgischer Diocese, Botho Probst zu Dorla und Graf Otto zu Stolberg, seine Nessen, sowie einige Geistliche aus der Grafschaft. Wahrscheinlich bezieht es sich mit auf diese Stiftung, und vielleicht noch auf andere ähnliche, wenn Erzbischof Heinrich von Mainz bald darauf die durch Heinrich den Ältern, Domprobst von Magdeburg, geschehene Stiftung und Dotirung zweier Altäre in der Pfarrkirche zu Stolberg bestätigt. Daß Heinrich den Kirchen seiner Heimath und insbesondere der Capelle der Elftausend Jungfrauen am Stammsitze seines Geschlechts und der von ihm hier gemachten Stiftung besondere Fürsorge und Liebe gewidmet, bestätigen fernere urkundliche Zeugnisse. Denn unzweifelhaft auf sein Geheiß geschah es, daß jener Capelle im Jahre 1339 gewisse Gelder, welche die damaligen Herren der Grafschaft, Heinrich X. und seine Brüder, von ihm empfangen, überwiesen wurden. Abermals wurde sie im folgenden Jahre bedacht, als in Stolberg selbst die Grafen einen Erbfall und eine Stiftung zum Gegenstande einer Verhandlung und Einigung machten, welcher der Domprobst

\*) Mosbach liegt unweit des Neckars in der Unterpfalz und war ein Collegiatstift im Bisthum Würzburg. S. Uffermann, episc. Wirceb. S. 264, 441.

Heinrich selbst bewohnte und hierbei zu jener neuen Dotation wohl vornämlich die Anregung gegeben haben wird.

Im Jahre 1334 war Heinrich Zeuge und sehr wahrscheinlich auch Vermittler bei einer Verhandlung, die Graf Otto I. und seine Brüder über die Erbfolge der Söhne ihres ältesten Bruders Heinrich VIII. mit den Grafen von Mansfeld pflogen. Seines Caplans Nicolaus geschieht im Jahre 1339 in einer andern Urkunde als Zeugen Erwähnung. Seit dem Jahre 1340 findet man den Domprobst Heinrich nicht mehr in Stolbergischen Urkunden, sei es, daß sein bischöfliches Amt, zu welchem er im nächsten Jahre erhoben ward, ihn ganz in Anspruch nahm, sei es, daß sein Aufwand für dasselbe eine weitere Freigebigkeit aus eigenen Mitteln nicht mehr gestattete. Der gute Einfluß, den seine Beziehungen zu seiner Heimath ausgeübt, ist nicht zu verkennen.

Ueber die Anfänge seiner geistlichen Laufbahn ist, wie schon bemerkt, Näheres nicht bekannt. Unter den Domherren von Magdeburg ist er urkundlich nicht zu finden und er erscheint zuerst 1324 sogleich als Domprobst.\*) Läßt er sich aber in sonstigen Urkunden nicht als dortiger Domherr nachweisen, so wird zu vermuthen sein, daß er vorher Mitglied eines andern Stiftscapitels gewesen sei. Als solches stellt sich in erster Reihe Merseburg dar, sowohl weil hier gleichzeitig neben seinem Bruder Heinrich VI. noch ein zweiter Heinrich von Stolberg als Domherr genannt wird, als auch weil er hier später den Bischofsstuhl bestieg.

In das Domcapitel zu Magdeburg trat Heinrich zu einer sehr verhängnißvollen Zeit. Es bestanden nämlich schwere Zerrwürfnisse zwischen dem Erzbischofe Burchard und der Stadt Magdeburg nebst andern Städten sowie der Ritterschaft des Erzstifts, denen sich noch auswärtige Herren zugesellten. Burchard, aus dem Hause der Herren von Schraplau, (einer jüngern Linie der Grafen von Mansfeld aus Quersfurtischem Stamme), wird von älteren und jüngeren Geschichtschreibern — aber wohl partheilich — als ein geiziger und habfüchtiger, dabei auch harter und treulofer Kirchenfürst geschildert, dessen Gewaltthaten gegen die Stadt Magdeburg und andere Städte und Körperschaften alle Grenzen weit überschritten hätten. Die schuldige Unterthänigkeit der Stadt verwandelte sich in immer mehr zunehmende Unbotmäßigkeit und offenen Ungehorsam und dieser führte endlich zur Bildung einer förmlichen Faction gegen den Erzbischof, der sich auch auswärtige Fürsten, Grafen und Herren anschlossen. Gerade im Jahre 1324 kamen gegen Burchard mehrere solcher Bündnisse zu Stande, an deren einem Herzog Otto von Braunschweig und ein Theil der Harzgrafen, darunter Mansfeld, Hohnstein und Wernigerode (aber nicht Stol-

\*) Sein Vorgänger in Magdeburg, Domprobst Gebhard von Schraplau, fungirte bis 1323, wo er Bischof von Merseburg wurde.

berg) nebst den Städten des Erzstifts sich beteiligten. \*) Daraus entspann sich eine verderbliche Fehde des Erzbischofs mit den Verbündeten, mit denen es aber noch im Herbst gedachten Jahres zu friedlichem Vergleiche kam. Man wählte Schiedsrichter, vor denen die gegenseitigen Beschwerden ausgetragen werden sollten und der Erzbischof stellte bindige Erklärungen aus, Magdeburg und die anderen Städte aus dem Bann und Interdict, mit denen sie durch ihr Verhalten belegt waren, zu befreien. Er verpflichtete sich ferner, allen Schaden zu ersetzen, keine neue Festen in der Nähe von Magdeburg zu bauen und die Städte bei ihren Rechten lassen zu wollen. Diesem in Barleben bei Magdeburg abgeschlossenen Vertrage stimmte das Domcapitel, an seiner Spitze der Domprobst Heinrich von Stolberg, zu und verbürgte sich, daß die Städte binnen vier Monaten aus dem Banne gelöst würden. Heinrich, das Haupt des Domcapitels, hatte demzufolge die schwierige Aufgabe, die Beschlüsse dieser großen und hochvermögenden Körperschaft auszuführen. Noch einmal finden wir ihn mit dem Domcapitel beim Erzbischofe zu Ende April 1325 in Wolmirstedt, wo dieser dem Kloster in Althaldensleben einige Güter übereignete. Da indeß der Erzbischof den Bestimmungen des Vergleichs nicht nachkam, sah sich das Domcapitel, gewiß nach schwerem Entschlusse, genöthigt, am 16. Juli zu Insleben sich völlig von seinem Oberhaupte los zu sagen und Verpflichtungen gegen die anderen Verbündeten einzugehen. Der zeitigen Lage der Dinge gemäß, die bis auf die Spitze getrieben waren, nahm es seine Residenz in Neuhaldensleben. \*\*) Ob man dem Erzbischofe von diesen Vorgängen Kenntniß gegeben, muß dahin gestellt bleiben.

Die Verbündeten hatten sich unter einander verpflichtet, den Erzbischof bei erster Gelegenheit gefangen zu nehmen. Als er ahnungslos, durch falsche Freunde verlockt, sich nach Magdeburg begab, ereilte ihn sein Geschick. Der Rath bemächtigte sich sofort seiner Person und ließ ihn anfänglich in seinem Palaste bewachen, von wo er, wie es heißt, einen Eilboten an die Domherren sandte, um ihre Vermittelung in Anspruch zu nehmen, allein man schlug ihm sein Ansuchen ab. Auf die Kunde hiervon ließ der Rath, verstärkt durch neue Mitglieder, den Gefangenen aus seinem Palaste zur Nachtzeit nach dem Rathhause führen und in einen Kerker festsetzen, dessen Bewachung vier offenbar verwilderten Leuten von gemeiner Herkunft übergeben wurde. Mit frivolem Spotte sich auf ihn stürzend erschlugen sie Nachts den unglücklichen Fürsten. Die blutige, ruchlose Frevelthat, für einen Act eigener Rohheit jener Wächter ausgegeben, ward vom Rathe verheimlicht, der nun die Kunde von der Gefangenschaft des Erzbischofs verbreiten ließ. Erst als das anfänglich nur dunkle

\*) Vergl. Hoffmann, Gesch. d. Stadt Magdeburg, I. S. 238.

\*\*) Ebenas. I. S. 238.

Gerücht von seinem Tode immer stärker auftrat, forderte das Domcapitel vom Rathe der Stadt Rechenschaft über das Schicksal seines Oberherrn. Sicher verging eine verhältnißmäßig lange Zeit, bevor das nun zur Regierung des Stifts berufene Domcapitel mit Gewißheit erfuhr, welches Ende der Erzbischof gefunden hatte. Erst am 19. August des Jahres 1326 ward seine Leiche im Dom zu Magdeburg, wohin das Domcapitel wieder zurückgekehrt war, bestattet. \*)

Die Nachricht von der schmachlichen Ermordung eines so hochgestellten Kirchenfürsten erregte das größte Aufsehen weit und breit. Die Blutschuld blieb auf der Stadt und ihren Vorstehern lasten; sie ward vom Pabste mit dem Banne und Interdict, vom Kaiser mit der Acht belegt und erst Demüthigungen der Stadt, die Verweisung der damaligen Rathspersonen aus ihrem Weichbilde und die Verpflichtung zur Stiftung einer Sühnecapelle und von Seelenmessen für den erschlagenen Erzbischof führten die bei Pabst und Kaiser erbetene Amnestie herbei.

Das Verhalten des Domcapitels seinem Herrn gegenüber kann wohl insoweit durchaus nicht gebilligt werden, als es sich der nachgesuchten Vermittlung entzogen hatte und nicht mit der nöthigen Energie verfuhr, sobald als möglich sichere Kunde von dem Schicksale seines Oberhirten zu erlangen, überdies auch jedes thatkräftige Einschreiten unterließ, ihn aus seiner unwürdigen und gefahrvollen Lage zu befreien. Es kann nur wenig zur Entschuldigung gereichen, daß die Zustände in der Stadt Magdeburg und die Haltung der fanatisch aufgeregten Bürgerschaft solche waren, welche jede Aussicht auf einen günstigen Erfolg einer Vermittelung ausschlossen und einen Aufenthalt in der Stadt sehr bedenklich machten.

Wir kehren wieder zu dem Ausgangspunkte der Darstellung jener für das Erzstift Magdeburg so folgenschweren Zeit zurück, in welcher Heinrich an der Spitze des Domcapitels von Magdeburg stand. Laut der schon oben erwähnten Urkunde vom 25. Juli 1326 schloß es — an erster Stelle der Domprobst Heinrich — einen Vergleich mit dem Stifte Brandenburg, mit welchem schon unter Erzbischof Burchard Zerwürfnisse stattgefunden hatten, dahin ab, daß das Erzstift Magdeburg auf die Beschlüsse der Hildesheimer Commission zurückzugehen entsagt und verspricht, Heinrich von Barby, welchen das Capitel von Brandenburg zum Bischofe erwählt habe, zuzulassen und ihm zur Behauptung seiner Würde förderlich zu sein, auch dafür zu sorgen, daß der künftige Erzbischof von Magdeburg diesen Vertrag anerkenne, wogegen das Stift Brandenburg sich bereit erklärt, sich einer Visitation von Magdeburgischer Seite zu unterwerfen. Dieser Beschluß wurde aber, wenigstens in Betreff der Wahl Heinrichs von Barby zum

\*) Ueber diese Vorgänge vergl. Magdeb. Geschichtsblätter VII. S. 76 ff. Hoffmann, Gesch. d. Stadt Magdeburg I. S. 239 ff.

Bischof, vom Papste umgestoßen, wie bereits oben erwähnt ist. Dies war die erste verbrieftete Handlung des Domcapitels, nachdem der Tod Burchards bekannt geworden war. Bald nach seiner Beisetzung schritt man zur Neuwahl. Sie fiel auf den wohl schon bejahrten Dombachanten Heidenreich v. Erpitz. Aber ihn raffte auf der Reise nach Avignon, um sich das Pallium zu holen, in Eile nach eine Krankheit hinweg, nachdem er vorher noch den Druck einer längern Gefangenschaft hatte ausstehen müssen.\*) Das zu Anfange des Jahres 1327 abermals zu der hochwichtigen Wahl des Oberhirten der Metropolitankirche versammelte Domcapitel gab seine Stimmen nunmehr ganz oder doch in überwiegender Mehrheit dem Domprobste Heinrich von Stolberg, von dem man viel Gutes erwartete.\*\*) An ihn soll sich damals sofort die Stadt gewendet haben, daß er sich für sie um Losprechung von Bann und Interdict verwende, was er indeß kurzweg abgelehnt haben soll.

Aber Heinrich, der nun als erwählter Erzbischof galt, war schon gleich ein mächtiger Gegner erwachsen. Der Landgraf Otto von Hessen nämlich war mit seiner Gemahlin nach Avignon gereist, um den Papst für seinen erst 24jährigen Sohn Otto zu gewinnen und ihn mit dem Erzstift Magdeburg providiren zu lassen. Dies gelang, sehr wahrscheinlich auch mit Rücksicht auf die Abstammung Ottos von der heiligen Elisabeth. Der junge Landgraf kam nun mit der päpstlichen Provison zurück und wurde vom Domcapitel, der Ritterschaft und den Städten Magdeburg und Halle wohl empfangen. Allein der Domprobst Heinrich, nun zurückgedrängt, soll versucht haben, der päpstlichen Autorität zu trotzen, indem er, wie es heißt, sich an die Bürgerschaft von Magdeburg wandte, ihm beizustehen, ihr guten Lohn verheißend. Da diese aber Bedenken trug, sich mit ihm einzulassen, das Domcapitel selbst uneinig war und es ihm an der nöthigen Unterstützung fehlte, so hielt er es für gerathen, zu resigniren und Ottos Ernennung nicht weiter anzufechten. Aus der Zeit, die unmittelbar auf seine Wahl folgte, sind keine Akte von ihm bekannt. Ottos Regierung wird als eine kräftige, thätige und umsichtige gerühmt, nicht minder zollt man seiner Toleranz Anerkennung. Dies erweist sich bei näherer Untersuchung zwar richtig in Bezug auf die weltliche Seite seines Regiments, dem das Lob gelinden Verfahrens gegen Ketzer und Häretiker, selbst gegen Frevler an den bürgerlichen Gesetzen gebührt, allein als Kirchenfürst und hoher Geistlicher läßt sich ihm nur weniger Rühmlisches nachsagen. Konnte er auch den Verfall des geistlichen Lebens, die Verweltlichung der Kirche, wie sie überall sich vollzog, nicht aufhalten, so fehlt es

\*) Vergl. Hoffmann, Gesch. d. Stadt Magdeburg I. S. 241, 242. Boysen, Histor. Magazin III. S. 114.

\*\*\*) Hoffmann a. a. O. I. S. 242. Boysen a. a. O. III. S. 115. Vergl. über Heinrich als Domprobst und als erwählten Erzbischof, Lentz Magdeb. Stiftshistor. S. 368—370 und 316 mit guten urf. Nachrichten. Magdeb. Schöppenchronik ed. Janitz S. 198 Anm.

doch an genügenden Zeugnissen, daß er ihm entgegengearbeitet und Maßregeln zur Verhütung der sich zeigenden Mißstände getroffen habe. Die Bedeutung des Erzstifts Magdeburg als eines Kirchenstaates war dahin, seine Mission erfüllt, auch von der Höhe der politischen Rolle, welche die Erzbischöfe einst gehabt, waren sie und ihr Staat herabgestiegen. Die Regierung und Verwaltung des Erzstifts glich mehr oder minder der eines weltlichen Fürstenthums. Freilich konnte Otto dem zunehmenden allgemeinen Niedergange des kirchlichen Wesens auch seine Kirche nicht entziehen und es würde deshalb nicht der Stab über ihn zu brechen sein. Auch Heinrich hätte als Regent und Kirchenfürst kaum andere Bahnen wandeln können.

Heinrich trat also in seine Stellung als Domprobst zurück und wir finden ihn häufig in Urkunden des Erzbischofs Otto, der es sich allerdings ernstlich angelegen sein ließ, der Stadt Magdeburg wieder zur Ruhe zu verhelfen und sie aus dem Banne und Interdict zu lösen, wobei ihn auch das Domcapitel unterstützte.\*) Sehr bald muß er sich aber Otto untergeordnet und sich in die neue Ordnung der Dinge gefügt haben, denn er erscheint bereits im September 1327 in einer das Kaufhaus der Stadt Halle betreffenden Urkunde des Erzbischofs und in einer zweiten desselben vom Jahre 1328. Im folgenden (1329) resignirte Heinrich mit dem Domcapitel und dem Erzbischofe auf Güter zu Lemsdorf und in diesem Jahre wurde auch die Stadt Magdeburg von der Reichsacht wieder befreit. Auch das Jahr darauf treffen wir ihn als Domprobst in der wichtigen Urkunde betreffs der neuen Innung der Brauer und Bäcker in Magdeburg, deren Constituirung die Folge des großen Aufstandes war, durch den das patricische Regiment gestürzt ward, die Innungen den Eintritt in den Rath erzwangen und dem Stadtreger eine demokratische Verfassung gegeben wurde, wie dies auch in anderen größeren Städten Deutschlands zu damaliger Zeit geschah. Als der Aufstand in Magdeburg ausbrach und zu rohen Gewaltthatigkeiten überzugehen drohte, begab sich der Erzbischof selbst mit dem ganzen Domcapitel unter die Streitenden und stellte mit gütlichen Vorstellungen die Ruhe wieder her, die friedliche Verhandlungen ermöglichte.\*\*)

Im Jahre 1331 erfolgte endlich auch auf dringende Fürsprache des Erzbischofs und seines Domcapitels die päpstliche Losprechung der Stadt vom Bann und Interdict.\*\*\*) Heinrichs Mitwirkung als Domprobst bei verschiedenen anderen Staatsangelegenheiten läßt sich nun noch weiter verfolgen, so 1333, als er an der Spitze des Domcapitels seine Zustimmung zur Verpfändung des Hauses Plaue durch den Erzbischof an Konrad Persid erklärte und 1335 wird er zweimal genannt, zuerst als der Erzbischof und das Domcapitel der St. Jacobs-Capelle

\*) Hoffmann, Gesch. d. Stadt Magdeburg I. S. 243, 244.

\*\*) Ebenbaselbst I. S. 245 ff. Boyesen a. a. D. III. S. 125 ff.

\*\*\*) Hoffmann a. a. D. I. S. 249.

zu Burg Güter eigneten und sodann als er mit dem Domcapitel bekundete, daß Erzbischof Otto die Bürger von Halle für unschuldig an dem Morde des Erzbischofs Burchard erkläre und sie deswegen gegen Jedermann in Schutz nehmen wolle. Nachdem das Domcapitel mit dem Herzoge Otto von Braunschweig einen Rechtsstreit über dessen Ansprüche auf die Altmark gehabt und deshalb bei der apostolischen Curie gegen den Herzog und die altmärkischen Stände geklagt hatte, kam es endlich zum Vergleich und Heinrich nebst dem ganzen Domcapitel erklärte im August 1336 den Rechtsstreit für beendet. Zwei Jahre später (1338) wurde den Domherren eine Steuer auferlegt, um den noch immer nicht vollendeten Bau der Domkirche in Magdeburg zu fördern. Ein jeder Domherr sollte im ersten Jahre der Hebung von seiner Präbende fünf Mark Silber zum Bau der Cathedrale hergeben. Heinrich erlebte jedoch ihre Vollendung nicht.

Im Jahre 1339 vertauschte der Erzbischof mit Rath des Domprobstes Heinrich und des ganzen Capitels den Zehnten zu Gunsleben gegen den Zehnten zu Bornstedt an das Stift Halberstadt und im Juli desselben Jahres consentirte Heinrich mit dem Domcapitel, als der Erzbischof Otto dem Kloster Marienborn gewisse Geldzinsen übereignete. Ebenso willigte er und der Dechant Arnold Namens des Domcapitels im April 1340 ein, als der Erzbischof dem St. Agneten-Kloster in der Neustadt-Magdeburg Güter in Zinsleben überließ. Als ferner der Erzbischof das Dorf Agendorf bei Borne, welches vormals zur Domprobstei gehört hatte, dann aber veräußert und wieder zurückgekauft war, dem Domcapitel überwies, bestätigte dies das ganze Domcapitel, den Domprobst an der Spitze, unterm 17. Mai und Heinrich nebst dem Capitel stellten darüber an demselben Tage noch einen besonderen Kaufbrief zu Gunsten des Dechanten Arnold und des Domherrn Johann v. Plysne aus.

Bis hierher ist Heinrichs Verbleiben in seiner Magdeburgischen Würde bezeugt; bei den betreffenden Acten tritt übrigens seine Person nicht besonders hervor. Heinrichs geistliche Laufbahn war damit aber nicht abgeschlossen. Die höchste kirchliche Würde, das Bischofsamt, wurde ihm bei einem Suffraganstift des Magdeburger Erzstifts, in Merseburg, zu Theil und dies darf als Beweis gelten, daß seine hohe, durch geistige Anlagen und durch Charaktereigenschaften anerkannte Befähigung ihn wohl berechtigen konnte, einstmals den Bischofssthron von Magdeburg zu besteigen, von dem er indeß durch höhere Rücksichten des Kirchenoberhauptes ausgeschlossen wurde.

Der Zeitpunkt, zu welchem seine Wahl und Erhebung zum Bischofe von Merseburg geschah, steht nicht sicher fest, ob sie im Jahre 1341 oder 1342 erfolgt sei. Für das letztere Jahr spricht, daß er noch in zwei Urkunden vom August 1341\*) und vom Januar 1342 Domprobst von Magdeburg heißt. Wenn

\*) Vergl. Lentz a. a. O. S. 369, der auch zu keinem sichern Resultat gelangen kann. Es hat den Anschein, als ob Heinrich nach erfolgter Wahl zum Bischof noch eine Zeit lang die Magdeb. Probstei fort verwaltet habe. Seit 1343 erscheint Ludwig Graf v. Henneberg als Domprobst.

ihn dagegen eine Urkunde aus dem Jahre 1341 Bischof von Merseburg nennt, so muß hier oder dort ein Versehen in der Datirung obwalten. Die beiden ersteren Urkunden betreffen Verlautbarungen des Domcapitels zu Magdeburg, den Domprobst Heinrich an der Spitze, über den Verkauf gewisser Güter zu Badeleben, Minsleben, Silstedt u. a. m., beziehungsweise über gewisse dem Agneten-Kloster in der Neustadt-Magdeburg vereignete Grundstücke.

Die nach unserer Ansicht im Jahre 1342 erfolgte Wahl Heinrichs zum Bischofe von Merseburg fand mit Einstimmigkeit aller dortigen Domherren statt nach dem Ableben des Bischofs Gebhard\*), eines gebornen Edeln Herrn von Schraplau und Bruders des unglücklichen Erzbischofs Burchard von Magdeburg. Wann die päpstliche Bestätigung Heinrichs erfolgte, ist nicht genau bekannt. In einer Urkunde vom 11. Juli 1341, statt dessen aber wohl 1342 zu lesen sein wird,\*\*) ist Heinrich zuerst Erwählter und Bestätigter der Kirche zu Merseburg genannt. Die Urkunde stellen zwei Bürger von Halle, Hermann Koge und Nicolaus von der Holzwarde aus, welche bekunden, daß ihnen Heinrich im Namen des Erzbischofs Otto von Magdeburg 40 Schock Böhmisches Groschen gezahlt habe. Sichere und fortlaufende Urkunden Heinrichs beginnen dann erst mit dem Jahre 1343. Wir werfen zunächst einen Blick auf seine innere Stiftsverwaltung.

Heinrich fand die Verhältnisse des Stifts in einem bedenklichen Zustande; seine nächsten Vorgänger, namentlich Gebhard, waren in viele Fehden verwickelt worden und das Stift mit seinen Besitzungen und Einkünften hatte stark darunter gelitten, so daß, wie die alte Bischofschronik sagt, ein solcher Mangel und Noth eingetreten war, daß fast alle bischöflichen Rechte an Schöffern, Gütern und Gefällen verkauft oder verpfändet waren. So konnte es nur Sache eines energischen Bischofs sein, das Stift aus dieser trostlosen Lage zu befreien und eine bessere herbeizuführen. Bischof Heinrich übernahm es, diese schwierige Aufgabe zu lösen und machte vor Allem mit der Einlösung der verpfändeten Stifts- und Tafelgüter den Anfang, wie die Stiftschronik sagt, mit dem besten Erfolge, wovon auch Urkunden zur Genüge berichten. Allein er that auch Schritte, die Besitzungen seines Stifts zu consolidiren und zu erweitern, wie wir im Verfolg sehen werden. Im Jahre 1343 übereignete er dem Altar St. Jacobi

\*) Er starb nach Grote Stammtafeln zc. S. 516. im Jahre 1340. Nach Schmefel hist. topogr. Besch. d. Hochstifts Merseburg S. 153 starb Gebhard erst 1343, was aber unrichtig ist, da eine Originalurkunde des Bischofs Heinrich vom Katharinentage 1341 vorliegt, worin er eine Schenkung seines Vorgängers Gebhard bestätigt.

\*\*) Nach Grote Stammtafeln S. 516 kommt Heinrich zuerst am 10. Juli 1341 als Bischof von Merseburg vor. Schmefel a. a. O. S. 154 läßt Heinrich erst 18 Jahre nach seiner Wahl zum Erzbischof von Magdeburg als Bischof von Merseburg gewählt und dann 5 Jahre darauf vom Papste Clemens VI. bestätigt werden.

in der Domkirche Güter zu Rößen, 1344 dem Stifte selbst ein ihm aufgelassenes Lehngut zu Teuditz und im folgenden Jahre (1345) willigte er in den Tausch von Gütern in Rößen gegen solche in Gräfendorf. Wichtiger ist, daß er 1346 dem Herzoge Magnus von Braunschweig eine Schuldsumme von 100 Schock Groschen erstattete und daß er 1348 sich vom Kaiser Karl IV. Rechte und Lehen zu Besta und Kirchdorf a. S. bestätigen ließ und für sie 1354 einen Schutzbrief vom Landgrafen Friedrich erwirkte. Von Erheblichkeit war ferner die 1349 erfolgte Vereinigung mit dem Landgrafen Friedrich von Thüringen über die Wildbahn in der Hart bei Zwenkau. Im Jahre 1350 bestätigte Bischof Heinrich die Schenkung eines Gutes zu Rischow an sein Stifte und 1355 übereignete er dem Altar SS. Virginum im Dome ein Gut in Ober-Beuna, ebenso in demselben Jahre dem Stifte Güter zu Spergau. Im December bestätigte er noch die Schenkung mehrerer Güter in Bögendorf durch Johann v. Lunow an den Altar der h. drei Könige in der Domkirche.

Offenbar wurden die Vermögensverhältnisse des Stifts unter Heinrichs Leitung stetig besser, wie wir denn auch außer jenen kleineren Erwerbungen und Verbesserungen auch einige bedeutendere wahrnehmen. So brachte er im September 1351 das Schloß Skopau, welches Merseburg nahe benachbart lange sich in den Händen eines fremden Herrn befand, wieder an das Stifte, indem er es von dem Erzstifte Magdeburg für 1300 Mark Silber, die er als Darlehen gab, pfandweise übernahm. Vorher hatten aber Verhandlungen mit dem Erzbischofe von Magdeburg stattgefunden, in denen dieser sich unter Bürgschaftsleistung durch mehrere Edle und Ritter verbindlich machte, alles zu halten, was über die Verpfändung verhandelt worden. Im Jahre 1355 kaufte Heinrich von dem Ritter Rudolf v. Bünau das Städtchen Markranstädt, das derselbe wieder vom Stifte zu Lehen empfang. Ebenfalls erwarb er für sein Stifte das Schloß Liebenau, welches den Brüdern Hermann und Heinz v. Weberden unter Magdeburgischer Lehnherrschaft gehörte und durch seine Lage, wie Skopau, für Merseburg sehr wichtig und nützlich war. Allerdings erwarb er es zunächst nur wiederkäuflich für die Summe von 1750 Schock Groschen und 200 Mark Silber, welche letztere als Baugelder gelten sollten. Hierzu wurde ein Kaufbrief mit dem Erzbischofe Otto am 22. September und ein anderer mit den Brüdern v. Weberden am 9. October 1356 abgeschlossen, wozu das Domcapitel von Merseburg seine Zustimmung gab. Endlich wurde unter ihm und wohl mit auf seinen Betrieb der Zoll an der langen Brücke (bei Merseburg) für das Stifte wieder gewonnen, wenn er auch zunächst in den Händen dessen, der das Kaufgeld vorgestreckt, des Domdechanten Botho Herrn v. Fleburg bis zu dessen Tode verblieb.\*)

\*) Er starb im Jahre 1373.

Als Aeußerungen seiner Landeshoheit zeigen sich einige andere Handlungen. So eignete er 1346 dem Jungfrauen-Kloster bei Leipzig Güter in Breitenfeld, welche zu einem Burglehen in Schkeuditz gehörten, gegen Güter an letzterem Orte und 1349 übereignete er dem Magister Jacob, Pfarrer zu Alsleben, Güter in Spergau und Schebenitz. In demselben Jahre gestattet er ferner dem Burggrafen Otto von Leisnig die Uebertragung des Patronats zu Langenleuben, und 1350 übereignete er dem Hospital auf dem Neumarkte bei Merseburg, Häuser und Grundstücke zu Lemnawitz und Merseburg. Hans v. Ortweinsdorf ward von ihm 1354 mit einem Gute zu Olze belehnt. Daß zu seiner Zeit das Münzrecht ausgeübt wurde, scheint aus zwei Nachrichten von 1347 und 1351 hervorzugehen, laut deren Heinrich Einkünfte aus der Münze verließ. Münzen von Heinrich sind indeß nicht bekannt, zumal die Münze unter seinem Vorgänger schon sehr in Verfall gerathen sein soll.\*)

Ungleich mehr that Heinrich für das äußere Kirchenwesen und namentlich für seine Domkirche. Er begabte sie selbst, sowie einzelne ihrer Capellen und Altäre oder bestätigte solche Dotirungen, zu denen er wohl in mehr als einem Falle den Antrieb gegeben hatte. So wandte er 1343 dem Altar St. Jacobi d. Ä. Güter zu Röcken zu; 1345 zog er nebst dem Capitel die Siegelgelder, welche bisher der Dechant bezogen, zur Domfabrik und bestätigte die Stiftung der Matthias-Vicarie. Im Jahre 1349 erlaubte er dem Magister Jacob, Pfarrer in Alsleben, über einige Güter für die Domkirche zu verfügen, auch bestätigte er die Incorporation der Kirche St. Marimi in die Domprobstei. Zwei Jahre später (1351) gestattete er, daß der Domdechant Engelbert einige Einkünfte aus der Münze der Domfabrik zuwende, und 1352 und 1356 bestätigte er zwei Schenkungen von Gütern zu Lützen und Bothfeld, die der Capellan Johann von Elbern seinen Capellen St. Nicolai und St. Margarethen, in der Domprobstei belegen, gemacht hatte. Eine andere Confirmation galt der vom Probste Heinrich gestifteten Vicaria praepositi, und 1355 bezeugen Urkunden, daß er den Vicarien zu St. Elisabeth und Kunigundis statt eines Platzes in Lützen eine Wiese zu Zwestewitz, sowie dem Altar SS. Virginum ein Gut in Ober-Beuma vereignet sowie daß er eine Schenkung für den Altar der heiligen drei Könige bestätigt habe. Wie es heißt, soll er selbst den Altar des heiligen Kilian in der Vorhalle des Domes gestiftet haben. Im Jahre 1343 befreite er den Subcustos Heinrich von den dem Probste Konrad zu leistenden Anniversar-Administrationen bis auf einen geringen Theil und im folgenden Jahre (1344) bestätigte er nicht nur den vom Domcapitel entworfenen Eid für die künftigen Domprobste, sondern befreite auch die zur Präbende des Scholasticus Heinrich von Schönenberg gehörigen Güter Pfaffendorf und Kitzn auf seine Lebenszeit von aller Bede und

\*) v. Posern-Klett Sachsens Münzen im Mittelalter I., S. 251, 257.

übrigen Abgaben. Endlich verband er in demselben Jahre einen Archidiaconat mit der Scholasterie.

Auch die folgenden Zeiten geben Zeugniß genug von seiner Wirksamkeit und Fürsorge für sein Stift und dessen Geistliche; denn 1345 ersetzte er dem Dechanten die wegfällenden Siegelgelder durch zwei Obedienzen in Rössen und 1346 erließ er ein Statut über die Vertheilung von Getränken, Kleidern und Schuhen an die Chorale durch den Scholasticus. Ferner verließ er 1347 dem Dechanten Engelbert Einkünfte aus der Münze, (worauf dieser später verzichtete) und bedachte 1349 den Domherrn Konrad von Hayn mit jährlichen Einkünften aus der Stadt Merseburg. Im Jahre 1350 verließ er dem genannten Dechanten Grundstücke zu Roserin. Außerdem rühmt die Bischofschronik, wie viel er zur Hebung des Gottesdienstes und für die Verbesserung des Ornatens im Dom gethan habe, nämlich, daß er mehrere bessere Messbücher habe schreiben lassen und ein reich verziertes Pult für den Chor beschafft habe.

Aber auch für andere Kirchen in Merseburg sorgte er väterlich. Dem Collegiatstift St. Sixti daselbst eignete er 1344 Güter zu Ritzen und Löben und 1347 bestätigte er eine aus Zehnten zu Deutschenthal, Boritz u. A. bestehende Schenkung des Domprobstes Ulrich zu Naumburg an das Stift, dem er 1350 einen großen Hof am Kirchhofe der Stiftskirche, 1354 Güter zu Spergau und Meuschau und 1356 ein Gehölz, der Olz genannt, und die Slautisdorfwiese vereignete, welche mehrere Stiftsherren gekauft hatten. In Betreff des Stifts St. Thomä auf dem Neumarkte bei Merseburg ratificirte Heinrich die Incorporation des dortigen Hospitals mit ihm im Jahre 1345.

Zu erwähnen sind die hervorragenden Dignitarien des Domcapitels, das ihm in der Regierung des Stifts und seines Gebietes treu zur Seite stand. Als Probst fungirte in der ersten Zeit seines Episcopats Gunzelin, später Heinrich von 1346 an, als Dechant Engelbert, dann (zuerst 1355 genannt) Botho Herr zu Heburg, als Scholasticus zunächst Otto, dann (1347) Heinrich von Schönberg. Die Comtorei verwaltete 1347 Otto v. Hebern, die Thesaurie Botho Herr zu Heburg,\*) der, wie bemerkt, später die Würde des Dechanten bekleidete.

Von seiner Thätigkeit in Betreff auswärtiger Kirchen seines Sprengels sind nicht minder Zeugnisse vorhanden. Im Jahre 1343 erhob er die Filialkirche in Machern zu einer Pfarrkirche, 1344 die zu Rössen, deren Patronat er dem Obedientiar des Ortes übertrug, und 1345 gab er seine Einwilligung zu einem Gütertausch zwischen dem Pfarrer und dem Obedientiar daselbst. Daß er dem Jungfrauenkloster bei Leipzig 1346 Güter in Breitenfeld eignete, ist schon oben angeführt worden. In Leipzig selbst weihte Rudolf von Stolberg, Bischof von Constantia, der Vicar Heinrichs, in dessen Auftrage 1355 Chor

\*) v. Müllverstedt Dipl. Heburg. I. S. 712 und 195 ff.

und Hochaltar der Kirche des Thomasklosters und in Geithen begabte Heinrich die Capelle St. Katharinen mit Geldzinsen.

Wir haben nun noch seiner auswärtigen Beziehungen zu gedenken. Daß er seine Bestätigung sogleich vom Pabste erhielt, ergibt sich schon aus der ersten Urkunde vom Jahre 1341. Der Stiftschronik zufolge empfing er selbst in Avignon vom Pabste seine Bestätigung, wobei bemerkt wird, daß er der erste Bischof von Merseburg gewesen, dem dies widerfahren sei. Wenn es wahr ist, daß er durch Pabst Clemens VI. bestätigt worden, so kann dies nicht vor 1342 stattgefunden haben.\*)

Von anderen geistlichen Herren, zu denen er in Beziehung gestanden hat, ist nur noch der Erzbischof von Magdeburg, der Metropolit des Hochstifts Merseburg, zu nennen; die Verbindung, in welche Bischof Heinrich mit ihm trat, bestand aber nur in weltlichen, namentlich Finanzgeschäften, die wir schon oben erwähnten.

Was weltliche Fürsten belangt, so ist seine Beziehung zum Reichsoberhaupt urkundlich nur durch einen nicht wichtigen Schutzbrief des Kaisers Karl IV. vom Jahre 1348 für einige Güter bezeugt. Dagegen kam er viel in Berührung mit dem Landgrafen von Thüringen. Zuerst soll Bischof Heinrich 1342 einen Vertrag zwischen dem Landgrafen Friedrich II. (dem Ernsthaften) und dem Erzbischofe Heinrich von Mainz abgeschlossen haben über Streitigkeiten, deren Beilegung schon Kaiser Ludwig in diesem Jahre durch einen Vergleich angebahnt hatte. Dies dürfte sich nur auf den Krieg beziehen, welchen der Landgraf mit den Grafen von Schwarzburg und Orlamünde, sowie anderen Herren, denen sich der Erzbischof von Mainz angeschlossen, geführt hatte. Zwischen diesen Partheien hatte allerdings Kaiser Ludwig zu Pfingsten in Würzburg eine Vermittelung versucht und es kann leicht sein, daß, wie nachher der Landgraf mit den einzelnen Grafen Verträge einging,\*\*) er auch mit dem Erzbischofe einen Separatfrieden geschlossen habe. Diese sogenannte Grafenfehde erneuerte sich aber wieder und dauerte mit Unterbrechungen bis zum Jahre 1345 fort. Endlich verglich sich Landgraf Friedrich im December zu Weisensfels mit Günther, Heinrich und Günther, Grafen von Schwarzburg und schloß sodann eine Einigung mit ihnen und dem Grafen von Henneberg, in welche er Witigo Bischof zu Neuenburg, Heinrich Bischof von Merseburg, Herzog Rudolf von Sachsen und dessen Söhne, Otto den Jüngern Landgrafen zu Hessen, Bernhard und Albrecht Grafen von Anhalt, Heinrich Grafen von Hohnstein, Herrn zu Sondershausen, Heinrich und Heinrich Bögte von Weida, Siegfried und Otto Grafen von Mansfeld, sowie die Städte Erfurt und Halle mit hinein zog. Im Jahre 1347 sehen wir Bischof Heinrich

\*) Vergl. Schmefel a. a. D. S. 154. Pabst Clemens VI. vom 9. Mai 1342 bis 1. December 1352.

\*\*\*) Vergl. v. Reitzenstein Regesten der Grafen v. Orlamünde. S. 168.

zu Weisensfels zugegen, als Markgraf Friedrich vom Herzoge Magnus von Braunschweig die Markgrafschaft Landsberg erkaufte, um sie mit seinen Landen zu vereinigen. Abermals traf er mit dem Markgrafen Friedrich 1349 im Kloster Pforta zusammen, wo Beide den oben schon erwähnten Vertrag mit einander abschlossen. Es ist bekannt, daß die Markgrafen von Meissen und Osterland schon damals versuchten, über die Bischöfe von Merseburg und Naumburg eine Art Suprematie auszuüben, wie bereits über den Bischof von Meissen, doch ist kein Anzeichen, daß es darüber zu einem ernstern Zerwürfniß gekommen wäre.

Mit dem Herzoge Magnus von Braunschweig kam Heinrich durch die nahe Lage von Landsberg zweimal in Berührung, 1346 und 1347, in diesem Jahre anscheinend als Vermittler.

Heinrich erscheint zum letzten Male in einer Urkunde vom 30. April 1357. Am 21. October desselben Jahres zeigt sich bereits sein Nachfolger Friedrich von Hoym als Bischof; es wird hieraus also zu folgern sein, daß er in der Zwischenzeit das Zeitliche gesegnet habe. Wenn aber die Bischofschronik angiebt, daß er an einem 29. Januar gestorben sei, so wird zu untersuchen sein, wie sich beide Angaben vereinigen lassen.\*) Gewiß ist aber, daß er nach dem Tode, von dem jene eben bezeichnete Urkunde datirt, als Bischof nicht mehr urkundlich auftritt. Sein Begräbniß soll er vor dem Kiliansaltar, den er selbst gestiftet hatte, in der Vorhalle der Domkirche gefunden haben; indeß hat sich sein Grabstein nicht mehr erhalten. Eine Abbildung von ihm wird zwar im Dome zu Merseburg, im nördlichen Arme des Kreuzganges, gezeigt, wo sämtliche ältere Bischöfe abgebildet sind, aber wir sehen doch nur eine schablonenartige Malerei, die weder auf Kunstwerth noch Portraitähnlichkeit Anspruch machen darf.\*\*)

Um das Stift Merseburg hat Heinrich sich durch Wiederherstellung geordneter Verhältnisse im Innern, namentlich der finanziellen, und durch die Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu den auswärtigen Fürsten und Herren hohe Verdienste erworben. Er wird überall als ein kluger, umsichtiger, charaktervoller Kirchenfürst dargestellt und dieses Bild von ihm zeigen auch die Quellen seiner Geschichte. Wir haben somit keinen Grund zu zweifeln, daß er in seinem rein geistlichen Amte sowohl in Magdeburg als Merseburg seinen Pflichten genügt habe, wenn auch dort weltlicher Ehrgeiz ihn mitunter geleitet haben mag.

\*) Nach Schmehl a. a. D. S. 155 starb Bischof Heinrich am 29. Januar 1356; nach Grote Stammtafeln S. 516 an demselben Tage 1357, jedoch ist hier das Jahr als fraglich bezeichnet. Die Bischofschronik bei Ludwig R. M. IV. p. 421 giebt gar das Jahr 1366 an.

\*\*\*) Ein anderes Bild von ihm mit seinem Wappen ist in der Ausgabe der Merseburger Bischofschronik in v. Ludewigs Reliqq. Mss. Bd. IV. S. 401 zu finden, wohl nach der Malerei in der alten Handschrift.

### Eilger.

Je reichhaltiger die Quellen über Heinrich VII. fließen, desto spärlicher sind sie von Eilger vorhanden; denn er wird nur in einer einzigen Urkunde (von 1316) als Heinrichs V. und Heinrichs VII. Bruder genannt und zwar als Mitglied des Franziskaner-Ordens. Es ist bekannt, daß in diesen Orden schon vom Ende des 13. Jahrhunderts ab so manche Sprossen fürstlicher und gräflicher Geschlechter eingetreten waren. Sein Name Eilger (zusammengezogen aus Adalger), ein eigenthümlicher des Hauses Hohnstein, deutet auf seine Herkunft von einer Mutter aus Hohnsteinschem Stamme.

Wir gehen nun zu dem Fortpflanzer des Geschlechts, zum Grafen

### Heinrich V.

über, dem wahrscheinlich ältesten Sohne Heinrichs III. Er stand bereits in reiferem Alter, als er zuerst urkundlich auftritt, da er damals schon großjährige Söhne und Töchter hatte. Betrachten wir zunächst sein Leben und Wirken in seinem Lande.

Zum ersten Male begegnet uns Heinrich im Jahre 1302, wo er bekannt macht, daß der Ritter Ehrenfried Reiche, sowie Berthous, Heinrich und Heinrich v. Barila dem Kloster Volkolderode mehrere Grundstücke, darunter einige in Groß-Meler, nebst vier Holzmarken verkauft haben. Die Verhandlung scheint bei Weisensee stattgefunden zu haben, da nur Burgmänner und Bürger dieses Ortes als Zeugen genannt sind. Im März 1303 wird das gemeinsame Landding oder Gericht der Grafen von Hohnstein und Stolberg über Badra und Diemerode erwähnt. Im September desselben Jahres bekundete Heinrich V., daß er auf Ansuchen Albrechts v. Werther und seiner Brüder zu Geweleben Güter in Badra, welche sie von ihm zu Lehen gehabt, dem Kloster Walkenried frei übereignet habe. Am 1. October 1303 erklärte er aber noch den Consens seiner Gemahlin Jutta, seiner Söhne Heinrich und Heinrich, seiner Töchter Agnes, Sophia, Oda, Immengard und Jutta, sowie seiner Brüder Dietrich, Friedrich und Heinrich zu jener Veräußerung. Dabei waren auch mehrere von seiner Ritterschaft gegenwärtig. Die Urkunde ist merkwürdig, weil sie uns mit einem bedeutenden Theile seiner Familie bekannt macht, von deren Gliedern mehrere nur in dieser einen Quelle genannt werden. Auf dieselben Güter scheint sich zu beziehen, wenn Graf Dietrich von Hohnstein am 23. October 1303 angebt, daß Albrecht v. Werther und seine Brüder mehrere Güter in Badra, darunter eine Hufe, die vom Grafen Heinrich von Stolberg zu Lehen gehe, dem Kloster Walkenried vor dem Land-

ding in Ufsterungen übergeben habe, welchem Albrecht v. Borsleben von wegen der Grafen zu Stolberg und Hohnstein vorsah. Es ist auffällig, daß hier das Gericht schon als Stolbergisches bezeichnet wird, während die Grafschaftsrechte darüber erst beinahe 40 Jahr später erkaufte wurden.

Im Jahre 1307 wird Heinrichs gedacht, als seine älteste Tochter Agnes sich mit Friedrich Herrn von Salza vermählt hatte und der Abt von Hersfeld gestattete, daß ihre Leibzuchtsgüter ihrem Vater übergeben würden. Im folgenden Jahre 1308 muß Heinrich sich mit dem Kloster Walkenried veruneinigt haben; Klosterberichte sagen nämlich, er habe ihm Schaden gethan, der bis auf 60 Mark geschätzt worden sei und daß er aus Reue darüber dem Kloster den Zehnten zu Kaltenhausen überlassen habe. Immer also noch scheint dieser Ort ein Gegenstand des Streites gewesen zu sein. Aus Halberstädter Nachrichten geht hervor, daß Graf Heinrich 1311 zwei Zehnten in den beiden Dörfern Mieth vom Stifte Halberstadt zu Lehen empfangen habe. Ferner wird im Jahre 1313 wiederum des Landdings in Badra gedacht, welches die Grafen von Hohnstein und Stolberg besaßen und vor welchem die Brüder v. Bendeleben gewisse Güter dem Kloster Walkenried übergaben.

Im Jahre 1316 stiftete Heinrich auf dem Schlosse zu Stolberg die Capelle zu Ehren St. Johannis des Evangelisten, begabte sie mit Fruchtzinsen aus Gersbach, Kottleberode und Widenhorst, und verlieh ihr für den Caplan, damals der Pfarrer Hermann von Rodolferode, eine Stätte beim Schlosse. In diese Stiftung hatten Heinrich und Heinrich, des Grafen älteste Söhne, sowie dessen übrige Söhne und Erben eingewilligt. Als Zeugen werden dabei genannt Heinrich VI., Domherr zu Würzburg und Gilger, Bruder des Franziskaner-Ordens, sowie des Grafen Beichtvater Hartmann von Salza, gleichfalls vom Franziskaner-Orden. Zu Ende desselben Jahres belieh er Werner, Heinrich und Hermann, Söhne Hermann Kaleis zu Nordhausen, mit vier Hufen zu Roda, welche sie von seinem Vetter Friedrich Edelm von Helbrungen zugleich mit der Hälfte des Patronats über die Kirche daselbst zu Lehen besaßen hatten. Im Jahre 1319 übergab Fürst Bernhard von Anhalt dem Grafen Heinrich die Güter, welche nach Ableben Otto's v. Tütchenrode ihm heimgefallen waren.

In diese Zeit fällt auch die Erwerbung des Schlosses Wolfsberg am Harz. Wir besitzen nämlich den schiedsrichterlichen Ausspruch des Grafen Otto von Falkenstein über dieses Schloß, den ich als um 1320 ertheilt, erachten möchte. Hiernach scheint es, daß Graf Bernhard III. von Anhalt von der Bernburger Linie das Schloß Wolfsberg an Feinde des Hauses Stolberg versetzt habe und diese von dort aus Stolberg beraubten, worüber sich Graf Heinrich beklagte. Als nun aber Graf Bernhard das Schloß einem Andern verpfändete, der gleichfalls den Stolbergern feind war und es ebenso trieb, griff Heinrich zur Selbsthilfe, eroberte das Schloß mit stürmender Hand und besetzte

es. Die Entscheidung über den nun weiter verfolgten Rechtsstreit ward auf die Grafen Otto von Falkenstein und Heinrich von Hohnstein als Schiedsrichter gestellt. Das Urtheil lautete aber verschieden; der Graf von Hohnstein that den Ausspruch, daß Stolberg verpflichtet sei, das Schloß an Anhalt wieder herauszugeben, wenn dieses ihm den Pfandschilling zahlte. Einen andern Ausspruch that jedoch der Graf von Falkenstein, aus der von altersher rechtskundigen Familie des Sachsenpieglers und als wohlverfahrener Kenner von Recht und Gesetz zu Schiedsprüchen überall beehrt. Graf Heinrich sei, so ließ er sich vernehmen, völlig in seinem Rechte gewesen, da er sich im Stande der Nothwehr befunden; er habe das Schloß zu behalten. Und dieser Ausspruch scheint der maßgebende gewesen zu sein, denn von 1325 an findet sich Graf Heinrich im Besitze von Wolfsberg, obgleich es noch einmal einen Anstoß mit Anhalt darüber gab.

Im Jahre 1320 ließ Heinrich seinem Hause eine neue Erwerbung zu Theil werden, indem er von Heinecke v. Hoym das Haus zu dem Erichsberge (Erichsburg) auf dem Harze\*) mit allem Zubehör für 300 Mark Silber kaufte unter der Bedingung, daß bis zur Entrichtung des Kaufgeldes Stolberg nur das Oeffnungsrecht haben solle und daß im Falle der Nichtzahlung Einlager in Stolberg zu halten sei von den Bürgen, die Graf Heinrich stellte. Es waren dies Fritz v. Bennungen, Heinrich v. Liebenrodt, Lamprecht v. Rebeningen,\*\*) Johann v. Gerbstedt, Fritz Barth,\*\*\*) Berthold v. Salza, C. Maskule, Th. v. Sachswerben, Heinrich v. Ebra und Heinrich v. Borst. Gegenwärtig war auch Heinrich VI., Domherr zu Würzburg. Im Jahre 1323 bekundeten Graf Heinrich V. zu Stolberg und sein Sohn Graf Heinrich (IX.) der Aeltere, jener zu Stolberg, dieser zu Rossla, daß die Wittwe Maskule, ihr Sohn Johann u. A. auf ein Grundstück in Doringhausen zu Gunsten des Jungfrauenklosters Neuwerk bei Nordhausen verzichtet hätten. Auch ein Konrad Maskule wird dabei genannt. Das Jahr darauf (1324) beantragte Heinrich bei dem Erzbischofe von Mainz als Bischof der Diözese, daß die neugestiftete Schloßcapelle zu Stolberg von der dortigen Pfarrkirche ganz getrennt und zu einer selbstständigen Stiftung erhoben werde, worauf Erzbischof Matthias dem Stiftsdechanten zu Nordhausen die Ermächtigung ertheilte, wenn sich kein canonisches Hinderniß finde und wenn sie namentlich so ausreichend dotirt sei, um einen eigenen Geistlichen zu erhalten, die Lostrennung von der Mutterkirche zu vollziehen. Von mehr Erheblichkeit war es, daß Heinrich sich bewogen fand, sein Schloß Wolfsberg am Harz dem Stift Halberstadt zu Lehen aufzutragen, worauf er im Jahre 1325 vom Bischof Albrecht mit den Schlössern Wolfsberg und Erichsberg und zugleich mit Allem belehnt wurde, was die Grafen sonst

\*) Vergl. Zeitschrift d. Harzvereins VIII. S. 208 ff.

\*\*\*) Vergl. über die v. H. Ebenbas. III. S. 685 ff.

\*\*\*\*) Ueber die v. Barth f. Ebenbas. IV. S. 46 ff.

schon vom Stifte zu Lehen besessen. Die Auftragung von Wolfsberg dürfte wohl erfolgt sein, um bei dem damaligen noch nicht genügend gesicherten Besitze desselben den Schutz des kriegerischen Bischofs von Halberstadt gegen Anhalt gewärtigen zu können, denn schon im nächsten Jahre 1326 begann wieder eine Fehde zwischen Heinrich und dem schon erwähnten Grafen Bernhard von Anhalt über die Schlösser Erichsberg, Ebersburg und Wolfsberg, wie es heißt, weil Anhalt die wachsende Ausdehnung des Stolberger Grundbesitzes nach dem nördlichen Unterharze zu mit besorgten Blicken betrachtet habe. Anhalt muß Angriffe auf Ebersburg und Erichsberg unternommen haben; nach Stolbergischen Angaben wäre Anhaltischer Seits der Stolberger Zoll zu Gernrode beschädigt, auf dem Ramberg acht Pferde geraubt, auch in Berga und Besenroda gebrandschatzt worden, so daß sich der ganze Schaden auf 1000 Mark belaufen habe. Nach Anhaltischen Berichten wurde aber der Schaden, der Stolberg verursacht worden, sogar auf 4000 Mark angeschlagen. Es kam darüber zum schiedsrichterlichen Austrage; jeder der beiden streitenden Theile sandte zwei Vasallen, Stolberg den Dietrich von Werra und Fritz v. Bennungen und als Obmann ward Gardun Edler Herr von Hadmersleben gewählt. Dieser that nun folgenden Spruch: Stolberg solle im Besitze von Ebersburg und Erichsberg bleiben, den Schaden solle Anhalt erzeigen, des Schlosses Wolfsberg wegen solle aber Stolberg eine Sühne eingehen und Anhalt die drei Schlösser ausziehen, d. h. sie restituiren. Damit war dann wohl der Streit beigelegt, da wir fortwährend Stolberg im Besitze der Schlösser sehen.

Im Jahre 1328 machte Graf Heinrich bekannt, daß ein gewisser Bruno anderthalb Marttscheffel Zehnten von einem Hofe in Beringen, welche er von ihm zu Lehen getragen, dem Kloster Walkenried verkauft habe, wozu er selbst, sein ältester Sohn Heinrich, sowie seine anderen Söhne und Erben ihre Einwilligung gegeben hätten. Die Urkunde wurde im Mai in Stolberg ausgestellt. Ungefähr um dieselbe Zeit machte Heinrich V. folgende Aussage einiger Männer, namentlich der Brüder Marold und Friedrich v. Auleben bekannt. Es habe nämlich ein gewisser Gieselbrecht aus Nordhausen eine jährliche Hafergülte im Rieth bei Gersbach gehabt und davon dreiviertel ihnen verkauft, das Uebrige aber seinem Bruder Heinrich im Kloster Walkenried überlassen. Bei der Verhandlung wird der Schulze Burchard zu Gersbach genannt. Am Johannisstage 1329 verkauften die Brüder Heinrich und Albrecht v. Tütchenrode Grundstücke zu Altendorf den Vicaren an der Hauptkirche zu Stolberg und ließen davon eine Hufe ihrem Lehnsherrn, dem Grafen Heinrich, auf, um darüber zu verfügen. Im August verschrieben die Grafen Heinrich und Dietrich von Hohnstein auf Wiederkauf 30 Mark Getreide aus ihrem großen Vorwerke und 17 Mark Pfennige aus den flämischen Gütern zu Gersbach an Heinrich (VII.) Domprobst zu Magdeburg und Heinrich V., seinen Bruder, Grafen zu Stolberg für

200 Mark Silber auf drei Jahre. Graf Heinrich ließ es sich also redlich angelegen sein, seine Besitzungen zu erweitern und abzurunden. Er dehnte sie zuerst nach dem Unterharze aus und behauptete sie mit kräftiger Hand; mit Erichsberg, wozu noch einige Dörfer gehörten, schien allerdings nicht viel gewonnen, da es lange Gegenstand des Unfriedens war, aber Wolfsberg war eine gute Vormauer nach Nordosten, besonders in Rücksicht auf die späteren Erwerbungen.

Auch in Bezug auf die Kirche läßt sich eine Veränderung in den Anschauungen und Absichten Heinrichs wahrnehmen; er tritt zwar noch als Beschützer des Klosters Walkenried im Allgemeinen auf, aber er that wenig mehr für dasselbe im Einzelnen und vollends hört mit seiner Zeit der Verkehr des Hauses Stolberg mit dem Kloster plötzlich auf. Das 14. Jahrhundert brachte überhaupt den großen Klöstern nicht mehr so günstige Zeiten wie früher und man fing an, die Sorge den eigenen Pfarrkirchen und Capellen zuzuwenden und in ihnen den Gottesdienst und die Seelsorge zu befördern, ein Streben, das gewiß auf besseren und zweckmäßigeren Grundsätzen beruhte. Bei diesem Wechsel mochte es nicht ohne Einfluß sein, daß der eine Bruder sowie der Beichtvater des Grafen dem Franziskanerorden angehörte, denn dieser bildete ein mächtiges Glied in der Kette von Gegnern der alten, großen und reichen Klosterstiftungen, namentlich der Benedictiner und Cistercienser.

Wenden wir uns nun Heinrichs Verhältnissen nach Außen zu. In Bezug auf seine Beziehungen zum Reiche tritt uns zuerst die Aufforderung König Albrechts entgegen, welche er 1308 an die Thüringischen Grafen richtete, um ihm bei der Einnahme Thüringens beizustehen, worüber schon bei Heinrich IV. das Betreffende angeführt ist und wobei Heinrich V. jedenfalls mit betheiligte war. Im Jahre 1323 ermahnte Kaiser Ludwig die Grafen und Herren am Harz, darunter Hohnstein, Stolberg und Bernigerode, ihre Lehnspflicht dem Grafen Bernhard von Anhalt zu erneuern und zu leisten. Im folgenden Jahre (1324) erhielt Graf Berthold von Henneberg vom Kaiser Vollmacht, den Grafen Heinrich von Hohnstein und die Harzherrn abzufinden des Schadens und des Soldes wegen, die sie von dem Zuge des Königs von Dänemark her zu fordern hatten. Dies läßt sich wohl nicht anders erklären, als daß die Harzgrafen dem Könige Christoph von Dänemark zu Hülfe gezogen waren, als dieser im Interesse des Kaisers den Herzog Heinrich von Mecklenburg bekriegte, ihn zu zwingen, an Ludwigs gleichnamigen Sohn, den neuen Markgrafen von Brandenburg, Alles wieder herauszugeben, was er von der Mark erobert hatte.\*) Ebenso scheint es, als wenn es mit im Interesse Ludwigs gelegen habe, daß der Graf sich 1329

\*) Vergl. d. Urff. v. 27. Decbr. 1324 in Gercken C. D. Brand. I. S. 222. III. S. 286. Nibel C. D. Brand. B. II. p. 21, 29 u. Meckl. Urkundenbuch VII. S. 228—230.

an einem Angriffe auf Nordhausen betheiligte, worüber unten weitere nähere Nachrichten folgen.

Mit dem Erzbischofe Matthias von Mainz \*) trat Graf Heinrich nur äußerlich in Beziehung durch die 1324 betriebene Abtrennung der Schloßcapelle zu Stolberg von der Stadtpfarre; dagegen waren es wichtige Verhältnisse, in denen er, wie sein Haus von altersher, zu den Bischöfen von Halberstadt stand, namentlich das zu seiner Zeit noch erweiterte Lehnsverhältniß zum Stifte Halberstadt. Aus dem Jahre 1311 erfahren wir, daß die Grafen zwei Dörfer Rieth vom Stifte zu Lehen besaßen und 1325 trug Heinrich das Schloß Wolfsberg dem Bischofe zu Lehen auf, der ihn außerdem noch mit dem Schlosse Erichsberg und Allen belieh, was die Grafen sonst schon vom Stifte Halberstadt zu Lehen gehabt hatten. Es ist schon oben bemerkt, daß es hierbei sich wohl nur um Erlangung eines Schutzes gegen Anhalt handelte.

Gegen die Landgrafen von Thüringen bewies sich Heinrich V. wie sein Vater und alle Herren von der Stolberger Hauptlinie zurückhaltend. Nur einmal erblicken wir ihn in Folge der Beziehungen seines Bruders Friedrich IV. zum Markgrafen Tietmann bei demselben, nämlich 1306 im Januar zu Eisenach, als der Markgraf eine Schenkung an das Wilhelmiten-Kloster zu Weißenborn \*\*) bestätigte. Mit ihm waren Zeugen die Grafen Günther und Heinrich von Schwarzburg, Heinrich der Ältere Vogt von Weida u. A. Auch in der nächsten, etwa zwölf Tage später ausgestellten Urkunde desselben Markgrafen dürfte Heinrich zu erkennen sein, wenn ein Graf Heinrich zu Stolberg nebst dem Grafen Heinrich von Gleichen und dem Vogte von Weida bezeugt, daß der Markgraf dem Kloster Georgenthal die Gerichtsbarkeit über Hohenkirchen übertragen habe. Ob er 1308 sich beim Landgrafen Friedrich in Erfurt befand, bleibt zweifelhaft, während dies von Heinrich IV. feststeht. Daß er unter den Thüringischen Grafen zu suchen sei, welche mit dem Landgrafen Friedrich an der Schlacht bei Gransee in der Mark \*\*\* ) theilnahmen, erweist sich als nicht wahrscheinlich, da er in diesem Jahre mancherlei heimische Geschäfte vornahm und es überdies nicht von ihm bekannt ist, daß er den Landgrafen unmittelbar unterstützt habe. Seine zurückhaltende Stellung dem Landgrafen gegenüber erschien auch sehr wohl gerechtfertigt, denn dieser benutzte die Befestigung seiner Herrschaft bald um einerseits einen starken Stoß gegen die Grafen von Orlamünde zu führen, andererseits um die Grafen von Hohnstein zu nöthigen, einige Stücke ihrer Kirchbergischen Besitzungen von ihm zu Lehen zu nehmen, woraus das Streben

\*) Er war ein geb. Graf v. Buchegg und regierte von 1321—28.

\*\*) Nahe bei Müßla in Thüringen, 1253 gegründet und 1525 fast ganz zerstört. S. Archiv für Sächs. Gesch. III. S. 198, 199.

\*\*\* ) Im Jahre 1316, s. Meißl. Jahrb. XI. S. 212 und Köben Markgr. Waldemar II. S. 224.

des Landgrafen nach Machtvergrößerung unverkennbar ist. Aber nicht blos die Landesherren fühlten diesen Druck, sondern auch die Reichs- und großen Städte klagten darüber, daß der Landgraf ihre Rechte zu beschränken suche und schlossen deshalb unter einander besondere Bündnisse. Es leitete sie daher auch die Besorgniß gemeinsamer Gefahr und die Absicht gegenseitigen Beistandes, wenn im Jahre 1317 die Grafen von Gleichen, Schwarzburg, Stolberg und Hohnstein mit den Städten Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen ein Bündniß auf zehn Jahre schlossen, dessen Spitze doch wohl nur gegen den Landgrafen gerichtet sein mochte. Dagegen scheinen die Grafen, und unter ihnen auch Heinrich, sich wieder dem jungen Landgrafen angeschlossen zu haben. Denn er trat nicht nur im Jahre 1329 zu der Parthei desselben, mit welcher er in dessen Interesse an einem — unten näher zu erwähnenden — Angriffe auf Nordhausen sich betheiligte zu haben scheint, sondern wir finden ihn auch 1330 beim Landgrafen Friedrich, als dieser eine Versammlung nach dem Kloster Reinhardsbrunn berief, um über den Landfrieden zu berathen, der hauptsächlich gegen Erfurt und Mainz gerichtet gewesen sein wird. Hierbei werden genannt Landgraf Heinrich von Hessen, der Schwager Friedrichs, Herzog Heinrich von Sachsen, Graf Berthold von Henneberg und die Grafen von Schwarzburg, Beichlingen, Hohnstein, Stolberg, Revernburg und Gleichen, welche sich mit einem Gefolge von 800 Mann in und vor dem Kloster lagerten, dem durch ihre Unterhaltung großer Aufwand verursacht, außerdem aber auch dadurch noch weiterer Schaden zugefügt wurde.

Mit dem Hause Anhalt begannen um diese Zeit allerlei Verwickelungen, die durch Lehns- und andere Verhältnisse entstanden waren und meistens schon oben berührt wurden. Wir haben vorhin gesehen, daß gegen 1320 sich Feindseligkeiten zwischen dem Grafen Bernhard (III.) zu Anhalt (von der Altberenburgischen Linie) und Heinrich V. über das früher Anhaltische Schloß Wolfsberg erhoben hatten und daß Letzterer nach schiedsrichterlichem Ausspruch das Schloß behielt. Dadurch war indeß ein dauernder Friede nicht verbürgt. Es kann sein, daß der Austrag anderer Streitigkeiten noch unbeendet war oder daß Anhalt auch ein Lehnrecht prätendirte, vielleicht auch, daß irgend ein anderes Stolbergisches Besizthum von Anhalt zu Lehen ging: Alles dies enthielt die Keime zu neuer Zwietracht. Im Jahre 1323 verlangten die Fürsten von Anhalt, daß die Grafen von Stolberg ihrer Lehnspflicht gegen sie genügen sollten und beschwerten sich, als es nicht geschah, beim Kaiser Ludwig, der deshalb an Stolberg, wie an andere Harzgrafen, die Aufforderung, sich zu fügen, erließ. Wahrscheinlich ist es, daß einer frühern Fehde mit dem Grafen Bernhard von Anhalt wegen die meisten Harzgrafen ihr Lehnverhältniß zu Anhalt als aufgehoben betrachteten. Es sind dies, mit Ausnahme von Stolberg, dieselben Grafen und Herren, welche sich kurz darauf (wie oben im Abschnitte über Heinrich VII. erwähnt) gegen Erzbischof Burchard von Magdeburg vereinigten. Ob

und wie der Friede mit dem Grafen Bernhard wieder hergestellt wurde, bleibt ungewiß; denn wie wir oben gesehen, war im Jahre 1326 von Neuem eine Fehde mit ihm ausgebrochen, in welcher Gardun Herr von Hadmersleben als erkorener Schiedsrichter entschied, daß der Besitz von Erichsberg, Ebersburg und Wolfsberg Heinrich gebühre. Es liegt aber auf der Hand, daß die Ausbreitung der Stolbergischen Herrschaft vom Hause Anhalt schwer empfunden, mindestens sehr ungern gesehen wurde. Als ein weiteres Band des Friedens scheint betrachtet werden zu können, daß der Fürst 1329 dem Grafen Heinrich die Anwartschaft auf die erledigten Tütchenrödechen Lehen ertheilte.

Unter den Verbindungen mit anderen Grafen und Herren tritt besonders die mit den Harzgrafen hervor, welche bemerkenswerther Weise Kaiser Ludwig 1324 gewissermaßen officiell so benennt. Es mußte diese Bezeichnung also damals eine allgemeine und anerkannte sein, die in der süddeutschen kaiserlichen Kanzlei geläufig war. In den Jahren 1323 und 1324 zeigen sich die Harzgrafen, wie oben bemerkt, als geschlossene Genossenschaft. Von einzelnen Häusern ist nur ein Anschließen an die Grafen von Hohnstein und die Herren von Heldrungen wahrzunehmen, zu welchen beiden offenbar verwandtschaftliche Beziehungen stattgefunden haben.

Heinrich kam auch in Berührung mit zwei der größeren reichsständischen Stifter, nämlich mit Hersfeld durch seine Tochter Agnes im Jahre 1307 und das Jahr vorher mit der Abtissin Bertradis von Quedlinburg. Bei Letzterer ist er Zeuge nebst Hermann Herrn von Kranichfeld und Friedrich Herrn von Heldrungen, als sie Rechte ihres Stifts an Gera dem Vogte Heinrich von Gera, aus einer jüngern Linie des Neuhäuser Hauses, verkaufte. Ueber Kloster Walkenried ist schon oben das Betreffende mitgetheilt worden. Dem Kloster Volkerode fertigte er 1302 eine Verkaufsverhandlung über Güter in Groß-Mehler aus und für das Kloster Neuwerk bei Nordhausen bekundete er 1323 die Abtretung eines Gutes in Doringhausen.

Mit den Städten gerieth er mehrmals in ein unfreundliches Verhältniß, stand aber mitunter auch in guten Beziehungen zu ihnen. Zunächst war es die Stadt Nordhausen, mit welcher er in Streitigkeiten und zuletzt wohl in Fehde verwickelt ward, die durch einen von ihm nebst mehreren seiner Ritter und Diener im September 1302 vor dem Kloster Kossungen geschlossenen Vergleich mit den Bürgern der Stadt und besonders auch mit denen, welche ihr Beistand geleistet und in ihrem Solde gestanden hatten, über alle gegenseitigen Unbilden jeglicher Art beendet wurde. Es waren dies Friedrich v. Taba, Heinrich v. Wernrode, Heinrich v. Werther, Friedrich v. Wolframshausen, Ritter, Friedrich Kelingk, Konrad v. Scheidungen und Breßla und Albrecht v. Scherfe.\*) Er verhiess dabei,

\*) Vergl. Lesser Gesch. d. Stadt Nordhausen ed. Förstemann S. 271, 272.

daß er die Stadt von Weihnachten an in seinen besonderen Schutz nehmen wolle. Die eigentliche Veranlassung zu diesen Feindseligkeiten lernen wir aber nicht kennen. Daß Heinrich 1316 einige Bürgersöhne von Nordhausen mit Gütern bei Roda belieh, war wohl keine besondere Vergünstigung der Stadt, so wenig wie die Begabung des Klosters Neuwerk sieben Jahre später. Daß der Graf im Jahre 1317 nebst anderen Genossen mit Nordhausen und mehreren Städten ein Bündniß auf zehn Jahre schloß, wahrscheinlich im Gefühl gemeinsamer Gefahr, haben wir schon oben gesehen. Nachdem diese Gefahr aber durch die Abdankung Friedrichs des Freidigen gehoben schien, wird auch die Nothwendigkeit eines Zusammenhaltens nicht mehr erkannt worden sein.

Es war dies jedoch auch die Zeit, wo in den Städten durch die Hebung der Gewerbe und durch kriegerische Organisationen ein mit hohem Selbstgefühl verbundenes Streben nach größerem Einflusse entstand. Es galt sowohl, die Rechte der Geistlichkeit und die vogteilichen weltlicher Herren zu beschränken, als auch die Privilegien der bisher bevorzugten Rathsgeschlechter einzuschränken und einen Einfluß der Zunungen, namentlich der geringeren, auf das Stadtrecht herbeizuführen.\*) Nirgends wurde dies ohne Conflict und selten ohne Blutvergießen erreicht, so auch in Nordhausen. Es entstanden aufrührerische Bewegungen in der Stadt und man zerstörte einen Theil der Höfe der Stiftsherren. Jedoch war auch eine Gegenparthei vorhanden, namentlich unter den Patriziern, an deren Spitze Heinrich v. Wechungen und Friedrich v. Trebra standen. Von dieser Parthei glaubte man im Jahre 1326 mehrere überführt zu haben, sie selbst hätten jene Höfe zerstört, überdies mit Fürsten, Grafen und anderen Städten in Verbindung gestanden und diesen mitgetheilt, daß sie an dem Unfuge unschuldig seien. Dies war hinreichend, um sie aus der Stadt zu vertreiben. Wahrscheinlich standen also schon zu dieser Zeit die benachbarten Grafen und Herren mit der Parthei der Geistlichen und Patrizier im Einvernehmen, ohne daß dies sofort von thätlichen Folgen begleitet war. Die Freunde der alten Ordnung, in rühriger Agitation für ihre Sache, mögen wohl von den Grafen aufgenommen worden sein und sie für ihre Sache gewonnen haben. Dazu gesellten sich aber auch noch andere Umstände. Zunächst bestand noch von altersher gegen die Stadt Haß und Feindschaft der Grafen von Hohnstein, die es nicht vergessen konnten, daß sie die Reichsvogtei über Nordhausen verloren hatten und deshalb darnach trachteten, sie wieder zu erlangen. Sodann aber geschah es, daß die Stadt sich weigerte, die durch den Kaiser Ludwig geschene Verpfändung des Reichschultheißen-Amtes, des Zolles und der Münze in ihr an die Grafen von Hohnstein, Schwarzburg, Mansfeld und Wernigerode anzuerkennen,

\*) Barthold Gesch. der deutschen Städte und des deutschen Bürgerthums Bd. III. u. IV.; Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe (Straßburg 1875) S. 21. ff.; v. Maurer, Geschichte der deutschen Städteverfassung II. S. 540 ff.

und widerstrebte, als der Kaiser sie und die Reichsstadt Mühlhausen dem Landgrafen Friedrich II. von Thüringen für eine Mitgift seiner an diesen vermählten Tochter, zum Pfande einsetzte. Hierdurch gewinnt es den Anschein, daß die Grafen, welche sich dem jungen Landgrafen wieder zugewandt, theils im Interesse des Kaisers, theils in dem des Landgrafen gewissermaßen die Execution gegen die Stadt Nordhausen vornehmen wollten. Auch wird berichtet, daß der Landgraf selbst zuerst Nordhausen angegriffen habe, aber zurückgeschlagen worden sei. Diese oder andere Vorgänge veranlaßten es, daß am Freitage vor Palmarium 1329 etwa Sechzig der Vertriebenen mit Hilfe vieler Edler und Ritter aus der Nachbarschaft, unter denen der Graf von Hohnstein zu Sondershausen, der Graf von Stolberg und die Grafen von Beichlingen genannt werden, plötzlich in die Stadt eindrangen und mit Waffengewalt wieder eingesetzt wurden. Am alten Thore fiel der Rathsmeister Helwig von Harzungen nebst drei Anderen, worunter Berthold v. Tütchenrode, der als der Hauptanführer in der Stadt galt. Die Bürger sammelten sich jedoch, widerstanden tapfer, trieben die Angreifer, sowohl Reiter als Fußgänger, zurück, und nahmen etwa vierzehn gefangen, denen ein schmachlicher Tod zu Theil ward. Zwar war somit der Angriff abgeschlagen, aber es scheint sich doch für Stolberg noch eine weitere Fehde daran geknüpft zu haben, in welche auch Günther Herr von Salza verwickelt ward; denn erst am 22. August kam eine besondere Sühne zwischen dem Grafen von Stolberg und der Stadt zu Stande. Als Vermittler werden hierbei Graf Heinrich (VII.), Domprobst zu Magdeburg, und Heinrich (X.), Domherr zu Würzburg genannt. Die Sühne gelobten Graf Heinrich (V.) und seine Söhne Heinrich (IX.) und Otto, die sich mit der Stadt um alle Unbill vertragen, sich aber vorbehielten, daß wenn sie noch Jemand aus der Stadt zur Verantwortung ziehen wollten, er ihnen gestellt werden müsse. Dagegen solle Cuno v. Gehwend und seine Genossen, die aus der Stadt entflohen waren, nicht das Gebiet der Grafen von Hohnstein betreten dürfen. Letzteres scheint darauf hinzuweisen, daß die benachbarten Grafen den von der Stadt Geächteten und ihrem Anhang überhaupt die Aufnahme versagen sollten. Hiermit war wohl für längere Zeit der Friede hergestellt. Uebrigens wird noch behauptet, daß der Landgraf einen Separatfrieden abgeschlossen und die Grafen ihrem Schicksale überlassen habe. Die Stadt betrachtete aber den Ausgang als einen großen Sieg. Nicht allein, daß am Rathhaus eine steinerne Gedächtnistafel eingefügt wurde, sondern es wurde zur Berewigung des Ereignisses eine große Spende für den Jahrestag gestiftet.\*)

\*) Vergl. über die betr. Vorgänge und die Errichtung des Denksteins, dessen Inschrift mitgetheilt wird, Forstmann Kleine Schriften 3. Gesch. d. Stadt Nordhausen S. 12 u. 145. Neue Mitth. d. Thür.-Sächs. Gesch.- u. Vereins. III. 4. S. 37.

Auch mit der Stadt Mühlhausen muß es zu Krieg und Fehde gekommen sein, deren nähere Umstände und Veranlassung wir jedoch nicht kennen. Sie nahm aber einen andern Verlauf, als das Thüringer Landfriedensgericht 1325 die Sühne stiftete. Es bekunden nämlich Günther Graf von Schwarzburg, als Landrichter und „die Zwelfe des jares, di obir das lant zu Doringen gekoren sint“ nämlich: vier Grafen, Heinrich von Orlamünde, Heinrich von Weichlingen, Heinrich von Hohnstein und Günther von Kevernburg, vier Dienfleute, Hermann v. Heilingen, Heinrich Marschalk von Gofferstedt, Dietrich v. Bippach und Heinrich v. Erfa, vier Bürger, Sibote von Stolberg und Konrad von Bechstedt, Bürger zu Erfurt, Günther vorn Margarethen aus Mühlhausen und Heinrich Kindelin aus Nordhausen, daß sie zwischen dem Grafen Heinrich (V.), Heinrich (IX.), seinem Sohne, und allen dessen Brüdern einerseits und den Bürgern von Mühlhausen andererseits eine Sühne aller Feindseligkeiten zwischen ihnen gestiftet haben.\*) Daß 1317 ein Bündniß mit der Stadt bestand, ist schon oben bemerkt worden. Ebenso verhielt sich dies auch mit Erfurt.

Wie schädlich es war, wenn die Kaiser aus Privatinteresse Anlaß nahmen, Reichsstädte und ihre Einnahmen zu verpfänden — was Kaiser Ludwig fast zur Regel machte — liegt auf der Hand. Freilich könnten deshalb auch alle mitangeklagt werden, welche ihm in seiner Regierungsweise Beistand leisteten und ihn darin bestärkten. Man sieht, daß Heinrich V. im Ganzen sich loyal zu dem Kaiser verhielt, gegen die Landgrafen von Thüringen eine mehr reservirte Stellung einnahm, im Uebrigen aber sein Verhalten ohne tiefere Beweggründe, seinen zeitigen Interessen entsprechend einrichtete, und so entstand denn ein schwankendes Partheinehmen, wie es in der Hauptsache in jenem ganzen Jahrhundert fort dauerte. Auffällig ist es, daß er erst in späteren Zeiten mehr in kriegerische Unternehmungen sich eingelassen zu haben scheint, denn seit dem Streite über Wolfsberg, also um 1320, war er beständig in Fehden verwickelt, in denen ihm das Glück nur gegen Anhalt günstig war.

Gehen wir auf Heinrichs Familie über. Er muß schon früh vermählt gewesen sein, da er im Jahre 1303, wie wir oben sahen, bereits erwachsene Söhne und Töchter hatte. In diesem Jahre lernen wir auch seine Gemahlin Jutta kennen. Da sie aber wohl schon vor 1280 sich mit ihm vermählt hatte, tauchen Zweifel auf, ob die im Jahre 1347 als seine Wittwe erscheinende Jutta die Obige sein kann, da diese dann ein Lebensalter von mehr als 80 Jahren erreicht haben würde. Es ist daher wahrscheinlich, daß Graf Heinrich zweimal verheirathet war und jede seiner Gemahlinnen den Namen Jutta getragen hat.

\*) Die Namen der Ritter bei Zimmer Gesch. Thüringens S. 228 sind theilweise verderbt, ein richtiger Abdruck der Urk. nach d. Orig. in Serquet Urk.-Buch d. Stadt Mühlhausen I. S. 381, 382.

Welchem Geschlecht die erste Jutta angehört habe, darüber lassen sich kaum Vermuthungen aufstellen, da es an jedem Anhalt für ihre Herkunft fehlt. Für die der zweiten Jutta, die, wie bemerkt, 1347 als Heinrichs Wittwe erscheint, als sie zum Andenken ihres verstorbenen Gemahls ein Jahrgedächtniß in Stolberg stiftet, worin ihre Söhne Heinrich XI., Friedrich VII. und ihr Enkel Heinrich XII. einwilligten, giebt es jedoch mehrere Fingerzeige, welche zur Gewißheit führen können. Zunächst muß es nämlich auffallen, daß zwei der jüngeren Söhne Heinrichs, Otto und Botho, Namen trugen, die bisher nicht bei ihrem Hause üblich waren und daher auf Grund jener alten deutschen Sitte benannt waren, welche vorzugsweise die Namen des mütterlichen Großvaters und seiner nächsten Blutsverwandten auf seine Enkel übertrug. Sodann hat sich an der Urkunde von 1347 ein Siegel der Gräfin Jutta erhalten, auf dem sie in ganzer Figur erscheint, in der einen Hand einen Schild mit dem Hirsche, dem Wappen ihres Gemahls, in der andern einen Löwenschild haltend. Der Löwe, jedenfalls ihr väterliches Wappen, könnte unsere Vermuthung auf eins der Thüringischen Grafenhäuser, wie Schwarzburg oder Gleichen, lenken, aber die Namen Otto und Botho führen auf eine andere Spur, die unsern Blick nach der Wesergegend richtet. Hier saßen dicht neben einander am nördlichen Rande des Sölling die Grafen von Eberstein\*) und die Edeln Herren von Homburg,\*\*) die beide einen Löwen im Wappen führten, letztere freilich mit einem gestückten Schildrande. Bei dem erstern Geschlecht ist der Name Otto, bei letztem der Name Botho hergebracht. Beide Häuser waren aber oft mit einander verbunden und so würden wohl jene beiden Namen auf eines der beiden Geschlechter zurückzuführen und anzunehmen sein, daß Heinrichs zweite Gemahlin diesen angehört habe. Ein urkundlicher Beweis hierfür wird aber, wie bemerkt, entbehrt.

Heinrich V. war mit einer ziemlich zahlreichen Nachkommenschaft gesegnet. Als seine Kinder ergeben sich sechs Söhne, nämlich Heinrich IX., Heinrich X., Otto I., Heinrich XI., Botho I. und Friedrich VII., sowie fünf Töchter Agnes, Sophia, Oda, Ermingard und Jutta. Von den Söhnen setzte Heinrich XI. das Geschlecht fort, aber Heinrich IX. und Otto hinterließen gleichfalls Descendenz, die jedoch schon in der zweiten Generation wieder ausstarb. Von den Töchtern muß bemerkt werden, daß sie sämmtlich älter als die jüngeren Söhne von Otto ab gewesen zu sein scheinen, da sie bereits 1303 genannt werden.

Heinrich V. erscheint zuletzt im Jahre 1329 noch sicher, vielleicht auch noch 1330. Jedenfalls war er im Jahre 1333 bereits todt, da von diesem

\*) Litteratur über die Gr. v. Eberstein in Hellbach Adelslex. I. S. 307; das Wappen bei Siebmacher I. S. 17.

\*\*\*) Ueber dieselben die Litteratur bei Hellbach a. a. D. I. S. 585.

Jahre an seine Söhne, namentlich Otto, selbstständig auftreten. Nicht viel später scheint aber auch sein ältester Sohn Heinrich IX. gestorben zu sein und damit begannen Zwistigkeiten über die Erbfolge, die also nicht bestimmt geordnet gewesen sein wird.

Wir beginnen mit den Söhnen und Töchtern, die keinen Antheil an der Erbfolge hatten, um dann zu den drei von den obigen Söhnen sich bildenden Linien überzugehen.

### Heinrich X.

Dieser zweite Sohn Heinrichs V. erscheint mit seinem Vater schon in Urkunden von 1303 und 1316, in der letztern schon consentirend. In der Zwischenzeit zeigt es sich, daß er Domherr zu Würzburg war, doch ist er nicht mit seinem Oheim Heinrich VI. zu verwechseln, der auch beim dortigen Hochstift eine Präbende besaß. Er wird 1309 als Domherr genannt bei der Sühne mit der Stadt Nordhausen, wobei er und sein Oheim Heinrich VII., damals Domprobst zu Magdeburg, als Vermittler mitwirkten. Er ist wahrscheinlich derselbe, welcher nachher im Jahre 1333 als Probst zu Mosbach in der Würzburger Diöcese in einer Urkunde des ebengenannten Domprobstes aufgeführt steht. Weiter kommt er in diesseitigen Urkunden nicht vor.

### Bottho,

der fünfte Sohn Heinrichs V., hatte gleichfalls den geistlichen Stand erwählt und erlangte eine Domherrnpründe beim Erzstift Magdeburg, wie aus einer Urkunde von 1340 hervorgeht, obgleich ihn Magdeburgische Nachrichten nicht kennen. Er war aber auch in Familienangelegenheiten thätig und in einer Weise, als wenn er selbst Antheil am Regiment gehabt hätte.

Zuerst wird er 1334 erwähnt, als er und seine Brüder Otto und Heinrich XI. sich mit den Grafen von Mansfeld über die Erbfolge der Sühne Heinrichs IX. verglichen. Im Februar 1339 war er mit seinen Brüdern Heinrich XI. und Friedrich VII. thätig, als diese die Vicarie der elftausend Jungfrauen in Stolberg stifteten und im August desselben Jahres fungirte er als Zeuge bei einer Stiftung der Gebrüder v. Tütchenrode. Im folgenden Jahre 1340, wo er als Domherr von Magdeburg bezeichnet wird, findet er sich wieder mit seinen Brüdern Heinrich XI. und Friedrich VII. beisammen, als diese eine Stiftung für die genannte Vicarie mit Gütern in Kerfendorf verbriefen. Ferner wird er 1341 mit denselben beiden Brüdern zusammen genannt, als ihnen und ihren

Neffen die Grafschaft über Benningen, Rosla u. s. w. von den Grafen von Hohnstein überlassen wird. Hiermit brechen aber die Nachrichten über ihn ab; wahrscheinlich ist er jedoch derselbe Botho, der 1333 als Probst zu Dorla\*) in Thüringen in einer Urkunde Heinrichs VII. genannt wird.

## Friedrich VII.

Auch der sechste und jüngste Sohn Heinrichs V. hatte dem geistlichen Stande sich gewidmet und seine Aufnahme in das Domcapitel von Würzburg nachgesucht, in welchem er bald zum Domherrn gelangte. Er scheint ebenso wie Botho vorübergehend Antheil am weltlichen Regiment gehabt zu haben.

Friedrich erscheint zuerst im Februar 1339 in der obengedachten Urkunde als Mitstifter der Vicarie der elftausend Jungfrauen in Stolberg, ebenso 1340 in der angeführten Urkunde über eine Stiftung mit Gütern in Kersendorf neben seinen Brüdern. Ferner ist er 1341 mit diesen genannt, als ihnen die Grafen von Hohnstein die Grafschaft über Benningen, Rosla zc. überlassen. Sodann bekundet Friedrich im Jahre 1344 mit seinem Bruder Heinrich XI., daß Siegfried von Stolberg, Stifftsherr zu Zschaburg, eine Vicarie des heiligen Georg mit ihrer Einwilligung gestiftet habe und im Dezember 1347 consentirt er mit in die Stiftung einer Memorie seiner Mutter, der Gräfin Jutta. Endlich suchte er in demselben Jahre zugleich mit seinem Bruder Heinrich XI. beim Kaiser einen Lehnsconsens in Betreff von Gütern zu Roda nach. Damit verschwindet er aber auch aus hiesigen Urkunden, wogegen er in Würzburger noch öfter erscheinen soll. Von ersteren nennt ihn eine von 1340 als Domherrn von Würzburg und trägt auch sein Siegel.

## Agnes,

### vermählte Frau von Salza.

Agnes ist unter Heinrichs Töchtern die einzige, von welcher wir wissen, daß sie vermählt war. Sie erscheint noch in ehelosem Stande mit ihren sämtlichen Schwestern in der oft allegirten Urkunde von 1303, zu einer Zeit, als sie schon volljährig sein mußten. Bald darauf, vielleicht im Jahre 1306, wurde sie an Friedrich Herrn von Salza vermählt. Dieser entstammte dem durch sein berühmtes Mitglied, den Hochmeister Herrmann von Salza, ausgezeichneten, hochangesehenen Herrengeschlechte, welches lange Zeit hindurch die Stadt Langen-

\*) Collegiatstift St. Petri und Pauli zu D. unweit Mühlhausen. Literatur in Freyh. Grote Klosterlexicon S. 111. Diese Präbende wird wohl auch Ursache sein, daß er in Magdeburger Urkunden nicht gefunden wird.

salza in Thüringen nebst Zubehör, auch die Vogtei über sie besaß, aber durch die Lehnsabhängigkeit von den Landgrafen von Thüringen, den Erzbischöfen von Mainz und dem Stifte Hersfeld einen größeren Aufschwung zu nehmen verhindert war. \*) Friedrich, der Sohn Günthers des Älteren, Herrn von Salza, konnte damals nicht mehr ganz jung sein, da er schon seit 1282 selbstständig in Urkunden erscheint, aber im Ganzen weniger hervortritt, als sein älterer Bruder Günther. \*\*) Dies ist auch nach seiner Vermählung der Fall, doch scheint er ein ständiger Anhänger der Landgrafen von Thüringen gewesen und 1327 gestorben zu sein. \*\*\*) Die erste Kunde von der Ehe der Gräfin Agnes bringt eine Urkunde des Abts Simon von Hersfeld vom Jahre 1307. Da die bei Langensalza gelegenen Güter Friedrichs Herrn v. Salza seiner Gemahlin zum Leibgut bestimmt, vom Stifte Hersfeld zu Lehen gingen, so willigte der Abt in die Verleibdingung und übergab zugleich die Güter an Agnes und ihren Vater, den Grafen Heinrich zu Stolberg. Im Jahre 1309 verfügte auch bereits Agnes über ihr Leibgut und vermachte Theile davon in Merxleben und Döllstedt der Kirche des h. Bonifaz in Langensalza. Spärlich sind die ferneren Nachrichten von ihr. Im Jahre 1334 gedenkt ihrer ihr ältester Sohn Johann, als er ein Grundstück zu Graba verkaufte, dann aber tritt sie 1344 wieder auf, nennt sich Gräfin von Stolberg, Frau zu Döllstedt und schließt als solche einen Vertrag mit der Stadt Erfurt. Hierin verspricht sie, daß den Bürgern von Erfurt aus Döllstedt kein Schaden geschehen und die Burg ihnen ein offenes Haus sein solle. Dies sollen mit ihr Burgmannen, Hausleute und Thorwarter zu Döllstedt geloben; dagegen macht sich die Stadt verbindlich, die Gräfin zu vertheidigen und zu beschirmen. Hieraus scheint hervorzugehen, daß Agnes selbstständig in ihrem Leibgutschlosse Döllstedt saß. Daß sie sich als Gräfin von Stolberg bezeichnet, ist nicht ungewöhnlich und wir finden viele Parallelen beim hohen Adel, aber auch beim Hause Stolberg selbst, aus dem vierzig Jahre später eine Gräfin von Kevernburg, geborene Gräfin zu Stolberg, den letztern Namen in ihrem Wittwenstande führt und sich Gräfin zu Stolberg, Frau von Kevernburg nennt. Jener Vertrag fällt in die Zeit des sogenannten Grafenkrieges und da sich die Söhne der Gräfin Agnes schon 1341 in den Schutz des Erzbischofs von Mainz begeben hatten, so ist es offenbar, daß dieser Vertrag

\*) Ueber die Herren v. Salza vergl. im Allg. die 1853 erschienenen Regesten des Geschlechts v. Salza, wo aber mehr als vier völlig stammverschiedene Geschlechter confundirt sind. Vergl. auch Förstemanns kleine Schriften S. 125 ff., wo aber auch mehrere Irrthümer untergelaufen sind.

\*\*) Stammtafel in den Regesten der v. Salza S. 195. Günther war mit einem geb. Fr. v. Franckenstein vermählt, einer nahen Verwandten des Stolbergischen Hauses. Ueber die Zeit der Vermählung Friedrichs vergl. Ebendas. S. 104 Nr. 111. Anm.

\*\*\*) Sein Tod soll im Februar 1327 erfolgt sein. Ebendas. S. 125. Nr. 162 Anm. Im Jahre 1328 tritt schon sein Sohn Johann selbstständig auf.

gegen den Landgrafen von Thüringen gerichtet war. Später aber mußte Döllstedt auch dem Landgrafen übergeben und von ihm zu Lehn genommen werden.

Dies ist die letzte Kunde über Agnes, aus deren Ehe sieben Söhne entsprossen waren. Von ihnen interessiert uns besonders der älteste Johannes. Er nannte sich zwar gewöhnlich Herr zu Salza, aber in der schon angeführten Urkunde von 1334 lautet sein Name auffälliger Weise Hans von Stolberg Herr zu Salza. Alle Verhältnisse passen nun auf Johannes und da es nach den Gewohnheiten des Mittelalters nicht ungebrauchlich ist, daß ein Sohn auch den Familiennamen seiner Mutter annimmt, wie wir solche Beispiele bei Grafen von Solms, genannt von Sponheim oder genannt von Westerburg und bei einem Herrn von Gledringen, genannt von Wernigerode finden, weil deren Mütter aus den bezeichneten Häusern stammten, so ist demnach wohl anzunehmen, daß dort der gedachte Johannes Herr von Salza gemeint sei, um so mehr, als dessen Bruder Ludwig sich gleichfalls eines zweiten Namens mitbedient und sich von Rothenburg nennt.

### Sophia,

#### Abtissin zu Egelu.

Sophia, die zweite Tochter Heinrichs V., wird auch zuerst in jener Urkunde von 1303 genannt. Sie hatte den geistlichen Stand und eine strenge Ordensregel gewählt. Ueber ihre Laufbahn mangeln nähere Nachrichten, bis sie 1326 als Abtissin des Klosters Marienstuhl vor Egelu erscheint.\*) Als solche ist sie noch 1334 und 1345 urkundlich bezeugt; über die Zeit ihres Todes fehlt aber jede nähere Kunde. Doch ist schon 1358 ihre Nachfolgerin Oda nachzuweisen.

### Oda. Irmengard. Jutta.

Die drei jüngsten Töchter Heinrichs V. werden nur einmal in der ostgedachten Urkunde von 1303 erwähnt, über ihre weiteren Schicksale ist indeß nichts bekannt, namentlich ob sie in den geistlichen Stand getreten sind oder sich verheirathet haben.

\*) Ueber das zu Anfange des 13. Jahrh. gestiftete Jungfrauen-Kloster Marienstuhl vergl. Magd. Gesch.-Bl. I. 4. S. 20, 21, doch ist dazu zu bemerken, daß das Kloster-Archiv noch jetzt im Besitze der dortigen kath. Pfarrkirche existirt und jetzt Abschriften der Urkunden im Staatsarchiv zu Magdeburg, wo sich im Klosterscopiarium von Marienstuhl p. 106, 118 und 131 die betr. Urkunden finden und Oda in einer Originalurkunde des Klosters Gottesgnade (Nr. 27) genannt wird.

Von den Söhnen Heinrichs V., welche dem weltlichen Stande angehört haben, ist zuerst zu nennen der älteste,

### Heinrich IX.,

der jedoch nicht zur Selbstständigkeit gelangte, weil er ungefähr gleichzeitig mit seinem Vater, vielleicht aber noch vor ihm starb. Er wird 1323 der Ältere, offenbar nur zum Unterschiede von seinen Brüdern, genannt und aus einer Urkunde scheint hervorzugehen, daß er seinen Wohnsitz in Rosla hatte, weshalb ich ihn und seine Linie als Herren zu Rosla bezeichne.

Auch er erscheint zuerst in der oft erwähnten Urkunde von 1303; in der vom Jahre 1316 über die Stiftung der Schloßcapelle zu Stolberg wird er und sein Bruder Heinrich X. als die ältesten Söhne Heinrichs V. bezeichnet. Im Jahre 1323 scheint er allerdings eine gewisse Mitwirkung bei der Regierung gehabt zu haben, denn er machte damals in Gemeinschaft mit seinem Vater gerichtliche Verhandlungen bekannt und zwei Jahre später (1325) war er an der Fehde seines Vaters gegen die Stadt Mühlhausen betheilig, weshalb er auch in die nachfolgende Sühne mit aufgenommen wurde. Ohne Zweifel zog er auch mit seinem Vater ins Feld, sicher gegen Anhalt. Im Jahre 1328 erklärte er, ausdrücklich als ältester Sohn seines Vaters genannt, seine Einwilligung, als Lezterer Fruchtzinsen aus Beringen verkaufte und 1329 war er gemeinschaftlich mit seinem Vater in die Fehde gegen die Stadt Nordhausen verwickelt, mit welcher er und sein Vater im August eine Sühne einging. Hiermit schließen aber die Nachrichten über ihn; er scheint, wie gesagt, etwa gleichzeitig mit seinem Vater, jedenfalls vor dem Jahre 1334, wahrscheinlich aber schon vor 1333 gestorben zu sein. Vermählt war er mit einer Gräfin von Mansfeld, vermuthlich mit Agnes, einer Tochter Burchards und der Gräfin Sophia von Falkenstein.\*) Als seine Kinder sind zu betrachten Heinrich XII. und, wenn, wie wahrscheinlich, Heinrichs IX. Gemahlin mit Agnes gemeint ist, der in einer Urkunde des Klosters Sittichenbach von 1353 nebst ihrem Vater, dem Grafen Burchard von Mansfeld, gedacht wird, auch deren Kinder Heinrich XIII., später Bischof von Merseburg, Otto II., Friedrich VIII., Domherr zu Würzburg und Oda, Gemahlin Heinrichs Herrn von Schraplau. Auf den Söhnen lastete aber von Anfang an ein eigener Druck, denn es scheint, daß nach dem Tode ihres Vaters die Brüder desselben sie von der Erbfolge ausschließen, und sie sämmtlich zum geistlichen Leben zwingen wollten, was indeß durch Einspruch des Grafen Burchard von Mansfeld verhindert wurde.

\*) Ueber Gr. Burchard v. Mansfeld vergl. Franke Historie d. Grafschaft Mansfeld S. 225 ff., wo aber seine Gemahlin Oda geb. Gräfin v. Wernigerode genannt ist. Das Wort Franckes ist vielfach unzuverlässig. Vergl. übrigens Niebel C. D. Brand. A. VIII. S. 238.

Wir gehen zu den einzelnen Söhnen Heinrichs IX. über.

## Heinrich XII.

Er, der älteste, gehörte unbedingt zu denjenigen Söhnen Heinrichs IX., die 1334 noch minorenn waren und von ihren Oheimen für die geistliche Laufbahn bestimmt wurden. Er blieb jedoch in Folge jenes Erbvertrages weltlich, scheint aber in jenem Jahre noch ziemlich jung gewesen zu sein, da er auch noch 1341 bei dem Ankaufe der Grafschaft über Rossla minderjährig gewesen sein muß. Erst 1344 erteilten er und sein Bruder Otto II. ihre Zustimmung zu der Bestätigung der Vicarie St. Georgen in Stolberg durch Heinrich XI. Um diese Zeit fing er dann an, Theil am Regiment zu nehmen, da er 1347, wo er Heinrich der Jüngere genannt wird, mit seinem Oheim Heinrich XI. und Heinrich XIV., dem Sohne Ottos I., eine Urkunde über eine Schenkung an das Kloster Neuwerk bei Nordhausen ausstellte. Seitdem erscheinen diese beiden Bettern meistens mit Heinrich XI. in Urkunden, jedoch Heinrich XII. öfter als Heinrich XIV. Eine Theilung der Besitzungen fand indeß wohl nicht statt. Wo er seinen Wohnsitz gehabt, ist nicht zu ermitteln; vermuthlich residirte er in Rossla, wo auch sein Vater gewohnt zu haben scheint. Später freilich (1362) heißt er Herr zu Stolberg.

In demselben Jahre 1347 wird er auch noch in der schon erwähnten, von seiner Großmutter Jutta ausgestellten Urkunde, zu der er consentirt, genannt. Fünf Jahre später (1352) bekundete er nebst Heinrich XI. eine Schenkung an das Kloster Heusdorf und wird auch in dem bezüglichen Reverse der Gebrüder Wurm namhaft gemacht. Ferner eignete er 1353 dem Kloster Kaltenborn Zinsen in Gemeinschaft mit Heinrich XI. und bestätigte 1354 mit diesem und Heinrich XIV. die Stiftung einer Memorie bei der Pfarrkirche zu Stolberg. Hierbei nennen sie sich Heinrich der Ältere, Heinrich und Heinrich die Jüngeren, später aber wird Heinrich XII. als Sohn Heinrichs IX. bezeichnet. Im Jahre darauf (1355) begabte er mit Heinrich XI. das Hospital zu Stolberg, schenkte 1359 nebst Heinrich XI. demselben Hospital einen Hof in Stolberg und übergab im März 1361 in Gemeinschaft mit Heinrich XI. und Heinrich XIV. der Pfarre zu Stolberg Güter in Rossla. Hierbei nennen sie sich Heinrich XII. der Ältere, Heinrich, der Ritter, und Heinrich der Jüngere, wenn nicht etwa miles statt medius (der Mittlere) verschrieben ist, wie er in deutschen Urkunden wirklich bezeichnet wird. Im November 1361 nahmen dieselben drei Grafen verschiedene Auflassungen zu Gunsten des Klosters Walkenried entgegen. In einer Mansfeldischen Urkunde von 1362 wird Graf Heinrich XII. Heinrich der Mittelste, Herr zu Stolberg genannt; er muß daher wohl damals in Stolberg seinen Wohnsitz gehabt haben.

Es sind uns noch einige andere urkundliche Zeugnisse über ihn erhalten. So eigneten wiederum zusammen die drei Herren im Jahre 1364 Güter zu Ufrungen und Altendorf der Pfarre und dem Hospital zu Stolberg und 1365 bestätigten sie die Stiftung einer Vicarie bei der Pfarrkirche daselbst, aber seit diesem Jahre kommen sie nie mehr gemeinschaftlich vor und es scheint, als wenn Heinrich XII. zum letztenmale in einer Urkunde von 1367 genannt werde (wo er mit Heinrich XI. einige gleichfalls bei der Pfarrkirche in Stolberg fundirte Vicarien begabt), da 1370 statt seiner sein Bruder Heinrich XIII., damals Domherr von Merseburg, ohne Zweifel als Vertreter der Koflaischen Linie, eine Stolbergische Urkunde mit ausstellt, was schwerlich erfolgt sein würde, wenn sein dem weltlichen Stande angehöriger Bruder damals noch am Leben gewesen wäre.

Wie wir sahen, stellte Heinrich XII. immer nur gemeinsam mit seinem Oheim Heinrich XI. Urkunden aus, während letzterer dies auch ohne ihn that, woraus zu schließen sein wird, daß er Antheil an der Regierung erhalten hatte, während der Oheim doch die Oberleitung gehabt zu haben scheint.

Ueber die auswärtigen Beziehungen Heinrichs läßt sich nur sehr wenig anführen; nur einmal tritt er notorisch in solchen auf. Die Grafen von Mansfeld, namentlich Gebhard, der Oheim Heinrichs XII., hatten eine längere Fehde mit dem Stift Halberstadt gehabt, dessen Bischof Ludwig, aus dem Hause der Landgrafen von Thüringen, ihm sehr scharf zusetzte. Es hatte sich um mehrere Lehnstücke, namentlich um Eisleben gehandelt. Der Bischof war vor Eisleben gezogen, hatte es belagert und die Umgegend verheert, so daß der Graf nachgeben haben soll. Weil aber das Kloster Sittichenbach sich auf Seite des Bischofs gestellt hatte, ließ der Graf dies dem Kloster schwer entgelten und demzufolge rückte der Bischof abermals ins Mansfeldische ein, seinen sicher mit Hilfe seiner Brüder, der Landgrafen, unternommenen Zug mit argen Verwüstungen bezeichnend.\*) Freilich wurde dem Unheil bald durch Vermittler und einen Friedensschluß ein Ende gemacht. Jene waren besonders Graf Heinrich von Weichlingen und Graf Heinrich der Mittelfte zu Stolberg. Hiernach sollte Graf Gebhard für den Bischof 3000 Schock breiter Groschen in drei Raten an die Getreuhänder des Letztern, nämlich dessen Brüder Friedrich, Balthasar und Wilhelm Landgrafen von Thüringen, Albrecht Herrn zu Hackeborn und Gebhard Herrn zu Quersfurt, zahlen. Zur Sicherheit aber sollte das Haus Schraplau den beiden Grafen von Weichlingen und Stolberg übergeben werden und diese daraus die nöthigen Geldsummen ziehen. Dagegen sollte der Bischof den Grafen von Mansfeld mit Eisleben und den zugehörigen Orten, die Landgrafen aber denselben mit Helfta,

\*) Vergl. hierüber J. Nothes Thür. Chronik herausg. von v. Liliencron S. 609 und Abel Stifts- u. Chronik von Halberstadt S. 352 ff.

Erdeborn u. a. m. belehnen und Herzog Magnus der Jüngere von Braunschweig zwischen beiden Theilen noch über Grillenberg und Kloster Sittichenbach eine gütliche Einigung stiften. Als Bürgen werden noch außer den beiden Vermittlern drei Grafen von Schwarzburg und Graf Hermann von Weichlingen, unter den Zeugen Heinrich (XIII.) von Stolberg, Domherr zu Merseburg, Bruder Heinrichs des Mittelsten, genannt, der wohl auch zum Vergleiche mitwirkte. Ob Heinrich XII. unter den Grafen war, welche 1363 der Einweihung der Domkirche zu Magdeburg\*) bewohnten, und ob er sonst noch an einer der zu seiner Zeit so zahlreichen Fehden theilgenommen hat, steht dahin. Daß Heinrich verheirathet gewesen sei und Kinder gehabt habe, scheint wenig wahrscheinlich, weil es an jeder Hindeutung darauf fehlt. Allem Anschein nach hat er auch kein hohes Alter erreicht.

### Heinrich XIII.,

#### Bischof von Merseburg.

Heinrich war wohl der zweite Sohn Heinrichs IX. und gehörte ohne Zweifel zu den minderjährigen Söhnen desselben, deren in den Jahren 1334 und 1341 gedacht wird. Ueber seine Beziehungen zu seinem Hause sind nur sehr dürftige Nachrichten vorhanden. Wie wir oben gesehen, wird er 1362 als Bruder Heinrichs XII. bezeichnet, gelegentlich seiner Betheiligung an dem Mansfeldschen Vergleiche. Im Jahre 1370 erscheint er neben Heinrich XVI., seinem Vetter, wie ebenfalls schon oben angeführt ist, als Mitaussteller einer Stolbergischen Urkunde; in anderen dergleichen wird er aber seitdem nicht mehr gefunden. Ueber die Verbindung, in der er mit seinem Hause verblieb, scheint nur noch darin ein Zeugniß zu liegen, daß, als er später unter schwierigen Verhältnissen den bischöflichen Thron in Merseburg bestieg, gerühmt wird, er sei dabei von seinen Stolbergischen Verwandten unterstützt worden.

Heinrich widmete sich dem geistlichen Stande und trat in das Capitel des Hochstifts Merseburg ein. Obgleich er erst im Jahre 1360 unter den dortigen Domherren genannt wird, so ist es doch sehr wahrscheinlich, daß ihn schon sein Großoheim Heinrich VII., der 1357 verstorbene Bischof von Merseburg, noch bei seinen Lebzeiten in das Stift gezogen habe, wie wir dies vielfach in ähnlichen Fällen sehen. Auch widerstrebt sein Lebensalter dieser Annahme nicht.

Im Jahre 1360 befand sich Heinrich unter den Abgeordneten des Domcapitels, welche eine Entschädigung für den Domprobst Heinrich v. Debisfelde und den Thesaurarius festsetzten, für eine Zahlung, welche dieser an den Bischof

\*) Vergl. Hoffmann Gesch. d. Stadt Magdeburg I. S. 272 ff. Magdeb. Schöppent-Chronik ed. Janice S. 250. Die Einweihung fand am 22. October 1363 statt.

geleistet hatte. Zwei Jahre später (1362) wird er noch als einfacher Domherr genannt, ebenso 1363, doch war ihm dazu auch schon die Würde des Probstes der Collegiatkirche St. Sixti in Merseburg zu Theil geworden,\*) wie aus der Urkunde erhellt, durch welche Bischof Friedrich diesem Stifte Güter zu Rultwitz verzeignete. Aber diese Würde kann er nur ganz kurze Zeit bekleidet haben,\*\*) da er schon 1365 im März als Probst zu Sulza (im Amtthale) genannt wird, als Bischof Friedrich seinem Hochstift Güter in Pusten zu Eigen gab. Im Besitze dieser Dignität befand sich Heinrich wohl funfzehn Jahre lang, ohne daß er deshalb seine Residenz in Merseburg aufgegeben oder doch dauernd unterbrochen hätte. In demselben Jahre (1365) erscheint er noch zweimal in Urkunden seines Cathedralstiftes; im April, wo er abermals als Probst von Sulza bezeichnet ist, in einem Kaufbriefe des Bischofs Friedrich für den Domprobst Heinrich von Debisfelde über den Zehnten zu Röcken und im November, wo er nebst Burchard von Querfurt, Archidiaconus des Bannes Aschersleben, den Verzicht der Wittve des Ritters Gerhards v. Dssa über Güter und Gerichte zu Teckwitz bekundet. Dazwischen wird er wieder als Domherr aufgeführt, so 1366 zweimal, wo er im Juli mit dem Probst und anderen Domherren als Testamentarius des Domherrn Johann v. Dreyleben dem Domherrn Peter v. Wachau über eine Zahlung quittirt und Tags darauf, als er mit Burchard von Querfurt bezeugt, daß der Domprobst Heinrich v. Debisfelde von dem St. Georgenkloster bei Naumburg das Dorf Gr. Kayna gekauft habe. Im Jahre 1372 bestimmte ihm Bischof Friedrich nach dem Tode der beiden Brüder Johannes und Zachäus eine Obedienz mit einigen Schock Groschen aus Zinsen in Rissen. Er muß überhaupt wohl das besondere Vertrauen seines Bischofs genossen haben, denn dieser ernannte ihn und Albrecht v. Arnsberg zu seinen Testamentarien, als er 1373 sein Jahresgedächtniß stiftete. Hierbei und ferner noch wird er wieder Probst von Sulza genannt. Im Jahre 1378 war er an einem Tage zweimal Zeuge in Urkunden Bischof Friedrichs, als Gumprecht d. A. und J. v. Pouch demselben Lehen und Mannschaft zu Dreß und Ostrau verkaufte und als Friedrich v. Schnauditz dem Bischofe Lehen gleichfalls zu Ostrau und den Patronat zu Coselen verkauften. Nach glaubwürdigen Nachrichten soll Heinrich zuletzt noch 1379 als Probst von Sulza genannt werden.

Heinrich stieg aber noch zur höchsten Würde in seinem Domcapitel. Im Jahre 1381 erscheint er als Domprobst von Merseburg. Wenn ältere domcapitulariſche Kataloge ihm schon 1374 diese Würde beilegen, so beruht dies auf

\*) Statutenmäßig war die Probstwürde von St. Sixti stets mit einer Domherrenpfründe des Hochstifts verbunden.

\*\*) Im Januar 1366 ist Dietrich v. Dassel urkundlich als Probst von S. Sixti genannt. Neue Mitth. zc. I. 4. S. 105.

einem Irrthum. \*) Er nennt sich von Gottes Gnaden Probst des Hochstifts Merseburg, als Bischof Friedrich 1381 dem Stifte St. Sixti Güter zu Görtschen vereignete. Diese Würde bekleidete er etwa noch drei Jahre unter den Bischöfen Friedrich und Burchard, \*\*) der nur anderthalb Jahre regierte, während Friedrich 1382 zum Erzbischof von Magdeburg postulirt worden war, in welcher Eigenschaft er im Juni dieses Jahres einem neuen Altar Zinsen zu Kl. Lehna überwies. Hierin willigten der Domprobst Heinrich, der Domdechant Otto und das ganze Capitel. Im October desselben Jahres nennt sich Friedrich bereits Erzbischof von Magdeburg und Vorsteher des Gotteshauses zu Merseburg \*\*\*) in einer Urkunde, mittelst welcher er dem Domherrn Otto von Harsdorf eine Curie zwischen den Curien des Domprobstes Heinrich und des Dechanten Otto überwies. Am 11. November 1382, während der Sedisvacanz, verfügten der Probst Heinrich, der Dechant Otto und das ganze Capitel selbstständig über eine Rente und veräußern sie zur Stiftung des Jahresgedächtnisses Johannis v. Bista.

Aus der Regierungszeit des Bischofs Burchard liegen Urkunden, welche Heinrich erwähnen, nicht vor. Als aber Burchard im Juni 1384 starb, trat gleich darauf das Domcapitel zusammen und wählte einstimmig den Domprobst Heinrich zum Bischofe. Noch an demselben Tage legte er das Jurament ab, einer Wahlcapitulation vergleichbar, wodurch er sich verpflichtete, alle geistlichen und weltlichen Rechte des Capitels aufrecht zu erhalten, auch gewisse besondere Ansprüche desselben zu erfüllen. †) Heinrich hatte aber einen schweren Anfang in seinem hohen geistlichen Amte, weil Kaiser Wenzel in bekannter Nichtachtung fremder Rechte einem seiner Günstlinge, dem Böhmen Andreas Berka, Edeln Herrn von Duba, die Bischofswürde von Merseburg bestimmt und Pabst Urban VI. ihm die Bestätigung erteilt hatte, ††) Heinrich aber wick nicht. Die Folge war, daß er nunmehr sich weigerte, vom Pabste das Pallium persönlich zu erbitten, indem er sich theils auf eine ältere kaiserliche Verordnung berief, nach welcher die deutschen Bischöfe sich dessen enthalten sollten, theils auf das

\*) 1374 war Peter Domprobst s. Neue Mitth. x. I. 4. S. 115.

\*\*) Bischof Burchard, ein geb. Ebler Herr v. Querfurt, starb am 8. Juni 1384. Nach Grotes Stammtafeln S. 240 war er ein Sohn Brunos VI. In Hofsteins Querfurter Genealogie in der Zeitschrift d. Harzvereins VII. S. 130 ff. und den dabei befindlichen Stammtafeln fehlt er ganz.

\*\*\*) Erzbischof Friedrich von Magdeburg starb am 9. Novbr. 1382. Hoffmann, Gesch. d. Stadt Magdeburg I. S. 296, 297. Schmefel a. a. D. S. 159, 160.

†) Vergl. Schmefel a. a. D. S. 160—162.

††) Nach Schmefel a. a. D. S. 160 war dies schon 1382 nach dem Abgange des Bischofs Friedrich der Fall gewesen. Vergl. über das Geschlecht B. v. D. Neues Archiv f. d. Sächf. Gesch. II. S. 193.

rechtliche Herkommen bei seinem Stifte, dessen Rechte er gleich einer Mauer vor allen Angriffen zu schützen habe. Er ging deshalb, allein die Pflichten seines Berufes im Auge habend, seinen Weg unbekümmert weiter, wobei ihm aber auch nicht, wie die alte Bischofschronik rühmt, der Beistand und Schutz seiner Verwandten und Freunde, der Grafen zu Stolberg, Hohnstein und Mansfeld und anderer Herren vom Harze, fehlte. Zu ihnen gesellte sich auch der ältere Markgraf Wilhelm (der Einäugige) von Meissen, während die jüngeren Markgrafen Friedrich, Wilhelm und Georg mit ihrer Mutter Katharina von Henneberg sich als seine Widersacher ihm entgegengestellt haben sollen. Indes erscheint die Richtigkeit dieser Nachricht zweifelhaft, da es urkundlich feststeht, daß die jüngern Markgrafen schon im Mai 1385 Bischof Heinrich zum Richter über den Landfrieden, namentlich den Westfälischen, erkoren und ihm also einen Beweis ihres besonderen Vertrauens gaben. Ueber welchen District sich dieser Landfriede erstreckte, wird dabei nicht angeführt; es wird nur die Fehde mit Andreas v. Duba, dem Gegenbischofe, ausgenommen. In derselben Weise ward auch der Westfälische Friede zu Anfange des Jahres abgeschlossen, wahrscheinlich weil der Bischof selbst dabei Parthei war. Andreas von Duba hatte sich nämlich in Eilenburg festgesetzt und unternahm, wenig im Einklang mit seinem geistlichen Beruf, häufige Raub- und Streifzüge in das Stift Merseburg, dessen Bewohner darunter schwer zu leiden hatten. Dies fand offenbar schon im Jahre 1385 statt, bis es nach mehrfachem dem Prätendenten mit Waffengewalt geleistetem Widerstande erst im Jahre 1386 gelang, ihn zu besiegen und aus seiner Stellung zu vertreiben. Im August des letztern Jahres rückte eine nicht unbedeutende Kriegsschaar Heinrichs, die wohl besonders durch seine obengedachten Verwandten verstärkt war, vor Eilenburg. Es gelang die Ueberrumpelung der Stadt, die nun dem Schicksal der Plünderung und theilweisen Einäscherung nicht entging.\*) Der geschlagene und vertriebene Feind des Bischofs ließ sich fortan nicht mehr im Sachsenlande blicken und seitdem war überhaupt das Stift vor aller äußern Anfeindung sicher.

Bischof Heinrich hatte vom Pabste Urban VI. die Bestätigung nicht erhalten können; aber als dieser gestorben,\*\*) ertheilte sein Nachfolger Bonifacius IX. ihm in Würdigung seiner Beständigkeit und seiner erprobten Regierung des Stiftes endlich im Jahre 1392 die Investitur und befreiete dadurch das Land und Stift aus der unangenehmen Lage, ein von der höchsten Kirchengewalt nicht anerkanntes Oberhaupt an seiner Spitze zu sehen.

Zu dieser Zeit allgemeiner kriegerischer Verwirrung scheint es, daß Bischof Heinrich sich doch nicht der Theilnahme an Fehden und Kriegen werde ent schlagen

\*) Geißler Chronik d. Stadt Eilenburg S. 124.

\*\*) Er starb am 15. October 1389.

haben können, namentlich als der Erzbischof Albrecht von Magdeburg, dem er als Suffragan Beistand zu leisten verpflichtet war, gegen die Mark zu Felde zog.\*) Wenigstens ist uns überliefert, daß des Bischofs Diener Paul v. Nismitz vom Erzbischofe aus der Gefangenschaft eines Herrn v. Rochow befreit wurde. Indes zog das Stift aus diesen Fehden keine Nachtheile, vor denen Heinrich dasselbe bei seiner ausgesprochenen Friedensliebe nach Vermögen zu bewahren suchte.

Noch mehr und in ähnlicher Weise, wie sein Vorgänger Heinrich (VII.), suchte er die inneren Verhältnisse zu ordnen, die er freilich bedeutend besser als jener vorfand, der während einer viel längern Regierungszeit sich um die Beseitigung der Nothstände unablässig zu bemühen hatte. Namentlich gelang es Heinrich für sein Stift einige größere Erwerbungen zu machen und dies scheint die Folge davon gewesen zu sein, daß seine Finanzlage stets eine günstige war. Schon im Jahre 1386 streckte er dem Erzbischofe Albrecht von Magdeburg 1000 Schock Groschen auf das Schloß Lauchstedt vor, das ihm dafür als Faustpfand eingeräumt wurde, mit der Erlaubniß, daß er 200 Schock daran verbauen dürfe. Bekannt sind die andauernden, selbstredend kostspieligen Fehden des Erzbischofs, namentlich in den Jahren 1391 bis 1393, mit der Mark, den Grafen von Regenstein und mit den Städten im Stift Halberstadt, wonach besonders die Auslösung seiner Mannen und Diener aus der Gefangenschaft (vornämlich der Regensteiner Grafen) große Geldsummen erforderte. Abermals war es Bischof Heinrich, der mit thätigem Beistand aus der Noth half. Von Neuem schloß er dem Erzbischofe 1000 Mark Silber auf das Schloß Lauchstedt vor, das er ihm nun abermals mit dem Versprechen verschrieb, es in acht Jahren nicht wieder einzulösen. Bei der schon vorauszu sehenden Ausichtslosigkeit der Einlösung war Lauchstedt schon jetzt fast sicher für das Stift Merseburg gewonnen und in der That ward es fortan ein Bestandtheil desselben für alle folgenden Zeiten.\*\*\*) Die Bischofschronik fügt hinzu, daß er durch diese und andere Vorschüsse gesucht habe, auch die früheren wiederkäuflichen Erwerbungen, wie Skopau und Liebenau, in dauernde zu verwandeln, da die Verbindlichkeiten des Erzstifts gegen ihn und sein Stift wuchsen. Das Dorf Lepitz erwarb Heinrich im Jahre 1389 käuflich von dem Abte und Convent des Klosters Pforta für 220 Schock Groschen und brachte es so an das Stift. Kleinere Zuwendungen an die Domkirche und das Stift sind folgende. Im Jahre 1385 verließ er dem Altar St. Hieronymi im Dome einen Zins und vereignete demselben Altar 1389 noch Güter in Meuschau, Gr. Roserin und Tragart. Das Stift St. Sixti bedachte er 1392 und 1393 mit Gütern in Kl. Skorlop und einem Forst-

\*) Vergl. Hoffmann Gesch. d. Stadt Magdeburg I. S. 304.

\*\*\*) Ueber L. vergl. Schumann Staats- u. Lexicon von Sachsen V. S. 382.

grundstücke, der D<sub>3</sub> genannt, bestätigte auch demselben die Schenkung, welche der Stiftsprobst Peter von Bachau mit einem Holze bei Horburg gemacht hatte.

Eigentlich kirchliche Befehle und Statuten sind nur wenige von ihm bekannt geworden. Im Jahre 1391 verordnete er mit dem Kapitel, daß künftig nur die Anwesenden an den auszutheilenden Spenden theilnehmen sollten, eine Vorschrift, die wie auch andernwärts nicht viel Beifall gefunden zu haben scheint.

Am 3. oder 4. April 1393 entschlief Heinrich, wohl schon ziemlich bejahrt, und ward neben seinem Oheim und Vorgänger Heinrich (VII.) vor dem Altar des h. Kilian in der Vorhalle des Domes in die Gruft gesenkt. Die Bischofschronik rühmt von ihm, er sei von angeborner Mannhaftigkeit, von nicht weniger Rechtlichkeit, Strenge und Klugheit, als sein Oheim gewesen und habe das Stift bei seinem Abscheiden in Frieden und bestem Zustande verlassen.\*) Ob dies Urtheil auch für seine geistlichen Eigenschaften gelten kann und darf, läßt sich nicht beurtheilen; gewiß ist aber, daß jene beiden Kirchenfürsten sich in Merseburg ein rühmliches Andenken gestiftet haben.

Man berichtet auch von ihnen, daß sie, obwohl Pabst Clemens V. den Bischöfen von Merseburg und Naumburg die Feier des Frohnleichnamfestes befohlen,\*\*) es dennoch nicht in ihrem Stifte eingeführt haben, so daß das Fest daselbst erst später eingesetzt worden sei.

## Otto II.

Auch er muß als ein Sohn Heinrichs IX. angesehen werden und gehörte wohl mit zu den unmündigen Söhnen desselben, deren 1334 und 1341 gedacht wird.

Außerdem wird er nur einmal mit Namen genannt in einer Urkunde Heinrichs XI. von 1344, laut welcher dieser mit seinem Bruder Friedrich und drei Neffen, unter welchen Otto, ihren Consens zur Stiftung einer Vicarie beim St. Georgen-Hospital in Stolberg gaben. Es scheint doch, als wenn er damals sich im weltlichen Stande befunden habe. Seitdem wird Otto aber nie wieder genannt; ob er früh starb oder die geistliche Laufbahn gewählt habe, wie wohl wahrscheinlich, bleibt ungewiß. In älteren genealogischen, aber ganz

\*) Sein Bildniß in der v. Ludewigschen Ausgabe der Chronik im 4. Bande der Rell. Mss. zu S. 420. Sein Nachfolger Heinrich, aus dem zu Orlamünde lange geseffenen Burgmannsgeschlecht der Schütz, trägt aber selbst noch in neuern Werken den ganz irrigen Namen „Schützmeister“. Sein Jurament vom J. 1393 (ohne Tagesdatum) im Merseburger Archiv.

\*\*) Pabst Clemens V. regierte von 1305—1319. Das Frohnleichnamfest wurde aber überhaupt vom Pabste Urban IV. im Jahre 1252 angeordnet. S. Zinkernagel Handbuch für Archivare S. 249.

unsicheren Tabellen wird etwas später ein Otto als Domherr zu Halberstadt und Hildesheim aufgeführt, doch hat sich hierüber bisher eine urkundliche Bestätigung nicht auffinden lassen.

### Friedrich VIII.

Ist zwar nicht sicher als Sohn Heinrichs IX. bekannt, wird aber am füglichsten als solcher zu betrachten sein, weil das mütterliche Wappen auf seinem Grabsteine am meisten dem Wappen der Grafen von Mansfeld entspricht, von denen Heinrichs IX. Gemahlin entsprossen war. Keinenfalls kann er derselbe sein, welcher vorhin als Friedrich VII. aufgeführt wurde. Er war Domherr zu Würzburg, wie Friedrich VII., und ist als solcher durch Würzburgische Urkunden etwa von 1370 an bezeugt. Nach Würzburgischen Quellen soll er zugleich auch Domherr in Magdeburg gewesen sein, was sich aber aus den bis jetzt bekannten Magdeburger Urkunden nicht bestätigen läßt.

Er starb im Jahre 1384. Auf seinem gut gearbeiteten Grabsteine erblickt man die Wappen seiner Eltern und die entsprechende Inschrift. Das mütterliche Wappen hat zu verschiedenen Conjecturen Veranlassung gegeben.

### Oda,

#### Edle Frau von Schraplau.

Oda\*) war notorisch eine Tochter Heinrichs IX. Sie wurde wohl noch in sehr jugendlichem Alter verlobt mit einem Edeln Herrn von Schraplau und wird zuerst im Jahre 1335 erwähnt. In diesem Jahre schloß Burchard der Jüngere, Herr zu Schraplau, einen Vertrag mit seinem Vetter, dem Grafen Burchard zu Mansfeld von der Hauptlinie über den Verkauf des Schlosses Schraplau mit Zubehör an Letztern, dem er zugleich gelobte, daß dessen Enkelin Ubede von Stolberg sich mit einem seiner Söhne vermählen sollte. Man darf vielleicht annehmen, daß das Verlöbniß einen Friedensvertrag zwischen den Partheien habe besiegeln sollen. Es scheint auch hieraus zugleich hervorzugehen, daß ihr Großvater, Graf Burchard, gleich einem väterlichen Vormunde sie berieth, weil nach den Ereignissen des Jahres 1334 ihr Verhältniß zu ihren eigenen väterlichen Verwandten kaum ein gutes sein konnte. Die Heirath kam wohl wirklich zu Stande; um 1350 erwähnen Quersfurtsche Nachrichten Oda als

\*) Sie wird urkundlich in der Koseform auch mitunter Ubede genannt. Den Namen Oda führte auch nach Franke a. a. O. ihre mütterliche Großmutter (Oda geb. Gr. von Weinigerode).

mit einem Herrn v. Schraplau vermählt. Es war dieses wahrscheinlich Buffo, der sich um diese Zeit Herr zu Wettin nannte\*) und mit dessen Brüdern sein Haus ausgestorben zu sein scheint.

### Sophia,

vermählte Gräfin von Kevernburg, sodann Gräfin  
von Schwarzburg.

Sophia ist zwar nicht eine sichere Tochter Heinrichs IX.,\*\*) doch wird sie als solche am füglichsten anzusehen sein, weil ihre nahe Verwandtschaft mit dem Mansfeldischen Hause bezeugt ist. Ihre Herkunft aus dem Hause Stolberg ergibt sich besonders daraus, daß sie sich als Wittve gewöhnlich Gräfin zu Stolberg, Frau von Kevernburg nennt sowie daß Graf Heinrich XVI. zu Stolberg als ihr Vormund genannt wird und später auch für sie Bürgschaft leistet. Sophia vermählte sich zuerst mit Günther\*\*\*) Grafen von Kevernburg, einem der Letzten des Geschlechts, das mit ihrem Sohne im Mannesstamme erlosch. Die Heirath muß bald nach 1350 stattgefunden haben, da ihr Sohn Günther, welcher sich um 1379 mit Mechtild Gräfin von Mansfeld vermählte, schon 1376 in Urkunden gefunden wird. Um diese Zeit muß auch ihr Gemahl gestorben sein, denn sie verkaufte nebst ihrem Sohne und ihrem Schwager Günther dem Aeltern ein Dorf an das Kloster Paulinenzelle. Sie hatte mithin wohl schon damals einen Antheil an den Allodialbesitzungen. Dies ergibt sich auch daraus, daß sie mit ihrem Sohne Günther im Jahre 1385 Güter und Zinsleute in Tanheim an Michael Gamstel, Bürger zu Erfurt, und Genossen verkaufte. Als ihr Sohn Günther, der einzige Mann seines Hauses, später sah, daß seine Ehe kinderlos blieb, beschloß er eine Wallfahrt nach dem gelobten Lande, aber kaum war er in Jerusalem angelangt, als ihn ein hitziges Fieber befiel, dem er bald erlag. Doch wurden nach seinem Wunsche seine Gebeine in der Erbgruft zu Georgenthal beigesetzt und wie die Chronik berichtet, unter Anwesenheit vieler Grafen und Herren, die mit Wehklagen über das Absterben eines alten, rühmlichen Geschlechts sein Wappen mit ihm in das Grab senkten. Günther der Jüngere hatte schon vor seinem Tode, der 1386 erfolgte,†) die sonst freie Grafschaft

\*) Vergl. v. Dreyhaupt Besch. d. Saalkreises I. S. 759 und I. Anh. S. 148 ff. Ihr Gemahl kommt bis 1349 urkundlich vor; ihre Töchter Agnes und Margaretha waren beide Aebtissinnen von Quedlinburg, erstere von 1354—62, letztere von 1377—79.

\*\*) Cohns Stammtafeln Nr. 179 nennen als ihren vermuthlichen Vater den Grafen Albrecht zu Stolberg.

\*\*\*) Ebendasselbst l. c. heißt er irrig Georg.

†) Nach Cohn a. a. O. starb Günther auf einer Pilgerfahrt nach Jerusalem 1385 und wurde von seinem Oheim Heinrich überlebt, der nach 1386 gestorben sein soll (?); die Schwester des Letztern, Luttrub verm. Gr. v. Hohnstein, war noch 1397 am Leben.

Reverburg dem Landgrafen Balthasar von Thüringen zu Lehn aufgetragen, auch manches veräußert, doch waren ihm noch viele Erbgüter verblieben, deren Besitz die beiden Wittwen Sophia und Mechtild erhielten, welche überdies auch noch ein Leibgedingsrecht an die ganze Graffschaft hatten. So kam es, daß sie trotz des schweren Geschickes, das Beide durch den Tod ihres Sohnes und Gemahls, wie durch das Aussterben des Hauses betroffen hatte, für ihre Lebenszeit ihren Wohnsitz auf dem Schlosse Reverburg nehmen konnten. Für Sophia traten nun als Vormünder Graf Heinrich XVI. zu Stolberg und Graf Friedrich von Henneberg-Mschach ein, die wahrscheinlich schon zu Schützern des Leibgedinges noch bei Lebzeiten ihres Gemahls bestellt waren, wie das damals üblich war. Sophia scheint aber nach dem Tode ihres Sohnes sich veranlaßt gesehen zu haben, für ihre Bedürfnisse mancherlei von den Allodial-Besitzungen zu veräußern. So verkaufte sie mit ihrer Schwiegertochter Mechtild an den schon oben genannten Michael Gamstel und Genossen aus Erfurt weitere Güter und Zinsleute in Tanheim und Bruchwinden gegen besonders stipulirte Geld- und Natural-Prästationen auf Wiederkauf. Hierbei verbürgten sich für sie unter Anderen Graf Heinrich (XVI.) zu Stolberg und Hermann von Arnswald, dessen Vasall. Im Juli 1386 überließen beide Wittwen gewisse in Franken belegene Reverburgische Lehngüter an Hermann Grafen von Henneberg-Mschach, der das nächste Recht daran hatte, weil er von einer Reverburgischen Tochter abstammte.\*) Gleichzeitig damit traten sie demselben auch das Schloß Hermannstein ab, das ein gewisser Christian von Hayn wegen einer Schuldforderung an den Grafen Günther den Ältern, Sophiens verstorbenen Schwager, widerrechtlich eingenommen hatte. Bis dahin scheint noch Alles in der Hand der beiden Gräfinnen gewesen zu sein; allein im Jahre 1387 ging die eigentliche Graffschaft an den Landgrafen Balthasar von Thüringen über. Nachdem die Unterthanen der Graffschaft ihm gehuldigt, erklärten Sophia und Mechtild, den Landgrafen als den wahren Oberherrn der Graffschaft anzuerkennen und verpflichteten sich, den landgräflichen Vogt, der ein Reverburgischer Vasall sein sollte, die Hausleute und Wächter auf der Burg Reverburg, die der Landgraf einsetzen würde, zu unterhalten, wogegen der Landgraf ihnen 1100 Schock auszuzahlen sich verbindlich machte. Der Letztere nahm auch zu Anfang des Jahres 1388 selbst seinen Aufenthalt zu Reverburg und in diese Zeit scheint die Stiftung zu fallen, welche die beiden Gräfinnen im Kloster Georgenthal, der alten Familienstiftung der Reverburger, machten, indem sie eine bereits von Sophiens Sohn fundirte Stiftung durch einen Altar und Seelenmessen zu dessen Gedächtniß erweiterten. Dies ward vom Landgrafen bestätigt. Im Frühjahr desselben Jahres verkaufte

\*) Er war ein Sohn des Grafen Heinrich v. S., der die Vaterschwester des Gemahls der Gräfin Sophia zur Ehe gehabt hatte.

sie mit Rath ihrer Verwandten und Vasallen, besonders aber ihrer beiden schon genannten Vormünder, dem Grafen Johann von Schwarzburg und seinen Vettern, dem Grafen Günther und dessen gleichnamigem Sohne, ihre Hälfte von Stadt Ilm für 920 Schock Groschen, wovon 500 Schock, mit 50 Schock jährlich verzinslich, theils auf Ilm, theils auf Königssee stehen bleiben sollten. Dies war vielleicht nur die Vorbereitung zu einem andern Ereignisse, das wahrscheinlich um diese Zeit stattfand, denn im August dieses Jahres wird Sophia als Gemahlin des obengedachten Grafen Johann von Schwarzburg genannt. Sie konnte damals nichts weniger als jung sein und mußte damals wohl schon das 50. Lebensjahr erreicht haben, aber sie war reich und scheint auch heirathslustig gewesen zu sein, denn dieselbe Nachricht, aus welcher wir ihre Vermählung erfahren, besagt noch, daß ein Weinkauf auch für ihren etwanigen künftigen Gemahl Rechtskraft behalten solle; bei einer Frau in ihrem Alter allerdings eine etwas auffallende Bestimmung. Sie kaufte nämlich damals vom Grafen Hermann von Henneberg und dessen Söhnen eine Lieferung von drei Fudern des besten Weines, jährlich zu Martini in Ilmenau zu beziehen, für 100 Schock Meißnische Groschen. Wer jener Graf Johann war, ist nicht ganz genau zu bestimmen; höchst wahrscheinlich war es Johann II. von der Linie Wachsenburg, der von 1355 bis 1407 bekannt ist und 1358 die Gräfin Richza von Henneberg, Wittwe des Grafen Heinrich von Orlamünde zu Droyßig, geheirathet hatte, welche ihm sechs Kinder gebar. Von ihr fehlen weitere Nachrichten und Sophia war somit die zweite Gemahlin des Grafen Johann.\*) Dafür spricht die nähere Gleichheit des Alters und der Umstand, daß Johann durch diese Verbindung seine Besitzungen abrunden konnte, wie das z. B. auch durch den Kauf von Stadt Ilm geschah, wovon er schon die andere Hälfte besaß. Es war daher vielleicht eine reine Convenienzhehe, die er einging. Allerdings könnte man auch annehmen, daß er einen gleichnamigen Sohn Johann III. gehabt habe, der sehr wenig bekannt ist und der auch viel jünger als Sophia gewesen sein mußte,\*\*) so daß eine eheliche Verbindung mit diesem weniger wahrscheinlich ist. Seitdem hören Verkäufe seitens Sophiens auf; ihr Gemahl hielt wohl das Vermögen zusammen und so waren keine Veranlassungen mehr zur Ausfertigung von Urkunden vorhanden. Sie verließ jetzt ohne Zweifel Kevernburg und nahm ihren Wohnsitz vermuthlich in Ilmenau und Wachsenburg, für welchen letztern Ort die Anwesenheit des Amtmanns von Wachsenburg, Fritsche v. Wigleben spricht. Sophia wird seitdem nur noch zweimal erwähnt. Im Jahre 1392 hatte sich ein Streit zwischen den Grafen von Mansfeld, nämlich den Brüdern Günther dem Jüngern

\*) Cohn Stammtafeln Nr. 179, wo aber Graf Johann als nur mit der Gräfin v. Henneberg, die noch im März 1379 lebte, vermählt aufgeführt ist.

\*\*) Die Tabelle a. a. O. bezeichnet diesen Johann III. als einen zweifelhaften Sohn des Obigen und bemerkt, daß er im Jahre 1377 bei Reutlingen gefallen sei.

und Albrecht, Söhnen des verstorbenen Grafen Buffo, wegen der Erbtheilung erhoben und da keine näheren Verwandten vorhanden, schlugen sich Graf Johann von Schwarzburg und Sophia von Kevernburg, ihre Muhme, ins Mittel und verglichen die Brüder dahin, daß sie in ungetheilter Gemeinschaft in ihrem Erbtheile sitzen bleiben sollten. Endlich wird 1393 noch erwähnt, daß mit Rath Sophiens und des Ritters Dietrich v. Hofe im Kloster Jlm eine Stiftung gemacht sei. Merkwürdig ist es auch, daß sie nach ihrer anderweitigen Vermählung immer noch Gräfin zu Stolberg, Frau von Kevernburg genannt wird. Von 1393 ab hört man nichts mehr von ihr und die Zeit ihres Todes bleibt unbekannt, während es feststeht, daß ihr Gemahl im Mai 1407 verstorben ist. Mit ihr scheint die Linie Heinrichs IX. oder die Kofslaische Linie erloschen zu sein.

Wir kommen nun zu der Linie Ottos I.,

### Otto I.

Er, der dritte Sohn Heinrichs V. und der erste dieses Namens im Stolbergischen Hause, war vermuthlich nach einem Grafen von Eberstein so genannt worden, bei dessen Geschlecht dieser Name gebräuchlich war. Ohne Zweifel gehörte er zu den jüngeren Söhnen, deren ihr Vater 1310 ohne Nennung ihrer Namen gedenkt. Ebenso wird er unter den Brüdern Heinrichs X. gemeint sein, welche 1325 in die Sühne mit der Stadt Mühlhausen eingeschlossen wurden. Auch 1328 wird er zu den jüngeren Söhnen Heinrichs V. gehören, deren Consens derselbe wegen eines Zehntens zu Beringen erklärte. Mit Namen wird er zuerst genannt in der Urkunde über die eidliche Versicherung, die sein Vater der Stadt Nordhausen im August 1329 erteilte. Er muß daher an der Fehde gegen die Stadt Theil genommen haben, sowie er auch wohl bereits früher bei gleichen Unternehmungen seines Vaters thätig gewesen sein mochte. Bald darauf werden Heinrich V. und Heinrich IX. ziemlich gleichzeitig gestorben sein und da letzterer nur unmündige Söhne hinterließ, so ergriff Otto vorläufig die Zügel der Regierung, an der er vielleicht schon bei Zeiten seines Vaters Antheil gehabt hatte. Zuerst tritt Otto selbstständig im Februar 1333 auf, wo er bekundete, daß die Stadt Nordhausen eine Sühne mit Gerlach v. Walhausen, seinem Vasallen, welcher die Stadt beschädigt hatte, eingegangen sei und daß dieser gelobt habe, nicht mehr in ihr Weichbild zu kommen. Ein ganz ähnliches Abkommen bekundete Otto im December 1334 seines Vasallen Thilo v. Ferra wegen. Es scheint fast, als wenn dies noch Nachwehen der frühern großen Fehde mit Nordhausen gewesen seien. Im April 1333 erscheint Otto unter den Zeugen einer Stiftungsurkunde Heinrichs VII., wie schon oben erwähnt

wurde, und noch einmal im December in derselben Eigenschaft, als die Ritter Friedrich Beyer und dessen Bruder Siegfried eine Stiftung für das Hospital zu Nordhausen von Fruchtzinsen aus Krimderode machten.

In diesem Jahre liefen wieder Klagen ein, daß von den Schöffern zu Freyburg und Beyernaumburg aus durch die Burgmannen Wegelagerung getrieben werde und besonders machte die Beraubung einer Polnischen Gesandtschaft Aufsehen. Als die Kunde davon zu Kaiser Ludwig gelangte, erließ er an den Landgrafen Friedrich von Thüringen, den Herrn von Freyburg, das jedoch damals verpfändet war, den Befehl, die benachbarten Grafen und Städte aufzubieten, um der Räuberei ein Ende zu machen. Dies geschah; die Landbeschädiger wurden vertrieben, aber die beiden Schlösser nicht zerstört, wiewohl Rothe's Chronik dies behauptet. Daß Graf Otto unter den Beistand leistenden Grafen sich befunden, ist nirgends angegeben, aber doch wohl nicht unwahrscheinlich.

Mit dem Jahre 1334 klärt sich ein dunkler Punkt in der Geschichte Ottos und seines Hauses auf. Wie oben bemerkt, hinterließ Heinrich IX. bei seinem Tode nur minderjährige Söhne, so daß Otto vorläufig das Regiment ergriff, wozu er auch dem Herkommen gemäß an sich völlig berechtigt sein mochte. Da jedoch allem Anschein nach und wie es damals meistens der Fall war, die Erbfolge im Hause Stolberg noch nicht fest geregelt war und wahrscheinlich nur auf Gewohnheit oder jeweiliger Uebereinkunft beruhte, welche aber doch wohl oftmals noch manchen Widerspruch im Gefolge hatte, so mögen sich mitunter daraus Zwistigkeiten und Händel entwickelt haben. Im vorliegenden Falle aber scheint es, daß die Brüder Heinrichs IX. sich unrechtmäßige Befugnisse anmaßten und die Söhne Heinrichs IX. von der Erbfolge auszuschließen und alle zum Eintritt in den geistlichen Stand zu bewegen gesucht haben, obgleich sie dem ältern Stamme des ganzen Hauses angehörten, wogegen Otto, Heinrich XI. und Botho allein die Regierung in Anspruch nahmen. Diese Verhältnisse gaben wohl dem mütterlichen Großvater, dem Grafen Burchard von Mansfeld und seinem Sohne Gebhard Anlaß, zu interveniren. Dadurch verhalfen sie ihnen zu ihrem Rechte. Die drei Brüder gelobten nun im Mai 1334 den beiden Grafen von Mansfeld und zu ihrer Hand dem Grafen Friedrich von Weichlingen zu Rothenburg, daß sie Heinrich XII., den Sohn ihres Bruders Heinrich IX., sollen „zu einem Laien behalten“ und ihm gleiches Erbtheil folgen lassen, als seinem Vater gebühre; sollte er aber sterben, so sollten sie einen andern seiner Brüder an seine Statt setzen. Hierzu wurden als Zeugen zugezogen der Domprobst Heinrich von Magdeburg, einige Grafen und Herren sowie Rathmannen und Gemeinde von Stolberg. Hierdurch ward also für den Augenblick das Recht wieder hergestellt, aber damit auch zugleich der Grundsatz aufgestellt, daß jede Linie ein Anrecht auf ein Erbtheil und auf Antheil an der Herrschaft habe. Dies zeigte sich sehr bald in der That, als Otto etwa vier Jahre später bereits

das Zeitliche segnete und seinem Stamme nunmehr ein bestimmtes Erbtheil und Theilnahme an der Regierung zugestanden wurde. Es trat der eigenthümliche Fall ein, daß Heinrichs V. vierter Sohn, Heinrich XI., zuerst seine beiden jüngeren Brüder zur Regierung berief und daß später er selbst Hauptregent und die beiden ältesten Söhne des ersten und des dritten Sohnes (Heinrich XII. und Heinrich XIV.) Mitregenten wurden. Es scheint mithin schon das Princip des Seniorats vorgeschwebt zu haben, denn nur so (wenn man es nicht auf Charaktervorzüge zurückführen will) läßt es sich erklären, daß Heinrich XI. an der Spitze steht. Daraus geht zugleich hervor, daß das Princip der Primogenitur einzuführen nicht beabsichtigt wurde und völlig fern lag. Selbstverständlich war dabei, daß bei den betreffenden Vorgängen auch oft Willkür mitunter lief, aber es war doch ein entschiedener Vorzug dieser Maximen, daß die Besitzungen ungetheilt blieben und in Gemeinschaft besessen wurden. Manche Punkte der betreffenden Normen mögen — so zu sagen — noch in patriarchalischer Weise geregelt worden sein, von der jetzt, wo alle Rechte scharf abgegrenzt sind, hinlängliche Begriffe fehlen. Ein eigenthümliches Licht wirft aber jene Verhandlung auf das Eintreten so vieler Nachgeborenen in den geistlichen Stand. Offenbar thaten sie dies entweder nothgedrungen aus Mangel einer besseren Versorgung oder in der Hoffnung auf die höchsten Stellen als Regenten eines Hochstifts. Freilich dürften solche fortdauernd sich mehrenden Fälle auch nicht ganz unwesentlich zur Verweltlichung der Kirche beigetragen haben.

Otto erscheint nur noch einmal in der Geschichte. Im November 1337 übertrug er mit seinem Bruder Heinrich XI. den Brüdern Friedrich und Hermann Grafen von Orlamünde Güter zu Bilrieden mit allem Recht, wie sie selbst sie gehabt, auf Antrag des Ritters Heinrich v. Raspenberg. Hiermit endigt aber alle Kunde von ihm. Zuerst im December 1339 und von da ab häufig tritt sein nächster Bruder Heinrich XI. allein auf und 1341 wird Otto als verstorben bezeichnet. Sein Tod dürfte also etwa 1338 oder 1339 erfolgt sein. Wir werden ihn nicht von dem Vorwurf der Gewaltthätigkeit gegen seine Neffen freisprechen können; im Uebrigen ist zu wenig von ihm bekannt, um seine ganze Persönlichkeit beurtheilen zu können. Es steht zwar fest, daß er Kinder hinterlassen hat, nicht aber, welchen Namen seine Gemahlin geführt und welchem Geschlecht sie angehört habe. Auf Letzteres deuten nicht einmal entfernte Anzeichen hin. Als seine Kinder werden Heinrich XIV. mit Sicherheit, Heinrich XV. und eine Tochter, welche einen Herrn v. Hackeborn heirathete, mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, ohne daß die Möglichkeit einer weitem, nicht mehr nachweisbaren Nachkommenschaft ausgeschlossen ist.

### Heinrich XIV. („der Jüngste“).

Der älteste Sohn Ottos I. gehörte zu den minderjährigen Kindern desselben, welche in der Urkunde von 1341 erwähnt werden. Wenn aber schon 1344 Heinrichs Consens zur Bestätigung einer Stiftung für das Hospital zu Stolberg beigebracht wird, so muß er damals schon volljährig oder der Volljährigkeit nahe gewesen sein. Er hatte nicht mit der Ungunst seiner Oheime zu kämpfen, wie sein Vetter Heinrich XII. Im Februar 1347 stellte er in Gemeinschaft mit Heinrich XI. und Heinrich XII. zuerst eine Urkunde aus über einen Verkauf der Gebrüder v. Ebra an das Kloster Neuwerk bei Nordhausen und wird hierin als Ottos Sohn bezeichnet. Von da ab findet er sich öfter zusammen mit diesen beiden Grafen in Urkunden und nahm ohne Zweifel Theil an der Regierung. Sicher ist es ferner, daß auch er zu den Vettern gehört, deren Einwilligung Heinrich XI. beim Verkaufe von Gütern in Roda beibrachte. Im Februar 1354 wird er Heinrich der Jüngste, der Sohn Ottos, genannt in einer Urkunde, kraft welcher die drei Grafen Heinrich eine Stiftung Heinrich Schillings zu Stolberg bestätigten. Im März 1361 stattete er wieder mit den beiden andern Grafen Heinrich eine Stiftung in Stolberg mit Gütern zu Rosfla aus, sowie er im November mit denselben zwei verschiedene Verzicht- auf Frucht- abgaben aus Günzeroda seitens einiger Herren v. Furra, seiner Vasallen, entgegen nahm und verbriefte. Im November 1364 bestätigte er mit den beiden Grafen Heinrich eine Stiftung der Brüder v. Altendorf an die Pfarre zu Stolberg und im Januar des folgenden Jahres war er mit betheiligte bei der Bestätigung der Vicarie St. Andrea und Nicolai in der genannten Pfarrkirche durch dieselben Grafen. Er oder sein Bruder Heinrich XV. scheint 1370 gemeint zu sein, wenn Friedrich der Älteste Herr zu Hackeborn bekundet, daß das Dorf Wittenborn rechtes Erbe und Lehen seiner Schwäger, der Grafen zu Stolberg, sei, welches er lange vor seiner Heirath tauschweise gegen Braunschwende besessen habe. Im Jahre 1376 quittiren Probst und Capitel zum h. Kreuz in Nordhausen über die von Heinrich XI. und Heinrich XIV. für ein Gut in Gersbach geleistete Zahlung.

Hiermit schließen die Nachrichten über ihn und es scheint, als wenn er um diese Zeit verstorben sei, denn 1378 wird Heinrich XV., Domherr zu Merseburg und Würzburg, den ich für seinen Bruder halte, zu einer Urkunde gezogen, durch welche mehrere Gülten der Schloßcapelle zu Stolberg übereignet wurden. Heinrich XIV. scheint übrigens nur selten zur Regierung mit berufen worden zu sein und seine Erklärungen trugen mehr das Zeichen eines agnatischen Consenses an sich. Ueber seine auswärtigen Beziehungen liegen keine sicheren Nachrichten vor, wie überhaupt er und Heinrich XII. gegen Heinrich XI. stark zurücktraten. Daß er vermählt gewesen sei und Nachkommen gehabt habe, ist bei dem Mangel aller bezüglichen Nachrichten zu bezweifeln.

## Heinrich XV.

### Domprobst zu Merseburg.

Er scheint gleichfalls ein Sohn Ottos I. gewesen zu sein und ist wohl unter den minorennen Söhnen desselben begriffen, welche 1341 erwähnt werden. Vermuthlich trat er bald darauf in den geistlichen Stand und ward in der Folge Domherr zu Merseburg und zu Würzburg. In der oben angeführten Urkunde von 1370 wird auch ihn Friedrich Herr von Hacheborn mit unter seinen Schwägern verstanden haben und er ist sehr wahrscheinlich mit dem Domherrn Heinrich von Stolberg gemeint, welchem 1372 Bischof Friedrich eine Obedienz bestimmt. Im Jahre 1378 vollzog er nebst Heinrich XVI., jedoch an erster Stelle,\*) eine Urkunde, laut welcher sie in der Capelle der heiligen drei Könige bei der Schloßkapelle zu Stolberg einen neuen Altar zur Ehre der h. Jungfrau Maria begaben und ihr Seelgeräth stifteten. Von da ab verschwindet er fast zwanzig Jahre lang und hielt sich wohl entweder in Würzburg oder in Merseburg auf, obschon ihn Merseburger Urkunden nicht nennen. Doch erlangte er schließlich hier noch eine bedeutende Stellung und wurde Domprobst. Dies scheint kurz vor 1400 geschehen zu sein.

Aber es war ihm eine noch wichtigere Stellung zugebacht. Als nämlich der Bischof Heinrich Schüz (von Orlamünde) vom Schläge getroffen war, wählte das Domkapitel ihn zum Coadjutor des Bischofs. Zwar wurde er als solcher bestätigt, indeß der Bischof selbst ernannte ohne Vorwissen seines Capitels den Domherrn Otto Grafen von Hohnstein zu seinem Coadjutor und Heinrich resignirte nunmehr auf seine Würde, unter Forderung einer Abfindungssumme von 2000 Schock Groschen, die er auch empfing.\*\*\*) Aber um diese Zeit verzichtete Heinrich auch auf sein Amt als Domprobst und auf alle Ansprüche daran gegen Dechant und Kapitel, wie das aus einem Schreiben des Erzbischofs Albrecht von Magdeburg an den Bischof hervorgeht, welcher demselben die nun erledigte Probstei aufließ, da ihm jetzt die Collatur rechtlich zustehe. Aber auch dieses Schreiben ermangelt des Datums. Auch Heinrich XV. scheint also der Bischofswürde sehr nahe gewesen zu sein, denn Otto von Hohnstein, der statt seiner Coadjutor geworden war, wurde 1402\*\*\*\*) selbst Bischof und es ist möglich, daß er den lästigen Rivalen entfernte. Von Heinrichs weiteren Schicksalen ist nichts bekannt.

\*) Seines geistlichen Standes wegen.

\*\*) Vergl. Schmechel hist.-topogr. Besch. d. Hochstifts Merseburg S. 163, wo aber nicht einmal der frühern Würde Heinrichs gedacht ist.

\*\*\*\*) Nach Schmechel a. a. O. wurde er aber am 6. Januar 1403 im Dom zu Merseburg zum Bischof geweiht. Im domcapit. Archiv zu Merseburg befindet sich jedoch noch eine vom Bischofe Heinrich am 2. Februar 1403 ausgestellte Urkunde, die Kirche zu Wahren betreffend und nach einer Urk. vom Juli 1403 heißt Graf Otto v. Hohnstein noch Coadjutor des Stifts Merseburg.

**N. N.,**

## vermählte Edle Frau von Hacheborn.

Sie kann nur als Tochter Ottos gelten, namentlich auch weil ihre persönlichen Verhältnisse nicht zur Hauptlinie passen. Sie scheint sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts an Friedrich Edeln Herrn von Hacheborn\*) vermählt und 1370 noch gelebt zu haben. Friedrich war aus dem Geschlechte der Herren von Hacheborn, das, ursprünglich vom Havel stammend, durch das Aussterben der Grafen von Wippra mit einer Erbtöchter, deren bedeutende Besitzungen, die auf der Südostseite des Harzes vor ihm bis zur Unstrut zerstreut lagen, geerbt hatte. Friedrich, der sich 1370 der Älteste nennt, gehörte der jüngern oder Wippraschen Linie an, die sich nach der Lausitz gewendet hatte und dort namentlich Priebus u. a. m. besaß, während die ältere Helftische in der Harzgegend blieb. Es scheint aber auch fast, als wenn Friedrich selbst am Harz geblieben wäre und sich mit seinen Brüdern getheilt hätte. Im Jahre 1370 nennt er zwei Grafen zu Stolberg seine Schwäger, welche ich für Heinrich XIV. und XV. halte, da sie nicht gut aus der Hauptlinie sein können, und stellte damals eine Rundtschaft aus über den Stolbergischen Besitz des Dorfes Wittenborn. Aus dieser Ehe scheint ein Sohn Namens Friedrich entsprossen zu sein, der auch 1370 genannt wird. Ob hiermit in Zusammenhang steht, daß 1327 ein Friedrich v. Hacheborn über Güter in Gersbach urkundet, ist schwer zu ermitteln.

Wir gehen nummehr zu der jüngern Hauptlinie, welche von

**Heinrich XI.**

begründet wurde, über. Bei ihm ist es merkwürdig, daß er als der vierte, also einer der jüngeren Söhne Heinrichs V., an erster Stelle dazu bestimmt war, die Regierung zu führen. Er ward überdies der Fortpflanzer des Geschlechts. Sehr wahrscheinlich ist er unter den jüngeren Söhnen Heinrichs V. mitbegriffen, die 1316, 1323 und 1328 erwähnt werden; mit Namen wird er aber zuerst 1334 genannt, als er nebst Otto und Botho, seinen Brüdern, gewaltthätig gegen die Söhne Heinrichs IX. austrat, die aber dagegen in Schutz genommen wurden. Seitdem hatte er an der Regierung Antheil, die er bis 1337 gemeinschaftlich mit Otto führte, welcher seitdem nicht mehr genannt wird. Für sein Haus freilich günstig wirkend scheint er doch mit vieler Willkür in den Angelegenheiten desselben verfahren zu haben, namentlich in der Art, wie er seine Verwandten

\*) Ueber die Edeln Herren v. H. vergl. Neue Mitth. v. XI. S. 154.

hereinzog, wenn man nicht annimmt, daß das Seniorat ihm nach dem Herkommen ein großes Uebergewicht gegeben habe. Wahrscheinlich war es aber noch mehr seine persönliche Ueberlegenheit, welche dies bewirkte. Bald allein die Hausfachen entscheidend, bald seine jüngeren Brüder Botho und Friedrich zuziehend, fing er seit 1347 an, auch mitunter seine Nefsen von der ältern und von der Ottonischen Linie, eine Zeit lang sogar ziemlich regelmäßig, Antheil an den Regierungsgeschäften nehmen zu lassen. Dann aber von 1369 an tritt er meistens allein und völlig selbstständig auf. Von 1347 an wird er öfters der Ältere genannt. Dies zur Erläuterung voraus schickend, handeln wir zunächst speciell von den inneren Verhältnissen seiner Herrschaft.

Die erste Erwähnung gebührt seinen auf die Vermehrung und Verbesserung des Stammbesitzes gerichteten Unternehmungen, durch die er sich große Verdienste um sein ganzes Haus erworben hat. Freilich könnte es nach einer Nachricht aus dem Jahre 1338 scheinen, als ob er eine Verminderung des Hausbesitzes herbeigeführt habe. Er theilte nämlich mit den Grafen Friedrich und Gerhard von Beichlingen „die Grafschaft“, welche sie bisher gemeinschaftlich besaßen. Die Grafen thaten dies mit Rath ihrer Blutsverwandten und Vasallen. Die Ersteren erkennen wir wohl unter den Zeugen: die Grafen Heinrich den Ältern von Hohnstein, Konrad von Bernigerode, Busse von Mansfeld, Burchard von Regenstein, Friedrich von Beichlingen und Friedrich den Ältern, Herrn von Heldringen. Allein es war immer vortheilhaft, eine solche Gemeinschaft zu lösen und die Grafen von Beichlingen, Rothenburger Linie, waren damals schon nicht mehr gute Haushalter. Was es aber für eine „Grafschaft“ war, die zur Theilung gelangte, (wobei jedoch nicht an ein großes geschlossenes Territorium zu denken ist) findet sich nicht bemerkt; da aber um diese Zeit die Beziehungen von Stolberg zu der Gegend von Badra, Talheim, Rumburg, Kohra und wohl noch mehr dort herum liegenden Ortschaften allmählig zurücktreten, so könnte wohl angenommen werden, daß sie in dortiger Gegend lag. Welchen Theil aber Heinrich selbst behielt, läßt sich nicht feststellen. Hiermit scheint auch in einer gewissen Verbindung zu stehen eine weitere Verhandlung, die im Januar 1341 stattfand und zwar mit den Grafen von Hohnstein. Die Gebrüder Heinrich und Bernhard von der Klettenberger und die Gebrüder Dietrich und Ullmann von der Heringer Linie, Gevettern Grafen von Hohnstein, überließen nämlich an Heinrich, Botho und Friedrich, Gebrüder Grafen zu Stolberg und die Söhne ihrer verstorbenen Brüder Heinrich (IX.) und Otto die Grafschaft über Bennungen, Rosla, Tütchenrode, Rosperwende, Bernterode, Besenrode, Bemed, Uftrungen, Altendorf und Altmerode. Dies sei geschehen, wie sie bekunden, gegen Abtretung des Gerichts, der Grafschaft und der Dörfer, über die sie eine eigene Verschreibung besaßen, nämlich das Gericht und die Grafschaft, wie sie dieselbe theils selbst gehabt, theils von den Grafen

von Reichlingen zu Rothenburg gekauft hätten. Hier sehen wir also sehr deutlich, was Stolberg erlangte: es war so ziemlich das ganze Amt Rossla, durch dessen Erwerb eine vortreffliche Abrundung herbeigeführt wurde, für die leicht einige abgelegene Orte hingegeben werden konnten. Ueber Namen und Lage derselben lassen sich aber kaum Vermuthungen aufstellen; vielleicht waren es noch andere Orte bei Heringen, in der obern oder bei Walhausen und Bockstedt in der untern goldenen Aue, wo immer mehr Stolbergischer Einfluß verschwindet. Bei der Handlung waren die Grafen Buzfo und Albrecht von Mansfeld, Friedrich der Aeltere, Herr von Heldringen, sowie Hohnsteinische und Stolbergische Lehnsleute zugegen. Somit war nun die Grafschaft Stolberg ein bedeutender zusammenhängender Complex geworden, obgleich die Grafen von Hohnstein noch manches Eigenthum dazwischen behielten. Die Burgen Wolfsberg und Rossla wurden nun die Vorhuten nach Osten hin. Heinrich scheint auch das Schloß Heinrichsberg auf dem Harz an sein Haus gebracht zu haben, ohne daß wir den Zeitpunkt, an welchem dies geschehen, bestimmen könnten. Nur so viel steht fest, daß Heinrich im Jahre 1377 mit dem Schlosse Heinrichsberg und Zubehör vom Hause Anhalt beliehen wurde und zwar wie es hierbei heißt, mit Allem, was er von Anhalt von Rechtswegen zu fordern habe; wahrscheinlich war daher wohl ein Kauf mit Auflassung des Lehns vorgegangen.

Berichten wir nun über seine anderweite innere Wirksamkeit. Im Februar 1339 machte Heinrich mit seinen Brüdern Botho und Friedrich und mit einer Geldbeihilfe Seitens Heinrichs VII. eine Stiftung für die Capelle der elftausend Jungfrauen bei der Pfarrkirche in Stolberg, welche sie mit Gütern in Ederleben, Walhausen und Bennungen begabten. Unter den Zeugen sind Graf Hermann von Stolberg, ihr Vetter, und Siegfried von Stolberg, Stiftsherr zu Jechaburg, letzterer aus dem Burgmannsgeschlecht des Schlosses Stolberg, hervorzuheben. Im August waren Heinrich und Botho gegenwärtig, als die Brüder Heinrich und Albrecht v. Tütchenrode einen Pachtvertrag über Stolbergische Kirchengüter in Thierungen abschlossen. Sodann bestätigte Heinrich im folgenden Jahre (1340) mit seinen Brüdern Botho und Friedrich die Stiftung einer Seelmesse bei der gedachten Capelle der elftausend Jungfrauen in Stolberg, wozu der Knappe Werner der Kleine („der Wenige“) ein Gut in Kerfendorf erkaufte, im Beisein Heinrichs VII. Im Juni 1344 bekundeten Heinrich XI. und sein Bruder Friedrich, Domherr zu Würzburg, daß mit ihrer und ihrer Neffen Heinrich XII., Otto II. und Heinrich XIV. Einwilligung Siegfried v. Stolberg, Stiftsherr zu Jechaburg, mit Gütern in Berga und Thierungen eine Vicarie beim Hospital St. Georgen in Stolberg gestiftet habe. Hier werden also zum ersten Male die jüngeren Neffen bei Rechtsgeschäften zugezogen. Bald darauf, im Jahre 1346, schloß Heinrich die schon oben besprochene Sühne mit

den Grafen von Hohnstein und Genossen wegen der Erichsburg, ein sicheres Zeichen, daß er der eigentliche Herr des Schlosses war. Im Februar 1347 machte er (der sich hier der Ältere gegenüber seinen Neffen nennt) nebst Heinrich XII. und Heinrich XIV. bekannt, daß ihre Vasallen, die Brüder Reinhard und Hildebrand v. Ebra, ein lehnbares Grundstück in Gersbach an das Kloster Neuwerk bei Nordhausen verkaufen, und im September desselben Jahres consentirt er mit zu der früher erwähnten Stiftung seiner Mutter Jutta. Zu Ende des Jahres findet sich die Nachricht, daß der Graf von Stolberg in Rößlingen einen Hof besitze. Endlich geschah es noch in demselben Jahre, daß er mit seinem Bruder Friedrich um die kaiserliche Genehmigung zum Verkaufe gewisser Güter und des halben Patronats in Roda an Hermann von Werther, Bürger zu Nordhausen, bat, und daß dieser Verkauf wirklich zu Stande gekommen sei, wird durch eine fernere Urkunde Heinrichs bestätigt. Im März 1352 überließen Heinrich XI. und Heinrich XII. dem Kloster Heusdorf\*) Güter zu „Husleben“ (Eisleben), welche der Ritter Konrad Wurm und seine Brüder ihnen aufgelassen und darüber einen Revers ausgestellt hatten. Hierauf bezieht sich noch eine Urkunde von 1370, laut der die Priorin Kunigunde und der Konvent von Heusdorf bezeugen, daß sie damals die Güter in Husleben von den beiden Grafen ohne weitere Bedingungen erworben hätten.

Die Fülle urkundlicher Zeugnisse über Heinrich ist aber noch nicht erschöpft. Im October 1353 eigneten die letzterwähnten beiden Grafen dem Kloster Kaltenborn gewisse Zinsen zu Rohrbach an der Helme und wohl ungefähr gleichzeitig gab Heinrich XI. demselben Kloster auch Zinsen zu Königsrieth, mit der Genehmigung, dort eine Mühle zu bauen. Etwa ums Jahr 1353 hatten die Grafen auch das Jungfrauenkloster zu Rohrbach\*\*) mit Zinsen daselbst bedacht. Im Februar 1354 eigneten die drei Grafen Heinrich XI., XII. und XIV. Güter zu Radolferode zu einer Memorie, welche der Pfarrer Friedrich zu Stolberg gestiftet, der Pfarrkirche daselbst und 1355 begabten Heinrich XI. und XII. das dortige Hospital mit einem Hause und Hofe in Stolberg.

Heinrich XI. hatte die Stiftung eines Altars St. Catharinen in der Pfarrkirche und der Schloßcapelle St. Johannis des Evangelisten in Stolberg soweit gefördert und sie begabt, daß für erstern ein Messpriester, für letztere ein Vicar bestellt werden konnte, und dies bestätigte Erzbischof Gerlach von Mainz im März 1357, indem er dem Grafen zugleich den Patronat übertrug. Im Juni 1359 schenkten Heinrich XI. und Heinrich XII. dem oben genannten Hospital zu Stolberg oder vielmehr dem Altare daselbst einen

\*) Ueber das mehrmals in der Stolberger Geschichte genannte Kloster S. vergl. Rein. Thur. sacra II. p. 35 ff.

\*\*) Dipl. Annalen des Benedict.-Klosters R. in Kreyssig Beitr. III. S. 268 ff.

Hof und im folgenden Jahre (1360) sind uns wiederum mehrere von den drei Grafen Heinrich VI., Heinrich VII. und Heinrich XIV. gemeinschaftlich ausgestellte Urkunden erhalten. Zuerst eigneten sie im März ein Gut in Rossla, welches der Knappe Hermann v. Arnswald von ihnen zu Lehen getragen und wovon der Pfarrer Friedrich von Bleicherode eine Stiftung machen wollte, diesem zur freien Verfügung und befreiten es auch von allen Belastungen ihrer Bögte, eine Bestimmung, der wir in dieser Zeit öfter begegnen. Der Schloßkaplan ist ein gewöhnlicher Zeuge bei den Rechtsacten und den Ausfertigungen darüber. Im November nahmen sie ferner zuerst die Verzichtleistung des Apel vom Thurme (de Turre) und seiner Söhne und etwas später die des Meinher vom Thurme und seiner Brüder, sämmtlich in Gr. Wehungen geseffen, über verschiedene Kornabgaben des Klosters Walkenried aus Günzerode als Lehnsherren entgegen. Im November 1364 erklärten die genannten drei Grafen, daß sie von den Brüdern Reinhard und Dietrich v. Altendorf Lehngüter in Ufrungen und Altendorf gekauft hätten und gestatteten, daß daraus ein Seelgeräth in der Pfarrkirche zu Stolberg durch den mehrerwähnten Pfarrer Friedrich und ersten Vicar am Hospital daselbst gestiftet werde. Wenn noch in demselben Jahre Johannes, Abt von Bürgeln bescheinigte, daß Heinrich ihm eine Zahlung geleistet habe, so scheint dies offenbar mit den früheren Besitzungen der Bockstedter Linie jenseits der Saale zusammen zu hängen. Im Januar 1365 erklärten die drei regierenden Herren, daß der Pfarrer Friedrich zu Bleicherode für seine Familie eine schon früher erwähnte Stiftung bei der Pfarre gemacht von Gütern in Walhausen, Rossla, Rottleberode, Ufrungen und Altendorf, wobei sie sich aber den Patronat vorbehalten. Im Februar 1367 eigneten Heinrich XI. und Heinrich XII. den Vicarien der Kapelle der elftausend Jungfrauen und des h. Andreas einen Hof neben der Pfarrkirche in Stolberg zum Trost ihrer Seelen.

Um diese Zeit etwa empfing Heinrich zum ersten Male zu Lehen vom Stift Halberstadt zwei Zehnten in den beiden Dertern Rieth genannt, wobei sich zwar nicht genau bestimmen läßt, welche Riethorte damit gemeint sind, obgleich die Belehnung später wiederholt wurde, doch ist anzunehmen, daß es in der Gegend von Walhausen war, wo mehrere durch Zusätze näher bestimmte Dertter Rieth liegen. Im Jahre 1370 befreite Heinrich XI. und mit ihm Heinrich XIII., Domherr zu Merseburg, Lehngüter in Rossla, welche die Knappen, Gebrüder Busso und Johannes Marschalk, dem Pfarrer Friedrich zu Stolberg und Anderen verkauft hatten, und gestatteten, daraus eine Stiftung zu machen, die, wie dies auch aus Urkunden vom Juli 1370 und von 1371 hervorgeht, nachher wirklich ins Leben trat. Auffallend ist, daß hier Heinrich XIII. die Urkunde mit ausstellt, wohl ein sicheres Zeichen, daß sein weltlicher Bruder Heinrich XII. schon gestorben war und er die Linie Heinrichs IX. vertrat. Im März 1376 fanden die Grafen

Heinrich XI. und Heinrich XIV. das Stift zum heiligen Kreuz in Nordhausen\*) durch eine Zahlung von 105 Mark löthigen Silbers für das Gut in Gersbach ab, worauf das Stift Ansprüche erhoben hatte und worüber es zu offenen Feindseligkeiten gekommen war. Dies bezeugen der Probst Graf Ludwig von Hohnstein, der Dechant Heinrich von Gotha und das ganze Kapitel unter Verzichtleistung auf alle ihre Ansprüche. Im December 1377 endlich schenkte Graf Heinrich XI. an das Stift des Klosters Hfeld Güter zu Auleben.

An eine genauere Betrachtung dieser Wirksamkeit Heinrichs knüpfen sich einige Bemerkungen. Was zunächst das ganze Verhalten zur Kirche betrifft, so hat sich dies wesentlich geändert. Wie es schon bei seinem Vater begann, zeigt es sich immer mehr, daß nur für die eigenen Kirchen und Pfarren, ganz besonders aber für die in Stolberg, gesorgt ward und betrachtet man die Handlungsweise Heinrichs im Geiste seiner Zeit, so ist seine Neigung zu milden und frommen, Gott wohlgefälligen Werken unverkennbar, sein Streben nach Verbesserung des Gottesdienstes und des Einkommens geistlicher Stellen. Auswärtigen Klöstern wurde auch Einiges zugewendet, aber es geschah mehr, daß die Grafen die Gaben von Vasallen bestätigten, als daß sie selbst größere Stiftungen machten. In dieser Periode ist übrigens der directe Einfluß der sogenannten Bettelorden weniger wahrzunehmen.

In dem Verhältniß der Vasallen zu ihrem Lehnsherrn tritt gleichfalls eine wichtige Veränderung ein; sie erscheinen nicht allein häufiger wie früher im Gefolge der Grafen bei wichtigen Verhandlungen, sondern sie treten dabei zugleich auch als Berather ihrer Landes- und Lehnsherrn, selbst als mitbewilligend auf und so zeigen sich die ersten Spuren landständischer Organisation oder doch landständischer Rechte freier und bevorrechteter Grundbesitzer.\*\*\*) Im Jahre 1353 werden Dietrich Kleufener und Heinrich v. Liebenrode Rätthe genannt, die gewöhnliche Bezeichnung für ständische Rathgeber. Wir erfahren zwar noch nichts von eigentlichen ständischen Versammlungen, aber es ist nicht zu zweifeln, daß schon damals die „erbare Mannschaft“ der Grafen um Rath gefragt wurde, was zu bewirken damals einfach war. Wurden größere Gerichtstage gehalten, so kam gewiß ohnehin ein großer Theil der Landsassen vom Ritterstande zusammen und dann war es nicht schwierig, mit ihnen über allgemeine und Landes-Angelegenheiten zu verhandeln. Wenn 1371 vier rittermäßige Leute vom Grafen Heinrich als Bürgen gegen die Grafen von Regenstein gestellt werden und zum Einlager sich verpflichten, so beruht dies wohl mehr auf

\*) Vergl. über dasselbe Förstemanns Geschichte der Stadt Nordhausen. Ursprünglich ein von der Königin Mathilde im 10. Jahrh. gegründetes Frauen-Collegiatstift wurde es 1221 in ein weltliches Mannsstift verwandelt. S. Neue Mittl. VI. I. p. 155 ff.

\*\*) Ueber Alterthum und Wesen deutscher Landstände vergl. v. Müllverstedt Verf. d. Landstände in der Mark Brandenburg. Berlin 1858 S. 1 ff., 4 ff.

vasallitischer als auf ständischer Obliegenheit. Um dieselbe Zeit zeigt sich auch in Wernigerode und in einem großen Theile Deutschlands das Streben nach ständischen Einrichtungen und so kann diese Erscheinung im Stolbergischen Territorium nicht auffallen. Auch der Rath von Stolberg wird um diese Zeit genannt und als 1334 die drei Brüder den Grafen von Mansfeld die Restituierung ihrer Nessen in ihr Erbtheil geloben, wird Rath und Gemeinde von Stolberg hinzugezogen. Die Stadt mochte daher auch schon damals zu den Ständen gerechnet worden sein. Auch einzelne Schultheißen auf den Dörfern werden bereits um diese Zeit genannt und treten besonders hervor.

Nicht unwichtig gestalteten sich auch die äußeren Verhältnisse der Grafen, die wohl Heinrich XI. in der Hauptsache stets repräsentirte. Namentlich traten auch wieder die Beziehungen zum Reiche hervor, aber von Stolberger Reichslehen werden nur einige Güter zu Roda genannt, zu deren Veräußerung die Grafen 1347 die Genehmigung des Kaisers nachsuchten. Ein directes Eingreifen der kaiserlichen Autorität fand Statt, als Kaiser Ludwig 1333 durch den Landgrafen von Thüringen die benachbarten Grafen und Städte aufbieten ließ, um die Burgmänner von Freyburg u. A. wegen Straßenraubes zu strafen, sowie daß Kaiser Karl IV. den Grafen Heinrich zu Stolberg, Heinrich von Hohnstein und dem Herzoge Heinrich d. A. von Braunschweig im Jahre 1349 auftrag, dem erwählten Könige Günther (von Schwarzburg), der eben seine Würde aufgegeben hatte, zur Erlangung der Huldigung von den ihm verpfändeten Reichsstädten behülflich zu sein.\*)

Es möchte angemessen erscheinen, alle auswärtigen Verhältnisse der Stolberger Grafen zu dieser Zeit zusammen zu fassen, weil sie nicht immer nach besonderen Kategorien und nach der Rubrik der einzelnen Persönlichkeiten zu betrachten und darstellbar sind. Es wird sich auf diese Weise auch besser ein Bild jener Zeit gewinnen lassen. Zuörderst wird von einem Bündnisse berichtet, welches 1338 der Landgraf Friedrich von Thüringen mit verschiedenen Grafen, Herren und Städten geschlossen habe, um den Landfrieden aufrecht zu erhalten, wobei nur Grafen von Orlamünde und Hohnstein genannt werden.\*\*) Sächsische Geschichtschreiber bemerken dazu in naiver Weise, daß der Landgraf dies gethan habe, weil er der Betreffenden sonst nicht ganz sicher gewesen sei; in Wirklichkeit schloß er aber gleich Anderen einen Privat-Landfrieden, zu dessen Wahrung er die Reichsstände nicht aufbieten durfte. Mit diesen Verbündeten zog er später im Jahre 1341 vor Nebra, welches die Schenken von Tautenburg\*\*\*) wohl als

\*) Vergl. Pezfel Karl der Vierte I. S. 254 und Warunsky Gesch. Karls IV. und seiner Zeit. II. S. 180 ff.

\*\*) v. Reizenstein Regesten der Gr. v. Orlamünde S. 157.

\*\*\*) Vergl. d. Litteratur über dies altfreiherrliche Geschlecht in v. Hellbach Adelslex. II, S. 393, 394.

Orlamündische Lehnsleute inne hatten, und strafte die Besatzung wegen verübter Raubzüge und Wegelagerung. Daß die Grafen zu Stolberg an diesem Landfrieden betheilig gewesen, ist nicht sehr wahrscheinlich, da sich Heinrich XI. im Wesentlichen wieder fern vom Landgrafen hielt und vielmehr in näherer Verbindung mit den eigentlichen Harzgrafen blieb.

Im Hause der Grafen von Hohnstein trat um diese Zeit eine Spaltung ein. Graf Heinrich von der Sondershäuser Linie war nämlich durch Lehnverhältnisse bewogen worden, sich sehr eng an den Landgrafen anzuschließen, der ihm gleichsam als einem Oberhauptmann in Thüringen die Leitung gewisser Landesangelegenheiten übertrug. Denn der Graf hatte es von der Unterstützung der Landgrafen zu erwarten, ob er seine Pläne durchzusetzen vermöchte, seine Herrschaften auf seine Töchter, die an zwei Grafen von Schwarzburg vermählt waren, zu vererben, da ihm männliche Descendenz fehlte. Dies war offenbar völlig gegen die Interessen seiner übrigen Hohnsteinschen Vettern und mußte eine Spaltung zwischen der Sondershäuser und den anderen Linien herbeiführen, sodaß Graf Heinrich gewöhnlich auf Seiten des Landgrafen stand, während die anderen Hohnsteiner Grafen zu dessen Gegnern gehörten. Die Grafen zu Stolberg standen jedoch in gutem Einvernehmen mit den beiden Harzlinien der Hohnsteiner, wie schon aus dem Tausche mit der Grafschaft über Rosla 1341 ersichtlich ist, so daß man auch annehmen darf, Stolberg habe die Grafen gegen Nordhausen unterstützt, wenn auch keine bestimmte Kunde darüber vorliegt. Dies gute Verhältniß zu den Grafen von Hohnstein wurde auch nicht gestört, als diese nach erfolgter Ausöhnung mit der Stadt Nordhausen 1341 vor die Burg Heinrichsberg\*) zogen und sie eroberten, da sie damals noch nicht im Stolbergischen Besitze sich befand. Allein sehr bald kam es mit der Sondershäuser Linie zum Bruche und zu heftigem Hader, der auch in offene Feindseligkeiten überging. Denn 1342 gelobte Heinrich Graf von Hohnstein, Herr zu Sondershausen alle seine „Brüche“, die er mit dem Grafen Heinrich zu Stolberg gehabt, durch den Landgrafen Friedrich auf rechtlichem oder gütlichem Wege auszugleichen. Ob beide Theile wirklich die Entscheidung des Landgrafen nachgesucht haben oder ob dies zu bewirken nur ein einseitiges Gelöbniß der Hohnsteiner war, ist nicht bekannt; jedenfalls aber war es sehr bedenklich, den Landgrafen in ihre Streitigkeiten hereinzuziehen, wenn sie nicht Thüringische Lehnstücke betrafen.

Um diese Zeit hatte schon die große Thüringische Grafenfehde begonnen, die sich bis gegen 1350 hinzog und Seitens der Landgrafen hauptsächlich gegen die Grafen von Schwarzburg und Orlamünde geführt wurde. Die Grafen zu Stolberg scheinen jedoch in der Hauptsache nicht an dem Kriege theilgenommen

\*) Vergl. Zeitschrift d. Harzvereins IV. S. 164, 185. VIII. S. 206, 208.

zu haben, da sie nie bei den Fehden und Verträgen genannt werden, wie es denn überhaupt den Anschein hat, daß die Harzgrafen sich mehr passiv verhielten, zumal sie keinen directen Anlaß hatten, sich als Unangegriffene am Kampfe zu betheiligen. Nichtsdestoweniger stand aber damit in, wenn auch entfernterem, Zusammenhange die Fehde, welche 1346 mit Verbündeten, an deren Spitze Graf Heinrich von Hohnstein zu Sondershausen stand, um das Schloß Erichsberg geführt wurde und die mit der Zerstörung des Schlosses und mit dem Tode Hermanns endete,\*) wie das bereits oben näher dargestellt ist. Denn daß Heinrich XI dabei wirklich betheiligt war, ist aus der früher angeführten Sühne-Urkunde desselben ersichtlich.

Auf einer andern Seite des Kriegsschauplatzes gerieth Heinrich auch noch in demselben Jahre in Feindseligkeiten. Als sich nämlich Graf Heinrich d. J. von Henneberg auch seinerseits zur Fehde mit dem Landgrafen rüstete und ihm offenbar die Besetzung fester Plätze in der Nähe des feindlichen Gebiets sehr erwünscht war, bot sich ihm die Gelegenheit dar, das Schloß Mühlberg\*\*) zu erlangen, welches damals Friedrich Herr zu Salza besaß. Dieser erbot sich nämlich, dem Grafen von Henneberg die Burg zu übergeben, wenn er ihm ein Burggut auf derselben einräume und bedang dabei, daß es nach dem Gutachten Heinrichs XI., Grafen zu Stolberg, seines mütterlichen Oheims (da er selbst ein Sohn der Gräfin Agnes war) und des Ritters Hermann v. Wechmar bestimmt werden solle. Friedrich selbst mochte sich wohl zu schwach fühlen, die Burg zu halten. Heinrich XI. wird dabei weiter nicht genannt; es ergibt sich nur aus allen diesen Thatsachen, daß er damals nicht die Parthei des Landgrafen gehalten habe. Die Grafenfehde verlief inzwischen und endete damit, daß die Grafen von Schwarzburg sehr bedeutende Zugeständnisse machen und Vieles von ihren Allodial-Besitzungen von den Landgrafen zu Lehen nehmen, auch sich auf längere Zeit mit ihnen verbinden mußten. Die Macht der Grafen von Drlamünde aber wurde nunmehr vollständig gebrochen. Sie wurden gezwungen, Weimar und Drlamünde abzutreten und beinahe ganz nach der Saalgegend und Franken hingedrängt. Die Uebermacht der Landgrafen und ihre Erfolge hätten wohl die übrigen Grafen und Landesherren bewegen sollen, sich fester untereinander und mit den Städten zu verbinden, um unbeschadet ihrer Lehnspflichten gegen die Landgrafen sich gegen alle Uebergriffe derselben vertheidigen zu können. Allein eine solche Einigkeit war schwer zu erreichen. Denn immer waren Einige unter ihnen, welche es aus verschiedenen Gründen mit den Landgrafen hielten, wie selbst die Grafen von Schwarzburg in jener Fehde uneins waren und ein Theil dem Landgrafen anhing, angetrieben durch jenen Grafen von

\*) Zeitschr. d. Harzvereins IV. S. 262, 264. VIII. S. 208.

\*\*) Vergl. über dasselbe Schumann Lexicon von Sachsen. VI. S. 606 ff.

Hohnstein zu Sondershausen, dessen Stellung überhaupt der Sache der Grafen vielen Nachtheil brachte. Mit diesen Fehden hatte aber der obenerwähnte nur auf Nordhausen bezügliche Auftrag Kaiser Karls IV. vom Jahre 1349 an Heinrich XI. keinen Zusammenhang. Er bezog sich nur auf die Kaiserwahl, doch scheint aus ihm zu entnehmen, daß Heinrich XI. zu Günther von Schwarzburg, dem zurückgetretenen Könige, nahe Beziehungen gehabt habe und in gutem Einvernehmen mit ihm stand. Etwas früher, 1347, erhoben sich Streitigkeiten zwischen dem Erzbischofe von Magdeburg und Herzoge Magnus von Braunschweig über verschiedene Besitzungen, namentlich auch über Sangerhausen, welches damals dem Legtern gehörte. Der Erzbischof beschwerte sich, daß der Herzog ihm Leinungen, Rohrbach und Köblingen vorenthalte, Ortschaften, in denen auch die Grafen von Stolberg Besitz hatten, namentlich an einem Hofe in letzterem Orte. Vor der Verwicklung in eine jener Zwistigkeiten halber ausbrechende Fehde, deren Schauplatz andere Gegenden waren, blieben die Grafen glücklicherweise verschont. Um 1348 wird noch erwähnt, daß Landgraf Friedrich an Heinrich v. Bosenheim Güter im Bezirke der Grafen von Stolberg verliehen habe.

Während in Thüringen sich die Dinge wieder friedlich gestalteten, wurde 1351 Heinrich XI. auf die andere Seite des Harzes gezogen. Hier hatte lange ein verheerender und blutiger Krieg getobt zwischen dem Bischofe Albrecht von Halberstadt aus dem Hause Braunschweig und den Grafen von Regenstein. \*) Es hatte sich um mancherlei Besitzungen und Gerichtsprengel des Grafen gehandelt. Die Regensteiner, durch den Mord des Grafen Albrecht tief erbittert und wie von altersher zu Krieg und Fehde geneigt, hatten mit ihrer streitbaren Macht aufs äußerste gekämpft, allein dem Bischof war es an der Spitze seiner zahlreichen Vasallen vom Lande und aus den Städten schließlich gelungen, die Grafen zum Rückzuge zu nöthigen. Da traten endlich ihre Blutsfreunde, die Grafen Heinrich und Dietrich von Hohnstein, Graf Konrad von Wernigerode (jetzt als Bundesgenosse, während er acht Jahre vorher den Grafen von Regenstein einen ansehnlichen Landstrich abgenommen hatte) und Graf Heinrich XI. zu Stolberg ins Mittel und brachten es zu einem Frieden und Vergleich. Allein die Grafen von Regenstein mußten harte Bedingungen eingehen: alles, was der Bischof eingenommen, mußten sie ihm zu Lehen auftragen, die Schlösser Lauenburg, Gersdorf, Crottorf, Hettstedt, Haus und Stadt, und das ganze Gericht zum Hofeddenberg, abgesehen von anderen schweren Bedingungen. Sie verpflichteten sich ferner auch, wenn ein Theil des Vertrages nicht eingehalten würde, zum Einlager in Wernigerode einzureiten und hierfür verbürgten sich mit ihnen Graf Heinrich XI. und Otto Herr von Hadmersleben, Herr zu Egeln, sowie zahlreiche Regensteinische Vasallen. Der Vertrag soll gleichwohl später nicht gehalten worden sein.

\*) Abel Stiftschronik von Halberstadt S. 350.

Bald darauf, im Jahre 1356, wurde Heinrich wieder zu einer andern Vermittelung berufen. Es starb nämlich der mehrgenannte Graf Heinrich von Hohnstein zu Sondershausen und demzufolge sollten seine Besitzungen an seine Tochtermänner, zwei Grafen von Schwarzburg,\*) übergehen. Obgleich jedoch seine Vettern von den beiden Harzlinien in Klettenberg und Heringen sich früher deshalb zu Vergleichem herbeigelassen hatten, mochte sie es doch gereuen, besonders als auch ältere Stammbesitzungen in der Harzgegend von den Erbinnen mit in Anspruch genommen wurden. Man griff zwar zu den Waffen, aber wiederum legten sich die Freunde der Hohnsteiner, namentlich Heinrich XI., Graf Bernhard von Regenstein und andere Harzgrafen ins Mittel. Sie vermochten es, daß ein Tag in Weissensee zur Sühneverhandlung festgesetzt wurde, deren Entscheidung die Landgrafen von Thüringen sich fügen wollten. Diese nahmen aber die Sache ganz in die Hand und verglichen die Herren dahin, daß die Grafen von Schwarzburg aus dem Nachlasse Heinrichs Alles erhielten, was südlich der Sondershäuser Wipper lag und den Hohnsteinischen Vettern das verbleiben sollte, was nördlich der Wipper gelegen war. Die Landgrafen konnten freilich nicht ganz umgangen werden, da sie so bedeutende Lehnstücke unter den Hohnsteiner Erbgütern hatten, aber es wäre rathsam gewesen, erst nach selbständigem Vergleich ihre Zustimmung nachzusuchen. Damit war indeß Seitens der Landgrafen erreicht, sie als die nothwendigen Schiedsrichter in den Streitigkeiten aller umwohnenden Großen anzusehen. Dieselben beiden Grafen von Schwarzburg, die eben die Gunst der Landgrafen genossen, hatten nichts desto weniger gleich darauf, im Jahre 1358, von ihrer Ungunst zu leiden, als Letztere die angeerbten Ansprüche der Grafen auf Frankenhäusen nicht anerkennen wollten. Es ist klar, daß Selbstsucht sie hierbei leitete. Die Landgrafen beriefen in dieser Angelegenheit ein großes Lehngericht von zwanzig Personen, aus Bischöfen, Grafen und Herren bestehend, unter denen sich auch Graf Heinrich XI. befand. Graf Konrad von Wernigerode fand als Schöffe das Urtheil und sprach es dahin aus, daß, da der Landgraf Friedrich drei Tage zu Lehnrecht gefessen und die Grafen von Schwarzburg nicht in Person erschienen, die Gegenstände des Streites, Frankenhäusen und Lobdeburg, ihnen abzusprechen seien. Später führte Friedrichs Großmutter, die Landgräfin Elisabeth, doch noch einen günstigen Vergleich herbei, durch den die Landgrafen Frankenhäusen erhielten, dagegen Lobdeburg und andere Schlösser abtreten mußten, so daß der Löwenantheil nicht unberücksichtigt blieb. In diesem Jahre soll Heinrich XI. auch in Fehde mit den Landgrafen von Thüringen gestanden haben. Die Veranlassung dazu ist aber nicht bekannt; es scheint fast, als wenn den Verhandlungen der Grafen mit den

\*) Nämlich Graf Günther und Graf Heinrich von Schwarzburg, von denen Ersterer die Gräfin Elisabeth, der andere die Gräfin Agnes v. Hohnstein zur Ehe hatte.

Landgrafen eine Fehde vorausgegangen sei, an welcher sich dann wohl auch Heinrich zu ihren Gunsten betheiligt haben mag.

Heinrich stand wohl in besonderer Verbindung mit den Grafen Konrad von Wernigerode, Bernhard von Regenstein und den Grafen Dietrich und Heinrich von Hohnstein, denn man erblickt sie stets im Verein, so auch 1363 zu Hasselfelde auf dem Harz, als der Graf von Regenstein seine Lehnsleute, die v. Petichendorf, mit der Stadt Nordhausen ausföhnte. In demselben Jahre werden die Grafen zu Stolberg mit unter denen genannt, welche bei der Einweihung der Domkirche zu Magdeburg gegenwärtig waren. Merkwürdig im Hinblick auf eine rein geistliche Handlung und ein rein kirchliches Fest ist es, daß dabei von den anwesenden Fürsten, Herren und Rittern Turniere veranstaltet wurden.\*)

Aus der Zwischenzeit, um 1366, wollen die Thüringischen Chroniken von einem Aufgebot wissen, das die Landgrafen von Thüringen an die Grafen und Städte ergehen ließen, um gegen die Lüneburger Herzöge ins Feld zu rücken. Als 1369 die Landgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm von Thüringen an Heinrich Herrn von Helbrungen Schloß und Stadt Wiehe für 2000 Schock Groschen verpfandeten, übergaben sie es an die Getreuhänder, den Burggrafen von Starckenberg und Grafen Heinrich zu Stolberg. Im Februar 1370 finden wir Heinrich in Göttingen auf dem Turnierplatz,\*\*) dem sogenannten Freudenberg, auf welchem Herzog Otto der Quade eine Reihe von Jahren hindurch Ritterspiele zu halten pflegte. Hierbei waren sonst noch Herzog Balthasar von Braunschweig, Graf Heinrich von Hohnstein, der Graf von Regenstein u. A. neben 117 Rittern und Knappen anwesend, welche drei Tage lang dort turnierten. Im Juni desselben Jahres sehen wir Heinrich thätig, als die Grafen Dietrich, Ulrich und Heinrich von Hohnstein an eine Genossenschaft von einigen zwanzig Nordhäuser Bürgern für eine Schuld von 3962½ Mark Silber und 650 Mark Nordhäuser Pfennige das Schloß Lohra nebst 24 Dörfern verpfändeten und vier Rittern zu getreuer Hand übergaben. Dabei bestellten sie mit dem Grafen Konrad von Wernigerode nebst drei seiner Mannen, mit Gebhard Herrn zu Quersfurt und dem Grafen Heinrich zu Stolberg, beide gleichfalls mit drei ihrer Mannen, Bürgschaft. Die des Letztern waren Hans Hake und Hans und Friedrich v. Bennungen.

Im Februar 1371 schloß ein Theil der Thüringischen Grafen und Städte, namentlich die Grafen Heinrich von Gleichen, Johann von Schwarzburg, Heinrich zu Stolberg und Heinrich von Hohnstein mit den Städten Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen eine Einigung auf zehn Jahre zu Schutz und Trutz. Das

\*) Hoffmann Gesch. d. Stadt Magdeburg I. S. 271–274.

\*\*) Schmidt Urkundenbuch d. Stadt Göttingen I. S. 258 ff.

Bündniß ging besonders darauf, die Plackereien und Raubzüge der Geächteten und Wegelagerer zu unterdrücken, war aber dabei gegen alle Feinde der öffentlichen Ordnung gerichtet, mit Ausnahme von Kaiser und Reich und des Erzbischofs von Mainz. Der Vertrag enthielt sehr eigenthümliche Bestimmungen in Betreff der Gefangenen; es sollte der Beste derselben (d. h. der das höchste Lösegeld geben könnte) den Grafen, der nächstbeste den Städten überlassen werden; bei Gefangenschaft eines Fürsten sollten aber alle gleichen Antheil an ihm haben. Bald sollte das Bündniß in Thätigkeit treten. Da vom Schlosse Hanstein im Eichsfelde aus Wegelagerung getrieben wurde und den Nachbarn viel Schaden geschah, bot Graf Heinrich von Hohnstein, der zugleich kaiserlicher Vogt in Thüringen war, die Bundesgenossen zum Zuge gegen Hanstein auf und glaubte man dabei des Herzogs Otto von Braunschweig versichert zu sein, welcher sich erst kurz vorher mit der Stadt Nordhausen geföhnt und den der Graf von Hohnstein noch besonders um Verfolgung der Landfriedensstörer angegangen hatte. Die Bundesgenossen zogen daher im Sommer gedachten Jahres vor Hanstein und belagerten die Weste ernstlich. Allein Herzog Otto, ein Beschützer aller Wegelagerer und Stegreifritter, welche besonders auf dem Hanstein ihren Raub auffammelten, und eben im Begriff, sich an die Spitze des Bundes der Sterner, einer Rittergesellschaft in Hessen und Westfalen, zu stellen, zu denen ohne Zweifel auch die v. Hanstein gehörten, überfiel das Belagerungsheer unerwartet und plötzlich in seinem Lager und nahm mit Hülfe der v. Hanstein Viele gefangen.\*) Die Belagerung mußte aufgehoben werden und die Gefangenen, welche der Herzog nach seinen Schlössern Münden, Friedland und Breckenberg bringen ließ, konnten sich zum Theil nur mit schweren Lösegeldern befreien. Die Stadt Mühlhausen allein mußte 1000 Mark an die v. Hanstein, die Stadt Nordhausen 800 an den Herzog zahlen und die Grafen, namentlich der von Hohnstein, hatten auch eine bedeutende Schätzung ihrer gefangenen Mannschaft zu entrichten.\*\*)

Somit nahm der Zug für die Grafen und ihre Verbündeten keinen glücklichen Ausgang und brachte sie überdies noch in andere Verwickelungen. Die Landgrafen von Thüringen nämlich scheinen auf diese Einigung oder Landfrieden, in den sie nicht einbegriffen waren, scheinlich gesehen und ihn wohl als einen Eingriff in ihre Rechte betrachtet zu haben. Die Verbündeten wandten sich deshalb direct an Kaiser Karl IV., der auch ganz auf ihre Wünsche einging und nicht nur den Landfrieden bestätigte, sondern ihn auch dadurch sanctionirte,

\*) Ueber die Burg H. s. Urf. Gesch. d. Geschl. v. Hanstein I. S. 32 ff. Vergl. auch II. S. 84 ff., 93.

\*\*) Die Braunschweigischen Geschichtschreiber Havemann I. S. 180, Rehtmeyer S. 604 und Andere (Rothe's Thür. Chronik S. 619 und Gudenus Hist. Erfurd. p. 109 ff.) setzen diese Ereignisse ins Jahr 1364.

daß er noch seinen Sohn, König Wenzel von Böhmen, den Erzbischof Johannes von Mainz und Bischof Gerhard von Raumburg mit hereinzog. Er verlängerte den Bund auf weitere zehn Jahre mit folgenden Bestimmungen. Bei einem Aufgebote sollten Böhmen und Mainz je 30, Raumburg 20, die Grafen zusammen 22, Erfurt 30, Mühlhausen 12 und Nordhausen 6 Gleven stellen. Streitigkeiten sollten durch sechs zu wählende Schiedsrichter beigelegt und als Obmann ein Vasall von Mainz oder Böhmen ernannt werden. Besondere Einigungen, welche die Städte und Grafen vormals unter einander geschlossen, sollten in Kraft bleiben, auch der Graf von Hohnstein nicht verpflichtet sein, gegen Herzog Otto von Braunschweig, seinen Schwager, ins Feld zu ziehen. Alles dieses bestätigte der Kaiser zu Prag am Ostertage 1372.

Dazwischen fielen einige friedliche Verhandlungen. Die Grafen von Wernigerode, nämlich Graf Kurd und seine Söhne Kurd und Dietrich, schuldeten den Grafen von Regenstein 1000 Mark Silber und sahen sich genöthigt, dafür ihr Schloß in Zilly auf zwei Jahre zu verpfänden. Dabei wurden vom Grafen Burchard und seinen Vettern von Regenstein Bestimmungen über Art und Zeit der Rückgabe getroffen und zwar unter Bürgschaft der beiderseitigen Blutsfreunde, Grafen Gebhard von Mansfeld, Heinrich von Stolberg und Otto Herrn von Hadmersleben mit ihren Mannen, für Stolberg Frik v. Bennungen, Ritter Barth,\*) Hermann v. Arnswald und Heinrich v. Aldendorf, die sich auch zum Einlager in Wernigerode verpflichteten. Dies geschah im April 1371.

Im November 1372 war ein Streit ausgebrochen zwischen den Grafen von Hohnstein, Klettenberger Linie, und den Grafen von Hohnstein zu Heringen und Kelbra. Es wurde deshalb eine Tagfahrt anberaumt und die beiderseitigen Freunde, die Grafen Johann von Schwarzburg, Ernst von Gleichen und Heinrich von Stolberg, bezogen mit ihnen die Grenze von Sülzhain bis unter Nordhausen, wo noch die heutige Grenze zwischen dem Amte Hohnstein und den Grafschaften Lohra und Klettenberg besteht, und verglichen die Partheien durch schiedsrichterlichen Spruch. Da es in Thüringen ruhig war, sollen die Herzgrafen, unter denen Stolberg, Regenstein und Hadmersleben genannt werden, öfter in die Altmark eingefallen sein, doch erscheinen diese Nachrichten von zweifelhaftem Werthe, da es nicht anzunehmen ist, daß sie ohne Noth den Kaiser gereizt haben sollten, der ihnen in Thüringen soeben zu Vortheilen verholpen hatte.

Jedenfalls beobachteten die Großen Thüringens, besonders seines nördlichen Theiles, eine zurückhaltende Stellung gegen die Landgrafen und fühlten sich durch den Schutz des Kaisers einigermaßen gedeckt. Hierzu trat nun ein

\*) Ueber das angesehene Stolberger Vasallengeschlecht Barth, aus dem der zweite Hochmeister D. Ordens entsprossen war, vergl. Zeitschrift d. Harzvereins IV. S. 46 ff.

neues Ereigniß. In Mainz war um diese Zeit der erzbischöfliche Stuhl erledigt\*) und es stritten zwei Bewerber um ihn, Ludwig, Bruder der Landgrafen von Thüringen, Bischof von Bamberg und noch früher zu Halberstadt, und Adolf von Nassau, Bischof von Speyer. Beide suchten Bundesgenossen, die der erstere natürlicher Weise in seinen Brüdern fand, während der andere bei den Reichsständen in Thüringen sich bewarb, die unter dem Drucke der Landgrafen zu leiden hatten. Zuerst schloß sich ihm Graf Ernst von Gleichen und die Stadt Erfurt, die eben eine verdrießliche Fehde mit dem Landgrafen gehabt, an und im April 1375 bildete sich ein vollständiges Bündniß, bestehend aus Adolf von Nassau, der sich schon Erzbischof nannte, Heinrich und Ernst Grafen von Gleichen, Heinrich Grafen von Hohnstein zu Klettenberg, Heinrich Grafen zu Stolberg und den Städten Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen. Es war gegen die Landgrafen gerichtet und ausgemacht, daß sie zusammen 600 rittermäßige Leute ins Feld stellen sollten. Adolf kam nunmehr zu Anfange des Sommers nach Thüringen und namentlich nach Erfurt; ihm hatten sich zugesellt die Führer des Sternerbundes, Herzog Otto von Braunschweig, die Grafen von Ziegenhain und von Waldeck und somit wahrscheinlich sonst noch ein Theil des Sternerbundes, ferner die Thüringischen Verbündeten und wohl auch noch Graf Johann von Schwarzbürg und Hermann Herr zu Kranichfeld. Ende Juni zog das ganze Heer auf Gebesee\*\*) zu, wobei die Erfurter, wie sie sich rühmten, Döllstedt und Groß-Jahner plünderten und Ballstedt und Walschleben verbrannten, Orte, die den Landgrafen oder ihren Anhängern gehörten. Das Schloß Gebesee wurde acht Tage lang berannt. Landgraf Balthasar lagerte sich mit seinem Heere jenseits der Unstrut und beobachtete sie, neue Verstärkung erwartend. Als er jedoch Anstalten traf, eine Brücke zu schlagen, um die Unstrut zu überschreiten, zogen alsbald die Erfurter, besorgt, von ihrer Stadt abgeschnitten zu werden, ab und Adolf folgte ihrem Beispiel mit seinem Kriegsvolke. So wurden die Belagerer bedeutend geschwächt. Sei es nun, daß der Rest desselben zum Widerstande zu schwach war, sei es, daß der kriegerische Ruf der Landgrafen und ihrer kampfgelübten, von erprobten Führern befehligten Macht großen Eindruck machte: ihre Gegner, den Herzog von Braunschweig an der Spitze, zogen sich nach Mühlhausen zurück und es begann nun die Verfolgung der Abziehenden durch die Landgrafen, welche mit einem Theile ihres Heeres dem Erzbischofe Adolf und den Erfurtern nacheilten, während der andere, namentlich Reiterei, die übrigen Verbündeten nach Mühlhausen verfolgte. Ueber das, was mit den Letzteren geschah, ist nichts weiter bekannt;

\*) Durch den am 4. April 1373 erfolgten Tod des Erzbischofs Johann, eines geb. Grafen von Litzelburg.

\*\*) Ueber G. vergl. Schumanns Lexicon von Sachsen III. S. 50 ff. und XV. S. 1017 ff. Von den Ereignissen sprechen Gudenus l. c. p. 118 u. Roth's Thür. Chronik S. 626.

aber Landgraf Friedrich zog eine noch größere Hülfsmacht an sich und belagerte Erfurt, jedoch ohne besondern Erfolg. Da stellte sich plötzlich Kaiser Karl, seine Stellung wechselnd, an des Landgrafen Seite und nahm selbst an der Belagerung theil, die aber auch jetzt nicht zum gewünschten Ziele führte, so daß er es für das Gerathenste hielt, einen Vergleich mit der Stadt zu schließen, welche sich mit einer Geldzahlung befreite.

Nunmehr zog der Kaiser mit den Landgrafen ins Lager vor das Schloß Tonna,\*) wo der Graf von Gleichen belagert wurde. Hier brachte er endlich einen Frieden zu Stande, in welchen sämtliche Betheiligte eingeschlossen wurden, nämlich auf der einen Seite Ludwig von Thüringen, welcher nominell Erzbischof von Mainz wurde, aber sich als solcher nie behaupten konnte\*\*) und seine Brüder, die Landgrafen, auf der andern Seite aber Adolf von Nassau, das Domcapitel von Mainz, die Grafen Heinrich und Ernst von Gleichen, Johann von Schwarzburg, Heinrich von Stolberg, Heinrich von Hohnstein, Hermann Herr zu Kranichfeld und die Städte Mühlhausen und Erfurt. Freilich wurde der Friede nur auf ein Jahr geschlossen. Am schlimmsten erging es aber dem Grafen Ernst von Gleichen, welchem die Landgrafen mehrere Dörfer zerstörten und in Besitz nahmen, um sie erst später zurückzugeben.

Bei Gelegenheit der Verhandlung der Grafen zu Stolberg mit dem Heiligenkreuzstift in Nordhausen über ein Gut zu Gersbach im Jahre 1376 wird erwähnt, daß beide Theile vor Zeiten darüber in Streit gestanden hätten. Dies mag aber doch wohl nur eine Beunruhigung Seitens der Grafen gewesen sein oder die Stadt Nordhausen müßte sich des Klosters angenommen haben. Jetzt stand die Stadt im Bunde mit den Grafen. Der Friede von 1375 scheint sich später in einen Landfrieden verwandelt zu haben und die Landgrafen ließen sich nun herbei, mit den früher Verbündeten einen solchen zu schließen, denn wir sehen die Landgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm mit den bekannten Bundesgenossen Gleichen, Schwarzburg, Hohnstein, Stolberg, Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen zu Ende Mai 1377 einen Frieden auf zwei Jahre eingehen und dieser Landfriede wurde später noch erneuert. In demselben Jahre schlossen auch die Landgrafen noch eine Einigung mit dem Grafen Dietrich von Hohnstein zu Heringen gegen Jedermann, ausgenommen die Grafen Heinrich zu Stolberg, Konrad und Dietrich von Wernigerode und Heinrich von Hohnstein, von der Klettenberger Linie, so wie den Herzog Otto von Braunschweig und das Eichsfeld, letztere drei Partheien für den Fall einer entstehenden Fehde.

Uebersieht man diese Periode, so wird man finden müssen, daß Karl IV. die reichsunmittelbare Stellung der Thüringer Grafen durch die Landfrieden

\*) Vergl. Sagittarius Hist. d. Grassch. Gleichen. S. 126.

\*\*) Seine Regierungszeit währte vom 28. April 1373 bis dahin 1381.

bedeutend hob und in der That zu stärken bemüht war, aber dies hatte meist nur für die Gegenwart Wirkung.

Jedenfalls scheint durch jene politischen Maßnahmen das Uebergewicht der Landgrafen zeitweise etwas verringert worden zu sein, aber dessen ungeachtet hatten sie allmählig und stufenweise Vortheile erreicht, die sie unbedingt festhielten. Denn nicht nur war es gelungen, daß die Grafen sie schon in Streitigkeiten unter einander zu Richtern anriefen und ihre Sachen selbst vor ihren Gerichtshof brachten, die sonst nur vor den Reichsgerichten ausgetragen werden konnten, sondern auch, daß sie in dieser Zeit bereits angefangen haben werden, die anderen Reichsstände in Thüringen zu ihren Hausfehden aufzubieten. Sicherer ist freilich hierüber in gleichzeitigen historischen Aufzeichnungen nicht überliefert, aber es läßt sich nicht verkennen, daß die Landgrafen den Abschluß eigener Bündnisse der Grafen übel empfanden.

Ein sehr verhängnißvolles Ereigniß für das Haus Stolberg und andere war, daß in dieser Zeit das Wettinische Haus wieder in den Besitz von Sangerhausen gelangte, was 1372 geschah. Der Herzog Magnus von Braunschweig, der letzte Besitzer, von Geldnoth gedrängt, sah sich genöthigt, Sangerhausen zu veräußern, wonach die Landgrafen mit Freuden zugriffen.\*) Ich nenne dies verhängnißvoll, weil die Landgrafen bis dahin keinen eigenen Besitz in der Harzegend hatten und ihnen nun Gelegenheit ward, durch ständige Beamte wenn nicht gegen die benachbarten Grafen gewaltthätig aufzutreten, so doch mindestens zu ihren Ungunsten die Verhältnisse zu gestalten.

Mit den Erzbischöfen von Mainz bestand zwar hauptsächlich, wie bisher, eine Verbindung in geistlichen Sachen, doch ist eine gewisse leicht erklärliche Anlehnung der Grafen an Mainz im Gegensatz zu den Landgrafen nicht zu verkennen. Die Herzöge von Braunschweig, namentlich Herzog Otto, konnten bei seiner offenkundigen Partheinahme keinen sichern Rückhalt bieten. Zu Magdeburg und Halberstadt begann sich ein Lehnsverhältniß zu bilden, doch waren die Lehnsstücke an sich unbedeutend. Das spätere Lehnsverhältniß scheint damals noch nicht bestanden zu haben.

Am wichtigsten waren die Verbindungen mit den anderen Grafen, theils in Thüringen, theils am Harze; es wurde jetzt mehr als je das Gefühl und Bedürfniß des festern gegenseitigen Anschlusses und Zusammenhaltens lebendig, aber Privatinteressen und Privatfehden störten immer wieder von Neuem die Einigkeit. Schwerwiegend war hierbei das oben mitgetheilte Ausscheiden der Grafen von Hohnstein zu Sondershausen sowie das Verhalten des Grafen Heinrich von Hohnstein und sehr wesentlich trug Beides zur Schwächung der eigenthümlichen Stellung der Grafen bei. Wahrscheinlich hinderte Jener auch die Grafen

\*) Vergl. Sudendorf Braunsch. Urkundenbuch IV. S. CII.

des nördlichen Thüringens, an dem sogenannten Grafenkriege sich mehr zu betheiligen und den unterdrückten Grafen von Schwarzburg und Delamünde kräftig beizustehen. Freilich scheuten sich die Grafen beständig, ohne bestimmten Anlaß sich gegen die Landgrafen, denen sie mit Lehnspflichten, wenn auch in untergeordneter Beziehung, verwandt waren, zu erheben, aber die Letzteren erkannten diese Rücksichtnahme nicht und stellten sich Jedem feindlich gegenüber, sobald es ihnen rathsam schien. So waren die Grafen stets im Nachtheil, da zwischen ihnen keine festen Bündnisse bestanden. Später nach dem Aussterben der Grafen von Hohnstein zu Sondershausen scheint man mehr zu der Ueberzeugung gelangt zu sein, daß ein festerer gegenseitiger einträchtiger Anschluß von Röhren sei und so kamen von 1371 an Bündnisse zum Abschluß, in welche man auch wohlüberlegt und richtiger Weise die Städte zog. Im Uebrigen lebte Graf Heinrich mit den Grafen von Hohnstein von den Harzlinien in enger Verbindung, stand auch wahrscheinlich zu Mehreren derselben in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen, die aber zur Zeit nicht völlig klar sind. Die Grafen von Gleichen und von Schwarzburg, Wachsenburger Linie, bildeten die Hauptgenossen dieser Einigungen; die Grafen von Weichlingen dagegen erscheinen um diese Zeit schon sehr geschwächt. Bereits oben ist die Hinneigung Heinrichs zu den übrigen Harzgrafen angedeutet worden, die freilich nicht mehr so zahlreich und mächtig austraten, als zu Anfange des 14. Jahrhunderts, denn es waren bereits einige Geschlechter ausgestorben, wie Blankenburg, andere bedeutend geschwächt, wie Woldenberg und Lauterberg. Den Mittelpunkt, zu dem der Hauptzug ging, bildeten die Grafen von Regenstein und von Wernigerode, besonders die Letzteren, durch welche Heinrich mehr und mehr auf die Nordseite des Harzes gezogen wurde.

Zu den Städten hatte er im Ganzen eine günstigere Stellung gewonnen als sein Vater und wenn es auch im Anfange nicht ohne Störungen abging, so fand man doch schließlich, daß man meistens gemeinschaftliche Interessen zu vertreten hatte und dies war der Anlaß zu den mehrerwähnten bekannten Bündnissen mit ihnen und zu gereinschaftlichen Fehden. Auch mit der Nachbarstadt Nordhausen würde das Verhältniß noch besser sich gestaltet haben, wenn nicht die Grafen von Hohnstein durch die Gerichtsbarkeit eine beständige Quelle des Haders und Zwistes mit der Stadt gehabt und dadurch auch ihre Nachbarn öfter in Mitleidenschaft gezogen hätten.

Von Klöstern, mit welchen die Grafen in Verbindung standen, verdienen genannt zu werden außer Walkenried das Stift zum heiligen Kreuz und das Kloster Neuwerk bei Nordhausen,\*) die Klöster Bürgeln,\*\*) östlich der Saale,

\*) Cistercienser-Frauenkloster, gestiftet kurz vor 1240. Vergl. Förstmann Geschichte der Stadt Nordhausen S. 41, 42. Lesser Hist. Nachrichten von N. S. 131.

\*\*\*) Ein 1136 gestiftetes Bened. Mannskloster Raumburgischer Diöcese, im jetzigen Herzogthum Sachsen-Altenburg. Gleichenstein Urk. Nachrichten vom Kloster B. Jena 1729. 8.

Heusdorf (bei Apolda), Kaltenborn bei Sangerhausen und das an der Helme, in der untern Grafschaft an der Grenze gelegene Kloster Rohrbach, welches schon früher von den Grafen besonders berücksichtigt und ausgezeichnet zu sein scheint.

Wir gehen nun zu der Familie Heinrichs XI. über. Steht es auch fest, daß er Leibeserben hatte, so wird doch jede Kunde über den Namen seiner Gemahlin und das Geschlecht, dem sie entsprossen war, entbehrt. Ältere Genealogen behaupten, daß sie eine Gräfin von Hohnstein gewesen sei, was auch an sich nicht unwahrscheinlich ist, da er mit den beiden Harzlinien dieses Hauses eng verbunden war. Allein ein ganz besonderer Umstand tritt uns entgegen, der erst bei seinem Sohne und Erben Heinrich XVI. offenbar wird und Rückschlüsse machen läßt. Dieser wird nämlich gegen Ende des Jahrhunderts öfter und ganz bestimmt als der Bruder der letzten Grafen von Wernigerode, nämlich der Brüder Konrad, Dietrich, Albrecht und Heinrich, genannt und zwar in einer Weise, daß man geneigt wird, weniger an eine Erbverbrüderung zu denken als vielmehr eher an eine Stiefbrüderschaft. Jedoch fehlt es bis jetzt an einer historischen Begründung dieses Verwandtschaftsverhältnisses, denn die beiden Väter Heinrich XI. von Stolberg und Konrad V. von Wernigerode sind unbedingt Zeitgenossen. Konrad scheint etwas älter gewesen zu sein als Jener und starb wenige Jahre vor ihm. Seine Kinder waren zum Theil schon vor 1360 erwachsen, während Heinrichs Sohn erst 1378 genannt wird und damals noch jung gewesen zu sein scheint. Scheidung und Wiederverheirathung ist nicht wohl anzunehmen. Da nun Heinrich XVI., der Sohn, schon 1379 als Bruder der Grafen von Wernigerode genannt wird, so muß offenbar der Grund dazu doch schon früher gesucht werden und erscheint als die einzige Möglichkeit, daß Graf Konrad von Wernigerode und Graf Heinrich XI. von Stolberg zwei Schwestern, vielleicht beide aus dem Hause Hohnstein, zu Gemahlinnen hatten und eine Erbverbrüderung hinzutrat, so daß sich zwischen den Grafen von Wernigerode und den Grafen zu Stolberg ein brüderliches Band bildete. Es drängt sich dabei die Vermuthung auf, daß beide Grafen zwei Töchter des Grafen Heinrich IV. zu Hohnstein, Herrn zu Klettenberg, zur Ehe hatten, welche allerdings bis jetzt nicht bekannt sind, und dies würde zugleich einigermaßen die eigenthümliche Stellung erklären, die Graf Ernst von Hohnstein, Bischof von Halberstadt, ein Enkel des obigen Heinrich, bei der Vererbung von Wernigerode einnahm. Die Erbverbrüderung mit den Grafen von Wernigerode muß dann noch unter Heinrich XI. stattgefunden haben.

Als Kinder Heinrichs XI. sind zu betrachten Heinrich XVI., der seinen Stamm fortsetzte, und Heinrich XVII., der in den geistlichen Stand trat; ob aber nicht noch mehr Kinder, namentlich Töchter, der Ehe Heinrichs entsprossen waren, ist bei dem Mangel an Urkunden nicht festzustellen gewesen.

## Heinrich XVII.

Von ihm, der als Bruder Heinrichs XVI. betrachtet werden muß, fließen die Nachrichten nur spärlich. Vielleicht ist er unter den Grafen zu Stolberg mit gemeint, die 1384 in zwei Einigungen genannt werden, und befand er sich damals wohl noch im weltlichen Stande. Später war er jedoch geistlich und nur in dieser Eigenschaft haben wir bestimmte Nachricht von ihm. Im Jahre 1393 war er nämlich Domherr zu Magdeburg und durch päpstliche Provision in die große Präbende, welche durch den Tod Jordans v. Reindorf erledigt war, eingesetzt worden. Demzufolge stellte er gegen das Domcapitel einen Revers aus und machte sich verbindlich, daß er, wenn jenes durch äußerliche oder rechtliche Veranlassung genöthigt werde, ihm die Präbende wieder zu entziehen, er sie nach vierwöchentlicher Kündigung cediren wolle. Hierfür setzt er als Bürgen Friedrich Rabel, Hauptmann zu Merseburg, Wolfher v. Benndorf und Otto Bose zu Kößschau ein. Auffallend ist, daß dies lauter Merseburger Stiftsvasallen sind, was doch auf eine Verbindung mit Merseburg hinzudeuten scheint. Ob diese Eventualität jemals sich ereignete und wie sich Heinrichs fernerer Lebenslauf gestaltet hat, darüber ist nichts weiter bekannt. Nach Ausweis seines Siegels war er übrigens gleichzeitig Domherr zu Halberstadt. Merkwürdiger ist sein vermuthlicher Bruder

## Heinrich XVI.,

der sogleich als regierender Herr und selbstständig auftritt, da er keine weltlichen Mitglieder des Hauses neben sich sah; doch tritt er zuerst mit einem geistlichen Mitgliede des Hauses auf. Betrachten wir zuerst seine inneren Verhältnisse, so liegt in dieser Beziehung die früheste Nachricht von ihm gelegentlich einer Stiftung im Jahre 1378 vor. Sie betraf die Schloßkapelle zu Stolberg, in welcher eine Wittve, Gese Steindecker, eine Stiftung zu Ehren der h. Jungfrau Maria und eine Seelenmesse von Gütern zu Stempeda und Rosla gemacht hatte, die Graf Heinrich XVI. und Heinrich XV. der Kapelle eigneten. Daß Lekturer, Domherr zu Merseburg und Würzburg, hierbei dem Herrn weltlichen Standes vorgeht, könnte beweisen, daß dieser jedenfalls jünger, und jener vielleicht noch ziemlich jung war, aber noch eher geschah es wegen der geistlichen Würde des Erstern. Im Jahre 1379 wird Heinrich zuerst in Bezug auf die Grafschaft Wernigerode genannt. Als nämlich die Grafen Kurd und Dietrich von Woldenberg verkauften oder versetzten, gelobten die Letzteren, daß sie die Zahlung dafür sowohl an die genannten Brüder, als auch an die Grafen

Albrecht und Heinrich von Wernigerode und den Grafen Heinrich zu Stolberg, deren Bruder, leisten wollten. Daraus geht also jenes eigenthümliche brüderliche Verhältniß hervor, das mit diesen Grafen von Wernigerode bestand, sowie auch, daß Heinrich wohl schon gewisse Rechte an Wernigerode eingeräumt sein mochten. Im Jahre 1381 schloß ferner Heinrich mit dem Fürsten Otto zu Anhalt nach vorhergegangenen Streitigkeiten einen Vergleich ab. In Folge dessen verkaufte Heinrich das Schloß Erichsberg, das immer nur zu Unfrieden Veranlassung gegeben, an Anhalt und sollte es ihm beim Stift Halberstadt zu Lehn auflassen. Dagegen wurde Heinrich vom Fürsten mit dem Schlosse Heinrichsberg, den Dörfern Breitenstein und Ammecht und dem Walde bei Günthersberg belehnt. Wegen Wolfsberg wurde ausgemacht, daß Heinrich dies von Anhalt zu Lehn nehmen sollte, wenn der Bischof von Halberstadt seine Lehnherrschaft an Anhalt abträte. Hiermit scheint denn der Besitz für längere Zeit geregelt gewesen zu sein, doch hatte der Bischof seinem Lehnrecht über Wolfsberg wohl nicht entsagt. Im Jahre 1383 wird Heinrich mit unter den großen Vasallen aufgeführt, welche vom Erzstift Magdeburg ihre Lehen empfangen haben, ohne daß auch diesmal die Lehnstücke namentlich erwähnt werden, und in demselben Jahre kaufte er auch von den Grafen Dietrich und Heinrich von Hohnstein deren Antheil an dem Dorfe Ederleben für 376 Mark Nordhäuser Währung. Aus dem folgenden Jahre (1385) wird von einer Streitigkeit der Grafen mit Friedrich v. Werther berichtet. Es heißt, daß sie mit ihm erst einen Kaufbrief über vier Dörfer abgeschlossen und dann den Kauf nicht hätten in Kraft treten lassen. Dies sollen nun Graf Günther der Ältere von Schwarzburg und der Herr von Quersfurt dahin vermittelt haben, daß die Grafen die vier Dörfer behielten und dagegen Friedrich mit einer Geldsumme abfanden.

Im Jahre 1391 wurde Heinrich in die Gemeinschaft des Augustinerordens aufgenommen, indem der Ordensgeneral, Bruder Bartholomäus, ihn mit der Nachricht davon auch zugleich der Theilhaberschaft an allen guten Werken des Ordens durch Gebete, Messen, Fasten und sonstigen Gottesdienst versicherte. Man darf daraus schließen, daß Heinrich sich vorher Verdienste um den Orden erworben hatte, die uns indeß nicht näher bekannt sind, wenn sie nicht auf das Augustinerhaus in Stolberg Bezug haben, welches ein dortiger Bürger 1385 dem Kloster in Nordhausen\*) geschenkt hatte.

Im Jahre 1392 trat eine tiefgreifende, offenbar sehr nachtheilige Veränderung in den Stolbergischen Hausverhältnissen ein. Es fanden nämlich aus unbekannter Veranlassung Verhandlungen zwischen Heinrich und dem Landgrafen Balthasar von Thüringen zu Sangerhausen statt und hieraus wurde in mehreren

\*) Es war ein Mannskloster des Augustiner-Eremiten-Ordens, das noch 1560 bestand,

Vergleichen Folgendes verabredet. Laut des ersten Vergleiches trägt Heinrich seine bisher freieigenen Schlösser Ebersburg, Rossla und Rößlingen dem Landgrafen zu Lehn auf, wofür Letzterer ihn mit diesen Schlössern als Mann- und Töchterlehen beleihet, 300 Schock Bauergroschen zahlt und außerdem Güter in Ringleben und Riethnordhausen abtritt. Ferner macht sich der Landgraf verbindlich, ihn mit den Vasallen („der Mannschaft“) zu beleihen, die er selbst in dem Gebiete des Grafen habe, wogegen dieser andere Lehnsleute im Gebiete des Landgrafen abtreten solle. Schließlich wird noch bestimmt, daß der Graf acht Tage nach erfolgter Aufforderung die bezeichneten Schlösser vor Gericht dem Landgrafen aufzulassen habe. Ein zweiter Vertrag, der vorzugsweise das Bergwesen betraf, war noch einschneidender. Hiernach erklärt der Graf in Betreff aller Bergwerke auf Gold und Silber in allen seinen Herrschaften, daß von allem daselbst gewonnenen Gold oder Silber die eine Hälfte des Zehnten dem Landgrafen zufallen und nur die andere Hälfte den Grafen verbleiben solle. Dabei habe der Graf das gewonnene Erz in des Landgrafen Münze zu Sangerhausen,\*) oder wohin es sonst verlangt werde, zu liefern und zwar solle für das Loth Gold so viel gegeben werden, als gebräuchlich sei und für die Mark Silber so viel, als man in Freiberg dafür zu zahlen pflege. Der Graf solle von jeder Hütte in seiner Herrschaft jährlich ein Schock Groschen als Zins erheben und eben so nach einem bereits festgesetzten Tarif an Steuer von Lebensmitteln auf den Freimärkten nehmen dürfen. Die Letzteren scheinen mit dem Hüttenbetriebe zusammen zu hängen, denn es heißt weiter, daß eine Meile im Umkreise von Stolberg kein Freimarkt weiter errichtet werden dürfe, auch solle der Marktzins in Stolberg dem Grafen ungekürzt verbleiben, gleichwie auch alle anderen Hüttenzinsen. Dagegen sei der Landgraf befugt, auf alle Gold- und Erzsilbergänge im Gebiete des Grafen eigene Zehntner, Bergschreiber, Bergmeister, Bergschöppen, Hüttenmeister und Silberbrenner einzusetzen und diese sollen nach den Berggesetzen von Freiberg Recht sprechen; andere nicht zum Bergwerk gehörende Rechtsfälle sollten aber die gräflichen Richter aburtheilen. Dem Landgrafen solle jedoch kein Recht zustehen an den Kupfer-, Zinn- und Bleigängen in des Grafen Gebiet, aus denen Kupfer, Zinn, Blei, Eisen oder Stahl gewonnen werde.

Zehn Tage später wird noch ein dritter Vertrag geschlossen, worin der Graf auf Grundlage der beiden vorhergehenden verspricht, die obengenannten Schlösser zu Lehen zu nehmen, ferner zu gestatten, daß der Landgraf von Stund an die in des Grafen Herrschaft gelegenen Werke bauen dürfe und endlich sich verpflichtet, sobald die bezeichneten Schlösser dem Landgrafen aufgelassen worden seien, sich wider jedermänniglich mit ihm zu verbinden.

\*) Ueber die dortige Münze vergl. Leitzmann Wegweiser auf dem Gebiet der deutschen Münzkunde. I. S. 105.

Daß der Landgraf das Recht des Selbstbauens der Bergwerke in der Grafschaft Stolberg ernstlich auszuüben bedacht war, geht aus einer vierten, wiederum zehn Tage später in Weisensee ausgestellten Urkunde desselben hervor, wonach er seinem Münzmeister Nicolaus von Meydeburg, einem sehr bekannten Manne, gestattet, alle Bergwerke von Erzsilbergängen in der Grafschaft Stolberg zu bebauen. Dafür wurden folgende Bedingungen festgesetzt. Im ersten Jahre solle das Gewerk münzfrei, auch von der landgräflichen Hälfte des Zehnten und anderen Abgaben an denselben befreit sein, jedoch habe er an den Grafen jährlich 13 Schock zu entrichten; in den nächsten zwei Jahren solle er zwar auch münz- und zehntfrei sein, aber dem Landgrafen jährlich mindestens 15 Schock zahlen und wenn es gut mit dem Bergwerk ginge, noch mehr. Nach Ablauf der drei Jahre solle aber der Landgraf über die Bergwerke frei verfügen dürfen.

Ueberblickt man das Ganze, so kann man darin nur eine außerordentliche, gegen die Grafen begangene Rechtsverletzung erkennen. Während bis jetzt in der Hauptsache die Besitzungen der Grafen freies Stammgut, die Lehnrechte der Landgrafen daran nicht nennenswerth gewesen waren, mußten jetzt drei der Hauptschlösser von ihnen zu Lehen genommen werden, von welchen Ebersburg und Rosla Stolberg von beiden Seiten einengten, Köblingen ziemlich vor den Thoren von Sangerhausen lag und von dort aus leicht beobachtet werden konnte. Wenn dagegen anscheinend eine Compensation stattfand durch Abtretung anderer Rechte und einiger Geldprästationen, so wurde dies doch durch das Recht der Lehnsherrlichkeit, durch den Zwang, mit dem Landgrafen gegen Jedermann gemeinschaftliche Sache zu machen, weit überwogen. Auch muß die harte, knappe Form auffallen, wie die Lehnsauftragung urgirt wurde. Was aber das Bergwesen betrifft, so war offenbar das Bergregal mit dem Münzrechte\*) bis dahin ganz frei und unbeschränkt in den Händen der Grafen gewesen, wenngleich frühere Urkunden darüber nicht vorhanden sind. Jetzt ward mit einem Male der Graf genöthigt, nicht allein den halben Zehnten von jedem Ertrage der Bergwerke an Gold und Silber ohne Entschädigung dem Landgrafen abzutreten, sondern dieser verlangte auch, daß das Erz auf seine Münzstätte geliefert werde. Ebenso nahm auch der Landgraf die Verleihung der Bergwerke in Anspruch und das Recht, eigene Bergbeamte bei allen Gold- und Silberbergwerken anzustellen. Der ganze Bergbetrieb gerieth daher unter die Einwirkung und Oberleitung der landgräflichen Beamten und damit wurde auch das Freibergische Bergrecht in die Grafschaft eingeführt. Was es mit den Freimärkten eigentlich für eine Verwandniß gehabt, ist nicht recht klar; es scheint, als wenn sie an den Bergwerks- und Hüttenständen stattgefunden und zum Verkaufe von Lebensmitteln gedient

\*) Daß die Grafen z. St. schon im 13. Jahrh. Denare u. Brakteaten prägten, ist bekannt. S. Leigmann Wegweiser zc. I. S. 106 ff. Num. Zeitung 1839 S. 202, 1845 S. 165 ff., 1854 S. 73, 1858 Nr. 25.

hätten und daß deshalb nur hier ein Tarif aufgestellt wäre, nicht als wenn es eine eigentliche Polizei-Maßregel gewesen sei, wie solche damals überhaupt nicht bekannt waren. Auffallend klingt es auch, daß das Urtheil in anderen Rechtsfällen, die nicht zum Bergwesen gehörten, den gräflichen Richtern überlassen bleiben sollte und dies kann doch nicht wohl auf ein Obergerichtsrecht über die unbezweifelten gräflichen Gerichte gedeutet werden. Es läßt sich jedenfalls nicht anders annehmen, als daß ein äußerlicher schwerer Druck und Zwang die Grafen nöthigte, sich diese Neuerungen gefallen zu lassen und sich den harten, ihnen auferlegten Bedingungen zu unterwerfen.

Im Jahre 1394 kaufte Graf Heinrich gewisse Güter von Burchard v. Bennungen, wobei Heinrich v. Osterode sich zur Gewährleistung verpflichtete und im folgenden Jahre (1395) übergaben die Grafen Ulrich und Heinrich von Hohnstein, Herren zu Kelbra, auf Antrag der v. Bula den Patronat zu Rodeshain an den Grafen Heinrich XVI.

Wichtig und eigenthümlich war die Verhandlung, die Graf Heinrich im Jahre 1400 in Betreff von Wernigerode pflog. Es scheint, daß Graf Heinrich von Wernigerode ihm 1000 Mark Silber schuldig gewesen sei, daß diese auf Wernigerode versichert und ihm deshalb hypothekarische Rechte daran eingeräumt waren. Nun ist es aber auch ferner zu vermuthen, daß Graf Heinrich von Wernigerode, wegen der Erbfolge und dabei auch wegen des Besitzes seiner Burg, habe Anordnungen treffen wollen, da er an der Fortdauer seines Mannstammes zweifelte, obgleich er einen vor ihm verstorbenen Sohn gehabt haben muß. Er erklärte also gegen Bischof Ernst von Halberstadt (einen gebornen Grafen von Hohnstein-Klettenberg), er wolle ihm, wenn er ohne Söhne abginge, Schloß und Stadt Wernigerode und seine ganze Herrschaft um seiner Seelenseeligkeit willen abtreten. Ausdrücklich bemerkt er dabei, daß er die Grafschaft Wernigerode vom Stifte Halberstadt zu Lehn trage. Für alles dieses bedingt er sich nur aus, daß für ihn jährlich vier Messen im Dome zu Halberstadt gehalten würden. In einer zweiten Urkunde von demselben Tage gelobt er aber dem Bischofe und seinem lieben Bruder, dem Grafen Heinrich zu Stolberg, er wolle den Vogt oder den Befehlshaber, welchem er das Schloß Wernigerode überantwortete, eidlich verpflichten, daß er bei seinen Lebzeiten, oder, wenn er ohne männliche Leibeserben abginge, nach seinem Tode das Schloß sogleich dem Grafen Heinrich oder dessen Erben und Niemand anders übergeben solle. Eine dritte Urkunde endlich stellt aber Graf Heinrich zu Stolberg selbst beinahe drei Wochen später aus, worin er dem Bischofe Ernst gelobt, falls Graf Heinrich von Wernigerode, sein Bruder, ohne Erben verstürbe und dann der Bischof ihm 1000 löthige Mark bezahle, die ihm sein Bruder von Wernigerode schulde, so wolle er oder seine Erben ihm das Schloß zu Wernigerode übergeben und nichts weiter daran zu fordern haben. Diesem Gelöbniß traten auch seine drei Söhne Heinrich,

Botho und Albrecht ausdrücklich bei und gelobten mit gesammter Hand, diese Zusage zu erfüllen, es wäre denn, daß sie „des Hauses nicht mächtig werden könnten“.

Es liegt nahe, bei diesen Urkunden Zweifel an ihrer Echtheit zu erheben. Zunächst steht ihnen entgegen, daß nach allgemeiner Annahme Bischof Ernst von Halberstadt bereits im Jahre 1399 aufhörte, sein Amt zu bekleiden,\*) sodann aber, daß Graf Heinrich von Wernigerode damals noch zwei Brüder hatte, Konrad und Albrecht, von welchen der Letztere zwar dem geistlichen Stande angehörte,\*\*) der andere und älteste aber hauptsächlich die Regierung führte und zu dessen Handlungen Heinrich meistens seine Einwilligung zu geben hatte. Es muß deshalb auffallen, daß nicht die Brüder und namentlich Konrad ihre Zustimmung zu diesem wichtigsten aller Verträge erklären, ja nicht einmal darin erwähnt werden. Allein es erscheint möglich, daß die betreffenden Consens-Urkunden nicht mehr erhalten sind, oder, daß Heinrich mit Konrad sich thatsächlich getheilt hatte. Endlich aber bleibt noch ein großes Bedenken bestehen bezüglich der beabsichtigten Uebergabe des Schlosses und der Stadt Wernigerode an das Stift Halberstadt. Von demselben relevirte wohl der nördliche Theil der jetzigen Grafschaft Wernigerode oder derjenige Theil derselben zu Lehn, welchen die Herren derselben von den Grafen von Regenstein gekauft hatten und über diesen Theil konnten die Grafen von Wernigerode zu Gunsten des Stifts Halberstadt ohne Frage frei verfügen. Aber das Schloß und die Stadt Wernigerode sammt der dazu gehörigen Grafschaft oder der südliche Theil der ganzen heutigen Grafschaft ging seit 1381 ebenso zweifellos vom Erzstift Magdeburg zu Lehen und somit hätte darüber nur mit Genehmigung des Erzbischofs eine Bestimmung getroffen werden können. Man muß daher annehmen, daß die ganze Verhandlung heimlich und ohne Vorwissen der sonst dabei Betheiligten gepflogen wurde, gewissermaßen als ein Attentat gegen die Rechte der eigenen Brüder und des Erzstifts Magdeburg und daß ganz besondere Beweggründe obwalteten, die sich unserer Wissenschaft entziehen.

\*) Er wurde 1399 durch päpstlichen Machtpruch abgesetzt, dankte aber in diesem Jahre, wie schon Abel Halberst. Stiftschronik S. 364 angiebt, keineswegs ab, sondern hat sich, wie wohl das Domcapitel einen neuen Bischof erwählte, noch bis an seinen Tod in Wegeleben behauptet und als Bischof gerirt. Dori soll er Anfangs December 1400 verstorben sein. Diesen Angaben Abels entsprechen auch Originalurkunden des Magdeb. Archivs, nämlich vom 24. Juni 1399 u. 13. Juni u. 25. November (Schmidt Urkundenbuch d. Stadt Halberstadt I. S. 563) 1400. Von seinem Nachfolger Rudolf kenne ich die erste Urkunde vom 11. November 1400. Er schloß am 12. October 1402 einen Vertrag mit dem Domcapitel wegen Bezahlung der Schulden seines Vorgängers Ernst. Möglich, daß es einen Anhalt zur spätern Untersuchung und Aufklärung giebt, wenn ich auf eine Urkunde v. Jahre 1385 (Förstemann Mon. rer. Ilfeld. p. 33) hinweise, in welcher die Grafen Ulrich und Dietrich v. H. den Grafen Friedrich v. Wernigerode, Abt zu Ilfeld, ihren Oheim nennen.

\*\*) Es war der nachberige Bischof von Halberstadt 1411—19.

Zu bemerken ist aber, daß das Lehnverhältniß zu Magdeburg ebenso locker gewesen zu sein scheint, als so manche andere zu jener Zeit; die Grafen hatten es in der Noth geschlossen und ihre Nachfolger waren wenig bedacht, es zu befestigen. Denn es ist auffallend, daß zwischen 1361 und 1414 aus der Regierungszeit mehrerer Erzbischöfe kein einziger Magdeburgischer Lehnbrief über Wernigerode bekannt ist und es bleibt daher möglich, daß man das Magdeburgische Lehnverhältniß ignorirte oder stillschweigend zu beseitigen gedachte.

Aber auch bei den Urkunden unter einander liegen Widersprüche vor, die sich schwer ganz lösen lassen. Nach der Urkunde des Grafen Heinrich zu Stolberg wird die Uebergabe des Schlosses Wernigerode an das Stift Halberstadt von der Zahlung der Schuldsomme von 1000 Mark abhängig gemacht, so daß es scheint, als habe er an diese Bedingung seine Mitwirkung geknüpft. Seine Ansprüche an Wernigerode könnten sich daher ebenso an eine Art von Ganerbenrecht, als an ein Pfandreht knüpfen, weniger an eine Erbverbrüderung und es ist hervorzuheben, daß Graf Heinrich zu Stolberg überhaupt nur das Schloß Wernigerode, nicht die Stadt und die Grafschaft, zum Gegenstande seiner rechtsverbindlichen Erklärungen machte. Die ganze Verhandlung hat übrigens keine Folgen gehabt; die Ursache davon bleibt uns verborgen. Der Tod des Grafen Heinrich von Wernigerode trat noch lange nicht ein und vielleicht war durch das Ableben des Bischofs Ernst die Sache abgethan und der später allein noch lebende Graf zu Stolberg, Botho, hatte gewiß kein Interesse, die Angelegenheit wieder aufzunehmen.

Im Jahre 1402 verließ Heinrich dem Hospital zu Stolberg 30 Mark Nordhäuser Währung mit drei Mark Zinsen.

Wir wenden uns nun zu den auswärtigen Verhältnissen Heinrichs. Seine erste Erwähnung überhaupt fällt in das Jahr 1371, in welchem er als Teilnehmer an einem Turnier zu Göttingen genannt wird. Hier hielt Herzog Otto von Braunschweig zum zweiten Male ein Freudenfest und Rennplatz, wie die gleichzeitige Beschreibung sagt, und hier waren außer Heinrich ein Graf von Lauterberg, ein Herr von Geldringen und mehrere Rheinische Grafen und Herren, sowie 55 Ritter anwesend. Unter den Frauen werden besonders zwei Herzoginnen von Cleve genannt und der Bericht weiß nicht genug von dem Glanze des Festes zu erzählen. Es könnte zwar auffallen, daß Heinrich dort erschien, weil sein Vater einige Monate vorher an dem unglücklichen Zuge gegen Hanstein betheilig war, wobei Herzog Otto als Feind auftrat, allein Heinrich stand in dem kräftigsten Jugendalter und der Turnierplatz war ein neutraler Boden, auf dem sich Freund und Feind begegnen konnte.

Heinrich nahm denn auch wohl an den Thüringischen Fehden seines Vaters, namentlich 1375 Theil. Ferner werden 1378, in dem Jahre, wo Heinrich XVI. auch selbstständig auftritt, die Grafen von Stolberg genannt

in einem Bundesvertrage, welchen die Grafen von Wernigerode mit den Markgrafen von Meißen schlossen. Die Ersteren nämlich, stets fehdelustig, standen in wechselndem, bald kriegerischem, bald friedlichem Verhältniß zum Erzstift Magdeburg. So sehen wir den Grafen Dietrich selbst im Solde des Erzbischofs Peter,\*) ohne daß er und seine Brüder Konrad und Heinrich Anstand nahmen, gleichzeitig eine Einigung mit den Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm von Meißen zu errichten, welche sich damals oft in die Fehden der Erzbischöfe von Magdeburg und der Bischöfe von Halberstadt, wahrscheinlich zuerst durch ihren Bruder Ludwig, damals Bischof von Halberstadt, hereingezogen, einmischten. Dieses letztere Bündniß wurde auf fünf Jahre abgeschlossen und machten sich die Grafen verbindlich, mit allen ihren Schlössern ihnen gegen Jedermann Beistand zu leisten, wobei sie nur die Harzgrafen, namentlich Hohnstein und Stolberg, ausnahmen, während die Markgrafen den Bischof von Merseburg, den Grafen von Anhalt und die Stadt Halle mit hereinzogen. Auch hieraus ist ersichtlich, wie klug die Markgrafen jede Gelegenheit zur Machterweiterung benutzten. An demselben Tage scheinen dieselben Paciscenten überdies noch ein ähnliches Bündniß geschlossen zu haben, in das noch das Stift Halberstadt gezogen und wobei Stolberg ausgenommen wurde.

Im Jahre 1379 erneuerten die drei Landgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm den Landfrieden von 1377 mit den alten Verbündeten, den Grafen Heinrich und Ernst von Gleichen, Johann von Schwarzburg, Heinrich von Hohnstein und Heinrich von Stolberg zu Stolberg, so wie mit den Städten Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen. Charakteristisch ist die Form, unter welcher der Abschluß erfolgte. Es heißt nämlich, die Landgrafen wollen und sollen leiden einen Frieden auf zwei Jahr und sie geloben ihn zu halten; man merkt doch wohl ihren Widerwillen dabei, weil der Vertrag ursprünglich nicht von ihnen ausgegangen war.

Wie wir bereits oben anführten, kam es im Jahre 1381 zu neuen Zwistigkeiten zwischen Heinrich und dem Fürsten Otto von Anhalt wegen einiger Schlösser, doch verlief die daraus entstandene Fehde ohne größere Ausdehnung innerhalb der beiderseitigen Lande, bis ihr die Vermittelung des Grafen Gebhard von Mansfeld und Busses Herrn zu Schraplau, ein Ende machte. Im Jahre 1383 wird Heinrich in einer Regensteinischen Einigung erwähnt. Graf Burchard von Regenstein, aus diesem fehdelustigen Geschlecht, ging nämlich ein Schutz- und Trutz-Bündniß mit den Städten Halberstadt und Aschersleben ein, unter der Bedingung, daß er auch seinen Vetter Ulrich, sobald dieser seiner Gefangenschaft ledig wäre, hereinziehen wolle und daß die Grafen Heinrich von Hohnstein und Heinrich von Stolberg ausgenommen seien, gegen welche kein Krieg

\*) Vergl. Magdeb. Schöppenchronik ed. Janide S. 282, 283.

stattfinden dürfe, um so weniger, als er sich bestreben wolle, sie gleichfalls mit in das Bündniß zu ziehen. Verweigerten sie aber ihren Beitritt, so wolle er ihnen wehren und sich bemühen, sie zum Frieden mit den Städten zu bringen. Ob dies gelang und welche Folgen das Bündniß gehabt, ist nicht bekannt, aber es ist doch wohl daraus klar, daß die beiden letztgenannten Grafen, vielleicht mit dem Grafen Burchard zusammen, vorher in eine Fehde mit den genannten Städten verwickelt waren, von der, wie so oft in gleichen Fällen, die einzige Kunde durch die Bestimmungen eines Friedensvertrages erhalten ist. Ebenso werden die Grafen zu Stolberg in einem Bündnisse genannt, welches Graf Dietrich von Hohnstein, Herr zu Heringen, mit dem Landgrafen Balthasar von Thüringen schloß. Hier verpflichtet sich Dietrich, dem Landgrafen auf ewig zu helfen und zu dienen gegen Jedermann, ausgenommen die Herzöge von Braunschweig und die Grafen von Hohnstein und von Stolberg. Es war dies eine Fortsetzung des Bündnisses von 1377, in welchem er gleichfalls schon Stolberg ausnahm. Dasselbe fand ferner statt bei einer Einigung Bischof Albrechts von Halberstadt mit dem Landgrafen Balthasar im Jahre 1384. Dies that der Bischof mit Rath seines Capitels und seiner Stände, indem er jede Feindschaft gegen den Papst, den Kaiser, den Bischof von Hildesheim, die Herzöge von Braunschweig und des Gotteshausens Herren und Mannen, sodann Otto und Bernd Fürsten zu Anhalt und einen Theil der Harzgrafen, darunter Stolberg und Wernigerode, ausschloß.

Um dieselbe Zeit wurde Heinrich XVI. auch in die Angelegenheiten des Stiftes Merseburg verwickelt, als sein Vetter Heinrich XIII. im Jahre 1384 Bischof von Merseburg wurde und im Anfange einen schweren Stand gegen Andreas Berka von Duba, seinen Rivalen, hatte, gegen den er seinem Vetter, nach dem Zeugnisse der Bischofschronik, kräftigen Beistand angedeihen ließ. Wahrscheinlich unterstützte er ihn mit seinem Lehnsaufgebot und namentlich mag dies der Fall gewesen sein, als Bischof Heinrich 1386 den Angriff auf Eilenburg unternahm und damit die Macht seines Gegners gänzlich brach.

Um 1385 sollen die Harzgrafen, unter denen Stolberg und Wernigerode genannt werden, einen Landfrieden geschlossen haben, um dem immer mehr um sich greifenden Unwesen des Straßenraubes und der Wegelagerung Einhalt zu thun. Ob diese Union ganz in der frühern Art gebildet war und ob nicht noch geistliche und weltliche Fürsten daran theilnahmen, ist nicht ausgemacht, doch hat es den Anschein, daß auf der Nordseite des Harzes eine Vereinigung in größerem Umfange stattgefunden habe.

Im Jahre 1387 sah sich Heinrich wieder in eine Fehde verwickelt. Herzog Otto von Braunschweig, ein allezeit kriegslustiger Herr, war in Händel mit der Stadt Göttingen, seiner frühern Residenz, gerathen, zunächst wegen seines Vogtes Kyhut und der Gerichtsbarkeit, deren Ausübung damals oft zu Streitig-

keiten führte, da die Städte eifrig sich der Bothmäßigkeit der landesherrlichen Gerichte zu entziehen trachteten. Im vorliegenden Falle aber scheint die Beeinträchtigung doch von den Dienern des Herzogs ausgegangen zu sein. Herzog Otto verband sich, als der offene Widerstand der Stadt drohte,<sup>\*)</sup> nunmehr mit einigen geistlichen Fürsten, den von Mainz, Köln und Magdeburg, dem Landgrafen Balthasar von Thüringen, den Grafen Heinrich dem Jüngern von Hohnstein, Günther von Schwarzburg, Ernst dem Ältern und Jüngern von Gleichen, Heinrich von Stolberg, Gottfried von Ziegenhain u. A., auch mit einigen Städten, namentlich Braunschweig und Goslar. Allein die Stadt, die auf eine ordentliche Belagerung gut gerüstet war und zuerst abgesetzt hatte, hielt sich tapfer und die vereinten Schaaren lagen im Sommer wochenlang vor den Mauern, ohne etwas Entscheidendes auszurichten. In Folge dessen zog der Herzog, da es wie gewöhnlich schwer fiel, ein buntgemischtes Heer, wenn es nicht sogleich Erfolge errungen, zusammenzuhalten, mit seinen Bundesgenossen ab und ließ nur einen Theil seines Kriegsvolkes zurück. Dies benutzten die Bürger, fielen unter Anführung ihres Hauptmanns Ernst von Uslar aus und schlugen die Braunschweigischen Schaaren mit großem Verluste an Todten und Gefangenen. Nunmehr blieb dem Herzoge nichts übrig, als nach dem Vorschlage des Grafen von Hohnstein einen Vergleich mit der Stadt einzugehen.<sup>\*\*)</sup>

Als König Wenzel den Versuch machte, im Reiche einen Landfrieden herzustellen und dabei u. A. 1389 die Fürsten Bernhard und Otto von Anhalt zur Rechenschaft zu ziehen beabsichtigte, weil sie mit dem Grafen Günther von Schwarzburg und dem Landgrafen von Leuchtenberg Fehde gehabt und sich nicht zu Recht hatten stellen wollen, wandte er sich auch an die Harzgrafen, die Grafen Günther von Mansfeld, Ulrich von Regenstein, Heinrich zu Stolberg, Ulrich, Heinrich und Dietrich von Hohnstein, Friedrich und Friedrich von Reichlingen und Bruno Herrn zu Quersfurt mit den Befehl, die Rechte zu meiden.<sup>\*\*\*)</sup> Aber König Wenzel hatte bekanntlich schon damals sein Ansehen stark eingebüßt und so scheint auch seine Aufforderung wenig beachtet worden zu sein; denn wir finden unmittelbar nachher sowohl Heinrich, als auch sonst zahlreiche Fürsten, Grafen und Herren mit einem der Rechte, dem Fürsten Otto von Anhalt, beisammen. Als nämlich der Erzbischof Albrecht von Magdeburg mit den Herzögen von Sachsen-Wittenberg in Fehde gerathen war und ihnen die Stadt Aken an der Elbe abgenommen hatte, gaben die Herzöge Rudolf, Albrecht und Wenzel nach längerem Unterhandeln ihre Ansprüche an Aken auf,<sup>†)</sup> wogegen sich der Erzbischof verbindlich machte, an sie, bezw. zu getreuer Hand an den Landgrafen Balthasar von

\*) Vergl. Schmidt Urkundenbuch der Stadt Göttingen I. S. 349 ff.

\*\*\*) Ueber die Belagerung von G. vergl. Sudendorf a. a. D. VI. S. XXXVIII. ff.

\*\*\*\*) Vergl. überhaupt Lindner Gesch. des deutschen Reiches unter K. Wenzel. II. S. 57 ff.

†) Magdeb. Gesch.-Bl. VII. S. 462. Hoffmann Gesch. d. Stadt Magdeb. I. S. 302.

Thüringen und Herzog Friedrich von Braunschweig, 2000 Schock Kreuzgroschen in zwei Raten zu zahlen. Hierfür verbürgten sich Seitens des Erzbischofs Sigismund und Otto Fürsten von Anhalt, die Grafen Heinrich zu Stolberg, Ernst von Gleichen, Friedrich von Weichlingen zu Sachsenburg, Ulrich von Hohnstein zu Kelbra, Hans Herr von Barby, Graf Günther von Schwarzburg zu Sondershausen, Graf Günther von Mansfeld, Heinrich Herr zu Querfurt, Basso und Gebhard Herren von Schraplau, Albrecht Burggraf von Leisnig, Gerlach Herr von Heldringen sowie mehrere Ritter und gelobten, wenn die Schuld nicht zu rechter Zeit abgetragen werde, Einlager zu halten, ein Fürst mit sechs Pferden und vier Knechten, ein Graf mit vier Pferden und drei Knechten und ein Ritter mit drei Pferden und zwei Knechten.

Schon oben ist in Bezug auf die inneren Verhältnisse dargethan worden, welche Eingriffe sich Landgraf Balthasar 1392 in die Rechte der Grafen zu Stolberg erlaubte, wie er sie nöthigte, einen Theil ihrer Schlösser von ihm zu Lehn zu nehmen, ihm den halben Bergzehnten an Gold und Silber in der Grafschaft abzutreten, das Freiburger Bergrecht zu beobachten und landgräfliche Beamte beim Bergbau aufzunehmen, sowie andere bis dahin unerhörte Eingriffe zu dulden. Erwägt man die Wichtigkeit der verletzten Rechte für das Haus Stolberg, so kann man wohl nicht zweifelhaft darüber bleiben, daß alles Jenes nicht freiwillig von den Grafen zugestanden wurde, sondern daß sie unter dem Drucke der Verhältnisse nachgaben, obschon sichere Nachrichten darüber fehlen. In der einen Urkunde von 1392 ist zwar nur von Verhandlungen mit den Landgrafen die Rede, aber es giebt auch Verhandlungen, die mit bewaffneter Hand geführt werden. Es steht übrigens auch dieser Vorfall nicht vereinzelt da; im Gegentheil lag es ganz im System der Landgrafen aus dem Wettinschen Hause, alle kleineren Reichsstände neben sich allmählich zu unterdrücken und unter ihre Hoheit zu bringen, und Landgraf Balthasar scheint darin mit mehr Glück, Geschicklichkeit und Beharrlichkeit verfahren zu sein, als seine Vorgänger. Es gewann zwar den Anschein, als wenn schon zu seiner Zeit ein Gegengewicht gegen die landgräfliche Macht geschaffen worden durch die Erzbischöfe von Mainz und die Vereinigung der Grafen und Städte in Thüringen, welche auch Karl IV. förderte und welcher schließlich die Landgrafen selbst beizutreten sich veranlaßt sahen. Allein diese Einigung scheint sich 1379 nicht erneuert, die Verbindung der Grafen mit den Städten allmählich gelockert zu haben. So hörte der bisherige Widerstand gegen ungerechte Forderungen der Landgrafen auf. Balthasar fing aber auch an, einen andern Weg einzuschlagen, den Weg der Verträge und Einigungen. Nachdem Mühlhausen und Erfurt 1382 unter einander einen ähnlichen Bund geschlossen, wie der von 1379, wußte der Landgraf sie 1383 zu bewegen, auch mit ihm eine Einigung auf zwei Jahre zu schließen, welcher der Name eines Landfriedens und damit eine weitere Ausdehnung gegeben ward.

Durch diesen Landfrieden sollten die Straßen gesichert und vom Landgrafen die Städte gegen etwaige Uebergriffe Anderer geschützt und ihnen zu Recht verholfen werden und es wurde deshalb auch ein Schiedsgericht eingesetzt. Hierin wurden gezogen die Markgrafen von Meißen und alle Grafen und Herren in Thüringen, sofern sie an dem Bunde theilnehmen und ihre Hilfe zusagen wollten. Es ist möglich, daß diese Uebereinkunft wirklich von dem ernstesten Verlangen nach wahren Frieden im Lande ausging, den der Landgraf als Fürst herbeizuführen und zu pflegen hatte, aber offenbar ist zugleich doch die Absicht nicht zu verkennen, alle Landesherrn hereinzuziehen und dann durch das Schiedsgericht in Abhängigkeit von sich zu bringen. Dieser Einigung traten nun 1383 und 1384 fast alle früher Verbündeten bei, zuerst Nordhausen, dann die Grafen von Kevernburg, Johann von Schwarzburg, Ernst von Gleichen, die Herren von Kranichfeld, von Blankenhain und von Tamnrode, auch Graf Friedrich von Beichlingen zu Sachsenburg. Von den Grafen von Hohnstein scheint Graf Dietrich zu Heringen sich angeschlossen zu haben; von den anderen, sowie von Graf Heinrich zu Stolberg ist zwar kein ausdrücklicher Beitritt bekannt, doch ist kaum zu zweifeln, daß er ebenfalls erfolgt sei, da sie 1384 im Sommer in zwei Urkunden in Gegenwart des Landgrafen Balthasar als Zeugen erscheinen, als sich mehrere Edelleute von der Thüringisch-Hessischen Grenze mit den Städten ausöhnten. In der einen Urkunde erklärt Heimbrod v. Boineburg, daß er sich mit den drei Städten verglichen habe und ein Jahr lang ihnen mit 30 Gleven dienen wolle. Dies beschwor er vor dem Landgrafen Balthasar, den Grafen Ernst von Gleichen, Heinrich von Schwarzburg zu Sondershausen, Heinrich von Stolberg und Dietrich von Hohnstein zu Heringen. Dieselben sind auch Zeugen bei einer ähnlichen Sühne von demselben Tage, welche Andreas, Sintram, Georg v. Buttlar und Herting v. Buttlar genannt Treusch mit den Städten eingingen. Es läßt sich also nicht wohl denken, daß die beiden letzteren Grafen bei diesen Verhandlungen zugegen gewesen sein würden, wenn sie nicht selbst zu der Einigung gehörten und so hatte denn Balthasar erreicht, daß die früheren Verbündeten sämmtlich in eine Einigung eingetreten waren, in welcher er an der Spitze stand und offenbar das Uebergewicht hatte.

Gleichzeitig ließ sich aber auch der Landgraf in den sogenannten Westfälischen Landfrieden aufnehmen, den zuerst Karl IV. in Westfalen gestiftet hatte und welchem viele Reichsstände beitraten. Dabei erhielt er auch vom Könige Wenzel die Befugniß, wen er wolle in diesen Frieden aufzunehmen. Demzufolge nahm er die Stadt Erfurt 1384 in denselben auf und erließ eine Bekanntmachung über den Landfrieden, welcher allen Grafen und Städten offen stände und wonach eigene Landrichter für den Frieden bestellt werden sollten. Hierin sahen jedoch die Städte eine Beschränkung ihrer Unabhängigkeit und wendeten sich unmittelbar an den König, um selbstständig für sich einen Richter zu erbitten, was

ihnen auch bewilligt wurde. Leider folgten die Grafen diesem Beispiele nicht, vielleicht aus Besorgniß vor des Landgrafen Zorn. Späterhin aber, 1387, hob der König selbst den Westfälischen Landfrieden wieder auf, weil er überhaupt vielen Anstoß gefunden hatte. Nunmehr erneuerten die Städte unter sich wieder ihre alten Bündnisse, aber von den Grafen hört man nicht, daß sie ihrerseits etwas gethan hätten, sich, namentlich mit Erfurt, besonders zu einigen. Der Landfriede von 1383 war auch nicht wieder erneuert worden.

Außer den genannten Maßregeln ergriffen aber die Landgrafen auch andere. Im Jahre 1378 benutzten sie die Gelegenheit, nach den Kämpfen mit der Stadt Erfurt und deren Verbündeten von 1375, später auch mit den Grafen von Gleichen, in einem Vertrage Abrechnung zu halten, weil sie sich der Stadt angeschlossen hatten. Sie mußten deshalb versprechen, als Lehnsleute der Landgrafen künftig sich nie gegen sie zu verbinden und zu kämpfen, wogegen ihnen in herkömmlicher Weise Schutz zugesagt wurde. Daher sieht man auch die Grafen von Hohnstein von da an fast stets in engem Anschlusse an die Landgrafen.

Einen ähnlichen Vertrag schlossen die Landgrafen schon 1377 mit den Grafen von Schwarzburg von der Arnstädter Linie, aber die Bedingungen lauteten hier etwas günstiger. Landgraf Balthasar erzwang im letzten Jahrzehnt die Anerkennung seiner Lehnherrschaft bei den Grafen von Orlamünde über Schauenforst und andere Orte, sowie bei den Burggrafen von Kirchberg über Ober-Kranichfeld gegen Zahlung von Entschädigungen. Im Jahre 1382 errichtete er ähnliche Verträge, besonders mit den Grafen von Gleichen und von Mansfeld, sowie den Herren von Quersfurt. Anscheinend waren sie nur auf Erhaltung des Friedens und guten Einvernehmens gerichtet. Allein 1397 fiel Balthasar nebst seinem Bruder Wilhelm in das Gebiet der Grafen von Hohnstein ein, angeblich weil diese die Landgrafen nicht als Lehns Herren anerkennen wollten, blieben so lange vor dem Harze liegen und verheerten das Land der Grafen so schwer, daß diese endlich sich genöthigt sahen, mehrere Schlösser ihnen zu Lehn aufzutragen. Wie es gekommen war, hatten die Grafen, welche wenigstens eben so viel, wenn nicht mehr Lehne von Mainz und Halberstadt und eben so viel Allodial-Grundbesitz hatten, ihnen Schlösser, wie Benneckenstein auf dem Harz u. A., wo nie Thüringische Macht und Einwirkung geherrscht, aufgetragen. In Wirklichkeit lag aber die Sache so, daß die Grafen von Hohnstein die Landgrafen nicht weiter als Lehns Herren anerkennen wollten, als sie Lehn von ihnen besaßen; die Landgrafen dagegen gingen jetzt schon von der Fiction aus, daß sie von Rechtswegen die Lehns Herren aller Grafen und Herren und ihrer Gebiete in Thüringen sein mußten, wovon aber factisch und rechtlich das Gegentheil bestand, und darum setzten sie Alles daran, ihre Lehnherrschaft auch thatsächlich weiter auszudehnen und um die Mittel zu diesem Zweck war Balthasar nicht verlegen. Ein zweites

eingebildetes Recht der Landgrafen bezog sich auf ihre vermeintliche Belehnung mit allen Bergwerken in Thüringen und auf ihre Befugniß, demzufolge allein das Bergregal wieder verleihen zu dürfen. Darum mußte ihnen auch so viel daran gelegen sein, im Harz mit seinen damals ziemlich reichen Silbergruben festen Fuß zu fassen. Hierzu kam nun noch ein für die Grafen sehr unglückliches, schon oben berührtes Ereigniß, nämlich, daß die Herrschaft Sangerhausen um 1378 wieder in die Hände der Landgrafen fiel. Hierdurch schoben diese, welche bis dahin keinen festen Punkt in der Harzgegend gehabt und daher auch keinen sehr bedeutenden Einfluß dort geübt hatten, einen Keil zwischen die Besitzungen der Grafen von Stolberg, Hohnstein und Mansfeld ein und setzten sich dort mit Leichtigkeit fest. Nur erblickten sie für die Benutzung dieser Position ein starkes Hinderniß und empfanden es schwer, daß sie die Grafen von Stolberg in ziemlicher Nähe in unabhängigen Besitze mehrerer Schlösser und der Bergwerke sahen, so daß es also galt, hier auf irgend eine Art einzugreifen, um einen Einfluß und wo möglich einen Antheil, besonders an den Bergwerken, zu gewinnen. In welcher Weise dies erreicht wurde, läßt sich nicht nachweisen, aber so viel geht aus jenen Urkunden hervor, daß Landgraf Balthasar selbst in Sangerhausen war und dort mit den Grafen verhandelte. Schließlich griff er auch zu Drohungen, denen ein um ihn versammeltes starkes Lehnsaufgebot wohl den nöthigen Nachdruck gab. Denn daß die Grafen, welche bisher so unbedeutenden Grundbesitz von den Landgrafen zu Lehn trugen, daß kaum die Namen der Lehnstücke feststehen, ohne weiteres ihnen drei ihrer besten Schlösser zu Lehn auftrugen, daß sie den Landgrafen so wesentliche Rechte an den Bergwerken einräumten, kam unmöglich als eine freiwillige Hingabe ihrer Rechte betrachtet werden. Es fehlte natürlich auch nicht an der gewöhnlichen Clausel, dem Landgrafen gegen Jedermann Beistand zu leisten, so wie die Schutzversicherung desselben. Hätten die Grafen sich untereinander verbündet und namentlich auch nach auswärtigem Schutze sich umgesehen, so würde sich vielleicht manches anders gestaltet haben. So aber war es ein folgenschwerer Schritt zur Abhängigkeit von den Landgrafen. Beachtenswerth ist aber dabei noch, daß es zu derselben Zeit den Landgrafen auch ähnliche Verträge mit den beiden Reichsstädten Mühlhausen und Nordhausen sowie mit Erfurt abzuschließen gelang.

Es war damals die Zeit der Einigungen und Landfrieden. Was man durch die kaiserliche Autorität nicht hatte erreichen können, glaubte man jetzt auf dem Wege der Spezial-Einigungen zu finden, deren jährlich mehrere in den verschiedensten Combinationen vollzogen wurden. Es ging wohl unbestreitbar das Gefühl durch alle Reichsstände, daß etwas für die Einheit zum Besten des Gemeinwohles geschehen müsse und die Form von Unionen schien am meisten anzusprechen, weil dabei vorzüglich die eigene Unabhängigkeit gewahrt wurde. Aber bei der Unbeständigkeit und Willkür der Verträge lag es schon in ihrer Natur,

daß sie kein dauerndes Wohl herbeiführen konnten. So ging eine Reihe solcher Vereinigungen vom Bischofe Ernst von Halberstadt (einem geborenen Grafen von Hohnstein) aus. Im April 1396 einigte er sich zu Sangerhausen mit dem Landgrafen Balthasar von Thüringen auf drei Jahre zu gegenseitiger Hülfe, wozu jeder zwanzig (rittermäßige) Lehnsleute zu stellen hatte. In diese Einigung zog der Bischof seine Hohnsteinischen Verwandten von der Kelbra- und Heringischen Linie, den Grafen Heinrich zu Stolberg nebst dessen Söhnen und Bruno Herrn zu Querfurt nebst dessen Brüdern, während der Landgraf alle seine Grafen und Herren mit dem eigenthümlichen Zusatz — alsfern sie Diener sein wollen und welcher er zu Recht mächtig sei, — theilnehmen ließ. Also auch hier kamen bis dahin unerhörte Formen zur Geltung. Ausgenommen wurden Pabst und Kaiser, von Seiten Halberstadts ein Theil der Harzgrafen, von Seiten des Landgrafen dessen Meißnische Vettern, der Herzog von Sachsen, die Landgrafen von Hessen und die drei Großstädte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen. Schon im Juni desselben Jahres schloß Bischof Ernst eine andere Einigung mit den Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg zu Sondershausen, Ulrich von Hohnstein-Kelbra, Dietrich von Hohnstein zu Heringen, Heinrich zu Stolberg und Bruno, Hans und Bussio Herren zu Querfurt. Sie wurde auf drei Jahre eingegangen, sich einander beizustehen, wobei der Bischof fünfzehn, jeder Graf fünf Gleven stellen sollte. Eine ältere Chronik fügt hinzu, es sei geschehen, weil es um den Harz wüßt zugin, vergißt aber zu sagen, daß Bischof Ernst sehr wesentlich dazu beitrug durch seine vielen Fehden, die namentlich gegen die Herzöge von Braunschweig gerichtet waren, das Land zu beunruhigen und jene Zustände herbeizuführen.\*) Graf Heinrich nahm dabei noch besonders seinen Bruder von Wernigerode aus. Eine dritte Einigung kam im November mit dem Markgrafen Wilhelm von Meissen ebenfalls auf drei Jahre zu Stande; hierbei ist es aber der ausgesprochene Zweck, dem Markgrafen beizustehen gegen die Städte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen und gegen Herzog Friedrich von Braunschweig. Bei dieser Einigung werden gleichfalls die Grafen Heinrich von Schwarzburg zu Sondershausen und Heinrich zu Stolberg genannt, die wahrscheinlich mit in die Einigung gezogen wurden. Bedeutsam war aber das Bündniß, welches im April 1398 Bischof Ernst von Halberstadt mit den Landgrafen Balthasar und Wilhelm und ihren Vettern, den Markgrafen von Meissen, gegen den Herzog Friedrich von Braunschweig, schloß. Auch hierbei werden die Grafen Heinrich von Stolberg und Heinrich von Schwarzburg erwähnt und wurden also wahrscheinlich auch wiederum mit in die Einigung gezogen.

\*) Ueber Bischof Ernst und seine Regierung vergl. Abel Stiftschronik von Halberstadt. S. 362 ff.

Diese Bündnisse scheinen bis dahin hauptsächlich gegen Herzog Friedrich von Braunschweig gerichtet gewesen zu sein, mit welchem Ernst beständig in Fehde lag, doch scheint er sich bald nach Abschluß des letzten Bündnisses mit Friedrich geeinigt zu haben, denn im März 1399 nimmt er ihn von der Befeindung aus. Er verpflichtete sich nämlich zu einem Bündnisse auf sechs Jahre mit dem Landgrafen Balthasar gegen das Stift Mainz, den Landgrafen von Hessen und die drei Thüringischen Großstädte. Außer Pabst und Kaiser wurden vom Bischofe seine Hohnsteinischen Verwandten und fast alle Harzgrafen, darunter auch Graf Heinrich zu Stolberg und dessen Söhne, von dem Landgrafen mehrere Fürsten und alle seine Grafen, Herren und Mannen ausgenommen. Dies Bündniß ging vornämlich gegen Mainz, doch scheint es damals nicht zum Kriege gekommen zu sein.

Graf Heinrich wird sich jetzt zu den Landgrafen gehalten haben. Wenigstens finden wir ihn einen Monat später (1399) auf der Sachsenburg, wo er nebst dem Grafen Friedrich von Weichlingen einen Vergleich zwischen dem Landgrafen Balthasar und dem Grafen Ulrich von Regenstein vermittelte. Der Zweck war hierbei, sich dem Bündnisse Balthasars gegen Mainz *z.* anzuschließen; allein es waren Zwistigkeiten mit dem Erstern vorher gegangen, welche durch Konrad v. Wienrode und andere Mannen des Grafen von Regenstein verursacht waren, und zur Beilegung mußte erst ein Sühneversuch gemacht werden, der zur Folge hatte, daß der Graf sich dazu verstehen mußte, zwei Theile des Schlosses Reindorf von dem Landgrafen zu Lehn zu nehmen, in der Art, wie er bereits das Schloß Stiege\*) von ihm zu Lehn trug. Man sieht aufs Neue, wie sehr der Landgraf es sich angelegen sein ließ, seine Herrschaft auch jenseits des Harzes auszudehnen. Denn 1402 brachte Landgraf Balthasar abermals eine Einigung mit allen Markgrafen von Meissen, den Landgrafen von Hessen und zwei Herzögen von Braunschweig zu Stande, unter Hineinziehung aller seiner Grafen, Herren und Mannen, wie dies nun meist stehende Form war, da die Landgrafen von Thüringen jetzt offenbar der Thüringischen Grafen und Herren sich versichert fühlten. Im Juni schloß Balthasar einen besonderen Vergleich mit Dietrich Grafen von Hohnstein zu Heringen, wonach der Graf seine Hälfte des Schlosses Bemedenstein\*\*) vom Landgrafen zu Lehn empfing und diesem zugleich das Öffnungsrecht an Heringen zugestand, mit dem Versprechen, ihm zu dienen gegen Jedermann mit Ausnahme seiner Vettern von Hohnstein, des Stiftes Mainz, der Herzöge von Braunschweig, der Grafen von Schwarzburg und des Grafen Heinrich zu Stolberg. So nahm der Landgraf ein Recht nach dem andern für sich in Anspruch und befestigte von Jahr zu Jahr seine Hausmacht.

\*) Ueber St. vergl. Zeitschrift des Harzvereins III. S. 352 ff.

\*\*) Ueber B. vergl. Ebendas. III. S. 339 ff., 1007 ff.

In letztgenanntem Jahre (1402) wurde Heinrich auch zum Schiedsrichter zwischen den Herren von Salza aufgerufen. Es hatte sich nämlich zwischen den Vettern Johann und Hermann, von welchen ersterer eine Gräfin von Bernigerode zur Ehe hatte,\*) Streit erhoben, der durch Vermittelung der Grafen Ernst und Heinrich von Gleichen dahin geschlichtet ward, daß sie noch fünf Jahre in Gemeinschaft sitzen bleiben sollten, bis mit Einwilligung ihrer Freunde, eben der Grafen von Gleichen und des Grafen Heinrich zu Stolberg, eine Theilung zu Stande käme.

In Heinrichs Zeit fällt auch noch ein Zwist mit der Stadt Nordhausen zwischen 1399 und 1402. Es hatte nämlich die dortige Patrizierfamilie Segemund nicht lange vorher das Hospital St. Martini\*\*) gestiftet und darüber den Patronat behalten, gerieth aber um 1399 mit dem Kloster Neuwerk daselbst in Streitigkeit, da es in die Rechte der Stifter eingriff. Einer Beschwerde Johann Segemunds folgten Thätlichkeiten, die damit endeten, daß die Segemunde die Stadt verlassen und fliehen mußten. Allein die Grafen von Stolberg nahmen sich ihrer an und verschafften ihnen Zuflucht in einem ihrer Schlösser, in Ebersburg oder vielleicht in Questenberg, das die meisten Zeugen bei dem angestellten Verhör nennen. Der Ort gehörte jedoch damals dem Hause Stolberg noch nicht, sondern den Grafen von Hohnstein. Weshalb die Grafen ihnen Schutz gewährten, ist nicht ersichtlich; die Stadt stand auf Seiten des Klosters Neuwerk. Zu Anfange des Jahres 1403 wurde aber die Familie Segemund wieder mit der Stadt ausgesöhnt und kehrte zurück.

In dem Maße, wie die kaiserliche Autorität unter Wenzel, zu Zeiten Heinrichs XVI. mehr und mehr abnahm — in Bezug auf Stolberg bleibt sie fast unbemerkbar — hob sich unter Landgraf Balthasar das Ansehen der Landgrafen von Thüringen. Denn er verstand es, mit eben so viel Geschick, als Energie und mit eiserner Consequenz, unbekümmert um rechtliche Bedenken, seine Macht allmählich immer weiter auszudehnen und die Reichs- und andern größern Städte in seine Pläne zu verflechten und zu unterdrücken. Heinrich XVI. hatte zwar im Anfange, den Traditionen seines Vaters folgend, eine ablehnende Stellung gegen die Landgrafen eingenommen, aber da Balthasar so geschickt ein anderes System durchführte, unterlag er wie viele Andere seiner Klugheit und Macht. So lösten sich allmählich die günstigen Verbindungen, in denen er stand; hätte er mehr Entschlossenheit besessen, so würde er, wie die benachbarten Grafen von Hohnstein, sich mit voller Kraft und in Waffen dem Andringen des Landgrafen widersetzt haben, als dieser 1392 sich ihm mit unerhörten und unbe-

\*) In der Stammtafel S. 195 der Regesten des Geschlechtes Salza ist die Gemahlin Johanns irrig eine „Gräfin zu Stolberg-Bernigerode“ genannt. Auch war nach dieser Quelle Hermann der Oheim Johanns.

\*\*) Vergl. über dasselbe Lesser Gesch. d. Stadt Nordhausen S. 110 ff.

rechtigten Anforderungen nahte. Allein man hört nichts von einem thätlichen Widerstande, den er gezeigt, und ruhmlos ergab er sich dem Willen seines Unterdrückers. Von nun an wurde die politische Stellung der Grafen eine andere, wie es sich im 15. Jahrhundert noch deutlicher zeigen wird, zu dessen Anfange die Landgrafen jene Stufe der Autokratie in Thüringen, welche das Ziel ihres Strebens war, erreicht hatten.

Ob nicht in dieser Zeit der Grund gelegt ward, Stolberg selbst mit Zubehör (dem Ante Stolberg) zu Mainzischem Lehnen zu machen, um dadurch die drückenden Fesseln leichter tragen und später vielleicht sie brechen zu können, ist nicht unwahrscheinlich, wenn gleich auch Heinrich, wie oben bemerkt, um 1400 an den Bündnissen Theil nahm, welche gegen Mainz gerichtet waren.

Zu den Herzögen von Braunschweig stand der Graf abwechselnd bald in feindlichen, bald in freundlichen Verhältnissen; mit Bischof Ernst von Halberstadt, einem wohl nicht entfernten Verwandten, aber übelberüchtigten Kirchenfürsten, unterhielt er ziemlich nahe Beziehungen und im Allgemeinen günstig waren die, welche er zu den Grafen und Herren in Thüringen, sowie zu den Harzgrafen hatte. Diese standen überhaupt mit einander weniger in Fehde als früher, denn sie erkannten wohl mehr und mehr, daß sie ihre Feinde nicht unter ihren Standesgenossen zu suchen hätten. Aber die früher sie so kräftigenden Verbände untereinander wurden seit 1380 immer seltener erneuert und hörten schließlich ganz auf, so daß die Landgrafen leichtes Spiel hatten und sie einzeln mit desto sicherem Erfolge angreifen und beugen konnten. Nur an die Grafen von Hohnstein und Wernigerode schlossen sich die Stolberger Grafen enger an. Mit ersteren war Heinrich, wie es scheint, durch zwei Generationen verflochten und Nachbarschaft und sehr nahe liegende Interessen fesselten sie aneinander, besonders an die Häuser Heringen und Kelbra. Daß mit den Grafen von Wernigerode eine gewisse Verbrüderung stattfand, ist schon oben erwähnt worden.

Auch zu den Städten Thüringens stand Heinrich im Ganzen in gutem Verhältnisse. Anfänglich befand er sich, wie sein Vater, mit ihnen in engerem Bunde, aber als sich dieser seit etwa 1380 wieder lockerte, fand zwar nicht eine förmliche Entzweiung statt, doch trat er um 1399 gegen die Städte gerichteten Bündnissen bei, wie es denn auch im Jahre 1402 zu jenen Streitigkeiten mit der Stadt Nordhausen wegen der Familie Segemund kam.

Die Familienverhältnisse Heinrichs anlangend, so war er wahrscheinlich nur einmal vermählt und zwar mit Elisabeth Gräfin von Hohnstein. Sie war vermuthlich eine Tochter des Grafen Dietrich aus dem Hause Heringen\*) und dessen Gemahlin Lutrud. Bei der zur Zeit noch nicht genügend bearbeiteten Genealogie der Hohnsteiner Grafen läßt sich völlige Sicherheit über

\*) Graf Dietrich v. H. starb nach Grote Stammtafeln S. 237 im Jahre 1393.

ihre Abstammung noch nicht gewinnen. Anscheinend leiten sich von ihr, als ihre Linie ausstarb, die Ansprüche des Hauses Stolberg an das Schloß und Amt Hohnstein, sowie an Heringen her. Sie wird zweimal in Urkunden vom Jahre 1391 erwähnt. In der einen schon oben angeführten wird Elisabeth mit bedacht, als der General des Augustiner-Ordens den Grafen, seine Gemahlin und Kinder aller guten Werke des Ordens theilhaftig machte und ihnen sonst andere Wohlthaten spendete. In der andern, vom 4. Mai, erklärten Graf Dietrich von Hohnstein, Herr zu Heringen, Luttrub, seine Gemahlin, und Elisabeth, Gräfin und Frau zu Stolberg, daß sie Bruno Edelm Herrn zu Duerfurt,\*) ihrem Schwager und Oheim, 30 Schock Kreuzgroßchen schuldeten, deren Rückzahlung in einem Jahre sie versprachen. Diese Urkunde dürfte doch wohl über ihre Abstammung einiges Licht geben. Dazu kommt aber auch noch, daß in einem Siegel der Aebtissin Sophia von Helsta, die als ihre Tochter betrachtet werden muß, auf der Mutterseite das Hohnsteiniſche Wappen sich zeigt. Eine Erwähnung Elisabeths in einer viel spätern Urkunde des 15. Jahrhunderts ist leider durch ihren schadhaften Zustand zur Feststellung ihrer Abkunft nicht weiter verwendbar. Ihre Vermählung muß wohl bald nach 1370 stattgefunden haben, da ihre Söhne schon 1396 in Bündnissen mitgenannt werden. Ueber ihr Ende ist nichts bekannt; da sie aber 1418 bei den Verhandlungen über Heringen nicht genannt wird, so ist anzunehmen, daß sie früher gestorben sei.

Heinrich hatte mit Elisabeth wahrscheinlich sechs Kinder, drei Söhne und drei Töchter. Die Söhne waren Heinrich XVIII., Botho der Ältere und Albrecht; von den Töchtern ist nur eine mit Sicherheit bekannt, Anna, die Gemahlin Ernsts Grafen von Hohnstein zu Klettenberg. Außer ihr werden aber auch noch Sophia, Aebtissin von Helsta und Elisabeth, Aebtissin des Klosters Rohrbach, als seine Töchter zu betrachten sein. Von den Söhnen setzte Botho den Stamm weiter fort und wird daher von ihm zuletzt gehandelt werden. Heinrich XVI. selbst wird mit Sicherheit zuletzt im Juni 1402 genannt, denn im August 1403 treten seine Söhne Heinrich und Botho zuerst selbstständig auf, so daß es anzunehmen ist, daß sein Tod in der Zwischenzeit erfolgt sei.

### Heinrich XVIII.

war der älteste der Söhne Heinrichs XVI. Im Jahre 1391 ist im Allgemeinen von den Kindern Heinrichs die Rede; 1396 waren aber die Söhne schon erwachsen, da sie in einer der Einigungen des Bischofs Ernst von Halberstadt

\*) Vergl. Zeitschrift d. Harzvereins VII. S. 154, 155. Seine Gemahlin war Elisabeth Gräfin v. Hohnstein (Schwester Dietrichs); er war ein Bruder des Erzbischofs Albrecht von Magdeburg. (1383—1403).

bereits erwähnt werden. Ich halte ihn aber auch für den Heinrich, welcher 1392 als Studirender in Erfurt aufgeführt ist. \*) Dies war zur Zeit der ersten Inauguration der Universität \*\*) und er ist zugleich der erste seines Hauses, von dem bekannt ist, daß er eine Universität besucht hat. Es war die Zeit des 14. Jahrhunderts, wo überhaupt die ersten Universitäten in Deutschland (Heidelberg, Prag und Erfurt) errichtet und damit der Grund zu einem allgemeinen wissenschaftlichen Studium gelegt wurde, das vorher nur im Auslande betrieben werden konnte. \*\*\*) Daß die Universität zu Erfurt, so wenig sie auch später mit den anderen deutschen Hochschulen in die Schranken treten konnte, bald nach ihrer Stiftung und das ganze 15. Jahrhundert hindurch einen Ehrenplatz als Pflanzstätte geistigen Lebens behauptete, ist eine bekannte Thatsache.

Heinrich XVIII. ist also offenbar einer der Söhne Heinrichs XVI., die 1396 und 1399 mit in Einigungen desselben aufgeführt werden. Zum ersten Male mit Namen wird er im Jahre 1400 in der Erklärung seines Vaters wegen Uebergabe des Schlosses Wernigerode an das Stift Halberstadt genannt, worin er in Gemeinschaft mit seinen Brüdern willigt. Sein Vater starb, wie oben gemeldet, wahrscheinlich in der Zeit vom Juni 1402 bis August 1403. Von letzterem Zeitpunkte an treten dann die beiden ältesten Söhne Heinrich und Botho selbstständig auf und führen fortan gemeinschaftlich das Regiment; von dem jüngsten Sohne Albrecht ist überhaupt nicht mehr die Rede. Da Botho der eigentliche Träger der Regierung während eines Zeitraumes von 52 Jahren ist, wird bei ihm erst im Zusammenhange von den Hauptangelegenheiten gehandelt und bei Heinrich nur bezüglich seiner Mitwirkung an denselben und über das, was allein von ihm ausging, berichtet werden.

Im Jahre 1403 wird Heinrich gemeinschaftlich genannt mit seinem Bruder Botho in der Urkunde über den Ankauf des Dorfes Rosperwende und im Februar 1404 werden Beide ausgenommen bei einer Einigung der Grafen von Wernigerode und Regenstein. Beide erhielten ferner im Mai des letztern Jahres einen General-Ablass und am 24. Juni ward Heinrich vom Erzbischofe von Mainz mit Schloß und Stadt Stolberg nebst Zugehör, wie es bisher seine Vorfahren vom Stift empfangen, belehnt. Hier zeigt sich, daß er als Senior der eigentliche Lehnsträger war, da Botho nicht erwähnt wird; es ist übrigens der erste bekannte Lehnbrief über Stolberg, wengleich nach dem Inhalte zu ver-

\*) In der Matrikel von 1392 bei Weisserborn, Acten der Universität Erfurt. I. S. 37 finde ich nur einen Henricus Stalberg de Rotinberg, den ich nicht für einen Grafen zu Stolberg halten kann. Der Ort der Herkunft ist in Bezug auf das Grafengeschlecht nicht zu erklären und sodann fehlt auch bei den regierenden Grafensöhnen niemals die Standesbeziehung comes.

\*\*) Weisserborn I. S. X. Die Stiftung erfolgte 1379.

\*\*\*) Erhard Geschichte der Wissenschaften in Deutschland.

muthen ist, daß es schon früher Lehn war, worauf auch noch andere Umstände hindeuten. Dieses Lehnverhältniß erscheint von besonderer Wichtigkeit, weil es Stolberg davor bewahrte, auch unter Thüringische Lehnsherrlichkeit zu gerathen, da das Verhältniß zu Mainz nicht die bedenklichen Consequenzen hatte, wie eine Lehnsabhängigkeit von den Thüringer Landgrafen. Im October des letztgenannten Jahres wird er noch in einem Bündniß Erzbischof Günthers von Magdeburg mit seinem Bruder erwähnt, dann aber erst wieder im Jahre 1406 in einem Bündnisse der Markgrafen von Meissen mit anderen Fürsten, zugleich mit seinem Bruder Botho. Im November (1406) willigten Beide in einen Verkauf der Grafen von Wernigerode, sowie 1407 in eine Lehnserteilung derselben. Als im folgenden Jahre in Jlesfeld Graf Heinrich von Wernigerode mit der Stadt Nordhausen einer Fehde halber ausgeföhnt wurde, war Graf Heinrich gleichfalls gegenwärtig nebst den Grafen von Hohnstein zu Klettenberg und dem Abte von Jlesfeld. Demnächst wird er und Botho 1411 als Theilnehmer eines Landfriedens genannt, welchen Erzbischof Günther von Magdeburg stiftete und Heinrich allein nebst den Grafen Friedrich von Beichlingen als Bürgen für Graf Günther von Schwarzburg, als dieser 100 Mark Silber von dem Ritter Hermann v. Wernigerode erborgte. Ihre beiderseitigen Vasallen, Ludwig Stange, Burchard Zenge, Reinhard v. Ebra und Heinrich v. Liebenrodt mußten gleichfalls an der Bürgschaft sich betheiligen. Im Jahre 1412 erscheinen beide Brüder in zwei Urkunden, welche Wernigerode betreffen.

Im Juli 1413 zeigte sich wieder eine neue Erscheinung in dem Verhältniß zu den Landgrafen von Thüringen, bezw. den Markgrafen von Meissen. Heinrich gelobte nämlich für sich und seinen Bruder Botho, daß sie den Markgrafen mit allen ihren Schlössern, Länden und Leuten künftig getreulich dienen und helfen wollen, und verspricht zugleich, daß Botho, der eben durch einen Bein-schaden zu erscheinen verhindert war, nach seiner Genesung zum Markgrafen Wilhelm sich persönlich begeben und ein gleiches Gelöbniß ablegen wolle. Unter den Zeugen sind zwei Mannen des Grafen, Heinrich v. Liebenrodt und Heinrich v. Bila mit zugegen. Eine besondere Veranlassung zu diesem Schritte, ein Lehnsfall oder dergleichen, läßt sich nicht erkennen, sondern er scheint vielmehr von den Markgrafen eigends gefordert zu sein, um das Band fester zu ziehen, vielleicht auch um die Grafen wegen des Lehnverhältnisses von Stolberg zu Mainz seine Macht fühlen zu lassen. Doch ist der Vorbehalt, daß die Grafen mit allen ihren Schlössern, Länden und Leuten den Markgrafen dienen sollen, ein Punkt, der übrigens keineswegs in strengem Sinne des Wortes aufzufassen ist und demzufolge in dieser Weise ausgeführt wurde.

Gleich darauf, im August 1413, wird Heinrich mit in den Kaufverhandlungen über Kelbra genannt, aber es ist auffallend, daß hierin, wie in anderen Dingen in dieser Zeit, Botho oft ganz allein Verfügungen trifft. Im Juni des

folgenden Jahres war Heinrich gegenwärtig auf einem Tage zu Stempeda bei Stolberg nebst den Grafen Heinrich von Wernigerode und Dietrich von Hohnstein zu Heringen, sowie dem Abte von Hefeld, als Heinrich Tutenfode\*) in einem Streite mit der Stadt Mühlhausen einen Schwur leistete. Zu derselben Zeit wird er auch in den Magdeburgischen Lehnurkunden wegen Wernigerode mit genannt.

Im März 1415 veranlaßten die Grafen Bolrad und Gebhard von Mansfeld den Grafen Heinrich, für sie Selbstschuldner zu werden wegen 200 Mark Silber, welche sie Friedrich v. Morungen schuldeten und stellten ihm die übliche Schadlosverschreibung aus. Im Mai ernannte Graf Günther von Schwarzburg auf seinen und seiner Gemahlin Anna Todesfall zu Vormündern seiner Söhne Günther und Heinrich die Grafen Heinrich von Hohnstein zu Klettenberg und Heinrich zu Stolberg. Endlich wird er noch im December in einer Himmeltartigen Urkunde genannt und noch in demselben Jahre war er veranlaßt, nebst dem Grafen Albrecht von Mansfeld und Broze Herrn zu Quersfurt mit seinen Mannen Heinrich v. Liebenrodt und Heinrich v. Bila eine Bürgschaft für den Landgrafen Friedrich von Thüringen zu übernehmen, als dieser Bernd v. d. Affeburg und Friedrich v. Morungen einen Schuldbrief über 110 Mark Silber ausstellte.

Noch einmal wird Heinrich im März 1416 genannt. Es waren nämlich Streitigkeiten zwischen den Herren von Quersfurt und Elisabeth, der Wittwe Brunos Herrn von Quersfurt, gebornen Gräfin von Hohnstein zu Heringen über deren Leibgedinge ausgebrochen, an dem sie sich verkürzt glaubte. Sie wandte sich deshalb an ihren Bruder, den Grafen Dietrich von Hohnstein zu Heringen, und ließ durch ihn die Grafen Heinrich von Schwarzburg zu Arnstadt, Heinrich von Stolberg und Ernst von Hohnstein zu Klettenberg ersuchen, mit den Herren von Quersfurt einen billigen Ausgleich zu bewirken.

Aus den vorhandenen Nachrichten scheint hervorzugehen, daß er sich in der letzten Zeit weniger der Regierung widmete, sondern sie vornämlich seinem Bruder überließ, daß er aber viel Vertrauen genoß und öfter zu Vermittlungen und ähnlichen Verhandlungen zugezogen wurde.

Heinrich wird, wie schon bemerkt, im März 1416 zuletzt genannt; von da ab kommt sein Bruder Botho ausschließlich in Urkunden vor und vom December ab bedient er sich der Formel „von Gottes Gnaden“, so daß also der Tod Heinrichs etwa im Sommer 1416 anzunehmen ist. Daß er verheirathet gewesen sei, oder Kinder hinterlassen habe, ist aus keiner Nachricht ersichtlich. Er muß ein Alter von etwa 40 Jahren erreicht haben.

\*) Er ist vielleicht identisch mit dem Wernigeröder Landvogt dieses Namens. Zeitschrift d. Harzvereins V. S. 405, 406, wo auch Einiges über das Geschlecht angeführt ist.

Hier kann gleich angegeschlossen werden, daß der jüngste Bruder, **Albrecht**, überhaupt nur einmal in der Urkunde seines Vaters von 1400 über Vernigerode, sonst aber nie weiter genannt wird. Ob er in den geistlichen Stand getreten war oder in jungen Jahren starb, läßt sich nicht feststellen.

Die Töchter Heinrichs XVI. waren folgende.

### Anna,

vermählte Gräfin von Hohnstein zu Klettenberg.

Anna ist die einzige sichere Tochter Heinrichs XVI. Sie war vermählt mit Ernst (II.) Grafen von Hohnstein zu Klettenberg, welcher gemeinschaftlich mit seinem Bruder Heinrich regierte. Beide Brüder blieben in der Schlacht bei Auzig 1426 gegen die Hussiten\*) und Anna wurde Wittwe. Als solche bezog sie jährlich 400 Rheinische Gulden zum Leibgedinge welche auf Bleicherode und Lipprechterode angewiesen waren. Dies Leibgedinge errichteten nach dem Tode ihres Gemahls im Jahre 1427 ihr Schwager Graf Günther von Hohnstein-Klettenberg und ihr ältester Sohn Heinrich (XI), wobei die Grafen Heinrich von Schwarzburg und Gebhard von Mansfeld als Selbstschuldner Bürgschaft leisteten, während ihr Bruder Botho Graf zu Stolberg nebst Friedrich v. Tütchenrode ihr zu Vormündern verordnet wurden. Anna überlebte indeß ihren Gemahl nicht lange und starb im Jahre 1430. Aus ihrer Ehe entsprossen fünf Söhne, Heinrich (XI.), Ernst (III.), Gilger (X.), Hermann und Otto, sowie drei Töchter, Elisabeth, vermählt an Otto Grafen von Holstein-Schaumburg, Margaretha an Adolf (VIII.), Herzog zu Schleswig-Holstein und Agnes an Günther Grafen von Mansfeld. Graf Heinrich (XI.) setzte den Stamm der Grafen von Hohnstein, Klettenberger Linie, fort. Anna muß wohl um 1400 sich vermählt haben, da 1427 ihr ältester Sohn bereits selbstständig auftritt.\*\*)

### Sophia,

Abtissin des Klosters Helsta.

Obgleich keine bestimmten Nachrichten vorliegen, welche Sophia als Tochter des Grafen Heinrich XVI. bezeichnen, so muß sie doch als solche angesehen

\*) An dieser Schlacht und in Kämpfen gegen die Hussiten nahmen sehr viele Edle aus Thüringen und dem Harzgebiet und eine große Zahl von der Ritterschaft dieser Gebiete Theil. Von dem Verlust der Herren von Querfurt in der obigen Schlacht handelt der Aufsatz in der Zeitschrift d. Harzvereins VIII. S. 132 ff.

\*\*) Dieser Heinrich Graf v. H. war Fortpflanzter des Geschlechts, das mit seinem Urenkel bekanntlich 1593 ausstarb. Heinrich starb 1454. Ernsts Bruder war Bischof Otto von Merseburg († 1407).

werden, denn sie führt in ihrem Siegel neben sich die Wappenschilder von Stolberg und Hohnstein, als väterliches und mütterliches Wappen und es stellt sich kein anderes weltliches Mitglied des Hauses Stolberg dar, von dem ihre unmittelbare Abkunft hergeleitet werden könnte. Es deuten auch gewisse Umstände auf eine nahe Verwandtschaft mit dem Grafen Botho dem Ältern hin, namentlich in zwei Urkunden von 1422, worin ihr gewisse Geldzinsen von Seiten Stolbergs verkauft werden. Bemerkenswerth ist auch, daß Graf Botho in seinem Testamente 1455 das Kloster Helsta mit einem Legate bedenkte.

Mit voller Sicherheit ist sie zwar erst im Jahre 1409 zu erkennen, wo sie als Äbtissin des Klosters Helsta\*) bekannt wird, aber es scheint, daß ihre Spur noch höher hinauf verfolgt werden kann. Da sie nämlich von Hause aus in das Kloster Helsta eingetreten ist, in welchem sie zuletzt die höchste Würde erlangte, so ist es sehr wahrscheinlich, daß sie die Kellnerin Sophia sei, welche 1403 unter der Äbtissin Mechtild urkundlich erwähnt wird.

Bei ihrer schon vermerkten ersten Erwähnung als Äbtissin nennen sie die Brüder Günther und Albrecht von Mansfeld ihre liebe Muhme. Die ferneren Nachrichten, welche von ihr vorliegen, betreffen fast nur die Einkünfte des Klosters. So kaufte sie und der ganze Convent von Simon Holzheuer 50 Schock Kreuzgroschen und als im Jahre 1413 der Abt Johannes und der Convent zu Sittichenbach dem Kloster Helsta einen Zehnten bei Helsta abtrat, wird die Äbtissin Sophia, die Priorin Elisabeth und die Kellnerin Sophia nebst dem Probst Hermann Wesenstedt genannt. Im Jahre 1414 verkaufte Hans Aldenburg zu Eisleben an die Äbtissin Sophia von Stolberg und den Probst Conrad Scharre zu Helsta 10 fl. jährlichen Zins für 100 Rheinische Gulden auf Wiederkauf und 1417 erstand Sophia als Äbtissin nebst dem Probst Hermann Wesenstedt drei Salzpannen in Halle, nämlich eine im Deutschen Born von Hans Lange für 120 fl. und zwei ebendasselbst von Cyriacus Hebersleben für 200 fl. Fünf Jahre später (1422) wird die Äbtissin Sophia von Stolberg und der Probst Conrad von Hasla zu Eisleben genannt, als der Rath zu Stolberg und zu Sondershausen mit Genehmigung der Grafen Botho zu Stolberg und Heinrich zu Schwarzburg ihrem Kloster 42 fl. jährliche Gülte zu Erfurt für 500 Rhein. Gulden verkaufen. In demselben Jahre überließ ebenfalls an die Äbtissin Sophia und ihr Kloster der Bürger Claus Bresbaum ein Viertel Landes auf der Mark Zerezdorf, welche vom Kloster Wimmelburg zu Lehn ging, wiederkäuflich für fünf Rhein. Gulden. Nach längerer Pause wird die Äbtissin Sophia von Stolberg und Conrad Scharre als Probst erst 1439 wieder genannt, als der Stadtvogt Claus Balhorn und die Rathleute

\*) Ueber das Kloster H. vergl. Zeitschrift d. Harzvereins I. S. 31 ff. Es war ein Benedictiner Jungfrauenkloster in der Grafschaft Mansfeld.

der Stadt Eisleben sich auf Weisung des Grafen Volrad von Mansfeld verpflichteten, an das Kloster Helsta jährlich gewisse Renten zu zahlen. Ebenso ist sie 1444 nebst dem Probste Konrad bezeugt. Im September 1459 wird die Aebtissin Sophia von Stolberg zum letzten Male erwähnt nebst der Kellnerin Margaretha Buse,\*) als Beide Namens des ganzen Convents erklären, daß Hans Kelner, Bürger zu Eisleben, für seine Tochter Gertrud, welche Conventualin des Klosters war, einen Garten und eine Wiese übergeben habe, welches Beides später dem Kloster zufallen sollte, eine Art der Ausstattung, die sehr oft den Klosterjungfrauen bei ihrem Eintritte oder bei ihrer Aufnahme in den Convent mitgegeben wurde.

Aus diesen Nachrichten ergibt sich, daß Sophia wenigstens 50 Jahr lang als Aebtissin ihrem Kloster vorgestanden, und zugleich auch, daß es sich in geordneten Verhältnissen befunden habe und öfter über erhebliche Geldmittel zu verfügen hatte, was es zu seinem Vortheil that, wie denn geistliche Stiftungen überhaupt zu jenen Zeiten nicht selten ihre Ueberschüsse zu Finanzgeschäften verwendeten.

Außerdem haben sich noch einige wenige Nachrichten anderer Art über Sophia erhalten. Sie soll nämlich im Rufe einer gewissen Heiligkeit gestanden haben und es wird ihr nachgerühmt, daß sie Kopfleiden habe heilen können. Eine andere Notiz besagt, daß sie eine Chronik ihres Klosters geschrieben habe vom Anfange seiner Stiftung im 13. Jahrhundert bis zum Jahre 1451, in welchem sie die Schrift verfaßte.\*\*) Diese Chronik soll wirklich in Halberstadt bis in die neueste Zeit existirt haben, hat sich aber bis jetzt nicht wieder auffinden lassen. Außerdem hatte sich bis zur neuern Zeit ein Siegel von ihr erhalten, das zu einer unbekanntn Urkunde von 1411 gehörte und worauf sie in ganzer Gestalt als Aebtissin abgebildet ist, an jeder Seite mit einem Wappenschilde, nämlich von Stolberg und von Hohnstein, wie schon oben erwähnt ist. Da sie 50 Jahre lang Aebtissin und doch wohl wenigstens über 20 Jahre bei Antritt dieser Würde alt war, vor deren Erlangung sie schon dem Kloster angehörte, so dürfte sie zwischen 1380 und 1390 geboren sein, was auch etwa dem Alter der Söhne Heinrichs XVI. entsprechen möchte.

\*) Aus einem altitterlichen Mansfeldischen Geschlecht, über welches Zeitschrift d. Harzvereins VIII. S. 462 ff. näher zu vergleichen ist.

\*\* Wenn nicht mit dieser Chronik die von Sophia ausgestellte, vieles Chronikalische enthaltende Urkunde von 1451 (alte Abschrift im Staatsarchiv zu Magdeburg; Abdruck bei Niemann Gesch. d. Grafen von Mansfeld S. 34 ff.) gemeint ist. Außerdem erwähnt Lucanus hist. Bibliothek d. Fürstenth. Halberstadt II. S. 64 „eine alte Geschichte des Klosters S. Leipzig 1543“, die sich früher in der v. Ludwig'schen Bibliothek befand.

## Elisabeth,

### Abtissin zu Rohrbach.

Eine Elisabeth von Stolberg erscheint plötzlich gegen Mitte des 15. Jahrhunderts als Abtissin des Klosters Rohrbach im untern Nied. Es zeigen sich bei ihr noch weniger Spuren ihres Zusammenhanges mit bestimmten Personen des Hauses Stolberg, abgesehen von der einen Nachricht, daß Graf Botho der Ältere in seinem Testamente das Kloster Rohrbach in ganz gleicher Weise bedenkt, wie das Kloster Helfta, doch ohne ihrer selbst dabei zu erwähnen. Sonst ist sie überhaupt nur aus zwei Urkunden bekannt. In der einen, vom Jahre 1440, einigen sich Elisabeth von Stolberg, Abtissin, Elisabeth Krebs, Priorin, Jutie Tilleba, Kellnerin und der ganze Convent des Gotteshauses zu Rohrbach mit dem benachbarten Kloster Kaltenborn über ein halbes Schock Kreuzgroschen Zins von einem Weinberge im Helmethale, den sie vor Zeiten gekauft hatten. Laut der andern Urkunde von 1448 verpfänden Elisabeth, Abtissin, Johanna Krebs, Priorin und der ganze Convent zu Rohrbach Schulden halber eine Hufe Landes an Kurd Kerchhofen.

Obgleich so wenig Nachrichten von ihr vorhanden sind, bin ich doch geneigt, sie dem gräflichen Hause beizuzählen, weil dieses in gewissen Verhältnissen zu jenem, überdies nahe benachbart liegenden Kloster gestanden zu haben scheint, was auch nicht auffallen kann, da es früher mit zu der Grafschaft Voßstedt gehört haben dürfte. War sie aber ein Mitglied des gräflichen Hauses, so wird sie auch am Schicklichsten als eine Tochter des Grafen Heinrich XVI. zu betrachten sein. Denn daß sie verhältnismäßig spät, 31 Jahre später als Sophia, zuerst als Abtissin genannt ist, hindert nicht die Annahme eines schwesterlichen Verhältnisses, da die Abtissinnenwahlen in den Klöstern unter sehr verschiedenen Verhältnissen erfolgten und nicht vom Alter abhängig waren.

Nicht unmöglich ist es übrigens, daß Graf Heinrich XVI. noch eine vierte bisher unbekannte Tochter gehabt hat. Herzog Otto der Jüngere von Braunschweig-Grubenhagen zu Osterode nennt nämlich den Grafen Botho den Ältern zu Stolberg zweimal in Urkunden seinen Schwager, ebenso wie Graf Heinrich von Schwarzburg zu Arnstadt, der gewiß sein rechter Schwager war. Da Botho im Jahre 1425 mit einer Tochter Herzog Erichs zu Braunschweig-Grubenhagen verlobt war, konnte er nicht 1423 und 1429 mit einer Schwester Herzog Ottos vermählt sein,\*) dagegen bliebe die Möglichkeit, daß Herzog Otto mit einer Schwester

\*) Nach der Cohn'schen Stammtafel Nr. 84 hatte Herzog Otto, der zwischen 1449 und 1452 starb, keine Schwester.

Bothos vermählt war, worüber es jedoch an sicherer Nachricht mangelt. Denn als seine bekannte Gemahlin Schonette Gräfin von Nassau gestorben war, könnte er sich wieder vermählt haben.\*) Die eine der beiden Urkunden von 1423 betrifft ein Fehde-Bündniß, die andere von 1429 ist ein Lehnbrief über Elbingerode. Es bleibt aber doch zu untersuchen, ob in den vorliegenden Fällen die Bezeichnung Schwager damals schon in leerer Courtoisie gebraucht sei, da man damals ganz besonders das Wort Oheim in solcher Weise angewandt findet.

Der mit Heinrich XVII. vollendete Abschluß des 14. Jahrhunderts fordert zu einem kurzen Rückblick auf diesen Zeitraum in der Geschichte des Hauses Stolberg auf. Mit Botho dem Aeltern stießen ihre Quellen reichlicher und durchsichtiger. Wir sahen am Schlusse des 13. Jahrhunderts, wie sich die Verhältnisse der einzelnen Staaten enger concentrirten und eine Betheiligung an den großen Ereignissen des Reiches mit diesen selbst aufhört. Dies machte sich auch in Thüringen und am Harz geltend. Der Einfluß der kaiserlichen Macht verlor sich in diesen nördlicheren Gegenden von Jahr zu Jahr mehr. Nach der Zurückweisung König Albrechts aus Thüringen sehen wir nur zeitweise Karl IV. in die Geschichte Thüringens eingreifen, aber mit sehr wandelbarer Politik. Günther von Schwarzburg, der geborene Thüringer, hatte nicht den innern Verhältnissen seiner Heimath sich zuwenden können, bevor seine kurze Herrschaft ihr Ende erreichte.

Zwar zeigen sich die Kaiser wohl noch als Stifter von Bündnissen und als Gesetzgeber, aber in der goldenen Bulle selbst lag doch eine Beschränkung der kaiserlichen Rechte. Dagegen erhob sich die Macht der größeren weltlichen Fürsten allmählich und immer höher, während der Einfluß und die politische Stellung der geistlichen Fürsten, zumal in Thüringen, fast stetig zurückgedrängt wurde. Selbst Mainz, das früher in Thüringen von so großer Bedeutung war und so viele Lehn- und andere Rechte dort besaß, wurde mit diesem mehr auf den südwestlichen Theil der Landschaft, bei Erfurt und Mühlhausen, beschränkt und hatte manche Kämpfe mit den Landgrafen zu bestehen. Ganz geschwächt und unterdrückt wurde der Einfluß der Stifter Fulda und Hersfeld, die durch ihre Besitzungen und umfanglichen Rechte früher ebenfalls in Thüringens Geschichte oft eingriffen. Auch ihre Besitzungen kamen durch den Weg des Lehnwesens und stetige Verleihungen an Bauern immer mehr aus ihrer Hand. Bei Magdeburg und Halberstadt ist ein solcher Rückgang weniger bemerkbar, da der Kreis ihrer Besitzungen ebenso wie ihr Einfluß in Thüringen unbedeutend

\*) Nach Cohn a. a. O. wurde die Ehe Ottos und der Gräfin Schonette von Nassau getrennt und starb sie, die vor der Vermählung mit Herzog Otto Heinrich Edelherrn v. Somburg zur Ehe gehabt, im Jahre 1436.

war. Desto mehr erstarke dagegen hier der Einfluß der Landgrafen. Nicht allein, daß sie mit Klugheit und Ausdauer große Landstrecken und zahlreiche Ortschaften an sich brachten, sondern ihr Bestreben war vielmehr noch darauf gerichtet, ihre politische Machtstellung überhaupt zu erhöhen. Wir sahen oben, wie sie zuerst die ihnen am meisten widerstrebenden kleineren Landesherren, wie Orlamünde und Gleichen, unschädlich zu machen suchten, wie sie aber später auch zu anderen Mitteln griffen, um Landesherren und Reichsstädte in eine gewisse Abhängigkeit von sich zu bringen, die besonders darin bestand, daß sie sich als Richter in ihren Streitigkeiten bestellen ließen, Bündnisse stifteten und dadurch ein gefährliches Netz um die Verbündeten zogen. Namentlich suchten sie Lehnsauftragungen von Territorien oder doch wichtig gelegenen Burgen und Ortschaften, sei es gutwillig, sei es mit Gewalt, herbeizuführen, um immer mehr als Lehnsoberrhaupt in Thüringen zu erscheinen, während sie vorher eine solche Stellung nie einnehmen. So hatten sich im Allgemeinen die politischen Verhältnisse in Thüringen und an der Südseite des Harzes im Laufe des 14. Jahrhunderts gestaltet.

Gehen wir nun im Speziellen auf die Verhältnisse des Hauses Stolberg über, so sehen wir zunächst das Lehnsverhältniß zum Reiche zwar noch fortbestehen, aber wie früher doch nur in Bezug auf geringfügige Lehnstücke. Unter Kaiser Ludwig IV. thaten die Herren noch Reichsdienste und dem Kaiser Karl IV. halfen sie theils bei Executionen gegen die Reichsstädte, theils nahmen sie Antheil an den von ihm gestifteten Bündnissen, welche der Behauptung ihrer Rechte zwar förderlich schienen, aber durch die geschickte Politik der Landgrafen in ihren Folgen abgeschwächt wurden. Unter König Wenzel treten besonders die Einigungen des Westfälischen Landfriedens hervor, welche sich indeß nicht besonders wirksam erwiesen. Von einem Besuche der Reichstage Seitens der Grafen hat sich keine Kunde erhalten.

Mit dem Erzstift Mainz fand immer eine gewisse Verbindung statt, sowohl in kirchlicher Beziehung überhaupt, als im Besondern einiger Patronats-Verhältnisse in Stolberg wegen. Aber auch in weltlichen Dingen bemerkten wir eine Vereinigung des Hauses Stolberg mit dem Erzstifte, wenn auch nur zu Zeiten; namentlich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts schlossen sich die Grafen an das Erzstift den Landgrafen gegenüber an, durch welche ihre Bedrängniß wuchs. Schließlich wurde offenbar noch im 14. Jahrhundert der Grund gelegt, Stolberg selbst von Mainz zu Lehn zu empfangen, wengleich der erste bekannte Lehnbrief erst von 1402 datirt. Daß dieser Schritt gegen die Landgrafen gerichtet war, liegt auf der Hand.

Um bei den geistlichen Staaten stehen zu bleiben, so bestand mit Magdeburg zunächst nur ein unbedeutender Lehnsverhältnis, der sich wahrscheinlich noch von Boeckstedt herschrieb. In Einigungen fanden wir die Grafen mitunter mit

dem Erzstift verbündet, besonders in der letzten Zeit. Mehr Berührungen lassen sich mit Halberstadt wahrnehmen. Zuvörderst suchten die Grafen den Schutz des Stiftes gegen Anhalt zu gewinnen, namentlich durch die Belehnung mit den Schlössern Wolfsberg und Erichsburg am Harz zu Anfange des Jahrhunderts. Der Lehnsbesitz mehrerer Dörfer im unteren Ried ist zwar erst in diesem Jahrhundert bezeugt, mochte aber doch wohl schon aus früherer Zeit herühren. Sonst begegneten sich die Grafen mit den Bischöfen in jener bewegten Zeit öfter in Bündnissen, bei Fehden auch als Vermittler. So traten die Grafen namentlich für die von Regenstein und Mansfeld ein, zu einer Zeit, wo kriegerische Persönlichkeiten, wie Albrecht von Braunschweig und Ludwig von Meissen, auf dem bischöflichen Stuhle saßen.

Ueber das Verhältniß zum Stifte Merseburg ist schon bei den beiden Bischöfen aus dem Hause Stolberg das Nöthige bemerkt; es sei daher hier nur kurz erwähnt, daß die Grafen durch jene Beiden, namentlich den zweiten derselben, mehrmals in die Geschicke des Stiftes, und jedesmal in lästiger Weise, verflochten wurden. Daß Luitgard von Stolberg zur Aebtissin des Stifts Quedlinburg erkoren war, gab keinen Anlaß zu erkennbaren oder doch dauernden Beziehungen des Hauses zu demselben. Dagegen scheint eine fortwährende geistliche Verbindung mit dem Bisthum Würzburg stattgefunden zu haben, da dort seit dem 13. Jahrhundert sich eine förmliche Reihe von Domherren aus dem Hause Stolberg bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts findet, jedoch ohne daß es einem derselben gelungen wäre, eine höhere Stellung oder nur eine der Dignitäten des Hochstifts zu erlangen.

Von den größeren weltlichen Fürsten waren es die Herzöge von Braunschweig und die von Bayern, mit welchen die Grafen in Berührung kamen. Mit den ersteren bestand noch kein Lehnsverhältniß. Wir finden die Grafen öfter in Bündnissen mit ihnen, namentlich um 1375, aber Herzog Otto der Quade war ein unzuverlässiger Verbündeter, dem es nicht schwer fiel, aus dem Freunde ein Feind zu werden, was die Grafen auf dem Eichsfelde bitter empfinden mußten. Doch auch in Fehden gegen einander kämpfend treffen wir die Häuser Braunschweig und Stolberg und wiederum vereint auf dem Turnierplatze, wie es persönliche Neigungen und mancherlei andere Umstände mit sich brachten. Mit den Herzögen von Bayern zeigen sich nur zu Anfange des Jahrhunderts noch die letzten Spuren eines unbedeutenden Lehnsnerus in der goldenen Aue. Wie er sich schließlich gelöst hat, ist völlig unbekannt.

Von ganz anderer und der höchsten Bedeutung war jedoch das Verhältniß zu den Landgrafen von Thüringen. Dieses änderte sich bis zu der Mitte des Jahrhunderts nicht wesentlich gegen den Zustand am Schlusse des vorhergehenden: Die Grafen von der Hauptlinie in Stolberg beobachteten eine etwas kühle Haltung gegen die Landgrafen und werden nicht viel in ihrer Nähe angetroffen.

Gegen die Mitte des Jahrhunderts aber entfaltete sich die aufstrebende Macht der Landgrafen stärker als je. Ihr Hauptpartisan wurde der Graf Heinrich von Hohnstein zu Sondershausen, welcher den Einfluß der Landgrafen benutzte, um seine Pläne, die Vererbung seiner Besitzungen auf seine beiden in das Haus Schwarzburg vermählten Töchter durchzusetzen und damit seine Stammesvettern von der Erbfolge auszuschließen. Hierdurch gewannen die Landgrafen einen offenbaren Einfluß auf die erbenden Grafen von Schwarzburg, was die benachbarten Grafen, namentlich die von Stolberg, zur Unzufriedenheit reizte. Hierzu kam nun die sogenannte Grafensehde, worin die Landgrafen die sie beengenden Grafen von Orlamünde aus Weimar und der Umgegend zurückdrängten und die ihnen eben so lästigen Grafen von Gleichen in ihrer Macht schwächten. Dies erreichten sie vornämlich dadurch, daß sie sich stets mit ganzer Energie auf einen einzelnen Gegner warfen, um ihn unschädlich zu machen, wozu sie von den Städten gern Beistand gegen die Grafen erhielten, deren Standesgenossen meistens unthätige Zuschauer dabei waren. Da später die Städte auch merken mußten, daß die Landgrafen in ihre Angelegenheiten sich mischen wollten, so suchte man etwa von 1370 ab der gemeinsamen Gefahr durch Bündnisse, deren Spitze doch eigentlich gegen die Landgrafen gerichtet war, zwischen den Thüringischen Grafen und Städten zu begegnen. Kurze Zeit lang gewann es den Anschein, als wenn solche Unionen durch die unerwartete Unterstützung Kaiser Karls IV. von bedeutenderen Folgen sein würden, aber nach den ersten unglücklichen Gefechten und als der Kaiser sich den Landgrafen wieder näherte, schwanden die günstigen Aussichten für die Verbündeten.

Die Landgrafen, namentlich Balthasar, wählten nun eine andere Politik: sie stifteten selbst Verbindungen mit Städten und Landesherren, schrieben aber allein dabei die Bedingungen vor, die auf ein starkes Band mit ihnen berechnet waren und operirten dahin, daß ihnen größere Gebiete ganz oder zum Theil zu Lehn aufgetragen wurden, um möglichst allein Lehns Herren in ganz Thüringen zu werden. Der Anfang wurde mit den Grafen von Orlamünde gemacht, dann folgten die Grafen von Schwarzburg und Gleichen, die vieles in ihren Herrschaften den Landgrafen zu Lehn auftragen mußten. Selbst der letzte Graf von Kevernburg ward bestimmt, seine ganze Grafschaft vom Landgrafen Balthasar als Lehn zu empfangen und die Folge davon war, daß dieser ihm succedirte. Nun galt es aber auch einen Stoß gegen die eigentlichen Harzgrafen, bei denen bisher jeder Lehnsneher mit den Landgrafen fehlte. Die ersten Schritte waren gegen die Grafen von Hohnstein gerichtet, die aber nach standhafter Gegenwehr unterlagen und schließlich einen Theil ihrer allodialen Besitzungen selbst bis in den Harz hinein von den Landgrafen zu Lehn zu nehmen sich entschließen mußten. Die anderen Harzgrafen, die in ähnlicher Lage waren, wie namentlich Stolberg und Mansfeld, welche Letztere überhaupt nicht zu Thüringen gehörten, scheinen

diesen Eingriffen unthätig zugehören zu haben, ohne Hohnstein zu unterstützen oder sich untereinander und mit Anderen zu verbinden, während es offenbar ihrem Rechte entsprochen und in ihrem Interesse gelegen hätte, ihnen zu helfen, um nicht deren Schicksal selbst zu theilen. Es blieb daher auch nicht aus, daß der nächste Stoß das Haus Stolberg traf, vielleicht ganz unvorbereitet, denn wir erfahren von keinem Widerstande und die Sache wurde scheinbar auf dem Wege von Tractaten abgemacht. Im Jahre 1392 erkannte der Graf die landgräfliche Lehnherrlichkeit über die drei Schlösser Rosla, Ebersburg und Köbblingen an, die bis dahin freies Allodium waren; aber noch ein anderes Ziel hatten die Landgrafen sich vorgesteckt: es galt den reichen Silberbergwerken der Grafen am Harz. Wir haben gesehen, daß von ihnen der halbe Zehnte an die Landgrafen abgetreten und noch andere sehr lästige Bedingungen eingegangen werden mußten. Da den Grafen vorher ein völlig freies Verfügungs- und Verwaltungsrecht zustand, so ist es außer allem Zweifel, daß die offenbare Rechtsverletzung nur durch Zwang herbeigeführt ward. Wenn dagegen ältere sächsische Historiographen schon von ständischen Verhältnissen reden, in welchen die Thüringischen Grafen und Herren zu den Landgrafen gestanden, so beruht dies auf irrigen Voraussetzungen und einer Fiction der Verfassungsformen im 16. Jahrhundert für eine frühere Zeit. Zwar hielten die Landgrafen Landtage, aber nur mit ihren eigentlichen Landsassen und ohne daß für die Grafen und Herren eine Pflicht bestand, auf ihnen zu erscheinen. Uebrigens dürften Hofstage, welche die Grafen mitunter besuchten, mit Landtagen verwechselt worden sein. Indessen an großen Gerichtstagen der Landgrafen sahen wir sie allerdigs nicht selten theilnehmen.

Auch mit anderen Reichsständen fanden vielfältige Berührungen der Grafen zu Stolberg statt, so mit den Fürsten von Anhalt, obgleich sie namentlich zu Anfange des Jahrhunderts, nicht immer die freundlichsten waren, weil die Grafen Besitzungen innerhalb des fürstlichen Herrschaftsbezirks — unerwünscht für das Haus Anhalt — erwarben. Ebenso gab es noch später Anstände wegen der Erichsburg. Mit den Thüringischen Grafen und Herren bildete sich nur theilweise eine Art Sodalität, aber im Ganzen hatte das Verhältniß beider Theile zu einander keinen ausgesprochenen Charakter; nur auf der einen Seite hielten die Grafen zusammen mit den Grafen von Schwarzburg zu Wachsenburg, sowie den Grafen von Gleichen und von Beichlingen. Enger dagegen war Stolbergischer Seits die Verbindung mit den Harzgrafen, den Grafen von Hohnstein, Mansfeld, Regenstein und Wernigerode. Namentlich war dies der Fall mit Hohnstein, ausgenommen die Linie zu Sondershausen, wie schon bemerkt ist. Außerdem wurden die Grafen durch ihre Verwandten von Wernigerode schon öfter auf die Nordseite des Harzes gezogen.

Zu den Reichsstädten und Erfurt, welchen man sich im eigenen Interesse und im Gegensatz zu den Landgrafen hätte nähern sollen, konnten die Grafen

sich immer noch nicht in bleibend freundliche Beziehungen setzen. Hiergegen stritten theils die eigene Fehdelust, theils in concreten Fällen, wie bei Nordhausen, dauerte das Streben der Stadt, von der vogteilichen Gewalt der Grafen von Hohnstein sich zu befreien,\*) ebenso wie bei Erfurt die Zwistigkeiten mit den Grafen von Gleichen über die Aufnahme ihrer Unterthanen in die Stadt und deren Personenstand bis in das 15. Jahrhundert hinein. Mit Nordhausen entbrannten deshalb um 1300 scharfe Fehden, die sich später wiederholten, und auch mit Mühlhausen kam es zu kriegerischen Verwickelungen. Günstiger war das Verhältniß der Grafen von Stolberg zu Erfurt und von dieser Stadt gingen wohl die Bündnisse seit dem Jahre 1370 aus.

Werfen wir einen Blick auf die inneren Verhältnisse der Grafschaft. In dem Besitzstande treten während des 14. Jahrhunderts nicht unerhebliche Veränderungen ein. Die Grafschaftsrechte über Bockstedt nebst Zubehör waren schon Ende des 13. Jahrhunderts den Grafen von Hohnstein überlassen worden, doch scheinen noch gewisse Allodialrechte zurückbehalten zu sein. Wegen der Grafschaftsrechte über zwei andere Bezirke, die leider nicht genauer bezeichnet sind, aber wahrscheinlich außerhalb der jetzigen Besitzungen, etwa an der Hainleite lagen, schlossen die Grafen Tauschverhandlungen mit den Grafen zu Reichlingen-Rothenburg und den Grafen von Hohnstein ab. Diese Verträge endigten damit, daß die Letzteren von Stolberg eine solche Grafschaft empfangen und dagegen die Grafschaft über Rosla und Zubehör an Stolberg abtraten. Hierdurch wurde eine bedeutende Abrundung der Stolbergischen Besitzungen gegen Osten erreicht, obgleich das Amt Questenberg noch dazu fehlte. Bereits früher, im Jahre 1320, waren innerhalb des Gebietes von Anhalt mehrere wichtige Schlösser, wie Wolfsberg, Grichsburg und wohl auch Ebersburg erworben, nebst den zugehörigen Orten und damit auch die nördliche Grenze wesentlich erweitert, wozu später noch Heinrichsburg kam. Dagegen waren wahrscheinlich Theile der goldenen Aue damals verloren gegangen. Der Besitzstand einer größern Zahl von Allodialgütern in der Gegend der Finne wird erst um diese Zeit klarer, stammt aber ohne Frage schon aus früherer Zeit. Es ist dies namentlich Hardisleben, Gebenstedt, Groß-Monra u. a. m., meist östlich von Buttstedt, welche nicht mit den späteren Erwerbungen um Frohndorf verwechselt werden dürfen. Doch scheinen hier keine Grafschaftsrechte bestanden zu haben; vielleicht, daß diese mit Weimar den Grafen von Orlamünde competirten.

\*) Einen neuen Beleg zu der Darstellung über die Bestrebungen der Landgrafen von Thüringen zur Erweiterung ihrer Hausmacht bildet die Cession des Reichschultheißamtes über Nordhausen Seitens Dietrichs Grafen v. H. an Landgraf Friedrich, wozu Kaiser Karl IV. am 29. Juni 1351 seine Genehmigung erteilte (Staats-Archiv zu Magdeburg). Im Jahre 1371 wurden die schutvogteilichen Rechte über N. den Landgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm vom Kaiser bestätigt. (Ebendas.)

In geistlichen Angelegenheiten machte sich auch, wie oben gezeigt, ein anderes Prinzip geltend. Die Grafen sorgten weniger für die älteren größeren Klöster, von denen namentlich Walkenried seit der Mitte des Jahrhunderts sich nicht mehr der nahen Beziehungen zum Hause Stolberg wie früher erfreuen konnte und die Begabungen anderer auswärtiger Klöster, z. B. Heusdorf oder Rohrbach, stehen nur ganz vereinzelt da. Dagegen gewannen die Orden der Dominikaner und Franziskaner an Einfluß und dies äußert sich darin, daß die Grafen darauf Bedacht nahmen, den Gottesdienst in den Pfarrkirchen und Capellen in ihrem eigenen Lande besser auszustatten. Insbesondere war ihre Fürsorge der Verbesserung des Kirchenwesens durch Dotationen und Stiftungen zu Stolberg selbst zugewendet und dies hat bis zur Gegenwart wohlthätige Folgen hinterlassen. Wie früher, läßt sich also auch im 14. Jahrhundert kirchlicher Sinn bei den Grafen nicht verkennen.

Ueber die Finanzverhältnisse der Grafen erfährt man aus Mangel an Urkunden noch sehr wenig. In der ersten Hälfte des bezeichneten Zeitraumes wurden mancherlei Gebietstheile erworben, in den wenigsten Fällen freilich, wie bei Erichsburg, durch Ankauf, aber es scheint doch auf eine geordnete Finanzverwaltung hinzudeuten, daß überhaupt Erwerbungen geschehen konnten. Eine Quelle des Wohlstandes war indeß sicher der eigene Betrieb des Berg- und Münzwesens. Ueber ersteres sind wir zwar nur äußerst dürftig unterrichtet, aber daß der Bergbau bestand, geht aus den oben geschilderten Vorgängen von 1392 unzweifelhaft hervor. Offenbar ward er schon von älterer Zeit her betrieben. Entbehren wir über die Anfänge und Ausübung eines wirklichen oder arrogirten Münzrechtes auch directe und nähere Nachrichten, so sind doch Münzen bekannt, deren Gepräge sie unbedenklich als Stolbergische darstellt. Es ist ausgemacht, daß sie nicht nur aus dem 14., sondern auch schon aus dem 13. Jahrhundert datiren. Die einzige urkundliche Nachricht — vom Jahre 1382 — die sich erhalten, erwähnt nicht des Münzrechtes der Grafen, sondern nur der Stadt Stolberg. Aber so gut wie die Grafen von Hohnstein notorisch schon zu Anfange des 14. Jahrhunderts und wohl auch schon früher ein Münzrecht ausübten, ist dies bei dem Hause Stolberg zu statuiren.\*)

Wie es mit der Verwaltung der Güter und Grundstücke in diesem Jahrhundert beschaffen war, darüber fehlt es gleichfalls an genügenden Nachrichten; zieht man aber Rückschlüsse von den Ueberlieferungen aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts und noch späterer Zeit, so wurden folgende Grundsätze beobachtet. In der Regel wurden Gütercomplexe und Liegenschaften aller Art in lehnsrechtlicher Form meist einem Edelmann auf gewisse Zeit pfandweise zur

\*) Münzen der Grafen zu Stolberg datiren bekanntlich schon aus dem 13. Jahrhundert. Vergl. übrigens Zeitschrift des Harzvereins I. S. 322 und besonders III. 1. S. 166 ff.

Administration übergeben, gegen Gewährung einer bestimmten Rente, mithin in einer primitiven Art von Pacht, nach deren Beendigung oder im Falle mangelnder Zinszahlung die Grundstücke in andere Hände übergingen. Dasselbe System scheint vorzugsweise bei den landgräflichen Domainen beobachtet worden zu sein, wie mehrfache Beispiele beweisen; man kann sich aber denken, welche Nachtheile für manche Hausgüter daraus erwuchsen und wie gerade deshalb ein häufiger Besitzwechsel nothwendig werden mußte. Eine einfachere Benutzung durch Administration oder Verpachtung von Gütern scheint wohl nur bei solchen, die den Zwecken der Hofhaltung unmittelbar dienten, angewendet worden zu sein.

Die übrigen Revenuen bestanden sonst wohl hauptsächlich aus den baaren Rentengefällen, aus den Naturalabgaben und den erbzinslichen Einkünften, die aber gewiß sehr bedeutend waren, ferner aus Sporteln und aus den Einnahmen vom Bergbau und der Münze. Doch kann für diese Zeit alles noch nicht genauer und generell nachgewiesen, sondern nur von einzelnen Nachrichten ein Schluß auf das Ganze gezogen werden, wobei auch die spätere Zeit Anhaltspunkte gewährt. Diese relative Dunkelheit erklärt sich daraus, daß im Ganzen noch sehr wenig schriftliche Aufzeichnungen aus damaliger Zeit vorhanden sind und auch wohl anzunehmen ist, daß Vieles in höchst einfacher, so zu sagen patriarchalischer Weise, vieles nur in mündlicher Form abgemacht wurde. Jedenfalls scheint ein so häufiger Geldverkehr mit Vorschüssen, Darlehnsaufnahmen und Pfandverleihungen, wie er bald nach Anfang des nächsten Jahrhunderts eintritt, nicht stattgefunden zu haben.

Ueber die Verhältnisse der Landsassen und Lehnsleute möchte es angemessener erscheinen, diese im Zusammenhange zu behandeln und hier nur im Allgemeinen einen Blick darauf zu werfen. Eins ist hier aber gleich hervorzuheben, daß in dieser Zeit schon die ersten Anfänge von landständischen Einrichtungen in dem Gebiete der Grafen sichtbar sind, da bei gewissen wichtigen Veranlassungen und Vorlagen ein Theil der Ritterschaft, wie die Vertreter der Stadt Stolberg, damals der einzigen Stadt unter der gräflichen Hoheit, hinzugezogen wurden. Der geistliche Stand fehlte aber damals noch ganz in dieser landständischen Gliederung.\*)

Wir treten nun in die Stolbergische Geschichte während des 15. Jahrhunderts ein, das von dem vorhergehenden Zeitabschnitte schon dadurch sich unterscheidet, daß in dieser Periode nur zwei Hauptlinien erscheinen und daß durch eine überaus große Fülle von Nachrichten die Kenntniß aller betreffenden Verhältnisse sehr erleichtert wird.

\*) Bgl. Delius Nachrichten z. Gesch. d. Landstände in d. Grafsch. Wernigerode. Quedlinburg 1817. 8.

Der Erste, von welchem im 15. Jahrhundert gehandelt wird, ist

### Botho der Aeltere.

Er war der zweite Sohn Heinrichs XVI., hat über 50 Jahre die Grafschaft regiert und nimmt schon deshalb eine hervorragende Stelle in der Geschichte seines Hauses ein. Frühere Geschichtsschreiber, namentlich Zeitfuchs, haben wegen der Länge seiner Regierungszeit zwei aufeinanderfolgende Grafen seines Namens angenommen.\*) Es ist dies aber eben so irrig, als die Meinung, daß vor ihm bereits mehrere seines Namens regierende Herren gewesen seien, wie ältere Genealogen angeben. Er mag wie sein Bruder Heinrich XVIII., von dem wir schon oben gehandelt haben, etwa zwischen 1370 und 1380 geboren sein, da Beide um 1396 bereits als erwachsen erscheinen. Genannt wird sein Name zuerst 1400 in den oben erwähnten, Wernigerode betreffenden Urkunden. Die ihn zuerst angehenden Nachrichten, namentlich noch aus der Lebenszeit seines Vaters, sind folgende. Im Jahre 1396 ist er unter die Söhne Heinrichs XVI. zu rechnen, welche mit diesem in eine Einigung Bischof Ernsts von Halberstadt gezogen wurden und 1399 ist dies in ganz gleicher Weise der Fall. Ferner gelobte Botho 1400 nebst seinen Brüdern, ein von seinem Vetter mit dem Bischofe getroffenes Abkommen wegen Wernigerode zu halten.

Wie oben bemerkt, starb sein Vater Heinrich XVI. wahrscheinlich zwischen dem Juni 1402 und August 1403 und von da ab treten dessen beide ältesten Söhne selbstständig auf und führen gemeinschaftlich das Regiment. In dem Abschnitte über Heinrich XVIII., der mit dem Jahre 1416 bereits ganz vom Schauplatz abtritt, sind oben schon die ihn speziell betreffenden Nachrichten zusammengestellt; da aber Botho der eigentliche Regent während 52 Jahren war und der Stammvater des ganzen spätern Hauses geworden ist, so wird bei ihm die Darstellung der Hausgeschichte im Zusammenhange erfolgen müssen. Wie sonst widmen wir zunächst den inneren Angelegenheiten der Grafschaft während seiner Regierungszeit eine Betrachtung.

Charakteristisch ist es, daß die erste selbstständige Handlung, die er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Heinrich vornahm, in einer Vermehrung der Hausgüter besteht, denn er ist der eigentliche Mehrer des Hauses und dessen gesammte Territorialerweiterung in der Harzgegend während des 15. Jahrhunderts ist größtentheils ihm zu verdanken. Jener erste Erwerb datirt aus dem August 1403 und besteht in dem Kaufe des Dorfes Rosperwende mit Ober- und Untergerichten nebst dem Kirchlehn, welches alles beide Brüder als Reichs-

\*) Vgl. z. B. den zum Theil fabelhaften Stolbergischen Stammbaum in Hübners geneal. Tabellen II. Tab. 370, 371.

Lehn von Werner Groß zu Sangerhausen erstanden, aus einer Familie, die mehrfach in Lehnverhältnissen zu den Grafen erscheint.\*) Im Juni 1404 ward zuerst vom Erzstift Mainz durch den Erzbischof Johann ein Lehnbrief über Schloß und Stadt Stolberg und Zubehör ertheilt und zwar nur an Heinrich als Senior des Hauses; da indeß Botho als eigentlicher Repräsentant desselben zu betrachten ist, so darf dies hier nicht unerwähnt bleiben. Es war von vieler Bedeutung, weil dadurch die Ausdehnung der Thüringischen Oberlehns Herrlichkeit auch auf das Haus Stolberg verhütet wurde.

Vom Jahre 1413 an beginnt eigentlich erst die eingreifende Herrschaft Bothos. In dieses Jahr fällt die erste Erwerbung des Amtes und Schlosses Kelbra in der goldenen Aue mit dem gleichnamigen Städtchen, eines Ortes älterer Gründung am Fuße der Rothenburg\*\*) Kelbra war aus dem Besitze der Grafen von Rothenburg und Beichlingen an die Grafen von Hohnstein übergegangen, welche dies Schloß zum Sitze einer eigenen, sich abzweigenden, jedoch noch ferner Antheil an der Stammgrafschaft behaltenden Linie erhoben. Dieser Kelbra'sche Zweig scheint aber hier ruhe- und friedlos geworden zu sein. Schon im Jahre 1383 soll Graf Ulrich zu Kelbra das Lehnrecht der Herrschaft, die bis dahin wohl als Allod besessen wurde, an den Landgrafen Balthasar verkauft und Schloß und Stadt von ihm als Lehn zurückempfangen haben, was auch dadurch bestätigt wird, daß der Landgraf 1397 die Verleibdingung der Gemahlin Ulrichs mit Kelbra genehmigt. Sehr eigenthümlich gestalteten sich aber die Besitzverhältnisse Kelbras in den nächstfolgenden Zeiten. Im Jahre 1401 bekundete Graf Ulrich und sein Sohn Heinrich, daß ihnen Kelbra von den Landgrafen verpfändet und zugleich amtsweise eingegeben sei, so daß sie mithin in ihrem alten Erblande zu Amtleuten geworden waren; 1409 aber versetzte Graf Heinrich Kelbra wiederum an den Landgrafen Friedrich den Jüngern. Dies scheint die definitive Entäußerung von Kelbra Seitens der Grafen von Hohnstein geworden zu sein, obgleich sie sich 1413 gegen die Landgrafen noch Rechte an Kelbra vorbehielten, für den Fall, daß diese etwa die neu acquirirten Herrschaften Helbrungen und Wiehe wieder zurückfordern sollten.\*\*\*) Die Landgrafen scheinen aber Kelbra nunmehr festgehalten zu haben; in üblicher Weise wurde es aber wieder versetzt und wie es scheint, an zuverlässigere Pfandnehmer, nämlich an den Grafen Heinrich von Schwarzburg, Herrn zu Sondershausen und an die beiden Brüder Grafen zu Stolberg. Sie räumten ihnen nämlich, vorläufig

\*) Es ist doch wohl das Adelsgeschlecht, von dem in v. Müllers Wappenbuch des a. u. s. v. d. Provinz Sachsen S. 57, 58 gehandelt wird.

\*\*) Ueber Amt und Stadt K. vergl. Schumann Lexicon von Sachsen. IV. S. 499 ff.

\*) Nach Grote's Stammtafeln S. 287 hat Ulrichs (der 1414 starb) Sohn Heinrich Kelbra gegen Helbrungen vertauscht. Vergl. Klotzsch und Grundig Samml. verm. Nachr. zur Sächsisch. Gesch. XII. S. 283.

\*) Ueber Amt und Stadt K. vergl. Schumann Lexicon von Sachsen. IV. S. 499 ff.

auf drei Jahre, Haus und Stadt Kelbra mit Zugehör an Dörfern, Mannschaft und Gerichten, wie dies Alles Graf Heinrich von Hohnstein vorher be-  
 sessen habe, für 12 500 rhein. Gulden und 160 Mark löthigen Silbers, Erfur-  
 tischen Zeichens, zum Besitze ein. Dabei sollte Kelbra der Landgrafen offenes  
 Haus bleiben und die Pfandnehmer die Unterthanen bei ihren Rechten lassen,  
 wogegen die Landgrafen ihnen jeden Schutz versprochen. Die Grafen zu Stol-  
 berg stellten fünf Tage später, am 8. August, den bezüglichen Revers aus.  
 Das Amt Kelbra begriff damals sowohl das jetzige Amt, als auch mehrere  
 Orte im nachherigen Amte Hohnstein, die später von Kelbra losgerissen wurden,  
 und bildete also eine weitere erwünschte Abrundung der älteren Stolbergischen  
 Besitzungen, deren festerer Zusammenhang dadurch befördert wurde. Zwar  
 war der Besitz ein gemeinschaftlicher mit Schwarzburg und ist es auch sehr lange  
 Zeit geblieben, doch wurden dadurch nicht die Vortheile der Erwerbung beein-  
 trächtigt. Mit Kelbra waren sehr bedeutende Ritterlehen\*) als Dependenz ver-  
 bunden, welche nun sämmtlich Stolberg mit zu Gute kamen; denn bei den  
 damaligen kriegerischen Zeitläuften fiel die Zahl der Ritterlehen und ihrer Lehns-  
 besitzer ins Gewicht. Zur Beschaffung der zum Erwerb nöthigen, für jene Zeiten  
 bedeutenden Geldsumme scheint der befreundete Graf von Wernigerode behülflich  
 gewesen zu sein, weil bei der Rückzahlung ausgemacht war, daß das Darlehn  
 auch an ihn zurückgezahlt werden könnte. Vielleicht stand der ganze Vorgang  
 in Verbindung mit den Pflichten, welche unmittelbar vorher wegen des neuen  
 Landdienstes den Grafen aufgebürdet waren, die eine Entschädigung empfangen  
 sollten. Der Pfandbesitz von Kelbra schien sich bald weiter befestigen zu wollen,  
 denn drei Jahre später, 1417, fanden sich die Landgrafen bewogen, in gleicher  
 Weise das Amt Kelbra auf weitere sechs Jahre, also auf einen doppelten  
 Zeitraum, zu verschreiben und zwar diesmal an die Grafen Botho zu Stolberg,  
 Heinrich von Wernigerode und Friedrich von Weichlingen. Die Pfandsumme  
 wurde nur um 400 fl. erhöht. Von den Grafen von Schwarzburg ist diesmal  
 keine Rede, weshalb anzunehmen ist, daß sie für einige Zeit aus der Pfandschaft  
 ausgetreten waren. Dagegen sollen im December 1478 Graf Botho zu Stolberg  
 und Graf Heinrich von Wernigerode den Grafen Heinrich von Schwarzburg als  
 Halbbetheiligten gegen einen Zuschuß von 875 Mark Silber in die Pfandschaft  
 aufgenommen haben, was auch sehr wahrscheinlich ist, da fortan Schwarzburg  
 als halbbetheiligt am Pfandbesitze Kelbras erscheint. Bei diesem Acte ist aber  
 wiederum Weichlingen übergangen und die Antheile von Weichlingen und Wernige-  
 rode werden seitdem überhaupt nicht mehr erwähnt, so daß es scheint, als wenn  
 man sie abgefunden hätte und daß verschiedentliche Verhandlungen beiderseits

\*) Man zählte später 11 Ritterlehen, außer den Burglehnsgütern zu Kelbra, im Amte,  
 das außer Kelbra die Ortschaften Berga, Sittendorf, Thlrungen und Tilleda umfaßte und in  
 welchem der Ruffhäuser Berg lag.

deshalb stattgefunden haben. Kelbra blieb seitdem bei Stolberg und Schwarzbürg gemeinschaftlich. Denn wenn es auch richtig sein mag, daß die Landgrafen an den Grafen Heinrich von Hohnstein zu Heldringen die Rechte an Kelbra 1422 abgetreten haben, so sind diese doch wohl nie gegen die Pfandinhaber geltend gemacht worden.

Ungefähr gleichzeitig mit dem ersten Erwerbe von Kelbra scheinen auch die ersten Rechte an der Grafschaft Hohnstein oder dem spätern Amte Hohnstein erlangt worden zu sein, wozu folgende Ereignisse führten.\*)

Zu Anfange des 15. Jahrhunderts bestand der Besitz und die Versippung der Grafen von Hohnstein in folgender Weise. Das Haus hatte sich in drei Linien gespalten. Die ältere Linie zu Klettenberg besaß als eigentlichen Besitz die ehemaligen Grafschaften Lohra und Klettenberg und residirte in Klettenberg. An dem alten Stammschlosse Hohnstein scheint sie keinen Antheil gehabt zu haben, obschon das Gegentheil von Paul Jovius behauptet wird. Um diese Zeit waren die Vertreter dieser Linie die drei Brüder Heinrich (X.), Ernst (II.) Gemahl der obenerwähnten Gräfin Anna von Stolberg, und Günther. Eine jüngere Branche hatte sich wieder in zwei Linien getheilt, die zu Heringen und zu Kelbra. Beide Linien scheinen das Stammschloß Hohnstein nebst dem zugehörigen Gebiete, dem spätern Amte Hohnstein, gemeinschaftlich besessen zu haben und wohl noch einiges Andere. Jede Linie hatte aber ihre gesonderten Besitzungen, die ältere die Herrschaft Heringen, die jüngere die Herrschaft Kelbra, nachdem sie sich 1393 darin getheilt hatten. Der Besitzer von Heringen war Graf Dietrich (IX.), die Herren von Kelbra Graf Ulrich (III.) und dessen Sohn Heinrich.\*\*\*) Dietrich (IX.), Herr zu Heringen, wird als ein unruhiger Mann geschildert, was er allerdings durch Beeinträchtigungen des Klosters Walkenried bewies; er soll aber auch mit der frühern Erbtheilung unzufrieden gewesen sein und von seinen Vettern zu Kelbra verlangt haben, daß eine neue Theilung vorgenommen werde, worin diese jedoch nicht einwilligen wollten. Seine Erbitterung hierüber steigerte sich noch, als Graf Ulrich Kelbra an die Landgrafen veräußerte und ihnen außerdem noch, wie es scheint, Burgrechte am Schlosse Hohnstein eingeräumt hatte. So verfiel er auf nicht zu billige Mittel, seinen Willen durchzusetzen, indem er sich mit Friedrich Herrn zu Heldringen, einem sehr verrufenen Manne, verband, der eine meist aus entlaufenen Dienstleuten bestehende, unter dem Namen der Fleglerbande bekannte Freibeuterschaar um sich gesammelt hatte. Dieser Friedrich erstieg nun mit seinen

\*) Ueber die Hohnsteinschen Verhältnisse vergl. namentlich J. G. Hoche, vollst. Gesch. d. Grafschaft Hohnstein, Halle 1790, S. 120 ff., besonders auch S. 135 ff. und die Stammtafel am Schlusse, ebenso Heydenreich Hist. d. Grafen v. Schwarzbürg, Anhang S. 1 ff., wo von den Grafen v. H. gehandelt wird, mit jedoch unzuverlässigen Stammtafeln.

\*\*) Graf Ulrich starb 1414, Dietrich 1417.

Gefellen 1413 in einer Nacht unerwartet das Schloß Hohnstein, nahm den alten Grafen Ulrich, welcher dort wohnte, im Bette gefangen und besetzte das Schloß im Namen Dietrichs. Heinrich, des Grafen Ulrich Sohn, entkam jedoch aus dem Schlosse, ließ sich in Hfeld ausrüsten und eilte zu den Landgrafen von Thüringen, welche damals in Weisensee weilten, um ihren Schutz anzurufen. Seinen Bitten entsprachen die Landgrafen sehr gern und da, wie es scheint, Friedrich von Heldringen auf ihre Aufforderung die Rückgabe des Schlosses verweigerte, fielen sie in sein Gebiet ein und besetzten Heldringen und Wiehe, oder wohl die ganze nun ohne Weiteres den beiden Grafen von Hohnstein-Kelbra eingeräumte Herrschaft, die sie auch behielten und sich später Herren zu Heldringen nannten.\*) Was aber nun mit dem Schlosse Hohnstein nebst Zugehör geschah, läßt sich nicht genau angeben. Zunächst scheint Graf Dietrich den Zorn der Landgrafen gefürchtet zu haben, die wohl Lehns Herren von Heringen, nicht aber von Hohnstein waren. Indes in einem Abkommen mit ihnen von 1413 versprach er ihnen mit seinen Schloßern zu dienen, wogegen sie ihm aufgaben, seinen Burgfrieden wegen Hohnstein zu schützen, sich aber vorbehielten, beliebige Maßregeln in Betreff der Burg nehmen zu dürfen. Dies ist das einzige Urkundliche aus jener Zeit über die obigen Vorgänge; die nächste historische Nachricht von Stolbergischem Besitze über Hohnstein datirt erst zehn Jahre nachher. Spätere Schriftsteller aber, z. B. Spangenberg, geben an, daß Graf Dietrich gleich seinen Antheil an Hohnstein den Grafen zu Stolberg verkauft, weil er Verdrießlichkeiten, besonders mit den Landgrafen, befürchtet habe. Zeitlich dagegen will wissen, Dietrich IX. habe 1417 Haus und Amt Hohnstein ganz an den Grafen Botho verkauft. Beides ist möglich und vereinbar, aber vielleicht lag doch kein eigentlicher Kauf vor. Es scheint hier nämlich noch ein anderes Verhältniß von Einfluß gewesen zu sein. Bereits oben im Abschnitte über Heinrich XVI. wurde bemerkt, daß seine Gemahlin Elisabeth allem Anscheine nach eine geborene Gräfin von Hohnstein war. Vermuthlich war sie eine bisher unbekannte Schwester des Grafen Dietrich VII. von Hohnstein zu Heringen, also die Vater-Schwester des obigen Grafen Dietrich IX. Nun könnte es leicht der Fall gewesen sein, daß den beiden Brüdern Stolberg wegen ihrer Hohnsteinischen Mutter ein eventuelles Successionsrecht in Hohnstein eingeräumt wurde, wenigstens scheint später etwas Aehnliches in Betreff der Herrschaft Heringen stattgefunden zu haben, das unter erleichterten Bedingungen an das Haus Stolberg kam: jedenfalls nach 1420 erscheinen die Grafen zu Stolberg als Haupt- und fast alleinige Besitzer von Hohnstein und wurden 1428 damit von Braunschweig beliehen. Dietrich IX. starb spät, um 1417, anscheinend unvermählt und

\*) S. Klogsch und Grundig Samml. verm. Nachr. z. Sächsisch. Gesch. XII. S. 282. Heldringen war übrigens Lehn des Erzbischofs Magdeburg; wie es davon abgekommen, ist noch nirgends untersucht oder dargestellt worden.

zufrieden mit dem Schicksale des Stammeschlosses nach seinem Ableben. Indes sehen wir doch, daß viel später noch, im Jahre 1447, die Söhne seiner Schwester Elisabeth, die Edeln Herren von Pleffe, noch Erbsprüche auf Hohnstein erhoben, obgleich sie in den Braunschweigischen Lehnbriefen nicht erwähnt werden.

Auch der Antheil der Kelbraischen Linie der Grafen von Hohnstein ging nicht ohne einige Schwierigkeiten an Stolberg über. Graf Heinrich von Hohnstein zu Helbrungen scheint selbst in mancherlei Irrungen mit dem Grafen Botho deshalb gestanden und Ansprüche darauf gemacht zu haben, die auch an sich nicht unbegründet erscheinen, da er nach dem Tode des Grafen Dietrich IX. der nächste Anwärter war und dies in dem frühern Theilungsvertrage besonders anerkannt worden sein soll; allein welcher Art jene Ansprüche waren, ist nicht näher bekannt. Desto auffallender müssen die Präensionen sich darstellen, welche Heinrichs Schwager, der Reichs-Erbkämmerer Konrad Herr von Weinsberg, aus einem bekannten Schwäbischen Dynastengeschlecht,<sup>\*)</sup> erhob und geltend zu machen suchte, denn seine Schwägerschaft mit Heinrich leitete sich nur aus des Letztern Vermählung mit Margaretha, Konrads Schwester, her, was aber für diesen keine Erbrechte begründen konnte. Die Möglichkeit, daß er selbst etwa eine Hohnsteiniſche Erbin zur Frau gehabt haben könnte, bleibt ausgeschlossen, weil zwei andere Gemahlinnen von ihm beglaubigt sind und ebenso gehörte seine Mutter einem andern Geschlechte an.<sup>\*\*)</sup> Demnach kann es nur auffallend erscheinen, daß Konrad nicht allein mit Ansprüchen auf Heringen sondern auch auf Hohnstein hervortrat und wegen seiner beiden Anrechte Klagen bei dem damaligen kaiserlichen Hofgerichte in Nürnberg anhängig machte, wobei er für Hohnstein eine Abfindung von 2000 Mark Silber verlangte. Dies geschah 1420; der Beklagte konnte hierbei nur Graf Botho sein, wie sich bei der Heringischen Sache zeigen wird. Der Reichshofrichter Graf Heinrich von Lupfen erließ auch eine vorläufige Verfügung, worin die Partheien zu gütlichen Verhandlungen aufgefordert werden. Leider wird uns aber der weitere Verlauf der Sache nicht bekannt; möglich bliebe auch noch, daß Konrad seine Ansprüche auch mit Waffengewalt durchzusetzen versucht habe. Demnächst scheinen aber noch weitere Verhandlungen mit dem Grafen Heinrich von Hohnstein gepflogen zu sein, der sich 1423 zu einem Vergleiche herbei ließ. Dabei erklärte er, daß er aller vorhergegangenen Irrungen und Zusprüche halber gütlich verglichen sei und entsagte allen seinen Rechten an dem Schlosse Hohnstein nebst Zubehör zugleich mit dem Gelöbniß, den Grafen Botho nicht weiter deshalb belangen zu wollen. Auch sollte Alles

<sup>\*)</sup> Literatur über dies vornehme, 1516 erloschene Geschlecht in v. Hellbach Adelslex. II. S. 702.

<sup>\*\*)</sup> Nach der Weinsbergischen Genealogie in Zedlers Univ.-Lexicon LIV. S. 913 ff. war Konrads Mutter eine geb. Gräfin v. Leiningen, seine Gemahlin eine geb. Gräfin v. Henneberg.

beigelegt sein, um dessentwillen ihn sein Schwager von Weinsberg bedrängt und belangt habe und weder dieser noch Jemand anderes solle ihn des Hauses Hohnstein wegen in Anspruch nehmen dürfen. Ob dieser Ausgleich schließlich durch Geld oder Landabtretung in Vollzug gesetzt wurde, oder auf welchem Wege sonst, ist nicht ersichtlich, aber man hört wenigstens von nun an nichts weiter von Weinsbergischen Forderungen. Hiermit scheint in der Hauptsache der Besitz von Hohnstein für den Grafen Botho gesichert gewesen zu sein, was auch daraus hervorgeht, daß ihn Herzog Otto von Braunschweig-Grubenhagen zu Osterode 1428 mit der Burg zu Hohnstein nebst allem Zubehör belieh, auch zugleich den Grafen Heinrich von Schwarzburg zu Arnstadt als Erbverbrüdernten mit in die Belehnung nahm.

Von einer Concurrenz der Klettenberger Linie bei der Veräußerung von Hohnstein findet sich keine Nachricht, weshalb auch anzunehmen ist, daß sie keinen Antheil daran hatte, obgleich Paul Jovius\*) das Gegentheil behauptet.

Das Hohnsteinsche Lehnverhältniß giebt zu mancherlei Betrachtungen Veranlassung. Schriftsteller, die im Braunschweigischen Interesse schrieben, haben stets mit apodiktischer Bestimmtheit behauptet, daß Hohnstein altes Welfisches Lehn sei, doch ist es bisher nicht gelungen, einen Braunschweigischen Lehnbrief für die Grafen von Hohnstein über ihr Stammhaus beizubringen. Dabei soll durchaus nicht übersehen werden, daß die ersten Grafen von Hohnstein als Vasallen Herzog Heinrichs des Löwen bezeichnet werden, aber die Quelle dieses Lehnneges kann irgend wo anders z. B. bei dem Kloster Homburg in Thüringen oder irgend welchen einzelnen größeren oder geringeren Lehnstücken, gesucht werden; in Betreff Hohnsteins und Alfelds hat er keinesfalls bestanden. Bei Alfeld haben die später ermittelten Urkunden ergeben, daß nicht, wie früher Braunschweigischer Seits angegeben wurde, das Kloster auf einem Gebiete, das von Braunschweig zu Lehen ging, und mit Zustimmung der Herzöge, sondern auf des Reiches Grund und Boden und mit Genehmigung des Kaisers gegründet und erbaut wurde. Bei Hohnstein sprechen die Verhältnisse völlig gegen ein ursprüngliches Welfisches Lehnverhältniß. Der erste Besitzer der Burg Hohnstein war Konrad, aus dem Stamme der Landgrafen von Thüringen und schon zu Anfange des 12. Jahrhunderts als Graf von Hohnstein bezeichnet. Von diesem soll die Grafschaft an die Grafen von Orlamünde, Askanischen Stammes, und erst von diesen an die späteren Grafen von Hohnstein, Alfelder oder Biel-

\*) P. Jovius Geschichte der Grafen v. S. 10. in Kloßsch und Grundig Sammlung z. Sächsischen Gesch. X. S. 1 ff., vergl. auch Zeitschrift d. Harzvereins IX. S. 219 ff. Der Artikel Hohnstein in Ersch und Gruber Encyclopädie II. 9. S. 435 entbehrt hinsichtlich der ersten Besitzer des Schlosses und der Grafschaft H. doch wohl strenger Kritik. Vergl. übrigens v. Haumer Regesten und Stammtafeln Tab. XIII. u. XVII. Scheid Origg. Guelph. III. p. 561 ff. u. 829 ff., Ersch und Gruber III. 5. S. 305 ff., 313, 319.

steiner Stammes,\*) gelangt sein. Dies Alles läßt nicht auf das Bestehen einer Welfischen Lehnshoheit schließen; sie hätte sonst erst zur Zeit des letzten Hohnsteiner Grafenhauses gebildet werden müssen. Außerdem finden sich auch dort herum überhaupt wenig Braunschweigische Lehnstücke. Obgleich aber, wie bemerkt, bis jetzt Braunschweigische Lehnbriefe für die Grafen von Hohnstein vor dem 15. Jahrhundert nicht bekannt geworden sind, so ist es doch nicht unmöglich, daß ein solches Lehnverhältniß sich später bildete, zumal in einem Lehnbriefe des Kaisers Sigismund von 1420 für Herzog Otto von Braunschweig des Schlosses Hohnstein gedacht sein soll. Aber immer möchte es doch als ein später aufgetragenes Lehn zu betrachten sein und war es wirklich Botho, welcher das Lehn constituirte, so geschah es vermuthlich, um sich vor einer ihm aufgedrungenen Lehnsherrlichkeit der Landgrafen von Thüringen zu schützen.

Unter dem Zubehör des Schlosses Hohnstein muß wohl in der Hauptsache das verstanden werden, was heut zu Tage das Amt Hohnstein bildet, mit Ausschluß mehrerer Orte im südlichen Theile desselben, wie Besenrode und Leimbach mit Umgegend und den dabei gelegenen wüsten Dörfern, da das Amt in seiner jetzigen Gestalt erst um 1700 abgerundet, bezw. umgestaltet wurde. Auch hatte Stolberg an mehreren Orten, wie in Urbach und Niklasrode, sowie in ausgegangenen Orten, wie Krimhilderode (bei Gersbach,\*\*\*) Grumbach\*\*\*) u. a. m., vorher schon nicht unbedeutende Rechte und Grundstücke. Der Zuwachs der umfangreichen Herrschaft, wozu noch die Vogtei über die Klöster Ilfeld†) und Himmelgarten††) kam, war für Stolberg sehr günstig und rundete seine Besitzungen gegen Westen und Süden erheblich ab. Die finanziellen Aufwendungen bei dem Erwerbe scheinen übrigens nur unbedeutend gewesen zu sein, da sie nicht erwähnt werden. Der große Forst hatte damals wohl noch wenig Werth.

Um vielfach verbreiteten Irrthümern zu begegnen, sei hier aber noch bemerkt, daß also damals das ganze Amt Hohnstein oder ein Theil der gesammten Grafschaft Hohnstein in Stolbergischen Besitz überging, während der Antheil der Klettenberger Linie, nämlich die alten Grafschaften Lohra und Klettenberg, nach dem Aussterben dieser Linie niemals dauernd in den Besitz der Grafen von Stolberg gekommen sind, obgleich Stolberg wie Schwarzburg durch die später zu berührende Erbverbrüderung die gegründetsten Ansprüche

\*) Und zwar zuerst an Gilger, der 1189 starb.

\*\*) Ueber K. vergl. Zeitschrift des Harzvereins IV. S. 280 ff.

\*\*\*) Vergl. über G. Ebendas. IV. S. 282.

†) Das alte im 12. Jahrhundert gegründete Haus- und Familientloster der Grafen von Hohnstein, Prämonstratenser-Ordens. Bekannt ist Leuckfelds Schrift über das Kloster J.

††) Das Kloster H., Ende des 13. Jahrhunderts gestiftet und auch von Leuckfeld in einer bes. Schrift behandelt, gehörte dem Orden der Marienknächte von der Regel S. Augustins an.

daran hatte und stand daher das schließliche Aussterben der Grafen von Hohnstein nicht im Zusammenhange mit dem Erwerbe des Amtes Hohnstein Seitens des Hauses Stolberg.

Wir knüpfen hier gleich Mittheilungen über den Erwerb des Amtes Heringen an, weil er nicht allein der Zeitfolge nach, sondern auch bei dem Erwerbe der Hohnsteinischen Lande überhaupt den Schluß bildet. Auch hierbei ist die Art der Erwerbung nach den bisher vorhandenen Nachrichten nicht vollkommen aufzuklären. Der letzte Besitzer von Heringen aus dem Hohnsteinischen Geschlechte\*) war der schon oben erwähnte Graf Dietrich (IX.). Er war alleiniger Besitzer, da bei seinem Tode nur noch sein Bruder Ulrich (IX.), Domherr zu Halberstadt, lebte. Ueber das Ende Dietrichs sind sehr verschiedentliche Nachrichten überliefert. Spätere Chronisten lassen ihn im Gefängnisse in der Fremde sterben, wohin er nach der Gewaltthat in Hohnstein geflüchtet sei. Die Urkunden aber belehren uns eines Andern. Denn wenn er auch ein unruhiger Herr war, so hatte er doch seine bleibende Residenz in Heringen behalten, wo wir ihn verschiedene Handlungen vornehmen sehen. Das Merkwürdigste ist sein Testament vom 5. März 1417,\*\*) mit welchem Datum auch die Zeit seines Todes angedeutet zu sein scheint, denn um Mitte Juli jenes Jahres verkaufte bereits Graf Heinrich von Hohnstein zu Heldrungen seinen Antheil von Heringen an die Grafen von Schwarzburg und Hohnstein, was wohl schwerlich vor Dietrichs Tode geschehen wäre. Er scheint also zwischen März und Juli 1417 gestorben zu sein. Als Nachfolger in seine Herrschaft zeigen sich mit Anfang des Jahres 1418 Graf Heinrich von Schwarzburg zu Arnstadt, Graf Botho zu Stolberg, Heinrich Herr zu Gera und die Brüder Gottschalk und Johann Herren von Plesse. Der Besitz der beiden letzteren Partheien erklärt sich unschwer. Heinrich Herr zu Gera, aus einer Linie der früheren Bögte von Weida und der Neußen von Plauen, war mit Luttrade, der jüngsten Tochter des Grafen Dietrich IX. vermählt\*\*\*) und Gottschalk Herr von Plesse hatte eine Schwester Dietrichs, Elisabeth, zur Gemahlin, so daß Beider Ansprüche vollkommen berechtigt waren. Anders verhält es sich aber mit Schwarzburg und Stolberg. Zwar ist oben mehrfach der blutsverwandtschaftlichen Beziehungen der Häuser Stolberg und Hohn-

\*) Aus welchem übrigens Graf Dietrich und seine Mutter Luttrade in Heringen auch ein Kloster gestiftet hatten, welches der Erzbischof Johannes von Mainz 1398 bestätigte. S. Kreyffig Beyträge 2c. III. S. 444 ff.

\*\*) In demselben ist nicht von seiner Gemahlin die Rede, die nach Einigen eine Gräfin v. Eberstein gewesen sein soll. Vergl. übrigens P. Jovius in Klogsch u. Grundig. X. S. 68 ff.

\*\*\*\*) Sie starb bald nach 1450 und war schon 1402 mit ihm vermählt, nachdem Heinrich (VIII.) seine erste Gemahlin Elisabeth geb. Gräfin v. Schwarzburg verloren hatte. Heinrich Neuß Herr zu Gera und Lobenstein † 1420 oder Ende 1419.

stein Erwähnung geschehen, allein diese Verwandtschaftsverhältnisse waren sicher nicht von der Art und der Nähe, wie zwischen Schwarzburg und dem Grafen Dietrich von Hohnstein. Eine andere Verwandtschaft als die letztere scheint hier nicht bestanden zu haben, da die Gemahlin des Grafen Heinrich zu Arnstadt eine geborene Herzogin von Braunschweig und seine Mutter eine Landgräfin von Leuchtenberg war. \*) Da aber, wie sich im Verfolg ergeben wird, die obenbezeichneten Inhaber von Heringen als die legitimen Besitzer betrachtet wurden und Dietrich IX. in seinem Testamente angeordnet hatte, daß die Ritterschaft und Bürger von Heringen niemand anders zu ihrem Herrn annehmen sollten, als den von ihm selbst ernannten, so muß man schließen, daß er diese Inhaber, darunter auch Stolberg und Schwarzburg, als seine Besitznachfolger bezeichnet habe. Hierbei darf angenommen werden, entweder, daß Graf Botho sein Erbrecht geltend machte und Schwarzburg nur als Gleichberechtigten mit hinein zog, oder daß beide Theile noch bei Lebzeiten Dietrichs sich mit ihm wegen der Ueberlassung gegen Zahlung einer angemessenen baaren Entschädigung verständigt hatten. Eine spätere Nachricht besagt, Schwarzburg habe 20 000 Fl. für die Goldene Aue bezahlt, aber diese Angabe ist zu unbestimmt und die Summe erscheint zu hoch, als daß man dem glauben könnte. Die Kelbra-Heldrungische Linie machte nun auch hier ihre Ansprüche geltend, da sie die erste Anwartschaft hatte, allein man scheint leicht zu einem Vergleiche gekommen zu sein, denn Graf Heinrich, Herr zu Heldrungen, verzichtete schon im Juli 1417 auf seinen Antheil an Heringen gegen eine Abfindung von 2000 Fl. und dies wird bald nach dem Tode des Grafen Dietrich erfolgt sein. Später bereitete der überlebende Bruder desselben, der schon obengenannte Graf Ulrich (IV.) einige Schwierigkeiten, wie wir weiter sehen werden. Dies hinderte jedoch nicht, daß die gemeinschaftlichen Inhaber von Heringen, die wir als Ganerben bezeichnen können, die Besitz- und Verwaltungsverhältnisse näher festzustellen suchten. Zu dem Ende scheinen sie Anfangs Januar 1418 in Heringen zusammengetreten zu sein und trafen dort folgende Vergleiche, Anordnungen und Beschlüsse. Als Theilnehmer werden dabei genannt Heinrich Graf von Schwarzburg zu Sondershausen, Botho Graf zu Stolberg, Heinrich Herr zu Gera und Luttrade, seine Gemahlin, geborene Gräfin von Hohnstein, Gottschalk Herr von Plesse\*\*\*) nebst seiner Ge-

\*) Heinrich (XXVI.) Graf von Schwarzburg, Sohn Günthers und der Anna Landgräfin v. Leuchtenberg, geb. 1388, war 1402 Domherr zu Würzburg und Domprobst zu Mainz, verließ 1404 den geistlichen Stand und folgte seinem Vater 1416 in der Regierung. Er starb 1444 und war seine 1439 verstorbene Gemahlin Catharina, Tochter Herzog Friedrichs von Braunschweig.

\*\*) Ueber dies altherrliche Geschlecht vergl. die reichhaltige Litteratur in v. Hellbach Adelslexikon II. S. 241 ad 2.

mahlin Else, gleichfalls aus dem Hause Hohnstein, und Jan, sein Bruder. Zuerst wurde die Ritterschaft des Amtes, an der Spitze Hans v. Witzingerode, sowie Rathmeister, Rathleute und Gemeinde von Heringen, berufen, welche erklärten, sich wegen der Rechte der obigen Ganerben an Heringen oder an der Goldenen Aue nebst Zubehör, wie diese Graf Dietrich besaßen, mit ihnen dahin geeinigt zu haben, sie als ihre rechten Herren erkennen zu wollen, bis sie mit besserem Rechte an einen andern Herrn gewiesen würden. Dafür sollten die Herren ihre Unterthanen schützen und über die Ausführung des Seelgeräthes, das Graf Dietrich sich gestiftet, wachen. Ferner wird bestimmt, daß Heringen ungetheilt bleiben solle und wenn einer oder mehrere der Ganerben einen Theil davon veräußern wollten, so solle er den Uebrigen zuerst zum Kaufe angeboten werden. Hierüber stellten die Ganerben an demselben Tage einen Revers gleichen Inhalts aus. Am 6 Januar schlossen sodann die Grafen von Schwarzburg und Stolberg einen Privatvergleich, worin sie sich gegenseitig die Erbfolge in Heringen zusicherten und zugleich festsetzten, wenn einer der beiden andern Ganerben seinen Antheil daran veräußern sollte, ihn gemeinschaftlich anzukaufen und zusammen zu besitzen, wie überhaupt wegen Heringen immer eine Gemeinschaft bestehen sollte. Als Schluß dieses Vertrages folgte dann noch am 29. Januar ein Vergleich, wonach sich die vier Ganerben oder die vier Häuser Schwarzburg, Stolberg, Gera und Plesse folgendermaßen einigten. Erstens nämlich sollte eines jeden Ganerben Antheil als ein Viertel angesehen werden; zweitens, wenn Jemand von ihnen seinen Antheil veräußern wolle, daß er ihn zunächst den andern Ganerben anzubieten habe und über den Erwerb mit Rath der Mannschaft und Bürger von Heringen verhandelt werden müsse; ferner daß auch bei Erbfällen die Antheile nur an die Ganerben fallen dürften; viertens, daß Streitigkeiten unter ihnen durch die Mannschaft und die Bürger zu Heringen in Güte oder nach Recht entschieden werden sollten. Endlich aber wird mit Rath derselben zugleich ein Burgfriede über die Burg Heringen geschlossen, welcher sich den gewöhnlichen Burgfrieden anschließt und wobei bemerkenswerth ist, daß auch in betreffenden Streitigkeiten auf eine Entscheidung durch Mann- und Bürgerschaft von Heringen provocirt werden solle. Hiermit schien denn alles geordnet, was die Erb- und Besitznachfolge in Heringen betraf; die vier Ganerben betrachteten sich als die alleinigen Herren von Heringen und wollten keinen andern Besitzer hineinkommen lassen. Die Rechte der Untersassen und zumal der Burgmannen und Bürgerschaft der Stadt Heringen, die hierbei ganz als Stände der Herrschaft erscheinen, wurden bestätigt und ihnen zugleich in mehreren wichtigen Angelegenheiten bedeutender Einfluß zugestanden.

Ganz unangefochten blieb gleichwohl der Besitz von Heringen zunächst noch nicht. Denn wenn auch auffallender Weise von Ansprüchen einer zweiten Elisabeth von Hohnstein, Schwester des verstorbenen Grafen Dietrich und damals Wittwe

Brunos (X.) Herrn zu Quersfurt bezw. ihrer Descendenz\*) keine Rede ist, so traten dagegen andere Prätendenten auf. Der erste war derselbe Konrad Herr von Weinsberg, von dessen Ansprüchen auf Hohnstein bereits oben Erwähnung geschah. In gleicher Weise machte er 1420 auf Heringen Anrechte geltend, hier selbstredend gegen die vier Ganerben, die von ihm bei dem Hofgerichte in Nürnberg unter Erhebung einer Forderung von 4000 Mark Silber verklagt wurden. Von diesen sandten nunmehr Schwarzburg und Stolberg den Hans v. Bila, Gera und Pleße dagegen einen v. Kospoth\*\*) ab, um ihre Rechte zu vertheidigen und um Prorogation zu bitten, worauf der Hofrichter Graf Heinrich von Lupfen die Partheien zu einer gütlichen Tagfahrt einlud. Wahrscheinlich ist darauf auch ein friedlicher Ausgleich erfolgt. In Betreff Hohnsteins erfährt man wenigstens, daß eine Vereinigung oder Sühne 1423 durch den Grafen Heinrich von Hohnstein zu Selbrungen vermittelt wurde, aber bei dieser Gelegenheit wird Heringens nicht gedacht und der Ausgang bleibt unklar; jedoch ist von den Weinsbergischen Ansprüchen fernerhin keine Rede mehr.

Andere Schwierigkeiten wurden von dem Erzbischofe Konrad von Mainz erhoben. Offenbar suchte er Lehnrechte des Erzstifts geltend zu machen, mit denen er 1420 wegen Heringen gegen Schwarzburg auftrat. Es ist schon oben gezeigt worden, daß das Erzstift in früheren Zeiten mancherlei Lehn- und andere Rechte in der Goldenen Aue hatte und allmählich daraus zurückgedrängt worden war. Obgleich es nun heißt, daß die Landgrafen von Thüringen die Grafen von Hohnstein schon 1330 mit dem Schlosse beliehen hätten, so könnte doch Mainz noch andere Rechte an dieser Herrschaft gehabt haben, worüber uns aber nähere Kunde fehlt. Jedenfalls hatte Mainz hier irgend welche begründete Ansprüche, weil die Grafen von Schwarzburg sich bewogen fanden, als Ersatz ihre Schlösser Straußberg und Keula im Sondershäuserischen Mainz zu Lehn aufzutragen, wogegen dieses 1421 die Ansprüche an Heringen fallen ließ und auch die Genehmigung zu der schon 1418 mit Stolberg geschlossenen Erbverbrüderung erteilte. Somit ward auch diese Mißhelligkeit glücklich gehoben.

Allein nun trat auf Grund seines Erbrechts Graf Ulrich von Hohnstein, Domherr zu Halberstadt,\*\*\*) mit Ansprüchen hervor, die er 1422 geltend machte. Er mochte wohl seiner Zeit als Geistlicher abgefunden, aber bei ihm später die Lust nach dem Besitze weltlicher Güter wieder erwacht sein. Es wird nun über ihn geklagt, daß er die Leute in Heringen gegen die Käufer, die Grafen von Schwarzburg und Stolberg, dermaßen aufgewiegelt habe, daß sie

\*) Eine solche ist nach Holstein in der Zeitschrift des Harzvereins VII. S. 155 nicht bekannt. Er wird hier als Bruno VI. bezeichnet und nachgewiesen, daß er am Schlusse des Jahres 1402 oder zu Anfange 1403 verstorben ist.

\*\*) Ersterer ein Stolbergischer, letzterer ein Vogtländischer (Reußischer) Vasall.

\*\*\*) Vergl. über ihn Jovius a. a. D. S. 76.

ihnen Eid und Pflicht hätten aufkündigen wollen. In Folge dessen wandten sich Schwarzburg und Stolberg an die Landgrafen von Thüringen als Lehnsherren von Heringen und baten um Schutz und Hülfe. Es wurde demzufolge im Mai ein Manngericht von Grafen, Herren und Ritterschaft nach Weimar berufen, wozu auch die Ganerben, zum Theil durch Bevollmächtigte, sowie Mannschaft, Bürger und Bauern von Heringen erschienen. Das Manngericht, aus etwa 50 Personen bestehend, an deren Spitze Burggraf Albrecht von Kirchberg stand, entschied nun zu Recht: Nachdem Graf Heinrich von Hohnstein zu Heldrungen sein Anrecht an Heringen veräußert und an Schwarzburg und Stolberg abgetreten, der Erzbischof Konrad von Mainz allen Ansprüchen des Erzstifts daran entsagt und die anderen Ganerben, so wie die Landstände von Heringen nichts dagegen eingewendet hätten, so sei das Recht der Grafen von Schwarzburg und Stolberg auf die Herrschaft anzuerkennen und da ihr Recht auf der Belehnung Seitens der Landgrafen von Thüringen beruhe und sie mit den Herren von Plesse und Gera in rechtem Lehn und Gewehr darin säßen, auch ihnen, den Richtern, ein anderes Recht daran nicht bekannt sei, so seien die Unterthanen von Heringen den Besitzern eine rechte Erbhuldigung zu thun schuldig. Man sieht hieraus, daß die Ansprüche des Grafen Ulrich nicht als erheblich erachtet wurden und daß eine Belehnung der Grafen durch die Landgrafen schon vorhergegangen war, obgleich ein Lehnbrief darüber sich nicht erhalten hat, da der erste Lehnbrief vom Jahre 1432 datirt. Bei diesem Rechtspruche scheint sich indeß Graf Ulrich nicht beruhigt, ja sogar veranlaßt zu haben, daß Heringen mit Bann und Interdict belegt wurde. Jedensfalls kam es noch zu mehrfachen Unterhandlungen mit ihm und erst im folgenden Jahre 1423 schloß er mit sämmtlichen Ganerben einen endgültigen Vergleich, laut dessen er allen Ansprüchen an die Herrschaft entsagte und versprach, die Aufhebung des Bannes zu bewirken. Doch erreichte man dies wohl nicht ohne Geldopfer.

Hiermit war der dritte und letzte Theil der Besitzungen des jüngern Hauses Hohnstein den Grafen von Stolberg gesichert und es zeigt sich aus den Vorgängen wohl, daß Botho ein Mann von Energie, Ausdauer und Gewandtheit und in einer günstigen finanziellen Lage war, um unter zum Theil schwierigen und verwickelten Verhältnissen sein Recht behaupten zu können. Er hatte damit ein Territorium von vier bis fünf Quadratmeilen seinem Gebiete angeschlossen und mit den beiden Herrschaften in der Goldenen Aue fast den reichsten und werthvollsten Theil derselben erlangt. Die zahlreiche Lehnsmannschaft vermehrte außerdem seine Vasallen fast um das Doppelte und damit wuchs sichtlich die Macht und das Ansehen seines Hauses.

In den Besitz und die Verwaltung der beiden Herrschaften trat nun Gemeinschaftlichkeit ein; beide Grafenhäuser ernannten ihre Vögte, aber in Heringen hatte man noch die anderen beiden Ganerben neben sich. Die Folge

der Communion war es wohl ferner, daß schon 1418 die Grafen von Schwarzburg mit dem Grafen Botho zu Stolberg und Grafen Heinrich von Wernigerode eine Erbverbrüderung schlossen, welche zu der spätern Erbverbrüderung von 1433 führte und ein Verhältniß schuf, bei welchem freilich im Hintergrunde der Gedanke bestanden haben mag, möglicherweise den damals noch unvermählten und aller Seitenverwandten entbehrenden Grafen Botho zu beerben. Nichtsdestoweniger war der Vertrag im Ganzen von wohlthätigen Folgen für das Haus Stolberg begleitet, weil damals die Verhältnisse im Schwarzburgischen Hause wohlgeordnet und befestigter waren, als bei den meisten kleineren Reichsständen.

Bei dem ersten Erwerbe von Kelbra war Bothos Bruder, Heinrich, noch thätig gewesen. Nachdem er aber, wie oben bemerkt, wahrscheinlich um 1416 gestorben war, hatte von da an Botho ganz selbstständig das Regiment geführt und es zeigte sich auch schon früher, z. B. bei den Wernigerodeschen Angelegenheiten, die später zusammen betrachtet werden, daß man ihn als alleinigen Herrn ansah. Im Jahre 1417 verpfändete er sein Schloß Röblingen\*) an Heinrich und Friedrich Herren zu Heldringen bezw. deren Vormünder für 1000 Mark löthiges Silber. Dies steht wohl im Zusammenhange mit dem Erwerbe der Hohnsteinischen Herrschaften. Auch folgten in diesem und dem nächsten Jahre 1418 noch weitere kleinere Gelddaufnahmen.

Im Jahre 1418 bestätigte Graf Botho mit den übrigen Ganerben von Heringen das große Seelgeräth, welches Graf Dietrich von Hohnstein vor seinem Ende gestiftet, und namentlich die Zuwendungen an das Kloster Ilfeld, welche in dem Dorfe Königerode und zwei Teichen, darunter der Stocksee, bestanden. Im folgenden Jahre (1419) nahm Botho den Grafen Heinrich von Schwarzburg in die Pfandschaft von Rossla nebst den Dörfern Bennungen, Rossla und Riednordhausen auf. Diese Orte waren schon 1415 dem Grafen Friedrich von Weichlingen verpfändet worden. Graf Heinrich übernahm dessen Befriedigung mit 1100 Mark Silber und 1000 Fl. Rhein und ließ eine Forderung von 600 Mark Silber, welche er schon vorher Botho geliehen hatte, darauf anrechnen und stehen, worauf Landgraf Friedrich von Thüringen als Lehnherr unter Einwilligung in die Pfandschaft den Grafen Heinrich mit Rossla belehnte. Auch diese Veräußerung mochte wohl geschehen sein, um die Mittel zum Erwerbe und zur Behauptung der beiden Hohnsteinischen Herrschaften zu gewinnen. In demselben Jahre 1419 erscheint Botho wieder mit Verhandlungen beschäftigt, die auf eine eventuelle Gebietserweiterung abzielten und es erhellt daraus, daß seine Mittel durch die vorhergehenden Erwerbungen keineswegs schon erschöpft

\*) Zu Ober-Röblingen bei Alstedt. Vergl. Zeitschrift des Harzvereins V. S. 112 und überhaupt Ebendaf. III. S. 685 ff. Am 15. März 1392 wurden die Schlöffer Ebersburg, Rossla und Röblingen vom Grafen Heinrich zu Stolberg dem Landgrafen Balthasar von Thüringen zu Lehn aufgetragen. Röblingen war auch Sitz eines Landgerichts s. Ebendaf. XII. S. 649 ff.

waren. Die Landgrafen Wilhelm und Friedrich von Thüringen übergaben nämlich dem Grafen Botho Schloß und Stadt Harzgerode\*) zu amtmännischer Verwaltung auf sechs Jahre mit einer jährlichen Besoldung von 66 Fl. Sicherlich ließ er (wie auch in ähnlichen Fällen ersichtlich) das Amt durch einen Andern verwalten und bezog nur die Einkünfte davon. Harzgerode, im Fürstenthum Anhalt belegen, scheint das Schicksal gehabt zu haben, schon seit Anfang des 14. Jahrhunderts aus einer Hand in die andere pfandweise übergegangen zu sein und so war es auch 1413 an die Landgrafen für 10 500 Fl. Rhein. versetzt worden, um, wie gewöhnlich, von ihnen an Andere verpachtet oder verpfändet zu werden. Wie lange nun damals Harzgerode in Stolbergischen Händen verblieb, ist unsicher; unwahrscheinlich ist die Nachricht, daß die Landgrafen Harzgerode und andere Schlösser und Städte an Graf Heinrich von Hohnstein zu Heldringen abgetreten haben, da dies doch innerhalb der sechs Jahre gefallen sein würde und die Landgrafen später wieder über das Pfand verfügten. Sicher ist vielmehr, daß die Landgrafen 1430 einen Theil von Harzgerode an die v. Hoym versetzten und mag daher der Stolbergische Besitz theilweise unterbrochen worden sein, während es den Grafen späterhin längere Zeit hindurch gehört hat.

Im Jahre 1420 kam Botho vorübergehend in den Besitz von Blankenburg und Stiege\*\*) am Harz, beides Regensteiniſche Besizungen. Als nämlich Graf Bernhard von Regenſtein, der bereits 1417 in einer unglücklichen Fehde mit dem Biſchofe von Merseburg\*\*\*) gefangen genommen war, ein Lösegeld von 800 Mark Silber aufzubringen ſich genöthigt ſah, verbürgte ſich Botho für zwei Drittel dieſer Summe und erhielt die beiden Orte dafür eingeräumt, jedoch wohl nur für kurze Zeit.

Das Jahr 1421 iſt dadurch bemerkenswerth, daß man eine genauere Einſicht in das Lehnsweſen des Hauſes Stolberg gewinnt, da aus jenem Jahre das erſte Stolbergiſche Lehnregister erhalten iſt. †)

Man ſieht daraus, daß Botho eben ſo viele Lehen in den Herrſchaften am Harz, wie in dem untern Nied, der frühern Graffſchaft Voekſtedt, in der Gegend der Finne bei Raſpenberg und auch ſchon im Amte Hohnſtein zu verleihen hatte, während die Lehen in den Aemtern Heringen und Kelbra als gemeinſchaftliche

\*) Ueber H. vergl. Zeitiſchrift d. Harzvereins VIII. S. 215 ff. Lindner Beſchr. d. Herzogth. Anhalt S. 504 ff.

\*\*) Vergl. Zeitiſchrift d. Harzvereins III. S. 352.

\*\*\*) Damals Nicolaus von Lübeck.

†) Originalabſchrift im k. Staatsarchiv zu Magdeburg. Daß dieſes Lehnregister keineswegs das älteſte des Hauſes St. iſt, wird daraus zu ſchließen ſein, daß ſich ähnliche Urkunden der Grafen v. Blankenburg und v. Schwerin noch aus dem Ende des 13. Jahrhunderts erhalten haben. Sie ſind bekanntlich publicirt.

mit Schwarzburg bezw. mit den anderen Ganerben nicht mit aufgeführt sind. Unter allen diesen zahlreichen Lehen ist übrigens nur ein einziges Burglehen verzeichnet, das auf dem Schlosse Hohnstein bestand. Auch im Jahre 1422 wurde ein Theil der Lehen verliehen. Dazwischen zeigt sich Graf Botho in anderen unbedeutenderen Rechtsgeschäften thätig; namentlich gab er seinen Vasallen und Unterfassen sowie der Stadt Stolberg Zulaß zu Anleihen; auch kleinere Belehnungen derselben sind fast aus allen folgenden Jahren bekannt. Im Jahre 1423 empfing er vom Bischofe von Halberstadt zwei Schlösser zu Lehn (wahrscheinlich Erichsburg und Wolfsberg). Aber im nächsten Jahre (1424) gab es wieder Zwist mit den Herren von Plesse und Gera um Heringen, doch wurde durch Graf Friedrich von Weichlingen und andere Vermittler bald wieder die Eintracht hergestellt. Endlich wurde damals auch Graf Botho vom Erzbischofe Konrad von Mainz mit Stolberg beliehen.

Einige Zeit darauf, 1427, empfing Botho zuerst Elbingerode\*) im Harze zu Mannlehn vom Herzoge Erich von Braunschweig, der zugleich dem Grafen Heinrich von Schwarzburg die gesammte Hand mit ihm erteilte. Die Herrschaft Elbingerode auf dem Harze hing seit alter Zeit mit der Grafschaft Wernigerode zusammen, die Grafen von Wernigerode hatten Elbingerode aber seit alter Zeit nicht von den Herzögen von Braunschweig, sondern vom Stifte Gandersheim zu Lehn getragen. Sehr wahrscheinlich hatten die Herzöge, mit denen Elbingerode in keiner Verbindung stand, durch Druck auf das alte Reichsstift es kurzvorher erreicht, sich als dessen Lehnsträger einschleichen zu lassen. Daß Herzog Erich jetzt aber die Grafen zu Stolberg damit belieh und nicht den noch lebenden letzten Grafen von Wernigerode, hatte wohl darin seinen Grund, daß Botho als der bestimmte Besitznachfolger des Grafen Heinrich galt. Mithin hatte die Belehnung den Charakter einer Lehnsanwartschaft. Es ist auch kaum anzunehmen, daß Botho damals schon in den wirklichen Besitz von Elbingerode trat, das übrigens durch seine an Wernigerode anschließende Lage und durch seinen für damalige Zeit bedeutenden Bergbau und Hüttenbetrieb eine verlockende und lohnende Besizung war. Diese Belehnung wiederholte Herzog Otto der Jüngere von Braunschweig-Grubenhagen, der die ältere Linie seines Hauses beerbt hatte, zu Anfange des Jahres 1429, als Graf Heinrich ebenfalls noch lebte.

Um diese Zeit, und zwar 1428, begannen die Verhandlungen mit Sachsen wegen der Bergwerke, worüber jedoch am süglichsten unten zusammenhängend zu handeln ist. In demselben Jahre erfuhr aber der Besitz von Kelbra eine wichtige Veränderung. Das bis dahin bestehende Pfandverhältniß wurde nämlich

\*) Ueber E. vergl. die Schrift von Delius: Bruchstücke aus der Gesch. d. Amts E., Queblinburg 1813. 8.

aufgelöst, die Pfandsumme von 16 900 Fl. Rhein. und 200 Mark Silber daraufgeschlagen und dafür das Amt Kelbra von den Herzögen Friedrich und Siegmund zu Sachsen an die Grafen Heinrich zu Schwarzburg und Botho zu Stolberg als erbliches Lehen verliehen. Vielleicht ist es hier nicht leere Formel, wenn es in der Verschreibung heißt, daß die Verleihung geschehen sei um der guten Dienste willen, welche die Grafen im Kriege und sonst dem Hause Sachsen geleistet hätten.

Von überaus großer Wichtigkeit ward aber für Botho und folgenreich für sein ganzes Haus das Jahr 1429; es erfolgte der Anfall der Grafschaft Wernigerode durch das Ableben Heinrichs, des letzten Grafen von Wernigerode, welcher am 3. Juni 1429 ohne männliche Nachkommenschaft oder sonstige legitime Lehnserben starb.\*) Nicht allein durch die Größe der Besizung, sondern auch durch die daran sich knüpfenden mannigfaltigen Verbindungen, in welche sie das Haus Stolberg brachte, war der Anfall der Grafschaft ein Ereigniß von höchster Bedeutung für das gesammte Haus. Es wird aber unumgänglich sein, um den Anfall zu würdigen und die späteren daraus folgenden Verwicklungen zu verstehen, auf die Vorgeschichte von Wernigerode einen kurzen Blick zu werfen.

Die Grafen von Wernigerode, wie es scheint ein Seitenzweig der Grafen von Söplingenburg und Pfalzgrafen von Sommeröfenburg,\*\*) hatten ihre Allodialbesizungen am Harz, aus denen sich zu Anfange des 12. Jahrhunderts die Grafschaft Wernigerode bildete, während ein beträchtlicher Theil ihrer Hausgüter mehr nördlich lag, aber allmählich verloren ging. Im Jahre 1268 trugen die Grafen von Wernigerode ihre Grafschaft den Markgrafen von Brandenburg aus dem Askanischen Stamme zu Lehen auf, worüber der bezügliche Revers noch im Originale erhalten ist.\*\*\*) Dies ist aber auch das einzige Lehnsdocument, außer welchem nur noch eine Notiz von 1324†) bekannt ist, laut der Wernigerode unter den vom Hause Brandenburg revidirenden Lehnen aufgeführt steht; im Uebrigen scheint der Lehnsvertrag ein äußerst lockerer gewesen zu sein, da sonstige Zeugnisse von dem Bestehen desselben fehlen. So fand auch kein Anschließen der Grafen von Wernigerode an die Markgrafen von Brandenburg statt und mit dem Aussterben

\*) Vergl. Zeitschrift d. Harzvereins II. 2. S. 105: Anno domini 1429 in die Erasmi dominus Heynricus, in Wernigrode dominus vltimus est defunctus. Et dominus Botho comes de Stalberg eius fuerat successor. Der Tag Erasmi fällt auf den 3. Juni, aber in Ilfenburg ward das Gedächtniß an der Vigilie, also am 2. Juni gefeiert.

\*\*) Vergl. die vortreffliche Abhandlung Bode's über die Geschichte der älteren Grafen v. W. und ihrer Grafschaft Ebendasselbst IV. S. 1—45 u. 350 ff.

\*\*\*) Im Geh. Staats-Archive zu Berlin; gedruckt bei Riedel C. D. Brand. B. I. p. 98. Vergl. Zeitschrift d. Harzvereins IV. S. 388 ff.

†) S. v. Ludewig Rell. Mss. II. p. 270.

des Askanischen Stammes scheint das Lehnverhältniß gewissermaßen in Vergessenheit gerathen zu sein, wie es auch sonst Beispiele giebt, daß weiter entlegene Lehnstücke im Laufe der Zeit aus der Verbindung mit den Lehnsherren kamen, namentlich wenn Lehnsauftragungen aus rein äußerlichen Gründen erfolgt waren. Jedenfalls galt jene Lehnseigenschaft von Wernigerode im 14. Jahrhundert als nicht bestehend, was daraus erhellen dürfte, daß die Erzbischöfe von Magdeburg ihrerseits die Lehnsherrlichkeit über Wernigerode prätendirten. Dies geschah nach einer unglücklichen, von den Grafen mit dem Erzstifte geführten Fehde, in welcher Graf Konrad in Magdeburgische Gefangenschaft gerathen war und sich aus ihr nur dadurch befreien konnte, daß er mit seinen drei Brüdern im Jahre 1381 Schloß, Stadt und Herrschaft Wernigerode dem Erzbischofe Ludwig zu Lehn auftrug.\*) Dies Lehnverhältniß konnte aber den nordöstlichen Theil der heutigen Grafschaft, welcher sich von Silstedt bis Wasserleben in einer Reihe Dörfer hinzieht, nicht mit betreffen, weil dieser Theil schon mehrere Decennien vorher von den Grafen von Regenstein in Folge einer glücklichen Fehde erworben war und von den Bischöfen von Halberstadt zu Lehn ging. Auch der Brocken\*\*) wurde von dem Lehnverhältnisse zu Magdeburg nicht berührt; er scheint vielmehr vom Reiche zu Lehn gegangen zu sein.

Wie wir oben im Abschnitte über Heinrich XVII. gesehen, wurde um 1400 wahrscheinlich ein Versuch Seitens der Grafen von Wernigerode gemacht, das Schloß Wernigerode selbst an das Stift Halberstadt zu bringen. Das Lehnverhältniß zu Magdeburg war offenbar nicht weniger lose, als das früher mit Brandenburg bestehende, und vor 1414 erfährt man nichts von einer neuen Belehnung. Inzwischen hatte sich aber eine nähere Verbindung mit den Grafen von Stolberg angeknüpft und es lag die feste Absicht vor, sie in den Besitz von Wernigerode zu setzen. Dies zeigt sich schon zu einer Zeit, wo ein Aussterben der Grafen von Wernigerode noch nicht vermuthet werden konnte, da noch drei Brüder aus dem Grafenstamme lebten,\*\*\*) so daß also die Succession nicht in Folge eines solchen Ereignisses in Aussicht genommen werden konnte. Sicher ist eine directe Vererbung von Wernigerode an Stolberg durch eine Erbtöchter ebensowenig, als — des Altersverhältnisses halber — eine Stiefbrüderschaft zwischen obigen vier Brüdern und dem Grafen Heinrich XVII. zu Stolberg anzunehmen und es bietet sich als Erklärung nur dar, daß zwei Schwestern (von Hohnstein) an einen Grafen von Wernigerode und von Stolberg vermählt gewesen und zwischen den Söhnen Beider ein gewisses brüderliches Verhältniß entstanden sei, das außerdem durch eine Art Erbverbrüderung zwischen ihnen be-

\*) Zeitschrift d. Harzvereins IV. S. 388.

\*\*) Jacobs, der Brocken und sein Gebiet. Ebendaj. III. S. 4 ff. 850 ff.

\*\*\*). Nämlich außer Heinrich dessen Brüder Konrad † 1407 und Albrecht, Bischof von Halberstadt, † 1419. Der vierte Bruder, Dietrich, war 1386 durch die Fehde hingerichtet worden.

siegelt wurde. Jedenfalls sehen wir, daß gegen Ende des 14. Jahrhunderts Heinrich XVII. und die drei Brüder von Wernigerode sich gegenseitig Brüder nennen, wogegen die Letzteren späterhin Heinrichs Söhne nur Vettern heißen,\*) ein Zeichen, daß ihr Verhältniß zu einander einem Verwandtschaftsbande gleichgeachtet wurde, sowie, daß gegenseitige Anrechte auf die Besitzungen beider Theile festgesetzt worden waren. Die ersten Zeugnisse davon sind schon oben in dem Lebensabriffe Heinrichs XVII. mitgetheilt, namentlich aus den Jahren 1379 und 1400. Ein sehr bezeichnendes Verhältniß bildete sich aber unter Heinrichs Söhnen, namentlich zu Bothos Zeit. Dieser und Heinrich XVIII. consentirten zu Verkäufen und Verleihungen, welche die Grafen von Wernigerode 1406 und 1407 in ihren Grafschaften vornahmen und ebenso 1412. Sei es nun, daß man die Erbfolge doch nicht gesichert genug, oder die Belehnung Seitens des Erzbischofs von Magdeburg für nothwendig hielt: im Jahre 1414 belieh Erzbischof Günther von Magdeburg den Grafen Heinrich von Wernigerode und die beiden Stolbergischen Brüder Heinrich und Botho mit Haus und Stadt Wernigerode nebst allem Zubehör mit der Zusage, sie gegen alle Ansprüche, die Andere gegen sie erheben sollten, zu schützen. In dem betreffenden Revers bekunden die Grafen, daß der Erzbischof sie zur gesammten Hand beliehen habe. Hiermit mußten auch alle Bedenken gehoben und die Nachfolge des Hauses Stolberg gesichert erscheinen, denn das frühere Brandenburgische Lehnverhältniß, das beinahe hundert Jahre lang außer Observanz war, wurde völlig ignorirt. Einsprüche konnte man wohl nur von des Grafen Heinrich Schwestern und Nichten erwarten, welche ihn, der keine Nachkommenschaft hatte, überlebten.

Nach dem Tode des Grafen Heinrich XVI. war nun Botho der alleinige Anwärter von Wernigerode und im darauf folgenden Jahre 1417 leistete die Stadt Wernigerode ihm und seinem ältesten Erben bereits Erbhuldigung, worüber er der Stadt einen Revers ertheilte und sie seines Schutzes versicherte. In verschiedenen Beziehungen ist dieser Revers merkwürdig, in welchem es u. A. heißt, daß, wenn Graf Heinrich leibliche Erben hinterlasse, er deren Vormund sein und mit ihnen zusammen in Wernigerode sitzen solle, nach Laut der früheren Verbundbriefe. Es scheint demnach, daß vorher wirkliche Vereinbarungen stattgefunden hatten und daß Botho ein gewisser Antheil von Wernigerode zugestanden war, doch waren nunmehr diese Bestimmungen für die Zukunft ohne praktische Bedeutung. Graf Botho machte sich ferner verbindlich, die Stadt bei allen ihren Rechten und Freiheiten zu lassen, wie sie solche bei ihrer bisherigen Herrschaft gehabt; vornämlich verpflichtete er sich, sie niemals zu verkaufen oder zu

\*) Weil für diesen Verwandtschaftsgrad damals gemeinhin nur die Bezeichnung Vetter und nicht Neffe üblich war. Vgl. aber unten die Grabchrift des Grafen Heinrich.

verpfänden. Graf Heinrich von Wernigerode erklärte dabei, daß dies der ihm geleisteten Huldigung nicht nachtheilig sein sollte.

Von einer Huldigung der Prälaten und Ritterschaft in der Grafschaft Wernigerode wird zwar nicht berichtet, es ist aber kaum zweifelhaft, daß auch sie damals stattfand.

Hält man diese Huldigung mit den Verhandlungen in Heringen zusammen, so ergibt sich, daß es sich damals nicht um die Ausdrängung einer neuen Herrschaft handelte, denn alle neuen Herren waren verbunden, durch rechtliche und hergebrachte Reversalien die alten Rechte und Gewohnheiten ihrer künftigen Unterthanen zu bestätigen, ein Verfahren, das sich auch für die Folge bei gewöhnlichen Erbfällen unter dem Namen des Grafengebdinges erhalten hat.

Im Jahre 1419 bestätigte Botho die Stiftung der (als Kapelle noch bestehenden) Theobaldikirche in Wernigerode.\*)

Die Neustadt-Wernigerode und das dicht vor der Stadt liegende Dorf Nörschenrode scheinen nicht damals, sondern erst 1426 gehuldigt zu haben, denn Graf Botho stellte beiden Huldigungs-Reverse aus, der erstern einen dem frühern ähnlichen; beachtenswerth ist dabei aber sein Gelöbniß, daß er sie nicht verengen wolle an ihren Thoren, Thüren, Gräben, Mauern und Zäunen. Der andere Revers ist dagegen viel einfacher. Im Jahre 1427 machte Graf Botho dem Franziskaner-Kloster zu Halberstadt eine Schenkung, die im Jahre darauf vervollständigt wurde. Der letzte Act, den er gemeinschaftlich mit seinem Vetter Heinrich vollzog, war die Verleihung eines Zehnten vor Wernigerode im März 1429.

Nicht weniger eingreifend ist aber andererseits die vom Grafen Heinrich von Wernigerode in Stolbergischen Angelegenheiten geübte Wirksamkeit, die hier weiter zu verfolgen ist. Abgesehen davon, daß Graf Heinrich von Wernigerode sich fast bei allen Einigungen zeigt, bei welchen die Grafen von Stolberg theilhaftig waren, auch in solchen, die von den Landesherrn auf der Südseite des Harzes ausgingen, so ist sein Einfluß auf die Landesverhältnisse von Stolberg nicht zu verkennen. Dies ergibt sich zunächst bei dem ersten Erwerbe von Kelbra im Jahre 1413, wozu er wahrscheinlich behülflich gewesen war. Denn es wird festgestellt, daß bei der Rückzahlung der Pfandsumme dieselbe entweder an die Grafen zu Stolberg oder an den Grafen Heinrich von Wernigerode entrichtet werden solle und noch deutlicher erscheint sein Verhältniß bei der zweiten Verpfändung von Kelbra im Jahre 1417, welches damals zugleich mit an den Grafen Heinrich verpfändet ward, so daß er also in die Besitzgemeinschaft trat. Damit steht im Zusammenhange, daß beide Grafen im Jahre 1418 den Grafen

\*) Vielmehr heißt es in der oben citirten alten Aufzeichnung (Zeitschr. d. Harzvereins II. 2. S. 105) am Schluß: Hii duo (Graf Heinrich von W. u. Graf Botho zu St.) Sancto Theobaldo struxerunt domum et ecclesiam circa Wernigerode in Nascania (Nörschenrode). Vergl. Ebenaf. XII. S. 170. 181 und Delius im Wernig. Intelligenzblatt 1829 und 1832.

Heinrich von Schwarzburg mit in die Pfandschaft von Kelbra aufnahmen, wobei Graf Heinrich von Wernigerode als gleichbetheiligt an der Pfandsumme erscheint. In derselben Genossenschaft sehen wir ihn auch in Stolbergischen Hausangelegenheiten selbst. Willigt er schon 1416 in eine Verpfändung der Stadt Stolberg, so zeigt sich sein Verhältniß noch auffallender bei der oben erwähnten Erbverbrüderung mit Schwarzburg von 1418. Dem Heinrich tritt nicht allein dieser bei, sondern er verfügt, ohne daß es sich um irgend ein Stück seines eigenen Besitzes handelte, vollständig mit über Stolberg und zugehörige Schlösser und an dem Schiedsgericht sollten Stolberg und Wernigerode zusammen nur eben so stark sich betheiligen dürfen als Schwarzburg, wie denn auch die Mitgenannten nur Stolbergische Mannen waren. Er mußte also ganz als Mitbesitzer von Stolberg angesehen werden. Später freilich wird der Wernigeröder Grafen nicht mehr gedacht: nur 1426 wird Graf Heinrich in einer Urkunde eines Herrn von Helldringen erwähnt, worin dieser den Grafen von Stolberg und Schwarzburg über den Empfang einer Summe quittirt. Aus der Pfandschaft von Kelbra muß sich Graf Heinrich von Wernigerode vor 1428 herausgezogen haben, denn bei der Belehnung durch die Landgrafen wird seiner nicht mehr gedacht und nur Schwarzburg und Stolberg sind die Belehnten.

Graf Heinrich von Wernigerode starb, wie oben bemerkt, am 3 Juni 1429 und mit ihm erlosch der Mannstamm dieses alten Geschlechts, welches Jahrhunderte lang über einen blühenden Landstrich geherrscht und hier mit Segen gewaltet hatte. Einige Jahrzehnte vorher war der Abgang dieses alten Grafenhauses noch nicht zu vermuthen gewesen. Auf einer gleichzeitigen Totentafel lesen wir:

Na hort M screuen CCCC, twe X dar by negen,

Straf (so!) Hinrik greue, des van Stalbarck leve nede,

Van Wernigrode starff Hinrich lest erve dode,

Do was dohire sancti erasmi vire,

By vridach wende na vesper was sin ende,

Mit guder andacht van Wernigrode so bedacht,

Der sele sine sie gnedig god ane pine.\*)

\*) Eine andere gereimte Deutschschrift lautet:

Annos post mille tres X. minus I, quatuor C.

Erasmi festo mortuus in domino

De Wernigrode comes Heynricus et vltimus heres

Fuit successor eius de Stalberg dominus.

S. Zeitschrift des Harzvereins II. 2. S. 105 mit der Bemerkung, daß die obige niederdeutsche Inschrift auf den Tod des Grafen Heinrich in der S. Sylvesterkirche zu Wernigerode zuerst in H. Meiboms Schrift *Irmensula Saxonica* p. 50 abgedruckt sei, sicher nicht correct. Im Jahre 1429 fiel S. Erasmi auf einen Freitag.

Ueber seinen Tod hat sich die Sage erhalten, er sei an der Pest gestorben und weil die Ältesten des Domcapitels von Halberstadt nicht zu ihm hätten kommen wollen, sei deshalb Wernigerode nicht an das Stift Halberstadt gefallen, sondern an die Grafen zu Stolberg. Auch zwei Abbildungen von ihm haben sich erhalten.

Männliche Erben hinterließ Graf Heinrich nicht, wohl aber mehrere weibliche Verwandte, namentlich Luitgard Gräfin von Wunstorf\*) und eine Gräfin von Woldenberg\*\*) als Schwestern und eine Nichte Cordula Gräfin von Lindow zu Ruppin.\*\*\*) Letztere scheint sich zeitweise in Wernigerode aufgehalten zu haben. Diese drei sollen an das Erbe ihres Bruders und Oheims, aber doch wohl nur an den Allodial-Nachlaß, Ansprüche gemacht haben, die aber wohl nicht erheblich waren, da man nichts Genaueres darüber erfährt.

Botho trat sogleich die Erbschaft an; ob er noch eine besondere Huldigung vorgenommen, ist nicht bekannt, wenigstens liegen Reverse darüber nicht vor, allein schon im August des Jahres 1429 nennt er sich Herr zu Wernigerode.

Wernigerode bildete mit dem anschließenden Elbingerode ein Gebiet von etwa sechs Quadratmeilen, ausgestattet mit den bedeutendsten Harzforsten, darunter der höchste Berg des Harzes, der Brocken, im Flachlande mit sehr ergiebigen Domanalgütern, wozu noch verschiedene Pertinenzien gehörten, wie Zilly, Anthelle am Amte Harzburg†) u. A., die später verloren gingen. Dazu kam eine ziemlich zahlreiche Lehnsmannschaft, welche zwar größtentheils außerhalb der Grafschaft ihre eigentlichen Ritterfize hatte, aber doch immerhin im Nothfalle zum Beistande verpflichtet war. Auch in kirchlicher Beziehung stand die Grafschaft gegen andere derartige Territorien bevorzugt da; in ihr gab es außer den zahlreichen Pfarreien ein Collegiatstift zu S. Sylvester in Wernigerode, die Klöster Mlenburg, Drübeck (dieses fast von dem Alter des Hochstifts Halberstadt und älter als das Erzstift Magdeburg) und Waterler sowie eine Deutsch-Ordens-Commende in Langeln.††) Auch die Vogtei über diese Klöster nebst der über die Walkenriedschen Klostergüter in Schauen und Umgegend hoben das Ansehen und den Einfluß der Grafen. Da Wernigerode durch Elbingerode nur wenig von dem

\*) Ueber dies altgräfliche Geschlecht vergl. Litteratur in v. Hellbach Adelslexicon II. S. 725 und namentlich Leyser's 1726 erschienene Specialschrift.

\*\*) Die reiche Litteratur über dies alte Grafengeschlecht bei Hellbach a. a. O. II. S. 771. 772.

\*\*\*) Ihr Gemahl Graf Günther von Lindow war vor 1415 gestorben. Vergl. Bratring die Grafschaft Ruppin. S. 159.

†) Ueber Harzburg vergl. Delius bekannte Schrift: Untersuchungen über d. Gesch. d. Harzburg u. Halberstadt. 1826. 8.

††) Vergl. die inhaltreiche Hierographia Wernigerodensis von Jacobs in der Zeitschrift d. Harzvereins XII. S. 125 ff.

jüdtlich gelegenen Theile der Graffchaft Stolberg entfernt war, so fand durch den Anfall von Wernigerode in jeder Beziehung eine hochwichtige Gebietserweiterung statt.

Botho wurde auch im Jahre 1431 vom Erzbischofe Günther von Magdeburg mit Schloß und Stadt Wernigerode und Zubehör belehnt, zur gesammten Hand, aber auch die beiden Grafen Heinrich von Schwarzburg, Vater und Sohn in Gemäßheit der Erbverbrüderung. Der Besitz von Wernigerode schien damit nun ganz gesichert. Verfolgen wir aber zunächst die Angelegenheiten der Stammgraffchaft weiter.

Schon das Jahr 1430 brachte dem Grafen Botho wieder eine Gelegenheit, den Grund zu einer künftigen neuen Abrundung seiner Besitzungen zu legen. Landgraf Friedrich von Thüringen verkaufte ihm nämlich auf Wiederkauf das Schloß Duestenberg,\*) welches Botho von Friedrich v. Witleben und dessen Söhnen für 800 Mark Silber eingelöst hatte unter Verschreibung dazu von noch 15 Mark jährlichen Zinses aus seiner Silberkammer und Bürgschaftsleistung der Grafen Gebhard von Mansfeld, Günther von Reichlingen, Ernst von Gleichen u. A. m. Da Duestenberg nicht wieder ausgelöst wurde, so blieb es von da an in Stolbergischem Besitz und damit wurde der Schlüsselstein zum Erwerbe aller heutigen Besitzungen des Stolbergischen Hauses gelegt.

Soweit man die Geschichte dieses Schlosses verfolgen kann, war es früher im Besitz der Grafen von Hohnstein, wurde von ihnen 1383 an die Landgrafen von Thüringen versetzt und ging unter diesen als Pfandstück aus einer Hand in die andere. Duestenberg war für Stolberg wichtig, nicht sowohl zu allgemeiner Abrundung der Stammlande, sondern zur Erweiterung des Bergbaues; die Orte, welche zum Schlosse gehörten, waren freilich nicht von Bedeutung. Der Erwerb liefert aber wieder einen Beweis für die gute Finanzwirthschaft Bothos, der zu allen Zeiten mit guten Mitteln versehen gewesen sein mußte. Vielleicht, daß er zur Acquisition die 400 Mark verwandte, welche er gleich darauf von den Gebrüdern v. Gehofen aufnahm. Die ersten Lehnsbesitzer der Burg Duestenberg unter Graf Botho scheinen Hans Barth und Frißsche v. Bila gewesen zu sein.\*\*)

Im Jahre 1432 trat auch in den Besitzverhältnissen Heringens eine günstige Wendung ein. Die Ganerben aus dem Hause Gera, denen diese Besitzung offenbar sehr abgelegen war, nämlich Luttrade, die eigentliche Erbin, und

\*) Vergl. über D. Delius im Wernig. Intelligenzblatt 1822, Nr. 6; Zeitschrift des Harzvereins IV. S. 257 ff. u. Schumann Lexicon von Sachsen VIII. S. 685 ff.

\*\*\*) Späterhin und seit Mitte des 15. Jahrh. waren die v. Knauth, ursprünglich ein mächtiges Geschlecht im Stift Merseburg und schon Ende des 13. Jahrhunderts Burgmänner auf der nahen Sachsenburg (Urkundeb. d. Hist. Vereins f. Niedersachsen II. S. 320), Hauptbesitzer von Duestenberg und des benachbarten Ostramundra.

ihre beiden Söhne Namens Heinrich verkauften ihren Antheil oder ein Viertel von Heringen und der Goldenen Aue an Schwarzburg und Stolberg für die Summe von 6000 Fl. Rheinisch, so daß jetzt wenigstens drei Viertel von ganz Heringen Eigenthum dieser beiden Ganerben waren. Nach einer Nachricht in Sächsischen Archiven hätten in demselben Jahre auch die Herren von Plesse ihren Antheil an Heringen den beiden Grafenhäusern verkauft und sodann die Brüder Friedrich und Siegmund Herzöge von Sachsen die Grafen von Schwarzburg und Stolberg auch mit den beiden erledigten Theilen von Heringen beliehen. Allein diese Nachricht ist zweifelhaft, weil nach anderen Angaben, die sicherer scheinen, der Plessische Antheil erst im Jahre 1439 verkauft wurde, abgesehen davon, daß beide Quellen sich überhaupt etwas widersprechen, es auch eine andere Beleihung von 1443 giebt, bei welcher ebenfalls von dem Verkaufe der beiden anderen Antheile die Rede ist. Hier ist übrigens gleich anzufügen, daß der Plessische Antheil, welchen Elisabeth von Hohnstein und ihre Söhne veräußerten, gleichfalls für 6000 Fl. verkauft wurde, wobei bemerkt wird, daß der Graf von Schwarzburg sich deshalb genöthigt gesehen habe, Almenhausen zu verpfänden.

Dies wird noch mehr dadurch bestätigt, daß die beiden Grafen 1439 im October der Stadt und dem Ante Heringen ein großes Privilegium ertheilten, worin sie ganz unabhängig von einander auftreten, der Stadt nicht allein alle Rechte und Freiheiten verbrieften, welche sie in weltlichen und geistlichen Dingen unter den Grafen von Hohnstein gehabt, namentlich Betreffs der vorhandenen Stiftungen, sondern ihr auch neue Vortheile, z. B. Holzgerechtigkeit, zuwenden, ferner die Wüstung Welker ode,\*) Jagd und Fischerei sowie eine Holzung im Hohnsteinischen Forst. Dabei versprachen sie, daß Stadt und Dörfer nicht von einander getrennt werden sollten; wenn aber ein Theil ihnen zu viel aufbürdete, so sollten sie beim andern Theile Schutz suchen. In Fehden unter den Ganerben sollten die Bürger mit zwischen ihnen zu entscheiden haben, was schon 1418 bestimmt worden war. Dagegen sollten die Grafen in der Stadt das Gericht und alle Gülten besitzen und aus der Bede jährlich 400 Fl. Rhein. empfangen, die Bürger außerdem auch gewisse Spanndienste leisten und in Kriegszeiten mit vier Glevenien zu dienen verpflichtet sein. Hiernach zeigt sich also das alleinige Verfügungsrecht der beiden Gesamtbefitzer über Heringen, wie dies auch ein anderer Willebrief für die Stadt aus demselben Jahre bestätigt.

Demnach möchte anzunehmen sein, daß von 1439 an die Antheile der beiden anderen Ganerben vollständig erworben waren und jetzt eine Gemeinschaft bei Heringen nur noch zwischen Schwarzburg und Stolberg bestand. Damals leisteten auch die Mannschaft und die Stadt Heringen den beiden Häusern eine

\*) Vergl. Zeitschrift des Harzvereins IV. S. 271 ff.

neue Erbhuldigung, auch soll zu jener Zeit eine Belehnung von Sächsischer Seite stattgefunden haben, was in Verbindung mit der erfolgten Huldigung auch wahrscheinlich ist und die Belehnung von 1443 ist eben eine spätere, durch den Todesfall des Landgrafen Friedrich veranlaßt. Gleichzeitig mit diesen Ereignissen fanden Schritte statt, die Erbfolge in Heringen genauer festzusetzen und 1443 wurde auch auf Heringen die Erbverbrüderung mitbezogen, welche damals auf die Grafen von Hohnstein ausgedehnt wurde, jedoch mit der Maßgabe, daß Hohnstein in Heringen erst nach Abgang der beiden anderen Häuser succediren dürfe. Ferner wurde 1434 Sächsischer Seits ein Gunstbrief ausgestellt, daß, wenn Schwarzburg und Stolberg sich wegen Kelbra und Heringen theilen wollten, dies dem Hause Stolberg wegen seiner gesammten Lehen nicht nachtheilig sein sollte.

Im Jahre vorher, 1433, fand auf Antrag der Grafen von Schwarzburg Seitens des Landgrafen Friedrich die Belehnung des Grafen Botho mit dem Schlosse Arnsherg\*) in der Herrschaft Sondershausen zur gesammten Hand statt. Ob dies nur im Interesse der Erbverbrüdereten erfolgte, oder ob sich Botho dadurch eine militairische Position zu sichern suchte, ist nicht zu erkennen; das Schloß wird aber seitdem in den Erbverbrüderungsbriefen aufgeführt. Der Landgraf überließ auch an Botho in demselben Jahre einen Weinberg von 12 Aekern bei Weissensee am Udenhäuser Gebirge für eine Kammer Schuld von 230 Fl. Rhein., welche der Graf zur Bezahlung von Kaufmannswaaren vorgestreckt hatte. Ihm war dazu wahrscheinlich durch seine Stellung als Hofmeister des Landgrafen Gelegenheit und Anlaß gegeben.

In demselben Jahre 1433 kam aber die größere Erbverbrüderung — in Verfolg der frühern von 1418 — zu Stande, in welche die Grafen von Schwarzburg und Stolberg auch die Grafen von Hohnstein, Klettenberger Linie, aufnahmen und sich gegenseitige Besitzfolge zusicherten. Graf Botho bezog den Vertrag außer auf Stolberg, Ebersburg und Heinrichsberg, welche schon bei der ersten Erbverbrüderung genannt wurden, auch noch auf Hohnstein, Rossla, Köblingen und Elbingerode, wie auch Heringen und Kelbra mit dem oben angeführten Reservat. Wernigerode wird nicht mit genannt; da es aber auch an die beiden anderen Häuser mit zur gesammten Hand verliehen war, so walteten hier eigentlich die gleichen Verhältnisse ob. Die Grafen von Schwarzburg zogen in die Gemeinschaft Sondershausen, Straußberg, Keula, Arnsherg, Almenhausen und das Landgericht, die Grafen von Hohnstein verschrieben Lohra, Klettenberg, Scharzfeld, Benneckenstein, Elrich, Bleicherode und das Landgericht. Auf alle diese Schlösser, Städte und Herrschaften wurden also von Stolbergischer Seite Anwartschaften erworben bezw. erneuert.

\*) Ueber A. vergl. Schumann Lexicon von Sachsen I. S. 176, 177 und XIV. S. 167, 168.

Der Zweck ging also abgesehen von den politischen Absichten dahin, jene fast ganz zusammenhängenden Herrschaften nicht in fremde Hände kommen zu lassen, was aber später doch bei dem Aussterben des Hohnsteinischen Stammes eingetreten ist. Doch mochte auch die Aussicht, Graf Botho zu beerben, maßgebend gewesen sein, weil das ganze Haus Stolberg damals nur auf zwei Äugen beruhte, ehe Bothos einziger Sohn geboren wurde, wie es auch noch lange nachher nur auf vier Äugen gestanden hat. Es wurde damals auch von der gesammten Ritterschaft und den Städten aus den Schwarzburgischen und Hohnsteinischen Landestheilen den Grafen zu Stolberg und aus den Stolbergischen Herrschaften den beiden anderen Häusern die Huldigung geleistet und demzufolge die Huldigungs-Reverse von den betreffenden Grafen ausgestellt. Auch versäumte man nicht, von den Lehnsherren die erforderlichen Bewilligungen beizubringen, nämlich von Sachsen-Thüringen, Mainz und Braunschweig.

Um diese Zeit wohl veräußerte Graf Botho an den Bürger Jacob Zscherbis zu Weimar sein daselbst am Markte gelegenes Haus, welches er vermuthlich zur Zeit seiner Anwesenheit am Hofe des Landgrafen bewohnte.

Im Jahre 1435 war Botho wohl schon im Besitze des Schlosses und der Stadt Günthersberg, wie aus einer Klage der Stadt Erfurt hervorgeht. Jedoch fehlt die eigentliche Pfandverschreibung, wie überhaupt die erste Uebertragung und ihre näheren Umstände noch in Dunkel gehüllt sind. Mit Sicherheit läßt sich der Besitz erst im Jahre 1451 constatiren. Jedenfalls bestand eine Pfandschaft von Sachsen her.

Ein neuer Zuwachs zu seinen Hausgütern war es, welcher im Jahre 1435 dem Grafen Botho wieder gelang: er kaufte das noch bestehende Dorf Krimderode bei Nordhausen an der Sorge im Amte Hohnstein von Hans v. Bila.\*) Das vom Reiche zu Lehn gehende Dorf wurde ihm vom Landgrafen Friedrich von Thüringen von des Reiches und des Reichs-Schultheißenamts wegen verliehen. Aber Hans v. Bila hatte dort noch einen Sattelhof von den Grafen von Hohnstein-Klettenberg zu Lehn gehabt und dies führte zu Streitigkeiten, welche erst im Sommer 1436 durch Vermittelung des Grafen Heinrich von Schwarzburg, der Grafen Volrad und Gebhard von Mansfeld und Einiger von der Ritterschaft dahin geschlichtet wurden, daß alles Lehn den Grafen von Hohnstein verbleiben, aber was nicht Lehn wäre, zwischen Hohnstein und Stolberg gleich getheilt werden sollte. Somit kam Krimderode damals nur zum Theil an Stolberg.

Im Jahre 1439 übertrug Landgraf Friedrich an Botho das Lehnrecht über die Güter, welche er bisher an Hans Barth innerhalb der Stolber-

\*) Aus einem vornämlich Hohnstein'schen Vasallengeschlecht, welches zahlreich in den Urkunden des Klosters Ilfeld erscheint. Vergl. v. Hellbach *Abelslexicon* I. S. 140.

gischen Herrschaften verliehen hatte. Es gab nämlich dort verschiedentliche Lehnstücke, welche von den Landgrafen, und solche im Sächsischen Territorium, welche von den Grafen auch noch späterhin zu Lehn gingen.

Um diese Zeit oder vielleicht etwas früher muß auch Botho in den Mitbesitz des Schlosses Morungen\*) nebst Zubehör gelangt sein, denn 1439 schloß er mit Bolrad und Gebhard Grafen von Mansfeld einen Burgfrieden über Morungen, der übrigens an sich nichts besonders Merkwürdiges zeigt. Morungen, unweit Sangerhausen, in den Vorbergen des Harzes gelegen, in früherer Zeit Königsgut, war im Laufe der Zeit als Reichslehn an die Grafen von Hohnstein übergegangen und von diesen zu Anfange des 15. Jahrhunderts an die Grafen von Mansfeld verkauft worden, welche nach 1437 damit vom Kaiser Siegmund beliehen wurden. Graf Botho scheint damals in den Besitz eines Viertels von Morungen gekommen zu sein, wenigstens wird es 1443 so bezeichnet; vielleicht, daß er eine augenblickliche Geldnoth der Grafen von Mansfeld zum Erwerbe benutzte. Werthvoll war er für ihn wohl besonders wegen der Bergwerke\*\*) im Anschlusse an seine eigenen, doch gehörten auch vier Dörfer dazu.

Hieran reiht sich eine, wenn auch nur vorübergehende Erwerbung. Im Jahre 1440 erkaufte Graf Botho das Schloß Wippra\*\*\*) von Bruno Edlem Herrn zu Querfurt in Gemeinschaft mit den vorhin genannten Grafen von Mansfeld. Bruno veräußerte Wippra mit allem Zubehör für 6000 Fl. Rhein. und setzte die Grafen gleich in den Besitz unter Entfugung aller Rechte daran und mit der Anweisung an die Bürgerschaft, Vasallen, die Heimbürgen und Gemeinden der Herrschaft, den Grafen den Eid der Treue, dessen er sie entließ, zu leisten. Da Wippra vom Erzstift Magdeburg zu Lehn ging, reichte Erzbischof Günther nach erfolgter Auflassung des Verkaufes die Herrschaft dem Grafen Botho und den Grafen von Mansfeld zu Mannlehn, worüber diese dann den üblichen Revers ausstellten. Wippra, in den Vorbergen des südöstlichen Harzes gelegen, war ursprünglich der Sitz eines angesehenen Grafengeschlechts, das sich danach nannte, ging nach dessen frühzeitigem Aussterben durch eine Erbtöchter an die Herren von Hakeborn über und wechselte noch einige Male seine Besitzer, bevor es an Stolberg und Mansfeld gemeinschaftlich kam. Diese Ganerben schlossen im nächsten Jahre 1441 einen Burgfrieden über Wippra mit einander, wobei besonders die Bestimmung getroffen wurde, daß die Burg an keinen Fürsten oder Herrn ohne Zustimmung des andern Theiles veräußert

\*) Ueber M., das Stammhaus des berühmten Minnesängers Heinrich v. M., vergl. Zeitschrift des Harzvereins XIII. S. 462 ff. und v. Eberstein Nachr. z. Gesch. der v. Eberstein 3. Folge, Dresden 1880, S. 3 ff. Zeitschrift d. Harzvereins VII. S. 93. XI. S. 120, 173 und XII. S. 386.

\*\*) Vergl. Zeitschrift d. Harzvereins XI. S. 378.

\*\*\*) Ueber W. vergl. Schumanns Lexicon von Sachsen XIII. S. 132 ff.

werden dürfe. Allein schon im Februar 1442 überließ Graf Botho den von ihm besessenen dritten Theil von Wippra für 2000 Fl. an die Grafen von Mansfeld und schied somit wieder aus dem Mitbesitz, behielt sich aber vor, daß bei Abgang der Mansfelder Grafen Wippra an ihn und seine Nachkommen zurückfallen solle. Doch war die Veräußerung mehr ein Tausch, denn er empfing dafür von Mansfeld noch ein Viertel von Morungen, sodaß er jetzt von diesem Schlosse nebst Zubehör die Hälfte inne hatte. Obgleich dies 1442 geschah, so ließ er seinen Antheil an Wippra doch erst 1445 dem Erzbischofe von Magdeburg wieder auf und wies die Burgmannen und Unterthanen mit ihren Eiden und Pflichten an die Grafen von Mansfeld. Es scheint übrigens fast, als wenn der erste Ankauf von Wippra mit Hülfe der Landgrafen von Thüringen und Grafen von Schwarzburg geschehen sei, denn eine drei Tage vor dem Kaufvertrage ausgestellte Urkunde der Ganerben besagt, daß sie ihnen 6000 Fl. schuldig seien.

Im Jahre 1442 geriethen die Grafen von Schwarzburg und Stolberg in Streitigkeiten wegen eines Gutes zu Biela in der Herrschaft Heringen. Dieses hatte Heinrich v. Altendorf\*) gehört, nach dessen Tode es das Stift zum h. Kreuz in Nordhausen in Anspruch nehmen zu können glaubte. Es wurde jedoch durch Schiedsrichter ausgemacht, daß das Gut als Mannlehn der Herrschaft heimgefallen und das Stift nur mit einem Geldzinse zu entschädigen sei. Aber noch in demselben Jahre war es zwischen den Grafen unter einander über Heringen und Kelbra hinsichtlich verschiedener Lehnverhältnisse zu Irrungen gekommen, die in gütlicher Weise dahin beigelegt wurden, daß die Mannlehen in den beiden Herrschaften gemeinschaftlich bleiben sollten.

Im Jahre 1443 belehnte der Kurfürst und sein Bruder Herzog Wilhelm von Sachsen die Grafen zu Stolberg mit Allem, was von ihnen zu Lehn ging, nämlich mit Ebersburg, Rosla und Röblingen für sich, dazu mit Bleicherode und Höterode im Hohnsteinischen und Kelbra und Heringen, jedes für sich, in Gemeinschaft mit Schwarzburg. In demselben Jahre verschrieb auch Bruno Edler Herr von Duerfurt an Graf Heinrich von Schwarzburg, Graf Botho zu Stolberg und drei Grafen von Beichlingen die Schlösser und Städte Duerfurt, Artern und Bodstedt nebst Gehöfen für 12000 Fl., doch sollte diese Summe noch in demselben Jahre vom Erzstifte Magdeburg abgetragen werden.

Das Jahr darauf (1444) gerieth Botho in Streitigkeit mit Sachsen und bezw. mit den Grafen von Mansfeld wegen Gr. Leinungen, das zu Morungen gehörte.

Vom Jahre 1446 findet sich wieder ein neuer Lehnbrief für Botho über Hohnstein, ausgestellt vom Herzoge Otto von Braunschweig, Herzog Ottos Sohn.

\*) Vergl. über dies Geschlecht v. Mühlverstedt, Wappenbuch d. ausgef. Adels d. Provinz Sachsen S. 2.

Aus dem nämlichen Jahre und etwas später sind noch mehrere Dispositionen der Grafen von Schwarzburg und Stolberg in Bezug auf Heringen bekannt. Wichtiger ist, daß im August 1446 Herzog Wilhelm von Sachsen, der damals Thüringen regierte, an Botho sein Gericht und seine Rechte an Schloß und Dorf Röblingen überließ. Auch soll er damals die erbverbrüdereten Grafen mit dem Schlosse Ebersburg beliehen haben.

Im Jahre 1447 wurden noch die Herren Gottschalk, Dietrich und Moritz von Plesse, Söhne der Edelherrin Elisabeth, mit ihren letzten Ansprüchen an die Hohnsteinsche Erbschaft abgefunden. Sie hatten geglaubt, noch Ansprüche an Heringen erheben zu können, weil die Grafen die Kaufbriefe nicht rechtzeitig zurückgegeben hätten. Außerdem wurden gegen Stolberg allein Ansprüche geltend gemacht, sowohl wegen Hohnstein an den in seiner Spezifikation vieles, namentlich kulturgeschichtlich Interessantes darbietenden Allodialnachlaß des Grafen Dietrich von Hohnstein, als auch wegen einer Fehdeangelegenheit, indem sie Botho beschuldigten, er habe sie verhindert, auf dem Harz gegen ihre Feinde, die Grafen von Regenstein, kräftig vorzudringen. Durch einen Vergleich vom 16. April 1447 wurden aber alle diese Ansprüche für befriedigt und abgethan erklärt, so daß Niemand mehr Anforderungen an die Grafen zu machen haben sollte.

In dem nämlichen Jahre (1447) verglichen sich Schwarzburg und Stolberg über die Dienste der Dörfer in der Herrschaft Kelbra, wonach das Dorf Berga allein zu Stolberg, dagegen Tilleda, Urbach, Thierungen und Sittendorf zu Schwarzburg gehören sollten. Dies bezog sich auf die Frohndienste der Bauern, denn es könnte sonst auffallen, daß an Stolberg nur ein Dorf, an Schwarzburg dagegen vier fielen, allein Berga übertraf durch seine Größe und den Umfang seiner Prästationen die anderen Orte, oder es fand ein Ausgleich in anderer Weise statt.

Im Jahre 1448 belieh Herzog Wilhelm von Sachsen den Grafen Heinrich von Schwarzburg dem Sächsischen Erbvertrage zufolge mit Wiehe und Nebra, wobei Stolberg und Hohnstein die Eventuallehnfolge zugesichert wurde. Damit würde für Stolberg ein Erbrecht begründet worden sein, wenn nicht Schwarzburg jene Herrschaften später wieder veräußert hätte.

Von nachhaltiger Bedeutung für Botho war aber die große Pfandschaft, welche 1448 in seine Hände kam. Die Grafen von Beichlingen nämlich, wie es oft vor dem nahen Ausgange eines Geschlechts sich zu ereignen pflegt, in große Geldbedrängniß und zwar, wie es heißt, durch den Bruderkrieg zwischen den Sächsischen Fürsten gerathen, sahen sich genöthigt, ihrer großen Schuldenlast willen einen Theil, wohl den Haupttheil ihrer Stammgrafschaft, zu verpfänden, der später unter dem Namen der Herrschaft Frohndorf bekannt ist. Die Helfer in der Noth und daher die Pfandnehmer waren die Grafen Botho zu Stolberg und Heinrich von Schwarzburg. Diesen wurde dafür eingeräumt

Schloß und Dorf Frohndorf,\*) Groß- und Wenigen-Orlishausen, Groß- und Wenigen-Nehausen, Ellersleben, Bachra, Bockleben, Rettingstedt, Batzdorf, Termisdorf, Schillingstedt, Alten-Beichlingen, Hemleben und Hauterode, alles für 22 000 Fl. Rhein., ein für damalige Zeit höchst bedeutendes Capital. Die Grafen zahlten dabei 6000 Fl. baar und stellten für den Rest von 16 000 Fl. Bürgen. Außerdem wurde ihnen noch für die Summe von 400 Mark Silber (etwa 2800 Fl.) auch noch das Dorf Leubingen\*\*) eingeräumt, an dem noch einige Edelleute, wie Heinrich v. Schlotheim, Dietrich v. Werther u. A., Antheil hatten. Zu dieser Verpfändung ertheilte Herzog Wilhelm von Sachsen als Lehnherr seine Genehmigung, jedoch unter der Bedingung, daß alles in drei Jahren wieder eingelöst werden sollte und er selbst, wenn dies nicht geschehe, zur Einlösung befugt sei. Aber keines von Beiden erfolgte, um so weniger, als der Bruderkrieg wieder entbrannte und als Schwarzburgische Fehde weiter dauerte, wobei die Beichlingischen Herrschaften theilweise hart mitgenommen wurden. Leider fehlt aber der eigentliche Pfandbrief und damit auch die genauere Kunde über die Verhältnisse zwischen den Partheien. Aus späteren Nachrichten geht indeß hervor, daß zu den verpfändeten Ortschaften auch noch Renten und Rechte in und bei Cölleda hinzutraten. Es scheint jedoch, daß die Grafen von Stolberg und Schwarzburg nicht gleich zum Besitz der Pfandschaft zugelassen wurden; denn im Juli 1449 beschwerten sie sich, daß sie die Pfandsumme mit zehn vom Hundert verzinsen müßten, ohne bisher Einnahmen aus den Gütern gezogen zu haben und die Grafen von Beichlingen brächten sie außerdem in den Verdacht, als wenn sie ihr Wort nicht gehalten hätten.

Im Jahre 1450 wurden die Streitigkeiten von beiden Seiten vor Herzog Wilhelm von Sachsen als Lehnherrn zum Schiedspruch gebracht und die Angelegenheit dadurch für die Pfandinhaber günstiger gestaltet, daß sie von den 22 000 Fl. nur 1000 Fl. Zinsen zu entrichten haben sollten. Doch sollten auf Frohndorf 3000 Fl. stehen bleiben, die von der Hauptsumme zu kürzen seien. Diese Entscheidung mag jedoch nicht allen Mißständen abgeholfen haben, denn wenige Jahre später vereinigten sich die Grafen von Stolberg und Schwarzburg in Kelbra zu einer Beschwerde über Graf Hans von Beichlingen und verabredeten, daß die verwüsteten Dörfer, als welche besonders die beiden Nehausen bezeichnet sind, an die Bewohner der benachbarten Ortschaften nur um die gewöhnlichen Zinsen und Renten ausgethan werden sollten, unbeschadet ihrer eigenen Rechte daran. Es scheint also, daß die beiden Grafen die Herrschaft Frohndorf jetzt wirklich in Besitz hatten, aber von den Grafen von Beichlingen ihre Rechte

\*) Ueber F. vergl. Schumann a. a. D. III. S. 13 ff.

\*\*) L. liegt wie Frohndorf im Kreise Eckartsberga, 1½ St. östlich von Wülferser. S. Eben-  
daf. V. S. 632 ff.

nicht gehörig beachtet worden seien. Ein geregelter und gesicherter Besitz fand aber erst unter Bothos Sohn statt. Frohdorf bestand aus 16 Ortschaften; von diesen schieden aber drei, Alten-Beichlingen, Hauterode und Leubingen aus dem Pfandnerus, ohne daß die Ursache davon bekannt ist. Andere Ortschaften scheinen zu denen zu gehören, welche schon vorher ganz oder theilweise in Stolbergischen Händen waren, wie Bockleben und Batchendorf,\*) wodurch das Stolbergische Gebiet an der Finne consolidirt wurde.

Im Jahre 1450 bestätigte Graf Botho Albrecht v. Werther als Vormund der Wittve seines Bruders Dietrich.

Bald darauf (1451) erließen Schwarzburg und Stolberg dem Kloster Walkenried zeitweise die Abgabe von 40 Fl. aus Thalheim, weil das Kloster mehreren ihrer Städte Darlehen gegeben hatte. Ferner wurde auch zur Verpfändung Heringens die Zustimmung ertheilt.

Von Bedeutung war es, daß 1452 Botho und Graf Heinrich von Schwarzburg zu Arnstadt einen Burgfrieden über ihre Schlösser zu Heringen, Kelbra, Harzgerode und Günthersberg schlossen, mit der Bedingung, daß davon nichts an Andere veräußert werden sollte. Man sieht hieraus, daß damals Harzgerode\*\*) und Günthersberg gewissermaßen als ständige Besitzungen der Ganerben galten. Von Harzgerode ist nur bekannt, daß es seit 1437 an Schwarzburg von Sachsen verliehen war; vielleicht, daß Stolberg noch von früher her seinen Antheil daran hatte. Mit Sicherheit wissen wir aber nur, daß es mit Bergwerken dort beliehen war. Von 1452 ab scheint es im Besitze des Hauses Stolberg verblieben zu sein. Davon, daß Stolberg auch an Günthersberg Antheil hatte, ist die erste Kunde aus dem Jahre 1435 überliefert.

Als die beiden Grafen im Jahre 1451 dem Grafen Heinrich von Hohnstein Wernigerode amtsweise zur Verwaltung und Nutzung übergaben, wurde u. A. auch zur Bedingung gemacht, ihre Leute in Günthersberg zu schützen. Seitdem scheint auch Günthersberg in dem Besitze der Grafen geblieben zu sein.

Im Jahre 1452 theilten Graf Botho und Graf Günther von Mansfeld unter sich Schloß und Herrschaft Morungen mit Mannen, Diensten, Gerichten und Bergwerken; nur die Felder sollten gemeinschaftlich bleiben. Besondere Bestimmungen erfolgten wegen Benutzung der Hüttenwerke zu (Groß-)Leinungen, woran Graf Botho seinen Antheil behielt. Die Verhandlung geschah unter Zuziehung der beiderseitigen Vasallen.

Bald darauf, im folgenden Jahre (1453), verschrieb sich Hans Knauth als Stolbergischer Lehnsmann an Botho und dessen Sohn Heinrich mit einer Summe von 300 Fl. und für dieses und ein gleichgroßes Darlehn der Grafen

\*) Ueber B. vergl. Schumann a. a. D. I. S. 169.

\*\*) S. Zeitschrift d. Harzvereins VIII. S. 216 ff.

von Mansfeld wurde ihm das Schloß Duestenberg pfandweise (wiederkäuflich) eingeräumt, wie es vorher Hans Barth und Fritsche v. Bila in gleicher Weise besessen hatten. Die Besitzübergabe fand zu Lehn und nach Lehnrecht in einer Form statt, der den Pfandinhaber zugleich auch gegen die Pfandherren verpflichtete. Nach Ablauf der zwölf Jahre sollte die Pfandsumme von Stolberg zurückgezahlt werden.

Im Jahre 1454 scheinen sich die Irrungen mit Sachsen über die Gerichte in Gr. Leinungen wieder erneuert zu haben und gleichfalls zu Streitigkeiten kam es im folgenden Jahre (1455) zwischen den Grafen zu Stolberg und Schwarzburg einer- und den Grafen von Weichlingen nebst der Stadt Cölleda andererseits in Angelegenheit einer Weidgerechtigkeit vor dieser Stadt. Herzog Wilhelm, als Schiedsrichter angerufen, fällte zwar einen Spruch, allein nur in formeller Hinsicht, indem er auf die Entscheidung verwies, welche er in Verbindung mit dem Erzbischofe von Magdeburg noch treffen würde. Beide entschieden auch im März desselben Jahres in einer Schuldsache zwischen Stolberg und Schwarzburg und zwischen Graf Hans von Weichlingen. Darnach sollten die Pfandinhaber den Letztern binnen fünf Jahren in der Sache nicht weiter belästigen, damit er Zeit gewinne, die Männer (d. h. wahrscheinlich die Bürgen, die für ihn Sicherheit geleistet und welche deshalb den beiden Grafen verhaftet waren), vermuthlich ihres Einlagers zu entheben und vom Banne frei zu werden. Geschähe dies aber nicht, so solle die Sache ihren Fortgang haben. Wahrscheinlich geriethen demnach die Grafen von Weichlingen immer tiefer in Schulden und verloren jede Aussicht auf die Auslösung des Pfandes. Dies ist die letzte weltliche innere Angelegenheit von Bedeutung, bei welcher Botho theilhaftig war.

Uebersichten wir noch einmal seine Thätigkeit nach dieser Richtung hin, so zeigt sich hauptsächlich sein Streben, die Besitzungen des Hauses zu erweitern. Durch Erbanfall hatte er etwa die heutige Grafschaft Stolberg-Stolberg und die Grafschaft Stolberg-Rosla mit Ausnahme von Duestenberg und dann vereinzelte Besitzungen, wie das Amt Röbblingen und die übrigen Güter im untern Nied und an der Finne, überkommen. Neu erwarb er dazu Schloß und Amt Hohnstein sowie die Herrschaft Heringen, welche im Großen und Ganzen die ältesten Stammbesitzungen der Grafen von Hohnstein bildeten, sodann die Herrschaft Kelbra, ein Alt-Weichlingisches Besitzthum, letztere beide Herrschaften mit Schwarzburg zusammen. Außerdem fiel ihm die Grafschaft Wernigerode mit dem Amte Elbingerode auf der Nordseite des Harzes zu und später ein Bestandtheil der nachherigen Herrschaft Frohndorf oder eines Theils der Grafschaft Weichlingen. Demnächst sind die einzelnen minder großen Besitzungen zu erwähnen, wie Duestenberg, Morungen und Wippa nebst Zubehör, einzelner Orte und vorübergehender Pfandschaften zu geschweigen. Auch waren mit dem Besitze von Harzgerode und Günthersberg nicht unwichtige Folgen für die Befesti-

gung der Hausmacht und politischen Stellung des Hauses verbunden. Graf Botho hatte den richtigen Blick, das Naheliegende, was zur Abrundung des Stammlandes diente, als das Vortheilhafteste zum Ziele seines Strebens zu machen und eher des Fernern sich zu entschlagen. So brachte er seinem Hause beinahe doppelt so viel zu, als es vorher besaß. Wir möchten aber auf den großen Unterschied zwischen den alten Stammbesitzungen und den neuen Erwerbungen hindeuten. Jene waren meistens Allodien oder umfaßten doch nur Lehnstücke von untergeordneter Bedeutung, während der neue Zuwachs fast ausschließlich aus Lehen bestand, die von mächtigen Fürsten relevirten. Allerdings war die Qualität aller dieser Besitzungen eine reichständische, die das Lustre des Hauses im Reiche und in seinen Beziehungen zu ihm hoben, wie denn das Stolbergische Reichscontingent eines der ansehnlichsten unter den kleineren Reichsstände in der Heimath der Grafen war. Es darf nicht wiederholt werden, daß Botho eine bedeutende Energie, Ausdauer und Umsicht entfaltete und über große Geldmittel gebieten mußte, um so bedeutende Territorien unter oft schwierigen Verhältnissen an sich zu bringen und seine Nachkommen müssen ihm ihre Dankbarkeit erhalten, weil durch ihn erst der Grund zu dem bedeutenden Umfange der Besitzungen gelegt wurde, deren sich das Haus noch heute erfreut. Er erscheint in mancher Hinsicht viel mehr als der Begründer des Wohlstandes seines Geschlechts, als sein Enkel Botho der Glückselige, der gewöhnlich dafür gehalten wird.

Wir wenden uns nun zu den geistlichen Angelegenheiten Bothos, insoweit sie den südlichen Complex seiner Herrschaft betreffen. Seine Thätigkeit nach dieser Richtung hin läßt sich, Dank den umfassenderen Nachrichten, die wir besitzen, viel genauer verfolgen. Es zeigt sich auch bei ihm, daß er weniger die auswärtigen größeren Klöster begabte. Sein Verkehr mit Walkenried beschränkte sich darauf, daß er 1422 und 1426 Zuwendungen von Lehnsleuten an das Kloster bestätigte und 1451, wie schon oben erwähnt, in Gemeinschaft mit dem Grafen Heinrich von Schwarzburg dem Kloster Abgaben für einige Jahre erließ. Eine direkte Schenkung machte er 1416 dem Kloster Michaelstein mit einem Holze bei der Erichsburg.

Wenn Botho 1455 in seinem Testamente die Klöster Helsta und Rohrbach besonders bedachte, so geschah dies wohl mit besonderer Rücksicht auf seine beiden Schwestern, die dort Aebtissinnen waren. Mehr Gunst wandte er den Klöstern der Bettelorden in Nordhausen zu und dies ging wohl aus der ganzen geistlichen Richtung seines Hauses hervor, durch die vorzugsweise das Predigtamt befördert wurde. Die erste Begünstigung erfuhren die Augustiner dortselbst 1427, welchen Botho für das einst von einem Stolberger Bürger dem Orden geschenkte Terminirhaus in Stolberg die Freiheit von Abgaben und Diensten bewilligte, wofür er sich aber die Feier von vier Gedächtnismessen ausbedingte.

Eine noch engere Verbindung fand mit dem Dominikaner-Kloster statt, was auch dadurch sich erklärt, daß der Terminar dieses Ordens des Grafen Botho Beichtvater gewesen sein soll.

Schon 1431 befreite Botho das Terminirhaus der Dominikaner in Stolberg ganz ähnlich wie das der Augustiner, wofür das Nordhäuser Mutterkloster seine Dankbarkeit 1435 durch das Versprechen bewies, für ihn, seine Gemahlin und den Rath zu Stolberg jährlich vier Jahreszeiten zu halten. Ohne Zweifel war es dasselbe Kloster — hier Barfüßer-Kloster genannt, — welchem Botho 1432 im August die Schenkung des Steinbergs und der großen Hufe bei Hunoldsdorf\*) bestätigte. Im Jahre 1443 fügte Graf Botho noch den Aylenberg und wahrscheinlich noch einen Berg im Hohnsteinischen Forst hinzu. In gleicher Weise zeigten sich die Ordensbrüder, an der Spitze der Prior Siegfried Hang, dafür erkenntlich, indem sie sich verpflichteten, zu ewigem Andenken den Grafen, seine Gemahlin und Vorfahren, sowie ihre Verwandten aus den Häusern Schwarzburg und Wernigerode in ihr Memorienbuch einzutragen und ihrer in ihren Gebeten zu gedenken, alles in Rücksicht auf die vielen Wohlthaten, die ihnen von Botho und seinem Hause widerfahren. Vom Ordensgeneral Bartholomäus wurden 1444 noch vier Memorien hinzugefügt.

In seinem Testamente bedachte er jedes Mannskloster in Nordhausen mit drei Schock Groschen, wofür Seelmessen gehalten werden sollten.

Für die Klöster in den eigenen Herrschaften geschah jedoch weniger. Wir haben schon oben gesehen, daß Botho mit den anderen Ganerben von Heringen 1418 die Stiftung des Grafen Dietrich von Hohnstein im Kloster Iffeld bestätigte. Außerdem schenkte er 1415 dem Kloster Himmelgarten noch gemeinschaftlich mit seinem Bruder Heinrich XVIII. ein Holz, genannt der Gebichenhain.

Nachdem die anderen Ganerben ihre Antheile an Heringen veräußert, sehen wir Botho und den Grafen Heinrich von Schwarzburg auch für das Kirchenwesen dortselbst sorgen, indem sie der Stadt die vor dem Thore gelegene Capelle zum heiligen Geist bestätigten. Sein Hauptaugenmerk hatte Botho aber auf die Kirchen in Stolberg gerichtet. Vor allem wurde die Haupt-Pfarrkirche St. Martini berücksichtigt, der überhaupt 17 Verleihungen zu Theil wurden. Die bedeutendsten waren die Vollziehung der Stiftung des Altars und der Vicarie Corporis Christi von 1417 durch die Brüder Dietrich und Heinrich Zabel zu Stolberg, welche dazu etwa 230 Fl. gegeben hatten und denen die Collatur verblieb. Im Jahre 1423 wurde diese Stiftung noch erweitert. Ferner bestätigte Botho im Jahre 1418 die Stiftung eines ewigen Lichts in der genannten Pfarrkirche durch Hans v. Bendeleben, seinen

\*) Es lag zwischen Nottleberode und Stolberg; vergl. Zeitschrift d. Harzvereins IV. S. 268, 284.

Vasallen, mit einem Sattelhofe zu Kottleberode und verschiedenen Grundstücken daselbst nebst vier Hufen dazu.

Drei Jahre später (1421) begabte er die Vicarie der heiligen Anna in der obigen Kirche mit Fruchtzinsen aus Niednordhausen und 1426 übertrug er ihr auf Ansuchen von Rath und Geistlichkeit zu Stolberg einen Antheil des der Kirche St. Pauli im Hain (Bischofshain<sup>\*)</sup>) gehörigen Holzes, um die Pfarr-einkünfte in Stolberg damit zu bessern.

Ferner bestätigte Graf Botho 1435 die Stiftung der Vicarie St. Cosmi und Damiani in der Capelle St. Gangolphi bei der obigen Pfarrkirche, wozu der Pfarrer Fischmann und der Rath zu Stolberg die Mittel hergegeben hatten. Ebenso belehnte er 1452 Dietrich Werther, Bürger zu Stolberg, mit dem Altar und der Vicarie St. Antonii, wozu er 350 Fl. Rhein. auf die Stadt Kelbra verschrieb. Eine besondere Anhänglichkeit an seine Hauptkirche bewies er aber auch noch in seinem Testamente von 1455, wonach er bestimmte, daß er in der St. Martinskirche in der Herrencapelle beigesetzt werden und man dort sein Gedächtniß stets feierlich begehen solle. Gleichsam zur Entschädigung vermacht er dafür der Kirche seinen grauen Rock. Daneben sollen aber auch Schenkungen an die Capelle S. Crucis vor der Stadt Stolberg von 1436 an die Capelle U. L. Frauen vor der Neustadt-Stolberg 1439, wozu auch Graf Heinrich von Schwarzburg beitrug, und eine andere von 1452 erfolgt sein. Auch beim Hospital S. Georgen in Stolberg, das jedoch frühern Ursprungs ist, bestätigte er die vom obigen Bürger Dietrich Werther gestiftete Vicarie St. Johannis des Apostels und St. Nicolai im Jahre 1454. Endlich ging auch die Schloßcapelle St. Julianen nicht leer aus, da ihr 1436 eine Zuwendung zu Theil wurde.

Von Bothos Handlungen als Schirmherrn der Kirchen seiner Gebiete ist schon vorhin Einiges gelegentlich angeführt worden, namentlich Belehnungen mit Vicarien. Noch bestimmter gehört hierher eine Verordnung von 1418, wonach die Vicarien des Hospitals St. Georgen zu Stolberg den Geistlichen eine Korngülte daselbst cediren sollten. Nicht minder erließ er 1436 ein Statut in Kirchensachen für den Pfarrer Fischmann an der Haupt-Pfarrkirche und den Rath zu Stolberg, wie es mit Leichenbegängnissen, Spenden und Vormundschaften gehalten werden sollte. Den wichtigsten, aber wenig erfreulichen Act dieser Art bildet jedoch das 1454 in Stolberg abgehaltene Kezgergericht. Die Stadt scheint schon früher im Verdachte als Sitz Irrgläubiger gestanden zu haben. Bereits 1446 waren in Nordhausen gelegentlich einer Untersuchung wegen Kezerei für Stolberg gravirende Aussagen gemacht worden. Ueber die Art der

<sup>\*)</sup> B. liegt zwischen Schmiedeshausen und Stolberg. S. Zeitschrift d. Harzvereins IV. S. 268 III. S. 733.

Kezerei ist man wohl ziemlich im Klaren; ältere Chroniken nennen ihre Anhänger die Secte des Doctor Schmidt; spätere Nachrichten halten sie aber für Hussiten. Indeß haben neuere Untersuchungen ergeben, daß die Secte eine Fortsetzung der Geißlerbrüder\*) war und ihre Anhänger sich um den Harz herum aufhielten. Von wem eigentlich ihre Verfolgung ausging, steht nicht genau fest; man sieht aber, daß sie gleichzeitig mit Stolberg vom Herzoge Wilhelm von Sachsen zu Sangerhausen und Weissenfee und von den Grafen von Schwarzburg und Hohnstein in Sondershausen und Heringen verfolgt wurden, wie auch etwas früher in Nordhausen und in Aschersleben. Vielleicht war der Hauptverfolger jener Doctor Friedrich Müller vom Dominikaner-Orden zu Nordhausen, welcher hier und in Stolberg wenigstens als erster geistlicher Kezerrichter thätig war. Doch konnte alles nicht ohne des Grafen Botho Zuthun geschehen, da dessen Marschall Hans Knauth und Friedrich v. Kustenberg, dessen Vogt in Stolberg, als weltliche Richter fungirten und sein Sohn, Graf Heinrich, öfter bei den Verhandlungen zugegen war. Angeklagt waren mehr als dreißig Personen aus Stolberg und den Dörfern Strasberg, Petersdorf und Questenberg. Die Häupter der Secte scheinen Conrad Stodhausen und Nicolaus Branderode gewesen zu sein. Die Verhandlungen begannen vor Gericht auf dem Rathhause am 10. März, welchem die Vorhergenannten, sowie ein gewisser Spieß, der das Protokoll führte, und ein Magister artium Rudolf beiwohnten. Nach Lage der Aussagen wurde das peinliche Verhör vorgenommen d. h. die Tortur in Anwendung gebracht. Da, wie es scheint, alle angeklagten Verbrecher schuldig befunden waren, wurden sie sämmtlich zum Feuertode verurtheilt und die Execution auch am 3. April in der Stadt vollzogen, jedoch nur an dreißig Personen, da einige vorher entwichen waren. Etwa gleichzeitig wurde auch ein Ehepaar im Stolbergischen Gericht bei Lorenzrieth als Kezer verbrannt. Wie es schrecklicher Weise heißt, sollen unter den mit dem Feuertode Bestraften sich mehrere Kinder befunden haben. Die Einführung dieses grausamen Strafmittels in Deutschland wurde übrigens schon im 13. Jahrhundert bekämpft und im Ganzen kam es nur vereinzelt zur Anwendung. Daß es jetzt und hier zugelassen wurde, hat vielleicht darin seinen Grund, daß die Schrecken und Greuel der Hussitenkriege hier noch in frischem Andenken standen und mächtig wirkten, so daß man durch Verbreitung neuer kezerischer Lehren ähnliche Greuel im eigenen Lande fürchten mochte und deshalb ein abschreckendes Beispiel hinstellen wollte; wie auch viele Einigungen der Landesherren bekannt sind, die besonders auf die Bekämpfung und Nieder-

\*) Vergl. über dieselben Förstmann, die christl. Geißlergesellschaften, Halle 1828. Stumpf historia Flagellantium, praecipue in Thuringia herausg. von Erhard in d. Neuen Mittheil. II. 1. S. 1 ff. u. Wernsch Gesch. R. Karls IV. Bb. II. (1882) S. 283 ff.

drückung der kezerischen Hussiten abzielten. Deshalb, da ein ähnliches Verfahren in der ganzen Gegend von den Landesobrigkeiten beobachtet wurde, darf man den Grafen Botho nur im Lichte seiner Zeit beurtheilen. Er mag wohl jenes Schreckliche haben geschehen lassen, um seinem Pflichtgefühl zu genügen. Gern möchte man freilich seine Geschichte von diesem Flecken rein sehen.

Daß es ihm dabei ernstlich um das Wohl der Kirche zu thun war, ergibt sich aus seinem schon erwähnten Testamente, worin er im Jahre darauf (1455) seinem Sohne auf dem Sterbebette die Reformation der Klöster ans Herz legt. Diese Maßregel, welche die Unterjochung des verwahrlosten und kirchlicher Zucht entbehrenden Zustandes der Klöster traf, bezweckte nur ein wahres christliches Leben und den Gottesdienst im Sinne reiner kirchlicher Satzungen neu zu beleben.

Gehen wir nunmehr zur Darstellung namentlich der inneren Verhältnisse in der neu gewonnenen Grafschaft Wernigerode über. Als schon bekannt ist ihre Besitzergreifung vorauszusetzen; der durch sie geschaffene Rechtszustand war aber keineswegs schon so gesichert, wie es den Anschein haben könnte.

Es wurde oben bemerkt, daß Graf Botho sich 1431 vom Erzstift Magdeburg von Neuem mit Wernigerode belehnen ließ. Die nächste und letzte Magdeburgische Belehnung erfolgte 1446 durch Erzbischof Friedrich, bald nachdem er den erzbischöflichen Stuhl bestiegen hatte. Im Uebrigen war das Verhältniß Bothos zum Erzstifte ein freundliches, ihn keineswegs beschwerendes, denn der Lehnsnerus blieb ein mehr formeller, gleichsam, als wenn er nur Ehrenhalber bestände. Allein inzwischen meldete sich zu der Lehnherrlichkeit über Wernigerode ein neuer Competent, dessen Ansprüche offenbar ganz außer Betracht geblieben waren. Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg hatte die alten Nachrichten von einem früher bestandenen Lehnsverhältnisse über Wernigerode wieder aufgefunden und schritt alsbald dazu, diesem seinem Rechte Geltung zu verschaffen. Dazu kam noch, daß das Haus Stolberg damals anscheinend auf sehr schwachen Füßen stand, denn Botho hatte nur einen noch im Kindesalter stehenden Sohn, so daß sein ganzes Haus damals auf vier Augen beruhte und ein Heimfall an den Lehnherrn daher nicht unwahrscheinlich war. Gleichartige Verhältnisse in Betreff der Grafschaft Stolberg und der ihr affiliirten Herrschaften mögen den Kurfürsten wohl zu um so energischerem Vorgehen veranlaßt haben.

Mit seinen Ansprüchen trat Kurfürst Friedrich zuerst im September 1443 gegen Magdeburg hervor und ließ dabei ausführen, die Grafschaft Wernigerode gehöre von Altersher und von Rechtswegen zu der Mark Brandenburg und auch der letzte Graf von Wernigerode habe sie von seinem Vater zu Lehn empfangen. Als nun aber durch den Tod des letzten Grafen das Lehn über die Grafschaft apert geworden, habe der Erzbischof von Magdeburg den Grafen Heinrich von Schwarzburg und Botho zu Stolberg die Grafschaft wider Recht eingeräumt

und damit den Markgrafen verdrängt und schwer geschädigt, weshalb er verlange, daß die Graffschaft wieder frei gemacht und ihm der Schaden ersetzt werde. Zum Beweise seiner Behauptungen nahm aber der Kurfürst nur auf den einen Lehnbrief vom Jahre 1268 Bezug.

Dem früher Angeführten zufolge ist hier zu bemerken, daß mit Ausnahme der thatfächlichen Belehnung von 1268 weitere Zeugnisse eines Lehnsvertrages mit Brandenburg nicht bekannt sind und daß namentlich die Belehnung durch Kurfürst Friedrich I. auf einer irrigen, mindestens nicht bewiesenen Unterstellung beruht. Somit war das alte Brandenburgische Lehnsverhältniß mindestens über hundert Jahre verjährt und die Erzbischöfe von Magdeburg hatten bona fide ein neues Lehnsverhältniß constituirt, was nun auch bereits über sechzig Jahre bestand. Es fiel daher dem Erzbischofe Günther nicht schwer, in seiner Gegenschrist vom December darzuthun, daß er sich keiner widerrechtlichen Handlung bewußt sei, daß die Grafen von Wernigerode und Stolberg die Graffschaft von ihm und seinen Vorgängern zu rechtem Lehn empfangen hätten, daß die weiteren Angaben des Kurfürsten des Beweises entbehrten und daß er keinen Schadensanspruch anerkennen könne. Nichtsdestoweniger sei er aber zu einer schiedsrichterlichen Entscheidung bereit. Hierauf fand im folgenden Jahre 1444 noch ein weiterer Schriftwechsel statt, der indeß keine neuen Thatsachen ans Licht förderte. Demnächst scheint man sich wirklich zum Austrage durch ein Schiedsgericht geeinigt zu haben und wemgleich der eigentliche Schiedsspruch nicht vorliegt, so dürfte doch so viel aus den Urkunden hervorgehen, daß die Entscheidung, an der mehrere Bischöfe theilhaftig waren, für das Erzthum günstig ausfiel, da eine Anerkennung seiner Rechte für den Fall ausgesprochen wurde, daß es mit sieben Zeugen einen dreißigjährigen gutgläubigen Besitz seines behaupteten Lehnrechts erweisen könne.

Dies mußte Magdeburg nicht schwer fallen und sonach ist anzunehmen, daß der Kurfürst mit seinen Ansprüchen rechtlich abgewiesen wurde. Allein diese wurden damit nicht aufgegeben; denn wenn auch, wie oben angeführt, 1446 eine neue Belehnung Magdeburgischer Seits erfolgte, so zeigt sich doch bei Gelegenheit einer Erbtheilung Kurfürst Friedrichs mit seinen Brüdern im Jahre 1447, daß er seinem Rechte an Wernigerode nicht entsagt, vielmehr sich die Geltendmachung desselben zu einer andern Zeit vorbehalten habe. Da auf dem zuerst eingeschlagenen Wege nichts erreicht war, so wurde ein anderer betreten und es gelang, das Recht durch Verträge zu erwerben.

Bekanntlich gelangten in Zinna am 15. November 1449\*) weitläufige Verhandlungen zum Abschluß, die Kurfürst Friedrich mit Sachsen und Magdeburg über verschiedene Streitpunkte gepflogen hatte und welche zu einem Vergleiche führten.

\*) Vergl. Buchholz Gesch. d. Churmark Brandenburg III. S. 147 ff.

Der Erzbischof trat laut dieses Vertrages dem Kurfürsten die Lehn und alle Gerechtigkeit seines Stiftes an Schloß und Grafschaft Wernigerode mit Genehmigung des Domcapitels ab und wies den Grafen Botho an den Kurfürsten als seinen nunmehrigen Lehnherrn. Kraft dessen belieh der Letztere am 1. Mai 1450 Botho mit Schloß, Stadt und der Grafschaft Wernigerode, nebst allen dazu gehörigen Gerechtigkeiten und versprach, ihn bei allen seinen Rechten zu erhalten und ebenso, wenn er ohne leibliche Erben abginge, die Unterthanen, nämlich die Erbare Mannschaft (d. h. Vasallen vom Adel), Pfaffen und Laien, Bürger und Bauern bei ihren Gerechtigkeiten zu lassen. Graf Botho leistete an demselben Tage in Zerbst die Huldigung und stellte darüber den üblichen Revers aus mit dem Gelöbniß, Lehnspflicht zu leisten. Hierauf folgte zunächst eine Proclamation des Kurfürsten von 1451 an die Stände der Grafschaft Wernigerode, worin er ihnen bekannt macht, daß die Grafschaft durch Rechtspruch wieder an die Markgrafen von Brandenburg gekommen sei, und sie auffordert, sich an Niemand als an ihn und seine Nachkommen zu halten, auch sich an keinen Andern weisen zu lassen. Später, zu Johannis 1452, erließ er noch besondere Patente und zwar zuerst an die Erbare Mannschaft und die Stadt Wernigerode, worin er verhiess, sie auf den Fall des Aussterbens der Grafen bei allen ihren alten Gerechtigkeiten, Freiheiten und Herkommen zu lassen. Ein zweites Patent war an das Kloster Ilsenburg gerichtet, dem außer Obigem noch zugesichert wird, daß seine Güter in der Grafschaft und in der Altmark geschützt, auch bei einem etwanigen Heimfalle nicht mit Dienst und Beden beschwert werden sollten. Ein drittes Edict erging an die Stadt Wernigerode, worin er besonders versprach, Mauern und Gräben zu lassen, wie hergebracht, auch die Innungen zu bestätigen und Lehen zu verleihen, auch die Stadt nicht zu verkaufen. Endlich folgte eine ähnliche Affecuration noch an die gesammte Geistlichkeit. Ob damals auch dem Kurfürsten von den Ständen der Grafschaft gehuldigt wurde, steht nicht fest, indessen haben die ebengedachten Patente doch mehr oder weniger die Form von Huldigungs-Reversen und außerdem ist noch eine Schrift vorhanden, wonach die Prälaten, ein Theil der Ritterschaft und die Stadt Wernigerode dem Kurfürsten die Zusage leisten, bei einem etwanigen Heimfalle sich an Niemand zu halten, als an ihn. Somit war das Lehnsverhältniß über den Theil der Grafschaft, welcher von Magdeburg zu Lehn ging, vollständig geordnet und hat seitdem bis in die neuere Zeit hinein bestanden. Dies hatte im Ganzen die gute Folge, daß wahrscheinlich allein dadurch eine sofortige Veräußerung von Wernigerode oder eines Theils davon verhindert wurde.

Es hatten sich nämlich noch Andere gefunden, welche begehrlüche Blicke auf das schöne Land richteten. Zuerst hatten die Grafen von Schwarzburg und Hohnstein sich von Magdeburg 1431 in die Mitbelehnenschaft von Wernigerode aufnehmen lassen. Allein die Grafschaft ward nicht mit zum Gegenstande der Erb-

verbrüderung gemacht, wiewohl von den Grafen wegen des Anfalls von Wernigerode 1433 besondere Verabredungen getroffen waren. Jedoch scheinen die Ansprüche nicht weiter verfolgt zu sein. Denn schon bei der letzten Magdeburgischen Belehnung von 1446 wird eine Gesamthand nicht mehr erwähnt und ebenso bei den Brandenburgischen Belehnungen, obgleich wir unten sehen werden, daß Schwarzburg von 1438 an im Pfandbesitz von Wernigerode war.

Auf der andern Seite war es aber Graf Botho selbst, der sein Haus mit dem Verluste von Wernigerode bedrohte, da er im Begriffe stand, es wenigstens theilweise zu veräußern. Bei seinen weitläufigen Besitzungen und der noch wenig sichern Erbfolge mochte sich in ihm wohl der Gedanke befestigt haben, daß es billig sei, seiner einzigen Tochter auch einen Antheil an den Besitzungen zuzuwenden und so bestimmte er ihr halb Wernigerode zur Mitgift. Ein Freier hatte sich bereits gefunden in dem Herzoge Wilhelm dem Jüngern von Braunschweig-Grubenhagen,\*) für den wohl sein Vater Herzog Wilhelm der Aeltere warb, und es ist sehr die Frage, ob die Werbung mehr der damals noch kindlichen Braut, oder der Grafschaft Wernigerode galt, die sich sehr günstig an die Welfischen Lande angeschlossen. Graf Botho ertheilte die Anwartschaft auf den Besitz der Grafschaft in dem Heirathsbriefe von 1444 mit dem Ausdruck, nur diese halbe Grafschaft mit seinem Mitvater in Gemeinschaft zu besitzen, wenn die Lehns Herren, wobei auch Brandenburg genannt wird, ihre Genehmigung gäben. Man scheint also damals schon über die Brandenburgischen Ansprüche unterrichtet gewesen zu sein, was auch durch den verwandten Erzbischof Günther leicht geschehen konnte. Herzog Wilhelm der Aeltere machte sich überdies 1447 verbindlich, seinen Söhnen zu der Grafschaft Wernigerode zu verhelfen. Inzwischen war aber der Wechsel der Lehns Herrschaft wirklich eingetreten und nunmehr wird wohl der Kurfürst seine Einwilligung nicht ertheilt haben, wenigstens sehen wir, daß Herzog Wilhelm im Jahre 1452 einen andern Vertrag mit seinem Schwiegervater abschloß, wonach er auf die halbe Grafschaft Wernigerode Verzicht leistete und statt dessen mit der Zusicherung von 10 000 Gulden Rhein. sich befriedigen ließ. Waren nun damit die Verwandten des Herzogs nicht einverstanden oder erhoben sich Streitigkeiten über die Mitgift: es wurde durch des Grafen Heinrich von Schwarzburg Vermittlung nach längeren Unterhandlungen 1454 ein anderer Vertrag zu Stande gebracht. Diesem zufolge sollten die Grafen die Mitgift noch um 2000 Fl. erhöhen, diese also im Ganzen 12 000 Fl. (deren Entrichtung durch besondere Bedingungen geregelt wurde) betragen, wogegen die Herzöge den Brief betreffs Wernigerode wieder herauszugeben sich verpflichteten. Da die Zahlungen auch sofort vertragsmäßig

\*) Herzog Wilhelm d. Jüngere folgte seinem Vater erst 1482 in der Regierung und starb 1503, seine Gemahlin Elisabeth von Stolberg im Jahre 1499.

geleistet wurden, so war damit die Gefahr des Verlustes von Wernigerode zwar glücklich abgewendet, doch lasteten nun auf dem Hause schwere Verbindlichkeiten.

Möglich bleibt freilich was Delius annimmt, daß bei Uebernahme von Wernigerode die Einnahmen daraus sehr geschwächt gewesen seien und namentlich mehrere herrschaftliche Domainen sich in Pfandbesitz befunden haben.

Botho scheint überhaupt noch wenig Interesse für Wernigerode gehabt zu haben; er sah es als eine auswärtige Besizung an, welcher er weniger Sorgfalt zu widmen habe. Dies könnte besonders daraus geschlossen werden, daß er ziemlich bald Wernigerode im Ganzen verpfändete. Der erste Pfandinhaber war der allezeit gefällige Graf Heinrich von Schwarzburg, welchem Botho 1438 Schloß und Stadt Wernigerode, Schloß und Amt Elbingerode, den Hof zu Beckenstedt und die Besizungen zu Stapelburg auf zwölf Jahre für 12000 Fl. als Pfand eingab und seitdem tritt auch Graf Heinrich in Gemeinschaft mit Botho handelnd in Wernigerodeschen Angelegenheiten auf. Der Vertrag wurde aber schon 1442 oder 1443 dahin abgeändert, daß nur die Hälfte der Pfandgüter für 5000 Fl. verhaftet bleiben sollte, mithin also in der Zwischenzeit ein Theil der Pfandsumme abgetragen worden war. Schwarzburg scheint fortan nur Pfandinhaber der Hälfte geblieben zu sein.

Im Jahre 1445 wurde indeß dies Verhältniß ganz umgestaltet. Schloß und Herrschaft Wernigerode, sowie Beckenstedt wurde von Stolberg und Schwarzburg gemeinschaftlich an den Grafen Ernst von Hohnstein in Amtsweise abgetreten. Etwas klarer wird dieses Verhältniß durch eine neue, nur auf ein Jahr lautende Uebertragung an seinen Bruder, den Grafen Heinrich von Hohnstein, im Jahre 1451. Es wird hierin stipulirt, daß er für das Jahr achtzig Mark Silber Halberstädtisch zahlen, dagegen das verpfändete Gebiet besizen, regieren und schützen solle, nicht minder auch die Leute zu Günthersberg und Harzgerode. Seitdem scheint Wernigerode nicht weiter im Ganzen oder zur Hälfte verpfändet gewesen zu sein, — wenigstens finden sich keine weiteren Nachrichten darüber, — aber bis dahin vollständig unter der Bothmäßigkeit der Grafen von Schwarzburg und Hohnstein gestanden zu haben. Daß diese Besitzverhältnisse und der häufige Besitzwechsel dem Lande nicht zum Vortheile gereichten, liegt auf der Hand. Auf die erwünschte Zurückgabe an die rechtmäßige Herrschaft deuten denn auch die Vertragsbestimmungen, daß das Land nicht verkauft und zu Hulldigungen gedrängt werden solle.

In Bezug auf Elbingerode scheinen besonders ungünstige Verhältnisse obgewaltet zu haben und darauf eigene Schulden gehäuft zu sein, an denen das Forderungsrecht später der Familie v. Bila zustand.

Ueber das Schloß Stapelburg\*) kam es 1432 noch zu einer besondern Verhandlung mit dem Stifte Halberstadt. Obgleich der Ort nämlich schon

\*) Vergl. über St. besonders Zeitschrift d. Harzvereins XII. S. 95 ff.

im 12. Jahrhundert als ein Zubehör der Graffschaft Wernigerode galt, so mußten sich doch die Besitzverhältnisse geändert haben und zu Bothos Zeit erscheint er als eine Pertinenz des Stiftes Halberstadt, welche vor Botho bereits Graf Heinrich von Wernigerode als Pfand besessen hatte. Nunmehr wurde das Schloß von Neuem dem Grafen Botho als Pfand für 200 Mark Silber Braunschweigisch eingeräumt, welche er vom Grafen Heinrich, dessen Vorfahren diese Summe vor Zeiten darauf geliehen, übernommen hatte. Das Stift behielt sich die Einlösung und das Öffnungsrecht des Schlosses vor. Uebrigens gehörten zur Pfandschaft noch 20 Mark, welche von den Unterthanen in Badersleben zur Burghut zu zahlen waren. Daß der Graf noch verschiedenen Bedingungen in Betreff etwaniger Fehden sich unterwerfen mußte, lag in der Natur des Pfandstückes, das also damals noch von Bedeutung für kriegerische Ereignisse gewesen sein muß.

Unter den übrigen Nachrichten, die sich auf Wernigerode beziehen, finden sich hauptsächlich noch solche, die auf das Lehnswesen Bezug haben, aber füglich im Zusammenhange betrachtet werden. Es sei hier nur erwähnt, daß dabei die Brüder v. Minsleben\*) besonders berücksichtigt wurden, welche u. A. mit sechs Gewandbuden unter dem Rathhause zu Wernigerode beliehen waren und diese 1431 der Stadt überließen, sowie daß Botho noch 1436 die Brüder Brand und Curd v. Schwicheld mit dem Lehn auf der Burg Harzburg und verschiedenen Lehnstücken in Neustadt unter der Harzburg, Bünthem und anderen dortigen Gütern, sowie mit einem Freihofe und Grundstücken am Burgberge zu Wernigerode (als Burglehn) belieh.\*\*)

Berichtet wird uns ferner, daß Botho in Wernigerödischen Angelegenheiten mehrmals in Conflict mit den Westfälischen Freigerichten\*\*\*) gerieth, ohne daß dadurch üble Folgen für ihn entstanden wären. Im Jahre 1434 hatte Konrad Muchard ihn und die Stadt Wernigerode vor den Freistuhl zu Bodelschwing gezogen, aber da Muchard sich vorher mit seinen Gegnern geföhnt, so sprach sie der Freigraf Heinrich v. Lynne von Ladung und Beschwerung frei.

\*) Ueber die v. Minsleben, welches Namens es mehrere Geschlechter gegeben hat, ist besonders Zeitschrift d. Harzvereins III. S. 232 ff. 241 ff. zu vergleichen.

\*\*) Ueber die v. Schwicheld giebt im Allgemeinen das größere, gutgeschriebene Werk von Bogell, Versuch einer Geschlechts-Geschichte des — Hauses v. S. Celle 1823 4. Auskunft. Schon 1418 wurden die obigen beiden Brüder vom Grafen Heinrich von Wernigerode mit Gütern zu Minsleben und dem Hofe zu Wernigerode, den vorher Dietrich v. Benzingerode besessen, belehnt. Ebendas. Urkundenbuch S. 140, 142. Der Lehnbrief über die obigen und noch andere Güter. Ebendas. S. 158, 159.

\*\*\*) Von den Westfälischen Fehmgerichten handelt ganz besonders Wächter Beitr. z. deutschen Geschichte, insbes. zur Gesch. d. deutschen Strafrechts, Tübingen 1845 und Wigand, die Fehmgerichte Westfalens, Hamm 1825.

Ein anderer Fall ereignete sich 1436, als ein gewisser Tile Kortemefer den Rath von Wernigerode vor den Freistuhl zu Geseke hatte laden lassen. Der Freigraf und die Schöppen schlichteten aber die Sache gütlich.

Zu Bothos Zeit und schon während der Pfandzeit erscheinen Befehlshaber auf dem Schlosse oder Vögte als Beamte der Herrschaft Wernigerode. Diese nicht mit den Stadtvögten von Wernigerode\*) zu verwechselnden, Statthalter-Functionen ausübenden Beamten werden auch als Amtleute, Marschälle oder Hauptleute bezeichnet. Die Urkunden ergeben folgende Personen in solcher Stellung:

Ulrich v. Brücken,\*\*) 1434 Vogt,

Frißsche v. Bila (Marschall und Hauptmann), bis 1438,

Friedrich v. Hoym, Vogt 1438—1441,

der obige Frißsche v. Bila (Inhaber der Vogtei), 1441—1442,

Curd v. Schwicheld\*\*\*) (Vogt und Marschall genannt), 1442—1445.

Wie schon erwähnt, wurde 1445 Wernigerode in Amtsweise dem Grafen Ernst von Hohnstein übergeben. Dies Verhältniß scheint bis 1451 gedauert zu haben, wo ein gleiches mit dessen Bruder, dem Grafen Heinrich, eingegangen wurde. Von 1452 an werden zwar Kord Kleynehinze und Kord Dornewas als Amtleute genannt, aber diese waren offenbar nur Unterbeamte oder Untervögte,†) wie dies in jenen Zeiten auch anderswo stattfand.

Auf der Grenze zwischen weltlichen und geistlichen Angelegenheiten steht der Erlaß einer Sonntags-Ordnung, welche vom Grafen Botho 1450 für Wernigerode ausging. Hiernach wurde der Wochenmarkt vom Sonntage auf den Sonnabend verlegt und Kaufgeschäfte nur in geringstem Umfange am Sonntage gestattet, auch das Arbeiten an Sonntagen und andere bürgerliche Verrichtungen untersagt. Die Bußen für eine Uebertretung erscheinen unverhältnißmäßig hoch, nämlich zwei Mark Silber und zwei Pfund Wachs, nach unseren Verhältnissen einer Geldstrafe von ungefähr hundert Thalern entsprechend. Merkwürdig ist es zu sehen, daß also damals schon dieselben Mißstände wie in der Gegenwart sich fühlbar machten und daß die Landesherrschaft einschritt.

Widmen wir nun den geistlichen Angelegenheiten während der Regierungszeit des Grafen Botho eine kurze Betrachtung.

\*) Vergl. über dieselben überhaupt Jacobs in der Zeitschrift d. Harzvereins V. S. 387 ff.

\*\*\*) Aus einem ritterlichen Geschlecht in der Nähe von Sangerhausen, woselbst sein gleichnamiges Stammhaus. Als letzter erscheint 1550 Valentin v. B. auf Hochstedt. Vergl. v. Mühlverstedt Wappenbuch d. ausgest. Adels der Prov. Sachsen S. 28.

\*\*\*) Vergl. über ihn Bogell a. a. O. S. 136 ff.

†) Kord D. war wohl, wie Tile Dornewas, der 1421 fungirte, Stadtvogt zu Wernigerode. Vergl. Zeitschrift d. Harzvereins V. S. 384 ff.; wo auch von anderen Mitgliedern dieser Wernigerödischen Familie gehandelt wird. Ueber Kord Kl., der 1452 und noch 1467 Wernigerödd. Vogt war, vergl. Ebenbas. V. 405, 407 ff.

Von auswärtigen Klöstern bedachte er nur das Franziskaner-Kloster zu Halberstadt,\*) an welches er 1429 gleich nach dem Anfälle von Wernigerode die Schenkung bestätigte, welche Graf Heinrich von Wernigerode kurz vor seinem Ende mit einem Holzdistricte im Wolfsholze bei Wernigerode gemacht hatte. Die Klöster in der Grafschaft Wernigerode wurden von ihm nicht besonders begabt, ausgenommen Himmelpforte,\*\*) dem er in seinem Testamente seinen schwarzen Sammetrock vermachte, offenbar ein werthvolles, zu Paramenten verwendbares Stück.

Aus den Brandenburgischen Lehnverhandlungen ersehen wir übrigens, daß die Klöster zu den Ständen der Grafschaft gehörten. Die übrigen Nachrichten beziehen sich auf das Collegiatstift zu St. Sylvestri und Georgen in Wernigerode, auch der Dom genannt. Es war eine Lieblingsstiftung der Grafen von Wernigerode gewesen und ward seitdem immer mit Vorliebe gepflegt.

Im Jahre 1431 beschwerten sich Dechant und Capitel des Stiftes über Beeinträchtigung ihrer Rechte, Freiheiten und Güter; ob diese Klage aber über den Grafen oder andere Personen erhoben wurde, ist nicht ersichtlich. Es gab indeß Veranlassung, daß Ersterer vor dem Capitel das Versprechen gab, das Stift bei seinen Rechten zu lassen und im Besitze seiner Güter zu schützen, wie eine solche Zusage schon bei den Grafen von Wernigerode hergebracht gewesen sei. Die sehr gesunkene Kirchenzucht im Stifte gab 1451 dem Grafen Botho Veranlassung zum Einschreiten, welches zunächst durch ein Mandat erfolgte, nachdem er dem Convent bereits selbst mündlich Vorstellungen gemacht und ihn schriftlich verwahrt hatte. Die billige Forderung des Grafen als Schutzherrn des Stiftes ging namentlich auf die Abstellung des Umgangs mit Weibern. Demnächst verlangte er, daß die Canoniker, ihren Statuten gemäß, den Gottesdienst nicht versäumten und nicht statt dessen weltlichen Verrichtungen nachgingen, namentlich im Walde und bei Hüttenwerken. Ein Zuwiderhandeln werde er nicht dulden, sondern nach Umständen mit Strafen vorgehen. In solcher Weise suchte er die Reformation der geistlichen Stiftungen durchzuführen.

Noch in demselben Jahre bestätigte Botho den Vergleich, welchen der Rath von Wernigerode zwischen dem Vicar Jane von Erfurt und einigen Bürgern wegen gewisser Zinsen gestiftet und 1438 verglich er sich mit dem Capitel des Sylvestristiftes wegen des Hardenberges (der jetzigen Harburg), wobei festgesetzt wurde, daß dazu nicht der Kreuzberg gehören solle, wie vorher angenommen worden war. Auch ordnete er gleichzeitig einige Finanzsachen des Stiftes. Bei den Klöstern beabsichtigte er gleichfalls eine durchgreifende Reformation, allein es kam nicht mehr dazu

\*) Vergl. über dasselbe Zeitschrift d. Harzvereins V. S. 46.

\*\*) Nahe bei Wernigerode. Im Allgem. s. Jacobs Urkunden-Buch der Commende Langeln und der Klöster Himmelpforte und Waterler S. 464 ff.

und so empfahl er diese Angelegenheit in seinem Testament seinem Sohne Heinrich.

Vieles Bemerkenswerthe bietet die Betrachtung der Finanzwirthschaft des Grafen Botho, aus dessen Regierungszeit sich zuerst genügende Nachrichten über derartige Verhältnisse erhalten haben. Kann man an sie auch nicht den Maßstab der Gegenwart legen, so ist doch ersichtlich, daß Botho für seine Zeit Außerordentliches darin leistete. Allerdings können wir seine Operationen nicht vollständig übersehen, da, wenn auch zu seiner Zeit vollständige und geordnete Rechnungen geführt sein mögen, sie doch nicht auf uns gekommen sind, aber an der Hand der Urkunden gewinnt man wenigstens einen allgemeinen, wenn auch nicht vollkommenen Ueberblick über seine Finanzen und deren Verwaltung.

Zuerst beschäftigen uns seine Ausgaben und besonders seine Ankäufe und Pfandschaften, welche letzteren er, wie schon oben bemerkt, in großer Zahl erwarb. Die meisten derselben übernahm er in Gemeinschaft mit den Grafen von Schwarzburg, seinem Schwiegervater und seinem Schwager. Folgendes ist speciell darüber anzuführen.

Die ursprüngliche Pfandsumme auf Kelbra betrug 1413 13 620 Gulden, 1428 aber noch 4680 Gulden, zusammen 18300 Gulden. Das für Heringen an Heinrich Grafen von Hohnstein-Kelbra 1417 gezahlte Kaufgeld hatte eine Höhe von 2000 Gulden, der 1432 für den andern Antheil von Heringen an die Herren von Gera gezahlte Kaufpreis von 6000 Gulden und die 1439 an die Herren v. Pleße entrichtete Kaufsumme betrug 6000 Gulden, also überhaupt 32300 Gulden. Das 1448 den Grafen von Weichlingen auf die Herrschaft Frohndorf vorgeschaffene Capital belief sich auf 24800 Gulden, der Pfandschilling von 1430 auf Duestenberg an die Landgrafen von Thüringen auf 5600 Gulden und das 1433 an dieselben für die Weinberge bei Weißensee dargeliehene Capital auf 230 Gulden, endlich das 1440 für Wippra an die Herren von Querfurt gezahlte Kaufgeld auf 6000 Gulden. Nimmt man dazu die noch nicht sicher bekannten Gelder auf Hohnstein und Heldrungen mit 6000 Gulden, auf Morungen mit etwa 6000 Gulden, auch den Pfandschilling von Harzgerode mit etwa 4000 Gulden und rechnet man noch die Ehegelder hinzu, welche er für seine Tochter Elisabeth statt der halben Grafschaft Wernigerode zu zahlen hatte, mit 12000 Gulden, so ergiebt alles eine Summe von 68380 Gulden. Wird der Gulden zu 21 Groschen, etwa dem heutigen Thaler gleichgerechnet und dieser Geldwerth dem gegenwärtigen durch Verzehnfachung gleichgestellt, so beziffert sich jene Summe auf 6- bis 700 000 Thaler, wofür jedoch heut zu Tage der Erwerb so bedeutender Herrschaften völlig unmöglich wäre. Doch muß freilich berücksichtigt werden, daß der Grundbesitz damals an sich viel weniger werth war, weil die landwirthschaftliche Benutzung noch auf sehr tiefer Stufe stand. Außerdem besaß Graf Botho aber noch Mittel, um den Landgrafen von

Thüringen zu verschiedenen Zeiten 11 924 Gulden und den Grafen von Beichlingen und Regenstein 12 665 Gulden, zusammen 24 589 Gulden vorzustrecken.

Endlich übernahm Botho im Laufe der Zeit und, soviel bekannt geworden, auch noch Bürgschaften im Gesamtbetrage von etwa 68 000 Gulden.

Das System der Bürgschaften war damals ein sehr ausgedehntes. Es wurden kaum größere Darlehen aufgenommen, ohne ihre Rückzahlung durch Bürgen zu sichern, die sich meistens zu der verschärften Caution des Einlagers\*) verpflichten mußten, d. h. dazu, daß sie auf Erfordern des Gläubigers, wenn der Schuldner nicht rechtzeitig zahlte, statt seiner in eine gewöhnlich vorher bestimmte Stadt mit größerem oder geringerem Gefolge einreiten und auf eigene Kosten dort in einer Herberge Tag und Nacht unausgesetzt bis zur Tilgung der Schuld verweilen mußten. Um aus dieser peinlichen Lage, dieser „Bestrickung“ zu entkommen, war ein Druck der Bürgen auf den Schuldner, den Gläubiger zu befriedigen, die natürliche Folge. Selbstverständlich konnte Letzterer jeden Bürgen als solidarisch Verhafteten zur Zahlung anhalten. Eine Verstärkung der Haft lag in der Bestimmung einer gewohnheitsrechtlichen Begleitung oder Gefolges der einreitenden Bürgen, so daß ein Graf mit drei Mannen und fünf Pferden, ein freier Herr mit zwei Mannen und vier Pferden, ein Ritter mit einem Knecht und drei Pferden, ein Knappe mit einem Knecht und zwei Pferden einzureiten gehalten war. Es ist leicht zu ermessen, mit welchem dem Schuldner zur Last fallenden und ihn aufs Neue drückenden Kostenaufwande eine solche Leistung (wie das Einlager auch genannt wurde), sehr häufig verbunden war. Indessen scheint es zu Executionen mittelst des Einlagers nicht sehr oft gekommen zu sein. Graf Botho gerieth nur ein einziges Mal dadurch in Ungelegenheit. Er hatte sich nämlich mit anderen Herren vom Hofe des Landgrafen Friedrich von Thüringen für diesen gegen Günther v. Morungen verbürgt und als die Zahlung ausblieb, wurden die Bürgen, jedoch vergeblich, zum Einlager gefordert. Nunmehr erfolgte eine zweite dringlichere Mahnung im Jahre 1431 mit der Drohung, sie öffentlich zu schelten, d. h. durch Schriften und Bilder sie als ehrvergessen darzustellen, wenn sie nicht erschienen. Wie die Sache geendet, ist indeß unbekannt. Botho, der als Bürge wohl sehr gesucht zu sein scheint, leistete häufig Sicherheit für die Landgrafen von Thüringen, was sich durch sein Verhältniß an ihrem Hofe leicht erklärt und wohl auch mit seiner Eigenschaft als thüringischer Vasall zusammenzuhängen scheint. Sonst finden wir ihn auch als Bürgen für die Grafen von Schwarzburg, Hohnstein und Mansfeld, sowie für die Herren von Querfurt, selbstverständlich nicht allein, sondern in Gemeinschaft mit anderen Herren, auch wohl Städten, unter denen sich einigemal Stolberg findet. Die Gläubiger waren meistens einzelne thüringische Edelleute, mitunter Bürger und Stadtgemeinden.

\*) Ueber dasselbe ist im Allgemeinen die Schrift von E. Friedländer, das Einlager. Ein Beitrag z. deutschen Rechtsgesch., Münster 1868 zu vergleichen.

Wenn, wie aus dem Vorhergehenden ersichtlich, Graf Botho über sehr bedeutende Geldmittel verfügte und einen sehr großen Credit genoß, so knüpft sich hieran die Frage nach den Quellen für seine Einnahmen und für die Bereitschaft so hoher baarer Summen. Von eigentlichen Geldgeschäften zu diesem Behufe sind uns besonders zweierlei Arten bekannt geworden. Um nämlich die für größere Erwerbungen erforderlichen Capitalien zu erlangen, verpfändete er einige Male ältere Besitzungen, doch scheint er damit immer sehr vorsichtig gewesen zu sein. So verpfandte er in den Jahren 1417 und 1419, also in der Zeit, wo er offenbar großer Summen zum Erwerbe der verschiedenen Hohnsteinischen Besitzungen, Hohnstein, Kelbra und Heringen bedurfte, zeitweise Kofla an Schwarzburg und Röblingen an die Herren von Heldringen, sowie 1438 Wernigerode theils ganz, theils halb an Schwarzburg, endlich 1453 das Schloß Questenberg an die v. Knauth. Diese Verpfändungen trugen im Ganzen etwa 32 000 Fl. ein, jedoch wurden die Darlehen immer bald wieder zurückgezahlt und die Pfandstücke eingelöst, für die außerdem ein Nachtheil durch den Besitzwechsel wenigstens nicht überall ersichtlich ist.

Außerdem nahm er aber zu jeder Zeit einzelne Geldposten in verschiedenlicher Höhe auf, im Ganzen etwa 41 500 Fl., so viel dies die vorhandenen Nachrichten erkennen lassen. Unter den Gläubigern zeigen sich mehrere, mit denen er selbst Geldgeschäfte gemacht hatte, so daß gewissermaßen nur Abrechnung stattfand. Wir finden unter Bothos Gläubigern zuerst die Herzöge von Sachsen, welche ihm wahrscheinlich bei dem Ankaufe von Wippra behülflich waren, sodann die Grafen von Schwarzburg, Hohnstein und Mansfeld, sowie die Herren von Querfurt; besonders häufig aber die Herren von Heldringen, die mehrere Male größere Summen zum Darlehn gaben und daher damals noch nicht in solcher Finanznoth sich befunden haben können, als gewöhnlich angenommen wird. Außer diesen begegnen uns vielfach Edelleute aus Thüringen und von jenseits des Harzes als Gläubiger Bothos, unter denen Mitglieder der Geschlechter v. Witzeleben, v. Ebeleben und v. Kugleben vorkommen, aber auch eigene Vasallen, wie die Barth, v. Ebra und v. Wernrode, ebenso Geistliche und Bürger aus Stolberg und Wernigerode, endlich auch Stifter zu Erfurt und Nordhausen. Auch Bürger von Nordhausen fingen einen Geldverkehr an, der sich später noch mehr ausdehnte und endlich theiligte sich auch der Rath von Erfurt dabei.

Was die Schuldverschreibungen anlangt, so wurden sie gewöhnlich mit kurzer Zahlungsfrist von ein bis drei Jahren ausgestellt, enthielten oft lästige Bedingungen, zu denen besonders ein Zinsfuß von fünf bis zehn Prozent gehörte. Daneben erfolgte fast bei jeder Schuld eine Sicherheitsstellung durch Bürgen. Hierzu fanden sich auf Grund der Untertanen- und Vasallenpflicht meistens der Rath und die Stadt Stolberg und die Vasallen des Grafen bereit. Jedoch schloß dies nicht aus, daß auch die Landgrafen von Thüringen und sonst

befreundete Herren, wie die Grafen von Schwarzburg, Weichlingen und Mansfeld, sich zur Bürgschaftsleistung herbeiließen. Damals war es Rechtsens, diesen Bürgen noch besondere Schadlosbriefe zu ertheilen. Nirgends aber sehen wir unter Botho besondere Verlegenheiten für seine Bürgen aus seinen Schuldverhältnissen erwachsen; ein Beweis, daß es ihm nicht an Scharfblick in Finanzangelegenheiten fehlte.

Wie viel von Bothos Schuldbriefen bei seinem Ableben noch uneingelöst waren, läßt sich nicht feststellen; sie dürften aber wohl kaum ein Viertel jener obigen Summe, also etwa 10 000 Fl., betragen haben, ein für damalige Zeit kein unbedeutendes Capital.

Zu den unregelmäßigen Einnahmen könnten zwar noch einige Beträge gerechnet werden, die er gewissermaßen als Kriegsbeute erhielt, wohin namentlich die Ranzion gehörte, welche er nebst den Grafen von Schwarzburg von dem Bischofe von Halberstadt und dessen Verbündeten in Folge des unglücklichen Treffens bei Ayrungen von 1437 erhielt und welche sich — sie ist nirgends sicher festgestellt — auf seinen Theil etwa auf 6 bis 7000 Fl. berechnen möchte. Ebenso wird er wohl von dem kriegerischen Erzbischofe Günther von Magdeburg Subsidien für geleistete Hülfe gegen die Städte Halle und Magdeburg um 1435 bezogen haben, worüber indeß gleichfalls nichts Genaueres bekannt ist. Aber alles dies dürfte sich doch wohl mit den wirklichen Unkosten für Kriege nur eben compensiren, in die Graf Botho oft verwickelt war.

Auch Bothos Amt als Hofmeister des Landgrafen Friedrich von Thüringen wird zwar nicht ohne Remuneration verwaltet worden sein, die aber wohl kaum zur Bestreitung des mit seiner Stellung verbundenen Aufwandes hingereicht hat.

Wie groß dagegen die regelmäßigen Einnahmen des Grafen Botho waren, läßt sich kaum annähernd ermitteln, da es eben an Rechnungen aus seiner Zeit fehlt und eine Uebersicht der Einnahmequellen sehr erschwert ist. Die Erträge aus dem Grund und Boden, die jetzt verhältnißmäßig so hoch sind, waren damals außerordentlich gering. Die Landwirthschaft war wenig lucrativ, denn man wußte die Ergiebigkeit des Bodens noch nicht zu benutzen. Es scheint, das gewöhnliche Verfahren war, — wie das schon bei dem Rückblicke auf das 14. Jahrhundert angedeutet worden —, daß man ganze Aemter in Amtsweise einem Vasallen vom Adel in quasisfeudaler Form übergab, demzufolge eine Art Aversum zu entrichten war, wie z. B. der Graf von Hohnstein als Amtsverwalter von Halb Bernigerode 80 Mark, gleich etwa 560 Fl., jährlich zu zahlen hatte und ähnlich die v. Werthern von Ebersburg, die Knauth von Questenberg u. s. w. Den eigentlichen Landbau betrieben die Bauern als Erb- oder Zeitpächter und bekamen die Grundstücke meist in Viertelhusen in Pacht, vermöge der sie Geld- und Naturalabgaben zu leisten hatten. Dies scheinen fast die sichersten Ein-

nahmen gewesen zu sein, namentlich von den Erbpächtern, da die Geldzinsen sehr gesucht waren. Man erkennt dies unter Anderm auch daraus, daß, als die Grafen von Stolberg und Schwarzburg in Streitigkeiten mit den Reichslingern über die Einnahmen aus der Herrschaft Frohndorf lagen, sie darauf drangen, daß die Grundstücke den Bauern in Pacht und zu landwirthschaftlichem Betrieb ausgethan würden. Es scheint auch, daß die Ländereien in der goldenen Aue meist auf diese Weise den Bauern überlassen waren. Die Erbzinsen an Geld und Naturalien, die Frucht- und Blutzinsen und dergl. bildeten also wohl die Hauptquelle der Einnahme aus der Landwirthschaft. Aber auch der Ertrag aus den Forsten war noch verhältnißmäßig gering; die Hauptnutzung bestand ohne Frage in den Abgaben von Holz und Kohlen an die Berg- und Hüttenwerke. Wenn man aber weiß, daß noch im 17. Jahrhundert die Gesamteinnahme aus den Forsten in der ganzen Grafschaft Stolberg auf etwa 2000 Mark angeschlagen wurden, so wird man sie zu Graf Bothos Zeit etwa kaum auf 2000 Fl. berechnen dürfen.

Beträchtlicher waren ohne Zweifel die vielen, übrigens nicht leicht berechenbaren und zu übersehenden Lehnsabgaben, sowohl von den Ritterlehen, als von den Erblehen, wozu auch die Städte, wie z. B. Stolberg, bedeutend beitrugen. Endlich waren auch die Gerichtsgefälle offenbar von Erheblichkeit. Indessen alle diese Einnahmen mochten nur hinreichen, eine standesmäßige Haushaltung nebst angemessenem Hofstaate, eine kriegerische Ausrüstung der Herrschaften und manche andere Ausgaben zu bestreiten, welche die damalige staatsrechtliche Stellung des Hauses erheischte. Um so mehr wird dies der Fall gewesen sein, als die Familie Bothos nur aus wenigen Personen bestand und nicht zahlreiche Agnaten stattliche Renten als Appanagen zu beziehen hatten, aber dies alles kann nicht ausreichen, um die günstigen Geldverhältnisse, den bedeutenden Ländererwerb Bothos zu erklären. Hierbei richtet sich unwillkürlich der Blick auf die Bergwerke des Harzes und deren Erträge zu jener Zeit.

Allein es fehlt durchaus an sicheren Nachrichten über sie aus dieser Periode; nur matte Streiflichter lassen sie auf den Bergbau und das Bergwesen fallen. Erwägt man, daß die älteren Markgrafen von Meissen ihren Hauptreichthum notorisch aus dem Betriebe der Gruben des Erzgebirges gezogen hatten, erinnern wir uns, wie begierig Landgraf Balthasar seine Hand nach den Stolbergischen Bergwerken ausgestreckt hatte und urtheilt man nach dem, was aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts über den Stolbergischen Bergbau uns überliefert ist, so wird man wohl nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß bereits zu Bothos Zeiten seine Bergwerke\*) nicht unbedeutende Erträge abwarfen. Wurde auch der halbe Zehnte derselben von den Landgrafen vorweg genommen und

\*) Vergl. über den harzischen Bergbau Zeitschrift des Harzvereins I, S. 64 u. III, S. 354 ff.

waren auch die Grafen nicht mehr alleinige Herren des Berggebietes, so war doch wohl durch die Meißnischen Bergbeamten ein noch lohnenderer Betrieb ins Werk gesetzt worden. Sicher weiß man, daß von etwa 1428 an sich in der Grafschaft größere Gewerkchaften gebildet hatten, woran sich die Grafen beträchtlich theilhaftigten und daß letztere bei den Gruben gemeinschaftlich mit den Landgrafen eine Münzstätte besaßen. Freilich herrscht noch völliges Dunkel über die Münzthätigkeit des Grafen Botho, dem man mit Sicherheit Gepräge nicht zutheilen kann, oder doch nicht solche, welche ein vollständiges Bild des Münzwesens unter seiner Regierung liefern.\*)

Einer eingehenderen Betrachtung sind vor Allem die ziemlich bewegten auswärtigen Verhältnisse und Angelegenheiten Bothos werth. Es ist schwer, hierbei einen andern leitenden Faden zu finden, als die Zeitfolge. Charakteristisch ist dabei, daß die ersten Ereignisse, welche ihn nach Außen zogen, ein Zeugniß von der Autonomie geben, welche damals die Grafen besaßen und mit der sie walteten.

Wie schon erwähnt, wurde Botho schon im Jahre 1404, im ersten Jahre nach seines Vaters Tode, zum Gegenstande besonderer Bestimmungen in mehreren Einigungen gemacht. Im Februar dieses Jahres schloß nämlich Graf Heinrich von Wernigerode ein Bündniß auf sechs Jahre mit dem Grafen Ulrich von Regenstein gegen seine Feinde, nahm aber davon den Erzbischof Günther von Magdeburg, die beiden Grafen zu Stolberg und die meisten anderen Harzgrafen aus. Im October traf Erzbischof Günther eine andere Einigung mit seinen Schwarzburgischen Verwandten und den meisten Harzgrafen — darunter auch Botho und sein Bruder — gegen Bischof Rudolf von Halberstadt\*\*) und Fürst Bernhard von Anhalt, weil diese vorgeblich ein anderes Bündniß nicht gehalten hatten. Als Harzgrafen werden hier genannt Heinrich der Aeltere, Heinrich und Ernst, seine Söhne, Grafen von Hohnstein zu Lohra, Günther und Bolrad Grafen von Mansfeld, Ulrich Graf von Regenstein, Heinrich Graf von Wernigerode und Hans, Bussfo und Proze Herren von Querfurt. Wahrscheinlich wurden die Grafen nun auch thätig in die Fehde verwickelt, welche Erzbischof Günther von 1404 bis 1406 gegen die genannten beiden Fürsten in gewohnter Weise durch Raub- und Plünderungszüge in die feindlichen Gebiete führte,\*\*\*) doch schei-

\*) Vergl. über das Münzwesen der Grafen z. St. im Allgem. Zeitschrift d. Harzver-eins II. 3 S. 166 ff. und die daselbst angeführte Litteratur. Einzelne Gepräge dürften wohl vorhanden sein, die der Regierungszeit des Grafen Botho entstammen; Groschen hat er aber schwerlich schlagen lassen. Der Bedarf an diesen Münzsorten wurde reichlich durch die großartigen Ausprägungen in Meissen, Sachsen und Thüringen gedeckt, der Böhmischen Groschen zu geschweigen.

\*\*) Er war ein geb. Fürst von Anhalt und starb schon Ende 1406.

\*\*\*) Vergl. Hoffmann Gesch. d. Stadt Magdeburg I. S. 338.

nen sie sich an diesen Unternehmungen nicht persönlich, sondern nur durch ihr vertragsmäßig gestelltes Contingent Reisiger betheiligt zu haben.

Aus dieser Zeit liegt auch die Nachricht vor, daß die Grafen von Stolberg und der Graf von Wernigerode dem damaligen König Ruprecht treu und gehorsam geblieben seien, allein es ist nicht sicher zu entnehmen, auf welche Ereignisse sich dies bezieht. Als im letztgenannten Jahre Graf Dietrich von Hohnstein-Seringen das Kloster Walkenried stark beunruhigt und beschädigt hatte, übertrug Ruprecht den Thüringischen Reichsstädten und benachbarten Reichsständen gegen die Grafen wegen der Nichtbefolgung des kaiserlichen Gebotes die Execution, die sich indeß längere Zeit hinzog. \*) Da des Grafen Botho bei der darauf folgenden Sühne nicht gedacht wird und er ohnehin mit Dietrich nahe verwandt war, so ist kaum anzunehmen, daß er an dem Zuge Theil genommen hat.

Das Jahr 1406 sah zwei neue Einigungen entstehen, in welche auch Heinrich und Botho Grafen zu Stolberg eingeschlossen waren. Beide Verträge wurden im Juli von dem Markgrafen von Meissen und Landgrafen zu Thüringen Wilhelm und Friedrich und zwar der eine mit Rudolf Bischof von Halberstadt, Rudolf Herzog von Sachsen-Lauenburg und sämtlichen Fürsten von Anhalt geschlossen, worin sie Günther Erzbischof von Magdeburg, die Bischöfe von Naumburg, Merseburg und Meissen und die obengenannten Harzgrafen zogen, während das andere Bündniß nur mit dem Erzbischofe Günther und den mit ihm genannten Herren eingegangen wurde. Diese Einigung war eigentlich der Friede, welchen die Markgrafen im Sommer zu Merseburg zwischen den streitenden Partheien schlossen und der zugleich zu einer neuen Einigung benutzt wurde. Es erhellt aber aus der Namhaftmachung der Grafen schon ihr Antheil an den kriegerischen Vorgängen. Indessen kam der Friede damals nicht zu Stande, da ihn Fürst Albrecht von Anhalt willkürlich brach und erst 1407 im Juni brachte ihn Herzog Bernhard von Braunschweig in Calbe zu Stande, wobei eine Ausföhnung zwischen sämtlichen Betheiligten stattfand. Hiermit scheint in Verbindung zu stehen, daß die Markgrafen von Meissen in demselben Jahre die Einigung von 1406 wieder erneuerten und nur einen ungenannten Herzog von Sachsen noch hineinzogen, während die Grafen darin verblieben.

Die Triebfeder fast aller dieser Vereinigungen war der kriegerische Erzbischof Günther von Magdeburg aus dem Hause Schwarzburg, der sehr jung zur Regierung gekommen, aber des Berufs, der Reigung und Ausbildung zum geistlichen Stande völlig entbehrend und in der weltlichen Seite seines Regiments nicht minder schwach und unfähig war. Auch sein Hang zu Krieg und Kriegswesen

\*) Vergl. darüber (aber mit abweichender Zeitangabe) Lesser-Förstemann, Chronik der Stadt Nordhausen S. 296.

brachte keine Vortheile seinem Stift, das durch stetige Fehde und Streit während einer vierzigjährigen Regierung verwüstet wurde und verarmte. \*) Die Grafen scheinen theils durch Rücksichten der Verwandtschaft, theils weil sie in ihm einen Vertheidiger ihrer Stellung unter den Nachbarfürsten erblickten, sich an ihn gehalten zu haben, wenigstens sieht man Botho mit ihm in steter Verbindung.

Klarer sind Inhalt und Zweck der Einigung, welche Erzbischof Günther 1411 mit den Grafen Günther und Heinrich von Schwarzburg, Heinrich von Wernigerode, Günther, Albrecht und Volrad von Mansfeld, Dietrich von Hohnstein zu Heringen, Heinrich und Botho zu Stolberg, Hans und Proze Herren zu Quersfurt, aber auch mit Gebhard Herrn zu Schraplau, Burchard Grafen von Mühlingen, Herrn zu Barby und Friedrich Herrn zu Heldrungen errichtete. Man beabsichtigte, zur Wahrung des Landfriedens die verbündeten Ritter und Knappen in den Gebieten jener Grafen und Herren in Schranken zu halten. In diese Einigung wurden miteingeschlossen ein ungenannter Herzog von Braunschweig, Friedrich der Jüngere, Landgraf von Thüringen, alle Fürsten von Anhalt, alle Grafen von Hohnstein, Schwarzburg und Beichlingen, der Graf von Orlamünde zu Lauenstein, der Graf Bernd von Regenstein und auf Begehr noch einige andere Herren.

Die Spitze dieser Einigung scheint aber vornämlich gegen die unruhigen Edelleute in der Mark, die von Quitow und ihre Genossen, \*\*) gerichtet gewesen zu sein, zu denen sich aber manche Landsassen in den sächsischen Fürstenthümern und Grafschaften geschlagen hatten. Außerdem hatte der Erzbischof allen Grund zur Vorsicht, da auch seine eigenen Lande auf dem rechten Elbufer zuerst bedroht waren und dann bekanntlich eine lange Reihe von Jahren hindurch sehr schwer beschädigt wurden. \*\*\*) Insbesondere mag sie aber auch den Gebrüdern v. Schwieheld gegolten haben, welche damals auf der Harzburg saßen, von dort aus die ganze Umgegend beunruhigten und auch gerade dem Stifte Halberstadt abgesagt hatten. Ob die Grafen zu Stolberg einem Feldzuge gegen diese oder der während desselben vorgenommenen Belagerung der Harzburg beigewohnt haben, ist nirgends ausdrücklich angegeben, doch berichtet eine Chronik, daß alle Grafen vor dem Harz dabei gewesen seien. Auch von einer direkten Theilnahme an den Fehden mit den v. Quitow und ihren Anhängern ist nir-

\*) Vergl. Hoffmann Gesch. d. Stadt Magdeburg I. S. 380. Er war übrigens zuerst Vicar an der Klosterkirche zu Arnstadt 1393, dann Domherr zu Mainz 1397, hierauf Domprobst daselbst und endlich Coadjutor des Erzbischofs von Magdeburg. S. v. Hellbach Gesch. d. Kirche u. l. Frauen zu Arnstadt S. 63, 64.

\*\*) Ueber die Quitowsche Fehde vergl. Heidemann, die Mark Brandenburg unter Jobst von Mähren, Berlin 1881.

\*\*\*) Vergl. Niefel C. D. Brand. B. II. p. 213 ff., 264 ff.

gends besonders die Rede; vielleicht fand überall nur eine Unterstützung durch Reifige statt.

Im Jahre 1413 heißt es, habe Botho das Conzil zu Kosnitz besucht; allein es scheint zu widersprechen, daß er im Sommer dieses Jahres an der Lähmung eines Beines gelitten haben soll.

Drei Jahre später (1416) ward er nebst dem Grafen Heinrich von Hohnstein, für die Gräfin Anna von Schwarzburg, gebornen Prinzessin von Braunschweig\*) zum Vormunde eingesetzt.

Von einem neuen Bündnisse wird uns im folgenden Jahre 1417 berichtet. Erzbischof Günther schloß es mit den Landgrafen von Thüringen nebst den Grafen von Stolberg und von Wernigerode, doch ersehen wir nicht, zu welchem Zwecke. Es war wohl gewissermaßen Fortsetzung der Einigung von 1411, da die Mißhelligkeiten zwischen Magdeburg und dem Brandenburgischen Adel bis 1417 währten.\*\*). Als in diesem Jahre Konrad Edler von Hadmersleben, der letzte Herr von Egelu, mit Tode abgegangen und sein Stamm erloschen war, so daß nunmehr Egelu dem legitimen Erben, dem Grafen Burchard von Mühlingen, Herrn von Barby, zuviel, der es aber dem Erzbischofe Günther anstatt der Zahlung einer bedeutenden Summe abtrat,\*\*\*) welche für die Wittve Konrads, Sophia Gräfin von Wernigerode und deren Tochter bestimmt war, ersuchte der Erzbischof 1418 den Grafen Botho nebst seinen Mannen, sich für die Sicherheit dieser Zahlung zu verbürgen. Daß dies wirklich erfolgt sei, ergibt sich aus einem Schadlosbriefe Günthers vom 28. November, worin er bezeugt, daß sein Bruder Graf Heinrich von Schwarzburg, Graf Botho zu Stolberg und Graf Volrad von Mansfeld nebst ihren Mannen sich für Sophia, Frau von Egelu wegen 2094 Fl. verbürgt hätten.

Zu einer neuen Einmischung Bothos in andere Landesangelegenheiten kam es, als Graf Ernst von Hohnstein, der Schwager Bothos, mit dem Landgrafen Ludwig von Hessen 1418 in Fehde wegen des Allerberges gerathen war. Graf Botho sah sich veranlaßt, nebst den Grafen von Mansfeld die Parthei seines Schwagers zu ergreifen, dem man durch Absendung von Kriegsvölkern zu Hülfe kam, aber nach kurzer Dauer wurde im nächsten Jahre der Streit mit

\*) Sie war (seit 1413) die Gemahlin des Grafen Heinrich, der zuerst geistlich war, 1416 die Regierung übernahm und 1444 starb.

\*\*\*) S. Kiebel C. D. Brand. B. II. p. 213, 264 ff., wo von den großartigen Fehden und dadurch angerichteten Schaden gehandelt wird.

\*\*\*) An dem nämlichen Tage (Sonntag nach Convers. Pauli) des Jahres 1417 verpfändete Graf Burchard dem Erzbischofe Günther Schloß und Stadt Egelu für 2000 Schock Groschen und verkaufte es ihm auch unter Vorbehalt der Genehmigung der Herzöge von Sachsen-Lauenburg für 6000 Schock. Schöttgen u. Kreyßig Beiträge zc. III. S. 308 ff., Abschrift im Königl. Staats-Archiv zu Magdeburg.

Beihülfe des Grafen Heinrich von Schwarzburg beendet. Im Jahre 1419 erblickten wir Botho als Vormund der Gräfin Mechtild, Gemahlin Friedrichs von Weichlingen, jedoch wohl nur beziehentlich ihres Leibgedinges, das ihr mit Frohndorf und anderen Gütern bestellt war.

Ob Botho im Jahre 1419 mitbetheiligt war an der Hildesheimischen Stiftsfehde, hat sich nicht mit völliger Gewißheit ermitteln lassen, doch heißt es, daß, als die „Stiftsgenossen“ den Grafen von Regenstein angegriffen, ihm sämtliche Grafen vom Harze zu Hülfe gezogen seien und mit Beistand des Bischofs von Halberstadt unter Anführung des Grafen von Wernigerode die Hildesheimer zurückgeworfen hätten. Es muß doch einige Zeit früher gewesen sein, als Botho an das Domcapitel zu Halberstadt schrieb, sein Vetter Heinrich Graf von Wernigerode führe Beschwerde, daß ihm der Zehnte in Hoppelnstedt vorenthalten werde und daß er bereit sei, ihm Beistand zu leisten, wenn nicht Abhülfe geschafft werde.

In einer Fehde des Grafen Heinrich von Schwarzburg mit den Herzögen von Braunschweig im Jahre 1420, traten Graf Botho von Stolberg und Ernst von Hohnstein als Vermittler auf. Dasselbe that Ersterer nebst anderen Harzgrafen bei Feindseligkeiten, welche zwischen dem Grafen Bernhard von Regenstein und dem Bischofe von Merseburg sich erhoben hatten, dem es gelungen war, seinen Gegner gefangen zu nehmen. Graf Botho erwirkte seine Freilassung gegen ein Lösegeld von 800 Mark Silber, wovon er, wie schon oben erwähnt, zwei Drittel vorschob. In demselben Jahre endlich wurde er zum Vormunde der Gemahlin des Burggrafen Dietrich von Kirchberg, Agnes, wegen ihres Leibguts ernannt, das ihr auf Kranichfeld versichert war.

War schon bis dahin Botho öfters in mancherlei kriegerische Begebenheiten verwickelt, so brachen von nun an schlimmere Zeiten für ihn an durch die großen blutigen Kriege, mit denen die gewaltige Secte der Hussiten einen beträchtlichen Theil des mittlern Deutschlands überzog.\*) Der Krieg gegen sie wurde schon 1420 auf einem Reichstage zu Breslau\*\*) beschloffen, welchem auch Erzbischof Günther beiwohnte. Eine große Heeresmacht, geführt von dem Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen, rückte im Sommer desselben Jahres in Böhmen ein und es ist kaum zu bezweifeln, daß auch das Haus Stolberg sein Contingent dazu gestellt habe, wiewohl direkte Zeugnisse darüber fehlen. Denn nicht auf einen Feldzug deutet das Bündniß hin, welches im Jahre 1421 Erzbischof Günther mit dem Herzoge Albrecht von Sachsen Lauenburg und den Markgrafen von Brandenburg schloß, (wobei der Bischof

\*) Ueber die Hussitenkriege vergl. Michbach Gesch. Kaiser Siegmunds, 4 Bde., Hamburg 1838 ff. Palacky urkundl. Beiträge z. Gesch. des Hussitenkrieges, Prag 1872 u. a. m.

\*\*) Vergl. Droysen Gesch. d. Preuß. Politil I. S. 289 ff.

von Halberstadt, die Landgrafen von Thüringen, die Fürsten von Anhalt und die Grafen von Schwarzburg, Wernigerode und Stolberg ausgenommen wurden\*), sondern lediglich auf die Aufrechterhaltung der innern Sicherheit. Erst 1421 wird Graf Botho ausdrücklich erwähnt, als Pabst Martin durch den Cardinal Julian einen neuen Kreuzzug gegen die Hussiten hatte predigen lassen, in Folge dessen unter Anführung des Markgrafen Friedrich von Brandenburg die Erzbischöfe von Trier, Köln und Magdeburg, der Bischof von Lüttich, der Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, der Herzog Albrecht von Sachsen, die Landgrafen Ludwig von Hessen und Friedrich von Thüringen, die Markgrafen von Meissen, der Herzog von Berg, die Fürsten von Anhalt, die Grafen von Schwarzburg und Mansfeld, endlich auch Graf Botho und gewiß noch viele andere Herren mit einem Heere von 40 000 Reitern, nebst einer großen Menge Fußvolk nach Böhmen aufbrachen. Aber es deutet auf die furchtbare Macht und Kriegsführung der Hussiten, denen auch jenes höchst bedeutende Heer weder im Angriff, noch in der Vertheidigung überlegen war, daß wir nirgends von namhaften Kriegsthaten hören. Vielmehr zog die gewaltige Streitmacht nach einiger Zeit ruhmlos nach Deutschland zurück.

Noch in demselben Jahre, 1424, wird in einem Edict Kaiser Siegmunds an die Sächsischen Reichsstände auch besonders der Grafen von Wernigerode, Mansfeld, Beichlingen und Stolberg gedacht.

Im Februar 1426 wurde Botho nebst Proge Herrn von Querfurt Getreuhänder für Erzbischof Günther von Magdeburg, als dieser während des Hussitenkrieges seinen Bruder Heinrich Grafen von Schwarzburg zum obersten Hauptmann seiner Kriegsvölker ernannte und ihm für eine Summe von 4550 Fl. die Schlösser Egeln und Friedeburg als Unterpand einsetzte. In ein gleiches Verhältniß trat Graf Botho im April hinsichtlich des Schlosses Egeln allein.

Dieses Jahr 1426 wurde das verhängnißvollste für Thüringen und die umliegenden Gegenden. Ein Theil der meißner und thüringer Kriegsmacht hatte offenbar schon 1425 in Böhmen gestanden und hielt dort mehrere feste Plätze besetzt, während auf dem Reichstage zu Nürnberg über eine zu leistende Reichshülfe berathen wurde. Als aber Anfangs 1426 die Hussiten zu einem Angriffskriege übergingen und die Stadt Außig belagerten, erheischte es die Noth, sofort aus dem benachbarten Meissen und Thüringen zu Hülfe zu eilen. Das schnell zusammengebrachte Heer, dessen Stärke auf 30 000 Mann angegeben wird, stand unter der Führung Busses Bisthum, während Graf Ernst von Gleichen speciell die Thüringer befehligte, unter denen sich ein großer Theil des thüringischen Grafencontingents befand, also wohl auch das stolbergische. Im Juni

\*) S. Hoffmann Gesch. d. Stadt Magdeburg I. S. 355, Gercken C. D. Brand. VIII. S. 416 ff.

erfolgte zwar beim Vorrücken auf Aufsig ein Angriff dieses vereinigten Heeres auf die hinter einer Wagenburg verschanzten Hussiten, allein diese wiesen alle Erstürmungsversuche durch ein ungemein heftiges Geschützfeuer zurück, durch welches die Deutschen in große Unordnung geriethen. Die Verwirrung sofort bemugend, brachen die Hussiten hervor und stürzten sich mit solchem Ungestim auf ihre Feinde, daß sie alsbald von Schrecken ergriffen ihr Heil in zügelloser Flucht suchten. Die Eroberung von Aufsig folgte dieser Niederlage auf dem Fuße. Die Deutschen verloren nicht nur 9 bis 12000 Mann und das ganze Gepäck, sondern es blieb auch ein bedeutender Theil der betheiligten Grafen und Herren mit ihrem Führer an der Spitze, wie auch die Blüthe des harzischen und thüringischen Adels auf dem Plage. Unter den ersteren werden genannt die Grafen Ernst und Friedrich von Gleichen, Friedrich von Beichlingen, Ernst von Hohnstein, Bothos Schwager, die Burggrafen von Kirchberg und von Meissen, Proze Herr zu Quersfurt und noch fünf andere Herren, so daß viele hohe und ritterliche Geschlechter in tiefe Trauer versetzt wurden. \*)

Der Ausgang dieses Kampfes kann nicht auffallen, wenn man bedenkt, daß Deutschlands streitbare Macht zu damaliger Zeit großer Kriege ganz entwöhnt war. So wenig, als es noch Kreuzzüge gab, fanden eigentliche Reichskriege statt und überdies fehlte es auch gänzlich an jeder angemessenen Organisation und die Leistung des Kriegsdienstes geschah nur mit Widerstreben. Dagegen verlor sich alle Macht, aller Muth, alle Tapferkeit in den kleinen Einzelkämpfen, bei denen unleugbar Beschädigung des Eigenthums Hülfloser und Beute die Hauptsache waren. In dem gewaltigen Kampfe gegen die Böhmen war außerdem die noch neue Wirkung massenhaften Geschützes eine entscheidende, nicht zu gedenken, daß die Hussiten unter einheitlicher Führung mit einem feines Gleichen suchenden religiösen Fanatismus für ihren Glauben und ihre Heimath und mit jener den slavischen Völkern eigenen Wildheit stritten. Es bahnte sich aber in der Kriegsführung überhaupt eine neue Zeit an: der schwere Panzer der Reiter wurde durch leichtere Ausrüstung überflügelt und durch Fußvolk mit wichtigen Hellebarben und Morgensternen wirksam angegriffen: dieselbe Erscheinung, welche sich auch in den Schweizerkriegen darbietet. Die Deutschen gewöhnten sich erst allmählich, nachdem sie in ihrer Heimath selbst angegriffen wurden, an den Anblick und die Kampfesart der Böhmen. Eine andere Folge jenes Kriegsunglückes war, daß in einer Reichsmatrikel die Stärke des Contingents der einzelnen Reichsstände legal festgesetzt wurde.

\*) Vergl. Aschbach a. a. D. III. S. 210 ff. Vergl. die sehr interessanten Mittheilungen von K. Palm in d. Zeitschrift d. Harzvereins VIII. S. 132 ff. über die Schadenforderungen der Edelherren v. Quersfurt aus dem Hussitenkriege, insbesondere auch aus der Schlacht bei Aufsig, S. 139 ff., wo auch der geblienen Herren und Ritter gedacht wird.

Kehren wir wieder zu der Heimath zurück, so zeigt sich die wenig erfreuliche Thatsache, daß trotz so schwerer Bedrängnisse, wie sie der Hussitenkrieg hervorrief, dennoch die inneren Fehden unaufhörlich fortbauerten.

Im Jahre 1422 (jene später fallenden Ereignisse waren des Zusammenhanges wegen gleich miterwähnt worden) fungirte Botho und Graf Heinrich von Hohnstein nebst Anderen als Vermittler zur Schlichtung eines Streites zwischen den Grafen Gebhard und Volrad von Mansfeld. Wichtiger war es daß Herzog Otto von Braunschweig im folgenden Jahre ihn nebst dem Grafen Heinrich von Schwarzburg in ein Bündniß zog, welches sie auf zehn Jahre zu Schutz und Trutz gegen die Herzöge Otto und Erich von Braunschweig schlossen; Ersterer, Herzog Otto VII., (der Einäugige), verpflichtete sich dabei, ihnen Herzberg zu öffnen für ihre Zusage, ihm Herzberg und Osterode schützen zu helfen. Die beiden anderen Herzöge waren Erich I. zu Salzderhelden und Otto VIII. zu Osterode.\*) Hauptfächlich wird es sich um den Besitz von Osterode gehandelt haben, doch ist es nicht bekannt, ob es wirklich zum Kriege darüber gekommen ist.

In demselben Jahre 1423 vereinigten sich gleichfalls die Grafen Heinrich von Schwarzburg und Botho von Stolberg mit den Grafen Heinrich, Ernst und Günther von Hohnstein sowie mit deren Vetter Heinrich dem Jüngern zu Klettenberg auf zehn Jahre zu Schutz und Trutz, wie dies Schwarzburg und Hohnstein schon 1413 gethan hatte. Sie öffneten ihnen ihre Schlösser und Städte und versprachen bei Fehden Hohnstein zu unterstützen, wozu Schwarzburg fünfzehn, Stolberg aber zehn Mann „mit Gleven gut gezueter Leute“ (d. h. vom Adel) stellen, auch die Leute nach Mannzahl theilen sollten. Ueber diese, ausdrücklich den Landgrafen von Thüringen nicht geltende Verbindung wurden sechs vom Adel gesetzt, wozu von Stolbergischer Seite Hans Barth und Fritz v. Tütcherode bestimmt wurden. Man hörte dabei aber auch die Ritterschaft und Städte. Dies waren Stolbergischer Seits der Rath von Stolberg, Hans Hoffmann, Vogt zu Stolberg, Hans Barth, Vogt zu Heringen, Hermann Woyben,\*\*) Vogt zu Hohnstein, Reinhard v. Ebra, Heinrich v. Liebenrodt, Ulrich Kahle,\*\*\*) Hermann v. Linderbach, Fritz v. Bila, Dietrich v. Tütchenrode, Hans Barth und Fritz v. Tütchenrode. Jener Vertrag war offenbar ein Vorläufer der Erbverbrüderung, welche zehn Jahre darauf erfolgte.

\*) Herzog Erich I. regierte von 1384—1427; durch seine beiden Söhne entstanden die Linien Salzderhelden und Herzberg. Sein Vatersbrudersohn war der obige Herzog Otto VIII. zu Osterode (1420—52). Herzog Otto VII. aus dem Hause Göttingen resignirte die Regierung 1435, starb aber erst 1463.

\*\*\*) Ober Stoyben? d. h. v. Stenzen, wie die Familie jetzt heißt.

\*\*\*\*) Ueber die K., einen Zweig des Geschlechts v. Sangerhausen, s. Zeitschrift d. Harzvereins XIII. S. 359 ff. nebst Stammtafel zu S. 376.

Um diese Zeit soll auch Graf Botho anderwärts wieder in eine Fehde verwickelt worden sein, und zwar auf Antrieb des Erzbischofs Günther. Dieser war nämlich abermals mit der Stadt Halle in Zerwürfniß gerathen über die Einnahme von den dortigen Salzgütern, auch einer Salzsteuer wegen und war alsbald zu Thätlichkeiten übergegangen. Vorher sollen des Erzbischofs Bruder, Graf Heinrich von Schwarzburg, und der Graf von Stolberg in dessen Auftrage, aber zugleich auf Verlangen der Stadt Halle dorthin gegangen sein, um sich die Briefe der Stadt vorlesen zu lassen, da man sie nicht aus den Händen geben wollte; allein eine Einigung ward nicht erzielt. Nunmehr bewog Günther die Grafen zu Stolberg und Mansfeld sowie die Herren von Querfurt, der Stadt abzusagen, auf ihre Leute zu streifen und ihr die Straßen zu verlegen, d. h. ihre Güter zu gefährden und den Handel zu beschädigen und zu hemmen. Die Bedrängniß, in welche Halle dadurch gerieth, führte zu Versuchen des Domcapitels und des Kurfürsten von Sachsen Frieden zu stiften und man erreichte auch, daß im November 1423 ein Schiedspruch gefällt wurde, durch den zwar beide Theile nicht befriedigt, aber später ein Austrag im Wege Rechts herbeigeführt wurde, der noch ungünstiger für Halle ausfiel.

Im Jahre 1424 wurde der Graf in einen neuen Vertrag gezogen, welcher abermals vom Erzbischofe Günther zum Anschluß an ein Bündniß mit Bischof Johann von Halberstadt ausging und festsetzte, daß jeder Betheilte eine bestimmte Anzahl Streiter zu Roß und zu Fuß zu stellen habe. Hierein zogen sie aber auch die Herzöge von Sachsen, die Markgrafen von Meissen, die Landgrafen von Thüringen, die Markgrafen von Brandenburg, die Herzöge von Braunschweig, die Fürsten von Anhalt, die Grafen von Schwarzburg, Mansfeld, Stolberg, Hohnstein, Wernigerode und Regenstein sowie die Edeln Herren von Querfurt. Der Anlaß zu dieser Vereinigung war wohl besonders der große Aufruhr, der in der Stadt Halberstadt unter dem langen Matthias stattgefunden hatte und schließlich mit Waffengewalt gedämpft wurde; ob die Grafen daran thätlichen Antheil genommen, ist aus den Quellen nicht ersichtlich.\*)

Botho findet sich aber nicht unter den Grafen, welche unter sich eine besondere Einigung im Juli 1424 schlossen, wovon noch weiter unten gehandelt werden wird.

Die Uneinigkeit zwischen der Stadt Halle und dem Erzbischofe von Magdeburg war inzwischen immer weiter gediehen und nachdem das Domcapitel zu Magdeburg und die Rätthe von Braunschweig 1426 einen Vergleich vermittelt hatten, wurden Hallischer Seits die Feindseligkeiten fortgesetzt, welche vom Erzbischofe erwidert wurden. Endlich gelang es im Mai 1427 zu Calbe den erwählten

\*) Vergl. G. Schmidt die Halberstädtische Schicht im November 1423. Viertes Jahresblatt d. hist. Commission f. d. Prov. Sachsen. Halle 1880. 8.

Schiedsleuten, nämlich dem Grafen Botho zu Stolberg, Siegfried v. Hoyne, Domprobst zu Magdeburg und Christian v. Wigleben von Seiten des Erzbischofs, sowie Arnd Jordans, Hans Wennemar und Hans Lindow von Seiten der Städte Magdeburg und Halle eine Sühne zu Stande zu bringen, wobei der Vertrag vom 14. December 1426 zu Grunde gelegt und außerdem bestimmt wurde, daß beide Theile sich bei ihren Rechten lassen und daß als Schadensersatz Namens der Stadt Halle durch die Hansestädte 10 000 Fl. an den Erzbischof entrichtet werden sollten. Früher hatte man 18 000 Fl. verlangt, doch hatte Graf Botho hierüber die Partheien verglichen. \*) Somit war der Friede zwar hergestellt, aber ein Fehler zeigte sich darin, daß die Vertragspunkte im Einzelnen nicht genügend präcisirt waren, wodurch neuer Anlaß zu Verwickelungen befürchtet werden konnte. Solche Mängel waren bei Transactionen jener Zeit freilich nichts Seltenes.

Im November desselben Jahres wurde der Graf durch eine Fehde in Stolberg selbst heimgesucht, indem die Gebrüder v. Schwicheld mit Hülfe aus der Stadt Goslar und wahrscheinlich ohne vorherige Absage einen Angriff auf die Stadt Stolberg unternahmen, um sie zu überrumpeln und zu plündern, wobei aber die Bürger mannhaft die Feinde zurücktrieben. Dieser Ueberfall soll um Rache zu nehmen von den Brüdern v. Schwicheld ausgeführt sein, weil die Grafen den Herzögen von Braunschweig gegen sie mit gewaffneter Hand beigestanden hätten. Ob sich dies noch auf die Belagerung der Harzburg 1411, worüber oben berichtet ist, oder auf eine spätere Fehdeangelegenheit bezieht, ist nicht genauer zu ermitteln. \*\*)

Zwar war der Hussitenkrieg, dessen Schauplatz Böhmen gewesen, nunmehr beendet, aber die Hussiten, durch ihre Erfolge kühn und zuversichtlich gemacht, versuchten es bald, die Sächsische Grenze zu überschreiten und die reichsten Landstriche und Gebiete durch Raubzüge zu verheeren und sich hier festzusetzen, sicher zur Rache für die Einfälle der Deutschen in ihre Heimath. Angesichts dieser Noth sahen sich die Wettiner Fürsten gedrungen, sich ihrer Streitkräfte genauer zu vergewissern und erließen deshalb im Sommer 1428 ein Ausschreiben an die Grafen, Herren und Ritterschaft in Thüringen, mit der Aufforderung, binnen vierzehn Tagen anzugeben, wieviel Krieger ein Jeder zu stellen vermöchte, ohne daß dies künftighin Recht oder Gewohnheit werden solle. Es war eine Berathung in Gotha vorausgegangen, an welcher sich auch Graf Botho betheiligt hatte. Die Folge war, daß, als die Hussiten 1429 wirklich in Meißen eindrangen, sich ein sächsisches Heer, dem auch die thüringischen Grafen angehörten, bei

\*) Hoffmann Geschichte der Stadt Magdeburg I. S. 358, 359, 362. Ueber die Streitigkeiten zwischen Erzbischof Günther und d. Stadt Halle. Magdeb. Schöppen-Chronik herausg. von Janide S. 357 ff.

\*\*) Vergl. Bogell Gesch. d. v. Schwicheld S. 116 ff.

Leipzig zusammenzog. Die Zusammenstöße mit den Hussiten fielen für ihre Gegner unglücklich aus, namentlich ein Angriff in der Gegend von Grimma, wobei die Ersteren wiederum aus ihrer uneinnehmbaren Wagenburg zu rechter Zeit ausfallend in heftigem Streite Sieger blieben. Mehrere Thüringer Edelleute starben hier den Heldentod, unter ihnen zwei treffliche Ritter aus dem alten Hause der von Wigleben.\*)

Bedeutend war der Anlaß, der sich für Botho zu erneuter Thätigkeit nach Außen hin im Jahre 1429 ereignete, ja, er trat damit in eine neue Lebensperiode, indem er das Amt eines Hofmeisters beim Landgrafen Friedrich (IV., dem Friedfertigen) von Thüringen empfing. Seine Wirksamkeit in dieser Stellung wird aber erst bei näherem Eingehen auf seine Beziehungen zu Sachsen geschildert werden.

Das Jahr 1431 der Geschichte Bothos führt uns auf das Eichsfeld. Es verpflichteten sich nämlich Hermann v. Uslar und seine Söhne gegen den Landgrafen Friedrich von Thüringen und die Grafen Heinrich von Schwarzburg, Botho von Stolberg, sowie Heinrich von Hohnstein und dessen Bruder ihr Schloß Alten-Gleichen\*\*) bei Göttingen ihnen offen zu halten und sonst ihnen zu dienen, gegen Entrichtung von 100 Fl., wovon sechzehn Fl. auf Stolberg fielen.

Dieser Vertrag hängt offenbar zusammen mit den Fehden und räuberischen Einfällen, welche damals auf dem Eichsfelde und in Thüringen stattfanden und besonders von Mitgliedern des Geschlechts v. Hanstein ausgingen. Schon lange Zeit hindurch war von ihnen das Eichsfeld unsicher gemacht und beunruhigt worden. Sie standen schon 1429 mit dem genannten Landgrafen und mit Schwarzburg in Fehde, weshalb auch schon damals ein ähnlicher Vertrag mit den v. Uslar und den v. Hanstein abgeschlossen worden war. In jene Fehdeangelegenheiten wurden auch die Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen, sowie Erfurt und später vermuthlich das Haus Stolberg, letzteres wohl nur in geringerem Maße, verwickelt. Dies scheint besonders daraus hervorzugehen, daß Ditmer v. Hanstein sowie einige Reifige seines Bruders Lippold in Schwarzburgische Gefangenschaft gerathen waren und Ersterer nach seiner Befreiung den oben genannten drei Grafen Urfehde schwören mußte.\*\*\*) Vielleicht daß Beide in dieser Fehde noch

\*) Ueber den Einfall der Hussiten in die Markgrafschaft Meissen und den Kampf bei Grimma vgl. die guten ausführlichen Nachrichten in Lorenz, Stadt Grimma, Leipzig 1869. S. 481 ff. Das Treffen fand wohl erst Anfangs 1430 statt. Die Namen der gefallenen Ritter giebt Theobald, Hussitenkrieg, herausgegeben von Baumgarten, Breslau 1750, 4. S. 367 ff. und Nothes Thüringische Chronik herausg. von Liliencron S. 668 ff. an.

\*\*) Ein kleiner aber nicht genügender Abschnitt über das Schloß Gleichen in v. d. Knesebeck Urfl. u. Regesten zur Gesch. des Geschlechts der Frhrn. v. Uslar 1. (einziges) Heft, Göttingen 1849 S. 3 ff.

\*\*\*) Ueber Fehden der v. H. im 15. Jahrh. s. urfl. Gesch. des Geschlechts v. Hanstein II. S. 157; die Gebrüder Dithmar und Lippold v. H. gehörten zur Linie Besenhausen. S. Ebenda selbst Th. I. Stammtafel Nr. 3.

von den kampflustigen Brüdern v. Haun\*) aus der Hersfelder Gegend unterstützt wurden, welche auch in das Eichsfeld und in Thüringen eingefallen waren und gegen welche der Landgraf und die Reichsstädte gleichzeitig einen besonderen Kriegszug unternahmen. Schloß Gleichen hatte übrigens eine das Eichsfeld beherrschende Lage, doch hat eine längere Besetzung der Burg wohl nicht stattgefunden. Es ist überaus schwer, sich ein deutliches Bild von dem Verlaufe solcher Fehden und dem Durcheinander der verschiedenen Partheien zu machen. Denn beispielsweise hatte die Stadt Nordhausen damals gleichzeitig Fehde mit denen v. Hanstein und v. Uslar. Außerdem liegen über die wenigsten Fehden gleichzeitige Aufzeichnungen vor und selten erfährt man, wie sie endigten.

In demselben Jahre ging Botho auch eine Sühne mit dem Pfarrer von Akendorf im Magdeburgischen wegen der Gewaltthätigkeiten ein, welche früher Graf Heinrich von Wernigerode gegen denselben verübt hatte und zwar mit allen seinen Unterfassen, also von den Vasallen, Söldnern und Dienern bis zu Bürgern und Bauern, die alle namhaft gemacht werden.

Endlich gehört dem letztgenannten Jahre auch die erste Reichsmatrikel an, welche auf dem Reichstage zu Nürnberg beschlossen wurde und die Reichshülfe gegen die Hussiten bestimmt. Stolberg ist mit 10 Gleven angesetzt. Zur Vergleichung diene, daß Mansfeld mit 10, Gleichen mit 8, Hohnstein-Klettenberg mit 6, Beichlingen mit 6, Hohnstein-Helbrungen mit 3 Gleven veranschlagt sind. Auffallend ist dabei, daß diese Herren nicht unter Thüringen aufgeführt werden, wie andere Herren unter Schwaben u. s. w., sondern „in der Gesellschaft von St. Georgen“, einem Bündnisse edler Herren und Ritter.

Das Jahr 1432 brachte Botho die Curatel über die Gräfin Margaretha, Gemahlin Heinrichs Grafen von Hohnstein, hinsichtlich ihres auf Helbrungen verschriebenen Leibgedinges.

Doch auch dies Jahr sollte nicht ohne Fehde vergehen. Es brach ein Streit zwischen dem Herzoge Wilhelm dem Aelteren von Braunschweig und seinem Bruder Herzog Heinrich zu Calenberg\*\*) aus, einem unruhigen, ritterlichen, den Städten und städtischem Wesen abgeneigten Herrn, der gerade im Auslande weilte, als eine Fehde mit dem Bischofe Magnus von Hildesheim die Veranlassung zu jenem Zerwürfniße gab. Heinrich der Jüngere, der mit der Theilung der Brüder unzufrieden war, glaubte Wolfenbüttel nur dadurch sichern zu können, daß er es selbst in seine Gewalt brachte, da es in den Händen der Gemahlin Wilhelms, Cäcilia von Brandenburg, war. Im Einverständnisse mit den Bürgern von

\*) Ueber die v. Haun vergl. Schannat, client. Fuld. p. 113, 114. Im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts lebten Apel, sein Sohn Reinhard, Franz und Johann v. S.

\*\*) Der Erstere, welcher Göttingen 1442 erhielt, regierte von 1416–82, der Andere, mit dem Beinamen Lappenkönig, von 1416–1473.

Braunschweig lagerte er sich vor Wolfenbüttel und forderte seine Schwägerin zur Uebergabe auf. Diese, zum Widerstande zu schwach, gab zwar nach, mußte aber trotzdem das schmachvolle Schicksal erleben, von Heinrich mit ihren Kindern aus dem Schlosse vertrieben zu werden. Auf die Kunde davon verlangte Herzog Wilhelm mit Waffengewalt Einlaß in das Schloß, was ihm jedoch verjagt ward. Nunmehr verbündete er sich mit dem Erzbischofe Günther von Magdeburg, dem Markgrafen von Brandenburg, den Bischöfen Johann von Halberstadt und Magnus v. Hildesheim und den Grafen von Hohnstein, Stolberg und Regenstein, während Heinrich die Hülfe der Hansestädte, namentlich Magdeburgs und Braunschweigs, anrief und außerdem von Herzog Otto zu Göttingen Unterstützung erhielt.\*) Beide Theile zogen ihre Streitkräfte zusammen und es begann nun wie gewöhnlich ein gewaltiger Raubkrieg, an dem die Stadt Braunschweig besonders thätigen Antheil genommen zu haben scheint. Wolfenbüttel wurde aber nicht genommen, weil die Städter an Geschütz überlegen waren. Endlich brachten der Landgraf von Hessen, und der Markgraf Johann von Brandenburg nebst Abgeordneten der Hansestädte im Spätherbste eine Ausöhnung und damit eine neue Theilung der Brüder zu Stande, welche indeß nicht zu Wilhelms Vortheil ausschlug.

Der Erbverbrüderung von 1433 ist schon oben gedacht worden. Sie war auch von wesentlicher Bedeutung für die auswärtigen Verhältnisse und befestigte noch mehr und in vortheilhaftester Weise das Band zwischen den Häusern Schwarzburg, Stolberg und Hohnstein. Man war dadurch zu gegenseitiger Hülfe in Kriegszeiten verpflichtet, wobei Schwarzburg 15, Hohnstein 10 und Stolberg etwa 12 Gleven zu stellen hatte. Nicht nur wurde damit die Macht der Einzelnen gestärkt, sondern auch der Friede befördert.

Während früher Graf Botho mehrmals den Städten, namentlich den niederländischen Hansestädten, feindlich gegenüber stand, erscheint er jetzt verbündet mit den thüringischen Städten, so 1431 und bald darauf 1433 mit Nordhausen, doch zunächst nur auf ein Jahr. Diese Stadt hatte nämlich damals sehr viele Fehden zu bestehen, besonders infolge der Hinrichtung eines gewissen Kirchhof, weshalb ihr die Herzöge Otto und Friedrich von Braunschweig, Bischof Magnus von Hildesheim, zwei Grafen von Hoya und Andere den Krieg erklärt hatten. Daher mußte ihr sehr daran gelegen sein, mit ihren nächsten Nachbarn in Frieden zu sitzen.\*\*)

Im folgenden Jahre 1434 ernannte Kaiser Siegmund den Landgrafen von Thüringen, die drei erbverbrüdereten Grafen von Schwarzburg, Stolberg und Hohnstein, die Thüringer Städte, aber auch noch einige auswärtige Fürsten und

\*) Vergl. Hoffmann, Geschichte von Magdeburg I. S. 368, besonders aber Havemann Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg I. S. 252 ff.

\*\*) Lesser-Förstemann, Chronik der Stadt Nordhausen S. 298 ff.

Städte, zu Beschützern des Kreuzstifts in Nordhausen für alle Zeiten. Dies geschah auf Antrag des Stifts und auf seine Beschwerden über vielfache Belästigungen.

Neue Noth und Gefahr drohte in demselben Jahre wieder von den Hussiten. Dies zwang sofort die Fürsten von Anhalt, die Grafen von Schwarzburg, Stolberg, Mansfeld und Hohnstein zu einem dreijährigen Bündnisse untereinander und mit dem Bischofe Johann von Halberstadt und dessen Städten Halberstadt und Achersleben sowie mit der Stadt Quedlinburg.\*) Es wurde dabei zweckmäßiger Weise ausgemacht, daß man bei ausbrechenden Feindseligkeiten nicht allein sich gegenseitig unterstützen wolle, sondern daß dann jede andere Fehde ruhen müsse. Zugleich wurde auch Rücksicht genommen auf den zwischen Erzbischof Günther und den Städten Magdeburg und Halle währenden Kampf, welcher inzwischen wieder ausgebrochen war. Bei Magdeburg handelte es sich um Gerechtfame der Stadt, die hinsichtlich von derselben vorgenommener Befestigungen in der Nähe der Domkirche gegen einen zu befürchtenden Einfall der Hussiten mit beiderseitiger großer Erbitterung erörtert wurden, bis schließlich im Jahre 1431 offene Fehde und Krieg entbrannte, dessen Ende nicht abzusehen war. Der Stadt stand das Glück zur Seite. Es gelang ihr bald, einen Theil der Schlösser und Städte des Erzstifts einzunehmen und entweder zu zerstören oder zu besetzen, wogegen der Erzbischof, der den Markgrafen Johann von Brandenburg, die Grafen von Lindow-Muppin, den Adel und einige Landstädte auf seiner Seite hatte, nur unwesentliche Vortheile errang. Friedensverhandlungen, die versucht worden waren, hatte der Erzbischof zurückgewiesen. Er verklagte vielmehr die Stadt vor dem Conzil zu Basel und als dies nicht den gehofften Erfolg hatte, erließ er gegen sie Bann und Interdict. Dies erbitterte aber die Städter noch mehr; selbst sein Bundesgenosse, der Markgraf Johann von Brandenburg, wandte sich von ihm ab. Die Hansestädte machten mit der Stadt gemeinschaftliche Sache und vertrieben den Erzbischof aus Calbe. Seine Hoffnung, nunmehr von einer persönlichen Intervention beim Conzil einen günstigeren Ausspruch zu erlangen, erfüllte sich. Allein die Stadt beachtete ihn nicht. Nunmehr verschärfte das Conzil Bann und Interdict des Erzbischofs, allein auch dies blieb ohne Wirkung und die Stadt Halle, welche bisher zu vermitteln gesucht hatte, schloß sich nun auf Betrieb der Stadt Magdeburg dieser kräftig an. Dies hatte zur Folge, daß der Bann auch gegen sie verhängt wurde.\*\*)

Nachdem so der Erzbischof nicht nur in seinem Ansehn und seiner Würde geschwächt, sondern auch aus dem Besitz eines ansehnlichen Theiles seiner Lande

\*) Ein Bündniß Bischof Johans und der Städte Halberstadt, Achersleben und Quedlinburg mit dem Grafen Ulrich von Regenstein vom 28. September 1434 in Schmidt Urk. Buch der Stadt Halberstadt II. S. 168 ff.

\*\*) Vergl. Hoffmann Geschichte der Stadt Magdeburg I. S. 368 ff.

verdrängt war, schien es den höchsten weltlichen und geistlichen Fürsten bedenklich, der Fortdauer dieses Zustandes unthätig zuzuschauen. Sowohl von Seiten des Kaisers Siegmund, als auch des Conzils erfolgten eindringliche Aufforderungen, den Erzbischof gegen die Stadt Magdeburg und deren Verbündete zu unterstützen und ihn wieder in den völligen Besitz seines Landes zu setzen. Dies ging besonders an die benachbarten Fürsten und Herren und so sehen wir denn zu Anfang November den Kurfürsten von Sachsen, die Landgrafen von Thüringen, die Grafen von Schwarzburg, Stolberg, Weichlingen und Mansfeld, sowie die Herren von Querfurt in Weisensfels zu einem Verbande sich einigen, um während des Krieges mit den Fürsten von Anhalt zusammen zu bleiben. Dabei sollte nach den Bestimmungen eines Kriegsraths gehandelt werden, bestehend aus sechs Mannen, wozu Sachsen, Thüringen und die Grafen je zwei stellten. Auch wollten sie noch zehn Jahre lang zu gleichem Zwecke verbündet bleiben.\*) Dies Bündniß wurde noch ergänzt durch ein zweites vom 21. November, welches von den Grafen ausging und in das auch noch die Herzöge Otto und Friedrich von Braunschweig hineingezogen wurden. Wahrscheinlich rückten die Bundesgenossen sogleich ins Feld; wenigstens wird berichtet, daß die Harzgrafen noch in demselben Jahre mit zweihundert Mann in das Amt Friedeburg eingefallen seien, das von der Stadt Halle vorher eingenommen und arg verwüstet war. Dies muß indeß vor dem 26. November geschehen sein, weil an diesem Tage bereits Friedensverhandlungen stattfanden, welche der Bischof Johann von Merseburg, Fürst Bernhard von Anhalt und die Sächsischen Rätthe führten. Hierin wurden dann die beiden streitenden Theile mit allen ihren Helfern gezogen, von denen außer den schon genannten Verbündeten auf Seiten des Erzbischofs die Bischöfe von Merseburg, Meißen, Naumburg und Hildesheim, auch Graf Heinrich von Hohnstein, auf Seiten der Städte Magdeburg und Halle die Städte Braunschweig, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben standen. Zunächst wurde ein Waffenstillstand bis zum Sonntage Lätare verabredet. Inzwischen sollte mit Magdeburg gütlich verhandelt werden und Bischof Johann von Merseburg nebst dem Fürsten Bernhard wirkten auf beiden Seiten im Interesse eines baldigen förderlichen Ausgleiches.

Zwar trat nun Waffenruhe ein, aber die Aussichten auf eine Einigung und dauernden Frieden waren sehr geringe. Die Bürger von Halle verbündeten sich vielmehr noch fester mit Magdeburg und der Erzbischof sprach abermals den Bann aus, so daß der Wiederausbruch der Feindseligkeiten unvermeidlich erschien. Seine Anhänger bereiteten sich inzwischen auch schon zu neuem Kampfe vor. Zunächst erneuerte Kurfürst Friedrich von Sachsen schon im Februar die Einigung gegen Magdeburg mit seinen früheren Bundesgenossen, unter denen

\*) Vergl. Hoffmann Geschichte der Stadt Magdeburg I. S. 371, 372.

die Grafen zu Stolberg genannt werden und zu denen als neue Verbündete die Herzöge Otto und Friedrich von Braunschweig traten. Noch zwölf Jahre lang, auch nach geschlossenem Frieden, sollte der Bund in Kraft bleiben. Es zeigt sich hierbei wie öfter die eigene Erscheinung, daß man die Bundesgenossen immer von Neuem zu vinculiren suchte und daß ein gewisses Mißtrauen stets durchschimmert. Denn es geschah auch mitunter, daß Einzelne aus Privat-Interessen plötzlich abfielen, Schwierigkeiten erhoben oder gar zur Gegenparthei übergingen. Hiervon zeigte sich zu Ostern jenes Jahres ein Beispiel, da Fürst Bernhard von Anhalt sich ablehnend verhielt um einiger gegen Sachsen in Lehnsangelegenheiten, die nicht in Verbindung mit der Fehde standen, erhobener Ansprüche willen. Es kam jedoch bald durch die Grafen Heinrich von Schwarzburg, Botho zu Stolberg und die von Mansfeld ein Vergleich dahin zu Stande, daß Sachsen sein behauptetes Lehnrecht über Plöße aufgab und Anhalt sich zur Hülfe für Kriegsfälle verpflichtete, wozu es ohnehin durch die Verträge von 1434 verbunden war. Anhalt nahm überhaupt eine eigenthümliche Stellung in jenem Kriege ein. Fürst Bernhard machte den Fürsprecher der Städte und seine Stadt Zerbst gehörte zu den eifrigsten Bundesgenossen von Magdeburg. Am 18. März schlossen sich Friedrich und Hans v. Hoym dem Kurfürsten und seinen Verbündeten an und öffneten dazu ihr Schloß Steckelnberg auf drei Jahre, was wegen der Nähe von Quedlinburg und Aschersleben offenbar von Vortheil war. Außerdem war schon etwas früher der Anschluß Heyses v. Steinfurt, eines bewährten, tapferen Kriegsmannes, vorhergegangen und wahrscheinlich folgten seinem Beispiele noch manche andere von der Ritterschaft.

Die Stadt Halle hatte sich zwar auch an ihre Verbündeten, die Städte Magdeburg und Braunschweig und den Herzog Heinrich von Braunschweig, um Hülfe gewendet, aber diese fiel Angesichts des drohenden Kriegswetters sehr schwach aus. Dagegen rückte der Kurfürst von Sachsen mit seinen Verbündeten, wozu auch seine Brüder Sigismund und Wilhelm, sowie Landgraf Wilhelm von Hessen gehörten, gegen Ende April vor Halle mit ungefähr zwölftausend Streitem, unter denen sich bereits böhmische Hülfsvölker befanden. Allein die Stadt schlug alle Angriffe mannhaft ab und brachte es so weit, daß das Heer, dem es vielleicht an dem nöthigen Belagerungsgeschütz gebrach, schon am 1. Mai (1435) abzog.\*) Die Stadt frohlockte über diesen Erfolg, den auch ein noch erhaltenes altes Lied feiert:

Zu Sachsen Churfürst Friderich,  
Dem war der Fürst auch behülflich,  
Sambt des Churfürsten Bruder frey,  
Herzog Wilhelm: dis' Fürsten drey,

\*) Vergl. v. Dreyhaupt Saalfreis I. S. 117, 118.

Mit dem Graffen von Schwarzburg fein,  
 Auch Mansfeld, Stolberg und Honstein,  
 Hall in Sachsen belagert han,  
 Als die Stadt stund in hartem Span,  
 Zu Magdeburg mit dem Bischoff,  
 Sambt dem Capitel, die hieruf  
 Den Churfürsten geruffen an,  
 Daß er ihn wolte Beystand thun.  
 Am ersten Tag im Maymonat,  
 Ist man geruhet vor die Statt,  
 Ob aber wohl dieselb sehr hart  
 Belagert und beschossen wart,  
 Dasmal man sie doch nicht gewann,  
 Mußt im nest die Gule lan.

Der Vortheil, den die Städte aus diesem Ereigniß zogen, war jedoch nur ein sehr geringer. Denn inzwischen oder auch schon vorher hatten sich die Harzgrafen mit ihren Heerhaufen nach Egeln gelegt und thaten von da aus ihnen viel Schaden, indem sie besonders die Straßen beunruhigten und den Handel hemmten, während die Magdeburger auf dem rechten Elbufer auf ihre Hand streiften und plünderten. Beide Städte nahmen nun vom Eichsfelder Adel 300 wohlgerüstete Pferde in Sold, welche sich siegesgewiß den Harzgrafen entgegenstellten. Diese aber, gewarnt vom Bischofe von Halberstadt, gingen von Egeln aus den Eichsfeldern entgegen, welche zwar anfänglich flohen, dann aber Stand hielten, jedoch fast sämmtlich gefangen oder erschlagen wurden. Dieses Gefecht, welches der Stadt Magdeburg durch den Schadensersatz u. A. 5000 Fl. kostete, scheint in der Gegend von Aschersleben in den ersten Tagen des Mai stattgefunden zu haben. Der ganze Verlauf dieser Actionen muß ein ungewöhnlich schneller gewesen sein, denn Ende April rückte man vor Halle und am 4. Mai 1435 wurde bereits der Friede geschlossen. Der Zeitfolge und den Zeitverhältnissen nach wäre die Annahme gerechtfertigt, daß jenes Gefecht vor der Belagerung von Halle stattgefunden habe, wenn nicht in den Chroniken gemeldet würde, daß die Grafen erst nachher auf Halle gezogen seien.

Schließlich waren alle Theile, besonders der Erzbischof und die Magdeburger, des Haders müde und man trat im Kloster Neuwerk bei Halle zu Friedensverhandlungen zusammen. Diese leiteten Bischof Johann von Merseburg, Fürst Bernhard von Anhalt und die Bürgermeister von Braunschweig welche schon am 4. Mai den Abschluß des Friedens zu Stande brachten.\*) Hiernach sollten in

\*) Vergl. Hoffmann Gesch. der Stadt Magdeburg I. S. 373; die betr. Urkunde im Staatsarchiv zu Magdeburg.

Magdeburg die neuangelegten Thürme und Wehren bestehen bleiben und dem Erzbischofe und Capitel nur ein Dessenungsrecht und Antheil zustehen, wogegen die Stadt Magdeburg das ganze eroberte Gebiet herausgeben und noch 4000 Fl. zahlen mußte. Die Stadt Halle dagegen kam glimpflicher fort; es wurden ihr und Magdeburg alle alten Rechte bestätigt und sollte sie der Erzbischof von Bann und Acht befreien. In diesen Frieden schloß einerseits der Erzbischof alle seine Bundesgenossen, den Kurfürsten von Sachsen an der Spitze, und darunter auch die Harzgrafen ein, die Städte andererseits ihre Verbündeten, nämlich die Städte Braunschweig, Halberstadt u. a. sowie Herzog Heinrich von Braunschweig. Es zeigte sich in diesem Kriege doch im Wesentlichen ein Ringen der Städte nach Selbstständigkeit, das freilich stark ausartete, da die Stadt Magdeburg mit der Absicht umging, das eroberte Land eigenthümlich zu behalten, wie denn auch der erste Anlaß zu den Feindseligkeiten über ihre Rechte hinausging. Dem gegenüber steht das Streben der Fürsten, Grafen und des Adels, die Macht und den Einfluß der Städte in Schranken zu halten, was Erzbischof Günther begünstigte und damit das Feuer der Zwietracht schürte. Nicht zu rechtfertigen vermögen wir es, daß er in einer weltlichen Sache das geistliche Mittel des Bannes anwandte.

Der Friede wurde noch durch eine zweite Verhandlung vom 29. Juni bestätigt.\*) Gleichwohl scheinen die Fürsten und Grafen den Städten noch nicht ganz getraut zu haben, denn wir sehen, daß schon am 8. Mai die Fürsten Georg und Siegmund von Anhalt ihren Beitritt zu einem Bündnisse erklärt hatten, welches von den Sächsischen Fürsten, Erzbischof Günther und einem Theile der Harzgrafen, worunter Stolberg, gegen die Stadt Magdeburg auf zehn Jahre geschlossen war und acht Tage später einigten sich wieder die Sächsischen Fürsten und mehrere Harzgrafen mit dem Grafen Ulrich von Regenstein gleichfalls gegen Magdeburg. Weiterhin fanden Bündnisse zu gleichem Zwecke nicht mehr statt.

Etwa Ende desselben Jahres errichteten aber Bischof Magnus von Hildesheim, Herzog Heinrich von Braunschweig, die Grafen Botho zu Stolberg, Heinrich und Ernst von Hohnstein, die Städte Goslar, Osterode, Wernigerode, Derneburg, Blankenburg und Ulrich eine Einigung auf sechs Jahre, aus Anlaß der Unsicherheit, welche im Harzgebiete herrschte. Es galt ein Vorgehen gegen die Schnapphähne, Straßenräuber und Stegreifritter, welche im Harze ihr Wesen trieben, und der Festsetzung gegenseitigen Beistandes. Um sich zu überzeugen, daß diese Unsicherheit wirklich stattfand, bedarf es nur, sich mit einem Berichte in einer Nordhäuser Chronik bekannt zu machen.

Im Sommer des Jahres 1436 schloß Herzog Heinrich von Braunschweig ein besonderes Bündniß mit den Grafen Botho von Stolberg und Heinrich

\*) v. Dreyhaupt, Saalkreis I. S. 118—121.

von Schwarzburg zu gegenseitiger Hilfe, ohne daß der nähere Anlaß dazu ersichtlich ist. Herzog Heinrich war wohl derjenige, welcher zu jener Zeit in Salzdahlungen residirte,\*) denn das Welfische Haus war damals, namentlich die ältere Linie, in soviel kleine Nebenlinien gespalten, daß manche derselben an sich gewiß nicht mehr Macht, als eins der größeren Grafenhäuser besaß.

Gegen Ende des genannten Jahres begannen die ersten unangenehmen Verwickelungen und Reibereien zwischen den Grafen von Schwarzburg, Stolberg und Hohnstein auf einer und der Stadt Nordhausen auf der andern Seite.\*\*) Schon im November hatte sich die Stadt beschwert, daß ein Jude Abraham, aus Magdeburg, in Nordhausen ein Vergehen begangen habe, deshalb von der Stadt zur Rechenschaft gezogen sei, sich aber ihrem Gerichte durch die Flucht entzogen und bei den Grafen Aufnahme und Schutz gefunden habe. Hierüber scheint schon auf einem Tage zu Weißensee verhandelt worden, auch Seitens der Grafen die Vermittelung von Erfurt erbeten worden zu sein. Die Stadt Nordhausen ging aber an den Kaiser Siegmund, welcher den Grafen die Auslieferung des Juden befahl, zugleich aber auch dem Kurfürsten von Sachsen auftrug, die Sache zu entscheiden, was vermuthlich auch erfolgte. Dies war an sich etwas sehr Unbedeutendes, allein wahrscheinlich hatten sich daran weitere Streitigkeiten geknüpft, die sich bald erneuerten. Vornämlich betrafen sie die Gerichtsbarkeit vor der Stadt und das Recht der Nordhäuser, in ihrem Stadtgebiete Befestigungen anzulegen. Der Kaiser, ohne die Gegenparthei zu hören, ertheilte der Stadt die bestimmte Berechtigung, nach Bedürfniß in ihrem Stadtgebiete und auf des Reiches Grund und Boden Landwehren und andere Befestigungen zu errichten. Dessenungeachtet fühlten sich die Grafen in ihrem Rechte beeinträchtigt und suchten es nun auf gewaltsamem Wege durchzusetzen, indem sie der Stadt die Zufuhr abschnitten und die Straßen verlegten. Auf die Beschwerde der Nordhäuser sollte der Kurfürst jenem Unwesen steuern. Indes war die Unzufriedenheit der Grafen über das Vorgehen der Stadt und die kaiserlichen Verordnungen nicht ganz ohne Grund, wie sich bei den später zu berichtenden weiteren Streitigkeiten ergeben wird. Außerdem hatte die Stadt damals auch über Eingriffe der Grafen von Stolberg und Hohnstein in die Angelegenheiten der Jungfrauenklöster in der Stadt geklagt, worauf wir gleichfalls weiterhin zurückkommen. Diese Streitigkeiten scheinen indes bald beigelegt worden zu sein.

Im Jahre 1437 brach eine neue Fehde, diesmal zwischen dem Bischofe von Halberstadt nebst dessen Anhängern und den drei erbverbrüdereten Grafen von Schwarzburg, Stolberg und Hohnstein aus, welche für die Ersteren sehr

\*) Er war ein Sohn des oben genannten Herzogs Erich und regierte von 1427 bis 1462. Seine Gemahlin war Margaretha Herzogin von Sagan.

\*\*\*) S. Lesser-Förstemann, Chronik der Stadt Nordhausen S. 302.

verhängnißvoll wurde. Die eigentliche Veranlassung dazu bleibt etwas dunkel. Halberstädtische Quellen berichten, daß von Seiten der Grafen sehr viel Streifereien ins Magdeburgische und Halberstädtische Land geschehen seien und der Bischof, um Abhülfe zu schaffen, sich genöthigt gesehen, in das Gebiet der Grafen von Hohnstein einzufallen. Eine andere Nachricht besagt jedoch, daß, als man in Halberstadt von Rüstungen der Grafen von Hohnstein zu einem Einfalle in die Stiftslande erfahre, man ihnen habe zuvorkommen wollen. Auch wird geradezu von einem Einfalle in das Bisthum berichtet. Die erstere Angabe scheint nicht sehr glaubhaft, weil die Grafen namentlich mit dem Stifte Magdeburg in gutem Vernehmen standen; die letztere mag aber begründet sein. Jedoch unwahrscheinlich klingt es wieder, wenn behauptet wird, Erzbischof Günther sei die Triebfeder aller dieser Verwickelungen gewesen, da er zu den Grafen erklärlicher Weise gute Beziehungen unterhielt. Burchard, aus dem Geschlechte der Edeln Herren von Warberg, der erst in dem genannten Jahre den Bischofsitz von Halberstadt eingenommen,\*) stand in weltlicher Gesinnung dem Erzbischofe Günther kaum nach und mag überdies auch von persönlicher Mißgunst gegen die Grafen geleitet worden sein. Er bot die Städte seines Stifts, denen sich Quedlinburg anschloß, sammt seiner Ritterschaft auf und zog mit diesem Heere über den Harz. Zwar scheint er zuerst in das Gebiet der Grafen von Hohnstein eingefallen zu sein und dort viel Beute gemacht zu haben, aber es wird auch berichtet, daß er in die goldene Aue eingerückt sei und dort übel gehaust habe, was freilich nicht damit zu vereinigen ist, daß, wie Halberstädtischer Seits berichtet wird, die Grafen von Schwarzburg und Stolberg, die Herren der goldenen Aue, ihm den Durchzug gestattet hätten und daß daher ihr Land unbeschädigt geblieben sei.

Die Veranlassung und der Hergang der Fehde werden so verschiedenartig dargestellt, daß es am Angemessensten scheint, beide Berichte, den der Halberstädter und den ihrer Gegner, nebeneinander zu stellen, um daraus das Wahrscheinlichste zu ermitteln.

Die Halberstädter Quellen, namentlich die früheren und späteren Chronisten (wie Spangenberg u. A.), machen zum Theil die obige Angabe, nämlich, daß die Einfälle der Grafen von Schwarzburg, Stolberg und Hohnstein in das Halberstädtische und Magdeburgische Stiftsgebiet so überhand genommen hätten, daß der Bischof allein von einem Einrücken in das Land der Grafen Abwehr gehofft habe, wozu ihm auch vom Erzbischofe Günther von Magdeburg gerathen sei; ferner, daß die Grafen von Hohnstein wirklich ins Halberstädtische eingefallen seien und dort große Beute gemacht hätten. Demzufolge sei der Bischof nach Aufgebot seiner Vasallen und Städte, denen sich die Stadt Quedlinburg ange-

\*) Abel, Landchronik von Halberstadt S. 379 ff.

schlossen, mit diesen aufgebrochen, über den Harz gegangen bis in das Gebiet der Grafen von Hohnstein, (also westlich von Nordhausen) und habe dort gleichfalls reiche Beute davon getragen. Die Grafen von Schwarzburg und Stolberg, mit denen der Bischof im guten Einvernehmen gestanden, hätten ihm den Durchzug durch ihr Gebiet, die goldene Aue, gestattet, in welcher er sich aller Beschädigungen enthalten habe. Als aber so der Bischof mit seinem Heere, ohne Arges zu befürchten und im Vertrauen auf die guten Gesinnungen der Harzgrafen, seinen Zug fortgesetzt habe, sei er dennoch bei Uftrungen von den Hohnsteinern, welche von den Harzgrafen auf ihre Bitte Verstärkung erhalten, plötzlich überfallen worden.\*) Spangenberg fügt hinzu, die Nordhäuser hätten den Bischof gewarnt, nicht durch die goldene Aue zu ziehen und hätten ihn auf anderen Straßen geleiten wollen, allein er habe ihr Anerbieten abgelehnt.

Hiergegen führt Paul Jovius in seiner Schwarzburger Chronik, angeblich aus Urkunden (wahrscheinlich aus Gefangen-Ausfagen und Urfehdebrieffen) an, der Zug habe nicht vorzugsweise den Grafen von Hohnstein, sondern ebenso gut, wenn nicht in erster Linie, den Grafen von Schwarzburg, aber auch den von Stolberg gegolten, wie dies Urkunden und auch die späteren Verhandlungen lehrten. Die Unternehmung wäre gerade vorzugsweise gegen die goldene Aue gerichtet gewesen, der auch bedeutender Schade durch Brandschatzung und Plünderung zugefügt sei, worüber auch später noch verhandelt worden und läge in dem Ueberfalle des Bischofs theils ein Act der Selbsthülfe, theils der Verpflichtung der Erbverbrüdereten vor.

Bei diesen Berichten haben wir aber noch kurz zu verweilen. Ein Einfall der Grafen von Hohnstein ist zwar nicht bewiesen, erscheint jedoch bei ihrer Fehdelust nicht ganz unwahrscheinlich. Dagegen muß eine Anregung der Fehde durch den Erzbischof Günther als unglaubhaft zurückgewiesen werden, da dieser in den drei Harzgrafen seine nächsten Verwandten und bewährte Verbündete hatte, die er vor Angriffen zu schützen offenbar beflissen war. Faßt man nun die kriegsführenden Partheien näher ins Auge, so war der kriegerisch gesinnte Bischof Burchard ein Feind der Hohnsteiner Grafen, gegen welche auch die Städte des Stifts von der letzten Fehde mit den Städten Halle und Magdeburg her, wo sie auf Seiten derselben gestanden, erbittert sein konnten. Denn ihnen namentlich war von ihren Gegnern, zu denen auch die Grafen von Hohnstein gehörten, viel Schaden zugefügt worden. Es wird nicht zu bezweifeln sein, daß der erste Angriff auf das Gebiet der Grafen von Hohnstein ging, aber wenn Jovius aus Urkunden schöpfte (wie man wohl annehmen kann, da dies auch sonst der Fall ist) und die Beschädigung der goldenen Aue aus ihnen hervorgeht,

\*) Abel, Halberst. Landchronik S. 380. Uftrungen, ein uralter Ort, nordwestlich von Kebra, war im 13. und 14. Jahrhundert Sitz des Landgerichts im Helmegau. Der Ort fiel 1341 an Stolberg.

so stellt sich das Vorgehen der Grafen von Schwarzburg und Stolberg theils als einfache Nothwehr, theils als Pflicht, in Folge der geschlossenen Erbverbrüderung dar, die den Betheiligten gegenseitigen Schutz zur Bedingung machte. Wären daher auch nur die Grafen von Hohnstein angegriffen gewesen, so hätte es die Pflicht der beiden anderen Häuser erheischt, ihnen zu Hülfe zu kommen und vollends werden sie von aller Schuld frei, wenn sie selbst angegriffen wurden, wie es doch ziemlich sicher den Anschein hat. Mehr Grund zu einem Vorwurfe scheint darin zu liegen, daß nach Behauptung des Bischofs die beiden Grafen ihn ohne vorherige Absage angegriffen hätten, aber solche Abweichung kam im Drange der Verhältnisse wohl öfter vor, ohne daß dies zur Entschuldigung gereichen soll. Gewiß ist, der Bischof verließ am 21. November mit seinen Kriegersleuten die goldene Aue bei Berga und zog durch eine waldige Höhe, wo in einer engen Fels- und Waldschlucht die Feinde auf ihn eindrangen. Wie es scheint, waren die Hohnsteiner hinter ihnen und die vereinigte Schwarzburger und Stolberger Hülfsmacht griff sie von vorn und in der Seite an. Was aus der Schlucht herauskam, wurde in einen nahe gelegenen Teich gesprengt, wobei auch der Bischof durch einen Pfeilschuß in den Schenkel verwundet ward. Er entkam zwar, aber fast seine ganze Mannschaft wurde gefangen genommen, nur Wenige getödtet. Nach ungedruckten Quellen belief sich die Zahl der Ersteren auf 500 Reiter und 300 Mann zu Fuß, welche dann in die verschiedenen Schlösser und Städte der Sieger gebracht wurden.

Persönlich betheiligt waren bei dem Gefecht Graf Heinrich von Hohnstein und Graf Heinrich der Jüngere von Schwarzburg.

Das Andenken an dieses Ereigniß hat sich in der Benennung des Todtenweges erhalten, unter welchem Namen noch heute jene Schlucht bekannt ist. Auch kam damals oder nicht lange darauf ein gereimtes Lied zu Tage, welches von Zeitfuchs, der es aber wohl modernisirt hat, überliefert ist:

Als vierzehn hundert geschrieben ward  
 Auch sieben und dreißig, ist Burchard,  
 So Bischoff war zu Halberstadt,  
 Samt seinem Volk und Rittern grad,  
 Vom Herrn zu Hohnstein so erlegt,  
 Daß, wer da kont, zur Flucht sich regt.  
 Da waren erschlagen viel im Feld,  
 Viel lösten sich mit großem Geld:  
 Der Bischoff kriegt ins Bein ein Schuß,  
 Schwarzburg, Stolberg, waren Mitgenosß  
 Des Herren von dem Hohenstein,  
 Es galt dem Bischof nur allein. \*)

\*) Zeitfuchs Hist. der Grafsch. Stolberg S. 227. Zeitschrift des Harzvereins IV. S. 237.

So war denn vorläufig die Kriegsmacht des Bischofs zum großen Theile gebrochen und er kam dadurch in schwere Geldnoth. Nach seiner Rückkehr hielt er um dieses harten Schlages willen einen Landtag in Gröningen und beklagte sich bei den Herzögen von Sachsen, den Fürsten von Anhalt, dem Bischofe von Merseburg und den Hansestädten, ohne daß er bei ihnen viel Sympathie fand. Inzwischen verwendete sich aber Friedrich v. Hoya für die Gefangenen, unter welchen sich Curd v. d. Assenburg mit seinen Knechten und verschiedenen Bürgern aus den Städten befand, und brachte es dahin, daß sie gegen Caution auf Wiedergestellung entlassen wurden.

Die Grafen suchten indeß noch einen Rückhalt an den Herzögen von Sachsen zu erlangen. Sie tagten deshalb Anfangs Januar 1438 mit ihnen in Saalfeld und fanden williges Gehör und Entgegenkommen. Die Herzöge versprachen ihnen ihren Schutz, schlossen ein Bündniß mit ihnen in der Art, wie es gegen Magdeburg stattgefunden habe, und verhiessen, sich in dieser Angelegenheit nicht von ihnen zu trennen. Die Grafen stellten ihrerseits einen besondern Revers darüber aus. Den Herzögen, namentlich Kurfürst Friedrich, schien aber der ganze Handel sehr erwünscht zu kommen, einmal, weil man sich an sie wandte und ihren Schutz begehrte, (ein Umstand, den man gut zu benutzen wußte) und sodann, weil Letzterer wohl noch mit anderen Plänen in Bezug auf Halberstadt umging, wie sich später zeigen wird. Allein andererseits unternahm es der Bischof, sich mit den Grafen in Güte zu einigen, da er kennen gelernt, über eine wie wehrhafte Macht sie verfügten. Obgleich diese, wie es scheint, anfänglich nicht sehr geneigt zu einem Vergleiche waren, ward durch Vermittelung der Herzöge von Sachsen doch endlich im Februar in Leipzig eine Zusammenkunft verabredet, um den Frieden zu vereinbaren. Vorher wollten aber die Herzöge am 20. Januar mit dem Bischofe in Delitzsch Präliminarien halten, schrieben ihm jedoch schon vor dem 6. Februar wieder ab, worauf der Bischof vorsichtig die Besatzung von Hettstedt, dem am meisten vorgeschobenen Grenzpunkte des Stiftes, verstärken ließ, da er hier belagert zu werden fürchtete. In Leipzig brachten indeß Erzbischof Günther von Magdeburg, Kurfürst Friedrich von Sachsen und der Bischof von Merseburg einen Frieden mit der Entscheidung zu Stande, daß der Bischof und die Seinigen ihre Gefangenen ohne Weiteres wieder freilassen, auch an die Grafen von Schwarzburg, Stolberg und Hohnstein eine Summe von 16000 Fl. zahlen und ihnen Urfehde schwören sollten. Hieran knüpfte sich eine Einigung, welche die drei Herzöge von Sachsen und die drei erbverbrüdereten Grafen mit dem Bischofe Burchard und seinen Städten auf drei Jahre schlossen und in welche auch die Bischöfe von Merseburg und Naumburg, sowie die Grafen von Mansfeld und Regenstein gezogen wurden.\*)

\*) Vergl. Abel Halberst. Landchronik S. 380.

Bei dieser Gelegenheit wurde noch ein besonderes Abkommen in Betreff des Grafen Botho getroffen. Es scheint nämlich, daß von Seiten des Bischofs Burchard Anstände wegen des Wernigeröder Lehnverhältnisses gemacht waren, was Botho schon in Saalfeld zur Sprache gebracht und dabei von den Herzögen die Zusicherung ihres Schutzes empfangen hatte. Nunmehr erfolgte eine Entscheidung dahin, daß der Bischof ihn im ruhigen Besitze aller Lehen lassen solle, die vormals den Grafen von Wernigerode zugestanden und von ihnen verliehen gewesen seien, sowohl in den Stiftern Halberstadt und Hildesheim, als auch in der Graffschaft Wernigerode selbst. Es handelte sich hier also um die Wernigerödischen Activlehne.

Die Herzöge von Sachsen aber, namentlich der Kurfürst Friedrich, scheinen nicht mit den lautersten Absichten diesen Vertrag abgeschlossen zu haben, denn es ist unschwer zu erkennen, daß ihre Action auf die Erweiterung ihrer Macht abzielte. Keineswegs vertragsmäßig verstärkten nämlich die Herzöge in bedrohlicher Weise ihre Kriegshaaren vor Hettstedt und Aschersleben. Der Bischof und die Städte hofften zwar, daß die Feindseligkeiten durch die Vermittelung des Grafen von Stolberg und des Landgrafen von Hessen abgewendet werden sollten, aber alle Bemühungen, namentlich der Grafen, blieben fruchtlos. Der Krieg schien für die Herzöge beschlossene Sache und die Grafen wurden mit in dies ungerechte Vorhaben hineingezogen. Kurz vor Ostern nahmen Landgraf Friedrich und die Grafen Friedrich v. Hoym mit 16 Pferden in Bestallung; Steckelnberg konnte er aber diesmal nicht anbieten, weil seine Vettern das Schloß inne hatten.

Im Juni klagte noch Graf Heinrich von Schwarzburg, von den Gefangenen habe einer, der auf frischer That ergriffen worden, ausgesagt, daß er von Aschersleben aus zur Mordbremerei gegen die Grafen gedungen sei, aber die Stadt leugnete solche Anschläge.

Die Sächsischen Kriegsvölker warteten nun bis zur Rückkehr der Herzöge aus Böhmen und griffen dann Hettstedt an, welches sie im Juli auch eroberten und ausplünderten.

Der fernere Verlauf der Sache ist nicht klar. Nach der Chronik von Aschersleben wäre gleich darauf die Belagerung dieser Stadt erfolgt; da aber die Urkunden, welche aus dem Lager vor Aschersleben datiren, das Jahr 1439 tragen und es an anderweitigen näheren Nachrichten fehlt, so darf man wohl annehmen, daß 1438 eine kurze fruchtlose Veremung erfolgt sei, nach welcher sich das Heer der Belagerer zerstreut und erst im folgenden Jahre die Belagerung wieder aufgenommen habe. Denn solche Unterbrechungen sind charakteristisch für das Mittelalter, in welchem längere Belagerungen sehr selten stattfanden.\*)

\*) Vergl. v. Bittow's Chronik von Aschersleben S. 66 ff.

Am 28. Juni 1439 traten die Herzöge von Sachsen und die verbündeten Grafen in Eisleben zusammen und quittirten dem Bischofe Burchard und seinen Städten über den Empfang von 10 000 Fl. \*) wobei es auffällt, daß auch Landgraf Ludwig von Hessen und der Bischof von Merseburg an dieser Erklärung sich theilnahmen. In hohem Grade verwunderlich erscheint es aber, daß, trotzdem der Bischof mit der Tilgung seiner Schuld begann, dennoch die Belagerung von Aischersleben fortgesetzt wurde, das auch am 22. Juli wirklich erobert ward. Hierauf erschienen im Lager vor Aischersleben Herzog Heinrich von Braunschweig und Fürst Bernhard von Anhalt, welche früher für Bischof Burchard verhandelt hatten und eingetreten waren und erwirkten zuerst am 30. Juli eine Sühne oder doch Waffenruhe zwischen den Herzögen von Sachsen nebst den verbündeten Grafen, unter welchen jetzt auch die Mansfelder genannt werden und dem Bischofe nebst dem Domcapitel von Halberstadt und dem Grafen von Regenstein. Wegen des Bannes wurde eine besondere Verhandlung vorbehalten; der Bischof und seine Städte mußten aber eidlich geloben, Schadenserzatz zu leisten und die Gefangenen freizulassen. Noch im Lager beliehen die Herzöge die Grafen von Mansfeld mit Hettstedt, als dessen Oberlehnsherrn sie sich damit erklärten.

Am 2. August begannen nun in Eisleben die eigentlichen Friedensverhandlungen und zwar erstens wegen der Brandstiftung, deren die Stadt Aischersleben von den Grafen von Schwarzburg und Stolberg beschuldigt wurde, sodann um des Bannes willen, welchen der Bischof von Halberstadt über seine verbündeten Gegner verhängt hatte und endlich der Entschädigung halber, welche er und die Städte den Herzögen und Grafen zu entrichten haben sollten.

Man kam überein, daß wegen des Brandes die Entscheidung der Herzöge von Sachsen und des Landgrafen von Hessen und ihrer Räte erfolgen solle, während der Bann aufgehoben, eine weitere Verhandlung deshalb aber vorbehalten wurde. Als Entschädigung der Verbündeten wurden dagegen nunmehr dem Bischofe und seinen Genossen 29 000 Fl. \*\*) auferlegt, ohne Zweifel mit Inbegriff der früher stipulirten 16 000 Fl., obgleich nach dem Zahlungsmodus

\*) Der Schadlosbrief des Bischofs u. Domcapitels an die Städte Halberstadt, Quedlinburg und Aischersleben vom 21. September 1439 (Schmidt II. B. der Stadt Halberstadt II. S. 193 ff.) beweist aber, daß damals der Bischof und sein Capitel den beiden Herzögen von Sachsen und dem Landgrafen Friedrich von Thüringen und seinen Bundesgenossen, unter denen sich auch Graf Botho zu Stolberg befindet, erst gelobt habe 11 000 Fl. Rheinisch als Kriegskosten zu zahlen, wofür sich die Städte verbürgt hatten. Uebrigens findet sich noch vom 20. Juli 1439 ein Fehdebrief Bothos an die Stadt Halberstadt s. Schmidt a. a. O. II. S. 192. Es hatte auch an demselben Tage der Amtmann zu Wernigerode Hermann v. Kustedt (ein geborener Thüringer) abgesetzt. Ebendasselbst.

\*\*) Diese Summe geben die Urkunden an, während chronikalische Nachrichten sie auf 34 000 Fl. normirt sein lassen. Aber dieser Betrag erscheint für damalige Zeit exorbitant.

das Gegentheil stattzufinden scheint. Am 6. August endlich fand ein vollkommener Friedensvertrag statt sowohl zwischen den streitenden Partheien, als auch mit dem Erzbischofe von Magdeburg, den Sächsischen Bischöfen und den Fürsten von Anhalt. Man gab der Sache das Ansehn eines Landfriedens, indem man alle Streitigkeiten auf ein Schiedsgericht stellte, wozu jede Parthei zwei Rätthe (über welche noch Obmänner gesetzt wurden) zu einem jährlichen Tage nach Eisleben zu schicken haben sollte. Dabei mußte sich das Halberstädter Domcapitel verpflichten, keinen Bischof zu wählen, der nicht die Beobachtungen dieser Artikel gelobe.\*) Aber die heimlichen Pläne lassen sich nicht verkennen; denn es werden noch die Bergwerke erwähnt, hinsichtlich derer es beim alten Herkommen verbleiben sollte. Und danach kann es kaum zweifelhaft sein, daß es den Herzögen auch ganz vornämlich an der Einwirkung auf die Bergwerke bei Hettstedt gelegen war und daß dies vielleicht eine Haupttriebfeder zu ihrer Einmischung in jene Fehde gewesen sei. Nach anderen Nachrichten aber wäre der Grund darin zu suchen gewesen, daß die Stadt Hettstedt gestrebt habe, sich der Lehnsherrschaft der Grafen von Mansfeld zu entziehen und sich ganz dem Bischofe zuzuwenden. Zum Schlusse stellten der Bischof Burchard und Genossen einen Schuldbrief über die Ersagelder von 29 000 fl. gegen die Verbündeten aus, unter welchen auch die Grafen von Mansfeld genannt werden.

Hiermit waren zwar vorläufig die Zerwürfnisse beseitigt, aber eine Einigung noch nicht für alle Theile endgültig zu Stande gebracht. Wir sehen nämlich Bischof Burchard nebst den Seinen den Vertrag mit den Verbündeten am 23. September erneuern, was dadurch seine Erklärung findet, daß Graf Ulrich von Regenstein ausgestoßen werden sollte. Die Grafen mußten aber bei dieser Gelegenheit ansehnliche Vortheile errungen haben und es gewinnt den Anschein, als wenn auch Graf Botho die Verhältnisse zu benutzen wohl verstanden habe. Dagegen geriethen der Bischof, das Domcapitel und die Stadt Aschersleben in große Geldnoth.\*\*)

Ob mit diesen Fehden zusammenhing, daß ein gewisser Thile Wolf zu Anfang Januar 1438 dem Landgrafen Friedrich von Thüringen Fehde ansagte, (wobei er die Grafen von Schwarzburg und Stolberg ausnahm), läßt sich nicht erkennen. Auch suchte um diese Zeit die Stadt Erfurt die Vermittelung der beiden eben genannten Grafen in einer Fehde nach, die sie mit dem Grafen Günther von Mansfeld hatte. Im Jahre 1439 mußte Hemming Deken den Grafen von Schwarzburg, Stolberg und Hohnstein Urfehde schwören und zu-

\*) Ein Original dieses Friedensvertrages im Staats-Archiv zu Magdeburg. Nach einer alten Copie ist er gedruckt in Janice II. B. der Stadt Queblinburg I. S. 388 ff. vergl. Schmidt II. B. der Stadt Halberstadt II. S. 192.

\*\*) Vergl. J. B. Janice II. B. der Stadt Queblinburg I. S. 357 ff.

gleich hundert Schock als Strafe erlegen, wofür sich Dietrich v. Werther verbürgte. Die Veranlassung hierzu ist indeß nicht bekannt.

Botho wurde im Jahre 1440 wiederum in die Streitigkeiten, welche die Herzöge Friedrich und Wilhelm von Sachsen mit den Städten Magdeburg und Halle hatten, verwickelt. Der Grund dieser Händel ist nicht genau bekannt, doch scheinen gewisse Rechte an der Stadt Gommern in Frage gestanden zu haben. Nach anderen Nachrichten aber hätte der Kurfürst die Städte beschuldigt, mit den Böhmen in Unterhandlung getreten zu sein. Die Städte geriethen der beständigen Rüstungen halber in Sorge und auch von anderer Seite war man behülflich, den Ausbruch von Feindseligkeiten abzuwenden. So vermittelte die Stadt Lüneburg, wohl in ihrer Eigenschaft als Hansestadt, einen Tag zu Eiselen im Juni und bewog den Herzog Wilhelm von Braunschweig und den Erzbischof von Bremen, zu ihrer Unterstützung zu erscheinen, während in der Begleitung des Kurfürsten von Sachsen der Herzog Heinrich von Braunschweig, der Bischof von Merseburg, die Grafen von Schwarzburg, Stolberg, Mansfeld, Hohnstein und Beichlingen, sowie die Herren von Quersfurt genannt werden. Aber trotz der Vermittelung des Erzbischofs von Magdeburg und der Städte kam es anfänglich zu keinem günstigen Ergebnis. Erst am dritten Tage der Verhandlungen, am 20. Juli, brachten es der Domdechant von Magdeburg, Johann v. Barby,<sup>\*)</sup> der Probst Bertram von Ebsdorf, Heinrich v. Beltheim und der bekannte Henning Strobart dahin, daß man vier Schiedsrichter und zwei Obmänner erwählte, welche die Angelegenheit in Güte oder zu Recht entscheiden sollten. Von Seiten der Herzöge wurden die Grafen Botho zu Stolberg und Bolrad von Mansfeld als Schiedsrichter und der Bischof von Merseburg als Obmann gewählt, von Seiten der Stadt Magdeburg der Fürst Siegmund von Anhalt und Graf Günther von Mühlingen, Herr zu Barby, sowie als Obmann Fürst Bernd von Anhalt. Durch sie soll eine schiedsrichterliche Entscheidung erst im Jahre 1441 erfolgt sein, wonach die Differenzen durch Zahlung von 1400 Fl. Seitens der Stadt an den Kurfürsten ausgeglichen wurden.\*\*)

Daran knüpfte sich am 22. Juli wieder eine neue Einigung, welche Erzbischof Günther mit den beiden Herzögen Friedrich und Wilhelm in Halle auf 24 Jahre schloß und worin sie die Bischöfe von Meissen, Merseburg und Naumburg, die Fürsten von Anhalt, die Grafen von Schwarzburg, Stolberg, Mansfeld und Mühlingen, sowie die Herren von Quersfurt mit einschlossen, auch gelobten nicht Feinde werden zu wollen der Bischöfe von Hildesheim und Halberstadt, der Markgrafen von Brandenburg und der Herzöge von Braunschweig. Es

<sup>\*)</sup> Ueber ihn s. einiges Nähere in den Magdeb. Gesch.-Bl. VI. S. 579 ff., wo auch sein Siegel abgebildet ist.

<sup>\*\*)</sup> Vergl. Hoffmann Gesch. d. Stadt Magdeburg I. S. 376, 377 u. Magdeb. Schöppchenherausg. von Janicke S. 382.

geschah dies im Anschluß an frühere Verträge und sollte als ein Bündniß der Fürsten und Herren gelten sowohl den Hussiten, als den größeren Städten gegenüber, namentlich den niedersächsischen. Jedoch muß hinzugefügt werden, daß jene Nachricht verdächtig erscheint, weil sie nur auf der Abschrift einer Urkunde beruht, wogegen aus dem Jahre 1444 eine durchaus ähnliche, an demselben Orte und Tage wie jene ausgestellte Urkunde, im Original vorhanden ist.

Es scheint, als wenn in diesem Jahre die drei erbverbrüdereten Grafen noch in eine andere Fehde der Herzöge von Sachsen verwickelt waren, welche diese mit dem Markgrafen von Brandenburg führten, vermuthlich der Lausitz halber.\*) Ihnen hatten sich trotz des Eisleber Vertrages von 1439 der Bischof von Halberstadt und seine Städte angeschlossen und sowohl in der Bundesurkunde vom 7. December,\*\*) wie in dem darauf folgenden Waffenstillstande zu Marzahna vom 10. December wurde besonders ausgemacht, daß der Rest der Ranzion von 19 000 Fl. den Grafen nicht entrichtet, oder doch die Zahlung wenigstens vertagt werden solle. Die Betheiligung der Grafen ergibt sich auch ferner daraus, daß, als man den Frieden von Marzahna am 25 Januar 1441 bis auf Pfingsten verlängerte, man auch die drei Grafen von Seiten Sachsens mit hineinzog. Seitdem ist von der Zahlung keine Rede mehr und nicht näher bekannt, ob sie wirklich geleistet ist, was indeß doch geschehen zu sein scheint, da der Bischof Burchard von Halberstadt und seine Städte im Juli 1442 wieder eine ewige Einigung mit den Herzögen von Sachsen und den bekannten Grafen schlossen, ganz in der Art, wie im Jahre 1439. Es wurden dabei auch die Satzungen des Tages von Eisleben bestätigt.

Von dieser Zeit an kommt Botho fast nur noch in Verbindung mit den Sächsischen Fürsten in auswärtigen Beziehungen vor, da er bei ihnen als Rath fungirte. So wurde er einer der Bürgen für die Aussteuer der Herzogin Katharina, Schwester der beiden Herzöge von Sachsen, welche an Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg vermählt wurde und stellte als solcher einen Revers gegen letztern am 11. Februar 1443 aus, worin er seine Verbindlichkeit aus der Bürgschaft anerkennt. In ein ganz gleiches Verhältniß trat er im Mai 1443, zur Sicherung der Wiedererstattung der Ehegelder von 10 000 Gulden an die Herzogin Carola von Savoyen bei ihrer Vermählung mit Friedrich, dem ältesten Sohne des Kurfürsten Friedrich II. von Sachsen.

\*) Stenzel Gesch. d. Preuß. Staates I. S. 146.

\*\*\*) Der Vertrag nach d. Original gedruckt in Schmidt's Urf. Buch der Stadt Halberstadt II. S. 200 ff. Hierauf bezieht sich auch das Bündniß der Bischöfe von Hildesheim und Halberstadt mit mehreren Städten wider die Markgrafen von Meissen vom 1. Febr. 1441 f. Jantke II. B. d. Stadt Quedlinburg I. S. 354 ff. und die Urkunde des Landgrafen Ludwig von Hessen vom 4. April 1441 über die Zahlung der rückständigen Halberstädter Schuld an die Meißener Markgrafen. Ebendaf. I. S. 358 ff.

Im Jahre 1444 nahm Botho nebst den beiden Grafen Heinrich von Schwarzburg die Stadt Nordhausen auf vier Jahre in seinen Schutz gegen eine Zahlung von 200 Fl. jährlich, wie sich dies später noch öfter wiederholte.

Im letztern Jahre ward für Botho vielfacher Anlaß zu wichtigen, das ganze Haus Stolberg berührenden Verhandlungen mit dem Braunschweigischen Hause, worin in dem Abschnitte über seine Tochter Elisabeth gehandelt werden wird. In demselben Jahre lernen wir auch wieder eine neue Einigung kennen, welche Erzbischof Günther von Magdeburg mit den Herzögen Friedrich und Wilhelm zu Sachsen auf 24 Jahre abschloß und in welche die Bischöfe von Meißen, Merseburg und Naumburg, die Fürsten von Anhalt, die Grafen von Schwarzburg, Stolberg, Mansfeld und Mühlingen sowie die Herren von Querfurt mit eingeschlossen wurden. Von der Feindschaft wurden ausgenommen die Bischöfe von Halberstadt und Hildesheim, die Markgrafen von Brandenburg, die Herzöge Otto, Friedrich und Wilhelm von Braunschweig und Landgraf Ludwig von Hessen.\*) Dieser Vertrag war wohl theils gegen die Hussiten, theils gegen die größeren niedersächsischen Städte gerichtet und scheint auch gewissermaßen als Fundamentalvertrag betrachtet worden zu sein, denn auch während des Sächsischen Bruderkrieges im Jahre 1446 bezog man sich auf ihn als ein fortdauerndes Bündniß.

Mit dem Jahre 1445 beginnen die Verwirrungen des Sächsischen Bruderkrieges, welche aber nur im Zusammenhang mit den Verhältnissen Bothos zu Sachsen betrachtet werden können. Zu Anfang Januar 1446 erließ er nebst den Grafen Heinrich von Schwarzburg, den von Beichlingen, Gleichen und Mansfeld nebst verschiedenen Rittern an den Herzog Joachim von Pommern zu Stettin einen Abfagebrief um des Markgrafen Friedrich von Brandenburg willen. Dies stand im Zusammenhange mit der Fehdeansage des Herzogs Wilhelm von Sachsen.

Im März 1446 schwor Stephan v. Griesheim\*\*) den Grafen von Schwarzburg, Stolberg und Hohnstein Urfehde und ging Verpflichtungen gegen sie ein. Ob dies mit einer bestimmten Fehde zusammenhängt, ist nicht zu entnehmen.

Acht Tage später schlossen Bischof Magnus von Hildesheim und Herzog Wilhelm von Sachsen zu Ulrich eine Einigung auf zehn Jahre, worin der letztere die Grafen mit hineinziehen zu wollen erklärte. Graf Botho hatte für den Herzog mit getheidigt und wurde auch für ihn zum Obmann bestellt.

Als der Bruderkrieg die Grafen vollständig in Anspruch nahm, scheinen ihnen außerdem noch andere Feinde gedroht zu haben, denn wir sehen, daß Graf Botho und Graf Heinrich von Schwarzburg sich im November 1447 mit

\*) Vergl. Hoffmann Gesch. d. Stadt Magdeburg I. S. 379.

\*\*) Aus einem noch blühenden altschwarzburgischen Geschlecht, über welches die Litteratur in v. Hellbachs Adelslexicon I. S. 459 sich befindet.

den Grafen von Mansfeld auf sechs Jahre verbanden, um sich gegen die Placereien der „Holzländer“ (d. h. des Adels aus dem Holzkreise des Erzstifts Magdeburg) zu schützen. Auf der andern Seite sah man damals den Erzbischof von Magdeburg mit den Bischöfen von Halberstadt und Hildesheim und mehreren Städten einen Landfrieden errichten, um sicheren Schutz zu erlangen.\*) Gleichzeitig beschäftigte Botho auch die Schwarzburgische Fehde, von der aber auch nur im Zusammenhange mit den Sächsischen Verhältnissen gehandelt werden kann.

Im August 1449 wurden Versammlungen zu Querfurt, Naumburg und Pegau abgehalten, an welchen sich der Erzbischof von Magdeburg, die Bischöfe von Merseburg und Naumburg, die Thüringischen Grafen, die Stadt Erfurt u. A. betheiligten und wobei man mit dem Kurfürsten Friedrich wegen zu wählender Führer verhandelte. Es wurden dazu von den Bischöfen und Grafen Günther Graf von Beichlingen und Günther Graf von Mansfeld, vom Kurfürsten aber der Obermarschall Georg v. Bebenburg und Heinrich v. Bünau bestimmt. Anscheinend deutet dies auf die Gefahr eines Einfalls der Böhmen in Meissen und Thüringen hin.

Im Mai 1452 müssen die Grafen von Schwarzburg und Stolberg wieder einige Anstände mit Nordhausen gehabt haben, wobei sich die Stadt Erfurt wiederholt zur Vermittelung anbot. Ursache und Verlauf der Mißhelligkeiten ist aber nicht näher bekannt; nur scheinen die Nordhäuser sich über Bedrückungen beklagt zu haben.\*\*). Die Furcht vor den Hussiten scheint damals die recht säumigen Grafen stark in Mitleidenschaft gezogen zu haben. So sehen wir im Juni des genannten Jahres die drei erbverbrüdereten Grafen sich mit vier Grafen von Mansfeld gegen „die Keßer“ zu gegenseitigem Schutze auf zehn Jahre verbinden, wobei die Bestimmungen wegen des gegenseitigen Schutzes aus der Erbverbrüderung adoptirt wurden. Endlich errichteten in diesem Jahre auch die beiden Herzöge von Sachsen, der Landgraf von Hessen, der Bischof von Halberstadt und die Grafen von Schwarzburg und Stolberg einen Landfrieden, der auch wohl jenen „Holzländern“ galt, gegen welche wenigstens die Stadt Magdeburg einen Kriegszug\*\*\*) unternahm.

Im Jahre 1454 schwuren Hans Locke und Hans Steins zu Wasserleben und Thalheim den drei erbverbrüdereten Grafen Urfehde. Dies geschah aber kaum in Folge einer vorhergegangenen Fehde, sondern wohl eines Landfriedensbruches.

Nicht lange vor Bothos Tode, im Januar 1455, wäre es fast dazu gekommen, daß er noch eine Tagfahrt mit der Stadt Erfurt in Nordhausen gehabt hätte, wo Klagen über einen Beutezug, dessen die Regensteiner Grafen

\*) Vergl. Hoffmann Gesch. d. Stadt Magdeburg I. S. 386.

\*\*\*) Lesser-Förstmann Chronik der Stadt Nordhausen S. 208.

\*\*\*) Hoffmann a. a. O. I. S. 395.

beschuldigt wurden, verhandelt werden sollten. Ueberhaupt war nun seine Stelle, seinem Alter gemäß, mehr im Rath wie bei der That.

Griff Bothos Wirksamkeit auch nicht in ganz große Kreise ein, so war doch sein Einfluß in den benachbarten Gebieten, namentlich in Thüringen und zu beiden Seiten des Harzes, offenbar ein hervorragender. Es läßt sich wahrnehmen, daß er sich seines Ansehens, besonders in der spätern Zeit, bediente, um den einzelnen Staaten die Segnungen friedlicher Entwicklung und geordneter Verhältnisse verschaffen zu helfen.

Betrachten wir nun im Einzelnen die Beziehungen, in welchen Botho zu den verschiedenen Fürsten, namentlich seiner Nachbarschaft, gestanden hat.

Eine Betrachtung seines Verhältnisses zu Kaiser und Reich möchte fast ergeben, als wenn dies mehr hervorträte, als bei einem seiner Vorgänger, allein es ist doch wohl nur scheinbar, weil aus seiner Zeit sich viel mehr Urkunden erhalten haben, als aus früherer und weil nun die schriftlichen Verhandlungen überwiegen. Die Autorität des Kaisers war gewiß nicht stärker, als vorzeiten; höchstens könnte man sagen, daß Sigismund etwas mehr persönliches Ansehn genoß, als sein Bruder, König Wenzel.

Die Grafen traten 1403 in eine neue Reichslehenschaft durch den Kauf von Rosperswende.\*)

Um 1404 oder 1405 werden die Grafen von Stolberg nebst anderen Harzgrafen mit unter denen genannt, welche König Ruprecht Treue und Gehorsam bewiesen. Als in den Angelegenheiten von Hohnstein und Heringen Konrad Herr zu Weinsberg den Grafen belangte, klagte er 1420 vor dem kaiserlichen Hofgericht zu Nürnberg, welches auch später einen Rechtspruch ergehen ließ.

Im Jahre 1424 ließ Kaiser Siegmund ein Edict an die Grafen zu Stolberg sowie an die anderen Harzgrafen ergehen, um sie zum Kriege wider die Hussiten aufzufordern. Daß die Grafen 1431 zum ersten Male in die Reichsmatrikel anlässlich jenes Krieges aufgenommen wurden, ist schon oben mitgetheilt.

Im Jahre 1434 ertheilte Kaiser Siegmund der Stadt Nordhausen einen Schutzbrief, worin er unter Anderen die Grafen zu Stolberg zu Executoren desselben verordnete. Auch hatte gleichzeitig der Kaiser die Reichsstände aufgefordert, sich des Erzbischofs von Magdeburg gegen seine Städte anzunehmen, wie das gleichfalls oben schon erwähnt ist.

Mit Erwerbung des Dorfes Krimderode im Hohnsteinischen fiel dem Grafen wieder ein neues Reichslehn zu, aber er wurde damit nicht vom Kaiser,

\*) S. Zeitschrift d. Harzvereins III. S. 737, wo auch die sonstigen Reichsgüter im Helmegau aufgeführt sind.

sondern durch den Kurfürsten von Sachsen von wegen des Reichs-Schultheißenamts beliehen. Den erbverbrüdereten Grafen galten mehrere Schreiben, welche der Kaiser im Jahre 1436 in Bezug auf die Stadt Nordhausen erließ, zuerst um eines Juden willen, durch dessen Beschützung Seitens der Grafen sich die Stadt verletzt glaubte, sodann aber, um zugleich den Kurfürsten von Sachsen aufzufordern, gewisse Eingriffe der Grafen in die Rechte der Stadt abzuwehren. Es zeigte sich hierbei, daß der Kaiser sich eigentlich eines directen Einwirkens auf die inneren Verhältnisse der thüringischen Reichsstädte begeben und seine Befugnisse dem Kurfürsten von Sachsen übertragen hatte. Anscheinend war er auf die einseitigen Beschwerden der Stadt eingegangen.

Vom Kaiser Friedrich III. kennen wir zwei Edicte, das eine von 1442, wodurch er den Kurfürsten von Sachsen ermächtigt, die Judensteuer in Ober-Sachsen auch unter den Grafen von Mansfeld und Stolberg u. zu erheben, das andere vom März 1446 an Graf Botho selbst gerichtet, mit der Weisung, daß er nach der Theilung der sächsischen Brüder seine thüringischen Lehen vom Herzoge Wilhelm zu empfangen habe.

Seltener und geringfügiger waren die Berührungen Bothos mit dem Papste. Er mußte seine Vermittelung bei den Vermählungen seiner beiden Kinder vorhandener canonischer Hindernisse halber anrufen. Zuerst geschah dies 1442 in Betreff der Ehe seines Sohnes Heinrich. Als eine besondere Begünstigung erscheint es, daß Papst Pius Botho und seiner Gemahlin gestattete, sich einen besondern Beichtvater zu wählen. Infolge der Hussitenkriege betrafen mehrere Acte der päpstlichen Regierung direct die Thüringischen Lande. Noch mehr wirkte aber in damaliger Zeit das Conzil von Basel ein, sowohl in Bezug auf jene Kriegsereignisse, als auch durch die Anregung des Beistandes für den Erzbischof von Magdeburg gegen seine auffässigen Städte

Daß auch der Schutz des Erzbischofs von Mainz von Seiten der Grafen gesucht wurde, zeigt sich besonders durch die Belehnungen mit Stolberg, deren erste aus dem Jahre 1409 bekannt ist. Dies Lehnverhältniß sollte zunächst wohl als Gegengewicht gegen die drohende Uebermacht der Landgrafen von Thüringen dienen. Von da an blieb es zwar bestehen, ohne daß zu Bothos Zeit ein directes Anlehen seines Hauses an Mainz durch Bündnisse und dergleichen stattfand. Vorübergehend gab es eine Irrung mit Mainz wegen Seringen, an welches das Erzstift wohl nicht mit Unrecht lehnrechtliche Ansprüche machte.

Enger und bedeutsamer war die Verbindung mit dem Erzbischofe als Diöcesan des Stolberger Landes und wir sehen ihn und seine Bevollmächtigten, namentlich die Provisoren und Commissarien von Erfurt, einen im Ganzen sehr wohlwollenden Einfluß auf die Stolbergischen Kirchenangelegenheiten ausüben.

Die Beziehungen zu den anderen Kirchenfürsten der Umgegend waren sehr verschiedenartige. Niemand tritt von ihnen mehr hervor, als der Erzbischof

Günther von Magdeburg.\*) Welche zahlreichen politischen Verbindungen oder Einigungen mit ihm stattgefunden, ist schon oben des Nähern beleuchtet; er war anfänglich die Seele der meisten. In späterer Zeit fanden sie aber nicht mehr so häufig statt. Offenbar war er ein Gönner Bothos und wahrscheinlich mit Rath und That behülflich, die Gesamtbeleihung der Grafen zu Stolberg mit den Grafen von Wernigerode zu Stande zu bringen. Deshalb könnte man es als Acte der Erkenntlichkeit dafür ansehen, wenn Botho später öfter als Bürge und Treuhänder in Finanzsachen des Erzbischofs auftritt, dem er auch ein treuer Bundesgenosse blieb. Auch unter Günthers Nachfolger, dem Grafen Friedrich von Beichlingen, der 1445 succedirte, blieb das gute Verhältniß mit Magdeburg bestehen. Wir finden den Erzbischof in mehreren Einigungen mit den Grafen zu Stolberg beisammen, besonders aber zeigte er sich förderlich in den Verwicklungen, die mit seinem Hause wegen der Herrschaft Frohdorf stattfanden, wobei er öfter als Vermittler auftrat.

Nur zeitweise gut, ja meistens ungünstig war das Verhältniß mit den Bischöfen von Halberstadt. Mit Bischof Johann gerieth zwar Botho nicht in Zerwürfnisse; unter seinem Nachfolger aber, dem Bischöfe Burchard, erfolgten sehr bedeutende, oben ausführlich geschilderte, Conflict, deren Folgen einige Zeit nachdauerten. Es hatte diese Feindseligkeiten nicht verhindert, daß der Bischof der Lehnsherr von halb Wernigerode war, aber sie waren bei der Verwicklung der Lehnsverhältnisse überhaupt kaum zu vermeiden und fanden ohne Rücksicht auf dieselben statt.

Zu den Bischöfen von Hildesheim, zu welchen der Graf weder in weltlichen, noch in geistlichen Dingen in directen Beziehungen stand, war das Verhältniß ein schwankendes. Bald stand er ihnen in Fehden gegenüber, bald war er vereint mit ihnen in Bündnissen, wie es gerade die politischen Conjunctionen mit sich brachten; die kriegerischen Verwicklungen kamen meistens auf Rechnung der Herzöge von Braunschweig.

Mit den Bischöfen von Merseburg endlich hörte zu Bothos Zeit zwar eine directe Verbindung auf, aber er und Bischof Johann\*\*) begegneten sich oft im Feldlager und auf Berathungstagen als Vermittler und Bundesgenossen.

Mannigfache und nahe Beziehungen bestanden zu Bothos Zeit aber zu dem Hause der Landgrafen von Thüringen und später Herzögen zu Sachsen aus dem Wettinschen Hause und zwar in einem Umfange wie nie zuvor und auch wohl nicht später bei einem andern Stolberger Grafen, da unter Botho

\*) Er war bekanntlich ein geborener Graf von Schwarzburg und regierte von 1403 bis zum Jahre 1445, in welchem er am 23. März starb. Sein Nachfolger Friedrich überlebte Botho und starb erst am 11. November 1464.

\*\*) Ein geborener Herr v. Bose und regierte von 1431 bis 1463.

nicht allein die staatsrechtlichen Verhältnisse seiner Herrschaft zum thüringischen Hause vielfach zu charakteristischen Erörterungen und Feststellungen gelangten, sondern er selbst auch in rein persönliche Beziehungen zu den Landgrafen trat. Man wird bei einer nähern Darstellung derselben aber zwei Perioden zu unterscheiden haben, die erste bis etwa zum Jahre 1427 oder 1428, die andere von da ab bis zu Bothos Ende. In der ersten Periode, die wir zunächst ins Auge fassen, und von Hause aus, standen Botho und sein Bruder den Landgrafen durchaus nicht näher; es mochte noch in frischer Erinnerung sein, mit wie gewaltfamer Hand Landgraf Balthasar die gegenseitigen Verhältnisse geregelt hatte, deren Gestaltung auf Stolbergischer Seite doch nur Mißvergnügen hervorzurufen konnte. Vor dem Jahre 1413 finden wir, abgesehen vom Lehnverhältniß, überhaupt keine andere Verbindung Bothos mit den Landgrafen, als daß beide Theile an verschiedenen, schon oben erwähnten Einigungen Theil nahmen, wie an der ersten von 1406, in welcher die Landgrafen bereits begannen, die Grafen und Herren als „ihre“ Grafen zu bezeichnen. Werfen wir aber, bevor wir zur Sache übergehen, einen Blick auf die persönlichen Verhältnisse des Wettiner Fürstenhauses zu damaliger Zeit.

Bis zum Tode des Landgrafen Balthasar im Jahre 1406 war die Regierung von ganz Thüringen in kräftigen Händen gewesen; nach seinem Tode ging aber das eigentliche thüringische Territorium an seinen einzigen Sohn, den Landgrafen Friedrich den Jüngern (den Einfältigen) über. Dieser besaß keine großen Regententugenden, wozu noch kam, daß er, wie es heißt, wenigstens in der ersten Zeit von der Regierung sich möglichst fern haltend sie seiner Gemahlin Anna, einer Tochter des Grafen Günther von Schwarzburg, oder vielmehr diesem seinem Schwiegervater überließ. Die Folge davon war, daß der Letztere seine Macht möglichst in seinem eigenen Interesse und zu Gunsten seines Landes benutzte, ja, er wird bezichtigt, daß er Thüringen in fremde Hände habe bringen wollen und deshalb schon in Verhandlungen mit Mainz, Hessen und Böhmen getreten sei. Auf der andern Seite habe sich aber unter Anregung der Gebrüder Apel und Bussò Bischof eine Parthei der Markgrafen, unter dem Namen der Bärengeellschaft, gebildet, an deren Spitze der Graf Heinrich von Hohnstein zu Kelbra, der Burggraf Albrecht von Kirchberg, Dietrich v. Wigleben und andere Edelleute, namentlich die v. Wangenheim, gestanden hätten.\*)

Jenem Zustande und den sich daran knüpfenden Ereignissen gegenüber verhielten sich Friedrichs Vettern Friedrich der Streitbare und Wilhelm der Reiche, Markgrafen von Meissen und Osterland, die eigentlich keinen directen Antheil an Thüringen hatten, aber doch als die nächsten Agnaten naheliegende Interessen

\*) Vergl. Galetti Gesch. Thüringens IV. S. 20 ff.

hatten, anfangs zwar ruhig, ihr Unwille wuchs aber mit der Verschlechterung der Dinge in Thüringen.

Folgen wir den sächsischen, freilich noch kritischer Prüfung bedürftenden, Berichten, so wurden den beiden Markgrafen, den Söhnen Friedrichs III., des Bruders Landgraf Balthasars, durch die obengedachten Brüder Wigthum, bewegliche Vorstellungen über die zunehmenden Mißstände in Thüringen gemacht. Dies habe sie, so heißt es weiter, veranlaßt, die Thüringischen Landstädte, wie Gotha, auf ihre Seite zu ziehen, sodann aber ihren Vetter, bei dem sie nur mit Mühe Zutritt erlangt, Vorhaltungen zu machen. Dadurch hätten sie erreicht, daß er ihnen einen Antheil an der Regierung eingeräumt und demzufolge dem Lande anbefohlen habe, ihnen zu huldigen. Nunmehr soll auf ihr Geheiß dem Grafen Heinrich von Beichlingen, Burggrafen Dietrich von Kirchberg und Dietrich v. Witzleben die Ausübung der Regierungsgewalt in ihrem Namen übertragen worden sein.

In diese Zeit fällt auch ein Ereigniß, das bedeutend in die Stolbergische Geschichte eingreift, die von den Grafen von Hohnstein, um des Schlosses und die Grafschaft Hohnstein geführte Fehde, von der wir bereits oben berichtet haben und welche hier noch einmal von einer andern Seite beleuchtet werden muß. Das Schloß und die Grafschaft Hohnstein war, wie wir oben gesehen, damals in gemeinschaftlichem Besitze der Linien Kelbra und Heringen. Das Haus Kelbra oder die Grafen Ulrich und Heinrich hatten sich aber schon früher bis auf diesen Antheil an Hohnstein zu Gunsten der Landgrafen von Thüringen fast ihrer ganzen Herrschaft entledigt, namentlich von Kelbra, Questenberg und Morungen, hatten diesen auch noch das Deffnungsrecht am Schlosse Hohnstein zugestanden und nur zeit- und in Amtsweise wieder Rechte an Kelbra erhalten, so daß sie mithin vollständig von den Landgrafen abhängig geworden waren, wozu auch noch ihre üble Finanzlage beigetragen hatte. Es erscheint sehr natürlich, daß alles dies bewirkte, den genannten Grafen mit ihrem Schlosse, das somit ihre einzige Besitzung war, durch ihren Rückhalt an die Thüringer Landgrafen ein Uebergewicht zu verleihen, unter welchem Graf Dietrich von Hohnstein zu Heringen offenbar litt. Es war freilich weder richtig noch besonders ehrenhaft, jedenfalls sehr gefährlich, daß er Friedrich von Helbrungen bewog, seine wehrlosen Vettern in Hohnstein zu überfallen, aber die Unzufriedenheit mit jenen Verhältnissen mochte aufs Höchste gestiegen sein. Graf Heinrich von Hohnstein, der bekanntlich sich rettete, warf sich seinen Beschützern, den beiden Markgrafen, welche gerade in Thüringen zugegen gewesen sein sollen, in die Arme und diese ließen den Grafen Dietrich auf den Hohnsteiner Burgfrieden verweisen, den ihr Vater nach der Deffnung mitabgeschlossen haben soll, unternahmen aber doch keine thätlichen Angriffe gegen das Schloß, das Welfisches Lehen war, sondern ließen ihre Rache an dem Herrn von Helbrungen aus, dem sie den

größten Theil seines Gebietes abnahmen und an die Grafen von Hohnstein, Kelbra'scher Linie, übertrugen.\*)

Ob nun hiebei eine Betheiligung der Grafen zu Stolberg stattfand, ist zwar nicht urkundlich erwiesen, jedoch zu vermuthen und zwar, daß sie als nahe Blutsverwandte Dietrichs einen Antheil von Hohnstein, entweder als Erbtheil oder gegen Zahlung einer Geldsumme erhielten. Denn nach ihrem ganzen Auftreten und nach Lage der Verhältnisse gewinnt es den Anschein, daß sie es mit der Parthei des Grafen Günther von Schwarzburg gehalten haben, da sie von da an beständig im Bunde mit den Schwarzburgern erscheinen. Vielleicht hoffte man damals die an sich unbestrittene Reichsfreiheit noch schärfer hervorgehoben und unumwunden anerkannt zu sehen. Es konnte sie daher nur befremden, daß Seitens der beiden Markgrafen eine besondere Huldigung und zugleich eine Verpflichtung in bisher unbekannter Weise gefordert wurde, wie dies im Jahre 1413 geschah. Graf Heinrich zu Stolberg stellte nämlich am 18. Juli für sich und seinen Bruder einen Revers gegen die Markgrafen aus, daß sie mit allen ihren Schloßern, Landen und Leuten ihnen künftig getreulich dienen und helfen wollten, eine nach Form und Inhalt bisher nie stattgefundene Erklärung, die überdies keine staatsrechtliche Grundlage hatte, da die Grafen wohl wegen einiger Schloßer, Dörfer und Grundstücke Lehnsleute der Landgrafen waren, aber hinsichtlich ihres sonstigen Besitzthums nicht im Lehnsverhältnisse zu ihnen standen, mithin wohl zum Dienst für das Reich, aber nicht schlechthin und im ganzen Umfange ihrer Macht für die Landgrafen verpflichtet waren. Es läßt sich kaum annehmen, daß diese Verpflichtung ohne etwanigen Nachdruck durch Waffengewalt erreicht ist und wahrscheinlich wurde dazu die Hohnsteinische Fehde benutzt, während der es leicht war, eine thüringische Streitmacht in der Nähe des stolbergischen Gebietes, etwa bei Sangerhausen, zusammen zu ziehen, wo bekanntlich mit Graf Dietrich Unterhandlungen gepflogen wurden. Man möchte fast glauben, daß es zur Befänstigung der Grafen für das gegen sie geübte Verfahren gewesen sei, daß die Markgrafen nebst dem Landgrafen Friedrich vierzehn Tage später (wie wir oben sahen) ihm Schloß, Amt und Stadt Kelbra pfandweise in Gemeinschaft mit Schwarzburg überließen, woraus später sich erblicher Besitz entwickelte. Selbstverständlich war nun Kelbra den Landgrafen ein offenes Schloß, wenn auch kein Fall der Besetzung bekannt geworden ist und noch gegen Ende des Jahrhunderts schon allein gegen Durchzüge Sächsischer Kriegsvölker protestirt wurde.

Uebrigens war der Revers vom Juli 1413 nicht von so weitgehenden Folgen begleitet, als man annehmen könnte.

\*) Vergl. Jovius Gesch. d. Grafen von Hohnstein in Kloßsch u. Grundig Samml. verm. Nachrichten ꝛ. Sächsisch. Geschichte X. S. 73 ff.

Im Februar 1417 erfolgte eine anderweite Verpfändung Kelbras durch die beiden Markgrafen und den Landgrafen Friedrich, in deren Urkunden, sowie denen der Markgrafen, die Grafen zu Stolberg abwechselnd als Zeugen oder in anderer Eigenschaft vorkommen. So wird Graf Botho 1417 noch dreimal in Urkunden Friedrichs des Jüngern genannt und scheint ihm auch an seinen Hof gefolgt zu sein, da er sich dort auch auf der Wartburg zeigt.

Nach den Sächsischen Nachrichten hatte um diese Zeit Friedrichs Gemahlin, die Landgräfin Anna, das Regiment fast ganz wieder in ihre Hände bekommen. Diese Angabe scheint auch dadurch Unterstützung zu finden, daß sie im Jahre 1419 allein, ohne daß einer der Landgrafen dabei genannt wird, nebst ihrem Bruder, dem Erzbischofe Günther von Magdeburg, die erste Erbverbrüderung der Grafen von Schwarzburg mit den Grafen von Bernigerode und dem Grafen Botho am 24. Juni 1418 bestätigte und man wird ohne Zweifel annehmen müssen, daß dieser Vertrag von den beiden Geschwistern vorzugsweise im Interesse des Hauses Schwarzburg betrieben worden sei, sowie auch daß die oben schon erwähnten vielen Verbindungen mit dem Erzbischofe Günther und den Grafen von Schwarzburg besonders von Ersterm zu gleichem Zwecke benutzt wurden, wenn schon auch das eigene Interesse des Hauses Stolberg hervorpringt, welches dadurch seine Selbstständigkeit besser zu behaupten beabsichtigte. Gleichzeitig erscheint aber Botho auch in Urkunden des Landgrafen Friedrich des Jüngern, theils als Zeuge, theils handelnd, namentlich als der Landgraf auf Bothos Antrag das Pfandschaftsrecht des Grafen Heinrich von Schwarzburg auf Rossla bestätigte.

Unabhängig von den Ansprüchen, welche die beiden Markgrafen auf die Regierung in Thüringen machten, war es wohl, wenn sie ebenfalls im Jahre 1419 dem Grafen Botho Schloß und Amt Harzgerode, das nicht zu Thüringen gehörte, auf sechs Jahre in Amtsweise übergaben; es geschah aber vielleicht, um ihn zu gewinnen. Abgesehen von zwei unerheblichen Urkunden des Landgrafen Friedrich von 1420, in denen Botho auftritt, geschah das erste bedeutendere Zusammentreffen mit Friedrich und dessen beiden Vettern, den Markgrafen, 1422 im Mai zu Weimar. Es waren damals die oben erwähnten Mißhelligkeiten mit den Grafen von Hohnstein zu Heldringen über Seringen entstanden, weil Botho und der Graf von Schwarzburg die Hälfte der Lehnsherren in Anspruch genommen hatten. Zuerst die beiden Markgrafen und dann Landgraf Friedrich traten dabei bekanntlich als Schiedsrichter auf und luden die Partheien vor ein Manngericht, das unter Vorsitz des Burggrafen Abrecht von Kirchberg entschied. Aus diesem Verfahren zeigt es sich aber, daß das Regiment ohne ein ernstes Prinzip und gewissermaßen planlos gehandhabt wurde, da bald Friedrich allein, bald gemeinschaftlich mit seinen Vettern, bald ausschließlich die Letzteren, bald endlich nur die Landgräfin Anna, Regierungsacte vollzogen

und die entsprechenden Urkunden darüber ausstellten. Doch scheint es, daß Friedrich in Angelegenheiten von geringerer Bedeutung allein entschied.

So wurde auch 1424 Markgraf Wilhelm von Luttrade Edler Herrin von Gera wegen ihres Leibgedinges in Heringen zum Schiedsrichter angerufen.

Im Jahre 1424 muß aber in dem Verhältnisse der Landgrafen zu den Grafen eine Störung eingetreten sein, welche durch die Geschichtsquellen nicht aufgeklärt wird. Sie ergiebt sich unzweifelhaft aus einer Urkunde vom 17. Juli, welche eigentlich eine Ergänzung zu einem frühern Vertrage bildet, der seinem Wortlaute und der Zeit seiner Abfassung nach unbekannt ist, dessen Inhalt aber aus der spätern Urkunde hervorgeht. Die Grafen von Beichlingen, von Hohnstein-Klettenberg, von Schwarzburg, Stolberg und Mansfeld, sowie die Herren von Quersfurt müssen sich nämlich früher unter einander zu Schutz und Trutz vereinigt haben, unter Ausschluß ihrer Lehnsherren von jeder Fehde, wie dies der Regel nach geschah und worüber bezügliche Bestimmungen in den Verträgen fast nie fehlten. Nunmehr fanden sie sich aber veranlaßt, festzusetzen, daß, wenn die Lehns- oder Erbherrn sie wider Recht für sich oder für andere „homutigen oder (ihnen) Gedrenknisse thun“, auch sie von hergebrachten Ehren und Würden brächten, sie sich einander einträchtig behülflich und berathen sein wollten, wie sie das zu dem Bundbriefe gelobt haben, damit sie bei Rechte blieben. Wenn die sonst leicht nachgiebigen und fügsamen Grafen zu so energischen Rundgebungen schritten, so läßt dies auf böse Ereignisse schließen, die uns indeß verborgen geblieben sind.

Nach dieser Zeit hielt sich auch Botho für einige Jahre ziemlich fern vom thüringischen Hofe; nur einmal, im Jahre 1427, wurde er Bürge für den Landgrafen Friedrich den Jüngern.

Dagegen scheinen mit dem Jahre 1428 wieder friedliche Gesinnungen zwischen beiden Theilen geherrscht zu haben. Vielleicht hatte sie die Noth des Hussitenkrieges wieder zusammengeführt, wenigstens ist es in Angelegenheiten desselben, daß wir Botho fortan öfter mit den Land- und Markgrafen verkehren sehen. Nun scheint Landgraf Friedrich der Jüngere einen Tag nach Gotha ausgeschrieben zu haben, wo nicht allein, wie gewöhnlich, Ritterschaft und Städte, sondern auch Grafen und Herren aus Thüringen erschienen. Dies ist, so viel bekannt, das erste Mal, daß die Letzteren bei einer Art ständischen Berathung anwesend waren, was bis dahin nicht hergebracht war. In dieser Versammlung erkannte Friedrich die von den Grafen, Herren und der Ritterschaft im Kriege gegen die Hussiten erworbenen Verdienste an und sprach die Hoffnung aus, daß sie bei neuen Einfällen wieder zu ihm stoßen und ihm und seinen Vettern im Kriege Beistand leisten würden. Zugleich empfahl der Landgraf, daß man ihm hinsichtlich der Reifigen, der Bürger und der Bauern, die ein Jeder stellen könne, in vierzehn Tagen Nachricht geben möge, doch solle daraus für die Fürsten kein Recht oder

eine Gewohnheit hergeleitet werden, sondern es nur als eine Nothsache gelten. Endlich ward ihnen zugesichert, daß hinsichtlich der Lehnserbfolge im Kriege Gebliebener die möglichsten Erleichterungen eintreten sollten.

Man sieht hieraus, daß die Verhältnisse mit Vorsicht berührt wurden, aber jedenfalls geschah ein Versuch, auch die Reichsvasallen und Reichsstände mit zu den Landtagen und zur Landesheerfolge heranzuziehen. Der ganze Beschluß ist in Form eines Protokolls abgefaßt das von dem Grafen Heinrich von Schwarzburg, Botho von Stolberg und Gebhard von Mansfeld nebst acht Gliedern der Ritterschaft bezeugt ward. Auch Graf Heinrich von Schwarzburg hatte sich gütlich mit den Sächsischen Fürsten geeinigt, denn wir finden ihn von nun an als Hofmeister des Kurfürsten Friedrich von Sachsen, dem er auch als Heerführer im Kriege diente.

Noch in demselben Jahre ging man auch an die Ordnung der Bergwerks-Angelegenheiten im Stolbergischen, indem man einen Vergleich wegen des Bergwerkes zum Wittenberge abschloß. Hierzu consentirten auch Friedrichs Bettern von der Meißnischen Linie, aber da in diesem Jahre Friedrich der Streitbare und früher schon dessen Bruder Wilhelm II. mit Tode abgegangen war,\*) so waren es jetzt die Söhne des Erstern, welche an Stelle Jener traten, nämlich Kurfürst Friedrich II., genannt der Sanftmüthige, Wilhelm III., später der eigentliche Herr von Thüringen und im Anfang auch Herzog Siegmund, welcher später sich dem geistlichen Stande widmete,\*\*) zeitweise auch in Gefangenschaft sich befand. Zu dieser Zeit erfolgte der Anfall des Sächsischen Herzogthums nach dem Aussterben der mit der Kurwürde bekleideten Herzöge von Sachsen, Ascanischen Stammes,\*\*\*) an das Haus Meissen. Markgraf Friedrich der Jüngere, der dabei nicht betheiligt war, nannte sich nach wie vor Landgraf von Thüringen.

Die Consense zu den Bergwerks-Angelegenheiten bieten nichts besonders Erhebliches dar. Auffallend hingegen ist es, daß ebenfalls in demselben Jahre statt der bisherigen Pfandverschreibungen die erste Belehnung mit Kelbra erfolgte und zwar nur von den Herzögen allein, ganz ohne Betheiligung des Landgrafen Friedrich.

Das Verhältniß Bothos zu dem Kurfürsten Friedrich gestaltete sich indeß gleichfalls günstiger. Im September findet er sich bei ihm zu Weimar unter seinen „Heimlichen“ (d. h. geheimen Rätthen), nebst dem Grafen Heinrich von

\*) Friedrich starb am 5. Januar 1428 zu Altenburg mit Hinterlassung von vier Söhnen, Friedrich dem Sanftmüthigen, Siegmund, Heinrich und Wilhelm III., aus seiner Ehe mit Catharina Herzogin von Braunschweig. Wilhelm II. (oder der Reiche) starb unvermählt 1425.

\*\*\*) Siegmund, geboren am 28. Februar 1417, wurde 1440 Bischof von Würzburg, resignirte Ende 1443 und starb am 24. December 1463.

\*\*\*\*) Durch den Tod des Kurfürsten Albrecht am 27. November 1422. Vergl. Galetti Gesch. Thüringens III. S. 132 ff.

Schwarzburg. Diese Bezeichnung ward denjenigen gegeben, die zeitweise den Fürsten im engsten Rathe zur Seite standen und ihre Vertraute waren, ohne deshalb in einem bestimmten Dienstverhältnisse sich zu befinden, wie das auch hier gewiß nicht der Fall war. Aber auch in Friedrichs des Jüngern Begleitung zeigt sich Botho mehrere Male. Mit diesem Jahre war also die erste Periode der Zurückhaltung von den Wettiner Fürsten beendet und mit dem Jahre 1429 beginnt ein engeres Anschließen an sie, namentlich an den Landgrafen Friedrich.

Schon im Februar ward Botho nebst Anderen Bürge für den Landgrafen, als er seiner Gemahlin Anna zu ihrem Leibgedinge aus Geldnoth noch die Stadt Weimar verschrieb. Im April jedoch wird er nicht allein unter den „Heimlichen“ des Landgrafen genannt, sondern auch als Hofmeister desselben bezeichnet. Hiermit trat er also bei dem Landgrafen in eine bestimmte amtliche Stellung, welche jedoch nach der damaligen Bedeutung jenes Amtes weniger ein höfisches war, als vielmehr ihm neben dem Landgrafen die erste Stelle in Landesverwaltungssachen anwies, so daß er also als Friedrichs rechte Hand, ja zu Zeiten seiner bekannten Regierungsunlust und Energielosigkeit gewissermaßen als Regent des Landes betrachtet werden darf. Er war dadurch genöthigt, oft und lange am Hofe des Landgrafen zu weilen, denn wir sehen ihn von da ab regelmäßig in der Umgebung des Landgrafen, dem er nach den verschiedenen Orten, an denen er für längere oder kürzere Zeit sich aufhielt, folgte.

Botho hatte in seinem neuen Amte gleich den Fall eines von Georg v. Entenberg\*) begangenen Friedensbruches zu entscheiden, nachdem schon der Spruch eines Manngerichts vorhergegangen war, in welchem besonders hervorgehoben wird, daß der Verurtheilte sowohl die Vergebung des Landgrafen, als auch des Grafen von Stolberg nachzusuchen habe. Wir finden den Letztern außerdem noch mehrere Male in diesem Jahre bei dem Landgrafen in Weimar, und zwar in allen Jahreszeiten.

Im Jahre 1430 beginnt die Geschichte Bothos mit der schon oben erwähnten wiederkäuflichen Verschreibung des Schlosses Questenberg an ihn. Die Finanzen des Landgrafen müssen sich damals überhaupt in Unordnung befunden haben, da so viele Veräußerungen, z. B. der beiden Schlösser Grillenberg und Beyer-Naumburg in der Nähe des Harzes, von ihm vorgenommen wurden. Auch rief er Bothos Hilfe mit einem Darlehn von 900 Fl. an.

Von besonderen Geschäften Bothos als Hofmeister wird uns nur eine Verhandlung mit den v. Wilsleben wegen der Wachsenburg gemeldet, ohne daß wir den Inhalt näher kennen lernen.

\*) Ein alttritterliches Geschlecht in Franken und Thüringen, namentlich im Schwarzburgischen, s. v. Hellbach Abelslexicon I. S. 334 u. Schannat client. Fuld. p. 75, 79.

Botho folgte dem Landgrafen nach Weimar, wo er im Januar, nach Gotha, wo er Anfangs Februar und im Mai, nach Weisensee, wo er Anfangs Juni, nach Dresden, wo er Mitte Juli erscheint, nach Eisenach, wo wir ihn Mitte August und nach Weimar, wo wir ihn im November und December weilen sehen. Auch noch ein zweites Mal war er in Weisensee, vielleicht gleichfalls im Juni 1430. Es läßt dies eine Ansicht von dem Leben und den Regierungsverhältnissen der Fürsten damaliger Zeit gewinnen. Fast keiner derselben hatte eine feste dauernde Residenz und wenn auch Weimar der gewöhnlichste und vornehmste Sitz des Hofes gewesen zu sein scheint, so zog Landgraf Friedrich doch wie die meisten Großen seiner Zeit von Schloß zu Schloß, nahm seinen Unterhalt von den fälligen Naturalrenten, sprach Recht und erledigte andere Regentengeschäfte. Auch durch die vielen Fehden ward sehr oft ein Wechsel des Ortes bedingt. Selbstverständlich war dabei die Begleitung seines Hofstaates und besonders der ersten Rätthe und Befehlshaber, auf deren Beistand mit Rath und That er zu allen Zeiten angewiesen war.

Im Jahre 1431 finden wir den Grafen im Sommer in Weimar, wo gemeinschaftlich ein Münzmeister bestellt\*) und eine Münze beim Bergwerke zum Wittenberge im Stolbergischen eingerichtet wurde. Zu Ende Juni erscheint Botho in Tenneberg, Anfangs des Herbstes in Gotha und im December zu Weisensee, wo der Landgraf eine Hofjungfrau seiner kürzlich verstorbenen Gemahlin, Katharina v. Asmannstedt,\*\*) ausstattete, wobei Botho sich mit verbürgte. Auch fällt in dieses Jahr eine der wenigen kriegerischen Unternehmungen, welche der Landgraf gegen die v. Hanstein ausführte, worüber und über Bothos Antheil daran schon oben berichtet ist.

Wieder in verschiedenen, jedoch unerheblichen Urkunden des Landgrafen Friedrich erscheint Botho im Jahre 1431. Wir finden ihn zu Weisensee im März, zu Gotha im Mai, Juni und mehrmals im September, an einem nicht genannten Orte im November und endlich in Dresden zu einer nicht bekannten Zeit. Es erfolgte ferner eine Belehnung der Grafen von Schwarzburg, Stolberg und Hohnstein durch die Herzöge Friedrich und Siegmund von Sachsen und zwar mit dem Theile von Heringen, den die beiden ersteren von den Herren von Plesse und von Gera gekauft hatten.

Auch 1433 treffen wir Botho wie früher häufig in Begleitung des Landgrafen zu Anfange des Jahres in Weimar, im Frühling zu Gotha und Weisensee, im Sommer abermals in Weimar, im Herbst und Winter in Weisensee, Weimar

\*) Ueber das Münzwesen in Weimar s. Leitzmann Wegweiser a. d. Gebiet d. deutschen Münzkunde II. S. 237.

\*\*\*) Ober Asmannstedt, vom gleichnamigen Orte im Weimarschen benannt, ein angesehenes Geschlecht, das in den Urkunden des Klosters Himmelsgarten bei Nordhausen mehrfach vorkommt. Vergl. v. Mühlverstedt Wappenbuch d. ausgef. Adels d. Provinz Sachsen S. 6.

und Jena. Als das Erheblichste dabei ist zu berichten, daß der Landgraf ihm am 11. Mai die Mitbelehnung mit dem Schwarzburgischen Schlosse Arnsherg verlieh. Einen eigenthümlichen Blick in die damaligen Lehnverhältnisse giebt aber eine Urkunde vom 27. Juli, aus welcher hervorgeht, daß ihm der Landgraf 230 Fl. schuldig war, welche Botho für ihn an den Bürger Peter Amelung in Erfurt für Tuch, Damasken, „Ruden“, „Wammen“ und Kürschnerwaaren, bezahlt hatte. Diese Dinge hatte der Landgraf theils für seinen Hof bezogen, theils für Hedwig Fürstin von Anhalt, geborene Herzogin von Sagan, welche wahrscheinlich damals\*) am Hofe des Landgrafen lebte, ohne näher mit ihm verwandt zu sein. Graf Botho zog es vor, statt baarer Erstattung sich zwölf Morgen Weinland bei Weißensee als erbliches Lehn verschreiben zu lassen, was etwa der Höhe seiner Forderung entsprechen mochte. Man war in jener Zeit sehr auf Naturalbezüge bedacht und der thüringer Wein galt damals als wohl-schmeckend. Merkwürdig ist es, daß dieser Besitz etwa 150 Jahre später auch wieder im Schuldenwege verloren ging. Endlich erteilte Landgraf Friedrich unter dem 22. October seine Genehmigung zu der Erbverbrüderung, welche die drei gräflichen Häuser Schwarzburg, Stolberg und Hohnstein unter einander abgeschlossen hatten.

Das Jahr 1434 weist ebenfalls eine Reihe von Urkunden auf, in denen Graf Botho in der Umgebung des Landgrafen erscheint, so im Frühjahr in Weißensee und Gotha, im Sommer in Weimar und Gotha und außerdem noch öfter laut undatirter Urkunden. Die meisten derselben betreffen unerhebliche Gegenstände, Lehnsfachen, Verpfändungen, Verkäufe, Bürgschaften, Patronatsangelegenheiten, Privilegien u. a. m. Besonders beschäftigte damals den Landgrafen die Stiftung einer geistlich-ritterlichen Gesellschaft durch seine Hofleute.

Für Botho war es von Wichtigkeit, daß der Landgraf am 31. August (1434) auf den Antrag des Grafen Heinrich von Schwarzburg verhieß, daß, wenn dieser sich mit Botho wegen Heringen und Kelbra theilen wollte, dies Letztere an seinen gesammten thüringischen Lehnen unschädlich sein sollte. Sonst war zu jener Zeit die Fehde des Erzbischofs Günther mit Magdeburg und Halle ein drohendes Ereigniß, das jedoch den Landgrafen wenig berührte, wogegen die Herzöge von Sachsen sich stark an ihr betheiligten, wie wir oben gesehen haben.

Im Jahre 1435 war Graf Botho gemeinschaftlich mit dem Landgrafen zu Weimar im Februar, Mai, Juni und zur Weihnachtszeit, in Weißensee im November. Aus einer Urkunde vom 5. Februar erfahren wir, daß er früher

\*) Sie war die Wittve des Fürsten Bernhard zu Anhalt-Bernburg und starb erst 1497. Da sie mit Heinrich erst 1439 vermählt wurde, so muß ihr Aufenthalt erst später fallen, als oben angegeben ist.

ein eigenes Haus in Weimar besessen, es aber wieder verkauft hatte. Der Erwerb war sicher in Folge seiner amtlichen Stellung geschehen, zumal Weimar als die Hauptwinterresidenz des Landgrafen erscheint.

Häufiger aber noch als beim Landgrafen weilte Botho in jenem Jahre bei dessen Vettern, den Herzögen von Sachsen, namentlich während der Fehde mit Halle. Außerdem war er an ihrem Hofe im Frühjahr zu Zwickau anwesend, wo ein Bündniß abgeschlossen wurde; in ihrer Begleitung sehen wir ihn auch im November in Lobenstein im Reußischen Gebiete, wo unter dem Vorsitze des Markgrafen Friedrich von Brandenburg ein Schiedsgericht über die Streitigkeiten der Herzöge Friedrich und Siegmund mit dem Burggrafen Heinrich von Meißen aus dem Hause Plauen gehalten werden sollte, der jedoch nicht erschien, weshalb der Austrag der Sache unterbleiben mußte.

Zu Anfange des Jahres 1436 erscheint Botho wieder mit dem Landgrafen in Weimar und Weissenfee, im Frühjahr in Gotha, im Spätsommer abermals in Weimar und endlich im Winter in Weissenfee. Zu wiederholen ist hier, daß der Landgraf ihn damals mit dem Dorfe Krimderode von des Reichs und des Reichschultheißen-Amtes zu Nordhausen wegen belieh. Im Juli verhandelten Graf Botho und Andere zwischen Rudolf v. Meldingen\*) und Lutz v. Enzenberg vor dem Landgrafen, doch ist der Gegenstand des Streites unbekannt.

Um diese Zeit scheinen die Herzöge, namentlich der Kurfürst, wieder einen größern Einfluß in Thüringen gewonnen zu haben. Abgesehen davon, daß sie in Harzgerode, das nicht zu Thüringen gehörte, über die Bergwerke disponirten, wobei auch Botho, jedoch nur als Antheilsbesitzer, interessirte, trafen sie auch Verfügungen über die Bergwerke in der Grafschaft Stolberg selbst. Hier muß noch bemerkt werden, daß nunmehr auch Herzog Wilhelm III. in den Urkunden erscheint, wohl, weil er in jugendlichen Jahren sich auswärts an einem andern Hofe oder in Kriegsdiensten aufgehalten hatte. Demnächst wurde, wie schon oben erwähnt, zu dieser Zeit Kurfürst Friedrich vom Kaiser beauftragt, zwischen der Stadt Nordhausen und den drei Erbverbrüdereten Frieden zu stiften.

Abermals ziemlich regelmäßig treffen wir Botho auch im Jahre 1437 bei dem Landgrafen und zwar zu Anfange des Jahres in Weissenfee und Weimar und im Frühjahr in Jena und wiederum in Weissenfee. Am 19. Februar war es, als Botho nebst Anderen zwischen dem Landgrafen und den Gebrüdern v. Bodenhausen vermittelte, welche gegen Zahlung einer Jahresrente Mannen des Landgrafen wurden.\*\*\*) In Jena tagte er am 25. Februar mit den Herzögen Friedrich und Wilhelm von Sachsen, als sie ihrem Bruder Siegmund eine

\*) Ueber das reiche und angesehene Geschlecht v. M. vergl. v. Hellbach Adelslexicon II. S. 113. v. Müllverstedt Wappenbuch d. ausgef. Adels d. Provinz Sachsen S. 106.

\*\*) In den „Stammtafeln der Familie von Bodenhausen“, Göttingen 1865 S. 27, fehlt die obige Urkunde.

Appanage aussetzten und ihn in den geistlichen Stand drängten, gleichzeitig auch sich über die Verwaltung ihrer Lande und über ihre Wohnsitze gütlich einigten. Graf Botho wird hier als „Heimlicher“ bezeichnet, was doch auf eine wirkliche, nach damaliger Sitte nur auf kurze Zeit geschehene Bestallung für den engern Rath der Herzöge hindeutet.

Das Jahr 1438 führte Botho wieder in nahe und häufige Verbindung mit dem Landgrafen sowohl, als mit den Herzögen. Nachdem er bis zum 4. Januar beim Landgrafen in Gotha verweilt, erscheint er zwei Tage später in Saalfeld, wo er nebst den anderen erbverbrüdereten Grafen mit dem Landgrafen und den beiden Herzögen wegen des Anschlusses derselben an sie gegen den Bischof von Halberstadt und dessen Verbündete, Botho aber noch speciell wegen Sicherung seines Lehnsverhältnisses zum Stifte Halberstadt verhandelte, wie davon schon oben berichtet wurde. Es war aber immerhin ein für die Selbstständigkeit der Grafen bedenklicher Schritt, die Herzöge als Schutzmacht anzunehmen.

Ende Januar hatte er am landgräflichen Hofe eine Fehdesache zwischen den Grafen von Mansfeld und der Stadt Erfurt mit zu schlichten und vier Wochen später war er wieder beim Landgrafen in Weimar anwesend, gleichwie auch mehrmals im Frühjahr in Weissenfee, im Spätsommer in Gotha und im November in Weimar. Hier lag ihm die Verhandlung in einer schwierigern Sache ob; der Pfarrer Karl Rappart zu Gebesee, wie es scheint von dem Baseler Conzil mit dem Banne belegt, sollte davon befreit werden, aber es erhellt nicht, welchen Ausgang diese Angelegenheit nahm. Ferner erfahren wir, daß er zu jener Zeit zwischen dem Stifte Vibra und dem landgräflichen Geleitsmanne zu Eckartsberga über die Gerichte und andere Rechtsverhältnisse jenes Stiftes zu entscheiden hatte. Aber auch hier sind uns die Ergebnisse der Verhandlungen nicht überliefert. Gleichmaßen war ihm mit den anderen Rätthen des Landgrafen zugefallen, in den Irrungen zwischen Gerhard und Dietrich Marschalk zu Gofferstedt einer- und den v. Göttfarth\*) andererseits einen Vergleich zu stiften. Es handelte sich hierbei um das Lehn über einen Hof zu Buttelftedt, von welchem die Marschalk behaupteten, daß es von ihnen zu nehmen sei, die Gegenparthei aber, daß das Lehn von dem Kloster Ettersburg relevire. Graf Ernst von Gleichen, der damals auch zu den Geheimrätthen zählte, sollte, so wurde entschieden, den Probst von Ettersburg dazu vermögen, die Marschalk mit dem Hofe zu belehnen, worauf diese ihn dann den v. Göttfarth zu Lehn reichen sollten.

Mit den beiden Herzögen kam Botho durch die Halberstädter Fehde, von welcher schon oben gehandelt ist, in vielfache Berührung. Außerdem findet er sich in ihrer Begleitung im Frühjahr 1438 in Jena.

\*) Vergl. über dies Geschlecht v. Hellbach a. a. O. I. S. 441 und v. Müllverstedt a. a. O. S. 54. Die v. M. sind das heute noch blühende Geschlecht auf Alten-Gottern etc.

Im Jahre 1439 scheint sich Landgraf Friedrich von den Feindseligkeiten gegen das Stift Halberstadt fast ganz fern gehalten zu haben, da er in allen dasselbe betreffenden Verhandlungen fast gar nicht genannt wird. Graf Botho sehen wir mit ihm nur bei ganz friedlichen Geschäften zusammen. Solche Urkunden datiren vom Januar aus Weimar, vom März aus Eisenach, vom April aus dem Schlosse Tenneberg, vom Juni wieder aus Weimar, vom November aus Gotha und später aus Weißensee, endlich vom December nochmals aus Weimar. Im Januar übertrug ihm der Landgraf die Lehen, welche dieser in des Grafen Gebiet dem ritterlichen Geschlecht der Barth zu verleihen hatte und im März verpflichtete Botho im Auftrage des Landgrafen einen gewissen Nicolaus Stephen zum Förster und Burgvogt auf dem Altenstein. Schwieriger war eine Verhandlung Bothos zwischen dem Grafen Ernst von Gleichen, Herrn zu Blankenhain und Apel Bisthum zu Tannrode, wegen verschiedener Irrungen. Es wurde beschlossen, die Sache vier Wochen ruhen zu lassen, während welcher Graf Heinrich von Schwarzburg und Botho beide Theile gänzlich zu vertragen suchen sollten; gelänge dies aber nicht, so sollte es bei einem früher gefällten Spruche verbleiben.

Auch mit den beiden Herzögen blieb Botho in steter Verbindung durch die Halberstädtische Fehde, aber er findet sich auch sonst mehrfach in ihre Angelegenheiten verwickelt, denn wir treffen ihn nicht allein 1439 als Zeugen in ihren Urkunden, wie z. B. Ende Mai in Koburg, im Juli im Felde vor Mchersleben und zu Tenneberg wahrscheinlich im April, sondern er wurde auch zur Ausführung wichtiger Aufträge verwendet. So war er mitthätig in Koburg, als hier in den Pfingsttagen ein neuer Vertrag zwischen Kurfürst Friedrich und Herzog Wilhelm abgeschlossen wurde, der sowohl Bestimmungen enthielt, wie es in Abwesenheit des Letztern während seiner Entfernung in Angelegenheiten seiner Vermählung mit Anna von Oesterreich, Tochter Kaiser Abrechts II., gehalten werden sollte,\*) als auch von den Schritten zur Beseitigung der schon damals bestehenden Mißhelligkeiten zwischen den beiden Brüdern handelte, endlich um die Erbeinigung mit Oesterreich und Hessen, welche erst im April des Jahres abgeschlossen war, mit den anderen Hausverträgen in Einklang zu bringen. Außerdem waren dabei als Vermittler und Berather Landgraf Ludwig von Hessen, Bischof Johann von Merseburg und zwei Grafen Heinrich von Schwarzburg, nebst etwa zwanzig Räthen und Abgeordneten vom Adel zugegen. Graf Botho gehörte auch mit zu denjenigen, welchen besonders die Aufsicht über genaue Beobachtung gewisser Punkte befohlen war. Gleichwohl war der Vertrag wenig ersprießlich.

Im Jahre 1440 wird Botho nur noch einmal in Angelegenheiten Friedrichs des Jüngern genannt, nämlich am 29. Januar zu Sangerhausen, nebst den

\*) Die Vermählung geschah am 20. Juni 1446.

anderen Rätthen des Landgrafen, welche dort mit dem Münzmeister Hans Erhard über Münzangelegenheiten verhandelten und dabei den Schlagſchag auf ſieben neue Groschen von der Mark Silber feſtſetzten. Dies ſcheint das letzte Mal gewesen zu ſein, daß er im Dienſte des Landgrafen thätig war, da dieſer am 4. Mai jenes Jahres zu Weißenſee ſtarb.

Die obigen Nachrichten ſcheinen das Urtheil über Friedrichs des Jüngern geringe Regenteneigenſchaften und ſeinen Mangel an Thatkraft nur zu beſtätigen, dagegen war er ein Freund eines ruhigen, unthätigen Lebens, aus dem er nur ſelten heraustrat. Ob und welchen Einfluß wenigſtens zeitweiſe die Anweſenheit Bothos auf den Landgrafen ausübte, ob er dadurch ſeine Apathie zu überwinden veranlaßt ward, läßt ſich doch nach den vorhandenen, immerhin nur dürftigen Nachrichten ſchwer beurtheilen; nur ein faſt regelmäßiger Gang unauffchiebbarer Geſchäfte ſcheint daraus hervorzugehen. Beſtimmter jedoch tritt das Bemühen bei ihm hervor, verſöhnend bei der Schlichtung aller Streitigkeiten einzuwirken, die ſeiner Entſcheidung unterworfen wurden. Da möchte es wohl überhaupt ſchwer ſein, unter einem ſolchen Fürſten viel Ruhm zu erndten und Botho fühlte weder Neigung noch Anlaß, die Regierung Friedrichs und ihn ſelbſt in andere Bahnen zu lenken. So kann es nicht befremden, daß während ſeiner Stellung am landgräflichen Hofe die Finanzen Friedrichs, wiewohl Botho doch ſeine eigenen vortrefſlich verwaltete, in keine beſſere Verfaſſung geriethen.

Botho ſtand außerdem nicht allein an der Spitze der thüringiſchen Regierung; als Hofmeiſter, dem lediglich die Leitung der bürgerlichen Geſchäfte zuſiel, erſcheint er eher wie ein Statthalter, dem jedoch noch andere mehr oder minder einflußreiche Rätthe zur Seite ſtanden. Als ſolche werden in der erſten Zeit gewöhnlich genannt die Ritter Friedrich v. Wigleben,<sup>\*)</sup> Buſſe Biſthum und Friedrich v. Hopfgarten; doch erſcheinen zeitweiſe auch Graf Heinrich von Schwarzburg zu Arnſtadt und Graf Ernt von Gleichen als geheime Rätthe des Landgrafen. In ſpäterer Zeit werden meiſt Friedrich v. Hopfgarten, der Obermarſchall Heinrich v. Hauſen,<sup>\*\*)</sup> Bernd v. d. Aſſeburg und Thomas von Butteltſtedt, der Oberſchreiber, genannt. Dieſes Collegium, wenn man es ſo nennen darf, war indeß keineswegs ſtets zu regelmäßigen Sitzungen verſammelt, vielmehr fanden gemeinſame Berathungen nur zum Zweck der Erledigung wichtiger Vorlagen ſtatt auf Tagfahrten, die an ſehr verſchiedenen Orten anberaumt wurden. Als Hofmeiſter hatte Botho ſicherlich eine beſtimmte Beſoldung, deren Höhe wir aber nicht kennen und außerdem freies Mahl für ſeine Dienereſchaft und Futter für ſeine und ihre Pferde. Er beſaß, wie ſchon bemerkt, auch eine Zeit lang ein eigenes Haus in Weimar, das als Hauptreſidenz des Landgrafen galt.

<sup>\*)</sup> Vergl. über ihn v. Wigleben Geſchichte d. Familie v. W. S. 74, 75.

<sup>\*\*)</sup> Aus dem noch auf Lützenſömmern u. Gr. Ballhausen blühenden Geſchlecht.

Wie wir gesehen haben, stand gleichzeitig Botho auch in bestimmten Beziehungen zu den Herzögen von Sachsen und zwar beginnen auch sie etwa mit dem Jahre 1428. Der Krieg wider die Stadt Halle befestigte dies Verhältniß, was später auch durch die Halberstädtischen Fehden geschah, bis er zuletzt zu den geheimen Räten der Herzöge zählte. Aber diese nahe Verbindung mit den meißner-thüringischen Fürsten war keine dem Hause Stolberg günstige und vortheilbringende. Von der ersten den Markgrafen Friedrich und Wilhelm 1413 geleisteten Huldbigung, durch die zuerst eine Anlehnung an das sächsische Haus und eine Verpflichtung gegen dasselbe bewirkt wurde, kam es 1428 zu der ersten Heranziehung Bothos und seiner Standesgenossen zu landständischer Berathung, gleichsam als Landsassen, denen die Pflicht, auf Landtagen zu erscheinen, oblag. Dies entsprach keineswegs den alten staatsrechtlichen Verhältnissen der Grafen und Herren und dem alten Herkommen. Denn wenn sie auch mancherlei Grundbesitz, großen und kleinen, von den Landgrafen zu Lehn trugen, so waren sie weder ihre Landsassen, noch galten sie als solche, sondern sie erfreuten sich des Rechtes der Reichsstandschaft, was ihre Heranziehung zu den gewöhnlichen vasallitischen Lasten Seitens eines andern Fürsten ausschloß. Denn dadurch wurde ihre staatsrechtliche Stellung offenbar alterirt. Jedenfalls wäre es für die Grafen angezeigt gewesen, sich jenem Anfinnen kräftig zu widersetzen und sich von den Land- und Markgrafen fern zu halten. Die Erkenntniß ihrer Lage scheint auch in der Einigung von 1424 angedeutet worden zu sein, aber man that keine entscheidenden Schritte, sondern gab lieber nach. Dies wird zur Folge gehabt haben, daß die Herzöge Friedrich und Wilhelm III. noch weiter gingen und anfangen, die Grafen gleich anderen Landsassen selbst in das Oster- und Meißner Land zu verschreiben. Weder die Herzöge noch die Landgrafen konnten aber damit hindern, daß die Grafen als ächte Reichsstände in die Reichsmatrikel aufgenommen wurden und beliebige Einigungen mit anderen Reichsständen abschließen durften. Doch suchten sie dem entgegen zu treten, indem sie die Grafen als „ihre Grafen“ in Einigungen hineinzogen. Allein es scheint wohl gewiß, daß Botho durch den persönlichen Dienst als Hofmeister sich mehr und mehr an den Gedanken der Abhängigkeit gewöhnen mochte, gleichwie auch andere seiner Standesgenossen in ähnlicher Lage. Wir werden jedoch sehen, daß er durch diesen ersten Schritt in andere unerquickliche Verbindungen gedrängt wurde.

Mit dem Tode des Landgrafen Friedrich fiel Thüringen an die beiden Herzöge von Sachsen, den Kurfürsten Friedrich (den Sanftmüthigen) und Herzog Wilhelm III., welche das Land gemeinschaftlich besaßen. Damit war Bothos Amt als Hofmeister erloschen, das bald darauf vom Grafen Ernst von Gleichen-Blankenhain bekleidet wurde.

In den ersten Jahren war der Verkehr Bothos mit den Herzögen nicht bedeutend; hauptsächlich zeigt er sich bei ihnen in den Verhandlungen wegen

Galle und in den anderen Einigungen, welche bereits oben sämmtlich erwähnt worden sind.

Auf einer der deshalb abgehaltenen Tagfahrten, zu Eisleben im Juni 1440, scheint Botho nebst dem Grafen Volrad von Mansfeld bei den beiden Herzögen und Anderen ein Anlehn von 6000 Fl. gemacht zu haben und im Jahre 1442 bezeugt er einige Male Urkunden der Herzöge. Das Jahr darauf ward er Bürge für die Ehegelder der Tochter des Kurfürsten Friedrich, sowie für das Leibgedinge der Herzogin Carola von Savoyen, Braut des Erbprinzen. Auch empfing er von beiden Herzögen die Lehen über Heringen und Kelbra.

So ging alles seinen ruhigen und gewöhnlichen Weg fort, bis wir plötzlich mit dem Herbst 1445 Botho mitten in die damaligen Wirren des sächsischen Hofes hineingerissen finden. Die Mißhelligkeiten, welche bald darauf den sächsischen Bruderkrieg \*) herbeiführten, hatten tiefliegende Ursachen. Die beiden Brüder Friedrich und Wilhelm scheinen stets in gespannten Verhältnissen gestanden zu haben, was sich schon bei früheren oben erwähnten Verhandlungen zeigte. Die nächste Veranlassung zu einem offenen Bruche war die Theilung, welche unter ihnen in Altenburg getroffen wurde, wonach im Wesentlichen Wilhelm Thüringen nebst einem Theil des Osterlandes erhielt, während Friedrich die Kurwürde nebst dem Kurlande, Meißen u. z. zufiel. Die ersten Aeußerungen der Unzufriedenheit über die Theilung sollen vom Kurfürsten ausgegangen sein; aber auch auf der andern Seite herrschte Mißvergnügen und Neigung zu einem gewaltthätigen Ausgleiche.

Die Grafen, welche lange nicht das Hoflager des Herzogs Wilhelm besucht hatten, (obgleich Ernst von Gleichen dessen Hofmeister war), wurden nun zu ihm beschieden und erschienen auch. Der Grund zu dieser Berufung lag wohl in der Absicht der Gebrüder Apel und Busse Bisthum, der Triebfedern und Seele aller Unternehmungen und zunächst der Vorbereitungen dazu, die Grafen vorzuschieben, und sich selbst mit ihnen zu decken. Leider waren diese so kurzsichtig, ein solches Spiel nicht zu durchschauen und in die Falle zu gehen, denn am 14. September 1445 sehen wir, daß die Grafen Botho zu Stolberg, Ernst von Gleichen, Günther von Reichlingen, Heinrich von Schwarzburg zu Arnstadt und Günther von Mansfeld ein Bündniß mit dem Herzoge eingingen, worin sie sich verpflichteten, ihn in den Irrungen wegen seines Erbtheils gegen Jedermann beizustehen, wogegen Wilhelm ihnen kräftigen Schutz gelobte und seine Rätthe, jene beiden Brüder Bisthum und Friedrich v. Wigleben auf Wendelstein, welche drei nebst Bernhard v. Kochberg seinen engern Rath bildeten, mit hineinzog.

\*) Vergl. Galetti Gesch. Thüringens III. S. 141 ff.

Die übeln Folgen blieben nicht lange aus. Schon im October sahen die Grafen von Stolberg, Gleichen und Schwarzburg sich genöthigt, als Rätthe des Herzogs und da sie wahrscheinlich auch bei der Theilung in Altenburg thätig gewesen waren, nebst seinen sonstigen Rätthen mit einer offenen Schrift hervorzutreten, um sich dagegen zu vertheidigen, als wenn sie bei der Theilung unredliche Mittel angewandt hätten, wie man sie dessen beschuldigt habe. Noch unangenehmer war es, als zwei Tage später, am 19. October, auf Herzog Wilhelms Veranlassung die zuerst genannten Grafen mit seinen vier Rätthen und mit ihm selbst sich unter einander für alle Noth und Gefahr noch fester verbanden, wozu auf Seiten der Ersteren noch die Grafen Adolf von Gleichen zu Tonna und Ernst von Hohnstein zu Klettenberg, auf Seiten der Rätthe Friedrich v. Hopfgarten, Heinrich v. Hausen, Bernd v. d. Affeburg und Christian v. Witleben neu hinzutraten. So war man auf Wilhelms Seite einigermaßen gerüstet, aber andere Fürsten legten sich ins Mittel, namentlich Erzbischof Friedrich von Magdeburg, Kurfürst Friedrich von Brandenburg und Landgraf Ludwig von Hessen und so kam im Kloster Neuwerk bei Halle am 9. December ein Vergleich zu Stande, infolge dessen die Brüder einstweilen sich versöhnten.\*) Auch Graf Botho hat wahrscheinlich den betreffenden Verhandlungen mitbeigewohnt.

Das Jahr 1446 begann somit zwar ruhiger, aber Botho scheint als geheimer Rath wieder ganz an das Hoflager Wilhelms gefesselt worden zu sein, denn er ist so häufig in dessen Begleitung, wie sonst nie. Wenn daher die Chroniken sagen, die drei Grafen von Gleichen, Stolberg und Schwarzburg hätten gern gesehen, daß der Herzog sich habe leiten lassen und daß er die Bixthum aus seinem Rath entfernt habe, jedoch mit großer Unlust, weshalb die Grafen den Hof verlassen und die Bixthum ihre, namentlich des Grafen Ernst von Gleichen, Feinde geworden seien, so kann das Erstere auf Wahrheit beruhen, nämlich, daß die Grafen dem Herzoge Vorstellungen gemacht, aber das Letztere widerspricht den Urkunden, in denen die Grafen Ernst und Botho beständig beim Herzog gefunden werden. Dies war namentlich der Fall im Februar zu Koburg, Ende März zu Sondershausen und Weisensee, Anfangs April zu Weimar, Anfangs Mai zu Weisensfels und Ende Juli zu Gotha. Dann findet sich eine Unterbrechung bis gegen Ende September, wo Graf Botho vom 26. bis 30. noch einmal in Gotha beim Herzog erscheint. Derselbe hatte sich offenbar bemüht, ihn für seine Sache zu gewinnen, bewies ihm mancherlei Aufmerksamkeit, verschrieb ihm auf Lebenszeit jährlich ein Fuder des besten fränkischen Weines aus dem herzoglichen Keller, überließ ihm bald darauf die Gerichte und Gerechtigkeiten, welche der Herzog bisher in Schloß und Dorf Rößlingen gehabt hatte und wendete ihm manche andere kleine Vortheile zu.

\*) Vergl. Hoffmann Geschichte der Stadt Magdeburg I. S. 386.

Aber alles dies wollte nicht vorhalten, als die Stunde der Entscheidung zwischen den beiden Brüdern kam.

Und dieser Zeitpunkt scheint mit der Vermählung Herzog Wilhelms mit Anna von Oesterreich eingetreten zu sein. Sie sollte am 20. August 1446 zu Jena gefeiert werden;\*) eine große Menge von Gästen war erschienen, die Markgrafen Johann und Albrecht von Brandenburg, Landgraf Ludwig von Hessen, der Erzbischof von Magdeburg, die Bischöfe von Merseburg und Raumburg und zahlreiche Grafen, Herren und Edelleute, unter jenen auch Botho mit seiner Gemahlin. Man gab sich den Festfreuden hin, als unerwartet die Nachricht einlief, Kurfürst Friedrich, der nicht anwesend war, habe einen Landtag berufen und betreibe große Rüstungen, eine Kunde, deren Wirkung die sofortige Trennung der glänzenden Versammlung war. Nun säumte Herzog Wilhelm nicht, sich auch seinerseits zum Kriege vorzubereiten.

Wir müssen hier einschalten, daß schon vorher über die Bisthüm geklagt worden war, als hätten sie veranlaßt, daß die Grafen von Herzog Wilhelms Parthei mit Wissen desselben ein Bündniß mit dem Erzbischofe Friedrich von Magdeburg geschlossen, angeblich um Ordnung im Lande zu erhalten, in Wirklichkeit aber, um sie zur Durchführung versteckter eigenmächtiger Pläne zu benutzen. Da aber der Vertrag selbst nicht bekannt geworden ist, auch nicht die Zeit der Abfassung, so läßt sich Genaueres darüber nicht sagen. Weiter ward ihnen noch Schuld gegeben, daß sie absichtlich die Uneinigkeit zwischen den Brüdern genährt und dabei im Trüben zu fischen gesucht hätten. Es scheint indeß, daß auch der Herzog selbst arge Ränke gegen seinen Bruder schmiedete, wofür die Thatsache sprechen dürfte, daß er im Jahre darauf sogar die Böhmen ins Land rief. Von allen jenen Plänen scheint der Kurfürst Nachricht erhalten zu haben, die ihn offenbar bewog, auf einem Landtage die drohende Gefahr zur Sprache zu bringen. Sehr auffallend ist es aber, daß die Grafen sammt und sonders plötzlich sich vom Herzoge abwandten und zwar anfänglich eine abwartende Stellung einnahmen, dann aber zum größten Theile die Parthei des Kurfürsten ergriffen.

Gleich nach der verhängnißvollen Hochzeit zu Jena fand am 30. August ein Tag der Grafen und Herren in Leipzig statt, wahrscheinlich vom Kurfürsten veranlaßt, der sich dort über die beiden Bisthüm beschweren ließ. Die Grafen hielten mit ihrer Erklärung zurück. Infolge dessen schrieb der Kurfürst an Graf Botho und dessen Genossen, die beiden Bisthüm sollten vor den Hof des Kurfürsten, Bernhard v. Kochberg und Friedrich v. Witzleben aber vor die Rätthe Herzog Wilhelms gefordert werden, um ihre Sache entscheiden zu lassen. Die Bisthüm dagegen suchten durch Vermittelung Bothos und seiner Freunde für

\*) Nach den Cohn'schen Tabellen fand sie am 20. Juni 1446 statt.

alle vier ein schiedsrichterliches Verfahren zu erwirken. Das war natürlicherweise der Anlaß zu einem mehrfachen Briefwechsel zwischen dem Kurfürsten und den Grafen im September, woraus indeß nur die allgemeine Unzufriedenheit des Erstern mit den vier Rätthen ersichtlich ist. Es muß wohl damals schon zur offenen Fehde zwischen den Brüdern gekommen sein, wenigstens vermittelten die Markgrafen von Brandenburg und der Erzbischof von Magdeburg einen Waffenstillstand für die Zeit von Michaelis bis S. Georgentag.\*) Ende September war Botho noch einmal beim Herzoge Wilhelm in Weimar, dessen Hofmeister er auffallender Weise genannt wird; vielleicht suchte man ihn damals wieder zu fesseln. Er übernahm zu jener Zeit noch eine Bürgschaft für den Herzog, möglicherweise in der Absicht einer Vermittelung.

Dagegen scheint sich Graf Ernst von Gleichen früher freigemacht zu haben; der ihm unerträgliche Druck, welchen die Bisthum ausübten, führte ihn offen auf die Seite des Kurfürsten, den er von den Anschlägen Wilhelms unterrichtete. Er erklärte auch alsbald den Bisthum die Fehde, in der ihnen viel Schaden von ihm zugefügt ward.

Wahrscheinlich um diese Zeit war es, wenn nicht schon früher, wo der Kurfürst aufs Neue den Herzog anging, jene beiden Rätthe zu verabschieden, worauf Wilhelm erwidert haben soll, er wolle lieber selbst Land und Leute, als diese Männer verlassen. Gleichzeitig damit wird es auch gewesen sein, als der Herzog die Grafen aufforderte, ihm gegen seinen Bruder beizustehen, was indeß die meisten verweigerten, vielmehr sich alle in die Partheien des Herzogs und des Kurfürsten spalteten. Die Sache des Erstern hielten die Grafen Heinrich von Schwarzburg zu Arnstadt, Ernst von Hohnstein zu Klettenberg und Adolf und Siegmund von Gleichen. Dagegen verbanden sich am 7. December zu Quersfurt der Erzbischof Friedrich von Magdeburg, die Bischöfe von Merseburg und Naumburg, die Grafen Botho zu Stolberg, Volrad und Günther von Mansfeld, Ernst und Ludwig von Gleichen, Hans von Hohnstein zu Helbrungen, Bruno Herr zu Quersfurt und mehrere Ritter mit dem Kurfürsten Friedrich auf sechs Jahre gegen die bekannten vier Rätthe des Herzogs, wobei Graf Botho in einem Nebenvertrage für sich noch besonders ausmachte, nicht Feind seiner Erbverbrüder von Schwarzburg und Hohnstein werden zu dürfen. Bezeichnend für die eigenthümlichen Verhältnisse in jenen Zeiten erscheint es, daß Botho eben deshalb mit den erbverbrüdereten Grafen von Schwarzburg und Hohnstein ein besonderes Abkommen in Heringen traf, laut dessen ihre Herrschaften neutral bleiben, dagegen jedem Theile der Durchzug gestattet werden sollte.

Allein trotz Waffenstillstandes kam es zu verschiedentlichen Kriegszügen, die freilich immer nur den Charakter von Privatfehden trugen. Daß Graf Botho

\*) Hoffmann a. a. O. I. S. 386.

dabei direct theilhaftig gewesen wäre, ergibt sich aber nicht. Die Brüder selbst enthielten sich zunächst noch gegenseitiger Angriffe.

Dazwischen wurden wiederholt neue Versuche gemacht, die Gegner zu versöhnen. Zuerst hielten die Markgrafen von Brandenburg \*) und der Landgraf von Hessen eine Zusammenkunft in Leipzig am 3. Februar 1447, auf welcher man beschloß, den Kurfürsten Friedrich mit seinen Freunden, nämlich den am 7. December 1446 verbündeten Herren und andererseits den Herzog Wilhelm mit seinen vier Räten zu einem Tage nach Naumburg einzuladen, um sich dort zu vergleichen. Es fand auch wirklich bald darauf dort eine bis zum 14. Februar dauernde Verhandlung statt, während welcher der Kurfürst und sein Anhang in Naumburg, der Herzog mit den Seinigen in dem nahen Freiburg sich aufhielt.

Hier war es, wo die Grafen von des Kurfürsten Parthei, nämlich Botho von Stolberg, Ernst von Gleichen, die von Mansfeld und die von Beichlingen, eine offene Schrift überreichten, um ihre Haltung zu rechtfertigen. Dies scheint natürlich unangenehme Erörterungen mit den Bisthum hervorgerufen zu haben. Nach dem Berichte Stollens\*\*) trat nämlich Graf Ernst von Gleichen auf und hielt ihnen vor, daß sie das Land durch Untreue in Unfrieden gebracht und sich die Macht angemacht hätten. Apel habe ihn und die anderen Herren mit höhnenden Worten betrogen, sie vom Hofe entfernt, und endlich mit List einen Bund zwischen dem Herzoge und den Grafen und Herren zu Stande gebracht. Apel Bisthum erwiderte darauf, die Schuld träse Graf Ernst selbst, welcher Hofmeister des Herzogs gewesen sei, ließ die Briefe der Grafen vorlesen und begleitete sie mit höhnischen Glossen. Dieser entgegnete, Bisthum habe ihn und die anderen Grafen zu den Briefen gebracht, wie ein Schulmeister seine Kinder, er müsse wünschen, der Herzog möge dem Rathe der Grafen und nicht dem der Bisthum folgen. Damit legte freilich Graf Ernst ein offenes Geständniß der eigenen Schwäche seiner Parthei ab, benahm sich aber sonst ehrlich und unverzagt, da er im Felde den Bisthum wacker zusetzte. Stolle verlegt zwar diese Verhandlung nach Erfurt, aber dahin war nur der Kurfürst mit seinem Anhang gezogen. Unter Friedrichs Verbündeten werden hier auch noch die Fürsten von Anhalt und die Städte Naumburg, Magdeburg und Halle genannt.

Die unermüdblichen Markgrafen von Brandenburg brachten nunmehr zwar wieder eine neue Friedens-Versammlung zu Stande, allein zu einem eigentlichen Frieden konnte es bei dem ablehnenden Verhalten Herzog Wilhelms nicht kommen und es wurde nur ein neuer Waffenstillstand bis acht Tage nach Pfingsten ge-

\*) Kurfürst Friedrich hatte Catharina, Schwester Kurfürst Friedrichs des Sanftmüthigen zur Gemahlin.

\*\*) Thür.-Erfurt. Chronik herausg. von Hesse (Bibl. d. hist. Vereins zu Stuttgart. Bd. XXII.) S. 30 ff., 35 ff.

schlossen, sowie ein neuer Tag auf den 23. April, wiederum nach Naumburg, anberaumt.

Wohl unmittelbar von Naumburg begab sich der Kurfürst Friedrich mit seinem gewaltigen, gegen 800 Pferde starken Gefolge, in welchen auch unsere Grafen genannt werden, zu Fastnacht (18. Februar) nach Erfurt, was gewissermaßen als Demonstration gegen Herzog Wilhelm gelten konnte, da man ganz nahe an seiner Residenz Weimar vorbeiziehen mußte. Aber dort scheint man sich nicht mit Verhandlungen beschäftigt, sondern nur den Freuden der Fastnacht gelebt zu haben. Der zweite Tag in Naumburg rückte heran und nun versammelte sich Alles wieder hier und in Freiburg. Die Zusammenkunft währte fast drei Wochen, vom 23. April bis zum 12. Mai. Einen peinlichen Eindruck machte es, daß mitten in den Verhandlungen am 29. April der Kurfürst mit seinen Anhängern eine neue Einigung gegen Herzog Wilhelm und dessen Räte auf 26 Jahre schloß. Als neue Bundesgenossen wurden aus dem Meißnerlande die Burggrafen von Leisnig und Meissen, die Bögte von Plauen zu Greiz, die Herren von Gera und Schönburg, etwa vierzig Edelleute, fünf Städte und außerdem die Stadt Erfurt gewonnen. Das war sicher nicht ein Zeugniß friedlicher Gesinnungen. Trotzdem brachten die Markgrafen von Brandenburg und Landgraf Ludwig von Hessen schließlich am 12. Mai wirklich einen Friedensbeschluß zu Stande. Darnach wurde den Fürsten im Allgemeinen die Entscheidung über die bestehenden Irrungen und Zwistigkeiten, insbesondere aber über die Streitigkeiten des Herzogs Wilhelm mit gewissen Grafen und Herren übertragen, ausgenommen einige Punkte. Dagegen sollte alle Fehde aufhören, die Gefangenen freigelassen und zur Feststellung aller Punkte am 1. September eine neue Zusammenkunft in Mühlhausen erfolgen.

Ungeachtet dieser Abmachungen wurden wieder Klagen über Herzog Wilhelm laut, daß er den Frieden breche und durch Apel Bisthum zum Sommer 9000 Mann böhmischer Truppen zu seiner Hülfe ins Land zu rufen beabsichtige. Dies gab sofort Anlaß zu neuen Tagatzungen, so zuerst am 22. Juni in Merseburg durch den Kurfürsten, sodann am 1. Juli zu Eisleben durch Erzbischof Friedrich von Magdeburg. Man berieth hier über Maßregeln gegen die Böhmen und nahm den Bischof von Halberstadt mit in das Bündniß auf. Da der Kurfürst, als er sich nach Merseburg begab, ein Heer von 18 000 Mann versammelt hatte, so wird es wohl um diese Zeit gewesen sein, daß die Böhmen in die Stifter Merseburg\*) und Naumburg einfielen und daß darauf der Kurfürst mit seiner Kriegsmacht und unter Beistand der verbündeten Grafen die Böhmen angriff und sie zurückschlug. Hierauf scheint Herzog Wilhelm den

\*) Schmedel Gesch. d. Bisthums Merseburg S. 170, wo aber der Einfall der Böhmen als wahrscheinlich 1446 erfolgt angenommen wird.

Ausweg getroffen zu haben, die Böhmen als Soldtruppen dem Erzbischofe von Köln\*) zur Verwendung bei der Belagerung der Stadt Soest zuzusenden, so daß sie wenigstens Thüringen verließen.

Am 1. September wurde der Tag in Mühlhausen eröffnet, wozu sich die Betheiligten einstellten, unter denen Graf Botho mit dreißig Pferden einritt. Nachdem dort beide Partheien wiederum drei Wochen lang getagt hatten und es trotz vielem schönen Hin- und Herreden dennoch zu keiner Entscheidung gekommen war, begaben sich sämtliche Theilnehmer der Versammlung am 22. September nach Erfurt, wo endlich drei Tage später ein vollständiger Spruch der vorher erkorenen Schiedsrichter erfolgte. Hiernach wurden formell die Anstöße beseitigt, welche die Erbtheilung gegeben hatte, die Lehen anders geordnet und auch die einzelnen Streitigkeiten mit den verschiedenen Betheiligten geschlichtet. Am Schlimmsten kamen dabei die Bisthum fort, welche ihre schönen Güter an der Unstrut und andere verloren, doch wurde Apel Bisthum späterhin dafür vom Herzoge schadlos gehalten und blieb fortan in der alten Gunst bei ihm. Wie allemal bisher, erfolgte auch jetzt wieder, und zwar schon zwei Tage nach dem Vergleiche, eine neue Verbindung des Kurfürsten mit seinen Anhängern gegen Herzog Wilhelm und dessen Rätthe.

Graf Botho hielt sich nunmehr auch noch weiterhin fern vom Herzoge. Die erste Gelegenheit eines Zusammentreffens Beider ereignete sich 1448 durch die Verpfändung der Herrschaft Frohndorf, wozu der Herzog als Lehnherr die Genehmigung zu erteilen hatte.

Als es schien, daß alle reellen Ursachen zur Zwietracht zwischen den herzoglichen Brüdern beseitigt seien, zog sich doch wiederum ein neues Unwetter aus ziemlich fern liegenden Veranlassungen zusammen. Es waren dies die Erbverhältnisse des Hauses Schwarzburg, welches sich damals in die Arnstädter, Leutenbergische und Wachsenburgische Linie theilte. Letztere stand nahe am Aussterben; Graf Günther XXXII.\*\*\*) von dieser Linie hatte nur Töchter, keinen Sohn. Graf Heinrich XXXI. aus dem Arnstädter Hause hatte daher schon eine Erbvereinigung mit seinem Vetter errichtet, wonach die Besitzungen der Wachsenburger oder Schwarzburgischen Linie an sein Haus fallen sollten. Allein zwei Schwiegersöhne Günthers,\*\*\*) nämlich Graf Ludwig von Gleichen zu Blankenhain und Heinrich der Jüngere, Herr zu Gera und Lobenstein, hofften an dessen Verlassenschaft Antheil zu haben und bewogen ihren Schwiegervater, den Erbvertrag einseitig wieder aufzuheben und zu widerrufen, was dem Rechte und

\*) Dietrich Graf von Mörs, der fast 50 Jahre regierte (1414—63).

\*\*\*) In Cohn's geneal. Tabellen Nr. 179 hat Günther die Nummer XXXI.; Heinrich XXVII. Ersterer starb Ende Januar 1450, der Andere 1463.

\*\*\*\*) Auch Günthers älteste Tochter war vermählt, nämlich zuerst mit dem Burggrafen Otto v. Leisnig, sodann mit Heinrich Herrn v. Wildenfels zu Schönfels.

dem Gesamtinteresse des Hauses zuwider lief. Als Graf Heinrich dies erfahren, suchte er auf dem Wege der Güte den frühern Stand der Sache wieder herbeizuführen, jedoch erfolglos. Nun mußte Heinrich, da Günther im Dienste des Kurfürsten stand, befürchten, daß jener mit dessen Beistande seine Pläne durchzusetzen suchen würde, und glaubte demzufolge keinen andern Ausweg finden zu können, als sich in den Schutz Herzog Wilhelms zu begeben. Daher sehen wir ihn auch im Bruderkriege auf dessen Seite. Er hatte sich erklärlicher Weise dabei ausdrücklich zur Bedingung gemacht, daß der Herzog ihm zur Aufrechthaltung seiner Ansprüche auf Schwarzburg behülflich sein solle. Es handelte sich hauptsächlich um die alten Stammbesitzungen des Hauses, namentlich Schwarzburg selbst, und es konnte Heinrich nicht verdacht werden, wenn er Alles aufbot, sein Recht zu behaupten. Als das Zerwürfniß schon eine bedrohliche Gestalt angenommen hatte, legten sich noch einmal benachbarte Fürsten und Herren ins Mittel und brachten es dahin, daß ein Tag auf den 3. October 1447 zu Erfurt anberaumt wurde, wo beiderseits Freunde, die Grafen Botho zu Stolberg und Ernst von Gleichen, die Sache in Güte oder zu Recht entscheiden sollten. Aber Graf Günther erschien nicht und so zerbrach sich die Hoffnung auf Versöhnung. Dies war der Anfang einer unerquicklichen Reihe vergeblicher Tagsatzungen, die nun zu demselben Zwecke stattfanden, aber auch jedesmal durch Graf Günther vereitelt wurden. So waren die beiden Vermittler wieder zum 6. November nach Erfurt beschieden und zum 20. November nach Saalfeld, bis endlich Anfangs 1448 zu Bennungen im Stolbergischen eine Zusammenkunft zu Stande kam, in welcher auch wirklich in Form eines Rezesses ein Beschluß gefaßt wurde. Allein Günther vereitelte fortdauernd alle Verhandlungen, was begreiflicherweise die Erbitterung seines Gegners steigerte. Diese scheint sich dadurch Luft gemacht zu haben, daß er seinen Vetter, den Grafen Heinrich zu Leutenberg, welcher schon mit Günther in Fehde lag, heimlich mit Mannschaften und auf andere Weise unterstützte. Nunmehr wurde noch einmal im Sommer ein Versuch mit einem Tage in Halle gemacht und später zu Anfang August in Zeitz, um Frieden und Freundschaft zu stiften, aber es ist zweifelhaft, ob Graf Botho dabei thätig war, da nur die Grafen Günther von Mansfeld und Günther von Reichlingen genannt werden, die wohl gleichfalls vergebliche Anstrengungen machten. Graf Günther von Schwarzburg blieb indeß abermals aus, obgleich er noch unter dem 13. Juli erklärt hatte, daß er einwillige, durch des Kurfürsten Rätthe und durch Graf Botho über sein Recht erkennen zu lassen. Wie wenig es ihm Ernst mit solcher Zusage war, erkennt man am Besten daraus, daß er im August Schwarzburg an den Kurfürsten verkaufte, doch wohl in der Absicht, es nun lehnswise seinen Schwiegerjöhnen übergeben zu sehen.

Damit war es aber zum Äußersten gekommen. Heinrich erkannte wohl, daß mit friedlichen Mitteln nichts mehr zu erreichen sei und so entbrannte die

Fehde. Er erinnerte den Herzog Wilhelm an sein Versprechen und mit diesem sagten am 28. August die Grafen Botho von Stolberg, Heinrich von Hohnstein-Klettenberg und Siegmund von Gleichen, ferner Apel v. Stutterheim nebst zwölf anderen Edelleuten aus Thüringen und sodann noch die Herzöge Heinrich, Ernst und Albrecht von Braunschweig (von der Linie Salzheldern) dem Grafen Günther ab. Daß Botho auf die Seite Heinrichs trat, war wohl ganz natürlich, da er nicht allein dessen Schwager war, sondern auch mit ihm in der Erbverbrüderung stand, wie er denn auch sonst immer mit ihm verbunden gewesen war. Aus diesem Anlaß kam er aufs Neue mit Herzog Wilhelm zusammen und hatte sich ihm auch wohl allmählich wieder genähert, denn am 12. März ertheilte ihm der Herzog die Anwartschaft und Mitlehnschaft an Wiehe und Nebra, womit Graf Heinrich von Schwarzburg beliehen wurde, und am 25. April gab er als Lehnherr seine Genehmigung zur Verpfändung der Herrschaft Frohndorf.\*) Graf Botho bemühte sich noch einmal nebst dem Erzbischofe von Magdeburg und Grafen Günther von Mansfeld im October einen Tag in Halle zu Stande zu bringen, auf dem auch der Kurfürst und dessen Anhänger erscheinen sollten, aber es kam wohl schwerlich zu der Zusammenkunft. Da brach aber auch der Krieg zwischen den beiden herzoglichen Brüdern aus und Botho wurde nun des Kurfürsten Feind.

Nach der Besitznahme von Schwarzburg, welche Heinrich Herr zu Gera, Namens des Kurfürsten ausführte, ging Graf Heinrich scharf vor und besetzte Königsee. In dieser Zeit scheint es gewesen zu sein, daß er, um die Anhänger des Kurfürsten zu beschäftigen und auch wohl, um an dem Herrn von Gera, welcher als das besonders treibende Element des Krieges erscheinen dürfte, Rache zu nehmen, die Grafen Heinrich von Schwarzburg-Leutenberg und Botho zu Stolberg veranlaßte, in die Herrschaft Gera einzufallen, wo nach der Sitte der Zeit geplündert und Beute gemacht wurde.\*\*)

Im März 1449 wird Botho bei einem Tage zu Naumburg genannt unter denen, welchen die Stadt Königsee auf drei Wochen von Graf Heinrich übergeben werden sollte. Später wird er nicht mehr erwähnt, obwohl der Krieg fortgesetzt wurde, der zuerst, wie gewöhnlich, in viele einzelne Fehden zerfiel, später aber, im August, dadurch ernstlicher wurde, daß Herzog Wilhelm wiederum die Böhmen im August 1449 herbeirief, welche im Herbst des Jahres 1450, namentlich in Gera und seiner Umgegend, schreckliche Greuel verübten. Ebenso unternahm der Kurfürst einen großen Verwüstungszug durch Thüringen, worunter besonders die Grafen von Gleichen litten und nun ward der Bruderkrieg verderblicher für Thüringen, als er anfänglich, vor dem Jahre 1447 gewesen

\*) Vgl. Zeitschrift d. Harzvereins XII. S. 386.

\*\*\*) Vgl. Galetti Gesch. Thüringens IV. S. 156 ff.

war. Die in diesem Kriege geschehenen Verwüstungen und Unthaten erregten aber zuletzt doch Besorgnisse im Reiche und bei dessen Fürsten. Diese, der Kaiser an der Spitze, mahnten so eindringlich zum Frieden, daß er endlich im Januar 1451 zu Raumburg vereinbart und eine wirkliche Versöhnung der feindlichen Brüder zu Stande kam. Es ist zwar nicht bekannt, aber kaum zu bezweifeln, daß Botho auch bei dem Friedensschlusse gegenwärtig gewesen sei, da er an dem Kriege selbst nicht unbetheiligt geblieben und während desselben öfter als Vermittler aufgetreten war.

Graf Heinrich von Schwarzburg erreichte endlich im Jahre 1453 durch fortgesetzte Bemühungen Herzog Wilhelms die Herausgabe von Schwarzburg, nachdem sein Vetter Graf Günther schon im Jahre 1450 gestorben war.

Obgleich Apel Bisthum am Hofe des Herzogs nicht mehr erschien, so fand doch seitdem Bothos Gegenwart dort auch nicht mehr statt. Nur im Jahre 1451 war die Verbindung mit Herzog Wilhelm lebhafter, bei dem er Anfangs Juni in Gotha sich zeigt. Hier scheint es sich besonders um Angelegenheiten der Westfälischen Freigerichte gehandelt zu haben, die bekanntlich überall hin ihren weitreichenden Arm ausstreckten und wir erfahren, daß der Herzog selbst, sowie seine Rätthe und „Heimlichen“, an ihrer Spitze Botho, alle „Wissende“ und Freischöffen der Freigerichte waren. Auf die ergangene Ladung des Freigerichts der Grafschaft Limburg an Bartholomäus v. Vibra, der im Dienste des Herzogs stand, hatte nämlich Kaiser Friedrich ein Inhibitorium erlassen und darauf fußend protestirten am 2. Juni Herzog Wilhelm und seine Rätthe, obgleich selbst Freischöffen, gegen diese Vorladung und namentlich gegen die Freigrafen Johann Hardenwech zu Limburg, Wilhelm von der Tunger zu Dortmund und Johann von Falbrecht zu Lüdenscheid, von denen der erstere sich deshalb entschuldigte.

Botho wurde aber auch noch benutzt, um an der Spitze von elf anderen Rätthen, unter denen sich Graf Heinrich von Schwarzburg, die beiden Grafen von Hohnstein-Klettenberg, Graf Günther von Mansfeld und Graf Hans von Beichlingen befanden, in der Streitsache zwischen dem Herzoge und Friedrich v. Wigleben (wohl dem frühern Rath) zu theidingen. Dies führte dazu, daß, da die mündliche Verhandlung mit den Betheiligten noch nicht zur Entscheidung geeignet befunden wurde, der Herzog seine Klagepunkte aufsetzen ließ und Botho zufertigte, welcher sie dann dem v. Wigleben zu übersenden, und dieser sie dann mit seiner Beantwortung wieder den Grafen zuzustellen hatte. Dann sollte an einem anzusetzenden Tage darüber entschieden werden, wobei überall sechswöchentliche Fristen gestattet wurden. Es war also ein vollständiges Austrägalverfahren, auch dem Herzoge gegenüber und sieht man dabei, welches Ansehn Graf Botho genoß. Eine andere Entscheidung des Herzogs aus diesem Jahre in Sachen von Stolberg und Schwarzburg gegen Beichlingen wegen

Frohndorf ist schon oben erwähnt worden. Mit dem Kurfürsten Friedrich kam Botho seit 1447 nicht mehr zusammen.

Im Jahre 1454 und zwar im Sommer scheint Herzog Wilhelm auch in Stolberg selbst gewesen und von da nach Wernigerode gezogen zu sein.

Ueberblicken wir die Zeit von 1440 an, so springt es in die Augen, wie Botho durch jene Verbindung aus einer unangenehmen Lage in die andere versetzt wurde und dabei doch weder Ruhm erndtete, noch das staatsrechtliche Verhältniß seines Hauses zu wahren im Stande war. Aber das Zeugniß kann ihm nicht verjagt werden, daß er nach besten Kräften zum Frieden zu wirken gesucht hat.

Es bleibt nun noch übrig, die eigenthümlichen Lehnverhältnisse Bothos zum Wettinschen Hause näher zu betrachten. So lange Landgraf Friedrich der Jüngere lebte, herrschte in ihnen eine große Unklarheit und Willkür, da er bald in die Lehnangelegenheiten der Grafen hineingezogen wird, bald ihnen fern steht, dann aber auch allein Belehnungen vornimmt. Bei der Guldigung von 1413, sowie bei den lehnartigen Verpfändungen von Kelbra in den Jahren 1413 und 1417 waren die Markgrafen Friedrich und Wilhelm mit dem Landgrafen Friedrich dem Jüngern gemeinsam theilhaftig, aber außerdem trat diese Gemeinschaft nur noch einmal im Jahre 1422 bei Heringen ein, als deshalb ein Mannsgericht eingesetzt wurde; in allen anderen Fällen aber scheint willkürlich verfahren worden zu sein. Wir nehmen weder ein ausgesprochenes Seniorat, wie es sonst bei derartigen Lehnen als Besitz- und Successions-Grundlage erscheint und so oft eine große Rolle spielt, noch die Bestimmungen der Primogenitur wahr. Bei Kelbra z. B. traten 1429 die Herzöge Friedrich und Siegmund, im Jahre 1434 aber Landgraf Friedrich der Jüngere als Lehnsherren auf. Bei Heringen aber scheint das Haus Meissen eine größere Einwirkung gehabt zu haben, da es 1424 und 1432 die Belehnungen vollzog; 1434 jedoch thut dies wieder Friedrich der Jüngere allein. Auch Harzgerode verliehen 1419 ausschließlich die Markgrafen von Meissen. Wiederum sehen wir Friedrich den Jüngern die Lehnsherrlichkeit öfter allein ausüben, so 1415 und 1419 bei Rosla, gleichwie auch 1430 die Verpfändung von Duestenberg, 1433 von Arnberg, 1436 die Belehnung mit Krimderode und 1439 mit den Barthischen Lehnen im Stolbergischen allein von ihm ausging. Die Hauptlehnbriefe über Rosla, Ebersburg und Röblingen fehlen aus der ersten Zeit. Die lehnsherrlichen Consense zu den Erbverbrüderungen anlangend, so wurde der erste von 1418 von der Landgräfin Anna ganz allein ertheilt, zu der zweiten Haupt-Erbverbrüderung von 1433 aber allein vom Landgrafen Friedrich. Es scheint also in dieser Beziehung an bestimmten Principien gefehlt zu haben. Erst mit dem Tode Friedrichs des Jüngern 1440 ward nach festen Grundsätzen verfahren und seitdem vollzogen die Brüder Friedrich und Wilhelm zuerst gemeinschaftlich bis zu der Theilung von 1445 die

Belehnungen und von 1446 an Herzog Wilhelm als Besitzer von Thüringen allein.

Der eben erörterte Gegenstand führt uns sachgemäß auf das Lehnverhältniß zum Brandenburgischen Hause. Zwar war, wie oben gezeigt, zu Bothos Zeit die Lehnsherrlichkeit über halb Wernigerode an die Markgrafen von Brandenburg übergegangen, aber dadurch entstanden keine engeren Beziehungen zu ihnen. Wir finden Botho nie in den Urkunden der Markgrafen von Brandenburg; er begegnet ihnen fast nur bei Friedensvermittlungen, wie dies aus den bisherigen Mittheilungen ersichtlich ist, und außer jenen Lehnverbindungen gab es keine anderen Veranlassungen zu directen Beziehungen mit ihnen. Ueberdies war Botho durch die engsten Bande persönlich an die Sächsischen Fürsten gefesselt.

Mit dem Braunschweigischen Hause bestanden mancherlei Verbindungen. Botho war nahe daran gewesen, der Schwiegerohn eines der Herzöge zu werden; statt dessen wurde er später der Schwiegervater des Herzogs Wilhelm des Jüngern von der Kalenberger Linie. Außerdem trat er auch in Lehnverhältnisse zu dem Welfischen Hause, sowohl durch den Erwerb von Hohnstein, als auch durch die Ererbung Elbingerodes von den Grafen von Wernigerode. Sonst kam er noch viel in Berührung mit anderen Braunschweiger Fürsten, bald in Bündnissen und Einigungen, bald in Fehden, wie der Wechsel der Zeit es mit sich brachte, doch hielt er es meist mit dem Hause Kalenberg, namentlich mit Herzog Wilhelm dem Ältern und scheint diese Annäherung durch die Verbindung mit den Grafen von Schwarzburg entstanden zu sein.

Wie vielseitig die Berührungen mit den anderen Grafenhäusern in Thüringen waren, hat sich bereits aus der bisherigen Darstellung ergeben. Es suchten sich zwar im Laufe der Jahre mehrmals Verbände zu bilden, welche beinahe zu ähnlichen Gliederungen, wie die späteren Grafenbänke, z. B. die Wetterauische, geführt hatten, so im Jahre 1424, ferner gegen 1434 und 1445, aber zu einer festen Gestaltung kam es bei dem Fehlen der Thatkraft und Einigkeit der Grafen nicht, die in solchen Bestrebungen ganz in ihrem Rechte gewesen wären. Als aber jene weiteren Einigungen nicht gelingen wollten, mußte man sich schon mit engeren Alliancen begnügen, wie mit der Erbverbrüderung, welche zuerst 1418 zwischen Stolberg und Schwarzburg errichtet und 1433 auch auf Hohnstein ausgedehnt wurde. Durch sie gewannen die drei verbrüderten Häuser unbedingt eine größere Solidarität unter einander, aber auch eine festere Stellung überhaupt, deren es bei den ernstesten Zeiten des 15. Jahrhunderts und der stetig zunehmenden Uebermacht der benachbarten Fürsten mehr als je für die Grafen bedurfte.

Die Haupttriebfeder zu diesen letzteren Verträgen waren die Grafen von Schwarzburg, wie auch wohl zu anderen Einigungen; die Verbindung mit ihnen

mußte für Stolberg bei weitem als die wichtigste erscheinen. Schon von Anfang an fühlte sich Botho zu diesem Hause hingezogen, insbesondere zu der Arnstädter Linie desselben. War es die Persönlichkeit und der Einfluß des Erzbischofs Günther von Magdeburg oder dessen Vaters, des Grafen Günther, welche auf ihn einwirkten, war es das entgegenkommende und stets freundliche Verhalten der Schwarzburger, was Botho in alle Einigungen hineinzog, oder endlich war es die wichtige und maßgebende Stellung des Grafen Günther, welche er bei Landgraf Friedrich dem Jüngern, seinem Schwiegersohne, einnahm: stets waren es die engsten Beziehungen, welche Botho zu den beiden Grafen Günther unterhielt. Es fand 1413 das erste gemeinsame Unternehmen statt, als Stolberg im Verein mit Schwarzburg Kelbra übernahm und dann nach wenigen Jahren Heringen, wenn auch unter veränderten Umständen. Dies brachte von selbst eine Solidarität beider Theile zu Stande, die nicht wieder aufhörte und sie bildete die Grundlage zur Erbverbrüderung von 1418, welche dem nun schon längere Zeit bestehenden Verhältnisse die richtige Gestalt gab. Uebrigens mögen dabei auch andere Gründe mitgewirkt haben. Botho, der damals wohl vierzig Jahre alt, unverheirathet und vielleicht auch kränklich war, mochte sich oftmals mit dem Wunsche nach einem legitimen Erben und Nachfolger beschäftigt haben, da sein ganzes Haus auf ihm allein beruhte und auf der andern Seite schien es für Schwarzburg sehr vortheilhaft, eine Anwartschaft auf eine großartige reiche Erbschaft zu erwerben, die in Aussicht stand, wenn Botho ohne männliche Erben starb. Auch wird es kaum zu bezweifeln sein, daß die beiden Geschwister, Erzbischof Günther und die Landgräfin Alma, das Zustandekommen der Erbverbrüderung sehr begünstigten. Endlich ward auch der Umstand von Botho in Betracht gezogen, daß die inneren Verhältnisse des Schwarzburger Landes viel besser geordnet waren, als bei den meisten seiner Standesgenossen, so daß er zugleich ein gutes Vorbild erhielt. Die Grafen von Schwarzburg waren endlich auch immer bereit, in jeder zulässigen Weise zu helfen und zu dienen mit Darlehen, Bürgschaften und sonstigen Mitteln, durch welche Bothos Unternehmungen gefördert werden konnten.

Nach dem Tode Günthers wurde dessen Sohn Graf Heinrich\*) der eigentliche Träger solcher freundschaftlichen Gesinnungen, die sich stets bewährten und namentlich in dem gemeinschaftlichen Besitze von Heringen und Kelbra ihre Probe bestanden, da nie ein eigentlicher Streit oder Mißhelligkeiten über ihn entstanden, ja diese Gemeinschaftlichkeit scheint vielmehr den eigentlichen Kitt zu den innigen Beziehungen gebildet zu haben, welche zwischen beiden Häusern fortan bestanden. Botho ließ dagegen den Grafen Heinrich mit in die

\*) Graf Günther starb am 16. Juli 1415, sein Sohn Heinrich, der früher dem geistlichen Stande angehört hatte, war mit Catharina, Tochter Herzog Friedrichs von Braunschweig, vermählt.

Belehnung von Elbingerode und Hohnstein, später auch von Wernigerode aufnehmen, so daß dieser auf alle Stolbergischen Herrschaften, mit Ausnahme von Stolberg, Röblingen und den Halberstädtischen Lehnen, schon ein Anrecht hatte, ehe noch die zweite Erbverbrüderung eingegangen war.

In allen Fehden und bei kriegerischen Verbindungen finden sich beide Grafen stets vereint, ja fast alle wichtigeren Angelegenheiten betrieben sie in Gemeinschaft. Dies nahe Verhältniß wurde gewissermaßen unauflöslich besiegelt, als Heinrich seine Tochter im Jahre 1431 dem Grafen Botho zur Gemahlin gab.

Im Jahre 1433 folgte darauf die Haupt-Erbverbrüderung, welche den gegenseitigen Erbrechten eine noch bestimmtere Form gab und die bisherige Solidarität auch vertragsmäßig begründete. Es folgten nun jene kleinen Verwicklungen mit der Stadt Nordhausen und die weiter reichende Fehde mit dem Bischofe von Halberstadt und dessen Städten, welche ein gemeinsames Vorgehen beförderten. Hierzu kam auch bald darauf, im Jahre 1438, noch die Verpfändung von Wernigerode an den Grafen Heinrich als ein neues Zeichen fester Anlehnung an ihn.

Im Jahre 1439 trat allerdings einmal eine vorübergehende Mißhelligkeit zwischen den beiden Grafen ein, als Katharina, geborene Herzogin von Braunschweig, des Grafen Heinrich Gemahlin und Bothos Schwiegermutter, gestorben war. Es galt die Feststellung ihres Nachlasses und dessen, was davon Anna, Bothos Gemahlin, gehöre, doch wurde der Zwist nach den Satzungen der Erbverbrüderung in Güte bald wieder beigelegt. Recht eigenthümlich sind die vielen Verschreibungen und Stiftungen, welche von den beiden Grafen zu dieser Zeit vereint für die Kirchen, besonders die zu Stolberg, sowohl aus den gemeinschaftlichen Ländern Heringen und Kelbra als aus rein Stolbergischen Besitzungen, ausgingen. Zahllos aber sind die Bürgschaften, welche beide Theile für einander übernahmen. Bei Schwarzburg fand Botho für alle seine Finanzgeschäfte stets eine offene Hand und williges Gehör.

Um diese Zeit trat Graf Botho abermals in eine Gemeinschaft mit Schwarzburg durch den Pfandbesitz von Harzgerode und Günthersberg.

Im Jahre 1443 streckten beide Grafen eine bedeutende Summe Bruno Herrn zu Querfurt auf Querfurt, Artern u. A. vor. Zwar starb bereits im Jahre 1444 Graf Heinrich XXIX. von Schwarzburg,\*) aber das alte gute Verhältniß blieb zu dessen Sohn Graf Heinrich XXX. bestehen und die bisherige aus ihrem nahen Verwandtschaftsverhältniß entspringende Gemeinschaftlichkeit. Auch Graf Heinrich widerstrebte nicht, im Jahre 1445 auf die Seite Herzog Wilhelms zu treten, schon um der Sicherung seiner Stammbesitzungen willen und dies war

\*) Er starb am 4. October 1444; sein Sohn Heinrich (XXVIII.) starb im Januar 1488 und hatte Elisabeth geb. Prinzessin von Cleve zur Ehe.

das einzige Mal, daß Botho auf einer andern Seite stand, als die Arnstädter Grafen. Aber dies währte nur kurze Zeit und ohne das gegenseitige gute Einvernehmen zu beeinträchtigen, was sich besonders bei der Schwarzburgischen Fehde zeigte, welche gleich nach dem Sächsischen Bruderriege 1447 begann oder eigentlich sich fortsetzte. Daß Botho hierbei seinen Schwager mit Rath und That treulich unterstützte, ist früher berichtet worden.

Zu dieser Zeit erfolgten auch wieder mehrere beide Häuser betreffende friedliche Ereignisse, so die Verpfändung von Alstedt durch die Herren von Querfurt, die Mitbelehnung mit Wiehe und Nebra durch Herzog Wilhelm und als das bedeutendste die Verpfändung von Frohdorf durch die Grafen von Weichlingen, wobei es zu verwundern ist, daß der Graf von Schwarzburg bei dem ihn so schwer schädigenden Kriege dennoch die Mittel zu so bedeutenden Geldaufwendungen gewinnen konnte.

Nach Beendigung jener Fehde zeigen sich beide Grafen wieder vereint bei verschiedenen Staatsgeschäften, von denen die Uebergabe von Wernigerode an den Grafen Ernst von Hohnstein zu amtsweiser Verwaltung zeigt, daß Schwarzburg noch Anrechte auf jene Grafschaft hatte. Als ein Zeichen der engen Verbindung beider Grafen läßt sich ferner erkennen, daß der Rath zu Erfurt meistens an Beide gemeinsam seine Schreiben richtete, wie z. B. in Betreff der Irrungen mit der Stadt Nordhausen im Jahre 1452. Zwei Jahre später (1454) war Graf Heinrich von Schwarzburg der Vermittler zwischen Botho und dem Herzoge Wilhelm von Braunschweig nebst seinem gleichnamigen Sohne, als es sich um die Aussteuer Elisabeths, der Tochter Bothos, handelte. Es gelang ihm, durch seine Gewandtheit, eine Einigung beider Theile zu erzielen.

Dies ist die letzte Nachricht von Bedeutung über die Verbindung Bothos mit dem Hause Schwarzburg-Arnstadt, welche eine ebenso feste und beständige, als freundschaftliche war. Ein derartiges Verhältniß zwischen zwei solchen nahe benachbarten Häusern erscheint als eine Seltenheit in jenen Zeiten.

Die Verbindung Bothos mit den Grafen von Hohnstein war dagegen eine viel weniger enge. Seiner Beziehungen zu den beiden Linien von Heringen und Kelbra ist schon oben bei der Erwerbung der althohnsteinischen Besitzungen gedacht worden. Zu dem Hause Kelbra, dann auch Heldrungen genannt, hatte sich das Verhältniß Bothos meistens nicht freundlich gestaltet, entgegengesetzt aber zur Klettenberger Linie. Zu ihr trat schon eine größere Annäherung ein durch die Vermählung der Schwester Bothos, Anna, mit dem Grafen Heinrich und es entsprach dem nicht allein das auf längere Zeit geschlossene Bündniß von 1423, sondern auch die oft genannte Erbverbrüderung von 1433, durch welche auch speciell mit Hohnstein die Verbindung geregelt ward. Seitdem erscheint die Klettenberger Linie immer in Gemeinsamkeit mit Stolberg; sie standen zusammen in den Händeln mit Halle, besonders aber während der

Halberstädtischen Bischofsfehde. Allein dieses Zusammengehen beider Häuser war nur ein äußeres, auf auswärtige Verhältnisse berechnetes und berührte nicht die inneren Angelegenheiten Bothos und seiner Herrschaft, wie dies mit den Grafen von Schwarzburg der Fall war, deren Persönlichkeit und Staatsverwaltung sich doch über die der Hohnsteiner Grafen erhob. Namentlich galt dies von den Finanzen der Letzteren, die deshalb auch nie die Führerrolle bei politischen Verwickelungen übernehmen, sondern nur als immerhin kräftige Bundesgenossen dienen konnten.

Von den anderen Grafen sind, da die Verhältnisse zu denen von Vernigerode schon oben dargestellt sind, nur noch die Grafen von Mansfeld und Gleichen ins Auge zu fassen. Mit den ersteren wurden vielfache Bündnisse eingegangen, später sogar ein einer Erbverbrüderung ähnlicher Vertrag, jedoch ohne Gewährung eines gegenseitigen Erbrechts. Dazu kamen einige gemeinschaftliche Erwerbungen, wie von Morungen und Wippra, mehrere Finanzsachen und zuletzt die Vermählung einer Mansfelder Gräfin mit Bothos einzigem Sohne. Aber es begann schon damals die große Zerplitterung dieses Hauses in viele einzelne Linien, wodurch sein Gedeihen mituntergraben wurde.

Die Verbindung mit den Grafen von Gleichen trat mehr in späterer Zeit hervor, in Folge der Verhältnisse zum Sächsischen Hofe, an welchem Botho zu dem Grafen Ernst in sehr nahe Beziehungen kam, die indeß nicht erfreulicher Art waren.

Die Genossenschaft der Harzgrafen hatte jetzt mehr ihren Schwerpunkt auf der Südseite des Harzes und besonders in den Schwarzburgischen Gebieten. Man rechnete zu ihr damals wohl die Schwarzburger, Stolberger, Hohnsteiner, Reichlinger und Mansfelder Grafen, sowie die Herren von Querfurt, während auf der andern Seite des Harzes die Grafen von Vernigerode und Regenstein standen, letztere eines der kriegerischsten und streitbarsten Geschlechter.

Die Klöster entbehren für Bothos Verhältnisse jeder Bedeutung, zumal sie im Laufe der Zeit ihres Einflusses nach außen hin entkleidet waren. Selbst die Beziehungen des Hauses Stolberg zu dem reichen Walkenried sind kaum mehr erkennbar.

Sehr eigenthümlich gestaltete sich aber diese zu den größeren Städten und zwar waren sie entgegengesetzter Art. Auf der Nordseite des Harzes, wohin Botho durch die Verbindungen mit Vernigerode, mit dem Erzbischofe von Magdeburg und den Herzögen von Braunschweig gezogen wurde, stand er den größeren Städten, wie Magdeburg, Braunschweig und Halle, und namentlich auch der Hanse feindlich gegenüber, ja es gewinnt noch den Anschein, als wenn er auch den Plänen des Hansebundes geradezu entgegengewirkt habe, was aber wohl nur die Folge der Verbindungen mit den genannten Fürsten war. Dagegen sehen

wir ihn in Thüringen in freundschaftlichem Verkehr mit den dortigen größeren und Reichsstädten, wie er auch zu Goslar stets freundliche Beziehungen unterhielt. Abgesehen von kleinen und Localstreitigkeiten mit Nordhausen, gewann allmählich doch die Einsicht von dem Bestehen gemeinschaftlicher Interessen Geltung. Man begann sich in ein gutes Einvernehmen zu ihnen zu setzen, wozu der Geldverkehr sowohl der Grafen selbst, als auch ihrer Untertanen mit den Städtern nicht unwesentlich beigetragen zu haben scheint.

Nach dieser Richtung hin tritt die Stadt Erfurt am Meisten hervor. Zuerst erscheint die Stadt im Jahre 1407 in einem Bündnisse mit den Markgrafen von Meissen und verschiedenen Bischöfen und Grafen und es ist überhaupt auffällig, wie eifrig sich, im Gegensatz zu früheren Zeiten, jetzt die thüringischen Städte an den Bündnissen beteiligten.

Um 1426 zeigen sich die ersten Spuren eines erst weiterhin sich wieder hebenden Geldverkehrs mit Bürgern der Stadt Erfurt, besonders mit Hans Helwig. Später begann mit dem Rathe im Jahre 1435 ein Briefwechsel, der sich meist auf Fehdesachen, Rechtsverhältnisse und Polizeisachen bezog und im Ganzen nicht unwichtig für die Kenntniß damaliger politischer und socialer Verhältnisse ist. Im ersten jener Schreiben führt der Rath Klage, daß einer seiner Bürger, welcher Pferde von der See geholt, auf dem Harze bei Günthersberg ihrer beraubt worden, wobei sich Leute der Grafen beteiligt haben sollten und daß noch mehrere Pferde bei den Köhlern verborgen gehalten würden. Im November 1436 bot die Stadt Erfurt ihre Dienste an, in den Streitigkeiten zwischen der Stadt Nordhausen und den drei erbverbrüdereten Grafen die Vermittelung zu übernehmen und scheint sodann auch in dieser Angelegenheit einen in Weissenfee abgehaltenen Tag beschickt zu haben.

Zu Anfange des Jahres 1437 trat die Stadt Erfurt zuerst bei den beiden Grafen von Schwarzburg und Stolberg, später aber noch bei dem Landgrafen und anderen Herren mit Klagen auf. Sie richtete ihre Beschwerden gegen die Grafen von Mansfeld und Gleichen, welche bei einer Fehde theils in ihr Gebiet eingedrungen seien, theils ihre von Märkten zurückkehrenden Bürger bei Eisleben überfallen hätten und baten um Schadenersatz. Besonders klagte der Rath, daß ein gewisser Giese ihm nicht vertragsmäßig ausgeliefert, vielmehr statt dessen jener Ueberfall ausgeführt sei. Im November des genannten Jahres wurden die Grafen ersucht, dem Nickel Arnold den Aufenthalt in ihrem Gebiete zu verwehren und keinen Vorschub zu leisten. Charakteristisch ist die in den Schreiben meistens wiederkehrende Formel, sich gegen die Stadt so zu verhalten, wie man es umgekehrten Falles von ihr erwarten würde.

Während des Bruderkrieges stand Graf Botho mit Erfurt in Verbündniß, besonders im Jahre 1447, als es hauptsächlich die vom Herzoge Wilhelm herbeigerufenen Böhmen abzuwehren galt, wobei die Stadt erspriessliche Dienste

leistete. Sein gutes Verhältniß mit ihr benutzte auch Botho in diesem Jahre, um dort eine Anleihe von 6000 Fl. zu machen.

Aus dem Jahre 1451 liegt abermals ein mehrfacher Briefwechsel mit der Stadt in verschiedentlichen Rechtsfachen vor, die jedoch weder erheblich sind, noch sich klar übersehen lassen.

Auch im Mai 1452 bot sich der Rath von Erfurt wiederholt zur Vermittelung mit der Stadt Nordhausen an, die mit dem Grafen in Streitigkeiten gerathen war.

Drei Jahre später (1455) hatte Botho einen Tag zu Nordhausen angesetzt, weil Graf Bernd von Regenstein Güter, welche die Erfurter angingen, auf Bothos Straßen aufgenommen habe, doch war die Zusammenkunft ohne Erfolg, da die Erfurter nicht erschienen waren, weil bei ihnen noch keine bestimmte Klage eingelaufen war. Man sieht aus allen diesen Vorgängen, daß sich doch allmählich ein vorwiegend friedliches und freundschaftliches Verhältniß zur Stadt gestaltet hatte.

Von Beziehungen Bothos zur Reichsstadt Mühlhausen läßt sich fast gar nichts melden; sie lag zu weit von ihm ab und war damals nicht mehr bedeutend und mächtig genug zu größeren Verbindungen. Jedenfalls stand Graf Botho zur Stadt in friedlichen Verhältnissen; wir wissen nur, daß er während des Bruderkrieges dort mit dreißig Pferden zur Theilnahme an einem der Sühnetage einritt.

Was aber Nordhausen anlangt, so war das Verhältniß zu dieser Stadt anderer Art. Ihre große Nähe mußte zu den verschiedenlichsten Beziehungen, ja zu Reibungen Anlaß geben, wozu die von den Grafen von Hohnstein übernommenen vogteilichen Rechte über die Stadt Gelegenheit genug darboten. Es ist hierüber gleichfalls früher berichtet worden. Fehlten aber die Motive zu solchen Differenzen, so bestand immer ein ungetrübtes Verhältniß zur Stadt und nicht allein war er eine Zeit lang Mitprotector des Stifts zum heiligen Kreuz, sondern bald darauf auch der Stadt selbst. Die einzelnen auf Nordhausen bezüglichen Ereignisse, soweit sie Botho betreffen, sind schon oben mitgetheilt worden; ein Schriftwechsel, wie mit Erfurt, ist aber aus seiner Zeit nicht bekannt, oder doch nicht erhalten.

Es erübrigt noch, Einiges über die besonderen Verhältnisse Bothos zu seiner Stadt Stolberg mitzutheilen, die natürlich ganz anderer Art waren. Offenbar begünstigte er die Stadt in jeder Weise, sowohl in kirchlicher Hinsicht, worüber oben schon das Nöthige mitgetheilt ist, als auch in bürgerlicher. Eine ganz besondere Beziehung entstand aber durch die Finanzangelegenheiten des Grafen. Es sind vielfache Anzeichen vorhanden, daß zu seiner Zeit die Stadt sich in verhältnißmäßig sehr günstiger Lage befand, die namentlich durch das Berg- und Hüttenwesen hervorgerufen war, eine Quelle des Wohlstandes, vorzüglich für die Stahlschmiede. Dies benutzte Botho und die Stadt übernahm nicht allein oft

Wechselgeschäfte, sondern verbürgte sich auch sehr häufig für ihn, was wohl beständige Abrechnungen im Gefolge hatte. Ueberdies stand Botho auch persönlich in sehr gutem Vernehmen mit dem Rathe und wir erfahren aus dessen Aufzeichnungen, daß er die Rathsherren öfters in der Stadt oder auf das Schloß zu sich einlud und Veranlassung nahm, ihnen verschiedentlich Geschenke zu machen. In seinem Testamente legte er dem Rath einen Theil einer Spende zum Besten seiner Gedächtnißfeier auf.

Aus Bothos Privat- und häuslichem Leben ist freilich nur spärliche und lückenhafte Kunde auf uns gekommen. Ueber seine Jugend ist nichts überliefert; vielleicht ist die Vermuthung zutreffend, daß er an einem der Schwarzburgischen Höfe erzogen wurde, wie sich denn auch von Anfang an bei ihm eine ausgesprochene Neigung für das Haus Schwarzburg zeigt. Wir wissen kaum etwas von seiner Hof- und Privat-Dienerschaft. Ein besonderer Anlaß zu Familienfesten, wie sie mit dem Rathe von Stolberg veranstaltet wurden, fand sich, als Bothos Sohn, Graf Heinrich, mit seiner jugendlichen Gemahlin 1454 seinen feierlichen Einzug in Stolberg hielt. In diesem Jahre hören wir aber auch von einer schweren Krankheit Bothos, in Folge deren zweimal ein Arzt aus Erfurt verschrieben wurde, da damals nur größere Städte Aerzte hatten, zumal Erfurt, das sich durch seine Universität auszeichnete.

Im Februar 1455 errichtete Botho sein Testament, das in mancher Beziehung merkwürdig ist. Es enthielt weniger eine Verfügung über sein Vermögen, als vielmehr die Anweisung verschiedener Summen aus den Gefällen der Grafschaft, zu Kosten und Salarien für die Feier seiner Memorien. Er bestimmte, in Stolberg in der Gruft zu St. Martin bei seinen Vätern begraben zu werden in der Hoffnung, aller guten Werke theilhaftig zu sein, die ihm von Klöstern und sonst zugesichert waren. Sein Gedächtniß sollte nach seinem Tode sofort und vier Wochen später in der Pfarrkirche zu Stolberg feierlich begangen werden. Am Dienstage in der Gemeinwoche sollte ferner eine Spende gereicht und dazu Seelmessen mit Vigilien in allen Schloßcapellen gehalten werden. Die Armenspenden, die schon dreimal in der Woche vor der Burg zu Stolberg stattfanden, sollten noch vermehrt werden, gleichwie auch das gewöhnliche Begängniß für die Herrschaft. Außerdem bedachte Botho die Klöster zu Helsta, Rohrbach und Nordhausen. Endlich vertheilte er seine kostbaren Kleider an die Kirchen, von denen die Hauptpfarrkirche St. Martini zu Stolberg seinen grauen seidenen Rock, die Kreuzkirche daselbst seinen rothen Mantel mit Marderfutter und das Kloster Himmelpforte bei Wernigerode seinen schwarzen rauhen Sammetrock empfing. Dazu empfahl er noch seinem Sohne die Durchführung der Reformation der Klöster. Das weitere erscheint unbedeutend.

Er überlebte seine letztwillige Verfügung nicht lange. Graf Botho segnete am 15. März 1455 das Zeitliche, am Sonnabend vor Latäre. Am nächsten

Montage darauf fand seine Beisetzung statt, das feierliche Begängniß aber, der Bestimmung gemäß, am 14. April.

Man kann Botho nicht das Zeugniß versagen, daß er ein frommer Christ war, der auf dem Grunde seines Glaubens seine künftige Seligkeit auf Erden zu erbauen trachtete. Freudig diente er der Kirche, gern half er ihren Dienern und hoch stellen ihn seine Bemühungen um die Hebung des Gottesdienstes und die Besserung der verfallenen Kirchenzucht in den Klöstern.

Seine überaus großen Verdienste um die Erhaltung und Vermehrung des Hausbesitzes hier noch einmal des Nähern zu betrachten, bedarf es nach den vorhergegangenen Mittheilungen nicht. Er war im Allgemeinen mehr zum Frieden als zu Fehden und Krieg geneigt und hat offenbar wesentlich dazu beigetragen, durch gütliche Vermittelungen drohende Feindseligkeiten abzuwenden und ausgebrochene Kämpfe zu beenden. Daher kam es auch, daß er auf allen Seiten in großer Achtung und hohem Ansehn stand und überall unzweideutiges Vertrauen genoß. Zweifelhaft ist es aber, ob es ihm in seinen öffentlichen Stellungen, in welchen er vielen Gegenströmungen stets ausgesetzt blieb, vergönnt war, diejenige Umsicht und Thatkraft anzuwenden und zur Geltung zu bringen, die er in seinen eigenen Angelegenheiten unbehindert entwickeln konnte.

Seine Familienverhältnisse anlangend, so war Graf Botho nur einmal vermählt und zwar geschah dies ziemlich spät. Es ist möglich, daß vor seiner Heirath noch andere Bewerbungen seinerseits stattfanden, doch ist nur eine solche mit Sicherheit bekannt. Botho muß nämlich mit einer Tochter des Herzogs Erich von Braunschweig zu Grubenhagen verlobt gewesen sein.\*) Dies geht aus einer Urkunde des Herzogs von 1425 hervor, worin er den Grafen von der Verpflichtung, seine Tochter zu heirathen, wozu dieser sich unter Uebernahme einer Conventionalstrafe anheischig gemacht hatte, entbindet. Es ist aber nicht bekannt, welche von den Töchtern des Herzogs es sein mochte. Vielleicht handelte es sich um eins von den vielen Eheprojecten, die um äußerer Verhältnisse willen entstanden, aber auch fast eben so oft wieder aufgegeben wurden.

Botho verharrte dann noch einige Jahre unvermählt und erst als er wenigstens fünfzig Jahre alt sein mochte trat er in ein Ehebündniß mit einer Tochter seines Freundes, des Grafen Heinrich von Schwarzburg. Da diese erst sechzehn Jahre alt war und er selbst in vorgerückten Jahren stand, so scheint es doch in erster Reihe und mehr eine aus politischen Gründen geschlossene

\*) Die Töchter des Herzogs waren Anna, 1412 Aebtissin von Gandersheim, Margaretha, vermählt 1426 mit Siegmund Gr. z. Lippe, Elisabeth, 1439 Aebtissin zu Gandersheim, Anna, vermählt 1436 mit Albrecht Herzog von Bayern und später mit Herzog Friedrich von Braunschweig und Sophia, 1441 Aebtissin zu Mollenbeck.

Verbindung, um die beiden Herrschaften näher und fester an einander zu knüpfen, gewesen zu sein, als eine Neigungsheirath. Die Mutter seiner Gemahlin Anna war Katharina, geborene Herzogin von Braunschweig. Die Vermählung wurde im Juni 1431 zu Sondershausen gefeiert. Welche Gastfreiheit dabei geübt und welcher Prunk und Aufwand dabei entfaltet wurde, davon liefern die noch erhaltenen Rechnungs-Auszüge den Beweis. Es wurden allein am Brauttag 2500 Pferde mit Futter versehen; verspeist wurden 36 Scheffel Getreide, 78 Ochsen, Rinder und Kälber, 100 Hammel, 18 Hirsche und Rehe, 14 Schock Karpfen und Forellen, 22 Schock Hühner, 820 Pfund Gewürze und Confect u. A. m. Getrunken wurden 22 Fuder Wein, darunter 6 Fuder Beerwein (d. h. unvermischter Wein), 20 Eimer Rheinfluss und wälscher Wein und 24 Fuder Bier. War danach auch die Festfreude stark materieller Natur, so wird es daneben doch schwerlich an Ritterspielen und Turnieren, an Lautenspiel, Gesang und Festreigen gefehlt haben, wie alles dies bei dergleichen Ereignissen stets zu geschehen pflegte. Das nicht sehr bedeutende Ehegeld von 600 Mark Silber oder etwa 4200 Fl. wurde bald darauf entrichtet. Gleichwohl gewinnt es den Anschein, daß die jugendliche Gemahlin Bothos ihn noch nicht sofort nach seinem Wohnsitz begleitet habe, da von ihrem Einzuge in Stolberg erst acht Monate später die Rede ist. Er erfolgte zu Fastnacht 1432, wo die Bürgerschaft in Stolberg dem Grafen und der Gräfin zu ihrer Heimfahrt je 60 Fl. verehrte und zugleich zu ihren Ehren ein Rennen oder Stechen, wahrscheinlich auf dem Markte, veranstaltete.

Eine der ersten Angelegenheiten der Neuvermählten war aber, daß sie für ihre Seelenseligkeit sorgten und deshalb dem Dominikanerkloster in Nordhausen ein demselben gehöriges Haus an der Pfarrkirche zu Stolberg von allen Lasten und Abgaben befreiten, wofür die Mönche der Herrschaft vier ewige Begängnisse gelobten. Es wird auch um diese Zeit schon das Leibgedinge der Gräfin geordnet worden sein, denn als Landgraf Friedrich der Jüngere 1433 die Erbverbrüderung der Grafen genehmigte, gedachte er dabei, daß bei dem Todesfalle Bothos das auf Rosla und Köblingen festgesetzte Witthum seiner Gemahlin unberührt bleiben solle. Im Uebrigen wird ihrer bei Lebzeiten ihres Gemahls wenig gedacht und sie meistens nur in geistlichen Angelegenheiten erwähnt. Es ist schon oben bemerkt worden, daß Botho im Jahre 1439 um des Antheiles seiner Gemahlin an dem Nachlasse ihrer verstorbenen Mutter Katharina willen vorübergehend mit seinem Schwiegervater in Streitigkeiten gerieth, die jedoch keine bösen Folgen hatten.

Im Jahre 1443 ward Anna mit ihrem Gemahl von dem Dominikanerkloster in Nordhausen mit dem Gelöbniß künftiger Anniversarien beschenkt. Ebenso machte 1444 der General des Dominikaner-Ordens Beide aller guten Werke jenes Conventes theilhaftig.

Im Jahre 1446 wird Anna mit unter den Hochzeitsgästen bei der Vermählung Herzog Wilhelms von Sachsen\*) in Jena genannt und 1452 willigte sie ihrerseits in einen Vergleich wegen der Ehegelder ihrer Tochter Elisabeth.

Am 15. März 1455 wurde Anna Wittwe, als sie etwa im vierzigsten Lebensjahre stand. Hiermit trat sie in den Genuß ihres Leibgedinges oder Witthums und nahm ihren Wohnsitz in Kosla. Zu ihrem Leibgute waren ihr die Schlöffer zu Kosla und Köblingen mit allem Zubehör und Nutzungen überwiesen, doch hatte sie auch noch an Breilungen und Schwenda Rechte wegen ihrer Morgengabe. Ueber ihre Competenzen kam es aber schon im Mai zu Streitigkeiten zwischen ihr und ihrem Sohne Heinrich, wobei ihr Nefse, Graf Heinrich von Schwarzburg, mit seinen Rätthen und dem Rathe von Stolberg verhandelten. Es scheint, daß die Gräfin gewisse Ansprüche auf die Gerade fallen ließ. Vielleicht war es eine Art Entschädigung dafür, wenn gleich darauf ihr Sohn Heinrich ihr auf Lebenszeit zum Gebrauche sechs goldene, zum Theil reich verzierte Spangen überließ, die aber nach ihrem Tode wieder an das Haus zurückfallen sollten.

Im folgenden Jahre (1456) stellte Herzog Wilhelm von Sachsen der Gräfin Anna einen besondern Lehnbrief wegen des oben bezeichneten Leibgedinges aus und setzte ihr in dieser Hinsicht zu Vormündern ihren Bruder, den Grafen Heinrich von Schwarzburg, Heinrich v. Schlotheim und Dietrich v. Tütchenrode.\*\*\*) Herzog Wilhelm erneuerte auch im Jahre 1458 auf Antrag der Gräfin den Lehnbrief, worin noch bestimmt wurde, daß die Korngülten zu Benningen und Niednordhausen, welche zu obigen Gerichten gehörten, aber von jeher nach Stolberg geliefert waren, auch ferner dabei verbleiben sollten, ebenso die ehrbare Mannschaft der Gerichte (d. h. die in deren Sprengel gefessenen Vasallen vom Adel). Als neue Vormünder wurden noch ernannt Graf Siegmund von Gleichen und statt der beiden Ritter, Hans v. Kutzleben und Hermann v. Greußen.\*\*\*)

Auch aus dem Jahre 1461 haben sich einige Nachrichten über Anna erhalten. Zuerst gedenkt ihrer, wenn auch nur flüchtig, ihr Sohn Graf Heinrich in dem vor seiner Pilgerfahrt ins heilige Land errichteten Testamente, welches

\*) Er vermählte sich am 20. Januar 1446 mit Anna, Tochter Kaiser Albrechts II., die 1462 starb, und darauf 1463 mit Catharina v. Brandenstein.

\*\*) Die v. Schlotheim sind das noch blühende, vornämlich zu den Hohnsteinischen Vasallen zählende, einst zu Almenhausen, Westgreußen und Kutzleben, jetzt noch zu Auleben und Utzleben, unfern von Sangerhausen angeheftete Geschlecht. Die v. T., zu den Stolbergischen Vasallen gehörend, saßen namentlich auch zu Kelsbra und erloschen am 24. März 1576 mit Hans Friedrich v. T. Sie waren wohl eines Stammes mit den v. Arnswald.

\*\*\*) Die v. K., noch blühend, saßen zum Theil Jahrhunderte lang zu Freien-Beßingen, Niedertopfsiedt, Grünlingen und Uttenhausen, in der Umgegend von Weissenfee. Ueber die v. Gr. vgl. v. Müllverstedt Wappenbuch d. ausgest. Adels d. Provinz Sachsen S. 56 (Gr. II.)

aber durch seine glückliche Rückkehr seine Bedeutung verlor. Demnächst datiren aus diesem Jahre zwei Schuldurkunden von ihr, in deren jeder sie dem Kloster Mohrbach 100 Schock Groschen gegen acht Schock Zins aus der Bede von Benningen und beziehentlich von den Renten aus Niednordhausen verschrieb. Doch sind dies die einzigen von ihr bekamten Schuldbriefe.

Im Jahre 1473 bedachte das Peterskloster in Erfurt sie und ihren Sohn, den Grafen Heinrich, mit allen guten Werken, die vom Convente geschähen.

Damit endigen aber auch die Nachrichten über ihre Lebensumstände. Später, im Jahre 1504, wird noch einer Stiftung gedacht, welche sie einst zur Abhaltung von Seelenmessen gemacht hatte. Ihr Tod wird zu Weihnachten 1481 gemeldet, als sie in einem Alter von 65 Jahren gestanden haben wird. \*) Wahrscheinlich hatte sie in stiller Zurückgezogenheit ihre ferneren Lebensjahre auf ihrem Wittwenstze in Rosla zugebracht. Es hat sich von ihr weder ein Grabstein noch ein Bildniß erhalten.

Aus ihrer Ehe entsprossen, wie nicht anders bekamt, nur zwei Kinder, Heinrich der Aeltere, welcher seinen Stamm fortsetzte, und eine Tochter, von der wir zuerst handeln,

### Elisabeth,

vermählte Herzogin von Braunschweig.

Sie mag um 1434 geboren sein und schon sehr früh war man um ihre Versorgung bemüht, denn bereits 1442 wurde sie verlobt. Ihr Bräutigam war Wilhelm der Jüngere Herzog von Braunschweig-Grubenhagen, ein Sohn Herzogs Wilhelm des Aelteren. Da sie, durch ihre Mutter mit dem Braunschweigischen Hause und dadurch mit ihrem Bräutigam im siebenten Grade verwandt war, so bedurfte es zu der Heirath eines Dispenses, welchen Pabst Eugen IV. im Januar 1442, als sie kaum acht Jahr zählte, gewährte. Es galt bei dieser Verbindung wohl überhaupt mehr der Grafschaft Wernigerode, deren Besitz in Aussicht stand, als der kindlichen Braut. Zener päbtlliche Gnadenbrief muß aber damals dem Grafen noch nicht zugestellt gewesen sein, denn erst zwei Jahre später wurde die Sache von Seiten der Geistlichkeit untersucht und nunmehr der erforderliche Dispens bekamt gemacht. Aber schon etwas früher, als er noch fehlte, scheint dennoch die formelle Vermählung im Mai 1444 stattgefunden zu haben, wenigstens wird in einer Urkunde der Herzöge vom 7. Mai Elisabeth oder Ise bereits als Herzogin und Gemahlin Herzog Wilhelms des Jüngern bezeichnet. Wir ersehen hierbei ferner, daß ein Tag in Elrich vorhergegangen war, auf welchem vermuthlich die Ehepacten abgeschlossen wurden, aber auch daß die Herzöge versäumt hatten, auf einem Tage in Wernigerode zu erscheinen, um die nöthigen Erklärungen abzugeben, die sie nachträglich verlautbaren

\*) Sie war am 26. Januar 1426 geboren.

wollten. Erst am 22. November 1444 bescheinigt der Abt Wasmod von St. Blasien in Nordheim, daß er im Auftrage des Papstes sowie des Concils zu Basel die Sache untersucht und den Dispens verkündigt habe, wobei er die Vollmachten des päpstlichen Nuntius Johannis von Carvojal und der Deputirten des Concils zu Basel, beide vom 22. September, und damit auch die päpstliche Bulle selbst übergab. Darauf wurde dann am 29. November der Heiraths- und Leibzuchtsbrief für Elisabeth ausgestellt, worin ebenfalls ihrer Vermählung gedacht wird und wonach Graf Botho als Mitgift die Hälfte der Grafschaft Wernigerode bestimmte, um sie mit seinem „Mitvater“ gemeinschaftlich zu besitzen, wenn dies die Lehnsherren zugäben und Herzog Wilhelm der Aeltere als Leibzucht seinen Antheil an Wernigerode und Moringen oder Anderes an deren Stelle ihr durch Verschreibung zusicherte. Hiermit war alles geordnet, doch folgte damals die etwa zehnjährige Braut nicht ihrem Gemahl, sondern blieb noch ferner unter mütterlicher Obhut.

Die nächste Nachricht über Elisabeth bringt uns eine Urkunde ihres Gemahls vom October 1452, worin er erklärt, mit dem Grafen Botho einen neuen Vertrag wegen der Mitgift seiner Gemahlin abgeschlossen zu haben, laut dessen er auf die Hälfte von Wernigerode verzichtet, sein Schwiegervater dagegen sich verpflichtet habe, statt dessen 10 000 Fl. an die Herzöge zu zahlen. Moringen\*) sollte Elisabeth als Leibzucht verbleiben und die Ehegelder zur Auslösung verpfändeter herzoglicher Besitzungen verwendet werden. Der eigentliche Grund dieser Veränderung dürfte vielleicht darin zu suchen sein, daß Brandenburg, welches seitdem die Lehnsherrlichkeit über Wernigerode an sich gezogen hatte, eine Theilung des Lehns nicht hatte zugeben wollen; indeß fehlen bestimmte Nachrichten. Mit der Zahlung der Ehegelder wurde nunmehr auch gleich begonnen und schon im Januar 1453 quittirte der Herzog über den Empfang von 2000 Fl., wobei sein Bruder Herzog Friedrich seine Einwilligung zu dem Vertrage erklärte. Wahrscheinlich hatte es aber eine starke Verstimmung auf Seiten der Herzöge hervorgerufen, daß ihnen die Aussicht auf den Besitz von Wernigerode genommen war und dies mochte zu ernstlichen Streitigkeiten der Anlaß geworden sein, so daß Graf Heinrich von Schwarzburg, der allezeit bereite und getreue Helfer, auch hier dazwischen treten mußte. Es gelang ihm, auf einem Tage zu Elrich im Januar 1454 die Sache gütlich so beizulegen, daß Graf Botho die Mitgift seiner Tochter auf 12 000 Fl. erhöhen sollte, freilich eine für das Haus Stolberg nicht vortheilhafte Bedingung. Auch das Leibgedinge sollte wieder neu festgesetzt werden. Dies geschah zwar auch im Mai, doch blieb es bei den früheren Hauptbestimmungen, wonach Moringen an Elisabeth als

\*) Ueber M. vergl. Domeier Gesch. der Churbraunschw. Amtsstadt M. Göttingen 1552. 4. Zeitschrift des Harzvereins XIII. S. 454 ff.

Leibgut fallen sollte. Außerdem sollte ihr das Schloß Brunstein\*) übergeben werden (was indeß erst mit dem Brautjchaze der 12 000 Fl. auszulösen war), ferner noch Hardeggen und der halbe Zoll zu Northeim. Nach gewöhnlichem Gebrauche wurden ihr zu Vormündern gesetzt ihr Vater Graf Botho, ihr Bruder Heinrich, Graf Heinrich von Schwarzburg und die Grafen Heinrich und Ernst von Hohnstein. Eine Morgengabe wurde zwar ausgemacht, aber nicht näher bezeichnet. Als bald entrichtete Botho die festgesetzten Ehegelder von 12 000 Fl., deren Empfang zugleich mit der Einwilligung des Herzogs Friedrich bescheinigt wurde. Nunmehr wurde im Juni die Braut dem Herzoge übergeben, welcher sie in seine Residenz Göttingen heimführte.

Seitdem gehört die Herzogin Elisabeth mehr der Braunschweigischen Geschichte an, doch sind aus der Zeit ihrer Ehe wenig Nachrichten auf uns gekommen. Wir können aber nicht umhin, hier einen Blick auf die allgemeinen Lebensverhältnisse ihres Gemahls Wilhelm zu werfen.

Wilhelm der Jüngere, der Sohn Wilhelms des Älteren und Bruder Friedrichs aus dem Hause Kalenberg-Wolfenbüttel, war ein strenger kriegerischer Mann, der, weil er unerfroden seine Rechte zu wahren suchte, in viele Händel gerieth, die er zum Theil selbst hervorrief. Sein Verhalten gegen seinen Bruder erscheint freilich nicht als ein sympathisches. Zur Zeit seiner Vermählung war seine Lage keine glänzende; sein Vater und sein Oheim Heinrich lebten noch als alleinige Regenten des Landes, von dem ihnen das Fürstenthum Göttingen nur zum kleinsten Theile gehörte, so daß sie anfänglich in Hardeggen ihre Residenz hatten. Durch den Tod Herzog Ottos (des Einäugigen) von Grubenhagen fiel im Jahre 1463 der Haupttheil des Landes Göttingen der Kalenberger Linie zu und Wilhelm der Ältere scheint es seinen beiden Söhnen überlassen zu haben, die dadurch selbstständige Regenten wurden. Als Herzog Heinrich von Wolfenbüttel 1473 mit Tode abgegangen war, erfolgte eine neue Theilung der beiden Brüder, bei welcher Wilhelm das Göttinger Land allein erhielt, in welchem er nunmehr seinen Wohnsitz nahm oder behielt.

Dies änderte sich erst, als 1482 sein Vater Wilhelm der Ältere gestorben war. Er verlegte jetzt seine Residenz nach Wolfenbüttel und führte die Regierung gemeinschaftlich mit seinem Bruder Friedrich. Indeß hatte dies keine guten Folgen. Friedrich, ein absonderlicher Charakter, gerieth in Streit mit dem Bischofe von Hildesheim\*\*), zu welchem Wilhelm in freundschaftlichen Beziehungen stand. Während Friedrich sich außerdem auf die Seite der Hansestädte neigte, die sich bei dem Streite betheiligten, gehörte Wilhelm zu denjenigen Fürsten, die eifrig die Parthei der Fürsten und des Adels hielten, welche eifersüchtig

\*) Es liegt im Kreise Gimbed, nahe bei Northeim.

\*\*) Berthold v. Landsberg 1481—1502, zugleich auch Bischof von Verden.

auf die Macht der Städte ihnen unablässig entgegenstrebten. Diese Zeit benutzte Wilhelm, überfiel seinen Bruder 1485 in Kalenberg, nahm ihn gefangen und behielt ihn in Verwahrung bis zu seinem 1495 erfolgten Tode\*) unter dem Vorwande, daß er irrsinnig sei, was aber von den Zeitgenossen nicht geglaubt wurde. Die Leitung der Regierungsgeschäfte nahm er nun allein in die Hand und trat gegen Friedrichs Gemahlin mit vieler Härte auf. Inzwischen hatte er seinen Söhnen bereits 1481 oder 1482 einen Theil seiner Lande jenseits der Leine übergeben, nahm 1491 abermals eine Theilung des Landes vor und endlich 1495 noch einmal in Betreff seines noch übrigen Gebietes, indem er sich nur einen Theil des Fürstenthums Göttingen vorbehielt, wo er abwechselnd in Hardeggen, Uslar und Münden residirte. Hier starb er im Juli 1503, nachdem er sich selbst seine Gruft erbaut hatte.

Von der Herzogin Elisabeth erfährt man aus der Zeit ihrer Ehe, wie schon bemerkt, sehr wenig. Aus einer Urkunde von 1471 ergibt sich, daß sie und ihr Gemahl noch Ansprüche auf den Nachlaß ihres verstorbenen Vaters erhoben und von Seiten ihres Bruders Heinrich eine Entschädigung von 1000 Fl. empfangen hatte. Im Jahre 1488 verkaufte sie dem Kloster Riddagshausen fünf Gulden jährlicher Rente aus ihrem Zolle zu Thiede für ein Capital von hundert Gulden.

Als Herzog Wilhelm 1491 einen großen Theil seines Landes an seine Söhne vertheilt hatte, erließ er auch neue Bestimmungen wegen des Leibgedinges seiner Gemahlin. Darnach sollten ihr Schloß und Stadt Gandersheim zu freiem Gebrauche überantwortet und jährlich 150 Fl. aus dem Forst zu Seesen gezahlt werden. Auch 1495 scheinen noch einige Bestimmungen deshalb getroffen zu sein, so daß damit die früheren Anordnungen wohl ganz aufgehoben waren.

Am 7. Juli 1503 wurde Elisabeth Wittve. Sie verließ darauf ihren bisherigen Wohnsitz in Hardeggen und Münden, und bezog abweichend von den eigentlichen Bestimmungen das Schloß Staufenburg bei Gittelde, das ihr offenbar später zum Wittwensitze und Leibgedinge nebst einem kleinen Gebiete zugewiesen worden war. Von einem Aufenthalt in Gandersheim wird nichts berichtet. Um so mehr scheint sie sich aber der kleinen Herrschaft, über die sie jetzt gebot, mit lebhafter Fürsorge gewidmet zu haben. Insbesondere wissen wir, daß der gegenwärtige Hüttenort Grund\*\*) sich ihrer besonderen Protection zu erfreuen hatte. Hier war nämlich früher schon ein starker Eisenstein-Bergbau betrieben worden, der aber in Folge einer gewaltigen Sterblichkeit unter den Menschen große

\*) Friedrich starb am 5. März 1495 und war zuerst mit der Herzogin Anna von Braunschweig-Grubenhagen, verw. Herzogin von Bayern, dann mit Margaretha Gräfin von Wittberg vermählt.

\*\*) Der Ort wird zuerst 1405 genannt; schätzbare Nachrichten zur Geschichte desselben von Jacobs i. d. Zeitschrift d. Harzvereins III. S. 333 ff.

Rückschritte gemacht hatte, wie denn überhaupt der ganze Bergbau auf dem Oberharze damals sehr in Verfall gerathen war. Als jedoch die Herzogin in Erfahrung brachte, daß dort viel Eisenstein sich finde, soll sie, so wird berichtet, sich zunächst an ihren Bruder, den Grafen Heinrich den Aeltern, und dessen Söhne gewendet und sie um Bergleute aus der Grafschaft Stolberg gebeten haben, wo damals der Eisenbergbau und namentlich das Stahlschmieden in starkem Betriebe stand. Als man nun den Bergbau dort lohnend und vortheilhaft befunden, ließ sie ebendorther Eisen- und Stahlschmiede kommen, wodurch dann ein neuer schwunghafter Berg- und Hüttenbetrieb in den Orten Grund und Gittelde an der Westseite des Harzes begründet wurde. Dies soll auch nicht ohne Einfluß auf die lebhaftere Wiederaufnahme des Bergbaues auf dem Oberharze gewesen sein, worin alle Nachrichten übereinstimmen, so daß also Elisabeth als eine Wohlthäterin der Harzbewohner erscheint. Später überließ sie die Bergwerke ihrem Kanzler Spiegelberg, welcher sie in noch besseren Stand gebracht haben soll. Uebrigens stand Elisabeth in Bergwerks-Angelegenheiten in Verbindung mit dem Hause der Fürer zu Nürnberg.\*)

Aber die Herzogin bemühte sich auch um das geistliche Wohl ihrer Untergebenen und wiederum vorzugsweise in Bezug auf Grund. Bis dahin war zwar daselbst schon ein Kirchlein oder Kapelle St. Antonii vorhanden, allein nur als Filial der Moriskirche in Gittelde\*\*) und wenn man erwägt, mit wie geringen geistlichen Mitteln damals solche Tochterkirchen versehen waren, und daß die Bewohner von Grund doch meistens die Kirche in Gittelde besuchen mußten, was jedoch im Winter oft sehr beschwerlich sein mußte, so kann es nur als eine große Wohlthat für den Ort erachtet werden, wenn er mit einer eigenen Pfarrkirche versehen wurde. Hierzu hatte sich aber auch das Bedürfniß noch verstärkt, weil die Berg- und Hüttenleute, welche aus Stolberg und Grich gekommen, sich in Grund und Gittelde niederließen und dadurch wie durch den Gewerbebetrieb selbst diese Orte, namentlich Grund, welches vorher ziemlich unbedeutend gewesen sein soll, größer und volkreicher geworden war. Deshalb strebte auch Elisabeth besonders eine eigene Pfarrei zu errichten und schon im August 1504 erreichte sie es, daß der Erzbischof von Mainz zu der Trennung beider Kirchen seine Genehmigung erteilte. Dies war zwar nicht ganz ohne Schwierigkeit wegen der Patronatsverhältnisse in Gittelde, allein der Patron, Burchard v. Gaderstedt, und der Pfarrer von Gittelde, Johann Köhler, ließen sich zur Einwilligung bewegen und am 29. Juni 1505 wurde die neue Pfarrei in Grund gestiftet. Elisabeth that dies, wie sie sagt, zu Ehren aller Heiligen, besonders

\*) Ueber dies vornehme und reiche Patriciergeschlecht vergl. Litteratur in v. Hellbach Adelslex. I. S. 394.

\*\*) Zeitschrift d. Harzvereins III. S. 411.

der heiligen Anna, auch um der Seelenheiligkeit ihres Gemahls willen und dotirte die Pfarre mit hundert Fl. jährlich aus der Kanzlei und einigen Grundstücken, indem sie sich und dem Hause ihres Gemahls das Patronatsrecht vorbehielt. \*) Zum ersten Pfarrer wurde ein gewisser Rötger Pegau ernannt. Zu allen diesen Vorgängen erfolgten die erforderlichen geistlichen Bestätigungen, und so trat alles rasch ins Leben. Der Pfarrer Pegau scheint indeß nicht lange im Amt geblieben zu sein, denn schon 1519 resignirte die Pfarre zu Grund der Pfarrer Heinrich Bulle, und so war Elisabeth veranlaßt, die Stelle schon zum dritten Male und zwar mit dem Priester Peter Subernheim, aus der Rheingegend gebürtig, zu besetzen. \*\*) Auch für die Kirchen in Gittelde und der Umgegend soll sie förderlich gewirkt haben. Nicht minder hatten sich aber auch die Klöster des Herzogthums ihrer Begünstigung zu erfreuen.

Um 1510 soll sie das Franziskanerkloster in Gandersheim begründet haben, \*\*\*) in welchem sie später ihre Begräbnisstätte fand. Auch des Klosters in Wehnde bei Göttingen nahm sie sich an, als es durch Reformation in Abnahme gekommen war und forderte durch ein Rundschreiben zu Unterstützungen für das bedrängte Kloster auf, wodurch freilich bei der damaligen Lage der Dinge seine spätere vollständige Auflösung nicht verhindert werden konnte. †) Daß durch die Stiftung des erstern Klosters nicht ein unbedingtes Gefallen Elisabeths an ascetischem Leben ausgesprochen war, zeigt ein Schreiben von ihr aus dem Jahre 1509, in welchem sie Gelegenheit nahm, bei der Einföhrung eines Priesters in Gittelde, der zugleich bei ihr als Schreiber fungirte, Bürgermeister und Rath von Gandersheim zu einer anzustellenden „Fröhlichkeit“ einzuladen. Daß auch die Stiftsfrauen von Gandersheim mit ihr in gutem Vernehmen gestanden haben, mag nur nebenbei bemerkt sein.

Auch zu ihrer väterlichen Familie, den Grafen zu Stolberg, verblieb Elisabeth in freundlichen Beziehungen, worüber sich aus dieser spätern Zeit Nachrichten, wenn auch nur spärliche, erhalten haben. So besuchte sie 1512 noch einmal die väterlichen Schlösser in Stolberg und Wernigerode. Aus Anlaß ihres Empfanges in letzterm wurden allein 22 Stübchen Wein, ein Faß Goslarisches Bier und für mehr als eilf Mark Gewürz angeschafft, ein Beweis, daß sie mit zahlreichem Gefolge reiste und auch wohl noch andere Verwandte und Gäste sich eingefunden hatten. Dagegen sprechen die späteren Nachrichten von Sendungen an sie nach Staufenburg. Daß man aber auch

\*) Vgl. zur Gesch. d. Pfarre in Grund Jacobs i. d. Zeitschr. d. Harzvereins II. 2 S. 97 ff.

\*\*) Ebendas. S. 99. Heinrich Bulle war zugleich auch Canonicus zu Nörtheln.

\*\*\*) Nach Frhr. Grote Klosterlexicon S. 167 soll es aber Herzog Heinrich d. Aeltere von Braunschweig gegründet haben, den auch Künzel Gesch. d. Diöcese Hildesheim II. S. 514 als Erbauer nennt.

†) Es wurde nach Frhr. Grote a. a. O. 1552 zerstört.

von Seiten der Herzöge die Verbindung mit Stolberg aufrecht erhielt, wird sich im folgenden Abschnitte ergeben, wenn wir sehen, daß ihr Bruder, Graf Heinrich, manchen Kriegszug im Interesse der Herzöge unternahm.

Die letzte Nachricht über Elisabeth datirt vom 12. Juni 1520, doch hat es noch nicht gelingen wollen, Jahr und Tag ihres Todes zu ermitteln.\*) Allein da ihr Enkel Herzog Heinrich der Jüngere im Jahre 1522 anderweitig über die Revenüen von Staufenburg\*\*) verfügt, so ist anzunehmen, daß sie in der Zeit vom 12. Juni 1520 bis 1522 verstorben ist. Gewiß ist nur, daß sie in Gandersheim in der Kirche des von ihr gestifteten Franziskaner- oder Barfüßer-Klosters neben dem Hochaltare beigesetzt wurde, woselbst sie in einem eisernen Sarge ruhte. Als nach dem Begräbnisse die Geistlichkeit in dem alten Schlosse bewirthet wurde, feierte der Pfarrer von Ohlenhausen ihr Gedächtniß mit einem lateinischen gereimten, aber wenig poetischen Nachrufe:

Elisabetha pia  
 De Stolberg Comitissa,  
 De Brunswig Ducissa  
 Casta et pudica,  
 Ducis Wilhelmi relictæ  
 Junioris Vidua,  
 Mater et Nutrix Ecclesiae  
 Cum magna devotione,  
 Fautrix Clericorum,  
 Inventrix Metallorum,  
 Paupertatis consolatio  
 Viduarum recreatio\*\*\*)  
 In Domino obdormivit  
 In tumulo habitat  
 In pace requiescat,  
 Amen.

Rehtmeyer, der aber kein Zeitgenosse Elisabeths war, sagt von ihr, sie sei eine gottselige Fürstin gewesen, habe Gott mit großer Andacht gedient und den Armen große Handreichung gethan. Dies scheint aber auch die Ansicht der Zeitgenossen gewesen zu sein. Aus ihrer Ehe, welche 59 oder richtiger 49 Jahre gedauert, waren drei Kinder entsprossen, eine Tochter Anna Elisabeth, vermählt mit Landgraf Ludwig von Hessen, und zwei Söhne, die Herzöge Heinrich der

\*) Vgl. hierüber Zeitschrift d. Harzvereins II. 2 S. 97.

\*\*) Zum Amte St. gehörte bis 1649 der Ort Grund.

\*\*\*) Diesen Vers hat noch Hanemann Alterthümer des Harzes II. S. 12; vergl. Zeitschrift des Harzvereins II. 2 S. 97, wo statt Paupertatis—Pauperculus steht.

Ältere und Erich der Ältere.\*) Ein Grabstein oder Bild von ihr hat sich nicht erhalten, denn was in Büntings Chronik dafür ausgegeben wird, sind willkürliche Züge und schon das Costüm, in dem sie erscheint, ist nicht das zeitgemäße. Es ist von ihrer Erscheinung nur überliefert, daß sie von großer Statur gewesen ist. Sie muß jedenfalls ein Alter von mehr als 80 Jahren erreicht haben.

Elisabeths Bruder, Bothos einziger Sohn und Nachfolger, war Graf

### Heinrich der Ältere.

Er scheint etwa 1433 geboren zu sein, da er im Jahre 1447 als vierzehnjährig bezeichnet damals schon verlobt wurde. Heinrich wird schon auffallend früh in einer Urkunde vom 7. Mai 1444 erwähnt, als er mithin höchstens elf Jahr alt sein konnte, in den Angelegenheiten der Vermählung seiner Schwester Elisabeth. Es ist daher doch wohl nur anzunehmen, daß er damals durch einen besondern Vormund vertreten wurde.

Im Jahre 1447 erfolgte, wie eben bemerkt, seine Verlobung. Zwei Jahre später ward ihm gleich seinem Vater Botho vom Papste die Befugniß eingeräumt, einen eigenen Beichtvater zu halten, doch wohl nur in Fürsorge des Vaters für den Fall seines frühzeitigen Todes. Ob er durchweg zu Hause seine Erziehung empfing oder deshalb auch noch auswärts weilte, darüber fehlt es an Nachrichten.

Vom Jahre 1452 an trifft man ihn schon häufiger in Urkunden, obgleich er damals erst 19 Jahr alt war. Zuerst wird er am 14. Mai genannt und zwar schon als Mitpaciscent, als sein Vater und die Schwarzburger Grafen einen Burgfrieden über Harzgerode und Heringen schlossen. Es kann jedenfalls entbehrt werden, alle Urkunden wieder aufzuführen, welche schon vorher in der Lebensbeschreibung seines Vaters erwähnt sind. Am 8. October 1452 schloß er den veränderten Ehevertrag seiner Schwester Elisabeth mit ab und soll in diesem Jahre auch schon seine Vermählung mit Mechtild Gräfin von Mansfeld stattgefunden haben.

\*) Die Nachkommenschaft des Letztern erlosch schon mit seinem gleichnamigen Sohne 1584, während Heinrich, der Ältere Sohn, seinen Stamm noch lange fortpflanzte. Zu seinen directen Nachkommen gehören sein Sohn Heinrich der Jüngere († 1568), sein Enkel, der um sein Land hochverdiente Herzog Julius, der Stifter der Universität zu Helmstedt und Schwiegersohn Churfürst Joachims von Brandenburg († 1589), sein Urenkel der lobwürdige Herzog Heinrich Julius, zugleich post. Bischof von Halberstadt († 1613) und dessen Söhne zweiter Ehe mit der Prinzessin Elisabeth von Dänemark, Friedrich Ulrich, der 1634 seine Linie (als Gemahl einer Tochter des Churf. Joh. Siegmund von Brandenburg) beschloß und der 1626 gestorbene Bischof Christian von Halberstadt — der „tolle Christian.“

Auch im folgenden Jahre 1453 findet man Heinrich in einigen Urkunden genannt. Zum ersten Male tritt er selbstständig auf, als ihn Graf Heinrich von Schwarzburg-Arnstadt in einem Schreiben bittet, für ihn Selbstschuldner über tausend Gulden gegen den Grafen Heinrich von Hohnstein zu werden.

Mit dem Jahre 1454 erscheint er aber noch häufiger in den Urkunden seines Vaters, mit welchem er nun schon gemeinschaftlich Lehnurkunden vollzog, so daß es den Anschein hat, daß er damals Antheil an der Regierung gehabt hat, was auch bei Bothos hohem Alter nicht auffällig sein könnte. Im März hielt Heinrich seine Heimfahrt mit seiner Gemahlin, worüber unten mehr.

Zu derselben Zeit fand jenes Ereigniß statt, dessen schon bei seinem Vater gedacht ist, die Ketzerverfolgung und das schauerliche Gericht über die Beschuldigten in Stolberg. Hieran nahm Heinrich in einer Weise selbst Theil, die man nicht anders, als abscheulich bezeichnen kann, da sie gewissermaßen auf ein Vergnügen hindeutet, das man an dem Gerichtsacte empfand. Als nämlich die armen Opfer eines religiösen Fanatismus verhört, d. h. durch Folterqualen zu Geständnissen gepreßt wurden, thaten sich die Herren und der Rath gütlich mit Schmausen und Trinken, ja Graf Heinrich ließ sich selbst die erbärmlichen Kleinodien der Ketzer ausliefern. Man könnte allenfalls begreifen, daß Jemand es für eine ernste, schwere Pflicht hält, ein solches Gericht abzuhalten, aber daß man Vergnügen daran finden konnte, kann man nur mit der Empfindung des Abscheues betrachten.

Im Mai desselben Jahres wurde Heinrich seiner Schwester Elisabeth mit zum Vormunde gesetzt und nahm einige Monate später auch an einer auswärtigen Expedition Theil. Es waren nämlich Differenzen zwischen König Ladislaus von Böhmen und den beiden sächsischen Brüdern Kurfürst Friedrich und Herzog Wilhelm von Sachsen in Betreff der Herrschaft über mehr als sechzig Schlösser und Städte entstanden und nachdem der König darüber auch mit den Grafen und Herren in Thüringen unterhandelt, wurde beschlossen, in Prag selbst die Angelegenheit zu erledigen. Deshalb entschloß sich Herzog Wilhelm dorthin zu gehen und mit ihm zogen, im Ganzen mit einem Gefolge von tausend Pferden, der Erzbischof von Magdeburg, der Bischof von Meißen, Herzog Heinrich von Braunschweig, Landgraf Ludwig von Hessen, die Grafen Heinrich von Schwarzburg, Günther von Mansfeld, Wilhelm von Henneberg, Ernst von Gleichen, Georg von Anhalt und neben ihnen, wohl als einer der Jüngsten, Graf Heinrich zu Stolberg, welchem die Stadt Stolberg ein Roß dazu lieferte. Dort soll auch vierzehn Tage lang verhandelt, aber wenig ausgerichtet worden sein, so daß zuletzt die Angelegenheit auf andere Fürsten zur Entscheidung gestellt wurde. Uebrigens mögen wohl den jugendlichen Grafen mehr die Turniere und Rennen, welche Herzog Wilhelm veranstaltete, angezogen haben, als die ernstern Sitzungen, da Heinrich ein großer Freund des Turnierwesens war.

In dem Testamente, welches Graf Botho im Februar 1455 errichtete, empfahl er seinem Sohne Heinrich Verschiedenes noch besonders an, namentlich die Durchführung der Reformation der Klöster. Auch trat Letzterer um diese Zeit schon allein und selbstständig auf und genehmigte am 16. Februar eine Zinsverschreibung des Raths von Stolberg. Am 10. März erfolgte der Tod seines Vaters Botho und Heinrich ward nun im vollsten Umfange sein Nachfolger in der Herrschaft. Ohne Zweifel nahm er zunächst überall die Huldigungen der Vasallen und Unterthanen ein, doch sind uns nur die Reverse überliefert worden, welche er der Stadt Bernigerode und ihrem Vororte Nöschnerode im Laufe des Sommers ausstellte. Auch das Leibgedinge oder Witthum seiner Mutter Anna mußte nunmehr geordnet werden, wobei es indeß zu Zwistigkeiten kam, welche jedoch durch die Grafen von Schwarzburg, wie oben erwähnt, geschlichtet wurden. Ferner war es Sache des Glaubens und der kindlichen Pflicht, daß der Sohn dem dahingeshiedenen Vater ein Seelgeräth und „Gedächtniß“ stiftete und als ein solches ist es zu betrachten, wenn Heinrich im Juli dem Franziskanerkloster in Nordhausen zum Seelgeräth für seinen Vater einen Holzstuck im hohnstein'schen Forst schenkte. Wir werden aber sehen, daß er später noch größere Vermächtnisse machte.

Betrachten wir nun zuerst, wie sonst, Heinrichs innere weltliche Angelegenheiten in Betreff der südlichen Herrschaft. Auch Graf Heinrich regierte gleich seinem Vater seine Lande über fünfzig Jahre lang, wiewohl er sich auch in der letzten Zeit seines Lebens mehr von der Leitung der Geschäfte zurückzog. Aber gleich von Anfang an nehmen wir wahr, daß seine Verwaltung sich in ganz anderen Bahnen bewegte, als die väterliche. Während Botho langsam und bedächtig aber rastlos seine Besitzungen vermehrte, hatte Heinrich Mühe, sie nur zu behaupten, ja er sah sich genöthigt, der schwer auf ihm lastenden Schulden halber zuletzt einen Theil derselben wieder zu veräußern.

Im September 1455 machte Heinrich einen ziemlich vereinzelt dastehenden Versuch, seine Besitzungen zu erweitern. Er kaufte nämlich auf Wiederkauf vom Grafen Basso von Mansfeld und dessen Verwandten ihren halben Theil an der Burg zu Morungen, wovon ihm schon ein Viertel gehörte, für 1000 Fl., so daß er nunmehr im Ganzen etwa zwei Drittel der Burg nebst Zubehör besaß.\*)

In den nächstfolgenden Jahren 1456 und 1457 empfing Heinrich auch zum Theil die Belehnung von den betreffenden Lehnsherrn, so mit Hohnstein vom Herzog Otto von Braunschweig-Grubenhagen, mit den Alt-Stolbergischen Besitzungen vom Bischof zu Halberstadt u. a. m. Am 26. Juni 1456 hielten die Grafen von Schwarzburg und Stolberg einen großen Lehnstag zu Uthleben

\*) Vgl. Zeitschrift des Harzvereins XIII. S. 465. v. Eberstein u. f. Nachträge zur Gesch. der v. Eberstein S. 7, 8.

bei Heringen für die Lehnsmannschaft in den Ämtern Heringen und Kelbra, wobei die gesammte Mannschaft neu belehnt und die nicht erschienenen zur Muthung ihrer Lehen aufgefordert wurden. Es war dies wahrscheinlich die erste allgemeine Belehnung von Seiten der beiden Grafen, denn wenn sie auch seit 1439 allein im Besitz beider Ämter waren, so mochte sie doch noch nicht vorgenommen sein und manches konnte sich verdunkelt haben. Man lernt daraus den ganzen Umfang der Lehne kennen.

Die beiden Grafen nebst einigen Lehnsleuten Herzog Wilhelms von Sachsen waren damals auch in Irrungen gerathen mit den beiden Stiftern zu U. L. Frauen und zu St. Sever in Erfurt, doch ist der Gegenstand des Streites nicht bekannt, sondern nur, daß Herzog Wilhelm entscheiden sollte.

Im November 1456 verkaufte Heinrich wiederkäuflich an Dietrich v. Werther, seinen „Heimlichen“, das Schloß Ebersburg nebst Zugehör und mit Genehmigung des Grafen von Schwarzburg als Erbverbrüdereten, doch soll vom Käufer um besser den Bergbau am Eichenberg zu betreiben, der Wald stark angehauen, Ebersburg aber noch bei seinen Lebzeiten zurück gegeben sein. Dies war Heinrichs erste Veräußerung.

Noch in demselben Jahre eröffnete sich für Heinrich die Aussicht auf demnächstigen Besitz der Grafschaft Lauterberg am Harz. Herzog Friedrich von Braunschweig-Grubenhagen hatte nämlich schon 1402 Lauterberg an die Grafen von Hohnstein-Klettenberg für 1100 Mark Silber verpfändet und Herzog Heinrich (Erichs Sohn) hatte sich genöthigt gesehen, noch weitere 200 Mark von den Grafen aufzunehmen. Er belieh sie nunmehr mit der Grafschaft von wegen der Pfandsomme von 1300 Mark, nahm aber zugleich auch die Grafen von Schwarzburg und Stolberg als Erbverbrüderete in die Mitbelehnung auf. Allein ein wirklicher Anfall an Letztere ist später nicht erfolgt.\*)

Im Jahre 1457 erhielten die Besitzverhältnisse der Herrschaft Frohndorf eine Veränderung. Die Grafen von Reichlingen konnten sie in Folge ihrer großen Verschuldung nicht mehr behaupten und Graf Hans von Reichlingen trat sie im März an die Grafen von Schwarzburg und Stolberg erb- und eigenthümlich ab, worauf sie von Herzog Wilhelm von Sachsen damit, soweit die Herrschaft von ihm lehnbar war, zu Gesamt-Mannlehn beliehen wurden. Es werden dabei dieselben Orte genannt, wie 1448, mit Ausnahme von Alten-Reichlingen, Hemsleben und Benterode; mit halb Termisdorf und Bockeleben sollte es wie bisher gehalten werden.

Im Juni des genannten Jahres verglichen der Erzbischof Friedrich von Magdeburg und Herzog Wilhelm von Sachsen die beiden Grafen von Schwarzburg und Stolberg mit dem Kloster, der erbaren Mannschaft und der Stadt

\*) Vgl. Zeitschrift d. Harzvereins IX. S. 163.

Cölleda über Streitigkeiten, welche sich auf Weidgerechtigkeit bezogen. Auch dies hing mit Frohdorf zusammen, sowie eine andere Entscheidung Herzog Wilhelms, wonach die Grafen siebenthalb Mark aus Termisdorf und Vockeleben von wegen einer alten Schuld des Grafen Hans von Weichlingen an Heinrich Wedel, Domherrn zu Neuenburg, zahlen sollten.

Die Uebergabe von Heringen 1458 durch Ulrich v. Brücken an Berld v. Germarshausen\*) als neuem Vogt dortselbst ist merkwürdig durch das dabei aufgestellte Inventarium, das sich durch seine große Einfachheit auszeichnet. Im October dieses Jahres mußten die Grafen von Schwarzburg und Stolberg eine Schuld von 300 Fl. und die jährliche Verzinsung von dreißig Fl. übernehmen, welche die Grafen von Weichlingen dem Hartung Molsleben in Erfurt zu entrichten und ihm dafür die Dörfer Gr. Orlishausen und Bachera verpfand hatten, um aus den Gefällen die Zinsen zu entnehmen. Hierzu ertheilte Herzog Wilhelm im Januar 1459 die lehnherrliche Zustimmung und ebenso erklärte später Graf Hans von Weichlingen seine Verpflichtung. Im September des Jahres gestattet Heinrich den Reidemeistern oder dem Vorstände der Stahlschmiede zu Stolberg, daß sie von ihrer Stahlreite (d. h. der Genossenschaft), woran der Graf auch theilhaft erscheint, sieben Schock Groschen Rente für hundert Schock an einen dortigen Vicar verkaufen dürften.

Nachdem Graf Heinrich das Amt Harzgerode an Hans Barth\*\*) als Amtmann im Jahre 1460 übergeben, fand im folgenden (1461) die Belehnung der erbverbrüdereten Grafen mit den sächsischen Lehnstücken Sächsischer Seits statt, nämlich mit Lohra, Uttenrode, Elrich, Bodungen und Bleicherode, welche Hohnstein, Köblingen, Kofla\*\*\*) und Ebersburg, welche Stolberg, und Arnshausen, Klingen und Greußen, welche Schwarzburg gehörten, auch wurde dabei noch ein Vorbehalt wegen des Leibgedinges der Gräfin gemacht.

Um diese Zeit standen die Grafen von Schwarzburg und Stolberg noch immer in Verhandlungen mit Weichlingen über Frohdorf, und zwar wegen des Dorfes Monra, von dem es aber ungewiß bleibt, ob es Oster-Monra (Ostremundra) oder Großen-Monra war, welche beide zwar nicht zu Frohdorf gehörten, aber zu Stolberg und Weichlingen Beziehung hatten. Es kam indeß zu einem gütlichen Vergleich. Auch belieh Graf Heinrich damals seinen „Heimlichen“ Hans Knauth mit Hof und Dorf zu Ostramundra und Koldisleben.

Es ist von manchem Interesse aus Heinrichs nicht zur Ausführung gelangtem Testament, das er zu obiger Zeit vor seiner Pilgerfahrt nach dem heiligen Grabe auf seinen Todesfall errichtete, zu ersehen, an welchen Unter-

\*) Vgl. über diese Familie v. Mühlverstedt Wappenbuch d. ausgef. Adels der Provinz Sachsen S. 50.

\*\*) Vgl. über ihn Zeitschrift d. Harzvereins IV. S. 63.

\*\*\*) Ueber Kofla und seine Pertinenzen s. Ebenda. IV. S. 249 ff.

nehmungen er damals theilhaftig war. Er vermachte nämlich zu verschiedenen Zwecken zwei Drittel an dem Bergwerke zu Eichenberg tausend Schock Groschen an den 1500 Schock, die er in der Reite (d. h. dem Stahlwerk in Stolberg) hatte, ferner 500 Schock um Gotteswillen (d. h. zu frommen Zwecken) aus dem Hüttenwerk, sodann 1000 Fl vom Wetteſchag zu Scharzfeld (was ſich auf die Pfandschaft von Lauterberg bezieht) ebenſo den Wetteſchag in Queſtenberg, (deſſen Betrag aber nicht angegeben iſt) und endlich  $\frac{1}{16}$  ſeines Bergwerks zu Heygenrode, des ſpätern Wickeröder Bergwerks. Meißtentheils waren dieſe Vermögensſtücke allodiale.

Im Februar 1464 wurde Hennig v. Berkau\*) als Lehnsmann in die Graſſchaft aufgenommen und Heinrich belieh ihn mit dem Gute zu Breitzungen, das bis dahin Klaus v. Arnswald beſeſſen hatte.

Unruhig verlief für Heinrich das Jahr 1465. Es kam zu Irrungen zwiſchen Herzog Wilhelm von Sachſen und den Grafen von Stolberg und Mansfeld über einige Pertinenzien von Morungen. Graf Heinrich von Schwarzburg und Heinrich Herr zu Gera entſchieden ſie als Schiedsrichter dahin, daß das Gericht zu Leinungen wie von altersher theils dem Herzoge als Herrn von Sangerhauſen, theils den Grafen zuſtehen ſollte, wogegen hiñſichtlich des Bergwerks zum Heiligenborn, welches der Herzog ins Gericht nach Sangerhauſen zu ziehen beabſichtigte, durch beiderſeitige Antleute nebst den älteſten Nachbarn erkannt werden ſollte. Im Juni des Jahres ging mit dem Beſitzverhältniß von Queſtenberg eine Veränderung vor. Nachdem es nämlich an den Grafen Botho für 800 Mark Silber und noch 1000 Fl. zugleich unter Bewilligung von 100 Gulden Baugeldern verpfändet war, hatte ſich die Pfandſumme bis auf 1568 Mark erhöht und da außerdem eine große Bauſumme zur Inſtandſetzung des Schloſſes erforderlich war, ſo überließ es Herzog Wilhelm von Sachſen an Heinrich für obige Summe kaufweiſe zum erblichen Eigenthum und belehnte ihn und Graf Heinrich von Schwarzburg damit zu Mannlehn. Das Deffnungsrecht des Schloſſes behielt ſich der Herzog wie gewöhnlich vor. Hiermit kam das ganze Amt Queſtenberg in den erblichen Beſitz des Hauſes Stolberg.\*\*\*) Im Juli des obigen Jahres erteilte noch Heinrich ſeine Einwilligung zu der Veräußerung einiger Dörfer Seitens der Grafen von Hohnſtein-Klettenberg.

Nicht lange vor 1466 ſcheinen ſich die Bergwerksverhältniſſe für Stolberg etwas günſtiger geſtaltet zu haben; vielleicht daß jene bekannte Bergwerksurkunde etwas in Vergessenheit gerathen war, und die Grafen geſucht hatten ſich hiñſichtlich ihrer Berggerechtigkeit an das Reich zu halten. Aber die Herzöge Ernst und Albrecht von Sachſen proteſtirten beim Kaiſer dagegen und brachten

\*) Bgl. über dieſes, auch Birkau genannte, in der erſten Hälfte des 17. Jahrhunderts erloſchene Geſchlecht v. Miltverſtedt Wappenbuch d. ausgeſt. Adels d. Provinz Sachſen S. 18.

\*\*) Hiſt. Nachrichten über D. in d. Zeitiſchrift d. Harzvereins IV. S. 257 ff.

die alte Fiction wieder vor, daß sie mit dem Bergregal in ganz Thüringen beliehen seien, was bekanntlich keineswegs der Fall war. Der Kaiser gab ihnen, wie immer in solchen Dingen, nach und wies die Grafen wieder an das Haus Sachsen.

Ebenso trat im Februar 1467 Kaiser Friedrich an die beiden vorgenannten Herzöge von Sachsen die Lehnsherrlichkeit über Morungen ab und wies den Grafen Heinrich deshalb an sie. Diesem Acte lag eine ähnliche Fiction zu Grunde, nämlich daß die Herzöge factisch und rechtlich alleinige Lehns Herren in Thüringen seien. — Im März des Jahres beliehen die Grafen von Schwarzburg und Stolberg gemeinschaftlich die Gebrüder Röder und vom Harz mit verschiedenen Lehnen in und um Harzgerode,\*) über welche Orte stolbergische Lehnbriefe nur spärlich bekannt sind.

Um diese Zeit hatte es auch wiederum Weidestreitigkeiten mit den Einwohnern von Cölleda gegeben, welche indeß friedlich beigelegt wurden. Ernsterer Art und bedeutender waren die Mißhelligkeiten, welche mit den Grafen von Weichlingen wegen der Dörfer Bodeleben und Termisdorf entstanden waren, so daß Herzog Wilhelm von Sachsen zur Vermittelung angerufen wurde. Er schlichtete die Händel dahin, daß Weichlingen seine Rechte an Schwarzburg und Stolberg gegen Zahlung von 550 Fl. abzutreten habe, worauf dann die Belehnung letzterer mit den beiden Ortschaften erfolgte. — Im November gab Heinrich seine Zustimmung, daß Ludolf Kale, Vorsteher des Klosters Rohrbach, sechs Schock von der Bede zu Martinsrieth an den Kanzler Dietrich Werther zu Stolberg verkaufen dürfe, der auch von ihm damit belehnt wurde.

Eine abermalige Veränderung der Besitzverhältnisse von Frohndorf trat auch noch um diese Zeit ein. Wir sahen oben, daß schon 1467 das Eigenthum der ganzen Herrschaft oder der Alt-Weichlingischen Besitzungen an die beiden Häuser Schwarzburg und Stolberg überging. Den Grafen von Schwarzburg mochte aber weniger an diesem Besitz gelegen sein und schon im folgenden Jahre 1468 verkauften sie ihren Antheil oder die Hälfte der Herrschaft Frohndorf an Graf Heinrich zu Stolberg, welcher dadurch alleiniger Besitzer derselben wurde. Leider ist uns der betreffende Kaufbrief nicht erhalten, und wir ersehen nur aus einer Schuldburkunde für die Stadt Stolberg, daß der Kaufpreis 13000 Fl. betragen habe, welcher aber schwerlich damals abgetragen wurde und zum größten Theile darauf stehen blieb. Die Stadt Erfurt hatte dazu 2000 Fl. vorgestreckt. Hierauf folgte nunmehr die förmliche Belehnung durch Herzog Wilhelm von Sachsen am 12. Februar 1469, nachdem der Graf von Schwarzburg seine Hälfte dem Herzoge aufgelassen hatte.

\*) S. (v. Röder) Beitr. z. Gesch. d. Geschlechts v. Röder und vom Harz, Rothenburg 1865. S. 12. 34 ff.

In dieselbe Zeit (1468) fällt auch ein Vergleich zwischen dem Stift Hersfeld und den Grafen von Schwarzburg und Stolberg über Güter, Zinsen und Rechte, welche die Grafen in und um Cölleda hatten, nämlich in Rehhausen, Waldendorf, Stelen, Bussingsdorf und Althausen, auch wegen der Güter, die zu dem Schultheißenamte in Cölleda gehörten, Marktrecht und Zölle, wie solche die Grafen von Beichlingen auch wiederkäuflich inne gehabt, aber an Schwarzburg und Stolberg für 2400 Fl. auf dreißig Jahre abgetreten hatten. Anscheinend war es eine neue Erwerbung, die noch vor dem Verkauf von Schwarzburg stattgefunden haben wird. Sie mag auch dazu beigetragen haben, das Kaufgeld für Schwarzburg zu erhöhen, wie wir oben gesehen haben.

Um 1470 entstanden Streitigkeiten mit den Edeln Herren von Querfurt wegen der Grenzen ihrer Gerichte bei Martinsrieth und Lorenzrieth oder den nachherigen Querfurt'schen Gerichten zu Nieder-Röblingen und den Stolbergischen Gerichten zu Lorenzrieth,\*) sowie wegen der Wehre und Vorfluths-Angelegenheiten in der Helme bei Ober-Röblingen. Ueber letzteres einigte man sich im September 1470 gütlich. In Betreff der Gerichtsgrenzen ließ Graf Heinrich umfangliche, protokollarische Vernehmungen durch seine Beamten anstellen, wozu auch auswärtige Gemeinden vorgeladen wurden. Außerdem erschienen auch Sachkundige aus Vockstedt, Katharinenrieth, Nicolausrieth, Schönfeld, Artern, Hackpüffel und Brücken und aus ihren Aussagen geht hervor, daß sich eine Gerichtsstätte (Fehmstätte) an einer Brücke bei Röblingen befand und zu dem jetzt wüsten Lorenzrieth gehörte, welches aber den Grafen zu Stolberg, sowie das ganze Gericht zuständig sei. Schließlich vermittelte Graf Heinrich von Schwarzburg im Juni 1471 dahin, daß zwischen den beiden Orten Röblingen ein neuer Malstein gesetzt werde und von da an noch andere auf den Dämmen an der Helme hinab. Die eigentliche und beste Sühne in diesen Grenzsachen, in denen damals eine große Empfindlichkeit stattfand, scheint aber dadurch erfolgt zu sein, daß Heinrich und Bruno Herr zu Querfurt im Jahre 1472 ihre Kinder mit einander verlobten. Aus den Verhandlungen dürfte übrigens so viel hervorgehen, daß noch ein ansehnlicher Theil des Gerichts Vockstedt stolbergisch geblieben, obschon der Ort und ein Theil der Grafschaft darüber vorlängst verkauft worden war.

Im Jahre 1470 verlegte Graf Heinrich den Wochenmarkt in Stolberg, welcher bisher am Sonntage stattgefunden, um die dadurch hervorgerufenen Mißbräuche abzustellen, zweckmäßigerweise auf den Sonnabend.

Wichtiger war es, daß im folgenden Jahre (1471) die Erbverbrüderung erneuert wurde, was zur Folge hatte, daß die drei Verbrüdereten sich untereinander, sowie den betreffenden Unterthanen und umgekehrt diese den Herrschaften

\*) S. Zeitschrift d. Harzvereins VIII. S. 374 ff.

die gebührenden gegenseitigen Reverse ausstellten. Von Interesse ist dabei der Revers für die Häuser Schwarzburg und Hohnstein Seitens der stolbergischen Mannschaft aus den Pflügen Stolberg, Hohnstein, Ebersburg, Elbingerode, Heinrichsburg, Wolfsberg, Kofla und Köblingen, so weit sie nämlich mit in die Erbverbrüderung gehörten. Als Vasallen werden genannt Hans v. Werther, Ritter Otto v. Bernrode, Heinrich v. Rixleben, Otto v. Tettenborn, Tiesel und Claus v. Arnswald, Hemming v. Berkau, Hans v. Bleicherode, Heinrich Kale, Heinrich Marschalk, Hans v. Holbach, Heinrich v. Bila, Heinrich v. Salza, Franz v. Harzungen, Hans v. Arnswald, Kurd und Hans Barth und Hildebrand und Konenmund v. Ebra.\*) Ebenso ist es nicht uninteressant, zu ersehen, aus welchen Pflügen oder Aemtern Stolberg die Erbhuldigung geleistet wurde, an welche also Ansprüche der Herrschaft bestanden. Es waren die Pflügen Sondershausen und Strausberg, die Landgerichte Keula und Almenhausen und die Flecken Lohra, Klettenberg, Scharzfeld, Hüttenrode und Bleicherode.

Im Mai des obigen Jahres verkaufte Heinrich das Dorf Beseurode\*\*) mit Zugehör an Caspar und Heinrich v. Rixleben und belehnte sie damit. Wahrscheinlich war es doch nur eine Form, um baares Geld in die Hand zu bekommen. Ebenso verkaufte der Graf im August für 75 Fl. einen Schafhof zu Gersbach an Hans Borst daselbst, einen Mann, der häufig genannt wird und später dort Schultheiß war. Uebrigens folgte auf diesen Verkauf bald darauf noch ein anderer geringfügiger.

Im Jahre 1472 scheint Heinrich noch einmal mit dem Grafen Hans von Weichlingen über die Gerichte zu Frohdorf verhandelt zu haben; vielleicht, daß diese dem Hause Weichlingen noch vorbehalten geblieben waren, wenigstens bat ersterer den Kurfürsten Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen, ihm zu obigem Behufe den Dr. Jürgens zu senden. Im Mai willigte Heinrich nebst dem Grafen Heinrich von Schwarzburg in die Verpfändung von 24 Fl. Zins für 300 Fl. Seitens der Stadt Heringen an Dietrich v. Greußen, wie dergleichen Consenje auch sonst noch häufig vorkamen.

Aus dem October 1473 liegt zunächst eine Urkunde vor, laut welcher Heinrich zu Gunsten Tiles Schmedichen, der bei seinem Vater Rath gewesen und ihm viele gute Dienste gethan, Haus und Hof in Stolberg von Lasten und Abgaben befreite. Sodann bestätigte er in demselben Jahre auch die Schneider-Zunft zu Stolberg, legte ihr aber dabei einige Abgaben für die Kirche, namentlich an Wachs, auf.

\*) Ein ziemlicher Theil dieser Geschlechter ist jetzt erloschen, wie die v. Bernerode, Barth, Holbach, Bleicherode u. a. m., andere wie die v. Salza, v. Tettenborn und v. Arnswald sind nicht mehr in ihrer Heimath ansässig. Vgl. Zeitschrift d. Harzvereins VI. S. 84.

\*\*) Vgl. Ebendasselbst IV. S. 249.

Im December des folgenden Jahres (1474) genehmigten die Grafen von Schwarzburg und Stolberg, daß die Gemeinde Bielen gewisse Haferzinsen an Claus v. Arnswald veräußern durfte. Einen andern Consens erteilte Graf Heinrich der Stadt Stolberg im März 1476 zu einer Zinsverschreibung von 70 Fl. an das Kloster Walkenried. Damals waren die drei erbverbrüdereten Grafen in Streit gerathen mit Konrad v. Germar, Sächsischem Amtmann zu Furra, über verschiedene Güter, welche er von ihnen zu Lehen trug. Hierüber entschied Herzog Wilhelm von Sachsen dahin, daß der v. Germar jene Güter binnen Jahr und Tag an einen seiner Genossen verkaufen sollte, fände er aber keinen Käufer bis dahin, so sollte den Grafen als Lehns Herren das Recht zum Kaufe zustehen, vorbehaltlich der Entscheidung des Herzogs. Bei Stolberg sollte davon ausgenommen bleiben Sülzheim und Werna,\*) welche Graf Heinrich für 400 Fl. zu lösen habe. Es erscheint freilich sehr auffällig, daß Herzog Wilhelm über die letzteren Güter entscheiden konnte, da sie Braunschweigische Lehnstücke waren. Diese Vorgänge deuten auf die Absicht Heinrichs zur Erweiterung seiner Herrschaft hin.

Im Jahre 1477 oder vielleicht schon das Jahr zuvor scheint die Stadt Stolberg geklagt zu haben, daß ihre Rechte und Privilegien beeinträchtigt würden durch die vielen Immunitäten, welche Seitens der Herrschaft bewilligt wurden. Graf Heinrich erklärte darauf am 14. März 1477, er habe mit Rath „seiner Heimlichen“ und des Raths zu Stolberg beschloffen, die Stadt bei allen ihren Ehren und Freiheiten zu lassen, wie sie bei Zeiten seines Vaters sie gehabt, und keine Verschreibungen oder Freiheiten zu vergeben, wie dies bisher wohl geschehen, auch sollten deshalb alle Gewerbetreibenden in der Stadt sich mit ihrem Geschöß an den Rath halten: ein Erlaß, mit welchem die Stadt sehr zufrieden war. Im Juni desselben Jahres gestattete Pabst Sixtus IV. auf Antrag des Grafen Heinrich, daß die Bergleute in seinen Berg- und Hüttenwerken auch am Sonntage arbeiten dürften, um die Wasser in den Gruben zu bewältigen und den Betrieb nicht ins Stocken kommen zu lassen, doch sollten dafür der Graf und die Seinigen auch zur Ehre Gottes steuern, was Heinrich auch reichlich gethan hat. So stiftete er zunächst in diesem Jahre mit den Gewerken der sogenannten Frauentheile aus Dankbarkeit für das gesegnete Bergwerk die zierliche Kapelle U. L. Frauen neben der Pfarrkirche zu Stolberg.

Im März 1478 wurde Graf Heinrich nebst seinen Gewerken mit dem Bergwerke zum Eichenberg im Amte Ebersburg durch Herzog Wilhelm von Sachsen beliehen und sollte es die ersten sechs Jahre münzfrei bleiben.

Viel wichtiger war es, daß im October 1480 Erzbischof Ernst von Magdeburg neben den Grafen von Hohnstein als Hauptlehenträgern auch die Grafen

\*) Zeitschr. d. Harzvereins III. S. 251. ff.

von Schwarzburg und Stolberg mit der Grafschaft Klettenberg,\*) oder dem Schlosse Klettenberg nebst sechszig Ortschaften belieh, welche wir dabei kennen lernen und von denen ein großer Theil eingegangen und wüst geworden ist.

Im folgenden Jahre (1481) gestattete Graf Heinrich, daß Henning v. Berckau die Taberne in Ufftrungen versehen dürfe und dies ist um deswillen merkwürdig, weil in diesen Gegenden zum ersten Male ein Dorfwirthshaus erwähnt wird. Zugleich befestigten die Grafen von Schwarzburg und Stolberg den Kirchhof des Dorfes Biela und weil dabei das Lehngut Caspers v. Rülleben\*\*) berührt wurde, ward ihm ein anderer Hof daselbst gegeben. Ebenso belehnte Graf Heinrich in diesem Jahre Heinrich und Hans Knauth mit dem Hofe und Dorfe Ostramundra und dem Dorfe Koldisleben, Dörfer, die nicht mit zu Frohndorf gehörten.

Im October 1485 wurde der Freigutsbesitzer Heinrich Förster zu Wiegersdorf beordert, in Stolberg zu erscheinen, wo der Graf zwischen ihm und dem Abte von Ilfeld in einer Streitsache entscheiden wollte.

Im nächsten Jahre 1486 wurde wegen der Erbverbrüderung zwischen den Häusern Sachsen und Hessen Seitens der Landgrafen von Hessen eine Erbhubdigung von den Grafen zu Stolberg eingenommen, jedoch selbstverständlich nur von den zu Lehen gehenden Landestheilen; indessen erfolgte der Revers darüber erst im September 1487. Im erstern Jahre soll auch die stolbergische Hälfte des Schlosses Kelbra, welche Heinrich und Hans Knauth wiederkäuflich für ein Capital von 3750 Fl. inne gehabt hatten, wieder eingelöst worden sein, doch fehlt es an der betreffenden Urkunde darüber. Graf Heinrich soll übrigens auch dort zeitweise gewohnt haben.

Im Jahre 1487 fertigte Erzbischof Berthold von Mainz über Schloß und Stadt Stolberg nebst der Grafschaft einen neuen Lehnbrief aus, der wegen der Grenzbeschreibung und verschiedener darin aufgenommenen Punkte recht merkwürdig ist.

Von nun an, etwa um 1488, begann für Graf Heinrich eine Zeit der Noth, welche durch die große ihn schwer drückende Schuldenlast hervorgerufen ward. Dies bekundet sich zuerst durch einen mit dem Abte von Ilfeld abgeschlossenen Vertrag, wonach er sich mit seinen Leuten zu Kost und Wohnung in das Kloster aufnehmen ließ gegen eine Entschädigung von 200 Fl. jährlich. Er scheint aber nur für seine Person dahingezogen zu sein, doch konnte diese Veränderung,

\*) Ueber die Grafschaft Kl., die den westlichen Theil des thüringischen Helmgaues umfaßte und zu der auch einst das Amt Heringen gehörte, ihre Grenzen und die zu ihr gehörigen Ortschaften vgl. Zeitschrift des Harzvereins III. S. 593 ff., X. S. 111 ff. 139 ff.

\*\*) Die v. R. aus Rülleben bei Nordhausen stammend, sind ein altes eingeborenes Geschlecht der Grafschaft Hohnstein und besitzen noch gegenwärtig Auleben und Biela. Vgl. über sie v. Hellbach Adelslex. II. S. 352, v. Ledebur Preuß. Adelslex. II. S. 327.

die wahrscheinlich eine Ersparniß herbeiführen sollte, nicht ohne Einfluß auf seine Angelegenheiten sein. Gleichzeitig begann auch Graf Heinrich der Aeltere, wie er sich jetzt nennt, seine Söhne Heinrich den Jüngern und Botho mit zu den Regierungsgeschäften zuzuziehen. Dies zeigt sich zuerst in einer Urkunde vom 30. November 1489, worin die drei Grafen einen Tausch mit dem Kloster Isfeld abschlossen, welches eine Hufe in Haus-Nöblingen gegen Güter in Gersbach abtrat.

Im Jahre 1490 war in Stolberg ein Zwist ausgebrochen zwischen den heimischen Wollwebern und Wollhändlern einerseits und den fremden Gewand-schneidern andererseits. Es kam bis zu Aufläufen, so daß Graf Heinrich den Fremden den Freimarkt bei schwerer Buße verbot und ihnen auch ihre Tücher wegnehmen ließ. Dies war ohne Frage ein gewaltthätiges Verfahren, das nur durch Heinrich's Bestrebungen für das Wohl seiner Stadt einigermaßen entschuldigt werden könnte.

Zwar hielt es sich bis gegen 1491 mit den Finanzen Heinrichs, allein bald zeigte sich die Nothwendigkeit, manche Pertinenzien seiner Herrschaft, welche sein Vater und Großvater zum Theil mit namhaften Opfern erworben hatten, zu veräußern, um die drückendste Schuldenlast einigermaßen verringern zu können. Die Reihe kam zuerst an die Dörfer Bacher und Bockeleben in der Herrschaft Frohndorf, welche Graf Heinrich mit Rath seines ältesten Sohnes an den Ritter Hans v. Werther, Amtmann zu Weisensfels, für 2900 Fl. mit allem Zugehör verkaufte, auch dazu noch verhiess dem Käufer zu der Belehnung bei Sachsen zu verhelfen. Uebrigens wurde das Wiedereinlösungsrecht nach Ablauf von zehn Jahren vorbehalten. Dem Käufer werden wir später noch öfters begegnen, da er zur Förderung des Gedeihens seiner Familie die Besitzungen seines Hauses möglichst zu vermehren bestrebt war. In demselben Jahre fanden ferner Verhandlungen Heinrichs mit den Grafen von Schwarzburg wegen der Pfandschaft von Harzgerode und Günthersberg statt, die weder einen bestimmten Zweck noch Ausgang hatten, sondern wohl nur unternommen wurden, um zu versuchen, ob sich der Anlaß zu einer günstigen Finanzoperation dabei gewinnen ließe. Graf Heinrich (der nun stets der Aeltere heißt), verpflichtete sich nämlich im April 1491 gegen die Grafen von Schwarzburg zu Sondershausen, nachdem diese die Hauptverschreibung über Harzgerode etc. ihm übergeben, ihnen tausend Fl. als Capital zu zahlen oder statt dessen es mit funfzig Fl. jährlich aus seinem Antheile von Heringen zu verzinsen, auch, wenn Sachsen die Aemter auslösen würde, nochmals tausend Fl. und die halben Baugelder an Schwarzburg zu entrichten. Nachdem aber die Herzöge von Sachsen im Mai darauf die Verpfändung der Aemter erneuert, und verheissen hatten, die Wiedereinlösung bis nach dem Tode beider Grafen Heinrich, Vaters und Sohnes, hinauszuschieben, scheint Ersterer nach einer Unterredung, die er mit Herzog Albrecht von Sachsen

auf dem Reichstage in Nürnberg gehabt, geglaubt zu haben, daß er nicht mehr schuldig sei, eventuell die zuletzt stipulirten tausend Fl. zu zahlen. Dies wollten jedoch die Grafen von Schwarzburg nicht zugeben, da ihrer Meinung nach kein Grund vorlag, daß sich Graf Heinrich seiner Verbindlichkeit entziehe. Wie aber alle Frrungen zwischen den Häusern Schwarzburg und Stolberg schließlich immer in Güte abgemacht wurden, so geschah es auch hier, und Heinrich genehmigte, daß seine Rätthe, als welche hier Heinrich v. Bila, Heinrich Knauth und Claus v. Arnswald genannt werden, mit den Schwarzburgischen Rätthen zusammenträten, um auf Grund der vorzulegenden Briefe zu entscheiden, wie sich Heinrich zu verhalten habe. Ein solcher Spruch muß auch erfolgt sein, denn Graf Günther der Ältere von Schwarzburg erklärte an demselben Tage, dem 9. September, daß er die Ämter an Stolberg abgetreten habe gegen die ausbedungenen Gelder bezw. Zinsen und versprach auch, wenn bei einer Wiedereinlösung Zinsen rückständig bleiben sollten, die Hälfte derselben zu entrichten, weil sie die Güter so lange zusammen besessen hätten.

Zu demselben Jahre (1491) schien eine Besitzerweiterung für das Haus Stolberg in Aussicht zu stehen und somit sich ein Ersatz für manche Verluste zu bieten, die Graf Heinrich, namentlich bei seinen sehr häufigen Dienstleistungen für das Braunschweigische Haus, erlitten hatte. Auf den Umfang und den Werth dieser kriegerischen Unterstützungen deutet es, daß Herzog Heinrich der Ältere sich bewogen fand, den Grafen Heinrich und seine Söhne auf den Heimfall mit der Grafschaft Blankenburg als Mannlehen zu beleihen, und zwar mit den Schlössern, Stadt und Flecken Blankenburg, Heimbürg, Stiege und Hasselfelde, wie dies Alles Graf Ulrich\*) von Regenstein besitze, nebst allen Rechten und Nutzungen, auch mit dem Münzrechte. Dies kam daher, daß damals das Haus Regenstein auf schwachen Füßen zu stehen schien. Als aber erst hundert Jahre später das Erlöschen des Regensteinischen Grafenhauses wirklich erfolgte,\*\*) wurde die Lehnsanwartschaft von dem Enkel des Herzogs nicht anerkannt und so war jene Verschreibung, zunächst wenigstens für den Grafen Heinrich, nutzlos.

Wie groß die finanzielle Bedrängniß Heinrichs war, ersieht man übrigens auch daraus, daß allmählich viele kleinere Objecte, Zinsen und Gefälle auf Wiederkauf veräußert wurden, ohne wieder eingelöst zu werden. Ebenso war Heinrich der Ältere offenbar der Regierung sehr müde und sehnte sich, von

\*) Graf Ulrich von R. (1441—1521) war nach dem Tode seines gleichnamigen Veters († 1489) der einzige Mann seines Hauses, hinterließ aber zwei Söhne, die Grafen Jobst und Ulrich. Der Lehnbrief datirt vom 16. Februar 1491 s. Leibrock Gesch. d. Stadt und d. Fürstenthums Blankenburg S. 220.

\*\*) Nämlich am 29. Juli 1599 durch den Tod des Grafen Johann Ernst von R. Vgl. Zeitschrift d. Harzvereins XI. S. 241.

ihr frei zu werden. Daher ist die Zuziehung seiner Söhne zu Regierungsacten zu erklären.

Zu den Veräußerungen, wenn auch nur zu den zeitweiligen, gehörte auch, daß Heinrich 1490 der Stadt Wernigerode gegen ein Darlehen von 1400 Fl. fast die ganzen Wernigeröd'schen Forsten zu verpfänden genöthigt war.

Bis um 1491 hatten sich, wie oben bemerkt, die Finanzen Heinrichs nothdürftig gehalten, dann aber traten Verhältnisse ein, welche gründlichere Abhülfe zur Nothwendigkeit machten. Die beiden Söhne Heinrichs scheinen bis dahin noch keine bestimmten Beweise für ihr Verwaltungstalent, das sie später beide in glänzender Weise bewährten, gegeben zu haben. Man dachte daher an andere Mittel und wandte sich um Rath zunächst an den Erzbischof Berthold von Mainz, einen geborenen Grafen von Henneberg, sowie an Graf Eberhard den Bärtigen von Württemberg, den Bruder der Gräfin Elisabeth, und dabei wurde verabredet, daß die Räte beider Herren zu Johannis nach Wernigerode kommen sollten, um mit ihnen und Rudolf v. Wagdorf\*) wegen des vorliegenden Nothstandes zu berathen. Dies geschah und man vereinigte sich dort zu folgenden Beschlüssen.

Zuvörderst sollte die Einwirkung des Grafen auf die Verwaltung, namentlich in Geldsachen, etwas beschränkt, und ihm und seinen Söhnen bestimmte jährliche Competenzen ausgesetzt werden, auch wurde ihm oder seinen Söhnen untersagt, noch ferner Capitalien aufzunehmen oder zu verschreiben, außer mit „gemeinem Rath“. Dabei sollte der Hauptmann oder Marschall und der Rentmeister, sämmtlich zu Stolberg, mitwirken und dem erstern besonders die Entscheidung in Rechts- und Verwaltungssachen zustehen, dem andern die Berechnung aller Einnahmen und Ausgaben. Ferner wurde bestimmt, daß der Marschall nicht von der Herrschaft beeinflusst werden dürfe, außer mit Zustimmung der übrigen Räte; in Geldsachen sollte daher alle bisherige Willkür aufgehoben. Der Rentmeister wurde zugleich zum geschäftsführenden Verwalter des Finanzwesens bestellt. Beiden wurde sodann das Bauwesen und die Verwaltung der Aemter unterstellt, worin nichts ohne ihr Vorwissen geschehen dürfe. Demnächst sollten alle Gefälle und Schulden verzeichnet und verglichen und alle unnöthigen Ausgaben vermieden werden. Geschenke der Herrschaft anzunehmen wurde untersagt. Dem Rentmeister wurde insbesondere auch die Aufsicht über die Küche und alle Vorräthe, sowie über die Mühlen übertragen, zugleich mit der Unterordnung des Küchenschreibers und des Kornmessers unter ihn. So ward überall strengere Ordnung und Sparsamkeit eingeführt, auch in Küche

\*) Er war der Stifter der Mansfeld'schen Linie seines alten ritterlichen Vogtländischen Geschlechts und ein sehr bedeutender und angesehener Mann. Im Jahre 1470 war er Marschall des Grafen Gebhard v. Mansfeld und verkaufte 1487 sein Rittergut zu Vockstedt an Jobst von Gehosen.

und Keller; es sollte nur gemeinsam gespeist und keine Speisen aus dem Schlosse geschafft werden. Auch über die Benutzung der Pferde und den Ersatz von Pferdeschäden wurden Bestimmungen getroffen. Ganz vornämlich aber wurden wegen Verwaltung der Ämter strengere Maßregeln eingeschärft, und die Vermeidung aller unnöthigen Ausgaben in dieser Beziehung zur Pflicht gemacht. Endlich wurden alle Beamte vom Marschall bis zu den Amtleuten und unteren Dienern für die Herrschaft allein vereidigt.

Bemerkenswerth sind die dabei ersichtlichen Verhältnisse der Beamtenbezüge. Ein Vogt z. B. empfing 65 Fl. Gehalt und verschiedene Naturalgefälle, wovon er indeß noch fünf Personen in Lohn und Kost halten sollte. In Rücksicht darauf mußte die Bemessung eines solchen Einkommens offenbar mit nachtheiligen Folgen für die Verwaltung verbunden sein.

Im Allgemeinen ist jedoch nicht zu verkennen, daß durch jene Regelung der Verwaltung eine große Verbesserung eintrat; die Bewirthschaftung der Hausgüter nahm einen gleichmäßigen, von aller Eigenmächtigkeit und Willkür freien Gang; es wurden nunmehr regelmäßige Rechnungen geführt, die bis dahin ganz oder theilweise gefehlt zu haben scheinen, und man gewann nun einen Ueberblick, was man zu leisten und was man einzunehmen hatte, und durch bestimmte Anschläge wurde der Zustand früherer Unsicherheit und Willkür aufgehoben.

Als erster Beamter nach der neuen Ordnung wurde Heinrich Knauth\*) zu Duestenberg als Marschall angestellt, welcher dies Amt bis 1505 oder vielleicht bis 1513 mit vieler Klugheit und Thatkraft verwaltete; der erste Rentmeister war Andreas Stubich, der jedoch nicht lange in seinem Amte verblieb. Diesen beiden Hauptbeamten lag zunächst die schwierige und umfangliche Arbeit einer vollständigen Inventarisirung aller Liegenschaften und Vorräthe ob, worin sie von den Vögten und Amtleuten unterstützt wurden.

Den beiden Hauptbeamten wurde auch für gewöhnlich ein Mitverordneter aus der Ritterschaft beigegeben, in jenem Jahre Claus v. Arnswald,\*\*) da ein jährlicher Wechsel eintrat. Aus den Räthen, meist Mitgliedern der Ritterschaft, bildete sich der Marschall seine Beistände für die Rechtspflege. Zwar wurden sonst für einzelne Fälle rechtskundige Räthe von auswärts zugezogen, aber in obigem Jahre stand bereits Dr. Vincenz Bergau in festem Solde.

Aus der nächst folgenden Rechnung ergibt sich, wie hoch sich damals die Schulden der Herrschaft beliefen; fast alle Besoldungen und Löhne waren im Rückstande auf ein bis vier Jahre, wie z. B. die des Rentmeisters. Mit der

\*) Vgl. Zeitschrift d. Harzvereins III. S. 1005, 1015.

\*\*) Aus einem schon oben erwähnten, vornehmen stolbergischen Vasallengeschlecht, das besonders zu Ustrungen und Kelbra geseßen war. Vgl. über Claus v. A. Ebendas. III. S. 1015 und IV. S. 257, XII. S. 118.

Tilgung dieser Forderungen wurde der erste Anfang gemacht. Schlimmer war es, daß die meisten Aemter verpfändet waren und nur wenige selbst verwaltet und genutzt wurden.

Nach diesem nähern Eingehen auf die Finanzverwaltung der Grafschaft nehmen wir den Faden der weitern Geschichte Heinrichs wieder auf. Er wurde trotz dieser getroffenen Einrichtungen von den Regierungsgeschäften nicht entbunden und überall bedurfte es doch seines persönlichen Eingreifens. Seine Söhne scheinen um diese Zeit auswärts geweiht zu haben. Graf Heinrich der Jüngere hielt sich schon längere Zeit am Sächsischen Hofe auf, offenbar um im Felde und im Rathe der Fürsten sich zu bilden und zu versuchen. Es deuten spätere Nachrichten ziemlich bestimmt darauf hin, daß er dort förmlich als Rath fungirt habe. Graf Botho dagegen war an den Hof des Grafen Eberhard von Württemberg gegangen, des Bruders seiner Stiefmutter, bei dem er auch erzogen worden war. Ihm führte er um diese Zeit einen Theil des Contingents aus der eigenen Ritterschaft für blutige Fehden zu und verweilte dann wohl noch einige Jahre dort.

Im Jahre 1491 hatte ein gewisser Weydemann in der Haft des Grafen gefessen, sogar wahrscheinlich wegen begangenen Friedensbruches, wie er zu jener Zeit sehr gewöhnlich war, wurde aber durch eine Urfehde, welche seine Freunde Hans Grugemann nebst zwölf Genossen dem gräflichen Vogt Berld v. Germershausen leisteten, daraus befreit. Von dem Stande der Sicherheit in damaliger Zeit giebt ein anderer Fall Zeugniß. Als der Augustiner-Prior zu Nordhausen eine von ihm mit dem Bann belegte Wittwe v. Arnswald nach vorgängigem Vertrage wieder losgesprochen hatte, ward gleichwohl gelobt, daß dem Prior, von dem der Anlaß zu dem ursprünglichen Vorgehen herrührte, vom Grafen Sicherheit gewährleistet würde, wenn er in der Grafschaft verkehren wollte. Ueberhaupt war es etwas ganz Gewöhnliches, daß geistliche Gerichte in die weltlichen mit ihren Strafmitteln eingriffen und sie durchkreuzten.

Im Jahre 1492 erschienen die reichen Semler aus Leipzig vor Gericht in Stolberg, wegen Schuldsachen. Sie standen in Berg- und Hüttengeschäften vielfach mit Stolberg in Verbindung, namentlich mit der Herrschaft, von der sie viel Kupfer bezogen. Auch wiederholten sich einige Urfehdefälle, von Leuten, die im Gefängniß gefessen hatten. Das Veräußern von Zinsgefällen scheint damals Seitens des Grafen nicht oft vorgekommen zu sein, dagegen wurden nicht unbedeutende ältere Schuldposten abgetragen.

Graf Heinrich muß im Jahre 1492 trotz seiner Verwicklung in die große Braunschweigische Fehde bemüht gewesen sein, eine neue Lehnsverbindung zu begründen, die jedoch nicht zu Stande kam. Dies geht hervor aus der Antwort des Domcapitels zu Magdeburg vom 11. December 1492 an den Erzbischof Ernst auf dessen Schreiben, daß der Domherr Wiprecht v. Barby nach

Stolberg sich zu begeben beauftragt sei, um dort mit den Grafen zu verhandeln. Aus dem beigefügten Verzeichniß ersieht man, daß Graf Heinrich mehrere Allodialstücke dem Erzstift zu Lehn aufzutragen beabsichtigte, nämlich das Dorf und Gericht Ustrungen, das Dorf Breitung mit der Wüstung Breitenberg, die Dörfer Dittersdorf und Schwende, das Dorf und Gericht Markgrafenhayn (Hayn) nebst dem Gericht Rothenstein, mit Ausnahme der Wüstung Kaltenborn, die Wüstung Hammerbach nebst dem Gericht, das Dorf Strasberg und endlich die Landgemeinde mit Gericht. \*) Dies waren stolbergische Erbgüter, welche sich zwischen dem Mainzischen Lehnscomplex um Stolberg und den Sächsischen Lehnen (Rosla und Dueftenberg) nach dem Harze hingen. Aus Furcht, daß Sachsen noch einmal versuchen könnte, seine Lehnherrschaft auch auf diese Stücke auszudehnen, wollte man offenbar sie lieber einem entferntern und weniger mächtigen Fürsten zu Lehn auftragen, was unter den damaligen Verhältnissen auch verständlich erscheint. Aber es kam nicht dazu, angeblich weil man auf der andern Seite mit der Lage von Rosla nicht bekannt war und es wird fortan nichts weiter über diese Angelegenheit berichtet. \*\*)

Im nächsten Jahre hatte Graf Heinrich eine Verhandlung wegen 1400 Fl., die er Kersten v. Schlotheim auf gewisse Dörfer verschrieben hatte und deren Rückzahlungstermin bereits längst verstrichen war. Es wurde nun eine neue Frist bewilligt. Damals bestätigte auch Graf Heinrich die Innung der Semmelbäcker zu Stolberg, stellte andererseits aber wieder neue Schuldschreibungen aus, so an den Marschall Berthold v. Oldershausen über 400 Fl., \*\*\*) an Graf Volrad von Mansfeld über 500 Fl., welche er zur Pilgerreise seines Sohnes Heinrich ins gelobte Land vorgestreckt erhalten und an Herzog Magnus von Mecklenburg über 500 Fl., wobei meist seine Räte und mehrere Vasallen unter Verpflichtung zum Einlager als Bürgen erscheinen. Das wichtigste der Art aber war, daß sich Rath und Gemeinde von Stolberg bereitwillig erklärten, 48 Fl. Zinsen an den Pfarrer Wedigo Lauch und die Vicarien daselbst für 800 Fl. zu verkaufen, was auch geschah, um dafür die Burg Hohnstein von Hans v. Goldacker einzulösen, dem sie auf einige Zeit unterpfändlich eingeräumt war. Gleichfalls verglich sich Graf Heinrich mit den Grafen von Schwarzburg wegen der Lehn- und Ritterdienste in den gemeinschaftlichen Aemtern Heringen und Kelbra,

\*) Vgl. Zeitschrift d. Harzvereins VI. S. 84.

\*\*) Im Jahre 1492 fand auch eine Huldigung des Grafen zu Harzgerode statt, s. Eben-  
daselbst III. S. 1005, wo überhaupt das Itinerar des Grafen vom Jahre 1492 zu vergleichen  
ist und auch mehrere oben nicht berücksichtigte Begebenheiten aus Heinrichs Leben erwähnt  
werden.

\*\*\*) Zeitschrift d. Harzvereins III. S. 1013, 1015.

so daß die einzelnen Lehnleute getheilt wurden und einem jeden der Grafen nur gewisse Vasallen Lehn- und Ritterdienste zu leisten haben sollten.

In diesem Jahre verließ Heinrich ein neues Bergwerk am Quackelberg in den Vorbergen bei Kottleberode an Martin Ramme und Genossen. Dies ist besonders auffallend, weil, da hier Silbererz gegraben werden sollte, es hiernach scheint, daß es damals von Sächsischer Seite nicht mehr so streng mit dem halben Silberbergregal gehalten sei. Ferner wurde im Sommer die Erbverbrüderung mit Schwarzburg und Hohnstein wiederum erneuert und dazu die gegenseitigen entsprechenden Reverse ausgestellt. Doch scheint dies wohl das letzte Mal gewesen zu sein, daß diese Erneuerung so formell vollzogen wurde.

Im October desselben Jahres (1494) fand abermals eine so schreckliche Execution wie jene frühere statt. Einige Bürger von Stolberg waren nämlich mit Weib und Kind gefänglich eingezogen worden, weil sie im Verdacht standen, zu der sogenannten Schmidt'schen Secte zu gehören. Wahrscheinlich ward auch bei ihnen die Tortur angewendet und es wird gemeldet, daß zwei im Gefängniß gestorben seien, vielleicht in Folge der erlittenen Qualen. Indeß liegen nähere Nachrichten nicht vor, auch nicht, ob etwa die Dominicaner die Anstifter jener Verfolgung und Grausamkeiten waren.

Endlich wird auch noch von andern Verkäufen Heinrichs im Jahre 1494 berichtet und zwar von dreißig Gulden Einkünften aus der Stadt Stolberg, welche er nebst seinen Söhnen dem Grafen Volrad von Mansfeld, der auch stets zu Darlehen bereit war, wiederkäuflich überließ, und einiger Mühlen, sowie einer Schankstätte zu Frohndorf und Orlishausen, welche sie ihrem Vogt und Rathe Heinrich Schrape mit Einwilligung ihrer Rätthe (wohl ständischer) verkauften.

Auch das Jahr 1495 war nicht arm an solchen ungünstigen Ereignissen, die durch die andauernde finanzielle Bedrängniß hervorgerufen wurden. Man mußte zu neuen Verpfändungen schreiten. Zuerst wurde von Heinrich und seinen Söhnen ihr Antheil am Schlosse Morungen nebst Zubehör, das sie mit den Grafen von Mansfeld seit 1439 gemeinschaftlich besaßen und wovon ihnen etwa zwei Drittel gehörten, an die jungen Grafen von Mansfeld für 4000 Fl. verkauft. Es war dies um so nachtheiliger, als gerade Morungen viel zur Abrundung ihres Gebiets beitrug. Noch eine andere nicht unbedeutende Schuld mußte contrahirt werden, und zwar bei dem Erzbischofe Ernst von Magdeburg, der eine Summe von tausend Fl. mit ziemlich günstigen Bedingungen vorstreckte. Sonst liegen aus jenem Jahre noch verschiedentliche landesherrliche Consense für Gemeinden und Einzelne vor.

Im folgenden Jahre sah sich Graf Heinrich der Jüngere als regierender Herr gleichfalls genöthigt bei den Gebrüdern Tham, Hugold und Andreas Pflugt ein Anlehn von tausend Fl. zu machen, um damit die Deutsch-Ordens-

Kirche zu Eich, mit welcher die Grafen in Geldverkehr standen, zu befriedigen.

Das Jahr 1496 verlief zwar nicht unter Verpfändung von Grundstücken oder Ortschaften, aber doch von Renten und Zinsen. So wurden an den genannten Heinrich Schrape Geschoß, Bede und Lehngesälle zu Frohndorf im Betrage von 98 Fl. für 1300 Fl. wiederkäuflich verkauft. Hierzu mußte die Gräfin Elisabeth ihre Einwilligung erklären, weil jene Gesälle zu ihrer Leibzucht gehörten. Der Verkauf von Morungen wurde aber erst in diesem Jahre perfect und die Pfandsomme dafür erlegt. Eigenthümlich ist der Vorbehalt wegen eines Jagdrechtcs auf der Morunger Feldmark, weil sich dort ein gutes Ausjagen aus dem Questenbergischen stellen ließe. Von einer fernern Verpfändung wurde abermals die Herrschaft Frohndorf berührt, indem 48 Fl. Zinsen aus den zu ihr gehörigen Dörfern Groß- und Wenigen-Mehausen an das Kloster Bürgeln für 800 Fl. verpfändet werden mußten. Auch hierzu consentirte die Gräfin Elisabeth.

Eine andere Art der Verpfändung fand in der Grafschaft Wernigerode in den Hsenburger Forsten statt. Die Grafen waren nämlich Burchard v. Cramm und Hermann v. Haus tausend Fl. und noch Einiges darüber schuldig geworden und dafür wurden ihnen sieben Thäler an den Eckerhaugen zum Verkohlen eingegeben. Für eine gleiche Schuld von tausend Fl. an geistliche und weltliche Personen in Eisleben trat die Tochter Heinrichs des Ältern, Brigitta Edle Herrin zu Quersfurt, ein und wies die Zahlung der Zinsen im Betrage von 55 Fl. aus ihrer Leibzucht an. Auch kleinere Anleihen wurden gemacht, die aber übergangen werden können.

Nicht anders als in den Vorjahren gestalteten sich die Verhältnisse des Hauses Stolberg im Jahre 1497 durch neue Anleihen, von denen nur die bedeutenderen zu erwähnen sind. So wurden 70 Fl. Zinsen aus den Dörfern Niednordhausen und Ederleben an Heinrich Herrn zu Weida und Wildenfels, damals Inhaber von Bockstedt, für tausend Fl. eingesetzt, wofür wie gewöhnlich Mitglieder der Ritterschaft, nämlich Henning v. Birkau, Hans Knauth, Curd Barth und Caspar v. Kitzleben die Bürgschaft übernahmen. Ebenso verschrieben sich die beiden jüngeren Grafen über 600 Fl. an Hans v. Raftenberg,<sup>\*)</sup> der zu ihren Vasallen zählte. Ein anderer Gläubiger und zwar mit einem Darlehen von 900 Fl. wurde Veit v. Drachsdorf,<sup>\*\*)</sup> ihr Diener und Vasall, der sich später im Dienste Herzog Georgs von Sachsen in Westfriesland zwar als tapferer Kriegsmann zeigte, aber sehr unglücklich wirkte. Auch Kurfürst Johann von Brandenburg ließ sich herbei zu einem in zwei Jahren rückzahlbaren Darlehen von 2000 Fl., wofür sich Heinrich v. Bila, Ritter Heinrich

<sup>\*)</sup> Mehrere Glieder dieses in der Adelslexicographie ganz unbekanntes Geschlechts sind in d. Zeitschrift d. Harzvereins I. S. 186, XI. S. 390 und XII. S. 118 erwähnt.

<sup>\*\*)</sup> Ueber die v. D. vergl. v. Hellbach Adelslex. I. S. 294. Sie saßen, niemals besonders ausgebreitet, in Meissen, Franken und dem Vogtlande und sind im 18. Jahrhundert ausgestorben.

Knauth, der Marschall Claus v. Arnswald und Hildebrand v. Ebra von der Ritterschaft verbürgten unter der Verpflichtung, im Nothfalle je mit drei Pferden zum Einlager in Magdeburg sich zu stellen. Ein anderer Gläubiger wurde ein Wernigerödischer Vasall Hans Krebs,\*) der verschiedene Summen vorgeschossen hatte, 1300 Fl. auf die Stadt Heringen und 870 Fl. auf das Amt Wernigerode und Gericht Elbingerode, zusammen 2200 Fl., worüber verschiedene Schuldbriefe und Verschreibungen zur Ausfertigung gelangten. Der Werth, der auf diese Hülfe gelegt ward, erhellt aus der Bewilligung, ihn zum Amtmann in Wernigerode zu ernennen, wofür ihm ein Theil des Schlosses, freies Mahl und Futter, wie auch Hofgewand bewilligt wurde. Hierbei mußten abermals zahlreiche Mitglieder der stolbergischen Ritterschaft und die Stadt Wernigerode als Bürgen dienen. Jene Ernennung wirft zugleich ein ganz eigenes Licht auf die Anstellungen und man darf daraus schließen, daß auch sonst noch Vogts- und Amtmanns-Bestellungen auf einer Gegenleistung für gemachte Darlehne und gewährte Aushülfe beruht haben werden. Auch Curd v. Steinberg gab darlehnsweise tausend Gulden.

Als wichtig ist es hervorzuheben, daß im obigen Jahre Heinrich der Ältere Herzog von Braunschweig und Lüneburg, ein Neffe des Grafen Heinrich des Ältern zu Stolberg, ihm und seinem Hause die Anwartschaft auf den Besitz der Grafschaft Blankenburg erneuerte und dabei bestimmte, daß dies für alle Zeiten und unter allen Umständen gültig bleiben solle.

Aus den bisher mitgetheilten Nachrichten erhellt zur Genüge die damalige üble Finanzlage des Hauses Stolberg, wozu die Braunschweigische Fehde und manche andere ungünstige Umstände beigetragen haben mochten, gleichwie auch sonstige größere Aufwendungen, denen Graf Heinrich sich nicht entziehen konnte. Es kam daher unter Vermittelung zweier Obmänner von seinen nächsten Verwandten, nämlich des vorhin genannten Herzogs Heinrich des Ältern von Braunschweig und des Grafen Volrad von Mansfeld, Schwagers des Grafen Heinrich des Ältern, zu Ende des Jahres (1497) ein neues Abkommen zu Stande. Hiernach legte Heinrich der Ältere in Rücksicht auf Alter und Schwachheit und die Schwierigkeit der Verhältnisse das Regiment nieder, um die Grafschaft zu erhalten und trat die Regierung seinen Söhnen ab, zunächst aber nur auf drei Jahre an seinen ältesten Sohn, den Grafen Heinrich den Jüngern, und unter Vorbehalt des Widerrufs, wenn seine Regierung sich nicht bewähren sollte. Er selbst reservirte sich die Verleihung der geistlichen Lehen und bestimmte außerdem eine Obergewalt durch die Obmänner. Ferner wurde ausgemacht, daß der Graf seinen Wohnsitz in Stolberg behalten, seine Gemahlin

\*) Vgl. über das 1814 erloschene Geschlecht v. R. Zeitschrift des Harzvereins III. S. 450, 451.

mit acht Personen (sie hatte für gewöhnlich zwei bis vier Edelknaben oder Bagen und drei oder vier Hofjungfrauen vom Adel bei sich) und er selbst mit zwei Edelleuten, zwei Knechten (Reisigen), einem Jungen, einem Stallknaben und fünf reisigen Pferden. Außerdem wolle er Mahl, Futter und Kleidung beziehen und zu Reisen Wagen und vier Pferde beanspruchen dürfen, auch mit ausreichenden Geldmitteln, namentlich für gottesdienstliche Zwecke, versehen werden.

Heinrich der Jüngere nahm dies mit beschwertem Herzen an und erklärte dabei, daß er jederzeit das Regiment wieder abzugeben bereit sei und daß weder seine Mutter noch sein Bruder darunter leiden dürften. Es scheint übrigens, daß Heinrich der Jüngere, der bekanntlich damals in Sächsischen Diensten stand, schon etwas früher, da er namentlich mehrere Schuldverschreibungen und zwar gewissermaßen auf seine alleinige Rechnung ausstellte, sich regierender Herr genannt oder doch sich als solchen betrachtet habe.

Mit dem Jahre 1498 zeigt sich nun ein verändertes Verfahren in Regierungssachen, nur im Anfange wurden die Urkunden von Heinrich dem Ältern mitausgestellt, später von Heinrich dem Jüngern oder den beiden Brüdern gemeinsam und nur Lehnurkunden gingen auch im Namen ihres Vaters aus. Ihm scheint aber der Aufenthalt in Stolberg nicht lange zugesagt zu haben, denn schon Anfangs Februar traf er ein neues Abkommen mit dem Abte Bernhard von Ilfeld, wonach er mit drei Dienern sich auf ein Jahr ins Kloster in Kost gab. Er verlangte, daß ihm täglich Morgens und Abends jedesmal sechs Essen und für seine Person Wein und Nordheimisches Bier gereicht würden. Als Entgelt dafür wurden jährlich 200 Fl. ausgesetzt. Auch ließ man für ihn einige bauliche Einrichtungen im Kloster treffen und namentlich ein Zimmer nebst zwei Kammern einrichten. Man sieht, die Dienerschaft war im Vergleiche mit dem Stolberger Abkommen sehr eingeschränkt. Es mag sein, daß ihm die Klosterkost lieber war oder daß das Einvernehmen mit seinem Sohne Heinrich doch nicht so ungetrübt, wie später mit Botho war. Er zog sich aber nicht gänzlich zurück, sondern man findet ihn öfter auf auswärtigen Tagen im Interesse seines Hauses anwesend.

Die neue Verwaltung zeichnete sich in diesem Jahre dadurch aus, daß weniger Geldaufnahmen stattfanden und mehr Rückstände abgetragen wurden. Manches deutet darauf hin, daß es in den letzten Jahren vorher mit der Rentei nicht recht habe glücken wollen, denn es scheint ein schneller Wechsel der Rentmeister stattgefunden zu haben, und dadurch viel Rückstände angewachsen zu sein, besonders an Gehältern und Löhnen, wobei man sich damit zu helfen suchte, solche Rückstände öfter durch Naturalien zu decken, wie z. B. mit Vieh, mit Fleischtheilen, Speckseiten, Butter und Käse, mit Fischen, mit Gewand, Tuch und anderen Zeugen, ein Verfahren, was übrigens auch in den nachfolgenden und

besseren Zeiten noch mehrfach angewandt wurde, weil der Vorrath an baarem Gelde stets gering zu sein pflegte.

Wahrscheinlich hatte es auch bei dem Marschall Heinrich Knauth, der früher die Verwaltung mit Thatkraft geleitet, mancherlei Anstände gegeben, denn es ergiebt sich, daß er einige Zeit beim Herzoge Heinrich dem Ältern von Braunschweig in Bestallung gestanden hatte und nun auf Begehren der Grafen als Marschall und Rath wieder in ihren Dienst zurückgetreten war, wofür ihm hundert Fl. jährlich als Mannlehen verschrieben wurden und ebenso auf seinen Todesfall funfzig Fl. für seine Frau und Erben. Diese Rente, welche auf die Stadt Stolberg angewiesen war, wurde 1505 mit tausend Fl. gänzlich abgelöst, wobei natürlich das Mannlehnsverhältniß blieb.\*)

Um diese Zeit trug sich auch eine Besitzveränderung für das Haus Stolberg zu. Bis dahin nämlich hatte das Haus Anhalt die Schösser und Ämter Harzgerode und Günthersberg am Harz an Sachsen verpfändet und dieses wieder an die Grafen von Schwarzburg ebenso eingeräumt. Letztere aber hatten sich 1491 herausgezogen und die Ämter, wie oben angeführt, an Stolberg allein überlassen. Die Fürsten von Anhalt lösten nun die Ämter von Sachsen wieder ein und die Herzöge mußten an Stolberg 5300 Fl. herauszahlen, theils Kauf-, theils Baugelder. Dies geschah im Mai 1498. Doch ließen die Fürsten von Anhalt für das Amt Günthersberg ein ähnliches Pfandrecht der Grafen zu Stolberg fortbestehen, wofür diese, wie bei Sachsen, 3200 Fl. zahlen mußten, und zwar geschah dies schon im Februar dieses Jahres, während Harzgerode erst zehn Jahre später wieder in Stolbergischen Besitz kam.

Im März wurde noch einiges auf Günthersberg Bezügliche wegen der Baukosten festgesetzt. Degegen mußten Stolbergischer Seits an Magnus v. Hoym, welchem Harzgerode eingethan war, 2100 Fl. Kauf- und Baugelder als Ablösung herausgezahlt werden; es fand also eine dreifache Ablösung statt.

Viele beträchtliche Summen wurden übrigens auch in diesem Jahre aufgebracht, z. B. tausend Gulden von Claus Grassenberg, dem Vogt in Frohndorf, für 60 Fl. Zins aus der Bede und den Gefällen dortselbst, wie es früher schon einmal geschehen war. Weitere tausend Fl. brachte die Gräfin Elisabeth durch ihren Credit auf, indem der Abt von Bürgeln\*\*) 800 Fl. und die Gemeinde Lossa unweit Frohndorf 200 Fl. hergab, die auch auf die Herrschaft Frohndorf verschrieben und zur Deckung der Schuld an Kurfürst Johann von Brandenburg verwandt wurden. Eine gleiche Summe von tausend Fl. liehen die Gebrüder v. Steinberg dar und ebenso Peter v. Rosenau, ein Vasall aus dem

\*) Ueber Heinrich K. vergl. Zeitschrift d. Harzvereins IV. S. 258, III. S. 136, XII. S. 116, 118, 390.

\*\*) Mannskloster im heutigen Großherzogth. Sachsen-Weimar, unweit Apolda, Benedictiner Ordens, 1530 aufgehoben.

Amte Seringen.\*) Auch die Brüder Curd und Hans Barth gaben ein Darlehen von 750 Fl., welche auf Bennungen verschrieben wurden, kleinerer Vorschüsse zu geschweigen. Ferner ertheilten die Grafen ihre Genehmigung zu einem Darlehen der Dörfer Edersleben, Niednordhausen und Martinsrieth von dem Hospital zu Nordhausen im Betrage von 600 Fl., vermuthlich auch zum Nutzen der Herrschaft. Auch die Grafen Volrad und Günther von Mansfeld streckten im März tausend Fl. vor. Später nahm Heinrich der Jüngere zwei Anlehen, beide in Höhe von 500 Fl., von Fabian v. Frencken\*\*) und Otto v. Neindorf auf.

Im Mai wurden von Sächsischer Seite durch Herzog Georg im Namen seines Vaters Albrecht die gewöhnlichen Lehnbriefe sowohl über die directen Lehnstücke, als über die Lehen der Erbverbrüdereten ertheilt.

Der Anfang des Jahres 1499 bezeichnet sich durch eine unangenehme Streitigkeit über die damals sehr eifersüchtig überwachten Grenzen der Gerichtsbarkeit, namentlich zwischen dem Stolbergischen Amte Röblingen und dem Amte Bockstedt, welches damals zeitweise Heinrich der Jüngere Herr zu Weida und Wildenfels inne hatte. Es handelte sich hier um einen Mann Hans Reiber, der den stolbergischen Unterthanen Hans Koch, Vormund des Dorfes Edersleben im Amte Röblingen,\*\*\*) erschlagen hatte und deshalb als stolbergischer Geächteter betrachtet wurde. Er war, um sich dem Gericht und der Strafe zu entziehen, wie es scheint, in das Amt Bockstedt geflüchtet und vom Herrn von Weida in Schutz genommen worden. Darauf drangen die Bewohner von Edersleben bewaffnet in das Amt Bockstedt, um sich des Verbrechers zu bemächtigen; der Herr von Weida bot aber seine Leute auf und nun wurden mehrere der Angreifer überwältigt und ins Gefängniß gesetzt. Trotz mehrfacher Protestationen von stolbergischer Seite, zuerst durch den Marschall Heinrich Knauth, dann durch Graf Heinrich den Ältern und zuletzt durch Heinrich den Jüngern, wollte Heinrich von Weida die Gefangenen nicht herausgeben, und nun beschwerten sich die Grafen bei den Burgmännern von Bockstedt über dies Verfahren, daß der Herr von Weida den Reiber wider alles Recht vor sein Gericht ziehe und ebenso widerrechtlich ihre Unterthanen verlege. Allein die Herausgabe des Missethätters wurde fortdauernd verweigert, ja er verklagte die Grafen noch

\*) Peter v. R., ein Sohn Antons, besaß ein Rittergut zu Uthleben, das auch seinem Sohne Christoph gehörte. Mit einem von dessen neun Söhnen, Volkmar v. R., starb am 6. October 1638 das Haus Uthleben aus. Vergl. über die Familie im Allg. v. Ledebur Adelslex. II. S. 310.

\*\*) Doch wohl aus dem bekannten Adelsgeschlechte im Stift Hildesheim, s. v. Hellbach Adelslex. I. S. 380, Braunschw. Anzeiger 1746 Sp. 1493—1497.

\*\*\*) Edersleben, nicht mit Hebersleben zu verwechseln, liegt im heutigen Kreise Sangerhausen und zwar in der Mitte zwischen Sangerhausen, Alstedt, Artern, Brücken und Wallhausen, am rechten Ufer der kleinen Helme, 1<sup>3</sup>/<sub>8</sub> Stunden von Artern entfernt.

außerdem beim Kurfürsten von Sachsen. Der Ausgang ist jedoch nicht bekannt; vermuthlich wurden aber schließlich Tage anberaumt und die Sache wie gewöhnlich in Güte beigelegt.

Beräuerungen kamen in den letzten Jahren nicht vor, außer einer Delmühle in Bennungen, wofür die Gebrüder Barth 750 Fl. bezahlten, was wahrscheinlich nur eine Consolidirung des frühern Darlehns war. Ebenso wurde an Veit v. Drachsdorf eine neue Obligation über 934 Fl. statt früher 900 Fl. ausgestellt, anscheinend wegen verfassener Zinsen. Aber die gewöhnlichen Mittel wollten nicht mehr versorgen und man griff daher zu einem neuen und rief die Landstände an, um wirksamere Hilfe zu schaffen. Diese versammelten sich deshalb in dem Dorfe Ustrungen im Mai, nämlich die Prälaten, Ritterschaft und Gemeinde-Stände, sowohl aus dem Stolbergischen, wie aus dem Wernigerödeschen und Hohnsteinschen. Die Versammlung fand wohl in alter patriarchalischer Weise im Freien statt und nicht ohne daß die sonst üblichen Bierspenden fehlten. Die Grafen ließen den Ständen nun kundgeben, wie die ganze Herrschaft in merkliche Beschwerde gerathen, besonders durch ausländische fürfiliche Dienste, dem heiligen Reiche zu Stärke christlichen Glaubens, den Fürsten zu Sachsen, Brandenburg, Braunschweig, Hessen und anderen Freunden oftmals gethan, dazu sei die Ausstattung der Gräfin Elisabeth zu ihrer Vermählung an Herzog Wilhelm von Braunschweig mit einer erheblichen Summe, sowie die Ausstattung zweier Töchter Heinrich des Ältern getreten, auch habe der Ankauf von Land und Leuten viel gekostet und durch dies Alles sei die ganze Herrschaft zurückgegangen und in merkliche Schulden gerathen, so daß die Zinsen nicht mehr aufgebracht werden könnten. Da nun aber jetzt die beiden Söhne des Grafen sich zu vermählen beabsichtigten, so wendeten sie sich an die Stände, mit dem Antrage auf Bewilligung eines Zuschusses.\*) Dieser scheint auch ohne Schwierigkeit erreicht zu sein, und es wurde auf zehn Jahre eine Steuer und eine Bierziese\*\*) bewilligt, auch die Vertheilung derselben gleich vorgenommen. Es kamen dabei auf das Amt Stolberg 200 Fl., auf das Amt Rosla 115 Fl., auf das Amt Röbblingen 200 Fl., auf das Amt Frohndorf 325 Fl., auf das Amt Hohnstein 100 Fl., auf das Amt Wernigerode 200 Fl., auf den Flecken Elbingerode 40 Fl., auf die Stadt Stolberg 538 Fl. und auf die Stadt Wernigerode 620 Fl. Die ganze

\*) Wenngleich auch die Steuerforderung an die Stände der Graffschaft im Allgemeinen der Noth der Herrschaft galt, so bezog sie sich doch auch speciell auf die sog. Fräuleinsteuer, deren erste beglaubigte Spuren wir hier beim Hause Stolberg wahrnehmen, obschon die Verpflichtung der Landstände dazu wohl schon länger bestanden haben wird. Vergl. v. Müllersfeldt die ältere Verfassung der Landstände der Mark Brandenburg S. 148 ff.

\*\*) Die Bierziesen kamen um diese Zeit auch in anderen Ländern, namentlich auch in der Mark Brandenburg, auf. Ebenbaselbst S. 190 ff. und S. 215 ff.

Bierziese betrug 1375 Fl. und die Gesamtsumme der aufgelegten Steuer 2542 Gulden.

Dies war für damalige Zeiten ein nicht unbeträchtlicher Zuschuß, da die ganze Einnahme aus den Graffschaften nebst Zubehör etwa 13—18000 Fl. betrug. Zur Steuer konnten nicht herbeigezogen werden die beiden Pfandherrschaften Harzgerode und Günthersberg und die beiden Ämter Heringen und Kelbra, weil diese mit Schwarzburg gemeinschaftlich besessen wurden. Um die Sache noch näher zu ordnen und zu befestigen, wurden mit den beiden Städten Wernigerode und Stolberg besondere Verträge eingegangen, mit Stolberg am 25. Juni, worin die Bierziese zu drei Fl. für ein Gebräu bestimmt, der Stadt keine weiteren neuen Steuern aufzulegen versprochen ward und verschiedene Dienste, namentlich Botendienste, erlassen wurden. Das Edikt für die Stadt Wernigerode datirt vom 12. Juli und enthält wegen der Bierziese dasselbe, jedoch ohne weitere Bedingungen. Hierbei werden als Zeugen die Räthe und Vasallen Ritter Heinrich v. Bila, der Marschall Heinrich Knauth, Claus v. Arnswald, Hans v. Sunthausen, Hans v. Bleicherode und Andreas Stübich genannt.

Hinsichtlich der Bergwerke setzten die Grafen eine neue Ordnung für das auf dem Eichenberge fest. Hier hatten sich allmählich fünf Gewerkschaften gebildet, was den Betrieb im Ganzen sehr zersplitterte. Man vernahm daher die einzelnen Gewerkschaften darüber und bildete aus allen nur eine, indem die Zubeße auf 700 Fl. fest bestimmt wurde, in die sich dreißig Theile theilten.

Zu Ende des Jahres führte Heinrich der Ältere wieder eine etwas veränderte Einrichtung ein, aber als selbstständiger Regent. Es heißt in der betreffenden Urkunde, er wolle, nachdem sein Sohn Botho sich vermählt, Alters und Schwachheits halber das Regiment seinen beiden Söhnen Heinrich und Botho übergeben und zwar auf vier Jahre, behalte sich aber wiederum die Verleihung der geistlichen Pfründen vor. Nachdem er sich eine Zeit lang beim Abte von Ilfeld aufgehalten und von seinem Sohne dort versorgt sei, wünsche er, daß das auch ferner so verbleibe, doch müsse es ihm auch gestattet sein, sich in Stolberg aufzuhalten und solle er dort drei Pferde und vier Leute mit aller Nothdurft halten dürfen und, wie es sich für einen alten Grafen ziemt, mit Wohnung, Kost, Kleidung und Opfergeld versehen werden. Wenn Graf Heinrich zwar so, — man könnte sagen — auf das Altentheil gesetzt worden war, so sollte doch die frühere Ordnung nicht gestört werden, auch behielt der Graf die Rechte seiner Gemahlin vor, die selbst bei der Verhandlung zugegen war. Gräfin Elisabeth führte schon einige Zeit einen getrennten Haushalt, was indeß nicht auf ein getrübttes eheliches Verhältniß gedeutet werden darf. Es wurde auch in der That in der Situation nicht viel geändert, nur daß Botho in die Regierung mit eintrat, was doch von glücklichen Folgen begleitet war. Aus späteren Abrechnungen erhellt übrigens, daß die Zahlungen an Ilfeld nicht immer regelmäßig eingegangen waren.

Im Jahre 1500 fanden nur Ereignisse von minderer Bedeutung statt; zunächst im März Seitens des Kurfürsten Joachim von Brandenburg die Belehnung mit Schloß, Stadt und dem Theile der Grafschaft Wernigerode, der von der Mark zu Lehen ging, sowie mit der Münze daselbst. Bald darauf trat aber für die Grafen ein günstiger Umstand ein durch die Vermählung Bothos mit der Gräfin Anna von Königstein,\*) welche eine Mitgift von 5000 Fl. mitbrachte, von denen aber in diesem Jahre nur die Hälfte entrichtet wurde. Dagegen wurden 5000 Fl. zur Wiederlage gelobt und auf Stadt und Amt Heringen verschrieben, wozu Herzog Georg von Sachsen seine Einwilligung als Lehnherr gab, und worüber die betreffenden Ortschaften Reverse ausstellten. Es kam also ein Zuschuß von wenigstens 2000 Fl. den Grafen zu Gute, von denen freilich der sehr bedeutende Aufwand bei der Hochzeit und Heimführung bestritten werden mußte. Außerdem hatte Graf Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken, der einzige Sohn der Gräfin Elisabeth aus erster Ehe, den Grafen 3000 Fl. als bald zurückzuzahlendes Darlehen gegeben.

Sonst ist nichts von den gewöhnlichen Anleihen bekannt geworden. Kurz nach Ostern vertrugen sich die Grafen mit den Grafen von Schwarzburg über gewisse Rechte an Heringen, doch handelte es sich eigentlich nur um pünktliche Erfüllung gewisser gegenseitiger Leistungen an Geld und Getreide. Dagegen wurden die Reste einiger größerer Schuldposten abgetragen, so tausend Fl. an die Gebrüder v. Steinberg und ein gleicher Betrag von der Schuld bei dem Kurfürsten Johann von Brandenburg. Graf Heinrich der Jüngere war im Jahre 1500 wenig in Stolberg, sondern hielt sich meistens am sächsischen Hofe beim Herzoge Georg auf, wie dessen Urkunden es vielfach bezeugen.

Aus dem folgenden Jahre (1501) ist es zunächst von Belang, daß die Grafen vom Herzoge Georg von Sachsen nach dem Tode seines Vaters Albrecht in eigenem Namen mit den sächsischen Lehen beliehen wurden, nämlich mit Kofla, Heringen und Kelbra, mit Questenberg, der Herrschaft Frohndorf und mit einigen unweit Frohndorf gelegenen Ortschaften, wie Ostramundra u. a. m.

Bald darauf geriethen die Grafen in Verwickelungen mit dem Erzbischofe Ernst von Magdeburg aus dem Hause Sachsen. Dieser beschwerte sich bei ihnen als Lehnherrn über die Brüder Hermann und Lutz Wurm, welche zu Groß-Turra gefessen waren,\*\*) daß sie sich in unziemlicher Form an ihn mit Klagen über Adam Werner und einen gewissen Ziegler gewendet hätten, von

\*) Die Wetterauer Grafen v. K., ein Zweig der Dynasten v. Eppstein, erloschen 1555 mit Graf Eberhard, Schwager des Grafen Botho zu Stolberg, und Sohn des Grafen Philipp und der Gräfin Louise v. d. Mark-Rochefort.

\*\*) Ein noch jetzt in Händen der Familie befindliches sehr altes Stammgut des Geschlechts, dessen jedoch nicht immer vollständige Genealogie in Leuckfeld Antt. Poeldd. S. 157 und Rönig Sächs. Adelshist. III. S. 1176 ff.

welchen letzterer in seinem Dienste, ersterer aber in einem, nach der Meinung der Imploranten nicht gerechtfertigtem Schutzverhältnisse zu ihm stehe. Jener Werner, so lautete die Klage, schädige sie vom Magdeburger Gebiet aus fort während mit Mord und Brand und habe dabei an den Beamten des Erzbischofs einen Rückhalt. Der Erzbischof dagegen behauptete, Werner stände in keinem Unterthanenverbannde mit dem Erzstift; es sei möglich, daß er sich vorübergehend im Stiftslande aufhalte, wofür er aber keinerlei Verantwortung übernehmen könne. Er habe früher die Sache untersucht und mehr darin gethan, als er schuldig sei. Die Gebrüder Wurbm aber hätten seine Unterthanen gegen Kurfürsten und Fürsten aufgereizt und sich in ihrem Schreiben ungebührliche Drohungen erlaubt, er sehe nun nicht, ob die v. Wurbm angehalten worden, ihm Ablage zu thun, wie er dringend fordern müsse, wenn er nicht zu anderen Maßregeln gezwungen werden sollte. Es scheint nun, daß nach einem Schreiben der Gebrüder Wurbm die Grafen sich mehr auf ihre Seite gestellt hatten und darauf erwidert der Erzbischof, es habe ein Schiedspruch zu Halberstadt stattgefunden und auch nachher habe er sich erboten, den Ziegler zu Recht zu stellen, was indeß nicht angenommen sei und müsse er im Allgemeinen seine Forderungen aufrecht erhalten. Das Resultat ist nicht bekannt; aus dem freilich mangelhaften Material, wobei namentlich die stolbergischen Schreiben fehlen, scheint aber eher hervorzugehen, daß der Erzbischof die Sache, die ihm unangenehm war, abzuthun suchte, statt strenge Gerechtigkeit zu fordern, wenn nicht gar persönliche Motive mit unterliefen.

Bei sonstigen Streitigkeiten wurde der gewöhnliche Rechtsweg beschritten, so in einer Schuldsache Thilo Stammers, welcher Graf Heinrich den Aeltern bei dem Sächsischen Hofgericht verklagte. Der Bischof Thilo von Merseburg verglich die Partheien aber gütlich und eine andere Streitigkeit der Grafen und zwar mit dem Stift zum heiligen Kreuz in Nordhausen über die Rechte desselben im Dorfe Petersdorf im Amt Hohnstein wurde durch den Rath von Nordhausen vor Deputirten beider Theile beigelegt. Freilich schlug diese Entscheidung nicht zum Vortheil der Grafen aus, denn sie mußten sich herbeilassen, aller Jurisdiction über die Bewohner des Ortes zu entsagen und nur gewisse Dienstleistungen von ihnen in Anspruch zu nehmen, obgleich die Bewohner ohne Zweifel ins Amt Hohnstein gehörten. Danach scheint es, daß darin ein Versuch gesehen werden muß, allmählich eine Veräußerung des Dorfes, welches den Nordhäusern sehr bequem lag, herbeizuführen, denn mit dem Ausschluß der Grafen von der Rechtspflege hörte eigentlich alle obrigkeitliche Einwirkung auf.

Im October verließen die beiden Grafen ihrem getreuen Diener Hans v. Bleicherode\*) 800 Fl. zu Mann- und Gnadenlehn, wegen seiner treuen und

\*) Ein alttritterliches, bald nach 1626 mit Hans Heinrich v. B. erloschenes Geschlecht im Stolbergischen u. Hohnsteinischen. v. Mühlverstedt Wappenbuch d. ausgef. Adels d. Prov. Sachsen S. 20.

ersprießlichen Dienste, und weil er sich aus der Grafschaft hatte begeben wollen. Als Hildebrand v. Ebra sich weigerte, seine Leute aus Ustrungen und Kottleberode die Steuern wie andere zahlen und vor den gräflichen Gerichten erscheinen zu lassen, und es darüber zu Streitigkeiten kam, traten auf sein Ansuchen die Grafen von Schwarzburg und Hohnstein hinzu und vertrugen unter Zuziehung von Vasallen der drei Grafen beide Partheien dahin, daß der v. Ebra sich zu fügen habe. — Auch eine Verleihung ist aus dem Jahre 1501 zu verzeichnen. Die Grafen überließen an Dietrich Berther, den frühern Kanzler, die Schmelzhütte im stolbergischen Thale für 219 Fl. mit der Befugniß, fremdes Kupfer dort zu verschmelzen, aber nichts aus den herrschaftlichen Werken.

Verpfändungen und Verkäufe von kleineren Grundstücken und Renten kamen auch jetzt wieder vor. Das Bedeutendste war wohl die wiederkäufliche Veräußerung von Schloß und Amt Wolfsberg im Roslaschen an Ulrich Marschalk auf drei Jahre für 600 Fl., wobei sie ihm noch jährlich zwanzig Fl. aus dem stolbergischen Forste verschrieben und ihm dabei auffallender Weise den Kriegsdienst erlassen mußten, sodaß offenbar kein großer Vortheil auf Seiten der Grafen war. Desgleichen wurden Haferzinsen in den Riethdörfern Röblingen, Ederleben und Niednordhausen für 700 Fl. an das Hospital St. Martini zu Nordhausen veräußert. Ebenfowenig fehlte es auch an Geldaufnahmen aller Art.

In dem nämlichen Jahre sollte zwar eigentlich Heinrich der Jüngere das Regiment führen, allein man findet ihn doch häufig in der Nähe Herzog Georgs, von dem er in mancherlei Angelegenheiten zu Rathe gezogen wurde.

Im Jahre 1502 ging vielerlei in der Grafschaft vor. Heinrich der Ältere belieh auf Antrag seiner Söhne die Brüder Rudolf und Volrad v. Wagdorf wegen der treuen Dienste ihres Vaters mit einem Zinse von jährlich 25 Fl. aus der Kammerkasse. Im Juli verschrieben die Grafen dreißig Fl. Zins auf das Amt Elbingerode für Fräulein Katharina von Querfurt,\*) Tochter der Frau Brigitta von Querfurt und Enkelin Heinrichs des Ältern, zu Gunsten des Klosters Drübeck, in welches sie aufgenommen war, als Zinsen von den 600 Fl., welche Herzog Georg an das Kloster hatte zahlen lassen. Ueber eine Schuld des Grafen an den verstorbenen (Georg) v. Winzingerode, welche 280 Fl. betrug, gab es viel Verhandlungen zwischen den Räten der Grafen und den Bevollmächtigten ihres frühern Gläubigers. Es wurde die Forderung schließlich auf 210 Fl. herabgesetzt und nun regelmäßige Zahlung geleistet.

Auch von neuen Verpfändungen und Verkäufen wird berichtet, aber sie hielten sich doch in gewissen Grenzen. Der Rath zu Stolberg und die Gemeinde

\*) Vgl. über sie Zeitschrift d. Harzvereins VII. S. 176, 177.

Schillingstiedt verkauften an das Stift St. Severi zu Erfurt 24 Fl. jährlichen Zins für 400 Fl., wozu die Grafen consentirten und Gräfin Elisabeth als Inhaberin des Leihgedinges. Das Geld kam den Grafen zu Nutzen. Ein gleiches Geschäft und zu denselben Beträgen wurde auch im Januar von dem Rath zu Stolberg mit dem Krämer Hartleb zu Sangerhausen gleichfalls im Interesse der Grafen abgeschlossen, welche demzufolge Schadlosversicherungen ausstellten. Im Februar nahmen die Grafen von Heinrich v. Rastenberg, ihrem Diener und Vasallen, ein Anlehen von tausend Fl., welche auf Kelbra verschrieben wurden, auf. Ein günstigeres Zeichen war es, daß die Grafen im Ostern sich mit ihrem Rathe Hans v. Werther, Amtmann zu Weisensfels, wegen der Dörfer Bachara und Bockleben verglichen, welche sie ihm für 2900 Fl. verkauft hatten und nun wieder einlösten, indem sie dem bisherigen Inhaber bei etwaniger Wiederveräußerung das Vorkaufsrecht zusicherten. Die Einlösung geschah durch Christoph v. Hake, den damaligen Vogt zu Stolberg.

Wir hören aber auch von Veräußerungen, freilich nicht immer directen. Im Juni ertheilten die Grafen Zulaß zum wiederkäuflichen Verkauf von Zinsen aus einem halben Burglehn zu Zilly Seitens Hermanns v. Huf und seiner Consorten. Unbekannt ist der Ursprung einer Schuld der Grafen an den Deutschen Orden im Betrage von tausend Fl., wovon die Zinsen sechzig Gulden jährlich betragen. Es handelt sich dabei vorzugsweise um die Kirche zur Eiche und es werden die Quittungen von verschiedenen Personen ausgestellt, vom sächsischen Landrentmeister in Leipzig und von dem Meister des Hauses St. Antonii zu Lichtenburg,\*) auch Grünberg wird erwähnt; es hat aber noch nicht gelingen wollen, die Lage jener Kirche zu ermitteln.

In demselben Jahre (1502) hatte auch Heinrich der Jüngere Verhandlungen mit dem Grafen von Schwarzburg und dem Kloster Walkenried über Güter zu Behringen, Verbisleben und Niedhof in der Goldenen Aue.

Ein wichtiges Ereigniß für die Grafschaft vollzog sich im März des Jahres, durch den Erlaß einer Ordnung des Amtes Stolberg. Es geschah dies zu der Zeit, da die beiden jungen Herren nicht viel in der Heimath sein konnten, denn Heinrich der Jüngere weilte, wie gewöhnlich, meistens am sächsischen Hofe, Botho aber nahm das Amt eines sächsischen Pflegers oder Statthalters von Coburg an und hielt sich wenigstens seit Mitte des Jahres dort auf. Graf Heinrich der Aeltere lebte damals noch in Alfeld, seine Gemahlin Elisabeth jedoch nicht im Schlosse Stolberg, so daß hier keine eigentliche Hofhaltung stattfand und die Regierung thatsächlich wohl meistens in den Händen des Marschalls Heinrich Knauth ruhte. Unter diesen Umständen hielt man es wohl für

\*) Im Churkreise bei Prettin. Vgl. Dresdener gel. Anz. 1782 p. 27. Ein Urkunden-Copiarium im Staats-Archiv zu Magdeburg.

angemessen, den Hofhalt in Stolberg bedeutend einzuschränken und dies mochte wohl zunächst das Verdienst des Marschalls sein. Es wurde damals ein neuer Vogt für das Amt Stolberg in der Person Christophs v. Hade\*) bestellt, und ihm damit die Vogtei und Gerichtsbarkeit über das Amt übertragen. Zugleich aber empfing er, wie bisher, den Auftrag, für ein angemessenes Kostgeld und bedeutende Naturalgefälle die Verpflegung des ganzen vorhandenen Personals von achtzehn Personen am Hofe zu übernehmen, nachdem der Hofstaat um fünfzehn Personen und acht Pferde verringert war. Ebenso wurden die regelmäßigen, dreimal in der Woche stattfindenden Almosenvertheilungen und die Spenden an Geistliche theils beschränkt, theils in bestimmte Naturalgaben verwandelt. Dies scheint doch ein kräftiger Anfang zu einem sparsamern Haushalt gewesen zu sein.

Zu dieser Zeit bescheinigte auch Friedrich v. Hoym, Hauptmann des Stifts Halberstadt, daß Heinrich der Ältere nebst seinen Söhnen und Graf Heinrich von Schwarzburg ihm auf eine Schuld von 1500 Fl. den Rest von 1300 Fl. bezahlt hätten, was wahrscheinlich noch mit dem Pfandbesitz von Harzgerode zusammenhing. Gleichzeitig verkauften die Grafen zu Stolberg wiederkäuflich dem Kloster St. Georgen in Kelbra dreißig Fl. jährlichen Zins von herrschaftlichen Einkünften für 600 Fl., die ihnen auf das erbliche Angefälle des Fräuleins Brigitta von Querfurt, Tochter der Gräfin Brigitta zu Stolberg, welches Herzog Georg von Sachsen, als sie Profess im Kloster that, gezahlt hatte, verschrieben wurden.

Im Mai pflogen zwei Grafen von Schwarzburg und Graf Botho zu Stolberg eine Verhandlung mit Graf Heinrich von Schwarzburg über die Grenze bei Heringen, wozu sie des Grafen Heinrich von Hohnstein als Vermittlers sich bedienten. Gleichzeitig stellten sie Peter v. Rosenau eine Obligation über tausend Fl. aus, die er ihnen dargeliehen hatte, und in Gemeinschaft mit dem Rathe zu Stolberg eine Schuldschreibung über 2688 Fl. in Gold und 187 Fl. in herzoglicher Münze an ihren Rath Heinrich v. Rastenberg, da sich wahrscheinlich seine Forderung seit dem vorigen Jahr bedeutend erhöht hatte. Bemerkenswert muß hierbei werden, wie bereitwillig der Rath zu Stolberg jederzeit war, die Grafen in ihren Geldangelegenheiten, selbst mit großen Opfern, zu unterstützen, ja wie er, gleich einem Bankhause, die Interessen seiner Herrschaft vertrat. Es war daher auch ganz natürlich, daß die dankbaren Grafen ihrerseits jede mögliche Rücksicht auf die Stadt nahmen. Jene größere Schuld hing aber wahrscheinlich damit zusammen, daß Heinrich v. Rastenberg um diese Zeit das Amt Kelbra, das er mehrere Jahre innegehabt, räumen mußte. Dies Amt oder vielmehr das Schloß Kelbra nebst Zubehör an Aekern und Wiesen, dem Bormerk,

\*) Aus dem noch im Königreich Bayern blühenden Geschlecht, das einst namentlich Haderpüffel und Augsdorf besaß, s. v. Ledebur Preuß. Adelslex. I. S. 305.

einigen anderen Höfen, verschiedenen Gefällen, Holzbezügen 2c. wurde nämlich von dem Grafen an Christoph v. Wigleben für 1358 Fl. wiederkäuflich verkauft, doch sollten auf seinen Todesfall statt seiner seine Vettern aus dem Hause Verka eintreten.

Im August des Jahres 1502 räumte Heinrich der Aeltere nebst seinen Söhnen seiner Schwester Brigitta von Quersfurt das Schloß Hohnstein auf Lebenszeit ein, nämlich das Schloß und Amt mit allem Zubehör und allem Geräth, Herrendiensten aus dem Amte, Mühlen, Renten und Zinsen, Teichen, Wiesen, Vorwerken und dem nöthigen Bauholz, Fischerei und niederer Jagd, auch mit den Gerichten im Amte, endlich auch mit Einkünften von Bachera und Bockleben im Amte Frohndorf. Dabei wurde verlangt, daß sie über das Amt Hohnstein einen Amtmann setzen solle. Hiergegen trat Brigitta von ihrer Leibzucht von 6100 Fl. den Grafen 5000 Fl. ab; deren Zinsen ihnen zu Gute kommen sollten. Für Kriegszeiten behielten sich die Grafen das Oeffnungsrecht des Schlosses vor. Brigitta blieb aber nicht lange auf dem Schlosse, wie wir später sehen werden.

Im December nahmen die beiden jüngeren Grafen tausend Fl. gegen fünfzig Fl. Zinsen von Adam v. Selbitz, Amtmann zu Heldburg\*) und unter Bürgerschaft von fünf Hennebergischen Vasallen, Caspar und Claus v. Heßberg, Hans v. Schaumberg, Anton v. Rosenau und Heinz v. Lichtenstein auf. Sehr wahrscheinlich hing dieses Finanzgeschäft mit der Verwaltung der Pfluge Coburg durch den Grafen Botho zusammen.

Im Laufe des Jahres war Volkmar v. Morungen an die Stelle Christophs v. Hacke als Vogt von Stolberg getreten und behauptete sich lange in dieser Stellung. Doch mag wohl zu Anfange das Verhältniß zu dem Grafen Heinrich dem Aelteren etwas schwierig gewesen sein, da sich Botho mehrmals schriftlich, nach dem Einvernehmen seines Vaters mit dem neuen Vogte erkündigt.

Das Jahr 1504 wurde ein sehr bedeutungsvolles für die Besitzverhältnisse der Grafen. Man war zu der Ueberzeugung von der Unwirksamkeit der bisherigen Methode gelangt, die alten Schulden durch Aufnehmen neuer Capitallen abzustößen, um dadurch eine günstigere Finanzlage herbeizuführen und gewann die Ueberzeugung, daß ohne größere Opfer eine Besserung derselben nicht zu erreichen sei. So sah man sich zu dem Entschlusse der Veräußerung zweier größerer Theile der Stolbergischen Herrschaft gedrängt. Der erste und bedeutendste war das Schloß und Amt Röblingen, das ziemlich nahe dem Amte Kelbra belegen zu den schon im 13. Jahrhundert besessenen Stammgütern des Hauses gehörte. Es fand sich ein Käufer in dem Herzoge Georg von Sachsen,

\*) Im Sachsen-Hildburghausischen. Das Amt verwaltete Adam v. S. schon 1494 und noch 1504.

an dessen Hofe Graf Heinrich der Jüngere Gelegenheit gehabt hatte, die Sache eifrig zu betreiben. Im Januar sollten die herzoglichen Rätthe mit den Stolbergischen zusammen treten, als welche der Marschall Heinrich Knauth, Georg v. Werther, damals Amtmann zu Röblingen, und der Rentmeister Schneidewin bezeichnet werden. Man scheint auch bald einig geworden zu sein, denn ein Termin zur Uebergabe wurde schon zu Anfang Februar angesetzt und gegen Ende März stellte der Herzog eine Schuldburkunde aus, daß er den Grafen für das erkaufte Röblingen 14500 Fl. schulde, wofür sich die Stadträtthe von Langensalza, Sangerhausen und Tennstedt verbürgten. Mit Röblingen gingen die Dörfer Röblingen, Edersleben, Niednordhausen und Martinsrieth in den Besitz des Käufers über. Wegen der Unterthanen wurden noch einige besondere Verabredungen getroffen, die aber nicht hinlänglich klar sind. Später gab es noch mehr Verhandlungen mit den geistlichen Stiftungen, denen Zinshebungen in den Amtsdörfern zustanden. Diese betrafen namentlich ein Capital von 1300 Fl., dessen Zinsen dem Chor der Pfarrkirche zu Stolberg verschrieben und auf die Dienste zu Berga angewiesen waren, aber nun dem Abte Johann zu St. Peter in Erfurt gegen eine jährliche Rente von dreißig Fl. verkauft wurden. Der eigentliche Kauf, dessen Verbriefung vom 2. Mai datirt zu haben scheint, wurde in Sangerhausen abgeschlossen, wohin sich die beiderseitigen Commissarien begeben hatten.

Die andere zum Verkauf bestimmte Pertinenz der Herrschaft Stolberg lag auf der entgegengesetzten Seite des Harzes, nämlich das an die Grafschaft Wernigerode sich anschließende Schloß und Amt Zilly, von dem die Grafen die Hälfte besaßen. Es kann davon erst später die Rede sein.

Außerdem verschreiben die Grafen an Friedrich v. Hoya von ihren Einkünften aus dem Schlosse Heinrichsberg (das schon einige Zeit an die v. Hoya versetzt war) und noch aus den Forsten von Stolberg selbst zusammen 24 Fl. jährlich für 450 Fl. Hierzu traten aber auch noch größere Capitalien von 3000 Fl., welche Heinrich der Aeltere von seinem Stiefsohn Johann Ludwig Grafen von Nassau-Saarbrücken\*) auf drei Jahre aufnahm und wofür er 150 Fl. Zinsen aus den Renten der Grafschaft verschrieb, und ferner 1300 Fl., welche die Grafen von Anton v. Werther aufnahmen, dem dafür 72 Fl. jährliche Zinsen aus dem Geschloß zu Heringen angewiesen wurden. Rechnet man alles zusammen und nimmt dazu noch die kleineren Posten, welche eingingen, so ergiebt sich in diesem und für das folgende Jahr ein Ueberschuß von über 30000 Fl., sodaß dadurch ein beträchtlicher Theil der Schulden, besonders die drückenderen, abgetragen werden konnten, im folgenden Jahre kaum die Hälfte der sonstigen Zinsen mehr bezahlt werden durften und der Schulden-

\*) Er starb 1545 und erlosch seine Linie mit seinem Sohne Johann 1574.

stand von etwa 65 000 Fl. sich um fast die Hälfte verringerte. Es leuchtet ein, von wie guten Folgen dies für das Gedeihen des Hauses war. Zu den abgefundenen Gläubigern gehörte auch Caspar Krebs, der mit der Zeit, wie oben angeführt, auf Heringen, Wernigerode und Elbingerode 2200 Fl. vorgeschossen hatte. Auch wurde in diesem Jahre Schloß und Amt Wolfsberg mit 600 Fl. von Ulrich Marschalk ausgelöst und kehrte wieder unter die eigene Verwaltung des Hauses Stolberg zurück.

Noch mancherlei Verleihungen sowie gewöhnliche Lehnbriefe gehören dem Jahre 1504 an. Von den beiden Söhnen Heinrichs des Ältern war auch in diesem Jahre keiner dauernd in der Grafschaft anwesend. Heinrich der Jüngere befand sich im Sächsischen Hofdienste und Botho verwaltete die Pflanz Coburg, wovon er aber zu Ende des Jahres abgetreten zu sein scheint, um nach Stolberg zurückzukehren, das er dann auch nicht mehr verließ. Seine Gemahlin Anna war bereits seit Mitte des Jahres hier wieder anwesend.

Von jetzt an, vom Jahre 1505, konnte sich Graf Botho ganz den heimischen Verhältnissen widmen und da sein Vater sich immer mehr von der Regierung zurückzog, so traten nun die Vortheile einer einheitlichen Verwaltung stärker hervor. Der Abschluß der ersten nothwendigen Veräußerungen größerer Güter-complexe vollzog sich nun auch bald; es galt noch dem bedeutenden Amte oder der Herrschaft Frohndorf. Diese war derartig mit Schulden belastet, besonders von Gläubigern aus Erfurt, aber auch von dem eigenen Vogt Nicolans Grassenberg, daß die Grafen wohl nicht mehr viel Revenüen daraus beziehen mochten. Das Amt lag zwar außerdem von allen übrigen Besitzungen abgetrennt, aber es war durch seinen Umfang, seine Abgeschlossenheit und Beschaffenheit sehr hervorrageud, sodaß die Trennung von dieser schönen Herrschaft sicher nur nach vieler Ueberwindung beschlossen ward. Es war indeß damals die Zeit, zu der manche alten Dynastienhäuser in Thüringen sowohl wie anderwärts sich schwer vor finanziellen Verfall schützten oder nach ihm sich wieder aufrichten konnten und dazu gehörten auch die Grafen von Beichlingen, deren Stern im Erbleichen war und die schon 1448 Frohndorf oder die größere Hälfte ihrer Grafschaft dem Hause Stolberg hatten überlassen müssen. Da letzteres jetzt auch in arger Bedrängniß sich befand, so trat ein Mann ein, der die Zeit vortrefflich zu benutzen wußte und in jeder Art sich hervorthat, Ritter Hans v. Werther, Sächsischer Statthalter in Thüringen, auch zugleich Stolbergischer Rath. Er war in der Lage, über bedeutende Geldmittel zu verfügen und besaß Einsicht über ihre zweckmäßige, seinem Hause zu Gute kommende Verwendung. Er übernahm käuflich von den Grafen das Schloß Frohndorf nebst allem Zubehör, den Dörfern Großen und Wenigen-Neuhausen, Großen und Wenigen Orlishausen, Ellersleben, Belichendorf, Termisdorf und Schillingstedt mit Diensten, Zinsen, Gerichten u. s. w. Die Grafen behielten sich nur

das Lehnrecht über die Pflage Frohndorf und die Mitterlehen darin vor. Das zu entrichtende Kaufgeld betrug 27 000 Fl., wovon 20 000 Fl. schon bezahlt waren und der Rest mit sechs Procent verzinst werden sollte. Die Grafen nahmen auch die Gebrüder Anton und Heinrich v. Werther als Mitbelehnte auf, behielten sich aber das Heimfallsrecht vor. Auch die Grafen von Schwarzburg als Mitbelehnte erteilten ihre Einwilligung.\*)

Dem Verkaufe scheinen Verhandlungen vorhergegangen zu sein, zu denen sich die beiden jüngeren Grafen in Erfurt einfanden. Erst später, im Juli, erteilte auch Herzog Georg von Sachsen den lehnherrlichen Consens und auch dazu, daß die Grafen es weiter dem Geschlecht v. Werther verleihen dürften. Zugleich mußte aber auch die Gräfin Elisabeth, welcher Frohndorf auf den Todesfall Heinrichs des Ältern als Leibgedinge verschrieben war, darauf verzichten und dagegen eine Entschädigung von 600 Fl. annehmen. Es war dies aber von keinen praktischen Folgen, da Elisabeth schon im Juni starb. Mit den Frohndorfer Capitalien wurde in gleicher zweckmäßiger Weise wieder eine bedeutende Schuldenlast abgestoßen.

Als die Grafen um diese Zeit auf das Amt Günthersberg noch weitere 500 Fl., welche zur Pfandsumme geschlagen wurden, vorschossen, empfingen sie vom Fürsten Woldemar von Anhalt die Zusage, daß das Amt nicht vor sechs Jahren eingelöst werden und eine einjährige Kündigungsfrist statthaben solle. Es wird aber in dem Schreiben des Fürsten auch das Amt Harzgerode erwähnt, das anscheinend abermals wiederkäuflich abgetreten worden war. Hans v. Bleicherode, ein stolberger Lehnsman, dem die Grafen 1501 als Gnaden- und Mannlehen 800 Fl. verschrieben hatten, löste sie jetzt mit 600 Fl. ein und ließ sich bereit finden, diese Summe als Mannlehen zu verdienen und stehen zu lassen, obgleich die Grafen ihn davon entbunden hatten, das Geld an ein bestimmtes Gut anzulegen, wie er nach Lehnrecht verpflichtet gewesen wäre. Endlich gelang es auch, das Capital von tausend Fl., welches man den Erben des verstorbenen Hans v. Winzingerode schuldete und worüber es zu mehrfachen Verhandlungen gekommen war, abzutragen.

Im Jahre 1506 ward Heinrich der Jüngere ganz der Regierung seiner Stammlande entzogen, denn gegen den Sommer ernannte ihn Herzog Georg von Sachsen zu seinem Statthalter in Westfriesland, das ihm sein Vater hinterlassen hatte. Heinrich begab sich sofort auf seinen Posten in jene Provinz, deren Regierung nichts weniger als eine leichte war.

Caspar Krebs, von dem schon früher mitgetheilt wurde, daß ihm die vorgeschossenen 2200 Fl. abgezahlt waren, konnte die Originalverschreibung nicht

\*) Vgl. Schumann Staats-, Post- und Zeitungslexicon von Sachsen III. S. 13 ff. XV. S. 967 ff.

wieder zurückgeben, weil er sie anderweit verwendet, und half sich damit, daß er statt dessen eine ähnliche Schwarzburgische Verschreibung einreichte.

Nach dem Tode der Gräfin Elisabeth waren Irrungen zwischen Heinrich dem Ältern nebst dessen Söhnen und dem Grafen Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken, dem Sohn aus erster Ehe der Gräfin Elisabeth, entstanden; Graf Botho hatte sich aber mit ihm zu einen Termin geeinigt, auf dem Alles gütlich geschlichtet wurde. — Die Grafen stellten auch dem Rathe von Zwickau eine Verschreibung über tausend Fl. aus, was wahrscheinlich mit dem Bergbaubetriebe zusammenhing, da schon Heinrich der Jüngere angefangen hatte, sich an Bergwerken im sächsischen Erzgebirge zu betheiligen. Jenes Capital wurde übrigens späterhin regelmäßig verzinst.

Graf Heinrich der Ältere und seine Söhne belehnten ferner ihren Rentmeister und Rath Heinrich Schneidewin um seiner langjährigen getreuen Dienste willen mit den Gütern Friedrichs v. Kölleda,\*) die aber dessen Erben beansprucht hatten. Demnächst wurde von den Grafen ihr Vogt Nicolaus Grassenberg mit der Anwartschaft auf die Lehen der Gebrüder Dietrich und Lorenz Weiße und des Georg Schober auf den Heimfall belehnt, der aber sobald noch nicht eintrat. In dieser Art pflegten gute Dienste damals öfter belohnt zu werden. Die Grafen in Verbindung mit dem Rathe zu Stolberg verkauften an das Kloster Conradsburg fünfzig Fl. Zinsen aus der Stadt Stolberg für tausend Fl., doch ließ das Kloster zu Gunsten des Baues an der Pfarrkirche zu Stolberg die Zinsen auf fünf Jahre fallen.

Mit dem Grafen Johann Ludwig von Nassau gab es aber wieder neue Verhandlungen und zwar wahrscheinlich wegen der Rückzahlung der 3000 Fl., welche er zwei Jahre vorher vorgestreckt hatte. Es scheint, daß man einen Aufschub in der Zahlung gewünscht habe, während der Graf dringend bat, ihm das Geld zu senden, weil er es seiner Tochter zum Heirathsgut zu geben versprochen habe. Es war dies Katharina, welche sich mit dem Grafen Emich von Leiningen-Dachsburg\*\*) vermählte. Endlich beliehen noch im Jahre 1506 die Grafen die Marschälle von Gofferstedt und Gutmanshausen mit Gütern zu Tromsdorf, Bilrieden und Bacher a in der Gegend von Raftenberg, sicher schon eine Wiederholung früherer Belehnungen, obschon ältere Lehnbriefe nicht bekannt geworden sind.

Aus dem nächsten Jahre 1507 sind uns nicht minder Zeugnisse über die regsame Verwaltung der Grafschaft aufbehalten, deren Regierung jetzt ihren

\*) Die v. K. sind ein altes Burgmannsgelecht aus der gleichnamigen Stadt, das namentlich zu den Vasallen der Grafen v. Beichlingen gehörte und lange ein Rittergut zu Gr. Nebaußen besessen hat. Es erlosch bald nach 1590 mit Abraham v. K. Vgl. v. Mühlverstedt Wappenbuch d. ausgef. Adels d. Prov. Sachsen S. 32.

\*\*) Er starb 1541 und ist der Ahnherr der heutigen Fürsten von Leiningen.

Gang in sicheren Bahnen nahm. Man hört von kleineren Erweiterungen oder Befestigungen des Besitzes. So hatten die Grafen auf dem Schlosse Günthersberg mancherlei Bauten ausgeführt, weshalb die Fürsten von Anhalt es für erforderlich hielten, einen andern Vertrag abzuschließen, die Baugelder mit 800 Fl. auf die Pfandsomme zu schlagen und das Pfandrecht länger auszu dehnen, das Bauwesen aber einzuschränken. Auf den Besitz von Günthersberg legte man stolbergischer Seits einigen Werth wegen des Bergwerksbetriebes und des damit verbundenen Holzabfahes. Zum Schlosse Wolfsberg wurde ein kleines Gut in Breitenbach geschlagen, was schon etwas früher Claus v. Arnswald abgekauft war.

Aber es wurden auch mehrere nicht unbedeutende Schuldposten getilgt, namentlich 900 Fl. an die Familie v. Eberstein. Es würde wohl noch mehr der Art geschehen sein, wenn nicht auf der andern Seite Forderungen gegenüber gestanden hätten, von denen kaum die Zinsen einkamen. In erster Reihe ist Herzog Heinrich der Aeltere von Braunschweig zu nennen, der noch von wegen der Ablösung der vom Grafen Heinrich geleisteten Dienste von Weserlingen 1500 Fl. schuldete, die längst hätten entrichtet sein sollen und zwei kleinere Capitalien von zusammen 700 Fl. Ueberdies verlangte er immer noch Kriegsdienste von der stolbergischen Lehnsmannschaft. Auch der Graf von Königstein war noch mit einem Theile der Aussteuer der Gräfin Anna von tausend Fl. im Rückstande. Wie gewöhnlich wurden jährlich einige neue Summen hier und dort aufgenommen, aber doch von verhältnißmäßig geringem Betrage.

Die Schmelzhütte im stolberger Thal wurde an Dietrich Werther und an einige Gewerke neu verliehen und überhaupt dem Bergwesen eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. So wurden allein 1690 Fl. auf Neubelegung der Bergwerke ausgegeben, wogegen die Gesamteinnahme aus denselben 2034 Fl. betrug.

Eine eigenthümliche Erscheinung ist die Abhaltung eines Rechtstages, der im Sommer zu Ustrungen stattfand. Die Verhandlungen desselben sind uns leider nicht bekannt, da aus den Rechnungen nur hervorgeht, wieviel Bier dabei getrunken wurde; auch ist nur von der Ritterschaft die Rede. Es bleibt daher zweifelhaft, ob es eine Art Landtag, oder vielleicht ein allgemeiner großer Gerichtstag für die stolbergische Ritterschaft war.

Schon oben ist berichtet, daß die Grafen die Herrschaft Frohndorf an den Ritter Hans v. Werther verkauft und sich dabei die Lehnrechte vorbehalten hatten. Der eigentliche Lehnbrief über Frohndorf und Zubehör wurde aber erst 1508 vom Grafen Heinrich dem Aeltern ausgestellt, wonach die Herrschaft zu Mannlehen verliehen wurde. Sehr merkwürdig sind dabei die Bestimmungen über Lehnsfolge oder Kriegsdienste, welche zu leisten waren und wie sie selten so genau festgesetzt werden. Hiernach sollten die Kriegsdienste in folgender Art

für Frohndorf geleistet werden. Zu einem gemeinen Heer- und Landzuge, wenn die Grafen von Sachsen aufgefordert würden, sollten sie sechs Pferde, zwei Wagen und zwanzig Fußknechte stellen, dagegen nur acht Pferde, wenn die Grafen beleidigt oder mit Fehden beschwert würden. Aber in den Fällen zu gemeiner Heerfolge (d. h. beim Reichsaufgebot) sollte nur mit vier Pferden gedient werden. Es könnte darnach den Anschein haben, wie der Reichsdienst am Wenigsten geachtet wurde, dagegen am höchsten die Dienste zu Privatfehden, weil diese, wie allbekannt, gewöhnlich Gewinn abwarfen.

Außerdem gab es noch Mehreres in Betreff von Frohndorf zu ordnen. Die Uebergabe scheint theilweis noch in diesem Jahre stattgefunden zu haben, wobei Hans v. Werther mit etwa 700 Fl. im Rückstande blieb. Die Grafen hatten sich außerdem verpflichtet, die Herrschaft Frohndorf von aller Besteuerung zu entledigen bis auf 2500 Fl., welche bis zur Berichtigung des Kaufgeldes darauf stehen bleiben mußten, und zahlten auf diese Summe 1200 Fl. ab, nachdem das Kaufgeld wohl abgetragen war. Doch schuldete Hans v. Werther zu Ostern noch 4000 Gulden.

Ebenfalls zu Anfange des Jahres kamen die Grafen auch wieder in den Besitz von Harzgerode, welches ihnen Fürst Woldemar von Anhalt für 3450 Fl. wiederkäuflich einräumte in der Art, wie sie es früher besaßen; nur behielt er sich die Ritterlehen, den Zehnten von den Bergwerken auf Eisen etc. und die Forsten vor. Mit den Baugeldern sollte es ähnlich wie bei Günthersberg gehalten werden und es wurde eine siebenjährige Kündigungsfrist festgesetzt. Diese Bedingungen erscheinen allerdings weniger günstig, als die früheren, allein die fortbestehende Verbindung zwischen Günthersberg und Heinrichsberg war ein überwiegendes Moment.

Von Geldaufnahmen ist bemerkenswerth, daß die Grafen von dem Vicar Albrecht Gliffenig in Raumburg tausend Fl. durch den Rath zu Stolberg gegen  $45\frac{1}{2}$  Fl. Zins erborgten und letzterm dafür eine Schadlosverschreibung ausstellten. Auch an Anton v. Werther verschrieben sie 1400 Fl. als Manngeld, doch ist nicht ersichtlich, ob diese später in ein Lehngut angelegt wurden.

Da die Frist der Bewilligung einer Bierziese in den beiden Städten Stolberg und Wernigerode im nächsten Jahre ablief, aber auf diese Einnahmen vornämlich die Schuldentilgung beruhte, so traten die Grafen mit den beiden Städten wegen Beibehaltung der Steuer in Verhandlung. Mit Stolberg scheint dies im Sommer oder Herbst stattgefunden zu haben, wobei Rath und Bürgerschaft vorgefordert und ihnen eröffnet wurde, welche großen Lasten auf der Herrschaft ruhten. Die Folge war, daß man die Fortdauer der Bierziese auf neue sechs Jahre bewilligte. Bei Wernigerode aber, wo die Verhandlung Mitte December stattfand, kam man nicht so leicht zum Ziel. Man versuchte zunächst zu erlangen, daß gewisse Jahreszinsen, welche bis dahin der Rath zu zahlen

übernommen, zur Hälfte der Stadt zufallen sollten, in Folge dessen dann von ihr die Bierziese nach Belieben regulirt werden könne. Allein darauf ging die Stadt nicht ein und bewilligte zwar schließlich die Steuer auf weitere zehn Jahre, aber nur zu einem statt bisher zu zwei Gulden.

In diesem Jahre soll auch ein Vertrag mit Balthasar vom Harze und Hans Röder über das Floß und Floßbergwerk am Bauerstrauch und Süderholz auf fünfzehn Jahre errichtet sein; aber der Inhalt der Uebereinkunft ist nicht näher bekannt.

Zu Ende des Jahres starb Graf Heinrich der Jüngere nach längerer Krankheit in Köln, worüber später ein Mehreres. Er hatte sich seiner Zeit redlich Mühe gegeben, zum Besten seines Hauses und Landes zu wirken; im Ganzen war es aber doch wohl förderlicher, daß fortan alles in die Hände des Grafen Botho fiel, der nun fast ausschließliche Selbstständigkeit erlangte.

Bemerkt muß hier auch noch werden, daß sich in diesen Jahren die Reihe der großen, durch dringende Noth gebotenen Veräußerungen endigte, wodurch in der Hauptsache der Umfang der stolbergischen Besitzungen geschlossen wurde, von denen später nur noch kleinere Theile verloren gingen, wie Elbingerode, Ifeld und einige der Pfandschaften, wie Harzgerode u., während in dem an der Finne belegenen Theile der Herrschaft sich nur die lehnsherrlichen Verhältnisse erhielten, welche im sechzehnten Jahrhundert noch ganz von praktischer Bedeutung waren, da die Vasallen als Landstände zu den Steuern beizutragen verpflichtet waren.

In den weiteren Maßnahmen des Grafen Botho sieht man ebenfalls das Streben, die Vermögensverhältnisse besser zu ordnen; die Schuldposten wurden regelmäßiger verzinst und nach Möglichkeit abgetragen, wenn auch nur allmählich. So wurde 1509 jene alte Schuld an Hans v. Winzingerode berichtigt, derentwegen es vorher unangenehme Verhandlungen gegeben hatte. Hierzu kamen die Kaufgelder für Frohndorf gut zu statten, von denen 500 Fl. oder vielleicht tausend Fl. eingingen, was nicht ganz sicher ist, da die Rechnungen leider nicht vollständig sind. Auch 650 Fl. wurden von den Geldern der Frau Brigitta von Quersfurt verwendet und 600 Fl. von Hans v. Kisleben aufgenommen. Von den Grafen von Schwarzburg waren 650 Fl. für Friedrich v. Hoym eingegangen, außerdem noch manche kleinere Summen.

Ein eigenes Rechtsverhältniß kam zur Verhandlung schon im vorhergehenden Jahre und jetzt zur Entscheidung. Ein stolbergischer Unterthan, Claus Rintschuh in Sangerhausen, hatte einen Streit mit Thiele Kumpf und wie es scheint wollte er sich nicht der gräßlichen Gerichtsbarkeit unterwerfen, weshalb er einen angebotenen Vergleich ausschlug. Herzog Georg von Sachsen, der viel gerechter gegen das Haus Stolberg war, als seine Vorfahren und zu dessen Entscheidung die Sache gelangte, erklärte, daß Jener den Vergleich anzunehmen habe und beauftragte

seine Beamten dies zu bewirken. Ein anderer Rechtsfall wurde leichter erledigt. Ein gewisser Claus Rotishain hatte sich schwer gegen das Kloster Alfeld verhalten und war deshalb von den Grafen als Oberherren des Klosters in Haft genommen worden, aber nachdem er mit dreizehn Bürgen die nöthige Urfehde geschworen, wieder auf freien Fuß gesetzt.

Im Grafen Botho sehen wir einen Kriegskundigen, der eine besondere Fürsorge dem Geschützwesen widmete. Wenn auch Vernigerode als Hauptfeste galt und dort noch mehr für Bewehrung mit Geschützen geschah, so wurden doch jetzt auch für Stolberg neue Geschütze beschafft und sonstige Sicherheitsmaßregeln getroffen. Es waren zwei Geschütze, die aus Nürnberg kamen und 68 Fl. kosteten. Wahrscheinlich waren dabei die Grafen von Königstein, die zu Nürnberg in nahen Beziehungen standen, thätig gewesen. Denn Bothos Schwager, Graf Eberhard von Königstein, war ein guter Kriegsmann und verstand sich auf Befestigungs- und Geschützwesen, was er auch bei seinem Stamme Königstein gezeigt hatte. Hieran schließt sich auch, daß Botho im nächsten Jahre hundert neue Rüstungen für Fußvolk aus Nürnberg kommen ließ, offenbar zur Bewehrung von Knechten aus seinem Lande und um sein Kriegswesen in guten Stand zu setzen.

In Betreff der Finanzlage des Hauses Stolberg wies das Jahr 1510 günstige Vorgänge auf. Es wurden über 4300 Fl. an Schulden abgetragen, darunter tausend Fl. an Herzog Georg, was aber mit einer Gegenforderung compensirt wurde, 680 Fl. an Hans v. Wülfingerode, 600 an Andreas v. Trotha und andere Edelleute, auch 504 Fl. an das Kloster Helsta bei Eisleben. Dagegen mußten auch wieder einige Anleihen gemacht werden, jedoch geringere als die abgetragenen, darunter 550 Fl. bei Hans v. Sundhausen, 500 Fl. und 600 Fl. bei den Stiftern St. Marien und St. Sever zu Erfurt. Eigenthümlich war die Speculation, die man damals anfang, nämlich mit Ochsen, von denen man 120 Stück aus Dänemark kommen ließ, um sie dann wieder im Lande zu verkaufen. Der Antrieb dazu scheint von den Herzögen von Braunschweig ausgegangen zu sein, die auch dergleichen Handel auf ihre Rechnung betreiben ließen; man suchte eben wohl auf allerlei Weise Geld zu erlangen. Eine andere Art der Speculation war, daß die Grafen sich auch bei dem Salzwerke in Artern\*) betheiligten. Ob man aber bei diesen Unternehmungen immer mit der nöthigen Einsicht verfuhr, steht dahin.

Die Grafen schlossen auch mit den Grafen von Mansfeld einen Vertrag der Kohlenpreise und der sogenannten Floßbergwerke wegen ab. Darnach sollten die Grafen von Mansfeld ihren Unterthanen für die Holzkohlen nur gewisse vereinbarte Preise zu nehmen gestatten, wogegen sich Graf Botho verpflichten

\*) Ueber die ältere Saline zu A. vgl. Poppe i. d. Zeitschrift d. Harzvereins I. S. 308 ff.

mußte, die Floßbergwerke in seinen Herrschaften in gutem Betriebe zu halten. Die Bestimmung fester Preise beruhte auf dem schon lange bestehenden Vertragsverhältniß zwischen Stolberg und Mansfeld.

Die oben erwähnte Angelegenheit Kintschuh's war aber immer noch nicht völlig erledigt; er hatte sich schwere Injurien gegen Graf Botho erlaubt und zeigte entschiedenen Willen, sich den ihm gemachten Bedingungen nicht zu unterwerfen. Allein Herzog Georg, der dem Grafen sehr wohl wollte, that einen Nachspruch, der seinen Widersacher gefügig machte. Noch eine andere Rechtsangelegenheit gelangte an Herzog Georg. Die heimlichen Westfälischen Gerichte griffen wieder einmal ein und hatten die Bewohner von Bennungen in irgend einer Art beschwert. Da nun der Herzog von Reichswegen vor den Ansprüchen der heimlichen Gerichte gesichert war, so nahm er das Dorf in seinen Schutz, das dadurch Ruhe vor den Fehmgerichten erhielt. Botho scheint aber nicht, wie früher sein Großvater Botho, selbst ein sogenannter Wissender der heimlichen Gerichte gewesen zu sein, deren frühere angemessene Machtbefugniß in Thüringen und den Harzländern damals schon sehr verringert war. Da über das Gerichtswesen überhaupt die Nachrichten spärlich fließen, so mag hier gleich bemerkt sein, daß in jenem Jahre ein Halsgericht in Dankerode im Harz gehalten wurde, wozu ein auswärtiger Scharfrichter berufen wurde. Das Gericht war übrigens, wie alle Rechte an jenem Dorfe, vermuthlich ein gemeinschaftliches mit den Herren v. d. Affenburg.

Bei der Rechtspflege scheint vieles durch persönliches Einwirken der Herrschaft behandelt worden zu sein. So berichteten die Vormünder eines jungen Hans v. Beringen\*) in Vormundschafts-Angelegenheiten an die Grafen selbst, welche darin kurzer Hand entschieden. Einige Rechtshändel gelangten in diesem Jahre an den Herzog Georg von Sachsen. Die Söhne Hansens v. Goldacker waren nämlich in Irrungen mit den Grafen und dem Rathe zu Stolberg gerathen, wahrscheinlich über Forderungen an Beide, da Hans v. Goldacker häufig in Geldangelegenheiten mit beiden Theilen verwickelt war, und hatten sich schließlich an den Herzog gewendet, welcher einen gütlichen Ausgang herbeiführte. Ferner hatte sich ein gewisser Hans Gerlach aus dem Stolbergischen gegen den Sächsischen Amtmann Hermann Paß in Sachsenburg mit Drohungen und anderen Ungebührlichkeiten vergangen, weil er glaubte seines Bruders wegen Ansprüche an ihn zu haben. Der Herzog ersuchte die Grafen um gütliche Vermittelung. Erwähnt mag noch sein, daß nach alten deutschen Rechtsnormen, auf Grund eines Vergleiches der Grafen mit Caspar Sauer, der einen Tod-

\*) Da sich über die v. B. entweder gar nichts oder nur Ungeügendes (v. Leдебур Adelslexicon I. S. 54) in der Adelslexicographie findet, ist auf das Wappenbuch des ausgest. Adels der Prov. Sachsen S. 14 zu verweisen. Die v. B. waren vornämlich Reichslingische Vasallen aber auch Stolbergische zu Batschendorf 1c. f. Delius Gesch. deutscher Gebiete II. S. 115.

schlag in Strasberg begangen hatte, die Sühne durch einjährige Verbannung des Thäters aus dem Lande und Erlegung einer Geldbuße von 15 Gulden erfolgte.

Es wurde um diese Zeit auch ein neuer Rentmeister angestellt. Es war dies Wilhelm Reiffenstein, der durch die Königsteinschen Verbindungen nach dem Harze gekommen war und zuerst als Schreiber gedient hatte, nummehr aber auf sieben Jahre zum Rentmeister mit bestimmtem Gehalte in Bestallung genommen ward. Er scheint dabei aber auch eine gelehrte Bildung gehabt zu haben und theilte sich später sehr lebhaft bei der Kirchenreformation.\*) Als etwas recht Eigenthümliches zeigt sich dabei, daß er neben seinem Amte, wie schon einer seiner Vorgänger, und zwar auf herrschaftliche Kosten einen Gewand- oder Schnittwaarenhandel betrieb, sodaß nicht allein die hauptächlichsten Kleider für die Herrschaft selbst, sondern auch die ansehnliche Lieferung für die Hofbeamten und Dienerschaft von ihm besorgt wurde, was sich wohl oft der nöthigen regelmäßigen Controle entzog. Hinsichts der Ausgaben ist zu bemerken, daß an Herzog Georg von Sachsen 4000 Fl., wahrscheinlich auf das wieder eingelöste Amt Köblingen, gezahlt wurden, wovon aber tausend Fl. abgezogen wurden, die Graf Botho als Dienstgeld von Sachsen zu beziehen hatte, und die jährlich wiederkehrten. Zur Beschaffung des Geldes waren, wie es scheint, 3000 Fl. vom Rath in Nordhausen aufgenommen worden.

Zu dieser Zeit war auch wohl der Betrieb des Floßbergwerkes ziemlich einträglich, da es allein 1300 Fl. abwarf. Es fanden über dasselbe mehrfache Verhandlungen statt, theils in Eisleben mit der Gewerkschaft, theils mit den Familien v. Köder und vom Harz, mit welchen ein Vertrag über einen Theil desselben, wie oben bemerkt, abgeschlossen worden war.

So hatten sich die inneren Verhältnisse des Hauses gestaltet, als, wenn auch nicht plötzlich, ein wichtiges Ereigniß eintrat, nämlich der Tod Heinrichs des Ältern, der nach manchen Mühseligkeiten und Widerwärtigkeiten aus diesem Leben schied. Ueber sein Ende wird weiter unten noch genauer berichtet werden.

Es kann aber schon gleich hier bemerkt werden, daß Graf Heinrich in seinen letzten Lebensjahren von der Außenwelt sich ganz zurückgezogen hatte und daher

\*) Ueber Wilhelm R., der zuletzt ein Rittergut zu Minsleben besaß und 1538 starb, finden sich gute Nachrichten in d. Zeitschrift d. Harzvereins, so XI. S. 380 und III. S. 723 in Betreff seines Postens als Rentmeister. Ueber seine Theilnahme an der Kirchenreformation und Bekanntschaft mit Luther Ebendas. I. S. 72 II. 2 S. 202 und an anderen Orten. Der ursprüngliche Geschlechtsname war wohl Höfer, latinisirt Curio. Die Familie erscheint später unter der Ritterschaft und als adelig, erlosch erst im 18. Jahrhundert und führte ein auf die gelehrte Bildung ihres Stammvaters deutendes, sehr eigenthümlicher Weise aus einer Gemme entstandenes Wappen (Arion auf dem Delfin). Vgl. v. Millverstedt Wappenbuch des ausgest. Adels der Provinz Sachsen S. 131.

bei der Regierung seiner Grafschaft fast gar nicht mehr genannt wird. Dies war, wie schon oben mehrmals erwähnt ist, die Folge seines Wunsches nach stiller Zurückgezogenheit, die er im Kloster zu Ifeld suchte, nachdem er die Regierung seinen Söhnen überlassen hatte. Nichtsdestoweniger nahm er hin und wieder an auswärtigen Tagen mit Rath und That Theil.

In der Darstellung der Geschichte Heinrichs wird jetzt sein Wirken auf kirchlichem Gebiete zu betrachten sein. Es würde ermüden, wollte man jede kleine Begabung von Kirchen oder jede Bestätigung von Selbstaufnahmen derselben berichten; vielmehr bedarf es nur einer Erwähnung der größeren Zuwendungen an Kirchen und Klöster, seiner eigenen Einwirkung auf das kirchliche Wesen und seines äußern Verhältnisses zu den Kirchenbehörden und Aemtern.

Hinichts der Klöster ergibt sich, daß Ifeld, Himmelgarten und Kelbra die einzigen waren, welche innerhalb der südlichen stolbergischen Herrschaften lagen. Zum Kloster Neuwerk auf dem Frauenberge\*) vor Nordhausen standen die Grafen zu Stolberg und Schwarzburg auch in einem gewissen Vogtei-Verhältnisse, was mit dem Besitze von Heringen zusammen zu hängen scheint, und weil das Kloster eine althohnsteinsche Stiftung war. Jenes Verhältniß gab aber zu mancherlei Streitigkeiten mit der benachbarten Stadt Veranlassung. Dem Kloster Ifeld bestätigte Graf Heinrich der Ältere 1456 eine frühere Begünstigung des Grafen Dietrich von Hohnstein wegen eines Zuflusses aus der Zorge in den Teich zu Woffleben, in welcher Urkunde er auch Ifeld sein Kloster nennt.

Im März 1459 genehmigte Heinrich eine Stiftung, durch die der Rath zu Stolberg den Schulkindern daselbst eine Semmelspende gewährte, wie dergleichen Einrichtungen zu dieser Zeit am ganzen Harz und darüber hinaus getroffen wurden.

Im folgenden Jahre sollen die Grafen Wohlthäter des Klosters Vallis Dei zu Hörter an der Weser geworden sein, obgleich sonst eine Verbindung mit dieser geistlichen Stiftung nicht bekannt ist.

In der Fastenzeit 1461 genehmigten die Grafen von Schwarzburg und Stolberg auf Bitten des Convents zu Himmelgarten bei Nordhausen und der Gemeinde zu Biela, daß dem Kloster 35 Morgen Land überlassen würden, und stifteten damit ein Seelgeräth für die Grafen von Hohnstein.

Als Heinrich um diese Zeit seine Pilgerfahrt nach dem gelobten Lande antreten wollte, errichtete er vorher sein Testament. Obgleich es nicht zur Ausführung kam, da er wohlbehalten zurückkehrte, so ist es doch interessant daraus

\*) Anfangs des 13. Jahrhunderts gestiftetes Jungfrauenkloster St Marien, Cistercienser Ordens s. Lesser hist. Nachr. von Nordhausen S. 131, Förstmann urf. Gesch. d. Stadt Nordhausen S. 41, 42 und Urkundenanhang.

zu sehen, was er alles zu kirchlichen Zwecken gewidmet hatte. Da nämlich die drei erbverbrüdereten Häuser unter einander ausgemacht hatten, daß ein jedes für den Aussterbefall 1500 Fl. für geistliche Zwecke aussetzen dürfe, so bestimmte er, daß zunächst neun Schock Geld zu der heiligen Leichnams-Messe, sodann ebensoviel zu der Vigilie am Dienstagabend, ferner 49 Schock Korngefälle und von dem Reste der 1500 Fl. die Zinsen den anderen Vicarien an der Schloßkapelle gegeben werden sollten. Für seinen gestickten Rock von 300 Fl. Werth sollte man 100 Fl. der Pfarrkirche St. Martini zu Stolberg, 100 Fl. der Kreuzkirche daselbst und 100 Fl. der Kirche zu Heringen zukommen lassen, alles zu Seelenmessen. Die rothe Samtschaube solle ebenfalls an die Kirche St. Martini, die grüne Schaub an die Kirchen St. Sylvestri und Georgen in Wernigerode fallen, der braune Sammtrock an die Kirche St. Georgen zu Stolberg, das Stech- oder Turniergeräth halb auch der letztern Kirche, halb der Kirche St. Georgen zu Neustadt, das graue Roß an das Kloster Ilfenburg, der Schimmelhengst an das Kloster Himmelgarten, endlich sein Bläßroß an das Kloster Himmelporte bei Wernigerode.

Aber ganz besonders scheint ihm das Prämonstratenserkloster Ilfeld am Herzen gelegen zu haben, denn diesem bestimmte er ein Neuntel von seinem Bergwerk zum Eichenberg, und zwei Drittel von den 1500 Schock, die er an der Stahlreite zu Stolberg habe, aber dafür sollten sie die Reformation des Klosters durchführen. Dem Kloster Rohrbach legirte er fünfzig Fl., die schon sein Vater verschrieben. Ferner sollte man 500 Schock vom Hüttenwerke nehmen und davon hundert das Stift St. Sylvestri und Georgen zu Wernigerode, und je ebensoviel die Klöster Ilfenburg, Drübeck, Himmelporte und Waterler erhalten. Schließlich bestimmte er den Geistlichen zu Stolberg zu seiner Vigilie  $\frac{1}{16}$  seines Bergwerkes zu Hainrode (später Wickerode). Man sieht daraus, wie sehr ihm die Förderung geistlicher Stiftungen am Herzen lag.

Daß Heinrich der Aeltere die Klosterreformation, die ihm schon sein Vater in seinem Testamente aufs dringendste empfohlen hatte, und besonders seines Klosters Ilfeld als seine ernstliche Angelegenheit und Pflicht betrachtete, ergibt sich schon aus Nachrichten des Jahres 1463. Er hatte sich, wie es scheint, direct an den Pabst Pius II. gewendet und mit der Bitte um Einschreiten geklagt, daß die geistliche Zucht und Ordnung im Kloster sehr in Verfall gerathen sei, daß die Geistlichen dortselbst von der Klosterregel abwichen und Abt und Convent beabsichtigten, die Klostergüter zu veräußern. Hierauf übertrug der Pabst dem Probste zu U. L. Frauen in Magdeburg die Reformation des Klosters, welche dieser unter Zuziehung von zwei Assistenten aus seinem Orden durch Visitation und mit der Befugniß, bei vorfallender Widersetzlichkeit die Suspendirung auszusprechen und kirchliche Strafen zu verhängen, vollziehen sollte. Wie weit dies ausgeführt wurde, ist nicht genauer zu ermitteln;

jedenfalls war die Reformation nur darauf gerichtet, die alte Klosterzucht wieder herzustellen und nicht auf eine Glaubensreinigung. Ob dies unter Abt Heinrich oder Johannes geschah, ist ungewiß. Sicher ist es aber, daß Heinrich später mit dem Kloster und dem Leben darin zufrieden war und manches Jahr darin als Gast zubrachte. Daß der Pabst in der betreffenden Bulle den Grafen als Vogt des Klosters, welches in dessen Gebiet belegen sei, anerkennt, erscheint von Wichtigkeit.

Nun begannen auch die erheblichen Einrichtungen, welche Heinrich zur Verbesserung des Gottesdienstes in Stolberg selbst traf, die aber vorzugsweise der Pfarrkirche zu St. Martini galten. Er errichtete nämlich 1464 ein ewiges Testament, daß das Pfarrlehen jener Kirche an Niemand verliehen werden solle, er sei denn Doctor der Theologie oder Magister der freien Künste, Baccalaureus oder wenigstens Sententiarius und werde von der Facultät der heiligen Schrift zu Erfurt zum Pfarrer vorgeschlagen. Auch sollten dabei aus Stolberg Gebürtige besondere Berücksichtigung finden. Es ist dieses Statut vielleicht einzig in seiner Art, daß für die Pfarre eines kleinern und abgelegenen Ortes graduirte Personen ausersehen wurden und legt diese Bestimmung für Heinrichs Bildung und kirchlichen Sinn ein günstiges Zeugniß ab. Man wird wohl nicht irren, wenn man hier einen Einfluß der Universität, und namentlich der theologischen Facultät, in Erfurt annimmt, um so mehr, als der damalige Pfarrer Dr. Ulrich Nispach Graduirter der dortigen Facultät und Domherr zu U. L. Frauen in Erfurt war, auch für einen gelehrten, frommen und bewährten Geistlichen galt, der vielfach mit Erfurt in Verbindung stand. Außerdem hatten auch damals alle Geistlichen im Stolbergischen ihre Studien in Erfurt gemacht. Die theologische Facultät daselbst stellte darauf einen Revers aus, daß sie das Testament genau befolgen wolle. Ob mit dieser Einrichtung die gleichzeitige Verschreibung Heinrichs über 600 Schock an die Martinikirche in Verbindung steht, läßt sich fürs erste nicht entscheiden.

Hierauf folgte im Mai des nächsten Jahres 1465 die Einführung der horae canonicae, was Graf Heinrich schon lange gewünscht hatte, auch will es fast scheinen, als wenn Botho der Aeltere damit schon einen Anfang gemacht, aber die Einrichtung nicht habe vollenden können. Er errichtete dazu ein weiteres Testament mit Wissen, Zustimmung und in Gegenwart seiner Rätthe, sowie des Stadtrathes von Stolberg, des Pfarrers Dr. Ulrich Nispach und von 21 Vikaren in Stolberg. Hiernach sollten täglich zwei Priester und sechs Chorale die laudes singen und die horae canonicae halten, namentlich auch in der Schloßkapelle St. Julianen. Zur Ausführung dessen verschrieb der Graf 150 alte Schock jährlich, welche beim Rath von Stolberg zu heben sein sollten, um sie unter dreißig Personen so zu vertheilen, daß der Pfarrer drei Theile und jeder andere einen Theil bekäme. Hierüber wurde zehn Tage später im Pfarrhause ein

weiteres Instrument mit den Betheiligten aufgenommen und auf Graf Heinrichs Antrag vom Pabste Paul II. im September bestätigt. Es geht hieraus noch hervor, daß der Graf diese Stiftung zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil gemacht habe. Gleichzeitig bewilligte auch der Pabst einen ewigen Ablass für andächtige und reuige Besucher des Gottesdienstes in der Schloßkapelle. Ein päpstlicher Nuntius soll die Stiftung im Jahre 1502 noch einmal bestätigt haben.

Am 29. Juni 1466 erfolgte dann noch die Einwilligung der erbverbrüdereten Grafen von Schwarzburg und Hohnstein zu der Stiftung der horae canonicae, besonders auf den Todesfall Heinrichs.

Im Jahre 1467 genehmigte Heinrich eine Stiftung, welche der Kanzler Dietrich Werther in der Pfarrkirche zu Stolberg mit zwei neuen Altären gemacht hatte und verlieh ihm darüber das Patronatrecht als Lehn. Nachdem der Graf ein neues Erbbegräbniß für seine Familie in der Kapelle der vierzehn Nothhelfer an der Martinikirche gestiftet und dazu schon im Jahre 1461 ein Kapital aus den Bergwerken, welches er Caspar v. Koswede, damals Vogt zu Stolberg, und anderen dazu gegeben, zur Begabung der Kapelle bestimmt hatte, diese Dotation ihm aber nicht ausreichend erschien, schlug er 1468 noch andere Gelder, welche ihm von Fritsche und Herdan v. Vila heimgefallen waren, noch dazu, um Seelenmessen dafür halten zu lassen, wahrscheinlich besonders bewogen durch das eben erfolgte Ableben und Begräbniß seiner ersten Gemahlin Mechtild und seines ältesten Sohnes Caspar.

Im Jahre 1470 stiftete er dazu noch eine Frühmesse an jedem Mittwoch, welche den Verstorbenen aus dem gräflichen Hause galt. Auch im Jahre 1469 erfolgte wieder eine Begabung der St. Martinikirche mit 600 Schock, welche ihren Geistlichen zu Gute kommen sollten.

Ein weiteres Zeugniß der Begünstigung des Gottesdienstes durch Graf Heinrich ist wohl darin zu erblicken, daß er den Wochenmarkt in Stolberg, der bis dahin am Sonntage gehalten worden, 1470 auf den Sonnabend verlegte. Dagegen hatte er vom Pabste 1477 erlangt, daß gewisse Arbeiten in den Bergwerken auch am Sonntage sollten stattfinden dürfen, damit die Wasser im Berge bewältigt werden könnten.

Inzwischen war eine geistliche Calamität über die Städte Stolberg und Bernigerode nebst ihren Bezirken gekommen durch Verhängung des Interdicts über sie, was die Aufhebung jeglichen Gottesdienstes zur Folge hatte. Der Grund davon war lediglich nur der, daß einige Excommunicirte ohne Vorwissen der Stadträthe sich dort aufgehalten hatten. Auf dringendes Bitten des Grafen Heinrich hob aber Pabst Sixtus IV. das Interdict im Juli 1476 wieder auf, wie es in dem Schreiben heißt, besonders aus Rücksicht auf die, welche die Vermehrung des Gottesdienstes im Auge hätten, was wohl vorzugsweise auf Heinrich selbst zu beziehen sein dürfte.

Eine neue Stiftung, welche doch auch vom Grafen Heinrich ausging, wurde im folgenden Jahre fester begründet. Es war dies die Kapelle Unser Lieben Frauen an dem Weinhaufe bei der Pfarrkirche St. Martini zu Stolberg, die zierliche gothische Kapelle über derselben, welche zur Zeit leider nicht mehr in gutem baulichen Stande sich befindet und den geistlichen Zwecken entfremdet ist.\*) Es heißt bei der Stiftung, der Graf und die Bergbaugewerke, namentlich an den sogenannten Frauentheilen, (unter ihnen besonders Caspar von Koswede, damals Vogt zu Stolberg und Heinrich Bamme, als Hauptförderer der Bergwerke) und andere stifteten aus Dankbarkeit für den gesegneten Bergbau diese Kapelle zu Ehren der heiligen Mutter Gottes. Man versah das kleine Gotteshaus mit reichlichen Einkünften und verhiess dem Vikar der Vikarie St. Marien Dr. Johann von Seydewitz einen jährlichen Zins und ein neues Haus. Es scheint aber, als wenn der Grund zu der Kapelle schon 1469 gelegt wurde, denn in diesem Jahre verlieh schon Pabst Paul einen Ablass für die Besucher und Förderer der neuen Liebfrauen-Kapelle in Stolberg auf sieben Jahre, was doch nur auf diese Kapelle bezogen werden kann.

Eine neue Schenkung Heinrichs an die Kapelle im Jahre 1478 bestand in 18 Morgen und einem Hofe in Bemmungen. Hierzu erfolgten aber noch zwei Bestätigungen bezw. Erweiterungen im Jahre 1482. Aus der ersten vom 3. November geht hervor, daß sie vorzüglich wegen der guten Ausbeute der Frauentheile gestiftet und zum Gottesdienste der Gewerke bestimmt sei. Ferner wurde betreffs der Bestallung von Vikaren als Capellänen verordnet, daß nur solche dazu zu nehmen seien, welche den Grad als Magister oder Baccalaureus erhalten hätten und sonst unsträflich in Lehre und Lebenswandel seien. Die zweite Urkunde enthält mehr eine Bestätigung der Stiftung. Es heißt darin, daß sie mit Zustimmung der Rätthe des Grafen namentlich aus der Ritterschaft und der Mitgewerke geschehen sei, auch wird die Verwaltung des Vermögens dem Pfarrer und dem Rathe zu Stolberg übertragen.

Dies Vermögen wurde noch vermehrt durch einen Zuwachs von 48 Fl., welche Rath und Gemeinde zu Stolberg 1493 mit Bewilligung des Grafen an den Pfarrer Wedigo Lauch für 800 Fl. verkauften und für die obige Kapelle bestimmten. Hierzu erklärte Dr. Böhke, Commissar des Erzbischofs von Mainz, 1490 die nöthige Genehmigung.

Im Jahre 1487 ertheilte Heinrich dem Abte Bernhard von Isfeld einen Schutz- und Geleitsbrief, um zum Kapitel des Prämonstratenser-Ordens, dem der Convent angehörte, nach Prémontré in Frankreich abzureisen. Auch bestimmte der Graf unter Zuziehung verschiedener geistlicher Würdenträger und

\*) Ueber die kirchlichen Bauwerke zu Stolberg handelt Puttrichs großes Werk über Sachen II. 2. Tief. 31, 32, besonders aber Sommer in den Bau- und Kunstdenkmalen des Kr. Sangerhausen S. 96 ff. (m. Abbild.)

des Pfarrers Ulrich Rispach, daß auf dem Kirchhofe der Pfarrkirche zwei neue Stöcke gesetzt würden, damit zu dem Neubau an der Kirche reichlicher geopfert werde. Als bald darauf dieser Kirchhof durch eine Mordthat geschändet worden war, wurde er am Sonntage Lätare 1488 mit vielen Feierlichkeiten wieder neu geweiht, wobei der Mainzer Weihbischof aus Heiligenstadt celebrierte.

Die Grafen von Schwarzburg und Stolberg bestätigten im Jahre 1489 einen Priester Nicolaus Frank für das Kloster Neuwerk auf dem Frauenberge vor Nordhausen in ihrer Herrschaft nach Laut eines Vertragsbrieses, den der Convent ausgefertigt hatte, und versicherten ihn ihres Schutzes.

Nach dem Tode des Pfarrers Ulrich Rispach\*) genehmigte 1490 Graf Heinrich mit seinen Söhnen und dem Rathe zu Stolberg eine von dem Pfarrer gemachte Stiftung dreier Altäre in der „Klutt St. Martini“. Die Gräfin Elisabeth hatte diese Altäre zu ihrem Seelgeräth mit 733 Fl. begabt.

Eine weitere Verbesserung des Gottesdienstes in Stolberg erfolgte dadurch, daß Heinrich auf den Antrag des neuen Pfarrers zu Stolberg und Meisters der freien Künste, Bedigo Lauch, 1493 gestattete, nach dem Tode des Kapellans an der Vicarie St. Andrea und Nicolai, dieselbe der Pfarrkirche derart zu incorporiren, daß fernerhin zwei Kapelläne bestellt werden sollten.

Im Jahre 1502 präsentirte Heinrich der Keltene dem Official zu Jechsburg den Priester Heinrich Karppe an Stelle des verstorbenen Albrecht Steinberg für eine Vicarie in Neustadt und Hohnstein. Dies war das gewöhnlich mit Schwarzburg gemeinschaftlich geübte Verfahren bei derartigen Fällen im Hohnsteinschen, sowie in den Aemtern Heringen und Kelbra, während in der Grafschaft Stolberg nebst Kospa zu den geistlichen Stellen nicht immer Präsentationen stattfanden, wenigstens nicht bekannt sind, sondern nur bezüglich der Stelle des Hauptpfarrers in Stolberg eine von Graf Heinrich selbst erst eingegangene Verbindung mit der theologischen Facultät in Erfurt.

Im Jahre 1503 verließ der päpstliche Legat, Cardinal Raimund von Gurk, zum Besten der Schloßcapelle St. Julianen in Stolberg und zu St. Dionysius auf dem Schlosse Hohnstein, den Personen, welche sie, die dem Grafen sehr am Herzen lagen, an den hohen Festtagen besuchen würden, jedesmal einen hunderttägigen Ablass.

Heinrich der Jüngere vermachte 1504 in seinem Testamente 430 Fl. von Gefällen aus der Herrschaft zum Troste seiner Seele und zwar 250 Fl. zu Bauten an der Kirche St. Martini in Stolberg, 48 Fl. für die Geistlichkeit im Chor und das Uebrige zu seiner Gedächtnißfeier. Die Verweser des Pfarrvermögens bescheinigten im Jahre 1510 den Empfang von 152 Fl. Um mehrerer Gebrechen beim Kloster auf dem Frauenberge vor Nordhausen willen hielten

\*) Er starb am 21. Novbr. 1488, vgl. Sommer a. a. O. S. 97.

Ende 1504 die Schwarzburgischen und Stolbergischen Räte eine Zusammenkunft in Nordhausen.

Im Jahre 1506 beauftragte der Offizial von Zschaburg den Pfarrer zu Kottleberode und die höheren Geistlichen in Stolberg, den von dem Grafen präsentirten Pfarrer Andreas Schill in sein dortiges Amt einzuführen. Es ist dies der einzig bekannte Fall einer Präsentation zum Pfarramte in Stolberg.

Im folgenden Jahre überließen die Grafen die sogenannte Niedeck unter dem Schlosse in Stolberg als Wohnung für den Vicar an der heiligen Kreuzkirche.

Es muß natürlich auffallen, daß schon mit dem letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts die reichen Spenden Heinrichs des Ältern für kirchliche Zwecke allmählich immer mehr abnahmen und zuletzt fast ganz aufhörten. Es hatte dies offenbar verschiedene Ursachen. Zunächst waren, wie wir schon oben gesehen, mit dem letzten Jahrzehnt die Finanzen des Hauses derartig in Verfall gerathen, daß es geboten schien, die Ausgaben auf das dringendste Bedürfniß einzuschränken, sodann aber mochte die 1491 getroffene Ordnung, die alle nicht unbedingt nöthigen Ausgaben verbot, wohl durch den Marschall Heinrich Knauth, dessen zeitweiser Abgang vielleicht die Folge der Abweichung von jenem Statute war, ziemlich streng gehandhabt werden. Auch werden wohl die beiden Söhne Heinrichs sich der Ordnung vollkommen gefügt und ihr Vater, der sich nach Ifeld zurückgezogen, sich weitgehenderer Ausgaben zu kirchlichen Zwecken mehr und mehr enthalten haben. Jedenfalls machte Graf Heinrich der Ältere während jener Periode zwar Ausgaben genug zur Hebung des Privatgottesdienstes, aber nur geringe für allgemeine kirchliche Zwecke, wie aus den Rechnungen ersichtlich ist.

Widmen wir nun den Verhältnissen in der Grafschaft Wernigerode eine Betrachtung.

Nach dem Tode seines Vaters ließ sich Graf Heinrich der Ältere wahrscheinlich sehr bald in Wernigerode Huldigung leisten. Schon am 19. Juni 1455 stellte er der Stadt Wernigerode einen Revers aus, worin er versprach, sie bei Allem zu lassen, wie sie es unter den Grafen von Wernigerode und unter seinem Vater gehabt, auch die Stadt weder zu verkaufen noch zu verpfänden. Ein ähnlicher Brief erfolgte im November für Nöschenrode, worin er zwar alle Rechte und Freiheiten des Ortes bestätigte, dagegen für den Fall einer Veräußerung nur verhielt, für ebenso günstige Privilegien sorgen zu wollen. Es scheint wohl, daß er aus allen diesen Veranlassungen in Wernigerode selbst anwesend war, da er jedesmal auch Lehnbriefe, und der Stadt das erste Mal ein Privilegium wegen der Zölle ausstellte, die darin genauer festgesetzt wurden.\*) Inzwischen hatte Heinrich auch sonst noch Gelegenheit gehabt, der Stadt seine Fürsorge zu beweisen. Als nämlich im Juli eine große Feuersbrunst

\*) Zeitschrift d. Harzvereins XII. S. 358, 359.

einen bedeutenden Theil der Altstadt in Asche legte, erließ er der Stadt den herrschaftlichen Schoß auf zehn Jahre\*) und unterstützte sie auch sonst noch reichlich.

Im nächsten Jahre 1456 erfolgte auch die Belehnung von brandenburgischer Seite mit Wernigerode, dem Schloß, der Stadt und Grafschaft, mit allen ihren Rechten, und sollten die Grafen davon nach Gewohnheit zu dienen haben. Graf Heinrich revertisirte sich darüber gegen Kurfürst Friedrich II. und hob dabei die geistlichen Stifter und Klöster hervor, darunter „den Thum“ zu St. Sylvestri in Wernigerode und die Dörfer, welche früher Magdeburgisches Lehen gewesen waren, nämlich Drübeck, Langeln, Wasserleer und Beckenstedt, während die meisten anderen Dörfer, namentlich die nördlichen, vom Stifte Halberstadt zu Lehn gingen, einige auch allodial waren, wie Altenrode und Darlingerode. Bemerkenswerth ist der große Unterschied, der zwischen dem Verhältniß der Grafen zu Sachsen und dem zu Brandenburg obwaltete. Während Sachsen sich in die Angelegenheiten des Hauses hinein zu mischen suchte, war die Verbindung mit Brandenburg, außer durch die Belehnung selbst, fast gar nicht fühlbar und Heinrich tritt fast nie in Brandenburgischen Urkunden auf. Auch wird nie von Kriegslehndiensten für das Haus Brandenburg berichtet und jedenfalls war es ein als viel günstiger anzuerkennendes Verhältniß, in welchem beide Häuser zu einander standen.

Gleichzeitig kamen aber auch die Lehnverhältnisse zum Stift Halberstadt zur Erscheinung. Der Bischof Burchard belieh nämlich den Grafen im April 1457 mit den alten Lehen, vielen Zehnten und einzelnen Gütern bei Quedlinburg, dann desgleichen nordwestlich von der Grafschaft bei Hornburg und Osterwieck und mit der Grafschaft, welche die Grafen von Wernigerode von den Grafen von Regenstein einst gekauft hatten, ohne daß die betreffenden Dexter einzeln aufgeführt werden. Ein eigener Lehnbrief wurde aber über Zilly\*\*) ertheilt, dessen Besitz ein eigenthümlicher und auch von den Grafen von Regenstein durch Kauf überkommen war. Ueber beide Lehnstücke bestanden aber noch Unklarheiten, weshalb in den Lehnbriefen, wie in den Reversen noch verschiedentliche, besondere Vorbehalte gemacht wurden. Es sind dies übrigens die ersten Lehnbriefe, die von halberstädtischer Seite über die Wernigerödischen offenbar wenig vollständig aufgeführten Lehen ertheilt worden sind.\*\*\*)

Hieran schlossen sich aber noch andere Schwierigkeiten in Betreff von Zilly. Es gewinnt den Anschein, als wenn die Regensteiner Grafen das Haus

\*\*) Zeitschrift d. Harzvereins XII. S. 355.

\*\*) Zilly, alt Billingen, Dorf und Amt, ehemals mit Schloß, im heutigen Kreise Halberstadt, mit einer Kirche St. Vriccii, war zeitweise auch Sitz des Archidiacons des Bannes Dardeßheim. Der Ort war altregensteinisches Gut. Ländereien in Z. gingen bereits 1307 auch von Braunschweig zu Lehen.

\*\*\*) Vgl. Zeitschrift d. Harzvereins IV. S. 369 ff., 381.

Stolberg nicht in den ruhigen Besitz von Zilly haben kommen lassen wollen, denn der Bischof und Graf Heinrich errichteten am 11. Juni einen Vertrag miteinander, in welchem sie sich verbindlich machten, in Güte oder durch Fehde die Grafen von Regenstein zur Herausgabe von Zilly zu nöthigen und dann sich in die Burg zu theilen. Es mag dies auch wohl ohne Gewalt erfolgt sein, da Heinrich im August zu einem Tage nach Halberstadt zog und später sich die Burg getheilt in den Händen der beiden Paciscenten befand. Graf Heinrich scheint um diese Zeit öfter in Wernigerode gewohnt zu haben, wo er Lehnbriefe und Innungsprivilegien für die Stadt ausstellte.

Etwas früher als Heinrich der Aeltere mit Herzog Wilhelm von Sachsen seine Wallfahrt ins gelobte Land antrat, stand er mit dem Kloster Walkenried über die Gerechtsame des Klosters an Schauen in Conflict, aber wegen der Wallfahrt wurde ein weiteres Verfahren über seine Ansprüche ausgesetzt und Graf Heinrich von Schwarzburg vermittelte am 25. März 1461 eine vorläufige Sühne zwischen beiden Theilen. Als jedoch der Graf im October zurückgekehrt war, erkannten die Grafen Heinrich von Schwarzburg und Ernst von Hohnstein als Schiedsrichter über die Flur von Bruchschauen, daß diese mit Ausnahme des Halsgerichts Walkenried verbleiben, außerdem aber der Graf dem Kloster eine auskömmliche Holzweide anweisen, wogegen ihm das Kloster 600 Fl. zahlen sollte. Es war dies wieder eine gute Folge der Erbverbrüderung, welche weitläufige Rechtshändel verhinderte.

Das Jahr 1463 brachte Heinrich wieder in mancherlei Verbindung mit Wernigerode. In der Fastenzeit schenkte er dem Kloster Ilfenburg Grundstücke vor dem Kerkenforde oberhalb Beckenstedts, um darauf einen Teich (den nachherigen großen Beckenstedter Teich) anzulegen. Dafür sollten Seelenmessen sowohl für die alten Grafen von Wernigerode als für sein eigenes Haus gehalten werden.

Um dieselbe Zeit erwarb sich auch die Stadt Verdienste um die Herrschaft, indem sie verschiedene kleinere Geldanleihen für diese übernahm; die meisten davon in Goslar. Von den betreffenden Urkunden hierüber ist eine hervorzuheben, in welcher der St. Ulrichs-Kapelle\*) bei dem Kaiserhause in Goslar gedacht wird, über welche sich so wenig urkundliche Nachrichten erhalten haben. Aehnliche Anleihen erfolgten in Halberstadt und wiederholten sich auch 1464 und 1465, aber es handelte sich doch um geringere Beträge gegen die, für welche die Stadt Stolberg eintrat.

Für die Graffschaft Wernigerode war es auch von Wichtigkeit, daß in diesem Jahre das Schloß Stapelburg\*\*) wieder mit ihr vereinigt wurde. Zwar war das Schloß schon in ältester Zeit, im 12. Jahrhundert, Eigenthum der

\*) Bgl. über sie A. Hogen das Kaiserhaus zu Goslar. Halle 1872. S. 17, 18.

\*\*) Bgl. Zeitschrift d. Harzvereins XII. 99 ff., 109 ff., 124 ff.

Grafen von Wernigerode, aber von ihnen 1379 an die Grafen von Woldenberg verkauft worden, von denen es wohl an die Bischöfe von Halberstadt gekommen war. Im Jahre 1463 nun verpfändete es Bischof Gebhard an Graf Heinrich für 200 Fl. auf dessen Lebenszeit. Der Bischof behielt sich das Deffnungsrecht des Schlosses vor, doch sollte es der Graf nicht ohne Noth zu Fehden benutzen dürfen, auch die Untersassen bei ihren Rechten lassen. Bemerkt wird noch, daß es vorher Fritz v. Bila innegehabt habe.

Auffallend ist, daß erst elf Jahre nach Ausstellung des ersten Brandenburgischen Lehnbriefes, also 1467, Kurfürst Friedrich II. sich bewogen fand, dem Grafen ein Privilegium über das Münzwesen auszustellen, wonach es ihm gestattet sein sollte, in Wernigerode Groschen nach gutem Schrot und Korn, aber mit eigenem Wappen zu schlagen. Es muß dies auffallen, da die Grafen von Wernigerode immer selbst und aus eigener Machtbefugniß geprägt hatten\*) und es erklärt sich vielleicht durch die Beschwerden, daß die Grafen nicht probehaltig gemünzt hätten, was ihnen allerdings zu Zeiten vorgeworfen wurde. Münzen, die zu dieser Zeit in Wernigerode geschlagen wären, sind uns aber nicht bekannt geworden.\*\*)

Im darauf folgenden Jahre 1468 erließ Heinrich eine Münzordnung für die Grafschaft Wernigerode auf Grundlage der neuen Halberstädter Münzordnung, ebenso eine Hochzeitsordnung für die Stadt Wernigerode.

Im April 1472 erfolgte wieder eine Belehnung Heinrichs durch Kurfürst Albrecht von Brandenburg mit Wernigerode nebst allen Rechten, unter denen auch der Münzgerechtigkeit gedacht ist. Zu derselben Zeit vereinigte sich der Graf mit seiner Stadt Wernigerode über die wüsten Dorfmarken, welche zunächst um die Stadt lagen. Er überließ ihr nämlich die ehemaligen Dörfer Rimbeck, Wolberode, Hinzingerode, das (alte) Feld Alten- (Olen-) rode, Nieder-Minsleben, Ober-Minsleben, Schmatzfeld, Rode (Thiederzingerode), Steinbruch und Marklingerode,\*\*\*) also 10 Dörfer mit ihren Fluren, und erließ den Bürgern die Dienste davon, die sie bisher hatten leisten müssen, gegen eine Zahlung von 600 Fl., welche die Neustadt

\*) Ueber d. Münzwesen u. d. Münzen d. Grafen v. W. s. Leitzmann Wegweiser a. d. Geschichte d. deutschen Münzkunde I. S. 91. Num. Zeitg. 1845 S. 158 ff. Zeitschrift d. Harzvereins XII. S. 600 ff.

\*\*) Vgl. aber Leitzmann Num. Zeitung 1845 S. 166, 167 u. Wegweiser I. S. 106, wo ein anscheinend in diese Zeit gehöriger Halbpsennig mit dem Wernigeröder Wappenschilder und der Umschrift Stalb. citirt wird s. v. Posern Sachsens Münzen im Mittelalter S. 205 Tab. XXV. Nr. 20.

\*\*\*)) Vgl. über diese Ortschaften, deren mehrere urkundlich schon im 10. Jahrhundert erwähnt werden und die sämmtlich im Baune Ugleben belegen waren, Zeitschrift d. Harzvereins XII. S. 96, 126, 127, 128, 163, 181, 182 u. I. S. 228 ff.

tragen mußte. Es war dies eine große Wohlthat für die Stadt, welche dadurch ganz unerwartet eine sehr bedeutende Feldmark erhielt, die damals wohl hauptsächlich als Weide diente. Wahrscheinlich mußte aber die Altstadt auch ein ähnliches Entgelt leisten, wie die Neustadt, und es wurde dies auch wohl entrichtet, obwohl die betreffende Urkunde fehlt. Offenbar nahm der Graf bei diesem Abkommen Rücksicht auf die mancherlei Opfer, welche die Stadt für die Herrschaft gebracht hatte. Es war freilich damals leichter mit Grund und Boden zu zahlen, der zu jener Zeit wenig eintrug, als mit baarem Gelde und somit war wohl beiden Theilen geholfen.

Im Jahre 1478 war ein neuer Conflict mit dem Kloster Walkenried über Klostersgüter in der Grafschaft Wernigerode entstanden, aber nicht direct mit dem Grafen, sondern mit dessen Lehnsleuten, den Gebrüdern v. Burchdorf,\*) welche von dem Grafen das Dorf Hüllingerode\*\*) zu Lehn trugen und darüber mit dem Kloster in Streit gerathen waren. Doch auch diese Zwistigkeit wurde durch die erbverbrüdereten Grafen von Schwarzburg dahin beigelegt, daß die v. Burchdorf mit stolbergischer Genehmigung das Dorf dem Kloster verkauften, was wohl die Veranlassung war, daß es von der Grafschaft abkam.

Als im nächsten Jahre 1479 Heinrichs älteste Tochter Anna mit dem Grafen von Lindow, Herrn zu Ruppin, vermählt wurde und es sich darum handelte, ihre Aussteuer festzusetzen, trat er mit der Stadt Wernigerode in Verhandlung und bewog sie, ihm dazu eine Beihülfe zu leisten. Gewissermaßen zur Vergütung gestattete Graf Heinrich drei Jahre darauf den Bürgern eine „wilde Stuterei“ in seinen Forsten bei Wernigerode anzulegen.

Wernigerode wurde 1483 theilweise der Schauplatz einer eigenthümlichen Begebenheit, die zugleich ein Schlaglicht auf die damaligen Zustände wirft. Fünf Knechte des Lorenz v. Honlage,\*\*\*) der damals auf der Burg Weferlingen saß, und von da aus öfter das Land heunruhigte, hatten den Curt Huttermann, einen Bürgersohn aus Erfurt, der mit drei Pferden ritt, bei Steigerthal in der Grafschaft Stolberg niedergeworfen und der Pferde beraubt, darauf ihn über den Harz geführt und bei Wernigerode vorbei bis unter das Schloß Heimburg gebracht. Hier in Bestrafung genommen, mußte er eidlich geloben, in den Tagen nach Ostern nach Wernigerode in dem Hause Henning Hennigs sich ein-

\*) Ueber dies Geschlecht s. Zeitschrift d. Harzvereins III. S. 434 ff.

\*\*) Wülf, westlich von Osterwieck u. zu dessen Archidiaconat gehörig. Ebendas. IV. S. 381, VI. S. 96, XII. S. 98.

\*\*\*) Ein zwar nie ausgebreitetes, aber kriegerisches, wohlbegütertes Geschlecht, das mit den v. Alvensleben, die zum Theil seine Güter erzielten, viel in Verbindung stand. Es erlosch 1510 und besaß das Erblichenmeisteramt im Herzogth. Braunschweig. S. v. Hellbach Adelslex. I. S. 585—86. v. Müllersiebt Wappenbuch d. ausgef. Adels d. Provinz Sachsen S. 76. Noch jetzt finden sich in W. Denkmäler, die an die Besitzzeit der v. H. erinnern.

zufinden und entweder 30 Fl. als Lösegeld zu bringen oder seine Abführung ins Gefängniß zu gewärtigen. Guttermann kehrte aber über Nordhausen zurück und machte den Vorfall bekannt, den der Rath nun sofort dem Kurfürsten von Sachsen und dem Rathe von Erfurt meldete. Der erstere richtete alsbald ein Schreiben an den Grafen Heinrich, in dessen Gebiet der Ueberfall geschehen war, da der Rath wohl nicht direct sich mit dem Grafen, mit dem er in Unfrieden stand, in Verbindung setzen wollte. Guttermann begab sich indeß zu der festgesetzten Zeit nach dem ihm bestimmten Orte und überreichte unterwegs dem Grafen in Stolberg ein Fürbittschreiben von Erfurt mit der Bitte um sicheres Geleit nach Wernigerode. Es wurde ihm auch gewährt, ihm reißige Knechte zu seiner Bedeckung mitgegeben und außerdem dem Amtmann in Wernigerode ernstlich befohlen, auf Guttermann zu achten, da man nicht genau wisse, wohin er sich wenden wolle. Als er nun in das Haus des Hennigs ging und dort ein Bote von den honlagischen Knechten mit einem Briefe an ihn eintraf, wurde der Bote sowohl als Guttermann gefänglich eingezogen, jener ins Schloß gesetzt dieser aber nach Stolberg geführt, wo er beherbergt wurde. Nachdem Graf Heinrich darüber an den Kurfürsten berichtet hatte, wurde Guttermann wieder nach Erfurt entlassen, der Kurfürst drang aber bei Lorenz v. Honlage darauf, daß seine Knechte dem Guttermann völligen Schadensersatz leisteten, da er sonst genöthigt sein würde, sich an das Gut des v. Honlage zu halten. In dieser Weise wird dann wohl Abtrag geschehen sein, wenigstens hört man weiter nichts mehr von der Begebenheit. Möglich wäre es, daß sie mit der Fehde zwischen Nordhausen und den erbverbrüdereten Grafen zusammenhing.

In dem letztgenannten Jahre war auch ein großer Streit zwischen Graf Heinrich dem Ältern und den beiden Grafen Ulrich von Regenstein über die Forst- und Landesgrenze zwischen den beiden Grafschaften und über Jagd- und Holzgerechtigkeiten entstanden. Dabei soll Graf Heinrich gewaltsamer Weise mit gewaffneter Hand ins regensteinsche Gebiet eingefallen sein und das streitige Holz haben wegfahren lassen. Anfänglich wollte er sich auch zu keinen gütlichen Verhandlungen verstehen, doch gelang es wiederum dem Grafen Heinrich von Schwarzburg sie zu Stande zu bringen und nach vielen Zeugenverhören wurde ein Vergleich im September durch den Offizial Einz von Halberstadt abgeschlossen.

Im Jahre 1487 ertheilte Kurfürst Johann von Brandenburg die Belehnung über denjenigen Theil von Wernigerode, der von Brandenburg zu Lehen ging, und über das Münzrecht. Als die Grenze zwischen der Forst des Klosters Ilfenburg und den gräflichen Forsten bei Ilfenburg streitig geworden war, wurde 1488 eine große „Grenzbeziehung“ abgehalten, wozu Graf Heinrich selbst mit seinen Vasallen und Beamten, 38 Bürgern der Altstadt und 19 Bürgern der Neustadt Wernigerode, sowie den Geschwornen und mit angesehenen Bauern

aus zehn Dörfern, unter denen auch Zilly und Heudeber genannt werden, auf der einen Seite und auf der andern Abt, Prior und zehn Mönche von Ilsenburg erschienen, um ihre Grenze nachzuweisen, welche demnächst auch als richtig angenommen wurde.

Aber im nächsten Jahre 1489 kam es wieder zu Differenzen darüber und diesmal vermittelten der Abt von Ballenstedt, der Prior des Klosters Himmel-pforte bei Wernigerode und der Probst von Drübeck für das Kloster Ilsenburg und Heinrich v. Kühleben, Anton v. Werther und Georg Wurmb von Seiten des Grafen ein Abkommen, wonach eine Theilung am Westerberge und sonst eine genauere Grenzbestimmung vorgenommen wurde.

Ungünstig war das, was 1490 den Gegenstand einer Verhandlung mit der Stadt Wernigerode bildete. Es machte sich wieder große Finanznoth geltend und Graf Heinrich sah sich genöthigt, bei der Stadt ein Darlehen von 1400 Fl. aufzunehmen, worüber seine Rätthe unterhandelten. Dafür mußte aber der Stadt fast der ganze Forst eingeräumt werden, obgleich die bezügliche Beschreibung eigentlich nur die beiden Ilsenburger Reviere mit dem Brocken begreift, wogegen die jetzigen Reviere Schierke und Wernigerode nicht mit erwähnt werden. Dies sollte so lange im Besitz der Stadt bleiben, bis sie sich an Hauptgeld und Zinsen aus dem Forste bezahlt gemacht habe, was wohl nicht sehr lange gedauert haben dürfte, jedenfalls nicht über 1496 hinaus, wo Theile der Forsten schon wieder Anderen eingeräumt wurden.

Auch 1491 brachte die Stadt Wernigerode 500 Fl. auf, die Hans v. Steinberg erlegt wurden, aber eigentlich für Herzog Heinrich den Ältern von Braunschweig bestimmt waren. Hierfür wurden einige von der Stolbergischen Ritterschaft Bürgen. In demselben Jahre belehnte Erzbischof Ernst von Magdeburg als Administrator des Stifts Halberstadt den Grafen Heinrich mit der Grafschaft, welche vormals die Grafen von Wernigerode von den Grafen von Regenstein gekauft hatten, nämlich mit den Dörfern Wasserleben, Langeln, Reddeber, Minsleben, Silstedt und Hasserode, welche noch in der Grafschaft liegen, den jetzt wüsten Ortschaften Wenderode, Bruchschauen, Thiederzingerode, Rimbeck, Ertfelde und Hüllingerode, sowie Pabsdorf, Mulmke, Berffel und Alderstedt, welche außerhalb der Grafschaft liegen, nebst den Regalien und Bergwerken, außerdem aber mit einer Menge Zehnten und kleineren Grundstücken, meist außerhalb der jetzigen Grafschaft.

Im Jahre 1494 verkaufte Heinrich der Ältere mit seinen Söhnen das damals schon wüste Dorf Wollingerode, an das Kloster Ilsenburg mit Vorbehalt von Gericht und Obrigkeit für hundert Fl., was später von selbst wieder an der Herrschaft heimfiel.

Aus diesem Jahre scheinen auch die ersten größeren am Schlosse in Wernigerode ausgeführten Bauten zu stammen, welche westlich der Schloßkapelle

liegen, mit Jahreszahl und Doppelwappen bezeichnet sind. Ihnen folgten einige Zeit darauf andere.

Wegen der Schuld an Burchard v. Cramm und Hermann v. Huß im Betrage von tausend Fl. und außerdem noch von 200 Fl. verglich man sich 1496 dahin, daß den beiden Gläubigern drei Thäler an den Eckerabhängen Ilsenburgs zum Verkohlen eingeräumt wurden und wenn die Rückzahlung versäumt werden sollte, noch einige Thäler mehr. Aus demselben Jahre findet sich ein Document, worin Administrator Ernst von Halberstadt die Gerichtsbarkeit der Grafen von Stolberg über Schauen anerkannte.

Es ist schon oben erwähnt worden, daß Hans Krebs auf Wernigerode und Elbingerode 870 Fl. vorgeschossen hatte und dafür zum Amtmann von Wernigerode ernannt war, was viele Vortheile für ihn zur Folge hatte. Dies geschah 1497. Gleichfalls ist oben schon mitgetheilt, wie Stadt und Amt Wernigerode 1499 eine neue nicht unerhebliche Bierziese aufgelegt wurde.

Da sich wegen der Stapelburger Grenze verschiedene Differenzen ergeben hatten, wurde 1506 eine Grenzbesichtigung\*) gehalten, welcher von stolbergischer Seite die Grafen Heinrich der Ältere und Botho nebst mehreren Vasallen und Beamten beiwohnten. Ueber die Auflage einer neuen Bierziese für die Stadt Wernigerode 1508 ist schon oben berichtet worden; die Stadt gab seitdem nur einen statt bis dahin zwei Gulden.

Zu Ostern 1509 schloß Erzbischof Ernst von Magdeburg als Administrator von Halberstadt einen Vergleich mit den Grafen wegen der schon oft erwähnten Lehen der Grafschaft, welche die Grafen von Wernigerode einst von den Grafen von Regenstein erlangt hatten und besonders wegen des Schlosses Stapelburg, welches Graf Heinrich nur auf Lebenszeit in Pfandbesitz gegeben war. Nachdem Graf Botho auf einem Tage länger darüber verhandelt, wurde beschlossen, daß das Stift Halberstadt die Grafen mit der gedachten Grafschaft belehnen sollte, was auch ganz wie im Jahre 1491 erfolgte. Sodann wurde ausgemacht, daß statt der Pfandschaft das Hochstift die Grafen mit dem Schlosse Stapelburg, mit den Dörfern Windelberode, Südschauen, Wollingerode und Ellingen,\*\*) welche aber sämmtlich schon wüst lagen, und mit dem Stapelburger Forst beleihen sollte. Dies geschah auch und es wurde nur noch besonders bestimmt, daß das Stift die Mitjagd behalten und die Grafen erledigte Ackerlehne wieder sollten einziehen dürfen. Ebenso wurden die beiden Klöster Ilsenburg und Drübeck nebst ihren Dörfern mitverliehen, sowie Bergwerke und Regalien, endlich auch die Lehndienste für Stapelburg verlangt. Hierüber stellten die Grafen gleichzeitig einen Revers aus, worin sie sich verpflichten, das

\*) Vgl. Zeitschrift d. Harzvereins III. S. 265, XII. S. 198.

\*\*) Ebendaf. IV. S. 381.

Schloß wieder zu bauen, so daß ein Edelmann oder Amtmann darauf wohnen könne. Damit war der Besitz von Stapelburg endgültig geregelt und in ein Lehnverhältniß verwandelt, das die Erbfolge sicherte, was um so wichtiger war, da es Heinrich nur als Pfand auf seine Lebenszeit verschrieben erhalten hatte und er zwei Jahre darauf starb. Sehr auffällig ist es, daß auch die beiden Klöster Ihsenburg und Drübeck mit in den Lehnbrief aufgenommen wurden, da sie auch in den Brandenburgischen Lehnbriefen, also als Brandenburgische Lehnstücke, mitaufgeführt sind.

Indem wir zu den geistlichen Angelegenheiten in Betreff der Grafschaft Wernigerode übergehen, erwähnen wir zuerst einen Innungsbrief, welchen Graf Heinrich den Schuhmachern und Gerbern in Wernigerode im Jahre 1458 neu ertheilte,\*) weil er die frühere geistliche Seite des Innungswesens ganz besonders hervorhebt. Die Innungsgenossen wurden nämlich in der Urkunde zu Mitgliedern der Marien-Brüderschaft in Wernigerode\*\*) erklärt und dabei ihr Verhältniß zu der betreffenden Kirche fest geordnet.

Wie reichlich Heinrich vor Beginn seiner Wallfahrt ins gelobte Land die geistlichen Stiftungen in seinen Landen und darunter auch die Wernigerödischen bedachte, ist bereits oben erwähnt worden. Er hatte in der Collegiatkirche zu Wernigerode wie auch in Stolberg 1469 für das Fest der heiligen zehntausend Ritter eine solenne jährliche Feier gestiftet, bei deren Bestätigung Pabst Pius II. einen Ablass bewilligte.

Ferner genehmigte Graf Heinrich 1470, daß Ritter Hans Knauth den Stapenberg über Benzingenode, den er von ihm zu Lehn trug, dem Kloster Himmelpforte zu seinem Jahresgedächtniß übergeben dürfe. Desgleichen übereignete er demselben Kloster einen Hof und acht Morgen in Darlingerode, damit das Kloster dafür an Sanct Gallen eine jährliche Feier mit Tageszeiten, Messen u. s. w. zu Ehren der Himmelfahrt sowie zu seinem und der Seinigen Seelentrost begehre.

Bald darauf, im Jahre 1472, wurden verschiedene Beschwerden der gesammten Geistlichkeit an der Stiftskirche St. Georgen und Sylvestri\*\*\*) zu Wernigerode laut. Man beklagte sich über mancherlei Beeinträchtigungen im Besitze von Gütern und Gerechtigkeiten und bat, sie bei ihren althergebrachten Rechten zu lassen. Wie weit diese Klagen begründet waren, läßt sich nicht genauer ermitteln, aber Heinrich gab nach und stellte dem Convente die erbetene

\*) Zeitschrift d. Harzvereins XII. S. 338, 369.

\*\*) Ebenda. XII. S. 177, 369.

\*\*\*) Ueber dies Collegiat- oder Chorherrenstift, auch der Dom genannt, vergl. die schätzbaren Nachrichten von Jacobs in d. Zeitschrift d. Harzvereins XII. S. 161 ff.

Zusicherung aus. Hiermit scheint noch die Wahl des Stiftsdechanten zusammengehungen zu haben, denn an demselben Tage erklärte Graf Heinrich urkundlich, er habe mit dem Capitel verhandelt wegen der Wahl eines neuen Dechanten, wozu er seinen „betenden“ Kaplan in der Kirche zu Stolberg oder hier vorgeschlagen habe, und könnten sie zwar lediglich nach Eid und Statuten wählen, da ihr freies Wahlrecht nicht beeinträchtigt werden solle, doch möchten sie ihm nicht entgegen sein. Es deutet dies, wenn auch nicht auf eine Mißgunst Heinrichs gegen das Stift, so doch auf eine vorhergegangene Verstimmung zwischen beiden Theilen, die vielleicht dadurch genährt wurde oder entstanden war, daß er seltener in Wernigerode weilte als in Stolberg, dessen Geistlichkeit sich seiner beständigen Gunst zu erfreuen hatte. Dies ist auch aus der Zahl der kirchlichen Begebungen ersichtlich.

Erst als die schon erwähnte Befreiung der Stadt Wernigerode von der päpstlichen Excommunication erfolgt war, scheint eine günstigere Stimmung des Grafen gegen das Stiftscapitel zu Wernigerode eingetreten zu sein. Im Jahre 1476 bewilligte er nämlich um seiner Seligkeit willen, daß Heinrich v. Rixleben gewisse von ihm zu Lehn gehende Güter in und bei Wernigerode dem dortigen Stift verkaufen dürfe. Kurz darauf vereinigte er sich mit dem Capitel, daß dem Stift alle von seinen Vorfahren von Wernigerode und Stolberg verliehenen Zinsen verbleiben sollten, wofür die Stiftsgeistlichen alle Freitag das Responsorium *Tenebrae factae sunt* zu singen hätten.

Im Jahre 1478 verließ noch Heinrich dem Capitel zu Wernigerode die wüste Kirche zu Hinzingerode\*) zum Besten des Gottesdienstes. Bei der Resignation des Decanats der genannten Stiftskirche Seitens Hennig Jahrmarkts im Jahre 1492 fand eine päpstliche Einwirkung statt. Es ward nämlich Jakob von Questenberg, *decretorum doctor*, an Stelle des Obigen eingesetzt und durch den Official von Hildesheim eingeführt; Pabst Alexander VI. bemerkte aber dabei, daß dies mit Bewilligung des Grafen Heinrich geschehe und das sonstige Rechtsverhältniß nicht beeinträchtigen solle.

Im Jahre 1494 präsentirte Heinrich der Aeltere dem Capitel zu Wernigerode an Stelle des resignirenden Baccalaureus Nicolaus Schick den Wedigo Lauch zu der Vicarie St. Katharinen, wahrscheinlich einen jüngern Verwandten des gleichnamigen Hauptpfarrers in Stolberg. Desgleichen verließ er dieselbe Stelle 1501 an Ernst Dene. Daß nur hinsichtlich der vorgefallenen Vacanzen dieser geistlichen Pfründe, — so noch 1505 und 1509 — Urkundliches uns aufbehalten ist, deutet schon auf das feststehende Patronatsverhältniß der Herrschaft.

Im Jahre 1499 verscrieben sich die Grafen Heinrich der Jüngere und Botho gegen die Aebtissin Sophia und das Kloster zu Drübeck wegen sechzig Fl., welche

\*) Zeitschrift d. Harzvereins III. S. 243, XII. S. 128, 163, 180, 345.

sie für eine dortige Conventualin, Tochter ihres Vasallen Hans Knauth, an dasselbe zu zahlen oder zu verzinsen gelobten. Eine ähnliche Verpflichtung übernahm Heinrich der Ältere und seine Söhne gegen das genannte Kloster über 600 Fl., welche bei dem Eintritt seiner Enkelin, des Fräuleins Katharina von Querfurt, Tochter der Frau Brigitta, in das Kloster\*) durch Herzog Georg von Sachsen gezahlt und auf das Amt Elbingerode mit dreißig Fl. angewiesen waren.

An die Klöster überhaupt wurde mancherlei an Lebensmitteln verschenkt, so in den Fasten 1500 an das Kloster Himmelpforte eine Tonne Heringe, eine damals vielbegehrte Speise.

Im Jahre 1501 wurde Katharina, Tochter Graf Heinrichs des Ältern, welche bis dahin in den Klöstern Rohrbach und Kebra sich aufgehalten hatte, zur Aebtissin des Klosters Drübeck gewählt und vom Administrator des Hochstifts Halberstadt, Erzbischof Ernst von Magdeburg, bestätigt.\*\*\*) Hierzu verordneten ihr Graf Heinrich und seine Söhne dreißig Fl. jährliche Rente aus dem Amte Elbingerode mit 300 Fl. ablösbar. Dadurch entstand eine noch nähere Verbindung mit dem Kloster; auch scheinen zur Fastenzeit 1504 der Aebtissin halber noch Verhandlungen mit Magdeburg stattgefunden zu haben, deren Inhalt aber nicht näher bekannt ist.

Es wird leicht ersichtlich sein, daß die Zuwendungen an die Wernigeröder Kirchen und Geistlichkeit gegenüber dem, was für kirchliche Zwecke in der Grafschaft Stolberg geschah, von geringerm Belange waren und daß sich demgemäß auch das Verhältniß der Grafen zu den geistlichen Stiftungen überhaupt gestaltete.

Bereits oben ist im Allgemeinen von der finanziellen Bedrängniß Heinrichs des Ältern gehandelt worden. Er besaß offenbar nicht in dem Maße den klaren und klugen Blick in Geldsachen, wie sein Vater Botho und erlangte der Kraft, sich von allen unnöthigen Ausgaben fern zu halten. Wenn nun hier versucht werden soll, ähnlich wie bei Botho dem Ältern, eine Uebersicht über die Finanzen Heinrichs zu geben, so läßt sich kaum ein so klares Bild davon gewinnen, wie dort, obgleich namentlich für die spätere Zeit Heinrichs viel reichlichere Quellen in den seit 1491 vorhandenen Rechnungen fließen, freilich leider nicht vollständige. Für Heinrichs Zeit müssen durchaus zwei Perioden unterschieden werden, nämlich die erste von 1455 bis 1490, die zweite von 1491 bis an seinen Tod. Jene charakterisirt sich mehr oder weniger als die Zeit eines planlosen Haushaltes, ohne vorherige Uebersicht und Berechnung. Das Rechnungswesen war offenbar höchst unvollkommen und willkürlich, denn es zeigt sich nur eine einzige Spur davon in einem summarischen Rechnungsauszuge etwa von 1467 oder 1468, oder wenigstens ist uns nur dies einzige Document überliefert worden.

\*) Jacobs Urkundenbuch d. Klosters Drübeck S. 275.

\*\*) Ebendas. a. a. D. Ihr Siegel beschrieben S. XXV.

In diesem Zeitabschnitte lassen sich nach den Schuldburkunden doch nur die Schuldenverhältnisse des Hauses überblicken und berechnen, so daß sich als Gesamtsumme in den 45 Jahren etwa 72 000 Fl. herausstellen, aber das Material ist jedenfalls nicht vollständig und kann die Summe ebensogut 80 bis 90 000 Fl. betragen haben. Jedoch darf nicht angenommen werden, daß diese Passiva sich während jener Periode stets auf dieser Höhe gehalten haben. In der zweiten Periode waren jährlich etwa 3000 Fl. an laufenden Zinsen zu zahlen, was etwa annähernd einer Schuldenlast von 50 000 Fl. entspricht, wobei durchschnittlich sechs Procent als normal angenommen werden, während in der ersten Periode meistens ein höherer Zinsfuß stattfand und selbst zehn Procent bewilligt werden mußten. Bei der Unsicherheit der Rückzahlungen kam nicht selten der Fall vor, daß die Gläubiger, froh der unverhofften Deckung ihrer Forderungen oder um überhaupt befriedigt zu werden, sie gern herabsetzten.

Zu der Schuldenlast von etwa 72 000 Fl. kamen noch die Gelder, welche Graf Heinrich für Ankäufe und Einlösungen zu entrichten hatte. Diese betragen ungefähr 36 500 Fl. und nach Abzug von 1800 Fl. für Verkäufe noch gegen 34 700 Fl. Hiernach betrug die ganze Passivmasse mit Ausschluß der gewöhnlichen Ausgaben etwa 107 000 bis 120 000 Fl., was aufs Jahr etwa 2500 Fl. beträgt. Dieser Druck mußte aber in den letzten Jahren dieser Periode bedeutend schwerer und beinahe unerträglich erscheinen, so daß Graf Heinrich, wie wir oben sahen, zuletzt rathlos da stand und sich fremden Beistandes zu bedienen genöthigt sah, um eine Besserung herbeizuführen. Wenn nun die eingeführten Aenderungen auch nicht alles zuwege brachten, was man nach unsern Begriffen von einer guten Rechnungsführung erwarten kann, so führten sie doch jedenfalls einen bedeutend bessern Zustand herbei und es wurde der Anfang gemacht, Rechnung zu führen, die enormen Rückstände und Schulden nach Kräften abzutragen, überhaupt größere Sparsamkeit walten zu lassen. Anfänglich hielt dies freilich schwer; man mußte zuerst immer noch 3 bis 4000 Fl. an Zinsen zahlen, ohne daß Kapitalien abgetragen wurden, während früher vielfach gar keine regelmäßigen Zinsen gezahlt waren. Man fing allmählich mit kleineren Verkäufen an, wie von Morungen, Bachera und Bockeleben; aber wenn auch die Schulden sich etwas zu verringern anfangen, so mußte man sich gleich nach dem Jahre 1500 überzeugen, daß auf diesem Wege nichts ausgerichtet werde und sich zu größeren Verkäufen entschließen. Hierin scheint besonders Graf Botho der Glückselige mit sicherem Blick und festem Sinn verfahren zu haben. Wie wir sahen, traf das Loos der Veräußerung zu Gunsten des ganzen Hauses das Amt Zilly bei Bernigerode, das Amt Köblingen bei Sangerhausen und die Herrschaft Frohndorf, für welche zusammen etwa 46 600 Fl. gezahlt wurden. Dadurch ward denn in sehr erheblicher Weise die Schuldenlast verringert. Es verminderten

sich damit die Zinsen und konnten regelmäßig bezahlt werden; auch das ganze Rechnungswesen wurde in ordnungsmäßige Wege geleitet, und so waren denn die Opfer nicht vergeblich gebracht worden. Jede drückende augenblickliche Geldnoth hörte auf, während sonst sofort Anleihen gemacht werden mußten; auch wurden fortan die Gehälter und andere Emolumente regelmäßig entrichtet.

Glücklicherweise fehlte es nicht an tüchtigen Männern, die der Rentei vorstanden, wie Schneidewin und später Reifenstein. Zwar mußten nach jenem Umschwunge der Dinge noch etwa 40 bis 50 000 Fl. neue Schulden aufgenommen werden, aber doch zu Zeiten einer geordneten sparsamen Verwaltung der Einkünfte. Daher kam es, daß bei dem Tode Heinrichs des Ältern sich die Finanzen des Hauses in einem ganz leidlichen Zustande befanden.

Man hat versucht, aus Bothos des Ältern Zeit Nachrichten über die Einnahmequellen der Grafen von Stolberg zu geben. In den meisten Beziehungen waren die Bezüge dieselben geblieben; aber es ergiebt sich aus den Rechnungen die Art der bestehenden Einrichtungen. Bei der Bewirthschaftung und Nutzung der Landgüter herrschte noch immer das alte System; ein großer Theil war verpfändet, lieferte deshalb keine baaren Einnahmen und die ganze Pfandsumme wurde meist nur zu Zinszahlungen verwendet. Am einträglichsten waren immer noch erbzinsliche Verleihungen von Bauergütern, weil dadurch zugleich Natural- und Gelderträge erzielt wurden. Geringfügig waren noch immer die Einkünfte, welche aus der Forstverwaltung bezogen wurden. Die bedeutenden Forsten, welche zu Stolberg, Rosla und Hohnstein gehörten, trugen im Durchschnitt etwa ein bis zweitausend Fl., also vielleicht 1600 Fl., doch in wechselnder Höhe in den einzelnen Jahren. Dabei war eine wirkliche Forstwirthschaft ausgeschlossen; man überließ den Käufern das Holz, das meist morgenweise abgegeben wurde, zum beliebigen Abhauen, ohne selbst den Vertrieb in der Hand zu behalten. Außerdem ist eine Erneuerung der Cultur nirgends bezeugt. Ueber die Bernigeröder Forsten fehlt es an genaueren Nachrichten; es scheint, daß ein Theil derselben meistens verpfändet gewesen sei.

Aber auch mit dem Bergwesen war es, wenigstens in der Zeit, aus welcher Rechnungen vorliegen, keineswegs gut beschaffen. In einer solchen ist der Ertrag auf 1068 Fl. beziffert, in einer andern findet sich ein Ausfall von 420 Fl. vermerkt; doch ist das nicht Regel und in früheren Jahren, um 1470 bis 1480, müssen sich die Einkünfte bedeutend höher gestellt haben. Kein nennenswerther Ertrag ist auch aus dem Münzbetrieb ersichtlich, wenn auch das Münzwesen in der letzten Zeit Heinrichs besser bestellt gewesen ist. Bei den Einkünften von den Gerichten dürfte sich auch nichts Wesentliches geändert haben.

Eine ebensowenig reichliche als erfreuliche Einnahmequelle ist aber ferner noch zu erwähnen. Man war nämlich hauptsächlich durch die verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Herzögen von Braunschweig und den Grafen und Herzögen

von Württemberg in die Lage versetzt worden, ihnen ein Kontingent der stolbergischen Lehnsmannschaft zur Verwendung zu überlassen. Es erklärt sich dies außerdem noch durch die damalige Sitte, da derartige Subsidien auch anderen Fürsten und Grafen überlassen wurden, wie Sachsen, Bayern, Hessen u. a. m., selbstverständlich nicht ohne eine Entschädigung oder ein Dienstgeld, von dem fast in allen Rechnungen die Rede ist. \*)

Anderer neue Einnahmequellen zeigen sich nicht, dagegen fehlt es nicht an mehreren kostspieligen Uebelständen von alter Zeit her. Als der erste erscheint das Bestehen eines übermäßig großen Hofstaates. Man findet z. B. in der zweiten Periode der Regierung Heinrichs, wo überhaupt die Nachrichten über den Haushalt reichlicher und durchsichtiger sind, daß jeder der Grafen gewöhnlich drei bis vier adelige Hofdiener in seinem Dienst als Pagen, Hofjunker oder Kämmerer hatte, so daß gewöhnlich, die höheren Beamten wie den Marschall und Hofmeister eingerechnet, zehn Personen am Hofe fungirten, während die verheiratheten Gräfinnen auch vier Hofjungfrauen und einige Kämmerer zu ihrer Bedienung und Repräsentation hatten. Daneben waren aber noch sehr viele niedere Beamte und Diener angestellt. Außerdem machten nicht allein die im Dienste befindlichen, sondern noch sonstige Personen, sowohl Edelleute als Andere, die in näheren Beziehungen zu den Grafen standen, Anspruch auf freies Hofgewand, das ihnen auch bewilligt wurde, wozu noch kam, daß zahlreiche Leute aus der Hofküche gespeist oder in der Stadt freigelassen wurden. Es waren zwar darin seit dem Jahre 1500 einige Einschränkungen erfolgt, allein man kehrte doch immer zu dem alten Wesen zurück. Jedoch muß bemerkt werden, daß der Hofadel damals doch in ganz anderen Verhältnissen sich bewegte, wie jetzt. Die Herren waren weniger einem müßigen Leben ergeben, und wurden zu zahlreichen auswärtigen Missionen verwendet. Neben kleineren Reisen waren Ritte nach Dresden oder nach der Wetterau nichts Ungewöhnliches. Außerdem bildeten sie unter Umständen den Gerichtsbeistand und halfen bei Geschäften mancherlei Art, zogen aber auch das Schwert und traten in die Reihen der gräflichen Kriegsschaar.

Hinsichtlich der äußeren Verhältnisse, zu denen wir nun übergehen, wollen wir gleichfalls zunächst eine zusammenhängende Schilderung derselben versuchen.

Die ersten Jahre seiner Regierung wird Graf Heinrich der Ältere wohl in ziemlicher Ruhe zugebracht und sich allein mit der Ordnung eigener Verhältnisse beschäftigt haben. Sehr bald muß er aber nebst seinem Schwager, dem Grafen Heinrich von Schwarzburg, aus unbekannter Veranlassung in Uneinigkeit

\*) Bekanntlich wurden noch zu Ende des 17. Jahrhunderts brandenburgische Truppen den Holländern gegen Vergütung überlassen.

mit Apel v. Wechsungen\*) gerathen sein, da dieser durch Vermittelung des Herzogs Wilhelm von Braunschweig 1455 gelobte, sich gütlich zu vergleichen. Bald darauf hatte Graf Heinrich aber auch Gelegenheit, das Friedensamt seines Vaters zu üben und unter Beistand von Schiedsrichtern seinen Schwager, den Grafen Busso von Mansfeld, mit dessen Vetter Günther zu versöhnen, die über Forst- und Bergwerks-Angelegenheiten in schwere Irrungen gerathen waren, die beinahe zu offenen Feindseligkeiten geführt hatten.

Im Jahre 1456 war ein gewisser Heinrich Langer mit den drei erbverbrüdereten Grafen zu Unfrieden, ja in Fehde gerathen, war gefangen worden und mußte sich bequemen, Urfehde zu schwören, um in Freiheit gesetzt zu werden. Doch wurde ihm in Betreff anderer Beschwerden der freie Rechtsweg zugestanden.

Die Grafen von Stolberg und Schwarzburg sahen sich zu jener Zeit, da in der Herrschaft Frohndorf mehrere Dörfer in Folge des Bruderkrieges großentheils wüst geworden und geblieben waren, veranlaßt, sich darüber mit dem Grafen Hans von Weichlingen zu vergleichen. Man kam überein, die Ländereien an die Bewohner der benachbarten Dörfer um die gewöhnlichen Zinsen auszuthun.

Als sich im Mai 1457 heftiger Zwist zwischen den Herren von Quersfurt und den Grafen von Mansfeld erhoben hatte über die Trift in Katharinenrieth (wobei es zu mancher Gewaltthätigkeit und selbst zu Plünderungen gekommen war), legten sich die beiden Grafen Heinrich von Schwarzburg und Stolberg ins Mittel und verglichen die streitenden Partheien auf einem Tage zu Bennungen in Güte. Sie selbst waren damals auch wegen einer Weidgerechtigkeit von Frohndorf mit dem Kloster, der Ritterschaft und der Stadt Cölleda uneins gerathen, doch sehr bald erfolgte die Beilegung des Zwistes durch Erzbischof Friedrich von Magdeburg und Herzog Wilhelm von Sachsen. Gleichermassen war es auch mit der Stadt Quedlinburg zu Zerwürfnissen gekommen über einen Straßenräuber, der in der Stadt, welcher man ihn zum Verwahrsam übergeben, mißhandelt worden war. Gleichwohl gaben die Grafen noch viel gute Worte, um allen Schaden von der Stadt abzuwenden.

Um diese Zeit stand Heinrich in gutem Einvernehmen mit der Reichsstadt Nordhausen, wie sich aus Folgendem ergibt. Der Graf hatte nämlich auf einem Turnier zu erscheinen, veranstaltet zu Ehren seiner Schwiegermutter, Margaretha Herzogin von Sagan, die in erster Ehe mit Bolrad Grafen von Mansfeld vermählt gewesen war, und sich jetzt wieder mit dem Grafen Heinrich von Hohnstein-Klettenberg zu Osterode verband.\*\*\*) Da er kein geeignetes Turnierroß finden

\*) Aus einem seit Anfange des 13. Jahrhunderts bekannten, im Mittelalter zahlreichen, Vasallengeschlecht der Grafen von Hohnstein und Stolberg, namentlich zu Wechsungen, Uthleben und auf Burggütern zu Vockstedt und Klettenberg geseßen. Es erlosch Ende des 17. Jahrhunderts.

\*\*) Nach der vom Mansf. Geschichtsverein 1872 herausgegebenen Stammtafel der Grafen von Mansfeld war Margaretha S. von Sagan die zweite Gemahlin des 1450 verstorbenen

konnte, das dem ihm überfandten Maß entsprach, so wandte er sich an den Rath von Nordhausen und bat, ihm dasjenige Pferd zu leihen, das er schon einmal zum Turniere benutzt habe. Wohl von mehr Belang ist das im August an die befreundete Stadt gerichtete Ersuchen, ihm fünf ihrer geharnischten Diener zu Pferd nach Harzgerode zu senden, um mit ihnen auf ein „Hofwert“ zu reiten, wohl ohne Zweifel zu einer von irgend einem Fürsten unternommenen kriegerischen Expedition, die aber nicht näher bekannt ist und wie dergleichen wohl nicht selten sich ereignen mochten.

Eine der gewöhnlichen Fehdesachen kam wieder mit einem gewissen Lode vor, der auf Vermittelung von Hermann und Seifert v. Bülzingsleben den drei erbverbrüdereten Grafen Urfehde schwören mußte. Es scheint, daß dies mit Schuldenangelegenheiten zusammenhing, denn er machte sich auch noch verbindlich, daß wenn er Forderungen an Jene gewänne, so solle dies auf ein Urtheil von zwei Rätthen der Grafen und der beiden v. Bülzingsleben gestellt werden. Diese und andere mit der stolbergischen Geschichte verflochtene, aber auch zahlreiche sonstige Fehdesachen beweisen zur Genüge die Unrichtigkeit der landläufigen Meinung, daß die Fehden des Mittelalters lediglich eine Unsitte des Adels gewesen und von ihm ausschließlich geführt seien.

Im Jahre 1458 kam Heinrich der Keltene in nähere Verbindung mit Siegmund Grafen von Gleichen zu Tonna,<sup>\*)</sup> als dieser ihn und den Erzbischof Friedrich von Magdeburg zu Vormündern für seine Gemahlin und Kinder ernannte, was auch Herzog Wilhelm von Sachsen alsbald bestätigte.

In eine neue Fehde wurde Graf Heinrich noch im Sommer des letztgenannten Jahres verwickelt. Die Stadt Nordhausen hatte nämlich um eines an den Ihrigen begangenen Raubes willen über einige Edelleute in der Wesergegend Beschwerde geführt, über die aber auch von anderer Seite Klagen eingelaufen zu sein scheinen, da sie später selbst eingestanden, daß sie auf Schlösser und Dörfer ihre Plünderungszüge gerichtet hätten, vielleicht gerade auf die Lande der drei erbverbrüdereten Grafen von Schwarzburg, Stolberg und Hohnstein. Jedenfalls hatte aber auch die Stadt Mühlhausen mit einigen der Gefangenen, namentlich den v. Falkenberg und v. Stockhausen, etwa im Juni 1458, in Fehde gestanden; denn schon nach Johannis wurde zu Weimar ein Vertrag geschlossen zwischen Herzog Wilhelm von Sachsen und den drei erbverbrüdereten Grafen einer-

Grafen Volrad v. M., der nach ihr sich noch mit Margaretha Herzogin von Sachsen-Lauenburg vermählte. Dieselben Angaben finden sich auch in Franke's Geschichte d. Grafen v. Mansfeld und in Cohn's Stammtafel der Herzöge von Sachsen-Lauenburg Nr. 58. In Grotefend's Stammtafeln der Schlesi'schen Fürstenthümer fehlt Margaretha von Sagan; sie steht aber in Hübners gen. Tabelle 102.

\*) Er ist der bekannte sogenannte „zweibeweibte“ Graf von Gleichen, dessen Gemahlin Agnes Edles Frä. von Querfurt war. Er starb erst 1494.

und dem Grafen Adolf von Nassau, Provisor auf dem Eichsfelde, sowie den drei Städten Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen andererseits, um über eine Fehde gegen die v. Zühnde und v. Stockhausen Rath zu pflegen. Nach damaliger weitläufiger Weise traten dann erst von Seiten des Herzogs und der drei Grafen zwei Rätthe, von Seiten des Grafen Adolf ein Ritter und von den drei Städten drei Rathspersonen in Langensalza zusammen. Diese sechs Abgeordneten sollten zusagen den Kriegsrath bilden. Beschlossen war es schon, die verfehmten Burgen zu brechen oder zu besetzen, und nun sollte berathschlagt werden, ob mit Heerzügen oder „Hogewerke“ vorgegangen werden sollte. Würde es aber Noth thun „einen tugelichen Krieg“, wider die Ruhestörer zu führen, so sollte von zwei Delegirten darüber Entscheidung getroffen werden. Die Stadt Nordhausen sandte am 30. Juni Abfagebriefe an Hans v. Zühnde, Hans v. Falkenberg, Bernhard und Lambrecht v. Stockhausen auf der Bramburg und Hans v. Gladebeck,\*) sowie die Oberbewehrungsbrieft an die Herzöge von Braunschweig. Aehnlich mag es wohl auch Seitens der anderen Verbündeten geschehen sein.

Es scheint nunmehr schnell verfahren worden zu sein. Die Verbündeten ließen ihr Kriegsvolk zusammenstoßen, das in großer Zahl und wohlgerüstet erschien. Es verlautet aber nicht, unter wessen Führung es stand. Als Feinde galten Hans v. Zühnde, Hans v. Falkenberg, die v. Bevern\*\*) zu Zühnde und die Brüder v. Stockhausen auf der Bramburg, gegen welche beiden Schlösser auch zunächst der Zug ging. Man griff zuerst Zühnde nahe bei Göttingen an und nach kurzer Gegenwehr und Belagerung wurde es erstürmt und zerstört. Der Fall der Burg soll nach einigen Nachrichten am 2., nach anderen, namentlich aus Nordhausen, am 6. Juli erfolgt sein, welches Letztere wohl als das Richtige gelten kann, da die Fehdebriefe erst, wie bemerkt, am 30. Juni abgegangen waren. Hans v. Zühnde soll entflohen, aber später in Kreuzberg gefangen und 1459 nach Weimar gebracht sein; ein Urfehdebrief von ihm ist aber nicht bekannt. Dagegen schwor Hans v. Falkenberg am 14. Juli im Felde vor Göttingen den Verbündeten Urfehde und gelobte dabei, die Feindseligkeiten gegen Mühlhausen abzustellen. Was mit den übrigen Gefangenen in Zühnde geschah ist nicht bekannt.\*\*\*)

Heftiger war die Belagerung von Bramburg in der Wesergegend, wohin

\*) Ueber die v. Falkenberg und v. Stockhausen vgl. Lehners Corveysche Chronik S. 98 ff., 137 ff. Die v. Gladebeck besaßen ihr gleichnamiges Stammbaus und Harsie unfern Göttingen. Von den obigen Familien blühen noch die v. Stockhausen, vielleicht auch die v. Falkenberg, denen der bekannte Vertheidiger von Magdeburg im Jahre 1631, der Schwedische Oberst Dietrich v. F., angehörte. Die v. Gladebeck saßen zuletzt in der Grafschaft Hohnstein.

\*\*) Vgl. über sie Lehner a. a. D. S. 86. v. Ledebur Adelslex. I. S. 60.

\*\*\*) Ueber die Expedition gegen Zühnde vgl. G. Schmidt im Programm d. Göttinger Gymnasiums 1864 S. 1 ff. auch Schmidt Urkundenbuch d. Stadt Göttingen II. S. 250 ff.

man später zog. Man mußte mit größerer Macht und Kraft zu Werke schreiten und in Folge dessen ward der tapfere Widerstand der Besatzung bald gebrochen. Denn nachdem man die Burg von einem gegenüberliegenden Berge beschossen, wurde sie bereits am 11. Juli eingenommen, ausgeplündert und verbrannt. Hierauf hielt man strenges Gericht. Von den 53 Gefangenen wurden einige sofort gehängt, andere nach Weimar ins Gefängniß abgeführt. Mit den gefangenen Edelleuten verfuhr man glimpflicher. Von dem auf der Bramburg hausenden Geschlecht v. Stockhausen waren Befehlshaber Lambrecht und Bernhard. Ersterer, der wie fast alle, als Gefangener des Herzogs galt, wurde von diesem freigelassen, sollte sich aber zu einem Tage in Gotha einstellen. In der That soll er hier auch am 8. August (1458) nebst seinem Bruder Urfehde gelobt haben. So wird es in chronikalischen Nachrichten angegeben, wo laut dreier Urkunden die Brüder v. Stockhausen und ihre Helfer am 7. und 8. August 1459 wirklich Urfehde in Gotha geschworen haben, also an dem nämlichen Tage. Wenn man den Urkunden den Vorzug giebt, so könnte es auffallen, daß erst nach einem Jahre die Leistung der Urfehde erfolgte. \*) Hier werden nun als Betheiligte am ersten Tage genannt Hermann Abt zu Helmershausen, Lambrecht, Albrecht, Hans, Bernhard und Steben Gebrüder und Gevettern v. Stockhausen und am folgenden Tage dieselben, aber ohne den Abt. Sie bekamten, daß sie vom Herzoge Wilhelm ohne Schätzung freigelassen seien und daß sie von dem Jahrgelde von 15 fl., das sie früher von Mühlhausen vertragsmäßig erhalten, abstehen wollten. Außerdem waren es noch Johann Spiegel der Ältere, Johann Spiegel der Jüngere, Rabe v. Papenheim, Dietrich v. Bruchhausen, Friedrich v. Halle, Johann v. Note, Heinrich v. Wügingerode, Hans v. Glabebeck und Siegfried v. Ravenshagen, welche gleichermaßen Urfehde schwören mußten und darauf freigelassen wurden. Die Urfehde wurde sämtlichen Verbündeten geleistet.

An diesen Zug schloß sich aber auch noch an, daß am 13. Juli Canstein und Almen jenseits der Weser durch die Verbündeten geplündert wurden, vermuthlich deshalb, weil zwei Herren v. Spiegel,\*\*) welche Besitzer von Canstein waren, auf der Bramburg gefangen, also als Helfer der v. Stockhausen betrachtet wurden.

Ob die Grafen persönlich an dem Zuge theilnahmen, ist zwar nirgends erwähnt, jedoch ebenso wahrscheinlich, wie es auch von Herzog Wilhelm feststeht.\*\*\*)

\*) Das Jahr 1459 ist das richtige; auch die Sühne des Herzogs Wilhelm mit Göttingen wegen des Zuges gegen Bramburg datirt vom September 1459. Lehner a. a. D. setzt die Eroberung des Schlosses auf den 14. Juli 1458.

\*\*\*) Es sind die Sp. v. Pickelsheim gemeint. Canstein im Kreise Brilon gehörte noch vor zwanzig Jahren der Familie.

\*\*\*\*) Schmidt Urkundenbuch d. Stadt Göttingen II. S. 250.

Im Januar 1459 besuchte Heinrich ein Turnier zu Mansfeld und Anfangs Februar einen Hofstag, wozu er sich jedesmal ein geeignetes Pferd von der Reichsstadt Nordhausen erbat. Es sei dabei gelegentlich bemerkt, daß auch in unseren nördlicheren Gegenden, namentlich in Thüringen, viel häufiger Privatturniere stattfanden, als gemeinhin angenommen wird.

Im April finden wir Heinrich nebst mehreren anderen Grafen aus Thüringen in Eger, wo sich die Herzöge Friedrich und Wilhelm von Sachsen mit König Georg von Böhmen über verschiedene Punkte vereinigten und dazu wohl auch die Grafen einberufen hatten. Es handelte sich dabei besonders um einen Austausch von Lehnstücken, wobei Sachsen verschiedene Schlösser und Städte in Böhmen für eine Anzahl kleinerer Lehen in Sachsen an die Krone Böhmen abtrat. Dagegen verblieben die an Schwarzburg, Reuß-Plauen, Schönburg u. A. zu verleihenden Lehen bei Böhmen.

Um diese Zeit scheinen die verdrießlichen Händel mit der Stadt Nordhausen begonnen zu haben, die mit Unterbrechungen sich immer wieder erneuerten und bis gegen 1490 fort dauerten. Seinen Grund hatte dieser Zwist hauptsächlich in den Territorial-Verhältnissen. Das Amt Heringen reichte bis vor die Thore von Nordhausen und die Grafen von Schwarzburg und Stolberg scheinen eine Verletzung ihres Gebiets stets schwer empfunden zu haben, obgleich es offenbar der Stadt nicht leicht fiel, der Uebelthäter vor ihren Thoren habhaft zu werden. Die Grafen von Hohnstein hatten ähnliche Händel und waren meistens mit den beiden anderen Grafen in derselben Lage. Eine bisher unbekannte Urkunde zeigt uns, daß im Juli 1459 ein Schiedsgericht zwischen den streitenden Partheien, Schwarzburg und Stolberg einer- und Nordhausen anderer Seits, auf die Städte Mühlhausen und Erfurt gestellt war und auf Grund eines frühern in Greußen geschehenen Spruches zu einer Entscheidung führte. Der Inhalt der Urkunde ist jedoch nicht genügend, um ein klares Bild von den Angelegenheiten zu gewinnen. Man ersieht nur, daß die Grafen die Stadt beschuldigt hatten, zwei ihrer Diener gegen Recht und kaiserliche Freiheit in ihrem Gericht (Heringen) gefangen genommen zu haben, wofür sie Anspruch auf einen Schadensersatz von 300 Fl. erhoben. Die Stadt dagegen behauptete, sie habe es mit Gott und Recht nach kaiserlicher Freiheit und der Grafen eigener Verschreibung gethan und könne daher jenen Spruch der Schiedsrichter nicht anerkennen. Dieser lautete auf Abweisung des Klägers, falls die Stadt ihre Angaben beweisen könnte. Andere streitige Punkte werden nicht näher bezeichnet. Der fernere Verlauf der Sache ist nicht ersichtlich; es scheint aber fast, als wenn man sich für jetzt in Güte verglichen habe, wenigstens gelobten die beiden Grafen im Januar 1460, die Stadt gegen Entrichtung von 200 Fl. jährlich auf vier Jahre in ihren Schutz zu nehmen, ein Abkommen, welches in ähnlicher Weise schon 1444 stattgefunden hatte.

Graf Heinrich betrat noch in demselben Jahre 1459 in sehr friedlichen Absichten die Stadt Nordhausen. Graf Johann von Beichlingen vermählte sich nämlich zu dieser Zeit zum zweiten Male mit Margaretha, Tochter Volrads Grafen von Mansfeld,\*) einer Schwester der Gemahlin Heinrichs, der Gräfin Mechtild. Die Ehepacten wurden in Nordhausen vollzogen im Beisein Herzog Heinrichs von Braunschweig, des Erzbischofs Friedrich von Magdeburg, Bruders des Bräutigams, der Grafen Heinrich von Schwarzburg, Heinrich zu Stolberg und einiger Mansfelder Grafen.

Das Jahr 1460 sah aber Heinrich wieder im Kriegsgewande. Es war zu einem Reichskriege gegen Herzog Ludwig von Bayern und einige Städte gekommen, wobei Markgraf Albrecht von Brandenburg das kaiserliche Heer befehligte.\*\*) Franken war meistens der Schauplatz der kriegerischen Unternehmungen. Diesem Heere hatte sich Graf Heinrich angeschlossen, aber nur auf kurze Zeit, denn schon im Mai stellte er in seiner Heimath eine Schuldenkunde über 112 Fl. aus, die er von seinem Kaplan Heinrich Ronneberg aufgenommen hatte.

Sehr denkwürdig und wichtig wurde das Jahr 1461 für Heinrich, weil er in demselben sich an einer Wallfahrt nach dem gelobten Lande betheiligte, die Herzog Wilhelm von Sachsen unternahm. Er machte dazu große Vorbereitungen, da ein so weiter, beschwerlicher Zug mit den ernstlichsten Gefahren verbunden war. Schon am 21. März errichtete er deshalb sein Testament, dessen schon oben in mehreren Beziehungen gedacht ist, und am 23. März belieh Herzog Wilhelm Heinrichs Gemahlin Mechtild mit dem halben Schlosse Kelbra zum Leibgedinge. Auf den 25. März war er nach Weimar zum Herzoge beschieden worden, der ebenfalls vorher seinen letzten Willen erklärte, wobei er sich besonders die Begabung einer Kapelle in Weimar angelegen sein ließ. Graf Heinrich, mehrere Aebte und die Grafen von Schwarzburg und Mansfeld wurden zu Testamentsvollstreckern ernannt. Heinrich wirkte endlich auch dahin, daß die Entscheidung seiner Streitigkeiten mit dem Kloster Walkenried wegen Schauen bis nach seiner Rückkehr aufgeschoben wurde.

Die Pilger versammelten sich um Herzog Wilhelm in Weimar Ende April. Es zogen mit ihm die Grafen Günther von Schwarzburg, Heinrich von Stolberg, Ludwig und Erwin von Gleichen, Hans und Ernst von Hohnstein, der Burggraf von Kirchberg, Herr Heinrich Reuß von Plauen und einige andere hervorragende Herren, daneben mehr als dreißig Ritter und Knappen, sowie Geistliche und Bürger, des Herzogs Diener und einige gemeine Knechte, im Ganzen 85 Personen. Auch die Grafen hatten selbstredend ihr eigenes Gefolge und von diesem dürfte das stolbergische das bedeutendste gewesen sein. Es werden

\*) Vgl. Zeitschrift d. Vereins f. Thür. Gesch. VIII. S. 221/222 Grünig Chronik der Stadt Cölleda S. 24.

\*\*) Buchholz Gesch. d. Churmark Brandenburg III. S. 139 ff.

von Heinrichs Begleitern namentlich Hans Knauth, Curd v. Gernar und Christoph Röder als Ritter, Henning v. Berkau als Diener, außerdem Heinrich v. Kitzleben und Reinhard v. Ebra, von denen der erstere Vasall, der andere im Dienstverhältniß zum Hause Stolberg stand, aufgeführt. Von Geistlichen werden genannt Kerstan v. Kitzleben aus Nordhausen, ein Barfüßermönch und des Grafen Beichtvater, Er Hermann Holzappel, gleichfalls ein Barfüßer, wahrscheinlich vom Dominikaner-Orden. Unter den Bürgern zeigt sich Dieterich Werther aus Stolberg, in dem wir wohl unschwer den Kanzler und Bürger von Stolberg dieses Namens erkennen dürfen. \*)

Die Pilgerschaar verließ am 26. März Weimar und zog durch Franken, wo der Herzog Seitens der Markgrafen von Brandenburg empfangen wurde. Sodann ward in München der bayerische Hof besucht und durch Tyrol gezogen, wo man in Innsbruck einen Aufenthalt nahm. Von hier aus begab sich der Zug längs der Etsch hinunter nach Verona und von da nach Venedig, wo die Pilger vierzehn Tage lang blieben, um über die Seereise feste Bestimmung zu treffen und alles dazu Nöthige zu beschaffen.

Es fällt auf, daß man sich bei einer Pilger- und Buszfahrt vielen Vergnügungen hingab. Turniere, Schmausereien und Gelage wechselten mit einander ab. In Venedig miethete man zur Seefahrt eine größere Galione und trat sodann die Reise an, die sehr mühselig war und sich immer längs der Küste hinzog, zuerst an der von Istrien, wo bereits Reinhard v. Ebra wieder umkehrte, weil „ihn die See nicht leiden wollte“, wie es heißt. Die Weiterfahrt ging dann längs der dalmatischen und albanischen Küste von statten, bis man in die Nähe der Ionischen Inseln gelangte, die den Pilgern sehr gefallen zu haben scheinen. Auch die griechische Küste wurde von ihnen besichtigt und in Medon gelandet. Hier begegneten sie auch dem jungen Herzoge Adolf von Geldern, der aus dem Orient zurückkehrte, und welchen Herzog Wilhelm, von den Herren seines Gefolges gewöhnlich bloß Bruder Wilhelm genannt, durch Abgesandte begrüßen ließ. Auf Candia wurde wieder eine Station gemacht; man mußte landen, weil man mit Wind und Wetter zu kämpfen hatte und wurde überdies auch von ungestümen Menschen empfangen. Doch fanden sich hier auch Venedigianische Kriegsschiffe, deren Befehlshaber den Herzog und sein Gefolge einlud, sie bewirthete und ihnen gute Lehren gab, wie man die Schiffe zu handhaben und sich gegen Seeräuber und Türken zu benehmen habe. Dies kam auch den Pilgern sehr wohl zu statten, da man später verdächtigen Schiffen begegnete.

\*) Vgl. hierüber und über die weiteren Begebenheiten die gründliche Abhandlung von Jacobs: Graf Heinrichs d. Aelteren zu Stolberg Meerfahrt nach Jerusalem und ins gelobte Land vom 21/24. März bis zum 10. October 1461 in d. Zeitschrift d. Harzvereins I. S. 173 ff. Ueber die Theilnehmer der Fahrt ist daselbst S. 190, über „Doctor“ Kerstan v. Kitzleben S. 189 gehandelt.

Als bei einem solchen Falle der Herzog die an Bord befindlichen Geschütze fertig machen und unter dem Oberbefehl von Hauptleuten alles sich bewaffnen ließ, zogen die feindlichen Schiffe wieder ab und ließen sie unbelästigt. Auch auf der Insel Rhodus, die damals im Besitze des Johanniter-Ordens sich befand,\*) nahm man einen Aufenthalt von einigen Tagen, namentlich um hier, wie an allen anderen Orten, die Heiligthümer zu besuchen. Demnächst segelten sie an der Insel Cypren vorbei, ohne zu landen, wandten sich nach der Syrischen Küste hin und erreichten am 15. Juni das gelobte Land bei Joppe.

Hiermit waren sie zunächst an ihrem ersten Ziele im gelobten Lande angekommen. Bald sollten sie wahrnehmen, wie schmähdlich es unter der Türkenherrschaft herabgewürdigt war

Schon in Joppe kam es zu Klagen über die im höchsten Grade unziemliche Behandlung, die sie von den Türken zu erdulden hatten; sie wurden gleich Schafen in gewisse geschlossene Räume hinein und wieder heraus gezählt.\*\*\*) Dasselbe wiederholte sich in Rama, wohin sie sich zunächst begaben. Hier aber fanden sie einen Beschützer an dem Guardian des Hospitals. Vor allem unterrichtete er sie, wie sie sich im heiligen Lande gegen die Türken zu verhalten hätten. Bruder Kerstan v. Rürleben, der Kaplan des Grafen Heinrich, übersetzte die lateinische Ansprache des Geistlichen. Am 18. Juni erreichten sie nach einem langen Ritte das letzte Ziel ihrer Wallfahrt, Jerusalem, die Stadt, wo ihr Erlöser gelebt, gelehrt und gelitten hatte. Von den Eindrücken, welche der Besuch aller heiligen Stätten dortselbst auf sie gemacht, erfahren wir nichts, da alle derartigen Berichte jener Zeit nur sachlich gehalten sind; doch hören wir, daß sie zuerst nach dem Tempel des heiligen Grabes sich begaben, hier Ablass zu empfangen, und dann in ihre Herberge bei dem Genuesischen Agenten Jacob zogen. Sofort am folgenden Tage begannen sie die heiligen Stätten zu besuchen, doch war dies damals an bestimmte Regeln gebunden, welche die Franziskaner im Mittelalter eingeführt hatten. Sie mußten danach einen bestimmten Weg nehmen, den wir nicht genau im einzelnen verfolgen können und besuchten gewissenhaft nach jener Regel die verschiedenen Orte, an denen, wie wir voraussetzen können, der größere Theil der Pilgerschaar seine gebührende Andacht verrichtete. Freilich waren ihnen dabei Hindernisse bereitet, schon durch jene Regel und durch das große Uebermaß der meist willkürlich geschaffenen Stationen, die doch alle beachtet sein wollten, weil ihr Besuch fast stets mit einer Ablassertheilung verbunden war. Mit einem Worte die ganze Wallfahrt war jetzt in ein mechanisches Getreibe ausgeartet, wodurch selbstverständlich der Besuch der einzelnen Hauptorte, wo der Herr gewandelt, sehr beeinträchtigt

\*) Der damalige Großmeister des Ordens war Jacob von Milli, der am 17. August 1461 starb, sein Nachfolger Peter Raimund Jacosta.

\*\*\*) Jacobs a. a. O. S. 178, 205 ff.

werden mußte, was noch mehr durch die unwürdige, von Türken und Christen zu erduldenbe Behandlung geschah. Nach der Reihenfolge gelangten sie an den Teich Bethesda, in das Thal Josaphat, an den Delberg mit seinen Kirchen und an den Berg Sion mit seinen verschiedenen Vertlichkeiten, hier in dem Franziskaner-Kloster von den Brüdern freundlich aufgenommen, auch nach gehörter Messe mit einer Mahlzeit bewirthe, die die müden Pilger sehr erquickte. Endlich wurde ihnen noch am Abend desselben Tages der Eintritt in die Kapelle des heiligen Grabes gestattet. Sie gelangten dabei zunächst auf den Calvarienberg, legten hier ihre Beichte ab und bereiteten sich zum heiligen Sacrament. Als Mitternacht herangekommen war, sang man die Mette, las drei Messen am heiligen Grabe und reichte den Pilgern das heilige Sacrament, was alles von den Franciscanern geschah, während noch Armenier, Abessinier und Georgische Christen in anderen Theilen der heiligen Grabkapelle anwesend waren.

Am folgenden Tage ritten die Pilger nach Bethlehem, sahen dort alle heiligen Stätten des Heilandes und kehrten über das Jüdische Gebirge zurück. Am Sonntage wurde zum zweiten Male das heilige Grab besucht. Dann kam es zu Verhandlungen, weil man die Pilger nicht an den Jordan ziehen lassen wollte; allein sie setzten ihr Vorhaben schließlich durch, machten sich am Dienstagabend auf und erreichten Tags darauf den Jordan, wo sie das Andenken Johannes des Täuflers feierten und im Flusse badeten. Nachdem sie von hier aus Jericho besucht, kehrten sie nach Jerusalem zurück, verweilten hier aber nur einen Theil der Nacht und brachen dann nach Bethanien östlich von Jerusalem auf, wo sie die alte Lazaruskapelle mit dem Grabe des Lazarus besuchten. Hierauf erfolgte wieder ihre Rückkehr nach Jerusalem in die Herberge. Es berührt eigenthümlich, bei Erwähnung jeder einzelnen Vertlichkeit zu verfolgen, daß jede ihre eigene Tage für Ablass und Karenen hatte, welche dort erworben werden konnten. Doch übergehen wir die Berichte darüber.

Am folgenden Tage, Freitags nach Mitternacht, verließen sie Jerusalem und gingen zunächst wieder nach Rama zurück. Ueberall fanden sie jetzt Verfolgung und Hindernisse; man wollte sie nicht weiter ziehen lassen, weil „der Graf“ (Statthalter) Djanim von Damascus mit Heeresmacht nach Egypten durchzöge. Außerdem wurden aber auch dem Patron ihres Schiffes Schwierigkeiten gemacht, so daß er zuletzt sich weigerte, das Geleit der Pilger zu übernehmen, ja sie wurden einmal gezwungen wieder umzukehren. Zum guten Glücke fand sich ein anderer Geleitmann aus Rama, der sie unter Verhöhnungen seiner Leute endlich am Montage, den 29. Juni, wieder nach Joppe führte, nachdem sie im Ganzen nur sechzehn Tage im gelobten Lande selbst verweilt hatten.

Die Galione schickte alsbald eine Barke ans Land, welche Herzog Wilhelm mit seinen Grafen und Herren, deren gerade zwölf waren, bestieg und sich

an Bord des Schiffes begab. Sie und die übrigen wiederum eingetroffenen Pilger wurden mit großer Freude empfangen und man sang auf Anregung des Herzogs Loblieder, namentlich das Te Deum.

Tags darauf ging man unter Segel und trat die Rückfahrt an. Man nahm im Allgemeinen denselben Weg wie auf der Hinreise. Auf dieser Fahrt ward dem Herzoge durch den Großmeister des Johanniterordens in Rhodus große Ehre erwiesen, ebenso wie in Medon, wo ein gleich festlicher Empfang stattfand. Aber der fernere Verlauf der Seefahrt wurde durch große Stürme und heftiges Unwetter, wobei der Herzog in Lebensgefahr gerieth, so verzögert, daß die Pilger, trotzdem in Parenzo ein noch schneller segelndes Schiff genommen war, doch erst am 30. August wieder in Venedig eintrafen, also nach einer Fahrt von etwa acht Wochen. Von hier zogen sie über Treviso durch das tyroler Gebirge über München nach Nürnberg, wo sie wegen des Krieges zwischen Markgraf Albrecht von Brandenburg und Herzog Ludwig von Bayern aufgehalten wurden. Durch des Herzogs Versuch, die streitenden Partheien zu versöhnen, wurde die Rückkehr so bedeutend verzögert, daß die Pilger erst am 8. October wieder in Weimar eintrafen.

Die Quelle dieser Nachrichten findet sich hauptsächlich in einer ziemlich gleichzeitigen Handschrift des Archivs zu Gotha, die eine vollständige Beschreibung des Pilgerzugs enthält und wahrscheinlich von dem Domherrn Heinrich v. Plettenberg, der selbst an dem Zuge im speciellen Gefolge des Herzogs sich betheiligte, herrührt. Außerdem sind noch mehrere Abschriften und Auszüge daraus vorhanden. Neben diesem Werke hat sich noch neuerdings\*) im Archiv zu Wernigerode eine zweite selbstständige, vom Archivvorstand Dr. Jacobs entdeckte Originalaufzeichnung über die Wallfahrt gefunden. Der Ansicht, daß in der leider nicht vollständigen und zu Anfang, in der Mitte und am Schlusse lückenhaften Handschrift eine eigene Aufzeichnung des Grafen Heinrich selbst vorliege, vermag ich nicht beizutreten.\*\*) Mir will scheinen, daß sie von einem Geistlichen herrühre, den ich in der Person des Ern Heinrich Jacobi, Kaplans des Grafen Günther von Schwarzburg, suche, da er sich einigemal selbst als Bruder Heinrich einführt und beide Grafen in sehr intimen Beziehungen zu einander standen. Der Wernigeröder Text schließt sich chronologisch ganz der gothaer Handschrift an, hat aber manche eigenthümliche Aufzeichnungen, namentlich Ergänzungen, dürfte jedoch mehr den Charakter eines Diariums tragen, während der Gothaer Text in einem etwas weitem Rahmen sich bewegt. Jedenfalls ist der Wernigeröder Text von großer Merkwürdigkeit. Der andere hat übrigens als

\*) Vor etwa 15–16 Jahren.

\*\*) Vgl. Jacobs a. a. D. S. 177 ff. Auch der Herausgeber tritt der Ansicht des verewigten Autors vollkommen bei, für welche eine Reihe von Gründen spricht, u. a. auch die Stelle Zeitschr. d. Harzvereins I. S. 202, welche des Bruders Heinrich erwähnt.

Anhang noch die Rechnungsnotizen, welche sehr viel des Interessanten darbieten. Beide Texte sind gedruckt,\*) der Gothaer nicht völlig nach der Urschrift. Manche brauchbaren Nachrichten enthält auch Stolle's thüringische Chronik, besonders in Betreff der Theilnehmer an der Pilgerfahrt.\*\*\*) Ueberblickt man nun die Gesamt-Aufzeichnungen, so lassen sich an ihren Gegenstand folgende Betrachtungen knüpfen.

Herzog Wilhelm von Sachsen erscheint allerdings als ein sehr energischer, gewandter Führer, wie aus allem hervorgeht, aber stets tritt in seinem Verhalten die weltliche Seite überwiegend hervor. Man wird es vornämlich doch ihm zuschreiben müssen, wenn man sich auf der Hinreise so vielen weltlichen Genüssen hingab, ja sie mit Vorliebe suchte, wobei freilich die Gewöhnungen seines fürstlichen Ranges in Anschlag zu bringen sind. Aber man sieht es auch an dem ganzen Zuschnitt der Reise, daß der Herzog für jene Verhältnisse äußerst bedeutende Geldmittel zur Verfügung stellte und sie wurden nicht allein für die eigentlichen Zwecke der Wallfahrt verbraucht, sondern auch zu luxuriösen Ankäufen aller Art von ihm verwendet, besonders in Venedig. Daß er verhältnißmäßig hohe Douceurs vertheilte, soll nicht hervorgehoben werden. Von den Pilgern, die nicht zu seinem eigenen Gefolge gehörten, scheint er aber nicht viele unterstützt zu haben; er schloß vielmehr nur Geld vor. Ueber Graf Heinrich den Ältern finden sich in beiden Berichten fast gar keine speziellen Mittheilungen. Er wird nur in der Gothaer Handschrift als Wallfahrtender mit seinem Gefolge genannt. Außerdem ist in den beigegeführten Rechnungs-Notizen vermerkt, daß er und der Graf von Schwarzburg sechzig Fl. in eine gemeinsame Kasse eingelegt haben. Endlich scheint der Wernigeröder Text mit der Bezeichnung Bruder Heinrich auch auf ihn einige Male hinzudeuten.

Um von Heinrichs für seine Pilgerreise in Betracht kommenden Geldaufwendungen hier gleich zu handeln, so ergibt sich urkundlich nur, daß er zu der Wallfahrt vorher 120 Fl. von einem gewissen Konneberg erborgt gehabt hatte. Hiermit konnte er aber unmöglich ausreichen, zumal bei seiner starken Begleitung; und da wir wissen, daß sein Sohn Heinrich der Jüngere später mindestens 600 Fl. zu seinem Pilgerzuge brauchte, so ist wohl sicher anzunehmen, daß Graf Heinrich der Ältere auch noch bedeutend mehr, als jene aufgenommenen 120 Fl. dazu verwendet haben muß. Im Uebrigen dürfen wir glauben, daß er bei seinem tief religiösen Sinn in der Wallfahrt gewiß eine Erfüllung seiner Wünsche und Gelübde fand. Der Gewinn einer Erweiterung seiner Anschauungen für das Leben liegt auf der Hand. Selbst die Demüthigungen, welche die

\*) Der Wernigeröder durch Jacobs Verdienst a. a. D. S. 194 ff.

\*\*\*) Jacobs hat a. a. D. S. 192 auch darauf hingewiesen, daß die merkwürdige Wallfahrt Graf Heinrichs sich auch in der ältern gedruckten Litteratur genugsam erwähnt findet, selbst von Luther an zwei Stellen seiner Werke.

Pilger im gelobten Lande erfuhren, konnten dem ernstern Christen nur förderlich sein.

Graf Heinrich war zwar ohne Zweifel am 8. October mit der ganzen Pilgerschaar in Weimar wieder eingetroffen; die erste urkundliche Nachricht von ihm in seiner Heimath datirt aber erst vom 29. October, wo er als guter Hausvater für leibliche Bedürfnisse seiner Edelknaben sorgte.\*)

Bald darauf gerieth Heinrich um des Grafen Siegmund von Gleichen zu Tonna willen in Verwickelungen. Dieser, ein etwas unruhiger Mann, scheint viel von der Nähe des Weimarschen Hofes gelitten zu haben. Zwei Begebenheiten treten besonders hervor. Die eine hängt mit der vorhin erwähnten Wallfahrt zusammen. Wie es heißt, soll er sich derselben angeschlossen haben, aber in der Gesellschaft der übrigen Pilger, weil er sich hier eines andern besonnen habe, nur bis Eichstädt gekommen und wieder umgekehrt sein. Dies habe nun Herzog Wilhelm sehr übel genommen und sei fürs Erste nicht wieder zu einer gnädigen Gesinnung gegen ihn zu bewegen gewesen, bis es den vereinten Bitten der Grafen Heinrich von Schwarzburg, Ludwig von Gleichen, Heinrich von Stolberg und Anderer gelungen sei, ihn wieder mit dem Herzoge zu versöhnen. Dies dürfte wohl im Winter 1461 stattgefunden haben. In thüringischen Chroniken wird der Schritt des Grafen v. Gleichen als ein Vergehen gegen den Herzog ausgelegt. Mit diesem Vorfalle scheint die zweite Begebenheit in Verbindung zu stehen. Graf Siegmund hatte sich schon früher in die Dienste des Erzbischofs Dietrich von Mainz begeben und bekleidete um 1461 die Stelle eines Mainzischen Amtmannes auf dem Eichsfelde. In dieser Eigenschaft wurde er der Gegenstand zahlreicher Beschwerden am Hofe des Erzbischofs. Man beschuldigte ihn, daß er von einem Hoftage in Gotha sich heimlich entfernt habe, und rechnete ihm dies als ein schweres Vergehen an. Sodann warf man ihm vor, daß er sich zum Erzbischofe begeben habe, um ihn gegen seinen Rivalen Adolf von Nassau zu unterstützen, und dies scheint ganz vornämlich der Grund der Unnade des Herzogs gewesen zu sein. Es steht indessen nicht fest, ob Graf Siegmund gleich von Eichstädt aus zum Erzbischofe Dietrich zog, oder ob er nach der Rückkehr des Herzogs dessen Hof verließ, zumal Siegmund nur mit der Stadt Gotha in Verbindung gebracht wird; gewiß ist aber, daß er schon früher im Dienste des Erzbischofs stand, daher er nur seine Pflicht erfüllte, wenn er seinem Herrn Beistand leistete. Unglücklicher Weise aber fügte es sich dabei, daß Herzog Wilhelm plötzlich die Parthei Adolfs von Nassau ergriff und ihm, der stets in Geldnoth steckte, 14 000 Fl. auf das Eichsfeld vorschob. Um Sicherheit dafür zu gewinnen, sollte das Eichsfeld von der Kriegsmacht des Herzogs besetzt werden, allein zu seinem großen Verdrusse bewies sich Graf Sieg-

\*) Es handelte sich um Beschaffung von Fußbekleidung seiner Pagen.

mund als ein getreuer und unverzagter Diener des Erzbischofs, trieb die eindringenden thüringischen Kriegsschaaren theilweise zurück und leistete namentlich auf dem Schlosse Rusteberg gegen eine große Uebermacht standhaften Widerstand. Die Folge davon war, daß der Graf in schwere Ungnade beim Herzoge fiel. Ihn aus dieser unangenehmen Lage zu befreien, war nun zwar das eifrige Streben seiner Freunde und Standesgenossen, aber es scheiterten alle auf einem Tage zu Stetten (bei Erfurt) gemachten Versuche. Mit großer Mühe gelang es endlich den Grafen von Schwarzburg, Stolberg, Mansfeld und Hohnstein, sowie dem Herrn von Quersfurt und Abgeordneten der Städte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen, eine Sühne zu Stande zu bringen.\*) Es ward dem Grafen dabei auferlegt, den Herzog wegen seines Abscheidens von Gotha um Verzeihung zu bitten und sein Vergehen durch Kriegsdienste auf ein Jahr wieder gut zu machen, worüber die Grafen nähere Bestimmungen treffen sollten. Endlich hatte er auch zu geloben, an der Fehde des Erzbischofs Dietrich gegen Adolf von Nassau sich nicht weiter zu betheiligen. Der ersten und letzten Forderung kam Siegmund zwar nach, aber in Betreff des zweiten Punktes wurde ihm auf Vermittelung des Kurfürsten von Sachsen die Erfüllung späterhin ganz erlassen und es erging darüber am 5. Januar 1463 ein Schiedspruch, dem neben den gedachten Grafen und Herren auch die beiden Söhne des Kurfürsten beitraten. Außerdem waren aber in dem Vertrage noch andere verletzende Artikel enthalten, die es den anderen Grafen doch sehr schwer machen mußten, einem Standesgenossen so unbillige Bedingungen aufzuerlegen. Die über diese Ereignisse sprechende Hauptquelle in Dresden trägt irriger Weise die Jahreszahl 1457.

Vielleicht noch in jenem Jahre (1461) war Heinrich bei einer Eheveredung gegenwärtig, welche Graf Heinrich von Schwarzburg mit Bruno von Quersfurt vereinbarte, wonach sich Graf Günther der Mittlere, Heinrichs Sohn, mit Katharina, Brunos Tochter, verlobte, eine Verbindung, die aber erst im Jahre 1470 vollzogen wurde.\*\*)

Im Jahre 1463 schloß Heinrich der Aeltere einen Vertrag mit den Brüdern v. Bartensleben,\*\*\*) wobei Ritter Hans Knauth und Caspar v. Roswede, Vogt zu Stolberg, mit den Brüdern Jacob, Hans und Busse v. Bartensleben sowie Hennicke v. Beltheim auf dem Schlosse Falkenstein verhandelten. Hiernach sollte der Graf nicht Feind der v. Bartensleben werden, vielmehr ihre Angelegenheiten gütlich ordnen helfen. Sollte der Graf gegen Recht Jemanden

\*) Andeutungen in Wolf posit. Gesch. d. Eichsfeldes S. 143. Johannes S. R. Mog. II. p. 161.

\*\*) Günther (XXXVI), Sohn des Grafen Heinrich (XXVIII) von der Blankenburger Linie, starb 1484, seine Gemahlin, später an Philipp Grafen zu Waldeck vermählt, am 22. Febr. 1521.

\*\*\*) Die v. B., ein sehr mächtiges schloßgeessenes Geschlecht im Erzstift Magdeburg, namentlich auf Wolfsburg und Alvensleben, erloschen 1742.

befehlen, mit dem die v. Bartenleben in Freundschaft säßen, so dürften diese den Angegriffenen unterstützen, doch sollten sie sonst dem Grafen Beistand leisten und sich nicht ohne ihn fügen. Hierüber wurden zu Schiedsrichtern gesetzt von Seiten Stolbergs Hans Knauth und von der andern Seite Otrave v. Berfelde. Der Vertrag sollte zehn Jahre währen, wurde aber später noch einmal erneuert. Wahrscheinlich suchte man dadurch den Beistand der v. Bartenleben zu gewinnen.

Als Herzog Wilhelm sich im Juli 1463 mit Katharina v. Brandenstein morganatisch vermählte, wobei er ihr 20 000 Fl. Heirathsgut und eine jährliche Rente von 4000 Fl. als Leibgedinge verschrieb, wurde Heinrich nebst anderen Grafen zu ihrem Curator hinsichtlich dieser Rechte ernannt. Ebenso wurde Heinrich mit dem mehrgenannten Grafen Siegmund von Gleichen und dem Grafen Otto von Henneberg zum Vermittler zwischen zwei Grafen von Mansfeld berufen, welche wegen ihrer Hüttenmeister in Zwiespalt gerathen waren.

Im Juli 1464 brachen zwischen den Grafen von Stolberg und Schwarzburg und der Stadt Nordhausen wieder Streitigkeiten aus, über die jedoch füglich im Zusammenhange später gehandelt wird. Als Graf Heinrich von Schwarzburg nach dem Tode Erzbischof Friedrichs von Magdeburg\*) die Nachfolge für seinen Sohn Heinrich, Erzbischof von Bremen, zu erlangen sich bemühte,\*\*) wandte er sich auch an Graf Heinrich zu Stolberg um dessen Fürsprache, die ihm dieser auch zusagte, obgleich Heinrich von Schwarzburg im Rufe eines den Freunden der Welt sehr ergebenen Mannes stand. Es mochten daher wohl mehr die Bande der Blutsverwandtschaft das Motiv zu Heinrichs Geneigtheit gewesen sein. Auch über das Leibgedinge der Tochter des Böhmenkönigs Georg, Gemahlin des jungen Herzogs Albrecht von Sachsen, wurde dem Grafen Heinrich die Fürsorge übertragen.

Im nächsten Jahre ward Heinrich der Ältere wiederum als Schiedsrichter nach Mansfeld berufen und entschied hier mit Zuziehung seiner geheimen Rätthe, der Ritter Dietrich v. Werther und Hans Knauth, sowie des Vogts Caspar von Koswede\*\*\*) zwischen Graf Günther einer- und den Grafen Gebhard und Volrad von Mansfeld andererseits über Jagd, Bergwerke und Fischerei dahin, daß es vorerst bei einer Verordnung Herzog Wilhelms sein Bewenden haben sollte. Außerdem aber wurde genauer festgesetzt, wie es künftig hinsichtlich der Streitpunkte zu halten sei. Bald darauf trat Heinrich nebst den Grafen Siegmund von Gleichen und Heinrich von Schwarzburg als Unterhändler auf, als in

\*) Er starb am 11. November 1464. Hoffmann Gesch. d. Stadt Magdeburg I. S. 405.

\*\*\*) Weber die Magdeb. Schöppenchronik noch Hoffmann a. a. O. I. S. 408 erwähnen etwas davon. Heinrich von Schwarzburg war seit 1463 Erzbischof von Bremen und seit 1466 Bischof zu Münster. Er starb 1496 am 24. December.

\*\*\*\*) Er war 1473 stolbergischer Vogt auf dem Hohnstein, s. Radwitz Urkundenbuch des Klosters Himmelgarten II. S. 23.

Sondershausen die Ehestiftung zwischen dem Grafen Wilhelm von Henneberg und Margaretha, der Tochter Herzog Heinrichs von Braunschweig, abgeschlossen wurde. Die Vermählung fand aber erst zwei Jahre später\*) statt.

Im November des genannten Jahres trat Herzog Wilhelm wiederum mit unbilligen Beschwerden über einen seiner gräflichen Vasallen hervor, den Grafen Hans von Hohnstein-Heldrungen. Die Anschuldigung betraf des Grafen Verweigerung geforderter Dienste und sein Fernbleiben von dem einberufenen Landtage, endlich auch mehrere Aeußerungen, die er — wohl im Unmuth — ausgestoßen haben sollte. Zum Austrage der Sache waren wiederum mehrere Standesgenossen der Partheien zum Schiedspruch auf das Schloß Stetten geladen worden, meist dieselben wie früher in Betreff des Grafen Siegmund von Gleichen; diesmal auch dieser selbst und Graf Heinrich von Stolberg. Die Verhandlungen führten zu einem nicht leicht erklärlichen harten Urtheil über den Angeklagten. Es wurde erkannt, daß der Graf von Hohnstein mit fünfzig reißigen Pferden dem Herzoge in eigener Person dienen und für jene Aeußerungen feierlich bei Hofe Abbitte thun sollte. Man sieht, der Herzog hatte durch sein rücksichtsloses aber energisches Auftreten die Herren einzuschüchtern versucht, sodas Niemand einen Widerspruch wagte. In welchem Gegensatze steht dies Verhalten zu den Vorgängen nach dem Kreuzzuge von 1227, als die Herren dem Landgrafen Heinrich Raspe gegenüberstanden!

Das Jahr 1466 brachte Heinrich in Gemeinschaft mit mehreren Fürsten auch die Tutel über das Leibgedinge der Herzogin Hedwig von Sagan, Gemahlin des Fürsten Bernhard von Anhalt. Er erhielt auch noch eine Aufforderung, sich an einer Fehde zu betheiligen, durch seinen Schwager, den Herzog Wilhelm den Jüngern von Braunschweig-Grubenhagen. Sie fand im Interesse seines Bruders Friedrich statt, welcher mit den Städten Göttingen und Einbeck in hellen Hader gerathen war und zuerst Herzog Wilhelm von Sachsen zu Hülfe rief. Dieser erschien auch mit Böhmischem Soldnern, die das Land arg verwüsten, aber wohl bald darauf wieder abzogen, worauf die Göttinger die Greuel der Plünderung und des Raubes fortsetzten. Dies war Veranlassung, daß Herzog Wilhelm der Jüngere den Hans v. Gladebeck an den Grafen Heinrich sandte, um von ihm Hülfe zu erbitten; aber es steht nicht fest, ob er dem Ansuchen auch wirklich entsprochen habe. Die Fehde dauerte, unter schweren Drangsalen des Landes, bis 1467 fort, wo es im Sommer zum Frieden kam.\*\*)

\*) oder vielmehr vier Jahre, am 5. November 1469 zu Wolfenbüttel, wie Schultes dipl. Gesch. d. Hauses Henneberg II. S. 129 angiebt.

\*\*) Die Fehde war sehr bedeutend; es hatten sich die Städte Einbeck, Göttingen und Northeim noch mit Magdeburg, Goslar, Braunschweig, Halle, Silbesheim, Quedlinburg und Aschersleben verbündet. Der Sühnevertrag kam am 29. Mai 1467 durch Vermittelung des

Im Jahre 1469 soll Graf Heinrich mit Dietrich v. Werther nach Rom gereist sein. Dies hing wohl damit zusammen, daß er mit dem Pabste Paul II. in lebhafter Verbindung stand, der ihm manche Beweise der Anerkennung gegeben hatte und namentlich in diesem Jahre ihm den Körper eines der heiligen 10 000 Ritter schenkte, der fortan der Hauptpatron der Grafschaften werden sollte. Zugleich aber war Heinrich im Jahre vorher durch den Tod seiner ersten Gemahlin Mechtild von Mansfeld und seines ältesten Sohnes Caspar sehr betrübt worden; er sehnte sich nach einer geistlichen Tröstung.

Im Juli des obigen Jahres leisteten Hans von Ilmen und Hans Weyner von Quedlinburg den drei erbverbrüdereten Grafen Urfehde, namentlich dem Grafen Heinrich von Schwarzburg, in dessen Gefangenschaft sie sich befunden hatten, und gelobten, nicht weitere Forderungen gegen sie geltend zu machen, auch alle sonstigen Ansprüche vor den Grafen und ihren Gerichten auszutragen. Es ergiebt sich übrigens nicht, ob jene Leute sich in eine eigentliche Fehde eingelassen hatten; als Bürgen hatten sie zwei Bürger aus Erfurt gestellt.

Um dieselbe Zeit, im Juli 1469, erhob Heinrich der Ältere in Gemeinschaft mit den Grafen Günther und Volrad von Mansfeld, sowie dem Grafen Hans von Weichlingen Erbchaftsansprüche an verschiedene vom Fürsten Bernhard von Anhalt hinterlassene Güter und Herrschaften im Lande Bernburg. Sie fanden sich veranlaßt, deshalb den Kaiser Friedrich anzugehen, welcher demzufolge den Fürsten Georg von Anhalt vorladen ließ. Worauf sich aber diese Ansprüche gründeten, ist nicht genau ersichtlich. Allerdings stammten Graf Volrad von Mansfeld und die beiden Gemahlinnen der Grafen von Stolberg und Weichlingen von einer Herzogin von Sagan, gleichwie auch Hedwig, die Gemahlin des Fürsten Bernhard, eine geborene Herzogin von Sagan und Schwester der Mutter des Grafen Volrad war, allein es lebte damals noch Hedwig, des Fürsten Bernhard Wittwe, und auch Graf Günther hatte eine Enkelin Bernhards zur Ehe.\*) Die Entscheidung über das vorzüglichere Erbrecht, das auch die Letztge-

Erzbischofs von Magdeburg und des Kurfürsten von Brandenburg zu Stande. Schmidt Urkundenbuch d. Stadt Göttingen II. S. 280 ff.

\*) Vgl. Hübner gen. Tabellen Nr. 102. Fürst Bernhard hatte nach Hübner a. a. O. Tab. 234 und Cohn gen. Tab. Nr. 150 nur ein Kind, eine an den Fürsten Siegmund von Anhalt zu Zerbst vermählte Tochter und letzterer starb kinderlos. Nach der 1872 von dem Mansf. Geschichtsverein herausg. Stammtafel hatte Graf Günther II. († 1474) zuerst eine Gräfin v. Hohnstein, dann eine Gräfin v. Henneberg zur Ehe. Ueberhaupt ist die obige Verwandtschaft aus der vorliegenden gedruckten Litteratur nicht ersichtlich oder richtig nachweisbar, zumal Cohns Werk die Fürsten von Sagan ausgeschlossen hat und Grotefends Stammtafel der Herzöge von Sagan offenbar lückenhaft ist. Nach der obigen Darstellung war der an Fürst Bernhard von Anhalt vermählte Herzogin Hedwig von Sagan Schwester Margaretha mit dem Grafen Volrad v. Mansfeld (s. oben S. 358 Anm.) vermählt, dem Vater der ersten Gemahlin des Grafen Heinrich d. Ält. zu Stolberg und der Gemahlin des Grafen Johann von Weichlingen (Zeit-

nannten geltend gemacht zu haben scheinen, zog sich mehr und mehr in die Länge; erst im Jahre 1478 erfahren wir etwas weiteres aus zwei Schreiben des Erzbischofs Ernst von Magdeburg, deren eins an seinen Bruder, den Kurfürsten Ernst von Sachsen, das andere an den Kaiser Friedrich gerichtet war. Aus beiden geht hervor, daß die Ansprüche ernstlicher Natur seien und auf Schloß und Stadt Bernburg, Sandersleben, Gröbzig, Schloß Warmisdorf und die sogenannten Oberlehen von Hohen-Erleben und Gänsefurth gerichtet waren. Erzbischof Ernst bat nun den Kaiser, die Kläger an ihn als Lehnsherrn zu verweisen, da alle genannten Herrschaften und Güter von Magdeburg lehnsrührig seien, und suchte überdies noch die Unterstützung seines Gesuches an den Kaiser durch seinen Bruder nach. Man vernimmt jedoch nicht, daß diesen Anträgen praktische Folge gegeben sei.

In eine unerquickliche Rechts- und Fehdesache wurde Graf Heinrich in den Jahren 1470 und 1471 verwickelt. Ein gewisser Hans Schade, wie es scheint ein Unterthan des Grafen Hans von Hohnstein-Klettenberg, war mit der Stadt Quedlinburg zu Unfrieden gekommen, der bis zu offener Fehde gediehen war. Damit sie abgestellt würde, hatten aber beide Theile an den Grafen Heinrich als Unbetheiligten sich gewandt. Seine desfalligen Bemühungen sind aus einem Schreiben ersichtlich, worin er dem Rathe mittheilt, daß er in Klettenberg gewesen sei und dort mit Schade verhandelt habe, der mit seinen Helfern sich seiner Entscheidung fügen und die Fehde bis zur Fastenzeit aussetzen wolle. Er bringe deshalb nummehr einen baldigen Tag in Günthersberg in Vorschlag. Die Quedlinburger nahmen dies zwar dankbar an, behielten sich aber vor, zuvörderst Erkundigungen einzuziehen, wen Schade mit in den Frieden ziehen wolle. Nach mehrerem Hin- und Herschreiben um des Termins willen empfing der Rath vom Grafen Heinrich am ersten Tage in den Fasten die Nachricht, daß er und der Graf von Hohnstein mit Schade in Stolberg eine Vorbesprechung gehabt habe, wonach letzterer nebst seinen Helfern, nämlich seinem Sohne Hans Schade, Burchard Leddir, Vogt zu Grimsleben und Heinrich Hermann einen Frieden bis Walpurgis bewilligen und inzwischen in gütliche Verhandlungen treten, auch sich dem Ausspruche der beiden Grafen fügen wollte. Hierauf antworteten die Quedlinburger, daß sie zwar mit Hans Schade dem Ältern bis Walpurgis in Frieden stehen möchten, nicht aber mit Hans Schade dem Jüngern und dessen Helfern. Denn mit diesen hätten sie keine Fehde, vielmehr wäre von ihnen der Stadt und den Ihrigen ihr Gut ohne Absage widerrechtlich genommen worden. Diese Erörterung spricht kräftig genug

schrift f. thür. Gesch. VIII. S. 221 f.). Margaretha von Sagan vermählte sich aber als Wittve des Grafen Wolrad v. Mansfeld († 1454) mit Heinrich (XI.) Grafen von Hohnstein, der vorher Margaretha Gr. z. Waldeck zur Ehe gehabt hatte. Der letztern Bruder Graf Wolrad z. Waldeck († 1475) war der Vater Philipps (s. unten S. 376 Anm.), der sich in zweiter Ehe 1497 mit Catharina Edeln v. Duerfurt, Wittve des Grafen Günther v. Schwarzburg, vermählte. (s. oben S. 369 Anm.)

für Fehderecht und gegen die landläufige Auffassung von Fehden als Verbrechen oder besondere Unsitte des Adels. Nunmehr erfolgte eine entsprechende geschäftliche Mittheilung des Raths, in der auch von einer ungebührlichen Schätzung der Quedlinburger durch Hans Schade die Rede ist, an Andreas v. Westernhagen, vermuthlich einem Diener oder Vasallen des Grafen von Hohnstein. Der Rath habe auch, heißt es weiter, sich erboten, die Aebtissin von Quedlinburg und den Grafen von Stolberg entscheiden zu lassen, aber ihre Widersacher hätten Alles abgewiesen und die Tage, welche der Graf angesetzt, nicht besucht. Ein besonderer Zettel besagt noch, daß Hans Schade der Ältere mit zwei Gefährten aus Thüringen dem Heinrich Hartwig (wohl sicher einem Quedlinburger Bürger) seine Pferde weggenommen. Hiermit endigen die Nachrichten über diese Angelegenheit, in welcher Heinrich wohl vergeblich und ohne Erfolg seine guten Dienste angeboten und geleistet hatte. \*)

Im Mai 1471 erging zum ersten Male eine directe Aufforderung vom Kurfürsten Ernst von Sachsen an die Grafen Heinrich von Schwarzburg und Heinrich von Stolberg, ihm ihr reißiges Gezeug und Wagen zu leihen und auf Freitag nach Cantate zu stellen. Die Grafen schlugen dies Gesuch deshalb ab, weil sie das Schreiben zu spät erhalten hätten. Ein zweites Schreiben vom 23. Mai forderte sie auf, zu einem Zuge mit Herzog Albrecht sich am Montag nach Trinitatis in Leipzig einzufinden, was wohl die Antwort auf jene Entschuldigung war. An andere Grafen, namentlich an die von Gleichen, scheint schon früher ein ähnliches Verlangen gestellt zu sein. Auffallend könnte es erscheinen, daß jene Aufforderungen nicht vom eigentlichen Lehnherrn, dem Herzoge Wilhelm, ausgingen, sondern vom Kurfürsten Ernst, allein sie ist kaum als eine officielle anzusehen, da sie nur von einer leihweisen Ueberlassung der Geräthe spricht. Der Zug dürfte übrigens vielleicht Böhmen gegolten haben, worauf Herzog Albrecht nach dem Tode seines Schwiegervaters, des Königs Georg, Ansprüche erhob, sie aber nicht durchzusetzen vermochte.

Um diese Zeit geschah es, daß vom Kaiser den Reichsständen allgemeinere Verordnungen direct publicirt zu werden anfangen, wie dies mit dem Landfrieden geschah, den der Kaiser 1471 unmittelbar den Grafen bekannt machte. Die gute Tendenz des Gesetzes liegt offen zu Tage, aber es hatte leider keine Wirkung.

Noch in demselben Jahre wurde auch der Vertrag mit dem Geschlecht v. Bartenleben von 1463 auf weitere zehn Jahre verlängert und dabei von Seiten Stolbergs der Ritter Hans v. Kutzleben\*\*) zum Schiedsrichter ernannt.

\*) Eine Reihe von Urkunden über diese schon 1470 beginnenden Händel in Janice Urkundenbuch d. Stadt Quedlinburg I. S. 493 und 497 ff., vgl. auch Ebendaselbst S. 502. Anm.

\*\*) Aus einem noch blühenden, namentlich im Kreise Weißenfee gefessenen thüringischen Geschlecht.

Zu Anfange des folgenden Jahres (1472) wurden die Grafen Heinrich von Stolberg und Heinrich von Schwarzburg zu Schiedsrichtern in Vorschlag gebracht, als man beabsichtigte, Streitigkeiten zu regeln, die sich zwischen Brandenburg und Sachsen erhoben hatten. Die Verhandlungen sollten bei Hof stattfinden. Es wurden aber statt jener Herren der Bischof von Augsburg und der Marschall Heinrich von Pappenheim erkoren. Indeß sieht man doch aus alledem, daß Heinrich gern zum Schiedsrichter in Vorschlag gebracht wurde.

Die genannten beiden Grafen ließen sich zu jener Zeit herbei, dem Bischofe Henning von Hildesheim\*) zu seiner Confirmation und sonst zu nöthigen Bedürfnissen 1500 Fl. vorzustrecken, wofür sich das Domcapitel am 9. September mit der Zusage verschrieb, daß den Grafen das Capital zu Ostern nächsten Jahres in Braunschweig oder Goslar zurückgezahlt werden sollte. Es ist nicht klar, aus welchen Ursachen die Grafen den Bischof unterstützten, da Herzog Friedrich von Braunschweig den Grafen von Schwarzburg zu Hülfe gegen den Bischof und dessen Genossen herbeigerufen hatte. Uebrigens hatten sie sich aber in dem Bischofe einen bösen Schuldner geschaffen. Sie waren gezwungen, ihn im Mai 1474, da er nicht gezahlt hatte, durch Herzog Friedrich mahnen zu lassen.

Im Herbst desselben Jahres brachte Heinrich eine Sühne zwischen Graf Heinrich von Schwarzburg, Mainzischem Provisor des Eichsfeldes, und Werner v. Hanstein\*\*) zu Stande, in einem Streite, der über das Schloß Gleichenstein entstanden war.

Auch das Jahr 1474 hätte für Heinrich bedeutungsvoll werden können. Er beabsichtigte wiederum eine Pilgerfahrt an heilige Stätten zu machen; wahrscheinlich wollte er den hochberühmten Wallfahrtsort St. Jacob zu Compostella in Spanien besuchen, aber er kam nur bis Mainz, weil hier das Unternehmen aufgegeben wurde. Der Anlaß dazu mag gewesen sein, daß er vermuthlich dort durch Vermittelung des Erzbischofs seine zweite Gemahlin Elisabeth geborene Gräfin von Württemberg, verwittwete Gräfin von Nassau-Saarbrücken, kennen lernte, die ihm schon wenige Wochen später nach Stolberg als seine Gemahlin folgte.

Ein deutliches Zeichen, wie wenig günstig Herzog Wilhelm den thüringer Grafen genommen war, gab er in diesem Jahre, als er mit Böhmen im Kriege lag; er verlangte nämlich von den Grafen die Hälfte ihrer Lehnszinsen als Subsidien und zog auch ihre Lehnsleute zur Hülfe heran. Dies betrachteten jedoch die Grafen als eine unerhörte, allem Herkommen zuwiderlaufende Schätzung und Beschwerde. Doch erst zu Pfingsten 1475 sehen wir die Grafen Heinrich zu Stolberg, Hans von Beichlingen, Siegmund von Gleichen, Albrecht, Volrad

\*) Ein geb. Herr v. Hauf, regierte vom 29. September 1471 bis 1481.

\*\*) Wohl der Ritter Werner v. H., hessischer Marschall aus dem Hause Wahlhausen und Bornhagen. Urf. Gesch. d. Geschlechts v. H. I. Tab. 9.

und Ernst von Mansfeld, Ernst und Hans von Hohnstein und Bruno Herrn zu Querfurt sich mit einer Beschwerde an den Herzog wenden, die jedoch mehr den Charakter einer Bittschrift an sich trägt. Sie hatte aber doch die Wirkung, daß Herzog Wilhelm seine Forderung zurückzog und erklärte, daß der halbe Jahreszins von ihren Lehnen ferner nicht erhoben werden, auch der Vorgang den ihnen von ihm und seinem verstorbenen Bruder gegebenen Verschreibungen und dem alten Herkommen oder ihren hergebrachten Freiheiten unschädlich sein sollte. Leider ist eine solche Verschreibung des Kurfürsten Friedrich (des Sanftmüthigen) nicht näher bekannt. Man kann aber schon aus dem erwähnten Verhalten des Herzogs gegen den Grafen von Gleichen entnehmen, wieviel Willkür sich der Herzog im Einzelnen gegen die Reichsstände erlaubte.

Hieran reihte sich gleich darauf noch ein anderes Ereigniß. Im Herbst 1474 begann nämlich der von Reichswegen gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund geführte Krieg, dessen Schauplatz die Rheingegenden waren und in dem es sich namentlich um die Stadt Neuf handelte.\*) Hierzu ließ Kaiser Friedrich nach früherem Vorgange und ordnungsmäßig ein Aufgebot ergehen an die Bischöfe, Grafen und Herren in Thüringen, die seit den Hussitenkriegen in die Reichsmatrikel aufgenommen waren und zwar Stolberg mit einem ansehnlichen Contingent. Herzog Wilhelm aber, darüber sehr empfindlich geworden, ließ durch Herzog Albrecht beim Kaiser nachdrückliche Vorstellungen erheben. Dies hatte zur Folge, daß der schwache Kaiser, der des Beistandes der Herzöge von Sachsen nothwendig für Kriegsfälle bedurfte, nur schwache Einwendungen machte und die Wünsche der Herzöge genehm hielt. Herzog Wilhelm zog nun zu Michaelis selbst an den Rhein und soll eine Zeit lang den Oberbefehl über das Reichsheer geführt haben. Die Meißener Kriegsvölker standen unter Herzog Albrecht, welcher erst zu Anfang December eintraf, die Thüringer unter der Führung der Grafen von Mansfeld, Schwarzburg, Stolberg und Weichlingen, eben so wie die Contingente der Städte, von denen Erfurt gegen 400 Mann gestellt hatte. Herzog Wilhelm ging nach einiger Zeit zurück und war bald wieder in Erfurt, während die Thüringer, wie es scheint, an der Belagerung von Linz theilnahmen, die jedoch unglücklich ablief. Herzog Albrecht ließ im Januar einen Theil seiner Kriegsschaaren zurückkehren.

Hiermit hing vielleicht folgende Begebenheit zusammen, von welcher sächsische Chronisten berichten. Als nämlich die Grafen mit ihrem Kriegsvolke ein viertel Jahr im Felde gelegen und beschloffen hatten, wieder nach Hause zu ziehen, weil sie die Sache nichts anginge, soll Herzog Wilhelm ihnen erklärt haben, daß wenn sie sich weigern würden, ferner zu dienen, er sich an ihre Besitzungen halten und sie noch in anderer Weise strafen wolle. Er habe, heißt

\*) Vgl. Stollens thür.-erf. Chronik, herausg. von Hesse S. 57 ff.

es ferner, demgemäß auch sofort bei den Grafen von Gleichen den Anfang gemacht / und dies hätte die Grafen veranlaßt, vom Rückzuge abzustehen.

Da die obenerwähnte Hildesheimer Schuld noch immer nicht abgetragen war, so beschwerten sich die Grafen von Schwarzburg und Stolberg am 25. October 1475 bei dem Domcapitel von Hildesheim. Sie wären, so schrieben sie, seit drei Jahren mit Lügen vom Bischofe hingehalten worden und bäten daher das Capitel, als Selbstschuldner einzutreten und die Schuld in kürzester Zeit zu tilgen. Hierauf erbot sich zwar das Domcapitel, die eine Hälfte der Schuld auf Ostern, die andere zu Johannis nächsten Jahres zu berichtigen, aber die Grafen ließen sich daran nicht genügen. Sie schrieben ungeduldig zu Anfang 1476, daß sie sich eines solchen leichtsinnigen Schrittes weder vom Capitel noch von ihrem Bischofe versehen, der sie immer mit neuen Vertröstungen hinhalte; sie verlangten nun das Geld bis Ende Februar. Das Weitere ist nicht genauer bekannt; es scheint aber, als wenn die Angelegenheit mit einer Verpfändung abgeschlossen habe, von welcher später zu berichten ist.

Im Jahre 1476 wurde Heinrich wieder eine Tutel und zwar über das Leibgedinge der Gräfin Katharina von Schwarzburg-Arnstadt, Gemahlin Günthers des Wittlern, übertragen, wozu die Hälfte des Schlosses Kelbra gehörte. In jener Eigenschaft bekundete Heinrich nebst den anderen Vormündern, als Katharina Wittve geworden war, im Jahre 1485, daß ihr auf das Leibgedinge 250 Fl. gezahlt seien. Auch wurde sie damals in ihr Leibgut Kelbra eingewiesen, das sie zwei Jahre darauf als Gräfin von Waldeck wieder verlor.\*) In dem obigen Jahre 1476 scheint übrigens Heinrich an den Hof Herzog Wilhelms gefesselt gewesen zu sein, was weiter unten in dem Abschnitt über das Verhältniß zum Hause Sachsen besonders behandelt werden wird.

In diesem Jahre kam es auch wieder zu einer Fehde und zwar zwischen den Herzögen Ernst und Albrecht von Sachsen und dem Bischofe von Halberstadt wegen des Stiftes Quedlinburg, worüber später näher zu berichten sein wird. Aber es muß gleich hier bemerkt sein, daß in einem vorläufigen Schiedspruch des Herzogs Wilhelm des Ältern vom 13. August 1476 die Existenz einer eigenthümlichen Einrichtung ersichtlich ist, nämlich eines geistlichen Gerichtes, das der Bischof von Halberstadt durch seinen Official über umliegende Landestheile ausübte und dem auch unter Anderen die Harzgrafen unterworfen waren. Die ersten Spuren davon nehmen wir übrigens schon früher in den Verhandlungen wahr, welche zwischen den Herzögen von Sachsen nebst den Harzgrafen und dem Bischofe von Halberstadt geführt wurden. In einer Urkunde vom 30. Juli 1439 wird nämlich ausgemacht, daß beide Theile wegen des Bannes und des

\*) Sie war ein geb. Frf. von Quersfurt und zuerst (seit 1470) mit Günther (XXXVI.) Grafen von Schwarzburg, der um Michaelis 1484 starb, dann mit Philipp Grafen zu Waldeck-Eisenberg vermählt. Sie starb am 22. Juli 1521.

geistlichen Gerichts zwei Gelehrte nach Eisleben, die darüber nach Recht zu erkennen hätten, schicken sollten. Der Bischof von Merseburg wurde zum Obmann bestimmt und in der Haupturkunde vom 6. August dies bestätigt. Es erging nun ein Rechtspruch und am 23. September desselben Jahres erkannten die Herzöge von Sachsen, der Bischof von Merseburg, der Fürst von Anhalt und ein Theil der Harzgrafen die Jurisdiction des Bischofs an. Hiermit war also die geistliche Gerichtsbarkeit des Bischofs vollkommen legalisirt. Eine fernere Einigung zwischen dem Bischofe von Halberstadt und den thüringischen Herren wurde 1442 getroffen. Seitdem sind zwar nur wenig oder keine Nachrichten von jenem Gericht überliefert, aber es bestand ohne Frage fort. Denn als es wegen des Gerichts im Jahre 1474 zu Irrungen gekommen war, besonders in Bezug auf die Grafschaft Wernigerode, setzte der Bischof Gebhard von Halberstadt am 18. März einen Tag zu Ströbeck an, wozu er und Graf Heinrich zu Stolberg ihre Rätthe abordneten. Hier ergab sich nun, daß die alten Reccess des Officials und bischöflichen Commissarius (ohne Zweifel die von 1439 und 1442) durch die Richter an Personen in Wernigerode vielfach „verbrochen“ aber nicht gerügt waren, und kam man, da die Artikel die nöthigen Bestimmungen darüber enthielten, überein, daß man es für die Vergangenheit dabei bewenden lassen wolle, aber für die Zukunft der Official die Vorschriften des Reccesses genau zu befolgen habe, also das Statut strenger handhaben solle. Dies scheint im Widerspruch zu stehen mit dem, was am 13. August 1476 und am 18. August 1477 mit dem Bischofe festgesetzt wurde, daß nämlich der Bischof durch seinen Official und geistlichen Richter im Stift Halberstadt das geistliche Gericht dem Erzstift Magdeburg, dem Stift Merseburg sowie den Grafen und Herren am Harz gegenüber nicht anders ausüben solle, wie vorzeiten zwischen den Herzögen nebst ihren Genossen und dem Bischofe festgesetzt sei. Alle Anträge gingen, wie ersichtlich, nur dahin, den alten Recess aufrecht zu erhalten und keine Neuerungen einzuführen. Beides ward vom Bischofe angelobt.

Es ist bereits oben erwähnt, daß im Jahre 1476 sich in Betreff Quedlinburgs eine Fehde der Herzöge von Sachsen mit dem Bischofe Gebhard von Halberstadt und seinen Genossen entspann, in welche auch Graf Heinrich verwickelt wurde. Diese Fehde hatte daher ihren Ursprung, daß, nachdem Hedwig, eine Tochter des Kurfürsten Friedrich II. von Sachsen, Aebtissin von Quedlinburg geworden war,\*) der Bischof von Halberstadt begonnen hatte, die schon lange von seinen Vorgängern prätendirten Diöcesanrechte\*\*) über das Stift auszuüben, wogegen wie früher heftiger Widerspruch Quedlinburger Seits stattfand. Die Aebtissin beschwerte sich deshalb beim Kaiser, der 1475 das Stift in

\*) Sie kam im April 1458 zur Regierung.

\*\*) Vgl. hierüber im Allg. Zeitschrift d. Harzvereins II. 2. S. 81.

seinen besondern Schutz nahm und zugleich den Reichsständen befohl, die alten Rechte und Freiheiten desselben zu vertheidigen. Dies nahmen ihre Brüder, Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht, als einen Auftrag an und verlangten nun von dem Bischofe, sich der angemessenen Schutzzerechtigkeit zu begeben und sie ihnen zu überlassen, allein weder der Bischof wollte seiner Suprematie entzagen, noch auch die Stadt Quedlinburg die vogteilichen Gerichte, welche der Bischof ihr verpfändet, fahren lassen und so erfolgte eine ablehnende Antwort. Nun that zwar Herzog Wilhelm der Aeltere von Braunschweig am 13. August 1476 einen Schiedspruch zwischen den Herzögen und dem Bischofe\*); da aber um diese Zeit Ruhe herrschte und überhaupt erst im Jahre 1477 Verhandlungen gepflogen wurden, so dürfte anzunehmen sein, daß jene Urkunde 1477 datirt sei.\*\*) Der Bischof protestirte aber gegen die an ihn gestellten Forderungen bei dem Pabste, was den Kaiser verletzte, der nun dem Bischofe befohl, sich zu fügen. Als sich nun auch die Lebtiffin Hedwig wieder ernstlicher über den Bischof von Halberstadt und die Stadt Quedlinburg beschwerte, knüpften die Herzöge im Jahre 1477 aufs Neue Unterhandlungen an und da diese auch ohne Erfolg blieben, wählten sie trotz kaiserlichen Gegenbefehls\*\*\*) den Weg der Fehde und zogen mit einem mächtigen Heere, das unter dem Befehle Brunos Edlen Herrn von Duerfurt stand, im Sommer vor Quedlinburg. Sie hatten zugleich Herzog Wilhelm von Sachsen um Beistand ersucht, während der Bischof sich an Kurfürst Johann von Brandenburg und an die Herzöge von Braunschweig um Hülfe gewandt hatte, die zwar versprochen, aber nicht geleistet wurde. Die Herzöge von Sachsen hatten auch noch ihren Vetter, Herzog Wilhelm, gebeten, seine Räte nach Quedlinburg zu senden, um zu verhandeln, und da wir später Graf Heinrich unter den Räten finden, so mochte er auch wohl vor Ausbruch der Fehde mit bei Quedlinburg gewesen sein. Die Herzöge von Sachsen versuchten indeß noch einmal im Juli einen gütlichen Vergleich und schlugen dazu die Bischöfe von Meissen, Merseburg und Naumburg sowie die Grafen von Schwarzburg, Stolberg und Mansfeld als Schiedsrichter vor, allein die Stadt Quedlinburg wies dies Anerbieten zurück. Das sächsische Kriegsvolk war dann kurz vor dem 27. Juli in Quedlinburg eingerückt und hatte das Schloß besetzt; als es aber hieß, daß der Bischof, welcher sich mit seiner Heeresmacht der Stadt genähert hatte, das Schloß wieder einnehmen wollte und daß außerdem Braunschweigische Hülfe erwartet würde, schrieben die Herzöge an Herzog Wilhelm von Sachsen und baten ihn, zu veranlassen, daß auch der Graf von Stolberg Feind der Quedlinburger werde und eine Schaar Rei-

\*) Janide Urkundenbuch d. Stadt Quedlinburg I. S. 524 ff. nach einer Copie.

\*\*) Es sind aber zwei Mandate des Kaisers an den Bischof von Halberstadt vorhanden; das jüngere vom November 1476. Janide a. a. D. S. 529.

\*\*\*) Vom 21. April 1477. Janide a. a. D. I. S. 533 f.

siger auf ihre Kosten nach Wernigerode lege. Sie hätten dies dem Grafen auch schon selbst geschrieben und sich zur Tragung aller Kosten erboten, namentlich aber gewünscht, daß er für Lieferung von Bier und Brod an sein Heer von Wernigerode aus gegen Vergütung Sorge tragen möge.

Hierauf scheint Herzog Wilhelm Theile seiner Kriegsschaar, die unter Graf Ernst von Hohnstein stand und so zu sagen ein fliegendes Corps bildete, nach Wernigerode und nach Stolberg gelegt zu haben, um von da aus Quedlinburg zu beobachten; ein Aufgebot der stolbergischen Lehnsmannschaft wird man aber nicht mehr für nöthig erachtet haben. Am 2. August wurde aber Herzog Wilhelm ersucht, sein Kriegsvolk aus Wernigerode wieder abzurücken zu lassen, dagegen die Brod- und Bierlieferung noch ferner im Gange zu erhalten. Graf Heinrich kam also nicht in eigentlich kriegerische, aber wohl sonst in mehrfache Thätigkeit. Herzog Wilhelm hatte ihn offenbar aufgefordert, als Rath einzutreten und sowohl über die kriegerischen Bewegungen zu berichten, als auch an den Friedensverhandlungen theilzunehmen. Er versuchte darauf, den Herzog in Freiburg zu treffen, was ihm jedoch nicht gelang, vielmehr kam er am 6. August dort krank an. \*) Gleich darauf war er aber doch mit den beiden anderen Räten, Heinrich v. Wisleben und Friedrich Schultheiß, irgendwo zusammengetroffen und mit ihnen am 8. ins Lager zu Ditsfurth vor Quedlinburg gegangen, wo sie die beiden Herzöge von Sachsen fanden. Diese drei Räte verhandelten dann gleich mit den Letzteren und betrieben die Sache so eifrig, daß sie alsbald nach Quedlinburg abgeordnet wurden, wo sie wohl mit der Aebtissin und dem Rathe zu unterhandeln hatten. Hier empfingen sie Kunde, daß Herzog Wilhelm der Ältere von Braunschweig andern Tages den Bischof zu den beiden Herzögen geleiten wolle, worauf sie erklärten, daß wenn sie gute Nachricht erhielten, die Sache ein Ende haben, andernfalls aber ernstlich vorgegangen werden würde. Inzwischen ging Graf Heinrich mit den beiden anderen Räten am 9. nach Eisleben, \*\*) um von hier sich nach Freiburg zu begeben. Die Antwort der beiden Herzöge fiel aber günstig aus, denn schon am 10. August erklärte Bischof Gebhard von Halberstadt, daß er auf die Diöcesanrechte \*\*\*) und die Vogtei über Quedlinburg verzichte, gleichwie früher schon die Stadt sich der Aebtissin auf Gnade ergeben hatte. †) Es hatte alles zum Frieden gerathen, auch jene Botschaft an Graf Heinrich wird offenbar gut gethan

\*) Die Urkunde Heinrichs vom 6. August 1477 bei Janide a. a. D. I. S. 575, 576, (Orig.) datirt aber aus „Frieberg“. Es ist indeß entschieden Freiburg gemeint.

\*\*) Janide a. a. D. I. S. 581. Diese und die sonst angeführten Urkunden sind erst nach der Abfassung der vorliegenden Geschichte veröffentlicht worden.

\*\*\*) Janide a. a. D. I. S. 582 ff.

†) Zuerst schon am 25. Juli (Janide a. a. D. I. S. 558), dann am 9. August 1477 (Ebenbas. S. 578 ff.)

haben. Schließlich wurden unter Herzog Wilhelm dem Ältern von Braunschweig die Verträge abgeschlossen, worüber zwei Instrumente vom 12. und 13. August sprechen. \*) Danach hatte der Bischof 15000 Fl. an Sachsen zu zahlen, welches mithin den größten und alleinigen Vortheil zog. Graf Heinrich und seine Genossen meldeten nun auch von Eisleben aus dem Herzoge Wilhelm die Beendigung des Krieges \*\*) und dieser trug ihnen auf, noch nach Ermsleben zu seinen Vettern sich zu begeben und mit ihnen über alle ferneren nothwendigen Schritte Rücksprache zu halten. In der Urkunde vom 13. August wurden auch noch die nöthigen Bestimmungen über das Officialgericht des Bischofs von Halberstadt, besonders über die Stifter und die Harzgrafen, getroffen, \*\*\*) wie dies schon oben angegeben worden ist. —

Heinrich der Ältere scheint in diesem Jahr 1477 auch noch einen Zug ins Eichsfeld mit dem Grafen Heinrich von Schwarzburg gethan zu haben. Letzterer war dort Mainzischer Oberamtmann und soll versucht haben, sich der Stadt Duderstadt zu bemächtigen, mit der er wegen eines gewissen Hermann Rode in Zwistigkeiten gerathen war. Der Anschlag mißlang aber. †)

Gleich Anfangs 1478 erhielt jedoch Heinrich abermals wieder den Auftrag, in das Eichsfeld zu ziehen, und zwar durch den Grafen Hans v. Hohnstein. Dieser nahm dabei auf die Erbverbrüderung Bezug, indem er die betheiligten Grafen ersuchte, ihm in einer Fehde mit Werner v. Hanstein beizustehen. Aber sämtliche Erbverbrüderete, mit Einschluß seines eigenen Bruders Ernst, erklärten ihm, daß sie nach den Bestimmungen des Erbverbrüderungsvertrages nicht zur Hülfe verpflichtet seien, weil es darin heiße, daß wer auf eigene Hand, ohne Rath der Anderen, Fehde anfangt und dabei auch Schlösser u. A. verliere, allein zu handeln und allein den Schaden zu tragen habe und da dies hier der Fall sei, weil er selbst die Fehde veranlaßt habe, so müßten sie ihm ihren Beistand versagen.

Gegen Ende Januar wurde vom Grafen Heinrich von Schwarzburg eine Sühne zwischen Heinrich dem Ältern und zwei hessischen Edelleuten, dem Deutsch-Ordens-Comthur zu Marburg Ludwig Nordeck v. Rabenau und Reinhard v. Boyneburg, vermittelt. Es wurde dabei ausgemacht, daß Heinrich der Ältere beiden Klägern wegen ihrer Ansprüche 250 Fl. bis Ende Juli zahlen, auch dem Comthur einen guten Hengst geben solle. Die eigentliche Veranlassung ist nicht bekannt; vielleicht, daß es sich um eine alte Schuld handelte, welche Heinrich, wie öfter, zu berichtigen außer Stande gewesen war.

\*) Janicke a. a. D. I. S. 586 ff.

\*\*) Am 11. August. Janicke a. a. D. I. S. 584, 585.

\*\*\*) Erath C. D. Quedl. p. 812. Janicke a. a. D. I. S. 588—590. Vgl. über die ganzen Ereignisse Ebenda, II. S. XXXII. ff. Fritsch Gesch. d. Stifts Quedlinburg I. S. 205 ff.

†) Vgl. Wolf Gesch. u. Beschreibung der Stadt Duderstadt S. 121 ff., 127 ff.

Wir haben Heinrich bisher meist als Freund des Friedens kennen gelernt, da er hauptsächlich Ausöhnungen und Ausgleichs abzuschließen oder zu vermitteln hatte, aber es mag auch Zeiten und Gelegenheiten gegeben haben, wo er zur Selbsthilfe greifen mußte. Ein solcher Fall lag wohl vor, als er im August 1478 mit den Grafen von Mansfeld und Schwarzburg ins halberstädtische Stiftsgebiet einfiel. Wir erfahren aus halberstädtischen Quellen, daß der Bischof die Grafen beschuldigt habe, sie seien ohne vorherige Absage eingefallen, hätten zwei Dörfer ausgebrannt, andere gebrandschatzt und viele Gefangene weggeführt. Sie hätten vorgegeben, es sei um Gebhards v. Hoym willen geschehen, was auch die Stolberger Chronik bestätigt, und hätte der Graf von Stolberg früher über ihn einmal geklagt, gleichwie auch die Mansfelder mit dem v. Hoym zu thun gehabt hätten. Er, der Bischof, habe nun von den Grafen Genugthuung verlangt, sie aber nicht erhalten. Der Bischof wandte sich deshalb an die Herzöge Ernst und Albrecht von Sachsen mit dem Ersuchen um Hülfe, da, wie ersichtlich, der Bischof sich nicht getraute, gegen die vereinigten Grafen ins Feld zu ziehen, die freilich besser gerüstet sein mochten als er. Da über die Sache nur einseitige Berichte vorliegen, ist es schwer, sich ein richtiges Urtheil zu bilden, zumal die eigentliche Veranlassung unbekannt ist.

Zu derselben Zeit riefen die Grafen von Schwarzburg und Stolberg die Vermittelung eines Schiedsgerichts in Erfurt über einen gewissen Matstedt an, der sich geweigert hatte, ihre Gerichte und die Befugniß ihrer Bögte in Kelbra anzuerkennen, als, wie es scheint, die Grafen ihm die freie Verfügung über sein Vermögen bestritten hatten. Sie schickten nun den Ritter Georg v. Hopfgarten und andere von ihren Bögten an den erzbischöflichen Hof in Erfurt, wo auch ihr Gegner erschien, um ihre Streitigkeiten zur Entscheidung zu bringen. Nach dem vom Schultheißen Hans Bran gesprochenen Urtheil wurde zwar als feststehend erachtet, daß die Grafen ihn mit Fug und Recht vor ihre Gerichte gezogen hätten und er von diesem Recht zu nehmen habe, aber nichtsdestoweniger sei er in dem Verfügungsrecht über sein Vermögen zu schützen. Die weitbekannte Rechtlichkeit und Gewandtheit der Richter am erzbischöflichen Hofe in Erfurt hatte wohl zur Wahl dieser Instanz beigetragen.

In diesem Jahre besuchte Graf Heinrich der Ältere auch den Reichstag zu Nürnberg,\*) zu welchem er mit den Herzögen Johann und Friedrich von Sachsen, den Söhnen des Kurfürsten Ernst und späteren Vorkämpfern der Kirchenreformation, sowie mehreren anderen Grafen und Herren eintraf.

Seine Verwandtschaft mit dem Braunschweigischen Hause brachte ihm auch im Mai 1479 eine Fehde zuwege. Sein Schwager Herzog Wilhelm der

\*) Es ist wohl der dortige Reichstag zu Trinitatis 1479 gemeint, der namentlich der Fürtenhülfe wegen gehalten wurde.

Jüngere stand in Feindseligkeiten mit dem Bischofe Henning von Hildesheim und war im Begriff gegen ihn auszuziehen, als die Stadt Einbeck sich weigerte theilzunehmen und ihm den Durchzug zu gestatten. Der Herzog wandte sich deshalb um Hilfe an den Landgrafen Hermann von Hessen und die Grafen von Stolberg, Hohnstein und Gleichen, welche auch mit ihrem Kriegsvolke zu ihm stießen. Mit diesen drei Contingenten, von denen das Hessische unter der Führung des Grafen Otto von Waldeck und Johans Schenken v. Schweinsberg stand, betrug die Stärke der ganzen Streitmacht mehr als 1800 geharnischte Reiter, neben dem Fußvolke. Hiermit gedachte der Herzog eigentlich an Einbeck vorbeizuziehen, aber die Bürger, etwa 1200 an der Zahl, rückten aus der Stadt und errichteten eine Wagenburg, hinter der sie ihre Stellung nahmen. Dies konnte der Herzog sich nicht wohl bieten lassen; er theilte sein Heer in drei Abtheilungen, von denen zwei, die eine unter Bodo v. Adelebsen und die andere, die Hessen, unter dem Schenken v. Schweinsberg, die Wagenburg von zwei Seiten angriffen, während die dritte Schaar unter dem Herzoge selbst den Weg zur Stadt verlegte. Trotz tapferer Gegenwehr wurde die Wagenburg erstürmt und die Bürger theils in derselben, theils außerhalb niedergemacht oder gefangen, so daß die Stadt einen Verlust von gegen 900 Mann erlitten haben soll, wodurch ihr Uebermuth freilich schwer geahndet ward. Die Gefangenen wurden theils nach Hardegsen, theils nach Hessen gebracht.\*\*) Später wurde erst die eigentliche Fehde mit dem Bischofe von Halberstadt und mit Wilhelms Bettern, den Herzögen von Grubenhagen, fortgesetzt, aber es ist nicht ersichtlich, ob und welchen Antheil die Grafen noch ferner daran hatten. Wichtiger war vielleicht für sie der Friede, welchen die Stadt Einbeck im December in Mark-Oldendorf abschloß, da die Grafen von den 30000 Fl., zu deren Zahlung sich die Stadt verpflichten mußte, jedenfalls auch einen Antheil empfangen, der gewöhnlich nach dem Maaße des gestellten Kriegsvolkes vertheilt wurde. Dies war mithin der zweite glückliche Feldzug Heinrichs in der Gegend von Göttingen.

Solche Erfolge werden das Ansehen Heinrichs ringsumher gehoben haben, denn wir sehen, daß die Städte anfangen, sich in seinen Schutz zu begeben. So geschah dies kurz darauf Seitens der Stadt Goslar im November des Jahres 1479. Der Graf muß alsbald der Stadt einen Schutzbrief ausgestellt haben, demzufolge der Rath einen Vertrag mit ihm auf zehn Jahre unter folgenden Bestimmungen abschloß. Die Bürger von Goslar sollten in des Grafen Landen unter seinem Schutze frei werden können und er verhiess, sie in seinem Gebiete weder schädigen noch berauben zu lassen, wozu auch die Stadt ihrer-

\*\*) Näheres in Harland Geschichte der Stadt Einbeck Theil I. Die Stadt war übrigens seit 1478 mit Göttingen und Nordheim zu gegenseitigem Schutz und Trutz verbündet. Schmidt Urk.-Buch von Göttingen II. S. 310 ff.

seits in Bezug auf des Grafen Leute sich verbindlich machte. Etwanige Geldforderungen an Stolberg sollten entweder in sechs Wochen gedeckt oder durch Pfandstücke sicher gestellt werden, vorbehaltlich rechtlichen Erkenntnisses, doch ohne Einmischung fremder und geistlicher Gerichte. Endlich verpflichtete sich die Stadt, dem Grafen jährlich zwanzig Fl. rheinisch zu zahlen und sollte der Vertrag die Rechtsgültigkeit sonstiger Einigungen und Verträge nicht beeinträchtigen dürfen. Die Unsicherheit der damaligen öffentlichen Verhältnisse läßt sich unschwer auch aus diesem Document erkennen, nicht minder auch des Grafen Heinrich Finanzlage, mit der es aber nun, wie wir wissen, eine Wendung zum Bessern nahm.

Auch andere Städte standen in friedlichem Verkehr mit dem Grafen, namentlich Erfurt; nur Nordhausen verhielt sich ablehnend gegen alle Versuche, die Unzuträglichkeiten zu beseitigen, die aus der so nahen Nachbarschaft beider Theile entsprangen. Denn gerade in diesem Jahre wurde wieder der Grund zu neuen Streitigkeiten gelegt, die sich dann noch sehr lange hinzogen und im Zusammenhange betrachtet werden müssen.

Heinrich wurde im December nebst dem Fürsten Waldemar von Anhalt und mehreren Grafen von Mansfeld Bürge für den Grafen Gebhard von Mansfeld,\*) einen Better seiner Gemahlin, als dieser vom Grafen Hans von Hohnstein Schloß und Amt Heldrungen für 18000 Fl. erkaufte und darauf 8000 Fl. schuldig blieb. Auch trat er als Vermittler auf zwischen den Grafen Heinrich von Schwarzburg und Wilhelm von Henneberg, die wegen eines Vasallen, Georg v. Schaumberg, in Streit gerathen waren, jedoch seine Bemühungen schlugen fehl, weil Graf Wilhelm nicht nachgeben wollte.

In den Jahren 1480 und 1481 scheint Heinrich der Ältere ganz mit den Nordhäuser Streitigkeiten beschäftigt gewesen zu sein.

Im Jahre 1482 wird wieder einmal der hildesheimischen Schuldanlegenheit gedacht. Graf Heinrich (XXXIII.) von Schwarzburg hatte nämlich dem neuen Bischofe Berthold von Hildesheim\*\*) 4000 Fl. auf das Schloß Hundesrück vorgeschossen, aber als der Bischof diese Schuld zuerst berichtigen, dagegen mit den 1500 Fl., welche das Stift noch Schwarzburg und Stolberg schuldete, im Rückstande bleiben wollte, widersetzte sich der Graf von Schwarzburg und behielt die verpfändeten Schlösser. Als der Bischof eine Landbede ausgeschrieben hatte, geschah es, daß im Jahre 1483 die Bürger der Neustadt Hildesheim als angebliche Untersassen des Grafen Heinrich von Schwarzburg sich weigerten, dem Bischofe die Steuer zu entrichten, was wohl jedenfalls mit der Verpfändung von 1482 zu-

\*) Er war mit einer Schwester des Königs Christian II. von Dänemark, Adelheid Gr. von Oldenburg, vermählt und starb am 14. September 1492.

\*\*) Er war ein geb. Herr v. Landesberg und regierte von 1481—1502.

sammenhing, also wohl Stolberg direct nichts anging. Von einer Tilgung der Schuld wird aber noch immer nichts berichtet.

In eine eigenthümliche Verwickelung gerieth Graf Heinrich zu Stolberg und mehr oder weniger auch Graf Heinrich von Schwarzburg im Jahre 1483. Der Erstere hatte, wie schon früher berichtet, eine Reihe von Jahren hindurch ein engeres Verbündniß mit denen v. Bartensleben gehabt, das sich besonders an das Schloß Falkenstein knüpfte und wahrscheinlich um 1481 endigte. Es mögen bei dieser Verbindung wohl nicht alle Wünsche in Erfüllung gegangen und einige Empfindlichkeit auf der einen und andern Seite zurückgeblieben sein, wozu auch noch andere Umstände hinzutraten. Zunächst handelte es sich um einen gewissen Andreas Schildberg, der in besonderen Beziehungen zu der Stadt Heringen, aber auch früher mit beiden Grafen in Fehde gestanden zu haben scheint, wobei irgend eine Unthat von ihm begangen sein mag. Die Grafen müssen dieses Mannes wegen mit Jacob v. Bartensleben in Briefwechsel getreten sein. Dieser äußerte darin, er habe mit Schildberg verhandelt, der erbötig sei, sich zu einem Tage in Hornburg am 15. Juni zu stellen, wenn ihm seine Mißthat nicht vorgehalten würde, und bitte, daß dorthin Bevollmächtigte der Grafen kommen möchten. Die letzteren schrieben aber den Termin ab und schlugen einen andern vor.

Es hat übrigens fast den Anschein, daß die v. Bartensleben auch gewisse Beziehungen zu dem erwähnten Gottermann'schen Handel hatten, da Buffo v. Bartensleben, der Bruder Jacobs, dem Grafen Heinrich zu Stolberg schrieb, er sehe aus dessen Briefe, daß etliche Pferde aus des Grafen Gebiet genommen und in eins seiner Dörfer gebracht sein sollten; bei näherer Erkundigung habe sich aber ergeben, daß die Knechte, welche sie geraubt, dies mit feindlichen Absichten auf Nordhausen gethan hätten, und er habe eins der Pferde, das ihm gebracht worden, dem Herzoge Friedrich (von Braunschweig) zugesandt. Anscheinend wurden diese Anfragen von Seiten der Grafen an die v. Bartensleben aus Veranlassung der Gottermann'schen Sache gerichtet, um über den Verbleib der geraubten Pferde Nachricht zu erlangen, zugleich auch wohl in der Absicht, den Verdacht von sich abzuwenden, als wenn sie in Beziehung zu den Knechten ständen, welche die Pferde genommen hatten. Mit Schildberg scheint aber kein Tag zu Stande gekommen zu sein, vielleicht durch Verschulden der Grafen.

Dagegen geht aus dem Schreiben der v. Bartensleben der Wunsch hervor, — wahrscheinlich mit Rücksicht auf die Fehde der Grafen mit Nordhausen,\* —

\*) Ueber die Fehden der Stadt Nordhausen mit den Grafen zu Stolberg (die aber 1480 einen der Nordhäuser Feinde H. Delenschläger gefangen nehmen und enthaupten ließen) und anderen Grafen und Herren in den Jahren 1480 bis 1482 vergl. Lesser hist. Nachr. von Nordhausen, herausg. von Förstemann S. 318.

daß es ihnen gestattet werden möchte aus dem Gebiet der Grafen Raubzüge gegen Nordhausen auszuführen, wie das auch ein Schreiben beider Brüder vom 7. Juli offen ausspricht. Hierauf gingen aber die Grafen durchaus nicht ein und zeigten ein loyales Benehmen gegen die feindliche Stadt. Vielleicht war es der Unwille über diese Zurückweisung, daß eine andere PreSSION, wenigstens auf Graf Heinrich zu Stolberg, versucht wurde. Dieser muß nämlich den beiden Henning und dem Sievert v. Meindorf ein Capital von tausend Fl. schuldig gewesen sein, zu dessen Abzahlung die Gläubiger nicht gelangen konnten, wie das bei Heinrichs übler Finanzwirthschaft öfters vorkam. Nun verwandten sich Bussö v. Bartensleben und einige andere Edelleute aus der Magdeburger Gegend aufs Lebhafteste für die v. Meindorf und drangen heftig auf Ansetzung und Bescheidung von Tagen, indem sie zugleich gegen den Grafen die Beschuldigung richteten, daß er Jene verunrechten wolle. Wahrscheinlich war Heinrich rathlos, wie das Geld aufzubringen sei; er beschiede daher auch keinen Tag, aber er gestattete auch nicht, daß sie in sein Land zu kriegerischen Zwecken kämen. Dies hatte zur Folge, daß Leute der v. Bartensleben in die Grafschaft Wernigerode einen Raubzug unternahmen, was die Grafen im August den Herzögen von Sachsen mit der Bitte meldeten, die Vermittelung des Administrators Ernst von Magdeburg, des Landesherrn jener Edelleute, zur Abstellung der Feindseligkeiten in Anspruch zu nehmen. Es wäre freilich richtiger gewesen, wenn die Grafen sich selbst mit ihrer Mannschaft der Einfälle zu erwehren gesucht, als erst mit Klagen die Hülfe der Fürsten beansprucht hätten. Die Herzöge scheinen indeß auf das Gesuch eingegangen zu sein und man hört nichts weiter von jener Angelegenheit.

Dagegen regte es sich auf einer andern Seite. Andreas Schildberg fandte nämlich Ende Juli einen Brandbrief an die Stadt Heringen, worin er über Verkümmern seiner Rechte durch den dortigen Vogt der v. Arnswald klagte und die Stadt und andere Orte anzustecken drohte. Zugleich jagte ein Bürger in Heringen, Martin Kelner, der mit Schildberg in Verbindung stand, den Grafen und der Stadt das Bürgerrecht auf. Jedoch ist nicht bekannt, daß es zu Thätlichkeiten gekommen wäre; aber es ist auffallend, daß zu gleicher Zeit die v. Bartensleben den Grafen absagten und ihre Briefe an den Rath von Heringen richteten. Mit Nordhausen scheinen die v. Bartensleben eine man möchte sagen stille Fehde fortgeführt zu haben, die wohl meistens in Raubzügen bestand und erst später gesühnt wurde.

Im Jahre 1484 wurde Heinrich der Ältere Treuhänder für Graf Volrad von Mansfeld, welcher ihm eine Verschreibung über 12 000 Fl. für seine Tochter Ameley übergab. Dies ist dieselbe Gräfin, für welche der spätere Kurfürst Friedrich der Weise in heftiger Liebe entbrannt sein soll. Graf Heinrich war auch thätig bei der zwischen Margaretha (einer Tochter Günthers (XXXVI.),

Grafen von Schwarzburg) und Woldemar Fürsten von Anhalt in Artern vollzogenen Ehestiftung\*), bei der außer ihm auch Graf Berthold von Henneberg und Bruno Edler Herr von Quersfurt theilhaftig waren. Ebenso war er Friedensstifter im schwarzburgischen Hause auf einem Tage zu Erfurt, als ihn die Söhne des Grafen Heinrich zu Arnstadt gebeten hatten, zwischen ihnen und dem Grafen Balthasar von Schwarzburg zu Leutenberg zu vermitteln, was ihm auch gelang. Im Jahre 1486 sehen wir Heinrich bei der Wahl Maximilians zum Römischen Könige nebst den Grafen Ernst und Johann von Hohnstein in Frankfurt anwesend.

Im Mai des folgenden Jahres (1487), als Kurfürst Johann von Brandenburg die Reichslehen empfing, erschien auch Heinrich der Ältere in Nürnberg. Er und andere Fürsten, Grafen und Herren sollten zur Repräsentation des Markgrafen dienen und die brandenburgischen Fahnen führen. Das Banner mit dem Kurcepter trug der Herzog von Münsterberg, Graf Heinrich von Stolberg die Fahne von Brandenburg, wie in dieser Art nach alter Sitte und Herkommen bei Lehns-Investituren durch den Kaiser verfahren wurde. Wahrscheinlich empfing damals auch Heinrich seinerseits in Nürnberg vom Kurfürsten die Lehen über Wernigerode, worüber die Lehnbriefe wenig später ausgestellt sind.\*\*\*) Auch wurde Graf Heinrich damals vom Kaiser Friedrich zu seinem Stellvertreter bestimmt, welchem Graf Gebhard von Mansfeld den Huldigungseid in Betreff seiner Reichslehen leisten sollte.

Theils seine Verwandtschaft mit den Herzögen von Grubenhagen, theils das Vertrauen, das er sich erworben, theils endlich die kriegerischen Ereignisse versetzten Heinrich vorübergehend in eine eigenthümliche Lage. Es waren unruhige Zeiten über das braunschweiger Land und seinen weitem Umkreis gekommen. Besonders ward die bis 1486 sich hinziehende Fehde zwischen dem Bischofe Berthold von Hildesheim mit seiner Stadt, woran sich auch die Herzöge von Braunschweig auf beiden Seiten theilhaftig, höchst verderblich für das Stift und seine Nachbarschaft. Dies benutzte der vorhin schon genannte Lorenz v. Honlage, ein Braunschweiger Edelmann und Pfandinhaber von Weserlingen, um Streif- und Raubzüge auszuführen, welche besonders den Stiftslanden von Magdeburg und Halberstadt galten. Da die Beschwerden des Erzbischofs Ernst bei den Herzögen Wilhelm dem Jüngern und Heinrich ohne Erfolg blieben, sah sich der Erzbischof genöthigt, selbst vor Weserlingen zu ziehen, das er einnahm und die v. Honlage aus der Burg vertrieb.\*\*\*) Aus den daraus

\*) Die Vermählung fand am 24. Januar 1485 statt.

\*\*\*) Vergl. über die Belehnung des Kurfürsten durch den Kaiser am 2. Mai und Heinrichs durch den Kurfürsten am 12. Mai 1487 Kiebel C. D. Brand. B. V. S. 433, 436 und C. II. S. 332.

\*\*\*\*) Vgl. über das Schloß Walthers Singg. Magd. V. S. 12 ff., Hoffmann Gesch. d. Stadt Magdeburg I. S. 435, 436, wo die Begebenheit ins Jahr 1487 gesetzt wird.

entstehenden Besitzungsträglichkeiten suchte man sich dadurch zu ziehen, daß man die Burg dem Grafen Heinrich übergab und ihn zum Hauptmann daselbst einsetzte. Hierüber wurde ihm im Juni 1487 eine Art Bestallung zu Theil. Darnach sollte er das Schloß inne haben, bis die Fürsten sich untereinander entschieden hätten, vorher aber keinen von ihnen einlassen; bei Fehden sollte ihm Hülfe werden. Freier Aufenthalt für ihn und jedwede Entschädigung wurde ihm zugesichert, allein die Entscheidung zog sich mehr und mehr in die Länge. Allerdings scheint der erste Versuch zu einer Verständigung bald nach Johannis 1488 gemacht zu sein, wo beide Theile den Grafen Heinrich zu einem gütlichen Tage nach Quedlinburg eingeladen hatten, denn es liegt ein Schreiben von ihm vor, laut dessen er sich entschuldigt, nicht zu einem Tage, welchen die Herzöge von Sachsen in Bergwerks-Angelegenheiten angesetzt hätten, erscheinen zu können, da er Weferlingen auch für sie zu getreuer Hand inne habe und die Sache „seinen Glimpf betreffe“, und ebenso schrieb er etwa acht Tage später, daß er wegen Weferlingen nicht kommen könne. Indeß kam es doch vermuthlich bald zu anderen Verhandlungen, aber erst im Herbst 1489 machte ihm Herzog Wilhelm d. J. von Braunschweig bekannt, daß ein Tag im October, den er der Rechenschaft über Weferlingen willen im Kloster Marienthal bei Helmstedt angesetzt, nicht stattfinden könne, weil Herzog Heinrich der Aeltere, sein Sohn, zu erscheinen verhindert sei; er wünsche aber sehr, wie es sich auch gezieme, daß die Verhältnisse von Weferlingen gütlich und friedlich geordnet werden. Sodann wurde noch Graf Bolrad von Mansfeld hinzugezogen, um neben Heinrich zu Recht oder in Güte zu entscheiden, wie dies aus einem Schreiben des Herzogs Heinrich d. A. vom 20. November 1490 hervorgeht, worin er zugleich Namens seiner Parthei erklärt, daß sie alles in friedlicher Weise abgemacht sehen möchten.

Die beiden Grafen gaben sich nun auch viele Mühe, eine Entscheidung herbeizuführen, aber es hielt in damaligen bewegten Zeiten immer sehr schwer, Tage zustande zu bringen, da sie oft von einem der Betheiligten wieder abgesetzt wurden. So war ein Tag auf Mitte December 1490 in Dardesheim nach mehrfachem Schriftwechsel anberaumt worden, allein Herzog Heinrich schrieb ihn wieder ab. Nun scheint ein Tag in Halberstadt auf Invocavit 1491 angesetzt zu sein, auf dem wohl die Hauptsache geordnet wurde. Inzwischen hatte der Graf von Mansfeld vorgeschlagen, daß nachher die beiden Grafen mit Räten beider fürstlichen Partheien in Quedlinburg zusammen träten, um dort noch manches eingehender zu berathen. Leider ist uns weder ein Recept noch ein sonstiges derartiges Schriftstück erhalten, aber durch eine anderweitige Nachricht erfahren wir, daß Weferlingen dem Stifte Halberstadt verbleiben, die Herzöge von Braunschweig dagegen eine Entschädigung erhalten sollten. Es heißt, daß dieser Vertrag von den beiden Grafen zu Stande gebracht und Heinrich noch im

Junii in seiner Stellung in Weserlingen gewesen sei. \*) Jedoch ist dies nicht so zu verstehen, daß er so lange sich dort aufgehalten habe. Denn es ist vielmehr bekannt, daß ein Edelmann aus der Grafschaft Hohnstein, Hans Windold, \*\*) welcher wiederholt in stolbergischen Kriegsdiensten als Hauptmann fungirte, dies auch in Weserlingen that.

Im Jahre 1496 wird ein Hans Beyer \*\*\*) als Hauptmann daselbst genannt, der aber wohl im Dienste des Erzbischofs Ernst, Administrators des Stifts Halberstadt, gestanden hat.

Während derselben Fehde im Hildesheimischen, von der eben gehandelt ist, waren auch zwischen dem Bischofe von Hildesheim und den Herzögen Wilhelm und Heinrich dem Ältern von Braunschweig einer- und der Stadt Goslar andererseits Irrungen entstanden. Sie wurden von den Räten Herzog Albrechts von Sachsen durch einen Vertrag beseitigt, wobei Graf Heinrich zu Stolberg und Graf Gebhard von Mansfeld für die Herzöge von Braunschweig zu Treuhändern angenommen wurden, denen die Stadt Goslar das Schloß Harzburg zu getreuer Hand überantworten sollte. Den Grafen wurde es bis Ostern 1488 zum Besitze aufgetragen, von der Hälfte der Einkünfte dasselbe zu versorgen, die andere Hälfte aber an die Herzöge abzuführen; käme bis Ostern kein Vergleich zu Stande, so sollte es wieder der Stadt Goslar übergeben werden. Die übrigen Bestimmungen des Vertrages, der vom 1. September datirt, gehören nicht hierher. So kam Heinrich vorübergehend in den Besitze des Schlosses, aus dem einst die Grafen von Wernigerode widerrechtlich verdrängt waren.

Mitte October stellte Graf Heinrich der Ältere nebst drei anderen Grafen und Herren ein Ahnenattest für Herzog Georg von Sachsen aus, woraus vielleicht seine damalige Anwesenheit am sächsischen Hofe zu folgern ist. Im November 1487 sollte er nebst einigen Gewerken einen Tag in Artern besuchen, wo er und seine Mitgewerke mit Dietrich v. Witzleben und dessen Mitgewerken am St. Andreastage sich vergleichen wollten. Heinrich schrieb zwar den Tag ab, aber es ist die einzige Nachricht, daß er bei der Gewerkschaft von St. Andreasberg betheiligt war.

Im März 1488 gerieth Graf Heinrich in weitläufige Verhandlungen mit dem sächsischen Hofe über die Bergwerks-Verhältnisse, was später genauer zu

\*) Vgl. über die weserlinger Händel die Acten des Staatsarchivs zu Magdeburg s. r. Stift Halberstadt I. Nr. 65 und 66.

\*\*) Die v. W. besaßen vornämlich Güter zu Sollstedt, Wernigerode und Bleicherode. Einer der ersten war Curb W. auf S. 1289; Hermann v. W. war 1428 Hauptmann zu Nordhausen, Pippold W. Hauptmann zu Lohra 1492. Der Letzte seines Stammes, Andreas Ernst v. W., lebte noch 1647 und hatte zwei Schwestern.

\*\*\*) Er mag ein Mitglied des Adelsgeschlechts B. in der Umgegend von Nordhausen gewesen sein, über welches zu vergleichen v. Mühlverstedt Wappenbuch des ausgef. Adels der Provinz Sachsen S. 16.

beleuchten sein wird. Im Sommer muß in Stolberg selbst verhandelt und durch Heinrich ein Abschied ertheilt worden sein in Angelegenheiten seiner Gemahlin Elisabeth und deren Besitzungen in der Herrschaft Saarbrücken, wo man indeß seinen Einfluß nicht gern gesehen zu haben scheint.

Im März 1490 treffen wir wieder einmal eine Einigung, wie dergleichen lange nicht vorgekommen waren. Sie ging vom Erzbischofe Ernst von Magdeburg aus und wurde mit den Herzögen Heinrich d. Ä., Heinrich d. J. und Erich von Braunschweig auf zwanzig Jahre geschlossen. Keiner sollte des Andern Feind werden, niemand des Andern Feinde aufnehmen, auch alle Theile sich gegenseitig unterstützen. Hierein wurden alle stiftsverwandten Grafen, Herren, Mannen, Städte und Untersassen gezogen. Ihre Zustimmung und ihren Beitritt erklärten die Domcapitel von Magdeburg und Halberstadt, die Fürsten von Anhalt und fast sämtliche Harzgrafen, darunter Graf Heinrich der Ältere und sonst noch verschiedene Herren und Mannen. Im Grunde ging wohl der Vertrag gegen die Städte, vorzugsweise die Hansestädte und unter ihnen vor allen gegen Braunschweig, mit welcher Stadt Herzog Heinrich der Ältere durchaus nicht in Einigkeit leben konnte. Ein Bürger zu Blankenburg, Andreas Appenrod, war bei seinem Landesherrn, dem Grafen Ulrich von Regenstein, vorstellig geworden, er sei früher wegen Schulden von der Stadt Nordhausen verklagt worden und habe, obgleich der Graf sich mehrfach für ihn verwendet, doch von der Stadt nichts erreichen können, weshalb er den Grafen von Stolberg um Vermittelung bäte, damit dieser ihm zu seinem Rechte ver helfe. Graf Ulrich, der hierauf einging, hob in seinem Schreiben besonders die Erfolglosigkeit der Citationen des Beschwerdeführers nach Nordhausen hervor. Allein Graf Heinrich sandte, vielleicht etwas mißtrauisch, die Briefe dem Rathe von Nordhausen mit dem Gesuch um Aeußerung über die Sache zu. Etwa vier Wochen später, im November, erfolgte abermals ein Schreiben des Grafen Ulrich an Heinrich mit der Bitte, sich des Appenrod anzunehmen, da dieser einige Bürger aus Blankenburg in seinen Angelegenheiten nach Nordhausen geschickt, der Rath aber seine Zusage nicht gehalten habe. Letzterm wurde jedoch auch dieses Schreiben von den Räten Heinrichs zugefertigt; aber eine Antwort der Stadt darauf ist nicht bekannt.

In dem nämlichen Jahre (1490) hatte Herzog Georg von Sachsen den Grafen auffordern lassen, zu einem Heerzuge seine Lehnsmannschaft zu stellen. Die Nachricht ist etwas dunkel; es heißt, der Zug sei wider die Ragen gegen Senftenberg gegangen. Es mag zweifelhaft sein, ob die Fremden in der That sogenannte Ragen oder Raizen, d. h. Slaven aus Ungarn, oder andere Wenden waren;\*) jedenfalls sollte sich das Heer in der Lausitz versammeln. Wir erfahren in Betreff des stolberger Contingents nur, daß es bei diesem Heerzuge

\*) Vgl. über die Ragen Zedler Univ.-Lexicon XXX. S. 578.

lieben Pferde einbüßte, welche auf 220 Fl. geschätzt, doch wohl vom Herzog vergütet werden mußten.

Wie schon früher, wurde Heinrich der Aeltere auch im Jahre 1491 von einer Friedensstörung berührt, deren Nachtheil ihn allein treffen sollte. Die Brüder Hermann, Luge, Hans, Georg und Balzer Wurm richteten nämlich Anfangs Juni an den Erzbischof Ernst von Magdeburg, der sich früher für Hans Zingeler (oder Zangeler) und dessen Freunde verwendet hatte, eine Beschwerde, daß sie zwar Antwort, aber kein Recht erhalten, was Adam Werner, Zingelers Freund und Sachwalter, zu Raub und Mordbrand benutzt habe. Als sie nun darüber Klage erhoben, sei ihnen zwar ein Tag in Halberstadt angesetzt worden, aber eine Entscheidung des Erzbischofs habe von ihnen verlangt, die That zu vergeben. Da jedoch dem zuwider von Neuem mit Mordbrand und Beschädigungen gegen sie fortgefahren sei, so könnten sie dies nicht länger dulden und da Zingeler noch bei dem Erzbischofe weile, hätten sie sich „gesondert“, d. h. ihm hiermit absagen und Fehde ankündigen wollen. Der Erzbischof, über dies muthwillige Schreiben, wie er es nennt, sehr aufgebracht, übersandte es an die Anwälte des Grafen zu Stolberg, d. h. an dessen Rätthe, mit dem Bemerkten, daß ihm sein Bemühen um Friedensstiftungen bekannt sei. Wenn jedoch Adam Werner, über welchen ihm kein Recht und Gewalt zustehe, später dennoch den Vertrag gebrochen, so könne er dafür nicht verantwortlich sein; da aber der Graf der Wurm mächtig sei, so möge er sie anweisen, ihm Abbitte zu thun und sich ferner aller Drohungen zu enthalten, damit er nicht zu weiteren Schritten genöthigt werde. Von diesem Schreiben des Erzbischofs wurde den Gebrüdern Wurm Kenntniß gegeben, die sich unterm 17. Juni vor dem Grafen zu rechtfertigen suchten. Sie führten aus, in den früheren Verhandlungen habe es sich ergeben, daß Zingeler und Werner keinen Grund zur Fehde gehabt hätten und man sie gebeten habe, Beiden um Gotteswillen ihre That zu vergeben. Zingeler sei überhaupt noch verdächtig Unterschleife begangen zu haben. Sie hätten mit Fug und Recht Bedacht nehmen müssen, Schaden von sich abzuwenden und als ihr Bruder Georg den Werner in Magdeburg getroffen, habe er den Erzbischof gebeten, ihn zu seiner Sicherung anzuhalten, was auch versprochen worden sei. Statt dessen habe er aber die Raubzüge gegen sie fortgesetzt, was mehrere der Brüder Wurm zur Vertheidigung und dann zur Klage gegen ihn genöthigt habe. Das, was sie aus Nothwehr gethan, könne ihnen nicht zum Verbrechen angerechnet werden. Diese Vorstellung übermittelte Heinrich dem Erzbischofe, doch ist leider das begleitende Schreiben nicht bekannt. Der Erzbischof bestritt in seiner Antwort vom 23. Juni, daß die Beklagten Zingeler und Werner die v. Wurm um Gotteswillen gebeten hätte, ihnen zu vergeben und fügt hinzu, daß er jüngst den Rechtsweg gegen Zingeler eröffnet, den jedoch Luge Wurm nicht angenommen habe. Am 14. Juli

schrieben die Gebrüder Wurmb an den Grafen Heinrich, der Erzbischof habe schriftlich manches ihm zur Last Gelegte in Abrede gestellt, namentlich daß er von einer von seinem Lande aus verübten Mordbrennerei gewußt, endlich daß er die v. Wurmb aufgefordert habe, Abbitte zu thun. Sie verlangten aber, daß der Erzbischof selbst entscheide, denn Zingeler habe ihm Unwahres berichtet, Georg Wurmb dagegen dem Erzbischofe die Wahrheit mitgetheilt. Auch verlangten sie ferner, daß ihnen und ihren Unterfassen aller Schade ersetzt werde, und verwahrten sich, daß sie absichtlich gegen das Erzstift hätten Feindseliges ausüben wollen; denn sie hätten nur aus Noth gehandelt. Sie bäten daher, der Graf, als ihr Lehnherr, möge bei dem Erzbischofe bewirken, daß alles wieder ausgeglichen werde, sonst würden sie sich an die Herzöge von Sachsen oder an die beiden anderen Erbverbrüdernden wenden. Es scheint nun, daß der Graf hierauf eingegangen sei und beim Erzbischofe eine Restitution der Beschädigten erwirkt habe, wenigstens hört man nichts weiter von den Händeln. Eine eingehende Prüfung der betreffenden Schriftstücke läßt aber doch die Vermuthung zu, daß Zingeler ein beliebter Diener des Erzbischofs gewesen sei, der seinem Herrn partheiische Berichte erstattete, so daß dieser zu dem Verfahren Werners ein Auge zudrückte und die Sache durch fortgesetztes ablehnendes Verhalten habe abthun wollen. Dem Grafen ging sie jedoch ziemlich nahe, denn nach den bekannt gewordenen Angaben waren die beraubten Wurmb seine Vasallen. Jedenfalls springt aufs Neue die große öffentliche Unsicherheit in die Augen und die Schwierigkeit, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, besonders auch den Angehörigen verschiedener Staatsgebiete zu einem Austrage ihrer Sachen auf dem ordentlichen Rechtswege zu verhelfen.

Graf Heinrich folgte 1491 einem Rufe seines Schwagers, des Grafen Eberhard des Bärtigen von Württemberg, um ihn bei der Vermählung des Grafen Hermann VIII. von Henneberg-Ascha mit Elisabeth, Tochter des Kurfürsten Albrecht von Brandenburg, in Aschaffenburg zu vertreten: auf einer Festlichkeit, bei der es sehr prächtig herging und zu welcher dreißig fürstliche und gräfliche Personen mit 1700 Pferden erschienen waren. \*) Graf Hermann wurde später der Schwiegervater einer Enkelin des Grafen Heinrich, Katharina, der Tochter Bothos des Glückseligen. Heinrichs Sohn Botho machte im Dienste desselben Grafen Eberhard mit seinen Reitern einen Zug nach Württemberg, doch ist der Zweck desselben nicht bekannt.

Im Jahre 1492 betheiligten sich die Rätthe Heinrichs mit denen der Erbverbrüdernden und dem Rathe zu Nordhausen an einem Münzconvent in Gersbach in der Goldenen Aue, wobei ein Beschluß über die Annahme gewisser Groschen gefaßt wurde. Zu den Fasten ging Graf Heinrich d. A. zu einem

\*) Spangenberg Adelspiegel S. 290, Schultes dipl. Gesch. von Henneberg I. S. 392.

fogenannten Hofe nach Torgau, wozu er neue Gewänder von schwarzem lundischen Tuch anlegte, und zur Zehrung 20 Fl. mitnahm. Er ritt mit Herzog Heinrich von Sachsen dort ein. Bekannt ist aus sächsischen Turnierbüchern, daß damals Herzog Johann turnierte und war jener „Hof“ wohl vorzugsweise eine Fastnachts- und Turnierlustbarkeit, wie sie meist vor den Fasten veranstaltet wurden.

Bald traten auch ernste Ereignisse ein, die Heinrich in Mitleidenschaft zogen. Der Sohn seiner Schwester Elisabeth, Herzog Heinrich der Ältere von Braunschweig, betrachtete ihn immer als Beistand bei seinen Kriegsunternehmungen, aber vielfach auch bei Verhandlungen. Herzog Heinrich war zu jener Zeit in ein sehr unangenehmes Verhältniß zur Stadt Braunschweig gekommen. Die Stadt, eins der mächtigsten und ersten Glieder des Hansebundes, strebte, obgleich sie zu den Herzögen von jeher in Abhängigkeit gestanden, nach Befreiung davon, wozu ihr die großen nordischen Städte als Vorbild vorleuchten mochten. Sie bemühte sich aber auch, ihren Besitz ringsumher immermehr zu vergrößern, namentlich Schlösser und Landgüter zu erwerben, was den Herzog sehr bedenklich machen mußte, um so mehr, als das Bestreben der Stadt hervortrat, auch die Abgaben an ihn zu schmälern. Als nun der Herzog darauf drang, daß die Pfandgüter, welche die Stadt besaß, wieder eingelöst würden, weigerte sie sich, dies sich gefallen zu lassen, höchstens nur unter lästigen Bedingungen für den Herzog. Auf beiden Seiten trat eine anhaltende Spannung ein, so daß Vorschläge zu einem Schiedspruch abgelehnt wurden. Der Herzog ließ sich schließlich herbei, einen Versuch auf dem Wege der Güte zu machen und mit dem Rathe von Braunschweig Verhandlungen anzuknüpfen. Namentlich sollte Graf Heinrich zu Stolberg kurz vor Pfingsten im Interesse des Herzogs an den Verhandlungen in Braunschweig theilnehmen, in Gemeinschaft mit dem ihm folgenden Probst von Kaltenborn und den Doctoren Bühling und Vincenz Bergau, allein man erzielte keinen Erfolg. Nunmehr wandte sich der Herzog an die nächsten Fürsten und Grafen um Hilfe, schloß vorher einen engeren Bund mit seinem Bruder Erich und dem Herzoge Wilhelm von Lüneburg und erklärte dann der Stadt die Fehde. Eine sehr beträchtliche Unterstützung ward ihm alsbald von den befreundeten Fürsten zu Theil, unter denen der König Johann von Dänemark, Kurfürst Friedrich und Herzog Johann von Sachsen, der Kurfürst Johann von Brandenburg, Erzbischof Ernst von Magdeburg, Herzog Georg der Reiche von Bayern, die Herzöge Bogislav von Pommern, Magnus und Balthasar von Mecklenburg, Johann von Sachsen-Lauenburg und Friedrich von Holstein, sowie Landgraf Friedrich von Hessen genannt werden. Die drei erstgenannten und wohl auch mehrere der Anderen erschienen jedoch nicht selbst. Unter den Grafen waren es besonders die Harzgrafen, welche dem Herzoge zu Hilfe zogen, namentlich die von Schwarzburg,

Stolberg, Hohnstein, Mansfeld, Regenstein, Beichlingen und der Edle Herr von Querfurt; aber auch aus der Wesergegend kamen die Grafen von Schaumburg und von Spiegelberg, sowie der Edle Herr von der Lippe und eine große Zahl von Edelleuten, theils aus dem Braunschweigischen, theils aus den benachbarten Gebieten. So versammelte sich eine höchst beträchtliche Streitmacht vorzüglich schwergeharnischter Reiter, welche den Hauptkern des Heeres ausmachten, wie das in alten Zeiten gewöhnlich der Fall zu sein pflegte. \*)

Herzog Heinrich zog die Hülfsvölker seiner Verbündeten Ende August heran. Die Stadt, welche bisher nicht befürchtet hatte, daß es zu einem förmlichen Kriege kommen werde, hatte nur wenig Anstalten zur Vertheidigung machen können. Dazu kam noch, daß die erwartete Hülfe der Hansestädte ausblieb. Anfangs September wurde das Hauptlager der Verbündeten zwischen Braunschweig und Wolfenbüttel aufgeschlagen und man rüstete sich zur Belagerung der Stadt. Dem Herzog gelang es, mehrere Orte einzunehmen. Als die Braunschweiger eines ihrer Schlösser, die Affenburg, räumten, wurden sie auf dem Rückwege angegriffen und, wie es scheint, geschlagen. Dies war der Anlaß zu energischer Rüstung innerhalb der Stadt, die trefflich mit Geschützen versehen war. Inzwischen scheint doch ein Stillstand in den Unternehmungen eingetreten zu sein, wenigstens zog von der stolbergischen Lehnsmannschaft im Dezember ein Theil wieder ab; die aber nunmehr doch förmlich unternommene Belagerung der Stadt ging den Winter über fort, nicht ohne daß den Belagerern großer Schade zugefügt wurde. Bei diesen Erfolgen entschloß sich die Stadt Hildesheim nebst einigen anderen Bundesgenossen im Januar 1493, den Braunschweigern zu Hülfe zu eilen und es kam dabei zu einem Hauptkampfe. Die Hildesheimer, unter Anführung eines Ritters v. Plettenberg, zogen im Februar aus und da ihnen die Straße über Peine verlegt war, wandte sich ihre Streitmacht auf Bleckenstedt, südlich von Braunschweig, wo die ihnen entgegen gezogenen Braunschweiger sich am 23. Februar mit ihnen vereinigten. Man formirte eine gewaltige Wagenburg, die mit 8000 Mann, meistens Fußvolk, besetzt wurde. Herzog Heinrich griff mit einer Abtheilung von 2000 schwergeharnischten Reitern das Fußvolk an, allein trotz wiederholtem Anstürmen konnte er seine Reihen nicht durchbrechen. Nun aber gingen die Braunschweiger zu ungestümem Angriff über. Nach dreistündigem harten Kampfe gerieth zuerst das herzogliche Fußvolk in Unordnung und als endlich auch die Reiterei nicht mehr zu widerstehen vermochte, fiel der Sieg den Braunschweigern zu. Gleichwohl kam es nicht sofort zum Frieden. Die Verbündeten ließen sich Verheerungen im braunschweiger und göttinger Lande angelegen sein. Auf der andern Seite bewarb

\*) Plessinger Hist. d. Braunschw.-Lüneb. Hauses I. S. 503, Rehtmeier Braunschw. Chronik S. 823 ff., wo die Namen der bei der Belagerung anwesenden Grafen, Herren und Edelleute verzeichnet sind.

sich Graf Heinrich zu Stolberg für den Herzog um Unterstützung bei Schwarzburg und auch wohl bei anderen Häusern. Nebenbei bemühte er sich aber auch, einen friedlichen Ausgang herbeizuführen. Wir hören, daß er Mitte März in Wolfenbüttel anwesend war, wohl um mit Anderen eine Sühne zu berathen, die zwar nicht abgeschlossen, wodurch aber doch ein Stillstand in den größeren Operationen bewirkt wurde, während der kleine Krieg bis zum Mai fort-dauerte. Dann wurde auch hierüber ein Abkommen getroffen. Am 2. Juli traten die erwählten Schiedsrichter oder Vermittler, Erzbischof Ernst von Magdeburg und Kurfürst Johann von Brandenburg, mit ihren Räten in Zerbst zusammen und brachten es zu einem Waffenstillstande. Der Abschluß des Friedens sollte dann im Frühjahr 1494 erfolgen, aber er zog sich bis zum Juni hin, wo ihn die beiden Fürsten zu Stande brachten. Hiernach mußte die Stadt die Oberherrlichkeit der Herzöge anerkennen und die Huldigung leisten, auch einige Orte herausgeben und außerdem noch 20 000 Fl. an die Herzöge zahlen. Diese überließen dagegen der Stadt einige Ortschaften und Schlösser, nahmen sie in ihre Huld auf und mußten ihre Privilegien bestätigen. So war die Stadt doch gezwungen worden, in der Hauptsache nachzugeben, was freilich dem Herzoge sehr hoch zu stehen kam; denn, wie eine Chronik hervorhebt, erlitten Herzog Heinrich der Aeltere, Herzog Wilhelm von Lüneburg und auch der Graf zu Stolberg durch den Krieg sehr erhebliche Verluste an ihrem Hausvermögen.

Es wird nun noch geeignet erscheinen, den Antheil, welchen Graf Heinrich der Aeltere an der Fehde nahm, auf Grund der stolbergischen Quellen etwas näher zu beleuchten. Der Graf, welcher dem Herzoge Heinrich d. A. sehr ergeben und der Hanse nicht eben günstig gesonnen war, setzte alle Kraft bei der Fehde ein und scheint sein ganzes Land aufgeboten zu haben, den gesammten Lehnsadel, die Städte, von denen aber nur Wernigerode genannt wird, und das Landvolk, von welchen diejenigen, welche nicht mitzogen, wenigstens beizusteuern hatten. So mochten wohl 60—70 schwer und leichtgerüstete Reiter, nämlich etwa 27 rittermäßige Vasallen nebst ihren Knechten und 2—300 Mann Fußvolk mit einigen Geschützen ausgezogen sein. Heinrich selbst ging mit seinen beiden Söhnen gleich anfangs ins Feld, also Ende August, und scheint, wenigstens seine Reiter-schaar, im Kloster Riddagshausen gelegen zu haben. Hier erkrankte er und empfing den Besuch des kurfürstlichen Leibarztes. Daß die stolbergische Ritterschaft sich mannhafte geschlagen hat, ersieht man, da vierzehn Pferde, also etwa ein Fünftel, zu Grunde gegangen waren. Im März 1493 hielt Graf Heinrich sich in Wolfenbüttel in der Nähe des Herzogs auf. Später, als im Mai die kriegerischen Bewegungen aufhörten, wird er wohl mit den Seinigen zurückgezogen sein. Die Nachricht, daß er durch die Fehde schwere Vermögensnachtheile erlitten habe, erscheint übertrieben, denn in den Rechnungen finden sich nur etwa drei bis vierhundert Fl., die für den Krieg verausgabt worden sind. Die

Lehnsmiliz drückte bekanntlich in solchen Fällen die Unterthanen mit schwereren Leistungen, als die Landesherrschaft und so kostete ein solches Aufgebot dem Lehnsherrn viel weniger als die Anwerbung von Söldnern. Keinenfalls wird man Heinrich seine Theilnahme verargen können, da es galt, die fürstliche Autorität aufrecht zu erhalten und außerdem der Krieg auch seine näheren Verwandten anging.

Im Februar 1493 wurde Graf Heinrich nach Erfurt berufen, um in schwarzburgischen Haus-Angelegenheiten thätig zu sein. Graf Günther von Schwarzburg, welcher die auch mit der Last einer Vormundschaft verbundene Regierung des Landes niederzulegen wünschte,\*) versammelte deshalb seine Freunde, die Grafen Berthold von Henneberg, Heinrich zu Stolberg, Siegmund den Ältern von Gleichen, Ernst von Hohnstein und Bruno Herrn von Querfurt, um sich, durch deren Vermittelung es gelang, einen Vergleich mit seinen Verwandten abzuschließen. Indessen hielt dieser Vertrag nicht lange vor und schon Ende März mußte Heinrich abermals mit dem Grafen von Schwarzburg in Heringen eine Zusammenkunft halten, wo mit Hilfe der beiderseitigen Räthe, unter denen von stolbergischer Seite Heinrich v. Biela, Heinrich Knauth, Claus v. Arnswald u. A. genannt werden, ein neues etwas verändertes Abkommen getroffen wurde, was jedoch erst am 22. Mai von den Grafen Günther und Heinrich dem Jüngern von Schwarzburg, Heinrich zu Stolberg und Ernst von Hohnstein bestätigt wurde. Dazwischen, im April, schloß Heinrich der Ältere die Heirath zwischen dem Grafen Günther von Schwarzburg, genannt der Bremer,\*\*) mit Ameley, des Grafen Volrad von Mansfeld Tochter, im Beisein der Grafen Heinrich von Schwarzburg, Domprobsts zu Hildesheim, seines Bruders, sowie Günthers und Volrads von Mansfeld ab.

Im Jahre 1494 mußte Heinrich der Ältere wieder ein Vermittleramt übernehmen. Als nämlich der ebengenannte Graf Volrad von Mansfeld in seiner Grafschaft einige Weiber, die verdächtig waren (entweder der Ketzeri oder der Hexerei), hatte verbrennen lassen, ließ ihn Herzog Georg von Sachsen eine so schwere Unnade empfinden, daß Bischof Thilo von Merseburg, Graf Heinrich der Ältere zu Stolberg und Bruno Edler Herr von Querfurt sich vereinigen mußten, um persönlich die Verzeihung des Herzogs zu erwirken, was ihnen auch gelang.

\*) Graf Günther, geb. 1439, † 3. December 1503, vermählt mit Margaretha Gräfin von Henneberg.

\*\*\*) Er war Statthalter seines Bruders Heinrich, Erzbischofs von Bremen und geb. 1455, gestorben am 8. August 1531 in Arnstedt. Er blieb der alten Lehre treu. Seine Gemahlin, die schöne Gräfin Ameley † 1517 s. v. Hellbach Nachr. v. d. Liebfrauen-Kirche zu Arnstedt S. 53, 57, Hellbach Archiv von und für Schwarzburg S. 81.

Unter den Grafen, welche im März 1495 mit Kaiser Maximilian zum Reichstage in Worms einritten, wird auch ein Graf Heinrich zu Stolberg genannt; da er aber nach dem Grafen Heinrich von Hohnstein aufgeführt wird, so bleibt es zweifelhaft, ob nicht Heinrich der Jüngere gemeint ist.

Im März 1497 erschien Graf Heinrich der Ältere nebst Günther dem Jüngern Grafen von Schwarzburg auf einem Kreis-Münztage zu Zeitz. Ferner nahm er wohl auch an dem Tage in Frankenhäusen Theil, der im Januar 1498 gehalten wurde, und ebenso war er auf einer Tagfahrt zu Heringen im April anwesend, wo er mit den Grafen von Schwarzburg wegen eines Güteraustausches verhandelte. Gleich darauf, in der Charwoche, sehen wir ihn in Braunschweig, wohin ihn Herzog Heinrich der Ältere von Braunschweig besonders berufen hatte, in Streitigkeiten desselben mit Herzog Heinrich dem Jüngern zu Lüneburg nebst dem Erzbischofe von Magdeburg und den Grafen Ernst von Mansfeld und Günther von Schwarzburg das Vermittleramt üben. Es wollte aber damit nicht recht gelingen, so daß später Herzog Heinrich der Ältere sich veranlaßt sah, seine Beschwerden den Unterhändlern schriftlich zuzustellen und sie zu ersuchen, nach Billigkeit zu entscheiden. In derselben Angelegenheit war Graf Heinrich, wie es scheint, noch einmal im August in Stahfurt beim Erzbischofe Ernst von Magdeburg anwesend.

Im Januar 1499 stand Heinrich eine größere Reise bevor. Herzog Albrecht von Sachsen, der als General-Gubernator in den Niederlanden waltete, auch einen Theil von Friesland bereits bothmäßig gemacht und hier die Huldigung durch Graf Botho zu Stolberg hatte einnehmen lassen, berief Heinrich den Ältern und Heinrich den Jüngern nach Cöln, wohin sich beide zu Wagen aufmachten und dazu hundert Fl. als Zehrungskosten mitnahmen. Dies hatte wahrscheinlich seinen Grund darin, daß der Herzog über die Erbfolge in seinen Landen noch legetwillige Bestimmungen treffen wollte, wozu wahrscheinlich auch andere angesehene Männer aus Meissen und Thüringen berufen wurden. Den Abschluß der Verhandlungen bildete ein in Mastricht am 18. Februar ausgefertigtes Document, worin der Herzog bekundete, mit Einwilligung seiner Söhne und mit Rath von Prälaten, Grafen und seiner Landschaft Verfügungen getroffen zu haben. Nach diesen sollte Herzog Heinrich Friesland erhalten und wenn dies nicht ausführbar sei, Freiberg u. A., dagegen Herzog Georg Meissen, Thüringen, Sagan und einiges Andere. Auch ward noch Weiteres über die Erbfolge festgesetzt.\*) Da die beiden Grafen auch in dieser Urkunde wieder genannt werden, so wäre es möglich, daß sie auch in Mastricht anwesend waren.

Graf Heinrich sah sich zu Ende des Jahres 1499 wieder in eine Fehde verwickelt, wozu den Anlaß eine Jagdstreitigkeit geboten zu haben scheint. Graf

\*) Müller Annal. Sax. p. 59. Die Ehestiftung war am 23. October 1499 vollzogen worden.

Ernst von Hohnstein klagte nämlich schon am 15. November, Herzog Philipp von Braunschweig zu Osterode habe sich Eingriffe in sein Jagdrevier in der Grafschaft Lauterberg erlaubt und Gewaltthätigkeiten ausgeübt. Trotzdem fiel aber noch der Herzog wenige Tage darauf in das Gebiet des Grafen, namentlich in Scharzfeld mit bewaffneter Macht ein, die ihren Weg durch Raub und Brand bezeichnete. Der Graf von Hohnstein bat nun die beiden anderen Erbverbrüder um schleunige Hülfe. Sie erscheinen auch sofort persönlich mit ihm in Nordhausen und es wurden eiligst Schreiben an Herzog Georg von Sachsen und andere befreundete Fürsten und Städte, wie an den Erzbischof von Magdeburg, die Stadt Hildesheim u. A. mit der dringenden Bitte um Hülfe gerichtet. Gleichzeitig aber wurden alle Untersassen zur Gegenwehr aufgeboten. Wir wissen nur von stolbergischer Seite, daß in den Aemtern um Stolberg herum gerüstet wurde, etwa in Stärke von 200 Mann, welche unter zwei Hauptleute gestellt wurden, Otto v. Berkau und Heinrich v. Salza. Diese hielten vom 30. November bis 21. Dezember Scharzfeld besetzt und da sie von den beiden anderen Grafen verstärkt waren, mochte wohl Herzog Philipp, welcher seine Eingriffe für eine zwangsweise ausgeübte Pfändung ausgab, ein weiteres Vordringen nicht für rathsam erachtet haben. Außerdem wird ihm auch wohl Herzog Georg wohlmeinend abgerathen haben in einen offenen Krieg sich einzulassen. Es wurden dann noch mehrere Tage, namentlich in Greußen Mitte Dezember und in Halberstadt Mitte Januar 1500, gehalten und von den Räten der Partheien besucht, zu denen auch Deputirte des Erzbischofs von Magdeburg gehörten. Zu Kämpfen kam es aber nicht. Erfreulich ist es dabei, daß die Grafen im besten Einvernehmen und thatkräftig handelten.

Heinrich erschien auch mit seinen beiden Söhnen in der Zeit vor Fastnacht 1500 in Torgau, woselbst die Vermählung Herzog Johanns von Sachsen mit Sophia von Mecklenburg gefeiert wurde. \*) Er wird sowohl beim Einzuge als Gefellenstechen unter den zuschauenden Gästen genannt, während Heinrich der Jüngere sich am Turnier selbst betheiligte. Zu Ende Juni richtete der Erzbischof von Magdeburg von Augsburg aus ein Schreiben an die Grafen zu Stolberg, Herzog Albrecht von Sachsen habe berichtet, wie sein Sohn Heinrich in Friesland stark belagert werde und ein Entsatz nothwendig sei, den auch der Kaiser wünsche und befehle, weshalb er begehre, daß die Grafen nebst den Ihrigen mit Pferden und geharnischten Knechten sich bereit halten möchten, auf Erfordern seinen Feldhauptleuten auf ein Vierteljahr zu folgen. Dieser Aufruf konnte nur im Auftrage des Herzogs Albrecht erlassen sein, da dieser der eigentliche Lehnsherr in Thüringen war; \*\*) ob aber in der That der Aufforderung Folge gegeben ward, ist nicht bekannt. Erzbischof Ernst erließ sie,

\*) Müller Annal. Sax. S. 59.

\*\*) Ebendasselbst S. 59, 60.

als er in Augsburg auf dem Reichstage anwesend war, jenem so wichtigen, auf dem die Kreisverfassung für das Deutsche Reich, wenn auch noch unvollkommen, eingeführt wurde. \*)

Der Erzbischof hielt auch in diesem Jahre einen Landtag in Halle, \*\*) auf welchem Fürst Bernhard von Anhalt, die Grafen von Stolberg, Hohnstein, Barby und Mansfeld erschienen sein sollen. Es ist nicht erfindlich, aus welchem Grunde die Grafen von Stolberg theilgenommen haben, da sie vom Erztist Magdeburg relevirende Lehnstücke von irgend welcher Bedeutung nicht besaßen.

Inzwischen war Herzog Albrecht von Sachsen gestorben und wurde am 25. Januar 1501 in der Domkirche zu Meissen feierlich bestattet. \*\*\*) Hierzu wurden auch die drei Grafen einberufen und trugen dabei Graf Heinrich der Ältere mit Graf Ernst von Hohnstein einen großen Schild mit allen Wappen und Helmen, Heinrich der Jüngere die Fahne der Mark Meissen und Botho die Fahne der Pfalz Sachsen.

Graf Heinrich der Ältere übertam wieder eine Vormundschaft über die zweite Gemahlin Georgs Burggrafen von Kirchberg, Barbara geborene Gräfin von Regenstein, wobei außer Heinrich auch Kurfürst Friedrich und Herzog Johann von Sachsen, die Grafen Ernst von Hohnstein, Ulrich von Regenstein, ihr Bruder, und Heinrich von Wunstorff genannt werden. †) Aus diesem Jahre ist auch ein Tag bekannt, den Heinrich der Ältere im November in Hasselfelde hielt, um den Grafen Ernst von Hohnstein mit Cyriax v. Bischwang ††) zu vergleichen. Ein anderer war in Nordhausen, wo er nebst Graf Günther dem Jüngern von Schwarzburg Unterhandlungen pflog, um eine Erbtheilung der Söhne der Grafen Albrecht und Ernst von Mansfeld zustande zu bringen. Freilich war diese Theilung so wenig für das Haus ersprießlich, wie manche andere desselben, da der Hausbesitz immer mehr zerplittert wurde, was schließlich den Verfall des Geschlechts zur Folge hatte.

Heinrich der Ältere gerieth durch seine Bereitwilligkeit, den Braunschweiger Fürsten zu dienen, um diese Zeit in eine unangenehme Lage. Herzog Heinrich der Ältere von Braunschweig, der stets in Fehden begriffen war und bei der Zerrüttung seiner Finanzen in beständiger Geldnoth sich befand, hatte schon am 12. Juli 1494 eine Anleihe von 4000 Fl. bei den Herzögen Magnus und Balthasar von Mecklenburg machen müssen und hierfür zu Bürgen die

\*) Vgl. Hoffmann Gesch. d. Stadt Magdeburg I. S. 453.

\*\*) Ebendas. I. S. 453, 454.

\*\*\*) Er starb am 13. September 1500 in einem Kloster in Friesland in Folge einer vor Erbtingen erhaltenen Schusswunde und wurde nach Müller a. a. D. S. 60 schon am 11. October desselben Jahres im Dom zu Meissen bestattet.

†) Avemann Burggr. von Kirchberg S. 263, 264.

††) Aus einem alten mecklenburgischen, 1783 erloschenen Adelsgeschlecht.

Grafen Günther d. J. von Schwarzburg, Heinrich d. A. von Stolberg, Ernst von Hohnstein, Volrad von Mansfeld, Ulrich von Regenstein und Heinrich von Wunstorf sowie verschiedene Ritter gestellt. In den meisten Fällen und zumal bei soliden Schuldnern blieb die Verbindlichkeit der Bürgen ohne üble Folgen für sie, im vorliegenden sollte ihnen aber die ernsteste Seite ihres Rechtsverhältnisses fühlbar werden. Herzog Heinrich hatte nicht gezahlt, war jedenfalls mehrmals von den Herzögen von Mecklenburg, aber ohne Erfolg, gemahnt worden und nun wurden von ihnen zunächst die Bürgen in Anspruch genommen, namentlich die beteiligten Grafen. Man erfährt davon zuerst aus einem Schreiben der Herzöge Magnus und Balthasar vom 6. August 1500 an die Grafen Heinrich d. A. zu Stolberg und Ernst von Hohnstein, worin sie ihnen antwortlich eröffnen, sie hätten bereits die gesammten Grafen anderweit ersucht, zur Verhütung großer Nachtheile für sie, die Herzöge, die Verschreibung (nach Mecklenburg) mitzubringen. Nun scheint der darauf folgende Schriftwechsel zu fehlen; dann aber traten die Herzöge im Jahre 1502 mit den heftigsten und verlegendsten Mahnbrieffen an Graf Heinrich auf. Sie sagen darin, sie hätten ihn „zu dicken Malen“ (ein andermal heißt es 18 bis 20 Mal) gemahnt, aber nichts erreichen können; es sei schimpflich, daß man Grafen so etwas nachsagen könne, sie wollten aber Schriften „auf Schadenstand“ (d. h. Schmähschriften und Spottbilder) gegen ihn ausgehen lassen. Schließlich verlangen sie, er solle am 15. Juni zu Parchim in Mecklenburg erscheinen, aber er dürfe von dort nicht eher freikommen, bevor er die 4000 Fl. gezahlt und vollen Schadenersatz geleistet habe, sonst wollten sie ihm vor aller Welt seine Ehre nehmen. Es muß aber doch auffallen, daß sich die Herzöge vorzugsweise immer an Graf Heinrich wenden und fast nie an den Grafen von Schwarzburg, der doch der erste unter den Bürgen war. Allein es stand ihnen rechtlich frei, einen beliebigen unter den Bürgen in Anspruch zu nehmen, und es mag sein, daß ihnen Heinrich und sein Haus als das zahlungsfähigste erschien, oder vielleicht, daß sie aus besonderen Ursachen gegen Heinrich Groll hegten. Dazu kam noch, daß Heinrich anfänglich den Mahnungen gegenüber wohl in Unthätigkeit verharrete und sich auf Zahlungsleistung Seitens des Herzogs verließ. Aber nach jenen Angriffen schrieb er sofort an diesen und bat ihn um seinen Beistand. Der Herzog machte sehr schöne Worte, versprach ihm gleich zu helfen, ließ ihn aber zuletzt doch gänzlich im Stiche und es blieb Heinrich nichts übrig, als die Sache allein durchzufechten. Er setzte sich zwar auch mit den anderen beteiligten Grafen in Verbindung, allein man scheint nicht recht einig gewesen zu sein; vielleicht glaubten einige auch, daß vorzugsweise Graf Heinrich Zahlung leisten könnte. Die Mecklenburger wurden indeß immer dringender, begnügten sich nicht mehr, Heinrich selbst aufs Schmähschickste anzugreifen, sondern schrieben auch anderen Fürsten, selbst an das Hofpersonal des sächsischen

Hofs, um ihn als wortbrüchig und ehrvergeffen hinzustellen. Wüßte man nicht, daß in damaliger Zeit in Schuldsachen ähnliche Schmähschriften, oft noch mit sehr drastischen Bildern versehen, an der Tagesordnung waren, so würde man ein solches Verfahren als ein unerhörtes und ganz absonderliches, für die Gläubiger unehrenhaftes bezeichnen müssen. Graf Heinrich ließ sich endlich bewegen und machte nebst den Grafen von Hohnstein Anstalt, die Leistung zu halten, jedoch durch einen Stellvertreter, da sein Alter es nicht erlaubte selbst zu erscheinen, und berief deshalb die anderen Grafen nach dem Stift Jechsburg bei Sondershausen. Unter dem 4. August schrieben die Herzöge noch einmal sehr ungestüm, wenn er sich bis zum 24. nicht stellte oder die Schuld erlegte, so würden sie nicht nur ihn öffentlich schelten, sondern auch noch 4000 Fl. Schadenersatz fordern. Hiermit schließen aber die Quellen für diese Angelegenheit und es heißt nur noch im October, man solle die Herzöge angehen, den Ort der Leistung zu benennen; auch wird die Ankunft Herzog Heinrichs d. Ä. in Aussicht gestellt. Wie jedoch der Handel endigte, ist völlig unbekannt. Es giebt aber auch die fragmentarische Kunde darüber ein Bild jener eigenthümlichen Zeit.

In der Fastenzeit 1503 wurde Heinrich nebst anderen Grafen, Herren und Rittern zu einer Besprechung nach Leipzig erfordert. Im August desselben Jahres hielten dann die thüringer Grafen einen Tag in Langensalza, wo man sich über eine Antwort an Herzog Georg besprach, vermuthlich wegen des Gerichtsstandes. In derselben Angelegenheit fanden wohl auch andere Zusammenkünfte, in Sangerhausen und Kündelbrück, statt. Graf Heinrich hatte aber auch noch Anlaß zu auswärtigen Reisen, wie z. B. im Juni nach Halle zu einer Berathung mit dem Erzbischofe von Magdeburg. Von da zog er nach Torgau zur Taufe eines Sohnes des Herzogs Johann von Sachsen,\*) des Herzogs Johann Friedrich, nachmaligen Kurfürsten, bei welcher Gelegenheit er sich stattlich kleiden, auch unter anderm seinen Kammerwagen mit schwarzem leidischen Tuche ausschlagen ließ. Im September begab er sich nach Halle behufs Erledigung verschiedener wernigeröder Angelegenheiten und traf hier noch einmal kurz vor Weihnachten ein, um bei dem Erzbischofe, mit dem jetzt ein freundliches Einvernehmen stattfand, das Fest zu begehen. Dazwischen hatte er noch im August zu Greußen, Anfangs September in mansfeldischen Erbtheilungssachen und im October zu Tennstedt in hohnsteinschen Angelegenheiten, namentlich einer verwittweten Gräfin, Verhandlungen als Vermittler zu pflegen. So war er seinem Alter gemäß vornämlich mit der Theilnahme an Berathungen und Vermittlungen beschäftigt, in Folge des ihm noch ferner gewidmeten Vertrauens.

\*) Die Taufe wird im Juli stattgefunden haben, da der Herzog Johann Friedrich am 30. Juni 1503 geboren wurde, Müller a. a. O. S. 62.

Ihm übertrug daher auch Kaiser Maximilian, [den fünf jungen Grafen von Mansfeld den Lehnseid über die Reichslehen ihres Hauses abzunehmen.

Graf Heinrich besuchte auch noch 1504 verschiedene Tage in Angelegenheiten der Häuser Schwarzburg und Mansfeld. Das Merkwürdigste war seine Berufung nach Magdeburg, Ende Mai, als es sich um einen Zug gegen „die Dracken“ handelte, wozu der Marschall Heinrich Knauth und Ulrich Marschalk mit zwölf Pferden nach Herzberg entsandt wurden. Wer die Dracken (welches Namens eine Bürgerfamilie in Hildesheim vorkommt) waren, bleibt dabei unaufgeklärt; vielleicht waren es gemeine Friedensstörer, die unschädlich gemacht werden sollten. Daß gerade auch von Bürgern damals Fehden geführt wurden, ist hinlänglich bekannt.

Weitere Nachrichten besagen, daß Hildebrand v. Ebra mit neun Mann (oder Pferden) zum Landgrafen von Hessen gesandt wurde, vielleicht zu kriegerischen Verwendungen als stolbergischer Vasall. Hiermit hängt wohl zusammen, daß im Januar 1505 wiederum demselben Landgrafen sieben Pferde zu Hülfe geschickt wurden, unter Befehl Kurd Barths als Hauptmann. Da es anscheinend Herkommen war, daß die Lehnsmannschaft auswärts nur drei Monate hintereinander diente und dann zurückkehrte, um durch eine andere Abtheilung ersetzt zu werden, so kehrte auch Kurd Barth nach Ostern wieder heim. Es bedarf dabei keiner Erwähnung, daß unter je einem „Pferde“ ein schwergeharnischter (rittermäßiger) Reiter mit seiner Begleitung von einem oder zwei Knechten verstanden wurde in Anlehnung an den alten Begriff der Gleven, so daß daher ziemlich das Dreifache der genannten Zahl anzunehmen ist, mithin z. B. im obigen Falle statt sieben Pferde etwa zwanzig oder doch überhaupt ebensoviel Personen.

Mit anderen kriegerischen Ereignissen hing es zusammen, daß Kaiser Maximilian zu Anfang September 1505 ein Ausschreiben an das Haus Stolberg mit der Aufforderung erließ, das Reichscontingent mit fünf Fußknechten zu Michaelis nach Passau zu senden, nachdem der Reichstag in Cöln\*) zugesagt habe, den vierten Theil zu Roß ein Jahr lang zu halten. Wahrscheinlich galt dieser Zug den Reichserbfeinden, den Türken. Als Commissarien werden dabei genannt die Grafen Balthasar von Schwarzburg und Siegmund von Gleichen, vermuthlich für Thüringen.

Im August 1505 bereitete sich Heinrich vor, mit seinem Sohne Botho nach Homburg in der Pfalz zu seinem Stieffohne, Grafen Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken, zu reisen, mit welchem finanzielle Irrungen bestanden, allein der Tag wurde vorher wieder abgeschrieben. Später hatte Graf Heinrich d. Ä. mehrere Zusammenkünfte mit Herzog Heinrich d. Ä. von Braunschweig, zweimal

\*) Vgl. über ihn Ranke Gesch. d. Reformationszeitalters I. S. 109 ff.

im November in Wolfenbüttel, einmal im Solling und im December in Gisleben. Es scheint sich dabei vorzugsweise um die Forderung gehandelt zu haben, welche Heinrich noch an den Herzog hatte, und die so schwer zur Abtragung gelangen konnte. Seit diesem Jahre war nun Graf Botho wieder einheimisch und konnte von da an wie früher auswärtige Expeditionen übernehmen.

Graf Heinrich befand sich zur Fastenzeit des Jahres 1506 in Mansfeld auf einem Tauffeste, was wohl einer Großnichte galt, und zu Ende der Fasten in Magdeburg beim Erzbischofe, hauptsächlich um mit ihm zu verhandeln, namentlich wegen seiner Tochter Brigitta von Querfurt. Die meisten auswärtigen Angelegenheiten übernahm aber jetzt Botho. So finden wir ihn gleich Anfangs des Jahres in Leipzig auf dem sächsisch-thüringischen Landtage. Es muß dies als eine Neuerung gelten, daß die Grafen anfangen, sich an den Landtagen zu betheiligen; früher gingen sie nur zu den Hoftagen und verhandelten dort unmittelbar mit den Landgrafen und Herzögen, allein jetzt hatte man sie mit Steuern und Auflagen allmählich derart herangezogen und überhaupt so weit in die Landesangelegenheiten verwickelt, daß sie nur auf Landtagen Gelegenheit finden konnten, ihre Interessen genügend wahrzunehmen. Aber damit thaten sie einen Schritt abwärts.

Botho ging auch noch zum Herzoge von Braunschweig nach Schöningen in Angelegenheiten der Grafen von Regenstein und gleich darauf zu Anfang Februar an den Rhein, wo er mit seinem Stiefbruder, dem Grafen von Nassau, zusammen kam, um sich wegen seiner Geldforderungen, die sich nach dem Tode seiner Stiefmutter Elisabeth anders gestaltet hatten, zu unterreden und wenn möglich zu vergleichen. Er begab sich dann im August und September nochmals an den Rhein, als sich Graf Günther von Schwarzburg mit der Gräfin Anna von Nassau vermählte, wozu auch Heinrich der Jüngere aus Friesland sich eingefunden zu haben scheint.

Zu Ende des Jahres 1505 waren wieder Kriegerleute den Herzögen von Bayern und Württemberg überlassen worden, welche vermuthlich gemeinsamen Krieg zu führen hatten. Die Grafen hatten sich in diesem Falle ein förmliches Dienstgeld ausbedungen und deshalb wurde zu Ostern 1506 ein reitender Bote abgesandt, um die Dienstgelder zu erheben, welche für jeden der beiden Fürsten 200 Fl. betragen. Uebrigens ereigneten sich bei der Erhebung noch kleinere Unglücksfälle. Diese Verhältnisse im Lichte ihrer Zeit betrachtend, wird man sich der Verwunderung enthalten können, wenn man sieht, daß eine Gestellung von Landeskindern für Kriege fremder Fürsten, um daraus Gewinn zu ziehen, stattfand, während es andererseits begreiflich ist, daß mit der Lehnsmannschaft und sonstigen Unterthanen befreundeten Herren Kriegshilfe geleistet wurde, wie z. B. dem Herzoge Heinrich von Braunschweig und dem Landgrafen von Hessen, dem Schwager der Gräfin Elisabeth. Es wurden

außerdem im September wiederum den Herzögen von Braunschweig Reiter zugesendet, an deren Spitze Dietrich v. Wulffferodt\*) als Hauptmann stand.

Aus weiter Ferne traf im Jahre 1507 ein Schreiben Herzog Bogislavs von Pommern an die Grafen ein mit der Bitte, sich eines seiner Räte, Andreas Becker, anzunehmen, der die Zinsen von einem bei der Pfarrkirche in Stolberg stehenden Capital nicht rechtzeitig empfangen hatte.

Dem Landgrafen von Hessen war abermals Kriegshülfe zugesandt worden, jedoch nur, wie es scheint, unter dem Hauptmann Lippold v. Meysebug stehende Fußknechte, welche zur Fastenzeit 1507 gelohnt wurden. Auch wurde Reichs- und Kreissteuer an das Reich abgeführt. Graf Botho, der längere Zeit krank gewesen war, erschien damals nur zu zwei Tagsatzungen des Herzogs Heinrich von Braunschweig, nämlich in Nordheim und in Schöningen, zum Theil in regensfeinschen Angelegenheiten.

Nach Ostern 1508 trafen in Stolberg Abgesandte aus Liefland ein, um für den Deutschen Orden daselbst\*\*), mit Genehmigung der Grafen, zu sammeln, was 104 Fl. eintrug. Als Graf Günther von Mansfeld in Uneinigkeit mit dem Bischofe Thilo von Merseburg, von welchem er sich beeinträchtigt glaubte, gerathen war, berief er die Grafen vom Harze nach Erfurt, um ihm mit Rath und That Beistand zu leisten.

Im Sommer 1509 erfahren wir, daß Heinrich noch einmal zu seiner Schwester, der Herzogin Elisabeth, nach Staufenberg sich begab. Dies scheint seine letzte weitere Fahrt gewesen zu sein, denn es wird nichts mehr von auswärtigen Reisen berichtet und er blieb fortan an Stolberg und Ilfeld gefesselt, ausgenommen, daß er noch einmal Wernigerode besuchte. Sein Wirken in auswärtigen Angelegenheiten schließt zwar eigentlich hiermit ab, aber in Bezug auf diese ist noch bis an sein Lebensende die Geschichte der Grafschaften und ihrer Regenten zu verfolgen.

Graf Botho hatte, wie schon erwähnt, verschiedene auswärtige Verrichtungen. Im Mai kam er mit Herzog Georg von Sachsen in Erfurt zusammen und ging von dort mit ihm zum Reichstage nach Worms. Später hatte ihn der Herzog wiederum nach Langensalza beschieden, von wo dieser ihn nach Hessen abordnete. Im September besuchte demnächst Graf Botho einen Tag in Greußen, um sich mit den anderen Grafen über ihre Stellung zum sächsischen Hofgericht zu berathen, ferner im October in Frankenhäusen, wo die Grafen sich noch ein-

\*) Ueber das um die Mitte des 17. Jahrhunderts erloschene Geschlecht v. W. im Hohnfeinschen, dessen gleichnamiger Stammsitz bei Werna liegt, vgl. Zeitschrift des Harzvereins III. S. 252 ff.

\*\*) der von Russen und Polen arg bedrängt wurde. Voigt Gesch. Preußens IX. S. 357 ff. und Acta s. t. Erzst. Magdeb., Nachtrag I Nr. 16<sup>a</sup> im Staatsarchiv zu Magdeburg.

mal wegen der Leistung an die Herzöge von Mecklenburg beriethen. Es scheint also doch, als wenn diese Sache als eine gemeinschaftliche behandelt worden und noch nicht abgemacht gewesen sei. Im November war Botho in Mühlhausen anwesend, wohl gleichfalls in Angelegenheiten des Herzogs Georg und in Duderstadt im Interesse der v. Mümmigerode. Botho wurde auch zum Obmann bestellt bei einem Schiedspruch zwischen den Grafen von Schwarzburg und Caspar v. Hanstein. Von Kaiser Maximilian langte im August eine Aufforderung an die Grafen an, zu dem Kriege mit Venedig hundert Fl. zu steuern, auch wurden ihnen die Abschiede des Wormser Reichstages übersandt.

Zu Anfang Januar 1510 wurde Graf Botho vom Herzoge Georg zu einem Zuge nach Böhmen aufgefordert. Er begab sich demzufolge zu ihm nach Erfurt, nachdem er sich vorher auf das Reichlichste und Stattlichste mit Wehr und Waffen, sowie mit Gewand und Kleidung versehen hatte.\*) Auch wurde seine Begleitung, namentlich Günther v. Wulfferodt, Günther v. Sundhausen,\*\*) Tietz Weiskamp, der Edelknabe, sowie die reisigen Knechte besonders ausgestattet. Trotz alledem scheint Botho nur bis Erfurt gekommen zu sein und ließ sich später beim Herzoge entschuldigen. Im Februar hatte er einen Tag in Nordhausen wahrzunehmen, wo es sich um gewisse zwischen den Grafen von Schwarzburg und Hohnstein einerseits und den Eichsfeldern, d. h. vermuthlich dort angesessenen Edelleuten andererseits bestehende Streitigkeiten handelte, welche Graf Botho im Auftrage des Herzogs Georg nebst einigen Andern schlichten sollte. Es scheint fast, als wenn es damals zu förmlichen Grafentagen gekommen sei, auf denen nun Botho anwesend ist, z. B. am 4. Mai in Weissenfee, doch ist der Gegenstand der dortigen Verhandlungen nicht näher bekannt, und am 13. desselben Monats in Nordhausen, da über Angelegenheiten des Herzogs Philipp von Braunschweig, also wahrscheinlich noch wegen des frühern, oben erwähnten Einfalls in Scharzfeld, berathen wurde. Desgleichen war er im August in Frankenhäusen, um mit über die Mainzische und Sächsische Erbordnung zu befinden. Die Nachricht hiervon ist unklar; vielleicht betraf die Berathung eine zwischen den beiderseitigen Lehnsrechten eingetretene Collision, die jedoch kaum von kriegerischen Folgen begleitet war. Aus dem Mai liegt noch eine Nachricht vor, laut welcher Herzog Georg damals Botho um freies Geleit für den Grafen von Hoya anging. Im Juli finden wir Graf Botho in Raumburg beim Herzoge Georg anwesend, der bald darauf ihn und andere Grafen ersuchte, eines gewissen Dietrich Ziegler, welcher muth-

\*) Die Reise des Herzogs nach Prag galt der Empfängniß der böhmischen Lehen. Müller Annall. Sax. p. 65.

\*\*) Es sind die aus S. bei Nordhausen stammenden, nicht die thüringischen v. S. gemeint. Vgl. über Erstere F. Ch. Lesser hist. Nachr. v. d. ausgest. adeligen Geschlecht der Herren v. S. Nordhausen 1752. 4. Günther v. S. ist erwähnt Zeitschr. d. Harzvereins V. S. 360.

willig die Stadt Mühlhausen befehde und Mordbrand treibe, sich zu bemächtigen und der Stadt beizustehen. Ebenso war er in Marburg mit anderen sächsischen Räten beisammen, welche in Folge des sogenannten bayerischen Krieges mit den Schenken von Erbach einiger Irrungen mit Hessen wegen unterhandelten. Noch einmal erschien Botho beim Herzoge Georg zu Leipzig im December, um als Zeuge seines, namentlich auch der Landesverwaltung geltenden letzten Willens, zu dienen. Die Grafen zu Stolberg fanden sich damals auch durch das Reichskammergericht beschwert und hierbei leistete ihnen Herzog Georg gute Dienste durch seinen Gesandten. Anscheinend erachteten sie, daß der von ihnen zu leistende Beitrag zur Unterhaltung des Gerichts zu hoch normirt war.

Im September erließ Kaiser Maximilian ein Ausschreiben an das Haus Stolberg, worin unter Mittheilung über den Stand des venetianischen Krieges die Grafen aufgefordert wurden, auf dem Reichstage zu Straßburg sich einzufinden. Aus der nächsten Zeit darauf liegt eine Bescheinigung des Kaisers über den Empfang des Jubelgeldes vor, das der Pabst ihm zu erheben gestattet hatte und das somit auch von den Grafen aus ihrem Gebiete verabfolgt worden war. Auch an kriegerischen Begebenheiten fehlte es, abgesehen von dem venetianischen Kriege, nicht, denn Claus v. Arnswald wurde um Pfingsten von den Grafen als Hauptmann mit Reitern nach Bleicherode beordert. Welcher Zweck dabei vorlag, ist nicht bekannt; vielleicht, daß er mit der Ziegler'schen Fehde in Verbindung stand.

Das Jahr 1511 brachte für Botho wieder ziemlich bewegte Zeiten hinsichtlich auswärtiger Verhältnisse. Er besuchte verschiedene Grafentage; zuerst im Januar einen in Greußen gehaltenen. Im Februar führte ihn eine Trauerfeier in das mansfeldische Helbrungen,\*) wohin ihm auch seine Gemahlin folgte. Im Gegensatz dazu sehen wir ihn im folgenden Monat zu einer Hochzeitsfeier sich nach Stuttgart begeben, nicht sowohl als Stieffohn der Gräfin Elisabeth, wie auch als früherer Zögling des Grafen Eberhard im Barte. Die Hochzeit war ohne Zweifel die des Herzogs Ulrich von Württemberg mit Sabina von Bayern,\*\*) am 2. März mit großen Feierlichkeiten veranstaltete, die jedoch in ihren Folgen sehr verhängnißvoll für Ulrich und das württembergische Land wurde. Botho muß alsbald zurückgeeeilt sein, denn er war schon am 13. März wiederum beim Herzoge Heinrich d. A. von Braunschweig in Schöningen.

Nicht lange Zeit nachher erfolgte ein Schreiben Herzog Georgs von Sachsen, daß er in der Streitsache zwischen einem Ritter v. Kutzleben und dem Kloster Isfeld

\*) Im Jahre 1511 starb Barbara, geb. Edle Herrin von Duerfurt, Gemahlin Ernst's Grafen von Mansfeld.

\*\*) Sie war eine Tochter Herzog Albrechts IV. von Bayern und vermählte sich nach anderen Nachrichten am 1. März 1511.

dem Grafen Heinrich von Schwarzburg aufgetragen habe, wie früher darin zu entscheiden. Ohne Zweifel handelte es sich dabei um Ifelder Klostergüter, deren mehrere im Schwarzburgischen lagen. Ende April wurde Botho nach Mansfeld berufen, um dort mit dem Ritter Hans v. Werther über Ansprüche auf mansfelder Gebietstheile zu entscheiden. Den Gegenstand bildete außerdem der Bau des Schlosses Mansfeld, um es der neuen Befestigungsart gemäß in Stand zu setzen, weshalb mehrere, mit diesem Zweck nicht vereinbare Gebäude beseitigt werden mußten. Anfang Mai war Botho in Leipzig beim Herzoge Georg anwesend, um über Münzsachen zu berathen und im Juni setzte er seinen Einfluß ein, in Nordhausen das Kloster Walkenried mit der Stadt Elrich zu vergleichen und zugleich auch hohnsteinsche Angelegenheiten zu ordnen. Im Juli befand sich Botho in Weimar und hatte endlich bis Anfang September einige Tagessitzungen in Frankenhausen zu besuchen. Mit dem Tode Heinrichs d. Ä. müssen hier die Nachrichten über Botho abgebrochen werden, da er nur im Namen und Auftrage seines Vaters handelte.

Wir gehen jetzt dazu über, die Beziehungen des Grafen Heinrich d. Ä. zu weltlichen und geistlichen Fürsten, zu Grafen, Städten und Klöstern näher zu beleuchten. Hierbei nimmt wie sonst das Verhältniß zum Kaiser und zum Reiche die erste Stelle ein. Im Ganzen genommen sind aus dieser Zeit ziemlich viel Nachrichten erhalten, was seinen Grund aber mehr darin hat, daß schon damals das Schreibwesen eine größere Ausdehnung gewann, trotzdem daß die directen Beziehungen zu Kaiser und Reich mehr ab- als zunahmen, abgesehen von allem, was sich auf die Reichstage und den Reichskriegsdienst bezog, hinsichtlich dessen unmittelbare Verbindungen mit dem Reiche in erhöhtem Maße stattfanden. Was dagegen die Reichslehen betrifft, so verschwinden sie allmählich fast ganz, wenigstens die kleineren und bei den größeren, wie z. B. bei Morungen, gelang es dem Einfluß der Herzöge von Sachsen, sich die Lehnsherrlichkeit darüber abtreten zu lassen, in der Fiction, daß ihnen allein die Oberlehnsherrlichkeit in Thüringen gebühre. Von kriegerischen Begebenheiten ist zuerst der Krieg des Reiches gegen den Herzog Ludwig von Bayern und einige Städte im Jahre 1460 zu nennen, an dem sich Heinrich betheiligte. In seine Zwistigkeiten mit der Stadt Nordhausen, namentlich 1464, mischte sich der Kaiser Friedrich zwar ein, aber seine Aussprüche hatten wenig Wirkung und die Herzöge von Sachsen entschieden schließlich allein.

Kurz vor dem Jahre 1466 scheint es geschehen zu sein, daß sich Heinrich hinsichtlich der Bergwerke in der Grafschaft Stolberg unmittelbar an den Kaiser hielt, weil vielleicht der alte Vertrag mit Sachsen in Vergessenheit ge-

Pabst Alexander VI. legte sich ins Mittel, als in der Person des Doctors Jacob von Duestenberg ein neuer Dechant des Collegiatstifts zu Wernigerode ernannt wurde, erklärte aber dabei ausdrücklich, daß dies mit Bewilligung des Grafen Heinrich geschähe. Es mochte dies wohl auf Anregung des Anzustellenden selbst erfolgt sein. Dies ist aber auch das letzte Mal, daß wir von einer directen Verbindung mit der päpstlichen Curie hören. An eine mittelbare Beziehung zu ihr erinnert es, als im Jahre 1503 der apostolische Legat, Cardinal Raimund von Gurk, zu Gunsten des Grafen Heinrich für die Schloßkapellen in Wernigerode, Stolberg und Hohnstein einen Ablassbrief ertheilte, ebenso wie einen geringern für die Capelle am Beinhaus in Stolberg. Die meisten dieser Bewilligungen von Seiten der Päbste sind zugleich als specielle Gunstbezeugungen gegen den Grafen anzusehen. Früher schon, im Jahre 1489, hatte der Cardinal Raimund dem Grafen Heinrich dem Jüngern den Ablass ertheilt, welcher vom Pabste Innocenz VIII. für diejenigen bestimmt war, die zur Bezwingung der Türken Beisteuer geleistet hatten.

Wir blicken nun auf die Beziehungen des Hauses zu den weltlichen Fürsten, unter denen die sächsischen die hervorragendste Stelle einnehmen und wobei wir im Besondern die Stellung des Grafen zu den Herzögen ins Auge fassen. Anfänglich gestaltete sich das Verhältniß Heinrichs zu Herzog Wilhelm, der sein Lehnherr war, nicht gerade ungünstig; es kam, wie wir gesehen haben, zu einer Einigung mit ihm zum Zuge gegen Sühnde und Bramburg, wobei es bemerkenswerth ist, daß die Zeit der Einigungen damals fast vorüber war. Die größeren Fürsten und Landesherren fühlten ihre Selbstständigkeit und hielten sich überhoben, ferner die Hülfe und den Beistand der kleinen Landesherren und größeren Städte nachzusuchen, außer wenn sie in Lehnverhältnissen oder sonstigen wichtigen Beziehungen zu ihnen standen. Dagegen thaten sie Alles, um die durch das Lehnverhältniß bedingte Abhängigkeit der Grafen und Herren stark hervortreten zu lassen und namentlich war dies die Maxime Herzog Wilhelms, die er in auffallender Weise zur Geltung zu bringen suchte. Heinrich kam in besonders nahe Verbindung mit ihm durch die Wallfahrt ins gelobte Land; es scheint aber fast, als wenn der Herzog mit seinen zwölf Begleitern von hohem Stande gewissermaßen prunken wollte und daher möchte man glauben, daß es ihnen sehr nahe gelegt sei, ihn zu begleiten. Denn man sieht, wie übel er es dem Grafen Siegmund von Gleichen nahm, als er unterwegs seine Reise unterbrach und in die Heimath zurückkehrte. Der Herzog wandte überhaupt verschiedene Mittel an um die Grafen mehr zu vinculiren. Eins derselben war, daß er bei wichtigeren Verhandlungen immer einige Grafen zuzog; so war Heinrich 1459 bei dem Egerischen Vertrage mit König Georg von Böhmen, ferner als Wilhelm sein Testament vor der Wallfahrt ins gelobte Land errichtete. Er wurde demnächst, gewiß wenig seinem Wunsche gemäß, 1463 als Vormund Katha-

rinas v. Brandenstein zugezogen und 1464 zu gleichem ehrenvollern Zwecke bei der Herzogin Hedena, Gemahlin Herzog Albrechts. Dies alles führte ihn beständig an den sächsischen Hof und wir haben schon oben gesehen, wie übel es der Herzog empfand, wenn jemand sich vom Hofe zurückzog und was er aus solchem Grunde den Grafen gegen ihre eigenen Standesgenossen zumuthete, sowie er sie wenig anders als gewöhnliche Hofleute behandelte. Dies zeugt auf der andern Seite von großer Schwäche der Grafen, daß sie sich ein solches Verhalten des Herzogs gefallen ließen, allein sie hätten sich andernfalls ganz von ihm zurückziehen müssen, auch wenn sie sich fürs Erste dadurch Ungelegenheiten bereitet hätten.

Ein anderes Mittel waren richterliche Entscheidungen Seitens des Herzogs auch in Fällen, wo keine Berechtigung sich einzumischen vorlag, denn er schlichtete die Streitigkeiten zwischen den Grafen und der Stadt Nordhausen, trotzdem daß der Kaiser selbst erklärte, es müßte Recht bei den Reichsgerichten gesucht werden, weil beide Theile Reichsstände wären. Aber freilich übertrug der Kaiser selbst in anderen Fällen die Rechtsprechung dem Herzoge. Er entschied zwischen dem Grafen und dem Stift St. Severi in Erfurt, aber was noch bedenklicher war, er war Friedensstifter zwischen den Grafen zu Stolberg und Beichlingen und streckte seinen Arm auch noch weiter aus, als er über Angelegenheiten im Amte Hohnstein zu Gericht saß, wo das Haus Braunschweig die Lehnherrlichkeit hatte. Während früher noch vielfältig scheidrichterliche Entscheidungen herbeigeführt wurden, verliert sich dies nun immer mehr; der Herzog suchte Alles vor sein Forum zu ziehen und die Grafen gewöhnten sich allmählig an diesen Zwang. Eine weitere Maßregel war es, sie, wie andere Vasallen, als ordentliche Landstände zu betrachten und sie zu Landtagen zu verschreiben, was früher nicht der Fall gewesen war. Wie anders hatten sich diese Verhältnisse gestaltet, als bei den Kurfürsten von Brandenburg, welche der Ausübung oder vielmehr der Usurpation solcher Rechte fremd blieben, da sie die Grafen in ihrer Selbstständigkeit durchaus unbeeinträchtigt ließen.

Zu diesem unfreiwilligen ständischen Verhältniß gesellte sich aber noch ein anderer Zwang, indem man anfang, die Grafen gleich den eigentlichen landfässigen Edelleuten mit einer Art bis dahin unbekannter Schätzung in Anspruch zu nehmen. Während man noch zur Zeit der Hussitenkriege schüchtern angefragt hatte, ob und was die Grafen etwa dazu beisteuern wollten, und versprach, daraus keine Observanz entstehen zu lassen, verstand es Herzog Wilhelm, fester aufzutreten und machte die Auflage zum gemeinen Herkommen. Im Jahre 1474 hatte er bei Gelegenheit des burgundischen Krieges versucht, die Grafen mit einer solchen unerhörten Steuer zu belegen, dergestalt daß selbst die Vasallen der Grafen mit der Hälfte ihres Einkommens herangezogen werden sollten, allein dies rief einen so starken Widerstand hervor, daß er sich bewogen sah, sein

Vorhaben aufzugeben. Gleichwohl blieb die Schätzung selbst bestehen. Ein anderes Mittel scheint sich auch an das damals übliche ständische System angegeschlossen zu haben. Der Herzog betrachtete offenbar die Grafen als seine natürlichen Räte und deshalb wurden sie auch stets als solche bezeichnet. Er richtete es demzufolge ein, daß gewöhnlich einer oder mehrere der Grafen um ihn waren und ihn auch wohl wirklich beriethen. Im Ganzen wird Graf Heinrich wenig in Urkunden beim Herzog Wilhelm angetroffen, aber wir sahen ihn doch schon früher bei einigen wichtigeren Angelegenheiten zugezogen.

Dies fand besonders in den Jahren 1476 und 1477 statt. In dieser Zeit hat Graf Heinrich am Hofe Herzog Wilhelms gewohnt und wird hier neben anderen als Anwalt (d. h. Rath des Herzogs) bezeichnet. Im erstern Jahre erfahren wir dies besonders aus der im Sommer geführten Correspondenz mit dem Stadtrathe von Erfurt. Die eine Angelegenheit betraf die beiden Erfurter Bürger Hans Guntersperger und Hermann Balhausen, deren Güter in Sachsenburg angehalten worden waren, worüber sich die Anwälte zu äußern hatten, die von der Stadt ersucht wurden, die Rückkehr des Herzogs abzuwarten. Die andere Sache bezog sich auf eine Weide- und Triftstreitigkeit bei Berka mit Christian v. Wigleben. Dieser hatte nämlich Untersassen der Stadt Erfurt auf einer Trift gepfändet, die er selbst in Anspruch nahm und als langjähriges Besitzthum seiner Vorfahren bezeichnete, zwar mit dem Erbieten, das gepfändete Korn wieder herauszugeben, ohne jedoch dabei seinen Ansprüchen auf die Trift zu entsagen. Diese bestritt der Rath, machte sein Recht geltend und wollte nur nachgeben, wenn neue Beweise beigebracht und eine ihm ungünstige Entscheidung des Herzogs oder der Anwälte vorliegen würde. Doch ist über den Ausgang nichts bekannt. Unmittelbar darauf scheint der Herzog auch veranlaßt zu haben, daß der Graf ihn nach Dresden begleitete, wozu dieser den Rath von Erfurt um ein Pferd bat. Etwas Verwandtes zeigt sich im Jahre 1477, wo Herzog Wilhelm ihn im August ersuchte, als Rath sich ihm zur Verfügung zu stellen, um theils die kriegerischen Angelegenheiten zu beobachten, theils bei Friedensverhandlungen gegenwärtig zu sein, wie dies schon oben ausführlicher dargestellt ist.

Zur Zeit Herzog Wilhelms kam dann weiter nichts Aehnliches mehr vor. Ueber sein Eingreifen in die nordhäuser Angelegenheiten wird im bezüglichen Abschnitte später zu handeln sein.

Herzog Wilhelm starb im September 1482. Es kann nicht geläugnet werden, daß er durch eine energische Regierung das Wohl des thüringischen Landes befördert hat, aber sein Verhalten gegen die Grafen und im Besondern den Grafen von Stolberg gegenüber, kann als ein rühmliches nicht bezeichnet werden. Er war ein strenger, harter, ja despotischer Mann, der rücksichtslos und unter Umständen völlig willkürlich verfuhr. Sein ganzes Streben gipfelte darin, seine

Gaushmacht in jeder Weise zu heben, dagegen die Selbstständigkeit der kleineren Reichsstände (unter ihnen auch die Reichsstädte) nach Möglichkeit zu beeinträchtigen und zu beschränken. \*) Man sieht auch nie, daß Graf Heinrich oder einer der anderen Grafen in engen persönlichen Beziehungen zu ihm gestanden hätten.

Auch unter seinen nächsten Nachfolgern, den Brüdern Kurfürsten Ernst und dem Herzoge Albrecht von Sachsen,\*\*) änderte sich das bisherige Verhältniß zu diesen Fürsten wenig; es konnte nur ein gespanntes bleiben, da die Herzöge den Grafen gegenüber in die Fußstapfen ihres Vorgängers traten. Gleich nach dem Tode Wilhelms scheint eine ähnliche Einrichtung mit Anwälten der Herzöge getroffen zu sein, etwa in der Zeit von 1482, als Sachsen durch seine queblinburger Erfolge kühn gemacht, mit Mainz um die Oberherrlichkeit über Erfurt stritt. Wir erfahren davon aus einer Mitte October mehrfach geführten Correspondenz des Raths von Erfurt mit den Grafen Heinrich von Schwarzburg und Heinrich von Stolberg über die Verhandlungen, in die sie mit den anderen Rätthen der beiden Herzöge von Sachsen eingetreten waren. Dabei zeigt es sich, daß die beiden Grafen eine vermittelnde Stellung zur Stadt einnahmen und mehrere Tage ansetzten. Weiterhin schrieben die Erfurter an sämtliche Rätthe, namentlich an den Bischof Johann von Meißen und den kursächsischen Obermarschall v. Schleinitz, sowie an die beiden Grafen, von denen sie Schreiben erhalten hatten, und baten um Mittheilung ihrer Ansichten über das Verhältniß der Stadt zu den Herzögen. Darauf kam es zu einer Verhandlung in Weimar zwischen den Erfurtern und den beiden erstgenannten Rätthen, die sich beeilten, die beiden Grafen von dem Ergebniß in Kenntniß zu setzen, was aber bei den damaligen unruhigen Zeiten seine Schwierigkeiten hatte. Endlich am 16. November kam wieder ein Tag in Bippach zu Stande, wobei sämtliche Rätthe und auch der Edle Herr von Querfurt erschienen. Alle nahmen sich der Erfurter an und hätten gern eine friedliche Lösung der schwebenden Fragen herbeigeführt, wenn nicht die Herzöge nachdrücklich widerstrebt und die Verhandlungen abgebrochen hätten. Sie ließen, sagt Stollens Chronik, auf die Stadt durch arme Edelleute rauben. Endlich ward aber der Friede für Erfurt auf anderm Wege hergestellt. Albrecht, des Kurfürsten Ernst Sohn, der neue Administrator des Erzstifts Mainz, wurde mit Sachsen plötzlich einig in der Unterdrückung der Stadt und Beide zwangen sie, sich ihren Bedingungen zu fügen. Der Erstere ließ seine Ansprüche auf Erfurt soweit fallen, daß er nur für sein Stift eine Art Erbrecht auf die Stadt behielt, die sich in sächsischen Schutz begab, auch eine bedeutende Buße und außer

\*) Ueber Wilhelm s. Galetti Gesch. Thüringens IV. S. 132 ff.

\*\*) Sie succedirten ihm, da er kinderlos starb, als Erbne seines Bruders, des Kurfürsten Friedrich des Sanftmüthigen. Bei der Theilung 1485 fiel Sachsen und Thüringen an Ernst, Meißen an Albrecht.

dem 1500 Fl. jährliches Schutzgeld an Sachsen erlegen mußte. Damit büßte sie einen erheblichen Theil ihrer bisherigen Selbstständigkeit ein. \*)

Einige Jahre darauf, nämlich 1486, mußte Herzog Albrecht den Grafen wieder an seinen Hof zu fesseln, wenigstens für einige Zeit, und wir sehen ihn in einer Reihe von Urkunden vom Februar bis zum Sommer im Gefolge des Herzogs an verschiedenen Orten Thüringens, in Langensalza, Eisenach, Gotha und Naumburg. Einer nähern Bezeichnung der meistens Lehnsfachen betreffenden Urkunden bedarf es nicht; dagegen erscheint es von Interesse, Heinrichs gewöhnliche Genossen am sächsischen Hofe kennen zu lernen. In folgender Reihe werden sie aufgeführt: Bischof (Johann) von Meissen, „der alte von Stolberg“, der (Herr Bruno) von Quersfurt, Dietrich v. Schönberg, der Hofmeister, Heinrich v. Einsiedel, Dr. Johann Ercold, der Kanzler, Dietrich v. Harras, der Untermarschall, und Dietrich v. Witzleben. Später wurde Graf Heinrich nur zu einzelnen, schon oben erwähnten, besonderen Veranlassungen berufen. Uebrigens war wohl jene Einladung Heinrichs vom Herzoge Albrecht aus dem Streben nach stattlichem Hofgepränge entsprungen, denn Heinrich erschien jedenfalls in gewohnter Weise mit einer ansehnlichen Zahl ritterlicher Vasallen, Diener und Pferde, deren Unterhaltung für den sächsischen Hof recht kostspielig gewesen sein wird.

Schon Herzog Wilhelm war das Eingreifen in die Streitigkeiten zwischen der Reichsstadt Nordhausen und den Grafen von Schwarzburg erwünscht und angenehm gewesen, um sich in ihre Angelegenheiten einmischen zu können und sie nach Möglichkeit vor sein Forum zu ziehen. Da gerade der Streit zwischen den beiden Partheien vor Wilhelms Tode lebhaft entbrannt war, so setzten die herzoglichen Brüder gleichsam als ein Erbtheil seine Rolle der Einmischung in jene Händel eifrig fort, nachdem schon vorher, im Jahre 1481, Herzog Ernst vielleicht in seiner Eigenschaft als Kurfürst, ein zweifelloses Recht dazu zu haben erachtet hatte. Indeß mit dem Anfange des Jahres 1483 trat ein ganz anderes Verfahren in den nordhäuser Angelegenheiten ein. Es wurden unaufhörliche polizeiliche Anträge und Anfragen kleinlichster Art beliebt, eine Einmischung in Alles und Jedes, verbunden mit dem augenfälligen Hinschleppen gerichtlicher Handlungen, Dinge die aufs Unangenehmste berühren. Um gerecht zu sein, darf man zwar nicht läugnen, daß auch von den Grafen oft in kleinlicher Weise verfahren wurde, aber sie können wohl entschuldigt werden durch den Druck solcher ungünstigen, von ihnen nicht verschuldeten Verhältnisse. Das Nähere wird erst später bei der Darstellung der Beziehungen der Häuser zu Nordhausen zu erwähnen sein.

Mit dem Jahre 1483 traten aber noch zwei andere Begebenheiten dazu, der Gottermannsche Handel und die Verwickelungen mit den v. Bartensleben.

\*) Vgl. Gudenus hist. Erford. p. 160 f. Falkenstein Erfurtisch. Chronik S. 393 ff.

Beides kam den Herzögen sehr gelegen und sie umgaben seitdem die stolbergischen Herrschaften mit Aufsehern, auf der einen Seite von Sangerhausen, auf der andern von Nordhausen her. Der bezügliche Auftrag war einem v. Besa\*) erteilt, der die stolbergischen Lande zu beobachten, auch seine Reiter auf Streifen hinein zu senden hatte. Selbstverständlich protestirten die Grafen gegen ein solches gegen alles Recht verstößendes Verfahren. Ein Bericht an den Hof hatte eine kleinliche Untersuchung und ähnliche Weisungen zur Folge. Daneben nahmen gerichtliche Verhandlungen zwischen den Grafen und der Stadt Nordhausen ihren schleppenden Gang weiter und es wollte nie zum Ende kommen, weil immer neue Zwischenfälle eintraten, woran man die Schuld wie gewöhnlich den Grafen aufbürden wollte. Ein weiteres Eingehen hierauf würde der spätern Darstellung vorgreifen.

Auch in zwei anderen Punkten ließen die Herzöge Heinrich ihre Ungunst fühlen. Der eine betraf die Heerfolge für Sachsen. Wir sahen schon oben, daß die Herzöge Ernst und Albrecht an Schwarzburg und Stolberg die Aufforderung richteten, ihnen einen Zug Reissiger zur Verfügung zu stellen, dem jedoch nicht Folge gegeben wurde, wodurch aber eine zweite Mahnung nicht verhindert wurde. Beides erscheint auffällig, weil die Herzöge nicht die eigentlichen Lehns Herren der Grafen waren. Im Jahre 1477 bei dem Zuge gegen Quedlinburg versuchten die Herzöge abermals den Grafen Heinrich in ihrem Interesse zu bewegen, nach Wernigerode eine Abtheilung Kriegsvolk zu legen, aber sie bedienten sich zu diesem Ansinnen des Herzogs Wilhelm. Der Demonstrationen des Letztern gegen die Grafen im burgundischen Kriege in den Jahren 1474 und 1475 ist schon oben Erwähnung geschehen. Alles dieses lief nur darauf hinaus, die Grafen unter regelmäßigen sächsischen Heerbann zu stellen, was ihrer Stellung zum Reiche durchaus nicht entsprach. Anscheinend blieben die Grafen von weiteren Beschwernissen damit befreit und erst 1490 haben wir den ersten sichern Fall, daß die Grafen wieder von Sachsen zur Heerfolge aufgefordert wurden und sich willig fügten. Seitdem scheint die Pflicht zur Bestellung eines Contingents für Sachsen als feststehend und zweifellos angenommen zu sein und besonders nach dem Jahre 1500, wo beide Söhne Heinrichs des Ältern, Heinrich d. J. ständig und Botho zeitweise in sächsischen Kriegsdiensten standen. Es ist dabei unschwer ersichtlich, daß von Sachsen mit bewußter Energie verfahren, die Forderungen allmählich und schrittweise höher gespannt und mit Zähigkeit das vorgesteckte Ziel verfolgt wurde. Man fing bittweise an, Zuzüge zu verlangen, bis man sie als eine

\*) Vgl. über das kleine, wenig bekannte thüringische Adelsgeschlecht, welches im 14. Jahrhundert zu Kofsa gefessen war, v. Müllverstedt Wappenbuch des ausgef. Adels der Provinz Sachsen S. 15.

unbestreitbare Pflicht hinstellen konnte. Ganz ebenso ging es gleichzeitig mit den Kriegssteuern, die sich zuerst 1475 sicher zeigen und später auch für die kriegerischen Bewegungen in Friesland erhoben wurden. Gleichwohl blieb daneben, wie wir oben an mancherlei Beispielen beobachtet haben, die freie Verfügung der sächsischen Fürsten über die stolberger Lehnsmannschaft bestehen. Sie wurde auch, wie früher bemerkt, anderen Landesherren überlassen, doch wurden, obwohl nur sehr selten, auch Söldner geworben.

Ein anderer Gegenstand der Beziehungen beider Häuser zu einander war das Gerichtswesen, das in dem letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts festere Formen gewann. Im Laufe dieses Zeitraumes scheinen die Grafen sich allmählich daran gewöhnt zu haben, Recht bei den Landgrafen beziehungsweise bei den Herzögen zu suchen, aber sie wandten sich stets an die Letzteren selbst, welche mit Zuziehung ihrer Rätthe, d. h. anderer Grafen und sonst dazu berufener Männer, ihnen Recht sprachen, so daß ganz nach den alten deutschen Rechtsnormen verfahren wurde, wonach Recht nur von Standesgenossen gesprochen werden durfte. Allein jetzt war die Zeit da, in der sich der Stand der gelehrten Richter ausbildete, wo das römische Recht immer mehr in Gebrauch und zur Geltung kam. Die Bildung gelehrter Gerichtshöfe war zur Nothwendigkeit geworden und dies führte zur Einsetzung des Hofgerichts in den sächsischen Landen. Dadurch wurde das Verlangen der Fürsten, die ihr Hoheitsrecht in eminenterer Weise zum Ausdruck zu bringen trachteten, bestärkt, daß die großen freien Vasallen oder die Grafen und Herren sich nunmehr unmittelbar den Hofgerichten unterordnen und den Gerichtsstand vor ihren Standesgenossen verlieren sollten. Die Fürsten mochten es bequem und ihrer Würde mehr entsprechend finden, des Rechtsprechens in eigener Person überhoben zu sein. Allerdings sind schon seit 1490 einzelne Fälle bekannt, in denen Heinrich Schulden- und ähnlicher Sachen halber vor dem Hofgericht zu Leipzig belangt worden war, ohne daß eine besondere Verwahrung dagegen eingelegt und die Competenz des Hofgerichtes bestritten wäre, aber er wurde doch wohl nicht persönlich vorgeladen. Im Jahre 1493 jedoch kam es zur offenen Beschwerde. Hier hatte der Ritter Doctor Otto Spiegel beantragt, daß Heinrich vor das Hofgericht in Leipzig geladen werde, obgleich schon vorher dies beanstandet zu sein scheint. Graf Heinrich bezog sich nämlich in dem Protest, den er bei dem Hofrichter Hans v. Obernitz einlegte, darauf, daß Herzog Albrecht kürzlich die Grafen einer gerichtlichen Ordnung wegen zu sich betagt habe und ihnen dabei amtlich durch den Obermarschall erklärt worden sei, die Ordnung, soweit sie die schriftsässigen Vasallen vor das Hofgericht zöge, ginge die Grafen nichts an. Es hing dies also wohl mit dieser Gerichtsordnung zusammen. Der Graf bezog sich ferner auch darauf, daß die Herzöge, namentlich der Kurfürst Friedrich und Herzog Johann, günstig dafür gestimmt wären. Im Uebrigen protestirte er nachdrücklich gegen ein neues Gericht; es sei Herkommen ge-

wesen, daß die Grafen von Ebenbürtigen und nicht von anderen Richtern gerichtet worden, auch ständen die Grafen unter besonderer fürstlicher Freiheit; er könne sich ein solches Gericht nicht gefallen lassen und werde statt dessen direct an die Herzöge und an den Erzbischof von Magdeburg gehen. Was nun weiter erfolgt ist, darüber fehlt es an genauen Nachrichten; der Doctor Spiegel scheint seinen Anspruch gegen Graf Heinrich verfolgt zu haben und es wird letzterm gewissermaßen gedroht, wenn er nicht seine Schuld von 150 Fl. berichtige, werde seinem Gläubiger der Rechtsweg (beim Hofgericht) nicht verschlossen werden. Dies geschah Ende November 1494. Einen Monat später ward an Graf Heinrich, wie es scheint im Auftrage Herzog Albrechts, geschrieben, er sei zwar der Vorstellungen des Grafen wegen des Hofgerichts völlig eingedenk, gleichwie auch der Anträge, die er früher nebst anderen Grafen an ihn gerichtet habe, er sei aber bisher außer Stande gewesen, mit seinen Vettern darüber zu verhandeln. Man schob also die Sache hinaus, in weite Ferne und daher ist es nicht befremdlich, daß die Ansichten der Herzöge sich nicht zu Gunsten der Beschwerdeführer gestalteten. Vielmehr erließen sie zu Anfange des Jahres 1495 eine neue Gerichts-Ordnung, welche sämmtlichen Bischöfen, Grafen und Herren zugestellt wurde mit der Aufforderung, sie unverbrüchlich zu halten, und mit dem Bemerkten, daß dies auf die Klage der Grafen von Mansfeld erfolgt sei. Leider ist die Ordnung selbst nicht näher bekannt und sie kann deshalb nicht beurtheilt werden, aber anscheinend hatte sie zur Folge, daß die drei erbverbrüdereten Grafen von Schwarzburg, Stolberg und Hohnstein sich nochmals mit einer gleichfalls nicht mehr erhaltenen Vorstellung wohl an Herzog Georg, als Stellvertreter seines Vaters, wandten. Hiermit hören die an sich schon dürftigen Nachrichten über diese Angelegenheit auf und als einziges Resultat der Remonstration ersehen wir, daß späterhin thatsächlich die Grafen unter dem Hofgericht standen und damit die Herzöge wieder eine neue Stufe in ihrer Machtstellung über die Grafen erreicht hatten. Wir müssen aber dabei hervorheben, daß Heinrich nach Möglichkeit Widerstand gegen die sächsische Vergewaltigung geleistet hatte.

Man ersieht noch aus dem sächsischen Rescripte, welche Herren damals als erimirt betrachtet wurden. Es waren dies die Bischöfe von Meissen und Merseburg, die Grafen Günther und Heinrich von Schwarzburg, Heinrich d. A. und d. J. von Stolberg, Ernst von Hohnstein, Volrad und die jungen Grafen von Mansfeld, der von Beichlingen, der Burggraf von Leisnig, beide Herren von Querfurt, Herr Hans Berka (v. d. Duba), der junge Herr von Schönburg zu Glaucha und die Schenken zu Tautenburg und zu Wiedebach. Es geht hieraus hervor, daß die Schenken zu Tautenburg und ihr Nebenweig, die Schenken von Wiedebach, sowie die Herren Berka v. d. Duba damals unbestritten

dem hohen Adel beigezählt wurden,\*) aber auffallen muß es, daß das Verzeichniß die Grafen von Gleichen, die Burggrafen von Meißen und von Kirchberg, sowie die Herren von Wildenfels nicht erwähnt. Zufrieden waren aber die Grafen keineswegs mit dieser Ordnung der Dinge und es scheint wohl ihretwegen noch mehr Anstände gegeben zu haben. Noch 1509 wurde auf einem Grafentage deshalb verhandelt. Indessen war ein anderer milderer Umstand eingetreten: Herzog Georg war gegen die Grafen viel günstiger gestimmt. Schon zu der Zeit, als er noch seinen Vater vertrat, ward in den Kanzlei-Rescripten ein ganz anderer Ton angeschlagen, nicht mehr der frühere übermüthige, stets verweisende, und es ist wohl anzunehmen, daß hierbei die persönliche Bekanntschaft mit den beiden jungen Grafen, namentlich mit Heinrich dem Jüngern, der viel in Georgs Nähe war, wesentlich mitwirkte. So sehen wir denn auch 1502, daß Herzog Georg in der Prozeßsache einer Bürgerin aus Erfurt verfügte, daß die Sache nicht vor das Oberhofgericht kommen solle, weil er dies unbillig finde. Allerdings hatte Vieles schon einen rechtlichen Anstrich gewonnen, aber die bessere Form konnte doch nicht einen Ersatz für das Verlorene bieten, wenn auch, wie hier nicht unbemerkt bleiben soll, Herzog Georg gelindere Saiten aufzog und sich neuer Eingriffe in die Rechte der Grafen ganz enthielt.

Mit Kurfürst Friedrich (dem Weisen) und seinem Bruder Johann bestand anfänglich eine Spannung, weil sie sich an den Bedrückungen in den Bergwerksangelegenheiten theilhaftig hatten; später schwand sie aber ganz, vermuthlich durch den Umgang mit dem Grafen Heinrich d. J., der namentlich zu Herzog Johann in fast freundschaftlichen Beziehungen stand, obgleich er eigentlich an Herzog Georg amtlich gebunden war. Hinsichtlich der Bergwerks-Angelegenheiten muß noch bemerkt werden, daß es deshalb mit den Brüdern Ernst und Albrecht ernste Anstöße gegeben hatte. Die Herzöge scheinen ihre alten vermeintlichen Ansprüche wieder hervorgesucht zu haben und 1488 entstanden daraus ernste Verhandlungen, die indeß Heinrich d. A. sehr geschickt und glücklich abzuleiten verstand, worauf dann eine mildere Pragis Platz griff.

Die schon oben erwähnte günstige Stimmung Herzog Georgs gegen Heinrich hatte ein gemäßigteres Auftreten ihm gegenüber zur Folge, sowohl bei den Gerichtssachen, als in der Förderung, die er Heinrich in dessen Geldangelegenheiten beim Reiche zu Theil werden ließ, was außer bei diesem sonst nie vorgekommen ist. Später ernannte er Botho den Glückseligen noch bei Lebzeiten seines Vaters Heinrich zu seinem Rathe und schenkte ihm viel Vertrauen. Es mag dies bemerkt sein, da es bisher unbekannt war.

\*) Die noch blühenden Freiherren Schenk zu T. gehören gleich den Edeln Herren v. Blotho und den zu Putlitz zu den wenigen noch vorhandenen Geschlechtern vom alten Herrenstande, die Schenken v. Wiedebach dagegen erscheinen, wenigstens im 16. und 17. Jahrhundert, unter der Ritterschaft.

Die Beurtheilung des Verhältnisses zum sächsischen Hofe mag vielleicht zu scharf erscheinen, aber sie gründet sich auf Thatfachen, und wenn dabei manches Auffällige und Unerwartete ausgesprochen werden muß, so erklärt sich dies, weil kaum ein anderes fürstliches Haus in Deutschland mit einem solchen Nimbus von Vortrefflichkeit umgeben worden ist, als das sächsische. Der Hauptgrund hiervon scheint darin zu liegen, daß man bei einer Würdigung der sächsischen Fürsten aus der Reformationszeit die vorhergehende Zeit weit weniger genau betrachtet und weil man mit Rücksicht auf ihre Verdienste und gute Haltung vorausgesetzt hat, daß ihre Vorgänger ebenso ausgezeichnet gewesen sein mußten, und es ist merkwürdig, daß die persönliche Geschichte der sächsischen Fürsten aus dem vorhergehenden Zeitalter gleichsam verschleiert erscheint. Man betrachtete vor allem die Fürsten als Vorkämpfer der Cultur und sah ihnen und ihren Helfern vieles nach, unbekümmert ob sie in allen Dingen stets die Gerechtigkeit walten ließen, welche die bestehenden Zustände erheischten. Es wird also meistens als genügend betrachtet, zu sagen, daß die sächsischen Fürsten kleinere politische Existenzen zu beseitigen suchten, um dies im Sinne der Cultur als ein verdienstliches politisches Werk hinzustellen, ohne erwogen zu haben, ob es auf Kosten der Rechte Anderer geschah und ob durch jene Handlungsweise wesentlich Besseres geschaffen wurde. Denn so wenig auch die politischen Leistungen der sächsischen Fürsten aus dem 16. Jahrhundert und ihre Verdienste um die Durchführung der Reformation und Geistescultur geschmälert werden sollen, so wenig darf verschwiegen werden, daß ihre Vorgänger zwar zahlreiche kleine Dynastien zu beeinträchtigen aber nicht ihr eigenes Staatsinteresse richtig zu fördern verstanden, denn durch die unglücklichen und unzweckmäßigen Theilungen ward die Bildung eines größern Hauptstaates verhindert und das Land in mehrere verhältnißmäßig kleine Fürstenthümer getheilt.

Ganz anders zeigte sich der Geist und die Staatsweisheit der Hohenzollern in ihren dynastischen Bestrebungen. Während sie einerseits bemüht waren, die Bestandtheile ihres Staates immer fester und enger zu verbinden und nichts von ihm aufzugeben, hatten sie das Gerechtigkeitsgefühl, die Grafen zu Stolberg in Bezug auf Wernigerode ganz in ihrer Selbstständigkeit zu lassen und sie nicht in ihren Rechten zu kränken. Es bestand trotzdem im 15. Jahrhundert zur Zeit Heinrichs d. A. auffallender Weise kaum ein nennenswerther Verkehr mit den Markgrafen, der sich fast nur auf die Belehnungen beschränkte, so daß es außer den Lehnbriefen ganz an Zeugnissen über sonstige Beziehungen zum brandenburgischen Hofe fehlt, an dem wir keinen der Grafen weilen sehen. Dagegen bewiesen sich die Markgrafen bei vorkommenden Gelegenheiten hülfreich und wohlwollend, sie streckten mehrmals bedeutende Geldsummen vor, wenn Heinrich in Noth war, sie halfen auch anderweit aus, namentlich griffen sie sehr glücklich bei den Angelegenheiten seiner Tochter, der Gräfin Anna von Ruppin, ein, die durch die üble

Finanzwirthschaft ihres Gemahls und seines Hauses oft in arge Noth gerieth. Nur bei der feierlichen Belehnung des Kurfürsten Johann durch den Kaiser in Nürnberg 1487 wurde Graf Heinrich dorthin berufen, um an der Feierlichkeit theilzunehmen. Man könnte darnach doch wohl zu dem Schlusse gelangen, daß das Verfahren der Sachsenfürsten nicht unbedingt geboten war.

Eine viel lebhaftere Verbindung bestand mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg, die aber weniger auf den bestehenden Lehnverhältnissen beruhte, als auf der Nähe der Verwandtschaft. Dann war, wie oben erwähnt, Heinrichs Schwester Elisabeth mit Herzog Wilhelm dem Jüngern von Braunschweig von der Wolfenbütteler Linie vermählt. Diese Ehe gab zuerst dem Herzoge Grund, mancherlei Ansprüche auf Wernigerode und auf den Nachlaß Bothos d. Ä. zu erheben; überhaupt scheint man Seitens der Herzöge sich gern auf Heinrich gestützt zu haben. Bei Wilhelm d. J. war dies besonders bei kriegerischen Verwickelungen der Fall, wovon schon oben einige Beispiele angeführt worden sind. Noch mehr auf den Grafen stützte sich aber Herzog Heinrich d. Ä., der älteste Sohn Wilhelms. Es ist schon oben berichtet, wie Graf Heinrich hauptsächlich im Interesse dieser beiden Herzöge sich zum Hauptmann von Weserlingen bestellen ließ, wodurch er oft von Hause abgerufen wurde, besonders zu den vielen jenes Schlosses willen gehaltenen Tagen. Bald folgten auch weitere Anträge der Herzöge, ihnen als Unterhändler und Vermittler zu dienen. So hatte Graf Heinrich z. B. 1491 mit der Stadt Goslar zu verhandeln. Aber weitaus das wichtigste Ereigniß für jenes Verhältniß war die große Fehde Herzog Heinrichs d. Ä. mit der Stadt Braunschweig im Jahre 1492. Des Grafen schon oben geschilderte Theilnahme an diesem kriegerischen Ereignisse war aber mit nicht ganz geringen Opfern an Geld und Leuten verknüpft. Eine Art Entschädigung sollte es wohl für ihn sein, daß Herzog Heinrich ihm die Anwartschaft auf das Lehen der Grafschaft Blankenburg ertheilte, dessen Eröffnung aber noch lange auf sich warten ließ und später doch nicht zur Wirkung kam. Die von Heinrich schon gebrachten Opfer hielten jedoch den Herzog nicht ab, ihn immer wieder von Neuem in Anspruch zu nehmen. Er ließ sich von ihm Anleihen machen und bediente sich seiner Vermittlung, solche von Andern zu erlangen, oder er veranlaßte ihn, Bürgschaften für ihn zu übernehmen, von denen bekanntlich eine für Heinrich sehr lästig und unangenehm wurde, da der Herzog es durchaus an seinem schuldigen Beistande fehlen ließ. Andererseits bezeugte er sich aber gegen den Grafen freundschaftlich, dienstwillig und hilfreich mit Rath und That in oft schwierigen Angelegenheiten; er bewies sich verwandtschaftlich und kam öfter nach Stolberg und nach Wernigerode. Allein trotz alledem hatte der Einfluß des Herzogs gewiß nicht wenig dazu beigetragen, die Vermögensverhältnisse des stolbergischen Hauses in üble Lage zu bringen. Dennoch ließ Graf Heinrich (ebenso wie seine Söhne und

besonders Botho) sich auch später noch bereit finden, Verhandlungen und Tagfahrten des Herzogs beizuwohnen. Nach Heinrichs Tode thaten aber seine Söhne das Ihrige, daß der Einfluß der braunschweiger Fürsten allmählich abgeschwächt wurde. Zu dem andern Sohne Wilhelms, dem Herzoge Erich, stand Heinrich viel weniger in Beziehungen.

Einige neue Verbindungen erwuchsen auch dem Grafen Heinrich mit anderen fürstlichen Häusern durch seine Vermählung mit der Gräfin Elisabeth von Württemberg und zwar zunächst die verwandtschaftliche mit dem Hause Württemberg selbst. Dies bewährte sich zuerst durch ihren Bruder, Herzog Eberhard im Barte, welcher ihren Stiefsohn Botho zu sich nahm, um ihn an seinem Hofe erziehen zu lassen. Daher schrieb sich Bothos große Anhänglichkeit an den Herzog, dem wir ihn öfters Hülfsstruppen zuführen sahen. Weniger innig war das Verhältniß zu Eberhards gleichnamigem Nachfolger,\*) weil dieser sich in den Angelegenheiten der Ansprüche Elisabeths an den väterlichen und mütterlichen Nachlaß nicht sehr gefällig benahm.

Ein anderes Haus war das der Pfalzgrafen bei Rhein, zu welchem Elisabeth durch ihre Mutter in Beziehung stand. Daran knüpfte sich noch ein anderes Verhältniß, da der Kurfürst Lehnsherr eines Theiles ihres in der Pfalz belegenen Wittthums, der Herrschaften Stauf und Dannensfels am Donnersberge, und damit Heinrich für ihre Lebenszeit sein Vasall war.

Auch zu dem Landgrafen von Hessen traten die Grafen in Beziehungen. Da Landgraf Ludwig mit einer Schwester der Gräfin Elisabeth vermählt war, so erklärt sich aus diesem nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse wohl, daß dorthin, wie oben bemerkt, öfters Kriegersleute zur Hülfe überlassen wurden. Daß auch ein persönlicher Verkehr zwischen beiden Häusern bestand, ist selbstverständlich und so fanden sich Landgraf Wilhelm der Mittlere und seine Mutter einige Male in Stolberg zum Besuche ein, wobei es an gegenseitigen Geschenken und anderen Ehren- und Freundschaftsbezeugungen nicht fehlte.\*\*)

Wir wenden uns nun zu den geistlichen Fürsten, unter ihnen zuerst zu den Erzbischöfen von Mainz. Sie waren bekanntlich die Lehnsherren von Stolberg und dessen nächstem Zugehör und wurden von den Grafen als ein Gegengewicht gegen das Haus Sachsen betrachtet. Sonst war die Verbindung

\*) Herzog Eberhard im Bart † 1496, sein Nachfolger und Vetter Eberhard II. regierte bis 1498, in welchem Jahre er die Regierung seinem Brudersohn Ulrich (1498—1519) überließ, und starb 1504.

\*\*) Die Schwester der Gräfin Elisabeth zu Stolberg, Mathilde Gräfin von Württemberg, war seit dem 1. September 1454 mit dem Landgrafen Ludwig II. (dem Freimüthigen) von der

mit diesen Kirchenfürsten zu jener Zeit nicht eben häufig. In den Streit zwischen Dietrich von Hsenburg und Adolf von Nassau um das Erzstift wurde der Graf nicht verwickelt; die geistlichen Beziehungen wurden mehr durch Delegationen, den Weibbischof oder das geistliche Gericht zu Erfurt, aufrecht erhalten.

Aber in anderer Hinsicht entwickelte sich in der Folge ein engeres Verhältniß zu den Erzbischöfen. Schon 1474 scheint es Erzbischof Adolf gewesen zu sein, welcher die Verbindung zwischen Heinrich und seiner Gemahlin Elisabeth von Württemberg einleitete und später war es Erzbischof Berthold, der als ein treuer Berather Heinrichs 1491 dessen Haus- und Vermögens-Verhältnisse ordnete und im Jahre 1499 die Heirath zwischen Botho und Anna von Königstein vermittelte.

Die nächsten und wichtigsten Verbindungen hatte Heinrich unter allen geistlichen Fürsten offenbar mit den Erzbischöfen von Magdeburg. Schon mit dem ersten aus seiner Zeit, Friedrich von Weichlingen, kam er durch die Angelegenheiten von Frohdorf, dessen Vorbesitzer Graf Hans von Weichlingen war, öfter zusammen und hatte sich dabei seines Wohlwollens als Schiedsrichter zu erfreuen. Ein engeres Verhältniß bildete sich jedoch erst zum Erzbischofe Ernst, einem gebornen Herzoge von Sachsen, dem zweiten Nachfolger Friedrichs.\*) In nähere Beziehung kamen beide Theile zuerst gelegentlich der oben erwähnten Befetzung von Weserlingen im Jahre 1487, wo Heinrich eben so als Vertrauensmann Ernsts, als der Herzöge von Braunschweig galt. Im Jahre 1490 stiftete Ernst in der Weise seiner Vorgänger eine Einigung von Fürsten, Grafen und Herren, unter denen sich auch Heinrich d. Ä. befand. Darauf folgte 1491 das Zerwürfniß zwischen dem Erzbischofe und den Brüdern v. Wurnb, dessen oben Erwähnung geschehen ist. Auch bei der großen Fehde mit der Stadt Braunschweig begegneten sich Erzbischof Ernst und Graf Heinrich öfter, theils im Feldlager, theils als Vermittler. Als solche fanden sie sich auch wieder in Braunschweig, um zwischen der wolfsenbütteler und lüneburger Linie der Herzöge von Braunschweig einen Vergleich zu stiften. Einer weiteren Erwähnung der gemeinschaftlichen ähnlichen Verrichtungen beider Theile bedarf es nicht.

Im Jahre 1492 hatte sich auch Heinrich, wahrscheinlich um die Eingehung eines Lehnverhältnisses mit Sachsen zu verhüten, bemüht, die Allodialbesitzungen in der Grafschaft Stolberg dem Erzstift Magdeburg zu Lehn aufzutragen, was aber nicht zu Stande kam. Der Erzbischof betheiligte sich auch an den friedlichen Demonstrationen gegen Herzog Philipp von Braunschweig nach dem

Casseler Linie vermählt und starb am 3. Juni 1495, ihr Gemahl schon am 8. November 1471. Ihr Sohn, Landgraf Wilhelm der Mittlere, hatte zuerst eine Herzogin von Lothringen und dann eine Herzogin von Mecklenburg zur Ehe.

\*) Nach dem 1464 erfolgten Tode Erzbischof Friedrichs succedirte Pfalzgraf Johann, dem 1476 Herzog Ernst, zuerst als Administrator, folgte und 1513 starb.

Ueberfälle von Scharzfeld. Im Jahre 1501 wurden, als Herzog Heinrich von Sachsen in Friesland in Noth gerathen war, die Grafen zu Stolberg auffallender Weise vom Erzbischofe aufgefordert, ihm zu Hülfe zu ziehen. Diese Zumuthung konnte vom Erzbischofe doch nur in seiner Eigenschaft als Administrator des Stifts Halberstadt ausgehen, von welchem ein Theil der Grafschaft Wernigerode zu Lehn ging. Denn mit dem Erzstift Magdeburg bestand ein nennenswerther Lehnsverband nicht. Uebrigens scheint das Ansuchen des Erzbischofs nicht von Erfolg gewesen zu sein. Dagegen soll der Graf in demselben Jahre einen Landtag in Halle besucht haben, aber schwerlich könnte dies in Hinsicht auf das halberstädter Lehn geschehen sein. Im Sommer 1503 begab sich Graf Heinrich zu einer Berathung mit dem Erzbischofe nach Magdeburg und war dann öfter mit ihm zusammen, bis sich allmählich ein näheres Verhältniß zwischen Beiden gestaltet zu haben scheint, da der Graf einigemal zu hohen Festen in Magdeburg erschien und der Erzbischof ihn dagegen in Stolberg als Gast besuchte. Von hier aus geschah es einmal, daß er in der Begleitung des Grafen eine Wallfahrt nach dem Kloster zum Glend\*) unternahm, wohin man damals öfters pilgerte. Auch darf nicht unerwähnt bleiben, daß der Erzbischof den Grafen in den Angelegenheiten seiner Tochter Brigitta von Querfurt lebhaft unterstützte. Im Ganzen bestand also ein friedliches Verhältniß, demzufolge Beide auch öfter gemeinschaftlich als Vermittler auftraten.

Von anderen geistlichen Fürsten sind zunächst zu nennen die Bischöfe von Halberstadt. Sie waren die Diöcesanen von Wernigerode und es gab daher mancherlei geistliche Angelegenheiten mit ihnen zu ordnen, was besonders durch den bischöflichen Official geschah, von dessen geistlicher Gerichtsbarkeit schon oben die Rede gewesen ist, gleichwie auch überhaupt von dem Lehnsverhältnisse zu den Bischöfen, namentlich hinsichtlich eines Theiles der Grafschaft Wernigerode und in Betreff von Zilly und Stapelburg. Der Besitz des letztern gab zu mancherlei Geschäften, meist friedlichen, Grenzbeziehungen u. a. m. Anlaß, bis es dem Hause Stolberg fest zusiel. In die Fehde des Bischofs von Halberstadt gegen die Aebtissin von Quedlinburg, bezw. die Herzöge von Sachsen ward Heinrich nicht unmittelbar verwickelt; er half nur als Beauftragter Herzog Wilhelms von Sachsen in diesen Händeln vermitteln. Im Sommer 1478 fiel Graf Heinrich nebst den Grafen von Schwarzburg und Mansfeld in das halberstädter Stiftsgebiet feindlich ein und dies war die letzte direkte Berührung mit den Bischöfen von Halberstadt, da seit dem Jahre 1480 das Stift für lange Zeit mit dem Erzstift Magdeburg in Personalunion stand. Uebrigens scheint auch das 15. Jahrhundert nicht günstig für das Stift gewesen zu sein,

\*) In der Grafschaft Hohnstein, südöstlich von Bleicherode, mit einem wunderthätigen Marienbilde. Das Heiligthum wurde im Bauernaufbruh 1525 zerstört.

da sich kaum eine kirchlich oder geistlich bedeutende Persönlichkeit in der Reihe der Bischöfe findet.

Mit den Bischöfen von Hildesheim kam Graf Heinrich mehrfach in Berührung, aber eben in wenig erfreuliche: theils als ihr Feind im Bunde mit seinem Schwager, dem Herzoge Wilhelm d. J. von Braunschweig, (wie dies oben mehrfach erörtert ist), theils als Gläubiger des Bischofs Henning, der seine Schuldverbindlichkeiten nicht zur Gewissenssache machte.

Von den Bischöfen der Saalgegend waren es besonders die Bischöfe von Merseburg, mit denen sich Heinrich öfter als Vermittler zusammenfand, besonders fungirte Bischof Thilo mehrmals als Obmann in gemeinschaftlichen Schiedsachen.

Unter den Verhältnissen, in welchen Heinrich zu den kleineren Reichsständen, den anderen Grafen und Herren, vornämlich in Thüringen, stand, war das zu den Grafen von Schwarzburg am eigenthümlichsten. Wir haben bereits früher in dem Abschnitte über Botho den Aelteren gesehen, wie dies schon bald nach Anfang des 15. Jahrhunderts sich ausbildete. Der Tod Bothos machte darin keine Aenderung; Graf Heinrich (XXXI.) von der Arnstädter Linie, Bothos Schwager, jetzt Heinrichs d. A. Oheim, setzte die früheren Beziehungen auch zu seinem Neffen fort und blieb ihm lebenslänglich ein treuer Freund und Helfer, zumal in der Noth. Man hätte anfänglich glauben können, daß zu Zeiten, da Botho gewissermaßen isolirt dastand, auf schwarzburgischer Seite die Absicht bestanden habe, auf seinen Todesfall in seinen Besitz zu succediren, aber daß dasselbe gute Verhältniß, dieselben freundschaftlichen Gesinnungen auch, und zwar dauernd, auf den Sohn übertragen wurden, beweist doch wohl, daß hier selbstsüchtige und unedle Motive ausgeschlossen waren, und es zeigt sich das seltene Beispiel, daß zwei Häuser durch die Erbverbrüderung wie in brüderlicher Eintracht lebten, die fast niemals eine ernstliche Störung erfuhr. Dabei muß es anerkannt werden, daß die erspriechlichsten Dienste fast immer von schwarzburgischer Seite kamen. Später wie früher war Graf Heinrich von Schwarzburg ein ständiger Berather des stolbergischen Hauses in allen schwierigen Angelegenheiten. Dies trat besonders hervor bei den Streitigkeiten mit dem Herzoge Wilhelm d. J. von Braunschweig über den väterlichen Nachlaß der Herzogin Elisabeth und speciell in den Hausangelegenheiten, als eine neue Ordnung über den Antheil an der Regierung und in Betreff der Vermögensverhältnisse festgesetzt wurde. Endlich zeigte sich auch der gute schwarzburgische Einfluß bei der Einführung neuer Steuern in den stolbergischen Graf- und Herrschaften. Es hatte auch keinen Unterschied gemacht, daß Graf Heinrich von Schwarzburg 1488 gestorben war, sondern die Beziehungen der schwarzburgischen Freundschaft und Hülfsbereitschaft dauerten noch über den Tod Heinrichs d. A. hinaus und Graf Günther (XXXIX.) nebst seinen Söhnen

ließen es an gleicher Anhänglichkeit nicht fehlen. Die schwarzburger Herren waren zu jeder Zeit bereit, fernere Geldmittel vorzustrecken, nicht minder als Bürgen für das Haus Stolberg einzutreten und es ist wahrhaft erstaunlich, in wie viel Urkunden sie als solche erscheinen. Ein besonderes Band scheint daneben in dieser Zeit wieder der gemeinschaftliche Besitz von Heringen und Kelbra gebildet zu haben. Auch in allen Familien-Angelegenheiten, in den meisten Fehden und Bündnissen auch bei den vielen Sühneacten finden wir Mitglieder beider Häuser vereinigt, ungleich mehr, als dies mit den ebenfalls erbverbrüder-ten Grafen von Hohnstein der Fall war.

Bei diesen, den Grafen von Hohnstein, tritt mehr der sachliche Gegenstand der Erbverbrüderung hervor, aber es bestand weder eine der schwarzburgischen gleiche Intimität des Verhältnisses zum Hause Stolberg, noch waren die hohnsteiner Grafen ihm thatsächlich von dem Nutzen als die Grafen von Schwarzburg. Gleichwohl waren beide Theile bei vielen Fehden und Verhandlungen vereinigt. Die Häupter des Hauses Hohnstein waren damals die Grafen Heinrich, Ernst und Johann oder Hans,\*) sämmtlich von der Klettenberger Linie und Nachkommen der Gräfin Anna von Stolberg, der Schwester Bothos des Ältern.

Von den anderen thüringer Grafen sind noch zu nennen die Grafen von Reichlingen, deren Stern aber im Untergehen war. Wir haben schon oben gesehen, daß sie einen Haupttheil ihrer Grafschaft, die Herrschaft Frohdorf, erst wiederkäuflich, dann erblich, den Grafen zu Stolberg überlassen mußten, die deshalb in häufigem Verkehr mit dem Grafen Hans von Reichlingen standen, der durch seine zweite Gemahlin Margaretha von Mansfeld auch Schwager Heinrichs d. Ä. geworden war.

Auch die Grafen von Gleichen sind hier in Betracht zu ziehen. Während Botho d. Ä. vorzugsweise mit der blankenheimer Linie derselben, namentlich mit Graf Ernst X., in Verbindung gekommen war, trat Heinrich in viel nähere und häufigere Beziehungen zu der tomasschen Linie und besonders zu Graf Siegmund I., wie schon oben berichtet ist. Die unglückliche geographische Lage der gleichischen Herrschaften, unmittelbar zwischen Weimar und Eisenach, hatte es aber bewirkt, daß die Herzöge von Sachsen sich schon früher vorzugsweise gegen die Grafen gewendet und ihrer selbstständigen Wirksamkeit überall Hemmnisse bereitet hatten.

Außer Gleichen finden wir noch zwei Geschlechter, die erwähnt werden müssen, nämlich zunächst die Grafen von Mansfeld. Zu diesen trat Graf

\*) Es sind nicht drei Brüder, sondern zunächst die beiden Söhne des Grafen Ernst von Hohnstein und der Gräfin Anna zu Stolberg, Heinrich und Ernst, gemeint, welche beide 1454 starben, und sodann ihre resp. Söhne Ernst und Johann, von denen ersterer 1456 die Grafschaft Lauterberg erbt und 1508 starb. Hohe Gesch. d. Grafschaft Hohnstein S. 149 ff.

da sich kaum eine kirchlich oder geistlich bedeutende Persönlichkeit in der Reihe der Bischöfe findet.

Mit den Bischöfen von Hildesheim kam Graf Heinrich mehrfach in Berührung, aber eben in wenig erfreuliche: theils als ihr Feind im Bunde mit seinem Schwager, dem Herzoge Wilhelm d. J. von Braunschweig, (wie dies oben mehrfach erörtert ist), theils als Gläubiger des Bischofs Henning, der seine Schuldverbindlichkeiten nicht zur Gewissenssache machte.

Von den Bischöfen der Saalgegend waren es besonders die Bischöfe von Merseburg, mit denen sich Heinrich öfter als Vermittler zusammensand, besonders fungirte Bischof Thilo mehrmals als Obmann in gemeinschaftlichen Schiedsachen.

Unter den Verhältnissen, in welchen Heinrich zu den kleineren Reichsständen, den anderen Grafen und Herren, vornämlich in Thüringen, stand, war das zu den Grafen von Schwarzburg am eigenthümlichsten. Wir haben bereits früher in dem Abschnitte über Botho den Ältern gesehen, wie dies schon bald nach Anfang des 15. Jahrhunderts sich ausbildete. Der Tod Bothos machte darin keine Aenderung; Graf Heinrich (XXXI.) von der Arnstädter Linie, Bothos Schwager, jetzt Heinrichs d. Ä. Oheim, setzte die früheren Beziehungen auch zu seinem Neffen fort und blieb ihm lebenslänglich ein treuer Freund und Helfer, zumal in der Noth. Man hätte anfänglich glauben können, daß zu Zeiten, da Botho gewissermaßen isolirt dastand, auf schwarzburgischer Seite die Absicht bestanden habe, auf seinen Todesfall in seinen Besitz zu succediren, aber daß dasselbe gute Verhältniß, dieselben freundschaftlichen Gesinnungen auch, und zwar dauernd, auf den Sohn übertragen wurden, beweist doch wohl, daß hier selbstsüchtige und unedle Motive ausgeschlossen waren, und es zeigt sich das seltene Beispiel, daß zwei Häuser durch die Erbverbrüderung wie in brüderlicher Eintracht lebten, die fast niemals eine ernstliche Störung erfuhr. Dabei muß es anerkannt werden, daß die erspriesslichsten Dienste fast immer von schwarzburgischer Seite kamen. Später wie früher war Graf Heinrich von Schwarzburg ein ständiger Berather des stolbergischen Hauses in allen schwierigen Angelegenheiten. Dies trat besonders hervor bei den Streitigkeiten mit dem Herzoge Wilhelm d. J. von Braunschweig über den väterlichen Nachlaß der Herzogin Elisabeth und speciell in den Hausangelegenheiten, als eine neue Ordnung über den Antheil an der Regierung und in Betreff der Vermögensverhältnisse festgesetzt wurde. Endlich zeigte sich auch der gute schwarzburgische Einfluß bei der Einführung neuer Steuern in den stolbergischen Graf- und Herrschaften. Es hatte auch keinen Unterschied gemacht, daß Graf Heinrich von Schwarzburg 1488 gestorben war, sondern die Beziehungen der schwarzburgischen Freundschaft und Hülfsbereitschaft dauerten noch über den Tod Heinrichs d. Ä. hinaus und Graf Günther (XXXIX.) nebst seinen Söhnen

ließen es an gleicher Anhänglichkeit nicht fehlen. Die schwarzburger Herren waren zu jeder Zeit bereit, fernere Geldmittel vorzustoßen, nicht minder als Bürgen für das Haus Stolberg einzutreten und es ist wahrhaft erstaunlich, in wie viel Urkunden sie als solche erscheinen. Ein besonderes Band scheint daneben in dieser Zeit wieder der gemeinschaftliche Besitz von Heringen und Kelbra gebildet zu haben. Auch in allen Familien-Angelegenheiten, in den meisten Fehden und Bündnissen auch bei den vielen Sühneacten finden wir Mitglieder beider Häuser vereinigt, ungleich mehr, als dies mit den ebenfalls erbverbrüder-ten Grafen von Hohnstein der Fall war.

Bei diesen, den Grafen von Hohnstein, tritt mehr der sachliche Gegenstand der Erbverbrüderung hervor, aber es bestand weder eine der schwarzburgischen gleiche Intimität des Verhältnisses zum Hause Stolberg, noch waren die hohnsteiner Grafen ihm thatsächlich von dem Nutzen als die Grafen von Schwarzburg. Gleichwohl waren beide Theile bei vielen Fehden und Verhandlungen vereinigt. Die Häupter des Hauses Hohnstein waren damals die Grafen Heinrich, Ernst und Johann oder Hans,\*) sämmtlich von der Klettenberger Linie und Nachkommen der Gräfin Anna von Stolberg, der Schwester Bothos des Ältern.

Von den anderen thüringer Grafen sind noch zu nennen die Grafen von Beichlingen, deren Stern aber im Untergehen war. Wir haben schon oben gesehen, daß sie einen Haupttheil ihrer Grafschaft, die Herrschaft Frohdorf, erst wiederkäuflich, dann erblich, den Grafen zu Stolberg überlassen mußten, die deshalb in häufigem Verkehr mit dem Grafen Hans von Beichlingen standen, der durch seine zweite Gemahlin Margaretha von Mansfeld auch Schwager Heinrichs d. Ä. geworden war.

Auch die Grafen von Gleichen sind hier in Betracht zu ziehen. Während Botho d. Ä. vorzugsweise mit der blankenheimer Linie derselben, namentlich mit Graf Ernst X., in Verbindung gekommen war, trat Heinrich in viel nähere und häufigere Beziehungen zu der tomnischen Linie und besonders zu Graf Siegmund I., wie schon oben berichtet ist. Die unglückliche geographische Lage der gleichischen Herrschaften, unmittelbar zwischen Weimar und Eisenach, hatte es aber bewirkt, daß die Herzöge von Sachsen sich schon früher vorzugsweise gegen die Grafen gewendet und ihrer selbständigen Wirksamkeit überall Hemmnisse bereitet hatten.

Außer Gleichen finden wir noch zwei Geschlechter, die erwähnt werden müssen, nämlich zunächst die Grafen von Mansfeld. Zu diesen trat Graf

\*) Es sind nicht drei Brüder, sondern zunächst die beiden Söhne des Grafen Ernst von Hohnstein und der Gräfin Anna zu Stolberg, Heinrich und Ernst, gemeint, welche beide 1454 starben, und sodann ihre resp. Söhne Ernst und Johann, von denen ersterer 1456 die Grafschaft Lauterberg erbt und 1508 starb. Hohe Gesch. d. Grafschaft Hohnstein S. 149 ff.

Heinrich gleich anfangs in ein inniges Verhältniß durch seine Vermählung mit Mechtild, der Tochter des Grafen Volrad von der jüngern Linie des Hauses. Abgesehen davon, daß er mit den Mansfeldern gemeinschaftlich Morungen besaß, wußte er sich das Vertrauen derselben zu erwerben, denn wir finden ihn bei allen Familien-Verhandlungen gegenwärtig, besonders bei Sühneacten, da in dem sehr zerplitterten Hause nicht selten Uneinigkeit herrschte. Er zeigte sich aber auch häufig mit seinem Schwager, dem Grafen Volrad (III.), auswärts in Vermittlungen beisammen, wie denn überhaupt beide Häuser eng aneinander geschlossen blieben.

Das andere Geschlecht war das der Edeln Herren von Querfurt. In der ersten Zeit waren sie böse Grenznachbarn, besonders hinsichtlich des Weiden- und Uferbaues. Als sie aber um 1470 sich dauernd darüber geeinigt und insolge dessen Heinrich seine Tochter in kindlichem Alter mit Bruno dem Jüngern, Sohne Brunos des Ältern, verlobt hatte (was auch später zur Ehe führte), gestaltete sich das Verhältniß sehr günstig und führte zu einem festen Zusammenhalten beider Häuser.

Alle diese Geschlechter, die thüringischen wie die beiden ober-sächsischen, standen durch ihr gemeinschaftliches Verhältniß zu Sachsen, das sich wie wir sahen, ungünstig für sie gestaltete, als dessen natürliche Gegner beisammen und dies führte auch zu gemeinsamem Widerstande. Genährt wurde dies Verhalten durch das damals bei allen Corporationen, zumal beim hohen Adel, herrschende Streben, ihre alte Autonomie aufrecht zu erhalten und dieses Streben äußerte sich zunächst in gemeinsamen Zusammenkünften. Früher, zur Zeit Bothos des Ältern, hatte man jene Zwecke zum Theil durch Einigungen zu erreichen gesucht, die damals sehr beliebt waren; jetzt unter etwas veränderten Verhältnissen schritt man zu Versammlungen der Grafen und Herren, die freilich zuerst ganz unregelmäßig stattfanden, sich gewöhnlich auf bestimmte Veranlassungen bezogen und später, seit etwa 1490, sich zu sogenannten Grafentagen gestalteten. Sie hatten natürlich große Aehnlichkeit mit den Grafentagen in anderen Gegenden des deutschen Reiches. Späterhin fanden die allein noch übrigen thüringischen Grafen, Schwarzburg, Stolberg, Gleichen und Mansfeld, es für rathsam, sich dem Wetterauschen Grafencollegium\*) anzuschließen. Dies war offenbar eine Maßregel, durch die sie ihre reichsständische Stellung zu retten, mindestens zu festigen suchten.

Die Klöster hatten damals schon so viel von ihrem äußern Einfluß und Ansehen verloren, daß über sie kaum etwas besonderes zu erwähnen ist. Wichtiger dagegen gestaltete sich das Verhältniß zu den Städten, namentlich zu den Reichsstädten und zu der thüringischen Hauptstadt Erfurt.

\*) Vgl. über dasselbe in Kürze Eichhorn Deutsche Rechtsgeschichte 4. Ausg. Band III. S. 312. Zedler Univ.-Lexicon III. S. 311.

Wenden wir uns zunächst zu letzterer, so haben wir schon im Abschnitte über Graf Botho d. Ä. gesehen, daß sich besonders zu dieser Stadt freundliche Beziehungen gebildet hatten und daß mit ihr ein lebhafter Schriftwechsel stattfand. Ein großer Theil desselben betraf vorzugsweise rechtliche Fälle, indem theils erfurtische Bürger sich von den stolbergischen Gerichten nicht richtig beurtheilt fanden, theils stolbergische Unterthanen vermeinten, daß ihre Rechte in Erfurt nicht sonderliche Berücksichtigung gefunden hätten. Dabei tritt der Unterschied sehr hervor, daß stolbergischer Seits die Streitpunkte einfach mitgetheilt werden und mitunter den Wünschen der Erfurter nicht vollkommen entsprochen wird, während die Erfurter Schreiben zwar formell sehr sachlich abgefaßt, jedoch selten ohne juristische Spitzfindigkeiten sind. Eine Hauptbeschwerde fanden die Erfurter darin, daß die stolbergischen Gerichte angeblich Erbschaften nicht gern an Auswärtige verabsfolgten. Im Jahre 1476 hatte, wie schon oben bemerkt, Heinrich als Rath oder Anwalt Herzog Wilhelms mit Erfurt zu thun. Später pflog der Rath der Stadt öfters Verhandlungen mit dem Grafen wegen Schuldzahlungen an die Stadt oder an geistliche Stiftungen, was bei der bekannten übeln Finanzlage Heinrichs nicht auffallen kann.

Im Jahre 1479 sah sich Heinrich genöthigt, vom Rathe in Erfurt 500 Fl. aufzunehmen, und ließ ihm dafür unterpfändlich Silbergeräth im Gewicht von 170 Mark 4 Loth durch zwei seiner Rätthe übergeben. Es waren 17 verschiedene Trinkgefäße, meist vergoldet, und elf verschiedene Becken. Um diese Zeit scheinen sich auch die Erfurter in die Verwickelungen der Nordhäuser mit den Grafen eingelassen, aber nichts Besonderes ausgerichtet zu haben, so wenig wie auch im folgenden Jahre. Natürlicherweise hielten sie es mehr mit Nordhausen. Eine besondere Beschwerde erhob sich 1480 über Heinrich Kale zu Wernigerode. Er habe, heißt es, um sich an Hans Marggraf, ihrem Rechtsfreunde, zu rächen, drei einem ihrer Bürger Namens Starke gehörige Fässer Weizen mit Beschlagnahme belegt, die sie nun frei zu geben gebeten hätten. Nach einer weitem Mittheilung war dies aber nicht erfolgt, so daß sie sich nunmehr über das Schreiben des Amtmanns zu Wernigerode (Hans v. Bleicherode) Beschwerde zu führen veranlaßt sahen. Schließlich sagen sie, aus dem Schreiben des Grafen gehe hervor, daß er den Arrest nicht aufheben wolle und drohen, daß Herzog Wilhelm, mit dem sie in Verträgen ständen, solchen „Kummer“ (d. h. Beschlagnahme) nicht leiden werde. Der Ausgang der Sache ist aber nicht bekannt.

Im Jahre 1482 kam Heinrich als einer der Rätthe der Herzöge abermals mit Erfurt in Berührung, wobei es, wie schon oben bemerkt, sich zeigt, daß er und Graf Heinrich von Schwarzburg damals der Stadt günstig gesinnt waren.

Im Sommer 1487 scheint der Graf den Rath von Erfurt als Schiedsrichter in einer Streitfache der Stadt Stolberg angerufen zu haben, wozu ein

Tag in Sömmmerda angesetzt ward. Ein andermal, 1489, führten die Erfurter wiederholt Beschwerde über Claus Grassenberg, den stolbergischen Vogt zu Frohndorf, theils weil er gewisse Zinsen nicht regelmäßig berichtige, theils weil er in schlechter Münze zahle. Daneben bitten sie aber auch, ihrem Bürger Hans Kelner sein Recht angedeihen zu lassen. Umgekehrt schrieb auch der Graf an den Rath mit dem Ersuchen, einen erfurter Bürger zur Berichtigung seiner Schuld an Hans Wurst in Gersbach anzuhalten. Hans Kelner nahm später die geistlichen Gerichte in Anspruch, um durch sie die Befriedigung gewisser Ansprüche zu erreichen, worüber 1491 eine weitere Correspondenz geführt wurde.

Die Beschwerden über den Vogt Grassenberg wiederholten sich indeß immer wieder; er zahlte weder die Zinsen für die Grafen, noch von seiner eigenen Schuld, so daß die Erfurter 1493 darüber bittere Klage führten. — Mitunter kamen auch Beschwerden von stolbergischen Vasallen zur Sprache, da es leicht zu Mißthelligkeiten in der Stadt um Dienstboten kam, gegen die man stets sehr streng verfuhr. Solche Klagen gingen z. B. von einem v. Rengelrode,\* von Hans v. Sundhausen und Heinrich v. Kühleben aus. Besonders betonten die Erfurter die Klage der Frau Anna v. Trebis, welche in Neuhausen Lehen besaß, aber nicht in die Gewehr derselben kommen konnte, und bat um für sie, die auch Bürgerin zu Erfurt sei, um einen gelegenen Termin.

Im Jahre 1497 erklärte sich der Rath von Erfurt bereit, für das Fräulein Barbara von Quersfurt, Enkelin Heinrichs, Zinsen an ihn zu zahlen, was auch noch später geschah. Wahrscheinlich war dies durch Herzog Georg von Sachsen der Stadt auferlegt worden. — Mit dem 16. Jahrhundert wird der officielle Schriftwechsel mit dem Rath zu Erfurt viel seltener. Dagegen ist zu bemerken, daß außerdem mancher Privatverkehr der Grafen mit der Stadt bestand; sie kamen öfter in Geschäften und auf Reisen dorthin, consultirten hier Aerzte, namentlich Dr. Georg Eberbach, sowie auch Rechtsgelehrte und unterhielten auch Beziehungen zu der dortigen Geistlichkeit und der Universität. Endlich bezogen sie auch von dort mancherlei Waaren und sonstigen Bedarf.

Ganz anderer Art waren die Verhältnisse des Grafen mit der nahegelegenen Reichsstadt Nordhausen. Es ist schon oben mitgetheilt worden, wie er in der ersten Zeit — namentlich um 1457 — durchaus in freundschaftlichen Beziehungen zur Stadt stand, und diese erlitten nur dann eine Störung, wenn ein Conflict wegen der leidigen Gerichtsgrenzen entstand, was freilich ziemlich oft geschah.

Im Jahre 1458 erblicken wir, wie oben bemerkt, Heinrich als Verbündeten der Stadt in der Fehde von Jühnde. Aber schon nach Jahresfrist, 1459,

\*) Die v. K. waren sonst meistens um Erfurt und auf dem Eichsfelde geseßen, wo auch 1438 Heinrich v. K. Provisor war.

kam es bekanntlich zu einer Feindschaft mit der Stadt, wobei man sich gegenseitig vorwarf, die Gerichtscompetenzen überschritten zu haben. Ein Schiedspruch stellte indeß die Eintracht bald wieder her.

Im Jahre 1460 nahmen beide Grafen von Schwarzburg und von Stolberg die Stadt Nordhausen in ihren Schutz gegen Entrichtung von jährlich 200 alten Schock Groschen, was schon der zweite Fall dieser Art war. Allein 1464 kam es wieder zu ernstlicheren Konflikten.\*) Es ist schon oben darauf aufmerksam gemacht worden, daß, wenn auch der Ausbruch derselben in sehr unbedeutenden Anlässen lag, doch die eigentlichen Ursachen viel tiefer zu suchen sind, und zwar bestand die hauptsächlichste in der unglücklichen Gestaltung der Territorialgrenzen um Nordhausen herum. Auf der einen Seite nach Süden und Osten stieß nämlich der Amtsbezirk von Heringen, welches den Grafen von Schwarzburg und Stolberg gemeinsam gehörte, und auf der andern Seite das Klettenbergische Gebiet der Grafen von Hohnstein bis unmittelbar vor die Thore von Nordhausen, wodurch der Gerichtsprengel selbstredend bis dahin ausgedehnt wurde. Es ist möglich, daß in der Zeit, als die Grafen von Hohnstein beide Territorien noch allein besaßen und zugleich die Reichsvogtei über Nordhausen inne hatten, diese Grenzen sich etwas verwischt hatten oder unklar geworden waren. Allein in der Zeit jener Irrungen galten diese Grenzen als feststehende und es sind namentlich für Heringen bestimmte bezeugt. Aber man hielt damals ängstlicher und strenger als je auf die genaueste Beachtung der Grenzen. Durch sie waren jedoch die Nordhäuser so beengt, daß sie weder Maleficanten vor ihren Thoren verfolgen noch andere Maßregeln zu Gunsten der Stadt dort ergreifen konnten, wodurch die Bürger in eine gewisse Abhängigkeit von den Grafen geriethen und fast die ganze Feldflur von Nordhausen unter der Gerichtsbarkeit der Grafen stand, was für die Stadt selbstredend höchst empfindlich war. Ebenso erstreckte sich auch das Jagdrecht der Grafen bis vor die Thore der Stadt. Es konnten daher Konflikte kaum ausbleiben, denn die Stadt war gezwungen, solchen Einschränkungen sich zu widersetzen. So zeigten sich dieselben Erscheinungen, wie man sie fast bei allen Reichs- und größeren Städten in dieser Zeit, aber auch schon früher wahrnimmt.

Den Anlaß zu den Streitigkeiten von 1464 gab das Jagdrecht. Sie sollen damit begonnen haben, daß die Grafen den Bürgern nicht gestatten wollten, in ihrer Flur Waidwerk und Vogelstellerei zu treiben, auch Gräben oder Schläge anzulegen. Dem widersetzten sich die Bürger, weil sie Herren auf ihrer Flur seien, wogegen die Grafen unter Berufung auf ihre Gerichte ihnen mit Gewalt zu wehren drohten. Als nun die Stadt Herzog Wilhelm von Sachsen gebeten hatte, sich ins Mittel zu legen, ergriff dieser gern die Gelegen-

\*) Vgl. über das Folgende Lesser Chronik d. Stadt Nordhausen S. 310 ff.

heit, sich einzumischen und betagte am 9. Juni die Grafen nach Nordhausen, wo beide Partheien gehört wurden und die Angelegenheit auf eine vom Herzoge in Weimar zu fällenden Spruch gestellt wurde. Der Herzog gerieth dadurch selbst gewissermaßen in Conflict mit den Grafen, weil er als Herr der kaiserlichen Gerichte in der Stadt glaubte, diese auf die Umgegend der Stadt ausdehnen zu können, was von den Grafen durchaus bestritten wurde. Hiermit war also die Sache auf den Rechtsweg gebracht und die Grafen beauftragten ihre Vögte und Amtleute, alle wahrhaften Männer in den Gerichten Klettenberg, Lohra, Hohnstein und Heringen eidlich über die Klagepunkte zu vernehmen. Diese Vernehmungen dauerten zwar sehr lange, nämlich von Anfang Juli bis zum December, ergaben aber ein genügendes Material zur Entscheidung. Von Seiten der Grafen liegen Vernehmungen vor aus dem Gericht Hohnstein zwei, aus dem Gerichte Berga nebst Kelbra eine, aus dem Gerichte Stolberg eine und alle diese äußern sich folgendermaßen:

1. Das Gericht der Grafen gehe bis an die Zingeln, d. h. die Vormauern der Stadt und eine Gerichtsbarkeit derselben vor den Thoren sei seit unwordenflücher Zeit unbekannt.

2. Das Jagdrecht sei schon zu Zeiten der Grafen von Hohnstein diesen zuständig gewesen und alle Rechtsvergehen seien in Hohnstein gestraft worden; nur einzelne Bürger hätten mit besonderer Erlaubniß die Jagd ausgeübt.

3. Ein Recht der Befestigung vor den Thoren sei nie statuiert und Versuche dazu stets zurückgewiesen worden.

4. Die Rechte des Grafen über das Kloster Neuwert werden nur von den Zeugen eines Gerichts bezeugt; es muß aber damit wohl noch eine andere Bewandniß gehabt haben, weil sie schließlich zugegeben wurden. Seitens der Stadt wurde ein Theil der Zeugen durch den Reichschultheißer und Andere, meist Geistliche, durch das geistliche Gericht vernommen. Ihre Aussagen gehen dahin, daß das Recht in der Flur von Nordhausen vom Reichschultheißer ausgeübt werde. (Dies kann sich doch wohl höchstens auf ein einfaches Feldgericht beziehen, denn über die hohe Gerichtsbarkeit der Grafen bestand wohl kaum ein Zweifel.) Dagegen behaupteten die Zeugen, eine Gerichtsbarkeit der damals noch im Besitz von Hohnstein und Kelbra stehenden Grafen von Hohnstein vor den Thoren der Stadt sei erst seit etwa 1408 über ihre eigenen Unterthanen eingerichtet worden; andere behaupteten dagegen, daß die Grafen von Schwarzburg und Stolberg erst seit drei bis höchstens zehn Jahren über ihre Leute die Gerichtsbarkeit ausgeübt hätten. Sie wird jedoch durch sehr alte Zeugen als schon vor mehr als fünfzig Jahren bestehend bezeugt. Ferner wurde constatirt, daß das Jagdrecht auf ihrer Flur von den Bürgern ausgeübt werde, wogegen die Zeugen der Grafen das Gegentheil in einzelnen Fällen nachwiesen.

Es heißt sodann weiter, daß die Bürger in ihrer Flur Befestigungen verschiedener Art anlegen dürften, was jedoch unbewiesen blieb, während von der Gegenseite erhärtet wurde, daß Versuche dazu von den Grafen immer inhibirt worden seien.

In Betreff des vierten Punktes ward bekundet, daß das Kloster Neuwert unter Obrigkeit der Stadt stehe, wobei hervorgehoben wird, daß besonders zur Zeit der Verfolgung der Segemunde zu Anfang des Jahrhunderts das Kloster von der Stadt, nicht aber von den Grafen geschützt worden sei. Leider fehlen die Zeugenaussagen aus dem Amte Heringen sowie aus den Herrschaften Lohra und Klettenberg. Aber so viel scheint aus Allem hervorzugehen, daß die Grafen rechtlich und faktisch sich seit mehr als vordenklicher Zeit im Besitze der beanspruchten Rechte befanden, die jedoch so drückend für die Stadt waren, daß sie auf die Dauer nicht gut aufrecht erhalten werden konnten. Es war daher wohl das Beste, daß die Angelegenheit auf den Rechtsweg gebracht wurde.

Inzwischen wurde in der Sache ohne die Zeugenaussagen zu erwarten, verhandelt, so am 3. Juli in Weimar, am 20. August in Erfurt und am 4. November in Mühlhausen, wozu der Graf von Schwarzburg sogar den Domdechanten Hartnid v. Stein verschrieben hatte, der jedoch nicht erschien. Alle diese Tage hatten jedoch keinen Erfolg, obgleich Herzog Wilhelm meist selbst die Verhandlungen leitete. Dabei war es nicht ganz ohne Störungen abgegangen, denn einerseits hatte die Stadt angefangen, in ihrer Flur Gräben und Wälle anzulegen, andererseits soll der Graf von Schwarzburg mit seinen Reifigen vor die Stadt gezogen sein und ihre Ernte bedroht haben. Dies, sowie die Verlegung der Straßen und das Abschneiden der Zufuhr Seitens ihrer Gegner, bewog die Stadt, sich klagend an Kaiser Friedrich zu wenden. Dieser erließ darauf am 4. April 1465 den Befehl an den Grafen von Schwarzburg, sich vor den Reichsgerichten zu verantworten, unter denen er, wie die Stadt, stände. Aber diese Aufforderung scheint völlig wirkungslos gewesen zu sein, denn schon zu Ende desselben Monats wurde wiederum ein Tag von dem Herzoge Wilhelm in Mühlhausen gehalten und hier scheinen die Zeugenaussagen überreicht worden zu sein. Bei solchem Verfahren würde die Sache noch lange hinausgezogen sein, wenn nicht ein Zwischenfall eingetreten wäre. Als nämlich die Nordhäuser einen vermuthlich in ihrer Flur verunglückten Menschen begraben ließen, betrachteten dies die Grafen als ein neues Attentat gegen ihre Rechte, sagten der Stadt ab, suchten die Aecht über sie nach und verboten ihren Untertanen alle Zufuhr nach der Stadt. Somit stand alles auf dem Kriegsfuße. Aber Herzog Wilhelm setzte sofort einen neuen Tag nach Mühlhausen an, wo sich die Grafen mit großem Gefolge, die Vertreter von Nordhausen nebst Gesandten von Erfurt und Mühlhausen und ein Rath des Herzogs nebst verschiedenen Grafen und Edelleuten einfanden. Hier that der Herzog einen Spruch, wo-

nach zunächst der frühere Stand der Dinge erhalten werden sollte. Demzufolge sollten die Nordhäuser den Todten wieder dahin schaffen, wo sie ihn gefunden hätten, dagegen die Grafen den Antrag auf Achtserklärung zurücknehmen, das Verbot der Zufuhr für ihre Unterthanen aufheben und ihre Forderungen an die Stadt fallen lassen, so daß hierauf ein gütlicher Vergleich stattfinden könne. Dieser fiel jedoch für die Grafen nicht günstig aus, da von ihnen gefordert wurde, daß sie fast in allen Stücken nachgeben sollten. Zwar wurden sie später durch Geld entschädigt, doch war der erste Schritt zu einem bleibenden Friedenszustande hiermit gethan und somit viel gewonnen. Die Sache selbst nahm aber weiter ihren schleppenden Verlauf; im October hielt man einen neuen Tag in Naumburg und nachdem im Frühjahr 1466 beiderseitige Commissarien, zu denen von stolbergischer Seite der Ritter Hans Knauth und Caspar von Koswede ernannt waren, die nordhäuser Flur, welche dabei versteint wurde, beritten hatten, kam es endlich am 19. April in Weimar zum Abschlusse des Hauptvergleiches durch Vermittelung des Herzogs.

Diesem zufolge sollte von den Grafen an die Stadt Nordhausen abgetreten werden 1. alle Gerichtsbarkeit über Hals und Hand, sowie die niedere in dem bestellten Flurbezirk, 2. das Recht, darin Befestigungen, namentlich Gräben und Zindeln, anzulegen, 3. das Recht auf freies Waidwerk, Vogelfang u. in demselben Bezirke. Dagegen sollten 4. die Grafen ihre Rechte an dem Jungfrauenkloster (Neuwerk) auf U. L. Frauenberge vor Nordhausen nach Herkommen behalten und 5. die Bürgerschaft als Entschädigung für die ihr gemachten Abtretungen an die Grafen 4400 Fl. in der Stadt Heringen entrichten. Hiermit sollte aller Unfriede abgethan sein. Die Grafen stellten gewöhnlichermaßen gleichzeitig eine Gegenurkunde aus. Graf Heinrich zu Stolberg ließ sich außerdem noch bewegen, zu gestatten, daß die Bürger von Nordhausen im Kirchhofsholze in seinem Gericht Waidwerk ausüben dürften. Nachdem die drei erbverbrüdereten Grafen schon im Jahre vorher verabredet hatten, daß sie nur gemeinschaftlich sich mit der Stadt vereinigen, aber auch gegen sie stets vereint stehen wollten, nahmen sie nach Abschluß des Vergleiches am 29. April die Stadt in ihren Schutz auf. Hiermit endigten die Streitigkeiten für jetzt und es ist nicht zu leugnen, daß dazu die Einwirkung Herzog Wilhelms sehr förderlich gewesen war.

Leider dauerte aber die Ruhe nicht sehr lange, denn schon im September 1471 gab es wieder neue Anstöße und zwar diesmal des Klosters Neuwerk wegen. Wie es heißt, hatten die Nordhäuser auf der Freiheit des Klosters Gräben angelegt. Der Graf von Schwarzburg, davon benachrichtigt, schickte seinen Diener Heinrich v. Hagen zur Besichtigung ab und hierbei sollen die Bürger ihn gefangen genommen und festgesetzt haben, mit der Behauptung, daß er einen nächtlichen Einfall in ihr Gebiet verübt habe. Als die Schwarz-

burger nun den Versuch zur Befreiung des v. Hagen machten, führte dies dazu, daß von den Städtern noch andere Leute gefangen genommen und geschächt wurden, wobei auch Demonstrationen gegen den Probst des Klosters vorgefallen zu sein scheinen. Beide Theile behaupteten nun, in ihrem Rechte zu sein. Die Stadt machte geltend, daß das Kloster auch dem Reiche gehöre und im Reiche und innerhalb ihrer Befestigung liege, unterließen aber des Vergleichs von 1466 zu gedenken, laut dessen auch von ihrer Seite die Rechte der Grafen an dem Kloster anerkannt worden waren. Auch jetzt stiftete der Herzog wieder einen, wenn auch nur vorläufigen, Vergleich am 4. October, wonach die Gefangenen gegen einander betagt, inzwischen Geißeln von beiden Theilen gestellt werden und einstweilen Friede herrschen sollte. Am 29. October wurde dann weiter ausgemacht, daß die Gefangenen freizugeben seien. Heinrich v. Hagen wollte die Stadt nur gegen eine Bürgerschaft von tausend Fl. zur Sicherung, daß er sich auf Erfordern wieder stelle, entlassen. Ihr wurde aber vornämlich zur Pflicht gemacht, nicht ferner Gräben zu ziehen, dessen sie die Grafen überführt hatten. Etwa drei Wochen darauf, am 17. November, kam ein endgiltiger Vergleich zu Stande. Die Punkte desselben waren folgende: 1. die Stadt Nordhausen habe sofort Heinrich v. Hagen gegen Leistung von Urfehde und tausend Fl. Lösegeld freizulassen und sich an seinem Eigenthum in der Stadt nicht zu vergreifen. 2. Wegen des Klosters Neumark solle alles funfzehn Jahre lang im alten Stande bleiben; die Stadt dürfe zwar den Graben weiterziehen, dagegen sollten die Grafen, wie bisher, die Aufsicht über das Kloster führen und die Präbste ernennen dürfen u. a. m. 3. Alle Gefangenen sollten freigegeben werden. 4. Die Stadt begiebt sich auf funfzehn Jahre in der Grafen Schutz und zahlt dafür an sie jährlich 160 Schock Groschen.

Die Stadt errang hierbei offenbar Vortheile und war in dem Vergleiche bevorzugt, da sie alles erreichte, außer der Aufsicht über das Kloster, wonach sie aber nichtsdestoweniger gelegentlich später noch strebte. Die Hauptsache blieb für die Stadt wohl die Ranzion von tausend Gulden.

Im Jahre 1477 berichtet die Mansfelder Chronik, Graf Hans von Hohnstein sei mit Hülfe etlicher Grafen vor Nordhausen geritten, habe unvermutheter Weise elf Bürger, darunter zwei Rathsherren, am Stadthore gefangen genommen und sie mit sich fortgeführt.\*) Wer die hülfeleistenden Grafen gewesen, ist nicht bekannt, auch ist es auffallend, daß in dieser Zeit keine weitere Kunde über den Vorfall und seine Folgen überliefert ist. Wir müssen daher die Wahrheit der Begebenheit dahingestellt sein lassen, um so mehr, als bald darauf 1479 sich Streitigkeiten in bestimmter Form erhoben. Die erste Veranlassung dazu gab, daß die Nordhäuser einen stolbergischen Unterthanen hatten hinrichten lassen,

\*) Vgl. Lesser Chronik von Nordhausen, herausg. von Förstemann S. 315.

der nach einigen Nachrichten Hans Sicke, nach anderen aber Hans Amkint aus Uthleben war.\*) Nach den Angaben der Nordhäuser sollte er einen ihrer Bürger, Namens Oswald, mit dem Tode bedroht haben und sei dann von ihnen im hohnsteinschen Gericht, das sie pfandweise inne hätten, gerichtet worden. Den von den Vasallen der Grafen bezugten Nachrichten der letzteren zufolge sei dies aber gegen den Vertrag von 1466 geschehen, weshalb auch die Grafen, besonders die von Stolberg, sofort gegen das Verfahren der Nordhäuser protestirt und die Herausgabe des Gefangenen verlangt hätten, ohne indeß eine Antwort von der Stadt zu erhalten. Zu gleicher Zeit scheinen die Nordhäuser noch einen andern Unterthanen der Grafen in der Gegend von Erfurt aufgegriffen zu haben, wie aus einer nordhäuser Correspondenz mit Erfurt hervorgeht. Dies Alles muß vor Ende 1479 vorgegangen sein; nach nordhäuser Nachrichten sollen damals schon die Grafen ihren Unterthanen allen Verkehr mit der Stadt unterjagt haben; wahrscheinlich geschah dies aber erst später im Zusammenhange mit anderen Maßregeln. Aber gegen Mitte des Jahres 1480 begannen wohl erst Verhandlungen zwischen den streitigen Parteien und es fand ein Tag etwa im Juni zu Rühleben statt, der indeß erfolglos war, trotzdem daß auch die Städte Erfurt und Mühlhausen sich dabei betheiligten. Aus allen diesen Einzelheiten ist schwer zu entnehmen, auf welcher Seite die Hauptschuld lag; wahrscheinlich war von beiden Theilen gefehlt, die Nordhäuser scheinen durch ihre schnelle Justiz und ohne auf den Einspruch der Grafen Rücksicht zu nehmen, diese sehr gereizt zu haben. So kam es denn im August zum völligen Bruche und die drei erbverbrüdereten Grafen sagten der Stadt am 21. von Benuungen aus förmlich ab. Zu gleicher Zeit scheint dann die Sperrung der Straßen eingetreten zu sein.\*\*)

Die Stadt nahm die Abfage an und rüstete sich, unter Protest gegen die Anschuldigung, den Anlaß gegeben zu haben, zur Fehde, befestigte die Vorstädte, besonders die Mauern am Frauenberge und nahm Berld v. Hanstein mit zehn Reifigen auf ein Jahr in ihren Sold. Gleichzeitig sicherten aber die beiden anderen Großstädte Mühlhausen und Erfurt der Stadt ihre Hilfe zu und sandten ihr Proviant, ebenso wie Herzog Wilhelm von Sachsen, der sich ihrer gleichfalls annahm und auch die Grafen von Mansfeld, die eben erst mit der Stadt Zwist gehabt, wandten ihr nun wieder ihre Gunst zu. Die Grafen müssen damals im September den Beistand des Herzogs Wilhelm d. A. von Braunschweig erbeten haben, der jedoch ihr Schreiben der Stadt Nordhausen übersandte. Sie erwiderte darauf, daß sie den Uebelthäter mit Recht gerichtet habe, weil sie das hohnsteinsche Gericht als Pfand besäße. Auch sei der Herzog

\*) Kesser Chron. von Nordhausen ed. Förstemann S. 316, wo er Ambint heißt.

\*\*) Ebendasselbst S. 317 ff.

von Sachsen der Grafen zu Recht mächtig, weshalb sie bäte, ihnen nicht beizustehen, was auch geschah. Nur die Grafen von Regenstein traten auf ihre Seite und fügten der Stadt manchen Schaden zu.

Bei dem nun andauernden Kriegszustande klagte Nordhausen über Schwarzburg und Stolberg bei Herzog Wilhelm von Sachsen, worauf dieser beide Partheien, etwa im November, nach Weimar betagte. Die Grafen schickten ihre Rätthe, nämlich Georg v. Hopfgarten und Apel v. Ebeleben von schwarzburgischer und Hans v. Werther nebst Heinrich v. Kuzleben von stolbergischer Seite. Diese widerlegten die Angaben der Nordhäuser in Betreff der Hinrichtung und bezeugten, daß die Grafen selbst an die Stadt geschrieben hätten. Sie berichteten ferner, daß ihre Herren die Straßen verlegt hätten und baten den Herzog, ein Gleiches seinerseits zu thun, aber dieser verweigerte es mit der Erklärung, daß er Fürst des Landes sei, auch Zoll und Geleit in der Stadt besitze. Die beiden Grafen stellten dann etwas später bei dem Herzoge vor, daß sie ohne den Grafen von Hohnstein nichts ausrichten könnten, weshalb sie verlangten, es bei dem Verbot der Zufuhr zu lassen, worauf auch der Herzog einging. Als so die Nordhäuser nichts ausrichten konnten, wandten sie sich endlich an den Kaiser mit einer Beschwerde über die drei erbverbrüdereten Grafen und den Grafen Ulrich den Jüngern von Regenstein. Sie hoben dabei namentlich hervor, daß sie sich vor dem Kaiser zu Recht erbotten, allein die Grafen hätten ihnen die Straßen verlegt. Auf diese Klage erließ dann Kaiser Friedrich am 5. Dezember ein Mandat, wonach er dem Herzoge Wilhelm von Sachsen auftrag, die Sache zu untersuchen und zu entscheiden.

Trotzdem hört man zunächst nichts von einer Untersuchung, wohl aber, daß Schwarzburg und Stolberg ihr Dorf Biela an der Straße nach Kospa und Sangerhausen, namentlich den dortigen Kirchhof, im Februar 1481 besetzten. Doch soll der Herzog versucht haben, die Grafen mit der Stadt zu versöhnen; als dies jedoch nicht gelingen wollte, griff er (man giebt unzutreffend bald das Jahr 1480, bald 1482 an) zu einem andern Mittel. Er soll nämlich der Stadt die sogenannten Einrösser gegen die Harzgrafen zu Hülfe gesandt haben. Es war das eine neue Art Reiterei, die aus schwerbewaffneten Söldnern zu Pferde bestand und theils aus dem Adel gewonnen, theils sonst erworben war. Durch die 40—50 Mann sichere kriegstüchtige Leute, die er schickte, soll den Grafen viel Schaden zugefügt sein, namentlich wird gemeldet, daß die Grafen von Hohnstein sehr gelitten haben und mehrmals ihre Unterthanen mit Schatzungen heimgesucht worden seien. Von einer kriegerischen Vertheidigung wird jedoch nichts gemeldet, dagegen heißt es, daß die Grafen sich an die Meißner, d. h. die beiden jungen Vettern Herzog Wilhelms, gehalten und bei ihnen Schutz gegen diesen gesucht hätten. Ob nun Herzog Wilhelm schließlich die Grafen des Widerstandes müde gemacht, bleibt dahingestellt; man

ging wenigstens nach nicht langer Zeit zu rechtlichen Verhandlungen über, deren erste Spur mit dem August 1481 beginnt. Sie wurden eingeleitet mit einer Klageschrift von Schwarzburg und Stolberg in neun Punkten, worin sie über Plackereien aller Art und Eingriffe in die Gehölze von Frauenberg und Himmelgarten, in die Gerichte, Trift, Wasser und Weide zu Biela u. Seitens der Stadt sich beschwerten, also zum Theil ganz neue Klagen erhoben. Nicht minder wurden von Hohnstein vier Punkte vorgebracht. In derselben Weise formulirte die Stadt ihre Klagen. Ueber alle diese Beschwerden that nunmehr Herzog Wilhelm einen Rechtspruch am 23. October, dessen Inhalt leider nicht näher bekannt ist. Aber es scheint, daß damit vorläufig die Ruhe wieder hergestellt wurde, denn erst Ende Dezember 1482 ist wieder von einem rechtlichen Verfahren die Rede.\*)

Es ist schon oben kurz angedeutet worden, daß mit diesem Jahre nach dem Tode Herzog Wilhelms andere Grundsätze in dem Verhalten der Regenten Thüringens zum Hause Stolberg zur Geltung kamen, leider ein System, nach welchem Wilhelms Neffen Ernst und Albrecht die Streitigkeiten benutzten, um die Grafen in kleinlichster Weise mit Spähern und Aufpassern zu umgeben, die ihren Sitz in Nordhausen und Sangerhausen hatten. Daneben nahm das Rechtsverfahren seinen schleppenden Gang weiter, bis endlich gegen Ende des Jahres ein Tag in Leipzig stattfand, in Folge dessen wohl die Grafen mehrmals um Erstreckung des Termins zur Beantwortung einer Proceßschrift der Stadt Nordhausen baten. Da ereignete sich um Neujahr 1483 ein neuer Zwischenfall, als ein gewisser Hunold aus Gersbach im Amte Kelbra einen nordhäuser Bürger beraubt hatte. Zwar kam man über diese Angelegenheit, an der die Grafen jede Betheiligung ablehnten, nach einigen Verhandlungen bald hinweg, allein die Herzöge scheinen doch daraus Veranlassung genommen zu haben, schärfere Maßregeln gegen Plackereien im Harzgebiete in Aussicht zu nehmen, wozu noch der schon oben geschilderte Vorfall mit Curb Gottermann beitragen mochte. Anstatt aber mit den Grafen dies zu verabreden, wurde auf Anregen der Herzöge der Rathsherr Hans von Besa in Nordhausen zur Aufsicht über die Plackereien am Harz bestellt und dieser ließ nun nordhäuser Reifige auch in das Gebiet der Grafen streifen. Dadurch mußten diese begreiflicherweise sehr verletzt werden, aber als sie kräftig bei den Herzögen protestirten, versuchten diese die Ungebühr als ihr altes Recht hinzustellen.

Um die Verwirrung noch zu vermehren, ward in sie noch eine andere Begebenheit hineingezogen, an welcher Graf Heinrich ohne seine Schuld, aber in Folge des Gottermannschen Handels theilhaftig war, nämlich die Verwicklungen mit dem Geschlecht v. Bartensleben und dessen Verbündeten, wie wir dies bereits

\*) Leffer a. a. D. S. 318.

oben näher kennen gelernt haben. Es gelang indessen diesen Edelleuten nicht, mit Hülfe der Grafen aus deren Gebiet die Stadt Nordhausen zu befehlen; allein trotzdem, daß sich hierbei die loyalen Absichten der Grafen kundgaben, wurde die Angelegenheit dazu benutzt, um unter dem Vorwande, den Plackereien am Harze zu steuern, gegen die Grafen Späher und Beobachter zu installieren. Abgesehen davon, daß die Nordhäuser einen Diener des Heimbrod v. Kengelde-  
 rode, eines stolbergischen Amtmanns, angeblich wegen Diebstahls hatten ver-  
 haften lassen, begab sich gleich darauf, daß der v. Besa vier Bewaffnete aus  
 Heringen auf der Landstraße — ohne Frage im Gebiete der Grafen — auf-  
 griff und nach Nordhausen ins Gefängniß abführte. Zwar wurden diese Ge-  
 fangenen, unter welchen ein gewisser Gräfenstein besondere, ihm nach Angabe  
 des Rathes durch die Tortur erpreßte Aussagen gemacht hatte, von den  
 gräflichen Bögten in Heringen, Claus v. Arnswald und W. Kettel, reclamirt,  
 allein die Stadt schlug dies Verlangen rund ab, weil die Verhaftung auf  
 Befehl der Herzöge geschehen sei, die sie auch ausdrücklich gutgeheißen hätten.  
 Damit war aber die Geduld der Grafen erschöpft; sie griffen zu ihrem alten  
 Mittel, der Stadt die Zufuhr durch Verbot an ihre Unterthanen abzuschneiden.  
 Dies Mittel erscheint zwar nach den modernen Begriffen von Humanität etwas  
 gewaltsam und schroff, allein die Grafen waren damals außer Stande, den  
 Herzögen mit gewaffneter Hand entgegenzutreten und hatten bereits die Wirk-  
 samkeit ihrer Maßregel erprobt. Diese bewies sich auch jetzt und die Nord-  
 häuser hatten nichts Eiligeres zu thun, als die Sperre dadurch von sich abzu-  
 wenden, daß sie auf Befehl der Herzöge zuerst am 16. Juli drei der Gefangenen  
 und einige Tage später Gräfenstein wieder in Freiheit setzten. Die Herzöge  
 mußten also fürs Erste vollständig nachgeben und es scheint gegen den 20. Juli  
 ein Recess wegen der Gefangenen zwischen der Stadt und den Grafen abgeschlossen  
 zu sein, der aber nicht näher bekannt ist. Mittlerweile und später erfolgten noch  
 Verhandlungen zwischen den Grafen und den Herzögen wegen Aufhebung der  
 Sperre, was Jene verlangten, die Grafen aber ablehnten, weil, wie sie sagten,  
 ihre Unterthanen durch die Aufhebung leiden würden. Indes scheint sie nach  
 einer letzten Aufforderung der Herzöge vom 25. August doch erfolgt zu sein,  
 wenigstens hört man nichts mehr von der Sache.

Hiermit war die Angelegenheit wieder auf den Rechtsweg gelangt und  
 schleppte sich wie gewöhnlich langsam fort, ohne irgendwie besonderes Interesse  
 darzubieten. Am 26. September erfolgte ein gleichfalls nicht näher bekannter  
 Rechtspruch des Kurfürsten Ernst in Leipzig, wohin die Nordhäuser zwei Syndici,  
 Kurd von Wenden und Jonas Koch, abgeordnet hatten. Es wurden nun all-  
 mählich die Zeugen verhört. Die Nordhäuser sollten vor Schultheiß und  
 Schöppen des Reichsstuhles vernommen werden; die Grafen baten aber, ihre  
 Zeugen in Weiskensee zu verhören, was auch bewilligt wurde und hierzu

bevollmächtigten sie den Bamberger Domdechanten Hartnid v. Stein und den Domherrn zu Halberstadt Dr. Jahrmarkt als geistliche Rechtsbeistände, sowie Georg v. Hopfgarten und Heinrich v. Kürleben, den stolbergischen Marschall, von ihren Vasallen. Ebenso übersandten die Grafen eine Läuterungsschrift im November an die Herzöge. Vorübergehend wird am 12. November berichtet, daß die Nordhäuser einen gewissen Griesgrube gefangen genommen hatten, der später noch weiter in Betracht kam. Mitte December wurde ein Rechtstag, wie es scheint in Weisensee, angesetzt, den die Grafen aber abschrieben, vielleicht weil ihn die Herzöge nicht besuchen wollten.

Am 5. April 1484 that zwar Kurfürst Ernst einen Rechtspruch in der Sache, allein er ordnete nur Formalitäten. Ende Juni klagte die Stadt von Neuem über Irrungen, welche zwischen ihr und den drei Grafen entstanden seien, wegen einer Plackerei, welche der genannte Griesgrube mit seinen Genossen von Heringen aus begangen, und wegen eines Verbotes, welches die Grafen zum Nachtheile der Stadt erlassen hätten. Griesgrube, vermuthlich aus Heringen gebürtig, soll nach nordhäuser Nachrichten schon 1480 gefänglich in die Stadt eingebracht worden sein, weil man ihn des Mordes und Raubes beschuldigte. Daß er nicht alsbald gerichtet worden, könnte auffallen; allein es erhellt doch nirgends, daß er ein Verbrechen begangen hatte. In Betreff des Verbotes der Grafen ergiebt sich aus den Verhandlungen, daß es sich wieder um eine erneute Sperre der Zufuhr handelte und daß also jetzt die Grafen jedesmal Zug um Zug jeden Eingriff in ihre Gerichtsbarkeit in dieser Weise beantworteten. Der Fall mit Griesgrube wurde aber doch so gewichtig gefunden, daß die Grafen im Juli vor die Herzöge nach Leipzig beschieden wurden, wo nun feinetwegen verhandelt ward. Hier scheint es zu einem Vertrage gekommen zu sein, da man seitdem nichts mehr von der Sache vernimmt. Die Sperre jedoch muß wohl bis gegen Ostern 1485 fortgedauert haben, weil die Nordhäuser damals erneute Beschwerde über sie führten. Im Ganzen war aber der Ernst und Eifer der Herzöge doch wohl erlahmt, vielleicht weil sie sahen, daß sie mit ihren Mitteln nichts erreichten. In der Fastenzeit beklagten sich die Nordhäuser noch einmal, die Leute der Grafen von Schwarzburg und Stolberg hätten einen ihrer Bürger gefangen genommen, indeß fehlt es an Kunde von den näheren Umständen, außer daß die Partheien nach Weimar vorgeladen wurden.\*)

Endlich, nachdem man sich fast fünf Jahre lang gegenseitig befehdet, verklagt und Gewaltthätigkeiten zugesügt hatte, berief der Kurfürst die streitenden Partheien nach Weimar zu einem Tage am 16. Mai 1485 und hier wurde alles in Güte geschlichtet. Die Grafen hatten sich dazu als rechtliche Beistände die Doctoren Georg Strauß und Vincenz Borgh von dem Erzbischofe von

\*) Lefser a. a. D. S. 318, wo der Name Giesgrub geschrieben ist.

Mainz erbeten. Es wurde Folgendes festgesetzt: 1. Die Grafen sollen auf ein Jahr gestatten, daß Korn und andere Lebensmittel nach der Stadt aus ihren Herrschaften eingeführt werden könnten. 2. Gleichermassen sollte es der Stadt freistehen, ihr Bier in den Grafschaften zu verlegen. 3. Noch in demselben Jahre will der Kurfürst über die übrigen Streitpunkte Entscheidung treffen. 4. Die Gefangenen sollen losgegeben werden, namentlich stolbergischer Seits die verhafteten Bürger von Nordhausen. 5. Kein Theil solle „Abtrünnige“ des anderen bei sich aufnehmen und haufen.

Von der vorbehaltenen Entscheidung des Kurfürsten in demselben oder dem nächsten Jahre ist zwar nichts sicheres bekannt, wahrscheinlich hat sie aber doch stattgefunden, denn es ergibt sich, daß fortan die Eintracht nicht mehr gestört wurde, was für beide Theile offenbar sehr förderlich war. Es scheint nicht, daß damals gleich wieder ein Schutzbündniß mit der Stadt abgeschlossen wurde, wohl aber erfolgte dies am 3. Juni 1490 und war erst die eigentliche Bestätigung und Besiegelung des Friedens. Es wurde darin ausgemacht: 1. Beide Theile wollen ihre Privilegien und Rechte gegenseitig anerkennen und sich darin nicht beeinträchtigen. 2. Der Verkehr zwischen der Stadt und den Grafschaften solle frei und ungehindert stattfinden. 3. Diebe oder Beschädiger sollen die Nordhäuser mit Hülfe der Gerichte der Grafen verfolgen und ebenso die Grafen in Nordhausen. 4. Die Letzteren versprachen, die Feinde der Stadt nicht zu hegen und zu unterstützen, auch ihre Verfolgung nicht zu hindern. 5. Dafür machte sich die Stadt verbindlich, in den nächsten zehn Jahren einem jeden der drei Grafen jährlich sechszig Fl. zu zahlen.

Seitdem erhielt sich auch die Sitte, wenigstens für das Haus Stolberg, daß die Nordhäuser jährlich mehrere Fässer Bier den Grafen, und diese wiederum der Stadt einen Hirsch verehrten. Ein Zeichen des Friedens ergibt sich auch aus dem Verlaufe, den die schon oben erwähnte Angelegenheit eines gewissen Appenrodt in diesem Jahre nahm. Später zeigt sich dann auch wieder ein freundliches Vernehmen mit der Stadt, welche dem Grafen Pferde lieh und andere Gefälligkeiten erwies.

Im Jahre 1500 wurde die Vereinigung mit Nordhausen wieder auf fünfzehn Jahre unter denselben Bedingungen erneuert, und nur Einiges noch genauer festgesetzt. \*) So sollte z. B. wegen Schulden im andern Gebiete binnen sechs Wochen, wegen Erbschaft nach Gewohnheitsrecht entschieden und Pfänder in vierzehn Tagen beschafft werden. Für etwanige Irrungen ward ein Schiedsgericht bestellt, wozu jede Parthei zwei Personen abordnen sollte. Die Grafen stellten die hergebrachten Gegenurkunden aus, von denen aber nur die der Hohnsteiner bekannt ist. Seitdem ist ein durchaus friedlicher Verkehr der Grafen

\*) Leffer a. a. D. S. 319.

zu Stolberg mit Nordhausen bekannt, wo sie öfters Tage abhielten, und es werden keine besonderer Erwähnung werthe Begebenheiten mehr berichtet, die sich auf das beiderseitige Verhältniß beziehen.

Es erschien angemessen, die Stellung des Hauses Stolberg zur Reichsstadt Nordhausen genauer zu betrachten, weil in neuerer Zeit bisher unbekannte Quellen über sie eröffnet wurden, die namentlich über die Zwistigkeiten seit 1480 neues Licht verbreitet haben.

Aus des Grafen Heinrich des Ältern Zeiten datirt erst genauere Kunde über die inneren Verhältnisse seines Hauses und Landes und über manche Einrichtungen, die früher unklar waren. Es wird daher wohl verlohnen, einige Blicke in sie zu eröffnen, umsomehr, als sich manche Personen und Dinge in festeren und sicheren Umrissen und Gestaltungen zeigen, wie sie aus den bloßen Urkunden nicht zu erkennen sind. Wir betreten damit einen neuen Boden und betrachten zunächst das häusliche Leben, sowie die Einrichtungen und Verhältnisse, die damit zusammenhängen.

Der stolberger Hof trug ganz den Charakter der übrigen Höfe an sich. Auf der einen Seite reich ausgestattet, bewegte er sich auf der andern in äußerst bescheidenen Verhältnissen. Der Hauptwohnsitz war und blieb das Schloß Stolberg, das aber damals noch nicht so weitläufige Bauwerke, wie jetzt umfaßte. Das Schloß mochte zu Anfange des 13. Jahrhunderts angelegt sein,\*) hatte von Alters her große und starke Thürme, die leider ganz verschwunden sind und scheint auch zu Heinrichs Zeit noch ziemlich klein und eng — im Styl des Mittelalters — gebaut gewesen zu sein, da die jetzigen Hauptgebäude wohl erst später errichtet wurden. Größere Zimmer hatte es sicherlich nur wenige. Die Wohngemächer waren ziemlich einfach eingerichtet, die Fußböden mit Estrich oder Platten versehen, an den Wänden entlang zogen sich größtentheils Bänke und Läden, aber ausgestattet mit einer reichen Fülle von Teppichen, Kissen und Polstern. In der Mitte und an den Seiten sah man Tische und Tafeln verschiedener Form. Die Wohnräume selbst waren gemeinhin sehr eng und stets zur Unterkunft vieler Personen bestimmt. Die Haupttheile des Schlosses waren das Frauenzimmer und das sogenannte neue Haus. Die Frauen hatten damals in der Regel ihre Wohnung in einem besondern Gebäude. In der letzten Zeit aber bewohnte die Gräfin schon ein besonderes Haus am Fuße des Schloßberges.

Außerdem fehlte es nicht an bedeutenden Wirthschafts-Localitäten, wie sie für den zahlreichen Hausstand angemessen waren. Das Schloß war reichlich

\*) Vgl. Zeitschrift des Harzvereins V. S. 238. XII. S. 384, besonders aber auch Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen Heft V. S. 93 ff.

versehen mit beweglichem Hausrath, namentlich an Messingwerk aller Art, z. B. an Leuchtern, hängenden und stehenden, für die Mahlzeiten aber mit silbernen und vergoldeten Gefäßen zum herrschaftlichen Gebrauch, ohne daß Messing, Zinn, irdene Waare und selbst hölzerne Schüsseln ausgeschlossen waren. Ebenso fehlte es nicht an einem reichlichen Vorrath von Trinkgefäßen jeder Art und Größe. Die Ställe befanden sich zu damaliger Zeit in einem herrschaftlichen in der Stadt belegenen Hofe. \*)

In dieser Verfassung etwa befand sich damals das stolberger Schloß. Von den andern Schlössern ist zunächst das Schloß in Wernigerode zu erwähnen, welches Graf Heinrich etwa seit 1494 mehr ausbauen und wohnlicher einrichten ließ. Er besuchte es seitdem öfter, ohne aber hier regelmäßig Aufenthalt zu nehmen.\*\*) Das dritte Schloß, die gewaltige Burg Hohnstein, war damals nur sehr mäßig eingerichtet. Das Schloß zu Rossla diente der Gräfin Anna, Heinrichs Mutter, zum Wittwensitz. Sonst waren noch die Schlösser Zilly, Stapelburg und Elbingerode (bei Wernigerode), Ebersburg, Wolfsburg, Duestenberg, Kelbra, Köblingen, Frohndorf und Günthersberg (im Pfandbesitz) auf der Südseite des Harzes, welche aber alle wohl nur nothdürftig eingerichtet waren und theils zum Sitz der Vögte und Beamten dienten, theils verpfändet waren und von der Herrschaft nur selten besucht wurden.

Graf Heinrich wohnte fast immer mit seinen beiden Gemahlinnen im Schlosse Stolberg. Als er jedoch gegen Ende seines Lebens der Sorgen des Regiments überhoben sein wollte, zog er sich mehr in die Einsamkeit zurück und verweilte manche Jahre in den stillen Klostermauern von Ilfeld. Er hat den dortigen Aufenthalt mit zweckdienlichen Einrichtungen offenbar behaglich gefunden. Seiner zweiten Gemahlin Elisabeth mochte es vielleicht zu eng und einsam im alten Schlosse erscheinen und so wählte sie sich einen eigenen Wohnsitz am Fuße desselben.

\*) Die um diese Zeit oder doch etwas später übliche Lebensweise lernen wir aus einer Hofordnung des Grafen Botho des Glückseligen kennen. Die Tagesgeschäfte nahmen früh ihren Anfang; um 7 Uhr wurde die Morgensuppe genossen, um 9 Uhr zu Mittag geblasen, um 4 Uhr zu Abend und gegen 9 Uhr der Schlaftrunk gereicht. Gewöhnlich speiste der Graf für sich, die Gräfin mit ihren Hofjungfrauen im Frauenzimmer. Die höhere männliche Dienerschaft, die Edelknaben und Hofcavaliere, Räte, Schreiber u. nahmen ihre Mahlzeiten beisammen in der Hofstube ein, die niedere Dienerschaft, männliche und weibliche, in anderen Räumen. Es wurden aus der Hofküche damals täglich an 60—80 Personen gespeist, ohne die vielen auswärtigen, die sonst noch sich einfanden, obgleich 1502 darin eine Einschränkung getroffen wurde. Ann. d. Verf.

\*\*) Vgl. über das Schloß Wernigerode, seine frühere bauliche Beschaffenheit und Baualterthümer Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen Heft VII. (herausg. von Sommer und Jacobs) S. 76 ff., wo S. 83 der auf die Bauten Graf Heinrichs bezügliche Denkstein mit den Wappen von Stolberg und Württemberg, sowie der Jahreszahl 1494 abgebildet ist.

Die Töchter des Grafen waren im Schlosse erzogen worden, wenigstens die beiden älteren bis zu ihrer Vermählung, nur die jüngste, Katharina, für den geistlichen Stand bestimmt, kam sehr früh in das Kloster Rohrbach und sodann in das zu Kelbra. Von den beiden Söhnen erhielt Botho schon frühzeitig seine Erziehung mit anderen jungen Standespersonen am Hofe des Grafen, dann Herzogs, Eberhard des Bärtigen von Württemberg, des Bruders der Gräfin Elisabeth. Von Heinrich dem Jüngern steht es nicht sicher fest, aber es läßt sich vermuthen, daß er auch schon in sehr jugendlichen Jahren an den sächsischen Hof ging. So war die gräfliche Familie im Schlosse um 1490 stark verringert worden, aber Graf Heinrich d. Ä. hatte Barbara von Querfurt, eine Schwester seines Schwiegerohnes Bruno d. J., zu sich genommen und ließ sie wie seine Tochter im Frauenzimmer erziehen, bis sie im Jahre 1500 sich vermählte. \*) Auch Frau Brigitta von Querfurt lebte in ihrem Wittwenstande mehrere Jahre in Stolberg und endlich hielt sich hier auch eine Gräfin von Nassau-Saarbrücken, Enkelin der Gräfin Elisabeth aus ihrer ersten Ehe, \*\*) bei ihrer Großmutter eine Zeitlang auf. Die beiden Söhne, Heinrich d. J. und Botho, kamen allerdings nach dem neuen Abkommen von 1491 öfter nach Stolberg, um hier theilweise die Regierungsgeschäfte zu erledigen, ohne daß ihre Anwesenheit indessen regelmäßig stattfand. Allein ein neues Leben begann für Stolberg, als Botho sich 1499 mit der Gräfin Anna von Königstein vermählte und mit ihr hier seinen Wohnsitz nahm. Freilich währte dies nicht lange, denn schon 1501 siedelte er mit seiner Familie nach Coburg über, wo er das Amt eines Pflegers übernommen hatte, dann aber blieb er seit 1505 dauernd in Stolberg, das seine Kinder fröhlich gedeihen sah. Heinrich der Jüngere kam nach 1500 zwar vorübergehend auch nach Stolberg, um hier das Regiment zu führen, aber die meiste Zeit verlebte er am sächsischen Hofe, von wo er sich 1506 als Statthalter nach Friesland begab.

Nach diesem flüchtigen Blick auf die das Schloß bewohnende Herrschaft ist es hier am Orte, auch von den sonst zu ihrem Hof- und Haushalt gehörigen Personen zu handeln. Hier tritt uns zunächst die adelige Hofdienerschaft entgegen, von der anderwärts eine vollständige Uebersicht gegeben werden wird. Aus der ersten Lebensperiode Heinrichs wissen wir jedoch zu wenig über seinen Hofstaat, um eine vollkommene Uebersicht über denselben zu haben. An der Spitze der Hofdienerschaft stand Heinrich Knauth als Marschall,

\*) Sie war mit Ernst Gr. v. Mansfeld vermählt und starb 1511, Zeitschrift des Harzvereins II. 3. S. 106. Ihr Vater, aus dessen 1. Ehe sie stammte, beschloß 1496 durch seinen Tod sein ganzes Geschlecht. Ihr Monument erwähnt Ebendas. VII. S. 166.

\*\*) Die sehr zahlreichen Töchter ihres Sohnes, des Grafen Johann Ludwig von Nassau f. in Cohn Stammtafeln Nr. 127. Eine Gräfin Elisabeth, geb. 1495, wurde 1517 Klosterfrau zu Drübeck, das sie wohl schon 1525 wieder verließ.

der überhaupt der erste Beamte, sogar der Vertreter des Grafen und somit eine der einflussreichsten Personen in der Grafschaft war. Der Hofmeister Kurd v. Schierstedt\*) wird nur einmal genannt. Als Hofdiener des Grafen Heinrich des Ältern lernen wir von 1490 ab Peter v. Rosenau, Kurd Barth, Hans v. Minnigerode, Heinrich v. Cosswitz,\*\*) Günther v. Sundhausen und Heinz v. Meichen\*\*\*) kennen, von denen mehrere später als Vögte und Amtleute erscheinen. Außerdem hatte von den beiden Söhnen jeder wieder seine besonderen Hofdiener. Sodann waren mehrere Kämmerer, Edelknaben oder Pagen, besonders bei den Frauen angestellt. Sie werden meistens nur mit Taufnamen bezeichnet; wir bemerken von ihnen Günther v. Holstorff,†) einen Ebel v. Krummensee, einen v. Bleicherode, einen v. Goldacker und Kurd „Feltheim“. Diesen lag zunächst die Bedienung der Frauen und die Aufwartung bei der Tafel ob, aber überhaupt war ihre Stellung die Vorschule zu anderen höheren Hof- oder zu Verwaltungsämtern, selbst Rathsstellen, auch für den Kriegsdienst. Jeder Gräfin waren gewöhnlich drei bis vier Pagen oder Hofdiener zugetheilt. Die Letzteren wurden auch oft zu auswärtigen Sendungen verwendet und mußten bei Fehden und Kriegszügen als Gewappnete mitziehen. Andererseits war auch jede Gräfin meistens von drei bis vier Hofjungfrauen umgeben. Vorzugsweise beliebt scheint bei der Gräfin Elisabeth eine gewisse Johanna ††) (aus unbekannter Familie) gewesen zu sein, die im Jahre 1500 in die Gegend von Jena sich verheirathete. Ihr wurden besonders vertrauliche Aufträge erteilt. Andere Hofjungfrauen der Gräfin Elisabeth waren um 1491 eine v. Stockhausen,†††) eine v. Rastenberg, eine v. Knauth und eine v. Bleicherode. Bei der Gräfin Anna sehen wir Käthe v. Nebra (oder Ebra), Katharina v. Arnswald, die besondern Vertrauens gewürdigt wurde, Barbara v. Heynisch,\*† Katharina v. Trebra und eine v. Heilingen.\*\*†)

\*) Er war wohl aus dem Hause Kochstedt, dieses so alten harzischen Geschlechts.

\*\*) Dieser Name erscheint verschrieben; vielleicht ist Krostewitz zu lesen.

\*\*\*) In der Handschrift steht Meich; es ist aber wohl die im Stift Merseburg noch zu Ende des 15. und im 16. Jahrhundert blühende Familie v. Meichen gemeint.

†) Auch dieser Name erscheint verschrieben; möglicherweise wäre an Holzendorf zu denken; zumal auch der folgende Ebel v. Krummensee ein Märker war, wohl derselbe, der sich auf dem Turnier zu Ruppin 1512 auszeichnete.

††) Der Name (= Jeannette) deutet entschieden auf eine Herkunft aus den Rheingegenden, etwa aus dem Nassauischen oder vom Niederrhein (Cleve, Geldern), wo sich dieser Taufname im 15. und 16. Jahrh. nachweisen läßt.

†††) Nicht aus dem niederländischen, im Corveyschen, Mindischen und Lippeschen sesshaften, sondern aus dem im Schwarzburgischen, Mansfeldischen und Stolbergischen einst begüterten Geschlecht mit drei Halbmonden übereinander im Wappen.

\*†) Eine geborene Meißnerin, aus dem noch jetzt blühenden Geschlecht.

\*\*†) Eine Thüringerin aus der Gegend von Langensalza. Von den Familien der anderen Hofjungfrauen und Hofdiener ist schon früher das Nöthige gelegentlich angeführt worden.

Außer diesem eigentlichen Hofstaate sind aber auch die sonstigen Beamten und die untere Dienerschaft, welche die Grafen umgab, ins Auge zu fassen. Hier sind zunächst zu nennen die Rätthe und zwar von zweifacher Art. Zum großen Theil galten als solche die Vasallen vom Adel, die erbare Mannschaft, die als ständische Rathgeber in Landesangelegenheiten fungirten. Sie waren mithin nicht Rätthe im heutigen gewöhnlichen Sinne; wir finden sie aber viel in Urkunden als Zeugen und zu Bürgschaften verwendet, zu denen sie durch ihre Vasallenpflicht verbunden waren. Sie hatten ferner die Mitwirkung bei der Jurisdiction und wurden oft in Angelegenheiten des Hauses und Landes auswärts verschickt, vornämlich aber zu Kriegsdiensten herangezogen. Wir finden da den Ritter Heinrich v. Vila, Hans v. Bleicherode, Claus v. Arnswald, der sich erst in Wernigerode, dann in Stolberg aufhielt, Caspar v. Kisleben, Rudolf v. Weddorf, den Ritter Hans v. Werther, sächsischen Berweser in Thüringen und Hans v. Sundhausen. Die andere Art von Rätthen bestand aus wirklichen Verwaltungsbeamten, wie dem Rentmeister, welches Amt Andreas Stubich, Heinrich Schneidewin, Wilhelmi Reisenstein, Heinrich Schrape, Vogt zu Stolberg, Heinrich Schmidt und der Pfarrer Wedigo Lauch zu Stolberg, bekleidete. Dazu kamen die Auswärtigen, die zeitweise als Rätthe bestellt waren, wie Vincenz Borgh oder Borgau, Nicolaus Lindow, Richter zu Naumburg, Dr. Magenhöfer und Dr. Valentin v. Sundhausen,\*) die sämmtlich Rechtsgelehrte waren.

Außer den Rätthen kommen noch in Betracht die Rentmeister, die wir aber eben unter den Rätthen aufgeführt haben, ferner die Vögte zu Stolberg, welche auf dem Schlosse ihren Sitz hatten, wie Engelhard v. Germershausen,\*\*) Christoph v. Hacke\*\*\*) und Volkmar v. Morungen, der längere Zeit in seinem Amte blieb und sehr viel in Berührung mit der Herrschaft kam. Nicht ohne Bedeutung war auch das Amt der Schreiber (Secretäre), die anfänglich aus den untergeordneten Geistlichen gewählt wurden. Zu unterscheiden sind der Hauptschreiber des Grafen und der Küchen- oder eigentlich Amtschreiber. Von den Förstern stand besonders der in Stolberg, Kurd Gassenkerl,†) in Ansehn. In Betreff der anderen Dienerschaft bemerken wir nur Folgendes zur Kenn-

\*) Er stammte aus einem der angesehensten hohnsteinschen und stolbergischen Vasallengeschlechter und war ein in halberst. Diensten stehender, viel genaunter und zu den wichtigsten Rechtsfachen verwandter Staatsmann, der durch Kaiserschnitt geboren war und 73 Jahr alt um 1560 starb. Er war mit Margaretha v. Hingsberg (al. Wisberg) vermählt und setzte seinen Stamm fort. Sein Enkel Ludolf v. S. besaß 1577 ein Gut zu Heudeber.

\*\*\*) Er war mit einer geb. v. Kisleben vermählt. Vgl. über das auch zu Gr. Wedungen im Hohnsteinschen begüterte Geschlecht v. Müllverstedt Wappenbuch d. ausgest. Adels d. Prov. Sachsen S. 50.

\*\*\*) Aus dem zu Ballhausen, Angsdorf und Hackpüffel angefahrenen Geschlecht.

†) Zeitschrift des Harzvereins III. S. 1017.

zeichnung der Eigenthümlichkeiten der Vorzeit. Es sind bezeugt ein Schultheiß nebst einem Frohnboten, ein Küchenmeister oder erster Koch, ein Bang oder reisender Koch, der namentlich auf Reisen in der Begleitung der Herrschaft sich befand, ein Schindelkoch, ein Kellner, ein Speiser, ein Oberbader, ein Jägermeister (Oberjäger) nebst Knecht und Jungen, ein Waidmann für die Vorlegehunde, ein Waidmann für den Fang der „Berghane“, ein Waidknecht für die Windhunde, ein Fischmeister, ein Thorwärter und Hausmann, das nöthige Stallpersonal und ein Trompeter. Es mag noch bemerkt sein, daß weder Lackeien noch Kutscher genannt werden, noch auch Trabanten. Dagegen fehlte es nicht an Narren, Zwergen und dergleichen Personen, die mehr zur Belustigung als zu Diensten benutzt wurden.

Berichten wir nun über die Vorgänge im häuslichen Leben, vom Jahre 1491 ab. Im Mai desselben wurde der Dreißigste (d. h. der 30. Tag nach dem Todesfalle) des Grafen Hans von Hohnstein\*) mit großer Feierlichkeit unter Assistenz vieler Priester in Stolberg begangen. Nicht lange darauf, zur Sommerzeit, sah das Schloß den Besuch vieler Gäste, des Domprobstes von Erfurt, des Grafen Adam von Beichlingen und zweier Herzöge von Braunschweig, wahrscheinlich Heinrichs des Aelteren und Erichs, der Söhne der Herzogin Elisabeth, von denen der Erstere bald darauf noch einmal erschien. Ferner traf der Erzbischof Ernst von Magdeburg als ein oft und gern gesehener Gast auf dem Schlosse ein und später die Grafen Ernst von Hohnstein und Günther genannt der Bremer von Schwarzburg. Dazwischen sehen wir, wie Graf Heinrich die Hochzeiten ihm näherstehender Bürger seiner Stadt theils selbst besuchte, (wie z. B. bei einem gewissen Hartleb), theils Geschenke dazu verehrte, wie er denn überhaupt am Schenken Freude empfand. Außerdem hielt er öfter Mahlzeiten in der Stadt, bei denen namentlich getrunken wurde. Viele Edelleute, die aus verschiedenen Anlässen eintrafen, wurden in der Stadt mit Bewirthung und mit Futter für die Pferde freigehalten, wie überhaupt große Gastfreundschaft und Gastfreiheit geübt wurde. Dabei ist auch zu erwähnen, daß öfter von Fürsten, Grafen und Anderen Geschenke anlangten, bald Leckereien, bald nützliche Gegenstände, wie Jagdhunde und Pferde, die besonders von den Herzögen von Sachsen und Braunschweig gesandt wurden. Die Ersteren schickten auch einige Male ihre Trompeter und Zinkenbläser, welche bei Festlichkeiten mannigfacher Art ihre Kunst bewiesen und reichlich beschenkt wieder heimkehrten.

Zu Pfingsten 1492 traf wiederum Herzog Heinrich der Aeltere von Braunschweig ein, wohl mit der Absicht, zum Zuge gegen die Stadt Braunschweig zu

\*) Nach Hoeses nicht sehr zuverlässiger Geschichte d. Grafschaft Hohnstein S. 156 starb Graf Johann erst 1492.

werben. Um diese Zeit wurde auch die Hochzeit der Hofjungfrau v. Rastenberg gefeiert, der zugleich eine Aussteuer von verschiedentlichen Sachen und Geld zu Theil ward. Etwas früher schon waren die Grafen von Schwarzburg und Hohnstein erschienen, welche in Folge der Erbverbrüderung die Erbhuldigung eingenommen hatten. Im Juli hielt sich auch der Graf von Nassau, ohne Zweifel der Sohn der Gräfin Elisabeth, in Stolberg auf und im September langte vom Herzoge Siegmund von Oesterreich\*) aus Tyrol ein Persevant in besonderer Mission in Stolberg an. Siegmund war ein Better Herzog Albrechts, der in zweiter Ehe die Mutter der Gräfin Elisabeth hatte und vielleicht hing damit jene Botschaft zusammen. Eine Hauptbegebenheit war aber der sogenannte Fürstenhof, welcher im November in Stolberg stattfand. So viel man aus den fragmentarischen Nachrichten ersehen kann, waren es vorzugsweise die Herzöge aus dem sächsischen Hause, welche hier erschienen, namentlich Kurfürst Friedrich, sein Bruder Johann, der ihm später in der Kurwürde folgte, und wahrscheinlich war auch Herzog Georg mit anwesend, der mit den beiden jüngeren Grafen auf freundschaftlichem Fuße stand. Ferner hatte sich auch Erzbischof Ernst von Magdeburg eingefunden, der jüngere Bruder der beiden Erstgenannten und offenbar noch mehrere andere Herren, wie Graf Volrad von Mansfeld, alle aber mit großem Gefolge. So begleiteten den Erzbischof, da es zugleich der Einweihung einer Kapelle galt, drei Kapläne, sodann auch noch eine Anzahl Trompeter und sein Mundkoch mit dem ominösen Namen Krötenteufel.\*\*). In des Kurfürsten Gefolge befanden sich drei Köche, Sänger, ein Lautenschläger, Schweizerpfeifer und Pauker. Derartige Musikanten hatte auch Graf Volrad von Mansfeld und Graf Heinrich selbst gestellt. Graf Ernst von Hohnstein endlich schickte einen Hofnarren. Aber auch für materielle Genüsse war reichlichst gesorgt. Zu geschweigen von Fleisch und Wildpret, waren von auswärts Fische aller Art bezogen, namentlich Schollen und Wiegfische, und auch von befreundeten Seiten waren Fische in Menge als Geschenk dargebracht worden. Bei den Tafeln prunkten große vergoldete Schaueffen, besonders auch Gallerte (oder Gelées). An Weinen gab es Malvasier und andern süßen Wein, „Rheinfall“, den damals sehr geschätzten Frankenwein aus Königsberg unweit des Mains, thüringer Wein und Saalwein vom Kloster Pforta; von Bieren wurde Gimbeckisches und anderes Bier aufgetragen. Leider sind keine Küchenzettel aufbe-

\*) Er war ein Sohn Friedrichs IV. und einer geb. Herzogin von Braunschweig und starb 1496. Seine zweite Gemahlin war eine Tochter Herzog Albrechts von Sachsen.

\*\*\*) Der Lehregisteratur Erzb. Ernsts zufolge hieß er ursprünglich Hondorf und war 1503 bereits todt. Es heißt dort (Cop. 475 f. 35), daß Levin und Peter Hondorf, nach dem Tode Peter Hondorfs, ihres seligen Vaters, etwan unsers gnädigen Herrn (des Erzbischofs) Mundkochen, „den man sust vñ eynem zwfalle Krodentewfel genant hat“, ihren Lehnen Folge gethan haben u. s. w. 1503.

wahrt. Man erfährt endlich, daß auch viel Geräth, namentlich zahlreiche Trinkgeschirre, neu beschafft wurden.

Daß auch für Musik reichlich gesorgt war, die bei festlichen Gelegenheiten zur Tafel nicht fehlen durfte, haben wir schon oben gesehen. Sodann gab es aber noch andere Vergnügungen: es wurde gerannt oder gestochen, also eine Art Turnier veranstaltet, doch wissen wir nicht, ob dies stets oben auf dem Schlosse, etwa im jetzigen Schloßhofs, oder in der Stadt auf dem Markte stattfand. Ebenso sind die Namen der Theilnehmer uns nicht überliefert. Vielleicht gehörte zu ihnen auch Herzog Johann von Sachsen, jedenfalls Graf Heinrich der Jüngere, da nach dem Turnierbuche des Erstern beide Herren zwischen 1487 und 1493 sechsmal mit einander gerannt haben, wobei freilich ein Turnier in Stolberg nicht erwähnt ist.

Im Winter 1493 hören wir wieder von der Anwesenheit der Trompeter des Landgrafen Wilhelm von Hessen in Stolberg; dann aber fehlen derartige Nachrichten, da die laufenden Aufzeichnungen erst wieder mit dem Jahre 1498 beginnen. Im Februar des letztern verdingte sich Heinrich der Aeltere wieder aufs Neue in Pflege beim Kloster Ilfeld und Barbara, Fräulein von Querfurt, die bisher in Stolberg erzogen war, wurde der Herzogin Elisabeth von Braunschweig für ihr Frauenzimmer nach Münden zugeführt, gleichsam in eine höhere Schule, wozu sie sehr reichlich mit Kleidung ausgestattet wurde, unter der auch ein goldenes Stück (Drap d'or) erwähnt wird. Zu Anfange der Fasten wurde das Leichenbegängniß des Kurfürsten Johann von Brandenburg gefeiert.\*) Ende April fand die Aufnahme des Inventars, der Borräthe und des Hausrathes in den Schlössern auf der Südseite des Harzes, namentlich in Stolberg, Hohnstein u. A. statt.

Um diese Zeit wurde Graf Heinrich der Aeltere excommunicirt. Es geschah dies in einer Angelegenheit Heinrichs Laue,\*\*) seines Vasallen, und hatte vielleicht einen an sich unerheblichen Anlaß, war aber in seiner Wirkung sehr drückend, besonders für einen Mann, der so ängstlich auf die Befolgung aller kirchlichen Gebräuche hielt. Sofort nach dem Eintreffen der Nachricht wurde ein Fußbote nach Mainz gesandt, um bei dem geistlichen Gerichte zur Abwendung des Bannes Schritte zu thun.

Im Laufe des Monats März traf Herzog Heinrich der Aeltere von Braunschweig in Stolberg ein und in der Charwoche der mainzer Weihbischof aus Erfurt. Aus dem Sommer hören wir von einem Brande im Schlosse zu Stolberg;

\*) Er starb am 9. Januar 1499 und wurde zuerst in Lehnin, dann in Berlin (Cöln a/Sp.) beigesetzt. S. Buchholz Gesch. d. Churmark Brandenburg III. S. 253.

\*\*) Er war ein Mitglied des alttritterlichen Geschlechts v. L., das namentlich auf Vollsiedt und Polleben lange Zeit geseßen hat und im vorigen Jahrhundert erloschen ist. Vergl. im Allg. v. Mühlverstedt Wappenbuch des ausgest. Adels d. Provinz Sachsen S. 96.

es hatte dabei der Förster Kurd Hassenkerl „Ebelangen“ d. h. eine Art Prozeßion um das Schloß gelobt, die auch ausgeführt wurde. Vielleicht hatte sich dazu der Probst von Zschaburg eingefunden, der an demselben Tage in Stolberg weilte. Ende November wurde auch in Stolberg „der Dreißigste“ für Graf Volrad von Mansfeld,\*) den treuen Freund und Schwager Heinrichs des Ältern, gefeiert. Von größerem Belange waren die Vorbereitungen, welche man um diese Zeit zu der herannahenden Vermählung des Grafen Botho traf. Wir erfahren ganz genau, was er an Kleidungsstücken empfing, von dem goldenen Stück zum Wams, von dem purpuranischen Tuche, den Sammetstoffen, den goldenen Ketten bis zu den Schuhen mit Klözen. Nicht minder wird mitgetheilt, wie „seine Junker“ (Kammerjunker) gekleidet wurden, besonders Fritz v. Bila. Für seine Gemahlin wurde eine neue Frauendornze (heizbares Frauengemach) eingerichtet, denn die von der Gräfin Elisabeth verlassene mochte wohl etwas verwöhnt gewesen sein. Es wurde mancherlei schon jetzt dazu angeschafft, doch erschien die Gräfin erst im August 1500.

Ende Januar fand die Hochzeit der Hoffnungsfrau v. Bleichenrode und gleich darauf auch der Johannita statt. Von dem erstern Feste erfahren wir, daß die Brautkerzen nicht groß genug geworden waren, daß bei dem Hochzeitsmahl ein Schaeßfen und das „Brauthuhn“ mit Rosen umgeben aufgetragen wurde (eine alte Hochzeitsfötte, die z. B. schon in dem Gedicht von Lohengrin erwähnt wird), auch wurden dabei viel Kerzen und Wachsfackeln verbraucht. Zur Aussteuer erhielt die Braut hundert Gulden. Von der andern Hochzeit ist nichts Genaueres bekannt. Am Tage Julianen (14. Februar) war Kirchweihfest der Schloßkapelle, welche jener Heiligen gewidmet war. Zur Fastenzeit wurde durch einen Bürger aus Stolberg die Fastenspeise aus Braunschweig geholt, darunter zwölf Tonnen Heringe, wovon eine Tonne in das Kloster Himmelpforte kam, ferner eine Tonne Lachs, eine Tonne „Rothschier,\*\*) eine halbe Tonne Stöhr, ein Fäßchen Neunaugen und sonst Stockfisch, Schollen, Blesen- und „Wigfische.“ Man sieht, welcher großer Verbrauch stattfand. Für diese Fastenspeise wurde mit neun Centnern stolberger Stahl gezahlt; es fand also noch ein förmlicher Tauschhandel statt.

An die Erwähnung der Fastenzeit schließt sich am füglichsten eine Uebersicht über das an, was Graf Heinrich der Ältere gewöhnlich an Ausgaben für geistliche Zwecke leistete. So gab er z. B. acht Fl. bei der Taufe eines Kindes des Marschalls G. Knauth, ebenso sechs Fl. bei Otto v. Berkau. Dazu kommen die vielen ständigen Ausgaben zu Stationen an den einzelnen Festen und Heiligtagen mit zehn Fl. 19 Gr., zu Presenzen ein Fl. 13 Gr., zu Advent

\*) Er starb 1499; seine Gemahlin war Margaretha Gr. von Hohnstein.

\*\*) Auch Röttscher genannt, eine Art Lachse mit rothen Flossen.

siebzehn Fl. 13 Gr., zu Ministrationen drei Fl. 3 Gr., zu Pönitenzen zwölf Fl. 12 Gr. Ferner wurden bei Gelegenheit des schon erwähnten „Dreißigsten“ Graf Voltrads von Mansfeld 28 Fl. 14 Gr. gespendet. Nicht unbeträchtlich und zahlreich waren endlich die Ausgaben mit etwa 35 Gulden für 185 Pfund Wachs, wovon das meiste für kirchliche Zwecke bestimmt war. Im Ganzen betrug die Aufwendung für Wachs über hundert Gulden.

Als Gäste auf dem Schlosse werden zu jener Zeit genannt Graf Adam von Beichlingen, Graf Günther von Schwarzburg, Graf Wilhelm von Hohnstein, die Gräfin von Wunstorf geborne Gräfin von Hohnstein\*) und eine Burggräfin von Kirchberg. Auch die Aebtissin von Drübeck, Sophie von der Asseburg\*\*) und das „Frawigen“ (Katharina, die Tochter Heinrichs des Ältern, damals Klosterfrau, später Aebtissin zu Drübeck) waren im Herbst in Stolberg anwesend. Sie wurden dann wieder nach Kloster Rohrbach zurück gefahren, wo Katharina in frühesten Jugend erzogen war. Auch Trompeter und Pauker des Landgrafen von Hessen, sowie die Trompeter des Erzbischofs von Magdeburg stellten sich wieder ein.

Im Herbst 1500 ritt der Förster Kurd Hassenterl nach Rom; ob dies auf eine Botschaft an den Pabst hindeutet, mag dahingestellt sein. Im folgenden Jahre scheint ein Theil der Königsteinschen Familie in Stolberg zum Besuch ge-  
weilt zu haben.

Von Belang ist es, daß im Jahre 1502, zu einer Zeit, da das Schloß sehr leer war, weil Niemand von der Herrschaft darin wohnte, eine neue Hofordnung erlassen ward, wonach unter Andern funfzehn Personen aus dem Hausstande entfernt und acht Pferde abgeschafft wurden, wie dies schon oben bemerkt ist. In diesem Etat blieb der Hofhalt wohl so lange, bis Graf Botho Ende 1504 wieder mit seiner Familie nach Stolberg zog. Aus dieser Zeit von 1503 und 1504 sind mehrere Schreiben der Brüder Heinrich d. J. und Botho erhalten, worin sie sich nach dem innern Zustande des Haushaltes erkundigen und besonders ob der Gottesdienst während der Fastenzeit gebührend gehalten werde.

Im Sommer 1503 traf abermals Herzog Heinrich d. A. von Braunschweig in Stolberg ein; es galt dies Lehnsangelegenheiten. Vorher war schon Graf Joachim von Ruppin,\*\*\*) ein Neffe Annas, der Tochter des Grafen Heinrich d. A.

\*) Ueber Graf Wilhelm s. Hoche Gesch. d. Grafschaft Hohnstein S. 158. Die 1513 verstorbene Gräfin Anna von Hohnstein war die Gemahlin des Grafen Rudolf v. Wunstorf. Leyser hist. comitt. Wunstorp. p. 41.

\*\*) War von 1478 bis Anfang 1501 Aebtissin und zog sich dann ins Kloster Hadmersleben zurück. S. Zeitschrift des Harzvereins IV. S. 737, Jacobs Urk.-Buch des Klosters Drübeck S. 274.

\*\*\*) Vgl. über ihn F. W. Bratring die Grafschaft Ruppin S. 223. Er war 1474 geboren und starb 1507. Er war ein Sohn des Grafen Johann aus dessen zweiter Ehe mit

nach Stolberg zum Besuch gekommen und hatte im Hause des Tile Platner,\*) bei dem viele Gäste logirt wurden, Unterkunft gefunden. Er kam von Elrich und ging wieder dorthin, weil seine Gemahlin eine Gräfin von Hohnstein war. Im Februar 1504 stattete Erzbischof Ernst von Magdeburg seinen Besuch ab und wurde wie gewöhnlich im Schlosse festlich bewirthet.

Noch Anderes ist aus Heinrichs des Ältern Leben zu erwähnen. So sehen wir, daß er in Jahresfrist vier „Ebelangen“ abhalten ließ, deren drei in die Fastenzeit fielen. Zum ersten Male hören wir auch, daß er zur Kirmeß den Hoffjungfrauen und Altfrauen die üblichen Geschenke gab, was sich dann später wiederholte und ausdehnte. Ingleichen sehen wir, daß er öfter die Priester beschenkte, wenn sie ihre erste Messe lasen. Auch wird berichtet, daß Graf Heinrich einige Bücher beschaffen ließ, keine gelehrten Schriften, sondern ein Gebetbuch und ein Buch mit deutschen Evangelien und Episteln. Wilhelm Reifenstein, der von der Gräfin von Königstein ihm empfohlen war, wurde um diese Zeit auch als Copist, dann als Secretär angenommen. Bemerkt mag noch sein, daß auch Kurfürst Joachim I. von Brandenburg, gleich seinem Vorgänger, seine Trompeter nach Stolberg schickte.

Um Pfingsten wurde noch einmal ein Zug mit Lebensmitteln für Graf Botho nach Coburg abgesandt, nämlich zwanzig Röhre, Seefische und Bernigeröder Käse, der damals schon sehr beliebt war. Auch später noch gingen einige kleinere Sendungen an ihn ab, als seine Gemahlin bereits in Stolberg sich aufhielt. Wann sie dorthin gekommen, ist nicht genau bekannt, doch reiste sie schon Mitte August nach Bußbach zu ihren Eltern, wohin ihr Otto v. Berkau das Geleit gab. Gegen Weihnachten scheint sie ihren Gemahl noch einmal in Coburg besucht zu haben. Zu Neujahr hört man von drei gemalten Tüchern (Bildern), welche sie verschenkte, darunter eins an ihren Schwiegervater.

Um diese Zeit begann auch die Anlage eines Würzgartens in unmittelbarer Nähe des Schloßes, wie sie einen ähnlichen auch in Bernigerode einrichten ließ. Von Bothos Kindern liegen zum ersten Male einige Nachrichten vor. Wolfgang, der älteste, hatte sich schon vorher nach Stolberg zu seiner Großmutter Elisabeth begeben; Anna, die spätere Aebtissin von Duedlinburg, wurde durch die ehemalige Hoffjungfrau Johannita, die nun verheirathet war, im September von Coburg nach Stolberg geleitet. Besonders erfreulich war aber die Geburt Ludwigs im Januar 1505, dessen Taufe am 25. stattfand. Es scheint, daß dazu auch der Erzbischof von Magdeburg eingetroffen war, da er um diese Zeit als anwesend genannt wird; jedenfalls war der Domprobst von Halber-

Anna Prinzessin von Sachsen-Lauenburg Seine Gemahlin war Margaretha Gräfin von Hohnstein, Tochter Heinrichs, die 1508 starb.

\*) Tile Pl. war Bürgermeister zu Stolberg s. D. Platner die Familie Pl., Berlin 1866 S. 13. Zeitschrift d. Harzvereins I. S. 63 ff.

stadt\*) Ludwigs Pathe, sowie Hans v. Werther. Zu der Taufe waren allerlei Leckerbissen von auswärts verschrieben, wobei wie immer Fische eine Hauptrolle spielten; auch werden wieder viele Fackeln erwähnt.

Bald darauf, in der Fastenzeit, erschien auch der Landgraf von Hessen als Gast. Es bleibt aber zweifelhaft, welcher gemeint ist, da es zwei Brüder Wilhelm gab, den Aeltern und den Mittlern, welche beide durch ihre Mutter Nefsen der Gräfin Elisabeth waren. Der Graf von Regenstein\*\*) war bereits im Juli 1504 in Stolberg gewesen.

Mit der Ankunft der Gräfin Anna und ihrer Kinder war aber neues Leben in das Schloß eingezogen. Eine Sorge war ihr aber sofort beschieden, als ihre Hofjungfrau Katharina v. Nebra (v. Ebra) um Weihnachten erkrankte und dazu der Arzt von Nordhausen mehrmals geholt werden mußte. In die Zeit der erwähnten Taufe fielen auch die Presenzen für das Fräulein von Quersfurt, Entelin Heinrichs des Aelteren, welche als Conventualin des Klosters Kelbra starb.\*\*\*) Es mag noch die Nachricht eine Stelle finden, daß damals die Herzogin Elisabeth von Braunschweig ihrem Bruder, dem Grafen Heinrich d. A. Katelnburger Käse verehrte und daß er dem Pfarrer Wedigo Lauch zu Stolberg zu seinem Dekanat zwanzig Fl. schenkte. — Vom Grafen Botho weiß man nicht genau, wann er nach Stolberg zurückkehrte, doch scheint dies etwa im Mai 1505 erfolgt zu sein, wo sein Geräth aus Coburg in Stolberg anlangte.

Nachdem so ein reges Leben in Stolberg begonnen hatte, trat mit dem Sommer 1505 unerwartet ein trauriges Ereigniß durch den am 2. Juni erfolgten Tod der Gräfin Elisabeth ein. Die Nachrichten über ihr Leichenbegängniß sind leider so mangelhaft, daß es schwer wird, ein Bild daraus zu gewinnen. Wahrscheinlich fanden die Exequien und die Bestattung erst einen Monat später, am 2. Juli, statt. Selbstverständlich gingen sie mit allen gebührenden Feierlichkeiten vor sich und in Anwesenheit nicht allein der nächsten Leidtragenden, sondern auch der auswärtigen Verwandtschaft, also vieler Grafen und Herren, sowie Abgeordneter der Ritterschaft. Aber die Namen derer, die sich im Leichenconducte befanden, erfahren wir nicht. Nur vom Rathe von Nordhausen ist es bekannt, daß er dazu durch Abgeordnete erschien. Ebenso steht es fest, daß die entsprechenden Vorkehrungen zur Bewirthung vieler Gäste und zu solenner kirchlicher Feier getroffen wurden. Auch über die Beschaffung von Trauerkleidern für die gräfliche Familie und die Dienerschaft liegen Nach-

\*) Es war der berühmte, durch seine glänzenden Stiftungen am Dom zu Halberstadt ausgezeichnete Balthasar v. Neustadt.

\*\*) Es ist der 1521 verstorbene Graf Ulrich gemeint.

\*\*\*) Zeitschrift des Harzvereins VII. S. 176. Auch in der hier befindlichen Stammtafel steht, daß sie nur professa gewesen, während Leinfeld Antiqq. Kelbr. p. 177 angiebt, daß sie als letzte Aebtissin des Klosters Kelbra 1524 fungirt habe.

richten vor. Vermuthlich kam die Herzogin Elisabeth nicht zum Begängniß, sondern erst etwas später im Juli mit ihrer Tochter, der Landgräfin von Hessen.\*) Beide nahmen in der Stadt Wohnung.

Zur Zeit ihres Besuches fand eine große Entenjagd bei Harzungen statt, welcher die Landgräfin mit ihren Hofjungfrauen beizwohnte. Nachdem Beide Stolberg wieder verlassen, hören wir von kleinen Ausflügen, welche die Gräfin Anna einigemal in der Nachbarschaft machte. So begab sie sich einstmals mit ihren Jungfrauen nach Kottleberode zum Fisch- und Krebsfange; ein andermal besichtigte sie ein Hüttenwerk, woran Trieber, ein Diener des Grafen Heinrich, theilhaftig war. Später reiste der noch sehr junge Graf Wolfgang in Begleitung der Hofjungfrau „Krina“ nach Bugbad zu seiner Großmutter von Königstein. Am Nicodemustage ging man zu einer Betfahrt. Die Aebtissin Katharina von Drübeck war auch wieder eingetroffen, begab sich von Stolberg wieder nach Rohrbach und wurde gleich ihrer jüngern Schwester Anna aufs Neue mit Kleidung versorgt.

Zu Fastnachten 1506 fand die Taufe der Gräfin Juliana statt, der spätern Gräfin von Nassau-Siegen, deren Sohn Wilhelm von Dranien war. Doch auch über jenes Ereigniß fehlt es an eingehenden Nachrichten. Etwas später erschien wieder der Landgraf von Hessen in Stolberg, theils wohl aus verwandtschaftlicher Rücksicht, theils um sich der Hülfsbereitschaft der stolberger Lehnsmannschaft zu versichern.

Anfang Mai 1507 kam die Gräfin Anna von Ruppin, die älteste Tochter Heinrichs, nach Stolberg. Sie wurde in Magdeburg von zwei Edelleuten empfangen und von ihnen unter Bedeckung zweier Reifiger nach Stolberg geleitet, offenbar wegen der damals bestehenden Unsicherheit der Landstraßen. Etwas später nahm sie mit Gräfin Anna und ihrer Schwester Brigitta von Querfurt an einer Jagd Theil, zu welcher sie sich zu Wagen begaben. Ihre Rückreise scheint die Gräfin über Bernigerode angetreten und eine Tochter Bothos mitgenommen zu haben, wohl Anna, die älteste. Im Juni erkrankte Graf Botho an einem Fieber. Zu seiner Kur wurde Dr. Georg Eberbach aus Erfurt\*\*) mit drei Pferden herbeigeholt und blieb vierzehn Tage in Stolberg, wofür, mit Einschluß der Arznei, ihm ein Honorar von zwanzig Gulden zu Theil wurde. Vier Wochen darauf wiederholte sich sein Besuch und etwas später wurde Wilhelm Reifenstein zu seiner Consultation abermals nach Erfurt abgesandt. Auch ein nicht genannter Arzt aus Nordhausen wurde in der Zwischenzeit zugezogen. Die eigentliche Krankheit des Grafen ist aber nicht

\*) Nämlich Anna, Gemahlin des Landgrafen Wilhelm d. Ä. von Hessen und Tochter Herzogs Wilhelm d. S. von Braunschweig.

\*\*) In den Erfurter libri dominorum (im Staatsarchiv zu Magdeburg) wird seiner und seiner an den nächstwohnenden Grafen und Herren vollzogenen Kuren mehrmals gedacht.

ersichtlich. — Im August zog Botho mit seiner Schwester Anna auf einige Zeit nach Vernigerode, vielleicht um sich von seiner überstandenen Krankheit zu erholen. Im October holte Gräfin Anna das „Fräulein“ (die junge Gräfin) von Nassau aus Kelbra ab; sie ward dann neu gekleidet und im Winter nach Drübeck geleitet.\*) Als Barbara v. Heynik, Hofjungfrau der Gräfin Anna, sich im November mit Kurd v. Eckstedt\*\*) vermählte, mochte es ähnlich wie bei der Bleicherödtschen Hochzeit gehalten worden sein. Besonders werden aber Fackeln dabei erwähnt, gewiß für den Hochzeitsreigen. Eine zweite Fastnachtsfeier des Jahres 1507 galt der Hochzeit Caspars v. Nürleben,\*\*\*) wobei Gräfin Anna der nicht namentlich genannten Braut zehn Fl. sowie manches zur Küche verehrte und wobei wiederum der Fackeln Erwähnung geschieht. Die Gräfin hatte sich zu der Hochzeit mit „güldenem Stück“ versehen und darauf durch den Seidensticker eine Perlenborte setzen lassen. Die Frauen bedurften damals überhaupt für ihre Kleidung und Putz viel Gold, das stets ungenügend bezogen ward.

Nach Ostern kam die Zeit heran, in der sich Heinrich der Jüngere rüstete, sich auf seinen Statthalterposten nach Westfriesland zu begeben, was große Vorbereitungen erforderte, die wir unten kennen lernen werden. Seine Schwester Katharina, nunmehr Aebtissin von Drübeck, kam nach Stolberg, um ihn hier zu begrüßen und von ihm Abschied zu nehmen.

Von da ab bis zum Jahre 1508 fehlt es, wie schon oben bemerkt, an Nachrichten über das häusliche Leben der Herrschaft. Etwa im Mai des letztern Jahres kam Heinrich der Jüngere, welcher sein Statthalteramt mit vielem Ruhme geführt, wie es scheint schon krank in die Heimath, um sich zu erholen. Er gebrauchte bereits in Stolberg Bäder, aber da es nicht besser werden wollte, ging er in das Bad nach Ems. Als auch hier Heilung nicht erzielt ward, begab er sich nach Cöln, um die Kunst mehrerer berühmter Aerzte in Anspruch zu nehmen. Allein ihre Bemühungen waren vergeblich und so erlag er dort seinen Leiden am 16. Dezember. Seine Leiche wurde nach Stolberg übergeführt und dort mit großen Ehren bestattet, worüber unten ein Mehreres. Sein Hintritt wurde im Hause tief empfunden. Als bald darauf, am Neujahrstage 1509, dem Grafen Botho wiederum ein Sohn geboren wurde, ward ihm der Name Heinrich beigelegt, als der seines väterlichen Großvaters, vielleicht auch zugleich zur Er-

\*) Sie befand sich 1517 im Kloster und war Elisabeth, die Tochter des Grafen Joh. Ludwig. Jacobs Urk.-Buch d. Klosters Drübeck S. 148 ff.

\*\*) Es ist doch wohl ein Mitglied der Familie Wigthum v. Eckstedt gemeint, obwohl der Taufname Konrad oder Kurd bei derselben ungewöhnlich ist. In der gedruckten v. Heynikschen Genealogie ist die Ehe nicht vermerkt.

\*\*\*) Es ist wohl Caspar v. N., Heinrichs Sohn, auf Auleben, Gr. und Kl. Furra und Nürleben gemeint, der Martha v. Watzdorf zur Ehe hatte.

innerung an seinen dahingeshiedenen Bruder. Er wurde der Ahnherr des heutigen Geschlechts.

Graf Heinrichs Gedächtniß wurde, wie gebräuchlich, auch im folgenden Jahre 1509 begangen. Dies geschah aber, wie in gleichen Fällen, nicht ohne große und luxuriöse Mahlzeiten. Wir entnehmen dies daraus, daß unter Anderem dazu ein Schock großer hölzerner Becken (oder Schüsseln) im hohnsteinschen Forst gefertigt (freilich zugleich ein Beweis von Einfachheit der damaligen Sitten) und Fische aus Quedlinburg geholt wurden. Auch die Exequien des Grafen Philipp von Königstein\*) wurden in Stolberg kirchlich gefeiert, wobei vierzig Priester, Schulmeister u. A. fungirten. Zum Zeugnisse vorzeitlichen Aberglaubens und der wunderbaren Mittel, deren man sich mitunter bediente, dient die Aufzeichnung, daß damals ein Pfund Wachs in den Stall geopfert wurde, um die Pferde zu St. Gangolf reiten zu können und vier Pfund desgleichen, zur Verhütung von Schaden durch tolle Hunde. Als Gäste fanden sich im Sommer Graf Georg von Königstein\*\*) und im Herbst wiederum Gräfin Anna von Ruppin ein, dagegen war Bothos Gemahlin Anna bald nach Pfingsten unter Geleit Volkmars v. Morungen nach Königstein gereist und ebenso begab sich Graf Heinrich d. Ä. zu seiner Schwester Elisabeth von Braunschweig nach Staufenberg. Auch der kleine Wolfgang wurde abermals nach Königstein geschickt. Es wird ferner von mancherlei Geschenken berichtet, die zur Kirmeß, zu den Hochzeiten bewährter Diener, wie des damaligen Försters Trierer, und zu der eines Mitgliedes der Familie Platner gemacht wurden.

Schon oben wurde mitgetheilt, daß Graf Botho zu Anfang Januar 1510 mit Herzog Georg nach Böhmen ziehen sollte und daß sich dies später zerschlug. Es ist von Interesse zu erfahren, wie er sich dazu ausrüstete. Zwar war es eine kriegerische Rüstung, aber es hat doch den Anschein, als wenn es ebenföhr auf Prunk abgesehen gewesen sei. Denn es wurden dazu nicht allein kostbare Gewänder von Sammt und Seide, sondern auch ein sehr theures Halsband für den Grafen angeschafft. Kurz darauf traf Herzog Heinrich d. Ä. wieder in Stolberg ein und zu derselben Zeit wird auch die Ankunft eines wahrscheinlich vom brandenburgischen Hofe kommenden markgräflichen Boten gemeldet, welcher ein Muster zur Hoffkleidung brachte, ein Verfahren, das sich oft wiederholte, da man sich gegenseitig dergleichen mittheilte, wie wir auch sonst den sächsischen Hoffschneider in Stolberg anwesend sehen, ohne Zweifel, um hier die Herrschaft mit den neuesten Schnitten und der zeitigen Mode bekannt zu machen. Auch eine Gräfin von Mansfeld war zur Fastenzeit in Stolberg und wurde von dort

\*) Wohl nicht Bothos 1481 gestorbener Schwiegervater, sondern dessen gleichnamiger Sohn.

\*\*) Wohl ein Bruder Eberhards, des letzten im Jahre 1544 verstorbenen Grafen von Königstein,

nach Heldringen gefahren. \*) Es mag hier überhaupt der Wagen gedacht werden, deren die Gräfin Anna von Königstein mehrere besaß. Ferner wird zu dieser Zeit der Reparatur eines mit Kindern und Löwen verzierten, also wohl reich mit Schnitzereien geschmückten Wagens gedacht. Ein andermal heißt es, daß sie in einem goldenen (d. h. vergoldeten) Wagen zur Herzogin Elisabeth nach Münden gefahren sei. Selbstverständlich ist auch ein Kammerwagen nicht unerwähnt. Auch Graf Heinrich d. J. hatte seinen eigenen Wagen gehabt, der für seine letzte Badereise mit einer Vorrichtung zum Liegen versehen wurde.

Im April wurde Graf Botho wieder ein Sohn, Namens Philipp, geboren, wohl ohne Zweifel so genannt nach dem Grafen Philipp von Königstein, der nicht lange vorher gestorben war. Zur Taufe wurde wieder mancherlei verschrieben. Bei solchen Gelegenheiten war es übrigens Sitte, etwas „ins Salz zu schenken“, wohl eine Art Trinkgeld für die Dienstboten, und so geschah es auch hier. Im Juni kam Graf Albrecht von Mansfeld\*\*) zum Besuch. — Im folgenden Monat ward die Taufe einer großen Glocke in der Martinikirche\*\*\*) vorgenommen, woran sich die ganze gräfliche Familie betheiligte. In diesem Jahre (1500) folgte auch Botho dem Beispiele seines Vaters und machte bei Gelegenheit der Kirmeß ähnliche Geschenke, wie dieser. Die Gräfin Anna aber unternahm damals eine Betfahrt nach Breitenstein und nach der Grasburg bei Rottleberode, an welchen beiden Orten besondere Heiligthümer verehrt wurden. Nach der Grasburg führte sie aber auch ein andermal ein Fischerei-Vergnügen. Sie besuchte ferner die mansfeldschen Grafenhäuser und war einmal in Seeburg zur Taufe anwesend, ein andermal in Heldringen. Zu der erstern wurden ihre Jungfrauen in lundisches Tuch neu gekleidet. Der kleine Wolfgang war auch zeitweise wieder bei seiner Großmutter †) im Königsteinschen, namentlich in Bugbach, wo er Unterricht durch einen Lehrer empfing.

Im Winter 1511 hatte Botho einen glücklichen Jagdtag, an welchem er sieben wilde Schweine erlegte und einen Bären „geagt“, d. h. gehagt, also wohl auch erlegt hat. Bären waren damals noch ganz heimisch in den Harzwäldern, besonders bei Wernigerode, doch ist nicht genau bekannt, wie man ihnen nachstellte. ††) Zu Faschnacht wird eines Stechens in Stolberg gedacht; da aber nur die

\*) Vielleicht Barbara von Duerfurt, die Gemahlin des Grafen Ernst.

\*\*) Wohl der 1560 verstorbene Graf Albrecht von der hinterortischen Linie.

\*\*\*) Den dürftigen Mittheilungen über die Glocken der Martinikirche in den Bau- und Kunstdenkmälern d. Prov. Sachsen Heft V. S. 99 zufolge scheint diese Glocke nicht mehr vorhanden zu sein. Die jetzigen drei größeren sind jünger und von den beiden kleinen (die hier nicht gemeint sein können) ist nur über eine Ausgabe gemacht.

†) Die Wittve des Grafen Philipp, Louise geb. Gräfin v. d. Marl-Rochefort.

††) Noch um 1650 zeigten sich Bären im Harze. Zeitschrift d. Harzvereins III. S. 65, IV. S. 140. In den Stadtgräben von Wernigerode wurden 1497 Bären gehalten. Ebendas. XII. S. 372.

Ausgabe für eine Tonne Bier notirt ist, welche gespendet wurde, so ist wohl eher an ein bürgerliches, als an ein ritterliches Stechen zu denken, wie dies auch mitunter, namentlich zu Fastnachten, vorkam. In demselben Jahre hören wir noch, daß Heinrich d. A. am Charfreitage und an anderen Tagen Pönitenzen halten ließ und zu dieser Zeit fand auch die Taufe einer Tochter des Grafen Botho, Magdalena, statt, derselben, welche später als Gräfin von Regenstein bei dem Brande des Schlosses in Blankenburg ein schreckliches Ende fand. Zu Pfingsten starb die alte Gräfin von Königstein, Mutter der Gräfin Anna, welche zu ihrem Begängniß hineilte, nachdem sie vorher von Bugbach aus Graf Wolfgang von ihrer bevorstehenden Ankunft benachrichtigt hatte. Später, im Juli, brachte sie einige Zeit in Wernigerode zu. Damals hören wir auch von den ersten lateinischen Schulbüchern, welche für die beiden ältesten jungen Grafen, die Söhne Bothos, Wolfgang und Ludwig, angeschafft wurden, worunter schon ein Virgilius sich befindet, den zu lesen für ihr Alter etwas früh erscheint, da Wolfgang eben erst das zehnte Jahr vollendet hatte.

Die Tage Heinrichs des Aelteren waren aber nun gezählt. Er verschied am 17. September 1511 in einem Alter von etwa 77 Jahren. Des Lebens satt und müde ging er wohl gern zur Ruhe ein. Es scheint nicht, daß seinem Hinscheiden eine längere Krankheit vorausging, wenigstens ist von einem Erscheinen von Aerzten nichts aufgezeichnet. Ueber seine Beisetzung entbehren wir genauere Nachrichten; er wurde in Stolberg in der Hauptkirche, wo er die herrschaftliche Gruft neu ausgestattet hatte, beigelegt. Leider hat sich auch das ihm gesetzte Grabmal nicht erhalten. Zugegen waren außer seinen nächsten Angehörigen, zu denen auch seine Tochter Brigitta von Querfurt gehörte, die Grafen Ernst von Mansfeld und Ernst von Hohnstein, (sicherlich aber auch andere Grafen und Herren), Gesandte der Herzöge von Braunschweig, die Aebte von Ballenstedt, Nordheim, Walkenried, Ilfeld und ohne Zweifel auch der von Ilfenburg, wobei der Abt von Ilfeld das Begängniß leitete, sodann viele vom Adel, von denen Hans v. Werther zu Frohndorf und Valentin v. Sundhausen genannt werden, gewiß aber auch noch die übrigen Vasallen. Noch lange nachher hören wir von kirchlichen Nachfeiern, wie sie damals hergebracht waren und auf deren Einhaltung Heinrich selbst so streng gehalten hatte.

Heinrich der Aeltere war ein Mann von gutem redlichem Willen; er wollte vor Allem ein guter Christ sein. Treu war er seiner Kirche ergeben und es kann ihm der Nachruhm nicht fehlen, daß er viel für sie gethan hat, aber nicht allein äußerlich, was auch im Sinne jener Zeit fast zu reichlich geschah, sondern er gab sich ernstliche Mühe, die Schäden, die sich in der Kirche zeigten, zu beseitigen. Ganz vornämlich lag ihm das Bestehen guter christlicher Zucht in den Stiftern und Klöstern am Herzen und damit ging sein Bemühen Hand in Hand, rechtschaffene, fromme und gelehrte Geistliche für seine Kirchen zu gewin-

nen, wie Ulrich Nispach, Johann v. Seydewitz und Wedigo Lauch. Nicht minder lag ihm die Vermehrung und Verbesserung der Lehrmittel am Herzen. Seinem äußeren Verhalten entsprach die eigene innige Frömmigkeit, die ihn auszeichnete und ihm Aller Achtung eintrug. Nicht auf der Höhe dieser Tugenden stand seine natürliche Begabung für das weltliche Regiment, besonders für die Verwaltung seiner Besitzungen, worin ihm sowohl sein Vater wie auch sein Sohn Botho offenbar überlegen waren, aber seine Selbsterkenntniß und seine Einsicht bewies er dadurch, daß er die Regierung zeitweise in andere mehr geeignete Hände legte. Freigebigkeit war ein Grundzug seines Charakters, wie er denn auch aller eigenen Einschränkung abhold war, oft zu seinem Schaden. Groß und unerschütterlich war aber das Vertrauen, das er bei Fürsten und Herren weit und breit sein Lebenlang genoß; wir sehen dies aus den zahllosen Fällen, in denen sein Rath, oft in den wichtigsten Haus- und Staatsangelegenheiten, gesucht und verwerthet wurde. Vielleicht berieth er Andere besser als sich selbst. Man kann seine Wirksamkeit in dieser Beziehung, wenn man sie überblickt, nicht anders, als eine selbstlose nennen; er ward nie müde, Anderen die erspriesslichsten, mit Opfern verbundenen Dienste zu leisten, ohne ängstlich seinen eigenen Vortheil zu erwägen. In dieser Weise war er in Krieg und Frieden thätig. So darf man fast sagen, daß er mehr für Andere, als für sich gelebt habe. Eine fernere Zierde seines Charakters war seine überall zu Tage tretende Gutmüthigkeit, die sich darin gefiel, Anderen Freude zu bereiten, namentlich seinen Angehörigen und Dienern, denen er als ein milder, freundlicher Herr erscheint. Er war ein guter Hausvater und darum erlebte er auch viele Freude an seinen Kindern.

Heinrich der Ältere war zweimal vermählt; zum ersten Male und zwar seit dem Jahre 1454 mit Mechthild Gräfin von Mansfeld. Dieser Ehe entsprossen drei Söhne, Caspar, Heinrich der Jüngere und Botho der Glückselige, sowie drei Töchter, Anna, vermählte Gräfin von Lindow und Ruppin, Katharina, Hebtissin von Drübeck und Brigitta Edle Herrin von Duerfurt.\*) Zum zweiten Male vermählte er sich 1474 mit Elisabeth Gräfin von Württemberg, Wittwe des Grafen Johann von Nassau-Saarbrücken, welche Ehe jedoch kinderlos blieb. Botho war allein dazu bestimmt, das Haus fortzupflanzen.

Mechthild Gräfin von Mansfeld, die erste Gemahlin Heinrichs, war die Tochter des Grafen Volrad und dessen zweiter Gemahlin, Margaretha,

\*) Zeitwuchs Stoll. Kirchen- und Stadthistorie S. 41 ff. giebt irrig an, daß neben den obigen sechs Kindern Graf Heinrichs d. Ä. noch ein durch einen unglücklichen Fall jung ums Leben gekommener Graf Eberhard aus der ersten Ehe Heinrichs gewesen sei. Die Existenz Eberhards als Heinrichs Sohn erscheint aber nicht begründet. Ebenso unrichtig ist es, daß er Anna jung verstorben sein läßt.

geborenen Herzogin von Sagan.\*) Sie war im Jahre 1436 oder 1438 geboren, da sie 1447 oder 1449 als eilffjährig bezeichnet wird. In einem dieser beiden Jahre nämlich wurde sie bereits mit Heinrich verlobt, wie die beiderseitigen Eltern sagen zum Vortheil ihrer Lande und Unterthanen. Es gab jedoch Schwierigkeiten, weil sie im dritten und vierten Grade mit ihrem künftigen Gemahl verwandt und unter diesen Umständen eine Ehe nach canonischem Recht unzulässig war. Deshalb bedurfte es eines Dispenses, zu welchem Pabst Nicolaus V. sich geneigt zeigte. Er richtete am 1. Juli 1447 von Spoleto aus den Auftrag an den Bischof von Halberstadt, die Sache zu untersuchen und wenn sie sich auch so verhielte, die Ehe zu genehmigen, da man dadurch andauernden Frieden für die beiderseitigen Unterthanen erwarte. Und dies ging auch gewissermaßen in Erfüllung, da seitdem mit dem Hause Mansfeld die größte Eintracht herrschte. Die Vermählung soll nach sicheren Nachrichten 1452 stattgefunden haben, ohne daß Mechthild ihrem Gemahl bereits folgte, vielmehr noch bei ihren Eltern bis zum Jahre 1454 verblieb, wo sie kurz vor den Fasten mit Heinrich in Stolberg ihren Einzug hielt. Die Stadt bezeugte daran selbstverständlich ihre Theilnahme, indem sie ihnen glückwünschende Abgeordnete zum Empfange entgegen sandte, ihnen zweierlei fremde Weine verehrte und ihnen zu Ehren ein Fest auf dem Kaufhause veranstaltete, an dem auch die Frauen theilnahmen. Wahrscheinlich fand als eine andere Ehrenbezeugung noch ein Stechen oder Turnier auf dem Markte zu Stolberg statt. Seitdem freilich liegen kaum andere Nachrichten über die Gräfin Mechthild vor, als über die Geburten ihrer Kinder.

Schon 1455 kam Heinrich in den Fall, in mansfeldischen Angelegenheiten das Vermittleramt zu üben und zwar zwischen seinem Schwager, dem Grafen Buzjo und dessen Vetter Günther,\*\*) was sich später öfter wiederholte. Mechthild wird zuerst wieder erwähnt im Jahre 1461, als Heinrich der Aeltere vor seiner Wallfahrt ins gelobte Land sein bekanntlich nicht zur Ausführung gelangtes Testament errichtete. Darin verordnete er, daß seine Gemahlin ihr Leibgedinge und Witthum genießen solle, auch wenn es noch an einer Urkunde darüber fehle. Ferner bestimmte er für sie gewisse Ueberschüsse, welche bei einer etwanigen Veräußerung von Wernigerode sich ergeben sollten, aber merkwürdig ist es, daß er vor ihr noch mehr seiner Mutter aussetzte. Indessen stellte Herzog Wilhelm von Sachsen ihr gleich darauf einen Leibgedingbrief über das halbe Schloß Kelbra aus.

\*) Franke Gesch. d. Graffschaft Mansfeld S. 235.

\*\*) Buzjo starb 1460 ohne Söhne und war mit Catharina Gräfin von Schwarzburg vermählt; sein Vetter Günther starb 1474 und hatte zuerst eine Gräfin von Hohnstein, dann eine Gräfin von Henneberg zur Ehe.

Im Jahre 1468 am 23. Juni\*) genas Mechthild ihres letzten Kindes, der Gräfin Brigitta, nachherigen Edlen Herrin von Duerfurt, und bald darauf muß sie gestorben sein,\*\*) denn schon am 22. September bezeugte Heinrich, daß sie in der von ihm neu begabten, zum künftigen Erbbegräbniß seines Hauses bestimmten Capelle am Chore in der St. Martinskirche mit ihrem Sohne Caspar beigelegt sei.

Im Februar 1470 errichtete Graf Heinrich zwei ewige Stiftungen für die Pfarrkirche St. Martini, nämlich, daß an funfzehn näher bezeichneten Festen in der Fastenzeit u. s. w. stets Mittags ein Sermon gehalten werden solle, wie das seine Gemahlin Mechthild so ernstlich begehrt habe und daß eine Frühmesse jeden Mittwoch am Altar der vierzehn Nothhelfer zum Gedächtniß der Verstorbenen aus dem gräßlichen Hause stattzufinden habe. Vielleicht hing damit auch noch die andere Stiftung zusammen, welche Heinrich in demselben Jahre für die Schloßcapelle St. Julianen machte, um auch darin Sermonen und Messen halten zu lassen. Außerdem haben sich noch einige fragmentarische Nachrichten über die Gräfin erhalten in den Aufzeichnungen Dietrichs v. Werther, welcher etwa in den Jahren 1460—1470 die herrschaftlichen Rechnungen geführt zu haben scheint, in denen er um 1463 Ausgaben „für meine gnädige Frau“ aufführt, die also nur auf sie bezogen werden können, aber sonst kein besonderes Interesse darbieten. Ferner wird ihrer gedacht in einer Art summarischer Rentei-Rechnung von etwa 1467/68, woraus sich ergibt, daß Dietrich an sie zusammen 125 Schock 19 Gr. gezahlt hatte, was vielleicht ihr ganzes Jahrgeld ausmachte.

Elisabeth Gräfin von Württemberg, Wittwe Johanns Grafen von Nassau-Saarbrücken, war die zweite Gemahlin des Grafen Heinrich des Aelteren. Es läßt sich nicht verkennen, daß Heinrich durch den Tod der Gräfin Mechthild in große Betrübniß versetzt wurde und sich sehr verlassen fühlte. Dies mochte auch wohl das Motiv zu größeren Reisen und Wallfahrten, die er unternahm, gewesen sein. So soll er 1469 mit Dietrich v. Werther nach Rom gereist sein, was auch durch die nähere Verbindung mit Pabst Paul II., die von nun an wahrnehmbar ist, Bestätigung finden dürfte. Im Jahre 1474 beabsichtigte er wiederum eine Wallfahrt an heilige Stätten zu unternehmen, vermuthlich nach S. Jago de Compostella in Spanien, allein er gelangte nur bis in die Gegend von Mainz. Hier machte er, wahrscheinlich durch die Vermittlung des Erzbischofs Dietrich, die Bekanntschaft einer jugendlichen Wittwe, der Gräfin Elisabeth von Württemberg, verwittweten Gräfin von Nassau, und bald war ein gegenseitiges Einverständniß herbeigeführt, so daß Graf

\*) Zeitsuch's a. a. D. S. 42 giebt den 24. Juni an.

\*\*) Nach Franck Hist. d. Graffschaft Mansfeld S. 235 starb Mechthild erst 1469, was unrichtig ist.

Heinrich sofort am 26. März seine Wallfahrt aufgab, wie darüber ein Schreiben von ihm an Eberhard Herrn zu Eppstein und Königstein Aufschluß giebt. Ja bereits am 19. April hielt die Gräfin ihren Einzug in Stolberg, ohne daß aber die näheren Umstände oder Nachrichten darüber erhalten sind. Es fand jedoch kein bleibender Aufenthalt statt, denn sie war damals noch nicht mit Heinrich vermählt. Sie mochte vielleicht erst einen Eindruck von ihrer künftigen Heimath gewinnen und das Land kennen lernen wollen, in dessen Hauptschloß sie sich wohl an das heimische Urach erinnern konnte, wo sie ihre Jugend verlebte hatte.

Bevor wir von ihrer Vermählung berichten, wird erst ein Blick auf ihre früheren persönlichen Verhältnisse zu werfen sein. Elisabeth war die zweite Tochter Ludwigs des Aelteren Grafen von Württemberg aus dessen Ehe mit Mechthild, Tochter Ludwigs IV. Kurfürsten von der Pfalz. Ihre Geschwister waren Eberhard der Aeltere, auch der Bärtige genannt und Mechthild, die Gemahlin Wilhelms des Mittlern Landgrafen von Hessen. Elisabeth soll 1447 geboren sein; ihren Vater verlor sie sehr früh, im Jahre 1450;\*) desto mehr tritt ihre Mutter Mechthild hervor, welche zu den ausgezeichnetsten Frauen ihrer Zeit gehörte. Hochgebildet, übte sie einen sehr günstigen Einfluß auf ihren Gemahl und nahm später rühmlichen Theil an der Vormundschaft und Regierung des Landes. Sie verblieb jedoch nicht lange im Wittwenstande, sondern vermählte sich 1452 zum zweiten Male mit dem Erzherzoge Albrecht von Oesterreich, Herrn der vorderösterreichischen Lande, dem in seinen beständigen Geldnöthen ihre Mitgift von 73 000 Fl. sehr zu Statten kam. Doch hatte sie sich 30 000 Fl. zu eigener Verfügung vorbehalten; für das Uebrige wurden die Grafschaft Hohenberg,\*\*) bezw. deren Einkünfte eingesetzt. Sie vertauschte nunmehr ihren bisherigen Wohnsitz Urach mit Rothenburg am Neckar, wo Albrecht einen glänzenden Hof hielt; aber er starb 1463\*\*\*) und Mechthild wurde abermals Wittwe.

Nur in aller Kürze mag es erwähnt sein, daß sie den günstigsten Einfluß auf ihren Sohn Eberhard übte, auch schon durch ihr Geschick als Sühnestifterin, was in jener fehlerreichen Zeit von Bedeutung war. Andererseits war aber auch ihre Wirksamkeit auf geistigem Gebiete ersprießlich, zumal bei der Reform der geistlichen Stifter. Ganz besonders bewies sie sich als Förderin und Beschützerin der Wissenschaften durch ihre Mitwirkung zur Stiftung der Hochschule in Freiburg im Jahre 1457, und als diese einen guten Fortgang genom-

\*) Er starb am 23. September 1450.

\*\*) Herzog Albrecht von Oesterreich war Besitzer der Burg und Herrschaft Hohenberg, das damals von der Reichsstadt Rottweil zerstört war. Schmid Gesch. d. Grafen von Zollern-Hohenberg I. S. 318.

\*\*\*) Gestorben am 8. September 1463.

men, betrieb sie bei ihrem Sohne die Errichtung der Universität zu Tübingen, welche 1477 ins Leben trat. Es ist wohl ein seltener Fall, daß eine Fürstin in die Lage kam, zweimal zu so wichtigen Schöpfungen beizutragen. Ueberdies galt Mechthild auch gewissermaßen als Mittelpunkt der damaligen höfischen, schon sehr verflachten und verwässerten Poesie und es scheinen ihr höhere Ideale vorgeschwebt zu haben. Unter den Dichtern dieser Zeit waren es besonders Hermann v. Sachsenheim, der am württembergischen Hofe lebte und ihr sein Gedicht die Mörin und andere widmete, in denen ihres Lobes voll ist. Auch Dietrich von Reichertshausen, ein bekannter Sammeldichter, richtete an sie einen preisenden Ehrenbrief. Endlich ist es auch Nicolaus von Wyle, der spätere württembergische Kanzler, der ihr Lob singt und dies galt ihrem edeln Gemüth, ihrer Gunst für die Dichter, ihrem fürstlichen Hofleben, ihrer weiblichen Würde. Allerdings blieb sie auch nicht ohne Neider; namentlich sagt ihr die Zimmernsche Chronik arge Dinge nach, allein wir meinen, daß hier Verläumdung zu Grunde lag. Mechthild starb zu Heidelberg im Jahre 1482. Jedenfalls war sie von bedeutendem Einflusse auf ihre Kinder, von denen ihr Sohn Graf Eberhard der Bärtige, der spätere erste Herzog von Württemberg, durch seinen christlichen Sinn, durch sein ritterliches Wesen und durch seine Regententugenden am meisten hervorleuchtet.

Elisabeth brachte ihre ersten Lebensjahre mit ihrer Mutter in Urach zu. Auch nach dem Tode ihres Vaters blieben Beide hier und es wurde damals bestimmt, daß ein Hofmeister und vier Räte in der Nähe der Gräfin Mechthild weilen sollten, woraus zu schließen ist, daß sie auch an den Regierungsgeschäften Antheil hatte. Dies änderte sich durch ihre 1452 erfolgte Wiedervermählung mit dem Erzherzoge Albrecht von Oesterreich, mit dem sie nach Rothenburg am Neckar zog, wahrscheinlich in Begleitung Elisabeths, während die anderen Geschwister in Urach verblieben. Später sollen die Letzteren in Asperg gelebt haben. In der Folgezeit begab sich Elisabeth zu ihrem Bruder Eberhard und ward früh selbstständig.

Schon im Jahre 1461, am 5. November, erschien Elisabeth, damals 14 Jahr alt, persönlich vor dem kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil im Beistande des edeln Thomas v. Falkenstein als ihres Vogtes, leistete mit Hand und Mund Verzicht auf alle väterliche und brüderliche Erbschaft und entsagte ihren Ansprüchen daran, alles zu Händen Hansens v. Bubenhofen, Landhofmeisters ihres Bruders. Dagegen sollte ihr Graf Eberhard 16 000 Fl. zahlen und ihr nach dem Tode ihrer Mutter Mechthild als ihr mütterliches Erbgut ebenfalls 16 000 Fl. zufallen. Die Urkunden über diesen Act bekräftigte sie damals schon mit einem eigenen Siegel.

Am 1. Juli 1466 erschien Elisabeth abermals vor dem Hofgerichte und leistete in gleicher Weise Verzicht; nur war diesmal Graf Georg von Werden-

berg zu Heiligenberg ihr Vogt und der edle Werner von Zimmern Landhofmeister und Bevollmächtigter des Grafen Eberhard. Dieser Verzicht scheint besonders auf den Todesfall des Letztern berechnet, um Elisabeths Recht noch sicherer zu stellen. Dazu kam aber noch, daß Eberhard 1468 eine Wallfahrt nach dem gelobten Lande antreten wollte, und dies war der Anlaß zur Sicherung Elisabeths auf alle Fälle ihr nicht allein die früheren Vermächtnisse zu wiederholen, sondern ihr dafür zugleich nochmals Urach nebst Zubehör zu ihrem Wohnsitz zu verschreiben, ja auch für den Fall, daß sie unvermählt bliebe. Als Grund davon gab Graf Eberhard an, daß sie ihm stets viel schweesterliche Liebe und Treue bewiesen, namentlich, daß sie selbst nach Rottweil gegangen sei und dort ihre Verzichtleistung erklärt habe. Aus Allem ist das innige Verhältniß zwischen beiden Geschwistern ersichtlich, die wohl, wie oben angedeutet, einige Zeit beisammen gelebt hatten. Ueber Elisabeths Erziehung wissen wir indeß nichts Genaueres; vielleicht, daß sie manches von Klosterpersonen erlernt hatte.

Es beginnt nun für Elisabeth eine neue Lebensperiode, die durch ihre erste Vermählung herbeigeführt wurde. Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz, der Bruder ihrer Mutter Mechthild, scheint ihr Hauptgönner gewesen zu sein und seine Vermittlung führte wohl besonders ihre Vermählung herbei. Sie erfolgte am 28. August 1470\*) mit Johann Grafen von Nassau-Saarbrücken, der sehr bedeutende Herrschaften, theils im Nassauischen, theils auf dem linken Rheinufer besaß. Vom Kurfürsten Friedrich selbst ging der zu Maulbronn am 29. August 1470 vollzogene Vertrag der Ghestiftung aus, welcher durchaus vortheilhaft für Elisabeth abgefaßt war und in welchem mit Genehmigung der Erzherzogin Mechthild von Oesterreich, folgende Bestimmungen getroffen waren: 1. Ihr Bruder, Graf Eberhard, sollte verpflichtet sein, ihr 12000 Fl. Heirathsgut (also außer den früher stipulirten 32000 Fl.) mitzugeben und an den Bischof von Worms zu zahlen. 2. Die von dem Grafen von Nassau zu leistende Widerlage sollte auch 12000 Fl. betragen und die ganzen 24000 Fl. mit der Herrschaft Kirchheim(=Bolanden) und den Schlössern Stauf und Dannenfels, beide am Donnersberg gelegen, sicher gestellt werden, damit Elisabeth dadurch eine Rente von 1200 Fl. genießen könne. 3. Beim Todesfalle eines Theiles sollte der überlebende lebenslänglich diese Herrschaften behalten, nach dem Tode Elisabeths aber 12000 Fl. von Nassau an Württemberg zurückgezahlt werden. 4. Elisabeth sollte befugt sein, in den Herrschaften ihre Rechte unbehindert auszuüben, auch wenn sie Wittwe würde; dann aber die Regierung abtreten. 5. Für den Fall, daß Graf Eberhard ohne eheliche Nachkommen verstürbe, sollten dessen Erben an Graf Johann und Elisabeth 20000 Fl. zahlen, wofür ihnen die Stadt Leonberg zum Pfande eingesetzt

\*) Nach Cohns Stammtafeln fand die Vermählung am 30. October 1470 statt.

wurde, auch sollten die 2000 Fl. gleichermaßen auf die Herrschaft Kirchheim versichert werden, so daß davon jährlich tausend Gulden entfallen sollten. 6. Graf Eberhard sollte seine Schwester mit Kleidern, Kleinodien und Silber ausstatten, wie es Sitte sei, auch Graf Johann ihr die übliche Morgengabe aussetzen.

An demselben Tage, an welchem die Eheleistung vollzogen ward, leistete Graf Johann Verzicht auf die von Elisabeth etwa auf die württembergischen Lande zu erhebenden Ansprüche. Desgleichen verscrieb am 30. August Graf Eberhard dem fürstlichen Paare auf seinen Tod den Anfall von 20 000 Fl., welche auf Leonberg nebst allen Gerechtigkeiten und Renten gelegt wurden. Demgemäß reversirte sich Graf Johann, daß, falls er und seine Gemahlin ohne eheliche Leibeserben mit Tode abgingen, das Heirathsgut von 12 000 Fl. und 20 000 Fl. wieder an Württemberg fallen sollte. Am 31. August gestattete Kurfürst Friedrich dem Grafen Johann, daß er seine Gemahlin Elisabeth mit ihrem Heirathsgelde auf den dritten Theil der Herrschaft Kirchheim, Stauf und Dannenfels, die ihm für 8300 Fl. verpfändet waren, beleibdinge.

Hiermit schlossen die Verhandlungen und es waren damit die vermögensrechtlichen Verhältnisse für Elisabeths Vermählung geordnet. Sie verließ nach einem zärtlichen Abschiede von ihrem Bruder ihre Heimath und traf mit dem ihr bestimmten Gefolge am 28. October in Lüzelstein im Elsaß ein, wo sie von den nassauischen Bevollmächtigten empfangen und nach Saarbrücken geleitet wurde. Inzwischen hatte Graf Johann bescheinigt, daß er auf das Heirathsgeld der 12 000 Fl. 3700 Fl. empfangen habe und am 28. October versicherte er 24 000 Fl. des Heirathsgutes und Wittthums seiner Gemahlin auch des Nachfalles von 20 000 Fl. (wenn Graf Eberhard ohne männliche eheliche Descendenz versterbe) auf die Herrschaft Kirchheim und die Schlöffer Stauf und Dannenfels. Er versprach ferner am 31. October, damit (nämlich den 3700 Fl.) binnen Jahresfrist alle Pfandschaft und Mannschaft abzulösen, welche auf Kirchheim verschrieben sei, soweit es ausreichte. An demselben Tage endlich setzte er auch seiner Gemahlin Elisabeth jährlich 200 Fl. als Morgengabe von seinen Kellereien Buchenbach und Colredal\*) nebst Zubehör aus und verwies die Kellner an sie. Hierauf folgte schließlich am 26. December die Bescheinigung Johans, von den Ehegeldern der 12 000 Fl. auch den Rest mit 8300 Fl. vom Grafen Eberhard empfangen zu haben.

Wahrscheinlich wurde hiermit das Pfandgeld berichtet, welches Kurfürst Friedrich auf Kirchheim stehen hatte, und in der angegebenen Höhe vom Grafen Johann 1471 abgelöst wurde. Aus der Zeit der Ehe mit Letzterm wissen wir wenig von Elisabeth; vielleicht geschah es ihr zu Ehren, daß ihr Gemahl im September 1471 den Herzog Nicolaus von Lothringen aus dem Hause Baude-

\*) Jetzt Cöln im Ebnertthale Kreises Saarbrücken.

mont nach Saarbrücken einlud, wozu noch manche andere Fürsten, Grafen und Edelleute sich einfanden und wobei mancherlei Festlichkeiten und auch selbst Turniere veranstaltet wurden.

Jedoch die Ehe sollte nicht lange dauern, da Graf Johann bereits im October 1472\*) starb und sie als Wittwe mit einem Sohne zurückließ. Elisabeth, in tiefe Betrübnis veretzt, ließ bald ihrem dahingeshiedenen Gemahle ein prächtiges Grabmal in St. Arnval bei Saarbrücken errichten, auf welchem nicht allein Graf Johann und dessen erste Gemahlin, Gräfin von Loon und Heinsberg, sondern auch sie selbst in ganzer Figur dargestellt ist. Auch ließ sie mit leer gelassenem Raume für ihre Todeszeit zugleich ihre eigene Grabschrift beifügen.

Aus Elisabeths Ehe war nur ein Sohn, Graf Johann Ludwig von Nassau, entsprossen, während aus der ersten Ehe Johanns zwei Töchter, Elisabeth, vermählt mit Wilhelm Herzog zu Jülich, und Susanna, die Gemahlin des Pfalzgrafen Johann von Simmern, zurückgeblieben waren. Ob Elisabeth als Wittwe in Saarbrücken oder Kirchheim lebte, ist nicht bekannt. In dem Uracher Vertrage sämmtlicher Grafen von Württemberg vom 12. Juli 1473 wird bestimmt, wenn Graf Eberhard der Aeltere vor Eberhard dem Jüngern sterbe, solle dieser seiner Schwester Elisabeth Gräfin von Nassau in Gemäßheit seiner Verschreibung 20 000 Fl. entrichten.

Im Jahre 1474 war Elisabeth wieder in ihrer Heimath anwesend, als ihr Bruder Eberhard sich in Urach mit Barbara Markgräfin von Mantua vermählte.\*\*) Auch ihre Mutter Mechthild, sowie ihre Schwester Mechthild von Hessen wären zugegen.

Wir haben schon oben erwähnt, unter welchen Umständen Elisabeth ihren zweiten Gemahl in der Person des Grafen Heinrich des Aelteren zu Stolberg fand. Abermals war es der Freund und Berather Elisabeths, Kurfürst Friedrich von der Pfalz, welcher auch jetzt wieder den Heirathsvertrag verbrieftete, in welchem Folgendes festgesetzt wurde: 1. Elisabeth sollte ihrem Gemahle 24 000 Fl. als Heirathsgut zubringen, das auf die Herrschaft Kirchheim zu versichern sei. 2. Graf Heinrich sollte die Gegengabe in gleicher Höhe mit lehnsherrlichem Consens auf die Herrschaft Frohndorf verschreiben. 3. Amtleute und Unterthanen von Frohndorf sollten der Gräfin huldigen. 4. Heinrich und Elisabeth sollte das freie Nutzungsrecht der 48 000 Fl. und deren Rente zustehen. 5. Wenn Elisabeth vor ihrem Gemahl sterbe, so sollte von den auf Kirchheim versicherten 24 000 Fl. die Hälfte an ihren Sohn von Nassau fallen, von der andern Hälfte aber Graf Heinrich Zeit seines Lebens den Nießbrauch haben. 6. Ginge aber Graf Heinrich vor seiner Gemahlin mit Tode ab, so sollte Elisa-

\*) Nach der Cohn'schen Stammtafel starb er am 25. Juli 1472. Aus seiner ersten Ehe stammten zwei Töchter Elisabeth und Johanna.

\*\*) Sie war eine Tochter Ludwigs III., Gonzaga Markgrafen von Mantua.

beth ihren Wittwenitz auf Frohdorf haben und nach ihrem Ableben die hierauf versicherten 24 000 Fl. Heinrichs Erben zufallen. 7. Graf Heinrich habe auf die württembergischen Lande Verzicht zu leisten und Elisabeth eine Morgengabe auszusetzen, wie es einem hohen Grafen gezieme.

Diesen letztern Verzicht erklärte Graf Heinrich noch an demselben Tage, wie früher der Graf von Nassau, und stellte auch ferner einen Revers aus, wonach er für die 24 000 Fl., welche Elisabeth als Ehegeld mitbringe, eine gleich hohe Gegenlage macht und sie nebst der davon zu ziehenden Rente von 1200 Fl. auf die Herrschaft Frohdorf, Schloß und Dorf, nebst den Dörfern Großen Arlishausen, Wenigen-Arlishausen, Wenigen-Mehausen, Ratingstedt, Bockeleben, Bachera, Batschendorf, Schillingstedt, Termisdorf, Ellersleben und andern Zugehör, mit allen Rechten versichert und zu ihrem Wittthum bestimmt. Der Bedingung, hiervon nichts zu verpfänden, sind noch andere Bestimmungen in Gemäßheit des Heirathsbriefes hinzugefügt. Diese letztere Urkunde sollte aber erst vom 5. Januar 1475 an Geltung haben.

Hiermit waren zwar die Verhandlungen mit Württemberg beendigt, aber Heinrich hatte seiner Gemahlin wegen mit Kurpfalz noch andere zu führen, derentwillen er im November in Germersheim in der Pfalz weilte. Hier erbot sich Kurfürst Friedrich, die an Elisabeth verschriebenen Herrschaften Kirchheim, Stauf und Dammensfels bei ihrer Entlegenheit zu schirmen, schützen und rechtlich zu vertreten, worauf man auch einging und worüber Heinrich einen Revers ausstellte. Zugleich verpflichtete er sich auch gegen den Kurfürsten, für jene Herrschaften, die in pfälzische Verwaltung übergingen, die Lehnspflicht zu leisten.

Nun lag es Heinrich noch ob, den lehnherrlichen Consens für das Wittthum auf Frohdorf zu beschaffen und er begab sich deshalb gegen Ende November nach Weimar, um beim Herzoge Wilhelm die Bestätigung nachzusuchen. Diese fand nur insofern Anstand, als der Graf zugleich beantragt hatte, seiner Gemahlin zu Vormündern den Erzbischof von Magdeburg, den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz und den Grafen Eberhard von Württemberg zu bestellen. Dies wurde abgelehnt, weil es gegen des Landes Sitte sei, auswärtige Fürsten zu Vormündern zu ernennen, dagegen ertheilte der Herzog unterm 29. December seine Einwilligung zu der Wittthumsverschreibung und ernannte bezüglich derselben die erbverbrüdereten Grafen Heinrich von Schwarzburg-Arnstadt und Ernst und Hans von Hohnstein zu Vormündern der Gräfin, indem er zugleich die Festsetzung einer Morgengabe von 200 Fl. auf die Nutzungen von Groß-Mehausen bestätigte. Am 2. Januar verschrieb sodann Graf Heinrich 200 Fl. als Morgengabe auf Groß-Mehausen, nachdem Amtleute und Einwohner daselbst Elisabeth gehuldigt hatten. Wohl dann erst wird die Verschreibung Heinrichs über Frohdorf am 5. Januar erfolgt sein.

Elisabeth gehörte von nun ab dem Harze an und wir haben zunächst zu betrachten, wie sie als Herrin im Harzgebiete auftrat; doch ist hierüber aus den ersten Jahren sehr wenig aufgezeichnet.

Im Jahre 1476 wird sie zuerst genannt, als Pabst Sixtus IV. ihr und ihrem Gemahl gestattete, einen eigenen tragbaren Altar zu führen und einen besondern Beichtvater zu halten. Die letztere Vergünstigung erscheint freilich gewissermaßen unnötig, da die Grafen notorisch schon seit Anfange des 14. Jahrhunderts eigener Beichtväter sich bedienten. Sodann wird sie in einem Rechnungsfragment von 1479 als die „gnädige junge Frau“ erwähnt, weil damals ihre Schwiegermutter noch lebte, und wir erfahren aus jener Notiz nur, gleichwie auch später, von ihrem Bedarfe an Kleidung. Demnächst ergibt sich, daß sie schriftliche Notizen über ihre Familie gemacht hat; so verzeichnete sie den Tod ihrer Schwiegermutter, der Gräfin Anna, am heiligen Weihnachtsabende 1481.

Im Jahre 1485 wurde sie nebst ihrem Gemahl von dem Convente des Klosters Wöltingerode\*) in seine Brüderschaft und die Gemeinschaft seiner guten Werke aufgenommen.

Vier Jahre später, 1489, machte Elisabeth die erste bekannte geistliche Stiftung in Stolberg, indem sie für die Pfarrkirche daselbst eine Rente von drei Fl. in Heringen für 40 Fl. kaufte und ihr überwies. Diesem folgte gleich im nächsten Jahre eine bedeutendere Stiftung von 733 Fl. mit 44 Fl. Zins für die Vicarie St. Elisabeth in der Kluft St. Martini als ihr Seelgeräth. Dazu kamen noch drei Altäre, welche der Pfarrer Ulrich Rispach gestiftet hatte. In demselben Jahre verwandte sie sich bei ihrem Gemahl für Citel Wilcke, den spätem Vogt in Elbingerode, der lange und gut gedient, aber noch keinen bestimmten Sold bezogen hatte. Sie gehörte ferner zu den Testamentarien des verstorbenen Pfarrers Ulrich Rispach. In diesem Verhältniß fielen ihr manche Ausgaben zu und hiermit hing es unstreitig zusammen, wenn im Jahre 1494 der Bürger Heinrich Horich in Sangerhausen 70 Fl. Zinsen der Vicarie St. Annen in Heringen verkaufte, um damit die Gräfin Elisabeth und andere Testamentarien des Pfarrers zu entschädigen. Er verkaufte gleichzeitig an sie zwanzig Fl. Zinsen aus allen seinen Gütern auf Wiederkauf. Ebenfalls in diesem Jahre verwendete sich auch Elisabeth für einen Geistlichen, der in ihrem Dienste gestanden, bei dem Abte von Isfeld, um ihm eine offen gewordene Stelle in Appenrode übertragen zu sehen.

Schon etwas früher, von 1491 an, erfahren wir Einiges mehr über Elisabeths Privatleben. Sie war etwa ein Jahr lang in ihrer alten Heimath

\*) Ein von den Grafen gl. N. gestiftetes Cistercienser-Jungfrauenkloster,  $\frac{3}{4}$  Meilen nordöstlich von Goslar.

Schwaben gewesen. Obgleich sie damals noch auf dem Schlosse Stolberg wohnte, scheint sie doch in mancher Hinsicht eine getrennte Wirthschaft geführt zu haben; denn sie bezog ein Faß Frankenwein und ließ öfter süßen Wein kommen, besonders Malvasier, der damals hochgepriesen war. Mitunter hielt sie auch Mahlzeiten in der Stadt, wozu besondere Anstalten getroffen wurden. So verbrachte sie Fastnacht 1493 in dem Schweinfurtschen Hause mit ihren Jungfrauen, dem Marschall Heinrich Knauth und anderen Edelleuten. Verdienstlich war ihre Wirksamkeit auch für Ausstattung der Kirchen. Im Sommer 1492 war sie krank gewesen und hatte dazu den Dr. Georg von Rothenberg gebraucht, wahrscheinlich aus Erfurt, woher wenigstens die Arzneien geholt wurden.

Etwas später kamen jene bösen Zeiten für das Haus Stolberg, welche auch Elisabeth schwer berührten. Dies zeigte sich zuerst im Jahre 1491, als Graf Heinrich die Dörfer Bachera und Bockleben in der Herrschaft Frohdorf an Hans v. Werther verkaufte und ihr dafür Schloß Kofla zur Nutzung verschrieb. Zu Anfang 1496 war ein weiterer Schritt nothwendig, als die Grafen ihrem Rathe Heinrich Schrape die Bede zu Frohdorf und andere derartige Gefälle im Betrage von 98 Fl. für 1300 Fl. verpfändeten, wozu die Gräfin als Leibgedingesberechtigte ihre Einwilligung erklären mußte, was gegen die früheren Bestimmungen verstieß und zugleich allmählich zu einer Schmälerung des Leibgutes führte. In demselben Jahre wurden 48 Fl. Zinsen aus den Dörfern Großen- und Wenigen Rehhausen in der Herrschaft Frohdorf für 800 Fl. an das Kloster Bürgeln versetzt. Hierzu consentirte Elisabeth nicht nur, da die Orte zu ihrem Leibgedinge gehörten, sondern es geht auch aus einer Nachricht von 1498 hervor, daß sie ihren Credit eingesetzt hatte. Dies geschah auch hinsichtlich weiterer, von der Gemeinde Loffa bei Raftenberg aufgenommenen zweihundert Gulden.

Um diese Zeit, also um 1497, fing Elisabeth auch an, für sich ein neues Haus unterhalb des Schlosses zu bauen und bewohnte es etwa seit Ende 1498, von wo ab ihr das Brennholz bereits in das neue Haus geliefert wurde. Die Mittel zum Bau hatte ihr zum Theil der Abt Bernhard von Alfeld mit 200 Fl. vorgestreckt. In diesem Jahre, in welchem Graf Heinrich der Ältere das Regiment seiner Lande seinen Söhnen übergab, traf er auch Bestimmungen für seine Gemahlin und es wurde ausgemacht, daß sie mit acht Personen in Stolberg ihren Unterhalt finden sollte.

Von 1499 ab liegen auch mancherlei Nachrichten über ihr Rechnungswesen vor, ohne jedoch Klarheit über die nunmehrige Gestaltung ihrer häuslichen Verhältnisse zu geben, denn es haben sich keine Specialrechnungen erhalten. In diesem Jahre hatte sie noch 831 Fl. aus dem Amte Kirchheim empfangen, aber es scheint wohl, daß die ihr verschriebenen 1200 Fl., ihr aus Gelbnoth schon länger nicht mehr vollständig gezahlt waren. So trat der

bedauerliche Fall ein, daß die reiche Frau sich zum Besten ihres Hauses begnügen mußte, künftig statt 1200 Fl. nur 500 Fl. zu beziehen und zwar zweihundert Gulden aus Kirchheim und dreihundert Gulden aus Stolberg, während die übrigen Reventüen von Kirchheim für das Haus Stolberg verwandt wurden. Sie ertrug dies Mißgeschick mit anerkennenswerther Gelassenheit. Allerdings wird sie wohl außer den 500 Fl. noch andere Einnahmen gehabt haben, die nicht durch die stolberger Hauptrechnung liefen und die wir unten kennen lernen werden.

Im Jahre 1502 gab sie nochmals ihre Genehmigung zu der Verpfändung von 24 Fl. Zins aus Stolberg und Schillingstedt für 400 Fl. an das Stift St. Severi in Erfurt.

Aus den Notizen über das Rechnungsjahr 1503/4 läßt es sich noch einmal bestätigen, daß Elisabeth jährlich 500 Fl. zu beziehen hatte, aber in Wirklichkeit empfing sie 663 Fl., was wohl mit der Unregelmäßigkeit des Rechnungswesens zusammenhängen dürfte, da niemals vollständig abgerechnet wurde. Es scheint auch auf die nunmehr weniger günstigen Verhältnisse ihres Vermögens hinzudeuten, wenn man vernimmt, daß sie ein werthvolles Halsband für 400 Fl. veräußerte, welches Graf Botho erwarb und ihr in Coburg wieder zustellte.

Wir bemerkten bereits oben, daß um 1503 der kleine Graf Wolfgang für einige Zeit seiner Großmutter zur Pflege und Erziehung übergeben wurde, in der vielleicht des Guten zu viel geschah; es ist zu verwundern, wie viel ihr Bier für ihn verausgabte wurde. Aus dem 1504 errichteten Testament Heinrichs d. J. ersehen wir, in welchem intimen Verhältnisse er zu seiner Stiefmutter stand, denn nicht allein errichtete er es mit ihrer Genehmigung, sondern er setzte sie auch zur Hauptvollzieherin desselben ein, was indeß nicht verwirklicht wurde, da sie vor ihm starb. Es kann hierbei gleich bemerkt werden, daß sie sich aller ihrer Stiefkinder als eine treue Mutter annahm, daß sie Botho in seiner frühen Jugend der sorglichen Pflege und Ausbildung ihres Bruders Eberhard anvertraute, daß sie mit liebevoller Sorgfalt sich der Erziehung der Töchter widmete und mit allen in vertrautem engen Verhältnisse verblieb.

In dem letztgenannten Jahre 1504 stiftete Elisabeth auch ein Vermächtniß für die Capelle U. L. Frauen über dem Beinhaus zu Stolberg mit zwei Gulden Zins von einem Capital von 32 Fl., das sie dazu ausgesetzt hatte. Dies scheint theils mit ihrem Hausbau, theils mit der Disposition über die sog. Niedeck,\*) die eine Zeit lang geistliches Eigenthum gewesen war, zusammen zu hängen. Zu Anfange des Jahres 1505 wurde auch noch durch ihre beiden

\*) Die Niedeck, heißt es in den Bau- und Kunstdenkmälern der Provinz Sachsen Heft V. S. 94, war ein am Fuße des Schloßberges gelegenes, jetzt modernisirtes Gebäude, das ursprünglich Vicarei der Schloßcapelle war, 1491 zur Kanzlei eingerichtet wurde und späterhin als Münzgebäude oder als Logirhaus für fremde Gäste diente und jetzt vom gräflichen Kammerdirector als Wohnhaus benutzt wird.

Söhne ihr Leibgedinge oder Witthum neu geordnet und ihr dabei 600 Fl. Jahresrente statt der ursprünglichen 1200 Fl. ausgesetzt, womit sie sich auch zufrieden erklärte. Es kam aber nicht zur Verwirklichung.

Wir brechen hier ab, um ihr Verhältniß zu ihrem väterlichen Hause und zu ihrer Mutter zu betrachten. Es wurde bereits oben angeführt, daß bei Elisabeths erster Heirath ihr Bruder, Graf Eberhard von Württemberg, ihr eine Mitgift von 12000 Fl. verschrieb, die im Nassauischen angelegt wurde; sonst wird weiter von ihren Beziehungen zu ihrer Heimath nichts berichtet.

Im Jahre 1476 schrieb Graf Eberhard seinem Schwager, dem Grafen Heinrich zu Stolberg, seine Mutter Mechthild geborne Pfalzgräfin, Wittwe Erzherzog Albrechts von Oesterreich, habe ihm auf Grund einer Verschreibung des Letztern zugesichert, daß er die obere Herrschaft Hohenberg einnehmen dürfe. Als er aber dies habe ausführen wollen, hätten ihm nicht allein die Stände die Huldigung verweigert, sondern Erzherzog Siegmund habe sich auch dagegen gesetzt und sei selbst vor den Kaiser gegangen, der ihn sodann vorgeladen habe. Er habe darauf seinen Vasallen, Hermann v. Sachsenheim, an den kaiserlichen Hof gesendet. Inzwischen sei indeß die Sache zum gerichtlichen Verfahren gelangt und ein Urtheil an Erzherzog Siegmund ergangen, was diesem günstig sei, ihn selbst (den Grafen) aber in die Kosten verurtheile. Er habe sich nun erboten, obgleich er es nicht schuldig sei, einem gütlichen Austrage sich zu unterwerfen, trotzdem daß es „ein langer Handel“ werden könne. Er bitte daher, Graf Heinrich wolle ihm behülflich sein, wo er könne, im Reiche ihn und seine Gerechtigkeit zu vertheidigen und ihn zu unterstützen. Obgleich aber Erzherzog Albrecht wirklich Hohenberg seiner Gemahlin pfandweise für 2000 Fl. vorbehaltlich der Rechte Erzherzog Siegmunds verschrieben hatte, wußte sich Mechthild darin zu behaupten, und so blieben sie und Graf Eberhard im Besitze der obern Grafenschaft, die der Letztere erst nach dem Tode der Gräfin Mechthild dem Erzherzoge Siegmund abtrat. Es ergibt sich ferner, daß Elisabeth mit dem württemberger Hofe noch in Geldangelegenheiten zu verhandeln hatte, die der dortige Hofmeister Wilhelm von Werdenau besorgte, wovon die ersten Zeugnisse aus dem Jahre 1487 vorliegen, aus denen aber nur hervorgeht, daß Graf Botho im Juni in Württemberg war und daß Elisabeth im Juli dort erwartet wurde.

Auch 1488 hielt sich Botho in Schwaben auf und sagte dem Grafen Eberhard d. J. von Württemberg ab, weil er sich feindlich gegen seinen Oheim, Eberhard d. Ä., gezeigt habe, zu dem er selbst in eine Art dienstlicher Stellung getreten war.

So lange Eberhard der Bärtige lebte, der Elisabeth in brüderlicher Liebe zugethan blieb und ihr in Allem seinen Beistand angedeihen ließ, war jede Mißhelligkeit fern geblieben, aber als er am 24. Februar 1496 gestorben war, veränderte sich die ganze Lage bei den Verhandlungen, die zur Ordnung seines

Nachlasses stattfanden. Die in seiner letztwilligen Verfügung ausgesetzten Vermächtnisse sind gesondert zu betrachten. Hierbei tritt in den Vordergrund das Legat von 20 000 Fl. an Elisabeth, welches theils auf der Eheveredung derselben mit Graf Johann von Nassau, theils auf einem besondern Vermächtniß Eberhards, gleichfalls vom August 1470, beruhte. Jene Summe sollte bei seinem kinderlosen Tode an Elisabeth entrichtet werden, die dafür mit Leonberg pfandweise sicher gestellt wurde. Hierbei scheint Elisabeth ihren Sohn Johann Ludwig von Nassau zum Bevollmächtigten ernannt zu haben und der nunmehrige Herzog Eberhard II. erkannte auch am 27. Mai die Forderung sogleich an mit dem Versprechen, da Graf Johann Ludwig eingewilligt, daß Leonberg nicht erst seiner Mutter eingeräumt werde, das Geld bis zum 1. September in Stuttgart entrichten zu wollen, und außerdem eine Gülte von einem auf zwanzig Fl. Das Schreiben eines anonymen H. v. W. an Württemberg vom 8. Juli beweist gleichfalls, daß der Herzog sich in dieser Angelegenheit rücksichtsvoll gegen Elisabeth gezeigt hatte. Herzog Eberhard selbst erklärte am 1. September, daß er durch seinen Landschreiber an Elisabeth und Graf Johann Ludwig 20 000 Fl. Hauptgeld und 500 Fl. Zinsen habe zahlen lassen. Desgleichen bescheinigten Elisabeth und Johann Ludwig unterm 6. September, daß die Zahlung wirklich erfolgt sei, quittirten darüber und sagten die Leute von Leonberg von aller Pflicht und Gelübde los, was auch Graf Botho als Anwalt mit seinem Siegel bekräftigt. Das obige Capital wurde ohne Zweifel an Graf Johann Ludwig gezahlt, der es wahrscheinlich anlegte und seiner Mutter davon auszahlte, aber ein undatirtes Schreiben Elisabeths an ihren Sohn spricht von tausend Fl., die er ihr jährlich zu entrichten schuldig sei und wobei wegen der Zahlung Differenzen entstanden waren, doch stimmt diese Summe mit dem Betrage der Zinsen von den 20 000 Gulden. Elisabeth und Johann Ludwig reversirten sich auch am 19. September 1496, daß die 12 000 Fl. Heirathsgeld, wenn sie ohne eheliche Descendenz aus erster Ehe stürbe, dann an Württemberg zurückfallen sollten.

Nicht so leicht ließen sich die Forderungen Elisabeths an den Nachlaß ihrer Mutter Mechthild von Oesterreich ordnen. Das Erste hierüber erfahren wir aus dem undatirten Concept eines Schreibens Elisabeths, etwa aus dem Juni oder Juli, worin sie zunächst sich bei Herzog Eberhard bedankt wegen der Güte, die er in Betreff der 20 000 Fl. ihr bewiesen. Sodann aber erinnert sie ihn daran, daß ihre verstorbene Mutter Mechthild in ihrem Testamente verordnet habe, daß wenn ihr Sohn Eberhard ohne Leibes-Lehnserven abginge, ihr der dritte Theil ihrer Morgengabe von Oesterreich und Württemberg zufallen solle, weshalb sie bitte, ihr eine Abschrift des Briefes über die Morgengabe zukommen zu lassen, sowie auch ihr den dritten Theil der Morgengabe selbst zu gewähren. Zugleich wandte sie sich an zwei rechtskundige Männer,

die über die Verhältnisse genau unterrichtet waren. Der eine derselben war ein Vertrauter des württembergischen Hofes, der ihr auf ihr Schreiben am 8. Juli unter der Chiffre H. v. W. antwortete, aber wohl nicht mit Wilhelm von Werdenau identisch ist. Er sagt eigenthümlicher Weise, es sei, nachdem Eberhard II. ihr wegen der 20 000 Fl. so freundlich entgegen gekommen, wohl rathsam „schön gegen ihn zu thun,“ bis sie das Geld empfangen habe; sie müsse aber noch mehr erhalten, und da er sie als „seine Meisterin“ erkenne, wolle er für die Verbesserung ihrer Lage sorgen; allein er geht nicht näher auf das Sachliche ein. Elisabeths anderer Rathgeber war Magister Jacob Spinnwagen, der in nassauischen Diensten zu Saarbrücken und zeitweise wohl auch in ihren Diensten stand. Er antwortete auf ihr Schreiben vom 9. Juli und ging genauer auf die Sache ein. Hiernach handelte es sich um Morgengaben ihrer Mutter, nämlich 1. um die Morgengabe von Oesterreich, im Betrage von 13 000 Fl., welche Graf Eberhard der Bärtige in Kreuzern empfangen habe und nach einer andern Nachricht sogar ausgeklagt haben soll, 2. um die Morgengabe von Württemberg, welche sich auf 10 000 Fl. belaufe und nach Angabe des Testaments wie des Morgengabebriefes auf Grundbesitz angewiesen sei. Von der Gesamtsumme von 23 000 Fl. gehörten Elisabeth 2000 Fl. voraus, das Uebrige sei in (drei) Theile zu theilen, von denen ihr ein Drittel zukomme. Er habe nun, heißt es weiter, einen Dr. Bernhart in Frankfurt getroffen, der ihr Beistand leisten und namentlich auch eine Abschrift des Testaments verschaffen wolle, die jedoch vor dem Herbst nicht zu erwarten sei.

Elisabeth und ihr Sohn Johann Ludwig Graf von Nassau stellten am 26. September 1496 noch eine Urkunde zu Gunsten des Hauses Württemberg aus, die für Nassau sehr bedeutsam werden konnte, es aber nicht wurde. Sie versprachen nämlich an Herzog Eberhard II. hinsichtlich der 12 000 Fl. Ehesteuer und der 20 000 Fl. Nachfall, welche beide Summen gezahlt waren, daß, wenn Elisabeth ohne rechte Leibeserben von nassauischer Seite mit Tode abgehen sollte, das Geld, zusammen 32 000 Fl., wieder an das Haus Württemberg zurückfallen und in sechs Jahren entrichtet werden sollte. Zur Sicherheit dafür wurden Stadt und Schloß Kirchheim und das Ober- und Niederamt an Württemberg verschrieben (so daß für zwanzig Fl. ein Fl. Zins gerechnet wurde) und demgemäß die Bögte, Schultheißen &c. für Württemberg eidlich verpflichtet. Auch sollten Elisabeths Erben in keinem Falle das Haus Württemberg an den Einnahmen von Kirchheim hindern, vielmehr wenn die Schuld in sechs Jahren nicht berichtigt sei, Württemberg das Recht zustehen, das Schloß zu verkaufen. Hierin willigte auch Graf Botho für sich, seinen Vater und Bruder; desgleichen gelobten Bögte und Schultheißen von Kirchheim diesen Vertrag zu halten. Gewiß ist nach demselben, daß nie eine der Herrschaften oder eines der Capitallen an das stolbergische Haus gelangen sollte.

Später, gegen den Winter 1496, mag dann wegen der Morgengabe eine Antwort Herzog Eberhards II. eingelaufen sein, die wir nur aus einer undatirten, wohl um Neujahr 1497 ausgegangenen Gegenschrift Elisabeths kennen, worin sie sagt, daß er auf ihre Forderung des dritten Theiles der beiden bekannten Morgengaben der Erzherzogin Mechthild ihr geantwortet habe, sie möge ihm genauere Anzeige darüber machen, weil er dann erst sich darauf erklären könne und ihm daher Abschrift des mütterlichen Testaments mitsendet. Die nun folgende Correspondenz liegt nur unvollständig vor. Elisabeth mochte aber wohl erkennen, daß nicht viel guter Wille vorhanden war, ihr die Morgengabe zu entrichten und so sah sie sich nach Fürsprechern um. Sie wandte sich zuerst an den Kurfürsten Johann von Brandenburg, (dessen eine Schwester an Herzog Eberhard II. vermählt war), allein trotz seiner geistigen Gewandtheit und Ueberredungskunst fruchtete seine Fürsprache nichts. Im Gegentheil ergiebt sich aus der Antwort Eberhards vom 19. Januar 1497, daß er oder doch seine Beamten die Ansprüche Elisabeths ganz zu ignoriren wünschten, denn er äußerte sich, daß, was ihre Forderung betreffe, er aus dem seiner Meinung nach mangelhaften und fast ungültigen Testament keine Schuldverbindlichkeit gegen sie entnehmen oder herleiten könne. Er habe sie zwar aufgefordert, ihre Ansprüche näher zu begründen, was auch geschehen sei, allein er könne auch in den sonstigen angezeigten Urkunden nichts finden, was seine Ansicht ändern möchte; gern sei ihr von ihm zugestanden worden, noch andere Beweismittel vorzulegen, indeß habe er solche weiter nicht empfangen. Es hat den Anschein, als wenn seine Erklärung aus der Feder eines rabulistischen Advocaten geflossen sei. Als zweiten Fürsprecher hatte sich die Gräfin den Kurfürsten Philipp von der Pfalz, den Bruder ihrer Mutter, ausersehen, aber dieser wies die Sache von der Hand, um sich nicht Beschwerneisse und Argwohn zuzuziehen, wie er auch dem Landgrafen Wilhelm dem Mittlern von Hessen in derselben Angelegenheit mitgetheilt habe.

Hier wird es nöthig sein, die Verwandtschaft der verschiedenen Erben kennen zu lernen. Elisabeths Mutter, Mechthild von Oesterreich, hinterließ bei ihrem Tode drei Kinder und Erben, nämlich eine Tochter Mechthild, welche an Ludwig Landgrafen von Hessen vermählt 1495 starb, den Grafen Eberhard den Bärtigen, der Anfang 1496 ohne Nachkommen gestorben war, und die Gräfin Elisabeth zu Stolberg. Aus der zweiten Ehe mit dem Erzherzoge Albrecht von Oesterreich war keine Nachkommenschaft entsprossen. Da aber zu der Zeit, als die Verhandlungen begannen, die ältere Tochter, Landgräfin Mechthild von Hessen, bereits verstorben war, so traten statt ihrer ihre beiden Söhne, Wilhelm der Aeltere und Wilhelm der Mittlere, als Erben ein. Elisabeths einziges Kind aus ihrer ersten Ehe, Graf Johann Ludwig, hatte noch kein eigenes Erbrecht und da Eberhard der Bärtige ohne Nachkommen gestorben

war, so mußte sein Erbrecht auch auf seine beiden Schwestern bzw. deren Kinder übergehen; aber in den Urkunden ist freilich immer nur von einem Drittel die Rede. Elisabeth vermochte nicht auf ihr Schreiben eine Antwort zu empfangen; die herzoglichen Räte verleugneten gewöhnlich seine Anwesenheit und erst am 8. April 1497 schrieb Eberhard II. an Elisabeth ganz in dem Sinne, wie unterm 19. Januar an seinen Schwager von Brandenburg, doch mit dem gewöhnlichen Schlusse, sie möge doch über alle ihre Ansprüche gründlich berichten, um sie genau würdigen zu können. Elisabeth erwiderte darauf am 11. Mai, sie bringe zu seiner Kenntniß, daß die Summe der beiden Morgengaben 23 000 Fl. betrage; damit er aber nicht glaube, daß sie eine ungerechte Forderung erhebe, theile sie ihm einen Artikel des Testaments mit, wonach ihr ein Drittel der Morgengabe zustehe. In diesem Schreiben ist zugleich noch von einer andern Forderung die Rede, welche dadurch erst bekannt wird. Elisabeth wirft nämlich dem Herzoge vor, daß bei ihm Zweifel beständen, wie es mit den 2000 Fl. gehalten werden solle, die von ihrer Mutter Ern Ludwig v. Griefenstein\*) vermacht seien. Eberhard antwortete darauf am 23. Mai, er wisse zwar nicht, daß sich die Sache dermaßen verhalte, wie sie schreibe; hätte sie aber genaue Kunde darüber, so möchte sie ihn damit bekannt machen, um auch jene Ansprüche prüfen zu können. Es ergibt sich aber nicht, ob dabei die Morgengabe oder die Griefensteinische Angelegenheit allein in Betracht kommen sollte.

Damit trat wieder eine längere Pause in der Correspondenz mit dem Herzoge ein, die ohnehin erfolglos war. Im August schrieb Elisabeth an den Rath von Frankfurt mit dem Gesuche, die Verschreibung Eberhards I. über die auf Leonberg versicherten 20 000 Fl. nebst dem betreffenden Receß, der ihm früher übergeben worden, nunmehr ihrem Diener, dem Magister Jacob Spinnwagen auszuhändigen. Hierbei ergibt sich, daß Elisabeth überhaupt ihre Werthpapiere und Dokumente dem Rathe zu Frankfurt anvertraut hatte, wohl weniger deshalb, weil sie den Behörden in Saarbrücken oder Stolberg nicht die nöthige Sorgfalt zutraute, sondern weil sie dort für ihre Zwecke und ihre Beistände eher zugänglich waren. Magister Spinnwagen mochte wohl damals den Rechtsweg vorbereiten; denn er beklagt sich, daß eine Vollmacht, die in Speier zu Martini übergeben werden solle, nicht rechtzeitig eingefandt sei. Es scheint sich dabei um Auszahlung von Geldern gehandelt zu haben, aber es ist nicht deutlich, um welche. Das Schreiben datirt vom October. Inzwischen war es wohl erst den Söhnen ihrer Schwester, der verstorbenen Landgräfin von Hessen, bekannt geworden, daß Elisabeth im Besitz des Testaments der Erzherzogin Mechthild sei und darauf hin wandte sich Landgraf Wilhelm der Mittlere unterm 16. November an Elisabeth mit der Bitte um eine Abschrift

\*) Ueber die v. S. vergl. v. Hellbach Adelslex. I. S. 458.

des so wichtigen Dokumentes, um darnach auch seine Forderung geltend machen zu können. Es wäre wohl eigentlich richtiger gewesen, wenn Elisabeth von Anfang an ihre Miterben zugezogen hätte, schon um des größern Nachdrucks willen, den sie ihren Anträgen hätte geben können. Das nächste Schreiben Elisabeths datirt vom 15. Februar 1498. Sie besteht darin fest auf ihrer Forderung eines Drittels der Morgengabe ihrer Mutter Mechthild und äußert, daß diese ihr dies Drittel vermacht, was auch ihr Bruder Eberhard I. anerkannt und demgemäß die österreichische Morgengabe ausgeklagt habe, wie sich dessen Rätthe auch erinnern würden. Besonders aber habe sie geglaubt, daß durch die Verwendung des Kurfürsten Johann von Brandenburg die Sache bald geordnet werden würde, allein Eberhard schein bei seiner Meinung zu beharren und sie glaube nun durch ihre Anträge und deren Begründung genug gethan zu haben. Es ist dies gewissermaßen ein Absagebrief. Inzwischen war aber das Ansehen Eberhards II. durch die Willkür seiner Regierung und seine zunehmende Verschuldung so gesunken, daß eine Regentschaft in Württemberg eingesetzt wurde.

Das nächste war nun, daß Elisabeth am 16. Mai ihren Sohn Botho bevollmächtigte, sie gegen den Herzog und die Regentschaft ihrer bekannten Forderungen halber zu vertreten und darin selbstständig zu verhandeln.

Ganz anders war aber sofort das Auftreten der Regentschaft, an deren Spitze Herzog Ulrich stand. In freundlicher, entgegenkommender Weise wurden Elisabeths Ansprüche anerkannt. Schon am 26. Juni schrieb der Herzog an Elisabeth, er habe sich mit dem Grafen Botho gütlich geeinigt in der Art, daß er ihr für ihre Forderung 5000 Fl. in drei Terminen in Frankfurt erlegen wolle, unter der Bedingung, daß damit alle weiteren Forderungen abgethan seien. Was aber die 2000 Fl. betreffe, die sie aus dem Testamente wegen Ludwigs v. Griefenstein prätere, so solle darüber binnen Jahresfrist vor seinem Hofmeister und seinen Rätthen rechtlich entschieden werden; zugleich verbürgt er sich selbst für die Zahlung des obigen Capitals. Ganz vortheilhaft war dieser Vergleich für Elisabeth zwar nicht, denn sie mußte von ihrer Forderung von 9000 Fl. 4000 Fl. schwinden lassen, aber der gute Wille, ihren Rechten Genüge zu leisten, ist doch anzuerkennen und die Angelegenheit wurde damit erledigt. Graf Botho stellte an demselben Tage eine Erklärung aus, daß alles Obige mit seiner Zustimmung geordnet sei. Hieran schloß sich endlich eine an demselben Tage liquidirte Privatforderung Bothos, die indeß auch befriedigt wurde.

Am 25. Juni 1499, also gerade ein Jahr nach dem Vergleiche Bothos mit Herzog Ulrich, schrieb Magister Spinnwagen an Elisabeth, er sei auf ihren Befehl nach Stuttgart geritten, wo ihm Dr. Johannes Sacla assistirt, er einen Tag abgewartet und eine Verlängerung des Termins erlangt habe; er rathe, noch Dr. Hennig und andere in der Sache zu hören, welche sich

Dr. Sacla annehmen wolle. Dies bezieht sich wahrscheinlich auf die Forderung der 2000 Fl. Ludwigs von Griefenstein, welche rechtlich ausgetragen werden sollte. Die Verbindlichkeiten aus dem Vergleiche betreffs der Morgengabe wurden inzwischen richtig erfüllt, so daß Elisabeth am 5. October 1500 den Empfang der Gesamtsumme von 5000 Fl. bescheinigen konnte. Hiermit hörten nun alle Beziehungen Elisabeths zum Hause Württemberg auf und ebenso der Schriftwechsel.

Wir gehen deshalb zu ihren nassauischen Angelegenheiten über, von denen schon oben dasjenige angeführt ist, was sich auf ihre Vermählung mit dem Grafen Johann bezog und vor ihre zweite Vermählung fiel. Für die spätere Zeit bestand ihre Verbindung mit Nassau in ihrer Vormundschaft über ihren Sohn und das damit verbundene Eingreifen in die Regierung, in die Verwaltung der ihr verschriebenen Herrschaften und in ihre Geldangelegenheiten, aber es würde schwer sein, alles genau zu trennen, sodas gleichzeitig eine Darstellung aller dieser Verhältnisse erfolgen muß.

Das Erste, was sich auf sie bezieht, ist in einem undatirten Schriftstück enthalten, das mindestens vor 1482 abgefaßt sein muß, aber vielleicht auch noch ins Ende der siebziger Jahre fällt und Elisabeths Sohn Johann Ludwig von Nassau betrifft. Dieser stand unter der Vormundschaft seines väterlichen Oheims, des Grafen Philipp von Nassau-Weilburg, aber vielleicht hatte auch seine Mutter Antheil daran. Elisabeth hatte sich nun auch nach Saarbrücken begeben und gefunden, daß es bei ihrem Sohne an der nöthigen Erziehung mangle, weshalb sie energisch auf eine Besserung darin drang und vorschlug, daß er ihrer Mutter, der Erzherzogin von Oesterreich, oder ihrem Bruder, dem Grafen Eberhard von Württemberg, übergeben werde. Sie legte ein besonderes Gewicht auf den erstern Vorschlag, weil es dann möglich wäre, daß ihre Mutter ihm etwas von ihrem Vermögen zuwendete. Diese Meinung habe sie, heißt es weiter, dem Grafen Philipp als Vormunde mitgetheilt, doch habe dieser darauf geantwortet, es seien auf seinem Antriebe schon vor einiger Zeit Gesandte des Pfalzgrafen Philipp, der Erzherzogin von Oesterreich und des Grafen Eberhard von Württemberg mit den Seinigen in Mainz zusammengetreten, hätten es aber vor allen Dingen für nöthig erachtet, daß Johann Ludwig die Huldigung in Nassau einnehme. Demnächst wolle er die Stände um Rath fragen. Außerdem sei er zu einer Berathung deshalb in Heidelberg gewesen, wo indeß auch kein Beschluß gefaßt sei. Hierauf seien die Stände auf Befragen ganz mit den Vorschlägen der Gräfin Elisabeth einverstanden gewesen. In Folge dessen wurde dann eine Gesandtschaft an den damaligen Herzog von Lothringen Friedrich aus dem Hause Vaudemont\*)

\*) Es scheint, daß die betr. Vorgänge doch vor 1472 fallen, da in diesem Jahre Herzog

abgefertigt, um dessen Ansicht zu vernehmen, da er wohl gewissermaßen als Obervormund Johann Ludwigs galt. Ist auch der weitere Verlauf der Sache nicht näher bekannt, so ist doch zu vermuthen, daß die Vorschläge Annahme fanden. Man sieht, wie Elisabeth durchzubringen verstand.

Von ihrer Wirksamkeit bezüglich der Herrschaft Kirchheim wissen wir zwar wenig, da ihre Hauptinteressen durch den Kurfürsten von der Pfalz gewahrt wurden. Sie nahm sich z. B. des Jungfrauenklosters Ramsée\*) in der Herrschaft Stauf an, das ziemlich in Verfall gerathen war, und ließ es unter Zusage fernern Schutzes im Jahre 1477 mit cistercienser Mönchen besetzen. Trotzdem wußte es der Bischof von Worms dahin zu bringen, daß es 1484 vom Papste zu den Tafelgütern des Bischofs geschlagen wurde. Hiergegen protestirten die Grafen von Nassau und am ernstlichsten die Gräfin Elisabeth bis zum Jahre 1492, aber ohne Erfolg. Elisabeth scheint übrigens auch die Kirchlehen in der Herrschaft Kirchheim vergeben zu haben, denn sie verfügte 1487 über die Pfarre in Gugenheim.

Mit dem Jahre 1488 beginnt eine wichtigere Correspondenz zwischen Elisabeth und Johann v. Helmstatt\*\*), welcher zwar nur als Amtmann fungirte, aber nach allgemeiner Meinung wohl der angesehenste nassauische Beamte war. Es handelte sich in diesem Schreiben besonders um die Aufhebung der Vormundschaft über ihren Sohn Johann Ludwig und um eine Ablösung der Herrschaft Kirchheim von dem darauf haftenden Pfandrechte. Johann v. Helmstatt scheint aber ein warmes Herz für das wahre Wohl seines jungen Grafen gehabt zu haben und suchte in Allem eine Stütze an seiner Mutter, während er dem Grafen Philipp fest entgegentrat. Zunächst ergiebt sich aus dem ersten Schreiben Johanns v. Helmstatt vom April, daß Graf Johann Ludwig zu jener Zeit noch unter Vormundschaft des Grafen Philipp stand. Dieser scheint damals zuerst die Lösung der Herrschaft Kirchheim nach dem Wunsche Elisabeths mit Sicherheit betrieben zu haben, wobei sie selbst erklärlicher Weise am meisten theilhaftig war, da sie ihr Witthum ausmachte. Helmstatt meint nun, es müßten 13000 Fl. abgelöst werden, welche Elisabeth gebührten; er erachte es dann aber als angemessen, daß sie ihre bisher wenig nützlich gewesenenen Lehnrechte, die durch den Pfandbesitz von Mainz und Pfalz-Zweibrücken sehr beeinträchtigt würden, ihrem Sohne abtrete, und hofft, daß dann alles zu dauerndem Frieden und Einigkeit führen werde. Andererseits nöthigten aber auch die Pfandbriefe selbst, die Lösung bald vorzunehmen. Er schreibt dann noch in Betreff eines gewissen Peter Gneich,

Friedrich von Lothringen starb. Seine Gemahlin war Jolanthe von Anjou (Tochter König René's) Erbin von Lothringen und Bar.

\*) Vergl. über dies Kloster Schannat hist. episc. Wormat. p. 184.

\*\*) Aus einem sehr angesehenen, dem Creichgau entstammten rheinischen Geschlechte s. v. Hellbach Adelslex. I. S. 534. Cast Adelsbuch d. Großh. Baden Stuttgart 1845 S. 101 ff.

der jedenfalls in nassauischen, wenn nicht in ihren Diensten stand und ihr nach Stolberg berichten sollte. Endlich theilt er mit, daß sich ihr Sohn an den lothringischen Hof nach Nancy begeben habe. Ein zweites Schreiben, nicht von Helmstatt selbst, sondern vom Schultheißen oder Rentmeister zu Saarbrücken an ihn am 19. Juni gerichtet, giebt Nachricht von den neuesten Vorgängen dortselbst. Darnach waren die Freunde des Grafen Philipp, nämlich Eberhard Rübsam, Adam von Rinberg, Wilberich von Nassau und Johannes Forster nach Saarbrücken gekommen, hatten dorthin auch den Herrn von Creichingen berufen und sodann die Lösung von Kirchheim vorgenommen. Die Abgesandten Philipps hätten nun freilich gefunden, daß nur ein Drittel halb zu lösen sei, aber darauf hätten die Saarbrücker sie gebeten, auf eine günstigere Zeit zu warten, da ihr „Junfer“ (Johann Ludwig) noch sehr jung sei; wollte man aber doch darauf bestehen, so sollte man nicht theilen, sondern zwei Drittel halb und zwar mit 13200 Fl. ablösen. Der Herr von Creichingen habe hierauf noch zu vermitteln versucht und die Sache auf „die beiden Hauptherren“ (Johann Ludwig und dessen Vetter von der Weilburger Linie) zu stellen vorgeschlagen, daß es Zeit sei, sich schnell zu entschließen. Darauf scheint dann auch bald eine Entscheidung in Stolberg durch Graf Heinrich d. Ä. und wohl im Sinne der Saarbrücker getroffen zu sein, wenigstens spricht hiervon Johann v. Helmstatt in einem Schreiben vom 14. Juli, worin er weitere Nachricht über den Gang der Verhandlungen giebt und wieder um Bescheid bittet. Er habe mit Hans v. Dörnberg in Marburg viel darüber und wegen der den beiden jungen Grafen zu leistenden Huldigung geredet und glaube, nicht vergeblich für die beiden Grafen „geritten zu sein“, auch stehe er zu allen guten Diensten für das Haus bereit. Er entschuldigt sich endlich, wenn er schroff gegen Graf Heinrich gewesen sein sollte, und giebt noch Nachricht von mehreren Pferden, die er am Niederrhein für den Grafen Johann Ludwig gekauft habe.

Es müssen nun wieder neue Verhandlungen stattgefunden haben, denn Johann v. Helmstatt schreibt am 28. October, er habe ihren und ihres Bruders (Eberhard) Brief nicht empfangen, dagegen hätten ihre Anhänger möglichst gut gehandelt, obgleich „der Siegel halber“ Zeit versäumt worden, wie „Heinrich“ darüber berichten würde und wie sie nebst Anderen Saarbrücken fest gehalten hätten; wenn man aber noch andern guten Rath fände, so bäte er ihn mitzutheilen. Er sei auf Befehl mit ihrem Sohn und seinen Mannen bei Hans v. Dörnberg gewesen und obgleich Graf Philipp nebst den Seinen Einspruch erhoben, hätten sie für die beiden jungen Grafen von Nassau Einigung und Huldigung verlangt. Es wäre übrigens auf die Länge nicht zu dulden, daß Graf Philipp die Vormundschaft behielte. Er hoffe nun, daß Graf Johann Ludwig zu nächsten Fasten der Vormundschaft erlassen werde; er habe sich deshalb gegen Johann Waiblinger dahin ausgesprochen, daß es ihrem Sohne Nutzen

an Ehre, Leib und Tugend sein würde, eine Zeit bei Elisabeths Bruder (dem Grafen Eberhard) mit einer kleinen Zahl von Pferden und Dienern sich aufzuhalten. Er möge dann einen „Zuchtmeister“ haben, der ihn leite zu Gottesdienst und Gottesfurcht, auch für seinen leiblichen Unterhalt, der jetzt nicht löblich sei, Sorge, besonders aber auch, daß er gute „hofzüchtige“ Gewohnheiten und ritterliche Sitte lerne, wie es einem Grafen gezieme. Er hoffe, diesen Rath von ihrem Bruder angenommen zu sehen und halte es für gut, daß der junge Herr vor seiner Vermählung keine eigene Gewalt habe und aus den wälschen Landen hinausgehe, um so mehr als die wälschen Fürsten Pläne zu großen Kriegen hegten und es dann für den „Jungheerrn“ schwer würde, sich herauszuziehen. Er bitte aber um ihren Rath. Man sieht, wie ihm in allen Stücken das Wohl seines jungen Herrn am Herzen lag und eben so, wie viel er auf das Urtheil seiner Mutter gab. Ueber ihre speciellen Angelegenheiten sagt er dann noch, Rudolf Weil wolle nicht länger bleiben; sie möge an ihn oder Peter Sneych schreiben, um bei Zeiten wieder einen Diener zu erhalten.

Die Vormundschaft löste sich aber doch nicht so bald, als Helmstatt gehofft hatte. Sein nächster Brief datirt erst vom 1. November des nächsten Jahres 1489 und wir sehen ihn wieder in vollen Verhandlungen, über die wir indeß kein genügendes Licht erhalten. Der Inhalt des Briefes ist nämlich diplomatisch schwer zu lösen; dem Wortlaute nach wäre ein Termin auf den 15. August zuerst angesetzt worden und dann heißt es, die Lösung würde wohl erst zu Ostern (1490) stattfinden. Dies läßt sich nur so auffassen, daß am 15. August die Zeit versehen, also der Termin schon abgelaufen war, nicht erst kommen sollte, worauf auch einiges andere deutet. Er sagt ferner, der Kurfürst von Mainz\*) wolle nicht gern die nöthigen Geldmittel hergeben und der Pfalzgraf Johann glaube seine 72 000 Fl. nicht zu verlieren, was unverständlich bleibt. Es habe nun ein Tag am 15. August in Kirchheim stattgefunden, wozu auch Graf Johann Ludwig aus den wälschen Landen verschrieben worden sei. Die Aufkündigung der Vormundschaft sei durch den „hohen Mannenrath“ nicht erfolgt, weil die Vereinigung und Huldigung beider Grafschaften Nassau und Saarbrücken nicht zu Stande gekommen sei; es werde aber, viel daran gearbeitet, besonders durch den Deutschordens-Comthur Grafen von Henneberg. Ulrich Ebler Herr zum Stein habe gesagt, Graf Philipp von Nassau habe versprochen, er wolle die beiden jungen Grafen miterben lassen. Nun solle noch eine Schlußverhandlung stattfinden, wonach Graf Philipp 2000 Fl. oder 100 Fl. Rente haben wolle, welche von dem versetzten Drittel abgehen solle. Da er selbst keinen Nutzen für ihren Sohn daraus sehe, so habe er Aufschub beantragt und ihn mit großer Mühe auch erlangt. Er spricht seine Ansicht dahin aus, daß Graf Johann Ludwig, der damals erst siebenzehn Jahre zählte, nicht früher als in einem

\*) Damals Berthold Gr. von Henneberg.

Jahre heirathen dürfe. Schließlich meldet er dem Grafen Philipp, er sende jetzt eine Botschaft an seinen Jungherrn, um ihm das (verpfändete) Drittel der Herrschaft Kirchheim aufzukündigen; er glaube nun, daß die Lösung um Ostern (1490) erfolgen werde, und er habe daher um aller dieser Sachen wegen Magister Jacob Spinnwagen an den Grafen Eberhard abgesandt.

Trotz dieser Hoffnungen Helmstatts scheint sich die Lösung doch wieder weiter hinausgezogen und wohl erst Ende 1490 erfolgt zu sein. Wenigstens schrieb Graf Heinrich zu Stolberg im Namen seiner Gemahlin im Januar 1491 an „seinen Schwager“, den Grafen Ludwig von Nassau-Weilburg, und beklagte sich, daß er und Graf Philipp, dessen Großvater, dem Grafen Johann Ludwig, seinem Stiefsohne, die Aufkündigung eines halben Drittels an der Herrschaft Kirchheim nebst Stauf gethan, worauf seine Gemahlin bewidmet sei. Er sei durch diesen Schritt nicht wenig befremdet, denn er habe eine Verschreibung in Händen, wonach Graf Ludwig sich mit seinem Vater (Grafen Johann III., der 1480 starb) wegen der Lösung zu vereinigen habe; so aber solle seine Gemahlin ihren Rechten auf das halbe Drittel, mit dem ihr Witthum bestellt sei, entsagen, gleichwie auch ihrem Sohne und dem Grafen Ludwig die Renten zufallen sollten. Er könne nicht glauben, daß dies ihre Absicht sei, die dann höchst unbillig wäre. Seine Gemahlin sei auch auf die Rente angewiesen; ihr Antheil sei von ihrem Sohne noch nicht abgelöst und alles mit Willen seines Vaters und ihrer selbst festgesetzt. Er bitte deshalb in Güte mit ihren Antheilnehmern zu verhandeln. Es war also gerade das Umgekehrte von dem geschehen, was Helmstatt im Sinne gehabt hatte, welcher zum Vortheile Elisabeths die Ablösung von zwei Dritteln wollte. Hiermit endigt aber alle Correspondenz und auch von Johann v. Helmstatt, dem energischen Vertheidiger der Rechte Elisabeths, wird nichts mehr vernommen. Dessen ungeachtet scheint doch eine gütliche Vereinigung stattgefunden zu haben. Wenigstens geht aus einem undatirten, etwa ins Jahr 1496 gehörenden Schreiben der Gräfin Elisabeth hervor, daß Graf Johann Ludwig verpflichtet war, ihr jährlich tausend Fl. zu zahlen, was doch jedenfalls als eine Entschädigung für die Nutzung der Herrschaft Kirchheim anzusehen ist. Allein trotzdem hatte noch nicht alle Einwirkung Elisabeths auf Kirchheim aufgehört, wie sich bald zeigen wird. In ihrem erwähnten Schreiben handelt es sich besonders darum, daß die Zahlung der Kirchheimer Gelder, wie es scheint, nur theilweise in vollgültigen Gulden geleistet war und daß sie zum Ersatz dafür Johann Ludwig an seine Einkünfte aus Landstuhl verweisen wollte, was seiner Mutter nicht anstehen mochte. Sie vermahnt ihn dabei, wie ein guter Sohn gegen sie zu handeln und sagt, sie habe über ihre Rechte eine Zusammenstellung fertigen lassen, die sie ihm nun sende. — In demselben Jahre schrieb ihr auch Magister Spinnwagen wegen eines Kellners in Stauf, wohl nur um eine vacante Stelle auf ihren Vorschlag zu besetzen.

Inzwischen läßt sich auf anderm Wege ein regerer Verkehr zwischen Elisabeth und ihrem Sohne erkennen. Im Sommer 1492 hielt der Letztere sich vier Wochen in Stolberg auf; es gingen Boten hin und her, von denen einer unterwegs beraubt wurde. Auch Magister Spinnwagen scheint im Jahre 1497 in Stolberg in den obigen Angelegenheiten gewesen zu sein. Er schreibt darüber Mitte October: Nachdem er zurückgekehrt, vermisse er Elisabeths wohl nicht zurückgesandte Quittung und Vollmacht, worauf sein Herr das Geld hätte erheben können, um die abgekündigte Lösung zu vollziehen. Er hätte es nicht erwartet, daß sie beides ihm nicht habe anvertrauen wollen, woraus seinem Herrn Schaden erwachsen sei, und bitte, nun Beides durch den überbringenden Boten ihm zuzustellen; er könne versichern, daß der Brief schon geschrieben sei, und daß die Quittung zc. acht Tage vor Martini in Speier sein müsse. Wozu dies aber nöthig war, ist nicht ersichtlich. Wie es scheint kurz darauf schrieb Graf Johann Ludwig in einem undatirten Briefe, sie möchte ihm als sein liebstes „Mütlin“ auf sein letztes (nicht bekanntes) Schreiben gnädige Antwort ertheilen, denn die Verzögerung bringe ihm einen merklichen Schaden. Man sieht, daß er in kindlich-vertraulichem Verhältniß zu seiner Mutter stand, die aber in Geschäften es mitunter an sich kommen ließ und wohl auch ihrem eigenen Sinne folgte.

Im Sommer 1499 reiste Elisabeth nach dem Rhein, also ohne Zweifel in die Gegend von Saarbrücken zu ihrem Sohne und erhob auch von dem Kellner in Kirchheim hundert Fl. Auch Botho begab sich nach Saarbrücken und wahrscheinlich hing es damit zusammen, daß Graf Johann Ludwig sich bewegen ließ, seinem Stiefvater und dessen Söhnen 3000 Fl. vorzustrecken, wovon die Hälfte Ostern 1500 wieder zurückgezahlt werden sollte. Um diese Zeit scheint wieder ein neues Abkommen mit dem Grafen Johann Ludwig getroffen zu sein, denn während dieser bisher sich verpflichtet hatte, jährlich tausend Fl. aus der Herrschaft Kirchheim zu entrichten, geht es aus einer Quittung des Grafen Heinrich des Ältern vom 3. September 1501 hervor, daß jener jetzt nur noch zu einer Abzahlung von 800 Fl. verpflichtet war und dabei scheint es auch geblieben zu sein, obschon es im Jahre 1503 heißt, daß der Graf nur 700 Fl. geschickt habe. So wurden offenbar Elisabeths Einkünfte von allen Seiten geschmälert. Gegen den Winter fand in Stolberg doch noch einmal eine große Geldverlegenheit statt, demzufolge der gewöhnliche reitende Bote zweimal an den Rhein geschickt wurde, um aus Saarbrücken oder aus Königstein Geldmittel zu überbringen. Bei dem zweiten Male handelte es sich außerdem noch um einen Rezeß, den Graf Botho zwischen Elisabeth und Johann Ludwig aufgerichtet, und der anscheinend eine neue Anleihe von tausend Fl. betraf, jedoch dürfte sie auf Elisabeths Rechnung gemacht sein. Was die ältere Anleihe von 3000 Fl. betrifft, so war sie wohl nicht getilgt, vielmehr 1504 nur mehr

consolidirt worden, indem Heinrich der Ältere und seine Söhne darauf 150 Fl. Zinsen aus den Renten von Stolberg verschrieben und der Termin der Rückzahlung auf zehn Jahre verlängert wurde.

Nach dem Tode Elisabeths gab es vorübergehend Mißhelligkeiten zwischen Graf Johann Ludwig und den Grafen zu Stolberg; aber Botho, der allezeit bereite Vermittler, begab sich in das Westreich, wie man damals jene westlichsten Gegenden Deutschlands nannte, und verglich sich mit Johann Ludwig, sodaß im Februar 1506 ein Receß zwischen den beiden Häusern errichtet wurde, dessen Kernpunkt die Einwilligung des Grafen von Nassau war, an Heinrich den Ältern während dessen Lebzeiten jährlich 250 Fl. zu zahlen. Es kam aber doch noch im December in den Geldangelegenheiten zu mancherlei Anständen. Botho scheint nämlich eigentlich eine Summe haben zahlen müssen, bat jedoch, es ihm zu erlassen, worauf ihm aber Johann Ludwig erwiderte, daß er das Geld nicht entbehren könne, weil es zum Heirathsgut einer seiner Töchter bestimmt sei.\*) Aehnliche Geldangelegenheiten zwischen den Häusern Stolberg und Nassau kamen auch noch später zur Sprache. Eine andere Tochter Johann Ludwigs, Elisabeth die Ältere, geb. 1495, trat in den geistlichen Stand und hielt sich einige Zeit um 1506 zuerst in Kelbra, dann im Kloster Drübeck auf, in welchem sie noch 1517 weilte. Vermuthlich verließ sie Drübeck bald nach 1525 und begab sich dann in das Kloster Walsdorf, wo sie bis 1559 gelebt hat.\*\*)

Nachdem wir Elisabeths Verhältnisse sowohl hinsichtlich ihrer Paraphernalien und ihrer Vermächtnisse als auch ihres ganzen Vermögens betrachtet haben, soll es versucht werden, eine allgemeine Uebersicht über letzteres aufzustellen, wozu freilich die Materialien nicht ganz genügend sind, da nirgends genau zu ersehen ist, was sie wirklich besessen hat. Es kann also daher hier nur vermuthungsweise verfahren werden. Gräfin Elisabeth sollte haben: 1. Morgengabe zc. bei ihrer ersten Heirath 24 000 Fl. Capital (welches nicht in ihre Hände kam) oder 1200 Fl. Rente. 2. Graf Eberhards Vermächtniß von 20 000 Fl. oder 1000 Fl. Rente. Dies Capital wurde gezahlt und auf Kirchheim versichert, wie auch das obige. 3. Der Erzherzogin Mechthild Morgengabe von 23 000 Fl., wovon ihr vorweg 2000 Fl. zufielen und ein Drittel vom Rest, also 7000 Fl., mithin 9000 Fl. Die ganze Summe betrug also 53 000 Fl. oder 2200 Fl. Rente. Es wurden ihr aber vergleichsweise nur 5000 Fl. darauf gezahlt, sodaß also als Capital 48 000 Fl. verblieben, wovon 44 000 Fl. angelegt waren und 4000 Fl. baar entrichtet wurden. Sie hätte also außer den 2200 Fl. Rente ein Capital von 29 000 Fl. erhalten sollen, hatte aber in Wirk-

\*) Von seinen vor 1506 geborenen Töchtern hat sich aber keine weiter vermählt, als die älteste erst 1526 mit Johann Grafen v. Sayn verlobte.

\*\*\*) Vgl. Jacobs Urk.-Buch des Klosters Drübeck S. 275. Sie war am 11. Januar 1495 geboren.

lichkeit 1. als Heirathsgeld 24 000 Fl. Capital oder 1200 Fl. Zinsen; 2. als Vermächtniß 20 000 Fl. Capital oder 1000 Fl. Zinsen; 3. Heirathsgeld der zweiten Ehe 24 000 Fl. Capital oder 1200 Fl. Zinsen; Morgengabe aus erster Ehe 5000 Fl. Capital oder 250 Fl. Zinsen und desgleichen aus zweiter Ehe 4000 Fl. Capital oder 200 Fl. Zinsen, zusammen 77 000 Fl. Capital oder 3850 Fl. Zinsen. Hierzu trat noch Heirathsgeld nebst Wiederlage und Morgengabe aus zweiter Ehe. Die Gräfin hätte also in der besten Zeit etwa 3850 Fl. Zinsen und Rente gehabt, was einem Capital von 77 000 Fl. oder nach heutiger Währung mehr als dem Zehnfachen entspricht. Jedoch bezog sie die Zinsen später gewiß nicht voll, da die obige Rente von 1200 Fl. auf 500 Fl. herabkam. Aber es verdient noch einmal hervorgehoben zu werden, wie bereitwillig sich Elisabeth in jede Einschränkung fügte und wie sie überall bei Verlegenheiten ihres Hauses auszuweichen suchte.

Als ein Zeugniß für Elisabeths Reichthum mögen noch einige andere Notizen hier eine Stelle finden. Im Jahre 1481 schrieb ein gewisser Heinrich an sie, er sei nach Ueberwindung verschiedener Hindernisse dazu gekommen, aus den Niederlanden (d. h. Cöln) ein Halsband mit Diamanten und Rubinröschen für 325 Fl. für sie zu kaufen, wofür er 124 Fl. ausgelegt habe. Der Schreiber scheint ein gewisser Heinrich Bruyn oder Brünning aus Erfurt zu sein, der öfter für sie Geschäfte besorgte und gelegentlich klagte, daß Graf Heinrich ihn seit Jahren nicht bezahlt habe. Auch eine Gräfin von Heinsberg, geborene Herzogin von Braunschweig, schrieb 1484 an Elisabeth wegen eines Seidenstickers, über den sie mit ihr gesprochen, und schickte ihr eine Rechnung, die indeß nicht mehr vorhanden ist. Auf einem Zettel ohne Datum aus dieser Zeit bestellt Elisabeth einen Rosenzweig mit Diamanten und Rubinen in den Rosen, vermuthlich auch in Cöln. Sodann liegt eine Berechnung Werner Brünings zu Kirchhain vom Jahre 1485 vor, wonach die Gräfin ihm eine Diamantrose, vier Diamanten, zwei Rubinen, zwei Smaragden, Perlen und Gold übergeben habe, woraus er ein Herzlein und einen Vogel zusammengesetzt, auch einen Rosenzweig mit Diamanten (vielleicht den oben erwähnten) gefertigt habe. Abermals um diese Zeit ist von einem Halsbande die Rede, dessentwegen Elisabeth an Wilhelm von Werdenau in Stuttgart sich wandte. Derselbe schrieb auch 1487 zweimal an Elisabeth wegen eines Beschlages zu einem Hornsessel und eines Ortbandes unter Beifügung der Rechnung, die er mit Brünning vereinbart habe. Dazwischen liegt auch eine Correspondenz mit der Familie Kessel in Cöln vor, die sich aber auch auf Brünning bezieht. Nach dem einen Schreiben von 1486 wurden 240 Fl. von einem Schmucke her gefordert und gebeten, Brünning zur Zahlung anzuhalten. In einem zweiten Schreiben von 1488 wird unter lauten Klagen über Brünning verlangt, sie möge ihnen vor diesem verlogenen Mann helfen, den sie in den Bann hätten bringen lassen. Er sei ihnen

noch 246 Fl. schuldig, die schon 1482 hätten bezahlt sein sollen, und wünschen, daß Elisabeth sich direct mit ihnen in Verbindung setze, wenn sie Kleinodien zu haben begehre, oder daß sie der Vermittlung solider rheinischer Kaufleute sich bediene, wie sie zur Leipziger Messe kämen.

Auch 1490 ist in einem Zettel Elisabeths wieder die Rede von einem Halsbande mit Diamanten, Rubinen etc., aber es ist nicht ersichtlich, woher es bezogen werden sollte. Seitdem herrscht aber Schweigen über derartige Dinge, sei es, weil die Verhältnisse im Hause Stolberg sich zu ungünstig gestalten hatten, sei es, daß die Nachrichten verloren sind, sei es endlich, daß bei zunehmenden Jahren der Besitz solcher Schmucksachen den Reiz für sie verloren hatte. Ihre Freude empfand sie jetzt an geistlichen Stiftungen, denen sie sich widmete. Erst ganz spät, im Jahre 1503, wird berichtet, daß Botho ein Halsband von Elisabeth für 400 Fl. erstand, was schon oben erwähnt wurde.

In die Zeit ihrer ersten Blüthe fällt ein besonderes Ereigniß, das nicht mit Stillschweigen übergangen werden kann. Kurfürst Albrecht von Brandenburg schreibt nämlich am 5. Juni 1475, also im ersten Jahre nach ihrer Vermählung mit Heinrich, an Elisabeth, seine „liebe Muhme“, als sie ihn „durch ihre erbare Botschaft“ (Abgesandte vom Adel) habe bitten lassen, ihr zu gestatten, zehn oder zwölf erbar Edle mit „Unser liebe Frauen-Gesellschaft“ auf dem Berge zu Brandenburg (d. h. mit dem Schwanenorden) zu begeben, so wolle er ihr gewähren, daß sie seine obige „Gesellschaft“ verleihen dürfe und Jeden insonderheit in Gelübde und Pflicht nehmen möge. Da der Kurfürst nur sehr entfernt mit ihr verwandt war, so erscheint dies als ein hohes Zugeständniß, das auch wohl auf Rechnung seiner Courtoisie gegen Frauen zu setzen ist. Im Uebrigen hat sich keine Spur davon erhalten, ob und inwieweit sie von dieser Vergünstigung Gebrauch gemacht hat.\*

\*) Ueber den Schwanenorden vergl. Gr. Stillsfried und Hänle das Buch vom Schwanenorden, Berlin 1881 Fol. und die betr. Notiz daselbst S. 219, aber mit nicht ganz richtigen Zeitangaben; das Schreiben selbst (nach dem Concept im Kreisarchiv zu Nürnberg) Ebendas. S. 177. Es ist auch nicht festzustellen, ob Elisabeth den Orden nur an Standesgenossen aus ihrer oder aus ihres Gemahls Verwandtschaft verliehen hat; Mitglieder der Häuser Nassau und Württemberg finden sich nicht in den Listen der Ordensträger, wohl aber Fürsten von Anhalt und Grafen von Mansfeld, Hohnstein, Lindow (darunter Jacob, der Gemahl ihrer Stieftochter), Schwarzburg u. a. m. Aber sie kann auch Herren und Frauen vom niedern Adel in ihrer Heimath oder in der Grafschaft Stolberg mit dem Orden begabt haben. So wird der Ritter Heinrich Knuth, den das obige Werk S. 101 mit unzulänglichen Angaben über sein Geschlecht und seine Heimath erwähnt, nicht der Mecklenburgischen, der Pommerischen oder einer „Niederländischen“ Familie angehören, sondern der stolbergische Marschall und Hauptmann zu Stolberg Heinrich Knauth sein, der also dann wohl sicher seine Erneuerung der Gräfin Elisabeth seiner vielen Verdienste um das Haus Stolberg wegen verdankte.

Uebersieht man Elisabeths Leben und Wirksamkeit, so erscheint sie von gutem, wohlwollendem Character und von Pflichttreue gegen ihre Angehörigen beseelt; daneben war sie der Kirche treu ergeben und von rechtschaffener, christlicher Gesinnung, aber sie war eigenwillig und trug in früheren Jahren kein Bedenken, für Schmuck und prächtige Ausstattung größere Summen zu opfern. Jedenfalls übte sie einen guten, wohlthätigen Einfluß auf ihr Haus und ihre Umgebung.

Es muß noch bezüglich ihres Todes einiges erwähnt werden. Elisabeth hatte ein Testament hinterlassen, das jedoch nicht auf uns gekommen ist. Darnach sollten die Grafen ihre Schulden im Betrage von 473 Fl. übernehmen. Später kam noch Einiges hinzu, was namentlich für die vielen Stationen gegeben werden mußte. Ihr Leichenstein wurde im Herbst 1506 nach Stolberg abgeliefert. Sie fand ihre Ruhestätte in der Pfarrkirche vor dem Predigtstuhle. Ihrem Gedächtnisse galt eine Vicarie in der Kluft des Erbbegräbnisses. Auf dem Leichenstein war nach Zeitsuchs Bericht ihr Bildniß von Messing eingelegt und dabei folgende Inschrift um ihr Haupt: Herr dien Barmherzigkeit sey alzeit über mich, als ich gehoffet hab in dich.\*) Leider hat sich aber von dem Leichensteine nichts mehr erhalten. Sonach hatte sie also zwei Grabsteine, nämlich außer diesem in Stolberg noch einen in St Arnval bei Saarbrücken, wo sie mit ihrem ersten Gemahl abgebildet ist, was schon oben erwähnt wurde. Hier war sie in Marmor gehauen: eine stattliche jugendliche Gestalt mit edlen Zügen. Sie ist fast die Einzige von allen bisher genannten Gliedern des Hauses, von der sich ein Bildniß erhalten hat.

Indem wir nun zu den Kindern Heinrichs des Ältern übergehen, ist zunächst von der ersten seiner drei Töchter zu handeln, von

### Anna,

vermählte Gräfin von Lindow und Ruppin.

Sie war die älteste Tochter und das älteste Kind Heinrichs des Ältern aus seiner ersten Ehe mit Mechthild Gräfin von Mansfeld und ward im Jahre 1458 am 21. Mai geboren.

Als Graf Heinrich 1461 seine Wallfahrt ins heilige Land antrat, gedachte er in seinem Testament seiner damals noch einzigen Tochter und versprach ihr auf seinen Todesfall 600 löthige Mark Silber. Sie wird wohl im Frauenzimmer zu Stolberg unter Leitung ihrer Mutter und später ihrer Stiefmutter Elisabeth aufgewachsen und erzogen worden sein. Es stellte sich dann auch ein

\*) Zeitsuchs Stolberg. Kirchen- und Stadt-Historie S. 35. Anm.

Freier für sie ein, aber sie wurde für damalige Zeit erst spät vermählt, nämlich mit 19 Jahren. Ihr Bewerber war der Graf Jacob von Lindow und Ruppin, der mit seinem ältern Bruder Johann gemeinschaftlich seine Herrschaft besaß. Die Vermählung scheint um Ostern 1477 in Stolberg stattgefunden zu haben, zu welcher Zeit sich Graf Jacob dort einfand und vor Gericht im Namen seiner Gemahlin auf den Anfall der väterlichen und mütterlichen Erbschaft Verzicht leistete. Die Stadt Neu-Ruppin ließ bei dieser Gelegenheit ihren Stadtknecht mit zur Begleitung mitziehen und machte dem Grafen ein gewiß sehr schlechtes Geschenk von zwölf Gulden. Die eigentlichen Verhandlungen wegen der Ehepacten scheinen erst 1478 vor sich gegangen zu sein. Der Brautvater Graf Heinrich setzte 4000 Fl. als Mitgift aus, wie sich später ergibt. Von Seiten der Grafen von Ruppin wurde dagegen verheißten, ihr aus ihrer Herrschaft 800 Fl. aus den bereitesten Renten an Geld und Korn jährlich zu gewähren und dazu 30 Fl. zur Morgengabe. Zum Wittwensitz sollte ihr das Schloß zu Wildberg dienen, im Nothfalle auch eine Wohnung in Ruppin. Als Bürgen dafür — mit der Verpflichtung zum Einlager — stellten die Grafen vierzehn Personen von ihrer Ritterschaft, darunter Busse Gans Herrn zu Puttkü und Busse v. Alvensleben.\*) Zu diesem Abkommen erteilte der Markgraf Johann von Brandenburg als Lehnherr seine Genehmigung am 2. April desselben Jahres und ernannte zu Annas Vormündern betreffs des Leibgedinges ihren Vater, den Grafen Heinrich und den Grafen Bolrad von Mansfeld. Die Mitgift wurde aber von stolbergischer Seite nicht gleich entrichtet; im Jahre 1481 quittirten Graf Jacob und seine Gemahlin über zehn Fl., die Graf Heinrich durch seine Räte Heinrich v. Rügeleben und Johann Zimenau in Magdeburg hatte zahlen lassen; es scheint jedoch, daß dieser kleine Betrag nur für Kleinodien entrichtet wurde. Im April des folgenden Jahres 1482 ließ Graf Heinrich in Magdeburg durch dieselben Räte und Heinrich Knauth die volle Summe mit 4000 Fl. abtragen, worüber er auch Quittung erhielt. Aber er klagt noch 1499 gegenüber seinen Ständen über die Lasten der Aussteuer für seine Töchter.

Bei den vorhandenen dürftigen Nachrichten erfährt man sehr wenig über Annas Leben. Graf Jacob stand zwar, wie es scheint, in gutem Vernehmen mit seinem Schwiegervater (wie er ihm z. B. einmal Jagdhunde verehrte), aber er ließ es daran fehlen, das Leibgedinge seiner Gemahlin vollständig zu ordnen. Hierüber scheinen die Angehörigen Annas beunruhigt worden zu sein, da es mit den Vermögens-Verhältnissen in Ruppin damals übel stand. Graf Heinrich

\*) Vgl. über Jacob Gr. v. Lindow Bratring die Grafschaft Ruppin S. 214 ff. und über die Ehepacten S. 221. Kurze Notizen auch in Gr. Stillfried und Hänle das Buch vom Schwanenorden S. 175, 176 da auch er diesen Orden besaß. Der Chronist Horpe nennt ihn virum prudentissimum. Den Orden besaß auch eine der Gemahlinnen seines Vaters Albrecht und sein Bruder Johann.

d. A. sandte selbst seinen ältesten Sohn Heinrich d. J. 1495 zum Kurfürsten Johann von Brandenburg mit der Bitte um seinen Beistand in der Angelegenheit, aber dieser konnte auch nur die Aussicht auf eine Regelung derselben zu Ostern des nächsten Jahres eröffnen, was jedoch nicht in Erfüllung gegangen zu sein scheint.

Als nun Graf Jacob am 1. Mai 1499 gestorben\*) und Anna Wittwe geworden war, erschien es um so nöthiger, ihr Leibgedinge und Witthum fest zu ordnen, was bisher nicht der Fall gewesen war, obgleich es nach der Urkunde von 1478 den Anschein gehabt hatte. Anna hatte 22 Jahre in der Ehe gelebt, aber sie war kinderlos geblieben. Dadurch kam es auch, daß sie in Zwistigkeiten mit ihrem Schwager, dem Grafen Johann, gerieth; da dieser aber schon im Jahre 1500 seinem Bruder im Tode nachfolgte, so setzte sich der Streit mit seinem einzigen Sohne Joachim fort. Endlich entschied Kurfürst Joachim von Brandenburg und dessen Bruder Albrecht, nachdem ihre Rätthe darüber Verhandlungen gepflogen hatten. Aus ihnen geht hervor, daß Graf Johann sich anheischig gemacht hatte, an Anna statt des Leibgedinges 6500 Fl. zu zahlen, diese aber nie entrichtet hatte. Nunmehr wurde festgesetzt, daß Graf Joachim ihr das Leibgedinge, wie es früher schriftlich ausbedungen, sofort einräumen sollte, soweit die betreffenden Güter nicht verpfändet wären. Ferner sollte der Graf für Anna den Hof zu Neu-Ruppin sogleich ausbauen lassen, wogegen die Wohnung in Wildberg wegfiel. Hierüber sollte der Graf urkundlich eine bindende Verpflichtung eingehen und genügende Bürgschaft leisten; inzwischen aber Anna nebst ihren Hofjungfrauen in Alt-Ruppin versorgen. Der Kurfürst verhiess Garantie und übertrug seinen Rätthen noch andere Punkte zu entscheiden. Als Graf Joachim, der 1503 einmal in Stolberg weilte, bereits 1507 gestorben war,\*\*) wurde eine Vormundschaft über seinen einzigen Sohn Wichmann eingesetzt und aus dieser Zeit hören wir Anna klagen, daß sie an ihrem Leibgedinge verkürzt werde. Auch bat sie ihren Bruder Botho im Jahre 1514, die Hauptverschreibung, welche sie der Sicherheit halber nach Stolberg geschickt hatte, ihr wieder zugehen zu lassen; doch ist nicht ersichtlich, ob dem Folge gegeben wurde.

Mit ihren väterlichen Verwandten blieb sie in gutem Vernehmen. Sie fragte sie stets um Rath und bezog manches über Stolberg, z. B. 1502 einen

\*) Nach Stillfried und Häule a. a. D. S. 176 starb er in Sandow auf dem Rückwege von Arneburg, wo er dem Churfürsten Joachim I. gehuldigt hatte. Nach Bratring a. a. D. S. 221 starb er am Jacobitage (25. Juli) 1499; aber es ist sicher der Tag Philippi und Jacobi (1. Mai) gemeint, da die Huldigungen in der Altmark in diesem Monat, nicht im Juli stattfanden.

\*\*) Seine Gemahlin war Margaretha Gräfin von Hohnstein, Tochter des Grafen Heinrichs XI. und ihre beiden Töchter Anna und Apollonia sollen von der Gräfin Anna, Wittve Jacobs, erzogen worden sein. Bratring a. a. D. S. 226.

schwarzen Sammetrock aus Leipzig. Auch fand sie sich öfter zum Besuch in Stolberg und in Wernigerode ein, wie wir dies aus den Jahren 1506, 1515, 1520, 1524 und 1525 wissen. Im Jahre 1506 nahm sie die jüngere Anna, Botho's Tochter, auf einige Zeit mit nach Ruppin. Von hier aus liegen auch noch einige urkundliche Nachrichten über sie vor. So war sie 1521 gegenwärtig, als auf die Thurmspitze der Pfarrkirche zu St. Marien in Neu-Ruppin ein neuer Knopf aufgesetzt wurde, worüber die Gedenschrift in ihrem Hause abgefaßt wurde.

Im Jahre 1524 ernannte Graf Wichmann Anna und andere Personen zu seinen Testamentarien und starb noch in demselben Jahre als der letzte Sproß des altgräflichen Hauses Lindow-Ruppin.\*) Die Verhältnisse in seiner Herrschaft, namentlich die finanziellen, befanden sich in keiner guten Verfassung.

Anna überlebte ihren Großneffen nicht lange und segnete bereits am 27. October 1526 das Zeitliche in einem Alter von 68 Jahren, wie eine alte Gedächtnistafel besagte. In Wernigerode und also ohne Zweifel auch in Stolberg wurde ihr Gedächtniß feierlich begangen, dort im Beisein von 24 Priestern. Nach ihrem Tode übernahm es ihr Bruder Graf Botho ihre geringen laufenden Schulden zu berichtigen, worüber sich einige Quittungen vorfinden. Anna scheint seit 1501 in ruhiger Zurückgezogenheit zu Neu-Ruppin gelebt zu haben, wo 1521 ihr neues Haus besonders erwähnt wird, und von wo aus sie mehrere Briefe nach ihrer Heimath gerichtet hat. Sie hatte, wie das schon in der Urkunde von 1478 vorgesehen war, mancherlei Zinsen und Renten aus verschiedenen Orten der Herrschaft zu beziehen, z. B. aus Radensleben, Gransee, Bichel, Rafel u. a.\*\*). Von ihrer Umgebung wissen wir nur, daß sie aus mehreren Hofjungfrauen bestand, auch bediente sie sich eines Schreibers Franciscus Reibe, der zugleich ihr Kaplan war.

## Katharina,

### Abtissin zu Drübeck.

Katharina war die zweite Tochter Heinrichs des Ältern und der Gräfin Mechthild von Mansfeld. Sie war 1463 in der Pfingstwoche geboren, also in der Zeit vom 30. Mai bis 4. Juni. Für den geistlichen Stand bestimmt, muß sie sehr früh dem Kloster Rohrbach übergeben worden sein, wo sie schon 1469 als „Frauchen Katharina von Stolberg“ unter den Klosterpersonen genannt wird. Im Jahre 1477 wird sie bereits unter den Zeugen aufgeführt, als Rudolf

\*) Vgl. Bratring a. a. O. S. 231 und das daselbst abgedruckte alte Lied, in dem auch der Gräfin Anna mit ihren Wehklagen um den Letzten des Geschlechts gedacht wird.

\*\*\*) Die Ortschaften sind sämmtlich bei Bratring a. a. O. S. 221, 222 angegeben.

Kale v. Sangerhausen, Vorsteher des Klosters Rohrbach, zu Händen der Aebtissin Katharina v. d. Affeburg für seine angenommene Tochter Anna v. Mürren, dem Kloster verschiedene Getreidezinsen zu Edersleben, Niednordhausen u. a. m., sowie Alles, was er sonst dem Kloster geliehen, übergab. \*)

Im Jahre 1491 war sie schon Sangmeisterin, wie aus einer Urkunde hervorgeht, in welcher die Aebtissin Katharina v. d. Affeburg und der ganze Convent sich verpflichten, dem Priester Kersten Baradt ein jährliches Gedächtniß zu halten. Acht Jahre später (1499) wird sie als „Fremichen von Drübeck“ genannt, scheint also bereits nach Drübeck gezogen zu sein. Sie fuhr damals mit der Aebtissin von Drübeck nach dem Kloster Rohrbach und von da wieder zurück.

Noch 1504 verschrieben Graf Heinrich d. A. und seine Söhne funfzehn Fl. Zins für 250 Fl. auf die Bede an das Kloster Rohrbach, darunter hundert Fl. wegen der Aebtissin, weil diese die Gräfin Katharina in ihren kindlichen Tagen im Kloster erhalten und aufgezogen habe, und jene Summe dafür noch nicht bezahlt sei.

Im Jahre 1501 wurde dann Katharina, nachdem die bisherige Aebtissin Sophia v. d. Affeburg freiwillig resignirt, zur Aebtissin von Drübeck gewählt und am 27. Februar durch den Erzbischof Ernst von Magdeburg als Administrator des Hochstifts Halberstadt bestätigt. \*\*) Ihr Vater und ihre Brüder verschrieben ihr am 30. September 1502 eine Rente von dreißig Fl. jährlich, die aus dem Amte Elbingerode zu beziehen und nach ihrem Tode mit 300 Fl. abzulösen sein sollte. Viele Quittungen Katharinas liegen über den Empfang jener Zinsen vor. Auffallend ist dabei, daß die Grafen in obiger Urkunde die Dotation bei Katharinas gethanem Profeß und ihrer Annahme im Kloster erwähnen, während sie doch schon über anderthalb Jahr bestätigt war; auch quittirt sie schon am 4. October 1501 über empfangene dreißig Fl. und zugleich über acht Fl., welche für eine Tochter Hans Knauths, Conventualin des Klosters Drübeck, \*\*\*) bezahlt waren. Es ist, da die Urkunde der Grafen nur in Abschrift vorliegt, daher wohl anzunehmen, daß hier ein Schreibfehler vorliegt und die Urkunde in Wirklichkeit von 1501 datirt. Betreffs einer andern für das gleichfalls in Drübeck als Conventualin lebende Fräulein Katharina von Duerfurt, eine Tochter der Gräfin Brigitta und Enkelin Heinrichs d. A., am 4. Juli 1502 ausgestellten Verschreibung von dreißig Fl., wofür 600 Fl. eingezahlt waren, wurde ebenfalls von der Aebtissin Quittung geleistet, sowie über die laufende Rente. †)

\*) Vgl. Zeitschrift des Harzvereins XIII. S. 365.

\*\*) Jacobs Urkundenb. des Klosters Drübeck S. 275.

\*\*\*) Ebendas. S. 136, 138.

†) Ebendas. S. 139 ff. und die Urkunde vom 17. Sept. 1502 S. 141.

Als Aebtissin wird Katharina öfter in Urkunden aufgeführt, aber ohne daß sie dabei handelnd auftritt. Im Jahre 1506 war sie nebst der Priorin Margaretha v. Schierstedt und verschiedenen Kloster-Geistlichen von Ilsenburg u. A. zugegen, als die Bauern von Drübeck die Grenze der Klostergüter auswiesen. Drei Jahre darauf, 1509, bescheinigte sie als Aebtissin, daß Thomas Tacke zu Wasserleben zwei Fl. Zins von Haus und Hof daselbst zc. mit ihrem Willen für dreißig Fl. an das Kloster Ilsenburg verkauft habe, unbeschadet eines Erbzinses an Drübeck. Im Jahre 1512 genehmigte sie und die Priorin Adelheid den Ankauf eines Holzes am Guy seitens der Cellenbrüder zu Halberstadt und 1515 gestatteten sie, daß Andreas v. Rottorf auf eine dem Kloster zinspflichtige Hufe bei Schwanebeck eine Schuld verschreiben dürfe.

Im Jahre 1517 verkaufte Katharinas Bruder, Graf Botho, an sie und das Kloster Drübeck wiederkäuflich zwanzig Fl. Zins aus dem Amte Wernigerode für 400 Fl. Kapital, welche der Graf von Nassau für seine im Kloster lebende Tochter an dasselbe gezahlt hatte. Es mag vorweg hierbei bemerkt werden, daß Katharina im besten Einvernehmen mit ihrem Bruder und ihrer Schwägerin Anna lebte und daß ein reger Verkehr mit ihnen stattfand, wenn letztere sich in Wernigerode aufhielten, wobei mancherlei Gaben für sie nach Drübeck abgingen. Andererseits machte Katharina auch öfters Besuche in Stolberg, wo sie einige Male neue Kleidung empfing. Von dort aus wurde auch ihr altes liebes Kloster Rohrbach besucht. Wir wissen dies besonders aus den Jahren von 1505 bis 1510. Dies ist Alles, was sich aus der ersten ruhigen Zeit, welche Katharina im Kloster Drübeck zugebracht, von ihr berichten läßt; dann aber traten jene traurigen, für die Klöster des nördlichen Deutschlands so verderblichen Ereignisse ein: die Zerstörungen und Gräueltaten des Bauernkrieges im Jahre 1525.

Wir haben uns hier nicht näher mit einer Untersuchung der Ursachen des Bauernaufbruchs und des Verfalls der klösterlichen Einrichtungen zu beschäftigen. Zwar war in Drübeck, wie in allen Klöstern unter stolbergischer Herrschaft im 15. Jahrhundert, eine Reformation durchgeführt und vieles dadurch gebessert worden, aber, nachdem durch mißverständene Ideen und Predigten deutscher Reformatoren die Gemüther der unteren Bevölkerungsschichten im höchsten Grade erregt waren, erhoben sich auch in der Grafschaft Wernigerode das Landvolk und die Städte in gemeinsamem Bunde zu Vernichtungszügen gegen alle Klöster, von denen Ilsenburg und Drübeck noch jetzt als stumme Zeugen der begangenen Gräueltaten und Schändlichkeiten existiren.\*) Mochte auch in Drübeck, wie in anderen Klöstern, eine Besserung der klösterlichen Zucht noch immer Noth thun, mochte ferner der tiefere religiöse Sinn nicht mehr so lebendig sein, wie ehemals: keinenfalls gab es irgend einen Grund, eine Versammlung von Frauen, die ein ehr-

\*) Vgl. Zeitschrift d. Harzvereins IV. S. 209, XII. S. 151.

bares Leben führten, auch nicht dem Müßiggange ergeben waren, mit Gewalt aus ihrem stillen Aufenthalt zu vertreiben, Kirche und Kloster wenigstens theilweise zu schänden, zu berauben und zu zerstören.

Ueber Einzelheiten bei den Vorgängen ist nur wenig bekannt. Soviel scheint gewiß, daß in der letzten Hälfte des April, bald nach Ostern 1525, der Sturm losbrach, der besonders das Kloster Drübeck heimsuchte, wo auch jedenfalls mit Feuer gewüthet worden sein muß.\*)

Mit dem 1. Mai begann Graf Botho Landsknechte in Wernigerode zu sammeln, um sich gegen etwaige weitere Angriffe zu schützen, die aber nicht erfolgten. Katharina flüchtete wahrscheinlich vorher nach Wernigerode und nahm zwölf Pferde (natürlich Ackerpferde) mit. Nach den Nachrichten, welche mehrere in ihre Heimath Braunschweig geflüchtete Drübecker Nonnen hinterlassen, kehrte die Aebtissin in einer Nacht von Wernigerode zurück und redete mit Worten des Entsetzens die Nonnen an, sie auffordernd, es möge Jede zu ihren Angehörigen zurückkehren; sie könne sie nicht schützen und auch selbst ihr Bruder habe ein Gleiches erklärt. So wären sie in der allgemeinen Rathlosigkeit und Bestürzung mit Zustimmung der Aebtissin nach Braunschweig geeilt. Allein sie zogen nicht unvorbereitet ab, sondern nahmen einen Wagen nebst vier Pferden mit und zugleich viele nicht unbedeutende, wohl versteckt gewesene Kostbarkeiten sowie die Klosterbriefe, die man vielleicht in Braunschweig für sicherer hielt, die aber wohl zweckmäßiger in dem festen Schlosse in Wernigerode hätten verwahrt werden können. Alles dies wird aber anscheinend nicht ohne Vorwissen der Aebtissin geschehen sein. Diese soll mit einem andern Theile des Conventes nach Wernigerode gegangen sein, wo sie das Klosterleben nach Möglichkeit fortsetzten. In Braunschweig hielt es aber der Rath für zweckmäßig, wahrscheinlich auf Ansuchen der „Freundschaft“ (d. h. Verwandten) der geflüchteten Klosterjungfrauen, die mitgebrachten Güter des Klosters vorläufig mit Beschlag zu belegen.

Als die Aebtissin diese Beschlagnahme erfahren hatte und man einsah, sich mit der Flucht sehr übereilt zu haben, wurde von ihr sowohl, wie vom Grafen Botho, der braunschweiger Rath etwa zu Ende Juni schriftlich zur Herausgabe jener Güter aufgefordert. In seiner Antwort an den Grafen vom 4. Juli stützt sich der Rath vorzugsweise auf das Schreiben der Blutsfreunde der Geflüchteten. Diese sagten nämlich, die Güter seien in guten Treuen nach Braunschweig gebracht, das Kloster Drübeck sei zerstört und verwüthet, die Aebtissin habe nebst ihren Jungfrauen das geistliche Kleid abgelegt und wenn sie auch etwas von den Früchten des Klosters zu genießen hätten, so bleibe es doch ganz unsicher, ob das Kloster je wieder aufgerichtet werde, aber „ihre Kinder“ wünschten im geist-

\*) Ein interessantes Licht auf diese Vorgänge werfen die beiden himmelförter Urkunden vom 5. und 23. Juli 1525 in Jacobs Urkundenbuch von Langeln u. S. 193-197. Vgl. auch daselbst S. 488 ff.

lichen Kleide und Leben zu verbleiben. Demzufolge hätten sie die Beschlagnahme nicht aufzuheben, da die Güter nothwendig seien, um sie zu unterhalten. Vom Rathe wurde dies Gesuch unterstützt. Die braunschweiger Nonnen, neun an der Zahl, wendeten sich dann später im September wieder an die Aebtissin und klagten über bittere Noth, da sich Niemand ihrer annehme, während doch andere Klöster ihre Flüchtlinge unterhielten; sie bäten, ihnen zu helfen, sonst bliebe ihnen nichts übrig, als sich an die Güter des Klosters zu halten. Hierauf scheint Katharina geantwortet und sie zunächst sich wieder zu ihr nach Wernigerode zu begeben aufgefordert zu haben, zugleich auch mit dem Bemerkten, daß die Braunschweigerinnen sich nicht zu beklagen hätten, wenn sie keine Unterstützung erhielten, da sie auch nicht hätten, die Früchte des Klosters einzubringen. Die von diesem Vorwurf empfindlich berührte Freundschaft der Nonnen antwortete hierauf unterm 4. October, daß sie als Vertreter „der Kinder“ den Vorwurf als begründet nicht anerkennen könnten. Denn die Conventualinnen seien in Drübeck an das Kloster, aber nicht an Wernigerode verpflichtet; würde jenes wieder hergestellt und reformirt, so wollten sie sich natürlich dorthin begeben; würden sie aber noch ferner von der Aebtissin verlassen, so müßten sie sich an die Güter des Klosters halten. Noch stärker drückt dies die Freundschaft in einem Schreiben vom 2. November an den Rath aus und giebt die oben erwähnte Schilderung der Schreckensnacht in Drübeck,\*) wirft aber zugleich den bei der Aebtissin gebliebenen Nonnen vor, sie hätten ihren Gehorsam und Gelübde vergessen, den Orden verlassen, das Kleid ausgezogen, als weltliche Personen gedient, ja selbst gefreit. Sie könnten die Wünsche „ihrer Kinder“ nur unterstützen und bitten den Rath, die Güter nicht aus seiner Hand kommen zu lassen, auch ihre Klagen bei dem Grafen nachdrücklich zu unterstützen. Dem Rathe, der nur den Briefwechsel vermittelte, antwortete Graf Botho am 27. December\*\*) ziemlich matt, er habe mit seiner Schwester gesprochen und theile ihre Ansichten; er müsse daher fragen, wann er die Güter holen lassen könne, damit er nicht genöthigt werde, andere Hülfe zu suchen. Dies machte den Eindruck einer gewissen Rathlosigkeit, ob man das Kloster wieder herstellen oder ob man nachgeben sollte. Eine Erwiderung der Verwandtschaft der Geflüchteten vom 4. Januar 1526 enthält die Erklärung, daß die Nonnen unter den obwaltenden Verhältnissen nicht nach Wernigerode gehen wollten und die Bitte an den Rath, eine mündliche Verhandlung mit dem Grafen herbeizuführen. Der Rath von Braunschweig sagt aber in dem Begleitschreiben, diesem Gesuch zufolge könne er die Beschlagnahme nicht aufheben.

Von da ab fehlen die Nachrichten über die Angelegenheit ein ganzes Jahr lang und erst im Januar 1527 scheint durch die Aebtissin Katharina eine Ent-

\*) Jacobs Urkundenbuch des Klosters Drübeck S. 157 ff.

\*\*) Ebendas. S. 161, wo aber durch ein Versehen der 26. Decbr. steht.

scheidung herbeigeführt zu sein. Es ergiebt sich nämlich, daß um diese Zeit die Aebtissin mit zwanzig Personen (doch wohl Nonnen) das Kloster Drübeck wieder bezogen und das klösterliche Leben von neuem begonnen habe, also der Hauptgrund, weshalb die Braunschweigerinnen zurückzukehren sich weigerten, weggeräumt war. Dies Alles meldete Katharina am 21. Januar 1527 ihrem Bruder Botho und zeigte zugleich an, daß sie die nach Braunschweig gezogenen Klosterfrauen dreimal erfolglos geheißt habe. Sie beklagten sich über Mangel, aber um auch dem zu begegnen, habe sie ihnen 24 Seiten Fleisch an Lebensmitteln und an Geld fünfzehn Fl. zukommen, außerdem aber ihre Renten für zwei Jahre erheben lassen. Ihnen selbst im Kloster gehe es dagegen sehr traurig; sie hätten nicht einmal einen Kelch zur Communion, während in Braunschweig bei den Kleinodien deren neun wären. Schließlich bittet sie im Namen des Klosters, Graf Botho möge für sie Fürbitte beim Herzoge Heinrich von Braunschweig einlegen, damit ihnen geholfen und besonders die Beschlagnahme auf die Klostergüter aufgehoben werde. Botho muß auch sogleich dies Begehren erfüllt haben, wozu der günstige Umstand hinzutrat, daß Herzog Heinrich der Jüngere sein Vetter war und sich gerade in der Zeit öfter bei dem Grafen einfand, dabei auch alles, was der katholischen Kirche förderlich war, unterstützte. Es zeigte sich auch sofort einiger Erfolg, denn der Rath schreibt unterm 9. Februar, daß die herzoglichen Rätthe ihnen die Schreiben zugesertigt hätten, in Folge dessen die Freundschaft der Flüchtlinge ihren Secretair Dietrich Pruke an den Grafen absenden wollte, um ihm mündlich und gründlich die Sache vorzutragen. Durch eine Abwesenheit Botho's verzögerte sich aber die Zusammenkunft längere Zeit. Inzwischen schrieb Katharina an den Rath von Braunschweig, wie sie erfahren, daß Henning König, welcher die Klostergüter in Verwahrung gehabt, gestorben sei, und forderte nunmehr den Rath dringend auf, für sicheren Gewahrsam der Güter Sorge zu tragen, auch erbot sie sich in einem zweiten Schreiben, wenn man ihr die Güter herausgäbe, statt dessen mit 300 Fl. Caution zu stellen. Der Rath stellte darauf mit dem Bemerkten, daß für sichere Aufbewahrung der Güter Sorge getragen sei, den Antrag, die Aebtissin wolle jemand abordnen, um mit ihnen mündlich zu berathen, und Graf Botho möge einen Tag ansetzen.

Botho, der wie wir bereits gesehen haben, die Sache immer etwas lau betrieb, setzte erst ziemlich spät einen Tag zur Verhandlung an, der auch wohl im Laufe des Januar 1528 wirklich in Wernigerode stattgefunden haben wird. Mit dem Resultate dieser Verhandlung war man aber in Braunschweig durchaus nicht zufrieden. Zuerst meldeten sich die ehemaligen drübecker Nonnen, die sich die „verschüchterten“ Jungfrauen nannten, unter dem 12. Februar; je mehr die Entscheidung herannahte, um so mehr wünschte man sich vor einem ungünstigen Erfolge zu sichern und suchte daher Alles hervor, was für sie vortheilhaft scheinen konnte. Sodann ist aber auch offenbar, daß ein Einfluß von Geistlichen,

welche der neuen Lehre zugethan waren, stattgefunden und ihre Ansichten verändert hatte, wie sie dies selbst bekennen. Darnach hätten sie sich im Kloster vorwurfsfrei geführt, aber sie könnten sich nicht entschließen, das ungöttliche Gelübde zu erneuern und in das vorige geistliche Klosterleben wider alle göttliche Schrift aufs Neue einzutreten. Sie seien jetzt unterwiesen, daß sie in dem Leben, welches außerhalb aller göttlichen Wahrheit stehe, Gott nicht gefallen könnten und müßten fürchten, sich ewige Verdammniß zuzuziehen. Sie hätten deshalb den Grafen, er möge ihnen ihren Antheil an den Gütern geben, wie er so gegen die Mönche des Klosters Himmelpforte verfahren habe. Sodann berufen sie sich darauf, daß doch Kurfürst Johann von Sachsen, Landgraf Philipp von Hessen und Herzog Ernst von Braunschweig den Klosterpersonen, welche mit freiem Gewissen den Stricken falscher Geistlichkeit sich entledigt, von den Klostergütern versorgt zu werden gestattet hätte. Es sei zwar auf dem Tage zu Wernigerode ihren Abgesandten vorgehalten worden, die Klostergüter seien einmal Gott gegeben und könnten nicht zu weltlichen Zwecken verwandt werden, aber er wisse doch, daß Gott keine äußerlichen Güter gegeben werden könnten, was sogar unchristlich sei. Wollten sie es aber auch, so würde es ihre Freundschaft nicht zugeben. Er möchte ihnen also bewilligen, soviel sie zum Lebensunterhalt bedürften.

Die braunschweiger Nonnen hatten bei ihrer offenbar inspirirten Deduction vergessen, daß Graf Botho und seine Schwester Katharina ihrem Glauben treu geblieben waren und daß von diesem Standpunkte aus die Klostergüter nicht wohl weggegeben werden durften. Die „Freundschaft“ sah indeß die Sache bedenklicher an und hat am 29. Februar den Rath, sie bei dem Grafen dahin zu vertreten, daß die Klostergüter noch nicht herausgegeben würden, und erklärte vier Wochen später, daß sie „ihre Kinder“ nicht zurückgehen lassen wolle. Inzwischen scheint im März ein neuer Tag abgehalten worden zu sein und demzufolge schrieb der Rath unterm 25. März, daß nach ihren, der Nonnen, Erklärungen, die letzteren nicht wohl gezwungen werden könnten, sich der Güter zu entschlagen, hofften aber mehr von einer gründlicheren Verhandlung. Ende Juli setzte Botho einen neuen Termin an, aber es verlautet nichts Bestimmtes, ob er abgehalten wurde. Dagegen findet sich wohl eine in dieser Zeit gemachte Zusammenstellung der Forderungen an das Kloster Seitens der Freundschaft.

Während dessen müssen auch dem Kardinal Albrecht in seiner Abwesenheit ungünstige Berichte über das Kloster Drübeck zugegangen sein; er beschuldigt den Grafen am 5. September, daß er beabsichtige, das Kloster in seine weltlichen Hände zu nehmen, was er nicht zulassen könne. Die Aebtissin solle sich viel außerhalb des Klosters aufhalten, die Klosterzucht sei gebrochen, ein Theil der Nonnen habe das geistliche Kleid abgelegt, ein anderer sei nach Braunschweig geflüchtet und dort auf Abwege gerathen, auch wolle sie ihre Freundschaft nicht

zurückkehren lassen. Dies Alles sei der Aebtissin zuzuschreiben und er müsse darauf dringen, daß die Klosterzucht wieder hergestellt werde. Es ist dabei klar, daß der Cardinal den neuesten Stand der Dinge noch nicht kannte und daß deshalb seine Vorwürfe zum Theil gegenstandslos waren, aber jedenfalls fruchtete sein Erlaß dazu, eine baldige und gründliche Entscheidung herbeizuführen. Dies ergiebt sich besonders aus der Verhandlung des Rathes von Braunschweig mit den Nonnen und ihrer Freundschaft vom 12. und 13. Februar 1529, die ganz ins Speziellste eingeht. Hiernach wurden im Ganzen etwa 800 Fl. in Geld und Goldeswerth gefordert, obwohl einige der Conventualinnen geneigt waren, etwas davon abgehen zu lassen. Von jener Summe waren 300 Fl. bei dem Rath und 200 Fl. bei dem Capitel St. Blasien deponirt. Bemerkenswerth ist aber, daß jetzt viel mehr Jungfrauen als Berechtigte angemeldet wurden als früher. Wahrscheinlich hat aber auch um diese Zeit noch eine Verhandlung mit den Räten des Grafen stattgefunden und es erfolgte darauf am 6. März die vollständige Uebergabe der Kleinodien des Klosters Drübeck an den Grafen, jedoch zu Händen seiner Gemahlin Anna behufs guter Verwahrung.\*) Das Verzeichniß derselben ist zwar nicht in Vergleich zu stellen mit denen anderer großer und reicher Klöster, aber es ist immer eine stattliche Reihe von Kostbarkeiten verschiedener Art, worunter besonders das Silber vorherrscht, von Kelchen (darunter auch ein goldener) und Kreuzen, Flaschen und Ciborien, aber auch an vielen Werken plastischer Kunst, worunter ein silberner kleiner Schrein der Heiligen Crispin und Crispinian, neben St. Veit der ursprüngliche Hauptherrn des Klosters, sicher von sehr hohem Alter war, nicht minder an Paramenten war ein ziemlicher Reichthum vorhanden und es ist zu bedauern, daß dies Alles später spurlos verschwunden ist. Von den anderen Klostergütern und zumal den Capitalien ist aber bei der Uebergabe keine Rede. Doch ergiebt sich aus der weitem Correspondenz, daß den 6. März eine neue Verhandlung mit den Räten des Grafen über die anderen Güter gepflogen wurde. Hierbei sei man, heißt es, auf andere Mittel zum Vergleiche gekommen und seien dann die mit Beschlagnahme belegten Güter, nämlich die Kleinodien und Paramente, der Domina übergeben worden, wogegen eine Befriedigung der Kloster-Jungfrauen in Aussicht gestellt sei.

Wenn die Urkunden und ihre Daten nicht trügen, so trat nun wieder eine sehr lange Pause von mehr als einem vollen Jahre ein. Es muß nämlich eine weitere Verhandlung einige Zeit vor dem 11. August in Braunschweig auf dem Rathhause stattgefunden haben, an welcher der Rath und die oben genannte „Freundschaft“, auf der andern Seite aber die Aebtissin Katharina und die erbaren Räte des Grafen theilnahmen. Hierbei seien, heißt es, einige

\*) Zeitschrift d. Harzvereins IV. S. 213 ff.

Mittel zur Beseitigung der Uebelstände berathen worden; man habe mit vieler Schwierigkeit die Freundschaft bewogen, den „Kummer“ (d. h. die Beschlagnahme) aufzuheben und es sei wieder die Befriedigung der Jungfrauen zugestanden worden, worüber die Rätthe des Grafen gleich zu berichten versprochen hätten. Aber obgleich noch eine Tagelistung in (dem braunschweigischen Schlosse) Hesseu stattgefunden, hätte man bis jetzt doch keinen „Abschied“ erreichen können, wie die Freundschaft am 11. August 1530 dem Rath und dieser dem Grafen Botho unter nachdrücklichem Hinzufügen berichtet, wie viel Mühe es gekostet habe, die Braunschweiger zu einem Vergleiche zu bewegen. Und man kann sich wahrlich nicht verwundern, wenn die Freundschaft und der Rath sich sehr unwillig darüber äußern, denn wenn man einmal bestimmte Aussichten eröffnet hatte, so mußte man sie auch in irgend einer Weise erfüllen; aber freilich war Botho unter Umständen mehr zum Einhalten und zur Verzögerung von Verhandlungen geneigt und somit ward die Entscheidung in weitere Ferne gerückt. Der Rath, welcher etwas kleinlaut geworden war, wendete sich in der Angelegenheit noch einmal im December an die Aebtissin Katharina mit der Klage, daß man vom Grafen keine Antwort erlangen könnte und doch würde man von der Freundschaft so gedrängt, daß zuletzt nichts Anderes übrig bleiben würde, als die Nonnen jede nach ihrem Antheil an Siegel und Briefen zu befriedigen, was doch aber die Aebtissin selbst bewerkstelligen wolle. Den Erfolg dieser Vorstellung kennen wir nicht. Nach zwei Jahren hört man erst wieder davon durch eine Urkunde vom 26. November 1532, worin ein Theil der „Freundschaft“, Claus Zegemeier und Genossen, erklären, daß der Rath von Braunschweig ihnen 72 Fl. als die für sechs Jahre rückständigen Zinsen von einer dem Kloster Drübeck ausgestellten, mit Bewilligung der Aebtissin bei dem Stifte St. Blasien deponirten Verschreibung für ihre Töchter und Anverwandten von wegen des Klosters gezahlt habe. Man sieht daraus, daß diese Capitalien damals noch nicht herausgegeben waren, was auch noch bis zum Frühjahr 1534 nicht erfolgt war, denn Katharina bat damals den Cardinal Albrecht um Verwendung bei dem Rathe, wegen Herausgabe der Klostergüter, was derselbe auch am 4. April that, indem er namentlich die Auslieferung der Klosterurkunden anempfahl.

Im Februar 1535 fühlte sich der Cardinal-Erzbischof veranlaßt, noch einmal die Aebtissin aufzufordern, die zerstreuten Klosterjungfrauen wieder in das Kloster zurückzurufen, was aber ohne Zweifel keinen Erfolg hatte. In demselben Jahre gelang es endlich dem Grafen Wolfgang, dem ältesten Sohne Bothos und damals Domprobst von Halberstadt, am 13. März ein Abkommen zu Wernigerode in Gegenwart des halberstädter Officials Heinrich Horn und der stolbergischen Beamten Heinrich v. Weddelsdorf, Rudolf Pauß und Matthias Lutteroth, als des Hauptmanns, Vogts und Schöffers, zu Stande zu bringen, wozu die Aebtissin besondere Erläuterungen mitgetheilt und Anträge

gestellt hatte. Darnach wurden die meisten Forderungen als unbegründet zurückgewiesen, einige bewilligt und noch andere zu weiterer Verhandlung verwiesen. Damit scheinen dann die braunschweiger Nonnen mit ihren Ansprüchen abgefunden worden zu sein.

Sonst sind aus diesen letzten zehn Jahren keine erheblichen Urkunden über Katharina bekannt, wenn man von dem einen Brandbriefe absieht, welchen Stephan Burgkarts an sie richtete. Er scheint aus Dardesheim gewesen zu sein und machte Ansprüche auf einen Holzstuck am Huy, der von der Aebtissin zu Lehn ging. Sie hatte aber einen gewissen Loffe damit belehnt, womit Jener sehr unzufrieden war, da er behauptete, ein besseres Recht darauf zu haben. Demzufolge habe ihn, wie er sagt, Graf Wolfgang vor das Gericht in Dardesheim gezogen, fälschlich verurtheilt und von Haus und Hof gejagt. Dafür droht er dem Kloster und den Grafen zu Stolberg mit Mord und Brand. Dies geschah 1534 und gleich darauf folgte ein zweites Schreiben mit ähnlichen Drohungen.

Katharina verschied am 18. August\*) 1535 in einem Alter von 72 Jahren, nachdem sie 35 Jahre dem Kloster Drübeck vorgestanden. Es wurde ihr ein Denkmal im Chore der Klosterkirche gesetzt, auf dem unter der Ueberschrift: Epitaphium . continens . nymervm . anni . obitq̄ in einem Chronostichon die Verse stehen:

Abbatissa . broba (so!) . et generoso . a . sangvie . nata  
herovm . in . Stolberg . hic . catharina . iacet  
et . per . te . sperat . post . fata . salvtē . beata  
eternaē . vitae . Christe . benigne . frvi.\*\*)

Das Klosterleben in Drübeck scheint seit dem Jahre 1527 ziemlich in der alten Weise wieder fortbestanden zu haben, freilich ohne die gewohnte Fülle; denn Katharina beklagte sich zu Anfang öfters über Entbehrungen.

Ueber ihren Charakter und ihre Handlungsweise ist es schwer, ein sicheres Urtheil zu gewinnen. Dürfte man allen Angaben Glauben schenken, welche die braunschweiger Flüchtlinge machen, so wäre sie eine harte Obere gewesen, hätte die Nonnen herzlos behandelt und sie wie Mägde benutzt. Dabei lassen sie durchblicken, daß das Leben im Kloster nicht nur geistlos, sondern auch ungeistlich gewesen sei, doch ohne hierbei etwas Näheres anzuführen. Da aber jene

\*) Im Drübeker Urkundenbuch S. 275 ist der 17. August angegeben. Sie soll nach Zeitfuchs a. a. O. S. 261 Donnerstags Nachts nach Assumpt. Mariae verstorben sein.

\*\*) Die Inschrift in den Bau- und Kunstdenkmälern der Provinz Sachsen Heft VII. S. 36. Das Denkmal wurde 1555 laut der unter der Inschrift stehenden Jahreszahl errichtet. Unter derselben Christus am Kreuz, woneben die betend kniende Aebtissin. Verfertiger war der Steinmetzmeister Christoph in Halberstadt. Die Siegel der Aebtissin Katharina im Drübeker Urkundenbuch Tafel II. Nr. 6—10 und erläutert S. XXV. f.

Klosterfrauen als unparteiische Zeugen nicht zu betrachten sind, so dürfte wohl allein von diesen Vorwürfen bestehen bleiben, daß Katharina sich in ihrer geistlichen Würde gefühlt, vielleicht ein schroffes Regiment geführt und sich nicht gerade viel Liebe zu erwerben gewußt habe, wozu auch beitrug, daß damals schon die Bande der klösterlichen Disciplin gelockert waren. Aber wer mag es ihr verdenken, wenn sie die alte Klosterzucht und Sitte aufrecht zu erhalten bestrebt war? Ihrem Glauben unerschütterlich und treu ergeben, bewies sie während der Wirren offenbar mehr Energie als ihr Bruder. Jedenfalls erscheint es als eine höchst schwierige Aufgabe, unter jenen Umständen und in jener aufgeregten, zu Gewaltthaten neigenden Zeit die Restauration des Klosterwesens durchzuführen und es würde wohl nicht leicht jemand, ohne Anfechtung gefunden zu haben, ein ähnliches Unternehmen gelungen sein. Ganz der alten Zeit, in der sie geboren und erzogen war, ergeben, konnten ihr Konflikte nicht erspart bleiben. Noch eins mag hervorgehoben sein, daß sie die Klosterfrauen theilweise mit zum Betriebe der Landwirthschaft angeleitet hat.

### Brigitta,

vermählte Edle Frau von Querfurt.

Brigitta war die dritte und jüngste Tochter, aber zugleich auch das jüngste Kind Heinrichs des Aelteren aus dessen Ehe mit Mechthild von Mansfeld. Sie war am 23. Juni\*) 1468 geboren. Als sie noch nicht das vierte Jahr vollendet hatte, wurde bereits ihre künftige Vermählung in Aussicht genommen. Daraus folgt auch, daß es sich um eine Convenienz-Heirath handelte, um die langjährigen Streitigkeiten zwischen den Häusern Stolberg und Querfurt über Grenzen, Wasserbauten und dergleichen zum Schweigen zu bringen. Sie wurde also bereits im Januar 1472 mit Bruno XII.\*\*\*) oder dem Jüngern, Sohne Brunos XI. Herrn von Querfurt verlobt. Merkwürdig sind die Bestimmungen des Ehevertrages. Hiernach sollte Brigitta schon sehr bald nach Querfurt übersiedeln, wo sie der ältere Bruno als eine Gräfin halten und erziehen lassen wollte. Nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres sollte dann die Vermählung stattfinden. Hierzu verpflichtete sich Graf Heinrich, ihr 4000 Fl. rheinisch mitzugeben, wogegen ihr Bruno eine jährliche Rente von 400 Fl., verschiedene Fruchtgefälle und einen freien Sedelhof

\*) Zeitfuchs a. a. D. S. 42 giebt den 24. Juni an.

\*\*) In der Querfurtischen Stammtafel im VII. Bande der Harzvereinszeitschrift ist er als Bruno IX. bezeichnet. Vgl. Ebendas. S. 176 Anm. 3.

in Quersfurt als Leibzucht verschrieb. Ihre Mitgift war auf Stolberg allein verschrieben. Es wurde ferner noch genau bestimmt, was sie an Schmuck und kostbaren Kleidern erhalten sollte. Namentlich heben wir hervor ein Halsband von 500 Fl. Werth und sechs Kleider, von denen eins aus karmoisinrothem Sammet, ein anderes aus schwarzem und blauem Sammet bestand, beide mit Hermelin, bezw. mit grauem Feh gefüttert, sodann zwei besprengte (mit Gold besetzte?) Röcke und zwei schlichte Röcke, wie es einer Gräfin ziemt. Außerdem sollte Bruno auf Heinrichs des Aelteren und Gebhards Grafen von Mansfeld (des Schwagers Beider) Rath Brigitta bemorgengaben. Zu diesen Verfügungen, namentlich soweit sie die Herrschaft Quersfurt betrafen, ertheilte Erzbischof Johann von Magdeburg als Lehnsherr am 30. Januar 1472 seine Genehmigung und setzte Graf Heinrich von Schwarzburg zu Sondershausen und die Grafen Gebhard und Bolrad von Mansfeld zu Vormündern über das Leibgedinge. Erst vier Jahre später, 1476, machte sich die Stadt Quersfurt noch besonders verbindlich, die das Leibgedinge bildenden Gefälle, welche auf der Stadt ruhten, auch richtig zu gewähren.

Um diese Zeit geschah es wohl, daß Barbara, die jüngste Tochter Brunos XI., nach Stolberg in das Frauenzimmer kam, um dort bei der Gräfin Elisabeth erzogen zu werden. Graf Heinrich der Aeltere nahm sie später als Tochter an.\*)

Ob Brigitta nun schon länger sich in Quersfurt aufgehalten, darüber fehlt es an Nachricht; nach den Ehepacten sollte sie mit vierzehn Jahren vermählt werden; es scheint aber, daß sie erst mit fünfzehn Jahren wirklich geheirathet habe. Denn von zwei Urkunden aus dieser Zeit, vom 11. bezw. 12. September 1483, leistet in der einen Bruno der Jüngere von Quersfurt und seine Gemahlin Brigitta auf alle Erbschaft von den Eltern der Letztern Verzicht, ein Akt, der gewöhnlich der Vermählung gleich nachfolgte. Aus der andern Urkunde ersieht man, daß Graf Heinrich der Aeltere seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Aussteuer noch nicht genügt hatte, weshalb er sich aufs Neue verbindlich machte, die in den Ehepacten von 1472 verabredeten Gewänder und Kleinodien sofort auf der Leipziger Messe ankaufen zu lassen, wofür sich seine Vasallen, Heinrich v. Bila und Heinrich Knauth sogar mit der Pflicht zum Einlager verbürgten.

Aus Brigittens ehelichem Leben wissen wir sehr wenig. Ihr Gemahl mochte etwa zwölf bis vierzehn Jahre älter als sie sein. Er war wohl in kriegerischen Dingen ziemlich erfahren, aber auf seinen Charakter legt sich ein dunkler Schatten. Sein Vater Bruno XI., der letzte männliche Sproß eines Hauses, dessen Herkunft sicher bis ins 10. Jahrhundert sich hinaufführen läßt,\*\*) gerieth,

\*) Zeitfuchs a. a. D. S. 42.

\*\*) Der erste sichere Ahnherr des Hauses starb im Jahre 1019.

wie so mancher seiner Standesgenossen zu dieser Zeit, in eine sehr ungünstige Lage und war damals offenbar auch altersschwach. Er fühlte sich deshalb bewogen, sich sozusagen auf das Altentheil zurückzuziehen (wie das damals nicht ungewöhnlich war und es z. B. auch Graf Heinrich der Ältere zu Stolberg that) und übergab nicht allein die Regierung, sondern auch einen großen Theil der Einkünfte seinem einzigen Sohne Bruno. Dieser scheint es aber leider an der kindlichen Pietät haben fehlen lassen und dem Vater nicht einmal das Verabredete zugestellt zu haben. Dies ging so weit, daß sein Vater Zuflucht bei seinen Freunden suchen mußte, unter deren Beistand es mit Mühe gelang, den Sohn dahin zu bringen, seinen Vater mit angemessenem, oder doch wenigstens nothdürftigem Lebensunterhalt an Nahrungsmitteln und Geld zu versorgen, wozu sich noch die Unterthanen mitverpflichten mußten. Ob Bruno auch in seinem ehelichen Verhältnisse solche Unbilligkeiten sich zu Schulden kommen ließ, wissen wir nicht. Aber wie Spangenberg in seiner quersfurter Chronik sagt, die Strafe für das schlechte Benehmen gegen seinen Vater blieb nicht aus. Bruno der Jüngere starb vor ihm im rüstigen Mannesalter 1495,\*) und mit ihm erlosch die Aussicht auf die Fortpflanzung des quersfurter Mannesstammes, da auch Gebhard, der Sohn Brigittens, in zarter Jugend vor seinem Vater dahin geschieden war. Aus der Zeit ihrer Ehe weiß man nur, daß sie im Jahre 1492 drei Wochen in Stolberg zum Besuch weilte und auch ihre Stiefmutter in Quersfurt bei sich sah.

Brigitta begann also mit 27 Jahren ihren Wittwenstand, der ziemlich lange gedauert hat. Sie soll zuerst in Quersfurt gewohnt haben, wo ihr zum Wittwenitz ein früherer Sedelhof und ein Einkommen von 400 Fl. nebst Fruchtzinsen als Leibbedinge angewiesen war. Allein sie mochte sich hier sehr bald vereinsamt fühlen, da ihr Schwiegervater Bruno schon im nächsten Jahre 1496\*\*) starb und damit die schöne Herrschaft Quersfurt dem Erzstift Magdeburg als der Lehnherrschaft heimfiel.

In demselben Jahre trat sie von ihrem Witthum jährlich 55 Fl. mit Genehmigung der Vormünder ab, um damit eine Schuldpost ihres Vaters oder wohl eigentlich nur die Zinsen derselben zu bezahlen. Ihr Herz mag sie dann bald nach ihrer Heimath zurückgezogen haben und wir finden schon 1498 im Schlosse zu Stolberg ein Zimmer, eine sog. Dornke erwähnt, das sie bewohnte. Auch im Frühjahr 1499 wird ein Haus in Stolberg als ihre vielleicht schon dauernde Wohnung bezeichnet, wohin ihr auch ein Deputat geliefert wurde.

\*) Am 3. September s. Beckmann Hist. d. Fürst. Anhalt III. S. 479. Zeitschrift des Harzvereins VII. S. 176.

\*\*) Am 26. Februar als Legter seines Hauses. Er war vermählt zuerst mit Anna Gräfin von Gleichen, dann mit Elisabeth Gräfin von Mansfeld. Er hatte zwei Söhne und drei Töchter. Zeitschrift d. Harzvereins IV. S. 95, VII. S. 175.

Im Jahre 1500 lernen wir sie als Wohlthäterin des Klosters Ifeld kennen und zwar wurde sie dies auf eigenthümliche Art. Sie überließ nämlich dem Kloster einen goldgewirkten Sammetrock ihres verstorbenen Gemahls für hundert Gulden, welche Summe aber nicht den wirklichen Werth des Stückes erreichte und somit erlangte sie vom Kloster dessen Verpflichtung, dem Verstorbenen eine Memorie zu halten. In diesem Jahre war sie jedenfalls auch in Stolberg anwesend, als Heinrich der Aeltere ihre Schwägerin Barbara, Schwester Brunos XII., die er wie seine Tochter bei sich erziehen ließ, mit dem Grafen Ernst von Mansfeld vermählte.\*)

Im Jahre 1502 schloß Erzbischof Ernst von Magdeburg, welcher ihr Leibgedinge zu gewähren hatte, nach einigen Verhandlungen einen Vergleich mit Brigitta, wonach er ihr versprach, statt der jährlichen Rente ein Capital von 6100 Fl. in drei Raten zu zahlen. Nachdem Graf Heinrich und seine Söhne als Vormünder ihrer Kinder consentirt hatten, quittirte sie über den Empfang der ersten Rate von 3100 Fl., der die anderen bis 1504 folgten und somit erhielt sie ganz freie Verfügung über ihr Wittthum. Jedoch hatte sie nach damaliger Sitte zur Seite als Vormünder ihren Vater und den Grafen Gebhard von Mansfeld, sowie aus der Ritterschaft Balthasar Reiche und Klaus v. Arnswald. Letztere beiden mußten auch öfter für sie eintreten. So war es über den Nachlaß Brunos XI. von Quedfurt zu mehrfachen Rechtsstreitigkeiten gekommen, welche gleich im Jahre 1496 mit der Klage eines gewissen Clemens Sauereffig aus Nebra gegen die Erben vor dem Hofgericht in Leipzig begannen. Desgleichen wurde Brigitta 1503 mit den beiden Vormündern aufgefordert, vor dem Kurfürsten zu erscheinen in der Klagesache eines v. Bortefeld gegen die Erben, wobei auch die Gräfin Katharina von Waldeck, gebornes Fräulein von Quedfurt\*\*) und Tochter Brunos XI. theilhaftig erscheint.

Am 23. Juni 1503 mußte Brigitta in Nordhausen eine Verzichtleistung erklären, wozu ihr Vater und seine Rätthe sie begleiteten. Eine gleiche Verhandlung fand daselbst am 18. August statt. Zwei Tage später traf Brigitta mit ihrem Vater und ihren Brüdern ein Abkommen, inhalts dessen sie ihnen 5000 Fl. zahlen, dagegen auf Lebenszeit das Schloß Hohnstein mit aller Zugehörigkeit an Vieh und Hausgeräth, Diensten, Mühlen, Teichen, Renten, der Jagdgerechtigkeit und den Lehnrechten eingeräumt erhalten und es durch einen Amtmann verwalten lassen sollte. Man sieht also, daß sie es unter sehr annehmblichen Bedingungen zur Benutzung empfing, da die Grafen sich nur die oberen Gerichte und das Besatzungs- und Kriebsrecht vorbehielten. Das Document wurde sehr

\*) Sie starb im Jahre 1511. S. am Schlusse dieses Abschnittes.

\*\*) Sie war zuerst mit Günther Grafen von Schwarzburg vermählt gewesen und hatte in zweiter Ehe den Grafen Philipp von Waldeck. Die älteste Tochter Brunos hatte den Fürsten Adolf von Anhalt († 1473) zum Gemahl.

feierlich in Nordhausen vor dem Official des Stifts Jechaburg in Gegenwart der Betheiligten und der Bevollmächtigten der Vormünder vollzogen. Zugleich wurde an demselben Tage noch ein bezüglicher Verzicht erklärt, wobei 32 Personen in Andreas Stubichs Hause auf Kosten Brigittens gespeist wurden.

Hier in Hohnstein scheint sie nun eine Zeit lang ruhig gelebt zu haben. Beinahe das einzige, was mit ihrem Besitze der Burg Hohnstein zusammen hängt, ist eine Urkunde von 1505, worin sie mit ihrem Vater und ihren Brüdern der Kirche St. Nicolai in Nordhausen sechzig Fl. Rheinisch mit  $3\frac{1}{2}$  Fl. Zinsen daran von den Einkünften des Dorfes Niedersachswerfen verschrieb. Aus dem Testamente ihres Bruders, des Grafen Heinrich des Jüngern, von 1504 ergibt sich, daß er ihr damals fünfzig Gulden für ein kostbares Futter zu einer Schauben schuldete und dieses Geld zu einer Stiftung in der Kirche zu Quersfurt bestimmte. In der Fastenzeit des genannten Jahres hatte Brigitta noch einmal daselbst einen Verzicht auszustellen.

Darf man aus gewissen wenigen Anzeichen Schlüsse ziehen, so scheint Brigitta etwas unruhiger Natur gewesen zu sein, welcher der Aufenthalt an einem Orte auf die Dauer nicht behagte. Schon 1509 verschrieb ihr das Kloster Ilfeld Haus und Hof auf dem Petersberge zu Nordhausen, welches sie von Frau Lucke v. Tütchenrode und deren Söhnen für fünfzig Gulden auf Lebenszeit erworben hatte und gestattete ihr den Besitz, da sie dem Kloster viel Gutes gethan habe. Es ist daher anzunehmen, daß sie von jetzt ab, wenigstens vorübergehend, sich öfter auch in Nordhausen in jenem Hause aufgehalten haben mag.

Das Verhältniß zum Schlosse Hohnstein muß aber bis 1512 fortgedauert haben. In diesem Jahre traf Brigitta ein neues Abkommen mit ihrem Bruder Botho, dem nunmehrigen Herrn der Grafschaft Stolberg, über das Schloß, das sie mit allem Zugehör zurück gab, doch so, daß die 5000 Fl. bei ihrem Bruder stehen blieben und dieser ihr dagegen 452 Fl. und einige Fruchtgefälle als jährliche Rente auf Kelbra und andere Orte verschrieb. Wo sie aber von nun an ihren Wohnsitz genommen, ist nicht bekannt; vielleicht geschah dies für längere Zeit in Nordhausen.

Zu Michaelis 1515 schloß sie einen weitem Vertrag mit Graf Botho, wonach er ihr die Behausung und das Dorf Krimderode nebst der Fischerei und Schäferei gegen einen Zins von jährlich 45 Fl. auf sechs Jahre einräumte. Am 27. Juni 1518 stellte sie dem Rentmeister Wilhelm Reifenstein eine Quittung über 35 Fl. und 37 Schock Groschen aus. Dies ist die letzte Nachricht aus ihrem Leben, aus dem sie unmittelbar darauf geschieden sein muß, da am 4. Juli obigen Jahres in Wernigerode schon ihr Tod beläutet wurde. Sonach wird sie wohl zwischen dem 27. Juni und 3. Juli verstorben sein. Aus den wenigen Nachrichten, welche über Brigitta erhalten sind, ist es kaum möglich, ein Charakterbild von ihr zu gewinnen.

Aus ihrer Ehe waren drei Kinder entsprossen, ein Sohn Gebhard, der noch vor dem Vater starb\*) und also nicht erben konnte, und zwei Töchter. Von diesen war Brigitta (oder Beata, wie sie in einer Urkunde von 1503 genannt wird), die Älteste. Sie kam jung in das Kloster zu Kelbra, erhielt eine Aussteuer vom Herzoge Georg von Sachsen, wahrscheinlich als Mitbesitzer von Quersfurt. Sie wurde die letzte, noch 1524 bezeugte Aebtissin von Kelbra. Die zweite Tochter Katharina wurde erst nach dem Tode ihres Vaters geboren und kam wie ihre Schwester unter Vormundschaft des Grafen Heinrich d. Ä. und seiner Söhne. Auch für sie zahlte Herzog Georg eine Aussteuer von 600 Fl., welche auf Elbingerode verschrieben und mit dreißig Fl. jährlich verzinst wurde. Sie trat in das Kloster Drübeck ein, wo sie seit 1502 bekannt ist, und soll bis 1553 als der letzte Sprößling des Hauses Quersfurt gelebt haben.\*\*\*) Nach vorhandenen Notizen scheint sie aber späterhin nach Einführung der Kirchenreformation meistens in Stolberg bei ihren Verwandten sich aufgehalten zu haben. Sie trat 1529 aus dem Kloster aus und wurde dann wahrscheinlich postulirte Dechantin des kaiserlichen freiweltlichen Stiffts in Gandersheim. Auch noch in Urkunden von 1539 und 1544 wird ihrer gedacht.\*\*\*)

Es muß hier noch zur Beseitigung von Mißverständnissen erwähnt werden, daß urkundlich noch eine dritte Edle von Quersfurt genannt wird, welche Barbara hieß. Diese war aber keine Tochter Brigittens, der Tochter des Grafen Heinrich d. Ä., sondern deren Schwägerin und wurde von Lextern in das Frauzimmer zu Stolberg aufgenommen, wo sie mit der jüngern Brigitta erzogen wurde. Heinrich behandelte sie fast wie seine Tochter und schloß auch, wie wir gesehen haben, im Jahre 1500 in Stolberg ihr Ehebündniß mit dem Grafen Ernst von Mansfeld.†) Heinrich und seine Söhne wurden auch ihre Vormünder, aber doch wohl nur hinsichtlich ihres Leibgedinges, und stellten, nachdem sie schon vermählt war, mehrere Duitungen für sie aus, insbesondere bei dem Empfange von Renten, welche der Rath zu Erfurt ihr zu zahlen hatte. Ihre ferneren Schicksale wären in der mansfeldschen Geschichte darzustellen.

\*) Nach Holstein in der Zeitschrift des Harzvereins VII. S. 176 starb er aber drei Wochen nach seinem Vater, was auch Zeitsuch's a. a. D. S. 42 angiebt, aber als seinen Todestag den seines Vaters bezeichnet. Nach ihm wäre er erst am 10. Februar 1494 geboren gewesen.

\*\*) Holstein a. a. D. S. 176, 177. Jacobs Urk.-Buch des Klosters Drübeck S. 275.

\*\*\*) Vgl. über die Abfindung der beiden Schwestern Brigitta und Katharina von Seiten des Erzstiffts Magdeburg Zeitschrift des Harzvereins VII. S. 177 und v. Dreßhaupt Saalkreis I. S. 179.

†) Spangenberg Quersf. Chronik IV. p. 459, 461. Mansf. Chronik Cap. 345.

Von Heinrichs des Ältern Söhnen ist zunächst von dem ältesten,

### Caspar,

zu handeln.

Er wurde am 15. September 1464 geboren, starb aber schon in früher Jugend. Bei seinen Lebzeiten wird er nur einmal in Urkunden genannt, nämlich am 1. Mai 1465, wo Graf Heinrich der Ältere, zugleich im Namen seines Sohnes Caspar, jene schon erwähnte fromme Stiftung machte, worin die laudes oder horae canonicae bei der Pfarrkirche zu Stolberg eingeführt wurden. Es geschah dies offenbar, um ihn der Segnungen dieses guten Werkes theilhaftig zu machen. Wann er darauf gestorben ist, läßt sich nicht genau feststellen, sondern nur so viel, daß er am 22. September 1468 nicht mehr am Leben war. Denn sein Vater sagt bei Gelegenheit der Dotation einer Vicarie der h. vierzehn Nothhelfer in der Capelle am Chor der Pfarrkirche zu Stolberg, daß darin sein Vater, seine Gemahlin Mechthild und sein Sohn Caspar begraben lägen und daß auch für ihn Seelmessen gelesen werden sollen.\*)

Der zweite Sohn des Grafen Heinrich d. Ä. war

### Heinrich der Jüngere

und wurde als Zwillingbruder Bothos des Glückseligen am 4. Januar 1467 geboren. Ueber seine erste Jugend haben sich leider gar keine Nachrichten erhalten. Aber da es im Allgemeinen Sitte war, auch die Söhne des hohen Adels an fremden Höfen erziehen zu lassen, wie wir dies bei seinem Bruder Botho und dem Grafen Johann Ludwig von Nassau gesehen haben, da ferner sich bei Heinrich eine große Hinneigung zum sächsischen Hofe zeigt und er sich häufig an diesem zeigte, so ist wohl die Vermuthung gerechtfertigt, daß er auch hier erzogen wurde. Es scheint vielleicht außerdem noch ein besonderer Umstand dafür zu sprechen, nämlich, daß sein Vater im Jahre 1486 mehrmals in Urkunden der Brüder Ernst und Albrecht von Sachsen vorkommt und als der alte von Stolberg bezeichnet wird, was doch auf das Bekanntsein mit einem jüngern zu deuten scheint. Zunächst wird seiner meistens in stolbergischen Angelegenheiten erwähnt, von denen schon oben in dem Abschnitte über seinen Vater gehandelt worden ist.

Bei der Wahl König Maximilians zu Frankfurt im Jahre 1486 wird auch ein Graf Heinrich zu Stolberg als anwesend genannt, aber es bleibt zweifelhaft, ob es Heinrich d. J. oder sein Vater gewesen ist. Aus dem folgenden Jahre

\*) Zeitsuch's a. a. D. S. 41.

1487 hören wir von ihm, daß er sich mit Ingeburg, einer Tochter des verstorbenen Herzogs Ulrich II. von Mecklenburg, zu Stargard verlobt habe, welche am Hofe von Schwerin lebte, aber die Heirath kam nicht zu Stande, da sich die Braut 1489 mit Erwin Grafen von Bentheim vermählte. \*) Es kann dies nicht eben verwundern, da wir ihn später noch öfter mit Plänen zu einer Eheschließung umgehen sehen werden, ohne daß er zu einem festen Entschluß kommen konnte.

Im Jahre 1489 wird Heinrich der Jüngere ausdrücklich unter denen genannt, welchen Pabst Innocenz VIII. einen gewissen Mlaß ertheilte, weil sie zur Bezwingung der Türken beigeuert hätten. Der päpstliche Legat Raymund Bereaudi, der dazu für Deutschland deputirt war, stellte die betreffende Urkunde und zwar in gedruckter Form am 2. Juli aus.

Nun erschien die Zeit, in welcher Heinrich der Ältere anfang, seine Söhne mit zu Regierungsacten zuzuziehen, was mit dem Jahre 1489 geschah. Da das darauf Bezügliche schon oben mitgetheilt ist, so darf hier nur hervorgehoben werden, wo die Einwirkung Heinrichs des Jüngern besonders ersichtlich ist. Es wird aber auch hier sich der bisher eingehaltene Weg empfehlen, in verschiedenen Abtheilungen darzustellen, was von seinem Einfluß auf die Hausangelegenheiten, seinem Verhältnisse zum sächsischen Hause und von seinem Privatleben überliefert ist.

Eine andere Periode für die Hausangelegenheiten begann 1491 durch die neue Hausordnung, durch welche besonders eine schärfere Kontrolle für das Rechnungswesen und eine Beschränkung zu weit gehender Willkür der Herrschaft eingeführt wurde. Bei der Handhabung dieser neuen Ordnung scheinen sich beide Söhne lebhaft betheilig zu haben, aber mit der größten Pietät gegen ihren Vater. Von dieser Zeit an zog auch der Jüngere seine Söhne mit zu den Passivbeleihungen heran. Ein Gleiches geschah theilweis auch bei den Actiolehen, namentlich bei der Erneuerung der Erbverbrüderung im Jahre 1493. Im folgenden scheint Heinrich der Jüngere fast beständig im Harz geweilt zu haben.

Auch 1495 wird er, wenngleich er zuerst in sächsischen Urkunden genannt wird, sich doch mehr in Stolberg aufgehalten haben. Im November ging er in Angelegenheiten seiner Schwester, der Gräfin von Ruppin, an den Hof des Kurfürsten Johann von Brandenburg, um für sie einen Leibgedingsbrief zu erwirken, was aber noch nicht sobald gelingen wollte. Im folgenden Jahre war er besonders mitthätig bei dem Verkaufe des Antheils an Morungen.

Im Jahre 1497 nennt sich Heinrich regierender Herr, stellt auch öfter Urkunden ohne seinen Vater aus und scheint vorzugsweise allein das Regiment

\*) Mecklenb. Jahrbücher XXI. S. 75, 76.

geführt zu haben. Dies dauerte auch 1498 fort und möchte es ihm wohl hauptsächlich beizumessen sein, daß Heinrich Knauth wieder als Marschall angestellt wurde und daß die Finanzen des Hauses wieder in bessere Verfassung kamen. Am sächsischen Hofe erscheint er nur vorübergehend im Juli oder im December, und dieses Jahr war fast das vorzüglichste seiner Wirksamkeit in Stolberg.

Im Jahre 1499 konnten die beiden Söhne dazu mitwirken, daß eine neue Bierziese in Stolberg und Wernigerode aufgelegt wurde. Als Grund dafür wurde u. A. angeführt, daß beide Söhne sich vermählen wollten. Im October bis zum November war Heinrich im Westerreich; Mitte December befand er sich auf einem Tage in Greußen, dazwischen aber in Ruppin bei seiner Schwester.

Im December des letztern Jahres übergab Heinrich der Aeltere abermals die Regierung auf vier Jahre seinen beiden Söhnen, welche die Hauptlast derselben auf sich nehmen mußten. Trotzdem ist aus den Jahren 1500 und 1501 nichts Erhebliches über Heinrich d. J. zu melden.

Im Jahre 1502 scheint er sich immer abwechselnd in Stolberg und am sächsischen Hofe aufgehalten zu haben. Zu Hause widmete er wohl den Finanzen vornämlich seine Thätigkeit.

Zwar im Jahre 1503 war eigentlich sein Bruder Botho regierender Herr und Heinrich meistens am sächsischen Hofe anwesend, aber sein Simmen war doch beständig auf Stolberg und das dortige kirchliche Wesen gerichtet. Dies sehen wir z. B. aus einem Schreiben vom 20. März an den dortigen Rentmeister Schneidewin, worin er ihm aufträgt zu berichten, wie es mit dem Haushalte auf dem Schlosse stehe, auch wann der Zinstag sei; er versehe sich zu ihm der Sorge, daß der Gottesdienst in der jetzigen heiligen Passionszeit nicht gehindert werde.

In gleicher Weise schrieb er an denselben zu Anfange des Jahres 1504 und ertheilte ihm Instructionen wegen des damals beabsichtigten und auch zu Stande gekommenen Verkaufs von Köblingen an Herzog Georg von Sachsen, namentlich damit die Verhältnisse mit den Männern (Bauern) von Köblingen geordnet würden. Zugleich erkundigte er sich, wie es mit dem Verkaufe von Jilly stehe, der auch damals im Gange war, und trug ihm auf, fleißig die Bergwerke zu bereiten, besonders das am Eichenberge, und auf emsigen Betrieb zu halten. Man sieht, daß ihm alles dies am Herzen lag, auch wenn er abwesend war, wie das im genannten Jahre häufig der Fall war.

Mit dem Jahre 1505 tritt Heinrich schon wieder mehr zurück, weil sein Bruder Botho von Coburg nach Stolberg zurückkehrte und sich nun ganz den dortigen Angelegenheiten widmen konnte, während Heinrich sich mehr an den sächsischen Hof fesseln ließ. Indessen scheint er sich doch an den wichtigeren Hausfachen, wie an dem Verkaufe von Frohndorf, betheilig zu haben.

Das folgende Jahr wird Heinrich der Jüngere zwar mehrmals noch in stolbergischen Urkunden genannt, jedoch scheint ihn nur das zu betreffen, was vor den April fällt, (z. B. sein Erscheinen auf einem Tage in Schöningen), da er im April bereits nach Dresden ging und dann von dort, etwa zu Anfang Mai, nach Friesland, wo er das ganze Jahr hindurch verblieb. Man muß also annehmen, daß andere Urkunden nur mit in seinem Namen, aber in seiner Abwesenheit ausgefertigt sind. Namentlich dürfte dies von zwei am 19. August aus Mainz datirten Urkunden anlässlich einer Schwarzburg-Massauischen Eheverbindung\*) gelten, da Heinrich gerade in dieser Zeit als Statthalter von Friesland in den wichtigsten Verhandlungen begriffen war, von denen er unmöglich abkommen konnte. Eher wäre es möglich, daß er im Frühjahr 1507 im Harze sich aufhielt, wo einige Urkunden auch in seinem Namen ausgestellt sind, aber jedenfalls tritt hier gegen Bothos Wirksamkeit die seinige ganz zurück.

Im nächsten Jahre 1508 kam Heinrich vor Pfingsten nach Stolberg und blieb daselbst bis Mitte Juli. In diese Zeit fällt ohne Zweifel die Verhandlung, welche die beiden Brüder mit der Stadt Stolberg persönlich auf dem Rathhause pflogen, um die Auflegung einer neuen Bierziese zu erreichen, und dies ist auch wohl das Letzte, was von seiner Wirksamkeit in seiner Heimath bekannt ist. Er war nämlich schon krank zurückgekehrt. Die Zunahme seines Leidens nöthigte ihn zur Abreise in Bäder und hier erlag er seiner Krankheit, worüber weiter unten das Nähere folgen wird. Wo er aber auch in Bezug auf seine Heimath genannt wird, stets zeigt sich das aufrichtige Streben, zum wahren Besten seines Hauses thätig zu sein und wenn er auch für seine Person nicht ganz so sparsam war, wie Botho, so ist doch die Ersprießlichkeit seiner Maßnahmen für sein Haus, besonders in Finanzangelegenheiten, nicht zu verkennen. Bedenkt man auch, wie energisch er in Friesland austrat und wirkte, so darf man wohl glauben, daß er auch in Stolberg noch mehr gethan hat, als uns bekannt ist.

Betrachten wir jetzt das Verhältniß Heinrichs zum sächsischen Hause.

Heinrich ist der erste, der sein Leben ganz diesem Hause widmete. Bereits oben ist angedeutet worden, daß er vermuthlich am sächsischen Hofe erzogen wurde. Es ist klar, daß in seinen jüngeren Jahren ihm der Anlaß und die Stellung fehlte, in Urkunden genannt zu werden; er war wohl dem Hofe gewissermaßen attachirt und sollte hier Gelegenheit finden, in Kriegs- und Friedenszeiten sich auszubilden. Nur mittelbar kann aus Urkunden von 1486 gefolgert werden, daß er damals schon am sächsischen Hofe weilte. Die erste sichere

\*) Nämlich der Verbindung des Grafen Heinrich von Sch. mit der Gräfin Anna von Nassau. Er war ein Sohn der Schwester Brunos Herrn von Querfurt, Schwagers des Grafen Heinrich d. J. zu Stolberg und starb 1526. v. Hellbach Archiv von und für Schwarzburg S. 83.

Kunde von einem bestimmten Verhältnisse zu demselben erhält man erst 1491 durch eine Aufzeichnung, daß er im December wieder an den Hof nach Dresden ging, worauf auch die Nachricht zu beziehen ist, daß ihm Geld dorthin und nach Leipzig gesandt wurde. Man sieht dabei aus Allem, daß dies damals kein neues Verhältniß war. Wahrscheinlich fällt es in die Zeit vor 1491, daß Heinrich im Dienste der Herzöge Friedrich und Johann von Sachsen einen Zug nach Ungarn that, wozu er hundert Fl. aufgenommen hatte, die erst 1493 zurückgezahlt wurden. Uebrigens wurde ihm auch Turniergeräth nach Leipzig gesandt.

Nach Ostern 1492 befand sich Heinrich (wahrscheinlich mit dem Hofe) in Torgau. Einige Wochen später reiste er nach Dänemark, wozu er 102 Fl. erhob. Ohne Zweifel geschah dies auch im sächsischen Hofdienste, es gebricht indessen an jeder nähern Nachricht über den Zweck dieser Reise. Er war gegen Mitte August wieder zurück und lag dann zu Felde vor Braunschweig.

Zu Anfang Januar 1493 folgte er wieder dem sächsischen Hofe nach Leipzig und Torgau. Hier wurden die Vorbereitungen getroffen zu des Kurfürsten Friedrich des Weisen Wallfahrt nach dem gelobten Lande. \*) Heinrich nahm zu diesem Behuf 500 Fl. vom Grafen Volrad von Mansfeld auf und schloß sich den Wallfahrern am 19. März an. Als Haupt stand an der Spitze der Pilger bekanntlich Kurfürst Friedrich der Weise, dem sich folgende Herren angeschlossen hatten: Herzog Christoph von Bayern, die Grafen Philipp von Anhalt, Heinrich d. J. zu Stolberg, Adam von Beichlingen, Balthasar von Schwarzburg, Heinrich Herr zu Gera, Anarg Herr von Wildensfels, Hans Herr von Schwarzenberg und außerdem eine zahlreiche Ritterschaft, (davon über Vierzig aus Thüringen), acht Geistliche und Aerzte, der Maler Lucas Cranach, ohne die vielen Diener, so daß die ganze Schaar wohl gegen hundert Personen umfaßt haben mochte. \*\*)

In Heinrich des Jüngeren Gefolge ritten George Wurmb und Hans Knauth der Jüngere mit. Der Zug war allerdings nicht so stattlich als bei seinem Vater im Jahre 1461. Die Wallfahrer langten am 29. April in Venedig an, aber in Caridia wurde der Kurfürst von einem heftigen Fieber befallen. Nachdem er wieder hergestellt die Reise fortgesetzt hatte, langte man am 27. Juni in Jerusalem an. Hier wurde schon am 29. zum Ritterschlage geschritten, wobei Heinrich v. Schaumberg, der schon früher Ritter des heiligen Grabes geworden war, den Ritterschlag dem Kurfürsten ertheilte, der nun seinerseits mehrere Fürsten, Grafen und Edelleute zu Rittern schlug.

Der Aufenthalt in Jerusalem dauerte jedoch nur sehr kurze Zeit, da sie die Stadt schon am 2. Juli wieder verließen, sodaß sie nur sehr flüchtig die

\*) Müller Annal. Sax. S. 55.

\*\*) Ebendas. S. 56.

heiligen Stätten besucht haben können. Aus Heinrichs Betheiligung ist speciell noch bekannt, daß man im Juli schon bemüht war, Geld für ihn zur Rückreise zu beschaffen, wozu 300 Fl. in Leipzig aufgebracht wurden und am 5. September wurde ihm ein reitender Bote mit Geld nach Venedig entgegengesandt, wo der Graf das Geld durch Wechsel erhielt. Bei der Wallfahrt waren zwei Pferde (Schimmel) zu Schaden gekommen. Graf Heinrich mag also Ende September oder Anfang October zurückgekehrt sein, da aus einer Urkunde des Grafen Heinrich d. Ä. hervorgeht, daß sein Sohn am 14. August noch nicht wieder zu Hause war. Andererseits steht es fest, daß er vor dem 25. November wieder im Harze sich befand.

Zeitfuchs will wissen, daß Heinrich, den er aber mit seinem Vater verwechselt, damals in Jerusalem zum Ritter geschlagen sei und sagt dann, er sei erst 1494 zurückgekehrt und hierbei auf dem Rathhause bewillkommet und bewirtheet worden. Dies alles bedarf indeß noch der genauern Bestätigung.

Im Jahre 1494 ist nichts über einen Aufenthalt Heinrichs am sächsischen Hofe bekannt, wobei aber bemerkt werden muß, daß mehrere Jahrgänge der stolberger Rechnungen fehlen.

Bis dahin erscheint Heinrich d. J. nicht in sächsischen Urkunden; wir wissen auch nicht genau, welchem von den sächsischen Fürsten er etwa besonders beigeordnet war, aber mit dem Jahre 1495 scheint darin eine Aenderung vorgegangen zu sein, denn von da an wird er in Urkunden öfters genannt, jedoch fast ausschließlich in denen des Herzogs Georg, der meist im Namen seines abwesenden Vaters die Regierung führte.

Zum ersten Male begegnen wir Heinrich in einer Urkunde vom 27. Januar 1495, worin Herzog Georg Kerstan v. Witzleben mit Lehnen und Gütern zu Wundersleben, Gangloff-Sömmern und Wenigen-Rudstedt belieh. Heinrich d. J. steht dabei unter den Zeugen an erster Stelle, vor dem Domdechanten von Meissen und dem Obermarschall Hans v. Minckwitz. Am 30. März wird er unter den Grafen aufgeführt, welche von den sächsischen Herzögen zur Befolgung einer Landesordnung aufgefordert wurden.

Im folgenden Jahre (1496) erscheint Heinrich in zwei Urkunden Herzog Georgs vom 11. April, als der Herzog das Leibgedinge der Gräfin Amalie, Gemahlin des Grafen Günther d. J. von Schwarzburg-Arnstadt, gebornen Gräfin von Mansfeld, bestätigte und unter Anderen die Grafen Heinrich d. J. und Botho von Stolberg zu Vormündern für das Leibgedinge ernannte. Demnächst wird seiner in einer zu Merseburg am 28. April ausgestellten Urkunde gedacht, worin der Herzog Balthasar Schief mit Gütern belehnt, welche er ehemals von den Herren von Quersfurt zu Lehn getragen hatte. Aus dem Jahre 1497 sind keine Urkunden des sächsischen Hauses bekannt, in welchen Heinrich

erschiene, dagegen war er meistens im Harz, wo wir Kunde von seiner Thätigkeit haben.

Im Jahre 1498, da Heinrich als regierender Herr in seinem Lande fungirte, findet er sich öfter beim Herzoge Georg, namentlich im Sommer, wo wir ihn am 10. und 11. Juli in Raumburg und am 26. in Meissen treffen, als Zeugen in Lehnbriefen, die aber kein besonderes Interesse darbieten.

Um diese Zeit rüstete sich Heinrich abermals zu einem Zuge und zwar nach Preußen. Es wurde dazu an mehreren Stellen Geld aufgenommen und ihm im Juli nach Dresden nachgesendet, wohin er selbst am 2. August sich begab. Ihn begleiteten Kaspar v. Kürleben, Hildebrand v. Ebra und Günther v. Sundhausen, sowie ein Wagen mit dem Geräth. Diesen stattlichen Zug bildete das Gefolge des nach Preußen sich begebenden, zum Hochmeister des Deutschen Ritterordens erwählten Herzogs Friedrich von Sachsen, unter Theilnahme seines Bruders, des Herzogs Georg, des Landcomthurs von Thüringen und anderer Comthure, vieler sächsischer und thüringischer Herren und Edelleute und etwa fünfhundert Reifiger.\*) Unter ihnen werden ausdrücklich die Grafen Volrad und Günther von Mansfeld, Graf Heinrich d. J. zu Stolberg, Graf Heinrich d. J. von Schwarzburg, die Grafen Hans von Hohnstein, Adam von Weichlingen und Sebastian von Ortemburg genannt, die mit dem neuen Hochmeister gegen Ende September einen glänzenden Einzug in Königsberg hielten und an dem am letzten September oder Anfangs October nach des Hochmeisters feierlicher Wahl und Einführung gegebenen prächtigen Festbankett Theil nahmen.\*\*\*) Nach einem achttägigen Aufenthalt bei seinem Bruder in Königsberg trat Herzog Georg die Rückreise an\*\*\*) und mit ihm auch Graf Heinrich, der Ende October wieder in seine Heimath eingetroffen sein wird. Am 10. December wird berichtet, daß er wieder nach Dresden an den Hof geritten sei. Er muß in der Folge abwechselnd hier und in Stolberg gewohnt haben.

Am 18. Februar 1499 war er mit Vater und Bruder beim Herzoge Albrecht von Sachsen in Mastricht, um den sächsischen Erbvertrag bestätigen zu helfen.†) Am 13. März muß Heinrich wieder in Dresden gewesen sein, denn in diesen Tagen schrieb sein Bruder Botho an den Vogt von Frohndorf mit dem Auftrage, einen Boten weiter nach Dresden zu schicken, um eine eilige Sache an seinen Bruder zu befördern, wenn auch ein Pferd dabei erliegen sollte. Worin diese dringliche Angelegenheit bestand, ist nirgends ersichtlich. Sodann

\*) Voigt Gesch. Preußens IX. S. 248.

\*\*\*) Die Namen der vornehmsten Begleiter Herzog Friedrichs in Tiedemann Ordenschronik S. 263. Voigt a. a. O. IX. S. 249.

\*\*\*\*) Voigt a. a. O. IX. S. 249.

†) Müller Annall. Sax. p. 59.

befand sich Heinrich im April eine Zeit lang in Leipzig auf dem Landtage. Von nun an nehmen wir ein beständiges Hin- und Herziehen Heinrichs wahr. Am 5. Mai ritt er zum Reichstage nach Augsburg, wahrscheinlich in sächsischen Angelegenheiten; am 29. Mai war er aber bereits wieder in der Heimath und zwar in Ufrungen auf dem stolbergischen Landtage anwesend, worauf er bis zum 24. Juni im Harze verweilte, um sich dann wieder nach Dresden an den Hof zu begeben, wie dies aus mehreren Lehnsurkunden des Herzogs Georg vom Juli die ihn als Zeugen aufführen, ersichtlich ist. Um Michaelis scheint er noch in Meissen gewesen zu sein, wohin er von Leipzig aus Geld bezog. Am 23. October war er bei der Eheberedung Herzog Johanns in Torgau zugegen, wozu er für seine Kleidung viel Stickereien gebrauchte.\*)

Zu Anfange des Januar 1500 ging Heinrich abermals nach Dresden an den Hof und begleitete vielleicht Herzog Georg nach Erfurt zu einem Stechen am 29. Januar. Gerade einen Monat später, am letzten Februar zu Fastnachten, befand er sich in Torgau zur Vermählung Herzog Johanns mit Sophia von Mecklenburg, wobei er mit den Herzögen Albrecht und Georg einzog und sich auch an einem dort gehaltenen Turnier betheiligte.\*\*) Ende März wurde Georg v. Werther zu ihm nach Dresden abgesandt und zur Ostermesse war er in Leipzig anwesend. Wir verlieren nun eine Zeit lang seine Spur und finden sie erst wieder im December, als er mit dem Herzoge Georg eine Rundreise meistens durch Thüringen und Meissen machte. Bei dieser Gelegenheit wird er zuerst unter den Räten und „Heimlichen“ genannt. Die Reise hatte offenbar den Zweck, daß der Herzog nach seinem Regierungsantritte verschiedenen Städten ihre Rechte und Privilegien bestätigen sollte. Er war bei ihm am 2. December in Leipzig, am 8. in Langensalza, am 9. in Weissensee (wo die Statuten von Kündelbrück, Thamsbrück und Eckartsberga genehmigt wurden), am 14. in Wittweida, am 16. in Dschag, am 18. in Freiburg, wo der Herzog die Statuten der Stadt Mücheln bestätigte. Gewöhnlich werden dabei als Zeugen genannt Heinrich d. J., Graf zu Stolberg, Nicolaus v. Schleinitz, Ober-Marschall, Nicolaus v. Heynitz, Kanzler, und einige andere Edelleute.

Heinrich war 1501 bei dem Leichenbegängnisse des Herzogs Albrecht von Sachsen in Meissen am 25. Januar\*\*\*) zugegen und trug die Fahne der Markgraffschaft Meissen. Dann wird er in den Lehnbriefen, in denen Herzog Georg die Grafen zu Stolberg mit ihren verschiedenen Lehnen belieh, vom 28. Januar als Belehnter mit aufgeführt. Am 1. Februar ist er Zeuge in einer Urkunde

\*) Müller a. a. D. S. 59.

\*\*) Müller a. a. D. S. 59, wo bemerkt ist, daß an den Festlichkeiten 22 Grafen, ebensoviel Freiherren, 47 Ritter und sehr viele Edelleute, 13 fürstliche Personen u. A. Theil genommen.

\*\*\*) Nach Müller a. a. D. S. 60 fand das Leichenbegängniß in Meissen am 11. October 1500 statt.

des Herzogs über die Bestätigung der Privilegien der Stadt Dresden, scheint aber dazwischen immer wieder im Harze gewesen zu sein.

Am 19. März war Heinrich Zeuge in einem Gnadenbriefe der Herzöge Georg und Heinrich für die Stadt Franeker in Friesland wegen der guten, ihrem Vater geleisteten Dienste. Dazwischen war er am 9. Juni beim Herzoge Georg in Leipzig.

Von nun an beginnt eine neue Periode, in der Heinrich selbstständig in Geschäften als Rath zugezogen, aber meistens immer besonders geladen wird. Namentlich geschah dies in einer Grenz-Angelegenheit Wenzels v. Hassenstein aus Böhmen. Hierzu wurde Heinrich nebst anderen Rätthen, wie Hans Berka v. d. Duba, Dechant zu Meissen, Dr. Tamme Löser u. A., zum 17. October nach Dresden beschieden, ihnen aber auch noch einige andere Angelegenheiten übertragen, wie z. B. die Prüfung einer Forderung Eberhards v. Brandenstein. Sodann wurde er zum 25. October nach Chemnitz citirt, gleichfalls in Sachen des Herrn von Hassenstein, doch schrieb dieser und Graf Heinrich ab und scheint der Handel anderweit abgemacht worden zu sein. Die Einladungen erfolgten übrigens vornämlich durch den Kanzler Doctor v. Heynitz.

Zum 1. Februar 1502 wurde Heinrich wiederum zu einem Tage nach Dresden mit anderen Rätthen berufen. Am 20. Februar war er in Leipzig beim Herzoge Georg, wo er drei Lehnurkunden mitbezeugte, von denen nur die eine (den Brüdern Kaspar, Rudolf und Bolrad v. Watzdorf geltende) erwähnenswerth ist, da diese zugleich stolbergische Lehnsleute waren. Heinrich erscheint dann noch mehrermale beim Herzoge Georg; zuerst am 22. Mai in Leipzig, als dieser zwei Lehnbriefe ausstellt. Demnächst richtet Heinrich Namens einer eigenen Commission, wie dergleichen mehrere den ersten Beamten (namentlich dem Obermarschall und dem Kanzler) übertragen waren, ein Schreiben an Dr. Wilde: Nachdem Herzog Georg seinen Bruder Herzog Heinrich durch Rudolf v. Binau habe ersuchen lassen, in etlichen Sachen in Betreff Kerstens v. Weidenbach mit Matthäus Zabelstein zu verhandeln, schicke ihm deshalb Herzog Georg eine Credenz (Vollmacht) an den Letztern. Der eigentliche Inhalt der Sache geht aber daraus nicht hervor. Ein weiteres Zeichen dieser commissarischen Wirksamkeit Heinrichs ist auch nicht bekannt. Am 31. December war er noch einmal beim Herzoge Georg in Leipzig, wo dieser abermals einen Lehnbrief für die obengenannten Brüder v. Watzdorf ausstellte. Dazwischen scheint Heinrich wie früher in seiner Heimath thätig gewesen zu sein.

Heinrich muß noch Anfang Januar 1503 in Leipzig verblieben sein, da von hier einige Privaturkunden von ihm datiren. Sodann schrieb der sächsische Kanzler an Graf Günther von Schwarzburg, Kurfürst Friedrich und Herzog Johann hätten in Sachen des Grafen mit Christoph v. Giech wegen mehrerer Irrungen einen Tag in Torgau auf den 15. Februar anberaunt und Graf Heinrich zu

Stolberg solle auf seinen Antrag auch dazu abgeordnet werden, um ihm dabei Beistand zu leisten. Vom Ausgange der Sache schweigen aber die Nachrichten. Demnächst erging Seitens des Kanzlers ein Schreiben an den Grafen zu Stolberg, den Fürsten Waldemar von Anhalt, den Grafen von Hohnstein, den Burggrafen Eustach von Leisnig, und den Herrn Hans Birka von Mühlberg als Rätthe des Herzogs und sonst an die Ritterschaft, aber ohne Bezeichnung der betreffenden Angelegenheit, am 13. März sich in Leipzig einzufinden. Tags darauf setzte der sächsische Marschall und Kanzler (d. h. wohl des Herzogs Georg) den Grafen Heinrich von der Fehde Georgs v. Guttenstein, welcher mit seinen Verbündeten Hans v. Giech, Hans Mühlbach und Friedrich Hildebrandt Fehdebrieve gesandt hatte, schriftlich in Kenntniß mit der Aufforderung, den Herzögen Friedrich und Johann davon Mittheilung zu machen und sie zu bitten, den Feinden Herzog Georgs keinen Vorschub zu leisten oder Aufenthalt zu gestatten, sondern ihre Amtleute anzuhalten, die Seinigen zu unterstützen. Das Weitere ist indeß nicht bekannt. Ob es mit dieser Fehde zusammen hängt, wenn Heinrich aus der Gegend von Jena am 2. Juni an den Rentmeister Schneidewin schreibt, er sei in eine Gesellschaft gerathen, in der er sich seines Halses nicht sicher gefühlt habe, steht dahin. Am 13. Juni war er beim Herzoge Georg in Leipzig und am 12. Juli in Dresden. Seit August war er wohl wieder mehr im Harze, aber doch nur immer zeitweise. So ging er denn auch Mitte December wieder nach Dresden zurück.

Heinrich wird im Jahre 1504 bis nach Fastnacht dort geblieben sein und dann nach Stolberg sich begeben haben. Zur Fastnachtsfeier scheint er wieder in Dresden turniert zu haben, jedoch war er dazwischen auch in Eisenach, wohl in Begleitung eines der Herzöge. Im März rüstete er sich zu einem Zuge nach Friesland mit Herzog Georg und kleidete sich ganz neu in lundisches Tuch und Sammet, nachdem er sich schon zu Fastnacht mit einem Gewande von karmoisinenem Atlas versehen, auch allerhand Stücke zur Rüstung angeschafft hatte. Beim Zuge soll Heinrich vom Herzoge zum Obmann ernannt worden sein. Im Uebrigen ist nur bekannt, daß er am 20. Juli zu Damme in Westfriesland bei dem Herzoge Georg weilte, als dieser den Grafen Edzard von Ostfriesland mit dem Schlosse in Damme belieh, wobei noch sonst Hugo Burggraf von Leisnig und Heinrich v. Schleinig von den sächsischen Rätthen genannt werden. Er ist dann wohl wieder nach Sachsen zurückgegangen, wenigstens war er am 8. August wieder in Leipzig, ebenso am 6. October, von Ende November ab jedoch in Stolberg.

Gleich nach Neujahr 1505 sehen wir Heinrich wiederum in Dresden, später in Leipzig, dazwischen aber auch in Stolberg. Am 13. April erscheint er in Leipzig bei Herzog Georg, ebenso am 14. Juli, doch ist in Betreff dieses Aufenthalts nichts von Bedeutung zu berichten. Später, im September, wurde

er in Dresden krank und damals Fritz v. Bila zu ihm geschickt, der auch noch einmal, Ende November, sich zu ihm begab, um mit ihm an einem Tage, der mit dem Burggrafen von Leisnig und Doctor v. Wibleben gehalten wurde, Theil zu nehmen.

Das Jahr 1506 wurde für Heinrich sehr bedeutsam, da es ihn an die Spitze der Regierung von Westfriesland stellte. Aus der Heimath ist daher nur sehr wenig vom ihm bekannt. Er befand sich im März und April auf Tagen zu Raumburg, am 8. April in Dresden, wobei wieder Fritz v. Bila zu ihm gesandt wurde. Inzwischen bereitete er sich zu seinem Abgange nach Friesland vor. Abgesehen von der gewöhnlichen Ausrüstung ist besonders charakteristisch, daß ihm ein Arzt aus Nordhausen, den er deshalb um Rath fragte, Verhaltensmaßregeln und eine Vorschrift „vor die Febres und Pestilenz“ mitgab, überhaupt auch wie er sich „benehmen sollte mit Purgiren und Aderlassen.“ Daneben gab er ihm für mehr als fünf Fl. Arzneien, die ihm jedoch erst später nachgesandt wurden. Außerdem consultirte er noch Dr. Georg Eberbach in Erfurt.

Bei Herzog Georg weilte er noch zu Anfange der Fastenzeit in Leipzig. Unter dem 14. April stellte der Herzog die Ernennung Heinrichs zum Statthalter in Friesland in einem Patente aus, worin er ihn ermahnt, dem Lande mit guter Regierung vorzustehen, und ihm verspricht, ihn nebst zehn bis zwölf Reifigen und deren Knechten und Pferden zu unterhalten und ihm auswärts freie Station zu gewähren. Im Uebrigen solle Heinrich jährlich 800 Fl. Gehalt beziehen, sowie Vergütung für Pferdeschaden und Gefangene im Dienst haben, auch für seine Person vier Trabanten halten dürfen. Hierauf scheint Graf Heinrich etwa Mitte Mai in Friesland eingetroffen zu sein.

Ehe wir auf seine Wirksamkeit daselbst übergehen, ist es nothwendig, die damaligen friesischen Verhältnisse im Kriege kurz zu beleuchten.

Herzog Albrecht von Sachsen hatte als Feldherr Kaiser Maximilians dessen burgundische Erbrechte auf die Niederlande vertheidigt. Namentlich in den letzten Jahren hatte er auch die nördlichen Theile der Niederlande und darunter Friesland angegriffen und zu behaupten gesucht, obgleich die Bewohner sich heftig dagegen sträubten, da sie sich mehr zu einer republikanischen Verfassung hinneigten. Der Kaiser sah aber endlich wohl die Fruchtlosigkeit aller Bemühungen um Friesland ein und da ohnehin Herzog Albrecht so bedeutende Geldvorschüsse geleistet hatte, daß es dem geldarmen Kaiser sehr schwer fiel, sie abzutragen, so entschloß er sich, Friesland mit dem sogenannten Omelande dem Herzoge ganz zu überlassen und belieh ihn zugleich damit, in der Hoffnung, auf diese Weise das Land wenigstens dem Reiche zu erhalten. \*) Nachdem er sich des Landes besonders durch den Erfolg von fünf

\*) Leo Zwölff *Bücher Niederl. Geschichten* II. S. 210 ff., 237 ff.

Schlachten, nämlich von Ostergo, Westergo und Sevenvolden noch weiter bemächtigt, ließ der Herzog dort im Herbst durch Graf Botho zu Stolberg die Huldigung einnehmen und belegte das Land mit starker Besatzung.\*) Als Statthalter wurde später der Burggraf Hugo von Leisnig aus Meissen eingesetzt, der sich jedoch durchaus nicht mit den Friesen verständigen konnte. Dazu kam noch, daß er als Befehlshaber Veit v. Drachsdorf unter sich hatte, der zwar ein tapferer Krieger war, aber sich sehr ungestüm und rücksichtslos gegen die Friesen benahm, wie er z. B. bei einer Belagerung das Landvolk dadurch sehr aufbrachte, daß er den Männern die Ohren abschneiden und den Frauen die Röcke stark kürzen ließ. Da sich die beiden Herren so auf die Dauer nicht halten konnten, wurden statt des Burggrafen von Leisnig ums Jahr 1504 sechs sogenannte Regenten eingesetzt, von denen drei Sachsen und drei Friesen waren, letztere drei mit Namen Hassel Martena, Bucho Aytta und Frans von Minnema, von welchen der zweite in besonderm Ansehen stand. Diese Veränderung erfolgte wohl in Folge persönlichen Erscheinens des Herzogs Georg im Sommer, wobei auch eine Art Landesordnung, welche Graf Heinrich später erneuerte, erlassen wurde. Auch hatte der Bischof von Utrecht\*\*) einen Waffenstillstand zwischen Herzog Georg von Sachsen und den Friesen vermittelt, und als er mit dem Jahre 1505 abließ, ließ der Herzog durch den Burggrafen von Leisnig den Grafen Edzard von Ostfriesland\*\*\*) bewegen, sein oberster Feldherr zu werden. Nun wurden von Beiden eifrigt Söldner geworben und bald entwickelte sich wieder ein heftiger Krieg. Als dabei zeitweise den Sachsen die Geldmittel fehlten, streckte Graf Edzard dem Herzoge Georg zehntausend Gulden vor. Darauf folgte ein Tag in Hattum zu Anfange 1506, den auch der Kaiser beschiedte, ebenso Sachsen durch den Grafen von Bentheim, allein es kam zu keiner Einigung. Graf Edzard griff nunmehr die Stadt Gröningen, welche der eigentliche Sitz des Widerstandes gegen die sächsische Besitznahme war, kräftig an, umlagerte sie und brachte sie in die äußerste Noth. Darauf ergab sich die Stadt dem Grafen, der sie in Besitz nahm und durch einen Vertrag vom 25. April ihre völlige Unterwerfung herbeiführte. †) Nach anderen Nachrichten wären die sächsischen Truppen unter Veit v. Drachsdorf die Bestieger gewesen und Graf Edzard nur zum Abschlusse des Vertrages gerufen worden.

So standen die Dinge in Friesland. Nur ein Theil desselben hatte sich der sächsischen Botmäßigkeit unterworfen, ein anderer beharrte noch immer im Kriegszustande und die Stadt Gröningen hatte sich wohl dem Grafen Edzard,

\*) Vgl. im Allg. Büsching Erdbeschreibung X. p. 157 und überhaupt die Topographie der Provinz Westfriesland und des Gröningerlandes Ebenas. S. 153 ff., 181 ff.

\*\*) damals (und bis 1516) Friedrich Markgraf von Baden.

\*\*\*) regierte von 1491 bis 1528.

†) Büsching a. a. D. X. S. 184.

nicht aber Sachsen übergeben. Es leuchtet also ein, in welche schwierigen Verhältnisse Graf Heinrich gerieth, als er mit den anderen sächsischen Räten Friesland betrat, was etwa zu Anfange des Monats Mai geschah. Sie brachten die Befehle Herzog Georgs und beträchtliche Geldsummen, die man mit vieler Mühe aufgebracht hatte. Das erste war, daß die sächsischen Bevollmächtigten, unter welchen neben dem Grafen Heinrich besonders der Obermarschall Heinrich v. Schleinitz genannt wird, sich nach Adwerd im Omelande\*) begaben, um sich dort mit dem Grafen Edzard in Verbindung zu setzen. Sie belobten seine Tapferkeit und Thatkraft, durch die er sich Gröningsens bemächtigt hatte, verhandelten in zuvorkommender und verbindlicher Weise mit ihm und beließen vorläufig, nämlich bis zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen dem Bischofe von Utrecht und dem Herzoge Georg, dem Grafen den Besitz der Stadt und die Regierung des Landes unter gewissen Bedingungen. Er sollte das Regiment zwar behalten, es aber im Namen des Herzogs Georg führen. Diese offenbar von Heinrich ausgegangene Maßnahme scheint über seine Vollmachten hinausgegangen zu sein, wenigstens wurde es ihm von mancher Seite verübelt, daß er so weit gegangen war, aber er mochte wohl einsehen, daß auf andere Weise Gröningen nicht zu behaupten sei, und er beabsichtigte doch nur ein Provisorium zu schaffen. Die weitere Folge der Ankunft Heinrichs war, daß man endlich die sächsischen Truppen ausloshen konnte, von denen dann aber auch der größte Theil entlassen und Besatzungen in die Schlösser jenseits, d. h. östlich der Lewer, gelegt, namentlich nach Verdenbras, an der Hunse bis Adwerd und in Venconia in Bredewold. Auch das Geschütz wurde jenseits der Lewer gebracht, die übrigen Schlösser aber, namentlich die bei Gröningen, geschleift. Man zog also gewissermaßen eine Demarcationslinie gegen Gröningen. Muthmaßlich ging dies etwa anfangs Juni vor sich, da es an bestimmten Angaben über den Zeitpunkt fehlt oder nur einander widersprechende Nachrichten vorliegen.

Verfolgen wir die Berichte weiter, so scheint es fast, als ob dem Grafen Edzard ein zweideutiges Verhalten zur Last zu legen sei. Man hatte nämlich wohl eine schriftliche Zustimmung von ihm verlangt, allein sie blieb aus; wenigstens schrieb der Obermarschall v. Schleinitz am 23. Juni an Herzog Georg, der Statthalter und er warteten noch immer vergeblich auf die Erklärung des Grafen Edzard. Bald darauf wurde ein allgemeiner friesischer Landtag ausgeschrieben. Die alten Regenten beriefen alle Prälaten, Herrschaften, Grietsmämer und aus jedem Dorfe zwei Hausleute aus Friesland, Otergo, Westergo und Sevenvolden\*\*) zum 6. Juli nach Leuwarden. Hier nahm der Obermarschall im Namen des Herzogs den alten Regenten das Amt ab und

\*) Adwerd oder Adwerd, ein adeliges Dorf und Herrlichkeit im Westerquartier von Omeland s. Büsching a. a. O. X. S. 187.

\*\*) Ebendas. X. S. 167.

proklamirte dagegen den Grafen Heinrich zu Stolberg als Statthalter des Landes mit der Aufforderung an die Stände, ihm unterthan zu sein als Vertreter des Herzogs. Hiermit war eine Landtags-Verhandlung verbunden, in welcher Heinrich v. Schleinitz über das Land Bilt\*) mit verhandelte und den Ständen besonders drei Fragen vorlegte: nämlich ob Jemand Recht und Rede hätte an den Ländern, welche auf der Bilt gelegen seien, sodann ob Jemand dergleichen hätte an den Ländern, gelegen außerhalb des Deichs von Hallum\*\*) an fort bis nach Gröningen zu und drittens ebenso an den Ländern, welche wüste liegen zwischen Wartena und Oldebörne und zwischen den Wolden und Groeuw.

Dem die sächsischen Bevollmächtigten beabsichtigten, die Länder außerhalb des Deiches zu bedeichen und für den Herzog nutzbar zu machen, die bedeichten Ländereien aber anzukaufen. Zu Letztem fanden nun die Klöster und Herrschaften, welche daran Rechte hatten, sich nicht bewogen, weil die Bevollmächtigten nicht den wahren Werth bezahlen wollten. In der Bilt hatten jedoch einige Klöster das Land schon abgraben lassen und an kleine Leute ausgethan, wollten es auch nicht für einen geringen Preis abgeben. So verlief sich damals die Sache. Graf Heinrich scheint aber einen günstigen Eindruck im Lande gemacht zu haben, denn alle friesischen Schriftsteller sind seines Lobes voll. Zur Zeit des Landtages erklärte Heinrich auch urkundlich dem Johann Hoenendorp Riperbuisch, ihm 250 Fl. als Ersatz für den Schaden zu zahlen, welchen er in dem letzten Kriege mit Gröningen genommen habe.

Kurze Zeit nach dem Landtage, als der Kanzler Tauber mit neuen Befehlen Herzog Georgs eingetroffen war, begaben sich der Graf zu Stolberg, Schleinitz, Drachsdorf und Tauber nach Adwerd, wo sich auch die Abgeordneten des Grafen Edzard, nämlich Hilde te Dornum, Dirk vom Rede, Wilhelm Abbes, der Kanzler, sowie viele Männer aus den Seven Wolden, aus dem Hunsinger und Middager Lande einfanden. Tauber erklärte in einer langen Rede unter Anderm, es sei jetzt so weit gekommen, daß der Krieg aufhören könne und das sei der Wunsch des Herzogs. Dieser habe deshalb den Grafen von Stolberg über das Land zwischen Fley und Lauwer und den Grafen von Ostfriesland über das Land zwischen Lauwer und Ems zum Statthalter gesetzt, was Hilde te Dornum Namens des Letztern annahm. Hiermit steht wohl die öffentliche Bekanntmachung des Grafen Edzard am 15. Juli in Verbindung, daß er sich mit Herzog Georg vertragen habe, um das sogenannte Amt von der Gröninger Dregen zu übernehmen, und daß er eine neue Verschreibung darüber erhalten habe, die er in vier Wochen an den Grafen von Stolberg und an den Obermarschall abzuliefern versprach.

\*) Bilsching a. a. O. X. S. 166.

\*\*) Ebendas. X. S. 163.

Von Adwerd gingen die Bevollmächtigten nach Winsum (wohl östlich der Hunse), wo die Männer von der Marne aus Ubbega und Hunsinga erschienen. Als hier Tauber zu ihnen ähnlich wie in Adwerd sprach und den Eid für den Herzog verlangte, weigerten sich die Stände, den Eid zu leisten, weil sie Graf Edzard geschworen hätten und bei diesem bleiben wollten. Von Winsum eilten die sächsischen Bevollmächtigten nach Damm (Apingadam),\* wo die von Fivelingland und andere Umsassen sich einfanden. Hier wurde ihnen aber noch heftiger widersprochen; sie wurden bestürzt, befürchteten sogar einen Aufstand und begaben sich schnell über die Lauwer zurück. Nach einer Nachricht scheint auch Graf Edzard dort gegenwärtig gewesen zu sein und sie von ihrem Eide haben entbinden wollen. In den Landen jenseits der Hunse ließ sich nichts ausrichten und man mußte sich daran genügen lassen, unverletzt zurückgekehrt zu sein. Indessen mußte man einen Entschluß fassen und so schrieb man nothgedrungen an Graf Edzard mehr entschuldigend als beschuldigend mit der Bitte, er möchte sein Bestes thun, damit der Friede nicht aus Unverstand gestört würde. Die Sachsen befanden sich in einer schwierigen Lage. Graf Edzard suchte in seiner sehr bald gegebenen Antwort sich und die Leute zu entschuldigen, weil sie in ihrer zeitigen Lage allein ihre Rettung erblickten und gelobte alles zu thun, was recht und billig sei.

Hierauf muß aber Edzard eingeladen worden sein, mit den Bevollmächtigten zusammen zu treffen, denn er ging von Emden zu Schiff nach Harlingen (um die Berührung mit dem Lande zu vermeiden) und begegnete dort den sächsischen Bevollmächtigten, namentlich dem Grafen Heinrich und Schleinitz. Es wurden lange und erregte Verhandlungen gepflogen, deren Ergebnis die Annahme der Statthalterschaft durch Graf Edzard und die Vereinbarung folgender Uebereinkunft der beiden Bevollmächtigten mit ihm war. 1. Graf Edzard solle sich Statthalter nennen und die Rechte des Herzogs vertreten. 2. Er solle ein Obergericht und eine Regierung bilden, bestehend aus zwei Gelehrten, zwei Edelleuten und seinem Stellvertreter, welche sich dreimal des Jahres in Winsum zu versammeln hätten, um über schwierige Sachen und Klagen zu entscheiden. 3. die unteren Gerichte sollen im Namen des Herzogs Recht sprechen, 4. die festen Schlösser eine Besatzung des Herzogs behalten. 5. die Einkünfte solle der Graf für den Herzog erheben lassen, davon den Sold der Truppen und andere Unkosten zu bestreiten. 6. die Lande sollen bis Ende September dem Herzoge huldigen. Sei dies ohne Gewalt nicht zu erreichen, so solle dies Graf Edzard dem Herzoge melden; 7. endlich dürfe der Graf keine Männer aus Emden auf dem Lande anstellen.

Es folgten nun provisorische Bestimmungen in Betreff von Gröningen. Sie wurden am 10. August zu Harlingen abgeschlossen, aber nur von Graf

\*) Büfching a. a. D. X. S. 188.

Edzard und dem v. Schleinitz in schlichter Ausfertigung besiegelt und vollzogen. Man sieht hieraus, daß Edzard sich immer noch Wege offen hielt. Nach Abschluß des Vertrages reiste Schleinitz sofort nach Meissen zurück, um dem Herzoge Bericht zu erstatten.

Graf Edzard ging von Harlingen sofort nach Damme und verkündigte dort den Bewohnern von Omeland die Uebnahme der Statthaltertschaft. Allein man wollte davon nichts wissen; man könne unter Niemand stehen, der von einem Andern abhängig sei und könne auch dem Herzoge nicht huldigen, weil er Feind von Gröningen sei und mit der Stadt ein enges Verbündniß bestehe. Hierdurch wurde die ganze Convention in Frage gestellt.

Von diesem mißlungenen Versuch benachrichtigte Graf Edzard die Statthaltertschaft, welche beim Herzoge Georg beantragte, seine Genehmigung zur Verschreibung des Vertrages zu geben. Dies geschah; allein man zögerte damit, wie friesische Schriftsteller behaupten, des Geldes wegen, das dabei bedungen war, nämlich Rückzahlung der 10000 Fl. an Graf Edzard, was jedoch urkundlich nicht erweisbar ist.

Im November soll nach einer Mittheilung der bischöflichen Rätthe in Utrecht Graf Heinrich den Pastor Hermann zu Wester-Emden mit einer Credenç an den Bischof gesandt haben, um für die Abtretung von Gröningen zu wirken. Seitdem schweigen die Quellen von der Wirksamkeit Edzards in seiner Statthalterwürde, aber die sächsischen Interessen scheinen überhaupt nicht gefördert zu sein und von der dem Herzoge zu leistenden Huldigung ist nicht mehr die Rede. Außerdem drohte auch die Gefahr, daß Graf Edzard das ihm so nahe gelegene gröninger Land mit dem Seinigen zu verbinden trachten möchte und in dieser Absicht dürfte wohl mit eine Triebfeder seines ganzen Verhaltens erblickt werden können.

Wir wenden uns von diesen wenig erfreulichen Vorgängen zu den befriedigenderen Erfolgen der eigenen Statthaltertschaft des Grafen Heinrich, westlich der Lauwer. Er scheint den richtigen Blick gehabt zu haben, daß hier sein eigentlicher Wirkungskreis liege und deshalb bemühte er sich, zuvörderst in diesem auch durch Krieg und Parteihader zerrissenen Landestheile Ordnung und innern Frieden herzustellen. Vor Allem beabsichtigte er das holländische Kanalsystem auch über Friesland auszubreiten und so den innern Verkehr zu heben.\*) Zuerst erfahren wir, daß er am 14. September 1506 anordnete, wie es mit dem Ausgraben der Ce\*\*) oder der nördlichen Wasserverbindung zwischen Leuwarden, Dockum u. im Besondern gehalten werden solle, wobei außer den beiden Städten auch Kloster Clarkamp\*\*\*) und zahlreiche Dörfer beteiligt

\*) Vgl. Blüsching a. a. D. X. S. 155 ff.

\*\*) Ebendas. X. S. 160, 164.

\*\*\*) in der Gritentie Dartumabeel von Dostfergo.

waren, und daß er mit den Betheiligten darüber einen Vertrag schloß. Ungleich wichtiger war aber noch der Wasserweg oder der Kanal von Leuwarden nach Franeker und Harlingen. Dieser war zwar schon 1456 projektirt worden, aber nie zur Ausführung gelangt. Hier bot sich ihm der Anlaß, energisch einzugreifen und er begann alsbald mit der Ausführung. Allein es steht nicht fest, wann er sie begann, sondern nur daß die Arbeiten bereits im Jahre 1507 in geregelterm Gange sich befanden. Die Stadt Leuwarden hatte schon 1507 bis an Jugefema Tille gegraben. Zuerst war die Strecke von Leuwarden nach Franeker in Angriff genommen worden, wozu die Bewohner von Menaldumadeel von einem Gulden Rente drei Stüver beitrugen; da sich aber die Bewohner des anliegenden Menaldumadeel,\*) namentlich die aus den ferner gelegenen Orten Berlikum, Menaldum, Bier und Slappesterp beschwerten, daß das Tief auf dieser Strecke ihnen nicht viel Nutzen bringe, so verordnete der Statthalter am 14. Februar 1508, daß aus jedem der vier Quartiere je zwei Mann unter dem Grietsmann sich vereinigen und mit einander das Werk prüfen, die Renten vertheilen und bei der Rechnungslegung gegenwärtig sein sollten. Gleichzeitig erklärten sich die Bewohner des an Menaldumadeel anstoßenden Franekerdeels bereit, das Tief oder den Kanal, wo ihn die von Menaldumadeel liegen gelassen, nach Franeker weiter zu führen und sollten das Kloster Lunekerk und die Ortschaften Midlum, Herbagum und Achlum zum Franekerdeel gehören und nach Erkenntniß des Statthalters und nach Größe ihrer Lasten Beistand leisten. Hierüber erließ Graf Heinrich eine besondere Verordnung am 28. April, in welcher er dieses Abkommen bestätigte, dabei aber noch bestimmte, daß auch die Stadt Harlingen beizutragen habe, wie dies schon früher Herzog Georg bei seiner Anwesenheit in Friesland (1504) verordnet habe. Namentlich sollten sie auch den südlichen Theil des Kanals bei Harlingen bauen nach Maaf des Biltdeiches, wie dies die herzoglichen Rätthe Bernhard Meisler und Hessel Martena näher anordnen würden. Eine andere Verfügung hatte der Statthalter schon Tags vorher, am 27. April, an den Abt Reiner vom Gerekskloster\*\*) an die Grietsleute und Gemeinden in Colmerland\*\*\*) und Achtkerspelen erlassen, worin es heißt, daß, nachdem er den Befehl gegeben, das neue colmer Tief weiter zu graben, er jetzt befinde, von wie großem Nutzen es sein würde von Colm (Collum) aus durch Achtkerspelen nach Yestrum ein Tief anzulegen, worüber sie früher schon mit einander verhandelt hätten. Da nun der Herzog besonders befohlen, daß Wasserverbindungen im Lande angelegt würden, so möchten sie sich in Rücksicht auf den Nutzen vereinigen, daß das Tief noch im Sommer vollendet würde; wenn

\*) Büsching a. a. D. X. S. 165.

\*\*) liegt im Distrikt Achtkerspelen im Oostergo s. Büsching a. a. D. X. S. 164.

\*\*\*) Bei Büsching a. a. D. Kollumerland.

sie aber Mängel fänden, diese ihm anzeigen, damit er das Werk weiter fördern könne. Aus ferneren Nachrichten ersieht man, daß die Fahrt oder der Kanal von Leuwarden bis Ritsumerazyl schon bestanden hatte, aber unter Graf Heinrich verbreitert und dann die Gritenie von Menaldumadeel verpflichtet wurde, ihn weiter zu führen, daß ferner die Gritenie von Franekeradeel ihn 1508 weiter bis Franeker und endlich von da bis nach Harlingen bauete. Ueberfieht man das Ganze, so findet man, daß es sich um die Haupt-Verkehrsader von Friesland handelte, da sie die Verbindung von der Nordsee aus mit den bedeutendsten Städten, durch das cultivirteste Land und weiter bis nach Grönningen vermittelte. Man bemerkt aber auch, daß Heinrich mit ebenso großer Energie als Umsicht und Gerechtigkeit verfuhr. Es springt in die Augen, daß er Alle für die Sache, die so lange geruht hatte, zu interessiren und zu gemeinschaftlicher Wirksamkeit anzuspornen wußte, ja, daß er in der verhältnißmäßig sehr kurzen Zeit von zwei Jahren sein Werk vollendete, durch das er sich ein bleibendes Denkmal gesetzt hat.

Als eine zweite Hauptangelegenheit galt Heinrich der Erlaß einer neuen Landes- und Gerichts-Ordnung für die Provinz. Zwar scheint schon bei der Anwesenheit Herzog Georgs eine gesetzliche Regelung der betreffenden Verhältnisse vorgenommen worden zu sein, aber die Klagen über das Ungenügende der meistens in Kraft gebliebenen alten Ordnung und ihre mangelhafte Handhabung hörten nicht auf. Demzufolge hatte Graf Heinrich wohl bald nach der Uebnahme seines Statthalteramtes wenigstens einige Punkte wieder eingeschärft, denn ein darauf hinielendes Schriftstück datirt vom Jahre 1506. Da dies aber nicht genügen mochte, erließ er am 28. Juli 1507 die neue Ordnung, die aber auch keine eigentliche Landesordnung war, sondern aus praktischen Rücksichten nur die Punkte änderte und hervorhob, welche auch ihm besonders mangelhaft erschienen waren. Er sagt im Eingange seiner Verordnung, daß er auf einem Tage in Leuwarden mit den Grietsleuten zur Beseitigung der Noth und insolge vieler Klagen Nachstehendes verhandelt habe: 1. Er habe den Griets-(d. h. Gerichts-)leuten ihren Eid vorgehalten und sie bedeutet, daß es ihre Pflicht sei, Armen wie Reichen gute Justiz zu gewähren, dabei das Beste des Landes zu berücksichtigen, auch die Unterthanen von allen Beschwerden, namentlich durch die Säumigkeit der geistlichen Gerichte, zu befreien. 2. Sollten sie keine besondere Geldstrafen zu ihrem eigenen Vortheil festsetzen, die gegen des Herzogs Ordnung liefen, sowohl bei Executionen, als auch bei Käufen und Verkäufen; die Strafen auch öffentlich bekannt machen lassen. 3. Sollten alle Unordnungen in der Prozeßführung, worüber sehr geklagt werde, abgestellt werden, z. B. niemals die Partheien selbst als Zeugen zum Beweise zugelassen werden. 4. Sollte darauf von ihnen gesehen werden, daß namentlich nicht von den Priestern nach den bisherigen alten Statuten den Leuten Strafen auferlegt würden. 5. Sie sollten sorgen, daß

die Unmündigen überall Vormünder erhielten und 6. bei Todtschlägen dahin wirken, daß die Thäter schleunigst verhaftet und zur Strafe gezogen würden. 7. werden bestimmte Vorschriften über den Instanzenzug der Gerichte und 8. desgleichen für Verwundungen und Sühnen erlassen. 9. Bei Unglücksfällen durch Wasser sollten sie für baldige Hülfe sorgen. 10. Sollte ihnen obliegen, mit den Kirchvögten und angesehenen Männern in ihren Gritenien (Gerichtsbezirken) alle Pröven zu verzeichnen und Anzeige zu thun. 11. Würde eine Pröve erledigt, so sollte binnen 14 Tagen dies gemeldet werden; Unterlassungen sollte der Statthalter ahnden. 12. Sie sollten allen Priestern das Kirchengebet für den Herzog zu thun anbefehlen. 13. Da Klagen geäußert worden, daß die Abgaben an den Herzog ungleichmäßig vertheilt seien, so sollten die Grietsleute hierüber mit den Ortsinsassen eine Vereinbarung treffen und demnächst dem Statthalter davon Kenntniß geben, endlich 14. bei unterbliebener Entrichtung von Abgaben Executionen verfügen.

Es wird Graf Heinrich nachgerühmt, er habe es verstanden, dem Ueberschreiten der Landesstatuten durch die Grietsleute und Priester Einhalt zu thun. Auch habe er theilweise sächsische Verordnungen eingeführt und ihnen Geltung zu verschaffen gewußt. Im Einzelnen erfahren wir freilich wenig darüber, jedoch z. B., daß er am 15. November 1507 drei eigene Blutrichter anstellte, Doueke Donia zu Wenden, Hage Toppes zu Widum und Douwe Sides zu Goltum. In geistlichen Angelegenheiten scheint er besonders auf schnelle Befetzung vacanter Stellen gehalten zu haben, weshalb er schon 1506 ein eigenes Formular erließ. Davon spricht er auch in einem Schreiben vom 28. März 1508 an den Abt Reiner im Gerekskloster. Da sie ihm, heißt es hier, gemeldet, daß der Pfarrer von Burum, ein Mönch ihres Klosters, resignirt habe und sie lieber einen weltlichen Priester dorthin setzen wollten, so stehe dem nichts entgegen, da der Herzog überall freie Präsentation zugelassen habe und werde er sie, wenn sie in gehöriger Weise erfolge, auch berücksichtigen. Ebenso erließ er auf Grund einer frühern Bestimmung eine weitere Ordnung wegen des Salzkaufs am 19. November 1506. Hiernach sollte das lüneburger Salz nach dem Gewicht, das Seesalz aber nach Maaß verkauft werden, jede Stadt aber einen Waagemeister und Messer anstellen. Eine andere Verordnung hatte Heinrich bereits am 14. August 1506 erlassen, worin er dem Dorfe Disterzee zugestehet, eine Waage zu halten, doch erwarte er, daß sie sich gegen den Herzog, den Statthalter und die anderen Beamten, wie bisher, unterthänig bewiesen. Wahrscheinlich sind aber noch andere Verordnungen, die bisher nicht bekannt sind, in den Archiven vorhanden. Aus allen Maßnahmen Heinrichs empfängt man den Eindruck, daß seine Regierung den Bedürfnissen Rechnung trug und seine Anordnungen praktisch durchführbar waren, daher auch wirklich ins Leben traten.

Wir kehren nun wieder zur Betrachtung der eigentlichen politischen Seite seiner Stellung zurück. Es ist schon oben erwähnt worden, daß die sächsischen Bevollmächtigten auf dem ersten Landtage den friesischen Ständen Propositionen wegen der sogenannten Bilt gemacht hatten, welche aber keinen sehr günstigen Eindruck hervorriefen. Wir sehen nun, daß noch von auswärts Bedenken gegen die Vorschläge erhoben wurden. Es scheint nämlich, daß auch die General-Staaten von Holland Ansprüche darauf erhoben, derentwegen Graf Heinrich mit ihnen in Verbindung trat; denn der Generalstatthalter von Holland, Graf Johann von Egmont, antwortete darauf am 24. December 1506 mit einer Einwilligung zu einer Tagfahrt, um hier über die Bilt zu verhandeln. Die Folgen davon sind unbekannt; es scheint aber, als wenn die sächsischen Pläne auf die Bilt in irgend einer Weise zur Ausführung gelangt und weitergehende Projecte daran geknüpft seien, da es kaum zu bezweifeln ist, daß auch Heinrich Antheile an der Bilt in Besitz bekommen und diese wieder an Andere, d. h. an sächsische Edelleute oder Beamte, verkauft hatte. Denn nach seinem Tode wurden noch einige von dort sich herschreibende Schuldbriefe an seine Erben bezahlt, namentlich von Siegfried v. Lüttichau im Jahre 1511. Vielleicht hatte Graf Heinrich jenen Antheil auf seine Kosten nutzbar machen lassen.

Noch einmal müssen wir hier wieder des Grafen Edzard von Ostfriesland gedenken. Dieser hatte gegen Ende des Jahres 1506 Münzen in Gröningen mit der Umschrift: Edzardus Comes Conservator Groninge prägen lassen, aber sobald dies die Statthaltertschaft erfahren, ließ sie die Münze in Westerlawers verbieten,\*) Graf Heinrich muß außerdem dies Unterfangen dem Herzoge gemeldet haben, der nun den Grafen Edzard durch den Statthalter benachrichtigen ließ, wie wenig angenehm es ihm sei, daß diese Münze ausgegangen. Graf Heinrich berichtete aber auch an den Herzog, er habe mit Edzard bei Gröningen der Münze wegen verhandelt und vorgeschlagen, daß von beiden Seiten nach der Kurfürsten Schrot und Korn gemünzt werden möge. Graf Edzard indeß, der nicht darauf einging, suchte sich am 28. Februar 1507 deshalb zu entschuldigen und bat, es zunächst dabei bewenden und einen Tag ansetzen zu lassen. Dem Herzoge war aber dieser Vorschlag keineswegs genehm, denn mehr als je empfand er den Verlust der Provinz und ging

\*) Münzen Graf Edzards mit der obigen Umschrift sind bis jetzt nicht bekannt geworden, wenigstens sind sie in v. d. Chiis großem Werke *de munte van Friesland*, Harlem 1855 nicht aufgeführt, wohl aber sind daselbst Tab. XVI. Nr. 127—136 solche abgebildet, die er, nachdem sich Gröningen 1505 in seinen Schutz begeben, schlagen ließ. Sie tragen unter dem Reichsadler sein und der Stadt Wappen (Harpyen- und Ballenschild) und die Umschrift: Mo' . No' . comi . z(et) Sena . Gro . und ähnlich. Diese werden wohl gemeint sein. Die Münzen Herzog Georgs als Statthalter von Friesland Ebenfalls. Tab. VII. Nr. 1—10.

nummehr den Kaiser mit Klagen über den Grafen von Ostfriesland und über die Stadt Gröningen an. Der Kaiser citirte auch die Stadt am 4. März vor den Reichstag zu Rostnik; aber welchen Erfolg dies hatte, ist zunächst nicht klar. Am 12. November 1507 schrieben die Rätthe des Herzogs, es werde an Graf Heinrich eine Vollmacht wegen Gröningen gelangen; doch von ihrem Inhalte erfahren wir nichts. Indessen ergibt sich aus den späteren Verhandlungen im Sommer und Herbst 1508, welche nach der Abreise Heinrichs aus Westfriesland in Westfalen zu Schüttorf (im Bentheimischen) und zu Münster gepflogen wurden, daß bis dahin sich in den Angelegenheiten nichts wesentlich geändert hatte und daß auch nummehr eine Remedur nicht eintrat.

Es sind aber noch einige vom Grafen Heinrich als Statthalter unmittelbar an Herzog Georg erstattete Berichte bekannt, deren genauerer Inhalt jedoch nicht vollständig vorliegt. Am 6. Februar 1507 machte er von dem großen Schaden Meldung, welchen das Wasser im Harlinger Lande angerichtet und von den Münzverhältnissen mit Graf Edzard. Ein weiterer Bericht in Betreff der Münze und anderer Landesfachen wegen datirt aus Leuwarden vom 28. August. Ein dritter vom 8. October handelt abermals von der Münze, sowie von Kriegs- und politischen Sachen, die sich aber mehr auf das eigentliche Holland beziehen. In demselben Jahre hatte sich der Münzmeister Hero Bogdes (offenbar in sächsischen Diensten) beim Herzoge Georg beschwert, der Statthalter habe ihm zu verstehen gegeben, es ginge das Gerücht, daß seine Münzen zu geringhaltig und zu leicht seien und sucht sich deshalb zu rechtfertigen.

Bis hierher reicht das eigentliche urkundliche Material; es finden sich aber über Heinrich noch mancherlei Nachrichten in Schriften über friesische Geschichte und Angelegenheiten. Versuchen wir ihre Einschaltung.

Heinrich war für seine Wirksamkeit in Friesland nur eine kurze Zeit beschieden. Sie dauerte kaum zwei Jahre; er kam im Mai 1506 dorthin und verließ das Land gleich nach dem 28. April 1508, da er schon Anfangs Mai in Freiburg in Thüringen gewesen sein soll, und scheint bald darauf bereits krank in Stolberg angekommen zu sein. Er hatte wohl nicht daran gedacht, daß er nie wieder nach Friesland zurückkehren werde. Sein unerwarteter Tod rief hier große Betrübnis hervor, da er sich das allgemeine Zutrauen erworben hatte. Die Urtheile über ihn sind um so werthvoller, als die Friesen, die mit dem sächsischen Regiment überhaupt unzufrieden waren, ihm selbst doch alle Gerechtigkeit widerfahren lassen und schon damals in ihren Schriften eine viel freiere Sprache führten, als man sonst in Deutschland gewohnt war. Das richtigste Urtheil über Heinrich möchte Eckhoff, ein neuerer Schriftsteller, in seiner Beschreibung von Leuwarden gefällt haben. Recht früh genoß Leuwarden, heißt es hier, die wohlthätigen Folgen einer fremden Regierung, der man sich zuerst

widersezt hatte, die aber dem Lande doch große Vortheile brachte. Besonders war dies der Fall unter dem Statthalter Heinrich Grafen von Stolberg, Herrn von Wernigerode, einem Manne, der von Zeitgenossen, die besonders mit seiner Person und seinen Handlungen bekannt waren, gerühmt wird als ein rechtfchaffener, aufrichtiger Christ, der Gott, seine Pflicht und das Land lieb hatte und alles that, was ein guter und unpartheiischer Regent thun soll zur Ehre des Fürsten und zur Wohlfahrt des Landes, als ein Mann, welcher alle Angelegenheiten von Friesland der Art zu Herzen nahm, daß jeder Frieße vergaß, was ihm vorher Unangenehmes geschehen war, ja daß jeder Gott dankte, unter einer solchen kräftigen Regierung zu stehen, und daß Niemand die verlorne Freiheit gegen diese Herrschaft zurückwünschte. Unter einer solchen Regierung konnten endlich Unternehmungen geschehen, welche früher wegen Mangel an Einheit vergeblich versucht waren, namentlich die Wasserverbindungen zwischen Leuwarden und den anderen friesischen Städten.

Einen wahren Panegyriker findet Heinrich in Janeko Dowama, seinem Zeitgenossen, und man könnte glauben, er wäre, da der Graf sich gerade auch seiner Familie hülfreich angenommen hatte, für ihn bestochen, wenn er nicht absonderliche bestimmte Thatsachen von seiner Regierung berichtete. Nicht allein, daß er über Heinrichs Tod in laute Klagen ausbricht, er sagt an einer Stelle, Graf Heinrich habe sich nicht mit der bloßen Anordnung begnügt, daß die Beamten die Leute nicht bedrückten, sondern vielmehr Bevollmächtigte in dem Lande umhergesandt, sich genau zu erkundigen, ob wirklich Beschwerden der Leute stattfänden. Wenn er einen der Beamten bei sich gesehen, habe er ihm nachdrücklich eingeschärft, stets mit Milde zu verfahren, und so gehandelt, wie es einem guten, frommen und aufrichtigen Herrn gebühre und ansehe u. s. w. Kurz, er habe alles gethan, um vergessen zu machen, was vorher geschehen, und alle verständigen Leute hätten Gott gedankt, unter seiner Regierung zu stehen. Der bekannte Geschichtschreiber von Ostfriesland, Wiarda, sagt von ihm: Graf Heinrich von Stolberg, Statthalter jenseits der Lauwer, war wegen seines gelinden Regimentes und seines friedfertigen Charakters allgemein beliebt. Seiner Urne sollt jeder edel denkende Frieße eine Zähre. Ferner schreibt der Chronist Worp van Thabor: Graf Heinrich war ein sehr guter Herr, der Gott fürchtete, eine gute, unpartheiische Justiz pflegte und nur das Beste des Landes suchte; er ward sehr beklagt von allen Friesen, geistlichen wie weltlichen. Auch der Theologe und Historiker Christian Schottanus, der im 17. Jahrhundert lebte, schreibt vom Grafen Heinrich, daß er ein friedfamer Mann gewesen, der Recht und Gerechtigkeit geliebt und den Vortheil des Landes gesucht, darum freundlich geredet habe und deshalb überall beliebt gewesen sei. Aehnlich spricht sich Franc. Le Petit in seiner grande Chronique de Hollande aus. Er sagt, die Regenten wurden abgesetzt — et en leur place ordonné le Comte Henry de Stolburch,

Seigneur Saxe, prudent et craignant Dieu pour être Lieutenant-general du Duc par toute la Frise u. ſ. w.

Schließlich sind hier noch einige besondere Zeugnisse anzufügen, welche der obengenannte Janco Douwama mittheilt. Er sagt nämlich, daß er einen Mann kenne, der sich um die Stelle eines Grietsmannes beworben, sich deshalb an den Statthalter gewendet und ihm ein gutes Pferd angeboten habe. Der Statthalter habe die Entscheidung aufgeschoben, sich mit Leuten berathen, die genau die Verhältnisse des Bittstellers kannten, und sich eingehend von dessen Eigenschaften unterrichtet. Er sei dann wieder vorbechieden worden und der Graf habe ihm das gewünschte Amt übertragen, worauf sich der neue Grietsmann höflichst bedankt und von Neuem das Pferd angeboten habe. Da habe der Graf ihm geantwortet, er gäbe das Amt nicht um Geld oder Gunst; er suche Leute, die dazu befähigt und ihrer Stellung würdig seien, dann aber noch hinzugefügt: Dabei wolle Gott mein Zeuge sein, daß ich lieber meinen Antheil an „Stollenburch“ und „Wernichroden“ verlöre, als daß ich einen Stüver mehr nehmen sollte, als mir von meinem Herzoge bestimmt ist. Dies ist zwar streng genommen nur das Benehmen eines Ehrenmannes, aber es mag damals nicht immer nach solchen Grundsätzen verfahren worden sein und besonders warfen die Friesen den Sachsen große Geldgier vor.

An einer andern Stelle sagt Douwama, man würde fragen, warum er dies alles mittheile und den Gasen so preise; er habe ihn persönlich nicht gekannt, sondern damals bei Gröningen gewohnt. Er könne aber Folgendes berichten. Sein Weib sei früh gestorben, seine Stieffchwester Adelheid Jarle sei nach dem Tode ihrer Eltern ins Kloster Sion bei Doekum gegangen. Es habe nämlich ein junger Edelmann, Gerbrand Mennema, sich um sie beworben und gesagt, er habe sich mit ihr verlobt, sie aber hätte dem widersprochen. Die Sache sei nun im Familienrathe verhandelt und schließlich nach ihm, als dem Bruder der Adelheid, geschickt worden. Diese habe ihm mitgetheilt, daß Gerbrand zwar um sie geworben, sie ihn aber abgewiesen habe; da er mit Worten nichts habe ausrichten können, habe er ihr Geld gegeben und gesagt, es sei zur Verlobung bestimmt. Sie habe indeß es nicht annehmen mögen und es zuletzt ihm hingeworfen. Sie wolle vielmehr sich in ein Kloster begeben, und er, Janco, habe dem beigestimmt. Als dies Gerbrand gehört, sei er nach Leuwarden zum Statthalter gegangen und habe ihm vorgestellt, daß er mit Adelheid öffentlich verlobt sei, bis Janco gekommen und sie bewogen habe, ins Kloster zu gehen. Hierauf habe der Statthalter vier bis fünf Tage Zeit zur Entscheidung sich vorbehalten und sofort zwei Bevollmächtigte, Meister Albert von Leekum und Meister Hemme, ins Kloster entsendet, um genau zu untersuchen, ob Adelheid aus freien Stücken oder gezwungen ins Kloster gegangen sei und sollte einer Jancos, der andere Gerbrands Rechte dabei vertreten. Nachdem sie festge-

stellt, daß Adelheid selbst ungezwungen sich in das Kloster begeben habe, hätten Beide sie vor sich beschieden und Meister Albert habe ihr gesagt, wenn sie aus freiem Willen geistlich geworden sei und bleiben wolle, so wolle sie der Statthalter in seinen Schutz nehmen. Meister Gemme aber habe ihr erklärt, falls sie lieber weltlich bleiben und den Gerbrand oder einen andern Mann heirathen möchte, so sollte sie ebenfalls den Schutz des Grafen genießen. Allein sie sei bei ihrem geistlichen Gelübde geblieben und Gerbrand soll darauf auch in ein Kloster gegangen sein.

Gelegentlich dieser Erzählung sagt Douwama auch noch, Heinrich habe das Land so regiert, daß er von ganz Friesland geliebt worden sei. Zu seinem Beistande habe er einen friesischen Edelmann, Franz Meunema gehabt, der auch eifrig die Ehre des Fürsten und das Wohl des Landes gesucht und gefördert habe. Dies war wohl derselbe, der früher schon unter den sechs Regenten genannt wird. Von den sächsischen Rätthen habe man aber in Friesland nicht viel wissen wollen und sie rühmen mögen. Douwama fügt dann noch hinzu, daß unter den Nachfolgern Heinrichs, dem Herrn Hans Schenk zu Tautenburg und dem Statthalter Everwin Grafen von Bentheim, eine große Veränderung in der Regierung stattgefunden, was sich zuerst bei der Ausbesserung der Deiche gezeigt habe.

Es kann hier nicht weiter dargestellt werden, was sich ereignete, nachdem Heinrich Friesland verlassen hatte, obgleich er damit noch nicht aus dem Dienste geschieden war. Von seinem Aufenthalt in Friesland wissen wir, daß er seinen Wohnsitz in Leuwarden hatte und zwar in dem sogenannten Blockhause, einer kleinen Feste, welche der sächsische Hauptmann und Befehlshaber Wilbord v. Schaumberg 1499 angelegt hatte. Es ist schon oben angeführt, daß er eigene Trabanten und reisige Knechte hielt und daß ihm ein Gehalt von 800 Fl. jährlich zugesichert war. Außerdem ergiebt sich aber, daß ihm Herzog Georg noch eine Summe von 10 000 Fl. verschrieben und sie im Jahre 1510 auf Sangerhausen gelegt hatte mit einer Rente von 700 Fl., wozu aber noch ein anderes Capital beitrug. Bei der ansehnlichen Höhe dieser Summe muß man annehmen, daß Heinrich schon lange vorher dem Herzoge, aber umsonst oder ohne das ausbedungene Gehalt zu empfangen, gedient hatte, daß der Herzog aber in Anbetracht der vortrefflichen Dienste Heinrichs sich bewogen gefunden habe, ihm nachträglich eine angemessene Entschädigung zukommen zu lassen.

Was Herzog Georg an Heinrich verlor, das drückt ein Schreiben desselben bald nach des Statthalters Tode aus, worin es heißt: Weiln denn der Statthalter, der Graffe von Stolberg, deme der almechtig Got gnedig sy, ausschieden, dadurch unser Regiment in Friesland eglichermaßen zerrüttet u. s. w. Desgleichen wurde am 29. December 1509 der Amtmann zu St. Annaberg

angewiesen, bei allen Geistlichen der Stadt und des Schlosses zu verordnen, daß der Seele des verstorbenen Grafen Heinrich gegen Gott um Gnad und Seligkeit fleißig „vorgebeten“ werde. Alle dadurch entstehenden Unkosten würde er, der Herzog, tragen.

Widmen wir nun noch dem Privatleben Heinrichs eine kurze Betrachtung.

Eigenthümlich ist es, daß die ersten Nachrichten über ihn mit einer Freierschaft beginnen. Schon oben wurde von einer Verlobung Heinrichs berichtet. In der neuen „Ordnung der Herrschaft Stolberg“ von 1491 heißt es aber offiziell: Die Freierei mit Graf Heinrich solle einen Fürgang haben und dasselbe Geld zu Nutz der Herrschaft angelegt werden. Dies wurde nun auch gleich praktisch ausgeführt, denn es ritten schon im August des Jahres Ritter Heinrich v. Bila und der Marschall Heinrich Knauth, also die beiden angesehensten Edelleute der Grafschaft, auf die Freite aus und zwar zuerst zum Markgrafen Hans von Brandenburg nach Küstrin, jedoch bezüglich des „Frauchen“ von Münsterberg. Wahrscheinlich sollten sie erst Kundschaft über die junge Fürstentochter einziehen oder sich Empfehlungsbriefe verschaffen. Es lebten aber damals vom münsterbergischen Hause drei Töchter\*) des Herzogs Heinrich (vom Geschlecht Podiebrad) und dessen Gemahlin, einer Tochter des Kurfürsten Albrecht von Brandenburg, und unter ihnen sollte wohl erst eine Wahl getroffen werden, wozu eine Empfehlung des Markgrafen Johann sehr nützlich sein konnte. Allein es kam zunächst noch nicht zur gewünschten Entscheidung, denn wir sehen Heinrich d. J. selbst im October in Begleitung des Marschalls Heinrich Knauth nach Braunschweig reisen und von da aus durch das Land des Herzogs Heinrich d. A., seines Veters, zu dem Herzoge von Sachsen-Lauenburg „um das Frauchen zu besichtigen“, wie es sehr naiv in der Hausrechnung heißt. In Lauenburg lebte damals Herzog Johann IV., welcher auch eine Prinzessin von Brandenburg zur Gemahlin und von dieser vier Töchter hatte.\*\*\*) Es ist also auch hier schwer zu ermitteln, welcher derselben der Besuch gegolten habe, aber so wirksam auch hier eine brandenburgische Empfehlung sein mochte, so wenig kam es doch zu einem günstigen Erfolge, weshalb man zu dem frühern Projekte zurückzukehren beschloß. Denn Georg Wurmb, anscheinend ein Vertrauter Heinrichs des Jüngern, (denn er begleitete ihn auch bei der Fahrt nach dem heiligen Lande),

\*) nämlich Margaretha, spätere Gemahlin des Fürsten Ernst von Anhalt, Magdalena, geb. 1482, die unvermählt starb und Hedena (Sidonie), vermählt mit Ulrich Grafen von Hardeck.

\*\*) Adelheid, die unvermählt starb, Anna, die Gemahlin Johans Grafen v. Ruppin und dann Friedrichs Grafen von Spiegelberg, Catharina, die geistlich wurde und Sophia, vermählt mit Anton Grafen von Schaumberg. Die zweite Tochter, deren erster Gemahl ein Bruder des Schwagers Heinrichs war, wird nicht in Betracht kommen, da sie sich schon 1489 oder 1490 (Bratring die Grafschaft Ruppin S. 223) mit dem Grafen von Lindow-Ruppin vermählt haben soll.

wurde direct nach Münsterberg gesandt, von wo er Ende Februar 1493 zurückkehrte, wie es heißt „um das Frawichen von Münsterberg oder Glas zu besichtigen.“ Dies scheint jedoch ebenso vergeblich gewesen zu sein, wie die anderen Brautschauperpeditionen. Seitdem ist von keinem weitem bestimmten Versuche mehr die Rede, aber sein Vater läßt noch in einer Urkunde von 1499 verlauten, daß seine beiden Söhne sich zu vermählen beabsichtigten. Mochte es nun sein, daß Heinrich sehr schwierig in der Wahl war, oder daß die in Aussicht genommenen Fürstinnen für ihn nicht geeignet erschienen: gewiß ist, daß er unvermählt blieb, um vielleicht desto mehr den Pflichten seines Dienstes und seiner verschiedenen amtlichen Stellungen nachgehen zu können. Vielleicht trat auch jeder Heirathsplan zurück, seitdem sich sein Bruder Botho wirklich vermählt hatte.

Wir mögen hier nicht aufs Speciellste in Heinrichs Privatleben eingehen, sondern nur die Hauptseiten desselben hervorheben. Heinrich trat uns als Mann des Friedens in Friesland entgegen, aber nichtsdestoweniger war er zugleich von tapferer, ritterlich-kriegerischer Natur. Wir sahen oben, daß er an mehreren Feldzügen sich betheiligte, ob auch an dem gegen die „Razen“, ist zweifelhaft. Dagegen zog er neben seinem Vater mit vor Braunschweig im Jahre 1492, wobei er ab- und zuritt, und wahrscheinlich war er auch mit thätig in der Hauptschlacht. So war er denn auch ein großer Freund des Turnierwesens, der Vorschule für den Krieg, und es liegen davon noch mehr Nachrichten vor, als von seinen Kriegszügen.

Graf Heinrich erscheint zwar zuerst 1489 auf einem Turnierplatze, aber da er nachher als eifriger Theilnehmer am Rennen und Stechen sich zeigt, so ist wohl anzunehmen, daß er auch schon vorher häufig turniert habe. Es war zu Leipzig, wo er zum ersten Male mit Herzog Johann, dem nachherigen Kurfürsten, rannte, worüber uns das höchst interessante Turnierbuch, welches Herzog Johann anlegen und mit farbigen Darstellungen versehen ließ, ein anschauliches Bild darbietet. Wir geben hier eine genauere Schilderung des ersten Bildes, um auch über die anderen belehrt zu werden, da in der Hauptsache derselbe Typus wiederkehrt. Links zeigt sich Heinrich der Jüngere zu Roß; er ist mit dem Stechzeug angethan und trägt den geschlossenen Stechhelm, aus dessen Krone die stolbergische Helmszier, der Pfauenschweif, von Straußenfedern beseitet, hervorragt, aber es fehlen Wappendecken; die schwere Lanze hat der Reiter unter den rechten Arm geschlagen. Das Roß ist ganz in eine große flatternde Turnierdecke gehüllt, mit einem Schellenkranz um den Hals; die Decke selbst ist von Weiß, Blau und Gelb zweimal der Länge nach abwechselnd getheilt. Am Bug und hinten ist der am linken Arm hängende, ringsum eingefasste Schild, in der Form etwa von 1500, oben ausgebogen. Das geviertete Wappen hat indeß unrichtige Tincturen und Zeichnung; denn der Hirsch im ersten Felde

schreitet nach der linken Seite hin und die Forellen stehen im gelben Felde. Heinrich entgegen reitet rechts Herzog Johann, im Allgemeinen ganz ähnlich kostümiert wie sein Gegner, also gleichfalls im Stechzeug, links am Arm den Schild mit dem sächsischen Hauptwappen, roth behangen und die Lanze gefällt. An den Beinen sind kurze Stiefel sichtbar. Das Roß des Herzogs prangt ganz in rother Turnierdecke, der zwei sächsische Wappenschilde mit Helm und Helmdecken aufliegen, aber nur an der Vorderseite. Von beiden heißt es, daß sie beim Rennen nicht gefallen seien, das, da es im Stechzeuge geschah, als ein ernstes erscheint.

Ein zweites Bild giebt uns Herzog Johanns Turnierbuch von einem Stechen zu Torgau im Jahre 1490. Auf der linken Seite des Bildes erblickt man den Grafen Heinrich den Jüngern, aber an der Erde liegend, ohne Stechzeug, doch mit einem Stechhelm, aber ohne Kleinod. Er trägt schwarze Hosen und lederne, weiche Stiefel; das Roß ist ganz in die Turnierdecke gehüllt, Bug und Rand mit Blumeneinfassung. Im Hintergrunde ist unter einer weißen Bandverzierung eine Jungfrau mit fliegenden Haaren, und in weißem Ueberwurfe sichtbar, unten ein goldenes Gefäß. Auf der rechten Bildseite erblickt man Herzog Johann zu Pferde, ähnlich wie sein Gegner gekleidet, auf dem Helme mit zwei dunkeln Fähnlein. Sein Roß ist mit einer dunkelgrauen Decke umhüllt, die mit Anfern eingefaßt ist. Im Hintergrunde zeigt sich ein Segelschiff, worin ein Mann in rother und eine Frau in gelber Tracht rudern sitzen. Hier sehen wir eine eigenthümliche Symbolik gleich einer Runenschrift, zu welcher der Schlüssel fehlt; eine Bedeutung hatten alle diese bildlichen Darstellungen jedenfalls; vielleicht waren es Gebilde aus der galanten Welt.

Ein drittes Bild zeigt abermals die beiden Turnierritter, aber diesmal in leichtem Rennzeuge, nur mit der Salade ohne Abzeichen; Graf Heinrich in grauem Wams und Hosen, nur vorn geharnischt, jedoch auch durch Kniebuckeln geschützt. Schild und Lanze liegen an der Erde; die schlichte graue Turnierdecke ist ohne Wulst am Buge. Der Reiter scheint etwas dick, neigt sich vorn über und reicht dem Herzoge die Hand, was wohl eine besondere Beziehung haben dürfte. Der Herzog ist ein wenig bunter kostümiert, seine Turnierdecke von gelber Farbe. So war es auf einem Turnier zu Weimar im Jahre 1490.

Das Jahr 1491 brachte zwei Turniere für Heinrich, das eine in Dresden. Wir sehen hier beide Reiter wieder im Stechzeuge; des Grafen Heinrich Lanze fällt, aber hinten übergebogen bleibt er im Sattel. Sein Roß ist mit weißer Decke behangen, die an den Säumen von Weiß, Blau und Roth abgetheilt ist. Der Herzog, mit einem rosenrothen Wulst und gleicher Feder auf dem Helm, ist sonst ähnlich wie Heinrich gekleidet. Die Roßdecke, auf der eine leere frumme Säbelscheide aufliegt, ist schwarz.

Ein zweites Turnier fand in jenem Jahre zu Torgau statt, wo dieselben Ritter, beide im Stechzeuge dargestellt, wieder mit einander stachen. Graf Heinrich weit hintenüberliegend, hat eine graubunt eingefasste Turnierdecke. Der Herzog erscheint wieder in etwas bunterer und reicherer Tracht. Seine Turnierdecke gleicht der auf dem Turnier zu Dresden gebrauchten. Mit einem dieser Turniere scheint zusammenzuhängen, daß Anfangs December Heinrichs Kenn- und Stechgeräth von Stolberg nach Leipzig befördert wurde.

Im November 1492 wurde in Stolberg ein sogenannter Fürstenhof gehalten, wie oben in dem Abschnitte über Heinrich den Ältern erwähnt ist. Hierbei wurde auch turniert. Da Herzog Johann und Graf Heinrich der Jüngere anwesend waren, so ist kaum zu zweifeln, daß die beiden alten Turnierpartner auch jetzt wieder mit einander gerannt haben werden, aber es ist hierüber nichts Bestimmtes überliefert worden.

Abermals in Torgau wurde im Jahre 1493 zu Fastnacht ein Turnier gehalten, auf welchem die beiden Herren gleichfalls Gegner waren. Hierbei fand aber der Unterschied statt, daß der Herzog im Kennzeug, der Graf im Stechzeug erschien, es war daher ein „gemischtes“ Rennen, nach v. Reibisch ein Bundrennen. Der Herzog hatte einen schwarz- und gelbgestreiften Anzug, der Graf war schwarz gekleidet. Bei dem Herzoge war die Turnierdecke gleichfalls schwarz und gelb gestreift mit der Chiffre A. DC, ebenso der Schild; des Grafen Turnierdecke hatte eine schwarzgraue Farbe. Im Hintergrunde kommt aus einem Gewölk ein gelbkleideter Arm hervor, dessen Hand ein brennendes Bündel hält; dies zeigt sich auch im Schilde.

Mit dieser letzten Darstellung schließt ein Cyclus von sechs Bildern ab, die uns von Heinrich dem Jüngern erhalten sind und doch ein gutes deutliches Bild von seiner Erscheinung auf dem Turnierplatze geben. Hierbei ist freilich zu bemerken, daß sein Auftreten in die Zeit fällt, in der das Turnierwesen an den großen und kleinen Höfen, namentlich des mittlern Deutschlands, noch einmal einen neuen Aufschwung nahm, das Auftreten der Ritter aber ein so eigenthümlich verummtes war, daß mitunter sogar die menschliche Figur in Frage kam und man nur durch Auspuß von Farben, Bildern und wunderlichen Darstellungen eine Wirkung zu erzielen suchte, während das Kriegerische der Rüstung mehr oder minder verschwand. Die geschilderten Neußerlichkeiten waren etwa mit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts Mode, während man bis dahin doch die Figuren der Turnierenden völlig erkennen konnte. Auch in Heinrichs Darstellung zeigt sich die Geltung der neuen Sache, er macht zum Theil die wunderlichsten Attitüden, obgleich er im Ganzen dabei sehr einfach auftritt, meist nur in graues Gewand gehüllt ist, ebenso wie sein Roß, was wohl auf seine bescheidenen Einnahmen zurückzuführen ist.

Im Jahre 1498 scheint Heinrich an einem Turnier in Erfurt Theil genommen zu haben, das sonst freilich nicht weiter bekannt ist, zu welchem aber Heinrichs Harnisch hinübergeschafft wurde. Es wird wohl eins der kleineren Ritterspiele gewesen sein, zu welchen sich einzelne Turniergenossen zu verabreden pflegten.

Aehnlich könnte es im Jahre 1499 in Weichlingen, wohin damals Heinrichs Kennzeug abging, gewesen sein; vielleicht sollte aber nur der Graf von Weichlingen einen leihweisen Gebrauch davon machen.

Auch im Jahre 1500 scheinen mehrere Turniere gehalten zu sein. Gegen Ende Januar wurde Heinrichs Harnisch nach Dresden geschafft, wo bekanntlich in diesem Jahre turniert wurde und ein Fürst von Anhalt gefährliche Verwundungen erhielt.

Heinrich der Jüngere verfehlte auch nicht, auf den großen Hoffestlichkeiten zu Fastnacht in Torgau zu erscheinen. Hier feierte nämlich Herzog Johann von Sachsen, der spätere Kurfürst, seine Vermählung mit der Herzogin Sophia von Mecklenburg, welche mit großer Begleitung dort eintraf, ebenso auch zahlreiche andere Fürsten, Fürstinnen, Prälaten, Grafen, Herren und Edelleute, so daß es eine äußerst glänzende Versammlung gab, der auch die zu dem Feste gemachten Anstalten entsprachen.\*) Graf Heinrich ritt mit den Herzögen Albrecht und Georg ein. Am Sonntage Estomihi erfolgte der Einzug der Braut und die Vermählung. Die Stechen und Rennen begannen bereits beim Einzuge. Am Dienstage darauf folgte das Hauptturnier nach wälscher Art, wobei zuerst neun Paare sich sehen ließen, dann neun und zwanzig „Kurisser“, unter welchen Herzog Johann mit seinem Bruder und verschiedene Grafen, darunter Heinrich der Jüngere zu Stolberg sich befanden, die sich unter einander herausgefordert hatten und dann mit einander rannten. Nach dem Turnier ging Alles zum Nachtmahl und demnächst auf das zum Feste eigends erbaute Tanzhaus, wo an die Sieger im Turniere der Dank vertheilt wurde. Hier empfing Graf Heinrich von der Gräfin von Schaumburg\*\*) den zweiten Dank, ein goldenes Schwert. Nun folgten die Tänze bis Mitternacht und in dieser Weise ward es fast die ganze Woche über gehalten, so daß das Fest sich zu einem der prächtigsten und großartigsten des sächsischen Hofes gestaltete. Die Zahl der Gäste und ihrer Dienerschaft läßt sich ermessen, wenn man hört, daß täglich etwa 4 bis 5000 Pferde Futter erhielten. Zu erwähnen ist noch, daß Heinrich, wie das ganze Gefolge der Herzöge, bei dem Einzuge in Roth gekleidet war. Auch soll er

\*) Müller Annal. Sax. p. 59. Meckl. Jahrbücher I. S. 33.

\*\*) Wenn eine vermählte Gräfin von S. gemeint ist, so war es entweder die Gemahlin des Grafen Johann, Corbula geb. Freiin von Gehmen oder die Gemahlin des Grafen Anton, Sophia geb. Prinzess von Sachsen-Lauenburg.

ebenfalls bei dieser Gelegenheit mit Herzog Johann ein Bundrennen gehalten haben.

Um diese Zeit, nämlich um 1500, scheint auch in Stolberg ein Turnier gehalten worden zu sein, wie sich aus dem Turnierbuche Herzog Heinrichs des Mittlern von Braunschweig ergibt, bei welchem der Herzog und Graf Günther von Schwarzburg mit einander rannten und schwerlich Heinrich der Jüngere gefehlt hat, obgleich stolbergische Nachrichten nichts davon melden. Anscheinend war Graf Heinrich im December 1504 wieder Theilnehmer an einem Turnier, wenn man dies daraus schließen darf, daß er ein Rennpferd von Blankenhain an der Elm nach Stolberg holen ließ. Dies dürfte wohl mit dem „Hofe“ zusammenhängen, den die Hofleute des Kurfürsten Friedrich und Herzogs Johann von Sachsen zu Martini nach Naumburg, woselbst auch eine Rennbahn errichtet war, gelegt hatten, obgleich Heinrichs Name nicht dabei genannt wird. Aehnlich möchte es sich verhalten mit einer Nachricht, daß Heinrichs Harnisch im Juni 1505 auch nach Naumburg gebracht wurde, (wo freilich nur zur Fastnachtszeit ein Turnier gleichfalls vom sächsischen Hofe veranstaltet war), so daß vielleicht an ein kleineres Turnier dortselbst im Sommer zu denken wäre. Seitdem dürfte er wohl die Freuden des Turnierens nicht mehr genossen haben, besonders seitdem er in Friesland war, wo ihn ernstere Dinge beschäftigten. Aber auf seinen ihn überlebenden Ruf als trefflicher Turnerer wird es wohl hindeuten, wenn Herzog Georg von Sachsen den Grafen Botho noch 1513 bat, ihm das Kennzeug seines Bruders zu übersenden. Es war übrigens etwas ganz Gewöhnliches, Pferde, Rüstungen und Waffen von Anderen zu entlehnen und namentlich von Seiten des sächsischen Hofes sind zahlreiche Briefe in dergleichen Angelegenheiten bekannt.

Abichtlich ist bei diesem Gegenstande etwas länger verweilt worden, weil er den Meisten nicht in seiner Besonderheit bekannt ist, aber auch, weil gemeinhin angenommen wird, daß um diese Zeit das Turnierwesen bereits völlig in Verfall gerathen sei, weil man von den größeren oder sogenannten Reichsturnieren nichts mehr vernimmt. Dagegen hatte sich das Turnierwesen an den Höfen und Sizen der größeren und kleineren Fürsten und anderer Standesherrn, namentlich in Sachsen und Thüringen, mehr eingebürgert und es sind viel öfter derartige Ritterspiele abgehalten worden, als gewöhnlich angenommen wird. Nur allein in Stolberg waren von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis etwa 1505 acht bis zehn kleinere Turniere, ebensoviel mochten bei den anderen Grafen, z. B. denen von Schwarzburg, Mansfeld, Hohnstein u. a. m. stattgefunden haben, worüber sich die Kunde meist verloren hat, denn es wurde kaum ein Fest, namentlich Hochzeiten, gefeiert, wobei nicht wenigstens einige Paare mit einander gerannt hätten. Ganz besonders geschah es aber zu Fastnacht, daß an vielen Höfen beinahe regelmäßig Ritterspiele und Rennen gehalten

wurden\*). Am meisten war das Turnier aber an den großen Fürstenhöfen im Schwange, vorzüglich am sächsischen und hier wurden außer den größeren Prunk-Turnieren wie das bei der Hochzeit in Torgau im Jahre 1500, noch manche kleinere Einzelrennen und Gefellenstechen veranstaltet. Die Mehrzahl der Turniere, welche Heinrich besuchte, stellen sich als Hofturniere dar. Dies zeigt sich auch darin, daß Heinrich, der meistens mit dem Herzoge Johann rannte, fast jedesmal den Kürzern zog, d. h. vom Pferde fiel, was damals aus übertriebener Courtoisie gegen die großen Fürsten freiwillig geschah, um ihre Kraft und Gewandtheit in recht helles Licht zu setzen. Aus den erhaltenen Nachrichten ersieht man auch, daß Heinrich sich viel um seine Ausrüstung zu Schimpf und Ernst bekümmerte; das meiste zu Turnieren nothwendige mochte er wohl aus Dresden nehmen, (worüber Bemerkte in den Rechnungen fehlen), während Anderes von den Platenern in Stolberg und Erfurt bezogen wurde.

Hieran können wir gleich anschließen, was seinen Anzug betrifft. Sein fast stetes Hofleben mußte ihn veranlassen, auf einen stattlichen Anzug größere Kosten zu verwenden und man lernt die Kleiderstoffe kennen, die meistens aus Leipzig bezogen und von Stolberg aus bezahlt wurden. Heinrich ging in Sammet und Seide, trug aber auch feine Tuche, besonders lundisches oder leidisches, zuweilen auch geringere, Parchent und dergleichen. Von eigenthümlicher, wie z. B. Leberfarbe waren mitunter die Kleiderstoffe; sonst wurde nicht selten schwarzes oder rothes lundisches Tuch verwendet. Der reiche Pelzbesatz bestand gewöhnlich aus Marder.

Mit Heinrichs Bedarf für seine Kleidung standen seine Einnahmen in keinem rechten Verhältniß. Sie mögen zwischen vier bis höchstens sechshundert Gulden jährlich geschwankt haben. Dazu kam noch, daß er sich nicht so gut einzurichten verstand wie Botho, weshalb er bei der Unzulänglichkeit seiner Mittel sehr häufig Anleihen machen mußte, bald bei seiner Stiefmutter, bald bei seiner Schwester von Querfurt, bei den Grafen von Mansfeld, auch bei stolbergischen Vasallen und Beamten. Kam es auch vor, daß er mitunter seinen Dienern den Lohn schuldig blieb, so war es ihm doch Gewissenssache, bei erster Gelegenheit seinen Verpflichtungen nachzukommen. Als seine Hofdiener lernen wir kennen Citel Wilde schon 1491, der später Vogt in Elbingerode wurde, einen gewissen Cratz, gleichfalls 1491, Hans v. Raftenberg 1492, Dictus Furer 1492 bis 1498, Claus Rudolf 1503 bis 1507, Berld v. d. Dahm (vielleicht v. d. Dahme) 1503 bis 1505; als Kammerbuben fungirten einer v. Krummensee

\*) Diese Sitte läßt sich namentlich zu Ausgange des 15. und Anfange des 16. Jahrhunderts in ganz Deutschland verfolgen, ebenso wie die der Veranstaltung von Hochzeitsfeierlichkeiten von Hofdienern und Hofjungfrauen, was ebenso wie am Hofe zu Stolberg, z. B. auch an den geistlichen in Halle (Neue Mitth. XV. S. 358) und zu Königsberg (Dipl. Heburg. II. S. 51) der Fall war.

1499 bis 1504 und Hans Rose (Rase\*) oder Rose?) und Curd Feltheim (Weltheim?) 1506 bis 1507, von denen ihn die beiden letzteren und Claus Rudolf nach Friesland begleiteten.

Heinrich der Jüngere war wie sein Vater der Kirche sehr ergeben und ließ sich ihre Förderung stets angelegen sein. Es ergibt sich dies auch noch aus seinem Testamente, welches er im März 1504 errichtete. Er bestimmte darin, daß aus dem herrschaftlichen Vermögen 430 Fl. gezahlt würden, wovon 280 Fl. der Kirche St. Martini in Stolberg zum Bau und 148 Fl. der dortigen Geistlichkeit zu seiner Gedächtnißfeier gegeben werden sollten. Er nahm also etwa ein Drittel von dem in Anspruch, was nach der Erbverbrüderung einem regierenden Grafen zugestanden worden war. Sodann vermachte er noch eine kleinere Stiftung für das Collegiatstift in Quersfurt. In seinem Testamente bekennt sich Heinrich als ein armer Sünder und zum christlichen Glauben, der zwölf Artikel, bezieht sich Gott dem Allmächtigen, der heiligen Jungfrau Maria, seinem lieben Apostel St. Mathäus und seinem heiligen Hauptherrn St. Martin, dem Schutzpatron der Grafen zu Stolberg und ihres Landes. Er wünscht bestattet zu werden in der Capelle St. Ursulen in der Pfarrkirche; jedenfalls sollte sein Todes- und Begräbnistag und „der Dreißigste“ begangen werden. Zu Executoren ernannte er seine Eltern, seinen Bruder und die Rätthe der Herrschaft. Man sieht, er selbst hatte nicht viel zu vergeben und mußte daher aus dem Säckel der Herrschaft seine Stiftungen machen. Der 10 000 Fl., die ihm der Herzog versprochen, wird dabei nicht gedacht; vielleicht daß ihre Zahlung damals noch nicht verbrieft worden war.

Ueber Heinrichs Ende und Tod benutzen wir die Nachrichten, welche der verstorbene Kammerrath Hübenner in Rossla zusammengetragen hat. Es wurde oben erwähnt, daß Heinrich vor Pfingsten 1508 aus Friesland nach dem Harz kam und wahrscheinlich schon krank anlangte, denn er nahm dort sogleich warme Schlackenbäder. Was ihm aber eigentlich fehlte, ist nicht genau bekannt; wie Zeitfuchs\*\*) wissen will, wäre er an einer Wunde gestorben, vielleicht, wenn diese Nachricht begründet, an einer alten, wieder aufgebrochenen. Das Leiden muß indeß zu Anfange noch nicht von Bedeutung gewesen sein, weil er noch an größeren Jagden in Stolberg theilnehmen konnte. Und auch nachher scheint er in Stolberg ruhig gelebt zu haben und richtete u. A. Briefe an Verschiedene, bis nach vier Wochen, Anfangs Juli, schnell ein bedenklicher Zustand eintrat. Nun wurde sofort ein Eilbote nach Weimar an Dr. Pistoris, wahrscheinlich einen herzoglichen Leibarzt, gesendet und alsbald auch Betfahrten für ihn in der Grafschaft angeordnet. Er reiste aber erst am 17. August nach dem Bade Ems ab, das

\*) Aus dem bekannten auf Harschheim geseßenen thüringischen Adelsgeschlecht.

\*\*) Stolberg. Kirchen- und Stadt-Historie S. 42.

ihm der Arzt vorgegeschrieben hatte. Graf Botho begleitete ihn bis Langensalza, wo auch Herzog Georg eintraf, um ihn zu sehen. Ueber den Aufenthalt in Ems hat sich keine bestimmte Kunde erhalten; man weiß nur, daß er eine lebhaftere Correspondenz mit seinem Bruder führte. Er scheint aber dort noch an kein nahes Ende geglaubt zu haben, denn er ließ von Ems aus in Frankfurt Tuch zur Winterkleidung für sich und seine Leute bestellen. Nachdem er etwa fünf bis sechs Wochen dort gewohnt, begab er sich noch vor Michaelis nach Köln, wahrscheinlich um hier den Rath und Ausspruch bekannter Aerzte zu hören und um recht wirksame Arznei zu empfangen. Es mußte ihm indeß wieder nicht gut gegangen sein, denn es fand sich, daß er nicht gleich fort konnte und als er seine Geldmittel erschöpft hatte, empfing er deshalb durch einen Boten einen Brief und der frühere Rentmeister Schneidewin überbrachte ihm persönlich die nöthigen Gelder. Graf Botho beruhigte sich aber dabei nicht, sondern reiste Mitte October selbst nach Köln, wo er ihn das letzte Mal sah. Sein Vater, der nicht gut mehr reisen konnte, widmete dem kranken Sohne Gebete und Opfer. Von Botho gingen fleißig Botschaften an seinen Bruder ab, jedoch der Tod beschloß am 16. December 1508 das thätige Leben Heinrichs, als er noch in voller Kraft stand. Die Leiche wurde unter Begleitung zweier Predigermönche zunächst nach Ems und von da nach Stolberg geführt, wo sie am Weihnachtsheiligenabend eintraf.

Das Begräbniß Heinrichs wurde feierlichst begangen und das Trauergekläut nicht nur in allen stolberger Aemtern, sondern auch in Nordhausen, den Grafen von Hohnstein und den von Schwarzburg angesagt. Am zweiten Feiertage begannen die kirchlichen Feierlichkeiten des Dreißigsten vor der Bahre in der Hauptkirche zu Stolberg unter Assistentz vieler Priester. Die Beisetzung selbst fand am 4. Januar 1509 statt, wobei der Abt von Ifeld, der Prior von Himmelgarten und die Geistlichen der Grafschaft fungirten. Als anwesend sind bekannt Graf Heinrich von Schwarzburg, die Domherren des Stifts zum heil. Kreuz in Nordhausen und zahlreiche Edelleute. Die Leiche wurde in der gräflichen Erbgruft beigelegt. Zu dem fortlaufenden „Dreißigsten“, der bis Ende Januar dauerte, erschienen noch mehrere Geistliche und Edelleute aus der Umgegend, aber auch Sittich v. Berlepsch,\*) wahrscheinlich einer der sächsischen Rätthe aus Friesland. Das Begräbniß hatte in Allem nahe an 300 Fl. gekostet, aber dies konnte aus seiner hinterlassenen Baarschaft bestritten werden, denn Heinrichs Schreiber Enderlin fand in Köln noch 116 Fl. und in Leuzwarden, wohin er mit Fritz v. Bila geschickt wurde, noch 242 Fl., sowie sein Geräth vor.

\*) Entweder der ältere dieses Namens, der 1509 etwa 73 Jahre alt war, oder sein gleichnamiger Sohn. S. König sächs. Adelshist. II S. 109, 121.

Ueber seinen Tod und seine Bestattung haben sich noch zwei merkwürdige Nachrichten aus Friesland erhalten. Janko Douwama, der schon genannte Panegyriker Heinrichs, will nämlich wissen, daß bei seinem Ende in Köln seine letzten Worte gewesen seien: O Friesland, was steht dir bevor! O Friesland, wenn du erkennst, wer dir abstirbt, du solltest wohl traurig sein! Er mußte am allerbesten, wie mancher böswillige Rath, um Krieg und Unfrieden zu erregen, gegeben und welche Mittel angewandt werden würden, den Herzog in die Bewegung zu ziehen und selbst dabei schagen, rauben und sich bereichern zu können. Doch jene Angabe dürfte mit vieler Vorsicht aufzunehmen sein, da sie in der überlieferten Form wohl nicht Heinrichs Demuth entsprechen möchte. — Eine andere Nachricht hat Schottanus aufbewahrt, die aber gänzlich unverständlich bleibt. Während nämlich die Beisetzung und Begräbnißfeierlichkeiten in Stolberg auf das Zuverlässigste in den kleinsten Umständen berichtet worden, will Jener wissen, daß Graf Heinrich nach seinem Wunsche in Leuwarden am 24. März mit gebührlchen Processionen bestattet worden sei. Es heißt weiter, daß vor der Bahre zwei Edelleute, welche die (Trauer-)Fahne und das Wappen trugen, gegangen seien, vier die Bahre getragen hätten, denen zwei, die Heinrichs ganz schwarzbehangenes Pferd geführt, gefolgt seien. Darauf hätten die Geistlichkeit der umliegenden Klöster, die Priester der Stadt und aus anderen Orten, an Zahl mehr als zweihundert, den Zug beschloffen. Das ganze Gefolge sei sodann auf das Blockhaus zu Gast gegangen. Diese Nachricht widerspricht vollständig der beglaubigten aus Heinrichs Heimath und da man doch nicht annehmen kann, daß die Leiche nach Leuwarden überführt worden sei oder daß hier ein symbolisches oder Scheinbegräbniß stattgefunden habe, so bleibt nichts anderes übrig als zu glauben, daß Schottanus, der kein Zeitgenosse Heinrichs war, ein anderes Begräbniß mit dem des Statthalters verwechselt, oder daß er den Schauplatz der ihm ohne Ortsangabe bekannt gewordenen Leichenprocession nach Leuwarden verlegt habe.

Mit dem Tode Heinrichs d. J. erlosch aber dessen Gedächtniß noch nicht. Es mußte vor allen Dingen sein Testament vom Jahre 1504 ausgeführt werden, besonders der verordneten Begabungen Geistlicher und der gemachten Stiftungen wegen und man findet, daß diese Spenden noch mehrere Jahre lang fortgesetzt wurden. Sodann aber waren noch einige Schulden Heinrichs zu ordnen, etwa 1500 bis 2000 Fl., die aber aus der großen sächsischen Dotation leicht gedeckt werden konnten. Daß er in Friesland auch noch Grundbesitz an der Bilt erworben hatte, ist schon oben angedeutet, doch war er nicht von Erheblichkeit.

Heinrichs Beisetzung erfolgte, wie vorhin bemerkt, in der Erbgruft zu Stolberg und zwar, nach der Bestimmung seines Testamentes, in der St. Ursulakapelle. Leider hat sich aber von ihm weder ein Grabstein noch überhaupt eine Abbildung erhalten; denn die Darstellungen von ihm, welche sich in den

Bildern des Turnierbuches Herzog Johans befinden, bringen immer nur seinen Anzug, niemals sein Gesicht zur Anschauung und sind auch wohl kaum als porträtartige zu betrachten.

Es erübrigt nun noch, auf Heinrichs Eigenschaften näher einzugehen. Wir können ihn als den ersten des Hauses bezeichnen, über den bestimmte Urtheile vorliegen, die sich auf seinen Charakter beziehen. Vor allem geht aus den Nachrichten über ihn hervor, daß er ein aufrichtiger Christ war, aber nicht ein nur äußerlicher Anhänger seines Glaubens, sondern von inniger Liebe zu Gott und den Wahrheiten der Religion erfüllt. Die vorangehenden Blätter seiner Geschichte enthalten genug, was zur Begründung dieser Ansicht dient. Seine christliche Gesinnung machte ihn zu einem guten Sohne, der immer seinem Vater die größte Ehrerbietung bewies und mit Eltern und Geschwistern im besten Einvernehmen lebte. Mit seinem Hange zur Freigebigkeit paarte sich ein hoher Grad von Gewissenhaftigkeit, die ihn besonders leitete, wenn ihm eine besondere Verantwortlichkeit oblag, und demgemäß war seine Denk- und Handlungsweise als Regent in seiner Heimath und als Statthalter in Friesland. Außerdem wird ihm allgemeines Wohlwollen und Humanität, Gerechtigkeitsliebe und große Umsicht nachgerühmt, mit welcher er die Gabe verband, die Menschen leicht für sich zu gewinnen und seinen Plänen geneigt zu machen. Es ist eigentlich nur eine Stimme über ihn, daß er in Friesland stets einsichtsvoll, milde und human handelte, vor allem aber nie anders, als mit strengster Befolgung der Gesetze. Es scheint kein Zweifel, daß nach seinem Abgange alles sich wesentlich änderte und wiederum das alte Mißtrauen gegen die Regierung eintrat, das er in der kurzen Zeit seiner Leitung derselben zu verbannen gewußt hatte. Er muß daher mit einem bedeutenden Talent zum Regieren begabt gewesen sein, das in größeren Verhältnissen vielleicht noch mehr hervorgetreten wäre. Daher war die Trauer Herzog Georgs um ihn eine gerechte. Wie es aber kam, daß seine Versuche, sich ein Eheleben zu gründen, scheiterten, wer vermag es jetzt zu ergründen? Jedenfalls bleibt er unter allen Männern seines Hauses im Mittelalter eine der bedeutendsten Erscheinungen. Wir wissen nicht, ob er sich auf seinen Kriegszügen Lorbeeren erworben hat, aber, so ritterlich auch seine Natur war, scheint seine Begabung ihn offenbar mehr dazu bestimmt zu haben, Ruhm auf dem Felde friedlichen Wirkens zu ernten.

### Bodo III.

(Der Glückselige.)

Gehört die Darstellung seines Lebens und reichen Wirkens auch nicht in den Plan dieses Werkes, so muß doch insoweit von ihm hier gehandelt werden, als er in die Geschichte seines Hauses, während des Mittelalters und bis

zum Tode seines Vaters, eingreift. **Botho** war der dritte Sohn Heinrichs des Ältern und ein jüngerer Zwillingenbruder Heinrichs d. J., also mit diesem am 4. Januar 1467 geboren. Er soll in früher Jugend an den Hof Eberhards I. Grafen, dann Herzogs von Württemberg, Bruders seiner Stiefmutter Elisabeth, gekommen und bei ihm zu Stuttgart eine treffliche Erziehung genossen haben. Deshalb hat er sich auch, als er bereits erwachsen war, viel am württembergischen Hofe aufgehalten, von wo aus er manche kriegerische und friedliche Züge that. Wir finden Botho sicher zuerst 1487 in Stuttgart, doch soll er schon 1485 mit Graf Eberhard auf einem Turnier zu Würzburg, 1486 auf einem solchen zu Bamberg und 1489 mit demselben auf dem Reichstage in Frankfurt gewesen sein.

Damals mochte wohl gewissermaßen ein Dienstverhältniß zwischen ihm und seinem Oheim, dem Grafen Eberhard, bestehen, welcher der Herr eines viele ansehnliche Graf- und Herrschaften umfassenden Gebietes war und völlig eine fürstliche Stellung und einen dem entsprechenden Rang einnahm. Wir dürfen das Bestehen jenes Verhältnisses zu obiger Zeit wohl mit Zug aus dem spätern schließen, demzufolge er sich verbindlich gemacht hatte, seinem Oheim Eberhard sieben bis acht gerüstete Pferde nebst einigen, meistens aus der stolbergischen Lehnsmannschaft gewählten Edelleuten zuzuführen, welche für Württemberg zu Felde ziehen mußten. Wahrscheinlich war Botho auch damals schon ein gewisses Dienstgeld zugesichert und verschrieben; welcher Art aber sein Verhältniß zu seinen Vasallen war, ist nicht genau ersichtlich. Es findet sich nur, daß 1491 diesen die Pferdeschäden, die sie erlitten, in Stolberg vergütet wurden.

Zu Anfange des nächsten Jahres 1488 gerieth Graf Eberhard d. Ä. mit seinem Vetter Eberhard dem Jüngern, der namentlich das Kloster in Kirchheim sehr bedrängte, in Zwistigkeiten und kündigte ihm Fehde an. Dabei wird gemeldet, daß auch Botho sich veranlaßt fand, nebst Andern, die in württembergischen Diensten standen, dem Grafen Eberhard dem Jüngern gleichfalls abzusagen, und daß wieder Andere sich auf den Vorgang Bothos bezogen. Es scheint indeß nicht, daß es damals zur Fehde kam, sondern daß man sich gütlich verglichen habe. Wie lange Botho in Württemberg verblieb, steht nicht fest. Aber schwerlich war er noch 1489 in Schwaben, da Heinrich der Ältere seine beiden Söhne öfters zu den Hausangelegenheiten zuzuziehen anfang, weshalb Botho auch von nun an in mehreren stolbergischen Urkunden genannt wird.

Auch 1491 war Botho einheimisch und half damals die neue Landesordnung mit einführen, was der Anlaß war, daß die Söhne mehr am Regiment theilnahmen, bald gemeinsam, bald einzeln. Noch in demselben Jahre 1491 that Botho wiederum einen Zug nach Württemberg mit Reitern, zu deren Hauptmann Hans Windold\*) aus dem Hohnsteinschen bestellt war. Dieses

\*) Aus einem in der Adelsliteratur fehlenden altritterlichen, im 17. Jahrh. erloschenen, namentlich zu Sollstedt und Nieder-Gebra geseßenen Geschlecht der Grafschaft Hohnstein.

Mal ist aber von zwanzig Reitern die Rede. Auch scheint in diesem Jahre Botho bereits nach einer Gemahlin Umschau gehalten zu haben, jedoch ohne Erfolg.

Aus dem Jahre 1492 wird berichtet, daß Graf Botho mit seinem Vater im Lager vor Braunschweig gewesen sei und in der That wird er in heimischen Urkunden fast gar nicht erwähnt. Doch könnte er sich eine Zeit lang wohl auch wieder in Schwaben aufgehalten haben.

Im folgenden Jahre betheiligte er sich ziemlich gleichzeitig mit seinem Bruder Heinrich an einer Wallfahrt ins gelobte Land, aber nicht mit ihm zusammen. Heinrich zog gleich nach Lätare aus und Botho erst nach Ostern. Seine Abreise wird durch zwei ausdrückliche Zeugnisse bekundet, aber sonst ist über die Wallfahrt nichts bekannt. Bisher wurde angenommen, er sei mit Graf Eberhard von Württemberg zum heiligen Grabe gezogen, allein dieser hatte schon 1467, also in Bothos Geburtsjahre, sich dorthin begeben und seitdem nicht wieder. Er kann sich mithin an Eberhard nicht angeschlossen haben, der sowenig als einer der anderen Grafen von Württemberg um diese Zeit eine Wallfahrt übers Meer unternommen hat. Durch dieselben beiden Zeugnisse wird ferner bekundet, daß Botho im Februar 1494 zurückgekehrt sei und außerdem berichtet, er sei in Jerusalem zum Ritter geschlagen worden\*) und habe jene bekannte Aeußerung in Bezug auf das heilige Land und die heimische Goldene Aue gethan. Dessenungeachtet würde man geneigt sein, an seiner Pilgerreise überhaupt zu zweifeln, da es sehr auffallen muß, daß im Gegensatz zu Heinrichs des Jüngern Wallfahrt in den stolberger Rentei-Rechnungen in Bezug auf Botho durchaus nichts mitgetheilt wird, wenn nicht eine völlig unverdächtige Urkunde seines Vaters vom 14. August 1493 besagte, daß er Dietrich v. Harling, dem er ein Kapital schuldete, ersucht habe, diese Schuld bis auf seiner Söhne Wiederkunft auf sich beruhen zu lassen, indem er gelobt, wenn seine Söhne Heinrich und Botho aus göttlicher Gnade wieder „zu Land kämen“, die (von ihm verlangte) Schrift zu vollziehen. Dies scheint allerdings alle Zweifel an der Richtigkeit jener Nachricht zu beseitigen. Bemerkelt muß freilich noch werden, daß unmittelbar nach Bothos Abreise der Rechnungs-Abschluß mit jedem 1. Mai (dem Walpurgistage) erfolgte und die nächstfolgenden Jahrgänge leider ganz fehlen, so daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß die Abrechnung über Bothos Reise erst im folgenden Jahrgange vor sich ging. Vielleicht ergibt sich noch einmal unerwartet eine Aufklärung über die in Dunkel gehüllte Wallfahrt Bothos.

Gleich nach seiner Rückkehr erscheint Botho in einem Lehnbriefe seines

\*) Nach Zeitsuchs a. a. D. S. 44 geschah dies 1520 auf dem Reichstage zu Aachen.

Vaters vom 28. Februar 1494 und dann im Sommer öfters in stolbergischen Urkunden. Später und auch im nächsten Jahre scheint er viel abwesend gewesen zu sein; ob aber in Schwaben oder wo anders, ist nicht bekannt.

Im Jahre 1496 hielt sich Graf Botho wieder mehr im Harze auf, aus Anlaß der vielen wichtigen Geschäfte, welche damals, wie oben gezeigt, die Thätigkeit der Herrschaft in Anspruch nahmen.

Im nächsten Jahre war es ähnlich und er wird mehrmals in Urkunden seines Hauses genannt, obgleich sein Bruder Heinrich damals als regierender Herr bezeichnet wird.

Die Brüder werden aber zu jener Zeit ihr Verlangen mehr auf auswärtige Dienste gerichtet haben und da Botho im Jahre 1498 zur Annahme der Huldigung für Herzog Albrecht von Sachsen nach Friesland gesandt wurde, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß er sich vorher schon in einem gewissen Dienstverhältniß zum sächsischen Hause befunden hat, obgleich nichts Gewisses darüber verlautet.

Um diese Zeit trat ein Ereigniß ein, das für Botho von Bedeutung war. Bereits oben ist in dem Abschnitte über Heinrich d. J. bemerkt worden, aus welcher Veranlassung damals Herzog Albrecht von Sachsen in den Besitz von Friesland gelangte. Zur Vornahme der Besitzergreifung und Huldigung wählte Albrecht den Grafen Botho als ersten Huldigungsgesandten. Neben ihm wurden in Mecheln der Kanzler Siegmund Pflugk, Willibald v. Schaumberg, oberster Capitain, und Reidhard Fuchs unter dem 23. September 1498 bevollmächtigt, um die Huldigung in Sneke einzunehmen und die Regierungsgeschäfte zu führen. Gleichzeitig wurden die friesischen Stände an die Commissarien gewiesen, auch die Stadt Gröningen zur Huldigungsleistung aufgefordert. Nachdem die Bevollmächtigten sich nach Leuwarden begeben, fand am 30. October die Huldigung in Sneke statt; Seitens der südlichen, durch ihre Geistlichen und Gemeinde-Vorsteher vertretenen, Theile Frieslands, hauptsächlich in Sevenmolden. Merkwürdigerweise geschah aber diese Huldigung nicht öffentlich, sondern vor Notar und Zeugen. Auch erschienen Vertreter der Stadt Gröningen am 4. November in Vollenhoven, um mit Graf Botho und den drei anderen sächsischen Commissarien zu verhandeln; ob die Stadt aber wirklich gehuldigt habe, ist nicht ersichtlich. Hiermit schließt die Thätigkeit Bothos in Friesland; er hat später nicht an der Regierung dieser Provinz Theil genommen und scheint auch alsbald abgereist zu sein. Denn schon am 17. November zeigt er sich als Theilnehmer an einer Verhandlung, welche von Abgesandten der Herzöge Albrecht von Sachsen und Georg von Bayern ihrer Stellung auf den Reichstagen halber stattfand. Er wird hierbei nebst Graf Balthasar von Schwarzburg unter den sächsischen

Räthen genannt. Dadurch dürfte die oben mitgetheilte Vermuthung bestätigt werden, daß er schon vorher in einem Dienstverhältnisse zu Sachsen gestanden habe.

In demselben Jahre 1498, jedoch schon vor der letztern Begebenheit, im Sommer, war Botho (wie schon früher bemerkt) als Bevollmächtigter seiner Stiefmutter Elisabeth in württembergischen Angelegenheiten thätig, in denen er günstige Verträge für sie mit Herzog Ulrich abschloß. Die Gelegenheit benutzend verglich er sich aber auch mit ihm wegen seiner Forderungen aus dem Dienstverhältniß zum Herzoge Eberhard, wofür er tausend Fl. in Pausch und Bogen empfing, obgleich ihm Eberhard früher das Doppelte auf Oberndorf verschrieben hatte. Am 18. Februar befand sich Botho wieder beim Herzoge Albrecht von Sachsen in Mecheln. Von hier aus scheint er die Rheingegend besucht zu haben; er richtete wenigstens am 13. März aus Frankfurt an seinen Bruder ein Schreiben und möchte dies mit der bei Graf Johann Wilhelm von Nassau gemachten Anleihe zusammenhängen, vielleicht aber auch mit den Heirathsplänen, welche ihn im obigen Jahre sehr beschäftigten. Im Sommer war er im Harz, wo ihn mehrere wichtige Verhandlungen in Anspruch nahmen, deren schon oben Erwähnung geschehen ist.

Die Verlobte Bothos war Anna Gräfin von Eppstein-Königstein, die Tochter des verstorbenen Grafen Philipp von Königstein und seiner Gemahlin Louise, gebornen Gräfin von der Mark und Rochefort. Die damals achtzehnjährige Braut, vertreten durch ihren Bruder Eberhard, erhielt zwar bei ihrer Verlobung nur 5000 Gulden in Gold, welche mit ebensoviel widerlegt wurden, als Mitgabe zugesichert; es stand aber hinter ihr die ganze sehr ansehnliche Erbschaft der Eppsteinischen Besitzungen am Taunus, Vogelsberg und in der Wetterau, nebst der mütterlichen Erbschaft von Rochefort und anderen Territorien in den Ardennen. Freilich kam sie selbst nie in den Besitz dieser letzteren Herrschaften, da ein unglückliches Testament nur bestimmte Söhne zu Erben einsetzte, wodurch viel Verwirrung und Weitläufigkeiten herbeigeführt wurden.

Im November 1498 muß auch die wirkliche Vermählung Bothos stattgefunden haben, da er im December als verehelicht bezeichnet wird. Anna selbst blieb aber noch zu Hause und kam erst im August 1500 nach Stolberg.

Am 11. December desselben Jahres übergab Heinrich seinen Söhnen die Regierung, wenn auch vorläufig nur auf vier Jahre. Zu Anfang des folgenden Jahres besuchte Botho seine Gemahlin zweimal. Im März wurde die Widerlage der Heimsteuer der Gräfin Anna geordnet, indem für die 5000 Fl. Ehegelder eine gleiche Summe auf halb Heringen mit einer jährlichen Rente von 500 Fl. verschrieben wurde und ebenso die Morgengabe von 500 Fl. mit

einer Rente von 50 Fl., wozu Herzog Georg von Sachsen als Lehnherr seine Zustimmung ertheilte.

Botho hielt sich meistens in Stolberg auf und führte das Regiment, wobei er auch einzelne Geschäfte im Auftrage des Herzogs Georg vornahm. Auch den größten Theil des Jahres 1501 war Botho in seiner Heimath, indessen mochten die Brüder die gleichzeitige Anwesenheit zweier Regenten als unnöthig erachten, weshalb wohl Botho damals auf die Annahme eines andern Amtes bedacht war. Wir sehen ihn daher zu Pfingsten 1502 in Coburg als sächsischen Pfleger fungiren, aber es steht nicht fest, wann er dazu ernannt worden war. Seine Gemahlin befand sich schon vor Mitte September auch dort. Dieses Amt sollte zugleich eine Ersparniß für Botho herbeiführen; wenn man aber sieht, wie reichlich er vom Harz aus dorthin versorgt wurde, wie kleine Heerden Vieh nach Coburg getrieben wurden und daß er dort doch stets einige Edelleute und andere Diener, seine Gemahlin mehrere Jungfrauen vom Adel und Edelknaben zur Bedienung und Aufwartung bei sich hatte, so dürfte eine Ersparniß wohl nur Project geblieben sein.

Trotz seines neuen Wirkungskreises, von dem wir übrigens nur mangelhaft unterrichtet sind, blieb Botho doch immer in nahen Beziehungen zu Stolberg und heißt 1503 ausdrücklich regierender Herr, als welcher er dort auch, wie die heimathlichen Urkunden bezeugen, oft geweiht haben muß. Er benutzte übrigens diese Gelegenheit, um in Stolberg von einem Amtmanne Adam v. Selbiz, eine Anleihe von tausend Fl. zu machen.

Zu Michaelis 1504 finden wir Botho wieder einmal in Stuttgart, wohin ihn wohl seine alten Verbindungen gezogen hatten. Er verpflichtete sich damals, wie früher, gegen das Haus Württemberg, das nunmehr durch Herzog Ulrich vertreten war, ihm fünf Jahre zu dienen gegen Jedermann, außer gegen die Herzöge von Sachsen und den Erzbischof von Magdeburg. Könnte er nicht selbst kommen, so wolle er einen oder zwei Edelleute mit acht gerüsteten Pferden stellen, die statt seiner dienten. Als Entschädigung solle er jährlich 200 Fl. nebst freiem Mahl und Futter beziehen. Bemerkt wird dabei, daß Graf Botho in einem ähnlichen Vertragsverhältnisse zu Herzog Albrecht von Bayern stehe; beide Herzöge seien aber übereingekommen, daß er dem von ihnen, der ihn zuerst auffordere, Folge zu leisten habe.

In diesem Verhältnisse Bothos darf man keineswegs eine Finanzspeculation erblicken. Denn wenn man die Rechnungen vergleicht, — z. B. bei dem Zuge von 1491, — so betrug damals allein der den Reitern vergütete Pferdeschaden über 300 Fl. und die Zehrungskosten auf dem Hin- und Rückmarsch gegen hundert Fl., so daß also Graf Botho noch zweihundert Gulden Einbuße hatte. Nähme man an, daß die Züge geschahen, um einen Theil der Lehnsmannschaft und ihre Knechte in kriegerischer Uebung zu erhalten, so wäre

dies doch theuer bezahlt gewesen, und ohne einen eigentlichen Vortheil. Man kann doch kaum glauben, daß Botho die damals übliche Kriegsart geliebt habe, bei der ernste Gefechte selten oder gar nicht vorkamen, dagegen Plünderungen und Schatzungen vorgenommen wurden, die den Kriegsleuten baare Vortheile brachten. Vielleicht ist man am wenigsten von der Wahrheit entfernt, wenn man die württembergischen Feldzüge mehr als Folge eines natürlichen Triebes Bothos auffaßt, im Kriegshandwerk sich zu üben und sich in dem Bestehen von Abenteuern zu versuchen. Uebrigens mag es wohl für Botho nicht ohne Schwierigkeiten gewesen sein, öfters gleichzeitig in recht verschiedenen Wirkungskreisen thätig zu sein, nämlich in Stolberg als Theilhaber an der Regierung, in Coburg als Pfleger in einer ausgedehnten Herrschaft und als Befehlshaber einer Reiter-schaar in fremden Diensten.

Deshalb wird Botho schwerlich Unmuth empfunden haben, daß das folgende Jahr 1505 in seinen Verhältnissen eine Aenderung herbeiführte, die es ihm möglich machte, wieder ganz nach Stolberg zurückzukehren, hier seinen bleibenden Wohnsitz zu nehmen und sich völlig den heimischen Angelegenheiten zu widmen. Es war dies unbedingt eine glückliche segenbringende Fügung; denn Botho war im Allgemeinen ganz besonders befähigt, die oft schwierigen Geschäfte seines Hauses in förderlichen Gang zu bringen und Vortheile an die Stelle von Nachtheilen zu setzen. Da war es auch wohl nicht ungünstig, daß sein Bruder Heinrich die Heimath verließ, weil doch wohl für zwei thatkräftige Männer neben einander der Wirkungskreis in der väterlichen Herrschaft nicht weit genug war. Es fiel dabei sicher ins Gewicht, daß Botho durch seine mit Kindern gesegnete Ehe die Vortheile des bleibenden Hausstandes genoß.

Jetzt gestalteten sich die Verhältnisse in den stolbergischen Landen von Jahr zu Jahr günstiger durch seine den Hausangelegenheiten geltende Wirksamkeit, die bereits oben in dem Abschnitte über seinen Vater, als dessen Bevollmächtigter er eigentlich nur handelte, geschildert worden ist. Freilich trat Botho doch noch einmal in ein anderes Dienstverhältniß, als er beim Erzbischofe Ernst von Magdeburg das hohe Amt des Hofmeisters übernahm. So wichtig auch diese erste Würde im erzstiftischen Lande war, so wenig war deshalb sein beständiger Aufenthalt am Hofe des Erzbischofs und in dessen Lande nothwendig. Er blieb daher meistens in der Heimath, bald in Stolberg, bald in Wernigerode und fungirte eigentlich mehr als Oberster im Rathe des Erzbischofs, sodas er nur bei gewissen Gelegenheiten hervortrat. Von seinen früheren Verhältnissen zum Hause Sachsen war die Vertrauensstellung geblieben, die er auch jetzt noch einnahm und die ihm vielleicht für die Dienste, die er in ihr leistete, eine Befoldung eintrug. Seine im sächsischen Interesse unternommenen Reisen und Züge haben wir schon oben zu erwähnen Gelegenheit gehabt.

Als Heinrich der Ältere starb, war Bothos Nachkommenschaft bereits ziemlich zahlreich. Seine Kinder zu dieser Zeit waren Wolfgang, Anna, Ludwig, Juliana, Maria, Heinrich und Philipp, die ihm in den Jahren von 1501 bis 1510 geboren worden waren.

Von ihnen sowie von Bothos Leben und Wirken nach dem Tode seines Vaters zu handeln, wäre die Aufgabe für eine Darstellung der zweiten Geschichtsperiode des Hauses Stolberg.

### Berichtigungen und Zusätze.

- S. 9 Z. 17 v. u. lies Talheim statt Telheim.  
 S. 35 Z. 20 v. u. lies Uznam statt Ueznam.  
 S. 46 Z. 10 v. u. lies Heinrich VIII. statt Heinrich VII.  
 S. 46 Anm. 3. 1 v. o. lies 17. März statt 7. März.  
 S. 100 Z. 5 v. u. lies Buffos statt Heinrichs.  
 S. 124 Anm. 1 Z. 1 v. o. lies Werunsky statt Warunsky.  
 S. 142 Anm. 1 ist hinzuzufügen vgl. Zeitschrift d. Harzvereins XI. S. 419—420.  
 S. 156 Anm. 1 Z. 2 v. u. lies studirenden statt regierenden.  
 S. 289 Anm. lies 1416 statt 1426.  
 S. 321 Z. 1 v. u. lies Zingler statt Ziegler.  
 S. 346 Anm. 1 Z. 2 lies Gebiete statt Geschichte.  
 S. 448 Z. 16 v. o. lies Bleicherode statt Bleichenrode.

In meinen aus Urkunden geschöpften Collectaneen der Beamten des Deutschen Ritterordens in Preußen finde ich noch nachträglich unter den Conventsmitgliedern der Comthurei Balga den Ordensritter „Christian von Stolberg“ als in Urkunden von 1331 und 1335 vorkommend notirt. Es erscheint mir zweifellos, daß er wie der halberstädter Domherr gleichen Namens, der 1241—76 urkundlich genannt wird, ein Mitglied des gräflichen Hauses Stolberg und nach dem letztgenannten hohen Geistlichen getauft war, zu dem er in nahem Verwandtschaftsverhältnisse gestanden haben und ein Sohn oder Enkel Heinrichs I. oder Friedrichs II. gewesen sein wird. Daß er wie der Domherr des gräflichen Prädicats entbehrt, ist bei seinem geistlichen Stande völlig correct. In Behnisch Versuch einer Geschichte d. Stadt Bartenstein, Königsberg 1836, findet sich S. 490, 491 nach einer sehr fehlerhaften Copie eine Urkunde vom Jahre 1325 abgedruckt, in der auch „Bruder Christian von Stöhlburg“ unter den Zeugen erscheint. Behnisch bemängelt die Angabe des Tagesdatums, welches die dem Druck zu Grunde liegende Copie hat; ob mit Recht mag dahin gestellt sein. Aber Dietrich, Burggraf von Altenburg, Comthur zu Balga, der Aussteller der Urkunde, bekleidete sein Amt von 1326—31; sein Vorgänger, Albrecht von Dra kommt nur 1322 vor; es kann daher wohl sein, daß ersterer schon 1325 die Comthurei verwaltete, wenn nicht die Jahreszahl auch verschrieben ist.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Second block of faint, illegible text in the middle of the page.

Third block of faint, illegible text at the bottom of the page.

## Heinrich I. Graf zu Stolberg.

(1210—1239.)

Gem. . . . . (Gräfin von Reichlingen?)

<b>Heinrich II.</b> (1242—72.) Gem. Agnes (1267.)		<b>Friedrich I.</b> (1232—82.) Stifter des Hauses Sodstedt. Gem. vor 1245 Adelheid, † vor 1272.		<b>Christian.</b> (1241—76.) Domherr und Scholasti- cus des Hochstifts Hal- berstadt, Domherr zu Mainz und Probst des Stifts zum heil. Kreuz in Herbshausen.		<b>Sophia (1243.)</b> Gem. Heinrich Graf von Hohnstein.																			
<b>Heinrich III.</b> (1280—1295.) † vor 1297. Gem. . . . . (Gräfin von Hohnstein?)		<b>Friedrich II.</b> (1290—1314.) Domherr zu Würzburg und Archidiaconus.		<b>Luitgard.</b> (1260—1312.) Gem. um 1260 Heinrich d. R. Herr v. Frankenstein, † um 1293.		<b>Heinrich IV.</b> Graf von Sodstedt. Herr zu Breitenbuch, (1268—1323.) Gem. bald nach 1270 Jutta Edles Fräulein v. Goldig-Wolkensburg, † vor 1306.		<b>Ludwig.</b> (1268—1329.) † vor 1337. Gem. . . . . (Gräfin von Reich- lingen?)		<b>Friedrich III.</b> (1268—1326.) Domherr und Theaurarus, zuletzt Domprobst zu Lamin, auch Archi- diaconus von Dremin.		<b>Margaretha.</b> (1289.) Gem. Konrad Graf von Kegnstein.													
<b>Heinrich V.</b> (1302—1329/30.) † vor 1333. Gem. 1) um 1280 Jutta. 2) Jutta (Gräfin v. Eberstein oder Edelst. v. Homburg) lebte noch 1347.		<b>Pietrich.</b> 1303.		<b>Friedrich IV.</b> 1303, 1306.		<b>Heinrich VI.</b> (1300—1327.) Domherr zu Würzburg, Domherr und Scholasticus zu Merseburg.		<b>Heinrich VII.</b> (1324—57.) Domherr zu Würz- burg, Domherr zu Merseburg. Domprobst zu Magdeburg (1324, 1340), Bischof von Merseburg (1342—57.)		<b>Elzger.</b> c. 1316.		<b>Heinrich VIII.</b> (1296—1317.) Gem. Margaretha Gräfin v. Kallenstein.		<b>Friedrich V.</b> (1296—1330.) Abt des Klosters Zit- tendorf (1322, 1330).		<b>N. N.</b> (Sohn) gestorben? 1296, 1306.		<b>Friedrich VI.</b> 1329, 1336. (Tochter)		<b>N. N.</b> (Tochter)		<b>Bermann.</b> 1339, embaneret 1346.		<b>Luitgard.</b> † 19. Decbr. 1358. Kebtrissin zu Queblinburg (1347—53).	
<b>Heinrich IX.</b> 1323 der Keizer. (1303—1329), † vor 1333. auch Herr zu Kofla. Gem. Agnes Gräfin von Mansfeld.		<b>Heinrich X.</b> (1303—1333.) Domherr zu Würz- burg, Probst zu Kosbach.		<b>Agnes (1303—44.)</b> Gem. um 1306 Ric- dich Herr v. Salza auf Langensalza und Döllnitz.		<b>Sophia (1303—45.)</b> † vor 1308. Kebtrissin des Klosters Marien- stuhl bei Egeln.		<b>Oda.</b> 1303.		<b>Ermengard.</b> 1303.		<b>Jutta.</b> 1303.		<b>Otto I.</b> (1310—1337.) Gem. . . . .		<b>Heinrich XI.</b> <b>vide</b> <b>Tab. II.</b>		<b>Wolfo I.</b> (1333—41.) Domherr zu Magdeburg, Probst zu Doria.		<b>Friedrich VII.</b> (1339—47.) Domherr zu Würzburg.					
<b>Heinrich XII.</b> (1334—67.) 1347 der Kön- igin.		<b>Heinrich XIII.</b> (1334—93.) † 3. oder 4. April 1393. Domherr in Merseburg und Probst zu S. Sixti da- selbst 1363, Probst zu Salza 1365, 1381 Domprobst zu Merseburg. Bischof zu Merseburg 1384—93.		<b>Otto II.</b> (1334—44.)		<b>Friedrich VIII.</b> † 1384. Domherr zu Würzburg 1370. (auch zu Magdeburg?)		<b>Oda (1335—50.)</b> Gem. (Wulfo?) Edler Herr von Strablan.		<b>Sophia (1350—93.)</b> Gem. 1) bald nach 1350 Günther Graf von Ke- sernburg zu Keornburg, † c. 1376. 2) Johann Graf von Schwarzburg zu Jünnen und Wachsenburg. † c. 1407.		<b>Heinrich XIV.</b> („der Jüngste“) (1341—76.)		<b>Heinrich XV.</b> (1370—1402.) Domherr in Merse- burg und Würzburg, zuletzt Domprobst und Coadjutor zu Merseburg.		<b>N. N.</b> (1350—70.) Gem. c. 1350 Friedrich Herr von Haderborn.									



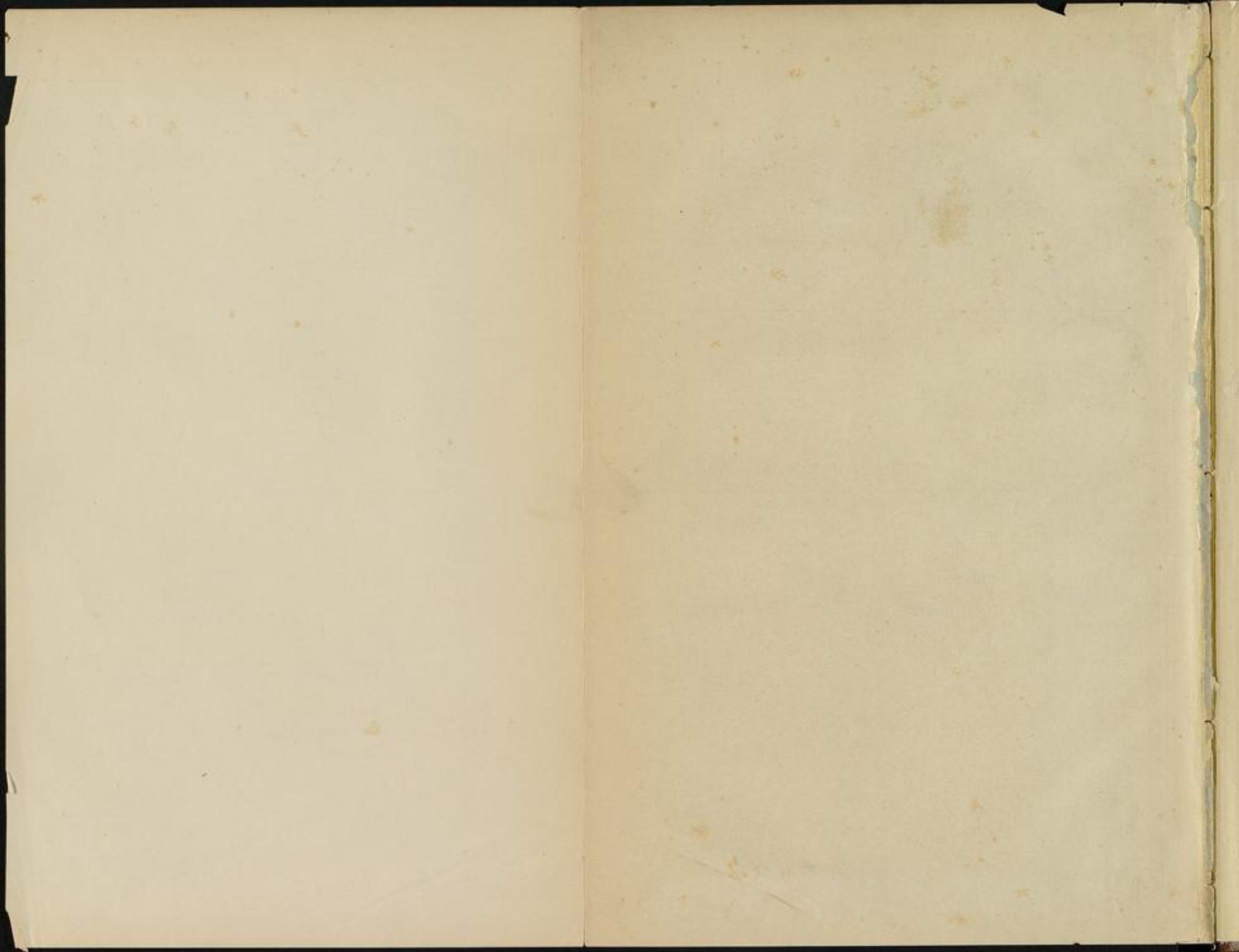




**Heinrich XI. (1316—1377).**

Gem. . . . . (Gräfin von Hohnstein?)

<p><b>Heinrich XVI.</b> (1371—1402.) Gem. bald nach 1378 Elisabeth Gräfin von Hohnstein. † vor 1418.</p>		<p><b>Heinrich XVII.</b> (1384—94.) Domherr zu Magdeburg und Halberstadt.</p>			
<p><b>Heinrich XVIII.</b> (1391—1416.)</p>	<p><b>Botho der Ältere.</b> (1396—1455.) † 15. März 1455. erwarb die Grafschaft Wernigerode (1429) und die Herrschaften und Reuter Kelbra, Deringen, Hohnstein, Queckenberg, Frohndorf u. a. m. Gem. Juni 1431 Anna Gräfin von Schwarzburg, geb. 26. Januar 1416, † Weihnachten 1481.</p>	<p><b>Albrecht.</b> 1400.</p>	<p><b>Anna.</b> † 1430. Gem. Ernst Graf von Hohnstein zu Klettenberg. † 1426 bei Auffig.</p>	<p><b>Sophia.</b> (1409—59.) Kebtiffin des Klosters Helsta.</p>	<p><b>Elisabeth.</b> (1440—1448.) Kebtiffin des Klosters Rohrbach.</p>
<p><b>Heinrich der Ältere,</b> geb. c. 1433, † 17. September 1511, verkauft die Herrschaften Rößlingen und Frohndorf, sowie Antheil an Schloß Billy. Gem. 1) 1454 Mechtild Gräfin von Mansfeld, geb. 1436/38, † 1468. 2) 1474 Elisabeth Gräfin von Württemberg, Wittwe Jo- hanns Grafen von Nassau-Saarbrücken, geb. 1447, † 1506. Mitglied des Schwänenordens.</p>			<p><b>Elisabeth,</b> geb. c. 1434, † 1520/22. Gem. vor 7. Mai 1444 Wilhelm der Jüngere Herzog von Braunschweig- Grubenhagen, † 7. Juli 1503.</p>		
<p>1. <b>Anna,</b> geb. 21. Mai 1458, † 27. October 1526. Gem. um Ostern 1477 Jacob Graf von Lindow und Ruppin, Ritter des Schwänenordens, † 1. Mai 1499.</p>	<p>1. <b>Catharina,</b> geb. <sup>30.</sup> Mai 1463, † 4. Juni 1463, † 18. August 1535. Kebtiffin des Klosters Drübed, vorher Conventualin und Sangmeisterin des Klosters Rohrbach.</p>	<p>1. <b>Caspar,</b> geb. 15. Septbr. 1464, † vor 22. Septbr. 1468.</p>	<p>1. <b>Heinrich der Jüngere,</b> geb. 4. Januar 1467, † 16. Decbr. 1508. Kurf. sächsisch. Geh. Rath u. Statthalter von West- friesland.</p>	<p>1. <b>Botho der Glückselige,</b> geb. 4. Januar 1467. <b>Abtherr des ganzen heutigen Haues Stolberg.</b></p>	<p>1. <b>Brigitta,</b> geb. 23. Juni 1468, † 27. Juni — 3. Juli 1518. Gem. 1483/4 Bruno Edler Herr von Querfurt.</p>



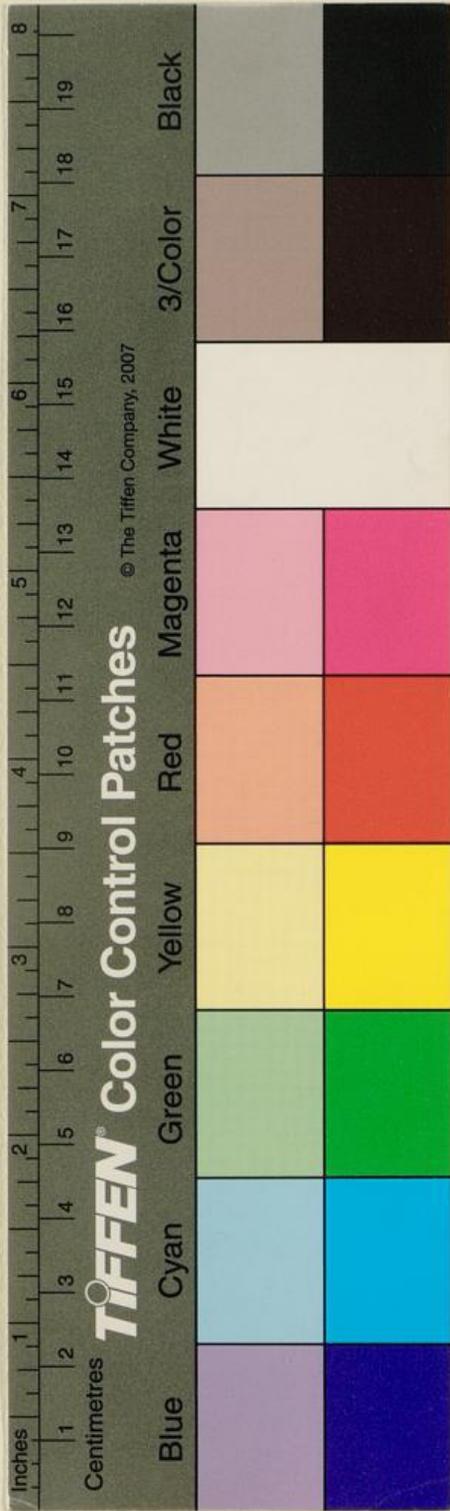




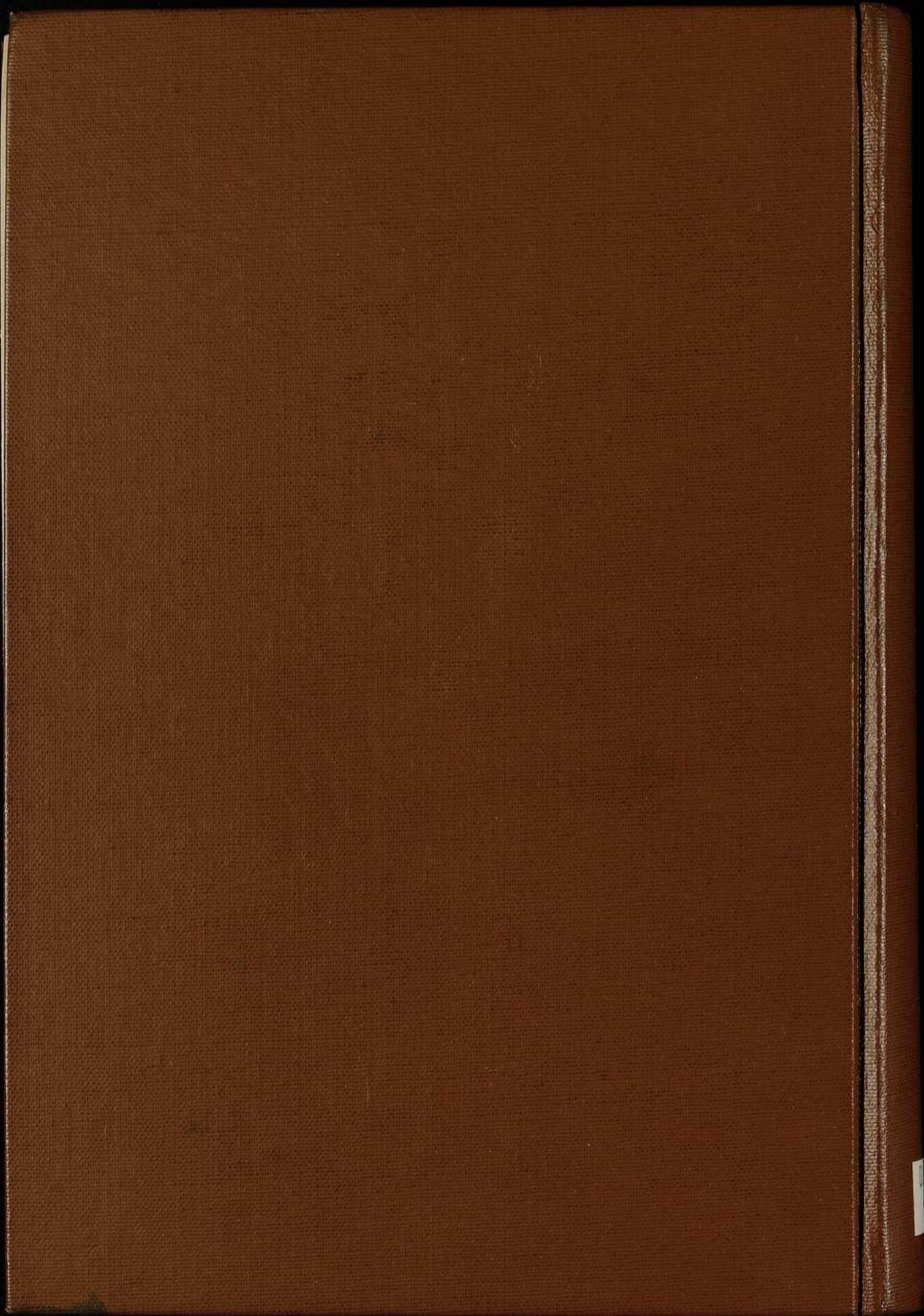












1

